Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und ...

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit

Digitized by Google

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und ...

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit

Digitized by Google

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und ...

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit

Digitized by Google

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und ...

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit

Digitized by Google

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und ...

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit

Digitized by Google

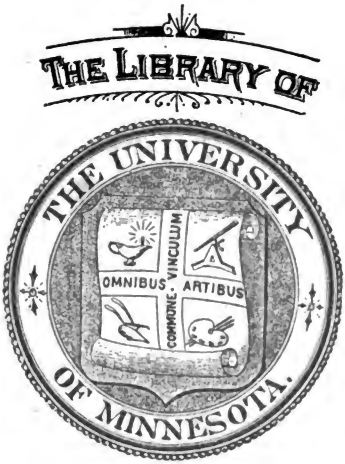

CLASS 339.043
BOOK D48

Digitized by Google

Digitized by Google

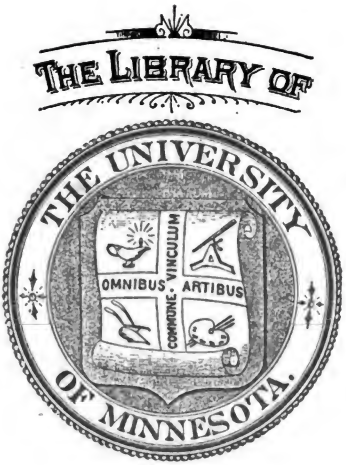

CLASS 339.043
BOOK D48

Digitized by Google

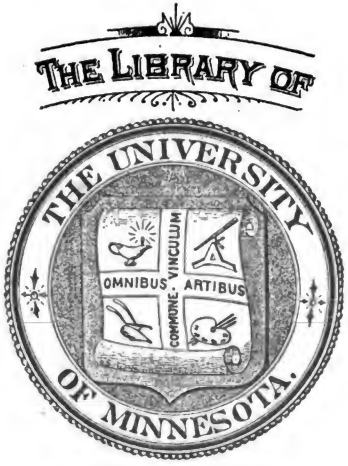

CLASS 339.043
BOOK D48

Digitized by Google

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohltätigkeit.

Einundachtzigstes Heft.

Klumker und Petersen, Berufsvormundschaft (Generalvormundschaft). Erster Band.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Digitized by Google

Berufsvormundschaft

(Generalvormundschaft).

Von

Professor Dr. Chr. J. Klumker, und **Dr. Joh. Petersen,**

Direktor der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. — Direktor des Waisenhauses in Hamburg.

Erster Band.

Berichte.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1907.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

UNIVERSITY OF
MINNESOTA
LIBRARY

Digitized by Google

339.043
D48

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorbemerkung VII
I. Bericht. Von Professor Dr. Klumker 1
Die Entstehung der Berufsvormundschaft und der heutige Rechtszustand 1

Einleitung 1
I. Die Berufsvormundschaft im Deutschen Reiche vor 1900 4
Die Anstaltsvormundschaften französischen Rechts 4
1. Elsaß-Lothringen 8
2. Bayrische Rheinpfalz 8
3. Rheinhessen 8
4. Preußen 8
Deutsche Berufsvormundschaften selbständigen Ursprungs und ähnlicher Verfassung 12
5. Lübeck 12
6. Hamburg 13
Berufsvormundschaft für uneheliche Kinder 14
7. Leipzig und das Königreich Sachsen 14
II. Die Berufsvormundschaft im bürgerlichen Gesetzbuch und in der neueren Gesetzgebung der Einzelstaaten 18
1. Aus der Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuchs . . . 18
2. Das Verhältnis des Artikel 136 Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch 23
3. Das Wesen gesetzlicher Berufsvormundschaft nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch 29
4. Gesetzliche Berufsvormundschaft und elterliche Gewalt 35
5. Der Kreis der Schützlinge gesetzlicher Berufsvormundschaft 40
6. Die kollegiale Form der gesetzlichen Berufsvormundschaft 47
7. Berufsvormundschaft von Privatanstalten und Vereinen 53
III. Die Entwicklung der Berufsvormundschaft seit 1900 54

2. Bericht. Von Direktor Dr. J. Petersen *1
Die Berufsvormundschaft in der Praxis *1
I. Einleitung *3
Die Eigenart der Berufsvormundschaft *3
II. Die Aufgaben der Berufsvormundschaft *6
a) Die Rechtsvertretung des Mündels *6
b) Die Sorge für die Person des Mündels in tatsächlicher Beziehung *17
III. Die Organisation der Berufsvormundschaft *20
IV. Der „Schematismus" der Berufsvormundschaft *29
V. Die Stellung des Berufsvormundes zur unehelichen Mutter *38

Bemerkung des Schriftführers, betr. das zu den Berichten benutzte Material . *46
Leitsätze *47
Literatur über Berufsvormundschaft *48

JUL 25 1914
165702
Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Die gewöhnliche Form der Vormundschaft, bei der jedem Mündel eine einzelne Person auf Vorschlag des Gemeindewaisenrats vom Vormundschaftsgericht zum Vormund bestellt wird, kann man, je nach dem Gesichtspunkt, unter dem man sie ansieht, als freiwillige Vormundschaft, Einzelvormundschaft, Pflichtvormundschaft, Zwangsvormundschaft bezeichnen. Ihr wichtigstes Kennzeichen ist, daß der Vormund für sein Amt außer der Lebenserfahrung jedes Bürgers und dem guten Willen keine besonderen Kenntnisse und Vorbildung mitbringt.

Neben dieser Art Vormundschaft, die im Bürgerlichen Gesetzbuche als Regel gilt, hat das Einführungsgesetz im Artikel 136 den Landesgesetzen Freiheit gelassen, besondere Formen der Vormundschaft einzuführen. Außer diesen durch Landesgesetz eingeführten Vormundschaftsformen sind neben dem Gesetz verschiedene andere aus dem Bedürfnis des Lebens heraus entstanden. Ihnen allen ist gemeinsam, daß die Vormundschaft nicht von einer Person, die nur ein oder wenige Mündel bevormundet, geführt wird, sondern daß der Vormund seinem Amte eine besondere berufliche Sorgfalt zuwendet, daß er meistens eine besondere Erfahrung für dieses Amt mitbringt oder sich bei der größeren Zahl seiner Vormundschaften sich eine Berufserfahrung bald erwirbt. Dies alles setzt zugleich voraus, daß der Vormund nicht mehr bloß als Einzelner sein Amt führt, sondern daß ihm dazu Hilfsmittel und Mitarbeiter zur Verfügung stehen, wie sie nur eine Behörde, eine Anstalt oder ein Verein verbürgen kann. Alle diese Formen der Bevormundung, die neben der Einzel-, Pflicht-, Zwangsvormundschaft unter dem Namen der Berufsvormundschaft zusammengefaßt werden, haben oft eine Mehrheit von Personen als Vormund und setzen jedenfalls deren Mitarbeit voraus.

Die Unterarten der Berufsvormundschaft lassen sich in zwei große Gruppen trennen, die zwar in ihrer inneren Gestaltung sich von einander nicht zu unterscheiden brauchen, aber eine ganz verschiedene Rechtsgrundlage haben. Soweit die Landesgesetze von den Befugnissen des Artikels 136 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Digitized by Google

Gebrauch gemacht haben, um an öffentliche Einrichtungen die Vormundschaft anzuschließen, entstehen

I. gesetzliche Vormundschaften,

bei denen der Vormund nicht vom Gericht bestellt wird, sondern kraft Gesetzes von einem bestimmten Zeitpunkt an in seine Rechte eintritt, ohne daß dabei der Richter mitzuwirken hätte.

Wir unterscheiden die einzelnen Formen dieser gesetzlichen Berufsvormundschaft je nach dem Kreis von Mündeln, der von ihr umfaßt wird:

1. Amtsvormundschaft für uneheliche Kinder. Sämtliche oder doch die Mehrzahl der unehelichen Kinder eines Ortes werden der Vormundschaft eines Beamten kraft Gesetzes unterstellt.

2. Armenamtsvormundschaften. Die Armenbehörde, sei es einer Gemeinde oder eines größeren gemeindlichen Verbandes, führt kraft Gesetzes die Vormundschaft über die von ihr verpflegten hilfsbedürftigen Kinder.

3. Gesetzliche Anstaltsvormundschaft. Der Vorstand einer Anstalt ist kraft Gesetzes Vormund der in seiner Anstalt oder durch seine Anstalt versorgten Minderjährigen.

Bei der anderen Gruppe bleibt die Mitwirkung des Richters, die ihren Ausdruck besonders in der Bestellung des Vormundes findet, in vollem Umfange bestehen. Die Berufsvormundschaft kommt hier dadurch zustande, daß eine und dieselbe Person für eine größere Anzahl von Kindern, aber für jedes besonders, vom Vormundschaftsrichter bestellt wird.

Durch die Ansammlung vieler Einzelvormundschaften entsteht so eine Berufsvormundschaft, die in ihrer Organisation den vorher genannten völlig gleichen kann, nur einen anderen Rechtsgrund hat. Wir nennen diese

II. Sammelvormundschaft

(Berufsvormundschaft kraft Bestellung).

Diese Sammelvormundschaften teilen wir nach der Art des Vormundes, der sie übernimmt, in drei Gruppen:

1. Sammelvormundschaften eines Beamten. (Amtliche Sammelvormundschaften). Ein Beamter, gewöhnlich ein städtischer Beamter, wird zum Vormund bestellt; es handelt sich hierbei meistens um uneheliche Kinder; vereinzelt auch um Armenpflegekinder.

2. Sammelvormundschaften eines Anstaltsvorstandes (Anstaltssammelvormundschaften). Angestellter oder Vorstand einer Anstalt werden für die in der Anstalt oder durch die Anstalt untergebrachten Mündel zum Vormund bestellt.

3. Sammelvormundschaften einer Privatperson (Vereinssammelvormundschaften). Ein Verein oder eine ähnliche Organisation stellt ein geeignete Persönlichkeit zur Verfügung, die

Digitized by Google

vom Gericht zum Vormund bestellt wird. Hierbei handelt es sich teils um uneheliche Kinder oder Waisen, denen ein Berufsvormund, teils um ältere, gefährdete, verwahrloste Kinder, denen ein Berufspfleger bestellt wird.

Die Ausdrücke Generalvormundschaft und Kollektivvormundschaft sind in der folgenden Arbeit von den Verfassern gänzlich vermieden worden. Generalvormundschaft ist ein zu vielseitiger Ausdruck, der besser ganz verschwindet, da man in der Entwicklung nach und nach fast alle oben genannten verschiedenen Formen mit ihm belegt, ihn andererseits wieder gegen mehrere von ihnen in Gegensatz gebracht hat. Der Ausdruck Kollektivvormundschaft ist durch den klareren Ausdruck Sammelvormundschaft ersetzt worden. Wo diese Ausdrücke in den Zitaten vorkommen, ist, soweit es angängig war, durch die Hinzufügung der obigen Bezeichnung und Zahlen der Sinn klar gestellt worden.

Dr. Chr. J. Klumker.
Dr. Joh. Petersen.

Digitized by Google

Die Entstehung der Berufsvormundschaft und der heutige Rechtszustand.

Von

Professor Dr. Klumker,

Direktor der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Einleitung.

Begriff und Wesen der Berufsvormundschaft zu entwickeln und den bestehenden Rechtszustand darzustellen, war der Teil unserer Erörterungen, den ich übernommen habe. Es lag sehr nahe, wie ich dies sonst gleich anderen mehrfach versucht habe, die Notwendigkeit der Berufsvormundschaft in ihren verschiedenen Formen zu entwickeln, daraus die Anforderungen an ihre Ausgestaltung abzuleiten und dann zu prüfen, wie weit die gesetzlichen Bestimmungen es erlauben, diese wohlbegründeten Forderungen in die Wirklichkeit überzutragen. Allein von hier aus ergab sich jedes Mal die Schwierigkeit, die Sätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Berufsvormundschaft klar und verständlich auszulegen. Man könnte meinen, daß daran eben jener Standpunkt schuld sei, der von den allgemeinen Erörterungen aus an das Gesetz herantrat. Allein der Versuch, das Gesetz rein aus sich heraus, aus seinem Wortlaute zu verstehen und auszulegen, erwies sich sehr rasch als untunlich. Es erschien — und das ist etwa das Ergebnis der bisherigen Erörterungen — unmöglich, aus dem Gesetz selbst und seinen Motiven klar und deutlich einen einheitlichen, logischen Sinn zu gewinnen, der den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen hätte. Die Kommentare enthalten oft auf derselben Seite sich widersprechende Auslegungen und soweit sie nicht einfach die Verhandlungen der Kommissionen und die Motive ausziehen und sachlich ordnen, gelingt es ihnen kaum, einen festen Boden zu gewinnen.

An einem aber haben wir es alle bisher fehlen lassen. Was war denn an verschiedenen Einrichtungen ähnlicher Art vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch vorhanden, das in seinem Einführungsgesetz gerade in den späteren Fassungen diesen Gebilden Raum geben wollte? Man wird vergeblich in der Literatur nach einer gründlichen Beantwortung dieser Frage suchen. Einzelne der gesetzlichen Bestimmungen sind gelegentlich zusammengestellt worden; was aber tatsächlich hinter diesen an lebenden Organisationen stand, ist kaum je eingehend dargestellt worden.

Diese Darstellung mußte sofort zu einer geschichtlichen Untersuchung führen, wie denn diese Einrichtungen beruflicher Vormundschaft entstanden seien, aus welchen Bedürfnissen sie hervorgingen und wie sie und wie die Rechtssätze über sie sich entwickelt haben.

Ich werde versuchen, in einer kurzen Übersicht geschichtlich die Entstehung der verschiedenen Formen von Berufsvormundschaften zu ver-

Digitized by Google

folgen, die vor 1900 im Deutschen Reiche vorhanden waren. Dem lockenden Versuch, auch das Ausland, besonders Österreich, mit hineinzuziehen, glaubte ich für eine Arbeit mit wesentlich praktischen Zwecken widerstehen zu sollen.

Von dieser geschichtlichen Unterlage aus werde ich versuchen, den bestehenden Rechtszustand zu prüfen und die Grenzen, welche hier der Berufsvormundschaft gesteckt sind, aufzusuchen. Der enge Raum dieses Berichts verlangt naturgemäß eine sorgsame Beschränkung auf das Notwendigste. Ich werde daher die Mißstände des heutigen Vormundschaftswesens — in denen die eigentliche Triebfeder liegt zu dem überraschenden Aufblühen aller nur möglichen Formen der Berufsvormundschaft gerade seit 1900 — nur zusammenfassend berühren und ihre nochmalige Betonung dem mündlichen Bericht bei der Verhandlung selbst wesentlich vorbehalten.

Die Berufsvormundschaften in Deutschland vor 1900 scheiden sich in drei große Gruppen:

1. Einrichtungen, die auf die französische Gesetzgebung zurückgehen — diese Gruppe ist die verbreitetste; unser Bürgerliches Gesetzbuch weist in seinen Bestimmungen auf das französische Recht zurück.

2. Einrichtungen ähnlicher Art, die ohne Zusammenhang mit dem französischen Recht selbständig entstanden sind.

3. Einrichtungen, die sich mit der Bevormundung der unehelichen Kinder befassen.

I.

Die Berufsvormundschaft im Deutschen Reiche vor dem Jahre 1900.

Die Anstaltsvormundschaften französischen Rechts.

1. Elsaß-Lothringen.

Die Verhältnisse der Reichslande sind nur von der französischen Gesetzgebung aus zu verstehen, die in diesen Fragen der öffentlichen Vormundschaft zurückgeht bis in die Zeit der ersten Revolution. Schon die ersten Versuche des Direktoriums, von den großen grundsätzlichen Forderungen der Revolution aus auf dem Boden der Wirklichkeit für hilfsbedürftige Kinder zu sorgen, gründen sich auf den Gedanken, alle öffentlich unterstützten Kinder zugleich der Obervormundschaft von Verwaltungsorganen zu unterstellen. (Gesetz vom 27. Frimaire IV, 17./12. 1796.) Hier finden sich die beiden Bestimmungen, welche für die spätere Entwicklung ausschlaggebend sind:

1. Jedes öffentlich unterstützte Kind steht unter öffentlicher Vormundschaft. Bei Kindern, die noch ihre

Digitized by Google

Eltern haben, weicht ohne weiteres die elterliche Gewalt der Vormundschaft der öffentlichen Verwaltungsbehörde.

2. An die Stelle des Familienrates, der sonst nach französischem Rechte die Obervormundschaft des Staates — nur in wenigen Punkten durch das ordentliche Gericht beschränkt — ausübt, tritt für all diese Aufgaben die Bezirksverwaltung. Sie bildet den Vormundschaftsrat (conseil de la tutelle) und ernennt aus ihrer Mitte einen Vormund. *Für öffentlich unterstützte Kinder wird die Obervormundschaft des Staates nicht den gewöhnlichen Vormundschaftsorganen, sondern den Verwaltungsbehörden übertragen.*

Eine genauere Bestimmung gibt dann das Gesetz vom 15. pluviose XIII (4./2. 1805), das noch heute als Grundlage für die Vormundschaft über die öffentlich unterstützten Kinder gilt. Es bestimmt als Trägerin der Obervormundschaft die Verwaltungskommission des Hospizes, das die verlassenen Kinder aufzunehmen hat.

Der Gedankengang für diese Einrichtung, die offenbar auf älteren Gewohnheitsrechten beruht, nicht von der Revolution geschaffen worden ist, ist ganz klar. Nimmt der Staat — oder eine öffentliche Behörde, wie der Bezirk — die Fürsorge für ein Kind, so geht mit dieser völligen Fürsorge die vormundschaftliche Gewalt an diese Behörde über. Die Obervormundschaft, als die mindere und geringere Form der öffentlichen Fürsorge für schutzbedürftige Kinder, wird derselben Behörde anvertraut, die die größere und wichtigere völlige Versorgung des Kindes übernommen hat. Wo eine Behörde so umfassend die Fürsorge für eine bestimmte Gruppe Kinder durchführt, bleibt neben ihr kein Raum und kein Bedürfnis, um beschränkte Schutzmaßregeln wie die Vormundschaft in den Händen eines anderen staatlichen Organs, des Familienrates und des Gerichts zu belassen. Da unter den öffentlich versorgten Kindern die unehelichen, ausgesetzten Kinder, die enfants trouvés, zum Teil auch als verlassene Kinder, enfants abandonnés, eine große Rolle spielen, für sie also die Obervormundschaft bei einer Verwaltungsbehörde liegt, anderseits die unehelichen Kinder, die von ihren Eltern anerkannt wurden, nach der gewöhnlichen Auslegung unter der elterlichen Gewalt stehen, so hat der Gesetzgeber bei Erlaß des Code Napoléon gar nicht daran gedacht, daß es uneheliche Kinder geben könne, die einer Bevormundung in der gewöhnlichen Form bedürfen. Für sie schien das gewöhnliche System der Vormundschaft gar nicht notwendig zu sein. Der Code enthält daher bei genauer Auslegung gar keine Möglichkeit, einem unehelichen Kind einen Familienrat zu berufen; somit kann ihm eigentlich gar kein Vormund bestellt werden. Tatsächlich ist das Bedürfnis nach einer geordneten Vormundschaft der unehelichen Kinder, die, ohne unter der Gewalt ihrer Eltern zu stehen, doch nicht in öffentlicher Armenpflege sind, in Frankreich so stark, daß man mit allerlei Hilfsauslegungen sich die Ernennung eines Familienrats möglich macht und ihnen dennoch einen Vormund bestellt. Die große Bedeutung der Obervormundschaft bei den Hospizien oder Bezirksbehörden wird aber durch nichts mehr belegt, als durch diese eigentümliche Lücke des Gesetzes.

Digitized by Google

Die Steigerung der Kosten der öffentlichen Kinderfürsorge im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts hat dann die Regierung veranlaßt, aus der Obervormundschaft der Verwaltungsbehörde eine Reihe scharfer Folgerungen zu ziehen, die jene Lasten vermindern sollten. Man betonte immer stärker, daß die Rechte der Eltern durch diese Obervormundschaft zurückgedrängt werden, daß das Kind gänzlich in die Gewalt der Behörde übergehe, um dadurch die Eltern von der Inanspruchnahme öffentlicher Fürsorge für ihre Kinder abzuhalten. Als eine besondere Form, diese völlige Trennung von Eltern und Kind durch die Aufnahme in das Hospiz äußerlich zu kennzeichnen, führte man die Drehlade ein. Sie ist demnach eine unmittelbare Folgerung aus der Vormundschaft der Verwaltungsbehörde. Wenn das Kind so still und formlos gänzlich den Eltern durch die Wendung der Drehlade entzogen wird, soll dieser Vorgang den Eltern den Verlust des größten Teils ihrer Rechte auf das Kind, die Wichtigkeit dieses Schrittes, den Übergang des Kindes in eine ganz andere neue Gewalt, die Obervormundschaft der Behörde lebhaft vor Augen führen. Die Drehlade verdankt ihre Einführung in Frankreich eben dem Bestreben, die Zahl der ausgesetzten Kinder und damit die Lasten der öffentlichen Kinderfürsorge zu vermindern. Eine besondere Form dieser Gewalt der Behörde und des Staates über die versorgten Kinder gibt die Bestimmung, daß die Kinder von 12 Jahren an dem Marineminister für das Seeheer zur Verfügung gestellt werden sollen, ebenso wie der Staat über sie für das Landheer verfügen kann. Nachdem der Minister bereits 1810 unter lebhaften Klagen über die wachsenden Lasten der Kinderfürsorge eine Umfrage in den Departements veranstaltet hatte, erschien das Dekret vom 19. Januar 1811, das sowohl die Drehlade einführt, als in Verbindung damit jene schärfere Auslegung der Schutzgewalt des Staates festlegt.

Der besondere Rechtszustand gegenüber unseren Verhältnissen wird am klarsten aus folgendem Beispiel: Wenn die Eltern ihr Kind, das sie dem Hospiz übergeben haben, zurückfordern, so müssen sie nicht nur dem Hospiz oder dem Staat alle Aufwendungen vorher ersetzen, sondern über die Frage, ob ihnen das Kind zurückzugeben sei oder nicht, entscheidet die Obervormundschaft der Verwaltungskommission. Verneint sie diese Frage, so bleibt das Kind in der öffentlichen Fürsorge; die elterliche Gewalt ist vollständig ausgeschaltet.

Seine besonderen Vorzüge hat das französische System erst in neuer Zeit gezeigt, als die Kinderfürsorge auf die gefährdeten und verwahrlosten Kinder (enfants moralement abandonnés) ausgedehnt wurde, und diese Kinder damit zugleich unter dieselbe Obervormundschaft der Verwaltungsbehörde kamen, sodaß hier eine seltene Einheitlichkeit in der Durchführung dieser Fürsorge vorhanden ist. Doch diese Dinge führen von unserem Thema eben so ab, wie die oft sehr interessanten Einzelheiten über die Durchführung jener Gesetze im Leben, die zahlreichen Schwankungen, welche die Begriffe der einzelnen versorgten Kindergruppen durchgemacht haben und dergleichen.

Digitized by Google

Diese Verwaltungsvormundschaft hat sich bisher durchaus bewährt. Bedenken, die in neuerer Zeit laut wurden, bezogen sich nicht auf die Einrichtung selbst, sondern einzig auf die Frage, ob diese Vormundschaft mit Recht der Verwaltungskommission noch überlassen bleiben könne, nachdem der Staat alle Kosten übernommen hat und der staatliche Waiseninspektor die ganze Unterbringung der Kinder leitet. Die neue Rechtsform ist so, daß der Präfekt oder der Bezirkswaiseninspektor Vormund ist und einen Familienrat aus sieben, vom Generalrat alle vier Jahre gewählten Mitgliedern neben und über sich hat, in dem er Sitz, aber keine Stimme hat. In den Reichslanden war demgemäß vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Rechtszustand in den für uns wichtigsten Punkten folgender:

Alle Kinder, die in öffentlicher Fürsorge dauernd aufgenommen werden, unterstehen nicht der gewöhnlichen Art der Bevormundung, sondern für sie geht die Obervormundschaft an die Verwaltungskommission der Bezirkspflegeanstalten über.

Darunter sind eine Anzahl von verlassenen Kindern (enfants abandonnés), deren Eltern noch leben, ja der Behörde bekannt sind, aber nicht selbst für ihre Kinder sorgen können (Dekret vom 19. Jan. 1811 Art. 5 verlassene Kinder, an deren bekannte Eltern man keine Ansprüche stellen kann). Die Aufnahme dieser Kinder in die Armenpflege erfolgt durch einen Beschluß des Bezirkspräsidenten, der seine dauernde Unterstützung anordnet und es einer Pflegeanstalt zuweist.

Auch diese Kinder stehen unter der Obervormundschaft der Verwaltungskommission und werden von einem ihrer Mitglieder bevormundet.

Die Vormundschaft der Armenbehörde geht nicht nur jeder anderen Vormundschaft, sondern auch der elterlichen Gewalt vor.

Da der Verwaltungskommission die Rechte des Familienrates zukommen, so entscheidet zunächst er, unter welchen Umständen Rückgabe der Kinder an ihre Eltern erfolgen kann. Man sah dabei in Elsaß-Lothringen von den Bestimmungen des Art. 21 des Dekrets vom 19./12 1811 wegen Rückerstattung der Kosten in vielen Fällen ab, wenn nur die Eltern eine tatsächliche Garantie für eine gute Erziehung boten; die Kommission konnte aber sowohl den Verkehr der Eltern und Verwandten mit dem Kinde unterbinden, als auch eine Rückgabe verweigern, wenn sie einen ungünstigen Einfluß der Eltern oder Verwandten auf die Kinder befürchtete. Alle die vielfachen Schwierigkeiten und Mißstände, mit denen einsichtige Armenbehörden im Reiche zu kämpfen hatten, bestanden damals im Elsaß nicht, da die Verwaltung der Vormundschaft bis zur Volljährigkeit dauerte, die Kinder also nach der Schulentlassung dem schädlichen Einfluß der Eltern durch die Behörde entzogen werden konnten.

Die Verwaltungskommission übt allerdings die verschiedenen Rechte und Pflichten des Vormundes durch verschiedene Organe aus. Die Sorge für die Person samt der Aufsicht über die Pflegestelle usw. wird teils von den Organen der Kommission selbständig, teils unter Aufsicht eines staatlichen Waiseninspektors ausgeübt. Die Sorge für das Ver-

Digitized by Google

mögen liegt der Kasse der Bezirkspflegeanstalt ob und deren Rechner. Für die Rechtsvertretung des Kindes ernennt die Verwaltungskommission eines ihrer Mitglieder zum Vormund, während sie selbst den Familienrat bildet.

Die Verwaltungskommission als Familienrat ist in der Führung der Vormundschaft durchaus selbständig, bis auf einige wenige Fälle, wo eine Genehmigung der Gerichte — teils Amtsgericht, teils Landgericht — erforderlich ist, die sich ausschließlich auf die Vermögensverwaltung beziehen. Diese Unabhängigkeit ist um so größer, als kein Gegenvormund ernannt wird, den sonst das französische Recht jedem Vormund bestellen läßt.

Die vormundschaftlichen Rechte der Verwaltungskommission und ihres Vormundes können, wenn das Kind seinen Ort wechselt, dem nächsten Pflegehaus überwiesen werden. Dies tritt besonders ein, wenn der schulentlassene Mündel in Lehr- oder Dienststellen nach auswärts geht und nun durch Beschluß der Verwaltungskommission die Vormundschaft dem nächsten Pflegehause überwiesen wird, das die Aufsicht am besten ausüben kann.

Von Bedeutung ist, daß die Unterbringung der Pfleglinge der Bezirksfindel- und Pflegeanstalt grundsätzlich in Familien erfolgt, daß also hier die Kinder gar nicht oder so gut wie gar nicht in einer besonderen Anstalt verpflegt werden, sondern daß die Anstalt nur aus den erforderlichen Einrichtungen zur Aufnahme und Weiterbringung der Kinder in Familien vor allem auf dem Lande bestehen.

Die französische Berufsvormundschaft wie ihre reichsländische Fortbildung gelten in großem Umfange für die Familienpflege, nicht nur für geschlossene Anstalten.

2. Die bayerische Rheinpfalz.

Hier ist die Rechtslage ähnlich wie in den Reichslanden; es gelten etwa die Bestimmungen der älteren französischen Gesetze, allerdings in der alten Form, die sie vor 1816 hatten, während die Reichslande die französische Entwicklung bis 1870 mitgemacht haben.

3. Provinz Rheinhessen des Großherzogtum Hessen.

In ähnlicher Form wie in der Rheinpfalz gelten die französischen Bestimmungen hier bis zum Jahre 1900, soweit ersichtlich ohne wesentliche Änderungen.

4. Preußen.

Während in den bisher erwähnten Gebieten die französischen Rechtsbestimmungen ungeändert bis zum Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Kraft geblieben sind, haben sie in einigen Teilen des preußischen

Digitized by Google

Gebiets, wo französisches Recht galt, nur bis zum Erlaß der Vormundschafts-Ordnung von 1875 in der alten Form von vor 1816 Geltung gehabt. Während sich aber von jenen Gebieten keine unmittelbaren Verbindungslinien von dem französischen zum neuen deutschen Recht nachweisen lassen, bildet die preußische Vormundschaftsordnung das Bindeglied, durch das das Bürgerliche Gesetzbuch auf jene älteren Bestimmungen Frankreichs zurückgeht.

Vor 1875 werden die französischen Bestimmungen durchaus in ihrem ursprünglichen Sinn angewandt.

Als Beispiel hierfür verweise ich auf die Verordnung der Königl. Justiz-Immediat-Kommission zu Cöln von 1817, in der besonders eingeschärft wird, daß alle in den Anstalten verpflegten Zöglinge, einerlei unter welchem Rechtstitel und in welcher Form sie in die Anstalt aufgenommen wurden, der Vormundschaft der Verwaltungskommissionen unterstehen. Diese in den französischen Rechtsgebieten Preußens vorhandenen Anstaltsvormundschaften waren die Veranlassung, in die preußische Vormundschaftsordnung den § 13 aufzunehmen. Dieser § 13 hat indes die alte Anstaltsvormundschaft armenrechtlichen Charakters sehr wesentlich verstümmelt — in der Kommission bezeichnet die Regierung dies als eine wesentliche Verbesserung.

1. Schon die ersten Worte des Paragraphen bringen eine grundlegende Änderung. Die gesetzliche Vormundschaft dieses Paragraphen soll nur gelten „für einen Mündel". Demnach sind diejenigen verpflegten Kinder, deren Eltern noch leben und die elterliche Gewalt besitzen, von der gesetzlichen Vormundschaft der Anstalt ausgeschlossen. Es ist das nicht nur förmlich, sondern auch sachlich eine sehr wesentliche Änderung, die sich dadurch erklärt, daß man von der vorhandenen Einrichtung nur das Notwendigste bestehen lassen wollte. Die Berufsvormundschaft ist nicht mehr wie im französischen Recht die eigentliche Rechtsform der öffentlichen Kinderfürsorge, die innerlich begründete Vereinigung aller Schutzfunktionen des Staates für die seiner Fürsorge dauernd bedürftigen Kinder, sondern nur eine der wenigen geduldeten Ausnahmen von der allgemeinen Regel der Bestellungsvormundschaft.

2. Der allgemeinen Absicht, diese gesetzliche Vormundschaft möglichst einzuschränken, entspricht dann die nähere Bestimmung der Mündel, die ihr unterstehen sollen; diese müssen „in eine unter Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehende Verpflegungsanstalt aufgenommen" sein. Bedenken wir, daß die Verpflegungsanstalt des französischen Rechts schon der ersten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts — und nach deren Muster sind die entsprechenden rheinischen Anstalten zum großen Teil ausgebildet worden — vorwiegend ihre Kinder in Familien unterbrachte, so wird man in diesem Wortlaut nichts Gefährliches vermuten können. Mußte doch vor der Unterbringung in eine Familie die Aufnahme in die Anstalt selbst, „das Hospiz", erfolgt sein — nach genau bestimmten Formalitäten — und erst von hier aus konnte dann die Familienversorgung als gesetzlich geforderte Regel eintreten. Allein bei der Abstimmung über jenen Satz in der Kommission

Digitized by Google

haben die Regierungskommissarien ausdrücklich erklärt, daß er sich „nur auf geschlossene Verpflegungsanstalten" beziehen solle. Wir begegnen der Erscheinung, die wir bald häufiger antreffen, daß im Gesetz Ausdrücke stehen, denen man es mit dem besten Willen nicht ansehen kann, was sie bedeuten sollen, weil dem Gesetzgeber das Leben selbst fremd war. Wenn wir den Kommentaren trauen dürfen, so ist aber die erwähnte Bestimmung der preußischen Vormundschaftsordnung stets dahin ausgelegt worden, daß nur Kinder, die in der geschlossenen Anstalt verpflegt werden, unter jene Vormundschaft fallen dürfen, obwohl das Gesetz nur verlangt, daß sie in die Anstalt aufgenommen seien, aber nichts darüber sagt, daß sie ständig nun in der Anstalt verbleiben müßten. Wie im Leben die Sache gehandhabt wurde, das legte 1889 hier in unserem Verein der Beigeordnete Zimmermann aus Cöln dar. Er berichtet, daß man in der Praxis zu Cöln mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts dazu übergegangen sei, den Artikel 13 der preußischen Vormundschaftsordnung über die vormundschaftliche Qualität der Anstaltsvorstände dahin auszudehnen, daß man sage: wir haben eine Anstalt und wir üben die Vormundschaft vermittelst dieser Anstalt aus, aber in der Weise, daß wir je nach Bedarf unsere Waisen aus der Anstalt in Außenpflege unterbringen und wieder in die Anstalt zurückgeben. Für dieses Verhältnis fordert er die Anwendbarkeit des § 13. Zweifellos entsprach diese Auslegung dem Wortlaut des Gesetzes, ebenso zweifellos widersprach sie dem Willen des Gesetzgebers.

3. Da nach französischem Rechte der Anstaltsvorstand nicht die Stelle des Einzelvormundes einnahm, sondern als Familienrat im Rahmen des code civil tätig war, so war es natürlich ausgeschlossen, daß er oder der von ihm ernannte Vormund aus dieser Stellung von dem anderen Organ der obervormundschaftlichen Tätigkeit des Staates, dem Familienrat des code civil, beseitigt werden konnte. Die obervormundschaftliche Aufsicht wird gerade von ihm selbst — nur in wenigen Fällen unter Mitwirkung des ordentlichen Gerichts — ausgeübt; es wäre also ein Widerspruch in sich gewesen, hätte man von einer Beseitigung dieser Vormundschaft durch die gewöhnlichen vormundschaftlichen Organe sprechen wollen. Obwohl die preußische Vormundschaftsordnung den Familienrat in gewissen Grenzen bestehen läßt, eine Übernahme jener Bestimmungen also sehr wohl möglich gewesen wäre, hat sie diese selbständige Stellung genommen und den Anstaltsvormund einem gewöhnlichen gesetzlichen Vormund gleichgestellt. Das ist wohl die bedeutendste Beschränkung, der die Berufsvormundschaft unterworfen wurde. Diese Änderung führt dazu, daß der Anstaltsvorstand als Vormund ebenso wie mancher andere gesetzliche Vormund vom Richter beseitigt werden kann. Der Richter kann einen anderen Vormund bestellen, der Anstaltsvorstand führt sein Amt nur so lange, als nicht ein anderer Vormund bestellt ist. Einzelne Befreiungen sind freilich mit der Eigenschaft als gesetzlicher Vormund noch verbunden; diese sind aber kaum erheblicher Natur. Können doch andere

Digitized by Google

gesetzliche Vormünder (wie z. B. die wieder verheiratete Mutter) eine viel selbständigere Stellung erlangen als der Anstaltsvorstand, der früher nicht nur Vormund, sondern auch Familienrat, oder Vormundschaftsbehörde, gewesen war. Wie beschränkt der Anstaltsvorstand sein sollte, geht besonders daraus hervor, daß ihm früher ein Gegenvormund nicht bestellt werden durfte, während er jetzt desselben in allen Fällen bedarf, wo die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu seinen Handlungen erforderlich ist.

Überblickt man alle diese Beschränkungen, so kann man die alte Anstaltsvormundschaft nicht mehr wieder erkennen. Der Anstaltsvorstand ist zu einem ganz gewöhnlichen Vormund herabgesunken, sein Wirkungskreis ist stark eingeengt, ja er, dessen Rechte einst selbst der elterlichen Gewalt vorgingen, steht hinter manchen Einzelvormündern zurück. Selbst die Anzahl dieser Anstaltsvormundschaften soll nach dem Willen des Gesetzgebers, wenngleich nicht nach dem Wortlaut des Gesetzes, noch beschränkt werden. Von der ganzen Einrichtung ist fast nur übrig geblieben, daß der Anstaltsvorstand gesetzlicher Vormund ist, d. h. daß er nicht vom Gericht bestellt wird, sondern daß er kraft Gesetzes überall dort in seine Rechte eintritt, wo die gesetzlichen Voraussetzungen dazu gegeben sind. Wie sehr das Leben sich gegen diese Einschnürungen sträubte und sich ihnen zu entziehen wußte, hat das obige Beispiel von Cöln gezeigt.

Die Ausübung der gesetzlichen Vormundschaft steht wie vorher dem Vorstand als solchem zu, also einem Kollegium.

Für die weitere Entwicklung ist dann einzig jener Begriff des gesetzlichen Vormundes von Bedeutung geblieben, so daß wir mit ein paar Worten dabei verweilen müssen. Kraft Gesetzes tritt die Anstaltsvormundschaft ein. Wird also ein Mündel, das schon einen Vormund hat, in eine solche Anstalt aufgenommen, so wird durch diese Aufnahme und im Augenblick der Aufnahme der Anstaltsvorstand Vormund des Kindes. Er hat nicht die Wahl, ob er den bisherigen Vormund weiter im Amt belassen will oder nicht, sondern sobald das Kind aufgenommen ist, ist das Amt des bisherigen Vormundes erloschen (§ 62,2) und die Anstaltsvormundschaft in Kraft getreten. Das ist das Wesen der gesetzlichen Vormundschaft, daß sie an keinerlei Bestellung oder Bestätigung durch das Gericht gebunden ist, sondern daß für sie ausschließlich der Eintritt gewisser, vom Gesetz genau vorgeschriebener Voraussetzungen erforderlich ist. Keineswegs ist es notwendig, daß das Vormundschaftsgericht oder vielleicht irgend eine Behörde feststellt, daß diese Voraussetzungen vorliegen, sondern durch den Eintritt der Voraussetzungen selbst, unabhängig von ihrer Feststellung durch Dritte, tritt die Vormundschaft in ihre Wirksamkeit ein. Hieran kann der Anstaltsvorstand durch eigene Entschließungen nichts ändern; er kann nicht sagen, es ist besser, daß der bisherige Vormund bleibt, ich trete mein Amt deshalb nicht an. Es ist gar nicht erforderlich, daß er sein Amt antritt, sondern er ist einfach Vormund. Der einzige, der diesen Zustand ändern kann, ist der Vormundschaftsrichter; aber bis dieser einen anderen Vormund ernannt hat, bleibt die gesetzliche Vormundschaft in Kraft. Lehnt der Richter die

Digitized by Google

Ernennung eines anderen Vormundes ab, so bleibt — vorbehaltlich einer Beschwerde und höheren Entscheidung — die gesetzliche Vormundschaft bestehen.

Dies ist wichtig für das einzige bedeutsamere Stück der alten Berufsvormundschaft, das die Vormundschaftsordnung von 75 verschont hat. Die gesetzliche Vormundschaft blieb bis zur Großjährigkeit im Amte. Die Sicherheit, die hierdurch dem Anstaltsvorstand einst gegeben war, daß er nach der Entlassung aus der Verpflegung seinen Schützling noch weiter unter seine Obhut nahm, ist wenigstens erhalten geblieben. Damit bleibt dem Anstaltsvorstand zugleich eine bedeutsame Pflicht aufgelegt. Mag seine fürsorgliche Tätigkeit nach sonstigen Gesetzesbestimmungen — wie den Armengesetzen — schon vorher endigen, er muß sich als Vormund seines Mündels weiterhin annehmen; was sein schönes Vorrecht ist, das ist gleichermaßen eine heilige Pflicht. Ihr kann er sich nicht nach eigenem Gutdünken entziehen, sondern muß diese Erweiterung seiner Verpflichtungen über deren sonstigen gesetzlichen Rahmen auf sich nehmen, bis ihn der Richter davon befreit.

In dieser gesetzlichen Vormundschaft der preußischen Vormundschaftsordnung sehen wir demnach einen verkümmerten Schößling jener alten französischen Berufsvormundschaft. Trotz dieser Verstümmelung hat sie sich bis 1900 erhalten, ja noch hier und da frisches Leben gewonnen, ohne indes dadurch ihren stärkeren Schwestern, vor allem in den Reichslanden gleichkommen zu können.

Deutsche Berufsvormundschaften selbständigen Ursprungs mit ähnlicher Organisation.

5. Lübeck.

Das Regulativ über die Kinderpflegeanstalt von 1869 wie das von 1859, zeigt in § 11, daß hier eine ähnliche Entwicklung wie in Frankreich vorliegen muß. Die Sektion des Armenkollegiums, der durch dasselbe Regulativ die Leitung der öffentlichen Kinderfürsorge übertragen wird, hat alle vormundschaftlichen Rechte für die von ihr versorgten Kinder. Mit wünschenswerter Klarheit geht aus dem Wortlaut hervor, daß diese Vormundschaft der elterlichen Gewalt bei den verpflegten Kindern unbedingt vorgeht. Bei der Wichtigkeit dieses Punktes führe ich dafür noch das Urteil eines Fachmannes aus Lübeck, des Herrn Amtsrichters Dr. Levekühn an, der in einer später zu erwähnenden Begründung einer Senatsvorlage von 1906 über den erwähnten § 11 sagt: „Nach dem ersten dieser Sätze ging also, wenn ein eheliches Kind, dessen Vater lebte, in die Anstalt aufgenommen wurde, die väterliche Gewalt ohne weiteres dem Vater verloren; sie ging auf die Sektion über."

Diese Vormundschaft war in ihrer gesetzlichen Grundlage wie in ihrer Unabhängigkeit vom Vormundschaftsgericht der französischen Anstalts-

Digitized by Google

vormundschaft sehr ähnlich. Sagt doch derselbe Fachmann in der erwähnten Darstellung: „Ehemals (vor 1900) stand es der Lübeckischen Vormundschaftsbehörde nicht zu, in die vormundschaftlichen Rechte der Sektion für die Kinderpflegeanstalt einzugreifen oder gar sie zu beseitigen." Das feste Bewußtsein von der Selbständigkeit der Kinderpflegesektion in der Ausübung ihrer Vormundschaft frei von aller Beaufsichtigung durch die Vormundschaftsbehörde hat 1900 seinen Ausdruck in einer einzigartigen Umgestaltung der Berufsvormundschaft gefunden. Man konnte sich nicht denken, daß eine Beaufsichtigung der Kinderpflegeanstalt durch die Vormundschaftsbehörde in gedeihlicher Weise erfolgen könne; man ließ daher der Sektion nur die Rechte eines Vormundes, die sie tatsächlich als Armenamt ausübte, die der Sorge für die Person, und schob für die übrigen Aufgaben einen Vormund zwischen sie und die Vormundschaftsbehörde.

Beschränkt ist diese Vormundschaft nur inbezug auf die Dauer, da sie nur während der Verpflegung des Kindes stattfindet, darüber hinaus nur einzelne bestimmte Rechte des Vormundes oder Vaters umschließt, die eine ordentliche Ausbildung nach der Schulentlassung sichern sollen.

Die Vormundschaft der Sektion der Kinderpflegeanstalt in Lübeck umfaßte also alle verpflegten Kinder, auch solche, deren Vater lebte und die väterliche Gewalt noch besaß; sie war durchaus selbständig und von der Vormundschaftsbehörde unabhängig, allerdings im allgemeinen auf die Zeit der Verpflegung des Kindes durch die Sektion beschränkt.

6. Hamburg.

Schon in der Fundationsakte des Waisenhauses (24. September 1604) wird dem Waisenhaus außer der Versorgung der Kinder im Waisenhaus auch deren Unterbringung in einem geordneten Berufe nach beendigter Erziehung überwiesen. „Die Jahrverwalter (des Waisenhauses) sollen alle Jahre diejenigen, so in und vor der Stadt bestetiget sind, in ihren Häusern visitieren und erkunden, wie sich die Kinder halten und gehalten werden. (Ökonomiebuch des Waisenhauses 1604.) Hier hat sich aus der einfachen tatsächlichen Ausübung der wichtigsten Aufgabe eines Vormundes rechtlich die Führung der Vormundschaft durch die Vorsteher des Waisenhauses (Jahrverwalter) entwickelt. 1846 berichtet Westphalen (Hamburgs Verfassung und Verwaltung): „Sämtliche entlassenen Kinder der Anstalt (des Waisenhauses) bleiben bis zu ihrer Volljährigkeit unter der vormundschaftlichen Obhut der jedesmaligen Jahresverwalter", und ein Antrag des Senats an die Bürgerschaft vom 22./1. 73 bestätigt diese Erscheinung: „Nach altem, auch verschiedentlich anerkanntem Herkommen wird für die ins Waisenhaus aufgenommenen und für die von dem Kinderinstitut der allgemeinen Armenanstalt untergebrachten Minderjährigen die vormundschaftliche Fürsorge durch die damit beauftragten Mitglieder der betreffenden Verwaltungen ausgeübt, und zwar in dem

Digitized by Google

Maße, daß bereits bestehende Vormundschaften durch Aufnahme der Pupillen in das Waisenhaus ihre Endschaft erreichen."

Diese Vormundschaft bleibt durchaus Gewohnheitsrecht, ohne irgend schriftlich niedergelegt zu sein. Auch in den Statuten des Waisenhauses sind zwar die Pflichten des Vormundes den Verwaltern übertragen, aber eine rechtliche Grundlage einer wirklichen Vormundschaft wird man darin kaum erblicken können. Dennoch übt unbeanstandet das Waisenhaus das vormundschaftliche Recht über seine Insassen durch die Jahrhunderte hindurch aus. Verständlich wird dies, wenn man sich vor Augen hält, daß eben die wichtigsten Tätigkeiten des Vormundes in der Sorge für die Person des Mündels bereits durch die Anstalt tatsächlich ausgeübt werden, und daß die Vermögensverwaltung bei diesen Kindern nur einen geringen Raum einnimmt. Erst in der Vormundschaftsordnung von 1879 wird dann dieser Zustand rechtlich festgelegt. Darnach ist der Zustand vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Hamburg folgender:

Die Verwaltung des Waisenhauses und der ihm gleichgestellten Institute, also ein Kollegium, übt die Vormundschaft über alle vom Waisenhaus versorgten Minderjährigen aus.

Diese Vormundschaft tritt kraft Gesetzes ohne Bestellung ein und ist von der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde in weiterm Umfang befreit.

Diese Vormundschaft dient dazu, die Fürsorge des Waisenhauses — das die Kinderfürsorge des Staates Hamburg fest ausübt — einheitlich zusammenzufassen und gegen unnötige Eingriffe von außen zu sichern.

Berufsvormundschaften für uneheliche Kinder.

7. Leipzig und Königreich Sachsen.

Waren die bisher erwähnten Berufsvormundschaften, sei es französischen Ursprungs, sei es selbständig deutschen Entstehens — ausgegangen von der Armenfürsorge für die Kinder, waren sie alle entstanden aus den Erfahrungen der Versorgung mittelloser Kinder und ihr Eintritt deshalb rechtlich an das Vorgehen der Armenfürsorge gebunden, so kommen wir jetzt zu einer Berufsvormundschaft, die sich an einer ganz anderen Stelle entwickelt, von der ursprünglich die auf öffentliche Kosten verpflegten Kinder ausgeschlossen waren; ja der Übergang in die öffentliche Waisenpflege hatte sogar anfänglich das Ausscheiden aus dieser Art Berufsvormundschaft zur Folge. Man konnte daher mit einer gewissen Berechtigung von einem direkten Gegensatz zwischen dieser jüngeren Einrichtung gegen die ältere sprechen. Freilich auch ihre Unterlage ist eine Form öffentlicher Fürsorge für schutzbedürftige Kinder und diese Fürsorge soll durch die Verbindung mit der Vormundschaft gestärkt und wirksamer gestaltet werden.

Digitized by Google

In Leipzig bestand seit 1804 eine Stiftung, deren Zinsen zur Förderung der Fürsorge für uneheliche Kinder verwandt wurden. Diese Stiftung suchte das Ziehkinderwesen zu bessern, durch eine regelmäßige Beaufsichtigung, Verteilung von Prämien an gute Ziehmütter und Ähnliches. Ihren ersten wichtigen Schritt tat sie 1858, als sie einen Arzt und eine besoldete Pflegerin zur Beaufsichtigung der Ziehmütter anstellte und damit zum ersten Male in Deutschland eine sachgemäße, geschulte Anleitung in der Verpflegung von Ziehkindern durchführte. Damit erst gewann ihre fürsorgliche Tätigkeit für diese Gruppe der unehelichen Kinder einen wirklichen Inhalt. Freilich hatte diese Aufsicht bis zum Jahre 1883 keinerlei gesetzliche Unterlage. Die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 ermöglichte es, die Annahme von Kindern gegen Entgelt als ein Gewerbe polizeilicher Aufsicht zu unterwerfen. Hierdurch gewann die Ziehkinderanstalt, die seit dem Jahre 1882 dem Dr. Taube unterstand und unter seiner Leitung gerade die ärztliche und geschulte Aufsicht über Kinderpflege vorbildlich ausgestaltete, eine neue gesetzliche Handhabe. Sie machte davon zuerst nur zaghaft Gebrauch. Das Regulativ vom 30. September 1884 stellte die unehelichen Kinder unter Aufsicht der Ziehkinderanstalt, jetzt einer Abteilung des Armendirektoriums, die gegen ein festgesetztes Ziehgeld bei fremden, nicht verwandten Personen untergebracht waren. Diese Aufsicht umfaßte also nicht die Kinder, die irgend bei Verwandten versorgt wurden, ferner nicht die Kinder, die nur den Tag über gegen ein tägliches Kostgeld untergebracht waren.

Unter dem 1. Juni 1891 wurde das Regulativ vom Armendirektorium und -Rat dahin erweitert, daß „alle gegen Entgelt untergebrachten unehelichen Kinder darunter fielen, soweit sie nicht bei der Mutter und deren Eltern untergebracht waren; darnach wurden die unehelichen Kinder bei Verwandten dann beaufsichtigt, wenn ein Entgelt irgend welcher Art für sie gezahlt wurde; ebenso wurden die tagsüber in Pflege gegebenen Kinder beaufsichtigt.

Unterdessen hatte die eindringende Tätigkeit der Aufsicht schon für jenen engeren Kreis der unehelichen Kinder eine Fülle von Mißständen ergeben. Als Weg zu ihrer Besserung erschien der Vorschlag, mit dieser aufsichtlichen Fürsorge zugleich die vormundschaftlichen Rechte über diese Kinder zu verbinden und so die ganze öffentliche Fürsorge für diese Kinder, die nicht in Armenpflege waren, an einer Stelle zu vereinigen. Die Vorschläge, die von der Ziehkinderanstalt in dieser Richtung getan wurden, fanden bei der sächsischen Regierung günstige Aufnahme. Bereits im Mai 1886 erließ das Ministerium auf Grund von Besprechungen mit dem Armendirektorium (Ziehkinderanstalt) und dem Vormundschaftsgericht in Leipzig Bestimmungen über die Bevormundung der unehelichen Kinder. Darnach soll für die außerehelichen Kinder, die von der Ziehkinderanstalt beaufsichtigt werden, soweit das Amtsgericht Leipzig zuständig ist, der Vorstand des Armenamts als Vertreter der Ziehkinderanstalt zum Vormund verpflichtet werden. Die Verpflichtung fand in einem Akte am 1./11. 1886 für alle Vormundschaften im voraus statt. Mit

Digitized by Google

einem Gefühl von Stolz und Hoffnung sagte der bestellte Vormund, der jetzige Vorsitzende des Deutschen Vereins: „Es ist ein Versuch, der jetzt in Leipzig unternommen wird, welcher möglicherweise für das ganze Land legislatorische Änderungen nach sich ziehen wird."

Der Kreis der Kinder, die unter diese Berufsvormundschaft fallen, bestimmt sich zunächst durch das Regulativ der Ziehkinderanstalt und dehnt sich daher mit der oben erwähnten Erweiterung über die Aufsicht dieser Anstalten ebenfalls aus. Es unterstanden ihr darnach nicht alle Ziehkinder, auch nicht alle unehelichen Kinder, sondern nur die unehelichen Ziehkinder, die gegen Entgelt untergebracht waren.

Inzwischen war im Jahre 1889 durch Verordnung des Justizministeriums dieselbe Vormundschaft für eine ganz andere Gruppe von Kindern gestattet und empfohlen worden, nämlich die Kinder, die der Fürsorge der Leipziger Armenversorgungsbehörde anheimgefallen waren.

Das Recht der Bevormundung durch den Vorstand des Armenamtes wurde bei dieser letzten Gruppe auf die Kinder ausgedehnt, deren Eltern ein Teil der elterlichen Gewalt entzogen war, die daher nach dem sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch eines Sondervormundes (Pfleger nach heutigem Recht) bedurften. Der Erfolg der ersten Art der Bevormundung von Ziehkindern hatte so günstige Erfolge gehabt, daß die Behörden sich zu diesem zweiten Schritt entschlossen.

Dabei blieb die Entwicklung nicht stehen. In Leipzig trug man sich mit dem Plan, sowohl alle unehelichen Kinder wie alle Ziehkinder, die überhaupt eines Vormundes bedurften, in die Berufsvormundschaft hineinzuziehen.

Soweit die Berichte von Ludwig Wolff in Heft 16 Schriften D. V., die ein lebendiges Bild der Entwicklung der sächsischen Einrichtung im Jahre 1892 geben, über diesen Zeitpunkt Angaben enthalten, wurden bereits bei den Amtsgerichten in Hainichen, Hohenstein-Ernsttal, Mittweida alle unehelichen Kinder einschließlich derer, die sich bei der Mutter oder deren Eltern befanden, der Berufsvormundschaft zugewiesen. In dem Vortrag des Bürgermeisters von Meerane — Dr. Ebeling — läßt sich der Wunsch erkennen, daß alle dem Armenamt anheim gefallenen Kinder von diesem bevormundet werden, um sie gegen den Willen ihrer Eltern festhalten zu können (Schr. D. V. 16, 258), was eine stärkere Annäherung an die oben geschilderten Berufsvormundschaften in diesem Stücke bedeutet hätte.

Der natürliche Abschluß dieser Bestrebungen wäre eine gesetzliche Festlegung der Vormundschaft in den geschilderten Grenzen gewesen, wobei wahrscheinlich den einzelnen Gemeinden freigestellt wäre, ihrer Berufsvormundschaft einen größeren oder geringeren Umfang zu geben. In diesem Bestreben stießen die sächsischen Pläne mit den Entwürfen des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich zusammen.

Fassen wir die Merkmale der sächsischen Einrichtung soweit zusammen, als sie uns für die Beurteilung des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Wert sein können, so sind dies vor allem zwei Punkte:

Digitized by Google

1. Diese Berufsvormundschaft hat keine gesetzliche Grundlage; sie entsteht aus freiem Übereinkommen zwischen verschiedenen Behörden und nimmt als ihr Organ einen städtischen Beamten und zwar meistens den Dezernenten für das Armenwesen. Ein sehr wesentlicher Unterschied gegenüber der Berufsvormundschaft armenrechtlichen Charakters liegt daher in dem Umfang der vormundschaftlichen Rechte und ihrer Abgrenzung gegenüber deren früheren und sonstigen Inhabern. Während jene Vormundschaft, soweit sich übersehen läßt, ursprünglich stets die Berufsvormundschaft der elterlichen Gewalt wie der Einzelvormundschaft vorgehen ließ, konnte davon in Leipzig und Sachsen nicht die Rede sein, weil es sich hier überhaupt um keine gesetzliche Vormundschaft handelte, sondern um eine Sammelvormundschaft, die im Einzelfall der Pflichtvormundschaft durchaus gleichstand.

2. Diese Berufsvormundschaft befaßt sich zuerst mit den unehelichen Kindern; unter ihren Schutz kommen erst in zweiter Linie die Armenamtspfleglinge. Vor allem — und diesen Punkt müssen wir für die weiteren Ausführungen streng im Auge behalten — unterstehen ihr die unehelichen Kinder, die weder bei Verwandten verpflegt werden noch in öffentlicher Armenpflege sind.

Die Bevormundung der unehelichen Ziehkinder, die gegen Entgelt in fremder Pflege, kann man geradezu als das wesentliche Kennzeichen der vor 1900 bestehenden Leipziger Berufsvormundschaft ansehen.

3. Die Bevormundung ist keine selbständige Aufgabe der Berufsvormundschaft, sondern sie verbindet sich bei der Behörde mit einer tatsächlichen Fürsorge für die Mündel, die von der Vormundschaft unabhängig darin ist. *Die Beaufsichtigung der Pflegekinder durch Ärzte und geschulte Pflegerinnen* — die man heute getrost als Gemeingut aller wirklichen Fürsorge für uneheliche Kinder ansehen darf — *ist die Unterlage der Leipziger Vormundschaft.*

Das Ziel der Berufsvormundschaft ist es eben hier wie beim französischen System, verschiedene Formen öffentlicher Fürsorge für gewisse Kinder, die sonst zusammenhanglos und zersplittert neben, vielleicht gegeneinander wirken würden, in einer Hand zusammenzufassen und darin erst sie zu ihrer vollen Wirksamkeit zu bringen. Die Fürsorge — sei es in der Armenpflege, sei es in der Aufsicht über die Ziehkinder — sucht in der Berufsvormundschaft Sicherung ihrer erzieherischen Aufgaben; die Berufsvormundschaft hinwiederum findet in der praktischen Fürsorge den Anhalt, um nicht nur in der Form, sondern auch sachlich eingehend für ihre Mündel zu sorgen.

Der Träger dieser Berufsvormundschaft ist der Vorsteher der Ziehkinderanstalt, die keineswegs eine geschlossene Anstalt, sondern in dem eigentlichen sprachlichen Sinn des Wortes eine Veranstaltung zur Fürsorge für Kinder ist. Schon bald erscheint als Vormund der Vorstand des Armenamtes, dessen Abteilung die Ziehkinderanstalt ist. Darin scheint ein Unterschied von jener Berufsvormundschaft französischen Rechts

Digitized by Google

zu liegen, der den Gesetzgebern später allerlei Schwierigkeiten gemacht hat. Tatächlich ist gar kein Unterschied vorhanden. Der Anstaltsvorstand der Gebiete französischen Rechts ist ebensowenig wie der Vorstand jener Ziehkinderanstalt Leiter einer geschlossenen Anstalt, sondern einfach der Leiter der öffentlichen Armenfürsorge für Kinder. Er ist genau dasselbe wie der Leiter der Kinderfürsorge des Armenamts, als welcher der Vorstand des Armenamts in der Leipziger Berufsvormundschaft erscheint.

Neben jener Entwicklung der Berufsvormundschaft in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts läuft dann eine eifrige Agitation einher, ihr in dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch Platz zu verschaffen, wofür ich auf die Schr. d. V. und die Reichstagspetition verweise.

II.

Die Berufsvormundschaft im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

1. Aus der Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Das Bürgerliche Gesetzbuch wollte in seinen ersten Anfängen das Bestallungsprinzip in der Vormundschaft ausnahmslos durchführen; mehrfach sind in den Verhandlungen Bestrebungen aufgetreten, jede Art gesetzlicher Vormundschaft und mit ihr alle Berufsvormundschaft auszumerzen. Da das neue Vormundschaftsrecht in den Hauptzügen sich der preußischen Vormundschaftsordnung anschloß, so war es gewiß folgerichtig, nachdem dies einmal die Berufsvormundschaft auf das äußerste beschränkt hatte, im Bürgerlichen Gesetzbuch mit ihren letzten Resten aufzuräumen. Davor hat uns zunächst die in Preußen noch lebendige Anstaltsvormundschaft armenrechtlichen Charakters vor allem in der Rheinprovinz bewahrt. Sie war trotz der rechtlichen Schwierigkeiten am Leben geblieben, sie versuchte gegen den Willen des Gesetzgebers, wie wir oben gesehen haben, Teile des verlorenen Gebietes wieder zu erobern. Der erste Entwurf läßt in den Motiven diesen Ursprung deutlich erkennen.

Zwar wurde die gesetzliche Vormundschaft in den Text des Gesetzes nicht aufgenommen; man genügte ihr in der ersten Kommissionslesung damit, in einer Anmerkung zu § 1632 (dem heutigen § 1774) eine besondere Bestimmung des Einführungsgesetzes vorzusehen, die dann in dem Artikel 79 des ersten Entwurfs dieses Einführungsgesetzes erscheint.

Dieser Artikel 79 nimmt die Berufsvormundschaft nicht unmittelbar auf. Er gestattet nur den Landesgesetzen eine Anstaltsvormundschaft in den engen Grenzen der preußischen Vormundschaftsordnung zu behalten.

Digitized by Google

Er ist also nicht einmal eine Aufnahme jenes § 13 Pr.V.O. in das Einführungsgesetz, sondern nur ein reichsgesetzlicher Vorbehalt zugunsten landesgesetzlicher Bestimmungen über Berufsvormundschaften. In dieser Stellung ist dann die Berufsvormundschaft in der endgültigen Gestaltung des Bürgerlichen Gesetzbuchs geblieben; dagegen hat der Inhalt jenes Vorbehaltes mannigfache Wandlungen durchgemacht, deren sorgsame Zergliederung für das Verständnis des Gesetzes von einschneidender Wichtigkeit ist.

Schon der erwähnte Artikel 79 gibt als Inhalt seines Vorbehaltes nicht einfach den Artikel 13 Pr.V.O. wieder, sondern seine Fassung weicht sehr wesentlich von ihr ab. Sie läßt deutlich ein gewisses Bestreben erkennen, die Fesseln, die dort der Berufsvormundschaft angelegt waren, ein wenig zu lockern. Zwei Punkte sind dafür zu beachten:

1. Die Preußische Vormundschaftsordnung redet von einem „Mündel, der in eine unter Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehende Verpflegungsanstalt aufgenommen ist," der Artikel 79 dagegen von einem „in die Anstalt aufgenommenen Minderjährigen". Die Preußische Vormundschaftsordnung hatte die Anstaltsvormundschaft über die Pfleglinge einer Anstalt beseitigt, die unter elterlicher Gewalt standen; sie hatte an die Stelle der „Pfleglinge" die „Mündel" oder um es genau auszudrücken, „die einer Bevormundung nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften bedürfenden Pfleglinge" gesetzt. Wenn hier der Wortlaut plötzlich geändert wird, statt Mündel das Wort Minderjährige erscheint, so ist das nächste, was man vermutet, daß der Gesetzgeber darin eine grundsätzliche Änderung gewollt habe[1]. Das ist indessen ein Irrtum. Es liegt hier wieder einer der Fälle vor, wo in dem Wortlaut des Gesetzes die Absicht des Gesetzgebers nicht zu erkennen ist. In den Motiven zum ersten Entwurf des Einführungsgesetzes wird betont, „daß aus dem Wortlaut des Artikels mit hinreichender „Klarheit hervorgehe, daß er sich nur auf Mündel, also auf solche „Minderjährige beziehe, die nach den Vorschriften des Vormundschafts„rechtes eines Vormundes bedürfen". Das Gegenteil aber liegt vor: daß dies aus dem Wortlaut des Artikels nicht hervorgeht, bedarf keiner Begründung. Die Meinung der Motive erklärt sich daraus, daß dieser Artikel ursprünglich ein Zusatz zu § 1632, d. h. zu einem Paragraph des Abschnittes Vormundschaft war, einem Paragraphen dem der jetzige § 1773 gerade vorherging, in dem bestimmt wurde, wann ein Minderjähriger eines Vormundes bedürfe. Als dann der Artikel 79 aus dem Gesetz herausgenommen wurde, blieb dem Gesetzgeber seine alte Stellung im Vormundschaftsrecht noch so sehr bewußt, daß er nicht bemerkte, wie der Artikel aus diesem Zusammenhang gänzlich herausgenommen war und in seinem Wortlaut von diesem alten Zusammenhang nichts bewahrt hatte.

[1] Vermutlich wollte man durch das Wort Minderjährige sicherstellen, daß keine bevormundete Volljährige unter die Berufsvormundschaft fielen, was übrigens schon ebenso die Absicht der Preußischen Vormundschaftsordnung war.

Digitized by Google

In der Preußischen Vormundschaftsordnung dient das Wort „Mündel" dazu, diejenigen Minderjährigen zu bezeichnen, die der Anstaltsvormundschaft unterstellt werden *sollen*; es gibt daher eine Voraussetzung zum Eintritt dieser Vormundschaft wieder. Außerdem steht es hier im Zusammenhang der Vormundschaftsordnung und ist demnach bestimmt durch die vorausgehende Festsetzung des § 11, der die Fälle angibt, in denen ein Minderjähriger einen Vormund *erhält*. In diesem § 11 ist ganz allgemein gesagt, daß Minderjährige einen Vormund *erhalten*, nicht daß ihnen ein Vormund bestellt wird. Dieser Satz galt daher ganz allgemein für bestellte wie für gesetzliche Vormünder, deren es in der Preußischen Vormundschaftsordnung verschiedene Arten auch außer den Anstaltsvormündern gab. Im ersten Entwurf des Einführungsgesetzes (1888) ist der Artikel 79 aus dem Zusammenhang des Abschnittes Vormundschaft im Bürgerlichen Gesetzbuch losgelöst worden. Er bildet also schon hier in seiner ersten Form eine Ausnahme von allen den Bestimmungen des Vormundschaftsrechtes, die seinem Inhalt widersprechen. So wenig man gegen ihn den jetzigen § 1774 (damals 1632) anwenden darf, nachdem der Vormund bestellt werden soll, so wenig darf man gegen ihn den Paragraph anführen, der bestimmt, wenn ein Minderjähriger einen Vormund erhält, da dieser sich eben nur auf die Vormundschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nicht aber auf etwas beziehen kann, das eine Ausnahme vom Bürgerlichen Gesetzbuch bildet.

Dem entspricht, daß in dem Artikel 79 das Wort „Mündel" nicht mehr zur Bezeichnung des Personenkreises dient, der einer Anstaltsvormundschaft gesetzlich unterworfen werden darf, statt dessen ist der ganz andere Ausdruck „Minderjährige" dafür gewählt, sondern er bezeichnet diejenigen Minderjährigen, die dieser Vormundschaft unterstellt worden sind. Die Anstaltsvormundschaft dauert „bis zur Großjährigkeit des Mündels". Daß die der Anstaltsvormundschaft unterstellten Kinder „Mündel" benannt werden, selbst wenn sie bis dahin unter elterlicher Gewalt gestanden haben und diese den Eltern nicht entzogen worden ist, ist in allen Teilen Deutschlands vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch Brauch gewesen, wo eine solche Vormundschaft überhaupt bestand.

Für den Artikel 79 wird man sich mit der Feststellung begnügen müssen, daß er die Berufsvormundschaft wieder auf öffentlich unterstützte Kinder, deren Eltern noch die elterliche Gewalt haben, seinem Wortlaut nach auszudehnen gestattet, daß dies aber in jenem Augenblick nachweislich nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat.

2. Gegenüber der Preußischen Vormundschaftsordnung sind die Befreiungen, welche dem Anstaltsvormund zuteil werden können, etwas ausgedehnt worden. Es liegt jedoch darin kaum eine besondere Absicht des Gesetzgebers. Die Bestellung eines Gegenvormundes für den Anstaltsvormund wird hier wie in der Preußischen Vormundschaftsordnung allgemein für gesetzliche Vormünder ausgeschlossen. Nach der Vormund-

Digitized by Google

schaftsordnung mußte in manchen Fällen dennoch ein Gegenvormund ernannt werden, da ohne ihn für gewisse Zwecke die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht zu erlangen war. Da nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die vormundschaftliche Genehmigung für diese Fälle aber ohne Gegenvormund zu erlangen ist, so bedeutet dies tatsächlich eine Erleichterung für den Anstaltsvormund.

Im übrigen ist die Anstaltsvormundschaft genau so eingeengt wie zuvor. Sie ist auf reine Anstalten, und zwar auf solche des Staates oder einer Gemeindebehörde beschränkt, und ihre Selbständigkeit ist wie vorher durch das Recht des Gerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, beschnitten.

In der Kommission zweiter Lesung ist der Artikel 79 dann völlig umgearbeitet worden zum Artikel 107 des zweiten Entwurfs, der dann ohne irgend eine Änderung als Art. 136 Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Rechtskraft erlangt hat. Über jene Änderungen und deren Anlaß geben uns die Protokolle der Kommission nur wenig Aufschluß. Aus den paar Anträgen, die dort erörtert worden sind, läßt sich nichts Wesentliches über den Gang der Verhandlungen entnehmen. Eins jedoch wird klar ausgesprochen und ist für die Auslegung des Artikels 136 von einschneidender Bedeutung:

Die Kommission wollte den Verhältnissen, die in den einzelnen Staaten, gerade außerhalb Preußens, bestanden oder in der Entwicklung begriffen waren, Raum gewähren. Im besonderen werden dabei die Leipziger Einrichtungen besonders genannt, deren Gründer Geh. San.-Rat Dr. Taube ebenfalls persönlich seine Berufsvormundschaft bei den Kommissionsmitgliedern befürwortet hat.

In dieses Stadium fallen die Verhandlungen des Deutschen Vereins f. A. u. W. über die Berufsvormundschaft.

In Kassel 1889 wurde auf Grund eingehender Kommissionsberichte über den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs verhandelt. Die Berichte sind in Heft 8, I. die Verhandlungen in Heft 9 enthalten. Flesch vertrat in seinem Bericht über Armenstiftungen den Antrag:

„Über einen Mündel, welcher in eine unter Verwaltung des Staates oder der Gemeinde stehende Verpflegungsanstalt aufgenommen ist, hat bis zu dessen Großjährigkeit der Vorstand der Anstalt die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Vormundes, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt.

Die gleiche Befugnis kann durch Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde auch den Vorständen solcher mit dem Recht der juristischen Person versehenen Stiftungen und Vereine gegeben werden, welche sich die Erziehung und Pflege von Kindern zur Aufgabe gesetzt haben, jedoch nur bezüglich solcher Kinder, deren Pflegekosten entweder aus den Stiftungs- bezw. Vereinsmitteln bestritten oder von dritten, hierzu nicht gesetzlich verpflichteten Personen erstattet werden.

Es macht keinen Unterschied, ob die Mündel in einem Anstaltsgebäude oder in von dem betreffenden Vorstand ausgewählten Familien untergebracht sind."

Digitized by Google

Bei den Erörterungen regte Graf v. Wintzingerode an, den Ausdruck der Preußischen Vormundschaftsordnung „Verpflegungsanstalt" in „Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt" umzuändern, ein Vorschlag, der dann in das Gesetz übergeging. Auch Münsterberg in seinem Bericht über Familienrecht trat für eine Erweiterung des § 13 Pr.V.O. entschieden ein. Zimmermann (Cöln), der hierbei die Praxis der rheinischen Anstaltsvormundschaften schilderte, die sich den Fesseln des § 13 zu entziehen suchten, hatte ein besonderes Gutachten gerade zu dieser Frage erstattet. In Kassel gab ein Vormundschaftsrichter, den die Behörden seines Wohnortes soeben als einen Theoretiker nicht zum Mitglied der bürgerlichen Armenpflege gewollt hatten, — unser verehrter Stadtrat Münsterberg — eine Schilderung der Waisenräte, deren Verhältnis zum Gericht zu einer formellen Schablone erstarrt sei und sich auf ein ganz formales, nichts wertes Schreibwerk zurückgezogen habe.

In Görlitz 1893 erstattete dann Ludwig-Wolff seinen Bericht über vormundschaftliche Befugnisse der Armenbehörden (Heft 16 und 17), dem ein Vortrag über dasselbe Thema von Dr. Ebeling beigegeben war. Seine Bitte, die erst kürzlich so scharf gekennzeichneten preußischen Waisenräte nicht ganz Deutschland aufzudrängen, fand neben abweichenden Stimmen gerade aus Preußen Unterstützung. Für die Gestaltung der Berufsvormundschaft wurden ähnliche Wünsche wie in Kassel ausgesprochen. Interessant ist, daß auf seiten der sächsischen Berufsvormundschaft wenigstens Wünsche und Hoffnungen vorhanden waren, durch sie nicht nur gegen Vormünder, sondern auch gegen die Eltern selbst die Fürsorge für die Kinder zu sichern. Ebeling führt dies als Vorzug der Berufsvormundschaft an und sagt darüber:

„Auf Grund ihrer natürlichen Elternrechte bereiten vielfach die Väter „oder Mütter der Armenbehörde aus nicht verstandenem Interesse für „das Kind, aus falschen Erziehungsgrundsätzen oder auch aus Bosheit „Schwierigkeiten. Sie glauben sich berechtigt, in die Erziehung ein„zugreifen und verderben dadurch den Erfolg. Es ist aber nur gerecht, „wenn die Eltern, welche ihren natürlichen Verpflichtungen nicht nach„kommen, auch von den natürlichen Rechten ausgeschlossen werden."

In Görlitz wurde dann ganz im Sinne des Berichterstatters und nach seinen Vorschlägen die Berufsvormundschaft für das Bürgerliche Gesetzbuch empfohlen und vom Verein beschlossen:

1. Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit erkennt in der im Königreich Sachsen in verschiedenen Gemeinden bereits eingeführten General-(Offizial-)Vormundschaft ein wesentliches Mittel zur Erfüllung der Aufgaben, welche die kommunale Kinderfürsorge in ihren verschiedenen Zweigen den Gemeinden stellt;

2. er empfiehlt deshalb den Gemeinden, diese Einrichtung durch weitere Versuche zu erproben, und

3. er hält es für erforderlich, daß die Bestimmungen unseres künftigen deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs eine solche Fassung erhalten, daß durch sie das Entstehen und Bestehen derartiger Einrichtungen nicht unmöglich gemacht werde.

Digitized by Google

Diese Verhandlungen befassen sich freilich fast nur mit der Leipziger Einrichtung; der Wunsch Zimmermanns (1892), es möchte im Verein eine Darstellung der nicht preußischen Berufsvormundschaften gegeben werden, findet erst in diesem Berichte wenigstens zum Teil seine Erfüllung.

Der Bericht von Cuno (1890, Heft 47) über den Gemeindewaisenrat, in dem übrigens die Städtepetition zum Bürgerlichen Gesetzbuch über Generalvormundschaft den Hauptstücken nach wiedergegeben ist, erörtert nur die grundsätzlichen Fragen der Berufsvormundschaft gründlich und sachgemäß, bringt aber kein neues Material über bestehende Einrichtungen. Er kommt übrigens zu jenem bekannten Urteil über die gewöhnliche Vormundschaft:

„Die Einzelvormundschaft ist bei vermögenslosen Mündeln selten „nützlich, meist überflüssig, zuweilen störend und nachteilig."

Auf die Änderungen des Entwurfs werfen die früheren Verhandlungen des Deutschen Vereins doch manches Licht. Denn die zweite Kommission hat, wie erwähnt, was im Verhältnis des Artikels 79 zur Pr.V.O. nicht nachweisbar war, deutlich ausgesprochen, die neue Form dieses Artikels will anderen Einrichtungen als sie schon im ersten Entwurf geschützt waren, Raum schaffen. Bei jedem Unterschiede zwischen den Entwürfen ist von Bedeutung, da die Protokolle für die genaue Absicht des Gesetzgebers im einzelnen uns im Stiche lassen, festzustellen, was in einzelnen Staaten an Einrichtungen vorhanden war, die von dieser Änderung berührt wurden und wie weit ihnen durch die Änderung Raum gelassen ist.

In den Reichstagsverhandlungen haben diese Bestimmungen keine Änderungen erfahren. Der Artikel 107 des zweiten Entwurfs ist in demselben Wortlaut als Artikel 136 des E.G. Gesetz geworden.

Wenden wir uns jetzt zur Prüfung dessen, was im Artikel 136 enthalten ist. Meine Ausführungen wollen dabei keine eingehende juristische Zergliederung des Artikels 136 in allen seinen Beziehungen geben. Ich hebe die wichtigeren Punkte hervor, bei denen es sich vor allem um Grenzbegriffe handelt, um die Frage, wie weit die Landesgesetze den Rahmen der Berufsvormundschaft spannen dürfen.

2. Das Verhältnis des Artikel 136 E.G. zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Es ist genau zu trennen zwischen den Absätzen 1, 2 und dem Absatze 3. Besondere Schwierigkeiten machen nur die ersten beiden Absätze. Das Einführungsgesetz gestattet hier den Landesgesetzen, bestimmte Anordnungen zu treffen, die dem Bürgerlichen Gesetzbuche selbst, seinem Texte widersprechen. Wo also ein solcher Widerspruch vorhanden ist, da muß das Reichsgesetz den Anordnungen des Landesgesetzes nachgeben. Man kann gegen eine Anordnung, die ein Landesgesetz im Rahmen des Artikel 136 gegeben hat, nicht einwenden, daß im Bürgerlichen Gesetzbuche eine andere Bestimmung enthalten sei. Dazu kommt, daß der Artikel 136 einen ganz

Digitized by Google

neuen Begriff einführt, der dem Bürgerlichen Gesetzbuche selbst völlig fremd ist; infolgedessen sind im Bürgerlichen Gesetzbuche überhaupt keine Bestimmungen über die Einrichtung zu erwarten, die es weder dem Wesen noch dem Namen nach kennt.

Die Preußische Vormundschaftsordnung kannte neben Einzelvormündern gesetzliche Vormünder verschiedener Art, unter ihnen die Berufsvormünder. Der Ausdruck Vormund bezog sich in ihr auf alle diese verschiedenen Gruppen. Ganz anders das Bürgerliche Gesetzbuch. Es kennt in seinem Text überhaupt keinerlei gesetzliche Vormünder, auch keine Berufsvormünder. Seine Bestimmungen über Vormünder im Gesetz selbst beziehen sich daher nur auf die Vormünder, die vom Gericht bestellt sind gemäß § 1774; das kann nicht wohl in Zweifel gezogen werden. Darin gelten also diese Bestimmungen für den gesetzlichen Berufsvormund als solchen nicht.

Genau genommen kennt auch das Einführungsgesetz den gesetzlichen Vormund nicht. Es hat keine Bezeichnung für die verschiedenen Gestaltungen der Bevormundung, die sich im Artikel 136 vereinigt finden. Dieser redet nur — wenn wir vorerst den Absatz 3 von der Erörterung ausschließen — von Anstaltsvorständen oder Beamten, die „alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormunds haben". Sprachlich ist es natürlich bequem, diese Einrichtung als Berufsvormundschaft und zwar als gesetzliche und ihre Träger als Berufsvormünder zu bezeichnen; sachlich darf man nie vergessen, daß diese Berufsvormünder keine Abart oder Unterart der Vormünder des Bürgerlichen Gesetzbuches sind. Das trifft nur bei den Sammelvormündern zu. Die Vormünder des Bürgerlichen Gesetzbuches sind etwas ganz anderes und das Einführungsgesetz kennt für jene die Bezeichnung Vormund gar nicht. Gesetzliche Berufsvormünder haben aber nach Artikel 136

alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes.

Dieser Begriff muß aus dem Bürgerlichen Gesetzbuche entnommen werden, auf das er sich durch das Wort Vormund bezieht. Nur auf diesem mittelbaren Wege gewinnen gewisse Bestimmungen des Vormundschaftsrechts Geltung für den gesetzlichen Berufsvormund, eben nur durch diese Vermittlung kann irgend eine solche Bestimmung auf diesen Berufsvormund angewandt werden. Kein Satz des Vormundschaftsrechts und verwandter Gebiete im Bürgerlichen Gesetzbuche gilt für diese Art der Bevormundung, soweit er nicht dazu dient, den Begriff „Rechte und Pflichten eines Vormundes" zu bestimmen. Das gibt für Entscheidung von Streitfragen eine einfache Regel. Den Hauptteil dieses Auslegungsgrundsatzes hat das Kammergericht (Entsch. vom 23. Sept. 1901) sehr klar ausgesprochen. Das Amtsgericht hatte bei den gesetzlichen Vormündern die Berücksichtigung der Religion gefordert und den Artikel 136 Einführungsgesetz im Sinne von § 1779 B.G.B. auslegen wollen. Das Kammergericht verwarf diese Meinung: „Wie bereits ausgeführt, handelt es sich hier nicht um vom Vormundschaftsgericht zu bestellende Vormünder, sondern um gesetzliche Vormünder, die diese Eigenschaft erlangen,

Digitized by Google

ohne vom Vormundschaftsgericht bestellt zu werden. Daß auch bei diesen gesetzlichen Vormündern das Religionsbekenntnis zu berücksichtigen sei, ist nirgends im Gesetz vorgeschrieben, weder im Bürgerlichen Gesetzbuche, denn dieses kennt die gesetzlichen Vormünder nicht, noch im Preußischen Ausführungsgesetz."

Für welche Personen diese Rechte und Pflichten dem Berufsvormunde durch Landesgesetz zugewiesen werden können, das bestimmt der Artikel 136; darüber werden wir noch zu reden haben. Im Bürgerlichen Gesetzbuche haben wir darüber nichts zu suchen, sondern die Frage zu beantworten, was sind Rechte und Pflichten eines Vormundes. Was sonst das Bürgerliche Gesetzbuch für seine Art der bestellten Vormünder vorschreibt, gilt nur für diese.

Die Rechte und Pflichten eines Vormundes werden vom Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt im

§ 1793.

„Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten."

Was sonst über Vormünder im Bürgerlichen Gesetzbuche steht, kann für unseren Zweck einzig dazu dienen, den Inhalt dieses Satzes näher zu erläutern. Alle Bestimmungen also, die sich darauf beziehen, sind als gültig für den Berufsvormund anzusehen. Darnach würden z. B. die meisten Gesetzesstücke über Anordnung der Vormundschaft für den Berufsvormund nicht gelten, weil darin von Rechten oder Pflichten eines Vormundes nicht die Rede. Daraus folgt, daß es die Ablehnungsgründe des § 1786 für den gesetzlichen Berufsvormund nicht gibt. Aus dem gleichen Grunde treten die berufenen Vormünder vor dem gesetzlichen Vormund zurück, weil § 1776, 1777 und 1778 nicht anwendbar sind. Ähnlich steht es bei § 1773. Am einfachsten liegt ja die Sache bei den Paragraphen, die von einer Bestellung des Vormundes handeln, also schon dem Wortlaut nach nicht auf den gesetzlichen Vormund angewendet werden können, wie 1774, 1775, 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785, 1788, 1789, 1790.

Schwierig ist die Entscheidung bei 1791, da man vielleicht behaupten wird, daß es ein Recht des Vormundes sei, eine Bestallung zu erhalten und daß dieses Recht dem Anstaltsvorstand oder Beamten des Artikel 136 gleich anderen Rechten des Vormundes vom Landesgesetz zugesprochen werden könne. Ich möchte sogar annehmen, daß diese Anwendung des § 1791, die tatsächlich bei einigen Amtsgerichten stattfindet, manches für sich hat. Der § 1792 dagegen ist vom Artikel 136, 4 ausdrücklich beseitigt worden.

Während in dem Abschnitt über Führung der Vormundschaft durch den Vormund naturgemäß fast alles Anwendung finden wird, erscheint dies bei § 1796 ausgeschlossen. Wenn Artikel 136, 1 dem Vormundschaftsgericht ausdrücklich die Befugnis vorbehält, einen anderen Vormund zu bestellen, so muß man annehmen, daß die Gesetzgeber die Anwendbarkeit dieses § 1796 nicht als gegeben ansahen. Daß § 1797

Digitized by Google

innerhalb der Berufsvormundschaft nicht anwendbar ist, leuchtet ohne weiteres ein. Nicht nur ist darin von keinerlei Rechten oder Pflichten eines Vormundes die Rede, sondern bei der gesetzlichen Berufsvormundschaft gibt es überhaupt selbst dann nicht „mehrere Vormünder" — von denen der Paragraph redet, — wenn der Vorstand mehrere Mitglieder hat sondern der Anstaltsvorstand ist als solcher Vormund, seine einzelnen Mitglieder sind gar keine Vormünder.

§ 1799 entfällt von selbst, da es einen Gegenvormund in diesen Fällen nicht gibt, während alle anderen Paragraphen, soweit sie nicht durch die Befreiungen des Abs. 4 Art. 136 beseitigt wurden, in Anwendung kommen werden.

Was den Abschnitt Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts angeht, so bin ich sehr zweifelhaft, ob sich das Ordnungsstrafrecht des Vormundschaftsgerichts als ein Recht oder eine Pflicht eines Vormundes darstellt. Die Pflicht des gesetzlichen Berufsvormundes zu Berichten und Rechnungslegung ergibt sich dagegen klar aus §§ 1839 und 1840, dagegen möchte ich annehmen, daß dem Gericht als einziges Zwangsmittel gegen den gesetzlichen Berufsvormund eben die Ernennung eines anderen Vormundes zusteht. Es bleibt sehr gekünstelt, einfach alle Rechte des Vormundschaftsgerichts umgekehrt als Pflichten des Vormundes, sich diese Rechte gefallen zu lassen, hinzustellen. Deshalb bezweifle ich ferner die Anwendbarkeit von § 1838. Das Gericht kann den Mündel in einer Anstalt oder in einer Familie gegen den Willen des gesetzlichen Vormundes nicht unterbringen, solange dieser Vormund ist. Es wird also ihn erst seines Amtes entheben müssen.

Da diese Entlassungsbefugnis als an den Nachweis einer Gefährdung des Interesses des Mündels gebunden erachtet werden muß, so z. B. das Kammergericht in der Entscheidung vom 23. September 1901, weil sonst die Willkür des Richters entscheiden und keinerlei Beschwerde möglich sein würde, so ist tatsächlich der gesetzliche Vormund gegen § 1838 besser gestellt als der Einzelvormund, dem während seiner Amtsführung ein Mündel durch den Richter anderweit untergebracht werden kann. Abgesehen von diesen beiden Punkten wird der gesetzliche Berufsvormund in gleicher Weise wie der Einzelvormund der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts unterstellt sein, da das Gesetz alle fraglichen Punkte ausdrücklich als Pflichten des Vormundes bezeichnet hat.

Nicht so einwandsfrei erscheint mir, daß der gesetzliche Vormund der Aufsicht des Gemeindewaisenrats unterstehe. Jedenfalls gehört er nicht zu den Vormündern, die nach § 1850 vom Gemeindewaisenrat zu überwachen sind, er ist ja gar kein Vormund im Sinne des Gesetzes. Man muß es schon als eine Pflicht des Vormundes auslegen, sich vom Gemeindewaisenrat zur pflichtgemäßen Sorge anhalten zu lassen. Jedenfalls kann der erste Teil von § 1851 nicht angewandt werden, denn das Vormundschaftsgericht hat dem Gemeindewaisenrat „die Anordnung der Vormundschaft über einen sich in dessen Bezirk aufhaltenden Mündel unter Bezeichnung des Vormundes und Gegenvormundes mitzuteilen; bei der gesetzlichen Berufsvormundschaft wird gar

Digitized by Google

keine Vormundschaft angeordnet — wobei das Gesetz einzig an die Bestellung des Vormundes denkt, da ihm etwas anderes nicht bekannt ist — sondern dieser Vormund ist da, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ohne daß es irgend einer weiteren Anordnung bedürfte. Wo also wie in Leipzig der Berufsvormund gleich mit der Geburt des Kindes in seine Rechte eintritt, kann dieser Paragraph schwerlich angewendet werden. Untersteht der gesetzliche Berufsvormund nicht dem Gemeindewaisenrat — was ich rechtlich für wahrscheinlich halte — so würde ja einzig nötig sein, daß der Eintritt der Berufsvormundschaft dem Gemeindewaisenrat mitgeteilt wird, damit er seine Aufsicht löscht. Praktisch dürfte der ganze Streit wenig Wert haben, soweit es sich um Armenamtsvormundschaften und gesetzliche Berufsvormundschaften über uneheliche Kinder handelt, da die Beaufsichtigung einer Gemeindebehörde durch die andere schwerlich sehr erfolgreich, allerdings auch kaum irgend lästig sein dürfte.

Nur wo sich Staatsbehörde und Gemeinbehörde gegenüber stehen, z. B. wo in einigen süddeutschen Staaten der unglückselige Gemeindewaisenrat eine gerichtliche Behörde (Ortsgericht) ist, kann die Entscheidung von Wert sein. Die Schwierigkeiten, die sich dann herausstellen, hat Bürgermeister Schmidt aus Mainz auf der ersten Beratung deutscher Berufsvormünder eingehend dargestellt.

Die Ausführungen über den Familienrat bleiben von unseren Bestimmungen ganz unberührt, denn durch sie werden nur die Befugnisse des Vormundschaftsgerichts einer anderen Instanz übertragen; soweit also ein Aufsichtsrecht des Vormundschaftsgerichts besteht, wird natürlich ebenfalls ein solches des Familienrates gegeben sein.

Von den weiteren Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches kommt § 1882 nicht in Betracht, da der § 1773, auf den er sich bezieht, hier ebenfalls nicht in Betracht kommt, da er nicht von Rechten oder Pflichten eines Vormundes handelt, sondern sich auf die Beendigung der Vormundschaft bezieht, die ebenso wie der Eintritt bei der gesetzlichen Vormundschaft durch Artikel 136 besonders geregelt ist. Aus den gleichen Gründen hat § 1883 keine Geltung; die Legitimation übt daher keinen Einfluß auf den Bestand der gesetzlichen Berufsvormundschaft. Der Berufsvormund wird allein nach Zweckmäßigkeitsgründen zu erwägen haben, ob er selbst sich mit dem Gericht in Verbindung setzen will. Das Vormundschaftsgericht wird erwägen können, ob die Fortführung der gesetzlichen Vormundschaft die Interessen des Mündels gefährdet. In diesem Falle wird es von seinem Recht Gebrauch machen, einen anderen Vormund zu ernennen und diesen dann entlassen. Falls allerdings das Gericht keinen anderen Vormund ernennen kann, weil ihm eine solche Ernennung unmöglich erscheint, fehlt es an einer gesetzlichen Unterlage. Da die Bevormundung aus Artikel 136 einzig an die dort genannten Voraussetzungen gebunden ist — soweit das Landesgesetz sie übernommen hat — so hat eben der gesetzliche Berufsvormund so lange alle Rechte und Pflichten eines Vormundes, als diese Voraussetzungen gegeben sind. Freiwillig wird er sein Amt nicht niederlegen können.

Digitized by Google

Derselbe Konflikt wird bei einer Adoption gemäß § 1757 eintreten. Wahrscheinlich wird indes die Landesgesetzgebung Abhülfe schaffen können, wenn sie in diesen Punkten die Dauer der Bevormundung kürzer als Artikel 136 bemißt.

Die Bestimmung des § 1884 gilt gleichfalls formell nicht; soweit sie sich auf den Tod des Mündels bezieht, wird aus der Sache heraus eine analoge Entscheidung bei der Berufsvormundschaft stattfinden, die sich aber formell nicht auf § 1884 stützen kann.

Ähnlich liegt es bei § 1885. §§ 1886—1889 entfallen aus dem bekannten Grunde, da sie sich nur auf bestellte Vormünder beziehen, die das Bürgerliche Gesetzbuch allein kennt. Anders bei §§ 1890 und 1892, wo wieder eine Pflicht des Vormundes ausgesprochen wird, von der nur festzustellen ist, ob sie dem Berufsvormund durch Landesgesetz übertragen wurde. § 1891, 1893—1895 finden keine Anwendung.

Der Abschnitt „Vormundschaft über Volljährige" kann nicht angewandt werden, da die Berufsvormundschaft sich nach dem Einführungsgesetz nur auf Minderjährige bezieht.

Wenn § 1897 die Vorschriften für die Vormundschaft über einen Minderjährigen auf die Vormundschaft über Volljährige anwendet, so gilt dies nicht für die Bevormundung aus Artikel 136, da diese keine Vormundschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist.

Dieser Überblick über die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches beansprucht nicht die Einzelfragen alle richtig und gründlich entschieden zu haben, er soll einzig einen Auslegungsgrundsatz näher beleuchten. Diese oder jene Entscheidung mag bei längerer Prüfung anders ausfallen; als Grundsätze für die Auslegung der Artikel 136, 1, 2 im Verhältnis zum Bürgerlichen Gesetzbuche gelten doch

1. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt die Bevormundung aus Artikel 136, 1, 2 E.G. nicht und trifft über sie keine Bestimmungen.

2. Aus dem Bürgerlichen Gesetzbbuche ist für sie einzig der Begriff „Rechte und Pflichten eines Vormundes" zu erheben.

Selbstverständlich gewinnt die gesetzliche Berufsvormundschaft des Einführungsgesetzes dadurch eine ganz andere Stellung als die Anstaltsvormundschaft der Preußischen Vormundschaftsordnung, die künstlich in das gewöhnliche Vormundschaftsrecht hineingepreßt worden war, obwohl sie stets außerhalb desselben gestanden hatte. Daß sich daraus manche Schwierigkeiten in der Auslegung und Anwendung der Gesetze ergeben, ist nicht zu leugnen. In diesem Zusammenhange gilt es für mich aber nur darzustellen, was jetzt Rechtens ist.

Völlig anders liegt es bei den Berufsvormündern, die als Sammelvormünder gemäß Artikel 136, 3 bestellt werden. Sie werden bestellt und stehen deshalb den Einzelvormündern des Bürgerlichen Gesetzbuches durchaus gleich. Ihr Amt währt z. B. bis zur Volljährigkeit wie beim

Digitized by Google

gewöhnlichen Vormunde, falls sie nicht vom Vormundschaftsgericht entlassen werden. So richtig in den Ausführungsbestimmungen zum Preußischen Fürsorgeerziehungsgesetz.

Für die Sammelvormundschaften aus Artikel 136, 3 gelten sämtliche Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vormundschaft, soweit sie nicht im Rahmen des Artikel 136, 3 und 4 durch Landesgesetz ausdrücklich aufgehoben wurden.

Fassen wir dies Ergebnis in eine geschichtliche Form, so sagen wir: Die Preußische Vormundschaftsordnung hatte die Verwaltungsvormundschaft in das Prokrustesbett des Vormundschaftsrechts gezwängt, nicht ohne sie an allen Ecken und Enden zu pressen und zu beschneiden. So wenig aber einst der Code civil etwas über die tutelle administrative enthalten hat, so wenig weiß jetzt das Bürgerliche Gesetzbuch von der Berufsvormundschaft, der damit ein großer Teil ihrer alten Selbständigkeit und vor allem die Möglichkeit weiterer eigener Entwicklung wiedergegeben ist.

3. Das Wesen der gesetzlichen Berufsvormundschaft nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Als gesetzliche Vormundschaft verstehe ich im folgenden — im Unterschiede vom manchen anderen Auslegungen älterer Gesetze — eine Vormundschaft, die nicht im einzelnen Fall vom Vormundschaftsgericht oder Familienrat eingesetzt wird, sondern die kraft Gesetzes eintritt. Sobald die im Gesetz genannten Voraussetzungen da sind, ist der gesetzliche Vormund im Besitz seiner Rechte und Pflichten. Eine Auswahl, ob er in diesem Falle tätig werden will oder nicht, gibt es nicht; es ist nur eine Prüfung möglich, ob die Voraussetzungen gegeben sind, sind sie aber gegeben, so ist er eben Vormund. Es weichen ihm infolgedessen alle anderen Inhaber seiner Rechte. Der frühere Vormund z. B. ist in demselben Augenblick außer Tätigkeit, wo die Voraussetzungen der gesetzlichen Vormundschaft da sind. Die gesetzliche Vormundschaft kann auch nicht abgelehnt werden; der gesetzliche Vormund wird gar nicht gefragt, ob er will oder nicht. Ablehnungsgründe für dieses Amt gibt es deshalb nicht. Wird z. B. vom Gericht übersehen, daß eine gesetzliche Vormundschaft vorhanden ist, und ein anderer Vormund ernannt, so sind dessen Handlungen sämtlich ungültig; denn die gesetzliche Berufsvormundschaft tritt ganz unabhängig vom Richter ein und wo sie da ist, konnte ein anderer Vormund nicht bestellt werden. Die Gefahr der Unsicherheit, die hier liegt, hat schon die Preußische Vormundschaftsordnung dazu geführt, dem Gericht das Recht zu geben, einen anderen Vormund statt des gesetzlichen Vormundes zu ernennen und diese Bestimmung ist in das neue Reichsrecht übergegangen. Dadurch ändert sich jenes Verhältnis zum Teil; der bestellte Vormund, falls er nach dem Eintritt der gesetzlichen

Digitized by Google

Vormundschaft bestellt wurde, geht dem gesetzlichen Vormund vor; wurde er vorher ernannt, so gilt die gesetzliche Vormundschaft.

Dieses Verhältnis muß natürlich zu den größten Verwirrungen führen, wenn bei der Bestimmung des gesetzlichen Vormundes außer den im Gesetz festgelegten Bestimmungen noch subjektive Momente wie die persönliche Entscheidung dieses Vormundes oder einer anderen Instanz mitwirken, also Fälle möglich wären, wo die Voraussetzungen der gesetzlichen Vormundschaft vorliegen, sie aber nicht einträte, weil der Beamte oder der Anstaltsvorstand es nicht für zweckmäßig erachtet. Als Erfordernis der gesetzlichen Vormundschaft gilt daher, daß solche subjektiven Momente für ihren Eintritt gänzlich ausgeschaltet werden.

Diese gesetzliche Vormundschaft ist in der geschichtlichen Entwicklung der Berufsvormundschaft eine Verkümmerung ihrer älteren und vollkommeneren Form, bei der nicht nur vormundschaftliche, sondern auch obervormundschaftliche Rechte vom Gericht auf die Behörde übergingen. Indem die Preußische Vormundschaftsordnung diese obervormundschaftlichen Rechte ausschließlich dem Gericht vorbehält, blieb für eine Auswahl des Vormundes nach persönlicher Rücksicht, sei es auf seine Person oder auf die des Mündels, kein Raum — denn das ist ein Teil der Obervormundschaft — und die gesetzliche Vormundschaft im obigen Sinne war die notwendige Folge.

Da das Einführungsgesetz aus der Preußischen Vormundschaftsordnung entsprungen ist, so erscheint es natürlich, anzunehmen, daß die von ihm im Absatz 1, 2 gestattete Berufsvormundschaft ebenfalls eine solche gesetzliche Vormundschaft ist, Dies haben z. B. die preußischen Gesetzgeber angenommen, wenn sie das preußische Ausführungsgesetz nach Analogie der Preußischen Vormundschaftsordnung ausgestalteten und in den Motiven ständig von einer gesetzlichen Vormundschaft redeten. Es stiegen ihnen gar keine Zweifel auf, ob es sich um eine solche gesetzliche Vormundschaft handele. Bei dem preußischen Ausführungsgesetz und den aus ihm abgeleiteten Vormundschaften wird man daher sicherlich von einer solchen gesetzlichen Vormundschaft reden müssen.

Da indessen dieses Gesetz nur aus dem Einführungsgesetz abgeleitet ist, so bleibt die Frage offen, ob das Einführungsgesetz ebenfalls eine gesetzliche Vormundschaft im Sinne habe. Das ist keineswegs eine müßige Frage; sie hat vielmehr für das Leben eine große Bedeutung.

Die meisten Landesgesetze, die sich mit dieser Frage beschäftigen, bestimmen den Berufsvormund selbst, d. h. sie geben die Bedingungen an, unter denen dann ein bestimmter Beamter oder Vorstand einer Anstalt für die und die Minderjährigen Vormund ist. So Lübeck, Hamburg, Waldeck, Sachsen-Altenburg, Elsaß-Lothringen, beide Reuß, Coburg-Gotha, Sachsen-Weimar-Eisenach. Andere überlassen es im Gesetz einem Ministerium, die Anstalten zu bestimmen, für welche Berufsvormundschaften eingeführt werden, so Bayern, Oldenburg, Braunschweig. In mehreren Staaten kann die Gemeinde oder ein Gemeindeverband durch Ortsstatut oder ähnliche Bestimmungen die Berufsvormundschaft bei sich einführen, so in Preußen, Hessen, Baden und Sachsen.

Digitized by Google

Eine Anzahl dieser Ortsstatute, und zwar auffälligerweise gerade in Preußen, wo die Sache am klarsten liegt, überläßt es der Gemeinde oder einer ihrer Behörden oder dem Bürgermeister, im einzelnen Falle zu bestimmen, ob Berufsvormundschaft eintreten soll oder nicht. Einwandsfrei ist es, wenn vom Bürgermeister der Beamte bestimmt wird, der in den Fällen Berufsvormund sein soll, dagegen widerspricht es dem Wesen der gesetzlichen Vormundschaft, wenn der Bürgermeister anordnen darf, ob ein Beamter in einem bestimmten Falle Berufsvormund werden soll. Denn wo die Voraussetzungen vorliegen, da kann niemand anordnen, daß die Berufsvormundschaft nicht einträte. Wenn also jahrelang Ortsstatute hierüber bestehen, ohne daß der Berufsvormund tätig wurde, so ist das ein ganz unhaltbarer Zustand. Ebenso unrichtig ist es, wenn eine Behörde im Einzelfalle die Berufsvormundschaft anwenden, oder nicht anwenden will, wenn die Voraussetzungen da sind. Diese Behörde würde dann gewissermaßen den Berufsvormund zu seinem Amte berufen oder richtiger bestellen, also eine Tätigkeit ausüben, wie der Vormundschaftsrichter bei einem Einzelvormund, dem vielleicht als berufenem Vormund die Vormundschaft zusteht, der sie aber erst wirklich durch die Bestellung erhält. Man hat versucht, dieses Verfahren aus dem Wortlaut des preußischen Ausführungsgesetzes abzuleiten, nach dem „auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen Beamten der Gemeindearmenverwaltung Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen werden können. In Preußen verbietet sich trotzdem diese Auslegung des Landesgesetzes durch dessen Entstehung; doch selbst wenn dieses Landesgesetz einer solchen Bedeutung fähig wäre, so würde die Gesetzmäßigkeit dieses Vorgehens im letzten Grunde im Einführungsgesetz selber gemessen werden müssen, aus dem das preußische Ausführungsgesetz erst seine Rechtskraft herleitet. Im Artikel 136 steht aber nichts davon, daß einem Beamten solche Rechte übertragen werden können, sondern als Inhalt der landesgesetzlichen Bestimmung wird genannt, „daß der Vorstand — oder ein Beamter — alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für die Minderjährigen hat." Das ist aber doch etwas anderes, als was jene Auslegung des preußischen Gesetzes will. Das Landesgesetz bestimmt eben, daß diese oder jene Person für gewisse Minderjährige gewisse Rechte und Pflichten des Vormundes hat, nicht aber, daß eine gewisse Instanz darüber entscheiden kann, ob er sie erhalten soll oder ob er sie, trotzdem die Voraussetzungen vorliegen, nicht erhalten soll.

Eine solche Auslegung schafft nebenbei etwas, was vor dem Jahre 1900 nirgends vorhanden war. Denn die Benennung eines Vertreters des Mündels — nicht eines Vormundes, sondern nur eines rechtlichen Vertreters — durch den Verwaltungsrat in Elsaß-Lothringen war etwas ganz anderes, nämlich eine Ausübung obervormundschaftlicher Rechte des Familienrates. Gerade aber eine solche Ausübung obervormundschaftlicher Tätigkeit durch eine Behörde hatte schon die Preußische Vormundschaftsordnung beseitigt — das war eben die bedeutsamste Einschränkung gegenüber dem früheren Zustand. Das Reichsgesetz steht auf

Digitized by Google

demselben Standpunkt. Es ist in keinem Stücke die Rede davon, daß obervormundschaftliche Rechte wie die Auswahl des Vormundes einer Behörde oder Einzelperson übertragen werden können, sondern das Landesgesetz kann nur „alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes" unter gewissen, genau umgrenzten Voraussetzungen ein für alle Male einem Vorstand oder einem Beamten zuweisen. Im besonderen ist noch gerade die Frage, ob im einzelnen Falle, wo die Voraussetzungen gegeben sind, nicht doch statt des gesetzlichen Vormundes ein Einzelvormund eintreten soll, ausdrücklich dem Vormundschaftsrichter zugewiesen worden; er hat die Befugnis, einen anderen Vormund zu bestellen.

Dieser Zustand entspringt dem Zweck der Berufsvormundschaft. Sie soll nicht der Armenbehörde wünschenswerte Erleichterungen ihrer Organisation geben, sondern sie soll stets die Fürsorge, die bereits von einer Anstalt ausgeübt wurde, verstärken und ausdehnen. Sie gibt der Armenbehörde nicht bloß Rechte, sondern legt auch Pflichten auf; die Berufsvormundschaft dehnt den Arbeitskreis der Armenbehörde aus. Diese übernimmt damit Verpflichtungen, die nicht im Armenrecht begründet sind. Sie darf daher diese Pflichten nicht einfach beseite schieben, wenn es ihren armenrechtlichen Gesichtspunkten nicht paßt; sondern sie muß für die Erfüllung dieser Pflichten selbst dann Aufwendungen machen, wenn dies armenrechtlich nicht geboten ist. Diesem Zwecke der Berufsvormundschaft, der geschichtlich gegeben, aber innerlich meines Erachtens ebenfalls wohl begründet ist, widerspräche es ebenso wie dem Wortlaut des Gesetzes, wenn die Armenbehörde einfach aussuchen könnte, welche Fälle sie nehmen will und wenn sie die Fälle nach ihrem Ermessen wieder abgeben könnte. Dadurch würden die Vorteile der Berufsvormundschaft nur den Kindern zuteil, bei denen die Behörde selbst es wünscht; d. h. die Behörde könnte sich den Pflichten, die das Gesetz ihr auflegt, beliebig entziehen und damit den Zweck des Gesetzes vereiteln. Indem zur öffentlichen Fürsorge, sei es Armenpflege, sei es Zwangserziehung, sei es Pflegeaufsicht für Uneheliche die Berufsvormundschaft hinzutritt, werden ihre Machtmittel der Behörde oder der Anstalt zur Verfügung gestellt, damit sie ihre Aufgabe im einzelnen Fall besser durchführen könne.

Aus diesem Grunde entstand sie in Frankreich, aus diesem Grunde wurde sie von den umsichtigen Armenverwaltungen im ganzen Reiche ausgebildet und gefördert (nicht bloß um Geld zu sparen, — durch die Alimentenprozesse —). Es wurden damit der Behörde oder Anstalt die neuen Pflichten der Vormundschaft auch in Gebieten auferlegt, die über den Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit hinausgingen. Die Frage, ob die Anstalt oder Behörde zur Übernahme dieser Pflichten geeignet und leistungsfähig ist, soll eben nicht von ihr selbst, sondern von dem Gesetz entschieden werden. Es darf deshalb der Anstalt oder Behörde ebensowenig überlassen bleiben auszuwählen, welche Pflichten und Rechte sie im einzelnen Falle übernehmen will, noch ob sie in einem einzelnen Falle überhaupt Vormund werden will, sondern das Gesetz oder das von ihm abgeleitete Ortsstatut muß im Rahmen des Artikels 136,

Digitized by Google

1 und 2 bleiben, hier sind diese Punkte ein für allemal zu entscheiden, so daß jeder, vor allem das Gericht, feststellen kann: „Hier liegen die Voraussetzungen der Berufsvormundschaft vor, also ist sie eingetreten." Die Anzeige an das Gericht, die dem Berufsvormund meistens obliegt, will nur das Eintreten dieser Voraussetzungen, nicht sein oder seiner Behörde subjektiven Entschluß dem Gericht unterbreiten.

Wenn das Reichsgesetz nicht die Bezeichnung „gesetzlicher Vormund" angewandt hat, ebensowenig wie irgendeinen anderen zusammenfassenden Ausdruck, so lag das daran, daß das Bürgerliche Gesetzbuch diesen Begriff überhaupt nicht und das Einführungsgesetz ihn eben nur in dieser einen Form kennt, die Anwendung des Ausdrucks also nur eine Definition durch sich selbst bedeuten würde. Der Wortlaut des Gesetzes wie seine Entstehungsgeschichte, zeigen aber einwandsfrei:

Die Berufsvormundschaft des Artikes 136, 1 und 2 ist eine gesetzliche Vormundschaft.

Damit wird aber nicht den Bestimmungen einer Anzahl Ortsstatute der Rechtsboden entzogen, sondern auch einer Bestimmung, die in manchen Landesgesetzen wiederkehrt. Hessen, Bayern, Braunschweig, Sachsen, Oldenburg haben eine Bestimmung aufgenommen, durch die der gesetzliche Vormund die Bestellung eines Einzelvormundes beim Gericht durchsetzen kann. Die Frage, ob der Vormundschaftsrichter einen Vormund in einem bestimmten Falle bestellen soll, ist durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs endgültig geregelt. Landesgesetzlich kann an diesen reichsgesetzlichen Vorschriften nichts geändert werden; das Landesgesetz kann daher dem Richter nicht vorschreiben, daß er aus anderen Gründen, als die das Bürgerliche Gesetzbuch ihm angibt, einen Vormund, der im Amte ist, abtreten lasse und für ihn einen anderen bestelle. Der Berufsvormund hat sein Amt nicht kraft eigener Wahl, sondern kraft Gesetzes. Über seine Entlassung kann er nicht selbst befinden; er muß im Amte bleiben, falls nicht der Vormundschaftsrichter aus Gründen, für die ihm nur das Bürgerliche Gesetzbuch maßgebend sein kann, einen anderen Vormund bestellt.

Ein wenig anders liegt die Sache in der Form, wie Lübeck sie ausgedrückt hat. „Die Sektion kann die ihr nach dem Gesetz zustehenden Rechte und Pflichten jederzeit ganz oder teilweise aufgeben." So werden dem Vormundschaftsrichter wenigstens keine Vorschriften gemacht, also ein Konflikt mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch vermieden. Allein der Berufsvormund ist gesetzlicher Vormund; so wenig bei dem Beginn dieser Bevormundung die willkürliche Entscheidung der Behörde und des Beamten mitwirken darf, so wenig auch bei ihrer Beendigung. Dazu kommt ein anderes. Der Artikel 136 regelt umfassend alles, was die Landesgesetze über die Berufsvormundschaft bestimmen dürfen; sie können festsetzen — innerhalb der im Artikel 136 gezogenen Grenzen — welche Vorstände und Beamten Berufsvormünder sein sollen, welche Rechte und Pflichten eines Vormundes ihnen zufallen, und für welche Gruppen von Minderjährigen dieses wirksam wird. Gewiß dürfen sie auch bestimmen, wie lange solche Berufsvormundschaften währen sollen, ob bis zur Be-

Digitized by Google

endigung der Verpflegung, der Schulpflicht oder endlich bis zur Großjährigkeit. Aber für das Ermessen des Vormundes selber bleibt dabei kein Raum; dieser hat diese Rechte und Pflichten oder er hat sie nicht.

Das Hamburger Gesetz hat eine vorsichtigere Form gewählt. Die gesetzliche Vormundschaft endigt, wenn „die zuständige Armenbehörde den nachträglichen Fortfall der gesetzlichen Voraussetzungen öffentlicher Fürsorge feststellt". Die Behörde, die diese Feststellung trifft, ist von der Trägerin der Berufsvormundschaft, dem Waisenhaus, ganz getrennt. Sicherlich hätte das Gesetz die Berufsvormundschaft an die Dauer der öffentlichen Fürsorge binden können, so daß mit dem Fortfall der öffentlichen Fürsorge die Berufsvormundschaft geendigt hätte. Das hat sie nicht getan. Im allgemeinen dauert die Berufsvormundschaft in Hamburg über diesen Fortfall öffentlicher Fürsorge hinaus bis zur Volljährigkeit. Die Beendigung soll nach obiger Vorschrift nicht von dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses abhängen, sondern davon, ob eine Behörde diesen Fortfall feststellt oder nicht. Im allgemeinen soll der Fortfall der Voraussetzungen öffentlicher Fürsorge nicht festgestellt werden; im allgemeinen soll die Berufsvormundschaft bis zur Volljährigkeit dauern. Nur in gewissen Fällen soll nach dem Ermessen der Behörde die Berufs- Ich halte alle diese Vorschriften nicht für ganz einwandfrei, ohne die Frage schon für völlig geklärt anzusehen.

Natürlich kann das Landesgesetz es der einzelnen Gemeinde überlassen, ob sie jene Rechte und Pflichten auf sich nehmen will — dies der Sinn der Ortsstatute und dergl. Aber wenn dies geschehen ist, kann der Vorstand oder Beamte — geschweige eine dritte Behörde — nicht mehr wählen. Die Auswahl darüber, welche Anstalten, welche staatlichen oder gemeindlichen Einrichtungen zu Trägern der Berufsvormundschaft geeignet sind, trifft das Landesgesetz; dagegen die obervormundschaftliche Tätigkeit, die Auswahl des geeigneten Vormundes für den Einzelfall bleibt dem Richter. Daß dies auch die Meinung des Gesetzgebers war zeigt der Artikel 136,3. Da wird für die Fälle gesorgt, wo Anstalt oder Behörde nicht die ganze Verantwortung der Berufsvormundschaft übernehmen wollen. In diesem Falle soll der Berufsvormund bestellt werden; da bleiben dem Vormundschaftsrichter alle seine Befugnisse. In zwei Stücken jedoch ermöglicht Artikel 136,3 dem Richter, der Berufsvormundschaft entgegenzukommen und ihre Einrichtung selbst, da zu ermöglichen, wo dies nach dem Vormundschaftsrecht Schwierigkeiten hat. Durch diesen Vorbehalt werden nicht Erleichterungen für den Berufsvormund gewährt, sondern für den Vormundschaftsrichter.

1. Der Vormundschaftsrichter darf diesen Berufsvormund selbst da bestellen, wo er nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sonst eine zur Vormundschaft gesetzlich berufene Person statt seiner nehmen müßte. Dem gesetzlichen Berufsvormunde steht der Vorrang vor diesen Personen von selbst zu, da jene Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht ihn, sondern nur den bestellten Vormund treffen. Für die als Träger der Berufsvormundschaft zugelassenen Anstalten und Behörden mußte dagegen dann

Digitized by Google

ein besonderer Vorbehalt gemacht werden, wenn sie als Vormünder bestellt und dem Bürgerlichen Gesetzbuch unterworfen würden.

2. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt keine Bestellung eines Vorstandes als solchen zum Vormund. Der Vormund ist ihm stets eine Einzelperson. Ein Vorstand aus mehreren Personen kann nicht Vormund werden; mehrere Personen können nur als Mitvormünder nebeneinander auftreten. Der Artikel 136,3 befreit den Richter von dieser Regel. Wenngleich dies nur für solche Fälle besonders ausgesprochen wird, wo berufene Vormünder in Betracht kommen könnten, so darf man doch wohl annehmen, daß diese Befreiung allgemein gemeint ist. Einen Vorstand aus Artikel 136, 1 und 2 darf der Richter zum Vormund, nicht nur die Vorstandsmitglieder zu Mitvormündern bestellen.

3. Diese Erleichterungen gelten nur bei Vorständen, die nach Absatz 1 und 2 als gesetzliche Berufsvormünder zugelassen sind; die Voraussetzungen dieser Absätze müssen deshalb hier vorhanden sein. Ist dagegen ein Landesgesetz vorhanden, nach dem gesetzliche Vormundschaft aus Absatz 1 oder 2 eintreten muß, so kann Absatz 3 nicht Platz greifen, weil solcher Berufsvormund nicht bestellt wird. Der Absatz 3 ist hier überflüssig, da jener an sich den berufenen Vormunden vorgeht.

4. Bei beiden Arten von Berufsvormündern gelten die Befreiungen aus Absatz 4; nur daß sie bei den gesetzlichen zu den vielen anderen Vorzügen hinzukommen, während es bei den anderen ihre einzigen Vorrechte sind.

4. Berufsvormundschaft und elterliche Gewalt.

Waren in Preußen die Anstaltsvormundschaften durch die Preußische Vormundschaftsordnung auf solche Pfleglinge beschränkt, die nach den gesetzlichen Vorschriften eines Vormundes bedurften, so bestanden Ende vorigen Jahrhunderts bei uns andere Berufsvormundschaften, die alle von der Armenpflege versorgten Kinder bevormundeten, auch die, deren Eltern noch die elterliche Gewalt ohne die Berufsvormundschaft besessen hätten. In Elsaß-Lothringen, in der Rheinpfalz, Rheinhessen, in Lübeck und wohl in Hamburg ebenso mußte in den vom Gesetz bestimmten Fällen die elterliche Gewalt der Berufsvormundschaft weichen. Hatte schon der Artikel 79 in seinem Wortlaut jene Beschränkung der Preußischen Vormundschaftsordnung nicht mehr erkennen lassen, so ist in dem Artikel 136 selbst nichts über eine solche Beschränkung enthalten und aus seiner Stellung im Rahmen des Gesetzes läßt sich ebensowenig darüber entnehmen.

Soweit die Landesgesetze sich im Rahmen des Artikels 136 halten, haben sie Geltung im Widerspruch zu den entgegenstehenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Diese Landesgesetze können in diesem Rahmen nicht bloß solche Bestimmungen aufheben, die in dem Abschnitt über die Vormundschaft (B.G.B. IV, 3) stehen, sondern jeden anderen, der eben dem Vorbehalt des Artikels 136 im Wege steht.

Digitized by Google

Daß der Wortlaut des Artikels eine Berufsvormundschaft über Minderjährige zuläßt, die zwar unter elterlicher Gewalt ihrer Eltern stehen, aber „in der Anstalt erzogen oder verpflegt werden," wird offen oder stillschweigend von den Auslegern zugegeben.

„Weder die Reichs- noch die darauf beruhenden landesrechtlichen Normen zwingen uns nach ihrem Wortlaut zu einer Einschränkung ihres Gebietes auf solche Minderjährige, die schon nach allgemeinen Grundsätzen bevormundungsbedürftig sind." (Ortmann, Bayr. Landesprivatrecht.)

Um so überraschender ist es, daß trotzdem so häufig angenommen wird, falls Kinder, die unter elterlicher Gewalt stehen, in öffentliche Fürsorge kommen, könne die gesetzliche Berufsvormundschaft nicht eintreten. Es ist mir schwer geworden, irgendwo eine Begründung zu finden. Wenn jemand praktisch einwendet, man wisse nicht, was dann die Anstaltsvormundschaft bei einem Minderjährigen solle, der aus der Anstalt entlassen sei und unter elterlicher Gewalt stehe (a. a. O.), so ist diese Unkenntnis des Zwecks solcher Berufsvormundschaft wie des Lebens selbst zwar beneidenswert, aber eine Widerlegung erübrigt sich völlig, da dieser Ausruf rechtlich — und darauf kommt es in unserem Zusammenhang noch mehr an — garnichts besagt.

Den einzigen Versuch einer juristischen Beweisführung macht, soweit ich sehe, nur Amtsrichter Leverkühn in der schon erwähnten Begründung einer Lübeckischen Senatsvorlage vom 27. Juni 1906. Er mußte freilich das Bedürfnis danach stärker empfinden als alle anderen, da er den früheren Rechtszustand lange Zeit mit erlebt hatte, wo alle minderjährigen Pfleglinge auch trotz bestehender väterlicher Gewalt von der Kinderpflegeanstalt bevormundet wurden.

Man hatte 1901 in Lübeck in der schon erwähnten Weise zwischen Vormundschaftsbehörde und Kinderpflegesektion z. T. einen Einzelvormund eingeschoben, weil man Reibungen zwischen jenen beiden Einrichtungen befürchtete. Man sah bald ein, daß man in dieser Hinsicht zu ängstlich gewesen war und kehrte zu der alten, bewährten Praxis zurück. Eins jedoch führte man 1906 noch nicht wieder ein, die Berufsvormundschaft für solche Pfleglinge, die unter elterlicher Gewalt stehen. Diese Bestimmung beizubehalten oder wieder herzustellen hielt man für unzuläßig, „denn dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist ein Verlust der elterlichen Gewalt nur aus den in ihm selbst vorgesehenen Gründen bekannt und zu diesen gehört die Aufnahme eines Kindes in eine landesrechtlich geordnete Verpflegungsanstalt nicht". Hier liegt der bemerkenswerte Versuch einer Begründung dieser Stellungnahme vor. Gegenüber den einfachen Behauptungen der anderen Ausleger kann man für eine Widerlegung keinen Anhalt finden, weil sie keinerlei Grund anführen, hier dagegen läßt sich der Fehlschluß klar erkennen.

Der obige Satz ist in sich richtig: die Folgerung stimmt jedoch nicht. Daraus, daß das Bürgerliche Gesetzbuch einen Verlust der elterlichen Gewalt nur aus den in ihn selbst vorgesehenen Gründen kennt, folgt noch lange nicht, daß es einen solchen nicht geben könne. Es gibt

Digitized by Google

deren mehr als eine Art. Die Zwangserziehung ist gewiß ein Eingriff in die elterliche Gewalt; durch sie gehen den Eltern beträchtliche Stücke ihrer Rechte verloren. Dennoch darf dieser Verlust nicht nur aus den im Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehenen Gründen eintreten, sondern auch, wenn es „zur Verhütung völligen sittlichen Verderbens notwendig, ohne daß jene Voraussetzungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gegeben sind." Die Landesgesetze dürfen in dieser Weise in die elterliche Gewalt eingreifen, weil es ihnen trotz der entgegenstehenden Sätze des Bürgerlichen Gesetzbuches der Artikel 135 des Einführungsgesetzes gestattet hat.

Dasselbe ist es bei der Berufsvormundschaft. Hier lassen die Landesgesetze den Verlust großer Teile der elterlichen Gewalt eintreten, weil der Artikel 136 des Einführungsgesetzes es ihnen gestattet.

Auf anderem Wege kommt man ebenfalls nicht weiter. Soll z. B. § 1773 das Mittelglied des Beweises bilden, weil Minderjährige nur in den Fällen einen Vormund erhalten dürfen, die in diesem Paragraphen genannt sind, so schlägt der Beweis ebenfalls fehl. Der Artikel 136 will gar keinen Vormund im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches bestellen, sondern nur „alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes" dem Vorstand usw. zusprechen. Der § 1773 kann auf dies Rechtsverhältnis nicht angewandt werden.

Man möchte etwa noch einwenden, daß der Artikel 136, 1, 2 doch nur Vorbehalte gegenüber dem Vormundschaftsrechte mache. Stieße der Inhalt des Artikels mit Rechtssätzen aus anderen Teilen des Bürgerlichen Gesetzbuches zusammen, so muß er diesen weichen. Allein für eine solche Einschränkung des Vorbehalts findet sich im Gesetz keine Unterlage. Nur die Absätze 3 und 4 des Artikels beziehen sich auf bestimmte Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches, im übrigen ist nirgends gesagt, welche Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches durch diesen Vorbehalt getroffen werden. Mangels einer solchen Beschränkung aber wird der Vorbehalt als allgemein gegenüber allen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu gelten haben, die ihm entgegenstehen.

Das entspricht vor allem dem klar ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers bei der Erweiterung des Artikels 79 zum jetzigen Artikel 136. Es sollte dadurch den vorhandenen landesgesetzlichen Verhältnissen Raum gegeben werden; soweit diese also im Rahmen des Artikels 136 Platz haben, werden sie bestehen bleiben und neu eingeführt werden können.

Doch abgesehen davon bleibt sicher, daß der § 1773 nicht anwendbar ist. Darnach fehlt es im Bürgerlichen Gesetzbuche selbst an jeder Bestimmung, wann denn „Rechte und Pflichten eines Vormundes" an den Vorstand usw. übergehen. Das ist ja natürlich, weil sich mit dieser Frage das Bürgerliche Gesetzbuch nirgends befaßt. Darüber kann man einzig im Artikel 136 Auskunft erhalten; er entscheidet ausschließlich. Hier aber ist von einem Vorrecht des Inhabers der elterlichen Gewalt keine Rede.

Nach seinem Vorbehalt dürfen die Landesgesetze bestimmen, daß dem näher umschriebenen Berufsvormund für bestimmte Minderjährige, zu denen unbestritten die vom Armenamt dauernd verpflegten Kinder gehören,

Digitized by Google

alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes zustehen. Sind die Voraussetzungen dieses Artikels gegeben, so muß jeder andere Inhaber dieser Rechte dem Berufsvormund weichen, mag das nun ein Vormund, oder eine uneheliche Mutter, oder ein Vater sein, der die elterliche Gewalt besitzt. Zu den Voraussetzungen, die das Gesetz verlangt, gehört nicht die, daß der Pflegling ein Mündel, richtiger ein der Bevormundung bedürftigter Minderjähriger sei, sondern nur daß der vom Berufsvormund Bevormundete

1. ein Minderjähriger sei,
2. daß er in der Anstalt usw. erzogen oder verpflegt werde.

Ist dies beides der Fall, so sind die Voraussetzungen des Gesetzes gegeben und die landesgesetzliche Vorschrift, daß für diese Minderjährigen z. B. alle Rechte eines Vormnndes dem Berufsvormund zufallen, ist durchaus einwandsfrei. Vormünder, uneheliche Mütter und Eltern müssen mit ihren Rechten zurückstehen.

In diesem Sinne hat denn das Oberlandesgericht Hamburg am 22./12. 1902 entschieden (2. Jahrbuch der Fürsorge 1907). Darnach hat bei einem unehelichen Kinde, das unter gesetzlicher Berufsvormundschaft steht, nicht die Mutter, (B.G.B. § 1707) die Sorge für die Person, sondern der Berufsvormund, wenn ihm vom Landesgesetz nach Artiel 136 E.G. alle Rechte eines Vormundes zugesprochen sind.

Dieses Urteil stützt sich im wesentlichen auf eine Auslegung des Wortes „alle Rechte und Pflichten eines Vormundes" im Artikel 136. Es hat darin zweifellos recht. Immerhin aber ist der Fall, daß die Sorge für die Person bei der unehelichen Mutter dem gesetzlichen Berufsvormund weichen muß, nur ein Einzelfall von der allgemeinen Regel, die durch den Wortlaut des Gesetzes wie durch seine Entstehungsgeschichte gleicher Weise geboten ist. Seine große praktische Bedeutung liegt darin, daß erst durch sie der Zweck der Berufsvormundschaft wirklich sichergestellt und zahlreichen berechtigten Klagen, die in der öffentlichen wie privaten Kinderfürsorge seit Jahrzehnten nicht aufhören, abgeholfen wird. Daß eine Elternliebe, die gerade mit der Erwerbs- und Ausnutzungsfähigkeit der Kinder erwacht, und sich darin den Landesgesetzen und -bräuchen genau anpaßt, also je nachdem das 14. Lebensjahr, die Konfirmation oder den entsprechenden Zeitpunkt braucht, um sich in unüberwindlicher Stärke zu zeigen, im B.G.B einen solchen Anhalt findet, ist seit langem von öffentlichen wie privaten Veranstaltungen beklagt worden. Gegen sie gibt diese Bestimmung in so manchen Fällen einen Schutz, ohne auch nur so weit zu gehen, wie dies andere ausländische Gesetze tun.

Der Artikel 136 geht in dieser Richtung nicht einmal so weit, wie die früheren Landesgesetze. Er gestattet nicht, dem Berufsvormund schlechthin die elterliche Gewalt zu überweisen, wie z. B. in den alten Lübeckischen Bestimmungen, „alle aus der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft fließenden Rechte" auf die Kinderpflegesektion übergingen. Vielmehr können nach dem Einführungsgesetz nur solche Rechte und Pflichten dem gesetzlichen Vormund übertragen werden, die sonst ein

Digitized by Google

Vormund besitzen kann. Dadurch wird ausgeschlossen, daß das Recht der Nutznießung am Kindesvermögen dem Berufsvormund übertragen wird. In diesem Punkte haben die Gesetzgeber Lübecks das richtige Gefühl gehabt, daß ihr altes Gesetz über die Berufsvormundschaft nicht mehr bestehen bleiben könne.

Fassen wir bei der Wichtigkeit der Frage diese Erwägungen kurz zusammen:

Der Artikel 79 des ersten Entwurfs versuchte bereits eine Erweiterung gegenüber den Einschränkungen des Artikels 13 Pr.V.O.; er nahm diese Bestimmung aus dem Gesetz heraus und machte sie selbständig, ohne eine Rücksicht auf bestimmte Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Selbst wenn man beachtet, daß er nur die Anstaltsvormundschaft der Preußischen Vormundschaftsordnung im Auge hatte und deren Inhalt ohne große Änderungen wiedergeben wollte, kann man nicht verkennen, daß eine Beschränkung der Anstaltsvormundschaft auf solche Minderjährige, die nach den gewöhnlichen Vorschriften des Gesetzes einer Vormundschaft bedürfen, nicht mehr darin enthalten ist. Die Frage, wie weit der damals dem Wortlaut des Gesetzes entgegenstehende Wille des Gesetzgebers in den Motiven rechtlich eine Unterlage abgeben kann, um eine Bestimmung in den Artikel hineinzudeuten, die gerade durch den Wortlaut beseitigt worden ist, kann unerörtert bleiben, denn die Änderung des ersten Entwurfs zum jetzigen Artikel 136 hat nach den klaren Angaben der Protokolle den Zweck, auf die in manchen deutschen Staaten bestehenden Einrichtungen den Vorbehalt landesgesetzlicher Regelung auszudehnen. Unter diesen außerhalb Preußens bestehenden Einrichtungen befanden sich eine große Anzahl in den verschiedensten deutschen Staaten und aus den verschiedensten Rechtssystemen abgeleitet, bei denen auch eheliche Kinder der Anstaltsvormundschaft ohne Aberkennung der elterlichen Gewalt oder sonstiges Einschreiten des Richters kraft Gesetzes unterworfen wurden. Weder in den Protokollen der Kommission zweiter Lesung, noch irgendwo sonst findet sich eine Spur davon, daß man diese Einrichtungen habe ausschließen wollen. Ferner ist im Wortlaut des Gesetzes nicht die geringste Spur einer solchen Einschränkung enthalten; der Wille des Gesetzgebers war in diesem Stadium der Verhandlungen auf eine Ausdehnung der Bestimmungen gemäß den vorhandenen Berufsvormundschaften gerichtet. Wo also der Wortlaut des Gesetzes und die Eigentümlichkeit damals bestehender Berufsvormundschaften zusammentreffen, kann über die Auslegung des Gesetzes kein Zweifel mehr erscheinen.

Dieser Sinn ist so klar, daß man ihn durch andere sichere Beweise nicht zu stützen braucht. Das erwähnte Hamburger Urteil sieht eine weitere Ausdehnung des Vorbehaltes darin, daß in der Kommission der ursprüngliche Antrag, dem Berufsvormund „die Rechte und Pflichten eines Vormundes" zu geben, umgeändert wurde dahin, daß ihm „alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes" übertragen werden dürfen. Es fehlt indessen in den Protokollen an einer genauen Erklärung, was diese Änderung bezweckte. Sie kann ebenso gut den Zweck gehabt

Digitized by Google

haben, sicher auszudrücken, daß das Landesgesetz nicht stets alle Rechte und Pflichten eines Vormundes zuzusprechen braucht, sondern sich damit begnügen darf, dem Berufsvormund nur einzelne Rechte eines Vormundes, z. B. die nach § 1666 aberkannten Teile der elterlichen Gewalt zuzusprechen und für die anderen Teile die Eltern oder einen Einzelvormund in seiner Stellung zu lassen.

Ja der Gesetzgeber wollte über die bestehenden Einrichtungen hinaus noch der weiteren Entwicklung Raum lassen, was besonders für die Berufsvormundschaft bei unehelichen Kindern in Betracht kommt.

Der Artikel 136 gestattet den Landesgesetzen alle Teile der elterlichen Gewalt, die an sich einem Vormund übertragen werden können, einzeln oder zusammen einem gesetzlichen Berufsvormund in den Fällen des Absatzes 1 und 2 des Artikels 136 zu übertragen, einerlei, wer diese Rechte und Pflichten vorher inne gehabt.

Von den Landesgesetzen ist z. B. in dieser Richtung der Vorbehalt des Einführungsgesetzes nicht völlig ausgebaut worden. Lübeck, Hamburg, die beiden Reuß, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Coburg-Gotha haben sich auf Minderjährige beschränkt, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche eines Vormundes bedürfen. Immerhin wird hier die elterliche Gewalt der unehelichen Mutter durch die gesetzliche Berufsvormundschaft beseitigt, die übrigen Staaten stimmen mit dem Reichsgesetz in diesem Stück ganz überein, obwohl ihre Auslegung im einzelnen durch ihre Entstehung beeinflußt wird.

5. Der Kreis der Schützlinge gesetzlicher Berufsvormundschaft.

Die Kommission, welcher der Artikel 136 seine jetzige Fassung verdankt, wollte durch seine Umarbeitung für die Einrichtungen, die in einer Reihe deutscher Staaten bereits bestanden oder in der Entwicklung begriffen waren, eine landesgesetzliche Grundlage ermöglichen. Für sein Verständnis wird man daher zweckmäßigerweise immer wieder von dem ausgehen, was zu jener Zeit bestand oder im Entstehen war. Wiederholen wir, daß damals drei Gruppen da waren:

1. Die Berufsvormundschaften der Preußischen Vormundschaftsordnung, beschränkt auf staatliche oder gemeindliche Anstalten und deren Pfleglinge,

2. die armenrechtlichen Berufsvormundschaften der Reichslande, der Pfalz, Rheinhessens, sowie Hamburgs und Lübecks, die die auf öffentliche Kosten versorgten Kinder eines bestimmten Bezirks umfaßten,

3. die Sammelvormundschaften Sachsens, die keine gesetzliche Unterlage hatten und in erster Linie nicht unterstützte, sondern beaufsichtigte, uneheliche Ziehkinder bevormundeten.

In der Entwicklung begriffen war eine Ausdehnung der Leipziger Sammelvormundschaft auf sämtliche unehelichen Kinder. Da die unehe-

Digitized by Google

lichen Ziehkinder bereits dieser Vormundschaft unterstanden, ebenso die öffentlich unterstützten, so ging dieses Ausdehnungsbestreben dahin, diejenigen unehelichen Minderjährigen, die in der elterlichen Familie ohne öffentliche Unterstützung verpflegt wurden, in ihren Kreis hineinzuziehen.

Sollte im ersten Entwurf die Berufsvormundschaft nur gelten „in Ansehung eines in die Anstalt aufgenommenen Minderjährigen," so war der erste Schritt zur Erweiterung, daß man die Forderung einer Verpflegung innerhalb der Anstalt fallen ließ. Tatsächlich hatte sich ja in Preußen die Praxis bereits über jene Schranke hinweggesetzt.

So entsteht die Formel, „diejenigen Minderjährigen, die in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden." Die Formel der preußischen Vormundschaftsordnung hatte dazu noch die Bedingung eingeschlossen, daß der Mündel dieser gesetzlichen Vormundschaft auf öffentliche Kosten verpflegt sein müsse, weil jene Verpflegungsanstalten eben Anstalten für die öffentliche Kinderfürsorge im Wege der Armenpflege waren. Diesen Sinn kann man aber in den jetzigen Text nur mit größter Schwierigkeit hineindeuten. Der Wortlaut enthält von Armenpflege nichts; dieser Sinn war in der Preußischen Vormundschaftsordnung eben nur durch die Art der Anstalt, der „Verpflegungsanstalt," die aus den französischen hospice entstanden war, ausgedrückt. Gerade aber dieser Ausdruck, durch den die öffentliche Armenpflege überhaupt einzig betont wurde, ist im neuen Entwurf gänzlich verändert worden. Das Einführungsgesetz spricht jetzt von Erziehungs- und Verpflegungsanstalten und zwar nicht mehr bloß von solchen, die unter staatlicher oder gemeindlicher Verwaltung stehen, sondern von solchen, „die unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehen"; darin befassen sich aber nicht bloß die gemeindlichen, sondern ebenso Privatanstalten, soweit sie unter staatlicher Aufsicht stehen. Dies werden in den meisten Staaten alle privaten Erziehungs- und Verpflegungsanstalten sein.

Umfassender kann der Vorbehalt nach dieser Richtung überhaupt nicht gestaltet werden. Jedenfalls umschließt er darnach die Anstalten der Zwangserziehung, die man schwerlich unter den Begriff der öffentlichen Armenpflege befassen darf. Würde sich schon hieraus ergeben, daß nicht nur jeder Anhalt für eine Beschränkung auf die Minderjährigen der öffentlichen Armenpflege im Artikel 136 fehlt, so ergibt sich dasselbe, wenn man den im zweiten Entwurf als Erweiterung hinzugekommenen Begriff „Beamten" näher prüft. Ein Beamter kann zum Berufsvormund ernannt werden „für diejenigen Minderjährigen, welche unter Aufsicht des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden." — Eine derartige Stellung eines Beamten gab es außerhalb Sachsens in keinem deutschen Staate; diese Fassung gehört also gewiß zu den Teilen, die der Leipziger Einrichtung Raum geben sollen. In ihr aber spielten die öffentlich unterstützten Kinder nur eine kleine Rolle; waren sie doch erst 1889 über-

Digitized by Google

haupt der Berufsvormundschaft angeschlossen worden. Ihre Bevormundung war nichts, was der Leipziger Einrichtung charakteristisch gewesen wäre; ihr Ursprung und ihre Eigentümlichkeit war, daß sie die unehelichen Ziehkinder, die nicht unterstützt wurden, ihrer Aufsicht und Vormundschaft unterwarf. Die Voraussetzung dieser Bevormundung war die Aufsicht, welche der Ziehkinderanstalt, abgesehen von der Vormundschaft, schon zustand. Der Wortlaut des Artikels 136 legt es zwingend nahe, diese Bevormundung unehelicher Ziehkinder, die der Aufsicht des betreffenden Beamten unterstanden, als eine Berufsvormundschaft anzusehen, die der Gesetzgeber gestatten wollte. Der neue Entwurf, der jetzt Gesetz ist, stellt sich dar als eine Ausdehnung des alten Vorbehalts der Preußischen Vormundschaftsordnung und des ersten Entwurfs des Einführungsgesetzes: auf alle von Armenämtern, ohne Vermittlung einer Verpflegungsanstalt untergebrachten, sowie auf die sonstigen unter Aufsicht einer Anstalt oder eines Beamten erzogenen und verpflegten Kinder, mochten sie in einer Anstalt oder in einer Familie untergebracht sein. Bei dieser Auslegung umfaßt Artikel 136, 1 des Einführungsgesetzes alles, was zur Zeit seiner Entstehung an derartigen Einrichtungen vorhanden war und dem Gesetzgeber beachtenswert erschien.

Darüber hinaus verfocht Leipzig mit mehreren sächsischen Städten die Forderung, daß alle unehelichen Kinder, besonders die bei der Mutter untergebrachten, einer öffentlichen Aufsicht und der Berufsvormundschaft unterworfen werden müßten. Diesen Plänen, die starke praktische Gründe für sich anführten und bereits in Sachsen der Verwirklichung nahe waren, gibt der zweite Abschnitt des Artikels 136 Raum. Er gestattet, „uneheliche Minderjährige dieser Berufsvormundschaft zu unterwerfen, wenn sie unter Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden." Das Gesetz verlangt also hier ebenso wie bei der Anerkennung bereits bestehender Einrichtungen für die künftig zu schaffende, erweiterte Berufsvormundschaft, daß deren Mündel bereits vorher der Aufsicht eines Vorstandes oder Beamten unterstellt sind. Es entspricht diese Forderung der geschichtlichen Entwicklung der Berufsvormundschaft vor 1900.

Das Einführungsgesetz gestattet demnach der gesetzlichen Berufsvormundschaft zu unterwerfen:

1. alle Kinder, die in öffentliche Unterstützung oder Erziehung kommen, mögen sie bis dahin unter elterlicher Gewalt stehen oder bevormundet gewesen sein; außerdem

2. sämtliche unehelichen Kinder, sowohl die Ziehkinder wie die in der mütterlichen Familie verpflegten Kinder, diese jedoch nur dann, wenn abgesehen von dieser Berufsvormundschaft bereits die Aufsicht einer Anstalt oder eines Beamten über ihre Erziehung oder Verpflegung besteht.

Die Berufsvormundschaft darf nur eintreten, wenn schon eine öffentliche Fürsorge für ihre Schützlinge, sei es in Gestalt völliger Versorgung oder einer Beaufsichtigung ihrer Erziehung oder Verpflegung gegeben

Digitized by Google

ist. Die Ausdehnung dieser Berufsvormundschaft setzt also eine Ausdehnung dieser Versorgung oder dieser Aufsicht voraus.

Diese Auslegung ist manchen Zweifeln begegnet, die gerade in letzter Zeit mehrfach hervortraten und deshalb eine eingehende Erörterung erfordern. Diese Zweifler sagen: Die Berufsvormundschaft darf nur Minderjährige, die öffentlich unterstützt werden, umfassen.

In diesem Ausdruck mögen einmal alle öffentlich erzogenen Kinder, besonders die Zwangszöglinge mit enthalten sein, obwohl z. B. nicht alle Zwangszöglinge auf öffentliche Kosten erzogen werden. Die meisten Zwangserziehungsgesetze kennen sehr wohl eine öffentliche Zwangserziehung, die auf Kosten der Eltern durchgeführt wird. Doch nicht dieser Punkt ist im Grunde strittig; es dreht sich darum, ob die unehelichen Kinder, die nicht öffentlich unterstützt werden, der Berufsvormundschaft unterworfen werden können. Man glaubt, daß es eben eine stillschweigende Voraussetzung bei § 136, 1, 2 sei, daß diese Minderjährigen alle auf öffentliche Kosten versorgt werden. Im Wortlaut findet sich keine Stütze für diese Ansicht; sie beruht vielmehr in sehr vermittelter Form auf der Auslegung des unglücklichen Ausdrucks „ausgewählte Familie."

Man schließt so: Freilich wird der Gesetzgeber wohl an eine Bevormundung unehelicher Ziehkinder gedacht haben, da ja die Leipziger Einrichtung in den Beratungen eine wichtige Rolle gespielt hat. Es fragt sich aber, ob der Gesetzgeber auch seinen Gedanken und Absichten einen solchen Ausdruck zu verleihen verstanden hat, daß diese Gruppe Kinder davon umfaßt wird. Die Aufsicht der unehelichen Ziehkinder ist sicherlich vorhanden in Leipzig wie in den meisten Teilen Deutschlands. Aber nun hat die Mutter ihr Kind in der Familie untergebracht, dort kommt es unter die Ziehkinderaufsicht. Kann man jetzt sagen, die Anstalt oder der Beamte dieser Aufsicht habe diese Familie ausgewählt, um das Kind zu verpflegen? Der Beamte hat dies Kind vor der Unterbringung gar nicht gekannt, wie kann er für das Kind eine Pflegestelle ausgewählt haben. Weil somit die Ziehkinderaufsicht eine solche Auswahl nicht darstellt, darum können unter die Berufsvormundschaft nur die öffentlich unterstützten Minderjährigen — und fügen wir hinzu die Zwangszöglinge — unterstellt werden. So gelangen wir auf einem Umweg zu dem Erfordernis der öffentlichen Unterstützung, das unmittelbar nicht gegeben war.

Mit anderen Worten: Daß nur unterstützte Minderjährige unter die Berufsvormundschaft fallen können, wird in Artikel 136,1 keineswegs behauptet. Aber die dort erforderte „Auswahl" der Anstalt oder Familie ist nur dann gegeben, wenn die Minderjährigen auf öffentliche Kosten erzogen oder verpflegt werden. Fügen wir hinzu, daß statt dessen natürlich bei einer Privatanstalt die Verpflegung auf deren Kosten zum selben Schluß führen wird, während bei Zwangszöglingen die „Auswahl" aus anderen Gründen gewährleistet ist. So weit muß

Digitized by Google

also die Forderung der öffentlichen Unterstützung von vornherein abgeändert werden.

Allerdings kommt es zu diesen Erwägungen nur bei Absatz 1 soweit; denn bei Absatz 2 versagt diese Auslegung. Hier wird gar nicht verlangt, daß die Pflegefamilie ausgewählt sei. Während in Absatz 1 diejenigen Minderjährigen unter Berufsvormundschaft fallen können, die in der Anstalt usw. oder in einer von ihr ausgewählten Familie erzogen oder verpflegt werden, fordert Absatz 2, daß bei unehelichen Minderjährigen die Berufsvormundschaft *auch dann* eintreten dürfe, wenn diese unter Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Also nicht nur wenn diese Minderjährigen die Bedingungen von 1 erfüllen, sondern auch, wenn sie diese nicht erfüllen, sondern in der mütterlichen Familie *unter Aufsicht des Vorstandes* oder Beamten verpflegt werden, dürfen die Landesgesetze den Vorbehalt von Artikel 136 anwenden. Hier ist kein Weg, auf dem die Forderung öffentlicher Unterstützung wieder hereingebracht werden könnte. Dieser Absatz ist tatsächlich ganz eindeutig bestimmt.

Folgt man also jener engeren Auslegung, so ergibt sich folgender seltsamer Zustand. Eine Stadt hat alle unehelichen Kinder durch Ortsstatut der Aufsicht einer Ziehkinderanstalt unterworfen und außerdem die Berufsvormundschaft Beamten des Armenamts und der Ziehkinderanstalt im vollen Umfang des Einführungsgesetzes übertragen. Dieser Berufsvormundschaft unterstehen demnach:

1. die öffentlich unterstützten Kinder der Stadt, einschließlich der minderjährigen unehelichen, für die die Armenpflege ja an sich die Pflegestelle auswählt;

2. die unehelichen Minderjährigen, die in der mütterlichen Familie verpflegt werden, ohne Armenunterstützung zu erhalten, denn sie unterstehen zweifellos der Aufsicht der Ziehkinderanstalt.

Dagegen dürften dann die unehelichen Ziehkinder nicht der Berufsvormundschaft unterworfen werden. Der Gesetzgeber hätte demnach die Gruppe, die bereits früher der Berufsvormundschaft unterstanden und um derentwillen er die Leipziger Einrichtung berücksichtigen wollte, nicht getroffen, dagegen eine Gruppe, deren Schutz damals erst geplant war, tatsächlich der Berufsvormundschaft unterworfen.

Daß der Gesetzgeber dies nicht gewollt habe, steht nach den Protokollen der Kommission fest. Jene Auslegung des Wortes „ausgewählt" führt aber noch zu anderen absonderlichen Folgerungen. Man hat gegen sie eingewandt: Wenn der Beamte der Ziehkinderaufsicht ein Kind in einer fremden Familie beaufsichtigt und es dort läßt, nachdem es von anderer Seite, etwa von der Mutter, dort untergebracht wurde, so wäre dies Belassen in der Pflegestelle eine Auswahl derselben für dies Kind. Man will dies jedoch auf der Gegenseite als Auswahl nicht gelten lassen, weil eben doch jemand anderes die Familie als Pflegerin

Digitized by Google

dieses Kindes bestimmt habe. Allein will man dies Belassen in der Pflegefamilie — trotzdem der Beamte kraft der Ziehkinderaufsicht eine Entfernung des Kindes aus der fremden Familie durchsetzen könnte; er kann ja der Familie das Halten von Pflegekindern untersagen — nicht als Auswahl gelten lassen, so müßte man in folgendem Falle die Berufsvormundschaft ebenfalls ausschließen: Das Armenamt übernimmt ein hilfsbedürftiges Kind, das von seiner Mutter in einer Pflegestelle untergebracht wurde, und beläßt es in dieser Familie. Hier haben wir dieselbe Auswahl in Form des Belassens in einer Pflegestelle, aus der der Beamte das Kind entfernen könnte. Will man aber bei der Ziehkinderaufsicht dies nicht als Auswahl gelten lassen, so darf man auch hier bei dem unterstützten Kind es nicht als Auswahl hinnehmen — danach würde die Berufsvormundschaft des Armenamtes erst eintreten können, wenn das Armenamt ein Kind aus seiner früheren Pflegestelle — die vielleicht recht gut war — herausgenommen, seine Pflege gewechselt und es dann in eine Familie gebracht hat, die selbst nach den feinsten Auslegungen „von ihm für dies Kind ausgewählt" genannt werden darf.

Würde sich das Gesetz nur in dieser oder jener unglücklichen Weise auslegen lassen — dann würde schleunigst seine Änderung zu fordern sein. Dann wäre die Berufsvormundschaft eine Einrichtung, deren gesetzliche Grundlage so schwankend wäre, daß je vor ihrem Eintritte eine eingehende und mühsame Prüfung dieser Fragen stattfinden müßte. Denn sind eben die gesetzlichen Unterlagen für eine Berufsvormundschaft einmal nicht da, so sind alle ihre Handlungen ungültig und für das Kind kann der allergrößte Schaden erwachsen, den außerdem die Behörde zu tragen hätte.

Nehmen wir ein anderes Beispiel. Die Armenverwaltung hat eine Reihe guter Pflegestellen und Anstalten zur Verfügung, wie das wohl regelmäßig der Fall ist. Einem Vormund, der für sein Mündel Armenpflege in Anspruch nimmt und sich sehr für das Mündel interessiert, kommt die Verwaltung entgegen und stellt ihm frei, zwischen verschiedenen Pflegestellen zu wählen. Solche Verhandlungen kommen bei Vormündern, die der Armenpflege wohl bekannt sind, oft genug vor. Jetzt hat der Vormund die Pflegestelle für sein Mündel ausgewählt — dann darf in diesem Falle die gesetzliche Berufsvormundschaft nicht eintreten, weil die Armenbehörde die betreffende Stelle nicht ausgewählt hätte. Freilich für das Kind hat die Behörde die betreffende Stelle nicht ausgewählt — das hat der Vormund getan — aber die Behörde hatte doch die vorgeschlagene Pflegestelle sich als geeignete Pflegestelle ausgewählt, nicht für ein bestimmtes Kind, sondern für Kinder, die von ihr gelegentlich zu versorgen wären. Hier liegt der Fehlschluß.

Artikel 136 fordert eine Auswahl der Pflegefamilie, ob aber diese Pflegefamilie allgemein als geeignet zur Aufnahme bestimmter Arten von Pfleglingen z. B. von Armenamtszöglingen ausgewählt wurde, oder in einem bestimmten Falle für ein einzelnes Kind, darüber macht das Gesetz keine Vorschriften.

Digitized by Google

Die Ziehkinderaufsicht geht weiter, sie wählt Familien aus, die ein Kind in Pflege nehmen dürfen. Die Erlaubnis zum Halten von Pflegekindern wird stets erst nach genauer Prüfung erteilt und bezieht sich stets auf eine bestimmte Wohnung und ein bestimmtes Kind; sie muß bei jedem Kind von neuem eingeholt werden. Entweder wird sie vorläufig bei Anmeldung des Kindes und dann nach Prüfung der Verhältnisse dauernd für dieses Kind erteilt; oder das Kind wird gemeldet, und darf ohne Erlaubnis zunächst behalten werden, bis nach Prüfung der Sachlage die Erlaubnis für dieses Kind erteilt, also die Pflegestelle auch für dieses Kind ausgewählt wird. Aber einerlei wie der Vorgang ist, sowohl die Auswahl von Pflegefamilien im allgemeinen als die besondere Auswahl für ein bestimmtes Kind — beides genügt, um die Familie als eine ausgewählte Pflegefamilie zu bezeichnen.

Der einzige Fall, wo die Ziehkinderaufsicht eine Änderung der Pflege nicht mit ihren eigenen Mitteln durchsetzen kann, wo also von einer Auswahl ohne Zuhilfenahme der Machtmittel des Berufsvormundes — und dessen Befugnisse dürfen erst nach dieser Auswahl eintreten[1] — nicht geredet werden kann, liegt vor, wenn die uneheliche Mutter ihr Kind bei sich behält. Aber gerade für diesen Fall fordert Artikel 136,2 gar keine Auswahl, sondern nur eine Aufsicht. Hier können also, wie schon oben angeführt, Zweifel nicht entstehen. Sowohl deshalb, weil eine andere Auslegung einen vernünftigen Inhalt des Artikels 136, 1 und 2 nicht ergeben kann, als besonders weil die Auslegung des Wortlauts selber dazu führt, halte ich für sicher:

Die Berufsvormundschaft darf landesgesetzlich ausgedehnt werden auf alle öffentlich versorgten Kinder wie auf alle unehelichen. Natürlich beides nur so weit eine öffentliche Verpflegung, Erziehung oder eine Auswahl der Pflegestellen mit nachfolgender Beaufsichtigung oder bloß eine Beaufsichtigung bei Unehelichen in der mütterlichen Familie bereits vor Beginn der Berufsvormundschaft eingetreten ist.

Diese Voraussetzungen sind gegeben

1. bei der öffentlichen Armenpflege durch die tatsächlich damit verbundene Auswahl und Aufsicht,

2. bei der Zwangserziehung durch das aus § 1666 B.G.B., § 56 St.G.B. und folgende Aufsichtsrecht,

3. bei Ziehkindern und unehelichen Kindern durch das aus Landesgesetzen und Verordnungen fließenden Recht der Auswahl und der Aufsicht.

[1] Ist daher doppelt unrichtig, den § 1707 mit dem Recht der unehelichen Mutter zur Aufenthaltsbestimmung hineinzuziehen. Ein Konflikt des Berufsvormundes damit, der schon aus früher erörterten Gründen unmöglich ist, kommt bei diesen Voraussetzungen der Berufsvormundschaft gar nicht in Frage, da sie überhaupt erst eintreten kann, wenn diese Voraussetzungen da sind. Dies Recht stößt zusammen mit der Armenpflege oder der Ziehkinderaufsicht ganz ohne vormundschaftliche Rechte.

Digitized by Google

Von den Landesgesetzen hat nur das Königreich Sachsen die Bestimmungen des Einführungsgesetzes in dieser Richtung vollständig ausgenutzt, also öffentlich versorgte wie uneheliche minderjährige Kinder alle einer öffentlichen Vormundschaft unterstellt. Außerdem haben Preußen und Hessen in der vorher erwähnten Vermengung der Begriffe von öffentlich Versorgten und von anderen Unehelichen zwar nicht die bei fremden Famlien gegen Entgelt Untergebrachten, wohl aber die in der mütterlichen Familie unter Aufsicht verpflegten Unehelichen der Berufsvormundschaft unterworfen. Die einzelne Ausführung hängt in beiden Staaten von den Ortsstatuten ab. Es ergeben sich darnach Ortsstatute, die nur öffentlich unterstützte Kinder der gesetzlichen Berufsvormundschaft unterwerfen und solche, die außerdem die Unehelichen in der mütterlichen Familie so bevormunden lassen.

Da die Berufsvormundschaft jene Aufsicht und Auswahl zur unerläßlichen Voraussetzung hat, so darf sie nur an dieselbe Stelle — Vorstand oder Beamter — angeschlossen sein, der jene Aufsicht und Auswahl zukommt. Es ist nicht richtig, einem Beamten der Armenverwaltung die Berufsvormundschaft zuzuschieben über Minderjährige, deren Pflege von der Armenverwaltung beaufsichtigt wird, sondern die Aufsicht und Auswahl muß durch den Beamten erfolgen, der Berufsvormund ist.

6. Die kollegiale Form gesetzlicher Berufsvormundschaft.

Das Einführungsgesetz gestattet zwei Formen gesetzlicher Berufsvormundschaft, solche, bei der der Vorstand einer Anstalt und bei der ein Beamter, also eine Einzelperson, die Rechte und Pflichten eines Vormundes hat. Die gesetzliche Berufsvormundschaft einer Einzelperson ist vom Einführungsgesetz für das Deutsche Reich neu geschaffen worden. Vor 1900 gab es gesetzliche Berufsvormundschaften meines Wissens nur in kollegialer Form. Ein Anstaltsvorstand oder eine Sektion eines Amtes — die vielfach die Bezeichnung Kinderpflegeanstalt auch außer den Gebieten französischen Rechts führen — hat als Kollegium die Vormundschaft über ihre Mündel zu führen. Allein diese Anstaltsvormundschaft ist ebenfalls sehr jungen Ursprungs.

Die gesetzliche Berufsvormundschaft eines Anstaltsvorstandes oder eines ähnlichen Kollegiums ist erst durch die preußische Vormundschaftsordnung 1875 bei uns geschaffen worden.

Alle Anstaltsvorstände, Verwaltungsräte und dergleichen, die vorher vormundschaftliche Geschäfte geführt haben, hatten nicht die gewöhnliche Rechtsstellung eines Vormundes — sei es eines gesetzlichen, sei es eines bestellten Vormundes — sondern mehr oder weniger haben alle einen

Digitized by Google

Teil der obervormundlichen Obliegenheiten mit übernommen gehabt. Für die Gebiete französischen Rechts ist dies leicht zu ersehen; ebenso liegt es in Lübeck. In Hamburg ist die Obervormundschaft in den Händen einer Obervormundschaftsbehörde, sodaß sich aus dem Nebeneinanderstehen zweier Behörden schon ein ganz anderes Verhältnis ergibt als in der Stellung des aufsichtsführenden Gerichts zu einer Behörde, die nur die Rechte und Pflichten eines gewöhnlichen Vormundes hat. Den Rückschlag, den in dieser Hinsicht in Preußen die Vormundschaftsordnung von 1875 brachte, hat das Einführungsgesetz für die anderen Gebiete Deutschlands etwas abgemildert, da, wie schon vorher nachgewiesen, die Aufsichtsrechte des Vormundschaftsgerichts bei unseren gesetzlichen Vormundschaften keineswegs so groß sind, wie man bei unberechtigter Übertragung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die nur für den bestellten Vormund gelten, anzunehmen gewohnt ist. Dennoch bleibt ein unsicheres Verhältnis bestehen.

Geschichtlich ist beachtenswert, daß die Preußische Vormundschaftsordnung wie das Einführungsgesetz einen gangbaren Weg, den die bestehenden Einrichtungen an die Hand geben, garnicht geprüft haben, obwohl sich auf ihm ein klarerer Zustand wohl erreichen ließe. In den Reichslanden, in der Pfalz, in Rheinhessen, wie in der Rheinprovinz vor 1875 war der Anstaltsvorstand oder Verwaltungsrat Familienrat für das Pflegekind. Er hatte damit nicht die Stellung des Vormundes, sondern fast im ganzen Umfang die des Vormundschaftsgerichts, nur mit dem Unterschied, daß er nicht bloß die obervormundschaftliche Aufsicht, sondern auch die vormundschaftliche Fürsorge selbst ausübte. Soweit die vormundschaftliche Fürsorge bereits von bestimmten Einrichtungen, die dem Verwaltungsrat unterstanden, geleistet wurde, blieb dieser Teil der Rechte und Pflichten des Vormundes den betreffenden Organen überlassen. Ein eigentlicher Vormund ist nach den älteren Gesetzen überhaupt nicht vorhanden, weil die Aufgaben des Vormundes bereits verteilt sind; nur wird ein Mitglied des Verwaltungsrates bestellt, um einige Obliegenheiten eines Vormundes auszuüben. Dementsprechend redet das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Elsaß-Lothringen korrekter Weise nicht davon, daß der Verwaltungsrat einen Vormund aus seinen Reihen bestellt, sondern sagt nur: „Der Verwaltungsrat hat eins seiner Mitglieder als Vertreter zu bezeichnen." Einen Einzelvormund konnte der Verwaltungsrat gar nicht einsetzen, da er nur in seiner Gesamtheit gemäß dem Einführungsgesetz Vormund sein darf, während jene Vorschrift des Ausführungsgesetzes sich nur auf eine innere Organisationsfrage des Verwaltungsrat bezieht, die rein Sache des Landesgesetzes ist.

Es wäre sehr wohl denkbar gewesen, dem Vorstand jene Stellung als Familienrat in unserem heutigen Recht zuzuweisen und von hier aus zu einer Regelung der Beziehungen zwischen Vormundschaftsgericht und Berufsvormund zu gelangen, über die das Einführungsgesetz auffallend schweigt.

Digitized by Google

An sich ist die heutige Rechtslage trotzdem nicht schwierig. Der Anstaltsvorstand — der vor 1900 und jetzt noch vielfach die Armenbehörde für Kinderverpflegung vertritt — ist als solcher Berufsvormund; hat er schon vorher die Sorge für die Person seiner Schützlinge — manchmal hunderte, ja tausende — fast ganz ausgeübt, oft mehr getan in dieser Hinsicht, als wozu ein Vormund verpflichtet ist, hat er das öffentliche Vertrauen genossen, daß er diese Aufgabe durchzuführen imstande sei — so werden ihm nur dieselben und wenige neue Pflichten unter dem Rechtstitel der Vormundschaft übertragen. Nicht weil die vier, fünf Mitglieder des Vorstandes zu Vormündern besonders geeignet wären, wird dieser Berufsvormund vom Gesetz gewählt, sondern weil er eine Organisation vertritt und über deren Hilfsmittel tatsächlich und rechtlich verfügt, die sich als geeignet für diese fürsorglichen Aufgaben bewiesen hat. Daraus folgt sachlich, wie aus den Worten des Gesetzes förmlich, daß eben der Vorstand als Leiter seiner Anstalt Berufsvormund wird.

Wo also die Anstalt eine juristische Persönlichkeit ist, wird der Vorstand im rechtlichen Sinne diese Stellung einnehmen. So hat u. a. das Kammergericht in einer Entscheidung vom 11. Januar 1906 (K.G. 7. 31. A. 26) ausführlich entschieden. Soweit die Anstalten eine juristische Persönlichkeit und daher einen Vorstand im Sinne der §§ 26, 86 B.G.B. besitzen, der sie gesetzlich vertritt, ist dieser Träger der Anstaltsvormundschaft. Die Entscheidung ist trotz dieser ausdrücklichen Feststellung mehrfach in anderem Sinne angeführt worden, weil sie für eine bestimmte Gruppe von Anstalten annimmt, daß bei ihnen, doch nur bei ihnen die Anwendung dieses Grundsatzes mit einer Bestimmung des Preußischen Ausführungsgesetzes im Widerspruch stehe. Dieses redet in Artikel 78, 1 von Anstalten, die unter der Verwaltung einer Gemeinde stehen; demnach müsse der Vorstand der Anstalt unter der Gemeinde stehen. Der Vorstand einer Anstalt dürfe also nicht der gesetzliche Vertreter der Gemeinde sein, wenn der Vorstand Anstaltsvormund sein solle. Wo also bei einer städtischen Anstalt der Magistrat oder seine Deputation die Anstalt vertrete, da dürfe dieser nicht zum Anstaltsvormund bestellt werden, weil das Gesetz verlange, daß die Anstalt unter städtischer Verwaltung stehe.

Für diesen Fall, wo dem Kammergericht die gesetzliche Vorschrift nicht anwendbar zu sein scheint, sucht es nach einer Hilfsauslegung, es meint, in diesen Ausnahmefällen sei als Vorstand anzusehen „die Person- oder Personenmehrheit, die die Anstalt in erzieherischer Beziehung leite."

Diese Ausnahme würde also nur die Regel bestätigen, daß als Vorstand der rechtliche Vertreter der Anstalt zu gelten habe. Aber selbst diese Ausnahme ist nicht begründet. Ein Vorstand im gesetzlichen Sinne ist bei der städischen Anstalt ja vorhanden, die Gesetzesvorschrift an sich also anwendbar. Wenn das Gesetz fordert, daß die Anstalt unter Verwaltung der Gemeinde stehe, so sieht es eben in dieser Gemeinde oder ihrer Behörde die Bürgschaft, daß der Anstaltsvorstand

Digitized by Google

seinen vormundschaftlichen Pflichten nachkommen könne. Warum soll diese Behörde, die sogar für andere ihr unterstellte Organe nach dem Gesetz bürgen kann, in sich selbst nicht die Fähigkeit tragen, dies Amt wahrzunehmen? Rechtlich kommt sodann in Betracht, daß die Anstalt, aber nicht der Vorstand unter der Verwaltung der Gemeinde stehen soll. Was das Kammergericht im Gesetz finden will, wäre sprachlich schon ein Unsinn; wie kann ein Vorstand unter Verwaltung der Gemeinde stehen? Das Kammergericht verwechselt in Erinnerung an das Reichsgesetz Aufsicht und Verwaltung, und übersieht daß die aus dem Worte „Aufsicht" im E.G. Art. 136, 1, 3 sich ergebenden Beziehungen in Preußen nicht durch das Ausführungsgesetz, sondern durch das Fürsorgeerziehungsgesetz geregelt sind.

Hinzuweisen wäre auch darauf, daß bei den Anstaltsvormundschaften französischen Ursprungs der Anstaltsvorstand häufig eine Behörde ist. Die Auslegung des Kammergerichts verkehrt freilich nicht den Sinn des Gesetzes — wie sie es nach manchen falschen Anführungen tun soll — sie ist aber nichts destoweniger unhaltbar.

Sie widerspricht ferner dem Wesen gesetzlicher Vormundschaft. Da diese mit dem Eintritt ihrer Voraussetzungen beginnt, so ist es von größter Wichtigkeit, daß diese so klar und scharf wie möglich bestimmt sind. Festzustellen, wer eine Anstalt in erzieherischer Hinsicht leitet, wird nicht einfach sein, da hierüber oft einfache Verfügungen des Vorstandes entscheiden, während für die Bestimmung des Vorstandes als gesetzlichen Vertreters genaue Vorschriften da sein müssen.

Da der Vorstand, so wie er durch Gesetz oder Satzung berufen ist, als Anstaltsvormund eintritt, so wird er nach diesen selben Satzungen die Vormundschaft zu führen haben. Sowohl die Verteilung der Geschäfte auf Mitglieder wie Beamte, als auch die rechtliche Vertretung in dem Gebiete der Anstaltsvormundschaft wird sich nach diesen Ordnungen regeln. Es würde ja sonst an jeglichen Regeln dafür fehlen, da die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches weder auf die gesetzliche Berufsvormundschaft noch auf einen Vorstand als Vormund irgend Rücksicht nehmen. Daß jemand vorgeschlagen hat, § 1797 B.G.B. auf den Anstaltsvorstand anzuwenden und Meinungsverschiedenheiten innerhalb eines Vorstandes oder einer Behörde durch den Vormundschaftsrichter entscheiden zu lassen, verdient als Seltsamkeit Erwähnung. Die Arbeit einer Anstalt, die Kinder erzieht und verpflegt, bewegt sich ganz im Rahmen der Sorge für die Person der Kinder; ist der Vorstand zugleich Vormund, so hätte ein einzelnes Vorstandsmitglied es in der Hand, die Leitung zum großen Teil auf den Vormundschaftsrichter zu übertragen, da es nur anderer Meinung zu sein brauchte, um dessen Entscheidung nötig zu machen. Gesetzlich hat jener Vorschlag keine Unterlagen.

Übrigens steht in dieser Hinsicht der gesetzliche Anstaltsvormund gleich dem bestellten Anstaltsvormunde aus Artikel 136,3. Auch bei ihm wird der Vormundschaftsrichter auf die Art, wie der Vorstand im Innern seine Entscheidungen herbeiführt keinen Einfluß haben, sondern er muß dessen Beschlüsse als Entschließungen des Vorstandes hinnehmen.

Digitized by Google

Eine Reihe Schwierigkeiten werden freilich bleiben. Muß der Richter den gesetzlichen Vertreter des Vorstandes als Vormund sich gegenüber verhandeln lassen oder kann er z. B. das Erscheinen des ganzen Vorstandes als Vormund zu einer Verhandlung fordern? Zweifellos ist nur, daß das Aufsichtsrecht des Vormundschaftsrichters dem bestellten Anstaltsvormunde gegenüber im selben Umfange wie beim Einzelvormund gilt.

Beim gesetzlichen Berufsvormunde ist diese Frage nicht leicht zu entscheiden. Es hängt dies an der Auslegung der Worte „alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vorstandes". Ob durch deren Übertragung auf den gesetzlichen Anstaltsvormund ein Ordnungsstrafrecht des Vormundschaftsrichters gerechtfertigt wird, möchte ich nicht ohne weiteres annehmen. Über die Rechtsfrage habe ich schon vorher gesprochen. Praktisch kann es wenig Wert haben, daß der Richter gegen Pflichtwidrigkeiten eines Vorstandes oder einer Behörde durch Geldstrafen einschreitet, die natürlich nur gegen den Vorstand als solchen, denn nur dieser hat die Rechte und Pflichten eines Vormundes, nicht gegen die einzelnen Mitglieder verhängt werden könnten. Das Gesetz hat dafür dem Richter ausdrücklich das Recht gewahrt, einen anderen Vormund zu bestellen und so den Anstaltsvormund zu beseitigen.

Eben so werden für die Haftpflicht des Vorstandes die gewöhnlichen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen; ähnlich wie bei einem Beamten als Berufsvormund — einerlei ob gesetzlich oder bestellt — die Haftpflicht nach denselben Grundsätzen wie bei anderen Beamten geregelt ist. Danach werden auch die besonderen Bestimmungen einiger Ortsstatute, u. a. Leipzig und Chemnitz zu beurteilen sein.

Die kollegiale Vormundschaft ist die älteste Form gesetzlicher Berufsvormundschaft, vor 1900 gab es eine andere überhaupt nicht. Nach ihrer Analogie wird daher in manchen Stücken die Beamtenvormundschaft zu beurteilen sein. Im Grunde ist nur der Beamte als Vertreter seiner Behörde zum Berufsvormunde bestimmt; der Beamte z. B. der Armenverwaltung ist dasselbe wie der Vorstand der Bezirkspflegeanstalt oder die Lübecker Sektion; er kam in das Gesetz hinein, weil die Armenbehörde sich in den Begriff Anstalt — der sich von der ersten Bedeutung „Veranstaltung, Organisation" mehr und mehr im letzten Menschenalter zu der eines geschlossenen Instituts verengerte — nicht einordnen ließ. Der Gedankengang ist jedoch ebenso wie bei der Anstaltsvormundschaft: Der Beamte, dem kraft seines Amtes die Fürsorge für diese Kinder — Armenpflege, Zwangserziehung, Pflegeaufsicht — untersteht, den mit deren Leitung die Verantwortung dafür trifft, dem sollen Rechte und Pflichten eines Vormundes zustehen. Indem ihm von der Staats- oder Gemeindebehörde schon ein so großer Teil dieser Pflichten übergeben wurde, bietet er die Bürgschaft, daß ihm jene weiteren Rechte und Pflichten vom Gesetz ohne Bedenken zugewiesen werden dürfen.

Solange der Leiter der Behörde, der selbständig die Verantwortung für deren Gebaren zu tragen hat, Berufsvormund ist, kann ich die oft geäußerten Bedenken wegen eines Interessenkonflikts von Armenpflege und Vormundschaft rechtlich nicht teilen. Gegensätze zwischen den

Digitized by Google

Interessen des Mündels und des Vormundes gibt es bei der Einzelvormundschaft oft genug; sie werden durch Bestellung eines Pflegers oder eines anderen Vormundes behoben. So gut das Gesetz dem Einzelvormunde zutraut, daß er sich im Rahmen des Gesetzes halte, wird es dies bei einer Behörde oder deren Leiter auch können.

Schwieriger wird die Sache, wenn ein Beamter, der nicht selbständiger Leiter der Kinderpflege ist zum Berufsvormund bestimmt wird. Persönlich wird man hier dasselbe Zutrauen haben müssen wie bei den anderen Formen der Berufsvormundschaft, aber rechtlich verteilt sich die Verantwortlichkeit anders und damit nimmt der Interessenkonflikt andere Formen an. Der Beamtenvormund ist nicht mehr verantwortlich z. B. für die Kinderarmenpflege, deren Interessen werden nicht durch ihn vertreten. Er ist nur oder wesentlich Vormund.

Sicherlich ist der Beamte für die Führung der Vormundschaft seiner Behörde verantwortlich, denn eben als Beamter, nicht als Privatperson ist er Vormund. Da er nicht die Leitung und Verantwortung z. B. für die Unterbringung und Beaufsichtigung der Kinder hat, so ist ihm schon ein Teil der Vormundschaft von der Behörde genommen. Bei dem Rest ist er zwar ebenfalls seinen Vorgesetzten verantwortlich, aber schließlich doch selbständig und ängstliche Behörden gehen soweit, ihm noch darin bestimmte Befugnisse wegzunehmen, zu sagen, in den und den Stücken der Vormundschaft darfst du nicht selbständig anordnen, sondern mußt uns im einzelnen erst fragen. Dadurch tritt aber eine solche Zersplitterung der Rechte und Pflichten ein, daß sie schließlich doch nur in der Hand der Behörde und ihres Leiters zusammengehalten werden. Tatsächlich übt die Behörde die Vormundschaft aus, aber nach außen verantwortlich erscheint ein einzelner Beamter. Nach dem Sinn der Einrichtung sollte dieselbe Instanz für die fürsorglichen wie für die vormundschaftlichen Maßregeln verantwortlich sein — nur dann ist ein klarer Rechtszustand gegeben.

Die Berufsvormundschaft soll doch nicht bloß einer Behörde die vormundschaftlichen Rechte an die Hand geben zur Durchführung und Erleichterung z. B. der Armenpflege, sondern sie legt Pflichten auf sowohl über die Schulentlassung hinaus, als auch schon während der Schulpflicht. Diese Pflichten muß die Behörde mit übernehmen; das kommt klar zum Ausdruck, wenn sie selbst Vormund wird, oder ihr verantwortlicher Leiter; ebenfalls noch, wenn ein anderer Beamter selbständig die Berufsvormundschaft erhält und seinem Dezernat die übrige Kinderfürsorge eingeordnet wird. Alles andere schafft unklare Rechtsverhältnisse und fördert die Entwicklung der Berufsvormundschaft nicht.

Nur ein rechtliches Bedenken gegen manche Ortsstatute sei in diesem Zusammenhange erwähnt. Der Artikel 136 fordert, daß die Voraussetzung der Berufsvormundschaft, „Aufsicht und Auswahl", durch dieselbe Stelle (Vorstand oder Beamten) erfolge, die die Berufsvormundschaft hat. Es geht danach nicht an, einen Beamten als Berufsvormund zu bezeichnen, während Aufsicht und Auswahl seiner Behörde oder der Verwaltung zugeschoben werden. Entweder muß die Behörde mit Auf-

Digitized by Google

sicht und Auswahl auch das Amt des Vormundes übernehmen — die Ausführungen von Bürgermeister Schmidt aus Mainz in den Anlagen zeigen, wie man zu dem Zwecke eine Behörde als Anstalt organisieren kann[1] — oder dem Beamtenvormunde muß vorher Aufsicht und Auswahl übertragen werden.

Die noch ungelösten Schwierigkeiten, rechtlicher wie praktischer Natur, für die gesetzliche Berufsvormundschaft liegen durchaus nicht in deren kollegialer Form, die auf eine lange geschichtliche Entwicklung zurückblickt und auf allen Gebieten der Verwaltung ihre Vorbilder hat; Schwierigkeiten ernstlicher Natur erstehen nur bei der Berufsvormundschaft eines Beamten oder Angestellten. Da es sich dabei um eine junge Form dieser Einrichtung handelt, so lassen sich diese Bedenken nicht so rasch beseitigen; meines Erachtens entspricht nur die Berufsvormundschaft des leitenden Beamten dem Gesetz und dem Zwecke dieser Einrichtung.

7. Berufsvormundschaft von Privatanstalten und Vereinen.

Die größte Neuerung des Einführungsgesetzes besteht darin, daß den Landesgesetzen freigegeben ist, alle Erziehungsanstalten zur gesetzlichen Berufsvormundschaft wie zur Sammelvormundschaft mit dem Vorrechte von Absatz 3 und 4 zuzulassen. Bedenkt man, daß z. B. in Preußen alle Erziehungsanstalten unter staatlicher Aufsicht stehen (s. Anlagen), so begreift man, welchen weiten Umkreis diese Bestimmung umfaßt[2].

Vor 1900 haben nur Anstalten unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeinde Berufsvormünder werden können; seit 1900 gibt das Reichsgesetz freien Raum auch für alle Privatanstalten (Anstalten, die unter Aufsicht des Staates stehen). Freilich haben eine ganze Reihe Staaten formell den Privatanstalten die gesetzliche Berufsvormundschaft zugestanden (s. Anlage), allein der Ausdruck „unter Aufsicht des Staates" ist zweideutig; er ist vielfach nur gedacht als Zusammenfassung des unbequemen „unter Verwaltung des Staates oder der Gemeinde," da die Gemeindeanstalten sicher unter Aufsicht des Staates stehen. Sind doch z. B. in Bayern trotz jener Weite des Gesetzes nur drei gemeindliche Anstalten überhaupt zur Berufsvormundschaft vom Ministerium zugelassen. Von einzelnen Landesgesetzen ist aber ernstlich beabsichtigt, bei Privatanstalten, die der Zwangserziehung dienen, Vorstände oder Angestellte als Berufsvormünder zuzulassen. Mag auch die staatliche Aufsicht über diese Anstalten besser sein als ihr Ruf — erstreckt sie sich doch in Preußen sogar beim Anstaltsleiter auch auf die Lauterkeit der Gesinnungen in politischer

[1] Vgl. auch Schmidt bei der ersten Beratung deutscher Berufsvormünder.

[2] Man vergleiche zu dieser Frage besonders die Gutachten des ersten österreichischen Kinderschutzkongresses 1907.

Digitized by Google

Hinsicht; immerhin darf man hier erst einen vorsichtigen Fortschritt befürworten. Zur Erörterung kam diese Frage besonders in Baden, wo man die gesetzliche Berufsvormundschaft nach dem Vorschlage der ersten Kammer und der Regierung unter vielen Sicherungen 1900 einführen wollte, während die zweite Kammer dies ablehnte. Die Verhandlungen hierüber sind die ersten der Art und deshalb von gewissem Interesse.

Man lese darin z. B., was die Kommission der zweiten Kammer sich unter dem Amte des Vormundes vorstellt: „Es lenke von der Arbeit der Erziehung ab, biete keine Gelegenheit zur Erforschung der Eigenart der Zöglinge, es bringe unter Umständen die Zöglinge gegen den Vormund (und Erzieher) auf, lähme dessen erzieherischen Einfluß, ja stelle ihn völlig in Frage." (Es muß also wohl Pflichten auflegen, die gegen die Erziehung des Mündels zu handeln zwingen.)

Wie traurig muß es mit der heutigen Einzelvormundschaft bestellt sein, wenn die Kammer eines heutigen Bundesstaates dergleichen Äußerungen ruhig ihren Drucksachen einverleibt. Natürlich sind sie nicht ganz unwidersprochen geblieben, sie fanden aber in der Kommission wie im Plenum eine starke Mehrheit — und mit ihnen stimmten ja so viele, viele Erfahrungen überein, wo der Vormund dieselbe Meinung hat und sich aus diesem Amte nichts macht.

Zu diesen Zuständen, auf die der Mitberichterstatter noch eingehen wird, liegt ein Antrieb für die Vereinsvormundschaften, die rechtlich den Anstaltsvormundschaften so nahe stehen, denn leichter noch als aus einer Behörde läßt sich aus jedem Kinderfürsorgeverein eine Anstalt machen. Über sie ist vom Standpunkt des Gesetzes noch wenig zu sagen. Über ihre Organisation geben die Anlagen und der folgende Bericht Auskunft.

Nur eine Bemerkung zum Schluß dieses Abschnittes.

Eine Fülle von Rechtsfragen harrt bei allen Berufsvormundschaften noch der Lösung. Das Material, das hier zum ersten Male gesammelt geboten wurde, ist selbstverständlich noch sehr lückenhaft. Zur Verfolgung dieser Rechtsentwicklung wie aller rechtlichen und praktischen Fragen, die mit der Berufsvormundschaft zusammenhängen, haben die deutschen Berufsvormünder sich ihr Archiv geschaffen, über das die Anlagen näheres bringen.

III.

Die Entwicklung der Berufsvormundschaft seit 1900.

Über den heutigen Stand geben die Übersichten im Vorbericht für die zweite Beratung deutscher Berufsvormünder (Dresden 1907) Auskunft; über die praktischen Fragen wird der Mitberichterstatter sprechen. Es bleibt hier nur noch übrig, die völlige Veränderung in der Entwicklungsrichtung, die seit Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuches

Digitized by Google

klar zutage getreten ist, zu kennzeichnen. Nach allem bisherigen mußten wir als Begriff der Berufsvormundschaft hinstellen:

Die Berufsvormundschaft ist die Übertragung vormundschaftlicher Aufgaben auf die Einrichtungen, die bereits vorher Teile davon auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen ausgeübt haben. Ihr Zweck ist, durch diese Vereinigung die öffentliche Fürsorge für schutzbedürftige Kinder planmäßiger und wirkungsvoller zu gestalten.

Voraussetzung ist für die Berufsvormundschaft stets, daß die Einzelvormundschaft in den betreffenden Fällen mit einer öffentlichen Fürsorge zusammenstößt. An eine solche Voraussetzung ist gerade die Berufsvormundschaft des Einführungsgesetzes durchaus gebunden.

Daneben wird aber schon lange der Ruf nach Berufsvormundschaften laut, auch wo diese Voraussetzungen nicht vorhanden sind. Die großen Mängel der Einzelvormundschaft, die im Laufe des vorigen Jahrhunderts immer von neuem zutage getreten sind und zu den mannigfaltigsten Abhilfsversuchen geführt haben, wirken bei der Forderung der Berufsvormundschaft in jenem Sinne sehr mit. Jedoch selbst die Sammelvormundschaften Sachsens haben doch wie vor dem Bürgerlichen Gesetzbuche so heute noch jene Voraussetzung. Erst einzelne wenige Berufsvormundschaften sind dort vorhanden, die einzig dem Mangel an Einzelvormündern ihnen Ursprung verdanken und die nicht an eine öffentliche Fürsorgeeinrichtung angelehnt sind. 1892 finden sich zwei Sammelvormundschaften von Einzelpersonen, von denen die eine bezeichnender Weise vom Amtsgericht selbständig geschaffen worden ist. Gerade von diesem Amtsgericht aber wird der Wunsch geäußert, daß die Organisation an das Armenamt angeschlossen werde. Erst 1898 wird die Dortmunder städtische Sammelvormundschaft ins Leben gerufen.

Nach dem Jahre 1900 haben sich häufiger Berufsvormundschaften gebildet, die ausschließlich in den Mängeln der einzelnen Vormundschaft ihre Ursache und in deren Beseitigung ihren eigentlichen Zweck fanden. Derartige Einrichtungen, zu denen vor allem die großen Vereinsvormundschaften Berlins und Frankfurts gehören, sind etwas wesentlich anderes als die früheren; sie sind ein neuer Zweig, der zu den anderen hinzukommt. Bei ihnen wird gerade auf die Pflegschaften in jeder Form ein bedeutendes Gewicht gelegt und in ihnen liegt wahrscheinlich der Keim zu ganz neuen Organisationen des Kinderschutzes. In der Berufsvormundschaft treten damit neben die Armenamtszöglinge und die unehelichen Kinder, zu denen im selben Rahmen die Zwangszöglinge mit 1900 hinzugekommen sind, besonders die gefährdeten Kinder. Solche Neugründungen sind, soweit Armenpfleglinge und uneheliche Kinder in Betracht kommen, bemüht, die bisherige Entwicklung weiter zuführen; sie wollen dort, wo die öffentlichen Organe noch nicht die neuen Verpflichtungen übernommen haben, zunächst mit freien Mitteln sie erfüllen, aber sie bebauen darüber hinaus ein neues Feld, wie es einst die Leipziger Vormundschaft tat. Die Berufsvormundschaft beginnt sich

Digitized by Google

da mit der vormundschaftlichen Fürsorge für Gefährdete und Verwahrloste, wie mit der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher zu befassen und schafft die ersten Unterlagen, um in Deutschland verwandte Einrichtungen zu den Jugendgerichtshöfen ins Leben zu rufen, die nur dann eine bedeutsame Wirkung haben können, wenn eine Berufsvormundschaft die Hilfsmittel dazu schafft, die unseren Gerichten bisher fehlen, die aber gerade Amerika in den probation officers in vorbildlicher Weise gewonnen hat.

Diese Berufsvormundschaften der Vereine berühren sich aufs engste mit den Plänen, die Einzelvormundschaft durch eine Organisation der Vormünder zu bessern, wie sie der katholische Fürsorgeverein in Dortmund und vielen anderen Orten, wie sie in Berlin der Verein für weibliche Vormundschaft verfolgt. Der Verein sucht in diesen Fällen die weiblichen Vormünder für ihr Amt auszubilden, ihnen in seiner Organisation eine Stütze für schwierige Arbeiten zu geben, zugleich auch durch die Rechte der Vormundschaft seine Fürsorge zu fördern. Ohne auf die Unterschiede dieser Richtungen einzugehen, stellen wir nur fest, daß sich hier ebenfalls die Erkenntnis bekundet, daß die ungeschulte Einzelvormundschaft ihren Aufgaben nicht gewachsen ist, daß sie durch geschulte und berufliche Arbeit unbedingt ergänzt werden muß.

Wollte die Berufsvormundschaft in ihrer ersten Entwicklungsstufe die Ausübung vormundschaftlicher Fürsorge in die Hand erfahrener Organe legen, die auch sonst schon in der Fürsorge für Kinder eine öffentliche Stellung einnehmen, so erweiterte sich dieses Ziel jetzt dahin, für die Vormundschaft in ihren vielseitigen Aufgaben erfahrene Organe zu schaffen, auch da, wo irgend eine öffentliche Fürsorge außerdem noch nicht eingetreten war. Für diese Bewegung ist mehr noch als für die frühere die Erkenntnis der Mängel der Einzelvormundschaft gerade in unserer Zeit grundlegend geworden. Hierüber verweise ich auf meinen mündlichen Bericht, wie auf den Bericht meines Mitberichterstatters.

Jene erste Entwicklung geht nach und nach einer ernsten Gefahr entgegen. Die öffentliche Kinderfürsorge befindet sich in großen Teilen des Deutschen Reiches in einem bedauerlichen Zustande; seit zwei Jahrzehnten fordern alle erfahrenen Männer und Frauen — der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit seit der Tagung 1881 in Weimar bis zur letzten Versammlung in Berlin allen voran — herzlich und dringend eine Besserung, eine Umgestaltung dieser Kinderfürsorge in der Hand leistungsfähiger und leistungswilliger Organe. Weitblickende Armenverbände haben in der neuen Form der Berufsvormundschaft den Weg zu einem gründlichen Ausbau ihrer Kinderpflege zu einer gedeihlichen Jugendfürsorge gefunden. Aber eine Ausbreitung dessen, was hier aus freier Opferwilligkeit vieler Gemeinden geschaffen wurde, ist unmöglich, weil in weiten Gebieten unseres Vaterlandes die einfachsten, notwendigsten Formen der Versorgung armer Kinder fehlen. Diese Berufsvormundschaft erreicht in einigen Jahren die Grenze, wo sie nicht weiter vordringen kann, weil jene Fürsorge, an die sie angegliedert werden müßte, kaum vorhanden ist.

Digitized by Google

Erst wenn die dringende Besserung in der öffentlichen Fürsorge für hilfsbedürftige Kinder endlich eingetreten ist, erst wenn wir in der Armengesetzgebung statt äußerlicher, zielloser Flickarbeit zu wirklichen, sachlichen Fortschritten gelangen, wird die Berufsvormundschaft in den älteren Formen auf solcher neuen Unterlage weitere Fortschritte machen können.

Unterdes werden die neuen Berufsvormundschaften rascher sich ausbreiten und in dem Kinderschutz wie der Jugendfürsorge große Arbeitsfelder finden. Möchten sie dabei nicht zu sehr durch die bedenklichen Lücken öffentlicher Kinderfürsorge gehemmt werden.

Digitized by Google

Die Berufsvormundschaft in der Praxis.

Von

Dr. Johannes Petersen,
Direktor des Waisenhauses in Hamburg.

Digitized by Google

I.

Einleitung.

Die Eigenart der Berufsvormundschaft.

Die Berufsvormundschaft unterscheidet sich in ihren Aufgaben nicht von der Einzelvormundschaft. Wie diese hat sie auch für die Ernährung, die Pflege und Erziehung, die Berufsausbildung des Mündels zu sorgen.

Dem Berufsvormund stehen auch für die Erfüllung dieser Aufgaben keine anderen gesetzlichen Mittel zu Gebote, als dem Einzelvormunde. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt zwar in Artikel 136 des Einführungsgesetzes die Einrichtung der Berufsvormundschaft, kennt aber keine Sonderstellung derselben in bezug auf ihren Pflichtenkreis und ihre Arbeitsweise. Wenn dennoch die Berufsvormundschaft nach Seite ihrer praktischen Handhabung Besonderheiten bietet, Besonderheiten, die mit ihren Vorzügen eng verbunden sind, so liegen diese in dem Merkmal, daß sich in der Berufsvormundschaft viele Vormundschaften häufen. Diese Häufung verbietet einerseits in der Regel, sie gleich der Einzelvormundschaft als Ehrenamt auszugestalten, sie verleiht anderseits dem Träger der Vormundschaft eine besonders reiche Erfahrung auf dem Gebiete seines Wirkens und macht dieses infolgedessen fruchtbarer.

In der Ehrenamtlichkeit liegt eine der schwachen Seiten der Einzelvormundschaft. Ehrenämter haben — trotz ihres schönen Namens — häufig die Eigentümlichkeit an sich, daß sie von ihren Trägern als Last empfunden werden, und ganz besonders ist dies bei dem Ehrenamt der Vormundschaft der Fall. Es sind natürlich ausgenommen die Fälle, wo nahe Verwandte im Verhältnis von Vormund und Mündel zueinanderstehen, also z. B. die Fälle, wo der Großvater seinen ehelichen Enkel, der Onkel seinen Neffen bevormundet. Aber in den anderen Fällen pflegt der Vormund — es sei denn, daß eine größere Vermögensverwaltung mit der Vormundschaft verbunden ist — meist nicht sehr erfreut zu sein, wenn das Ehrenamt an ihn herantritt. In vielen Fällen ist er ferner vollständig im unklaren darüber, welche Pflichten seiner warten. Das Vormundschaftsgericht muß ihn Schritt für Schritt in seine Pflichten einweihen. Das Institut des Gemeindewaisenrats ist geschaffen, um ihn zu überwachen, es ist entsprungen aus der Beobachtung, daß viele Vormünder ihre Pflichten überhaupt nicht wahrnehmen, wenn sie nicht kontrolliert werden.

Digitized by Google

Der Berufsvormund dagegen findet in seinem Amte ganz oder teilweise seinen Lebensberuf. Er arbeitet in seiner Vormundschaft mit derjenigen Freudigkeit und Gewissenhaftigkeit, die er überhaupt seinem Amte widmet, er sammelt reiche Erfahrungen vermöge der großen Zahl seiner Mündel und gewinnt entsprechend seinen Erfahrungen und der ihm dadurch verliehenen Sicherheit in seinem amtlichen Auftreten eine Autorität, die dem Einzelvormunde oft abgeht, ganz abgesehen davon, daß er häufig schon an sich in seiner sonstigen amtlichen Stellung das Ansehen eines Trägers öffentlicher Gewalt besitzt, ein Ansehen, das wieder seinem Amt als Berufsvormund zugute kommt.

Die Praxis des Berufsvormundes wird, wie schon gesagt, in ihrer Eigenart gegenüber der Einzelvormundschaft wesentlich bestimmt durch die große Zahl der Mündel mit der bunten Vielseitigkeit der einzelnen Fälle und durch die Person des Berufsvormundes als einer auf dem Gebiet des Vormundschaftsrechts und der Erziehung erfahrenen und im allgemeinen im Vergleich zum Einzelvormund geschäftsgewandteren Persönlichkeit.

Bekanntlich bezeichnet der Begriff der Vormundschaft Pflichten von recht verschiedenem Umfange. Die Mannigfaltigkeit vermehrt sich noch durch die Hineinziehung der Pflegschaft, welche ja ebenfalls mit in den Kreis der Betrachtungen gezogen werden muß.

Der verschiedene Umfang der Pflichten bewirkt, daß in den einzelnen Fällen die Stellung des Berufsvormundes zu seinen Mündeln eine verschiedene ist. In den späteren Betrachtungen wird hierauf nur ab und zu eingegangen werden können, es sei hier deshalb allgemein darauf hingewiesen, daß je nach der Lage im einzelnen Fall die späteren allgemeinen Ausführungen über die Berufsvormundschaft hin und wieder der Einschränkung bedürfen. Ein besonderer Hinweis auf diese Einschränkungen in den einzelnen Fällen ist unnötig, nachdem hier auf die Tatsache an sich hingewiesen wurde.

Die verschiedenen Arten der Vormundschaft und Pflegschaft, welche größere praktische Bedeutung haben, lassen sich kurz so zusammenfassen:

a) der Vormund hat volle Vertretungsmacht, die tatsächliche und rechtliche Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels (z. B. bei Vollwaisen, — wenn dem Vater die elterliche Gewalt nach § 1666 B.G.B. entzogen ist, — wenn die elterliche Gewalt für ruhend erklärt ist).

b) Der Vormund (bezw. Pfleger) hat die tatsächliche Sorge für die Person des Mündels und die Vertretung in den die Sorge betreffenden Angelegenheiten (z. B. wenn dem Vater das Recht der Sorge entzogen ist).

c) Der Vormund hat die rechtliche Vertretung in den Angelegenheiten der Sorge für die Person und für das Vermögen, aber nicht die tatsächliche Sorge für die Person des Mündels selbst (z. B. wenn der Mündel unehelich geboren ist und die Mutter lebt).

Digitized by Google

Es kommen noch andere Fälle vor, z. B. im Falle der Scheidung der Ehe der Eltern des Mündels bei gleichzeitiger Entziehung der Sorge für einen Elternteil usw., doch braucht auf solche selteneren Fälle hier nicht besonders eingegangen zu werden.

Die Lage kann also unter Umständen verwickelt sein und einem mit dem Vormundschaftsrecht nicht ganz vertrauten Vormund mag es gelegentlich schwer fallen, den Umfang seiner Pflichten und die Grenzen seiner Befugnisse genau zu übersehen, ein Umstand, der im allgemeinen zugunsten der Berufsvormundschaft sich verwerten läßt, wenn auch im einzelnen Falle durch sorgfältige Instruierung durch das Vormundschaftsgericht dem Vormunde oder Pfleger, der seinen Pflichtenkreis nicht kennt, geholfen werden kann. Immerhin wird die Arbeit mit Berufsvormündern für die Vormundschaftsgerichte meistens eine nicht unwesentliche Entlastung gegenüber der Arbeit mit Einzelvormündern bedeuten, ein Umstand, der meines Wissens bisher noch nicht hervorgehoben worden ist, und der sich auch für die Einführung der Berufsvormundschaft mit geltend machen läßt, wenn er auch fiskalisch nur dort unmittelbar in die Erscheinung treten wird, wo die Kosten des Vormundschaftsgerichts und der Berufsvormundschaft aus denselben Mitteln bestritten werden.

Neben der Mannigfaltigkeit in formaler Hinsicht erlebt der Berufsvormund eine große Mannigfaltigkeit hinsichtlich der Personen und Lebenslagen seiner Mündel. Wenn auch aus naheliegenden Gründen die Mündel des Berufsvormundes fast ausnahmslos darin übereinstimmen, daß sie den unbemittelten Bevölkerungsteilen angehören, so bieten doch ihre einzelnen Individualitäten und die Zustände in den Familien ihrer Angehörigen einen bunten Wechsel. Infolgedessen wird der Berufsvormund neben den amtlichen Erfahrungen im engeren Sinne, die ihm die äußere Gewandtheit und Sicherheit in seinen Anordnungen verleihen, reiche allgemeinere Erfahrungen sammeln, besondere Fähigkeiten nicht nur in der Beurteilung der Personen der Mündel, unter denen sich neben dem körperlich, geistig und moralisch gesunden alle Abstufungen bis zu dem elenden, schwachsinnigen oder kriminellen Minderjährigen finden, sondern auch der Verhältnisse ihrer Angehörigen, bei denen er bald zwar wirtschaftlich schwache, aber doch sonst gesunde Familien antreffen wird, unter denen aber auch der Abschaum der Menschheit sich findet.

Der Reichtum der Erfahrungen kann auf die Wirksamkeit der einzelnen Maßregeln, die der Vormund zu ergreifen hat, nur vorteilhaft einwirken. Zwar verleihen die reicheren Erfahrungen ihm ja noch lange nicht die Allmacht, in allen Fällen wirksam durchgreifen zu können, wo er es sollte und möchte, aber eine eingehende Kenntnis der individuellen und allgemeinen Mängel, verbunden mit einer weitgehenden Kenntnis der zur Verfügung stehenden Heilmittel läßt die Stellung des Berufsvormundes als außerordentlich günstig erscheinen gegenüber der des oft so hilflosen, unerfahrenen Einzelvormundes. Daher hat ja auch mancher Berufsvormund neben seiner amtlichen Tätigkeit eine nicht geringe konsultative Praxis; er wird in schwierigen Fällen, wo der Einzelvormund

Digitized by Google

mit seiner Weisheit am Ende ist und nach Lage der Sache das Vormundschaftsgericht schwer helfen kann, namentlich in pädagogischen Fragen, von ratlosen Eltern, Vormündern usw. oft befragt. —

Die nachstehenden Betrachtungen sollen sich mit der Praxis der Berufsvormundschaft befassen, mit ihrer Handhabung und ihren Erfolgen.

Zunächst werden die gesetzlichen Pflichten des Vormundes besprochen werden mit den Besonderheiten, die die Berufsvormundschaft darbietet — die Rechtsvertretung und die Sorge für die Person des Mündels. Die Organisation der Berufsvormundschaft und die Besprechung einiger mit der Organisation zusammenhängenden Fragen werden den Inhalt eines folgenden Abschnittes bilden. Dann ist der Vorwurf des Büreaukratismus und Schematismus, welcher gelegentlich gegen die Berufsvormundschaft erhoben worden ist, wegen seiner großen Bedeutung zum Gegenstand einer eingehenden Darstellung gemacht worden. Er verdient eine erschöpfende Behandlung, weil er, wenn er allgemein berechtigt wäre, ein ernstes Argument gegen die weitere Ausbildung der Berufsvormundschaft abgeben würde. Dieser Abschnitt gibt naturgemäß Gelegenheit, auf die Einzelpflichten des Berufsvormundes wieder hinzuweisen und auf manche Darstellungen der früheren Kapitel, diese weiter ausführend, zurückzugreifen.

Zum Gegenstand eines besonderen Abschnitts ist schließlich die Stellung des Berufsvormundes zur unehelichen Mutter gemacht worden. Sie bedarf dessen, weil gerade eine wesentliche Verbesserung des Schicksals des unehelichen Kindes von der Berufsvormundschaft vielfach erwartet wird.

In der bisherigen Literatur[1] über die Berufsvormundschaft, die einen nicht unbedeutenden Umfang angenommen hat, sind mit Vorliebe die Alimentationsfragen behandelt worden, zum Teil so erschöpfend, daß sich kaum noch etwas sagen läßt, ohne oft Gesagtes zu wiederholen. In den nachfolgenden Darstellungen sind aus diesem Grunde die neben der Alimentationsbeschaffung liegenden Pflichten des Vormundes verhältnismäßig eingehender besprochen, um diese Seite der Berufsvormundschaft in der Behandlung der Frage nicht zu kurz kommen zu lassen.

II.

Die Aufgaben der Berufsvormundschaft.

a) Die Rechtsvertretung des Mündels.

Unter den Rechtshandlungen ist zunächst die Frage der Beschaffung der Alimente zu behandeln.

Es kann hier nicht davon die Rede sein, die Mittel und Wege im einzelnen zu besprechen, welche dem Berufsvormunde zur Verfügung

[1] Vgl. das Literaturverzeichnis bei Klumker.

Digitized by Google

stehen, um die dem Mündel zustehenden Rechte gegenüber den unterhaltspflichtigen Personen zu verwirklichen. Im Grunde stehen ihm ja nur dieselben Mittel zu, über die auch der Einzelvormund verfügt[1]. An dieser Stelle, wo die besondere Eigenart der Berufsvormundschaft in der Praxis betrachtet werden soll, sollen zunächst einige Beispiele angegeben werden, die als besondere Leistungen der Berufsmundschaft angesehen werden müssen. Es ließen sich gewiß noch mehrere anführen. Wenn die angeführten Beispiele auch nur Einzelfälle darstellen, so haben sie doch allgemeine Bedeutung. Was in den angeführten Beispielen vereinzelt erreicht ist, kann jeden Tag an anderem Orte erreicht werden; was einzelne Berufsvormünder erreicht haben, kann allen Vormündern, oder vielmehr allen Mündeln nutzbar gemacht werden.

Die Berufsvormundschaft in Straßburg i. E. hat z. B. gegenüber aktiven Militärpersonen einen wichtigen Erfolg errungen. Bekanntlich kann der Sold der aktiven Soldaten und Unteroffiziere gemäß den Vorschriften der Zivilprozeßordnung 850,5 nicht der Pfändung unterworfen werden. Die Berufsvormundschaft in Straßburg hat es aber erreicht, daß alle besonderen Aufbesserungen des Soldes, und überhaupt Nebenbezüge aller Art bis zur Höhe der Alimente der Pfändung unterworfen wurden, hat es auch durch Einwirkung auf die Korpskommandos und Regimentskommandos durchgesetzt, daß z. B. mit solchen Unteroffizieren, die sich Soldabzüge zugunsten ihrer unehelichen Kinder nicht gefallen lassen wollten, nach Ablauf ihrer Kapitulationszeit neue Kapitulationsverträge nicht mehr geschlossen werden.

Ferner hat Straßburg es durchgesetzt, daß uneheliche Kinder bezüglich ihrer Alimentationsansprüche mit ehelichen Kindern des Vaters tatsächlich gleichgestellt werden, derart, daß z. B. das Vorhandensein ehelicher Kinder in der Familie eines Arbeiters diesen nicht befreit von der Verpflichtung, auch für seine unehelichen Kinder Alimente zu zahlen.

Solche Erfolge sind erklärlich, abgesehen von der Erfahrung, aus der Energie, mit der der Berufsvormund seine Aufgabe verfolgte. Sie sind errungen worden gegenüber manchen Widerständen, und man kann ganz fest behaupten, daß ein nicht von behördlicher Autorität getragener Einzelvormund z. B. gegenüber den Militärbehörden schwerlich solche Anordnungen, wie oben angegeben, durchgesetzt hätte. — Ein ferneres Beispiel für die praktisch erfolgreiche Handhabung der Alimentationsbeitreibung: In Straßburg werden alle vom Berufsvormunde veranlaßten Pfändungen in den Arbeitslohn der unehelichen Väter von einem und demselben Gerichtsvollzieher vollzogen. Um diesen zu rascherer Erledigung anzuspornen, vergütet die Stadt ihm im Falle fruchtloser Pfändung die Kosten. Die Ausgabe hierfür beläuft sich vierteljährlich auf 100 Mk. Bei Lohnpfändungen geht der Antrag an das Gericht durch die Hand des Gerichtsvollziehers, dieser sendet sofort eine vorläufige Benachrichtigung

[1] Eine übersichtliche Zusammenstellung bietet Dr. jur. Israël, Die Technik der Berufsvormundschaft des Kinder-Rettungsvereins (Pastor Pfeiffer, Berlin, Alt-Moabit 133). Zu beziehen zum Preise von 20 Pfg. von der Geschäftsstelle des Vereins, Berlin NW. 52.

Digitized by Google

an den Arbeitgeber. So ist es möglich, daß die Benachrichtigung des Arbeitgebers oft noch an demselben Tage erfolgt, an dem der Berufsvormund von dem Arbeitsverhältnis des Alimentationspflichtigen Kenntnis erhalten hat. Dieses Verfahren macht unmöglich, daß der Zahlungspflichtige durch sofortige Lösung des Arbeitsverhältnisses die Pfändung erfolglos macht.

Bremen berichtet, daß es gelungen sei, § 361 Ziffer 10 Str.G.B.[1] gegen den unehelichen Vater zur Anwendung zu bringen. Der Fall ist besonders interessant, weil praktisch von erheblicher Bedeutung. (Vgl. hierzu „Zur Frage der Berufsvormundschaft". Bericht über die erste Beratung Deutscher Berufsvormünder zu Frankfurt a. M. am 27. u. 28. April 1906. Seite 47.) Das Kammergericht in Berlin bestreitet die Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung gegen den Vater eines unehelichen Kindes.

Der Generalvormund in Leipzig berichtet von einem besonders interessanten Erfolge.

In Frankreich ist bekanntlich der uneheliche Vater nach dem Grundsatze: „La recherche de la paternité est inderdite" des Code Napoleon nicht alimentationspflichtig. Dennoch hat Leipzig es durchgesetzt, daß gegen einen unehelichen Vater, der nach Paris verzogen war, die französischen Gerichte Rechtshilfe leisteten, um die Alimente, zu denen der Betreffende von einem deutschen Gerichte auf Grund deutschen Rechts verurteilt war, zu erlangen.

Die angeführten Beispiele mögen genügen. Ein Einzelvormund hätte solche Erfolge auch erringen können. Regelmäßig aber, darin sind sich alle Kenner der Verhältnisse einig, werden weder seine Energie noch seine Geschäftsgewandtheit ausreichen, um zu solchen Ergebnissen zu gelangen.

Der Leipziger Fall ist insofern besonders interessant, als er ins Ausland hinüberspielt. Namentlich für alle Grenzgebiete und Hafenorte, wo ein lebhafter Verkehr ausländischer Personen stattfindet, ist die Rechtsverfolgung im Auslande von nicht geringer Bedeutung. Hier wachsen aber die Schwierigkeiten ins ungemessene, derart, daß ein Einzelvormund kaum jemals daran wird denken können, z. B. einen unehelichen Vater im Auslande zu verfolgen. Es würde eine genaue Kenntnis des ausländischen Rechts nötig sein, ferner eine Kenntnis aller Instanzen und Behörden, welche für die Zwangsvollstreckung in Betracht kommen. Alle nicht mit Rechtskenntnissen versehenen Einzelvormünder müssen, wie schon bemerkt, sofort vollständig versagen. Aber auch Rechtsanwälten wird man, selbst wenn sie das in Betracht kommende ausländische Recht beherrschen, im allgemeinen nicht zumuten können, im Interesse ihrer Mündel so zeitraubende, schwierige und oft erfolglose Unternehmungen wie die Verfolgung eines ausländischen Vaters zu betreiben.

Da können nur Berufsvormundschaften helfen und auch dies nur,

[1] „Mit Haft wird bestraft, wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß."

Digitized by Google

wenn der Plan des „Ständigen Ausschusses der Berufsvormünder“ [1], ein Archiv der Berufsvormünder zu schaffen, wo alles einschlägige Material gesammelt wird, das den Berufsvormündern zur Information dienen kann, sich verwirklicht.

Die positiven Erfolge der Berufsvormundschaft in der gewöhnlichen, nicht mit so außergewöhnlichen Schwierigkeiten, wie sie vorstehend dargestellt sind, verbundenen Fällen der Alimentationsbeschaffung sind so oft geschildert worden, daß hier nur kurz darauf eingegangen zu werden braucht. Es liegt auf der Hand, daß die amtliche Stellung des Berufsvormundes ihm gegenüber dem Erzeuger des unehelichen Kindes — die Alimentation dieser Kategorie von Mündeln ist ja besonders häufig mit Schwierigkeiten verbunden — eine starke Stellung verleiht. Der Vater des unehelichen Kindes, welcher mit einem Berufsvormunde zu tun hat, weiß, daß er nachdrücklich verfolgt wird, wenn er sich seiner Pflicht, für das Kind zu zahlen, zu entziehen versucht; er versucht, wie die Erfahrung lehrt, nicht so leicht, Ausflüchte zu machen und den Vormund hinzuhalten. Der Berufsvormund ist wenige Tage nach der Geburt des Kindes am Platze, es gehen bis zu seiner Bestellung nicht erst viele Wochen mit Anfragen und Erkundigungen verloren; gerade in der Zeit, wo erfahrungsgemäß die Sterblichkeit der Kinder am größten ist, in den ersten Lebenswochen, kann der Berufsvormund schon den Lebensunterhalt sicher gestellt haben, während da, wo Berufsvormundschaft nicht besteht, noch nach einem Einzelvormund gesucht wird.

Außerordentlich lehrreich sind die Zahlen, welche Leipzig, Straßburg, Harburg und Dortmund veröffentlicht haben.

In Leipzig [2] hat der Generalvormund im Jahre

1905	(1904)	
276	(205)	Klagen beim Amtsgericht Leipzig,
173	(165)	„ bei auswärtigen Amtsgerichten
449	(370)	zusammen Klagen gegen uneheliche Väter auf Zahlung von Unterhaltungskosten eingereicht.

In den beim Amtsgericht Leipzig verhandelten Fällen hat

111	(100)	Mal der Vater die Zahlungspflicht sofort anerkannt,
61	(37)	Mal wurde er durch Versäumnisurteil dem Klageantrage entsprechend verurteilt,
104	(68)	Mal wurde der Einwand der exceptio plurium erhoben.

Von den 449 Klagen wurden 17 abgewiesen, weil dem Vater der Nachweis gelang, daß die Mutter während der Empfängniszeit auch einem andern beigewohnt hatte.

In den meisten Fällen verurteilten die Amtsgerichte den Beklagten zur Zahlung von 240 M. Unterhaltungskosten für das Jahr.

Außerdem hat der Generalvormund von vielen Vätern bindende Erklärungen über die Zahlung von Alimenten ohne Klage erhalten.

---

[1] Vgl. hierzu: Zur Frage der Berufsvormundschaft. Bericht über die erste Beratung Deutscher Berufsvormünder zu Frankfurt a. M. Dresden 1906. O. V. Böhmert.

[2] Vgl. Pallmann, Die gesetzliche Vormundschaft in Leipzig. Jugendfürsorge 1906 und Blätter für das Leipziger Armenwesen, März 1906.

Digitized by Google

Es wurden eingezogen von den unehelichen Vätern:

1905	(1904)	
55560 Mk.	(53000 Mk.)	in größeren Beträgen, insbesondere Abfindungssummen,
125212 „	(105000 „)	in kleineren Beträgen durch freiwillige Zahlungen oder Lohnpfändungen.

Leipzig gibt an, daß die Armenkasse durch diese Summen ganz wesentlich entlastet worden ist, und daß der Erfolg nicht annähernd erreicht worden wäre, wenn die Verfolgung der Alimentationsansprüche Einzelvormündern überlassen worden wäre. Eine wesentliche Entlastung der Armenpflege sieht Leipzig insofern als erwiesen an, als dort von 674 Kindern, die im Jahre 1905 in Waisenpflege genommen wurden, „nur 282, d. h. 41,84 % unehelich geboren waren“[1].

Die Zahl der Väter, die 1905 zur Zahlung des Unterhalts für ihre unehelichen Kinder herangezogen wurden, betrug 1201.

Straßburg hat vom 1. Oktober 1902 bis 15. März 1905 in 81,5 % aller Fälle die freiwillige Zahlung von Alimenten oder Abfindungen erzielt, in 18,5 % der Fälle wurde die Klage angestrengt, in 92,5 % dieser Fälle kam es zu einer Verurteilung des Vaters[2].

Dortmund hat seine Berufsvormundschaft nur zum Zweck der Alimentation der unehelichen Kinder geschaffen.

In den Mitteilungen aus der Armen- und Wohlfahrtspflege von 1904 (Nr. 2) wird angegeben, daß vom 1. April 1902 bis zum 31. März 1904 in 807 Fällen die Generalvormundschaft (Sammelvormundschaft durch Bestellung des Armenamts-

[1] Die Überlegenheit der Berufsvormundschaft über die Einzelvormundschaft bei der Beitreibung der Alimente ist so evident, daß auch eine Kritik der obigen statistischen Angaben diese Überlegenheit nicht zu erschüttern vermag. Es mögen aber doch einige Bemerkungen gestattet sein zur näheren Beleuchtung der Zahlen. Hamburg kennt eine Generalvormundschaft nach der Leipziger Art nicht, in Leipzig sind alle unehelichen Kinder darin einbegriffen, in Hamburg alle zu bevormundenden, in öffentlicher Waisenpflege befindlichen Kinder. Von den in Hamburg in den Jahren 1893—1903 der Waisenpflege überwiesenen 11050 Kindern waren 3299 unehelich geboren, also rund 30 %.

Danach könnte es scheinen, als ob Hamburg, wo es keine Generalvormundschaft im Leipziger Sinne gibt, eine geringere Zahl hilfsbedürftiger unehelichen Kinder hätte, als Leipzig. Der Schluß ist natürlich falsch, er zeigt aber, daß der Wert einer Statistik zweifelhaft erscheint, wenn verschiedene Gebiete verglichen werden. Hier liegt die Ursache vermutlich darin, daß Leipzig sich verhältnismäßig leichter entschließt, uneheliche Kinder in Waisenpflege zu nehmen, als Hamburg, wo wahrscheinlich die Unterstützung der unehelichen Kinder häufiger in der Form geschieht, daß den Müttern Unterhaltsbeiträge in offener Pflege gegeben werden. Eine brauchbare Statistik, die die Entlastung der Armenpflege durch die Berufsvormundschaft beweisen soll, müßte auch die Summen enthalten, welche unehelichen Müttern zum Zwecke der Pflege ihrer Kinder gegeben werden. Allerdings erscheint die Schwierigkeit, eine solche Statistik zu erhalten, unüberwindlich. — In Betracht gezogen werden müßte übrigens auch die Zahl der unehelichen Geburten, die in Leipzig wesentlich zahlreicher sind als in Hamburg, sie verhalten sich wie 3:2, vor einigen Jahren stand Leipzig noch wesentlich höher.

[2] Diese Zahlen illustrieren die Bedeutung der Berufsvormundschaft noch deutlicher, als die Leipziger Zahlen. Zu einer wirklichen Würdigung der Erfolge der Berufsvormundschaft würden sie besonders dann beitragen, wenn vergleichsweise einmal ein größeres Vormundschaftsgericht die Ergebnisse der durch Einzelvormünder besorgten Alimentationsverhandlungen statistisch festlegen würde.

Digitized by Google

vorstehers) eingeleitet wurde. 369 Mal haben die Erzeuger die Vaterschaft anerkannt, 216 Mal sich freiwillig zur Alimentenzahlung verpflichtet. Es gingen beim Generalvormund ein 55 655,82 Mk., davon wurden an die Mündelmütter, Armenkasse oder Pflegemütter 35 113,04 Mk. gezahlt, 20 542,78 Mk. zinstragend belegt. 486 Alimentationsklagen waren erhoben. Erledigt wurden durch Klagezurücknahme 23, durch Versäumnisurteil gegen den Beklagten 147, durch Anerkenntnisurteil 106, durch Entscheidung nach mündlicher Verhandlung gegen den Beklagten 95, durch Klageabweisung 25, in anderer Weise in 39 Fällen, es schwebte noch in 51 Fällen.

Die Verwaltungskosten der Generalvormundschaft wurden nach Angabe des Berichts durch Zuführung der Alimente an die Armenkasse reichlich aufgewogen.

Aus dem Jahre 1. April 1905/06 teilt Dortmund folgende Zahlen mit:

Eingeleitet wurden Verhandlungen über Bevormundung durch den Generalvormund in 458 Fällen. Von der Einleitung wurde abgesehen 30 Mal, weil das Verfahren gegen den Erzeuger aussichtslos erschien, 71 mal wegen Verzuges des Mündels nach auswärts, 60 Mal wegen Todes des Mündels, 43 Mal wegen Legitimation des Mündels, 119 Mal aus andern Gründen. Der Generalvormund wurde ernannt in 135 Fällen. Die Erzeuger haben sich freiwillig zur Alimentenzahlung verpflichtet in 76 Fällen, davon 52 Mal gegenüber dem Generalvormund, 19 Mal gegenüber dem Vormundschaftsgericht, 5 Mal vor dem Notar. Niedergelegt wurde die Generalvormundschaft in 123 Fällen. Es gingen ein an Alimenten insgesamt 27 060,47 Mk. Davon wurden gezahlt an die Mündelmütter, Armenkasse, Pflegemütter usw. 15 076,59 Mk., zinstragend belegt 11 983,88 Mk., 69 Alimentationsklagen wurden angestrengt. Davon wurden 4 durch Klagezurücknahme, 17 durch Versäumnisurteil gegen den Beklagten, 14 durch Anerkenntnisurteil, 19 durch Entscheidung nach mündlicher Verhandlung gegen den Beklagten, 6 durch Klageabweisung, 2 durch Vergleich, 1 durch anderweites Ergebnis erledigt. 6 Mal ruhte das Verfahren infolge Todes des Mündels.

Schließlich mögen noch einige Zahlen aus der Generalvormundschaft in Harburg mitgeteilt werden.

Vom 15. März 1904 bis zum 31. März 1905 wurde die Berufsvormundschaft (Sammelvormundschaft über alle unehelichen Kinder, die im Stadtgebiet geboren waren) eingeleitet in 389 Fällen. Die Erzeuger verpflichteten sich freiwillig zur Alimentation in 105 Fällen (beim Generalvormund in 32 Fällen, beim Vormundschaftsgericht in 72 Fällen, vor einem Notar in einem Falle). In 75 Fällen wurde die Klage eingereicht. In 2 Fällen wurde die Klage zurückgenommen, in 52 Fällen erging ein Versäumnis- bezw. Anerkenntnisurteil, in 2 Fällen wurde die Klage abgewiesen. 19 Prozesse waren an dem Termin der Aufnahme der Statistik noch unerledigt. An Alimenten gingen ein 14 283,77 Mk. Den unehelichen Müttern wurden 5084,16 Mk. gezahlt, bei der Sparkasse zinslich belegt 10 199,61 Mk.

Auffallend und in ihren Ursachen schwer ergründbar ist die Erscheinung, daß die Anerkennung der Vaterschaft bezw. freiwillige Beitragsleistung so außerordentlich verschieden ist in den verschiedenen Städten. Während Straßburg in 81,5 % aller Fälle die freiwillige Anerkenntnis der Vaterschaft meldet, haben Harburg und Dortmund in 27 % der Fälle diesen Erfolg gehabt. Leipzig meldet, während sonst die Statistik sehr eingehend ist, über diesen Punkt nur, daß es in „vielen Fällen" gelungen sei, den Vater zur freiwilligen Leistung des Unterhalts zu veranlassen.

Eine einheitliche Statistik wäre jedenfalls sehr zu wünschen.

Der Berufsvormund, dessen Vormundschaft bis zur Volljährigkeit des Mündels sich erstreckt, — ein Verhältnis, das überall anzustreben ist — hat selbstverständlich außer den mit der Alimentation zusammen-

Digitized by Google

hängenden Verrichtungen noch eine sehr große Zahl von anderen Rechtshandlungen, die mit der Vertretung des Mündels zusammenhängen, vorzunehmen. In der allgemeinen Diskussion über die Berufsvormundschaft spielt meist die Alimentationsfrage die Hauptrolle. Und mit Recht, denn das Vorhandensein der Unterhaltsmittel ist ja von grundlegender Bedeutung für das Wohl des Mündels und dann auch, wie wiederholt nachgewiesen wurde, für die Armenverwaltungen, welche entlastet werden, wenn die Zahl der auf öffentliche Kosten zu unterhaltenden Minderjährigen möglichst gering wird. Aber es wäre falsch, zu glauben, daß der Berufsvormund mit der Erledigung der Alimentationsfrage, mit der Heranziehung z. B. des unehelichen Vaters zur freiwilligen oder auf dem Klagewege erzwungenen Leistung des Unterhalts des Kindes und der Beitreibung der Zahlungen den wesentlichsten Teil der überhaupt in seiner Praxis vorkommenden Rechtshandlungen besorgt hätte. Zu seinen Obliegenheiten gehören Rechtsgeschäfte aller Art und daher ist eine gewisse Kenntnis und Erfahrung auf den verschiedensten Rechtsgebieten notwendig, und zweifellos wird derjenige Vormund den Interessen seines Mündels besser gerecht, der über Rechtskenntnisse verfügt, als derjenige, dem diese abgehen. Selbst Kenntnis des Familien- insbesondere des Vormundschaftsrechts, so wichtig und grundlegend dieses ist, genügt eigentlich nicht für den Vormund. Sein Mündel kann erben, es findet das Erbrecht Anwendung, er wird in eine Lehre gebracht — Gewerbeordnung, Handelsgesetzbuch — in einen Dienst, Gesindeordnungen, — er wird krank, er tritt in ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, er erleidet einen Unfall — Kranken-, Invaliditäts-, Unfallversicherung —, er will freiwillig in das Heer oder die Marine eintreten — Heer- und Marineordnung — vor allem finden die Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiete des Armenwesens usw. häufig Anwendung.

An dieser Stelle seien auch noch einige Bemerkungen über die Tätigkeit des Berufsvormundes in Zwangserziehungs-Angelegenheiten gemacht.

Bekanntlich gibt es zwei Arten der Zwangserziehung, die privatrechtliche, auf Grund der §§ 1666 und 1838 B.G.B. erfolgende und die öffentlich-rechtliche, welche auf Grund der besonderen Landesgesetze über Zwangs- und Fürsorgeerziehung beschlossen wird.

Wenn das Vormundschaftsgericht zum Schutze Minderjähriger auf Grund des § 1666 einschreitet, so ist eine der häufigsten Formen die, daß dem Vater oder der Mutter das Recht der Sorge für die Person des Minderjährigen entzogen wird und daß diese Sorge einem Pfleger, oder, wenn nicht nur das Recht der Sorge, sondern die ganze elterliche Gewalt entzogen wird, einem Vormunde anvertraut wird.

In der Mehrzahl der Fälle kommt hier nur die Bestallungs-Berufsvormundschaft in Betracht. Die gesetzliche Berufsvormundschaft tritt in diesen Fällen nur selten ein, weil die Vormundschaftsgerichte dann, wenn schon eine Vormundschaft über den Minderjährigen gesetzlich besteht, sehr selten Gelegenheit finden werden, § 1666 anzuwenden — allenfalls nur gegen die uneheliche Mutter. Wenn gegen die Eltern noch nicht bevormundeter Kinder in dieser Weise vorgegangen wird, dann handelt es

Digitized by Google

sich in der Regel um Fälle, wo ein schnelles Eingreifen dringend geboten erscheint. Ein großer Vorteil liegt dann immer im Vorhandensein eines Berufsvormundes, der dem Vormundschaftsgericht bekannt ist, und der zugleich mit der Entscheidung nach § 1666 B.G.B. bestellt werden kann. Der oft so schädliche Zeitverlust, der mit dem Ersuchen an den Gemeindewaisenrat, einen geeigneten Pfleger vorzuschlagen, mit der Ermittelung eines solchen, der Rückmeldung an das Vormundschaftsgericht, der Vorladung und Verpflichtung des Pflegers verbunden ist, wird bei dem Vorhandensein eines Berufsvormundes vermieden.

Wenn nun der Vormund oder Pfleger für das Kind sorgen soll, beginnen oft weitere Schwierigkeiten. Mittel zum Unterhalt des Kindes außerhalb der elterlichen Familiengemeinschaft fehlen meistens, es beginnt die Verhandlung mit den Armenpflegeorganen, deren Abneigung gegen die Übernahme des Kindes in öffentliche Pflege ist zu überwinden, oft muß die Beschwerde an höhere Instanzen erfolgen usw.

Es braucht nur an die Verhandlungen unseres Vereins in Elberfeld[1] erinnert zu werden, um die traurige Lage der Kinder, die über all den Verhandlungen in der gefährdenden Umgebung verbleiben und die schwierige Lage des Pflegers, der die Pflicht hat, für die Kinder zu sorgen, sich zu vergegenwärtigen.

Der Berufsvormund kennt die Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen und wird den Armenverband, der Schwierigkeiten macht, auf die Pflicht, auch „künstlich hilfsbedürftige" Kinder zu versorgen, hinweisen — er kennt die Entscheidungen des Kammergerichts und wird, wenn er bei der Armenpflege dennoch nichts erreicht hat, nun unverzüglich Zwangserziehung beantragen können. Auf jeden Fall wird er eine ganz wesentliche Abkürzung der nun einmal durch das schleppende Verfahren notwendigen Fristen erzielen können und den Gefährdeten schneller helfen können, als ein Einzelvormund.

Die Praxis der Berufsvormundschaft über solche Jugendlichen, die der landesgesetzlichen Zwangserziehung überwiesen sind, bietet keinen Anlaß zu besonderen Bemerkungen. Sie ist in Wesen und Handhabung der vormundschaftlichen Geschäfte nicht verschieden von den übrigen Berufsvormundschaften. Die Frage der Berufsvormundschaft über Zwangszöglinge ist überhaupt ziemlich bedeutungslos, einerseits weil die große Mehrzahl der Fürsorgeerziehungs- oder Zwangserziehungszöglinge unter elterlicher Gewalt steht, anderseits weil die die Zwangserziehung leitende Person oder Behörde in erzieherischen Fragen die volle Erziehungsgewalt über den Minderjährigen hat[2], so daß für eine Ausübung besonderer

[1] Vgl. Schiller, Schmidt und Köhnes Referate über Zwangserziehung und Armenpflege und die Verhandlungen in Heft 64 und 67 dieser Vereinsschriften.

[2] Vgl. das Urteil des Kammergerichts vom 15. November 1904, welches ausspricht, daß der gesetzliche Vertreter des in Zwangserziehung befindlichen Kindes vollständig alle Erziehungsgewalt verliert, insbesondere das Recht der tatsächlichen Sorge für die Person. Darnach hat der Vertreter keine Wirksamkeit neben dem Leiter der Erziehung. Im besonderen z. B. tritt der Leiter der Zwangserziehung auch dort ein, wo andere Gesetze, z. B. die Gewerbeordnung, die Mitwirkung des „Vertreters" fordern.

Digitized by Google

vormundschaftlicher Rechte und Pflichten, abgesehen von etwaiger Vermögensverwaltung, kein Raum bleibt und demgemäß für eine Berufsvormundschaft über Zwangserziehungszöglinge, sobald sie überwiesen sind, kaum eine Notwendigkeit mehr besteht.

Einzelne Bundesstaaten (Baden, neues Gesetz in Hamburg) schließen die Berufsvormundschaft für Zwangserziehungszöglinge direkt aus, damit außerhalb der Zwangserziehungsbehörde oder neben dem Erzieher Personen vorhanden sind, welche die Interessen des Zöglings insofern vertreten, als sie eventuell Beschwerden des Zöglings entgegennehmen und weitergeben können, oder auch Anträge auf Beendigung der Zwangserziehung stellen können.

Ein direktes Eingreifen der Eltern oder Vormünder in die Erziehung ist natürlich auch in diesen Staaten ausgeschlossen.

Aus den vorstehenden Ausführungen über die Rechtsvertretung geht eines klar hervor:

Weil der Mündel bis zu seinem 21. Lebensjahre in alle denkbaren Beziehungen des Lebens eintritt, kommt der Vormund in die Lage, über eine ausgedehnte Gesetzeskenntnis verfügen zu müssen. Wenn nun auch in selteneren Fällen schwierige Rechtsfragen zu lösen sein werden, und in der Mehrzahl der Fälle klar zu Tage liegende gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, so genügt doch eine einfache Überlegung, um zu erkennen, daß der Vormund mindestens imstande sein müßte, sich in den genannten und anderen Gesetzen zurecht zu finden und sie anzuwenden. Wenn auch in vielen Fällen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu seinen Handlungen erforderlich ist, und dadurch ein Schutz des Mündels gegen fehlerhafte Maßnahmen des Vormundes gegeben ist, so kann doch die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts nur in den Fällen eintreten, wo es überhaupt angerufen wird, und das ist doch nur in einer geringen Zahl von vorkommenden vormundschaftlichen Handlungen notwendig. — Nun werden gewiß zahllose Kinder, die unter elterlicher Gewalt stehen, groß, ohne daß der Vater eine Ahnung von all den angeführten Rechtsgebieten hat. Aber ganz ohne Frage bedarf der bevormundete Minderjährige, dem der Schutz des Elternhauses fehlt, des Rechtsschutzes in viel höherem Maße, als das unter elterlicher Gewalt stehende, und ganz unzweifelhaft ist deshalb ein Kind bei dem Berufsvormund in der Regel besser aufgehoben, als bei dem Einzelvormund, weil ersterer, auch wenn er nicht studierter Jurist ist, auf diesen Rechtsgebieten umfassende Kenntnisse und Erfahrungen erwirbt.

Gesetzeskenntnis ist für den Einzelvormund wie für den Berufsvormund namentlich wegen der Verantwortlichkeit des Vormundes erforderlich.

Der § 1833 B.G.B. lautet: „Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt." Dieser Verantwortlichkeitsparagraph gestaltet übrigens das Amt des Berufsvormundes zu einem besonders

Digitized by Google

ernsten. Formell geht die Verantwortlichkeit des Berufsvormundes allerdings nicht weiter, als die des Einzelvormundes. Aber die Zahl der vormundschaftlichen Pflichten ist an sich nicht unbedeutend, sie wächst mit der Zahl der Mündel. Es gehört z. B. bei einer größeren Mündelzahl eine sorgfältige Organisation des Büreaus des Berufsvormundes dazu, damit nicht ein Mündel „vergessen" wird, daß nicht etwa eine Alimentationsklage unterlassen wird, oder die Verfolgung irgend eines anderen Rechtsanspruchs, der dem Mündel zusteht, unterbleibt. Es muß auch eine sorgfältige Organisation und Kontrolle des dem Berufsvormund zur Verfügung stehenden Aufsichtsapparats vorhanden sein, damit der Vormund überhaupt von allen Fällen Kenntnis erhält, die sein Eingreifen erfordern.

Für größere Berufsvormundschaften sind deshalb neben den ehrenamtlich tätigen Aufsichtspersonen Waisenpfleger, Vertrauensmänner usw., die in den vormundschaftlichen Aufgaben mitarbeiten, besoldete Angestellte, die die Aufsicht über die in Familien untergebrachten Mündel im Hauptamt berufsmäßig ausüben, unentbehrlich. Abgesehen von dem Umstande, daß man mit Lässigkeit und Unlust der ehrenamtlichen Personen gelegentlich rechnen muß, kann diesen auch in der Regel kaum zugemutet werden, daß sie in jedem einzelnen Falle überhaupt sicher übersehen, ob ein bestimmtes Vorkommnis im Leben des Mündels die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Mündels erfordert[1].

Erst größere Erfahrung und einige Gesetzeskenntnis gibt die Möglichkeit eines zuverlässigen Urteils im einzelnen Falle. Und diese Erfahrung kann nur der berufsmäßig arbeitende Beamte bekommen. Man könnte gegen die Anstellung bezahlter Beamter für die Beaufsichtigung der Mündel den Einwand erheben, daß für das Gehalt und die Reisespesen der Beamten eine ganze Anzahl von Entschädigungen gezahlt werden könnte, er darf aber nicht geltend gemacht werden — die zuverlässige Beaufsichtigung ist einfach eine moralische Pflicht die auch ohne die pekuniäre Haftung bestehen würde.

---

[1] Ein Fall zur Illustration: Das Hamburger Waisenhaus hatte einen 12jährigen Knaben auf dem Lande untergebracht, der — wenn auch gegen die Vorschrift — von den Pflegeeltern zur Bedienung einer Schrotmühle, allerdings in einer seinem Alter und seinen Fähigkeiten entsprechenden Weise, herangezogen wurde. Bei dieser Arbeit wurden ihm die Endglieder dreier Finger verletzt. Erst eine geraume Zeit nach dem Unfall wurden dem Waisenhauskollegium, dem gesetzlichen Vormunde, die Art des Unfalles und seine Folgen genauer bekannt. Inzwischen aber war die zweijährige Frist für Anmeldung des Unfalles bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft verstrichen. Nach mehreren Jahren erfuhr die uneheliche Mutter des Knaben von dem Vorfall. Sie strengte eine Klage gegen den Vorstand des Waisenhauses wegen Verletzung der vormundschaftlichen Pflichten an. Das Waisenhaus habe die Pflicht gehabt, den Unfall rechtzeitig bei der Berufsgenossenschaft zur Anzeige zu bringen oder den Pflegevater auf dem Wege der Klage verantwortlich zu machen. Wegen der prinzipiellen Bedeutung des Falles gelangte er bis zur Entscheidung der höchsten Instanz. Das Hanseatische Oberlandesgericht verurteilte das Waisenhauskollegium zur Zahlung einer lebenslänglichen Rente in Höhe der Rente, welche von der Berufsgenossenschaft zu zahlen gewesen wäre.

Digitized by Google

Über die Notwendigkeit beruflich tätiger Mitarbeiter des Berufsvormundes bei der Beaufsichtigung seiner Mündel wird weiter unten noch die Rede sein. —

Die oben angestellten Erwägungen über die Verantwortung des Vormundes machen es übrigens notwendig, daß der Berufsvormund von der persönlichen Haftbarkeit für Unterlassungen oder Versehlungen im Amte befreit wird, sofern solche Versehlungen nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Es würde eine unerhörte Unbilligkeit sein, wenn der Berufsvormund aus seiner Tasche für Fehler haften sollte, an denen ihn kein direktes Verschulden trifft, für Fehler, welche etwa aus der Organisation, aus Versehen seiner Mitarbeiter oder dergleichen, hervorgehen. Da muß unbedingt die Gemeinde oder die Organisation, welche den Berufsvormund angestellt hat, eintreten.

Das Hamburgische Gesetz über die öffentliche Fürsorge für Minderjährige, welches die Verhältnisse der öffentlichen Jugendfürsorge, insbesondere der öffentlichen Waisenpflege und der Berufsvormundschaft (beiläufig gesagt, erstreckt sie sich nur auf die in öffentlicher Waisenpflege befindlichen, zu bevormundenden Minderjährigen, sie dauert auch nach beendeter Waisenpflege bis zur Volljährigkeit des Mündels fort) regelt, hat einen Paragraphen aufgenommen, nach welchem der Staat dem Mündel gegenüber für die aus § 1833 B.G.B. entstehenden Verpflichtungen des Berufsvormundes haftet. Der Staat nimmt Regreß an dem Vormunde, falls diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Bestimmung gründet sich auf Artikel 77[1] des Einführungsgesetzes zum B.G.B. Die Vormundschaft des Waisenhausdirektors steht ihm in seiner Eigenschaft als solchem, kraft und für die Dauer seiner amtlichen Stellung zu, sie bildet einen Teil seiner Amtspflichten und erscheint als Ausübung der ihm in seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten öffentlichen Gewalt.

In anderen Beziehungen wie Hamburg entlastet Leipzig seinen Generalvormund von persönlicher Haftung. Nr. 8 der Bestimmungen betr. die gesetzliche Vormundschaft der Armenamtsvorsteher lautet: Soweit die Armenamtsvorsteher als gesetzliche Vormünder auf Grund von § 832 B.G.B.[2] in Anspruch genommen werden, ist die Stadt-

[1] Der Artikel lautet: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis- und Amtsverbände) für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden, sowie der landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens verlangen, insoweit ausschließen, als der Staat vor dem Kommunalverband haftet.

[2] Der Paragraph lautet: „Wer Kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit . . . der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den die Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt, oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt."

Digitized by Google

gemeinde verpflichtet, sie zu vertreten. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn die Armenamtsvorsteher vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit die ihnen als gesetzlichen Vormündern obliegende Aufsichtspflicht verletzt haben.[1]

b) Die Sorge für die Person des Mündels in tatsächlicher Beziehung.

In den vorstehenden Ausführungen spielten die Rechtshandlungen die Hauptrolle in den besprochenen vormundschaftlichen Funktionen. Aber diese sind damit, wie schon wiederholt gesagt, nicht erschöpft. Neben der Beschaffung des Unterhalts und der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten — man könnte die Wahrung der Rechte des Mündels gegenüber Krankenkassen, Versicherungsanstalten und dergl. mit zu diesen Angelegenheiten zählen, im weiteren Sinne auch zum Teil die Berufsbildung, insofern, als sie den Unterhalt für die Zukunft sicherstellt — gehört die Unterbringung und Erziehung des Mündels zu den Hauptaufgaben des Vormundes. Entweder hat der Vormund die volle, selbständige Verantwortung für die Erziehung des Kindes, oder er ist als Beistand der unehelichen Mutter oder der wiederverheirateten Witwe berufen, die Erziehung zu überwachen und die Mutter zu unterstützen, — jedenfalls stehen die erzieherischen Pflichten im Vordergrunde. Die Erfahrung lehrt, daß der Einzelvormund in sehr vielen Fällen sich um die Erziehung seines Mündels wenig kümmert. Günstigsten Falles greift er einmal ein, wenn zufällig ein besonderes Ereignis, eine besondere Schwierigkeit die Pflegeeltern des Mündels veranlaßt, ihn anzurufen. Für den Unterhalt sorgt er schon, weil ihn dazu das Vormundschaftsgericht an-

---

[1] Die Übernahme der Haftung des Berufsvormundes durch Staat oder Gemeinde im Falle des § 1833 B.G.B. scheint mir im allgemeinen wichtiger als die Übernahme der nach § 832 B.G.B. bestehenden Haftung.

Bei unehelichen Kindern, die ja die Mehrzahl aller Mündel ausmachen, ist die Mutter kraft Gesetzes (§ 1707 B.G.B. überträgt ihr die Sorge für die Person des Kindes) zur Führung der Aufsicht über das Kind verpflichtet, falls sie das Kind bei sich hat, es kann also den Vormund, der überhaupt keine direkte Aufsicht über das Kind zu führen hat, da ihm in der Sorge für die Person des Kindes nur die Stellung eines Beistandes zusteht, keine Verantwortlichkeit für den Schaden, den ein solches Kind anrichtet, treffen. Befindet sich der Mündel in einer fremden Familie, so liegt ein, wenn auch noch so formlos geschlossenes Vertragsverhältnis vor, das die Pflegeeltern verpflichtet. Ist der Mündel in einer Anstalt, so ist die Führung der Aufsicht dem Anstaltsleiter, beziehungsweise den Angestellten der Anstalt durch den Anstellungsvertrag zur Pflicht gemacht.

Der Berufsvormund ist daher in der ganz großen Mehrzahl der Fälle schon nach Sachlage kaum jemals nach § 832 B.G.B. verantwortlich zu machen. Anders nach § 1833 B.G.B. Kein Pflegevertrag usw. nimmt ihm die Haftung ab für einen Schaden, den der Mündel erleidet. Wenn auch ein solcher Pflegevertrag theoretisch möglich wäre, dürfte es doch in praxi ausgeschlossen sein, Pflegeeltern zu finden, die sich auf eine solche Bestimmung einlassen.

Digitized by Google

hält, das in den pekuniären Angelegenheiten regelmäßig — und mit Recht — eine scharfe Aufsicht übt.

Die Vertretung des Mündels in anderen vermögensrechtlichen Interessen, als Erbschaftsangelegenheiten, Geltendmachung von Forderungen aller Art läßt er sich schon angelegen sein, weil ihm unter Umständen der unbequeme Verantwortlichkeitsparagraph 1833 des B.G.B. droht. Aber eine Haftung für andere als vermögensrechtliche Schäden besteht nicht. In der Theorie mag sie vielleicht bestehen, aber wie sieht es in der Praxis aus? Wie sollte z. B. der Vormund für einen Schaden verantwortlich gemacht werden, der dem Mündel erwächst, wenn er etwa in einer ganz schlechten Lehrstelle untergebracht wird, in der er nichts lernt. Der Schaden ist groß genug, weil der Mündel unter Umständen zeitlebens schwer leiden kann, indem er die Gelegenheit zum rechtzeitigen Erwerb nützlicher, ihm den Lebensunterhalt sichernder Fähigkeiten verpaßte. Läßt sich ein solcher Schaden aber beziffern? Oder der Schaden, der dem Mündel daraus entsteht, daß er bei gewissenlosen Pflegeeltern kärglich ernährt wird und so den Keim dauernder Schwäche oder bleibenden Siechtums in sich aufnimmt?

Je weniger das Gesetz Mittel bietet, den Mündel gegen Nachteile der geschilderten Art zu schützen, desto mehr muß gefordert werden, daß der Vormund aus gewissenhafter Überlegung seiner Pflichten heraus diesem Teil derselben seine besondere Aufmerksamkeit zuwendet. Mit der Notwendigkeit einer geordneten Erziehung des Mündels wird ja daher auch vielfach mit Recht die Notwendigkeit der Berufsvormundschaft mit begründet.

Diese Erwägungen beleuchten schon genügend die Bedeutung der vormundschaftlichen Pflichten in erziehlicher Hinsicht. Wenn wir aber ferner überlegen, welch schwere moralischen Nachteile dem Mündel aus schlechter Erziehung erwachsen können, der Anheimfall an das Verbrechertum, an die Prostitution, dann wird uns zum Bewußtsein gebracht, daß doch die erzieherischen Pflichten des Vormundes — so kurz sie auch im Vergleich zu den Vermögensangelegenheiten im Bürgerlichen Gesetzbuch behandelt werden — dennoch in allgemein sozialpolitischer Hinsicht ebenso, wie im Hinblick auf den Mündel selbst, eine ganz hervorragende Rolle spielen, oder wenigstens spielen sollten.

Die Folgen von Versehen und Mängeln bei der Beschaffung der Alimente, überhaupt bei der Wahrnehmung der pekuniären Interessen des Mündels, können schlimmstenfalls durch Eintreten der Armenpflege abgewendet werden. Wenn hin und wieder einmal der Erzeuger eines unehelichen Kindes nicht mit der wünschenswerten Energie zur Erfüllung seiner Pflichten angehalten wird, so ist das sowohl im Interesse des Kindes als im allgemeinen Interesse sehr bedauerlich. Aber in den Folgen für das Wohlbefinden des Mündels, seine soziale Stellung, sein Fortkommen im Erwerbsleben sind Unerfahrenheit, Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit des Vormundes bei der Pflege und Erziehung des Mündels wohl ohne Zweifel meist viel schädlicher, als Nachlässigkeit in der Verfolgung der Alimentationsansprüche.

Digitized by Google

Wir verdanken O. Spann[1] eine viel beachtete, wertvolle Untersuchung über die Frankfurter Unehelichen. Sie führt recht lebhaft vor Augen, daß solche Kinder, die in einer „rudimentären" Familie aufwachsen — das ist ja bei den Bevormundeten oft der Fall — nicht nur im allgemeinen in ihrer körperlichen Entwicklung wesentlich tiefer stehen als andere Kinder, sondern auch später in der sozialen Gliederung unseres Volkskörpers eine tiefere Stufe einnehmen und endlich eine wesentlich größere Kriminalität zeigen, als diejenigen Kinder, welche entweder ehelich geboren sind oder doch wenigstens in einer Stiefvaterfamilie aufwachsen.

Solche Kinder, denen eine ausreichende elterliche oder vormundschaftliche Fürsorge fehlt, die entweder der Armenanstalt zur Last fallen oder vermittelst kärglicher Alimente bei Fremden unterhalten werden, sind es aber, denen vorzugsweise die Berufsvormundschaft dienen soll.

Überlegt man sich die ausschlaggebende Bedeutung, welche Erziehung und Berufsausbildung für einen jeden Menschen haben, dann muß man zu dem Schluß kommen: Der Berufsvormund soll, wenn anders seine Aufgaben richtig erkannt sind, vor allem Erzieher sein; und wenn er es ist, ist er auch in dieser Beziehung in der Regel dem Einzelvormund überlegen. Es soll zwar nicht gesagt sein, daß der Berufsvormund nur einem Berufe angehören soll, in dem er als Erzieher sich durch Examina ausgewiesen hat, oder als solcher staatlich approbiert ist, das ist keineswegs nötig, aber er soll eben, mag er sonst einem Stande angehören, welchem er wolle, erzieherische Fähigkeiten haben, Verständnis für die Seele des Kindes, seine Bedürfnisse und seine Eigenarten, er soll namentlich nicht über die Erfüllung seiner formalen Pflichten die erzieherischen in den Hintergrund treten lassen.

Und wenn der Berufsvormund die erzieherische Tätigkeit nicht selbst ausüben kann, dann sollen ihm in seiner Verwaltung wenigstens erzieherisch tätige Personen zur Verfügung stehen.

Wie wichtig die erzieherischen Pflichten sind, sieht der Berufsvormund übrigens schon bei dem Durchblicken der Personalakten seiner Mündel, wo doch solche vormundschaftlichen Handlungen, die sich auf Erziehung und Berufsbildung beziehen, gegenüber den anderen Handlungen, sehr stark in den Vordergrund treten.

Eine Berufsvormundschaft, die auf die Verfolgung der Rechtsansprüche des Mündels das Schwergewicht legt, soll gewiß nicht in ihrer Bedeutung unterschätzt werden, sie kann sehr großen Segen stiften, da nun einmal das tägliche Brot doch die Grundlage der Existenz bietet, sie kann namentlich den Armenfiskus sehr entlasten — aber sie bleibt doch unvollkommen gegenüber einer Berufsvormundschaft, die den ganzen Menschen zum Objekt ihrer Tätigkeit auserkoren hat, die ihm nicht nur seine Nahrung reicht, sondern ihn auch körperlich, moralisch und sozial tüchtig zu machen sucht.

[1] O. Spann, Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M., Band II der Probleme der Fürsorge. Dresden 1905.

Digitized by Google

Keinesfalls darf etwa da, wo der Armenamtsvorsteher Berufsvormund ist, er sich den erzieherischen Pflichten entziehen unter dem Vorwande, daß Erziehung nicht zu den Aufgaben der Armenpflege gehöre. Wollte er das tun, dann dürfte eben die Berufsvormundschaft nicht mit dem Armenamt verbunden sein. Eine Berufsvormundschaft, geschaffen nur zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen der Mündel, muß, wenn sie nicht dem Mündel schaden soll, in dem Augenblick beendet werden, wo diese gesichert sind, damit wenigstens dann, wenn die erzieherischen Aufgaben in den Vordergrund zu treten beginnen, spätestens mit Anfang der Schulpflicht, ein die Erziehung leitender oder beaufsichtigender Einzelvormund vorhanden ist.

In welcher Weise der Berufsvormund seine erzieherischen Pflichten wahrnimmt, wird z. T. in dem Abschnitt über „Die Organisation der Berufsvormundschaft" besprochen; z. T. sind auch die Ausführungen über „Der ‚Schematismus' der Berufsvormundschaft" zu vergleichen.

III.

Die Organisation der Berufsvormundschaft.

Mit der Zahl der Mündel wächst naturgemäß die Schwierigkeit für den Berufsvormund, mit den einzelnen Mündeln Fühlung zu behalten. Schon wenn die Zahl der Mündel auf etwa 100 steigt und das räumliche Gebiet, über welches sie zerstreut sind, nicht mehr eng zusammenhängend ist, verbietet sich die rege persönliche Einwirkung des Vormundes auf den Mündel von selbst. Erforderlich ist sie aber. Für die eine Gruppe der Tätigkeiten des Berufsvormundes, wie die Erwirkung der Anerkennung der Vaterschaft bezw. des richterlichen Urteils betreffend die Alimentation, sowie der Zwangsvollstreckung gegen den Pflichtigen, bedarf es solcher persönlichen Beziehungen nicht. Diese Angelegenheiten können rein bürokratisch, von einer Zentralstelle aus, deren Beamte die Mündel nie gesehen haben, besorgt werden. Aber wohl sind solche Beziehungen wünschenswert, wenn es sich darum handelt, eine gute Pflege und Erziehung des Mündels sicher zu stellen. Mit dem zunehmenden Alter des Mündels werden die persönlichen Beziehungen des Vormundes immer wichtiger. Sobald die Zahl der Mündel solche persönlichen Beziehungen ausschließt, müssen Surrogate geschaffen werden durch die Organisation der Berufsvormundschaft.

Je nach der verschiedenen Sachlage wird die Organisation im einzelnen Falle eine andere sein. Wo eine einzelne Person die Sammelvormundschaft für eine größere Zahl von Mündeln ausübt, wird sie sich eine Anzahl von freiwilligen oder besoldeten Hilfskräften herbeizuschaffen trachten müssen, die bereit sind, einerseits dem Mündel gegenüber die persönlichen Beziehungen herzustellen und nach den Weisungen des Berufsvormundes auf den Mündel einzuwirken, anderseits aber

Digitized by Google

auch dem Berufsvormunde regelmäßig Bericht zu erstatten über die persönlichen Verhältnisse des Mündels, seine Unterbringung, seine Pflege, seinen Charakter, seinen Gesundheitszustand, seine Ausbildung usw., um den Vormund in die Lage zu setzen, sachgemäße Bestimmungen über seinen Mündel zu treffen.

Wo es sich um Armen- oder Waisenamtsvormundschaften handelt, werden die Organe der Armen- und Waisenpflege bezw. des Gemeindewaisenrats diese Funktionen passend mit übernehmen. Bereits auf der Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit des Jahres 1902 in Colmar wurde gefordert, daß die Beaufsichtigung der Zieh- oder Haltekinder einheitlich gestaltet werde. Die Gründe waren so durchschlagend, daß die Versammlung ohne Widerspruch den Thesen des Referenten folgte. Es liegt ja auch auf der Hand, daß ein ersprießliches Arbeiten nicht möglich ist, wenn nach einander der Gemeindewaisenrat als Organ für die Beaufsichtigung der Mündel und die Polizei als Aufsichtsbehörde für die Ziehkinder in derselben Familie erscheinen und womöglich entgegengesetzte Anordnungen treffen. Noch bedenklicher wird es, wenn als Dritter der Beauftragte des Berufsvormundes erscheint, und die Pflegefamilie vor lauter Belästigungen durch Aufsichtspersonen nicht zur Ruhe kommt, ganz abgesehen von der Möglichkeit noch wieder abweichender Vorschriften. Diese Möglichkeiten bedürfen keiner weiteren Ausführung. Wo es angeht, sollte der Gemeindewaisenrat mit seinen Waisenpflegern und Waisenpflegerinnen, ehrenamtlichen und besoldeten Hilfsorganen, zugleich beauftragt werden, alle Funktionen mit zu übernehmen, welche der Berufsvormund zu vollziehen hat, wenigstens diejenigen, welche übertragbar sind. Natürlich ist dies meist unmöglich bei den Rechtshandlungen. Der Waisenpfleger kann nicht für den Berufsvormund die Alimentationsklage erheben, er kann nicht für ihn den Pflegevertrag oder Dienstvertrag abschließen, er kann ihm aber alles Material liefern, dessen er bedarf. Er wird die Pflegestelle prüfen können, bevor der Mündel den Pflegeeltern anvertraut wird, er wird den Mündel in der Pflege-, Lehr- oder Dienststelle beaufsichtigen und den Vormund benachrichtigen, wenn irgend ein Ereignis sein Eingreifen erfordert.

Zu solchen Leistungen müssen die Organe des Gemeindewaisenrats unter allen Umständen befähigt sein. Wenn sie nicht in solcher Weise den Berufsvormund unterstützen können, eignen sie sich auch nicht für das Amt eines Waisenpflegers oder Waisenrats.

Die eigentlichen Entscheidungen müssen allerdings immer dem Berufsvormunde vorbehalten bleiben. Seine Bestallung oder seine Amtspflicht verbieten ihm, die wichtigeren Entscheidungen über die Schicksale seines Mündels auf andere zu delegieren, namentlich dann, wenn eine große Zahl von Mündeln einen großen Aufsichtsapparat mit verschiedenartigen Individualitäten erfordert und die Mündel dadurch verschiedenen Zufälligkeiten ausgesetzt würden, je nach der Person des Waisenrats oder des Waisenpflegers, der sie zufällig überwiesen werden.

Digitized by Google

Die Zentralisation der Entscheidungen ist es auch, welche einen angeblichen Übelstand beseitigt, der auf der ersten Konferenz der Berufsvormünder in Frankfurt a. Main (27. und 28. April 1906) hervorgehoben wurde. Dort befürchtete ein Redner, daß der Wechsel der Wohnung eines Mündels innerhalb einer großen Stadt, verbunden mit einem Wechsel des Waisenpflegebezirks und damit der Person des beaufsichtigenden Waisenpflegers, dem Mündel schädlich werden könne. Diese Gefahr besteht, wie ich aus meinen Erfahrungen in der wohl größten Berufsvormundschaft Deutschlands und dem zweitgrößten Gemeindewaisenrat des Reiches feststellen kann, tatsächlich nicht. Unter den Organen des Gemeindewaisenrats besteht doch praktisch eine weitgehende Übereinstimmung über die Anforderungen, die z. B. an eine brauchbare Pflegestelle für ein Kind zu stellen sind. Bei den ehrenamtlichen Personen wird diese Übereinstimmung durch die Geschäftsanweisungen, bei den besoldeten, z. B. den Waiseninspektoren, Kinderpflegerinnen usw., durch die berufliche Ausbildung hervorgerufen. Leichte Abweichungen in der Wertschätzung einer Familienpflegestelle werden für die Person des Mündels, so lange er in jüngerem Lebensalter steht, ohne wesentliche Bedeutung sein. Bedenklicher könnten verschiedene Beurteilungen der Persönlichkeit des Mündels, seines Charakters, seiner Führung sein, wenn es sich um erzieherische Beeinflussung handelt. So lange er schulpflichtig ist, erscheint aber die Gefahr nicht erheblich. Wechseln doch die Kinder in den Schulen mit den Schulen und den Klassen die Lehrer, ohne daß daraus jemals eine allgemeine, ernste Schädigung des Unterrichts, der Erziehung und der Ausbildung gefolgt wäre. Hat der Mündel die Schule verlassen, so ist er entweder in einer Lehrstelle, wo er schon durch den Lehrvertrag auf 3—4 Jahre gefesselt ist, oder in einem Dienstverhältnis, das der Berufsvormund regelmäßig auf verhältnismäßig lange Fristen abschließen wird. Also sehr häufig werden solche Wohnungswechsel an sich schon nicht sein. Ich habe, selbst wenn ein Wechsel der Wohnung und damit ein Wechsel der Beaufsichtigung eintrat, daraus nie Schäden der Erziehung des Mündels entstehen sehen. Es kann Fälle geben, wo ein Wechsel in der Beaufsichtigung von direktem Vorteil sein kann, indem der Mündel von verschiedenen Personen beurteilt und damit ein vollständigeres Bild von dem Wesen des Betreffenden gewonnen wird. Aber als ausgleichende Instanz ist stets der Berufsvormund selbst da. Er führt über jeden Mündel eine Personalakte, die mit ihren Berichten ein Bild der gesamten Lage und Persönlichkeit bietet, und wird so immer die Möglichkeit haben, schiefe Urteile zu korrigieren. — Man braucht schon deshalb das Gespenst einer falschen, von den Zufälligkeiten der beaufsichtigenden Person herrührenden Beurteilung nicht zu fürchten, weil die große Mehrzahl der Mündel doch — das Wort richtig verstanden — Durchschnittsmenschen sind.

Die Forderung der Individualisierung in der erzieherischen Behandlung ist so oft gestellt, daß sie zu einem abgebrauchten Schlagwort geworden ist. Die angebliche Unmöglichkeit zu individualisieren ist schon mit als Gegenargument gegen die Berufsvormundschaft

Digitized by Google

gebraucht worden. Man darf aber dabei nicht vergessen, daß, wenn ein Vormund 1000 Mündel hat, er zwar 1000 Individuen hat, aber nicht 1000 Individualitäten. Der allergrößte Prozentsatz der Mündel sind eben, wie gesagt, Durchschnittsmenschen, Menschen mit normalen Charaktereigenschaften, die weder nach der einen noch nach der anderen Seite hervortreten, Menschen, deren individuelle Eigenarten so wenig verschieden sind, daß ihre kleinen Besonderheiten dem Einzelvormunde, und ebenso dem Berufsvormunde, ziemlich verborgen bleiben. Zwar werden sie der Pflegemutter, dem Lehrherrn, der Dienstherrin nicht unbekannt bleiben. Diese werden auf die Eigenheiten und Eigenarten erzieherisch Rücksicht nehmen. Aber der Berufsvormund, dessen erzieherische Tätigkeit, wie die des Einzelvormundes, nicht nur gesetzlich, sondern auch tatsächlich, vorherrschend eine mehr allgemein regulierende, als eine persönlich eingreifende sein wird — beide haben eben den Mündel nicht immer, nicht täglich um sich —, braucht in der großen Mehrzahl der Fälle auch gar nicht auf die kleinen, individuellen Eigenarten einzugehen.

Er wird, kann und soll es bei den aus der großen Masse sich Abhebenden, bei den geistig Abnormen, bei den schwer Lenkbaren usw. Deren Zahl ist aber doch immer verhältnismäßig nicht allzu groß.

Das Vorhandensein solcher und anderer, besonderer Fürsorge bedürfenden Mündel erfordert besondere Einrichtungen, die Ergänzung der ehrenamtlichen Hilfsarbeit des Berufsvormundes durch berufsamtliche Mitarbeiter.

Diese erscheint schon mit Rücksicht auf die Verantwortlichkeit des Berufsvormundes, wie an anderer Stelle dargestellt wurde, notwendig. Aber nicht die gesetzliche Verantwortlichkeit allein, sondern auch die gewissenhafte Ausübung der Pflichten überhaupt macht in größeren Verhältnissen die Mitwirkung beruflich tätiger Pfleger, Waiseninspektoren usw. erforderlich. Die Notwendigkeit, z. B. die im zarten Alter stehenden Kinder von besonders ausgebildeten, beruflich tätigen Pflegerinnen beaufsichtigen zu lassen, ist schon so oft betont, daß es unnötig ist, hierauf näher einzugehen. Viel weniger häufig als solche Kinderpflegerinnen finden sich noch in der vormundschaftlichen Fürsorge für die Zöglinge der Armen- und Waisenämter vorwiegend erzieherisch tätige, mit der unmittelbaren Beaufsichtigung der Mündel betraute Berufsbeamte. Und doch sind sie mindestens ebenso wichtig, wie die Kinderpflegerinnen. Sie sind besonders berufen, in den Fällen einzutreten, wo die allgemeine Erfahrung und der gute Wille des ehrenamtlich Tätigen nicht ausreichen, und ergänzend und unterstützend einzugreifen. Sie sind berufen, aus der Schar der gleichartig erscheinenden Mündel mit geschultem Blick diejenigen herauszufinden, welche besonderer, individueller Fürsorge bedürfen. Sie sind bestimmt, dem Leiter der Berufsvormundschaft das zu wichtigeren Entscheidungen nötige Material zu beschaffen, insbesondere da zu ergänzen, wo die ehrenamtlichen Berichte Unklarheiten ließen. Sie können unmittelbar vermitteln zwischen dem Berufsvormund und seinen Mündeln, die in größerer Entfernung von dem Vormunde leben, sie repräsentieren für den Mündel geradezu den Vormund. Mit ihnen kann der Berufs-

Digitized by Google

vormund sich in vollständiger, dauernder Übereinstimmung über erzieherische und sonstwie bedeutsame Fragen halten. Sie gewährleisten gegenüber der Gefahr einer Zerfahrenheit der Vormundschaftsführung, sofern solche aus der großen Zahl ehrenamtlicher, öfter wechselnder Personen resultieren könnte, die Einheitlichkeit der Vormundschaftsführung, die Konsequenz in der erzieherischen Behandlung.

Kurz erwähnt sei nur noch, daß eine größere, wohlorganisierte Berufsvormundschaft auch des ärztlichen Mitarbeiters nicht entraten kann. Die Berufsvormundschaft steht ja — oder sollte es — regelmäßig in enger Verbindung mit den Waisenpflege- und sonstigen Jugendfürsorge-Organisationen, und für diese ist der Arzt bereits so oft als unentbehrlicher Mitarbeiter bezeichnet, daß hier nicht weiter darauf eingegangen zu werden braucht.

Bekanntlich hat die Leipziger Organisation der Ziehkinderbeaufsichtigung durch Ärzte und besoldete Kinderpflegerinnen sich im engen Anschluß an die Generalvormundschaft entwickelt. Sie bedarf hier keiner eingehenden Behandlung, weil sie aus zahlreichen vortrefflichen Schriften bereits genügend bekannt geworden ist, auch deshalb nicht, weil die Leipziger Technik der Beaufsichtigung nicht notwendig und ausschließlich mit der Berufsvormundschaft als solcher verbunden ist, sondern sich überhaupt auf alle Beaufsichtigungsorganisationen anwenden läßt. —

Eine wichtige Frage der Organisation ist die, ob die Berufsvormundschaft am besten einer kollegialisch zusammengesetzten Behörde oder einer Einzelperson anzuvertrauen ist.

Es finden sich in Deutschland beide Einrichtungen. Neben kollegialischen Behörden, Anstaltsvorständen usw. sind Einzelpersonen, Dezernenten des Armenwesens, Magistratsbeamte, Mitglieder von Wohlfahrtsvereinen unter den Berufsvormündern. Auch die Einrichtung, daß einzelne Personen gegen Pauschalvergütung sich vertragsmäßig verpflichten, eine größere Anzahl von Vormundschaften zu übernehmen, kommt vor (Jena).

Auf der Konferenz der deutschen Berufsvormünder des Jahres 1906 in Frankfurt a. M. wurde auf Grund eines Referates des Bürgermeister Schmidt in Mainz eingehend über die genannte Frage verhandelt.

Schmidt trat für die kollegiale Berufsvormundschaft ein. Er faßt seine Gründe[1] zusammen: „Zwei wichtige Gründe bleiben für jede städtische Verwaltung bestehen: Einmal, daß das städtische Kollegium, dem die Kinderpflege zusteht, unter allen Umständen vormundschaftliche Funktionen ausübt und ihrer nicht entraten kann, sodaß es sich bei Übertragung der Anstaltsvormundschaft auf das Kollegium lediglich um eine Legalisierung seiner Tätigkeit handelt, und zweitens, daß die Bestellung von Beamten zu Berufsvormündern eine Loslösung dieser Beamten vom Kollegium bedeutet und eine Übertragung von Aufgaben auf

[1] Zur Frage der Berufsvormundschaft. Bericht über die erste Beratung Deutscher Berufsvormünder zu Frankfurt a. M. am 27. und 28. April 1906. Dresden. O. V. Böhmert 1906. Seite 31.

Digitized by Google

sie, die grundsätzlich nur dem Kollegium zustehen sollen. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die in vielen Beziehungen so außerordentlich wichtigen, vormundschaftlichen Aufgaben nicht nur in ihren Hauptgrundsätzen, sondern vielfach auch in ihrer einzelnen Ausführung einer sorgsamen kollegialen Beratung in der Armenkommission, Waisenkommission, dem Erziehungsbeirat, oder wie diese Kollegien sonst heißen, bedürfen, insbesondere ihrer Kontinuierlichkeit wegen. Auch wird so die Gefahr des Büreaukratischen der Einzelberufsvormundschaft vermieden."

[Die Frage, welche Stellung die Mitglieder der kollegialen Vormundschaft zueinander und gegenüber dem Mündel einnehmen, insbesondere, ob mit Planck (Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch) anzunehmen ist, daß sämtliche Mitglieder des Kollegiums Rechte und Pflichten des Vormundes ausüben und die Vormundschaft gemäß § 1797 Abs. 1 B.G.B. als Mitvormünder gemeinschaftlich führen, sodaß bei Meinungsverschiedenheiten das Vormundschaftsgericht entscheiden soll — diese Frage soll hier unerörtert bleiben. Wollte man Planck folgen, dann ergäben sich unabsehbare, für den Mündel sicherlich meist unheilvolle Konsequenzen. In der Praxis dürfte die Auffassung Plancks kaum irgendwo verwirklicht sein.]

Die praktische Handhabung der vormundschaftlichen Pflichten durch das Kollegium denkt Schmidt sich entsprechend der wohl herrschenden Praxis so, daß in der Regel der Vorsitzende des Kollegiums von demselben mit der Wahrnehmung der Vormundschaft betraut wird.

Zu bemerken ist noch, daß, wie Schmidt ausdrücklich hervorhebt, die Empfehlung der kollegialen Berufsvormundschaft wesentlich mit bedingt ist durch die hessische Landesgesetzgebung und die lokalen Einrichtungen in Mainz.

In der Diskussion wurden verschiedene Bedenken laut: „Wo es sich um einzelne Entscheidungen, um die Prozeßführungen, Lehr- und Dienstverträge, Fürsorgeerziehung, Prüfung der Pflegestellen usw. handelt, da ist ein Kollegium im allgemeinen wenig geeignet, da muß ein einzelner schleunig und verantwortlich handeln können (Luppe)." Von anderer Seite (Knops) wurden konfessionelle Bedenken gegen die kollegiale Vormundschaft hervorgehoben, während wiederum von noch anderer Seite (Schwander) konfessionelle Rücksichten für kollegiale Berufsvormundschaft angeführt werden. Köhne hält dafür, daß die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts in dem Augenblick versagt, wo der Vormund aus einer Behörde besteht.

Es mögen hier als für die Beurteilung der Frage besonders wichtig die Hamburger Einrichtungen und Erfahrungen kurz besprochen werden. Hamburg hatte seit langen Jahren die Generalvormundschaft des Waisenhauskollegiums — einer staatlichen Verwaltungsbehörde, zusammengesetzt aus Mitgliedern des Senats und von der Bürgerschaft gewählten Bürgern — für alle Mündel, die im Waisenhause waren oder vom Waisenhause aus in Familienpflege untergebracht waren. Im Laufe der Jahre führten die Erfahrungen dazu, immer mehr einzelne vormundschaftliche Pflichten auf den Waisenhausdirektor, der, beiläufig gesagt,

Digitized by Google

Sitz in der Behörde hat, zu übertragen, selbstverständlich nur in dem Sinne, daß die Ausübung der Pflichten dem Direktor oblag, die Verantwortung konnte das Kollegium natürlich nicht delegieren, die blieb ihm kraft Gesetzes. Nach und nach hatte sich der Zustand herausgebildet, daß es tatsächlich kaum noch einzelne vormundschaftliche Pflichten gab, die dem ganzen Kollegium unmittelbar vorbehalten geblieben wären. Nicht nur der Umfang der vormundschaftlichen Arbeiten, hervorgehend aus der großen Zahl der Mündel, sondern auch die Tatsache, daß es unmöglich erschien, vor der Entscheidung immer erst eine Sitzung der Behörde abzuwarten, bedingte diese Entwicklung.

Durch den Erlaß eines neuen Gesetzes über die öffentliche Fürsorge für Minderjährige soll nun dem Waisenhausdirektor die gesetzliche Vormundschaft gemäß Artikel 136 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch übertragen werden, die Behörde hat keine vormundschaftlichen Pflichten und auch in dieser Beziehung keine Verantwortung mehr. Wie schon oben gesagt, ist dem gesetzlichen Vormunde die gemäß § 1833 B.G.B. bestehende Verantwortung durch den Staat abgenommen, der Staat hält sich an den Vormund für den Fall grober Fahrlässigkeit.

Maßgebend für diese Änderung war neben den bereits angegebenen Gründen die Erwägung, daß es sehr bedenklich ist, wenn die Behörde die Verantwortung für Funktionen ihres Beamten trägt, welche sie oft nicht einmal kennen lernt. Denn es ist ausgeschlossen, daß auch nur referierend der bevollmächtigte Vormund dem Kollegium die im Laufe einer sitzungsfreien Periode von ihm vorgenommenen vormundschaftlichen Handlungen mitteilt. Das mag in kleinen Verhältnissen möglich sein, verbietet sich aber naturgemäß, wo Tausende von Mündeln vorhanden sind. Ferner erschien die formelle Unterstellung der hamburgischen Verwaltungsbehörde unter die Aufsicht eines hamburgischen oder nichthamburgischen Vormundschaftsgerichts — welche in der Praxis zwar noch niemals zu irgend welchen Bedenken Anlaß gegeben hatte — aus Gründen, die mit der hamburgischen Staatsverfassung zusammenhängen, nicht angebracht. Schließlich aber war ausschlaggebend die Überlegung, daß die Behörde gar nicht imstande ist, die zur sachgemäßen Führung der Vormundschaft notwendigen persönlichen Beziehungen zu unterhalten. Selbst wenn im Einzelfalle die Behörde über eine vormundschaftliche Handlung hätte Beschluß fassen müssen, war sie immer auf das Referat des mit der Führung der Vormundschaft bevollmächtigten Beamten angewiesen, dem seine persönliche Kenntnis des Mündels ein starkes Übergewicht über die Mitglieder des Kollegiums verleihen mußte, das namentlich in den persönlichen Fragen den Beschluß der Behörde oft zu einem Scheinbeschluß herabgedrückt hätte. —

Es erscheint nach Ansicht des Verfassers überhaupt bedenklich, Angelegenheiten von so höchst persönlicher Bedeutung, wie vormundschaftliche Entscheidungen, einer kollegialen Beratung seitens solcher, die den Mündel nicht kennen, zu unterbreiten. Für die Entscheidungen sind oft persönliche Eindrücke maßgebend die sich nicht oder kaum referierend wiedergeben lassen, — es wird selten möglich sein, das Bild der Persönlichkeit,

Digitized by Google

das der Anstaltsleiter hat, so vollständig dem Kollegium darzustellen, daß jedes Mitglied zu einer selbständigen, dem Mündel gerecht werdenden Entschließung kommen könnte.

Schmidt führt zugunsten der kollegialen Berufsvormundschaft die Sicherung der Kontinuität in den Grundsätzen der Vormundschaftsführung an. Nun, diese wird durch einen Einzelberufsvormund sicher ebenso sehr gewahrt werden, wie von einem Kollegium. Vielleicht sogar noch besser, wenn man die durchschnittliche Amtsdauer des Beamten mit dem doch bekanntlich meist lebhafteren Wechsel in der Zusammensetzung der Kollegien vergleicht. Und wenn es sich nicht um die Kontinuität in der Vormundschaftsführung im allgemeinen, sondern die Vormundschaft im einzelnen Falle handelt, ist solche sogar für den einzelnen, der den Mündel genau kennt, leichter zu beobachten, als für das Kollegium.

Übrigens muß noch eins bemerkt werden. Es könnte eingewendet werden, daß der Einzelvormund bei Tausenden von Mündeln keine persönliche Kenntnis des einzelnen Mündels haben kann. Diese Schwierigkeit, eine genaue persönliche Kenntnis zu haben, ist für den Einzelvormund aber nicht größer, als für das Kollegium. Wenn persönliche Kenntnis fehlt, ersetzt der Akteninhalt diese. Und die Akten kann der Einzelvormund besser studieren, als das Kollegium. Übrigens gewinnt — wie die Erfahrung lehrt — der Berufsvormund, auch wenn ihm Tausende von Mündeln anvertraut sind, eine gute persönliche Kenntnis der Mündel, wie sie für wichtige Entscheidungen notwendig ist, doch bei denen, welche besondere Schwierigkeiten bereiten. Diese lernt man immer kennen. Das Gros, welches einen glatten Lebenslauf führt, fordert selten Entscheidungen, die wesentliche Schwierigkeiten bieten könnten, heraus.

Eine unzulässige Selbständigkeit des Beamten gegenüber dem Kollegium braucht nicht befürchtet zu werden. Abgesehen davon, daß der Beamte an den Sitzungen der Behörde teilnimmt, auch sich selbstverständlich über die allgemeinen Fragen mit seiner Behörde in Übereinstimmung setzen wird, hat diese die Möglichkeit, wenigstens in allen Handlungen, zu denen Geld erforderlich ist, z. B. bei der Unterbringung eines Mündels in Familienpflege, in ein Lehrverhältnis und dergl., dem Vormunde die Mittel zu versagen, wenn sie der Überzeugung ist, daß er falsche Wege geht. Ferner ist auch in dem Aufsichtsrecht des Vormundschaftsgerichts ein Korrektiv wenigstens für solche Fälle gegeben, in denen durch die Handlung des gesetzlichen Vormundes das Wohl des Mündels gefährdet wird. Ein Berufsvormund, von welchem zu befürchten ist, daß er die Fühlung mit seiner Behörde verliert, dürfte überhaupt für das Amt nicht tauglich sein, denn wenn er in dem einen Pflichtenkreis die nötige Rücksichtnahme auf das Kollegium, dessen Verwaltung z. B. die Anstalt untersteht, außer Acht läßt, ist er auch sonst als Beamter für die betreffende Behörde schwerlich zu gebrauchen.

Diese Erwägungen sind zunächst nur anwendbar auf solche Berufsvormundschaften, welche sich, wie z. B. die preußische und die hamburgische Berufsvormundschaft, auf Armen- und Waisenanstalten und dergl. beziehen. Nur bei diesen ist die Frage des möglichen Konflikts zwischen

Digitized by Google

der Armen- bezw. Waisenbehörde und dem Einzel-Berufsvormunde von Bedeutung.

Ferner sind diese Ausführungen von größerer Bedeutung nur in großen Verhältnissen. In kleinen Verwaltungen, wo das einzelne Verwaltungsmitglied noch in der Lage ist, den Mündel kennen zu lernen, sich ein eigenes Urteil aus eigener Anschauung bilden kann und nicht nur auf ein Referat angewiesen ist, sind die Bedenken gegen kollegiale Vormundschaften natürlich wesentlich abgeschwächt.

In Frankfurt a. M. und Berlin bestehen bekanntlich Berufsvormundschaften von gewissermaßen privatem Charakter, insofern, als die Träger der Berufsvormundschaften nicht amtlich — von einer Gemeinde oder einem Staat — angestellt sind, sondern als Vertreter nicht öffentlicher Vereinigungen, denen die private Wohlfahrtspflege am Herzen liegt, das Amt des Berufsvormundes wahrnehmen.

Eine derartige private Berufsvormundschaft dürfte nach Ansicht des Verfassers niemals kollegialisch organisiert werden, weil kein Zwang zu solcher Organisation vorliegt. An manchen Orten mögen, wie das von Schmidt für Mainz ausgeführt worden ist, historisch und örtlich begründete Gepflogenheiten, gelegentlich auch persönliche Rücksichten, zu der kollegialen Organisation zwingen. Wo aber Rücksicht auf Verwaltungsbehörden, Armenbehörden usw. nicht genommen zu werden braucht, wo das Interesse des Mündels ganz unberührt bleiben kann von anderen Interessen und Erwägungen, sollte der Berufsvormund aus den schon besprochenen Gründen tunlichst frei sein. Die Schwerfälligkeit, mit der die kollegiale Berufsvormundschaft arbeitet, muß und kann hin und wieder in den Kauf genommen werden. Sie wird zwar dem Mündel nie nützen, bisweilen aber schaden, und sollte deshalb die kollegiale Vormundschaft vermieden werden, wo es irgend möglich ist.

In den Antworten auf die zur Umfrage über die Berufsvormundschaften verwandten Fragebogen findet sich einmal die Bemerkung, daß ein Armenamtsvorsteher sich deshalb nicht zum Berufsvormunde eigne, weil dann eine Kollision der Pflichten stattfinden könne. Als Armenamtsvorsteher habe er fiskalische Interessen wahrzunehmen, auf sparsame Verwendung der ihm anvertrauten Mittel des Armenverbandes hinzuarbeiten, als Vormund dagegen habe er das Interesse seines Mündels zu vertreten, das unter Umständen der Armenunterstützung bedürfe.

Ich befürchte ernstliche Schwierigkeiten solcher Art nicht. Die Mündel sind von zweierlei Art: Entweder sind sie Vollwaisen, dann ist von vornherein nicht zu befürchten, daß der Armenamtsvorsteher ihnen die erforderlichen Unterhaltsmittel versagt, auch wenn kein anderer Vormund da ist, der eventuell beschwerdeführend die Rechte des Mündels wahrnimmt — oder sie sind uneheliche Kinder, dann ist es Sache der unehelichen Mutter, und nicht die des Vormundes, eintretendenfalls die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nachzusuchen, denn die Mutter hat das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person, nicht der

Digitized by Google

Vormund. Auch für den Fall der Ablehnung der Unterstützung durch das Armenamt wird es Sache der Mutter sein, sich im Interesse des Kindes bei der höheren Instanz zu beschweren. Denn die Unterstützung des armen unehelichen Kindes ist im Grunde nicht Unterstützung, die das Kind empfängt, sondern Unterstützung der Mutter. Ist die Mutter am Leben, aber unauffindbar, oder entzieht sie sich sonstwie ihren Pflichten, dann stehen die Kinder tatsächlich den verwaisten Kindern gleich.

Auch in den Fällen, wo das Vormundschaftsgericht nach § 1666 B.G.B. dem Vater oder der Mutter das Recht der Sorge entzogen hat, und künstliche Hilfsbedürftigkeit geschaffen wurde, ist ein Konflikt zwischen den armenamtlichen und vormundschaftlichen Pflichten nicht zu befürchten. Denn die Armenamtsvormundschaft ist eine gesetzliche Vormundschaft nach Artikel 136 E.G. zum B.G.B. Der Mündel, dessen Eltern das Sorgerecht entzogen ist, erhält zunächst einen vom Vormundschaftsgericht zu bestellenden Pfleger, dieser hat die öffentliche Unterstützung zu beantragen, und erst, wenn diese beschlossen ist, tritt die Vormundschaft des Armenamtsvorstehers ein. Auch hier ist also kein Raum für die Besorgnis, daß etwa der Armenamtsvorsteher aus fiskalischen Rücksichten das Interesse des vom Vormundschaftsgericht in Schutz genommenen Kindes vernachlässigt. Ist das Kind infolge des Antrages seines Pflegers in öffentliche Fürsorge genommen, dann wird er ohne weiteres ihm dieselbe Hilfe angedeihen lassen, wie jedem vollwaisen Kinde. Vor der Aufnahme mag er das Interesse seines Armenamts vertreten, dann aber hat das Kind noch einen Pfleger, der seine Interessen wahrnimmt.

IV.

Der „Schematismus" der Berufsvormundschaft.

Unter den Einwänden, die gegen die General- oder Berufsvormundschaft erhoben werden, ist der, daß die Anordnungen des Berufsvormundes einen schablonenhaften, büreaukratischen Charakter tragen werden, nicht selten erhoben worden. Wenn der Einwurf berechtigt wäre, dann würde er gewiß mit Nachdruck gegen die Einführung von Berufsvormundschaften oder deren weitere Ausdehnung geltend gemacht werden können und müssen. Schablonenhaftes Vorgehen des Berufsvormundes schadet in gewissen Fällen ja nichts. Z. B. wird er, um zunächst die Aufgabe zu erwähnen, die in der Regel die erste zu sein pflegt, wo er aktiv hervortritt, die Beschaffung der erforderlichen Alimente, regelmäßig ganz schablonenhaft zunächst den Pflichtigen vorladen, zur Alimentation auffordern und, wenn er gutwillig nicht zahlen will, nach vorgedrucktem Formular verklagen.

Mit dem Vorwurf des Schematismus wird aber regelmäßig seitens der Gegner der Berufsvormundschaft der erzieherische Einfluß des Berufsvormundes zu tadeln gesucht. Es ist klar, daß dieser Vorwurf ausscheiden muß für alle Berufsvormundschaften, die schon im jugendlichen

Digitized by Google

Alter des Mündels, etwa mit seinem zweiten Lebensjahre, ihr Ende erreichen. Es ist aber zu prüfen, ob er für dasjenige Alter zutrifft, wo von erziehlichem Einfluß des Vormundes die Rede sein kann, es ist namentlich ein Vergleich zu ziehen zwischen der Erziehung durch den Einzelvormund und den Berufsvormund. Dabei müssen die tatsächlichen Verhältnisse betrachtet werden, es dürfen nicht etwa ideale Verhältnisse, wie sie wohl erwünscht sein mögen, aber nicht vorkommen, in Betracht gezogen werden.

Prüfen wir zunächst die Erziehung eines Mündels durch den Einzelvormund. Sehr selten hat der Vormund seinen Mündel bei sich, und dies meistens nur, wenn er dem Mündel verwandt, also z. B. der Großvater ist. In der Regel ist der Mündel nicht in der Hausgemeinschaft des Vormundes, sondern in einer Pflege-, Lehr- oder Dienststelle. Da kann man nun die Beobachtung machen, daß fast immer, wenn man sich nach der Anteilnahme des Vormundes an der Erziehung seines Mündels erkundigt, günstigen Falles berichtet wird, daß der Vormund sich ein paar mal im Jahre nach seinem Mündel erkundigt, oder daß er eingreift, wenn einmal die Pflegeeltern oder Dienstherren usw. sich bei ihm über schlechte Führung beschweren. Tatsächlich liegt die Erziehung fast ganz in den Händen der Pflegeeltern, Lehrherrn usw. Befindet sich der unehelich geborene Mündel bei den Angehörigen seiner Mutter oder bei dieser selbst, dann wird der Vormund sich meistens noch weniger um den Mündel kümmern, da in solchem Falle für eine direkte erziehliche Einwirkung wenig Raum bleibt; steht doch die Sorge für die Person seines Mündels, insbesondere das Recht der Erziehung, der unehelichen Mutter zu und hat der Vormund in dieser Hinsicht nur die Stellung eines Beistandes. Wenn diese ihn auch nicht von der Pflicht entbindet, sich um seinen Mündel zu kümmern, da er ja, wenn die Erziehung des Kindes durch die Mutter vernachlässigt wird, das Vormundschaftsgericht anzurufen hat, so muß doch jeder Kenner der Verhältnisse zugeben, daß die große Mehrzahl der Einzelvormünder es mit der Pflicht der Beistandschaft nicht sehr genau nimmt. Wie gesagt, die tatsächliche Erziehung liegt bei den Pflegeeltern, wenn nicht bei der unehelichen Mutter.

Von der gewissenhaften Auswahl der Pflegestellen wird also ganz besonders die Erziehung des jugendlichen Mündels abhängen. Nun ist der Berufsvormund ganz zweifellos besser in der Lage, gute Pflegestellen zu ermitteln, als der Einzelvormund. Zunächst pflegen Pflegeeltern, um zuerst die Verhältnisse der gesetzlichen oder Anstaltsvormundschaft zu betrachten, sich lieber an Anstalten zu wenden, als daß sie private Kostkinder annehmen, weil, selbst wenn die Pflegegelder in ihrem Betrage hinter den privaterseits bezahlten Kostgeldern zurückbleiben, dennoch der pünktliche Eingang gewährleistet ist, und die Aufnahme eines Waisenpfleglings kein Risiko in sich schließt; weil außerdem in Erkrankungsfällen oder anderen besonderen Notständen glatter und schneller für das Kind gesorgt wird, als wenn die Pflegemutter sich erst an die Mutter oder den Einzelvormund wenden muß. Man kann allgemein behaupten,

Digitized by Google

daß die Pflegeeltern, welche den Berufsvormündern als Vorständen von Anstalten sich zur Verfügung stellen, eine Elite aus der Schar derjenigen, die fremde Kinder bei sich aufnehmen, darstellen. Dies hängt schon mit der Art und Weise zusammen, wie der Anstaltsvormund überhaupt Pflegestellen prüft. Man kann behaupten, daß kaum ein Einzelvormund so eingehende Erkundigungen einzieht, wie der Berufsvormund, bevor er ein Kind in Pflege gibt. Dann aber stehen dem Berufsvormunde ganz andere Quellen zur Verfügung, so werden ihm z. B. regelmäßig die Polizeibehörden ihre etwaigen Akten über die Pflegeeltern mitteilen, was bei den Einzelvormündern schwerlich der Fall sein dürfte.

Also, wenn ein gewisser Schematismus auch bei der Auswahl der Pflegestellen herrscht, ein Schematismus insofern, als in allen Fällen dieselben Erkundigungen nach demselben Muster eingezogen werden, so gelangt doch in der Erziehung selbst dieser Schematismus nicht zur Herrschaft, denn die Erziehung ist eben wesentlich Sache der gewissenhaft ausgewählten Pflegeeltern, der Pflegeeltern, deren Qualität vermöge der reicheren Beziehungen, der amtlichen Stellung, der großen Erfahrung des Berufsvormundes eben durchweg höher stehen wird, als die durchschnittliche Qualität der Pflegeeltern.

Nun werden die fremden Pflegeeltern und die uneheliche Mutter in gewissen Fällen, namentlich wenn sie selbst mit ihrer Erziehungsweisheit am Ende sind, den Vormund anrufen. Sie wenden sich an den Einzelvormund. Dessen pädagogische Erfahrung und Wirksamkeit wird sich, abgesehen von seltenen Ausnahmen, auf derselben Höhe befinden, wie die Erfahrung und Wirksamkeit der Pflegeeltern. Im Falle der Berufsvormundschaft wird der Berufsvormund angerufen. Auch wenn dieser nicht ein staatlicher approbierter Pädagoge sein sollte, wird er doch vermöge seiner Erfahrungen, die er bei Mündeln der verschiedensten Individualitäten macht, seiner Erfahrungen, die mit der Zahl der Mündel wachsen, einen Einzelfall eher richtig beurteilen können, als der Einzelvormund, falls dieser nicht zufällig besondere erzieherische Qualitäten hat. Er wird für geistige Eigenarten und Charaktereigenschaften, auch psychische Abnormitäten, einen besonderen Blick bekommen, er wird aber auch eine größere Zahl von Abhilfsmitteln zur Beseitigung von Mißständen zur Verfügung haben, als der Einzelvormund, er wird den Mündel unschwieriger anderen Pflegeeltern anvertrauen können, oder Anstaltspflege veranlassen, oder was sonst nötig ist tun, alles leichter und wirksamer, weil er eben vermöge seiner Stellung mit amtlicher Autorität ausgestattet ist und einen amtlichen Apparat zur Verfügung hat.

Natürlich kann, wie noch einmal besonders hervorgehoben werden muß, nur ein Berufsvormund, der dauernd, so viel wie irgend möglich, in lebendiger, persönlicher Beziehung mit der Jugend bleibt, zu großer pädagogischer Erfahrung gelangen. Wenn der Berufsvormund nicht aus seiner Schreibstube herauskommt und nur in seine Akten sieht, niemals ins Angesicht seiner Mündel, dann unterliegt er allerdings der Gefahr der Verknöcherung und seiner Amtsführung wird leicht der Vorwurf des Schematismus gemacht werden können. Will der Berufsvormund

Digitized by Google

individualisierend handeln, dann muß er persönliche Fühlung mit seinen Mündeln behalten. Und wenn er das nicht kann, wenn die räumliche Ausdehnung des Bezirks, in dem seine Mündel untergebracht sind, und ihre große Zahl es verbieten, jeden einzelnen kennen zu lernen, so erhält doch die Berührung auch nur mit einem Teil seiner Schutzbefohlenen sein Auge offen für jugendliche Eigenart, für Freuden und Leiden, für Strebungen und Abneigungen der Jugend. Wer in dauerndem, direktem Umgang mit der Jugend ihr Wesen studiert, wird sie auch in der Ferne verstehen, wo nur noch ein mittelbarer Verkehr mit ihnen möglich ist. Er wird auch — und hier wiederholt sich wieder eine schon früher gestellte Forderung — durch die Berufsbeamten, die den direkten Verkehr mit den Mündeln unterhalten, sich über Wesen und Eigenart der Kinder unterrichten und so, wenn auch keine persönlichen, so doch lebendige Beziehungen mit ihnen unterhalten.

Je größer die Zahl der Mündel des Berufsvormundes ist, desto schwieriger wird naturgemäß die Unterhaltung persönlicher Beziehungen zwischen dem Vormund und den Mündeln. Die Berufsvormünder haben daher, wie schon oben angeführt, in solchen Fällen regelmäßig eine amtliche Organisation, die den Verkehr zwischen ihnen und den Mündeln vermittelt. Waisenpfleger, Waisenräte, Vertrauensmänner und Waisenväter, oder wie sie sonst heißen, werden zunächst als Vertreter und in gewissem Umfange Bevollmächtigte des Berufsvormundes dem Mündel gegenüber seine erzieherischen Funktionen mit wahrzunehmen haben. Bei dieser Tätigkeit nehmen sie genau die Stellung ein, die der Einzelvormund einnehmen könnte. Sie beraten, unterstützen und überwachen die Pflegeeltern, sie greifen ein, wenn Übelstände beobachtet werden. Vergleicht man nun die erzieherischen Qualitäten der durchschnittlichen Einzelvormünder und der ihnen in den erzieherischen Funktionen gleichstehenden Vertrauensmänner des Berufsvormundes, dann fällt unbedingt die Entscheidung zugunsten der Vertrauensmänner. Jede Verwaltung wählt zu ihren Vertrauensmännern Personen, die Interesse an der Jugend haben, so viel wie möglich Geistliche, Lehrer und andere, die berufsmäßig sich schon erzieherisch betätigen. Schon wenn die Zahl der erforderlichen Vertrauensmänner mit der Zahl der Einzelvormünder verglichen wird, ergibt sich, daß es leichter sein wird, in einem bestimmten Orte, wo 1000 Mündel leben, die erforderlichen 50—100 Vertrauensmänner oder Waisenpfleger zu finden, die Neigung und Begabung haben, für die Jugend zu arbeiten, als 1000 Einzelvormünder, bei denen die gleichen Eigenschaften zu finden sind.

Nun werden die entscheidenden Schritte weniger von den Zwischenpersonen als von den Berufsvormündern selbst getan. Da sie aber stets auf Bericht der Vertrauensmänner und meist im Einverständnis mit ihnen getan werden, so ist dadurch schon ein Korrektiv gegen allzugroßen Schematismus gegeben.

Wer trotzdem noch den Vorwurf gegen den Berufsvormund erhebt, daß er schablonenhaft urteile und handle, der mag im einzelnen Falle

Digitized by Google

den Vorwurf gegen die einzelne Person richten, die das Amt inne hat, er kann aber nicht den Vorwurf gegen die Institution erheben.

Von besonderer Bedeutung für das Wohl des Mündels ist, wie schon mehrfach gesagt, die Mitwirkung des Vormundes bei der Berufsausbildung des Mündels. Gerade hier zeigen sich in glänzender Weise die Vorzüge der Berufsvormundschaft gegenüber der Einzelvormundschaft, gerade hier kann der Berufsvormund sich individualisierend betätigen. Man wird immer dem Mündel eine gewisse Freiheit der Berufswahl lassen. Er soll nach seinen Fähigkeiten und Neigungen wählen, muß sich allerdings im Bereiche des Möglichen und Erreichbaren halten, und bedarf deshalb der Beratung. Die verständige Beratung des Mündels kann der Berufsvormund im allgemeinen wirksamer und sachgemäßer vornehmen als der Einzelvormund. Vermöge seines Amtes erhält er eine umfassende Kenntnis der geistigen und körperlichen Erfordernisse der Berufsarten, der Berufsaussichten, der allgemeinen Lage des Arbeitsmarktes und der sonstigen für diese Art der Tätigkeit wichtigen Tatsachen.

Der Berufsvormund wird namentlich auch bei der Berufswahl des Mündels dahin streben können, daß diese Wahl unbeeinflußt bleibt von Nebenrücksichten, die schädlich wirken können.

Bekanntlich streben viele jungen Leute — es sei hier abgesehen von Mädchen, die regelmäßig in einen Dienst gehen oder in ein sonstiges Arbeitsverhältnis treten — danach, möglichst bald nach der Schulentlassung Geld zu verdienen, um sich entweder so von der Fürsorge der Angehörigen frei zu machen und früh eine gewisse Selbständigkeit zu erlangen oder auch, um den Angehörigen einen Zuschuß zum Einkommen zu verschaffen. Sie werden Laufburschen, Hausknechte, gehen als jugendliche Arbeiter in Fabriken usw. Der Mangel der geordneten Berufsausbildung führt später zu ihrem Eintritt in die Klasse der ungelernten Arbeiter, welche nicht nur sozial am tiefsten stehen und bei den Schwankungen der allgemeinen Geschäftskonjunkturen am ersten betroffen zu werden pflegen, sondern die auch — und diese Erscheinung steht in engem Zusammenhang mit der anderen — ein relativ starkes Kontingent zum Verbrechertum stellen. Je besser die Berufsbildung ist, desto sicherer gestellt wird die wirtschaftliche Zukunft des Jugendlichen. Daher wird es die Pflicht der Berufsvormundschaft sein, die ordnungsmäßige Erlernung eines Berufs bei tunlichst allen männlichen Mündeln anzustreben. Bei weiblichen Mündeln wird sie aber dahin zu wirken haben, daß sie nicht industriell oder sonstwie gewerblich tätig werden, ohne vorher mindestens einige Jahre in einem Dienst gewesen zu sein und eine ordentliche Haushaltführung gelernt zu haben.

Von der Wirkung der Berufsvormundschaft auf die Berufswahl möge in Ermangelung anderer Angaben die Statistik des Hamburger Waisenhauses Zeugnis ablegen. Die Vormundschaft des Waisenhauses erstreckt sich, wie hier noch einmal gesagt sein möge, auf alle Zöglinge, ohne Unterschied, ob in Familienpflege oder Anstaltspflege.

Digitized by Google

In den 10 Jahren 1895—1904 wurden 2129 männliche Zöglinge aus der Schule entlassen.

Der schulentlassene Knabe hat freie Wahl des Berufs, doch so, daß auf die Vorteile des Handwerks bezw. des gelernten Berufs gegenüber den anderen Berufsarten ernstlich hingewiesen wird. Ferner wird verhindert, daß nicht Berufsarten ergriffen werden, welche augenscheinlich den körperlichen oder geistigen Fähigkeiten des Knaben nicht entsprechen, auch findet regelmäßig ärztliche Untersuchung hinsichtlich der Tauglichkeit statt.

Von den Knaben wählten 1388 ein Handwerk (65,19 %), 99 die Handlung (4,6 %), 29 (1,36 %) wurden Künstler, Lehrer, Schreiber usw., 20 (0,94 %) Seeleute und 579 (27,20 %) wurden Knechte. Von den letzteren sind manche nach kurzer Dienstzeit, nachdem sie sich körperlich gekräftigt hatten, zum Handwerk oder sonst einer gelernten Berufsart übergegangen.

Es sind unter den 1388 Handwerkern 48 verschiedene Handwerke vertreten.

Viele der nach der Schulentlassung zur Landwirtschaft übergegangenen Knechte werden leider nach erreichter Volljährigkeit als ungelernte Arbeiter durchs Leben gehen. Nachdem die Vormundschaft beendet ist, namentlich nachdem der Militärdienst absolviert ist, bleiben viele in der Stadt als Gelegenheitsarbeiter und werden ihrem ursprünglichen landwirtschaftlichen Beruf untreu. Solche Erscheinungen sind gewiß unerwünscht. Viele dieser jungen Leute sind allerdings von vornherein zur Erlernung des Handwerks unfähig gewesen. Bekanntlich ist die der Waisenpflege anheimfallende Jugend zum großen Teil verhältnismäßig minderwertig, weil sie eben zum größten Teil der niedersten Bevölkerungsschicht entstammt, in welcher der Alkohol und andere Schädlichkeiten ihre Verwüstungen angerichtet haben.

Wenn trotz dieser Tatsache fast 3/4 der Zöglinge sich einem Handwerk oder einem andern erlernten Beruf zuwenden, so ist dies dem Einflusse der vormundschaftlichen Beratung zuzuschreiben. Besonders wird der Einfluß erkennbar, wenn damit andere Berufswahlzahlen verglichen werden.

In den letzten Jahren haben jährlich 4—5000 Knaben die hamburgischen Volksschulen verlassen. Von ihnen haben im Durchschnitt 43 % ein Handwerk gewählt, 23 % wurden Handlungslehrlinge, 15 % Arbeiter, Knechte, Hausdiener, Läufer und dergl., 7 % gingen zu seemännischen Berufsarten, 6 % wurden Lehrer, Schreiber, Künstler und dergl., 1 % ging zum Militär, Post, Eisenbahndienst usw., 5 % waren noch unentschieden.

Notorisch verbirgt sich unter den „Handlungslehrlingen" eine große Zahl von solchen Jungen, die angeblich einen kaufmännischen Beruf lernen, tatsächlich aber, wenn sie nicht schon während der Lehrzeit Laufburschendienste verrichten, spätestens mit dem Austritt aus der Lehre dieser Tätigkeit sich zuwenden.

Im hamburgischen Landgebiete (2 Städte mit umfassend) wählten 1/3 die landwirtschaftlichen Berufsarten, 2/3 der Schüler ein Gewerbe.

Die vorstehenden Zahlen beziehen sich auf die Gesamtheit der Knaben, die aus Volksschulen entlassen waren, also der Knaben aus dem bürgerlichen Mittelstande bis hinab zu denen aus den untersten Schichten der Bevölkerung.

Digitized by Google

Vergleichen wir die Zahlen der Waisenpflege mit denen der allgemeinen Volksschule, so muß das starke Überwiegen des Handwerks bei den Mündeln des Waisenhauses als Erfolg der amtlichen Berufsvormundschaft angesehen werden. Obgleich das durchschnittliche allgemeine Bildungsniveau der Volksschüler zweifellos höher steht, als das der Waisenpfleglinge[1] — der Grund liegt, wie schon gesagt, in der Herkunft der letzteren —, steht die Berufswahl der Waisenpfleglinge verhältnismäßig nicht unwesentlich höher als die der Volksschüler — man darf, wie gesagt, nicht vergessen, daß unter den 23 % Handlungslehrlingen ein außerordentlich großer Teil sicher abfällt und ungelernter Arbeiter wird, und daß überhaupt mancher „Handlungslehrling" nur Laufburschendienste tut.

Die Klage über mangelhafte Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses ist oft gehört. Der Niedergang mancher Handwerke wird mit auf diesen Umstand zurückgeführt. Die Innungen treffen Vorkehrungen, um der allzu starken Anhäufung der Lehrlinge in einzelnen Werkstätten, der Lehrlingszüchterei, vorzubeugen. Vereine und andere Organisationen treten ins Leben, um die geeignete Vorbildung der Lehrlinge zu fördern, namentlich die Vermittelung guter Lehrstellen zu besorgen. Gleichwohl bleibt noch viel zu tun. Es fehlt vor allem noch an zuverlässigen Auskunftsstellen über die Qualifikation von Lehrherren für Handlungslehrlinge, und recht häufig sind noch die Klagen darüber, daß Jungen, die eine Lehrzeit durchgemacht haben, nichts gelernt haben, sei es, daß sie z. B. in größeren Geschäften nicht zu allen Arbeiten des Geschäfts herangezogen sind, sei es, daß sie überhaupt mehr die Stellung eines billigen Hausdieners, denn eines Lehrlings gehabt haben. Ganz allgemein aber ist in allen Fällen eine Schwierigkeit vorhanden: Wohl mögen die offiziellen Auskunftsstellen in der Lage sein, zu beurteilen, ob ein Lehrherr nach Lage seines Geschäfts geeignet ist, einen Lehrling gut auszubilden, schwierig aber ist es für sie, ein Urteil darüber abzugeben, ob er persönlich sich zur Ausbildung eines Lehrlings eignet.

Auch auf diesem Gebiet ist der Berufsvormundschaft ein reiches Feld segensreicher Betätigung geboten.

Der Einzelvormund, selbst vorausgesetzt, daß er es gewissenhaft meint mit seinem Zögling, wird trotz des Vorhandenseins der oben aufgezählten Einrichtungen oft schwer in der Lage sein, ein zutreffendes Urteil über die Verhältnisse einer Lehrstelle zu gewinnen. Dem Berufsvormund als einer Amtsperson stehen immer mehr Quellen für Er-

[1] Nach den Erfahrungen der hamburgischen Waisenhausschule ist der allgemeine Durchschnitt der Waisenpfleglinge etwa um 1 Jahr hinter den Schülern der allgemeinen Volksschule zurück. In den Hilfsschulen für Schwachbefähigte befand sich in der hamburgischen Volksschule 1906 rund 1 % der Schüler. (898 von 95 221.) In der Hilfsschule des Waisenhauses befanden sich über 10 % der Schüler des Waisenhauses. Die Zahlen sind allerdings insofern nur mit Vorsicht zu verwenden, als das Waisenhaus die des Hilfsschulunterrichts Bedürftigen nur in seltenen Ausnahmefällen in Familienpflege gibt, so daß sich die Hilfsschüler in der Hilfsschule des Waisenhauses verhältnismäßig stark anhäufen.

Digitized by Google

kundigung zu Gebote als dem Privatmanne. Noch wichtiger aber sind für ihn die gewonnenen Einzelerfahrungen, die er im Laufe der Zeit an seinen Mündeln und deren Lehrherren macht, die ihn in die Lage setzen, mit als zuverlässig erkannten Personen zu arbeiten und die Lehrherren so zu wählen, wie sie sich für den einzelnen Mündel eignen, den mäßig Begabten in eine einfachere Werkstatt zu bringen, den besser Befähigten in einen größeren Betrieb, den langsamen und schwerfälligen Jungen zu einem geduldigen Meister, den leichtsinnigen zu einem Lehrherrn, der auf Zucht und Ordnung hält.

Für den Mündel, der eine eigentliche Häuslichkeit, eine Familie, nicht in dem Sinne zu haben pflegt, wie das nicht bevormundete, unter elterlicher Gewalt stehende Kind, dem der Lehrherr sehr oft den vollen Ersatz für die fehlende eigene Häuslichkeit bieten soll, sind alle diese Dinge naturgemäß von viel größerer Bedeutung, als für das Kind, das jederzeit an seinen Eltern persönlichen Rückhalt findet. —

Nicht nur für schulentlassene Knaben, die wir bisher betrachtet haben, ist die Berufsvormundschaft von großer Bedeutung bei der Berufsausbildung, sondern auch für die Mädchen.

Die zunehmende Abneigung gegen den Eintritt in den Gesindedienst, die damit oft im Zusammenhang stehende mangelhafte hauswirtschaftliche Ausbildung, die wieder schwere Nachteile für das wirtschaftliche Leben der minderbemittelten Klassen im Gefolge hat, kann erfolgreich nur bekämpft werden durch vernünftige Beeinflussung der jungen Mädchen. Mag es auch manche gewissenhaften Vormünder geben, die in solchem Sinne wirken, — bessere Garantien für erfolgreiche Arbeit in dieser Hinsicht bietet der Berufsvormund, der an allgemeiner Übersicht über die Verhältnisse und vernünftiger Einsicht der Mehrzahl der Einzelvormünder überlegen ist, die nur zu oft dem lästigen Bitten und Drängen der Mündel, die die unbequemen Freiheitsbeschränkungen, die der Gesindedienst mit sich bringt, mit der Freiheit der gewerblichen oder kaufmännischen Tätigkeit vertauschen möchten, nachgeben. Der Berufsvormund wird, bevor er seinem Mündel die Ergreifung eines gewerblichen Berufs gestattet, auf die Erwerbung hauswirtschaftlicher Fertigkeiten und Kenntnisse durch den Mündel hinstreben.

Alle diese Erwägungen lassen deutlich erkennen, daß eine gut eingerichtete Berufsvormundschaft keineswegs den Vorwurf des Schematismus und Büreaukratismus verdient, daß sie im Gegenteil auf den Gebieten, wo der Schematismus befürchtet werden könnte, der Einzelvormundschaft — so wie sie einmal tatsächlich ist — ebenso überlegen ist, wie auf dem Gebiete der Alimentationsbeschaffung.

Es wurde eingehend ausgeführt, daß der Berufsvormund erzieherische Qualifikation haben muß. Ein Berufsvormund, der sich rein auf die Arbeit am grünen Tisch beschränken müßte, könnte nur von bescheidenem Nutzen sein. Er muß in tunlichst lebhafter, persönlicher Wechselbeziehung

Digitized by Google

mit seinem Mündel stehen. So hat Klumker mit vollem Recht gefordert, daß als Ergänzung zur Berufsvormundschaft, oder als Erfordernis einer erfolgreichen Arbeit ein Beobachtungshaus eingerichtet werden müßte, in dem der Vormund seine Mündel nach ihren geistigen und körperlichen Qualitäten prüfen kann. Ein solches Beobachtungshaus würde namentlich vorzüglich geeignet sein, dem befürchteten Schematismus vorzubeugen. Wo Anstaltsvormundschaft besteht, ist ja ganz naturgemäß diese Beobachtungsstation gegeben; auch da, wo Armen- und Waisenverwaltungen die Vormundschaft über alle von ihnen unterstützten Kinder, auch die in Familienpflege befindlichen, führen, pflegt doch immer eine Waisenanstalt vorhanden zu sein, wo vor Abgabe in Familienpflege eine sorgfältige Prüfung der Eigenart des Mündels erfolgen kann.

Ob der Klumkersche Gedanke aber allgemein durchführbar ist, auch für die nicht in öffentlicher Armenpflege unterstützten Mündel, erscheint mir zweifelhaft. Zunächst ist hier, wenn es sich um uneheliche Kinder handelt, mit dem guten Willen der Mutter zu rechnen. Sträubt sie sich gegen Aufnahme ihres Kindes in das Beobachtungshaus, dann kann der Vormund das Kind nicht hineinbringen, denn die Mutter hat das Recht der Aufenthaltsbestimmung.

Ferner spielt die Kostenfrage eine wesentliche Rolle. Aus privaten oder Stiftungsmitteln solche Anstalten zu schaffen, wird selten gelingen, und nur da, wo ein stark ausgeprägter Wohltätigkeitssinn in der Bevölkerung herrscht.

Selbst wenn der Vormund den gesamten Unterhalt des Mündels aus dem eigenen Vermögen des Kindes bestreiten könnte, wenn also die Alimentationsbeiträge des Vaters, ohne Beihilfe der Mutter, zur Deckung des Lebensunterhaltes dienen müssen, und so der Vormund dem Widerspruch der Mutter gegenüber einen starken Trumpf in der Hand hätte, indem er erklärt, dieses Geld nur für Bestreitung des Lebensunterhalts in dem Beobachtungshaus hergeben zu wollen, selbst in diesem Falle wird er manchesmal in eine schwierige Lage kommen, indem zwar die Alimente oft ausreichen mögen, um die Kosten der Familienpflege zu bestreiten, selten aber dazu, die wesentlich teuerere Anstaltspflege zu bezahlen.

Und ferner, wenn die Anstalt aus öffentlichen Mitteln unterhalten würde, wäre die Frage der armenrechtlichen Bedeutung der Unterhaltskosten zu erwägen. Bekanntlich ist die Unterstützung eines unehelichen Kindes, dessen Mutter lebt, als Unterstützung der Mutter anzusehen. Es würden also die Fragen des Unterstützungswohnsitzes angeschnitten werden. In den großen Bevölkerungszentren, wo aus der Umgebung viele, namentlich mittellose Personen zusammenströmen, würde sehr oft der Fall gegeben sein, daß die Mutter des in dem Beobachtungshaus befindlichen Kindes einen auswärtigen Unterstützungswohnsitz hat, und damit die Gefahr entstehen, daß der auswärtige Armenverband das betreffende Kind schleunigst in eigene Fürsorge nimmt und so dem Beobachtungshaus entzieht. In der Praxis werden diese Bedenken jedenfalls schwer zu überwinden sein. —

Digitized by Google

Die Bedeutung und die Richtigkeit des Gedankens an sich kann und soll damit nicht bestritten werden. Jedenfalls wäre mit der praktischen Verwirklichung der Idee des Beobachtungshauses dem Vorwurf der schematischen Vormundschaftsführung völlig die Spitze abgebrochen und, wenn die Anstalt auch aus den angegebenen Gründen nicht allen Mündeln helfen könnte, würde doch einem großen Teil derselben ein wesentlicher Dienst geleistet werden.

V.

Die Stellung des Berufsvormundes zur unehelichen Mutter.

Bekanntlich hat der Berufsvormund, wenn die uneheliche Mutter des Mündels am Leben ist, eine wesentlich andere Stellung zum Mündel, als wenn dieser Vollwaise ist, oder wenn die elterliche Gewalt des Vaters oder der Mutter ruht usw. In letzteren Fällen hat er volles Verfügungsrecht über den Mündel. Ist die uneheliche Mutter — es gilt dies auch von der wiederverheirateten Witwe — am Leben, dann hat sie gemäß § 1707 B.G.B. das Recht der Sorge für die Person des Kindes, sie hat das Kind zu ernähren, zu erziehen, seinen Aufenthalt zu bestimmen. Der Vormund hat inbezug auf die Sorge für die Person nur die Stellung eines Beistandes der Mutter. Er hat sie bei Ausübung dieser Pflichten zu beraten und zu überwachen, und hat das Vormundschaftsgericht anzurufen, wenn er Mißstände beobachtet. Ein selbständiges Eingreifen gegen den Willen der Mutter ist ihm versagt. Er kann z. B. das Kind, das sich in der Familie der Mutter aufhält, nicht ohne weiteres fortnehmen und in eine andere Pflegestelle bringen, auch wenn ihm die Pflege in der mütterlichen Familie mangelhaft erscheint. Die Rechte und Pflichten der unehelichen Mutter beschränken also den Vormund des unehelich geborenen Mündels ganz wesentlich.

Es muß dieser Tatsache bei der Würdigung der Berufsvormundschaft ganz klar ins Auge gesehen werden, und die Frage der Stellung des Vormundes zur unehelichen Mutter verdient hier deshalb eine eingehende Behandlung. Sie bedarf dieser um so mehr, als vielfach in der Einführung der Berufsvormundschaft für die unehelichen Kinder gewissermaßen ein Allheilmittel gegen die mancherlei Schäden, die bei den Unehelichen beobachtet werden, erblickt wird.

§ 1707 B.G.B., der der Mutter das Recht der Sorge für die Person des Kindes beilegt, entzieht ihr gleichzeitig die Vertretung. Diese gebührt uneingeschränkt dem Vormunde. So klar und einfach der Kreis der Rechte und Pflichten der Mutter und des Vormundes hiernach abgegrenzt erscheint, so große Schwierigkeiten ergeben sich dennoch bisweilen in der Praxis.

Digitized by Google

Gewisse Fälle erledigen sich ganz einfach, z. B. alle die Fälle, wo sich die Vertretung und die Sorge für die Person nicht gegenseitig berühren. Wenn es sich darum handelt, die Ansprüche des unehelichen Kindes an seinen Erzeuger zu regeln, so handelt der Berufsvormund vollständig frei, ohne Rücksicht auf die besonderen Rechte der Mutter. Die Wahrung der vermögensrechtlichen Interessen des Kindes geht aus der Vertretungsbefugnis hervor und ist daher allein Sache des Vormundes.

Wenn es sich um die Unterbringung des Mündels handelt, dann sind schon Konflikte möglich. Die Mutter hat vermöge des Rechts der Sorge den Aufenthalt zu bestimmen (vgl. § 1631 B.G.B., 1707), sie kann also die Familie, welcher das Kind übergeben werden soll, selbst auswählen, sie kann auch das Kind in ihrer eigenen Familie ernähren und erziehen lassen. Grenzen gesetzt sind ihr allerdings insofern, als die Ernährung und Erziehung von Kindern gegen Entgelt ein Gewerbe ist, das von der Gewerbefreiheit ausdrücklich ausgenommen ist, und polizeilicher Regelung unterliegt. Also in eine bezahlte Pflegestelle bei fremden Leuten, die den polizeilichen Anforderungen nicht genügt, darf die Mutter das Kind nicht bringen, ohne sich Konflikten mit der Polizeibehörde auszusetzen. Gegen den Entschluß der Mutter, das Kind in der eigenen Familie, oder bei nahen Verwandten, oder unentgeltlich bei Fremden unterzubringen, gibt es weder polizeiliche Vorschriften, noch kann der Vormund Einwendungen erheben, es sei denn, daß das Kind derartig in der betreffenden Familie gefährdet ist, daß das Vormundschaftsgericht der Mutter wegen ihres Verhaltens gemäß § 1666 B.G.B. das Recht der Sorge entziehen kann.

Gelegentlich der bereits oben zitierten Beratung Deutscher Berufsvormünder zu Frankfurt a. M. wurde die Frage der Unterbringung des unehelichen Kindes und die Mitwirkung des Vormundes bei der Unterbringung eingehend erörtert. Köhne führte damals aus, daß unbedingt dann, wenn die Mutter die Pflegekosten zahlt, sie selbst das Recht habe, den Pflegevertrag zu schließen, weil dann nicht das Kind, sondern die Mutter Vertragspartei sei. Wird das Kind auf eigene Kosten untergebracht, z. B. auf Kosten der von dem unehelichen Vater gezahlten Alimente, — diese gehören dem Kinde und nicht der Mutter — dann ist der Vormund berechtigt, die Alimente als Zahlung für eine von der Mutter ausgesuchte, ihm ungeeignet erscheinende Pflegestelle zu verweigern. Immerhin kann er auch dann nicht selbständig eine andere Pflegestelle gegen den Willen der Mutter aussuchen und das Kind dahin versetzen, sondern er muß, falls die Mutter widerstrebt, die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen. Schwierig wird die Sache auch, wenn Kind und Mutter, wie es häufig der Fall ist, jeder einen Teil der Unterhaltskosten tragen.

In fast allen Fällen wird es bei Streitigkeiten über die Art der Unterbringung des Kindes darauf hinauslaufen, daß der Vormund sich in irgend einer Weise mit der Mutter einigt, denn das Vormundschaftsgericht wird regelmäßig von der Befugnis des Einschreitens nach

Digitized by Google

§ 1666 B.G.B. nur in ernsteren Fällen Gebrauch machen. Sehr oft wird der Vormund mit Rücksicht auf das Recht der Mutter sich zufrieden geben müssen, wenn das Kind nur in eben erträglichen Verhältnissen aufwächst, sehr selten wird er mit Erfolg irgend etwas unternehmen können, wenn das Kind in der mütterlichen Familie oder bei der Mutter allein groß wird — also unter Verhältnissen, die nach den oben schon zitierten Untersuchungen O. Spanns als im allgemeinen bedenklich anzusehen sind.

Die Tatsache, daß der Vormund in den entscheidendsten Handlungen mit dem guten Willen der Mutter rechnen muß, daß er einen bösen Willen der Mutter nur selten brechen kann, steht einem wirksamen Eingreifen in den Fragen der Pflege und der Erziehung oft sehr hinderlich entgegen.

Die Verhältnisse liegen natürlich ganz verschieden, je nachdem ob eine amtliche Berufsvormundschaft des Armen- oder Waisenamts über aus öffentlichen Mitteln unterhaltene Kinder auf Grund des Artikels 136 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vorliegt oder eine Sammelvormundschaft.

Wird für den Mündel wegen Mittellosigkeit der Mutter Armenunterstützung bezahlt, dann hat der Berufsvormund die entscheidende Stimme. Das Recht der Mutter, den Aufenthalt zu bestimmen, ruht wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich, sie macht keinen Gebrauch davon, weil sie keine Mittel hat, das Kind selbst in einer von ihr ausgewählten Pflegestelle unterzubringen, sie wird auch regelmäßig schon deshalb keinen Gebrauch davon machen, weil die Armen- und Waisenverwaltungen die Pflegestellen sorgfältig auszuwählen pflegen.

Sobald die Mutter vermöge ihres Rechts der Aufenthaltsbestimmung die Herausgabe ihres Kindes von der Armenverwaltung verlangt, hat diese dem Wunsche der Mutter nachzugeben und das Kind ihr auszuliefern, es sei denn, daß die Mutter durch die Reklamation das Kind leiblich oder geistig gefährdet und so dem Vormundschaftsgericht die Möglichkeit gibt, von § 1666 B.G.B. Gebrauch zu machen.

Wenn also der Berufsvormund, welcher über öffentliche Mittel verfügt, — tatsächlich, nicht rechtlich — eine wesentlich bessere Stellung der unehelichen Mutter gegenüber einnimmt, als der Vormund, dessen Mündel nicht öffentlich unterstützt wird, so bildet doch immer das Reklamationsrecht der Mutter auch für ihn eine Schranke seiner Verfügungsberechtigung.

Die dritte Aufgabe des Vormundes neben der Beschaffung des Unterhalts und der Mitwirkung bei der Unterbringung des Kindes ist die Sorge für die Berufsausbildung. Auch hier hat der Vormund mit der Mutter zu rechnen.

Wir wollen hier zunächst den wichtigsten und häufigsten Fall betrachten, daß der Mündel einen Beruf erlernen soll und daß deshalb ein Lehrvertrag geschlossen werden soll.

Die Gewerbeordnung verlangt für den Handwerkslehrvertrag, daß er schriftlich abgeschlossen und außer vom Lehrherrn und dem Lehrling,

Digitized by Google

auch von dem gesetzlichen Vertreter des letzteren unterzeichnet werden soll. Ganz zweifellos ist der Vormund des unehelichen Kindes der Vertreter des Mündels, ganz zweifellos hat er daher den Lehrvertrag zu unterzeichnen. Und zwar ist nicht zu bestreiten, daß der Vertrag als solcher rechtswirksam vom Lehrherrn, Lehrling und Vormund unterzeichnet werden kann, ohne daß die Mutter gefragt zu werden braucht. Aber mit der Unterzeichnung des Lehrvertrages wird tief in das Recht der Mutter eingegriffen. Die Mutter hat ihr Kind zu erziehen und den Aufenthalt zu bestimmen. Sie hat also unbedingt das Recht, bei der Auswahl des Berufs mitzusprechen, denn die Berufswahl und die Berufsvorbereitung bilden erst den eigentlichen Abschluß der Erziehung. Sie hat auch bei der Auswahl der Lehrstelle mitzusprechen, denn mit der Auswahl der Lehrstelle, die oft außerhalb des Wohnorts der Mutter liegen wird, wird der Aufenthalt des Lehrlings bestimmt. Die Bestimmung des Aufenthalts aber ist unzweifelhaft Sache der Mutter.

„Wenn auch der Vormund einen rechtswirksamen Lehrvertrag für seinen Mündel schließen kann, so ist er bei Widerspruch der Mutter doch nicht imstande, die Erfüllung des Vertrages durch den Mündel zu erzwingen. Wird das Kind im Hausstand der Mutter erzogen oder unterhalten, so kann die Mutter nach §§ 1617[1], 1705[2] verlangen und nach §§ 1631 Absatz 2[3], 1707[4] erzwingen, daß das Kind im Hauswesen der Mutter verbleibt und diesem Hauswesen seine Dienste widmet. Der andere vertragschließende Teil hat in einem solchen Falle keine Möglichkeit, von der Mutter die Herausgabe des Kindes gegen ihren Willen zu erlangen, er kann vielmehr nur aus dem Vermögen des Kindes Schadenersatz wegen Nichterfüllung des geschlossenen Vertrages fordern. Dem Kinde gegenüber ist wieder der Vormund ersatzpflichtig, da dieser seine Pflicht dem Mündel gegenüber verletzt hat, indem er das Kind zu einer Leistung verpflichtete, obwohl er mit der Möglichkeit rechnen mußte, daß das Kind zur Erfüllung der Verpflichtung nicht in der Lage sein würde. Etwas anders gestaltet sich die Sache, wenn das Kind nicht von der Mutter in häuslicher Gemeinschaft oder in einer von der Mutter

---

[1] § 1617 B.G.B.: Das Kind ist, so lange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern und ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten.

[2] § 1705 B.G.B.: Das uneheliche Kind hat im Verhältnisse zu der Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

[3] § 1631 B.G.B.: Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen.

[4] § 1707 B.G.B.: Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu. Sie hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.

Digitized by Google

ausgewählten Pflegestelle unterhalten wird, sondern der unmittelbaren Erziehungsgewalt der Mutter dadurch entzogen ist, daß es von dem unterstützenden Armenverbande anderweit untergebracht ist." In diesem Falle ist der Anstaltsvorstand kraft der tatsächlichen Erziehungsgewalt, die er ausübt, in der Lage, den Antritt des Dienst- oder Lehrverhältnisses herbeizuführen. „Es fragt sich aber, ob in solchen Fällen der Vormund nicht der Mutter verantwortlich ist, weil er der Mutter die Ausübung ihres Rechtes, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, unmöglich gemacht hat." Wenn z. B. die Mutter das Kind im eigenen Hauswesen und zum eigenen Nutzen hat verwenden wollen, würde der Vormund nach den Grundsätzen über unerlaubte Handlungen der Mutter gegenüber schadensersatzpflichtig gemacht werden können[1]. (Schaefer, Das Recht. 1903.)

Jedenfalls würde die Mutter, wenn sie das Kind hindert, die Lehrstelle anzutreten, nicht gezwungen werden können, das Kind herauszugeben, auch würde sie, wenn das Kind durch den Vormund in die Lehrstelle gebracht worden ist, das Kind aus derselben abholen können vermöge ihres Rechtes der Aufenthaltsbestimmung (§ 1632 B.G.B[2]), denn der Lehrherr, der das Kind, welches gegen den Willen der Mutter bei ihm untergebracht ist, zurückhält, handelt widerrechtlich. Erst wenn in dem Herausgabeverlangen der Mutter ein Mißbrauch ihres Sorgerechts liegt, ist die Zurückhaltung eine rechtmäßige.

Eine im Zusammenhange mit dem Abschluß eines Lehrvertrages für einen unehelich geborenen Mündel stehende Streitfrage führte eine Entscheidung des hanseatischen Oberlandesgerichts vom 22. Dezember 1902 herbei, welche sich mit vorstehenden Ausführungen in Widerspruch befindet, aber dennoch interessant genug ist, um an dieser Stelle berührt zu werden.

Das hanseatische Oberlandesgericht spricht dem Waisenhauskollegium in Hamburg — dessen gesetzliche Vormundschaft auf Grund des Artikels 136 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für alle in öffentlicher Waisenpflege befindlichen, also aus öffentlichen Mitteln unterstützten Kinder besteht — alle Rechten und Pflichten eines Vormundes, einschließlich der Sorge für die Person und der Aufenthaltsbestimmung zu, der unehelichen Mutter steht nach seiner Auffassung die Sorge, wenn der Mündel in öffentlicher Waisenpflege befindlich, nicht zu. Das Oberlandesgericht schließt aus der Fassung des Artikels 136 — „nach welchem der Vorstand ... alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes ... hat" —, daß das Einführungsgesetz der Landesgesetzgebung in der Gestaltung der gesetzlichen Vormundschaft habe vollkommen freie Hand lassen wollen. Da das Landesgesetz über die öffentliche Waisenpflege dem Waisenhauskollegium die Entscheidung darüber zuweise, ob das Kind im

[1] Die Schadensersatzpflicht wird von Opet (Familienrecht S. 619) bestritten, weil im Gesetz nicht begründet.

[2] § 1632 B.G.B.: Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es dem Vater widerrechtlich vorenthält.

Digitized by Google

Waisenhause oder anderweitig verpflegt oder erzogen werden solle, habe dieses allein den Aufenthalt zu bestimmen. Insbesondere ist das Oberlandesgericht der Ansicht, das § 1707 B.G.B., welcher dem Vormunde in Ansehung der Sorge für die Person des Mündels die Stellung eines Beistandes zuweist, der Landesgesetzgebung keine Schranke habe setzen sollen, da die Worte „alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes" im Einführungsgesetz diese Annahme ausschließen.

(Die Entscheidung berührt natürlich nicht die Sammelvormundschaften, die sich nicht auf Artikel 136 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch stützen.)

Die Ansicht des Oberlandesgerichts ist, wie gesagt, nicht unangefochten geblieben. So sagt z. B. Schaefer[1]: „Bislang ist es als selbstverständliche Voraussetzung des Artikels 136 angesehen worden, daß für dessen Anwendung nur Raum ist, wenn und so weit überhaupt eine Bevormundung einzutreten hat, d. h. wenn und so weit die Sorge für Person oder Vermögen des Kindes nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht den Eltern zusteht und darum zum Ersatz des elterlichen Fürsorgerechts anderen Personen übertragen werden muß. (Vgl. u. a. Planck, Anm. 1 g. zu Art. 136.)"

Mit Rücksicht auf die zweifelhafte Richtigkeit der oberlandesgerichtlichen Entscheidung respektiert das hamburgische Waisenhaus als Vormund unehelicher Kinder bei dem Abschluß von Lehr- und Dienstverträgen das Recht der Sorge der Mutter. Vor Abschluß eines jeden Lehr- oder Dienstvertrages wird das Einverständnis der Mutter herbeizuführen gesucht. In den meisten Fällen gelingt es, das Einverständnis zu erzielen, schon weil eine Mutter, welche sich den Vorschlägen nicht fügen will, dem Mündel manche Vorteile rauben würde, deren er sonst teilhaftig werden würde, als z. B. Empfang der Lehr- und Dienstausrüstung, und der mancherlei sonstigen Vorzüge, die der dauernde Zusammenhang mit dem Waisenhause und seinen Wohlfahrtseinrichtungen dem Mündel bietet. Auch ist nicht zu leugnen, daß die Mehrzahl der Mütter, auch wohl, ohne durch die besonderen materiellen Vorteile dazu veranlaßt zu sein, den Vorstellungen des beratenden Vormundes folgt, wenn er die Vorzüge eines erlernten Berufs oder festen Dienstverhältnisses schildert. Immerhin aber zwingt das Bestimmungsrecht der Mutter das Waisenhaus oft zu einer besonderen Rücksichtnahme bei der Auswahl des Lehrortes und zum Verzicht auf eine bessere Lehrstelle zugunsten einer weniger guten, aber von der Mutter aus örtlichen Gründen bevorzugten.

Ist eine Verständigung nicht zu erreichen, dann wird wohl hin und wieder der Antrag an das Vormundschaftsgericht gerichtet, nach § 1666 einzuschreiten, doch versagt dieses Auskunftsmittel natürlich, wenn bei der Mutter nichts weiter zu beanstanden ist, als daß sie sich weigert, zur Ergreifung eines erlernten Berufs ihre Zustimmung zu erteilen und etwa verlangt, daß der Mündel in ihre Häuslichkeit eintrete, um ihr

[1] Dr. Schaefer, Kollision zwischen den Rechten des Vormundes und der Mutter des unehelichen Kindes. Das Recht. 1903, S. 304.

Digitized by Google

mit verdienen zu helfen und den gemeinsamen Lebensunterhalt zu bestreiten. Ist gar nichts zu erreichen, dann muß die Mutter ihr Kind eben reklamieren und allein die Fürsorge übernehmen. In solchen Fällen tritt dann in Hamburg an Stelle des Berufsvormundes ein Einzelvormund. Es kann der Behörde nicht zugemutet werden, eine Vormundschaft fortzusetzen, wenn die Mutter gegen das bessere Wissen und Wollen des Waisenhauskollegiums zum Nachteil des Kindes ihren Willen durchsetzt.

Eigenartig liegen in Hamburg — vielleicht auch anderswo —, infolge der Rechtsauffassung der Vormundschaftsbehörde, die Dinge, wenn sich bei Abschluß des Lehrvertrages herausstellt, daß die Mutter, deren Einverständnis eingeholt werden soll, — wie es nicht selten der Fall ist — unauffindbar ist. Die Entziehung des Sorgerechts auf Grund des § 1666 wird sich in solchen Fällen nicht immer durchführen lassen, denn es ist mindestens zweifelhaft, ob die Verletzung der polizeilichen Meldepflicht — welche die Unauffindbarkeit herbeiführt — zugleich ein ehrloses und unsittliches Verhalten, welches das geistige oder leibliche Wohl des Kindes gefährdet, darstellt. Denn wenn eine Mutter ihr Kind in der Obhut des Waisenhauses wohl geborgen weiß, beweist sie zwar eine vom moralischen Standpunkt verwerfliche Gleichgültigkeit, wenn sie mit dem Kinde keine Beziehungen unterhält, schwerlich aber eine aus dem Gesetz mit dem schweren Eingriff der Entziehung ihrer mütterlichen Rechte strafbare Handlung. Das Vormundschaftsgericht in Hamburg hat bisher — gestützt auf ein Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts — die in solchen Fällen wiederholt vom Waisenhause gestellten Anträge, die Sorge der Mutter für ruhend zu erklären, abgelehnt mit der Motivierung, daß das Bürgerliche Gesetzbuch nur ein Ruhen der elterlichen Gewalt, nicht aber ein Ruhen der Sorge kenne, und mit der ferneren Begründung, daß die Erklärung des Ruhens der Sorge nichts helfen könne, da im Falle des Auftauchens der Mutter doch die Sorge wieder aufleben müsse. Nun ist es mehr wie zweifelhaft, ob diese Deduktionen richtig sind, — denn die Sorge ist nicht etwas von der elterlichen Gewalt Wesensverschiedenes, sondern nur ein Bestandteil derselben, und es muß doch wohl, wenn die ganze elterliche Gewalt für ruhend erklärt werden soll, dann auch ein Teil für ruhend erklärt werden können, — aber mit der Sachlage muß das Waisenhaus rechnen und es schließt, falls der Aufenthalt der Mutter in Hamburg und Umgegend nicht zu ermitteln ist, ohne Einholung ihres Einverständnisses die Lehr- und Dienstverträge ab, in der Annahme, daß bei Abwesenheit der Mutter das Recht der Sorge ohne weiteres auf den Vormund übergeht. Die Vormundschaftsbehörde verlangt in solchen Fällen stets den Nachweis der Unauffindbarkeit in dem bezeichneten engeren Gebiet vor Genehmigung des Lehrvertrages. Das Waisenhaus setzt sich damit allerdings immer der Gefahr aus, daß die Mutter während des bestehenden Vertrages reklamiert, oder, da das Waisenhaus als Vormund zum Abschluß des Vertrages berechtigt war, Schadenersatz vom Vormund verlangt, wenn der Lehr- oder Dienstherr auf Erfüllung des Vertrages durch den Mündel besteht.

Digitized by Google

Es liegt in dem geschilderten Verfahren insofern eine Unvollkommenheit, als das Gebiet, für welches der Nachweis der Unauffindbarkeit der Mutter gefordert wird, willkürlich und eng begrenzt erscheint. Eine Mutter, welcher der Lehrvertrag nicht paßt, könnte mit einem gewissen Recht fragen, warum sie nur in der unmittelbaren Umgebung Hamburgs gesucht sei und nicht auch anderswo. Richtiger wäre es, wenn das Recht der Sorge für ruhend erklärt und dem Vormunde übertragen würde, denn dann könnte der Lehrvertrag vollkommen rechtswirksam geschlossen werden, und das von der Vormundschaftsbehörde befürchtete Wiederaufleben des Sorgerechts brauchte nicht gescheut zu werden; denn, — und darauf kommt es wesentlich an — wenn der Vormund bei ruhender Sorge der Mutter den Vertrag schließt, wird der Vertrag absolut unanfechtbar, und die Mutter kann bei späterem Auftauchen § 1632 B.G.B. nicht in Anwendung bringen, und die Herausgabe des Kindes nicht fordern, weil der Lehrherr in solchem Falle nicht widerrechtlich den Lehrling der Mutter vorenthalten würde. —

Die ganze Darstellung dürfte genügend zeigen, daß die Stellung des Berufsvormundes gegenüber der unehelichen Mutter oft eine schwierige ist, in keinem Falle aber eine solche, daß er nicht bei allen Maßnahmen, die er im Interesse seines Mündels vorzunehmen für nötig findet, auf das verständnisvolle und wohlwollende Entgegenkommen der Mutter rechnen müßte.

Oft genug werden, namentlich bei kurzsichtigen, das wahre Interesse ihrer Kinder nicht begreifenden Müttern, bei denen seine Wirksamkeit so besonders notwendig erscheint, seine besten Absichten durchkreuzt und unwirksam gemacht werden.

Dennoch wird er die Vorteile, die ihm seine Erfahrung, seine Beziehungen, seine gegenüber der Mehrzahl der Einzelvormünder überlegene Gewandtheit, Autorität, Menschenkenntnis und allgemeine Bildung gewähren, im Interesse seines Mündels zu verwerten trachten müssen. Und die genannten Eigenschaften werden ihm immer ein solches Übergewicht gegenüber den meisten Einzelvormündern geben, daß auch die Schwierigkeiten der Stellung gegenüber der Mutter nicht als Argumente gegen die Einführung von Berufsvormundschaften, wo solche noch nicht bestehen, benutzt werden können. Denn der Einzelvormund ist in seinen Rechten gegenüber der Mutter genau so beschränkt, wie der Berufsvormund, und wenn sich auch in ihrer rechtlichen Stellung beide nicht unterscheiden, so ist doch in tatsächlicher Beziehung in der Regel das Interesse des Kindes bei dem Berufsvormunde besser gewahrt.

Es dürfen aber, will man nicht große Enttäuschungen erleben, die auf die Berufsvormundschaft, speziell über uneheliche Kinder, gesetzten Hoffnungen — natürlich abgesehen von der Alimentationsfrage — nicht übertrieben werden.

Digitized by Google

Bemerkung,

betr. das zu den Berichten benutzte Material.

Dieses Material ist so umfangreich, daß sich sein Druck im unmittelbaren Anschluß an die Berichte nicht mehr rechtzeitig hat ermöglichen lassen. Es muß daher in einem besonderen Beilageband als Heft 82 veröffentlicht werden und mit dem Bericht über die Vereinsverhandlungen (Heft 83) zur Versendung gelangen.

Der Schriftführer.

Digitized by Google

Leitsätze.

1. Die bisherige Entwicklung des Vormundschaftswesens lehrt, daß die hergebrachte Form der Einzelvormundschaft nicht in allen Fällen ausreicht, den gewollten Zweck zu erreichen. Insbesondere sind die Einrichtungen des Gemeindewaisenrats, die Bestrebungen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, zur Verbesserung des Ziehkinderwesens und ähnliche Veranstaltungen als Anerkennung der Tatsache zu betrachten, daß eine vorwiegend auf ehrenamtliche Tätigkeit gegründete Vormundschaft unzulänglich ist.

2. Die Zusammenfassung der Fürsorge für gewisse Gruppen schutzbedürftiger Kinder erfolgt in ihrer weiteren Entwicklung am zweckmäßigsten in Form der Berufsvormundschaft.

3. Diese Forderung erscheint besonders um deswillen als berechtigt, weil die bisherigen praktischen Erfahrungen mit der Berufsvormundschaft nicht nur die Möglichkeit der berufsmäßigen Ausübung vormundschaftlicher Aufgaben, sondern auch ihre Überlegenheit über die rein ehrenamtliche Vormundschaft sowohl in der Rechtsvertretung als in der Erziehung und Berufsausbildung bewiesen haben.

4. Die bisherigen Erfahrungen rechtfertigen zurzeit noch nicht die Forderung bestimmter neuer reichsgesetzlicher Vorschriften für die Berufsvormundschaft.

5. Es ist aber Pflicht der Staaten und Gemeinden, auf dem Boden des Reichsgesetzes Unternehmungen auf diesem Gebiete zu fördern und auszubauen, um Erfahrungen als Grundlage einer Gesetzesänderung zu sammeln.

Digitized by Google

Literatur über Berufsvormundschaft

(nach der Zeit des Erscheinens geordnet).

Die Literatur über Ziehkinderwesen wie über die Mängel der Einzelvormundschaft ist nicht mit aufgeführt.

Taube, Die Leipziger Ziehkinderanstalt. Verhandlungen des sächsischen Gemeindetages 1890.

Ebeling, Die Vormundschaft in der Hand von Gemeindeorganen. (Sächsischer Gemeindetag in Freiberg 1892.) Abgedruckt in Schr. D. V., Heft 16. Leipzig 1892.

Ludwig-Wolff, Ausübung vormundschaftlicher Funktionen durch die Armenbehörden. Schr. D. V., Heft 16. Leipzig 1892.

— Verhandlungen über diesen Vortrag bei der Tagung D. V. in Görlitz 1893. Schr. D. V., Heft 17, S. 72—81 und Thesen S. 112.

Taube, Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig. Ein Beitrag zur Fürsorge ohne Findelhäuser. Leipzig 1893.

Neumann, Die jugendlichen Berliner unehelicher Herkunft. Jahrbücher für Nationalökonomie. 1894. S. 536 ff. (III, 8.)

— Öffentlicher Kinderschutz. Jena 1895.

Taube, Das Haltekinderwesen. Schr. d. Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen. Nr. 17. Berlin 1900.

Neumann, Die unehelichen Kinder in Berlin. Jena 1900.

Cuno-Schmidt, Organisation der Gemeindewaisenpflege. Schr. D. V., Heft 47. Leipzig 1900.

— — die Erörterungen darüber in Mainz 1901. Schr. D. V., Heft 51. Leipzig 1901.

Pütter, Das Ziehkinderwesen. Schr. D. V., Heft 59. Leipzig 1902.

— Das Ziehkinderwesen und die Erörterungen dazu in Colmar 1902. Schr. D. V., Heft 62. Leipzig 1902. S. 38—94.

Schäfer, Kollision zwischen den Rechten des Vormundes und der Mutter des unehelichen Kindes. Das Recht. 1903. S. 304.

Taube, Das neue Kinderheim und die Fürsorge zum Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig. „Bausteine, Monatsblatt f. innere Mission." Oktober 1903.

Galli, Das Leipziger Ziehkinderspstem und die Generalvormundschaft. Die Jugendfürsorge. Berlin 1903. S. 231.

Bericht der städt. Generalvormünder über das erste Jahr des Bestehens der Generalvormundschaft in Breslau 1901/02. Jugendfürsorge. 1903. S. 673.

Langsdorff, Die Gemeinde- oder Generalvormundschaft. Das Recht. 1904. S. 537—541.

Othmar Spann, Über die Aufgaben und die Bedeutung der Berufsvormundschaft für uneheliche Kinder. Soziale Praxis XIV. 1904. S. 7 ff.

Digitized by Google

Othmar Spann, Die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs. Mit einem Nachwort über die Bedeutung der Berufsvormundschaft von Klumker. Berlin 1904.
— Die unehelichen Geburten von Frankfurt a. M. Zeitschrift für Sozialwissenschaft VII. 1904.
Thoma, Die Armenvormundschaft. Bad. Verw. Zeitschrift. 36, 21. (1904).
J. Petersen, Die Generalvormundschaft und der Schutz der unehelichen Kinder. Archiv für soziale Medizin und Hygiene II, 3. 1905. S. 194—207.
Othmar Spann, Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M. Probleme der Fürsorge. Bd. 2. Dresden 1905.
F. Schiller, Die Generalvormundschaft. „Die Selbstverwaltung." 1905. Nr. 51. S. 905—909.
Schwander, Gemeindewaisenpflege und Generalvormundschaft in Straßburg i. E. Jugendfürsorge VI 9. 1905. S. 539—550.
Paul Kampfmeyer, Die Prostitution als soziale Klasseuerscheinung. Berlin 1905.
Klumker, Die Berufsvormundschaft in Deutschland. Zeitschr. f. Sozialwissenschaft IX, 3. 1906. S. 145—159.
Klumker-Spann, Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz der unehelichen Kinder. Denkschrift. Dresden 1905.
Siegfried Kraus, Die Berufsvormundschaft als Schutzorgan für die unehelichen Kinder. Mutterschutz. 2. Jahrgang 1906. S. 237—242.
Polligkeit, Die Bedeutung der Berufsvormundschaft im Kampfe gegen Verwahrlosung und Verbrechen. Monatsschr. f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform III. 1906. S. 210—217.
Pallmann, Die gesetzliche Vormundschaft in Leipzig. Jugendfürsorge. 1906. S. 538—547.
Klumker, Über die Bedeutung der Berufsvormundschaft im besonderen für die Bekämpfung der Kindersterblichkeit in Deutschland. Soziale Medizin und Hygiene I. 1906.
— Die Berufsvormundschaft in ihrer Bedeutung für die Jugendfürsorge. Blätter f. d. Württembergische Armenwesen. Juni/Juli 1906.
Israel, Die Technik der Berufsvormundschaft des Kinderrettungsvereins. 1906. Berlin, Alt-Moabit. 133.
Pfeiffer, Die Not der außerehelichen Kinder. Ebendort 1906.
Zur Frage der Berufsvormundschaft. Bericht über die erste Beratung deutscher Berufsvormünder zu Frankfurt a. M. 27./28. April 1906. Dresden 1906.
Zollinger, Probleme der Jugendfürsorge. Bericht an den H. schweizerischen Bundesrat über den Kurs für Jugendfürsorge der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. Zürich 1906.
Otto Merkt, Besprechung über Berufsvormundschaft in „Blätter für administrative Praxis" LVI, 11. 12. S. 355—375. München 1906.
Neuhaus, Die Aufgaben der Fürsorgevereine. Charitas XI, 6. 7. 1906. S. 129—140.
Kneilmann, Generalvormundschaft und Einzelvormundschaft und die Fürsorge für die bevormundete und gefährdete Jugend in der Stadt Dortmund. Charitas XI. 1906. S. 165—167. S. 188—190.
Tepelmann, Kollektiv-Berufsvormundschaft für uneheliche Kinder. (Halle.) Jugendfürsorge VIII, 6. 1907. S. 361—372.
Schriften des ersten österreichischen Kinderschutzkongresses in Wien. 1907. Bd. II. Zu der Frage 2: „Empfiehlt es sich, gewissen Vereinen und Anstalten oder Körperschaften, in deren Obsorge ein Kind sich befindet, die Rechte und Pflichten der Vormundschaft zu übertragen, eventuell unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen." Gutachten von Schauer, Prinz Ed. Lichtenstein, Weißkirchner (Zur Reform des Vormundschaftswesens), Reicher (Die rechtlichen und tatsächlichen Zustände auf dem Gebiete der Vormundschaft) und Spann (Die Berufsvormundschaft als Forderung der Unehelichkeitsstatistik).
— dgl. Bd. III, 1907. Verhandlungen des Kongresses.
Franz Janisch, Gutachten zu derselben Frage in „Jugendfürsorge" 1907, Heft 7.

Digitized by Google

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohltätigkeit.

Zweiundachtzigstes Heft.

Klumker und Petersen, Berufsvormundschaft (Generalvormundschaft). Zweiter Band.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Digitized by Google

Berufsvormundschaft

(Generalvormundschaft).

Von

Professor Dr. Chr. J. Klumker, Direktor der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M.

und Dr. Joh. Petersen, Direktor des Waisenhauses in Hamburg.

Zweiter Band.

Materialien.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg, S.-A.
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Bei einer Arbeit, die zum ersten Male zusammenhängend die Frage der Berufsvormundschaft behandelt, schien es zweckmäßig, alle Stoffe, die für die Beurteilung wichtig schienen, möglich vollständig wiederzugeben. Für die Entstehung des Reichsgesetzes wie der Landesgesetze war dies nicht möglich; immerhin sind die bedeutenderen Verhandlungen aufgenommen.

Aus den Antworten auf die Rundfragen an die bestehenden Berufsvormundschaften ist zur Vermeidung von Wiederholungen nur eine Auswahl geboten worden, während die Auskünfte der Vormundschaftsgerichte eingehender wiedergegeben sind, weil diese bei der Frage bisher selten zu Worte gekommen sind; eine zu bedauernde Tatsache, da ihnen doch durch die Gesetzgebung eine so hervorragende Stellung im Vormundschaftswesen angewiesen ist.

Die große Verwirrung in den Bezeichnungen der Berufsvormundschaft, die nur durch eine gänzliche neue Begriffsbildung zu überwinden war, erschwert das Verständnis beträchtlich. Im folgenden ist überall am Rande durch Verweis auf die Ziffern der Vorbemerkung zu unseren Referaten (Heft 81 dieser Schriften) die besondere Art der betreffenden Einrichtung bezeichnet worden. Bei der Armenamtsvormundschaft besteht, wie hier noch besonders bemerkt sein mag, gesetzlich ein Unterschied darin, ob Landesgesetz, Ortsstatut usw. die Bevormundung Unehelicher, die in der mütterlichen Familie verpflegt werden, mit hineinzieht (I 2b) oder nicht (I 2a). Es ist übrigens, so viel sich übersehen läßt, nur die letzte Art im Leben verwirklicht worden, so daß der Unterschied rein rechtlicher Natur ist. Derselbe Unterschied bei I 1 (a mit den in der mütterlichen Familie Verpflegten, b ohne sie) hat dagegen praktische Bedeutung.

Zur Anstaltsvormundschaft (I 3, II 2) sind zum Teil nur öffentliche (unter Verwaltung des Staates oder einer Gemeinde I 3a, II 2a) oder auch private (unter staatlicher Aufsicht I 3b, II 2b) Anstalten zugelassen.

In der Literaturübersicht sind die gewöhnlichen Kommentare für Reichs- wie Landesrecht nicht besonders angeführt worden. Vollständigkeit ist keineswegs erstrebt, sondern es sind nur die Hauptschriften zusammengestellt.

Soweit der Wortlaut eines Gesetzes oder Ortsstatutes mit dem Text des betreffenden Reichs- oder Landesgesetzes übereinstimmt, ist er nur durch Striche angedeutet. Durch dieselben Zeichen ist auf die kurz vorhergehenden gleichlautenden

JUL 25 1914
350 Stechert 18, 81-101 13.24

Digitized by Google

Bezeichnungen verwiesen. Bei gleichlautenden Paragraphen ist auf den vorhergehenden Abdruck verwiesen.

Ein Teil des folgenden Materials stammt aus einer Rundfrage bei etwa 400 Anstalten, bei sämtlichen Orten mit mehr als 10000 Einwohnern (Stadtrat, Armenamt, Berufsvormund), sowie bei allen Amtsgerichten, in deren Bezirk verwandte Einrichtungen vermutet werden konnten. Zu dieser Umfrage dienten die am Ende dieses Heftes abgedruckten Fragebogen, die dann noch durch einzelne Schreiben und Rückfragen ergänzt wurden.

Dr. Chr. J. Klumker.
Dr. Joh. Petersen.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorbemerkung III

I. Die Berufsvormundschaft im Deutschen Reiche vor 1900.

Gesetze, Verordnungen, Verhandlungen 1

Anl. 1. Französische Gesetzgebung 1
„ 2. Unter-Elsaß 4
„ 3. Verordnung der Königl. Immediat-Kommission für die Rheinprovinz vom 29. März 1817 5
„ 4. Preußische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 6
„ 5. Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses 1875. 6
„ 6. Hamburg 6
„ 7. Lübeck 7
„ 8. Leipzig 8
„ 9. Zittau 9
„ 10. Döbeln 12
„ 11. Meerane 12
„ 12. Pirna 13
„ 13. Neustädtel 13

II. Zur Entstehungsgeschichte des Artikel 136 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Anl. 14. Motive, Entwürfe und Verhandlungen 14

III. Die neue landesgesetzliche Regelung im Deutschen Reiche.

Entwürfe, Motive, Verhandlungen; Landesgesetze und Ortsgesetze 18

Anl. 15. Sachsen 18
„ 16. Preußen 23
„ 17. Hessen 41
„ 18. Bremen 47
„ 19. Hamburg 49
„ 20. Lübeck 51
„ 21. Baden 53
„ 22. Bayern 65
„ 23. Braunschweig 69
„ 24. Elsaß-Lothringen 70
„ 25. Sachsen-Weimar-Eisenach, Coburg-Gotha, Reuß ä. L. 70
„ 26. Württemberg, Anhalt, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß j. L. 71
„ 27. Oldenburg und Waldeck 75

Digitized by Google

Seite

IV. Urteile deutscher Amtsgerichte über Berufsvormundschaft.

Anlage 28 76

V. Aus den Mitteilungen einzelner Berufsvormünder.

Anl. 29 92
a. Amtsvormundschaften über uneheliche Kinder 92
b. Berufsvormundschaften der Bezirke in den Reichslanden 93
c. Berufsvormundschaften der Hansastädte 97
1. Versorgung schulentlassener Mündel 97
2. Vermögensverwaltung 98
3. Stellung zur unehelichen Mutter 98
4. Erfolge für die Armenpflege 99
d. Armenamtsvormundschaften in Preußen 100
1. Gründe der Einführung 100
2. Versorgung der schulentlassenen Mündel 101
3. Die Vermögensverwaltung 102
4. Stellung zur unehelichen Mutter 103
5. Erfolge der Rechtsvertretung und Entlastung der Armenpflege 103
e. Armenamtsvormundschaften in Baden 108
f. Württembergische Anstalten 108
g. Preußische Anstalten 110
h. Städtische Sammelvormundschaften 112
A. Königreich Sachsen. (Altes Leipziger System.) 112
B. Elsaß-Lothringen 114
C. Preußen 118
D. Besondere Formen städtischer Sammelvormundschaft 124
i. Berufsvormundschaften von Vereinen 125

VI. Archiv deutscher Berufsvormünder.

Anl. 30 132

Formulare (siehe Seite 90/91) 135
Ortsregister 139

Digitized by Google

I.

Die Berufsvormundschaft im Deutschen Reiche vor 1900.

Gesetze, Verordnungen und Verhandlungen.

Französische Gesetzgebung.

Anl. 1.

a) Loi du 27 frimaire an V (17. 12. 1796) sur les enfants abandonnés.

Art. 4. Les enfants abandonnés seront, jusqu'à la majorité ou émancipation, sous la tutelle du président de l'administration municipale dans l'arrondissement de laquelle sera l'hospice ou ils auront été portés. Les membres de l'administration seront les conseils de la tutelle.

b) Loi du 15 pluviose an XIII (4. 2. 1805) relative à la tutelle des enfants admis dans les hospices.

Art. 1. Les enfants admis dans les hospices à quelque titre et sous quelque dénomination que ce soit, seront sous la tutelle des commissions administratives de ces maisons, lesquelles désigneront un de leurs membres pour exercer, le cas advenant, les fonctions de tuteur, et les autres formeront le conseil de tutelle.

Art. 2. Quand l'enfant sortira de l'hospice pour être placé comme ouvrier, serviteur ou apprenti, dans un lieu éloigné de l'hospice où il avait été placé d'abord, la commission de cet hospice pourra, par un simple acte administratif, visé du préfet ou du sousprefet, déférer la tutelle à la commission administrative de l'hospice du lieu le plus voisin de la résidence actuelle de l'enfant.

Art. 3. La tutelle des enfants admis dans les hospices durera jusqu'à leur majorité ou emancipation par mariage ou autrement.

Art. 5. Si les enfants admis dans les hospices ont des biens, le receveur de l'hospice remplira, à cet égard, les mêmes fonctions que pour les biens des hospices. — Toutefois, les biens des administrateurs tuteurs ne pourront, à raison de leurs fonctions, être passibles à aucune hypothèque. — La garantie de la tutelle résidera dans le cautionnement du receveur chargé de la manutention des deniers et de la gestion des biens. —

Art. 7. Les revenus des biens et capitaux appartenant aux enfants admis dans les hospices, seront perçus, jusqu'à leur sortie des dits hospices, à titre d'indemnité des frais de leur nourriture et entretien.

Digitized by Google

c) Décret du 19 janvier 1811 concernant les enfants trouvés, abandonnés et orphelins.

Art. 2. Les enfants trouvés sont ceux qui, nés de pères et de mères inconnus, ont été trouvés exposés dans un lieu quelconque, ou portés dans les hospices destinés à les recevoir.

Art. 3. Dans chaque hospice destiné à recevoir des enfants trouvés, il y aura un tour où ils devront être exposés.

Art. 5. Les enfants abandonnés sont ceux qui nés de pères et mères connus, et d'abord élévés par eux, ou par d'autres personnes à leur décharge, en sont délaissés sans qu'on sache ce que les pères et mères sont devenus, ou sans qu'on puisse recourir á eux.

De la tutelle et de la seconde éducation des enfants trouvés et des enfants abandonnés.

Art. 15. Les enfants trouvés et les enfants abandonnés sont sous la tutelle des commissions administratives des hospices, conformément aux règlements existants. Un membre de cette commission est spécialement chargé de cette tutelle.

Art. 16. Les dits enfants, élévés à la charge de l'Etat sont entièrement à sa disposition; et quand le ministre de la Marine en dispose, la tutelle des commissions administratives cesse.

Art. 21. Il n'est rien changé aux règles rélatives à la reconnaissance et à la reclamation des enfants trouvés et des enfants abandonnés; mais avant d'exercer aucun droit, les parents devront, s'ils en ont les moyens, rembourser toutes les dépense sfaites par l'administration publique ou par les hospices; et dans aucun cas, un enfant dont l'Etat aurait disposé, ne pourra être soustrait aux obligations qui lui ont été imposées.

d) Loi du 24 juillet 1889 sur la protection des enfants maltraités ou moralement abandonnés.

Titre premier. De la déchéance de la puissance paternelle.

. . . . . .

Titre second. De la protection des mineurs placés avec ou sans l'intervention des parents.

Art. 17. Lorsque des administrations d'assistance publique, des associations de bienfaisance régulièrement autorisées à cet effet, des particuliers jouissant de leurs droits civils ont accepté la charge de mineurs de 16 ans que des pères, mères ou des tuteurs autorisés par le conseil de famille leur ont confiés, le tribunal du domicile de ces pères, mères ou tuteurs peut, à la requête des parties intéressées agissant conjointement, décider qu'il y a lieu, dans l'intérêt de l'enfant, de déléguer à l'assistance publique les droits de puissance paternelle abandonnés par les parents et de remettre l'exercice de ces droits à l'établissement ou au particulier gardien de l'enfant.

Art. 19. Lorsque des administrations d'assistance publique, des associations de bienfaisance régulièrement autorisées à cet effet, des particuliers jouissant de leurs droits civils ont recueilli des enfants mineurs de 16 ans sans l'intervention de père et mère ou touteur, une déclaration doit être faite dans les trois jours au maire de la commune sur le territoire de laquelle l'enfant a été recueilli, et à Paris au commissaire de police, à peine d'une amende de 5 à 15 francs.

Art. 20. . . . Si, dans les trois mois à dater de la déclaration, le père et mère ou tuteur n'ont point reclamé l'enfant, ceux qui l'ont recueilli peuvent adresser au président de leur domicile une requête afin d'obtenir

Digitized by Google

que dans l'intérêt de l'enfant l'exercice de tout ou partie des droits de la puissance paternelle leur soit confié.

Le tribunal procède à l'examen de l'affaire en chambre du conseil, le ministère public entendu. Dans les cas où il ne confère au requérant qu'une partie des droits de la puissance paternelle, il déclare, par le même jugement, que les autres, ainsi que la puissance paternelle, sont dévolus à l'assistance publique.

e) Loi du 27 juin 1904 sur le service des enfants assistés.

Art. 2. Le service des enfants assistés comprend:

3° les enfants trouvés, les enfants abandonnés, les orphelins pauvres, les enfants maltraités, délaissés ou moralement abandonnés; ces enfants sont placés sous la tutelle de l'autorité publique et dits pupilles de l'assistance.

Art. 6. Est dit pupille de l'assistance:

1° L'enfant qui né de père et de mère inconnus a été trouvé dans un lieu quelconque ou porté dans un établissement dépositaire (enfant trouvé).

2° L'enfant qui né de père ou de mère connus, en est délaissé sans qu'on puisse recourir à eux ou à leurs ascendants (enfant abandonné).

3° L'enfant qui n'ayant ni père, ni mère, ni ascendants auxquels on puisse recourir, n'a aucun moyen d'existence (orphelin pauvre).

4° L'enfant dont les parents ont été déclarés déchus de la puissance paternelle en vertu du titre 1er de la loi du 24 juillet 1889 (enfant maltraité, enfant délaissé ou moralement abandonné).

5° L'enfant admis dans le service des enfants assistés en vertu titre 2 de la loi du 24 juillet 1889.

Section II. Tutelle.

Art. 11. La protection des enfants de toute catégorie et la tutelle des pupilles de l'assistance publique instituées par la présente loi, sont exercées par le préfet ou par son délégué, l'inspecteur départemental.

Elles sont exercées dans le département de la Seine par le directeur de l'administration générale de l'assistance publique de Paris.

Art. 12. Le tuteur est assisté d'un conseil de famille formé par une commission de sept membres, élus par le conseil général et renouvelés tous les quatre ans.

Le tuteur ou son délégué assiste aux séances du conseil; il est entendu quand il le demande.

Art. 13. Les attributions du tuteur et du conseil de famille sont celles que détermine le code civil; elles comprennent notamment le droit de donner ou refuser le consentement au mariage, à l'emancipation, à l'engagement militaire; toutefois, il n'est pas institué de subrogé tuteur.

Art. 14. Les biens du tuteur ne sont pas soumis à l'hypothèque légale instituée par l'article 2121 du code civil.

Les intérêts du pupille sont garantis par le cautionnement du fonctionnaire chargé de la manutention des deniers et de la gestion des biens.

Art. 16. . . . Les comptes de tutelle sont approuvés par le conseil de famille et rendus sans frais.

Art. 17. L'enfant réclamé par ses parents peut leur être remis si le tuteur estime, après avis du conseil de famille, que la remise est dans l'intérêt de l'enfant. L'administration pourra en outre autoriser des remises d'essai durant lesquelles sa surveillance continuera à s'exercer pendant un an au moins; à l'expiration de ce délai, la remise deviendra définitive.

Toutefois, pour les enfants maltraités ou moralement abandonnés, cette remise ne pourra être faite aux parents déchus de la puissance paternelle qu'après l'accomplissement des formalités prescrites par les articles 15 et 16 de la loi du 24 juillet 1889.

Digitized by Google

Art. 18. Toute remise de l'enfant à d'autres qu'à ses parents ou grands-parents, même quand il est confié en vue d'une adoption ultérieure, ne peut avoir lieu que sous réserve de la tutelle.

Anl. 2.

Unter-Elsaß.

Service des enfants assistés. — Règlement.

Chapitre II. Admission des enfants.

Art. 6. L'hospice de Strasbourg est le seul établissement dépositaire du département.

Art. 7. L'admission, à prix d'argent, d'enfants dans cet hospice est expressément interdite.

Art. 91. Par le fait de leur admission à l'hospice dépositaire, les enfants sont placés de plein droit sous la tutelle de la commission administrative de cet établissement.

La partie de cette tutelle qui consiste dans le placement, la surveillance ou le déplacement des enfants, est exercée avec le concours de l'inspecteur.

Art. 92. Dans la première séance de chaque année, la commission hospitalière désigne celui de ses membres qui remplira les fonctions de tuteur légal.

Art. 93. La tutelle s'applique à la personne comme aux biens de l'enfant. Elle est exercée, d'après la distinction établie dans l'article 91 ci-dessus, par le tuteur et l'inspecteur, sous la surveillance du conseil de tutelle et sous notre autorité.

Art. 94. Elle n'emporte aucune hypothèque sur les biens de l'un ou l'autre tuteur, la garantie due à l'enfant résidant dans le cautionnement du receveur chargé de l'administration des immeubles et de la manutention des deniers.

Art. 95. Lorsqu'un enfant est placé en apprentissage dans un lieu éloigné de l'hospice auquel il appartient, la commission administrative de cet établissement peut, par un simple acte visé par nous, déléguer la tutelle à la commission hospitalière du lieu le plus voisin de la résidence de cet enfant.

Art. 98. Le mineur, élève des hospices, ne peut contracter mariage sans le consentement du conseil de tutelle.

Il doit soumettre à l'approbation du même conseil le projet du contrat par lequel il croirait devoir régler les conditions civiles de son union.

Art. 99. Les revenus mobiliers et immobiliers d'un enfant, autres que les salaires par lui gagnés, sont acquis aux hospices et au département jusqu'à la concurrence de leurs avances; le surplus de ces revenus est, selon son importance, placé à la caisse d'épargne au nom du dit enfant.

Art. 100. Les officiers ministériels, les fonctionnaires publics et toutes autres personnes sont tenus de donner connaissance au tuteur légal, à l'Inspecteur ou à nous des biens ou valeurs qui appartiennent aux élèves des hospices, ainsi que des successions qui s'ouvrent à leur profit.

Art. 101. Lorsqu'un enfant assisté décède avant sa sortie de l'hospice ou sa majorité et qu'aucun héritier ne se présente, les biens qui lui appartenaient sont dévolus à l'hospice, lequel en est envoyé en possession, à la diligence du receveur dûment autorisé à cet effet.

S'il survient ensuite des héritiers, ils ne peuvent répéter les fruits que du jour de la demande et, si les fruits perçus jusque-là par l'hospice sont insuffisants pour désintéresser cet établissement et le département, les héritiers doivent tenir compte de la différence sur les capitaux mobiliers ou immobiliers.

Art. 102. Les comptes de tutelle qu'il y a lieu de rendre peuvent être établis sans l'intervention du notaire.

Digitized by Google

Chapitre XIV. Reconnaissance et réclamation des enfants.

Art. 122. Il est donné des nouvelles des enfants aux parents qui en demandent.

Ces nouvelles se bornent à l'indication pure et simple de l'existence ou du décès, de l'état de santé ou de maladie de l'enfant.

Il peut également être fourni des nouvelles aux personnes non parentes qui justifient avoir un intérêt légitime à les demander.

Dans l'un et l'autre cas, ces communications sont gratuites.

Art. 123. Les demandes en retrait d'enfant nous sont adressées et il y est statué par nous, autant que possible, sur l'avis de la commission hospitalière ou de l'Inspecteur.

Si l'enfant dont les réclamants déclarent n'être pas à même de rembourser la dépense, paraît, d'après les renseignements fournis, ne pas appartenir au Bas-Rhin, nous ne statuerons, sauf le cas d'urgence, qu'après en avoir référé à notre collègue du département du domicile de secours.

Art. 124. Les réclamants doivent fournir toutes les indications propres à constater l'identité de l'enfant dont ils sollicitent la remise. Ils produisent en outre un certificat du Maire de leur commune constatant leur moralité et les ressources qu'ils possèdent, soit pour rembourser la dépense de l'enfant soit pour pourvoir à l'avenir à ses besoins.

Nous nous reservons de faire remise de tout ou partie des sommes dues.

Art. 125. Si l'enfant est placé en vertu d'un traité, les réclamants ne peuvent le retirer qu'après avoir obtenu l'annulation réguliére du traité.

Art. 127. Les arrêtés antérieurs sur le service des enfants assistés du Bas-Rhin sont rapportés.

Art. 128. MM. les Sous-Préfets, les membres de la commission hospitalière de Strasbourg, les Maires, les médecins cantonaux, les membres des comités de patronage et l'Inspecteur départemental et son adjoint, sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêt, qui a été approuvé par S. Exc. le Ministre de l'intérieur et sera inséré au Recueil des actes de la Préfecture.

Fait à Strasbourg, le 19 octobre 1861.

Le Préfet du Pas-Rhin.

Verordnung der Königl. Immediat-Justiz-Kommission für die Rheinprovinz. Anl. 3.

Cöln, den 29. März 1817.

Nach dem Gesetz vom 15. Pluviôse J. XIII stehen die in die Hospitäler aufgenommenen Kinder unter Vormundschaft der Verwaltungskommissionen.

Obgleich dieses Gesetz in den Rheinprovinzen noch immer besteht, und nach dessen ausdrücklichem Inhalt sich auf alle Zöglinge erstreckt, sie mögen unter was immer für einem Titel und unter was immer einer Benennung in die Hospitäler aufgenommen sein, so ist uns doch die Anzeige zugekommen, daß Privatleute sich der Verwaltung des solchen Kindern anerfallenen Vermögens angemaßt; ja daß Notarien Akte, die auf diese gesetzwidrige Verwaltung Bezug haben, aufgenommen; ja die Friedensrichter in solchen Fällen Vormünder bestellt haben.

Wir haben es daher für nötig erachtet, das erwähnte Gesetz zur allgemeinen Kenntnis und insbesondere den Gerichtsbehörden zur genauen Beobachtung in Erinnerung zu bringen und tragen den Königl. Prokuratoren auf, auf dessen Beachtung zu wachen und jeden Übertretungsfall der zunächst vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

Digitized by Google

Anl. 4.

Preußische Vormundschaftsordnung

vom 5. Juli 1875.

§ 13. Über einen Mündel, welcher in eine unter Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehende Verpflegungsanstalt aufgenommen ist, hat bis zu dessen Großjährigkeit der Vorstand der Anstalt die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Vormundes, so lange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt.

§ 26. Neben dem gesetzlichen Vormund ist ein Gegenvormund nur zu bestellen, wenn dessen Anhörung nach Maßgabe des § 55 erforderlich wird; die Bestellung erfolgt nur zum Zwecke der Prüfung der von dem Vormundschaftsgerichte zu genehmigenden Handlung.

§ 55. . . . Das Vormundschaftsgericht hat vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormundes erforderliche Genehmigung den Gegenvormund zu hören.

§ 62. . . . Mit der Aufnahme des Mündels in eine Verpflegungsanstalt, deren Vorstand nach § 13 der Rechte eines gesetzlichen Vormundes erlangt, erlischt das Amt des bisherigen Vormundes.

Anl. 5.

Preußisches Abgeordnetenhaus 1875.

Drucksache 311.

Bericht der XVI. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes über das Vormundschaftswesen.

§ 13. Ein Antrag auf die gänzliche Streichung dieses § wurde damit motiviert, daß ein Bedürfnis zur Einführung der gesetzlichen Vormundschaft der Vorstände der Verpflegungsanstalten nicht anzuerkennen sei und daß diese Vorstände auch bei den unter Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Anstalten eine genügende Garantie ordnungsmäßiger Führung der Vormundschaft nicht gewähren. Es wurde ferner unter Hinweis auf die spezielleren Bestimmungen des französischen Gesetzes vom 4. Febr. 1805 gerügt, daß der kollegialisch zusammengesetzte Vorstand der Anstalt die Vormundschaft führen solle, ohne eines seiner Mitglieder als Vormund bezeichnen zu müssen, daß die Vormundschaft bis zur Großjährigkeit des Mündels, auch wenn derselbe die Anstalt längst verlassen, dauern solle, daß der Schlußsatz nicht in Harmonie mit dem 2. Absatz von § 62 steht, daß endlich wegen des Vermögens der Pfleglinge besondere Bestimmungen nicht getroffen seien. Seitens der Regierungskommissarien und mehrerer Kommissionsmitglieder wurde entgegnet, daß mit dem § 13 eine wesentliche Verbesserung der am linken Rheinufer bestehenden Einrichtung erzielt sei. Durch die Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde sei genügend Garantie für die Qualifikation der Vorstände geboten; diese Garantie werde durch die Aufsicht des Gerichtes und des Waisenrates erhöht; der letztere werde nach § 53 das Vormundschaftsgericht auf die Mängel oder Pflichtwidrigkeiten bei der Erziehung aufmerksam zu machen haben, besondere Vorschriften wegen des voraussichtlich sehr geringfügigen Vermögens der Pfleglinge seien nicht erforderlich, und endlich liege ein Widerspruch zwischen den §§ 62 und 13 nicht vor, vielmehr sei das Erlöschen der eingeleiteten Vormundschaft mit der Aufnahme in die Anstalt eine Konsequenz des § 13. Bei der Abstimmung wurde der § mit 11 gegen 2 Stimmen angenommen, nachdem von den Regierungskommissarien mit Zustimmung der Kommission erklärt war, daß sich derselbe nur auf die geschlossenen Verpflegungsanstalten beziehen solle.

Anl. 6.

Hamburg.

a. **Hamburger Vormundschaftsordnung** vom 26. Februar 1879. Art. 9:

Für die in das Waisenhaus aufgenommenen, sowie für die von den Kostkinderinstituten der Allgemeinen und der St. Pauli Armenanstalt untergebrachten Unmün-

Digitized by Google

digen wird die vormundschaftliche Fürsorge durch die damit beauftragten Mitglieder der betreffenden Verwaltungen ausgeübt, welche auch in den Fällen, in denen das nach dem Gesetz erforderlich ist, den Konsens der Vormundschaftsbehörde nicht einzuholen brauchen. —

Die Vormundschaftsbehörde bleibt jedoch befugt, wenn in einzelnen Fällen dieser Art das Interesse von Minderjährigen es erheischt, eine andere Bevormundung derselben anzuordnen. Eine Verfügung dieses Inhalts hat das Erlöschen der vormundschaftlichen Befugnisse der bezüglichen Verwaltung über die betreffenden Minderjährigen ohne weiteres zur Folge.

Vormundschaftsordnung mit den Änderungen vom 14. Dezember 1883.

Für die in das Waisenhaus oder in die Schule des Werk- und Armenhauses aufgenommenen, sowie für die von den Ortsarmenverbänden untergebrachten Unmündigen wird die vormundschaftliche Fürsorge durch die damit beauftragten Mitglieder der betreffenden Verwaltungen ausgeübt, welche auch in den Fällen, in denen dies sonst nach diesem Gesetze erforderlich ist, den Konsens der Vormundschaftsbehörde nicht einzuholen brauchen.

Zweiter Absatz wie oben.

Lübeck. Anl. 7.

a. Regulativ für die Kinderpflegeanstalt vom 24. September 1859.

§ 12.

Für die Zeit, während welcher ein Kind von der Kinderpflegeanstalt verpflegt wird, gehen rücksichtlich desselben alle aus der väterlichen Gewalt oder aus der Vormundschaft fließenden Rechte auf die Vorsteherschaft über. Dieselbe ist namentlich berechtigt, so lange ein uneheliches Kind der Anstalt angehört, diejenigen Alimente oder die etwa an deren Stelle versprochenen regelmäßigen Unterstützungen, sowie die statt der Alimente oder Unterstützungen gegebenen Abfindungssummen, zu erheben, welche der Mutter des Kindes beikommen, und geschieht letzteres, nach deshalb getroffener Vereinbarung, durch Vermittlung der Armenanstalt, welche sich dieserhalb am Schlusse jeden Jahres mit der Vorsteherschaft der Kinderpflegeanstalt berechnet. Auch sind die Vorsteher befugt, bei Entlassung eines Kindes aus der Anstalt für dasselbe Dienst-, Lehr- oder andere auf dessen Fortkommen abzielende Verträge mit sowohl für das Kind als für dessen Angehörige und Vormünder rechtsverbindlicher Kraft abzuschließen.

b. Regulativ der aus dem Armenkollegium gebildeten Sektion für die Kinderpflegeanstalt, vom 24. September 1869.

§ 11. Für die Zeit, während welcher ein Kind von der Kinderpflegeanstalt verpflegt wird, gehen rücksichtlich desselben alle aus der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft fließenden Rechte auf die Sektion über. Dieselbe ist namentlich berechtigt, so lange ein uneheliches Kind der Anstalt angehört, diejenigen Alimente oder die etwa an deren Stelle versprochenen regelmäßigen Unterstützungen, sowie die statt der Alimente oder Unterstützungen gegebenen Abfindungssummen zu erheben, welche der Mutter des Kindes beikommen. Auch ist die Sektion befugt, bei Entlassung eines Kindes aus der Anstalt für dasselbe Dienst-, Lehr- oder andere auf dessen Fortkommen abzielende Verträge mit sowohl für das Kind als für dessen Angehörige und Vormünder rechtsverbindlicher Kraft abzuschließen. Die Sektion hat ferner die Befugnis, falls sie in dem einen oder anderen speziellen Fall, wo, sei es wegen Lebens des Vaters oder aus sonstigen Gründen, Vormünder noch nicht vorhanden sind, die Vertretung durch besondere Vormünder nötig erachtet, dafür soweit als tunlich zugleich unter Entgegenbringung eines Vorschlages geeigneter und geneigter Personen, bei der kompetenten Vormundschaftsbehörde anzutragen.

Digitized by Google

Anl. 8.

Leipzig.

a. Bekanntmachung, das Ziehkinderwesen betr., vom 30. September 1884.

1. Die Fürsorge und Aufsicht der Ziehkinderanstalt erstreckt sich auf alle gegen ein festgesetztes Ziehgeld bei fremden, nicht verwandten Personen untergebrachten unehelichen Kinder.

b. Verordnung des Königl. sächsischen Ministeriums über die Bevormundung unehelicher Kinder in Leipzig vom 11. Mai 1886.

1. Für die bei dem Amtsgerichte Leipzig bevormundeten außerehelichen Kinder, die der Aufsicht der Ziehkinderanstalt zur Zeit unterstellt sind, und in Zukunft unterstellt werden, ist der Vorstand des Armenamtes zu Leipzig auf seinen Antrag als allgemeiner Altersvormund zu bestellen.

Wird die Bestellung des Vorstandes des Armenamtes zum Vormund für ein Kind beantragt, für das eine andere Person bereits als Vormund bestellt ist, so hat das Vormundschaftgericht letztere von dem Antrag zu benachrichtigen und zur Erklärung wegen Niederlegung der Vormundschaft zu veranlassen, auch wegen des weiter Erforderlichen den Gesetzen gemäß Entschließung zu fassen.

2. Die Bestellung . . . erfolgt auf die Dauer der Zeit, während der das Kind der Aufsicht der Ziehkinderanstalt untersteht.

3. Über die Verwendung von Beiträgen des Schwängerers zu dem Unterhalt des Kindes, die den in § 1862 des sächs. BGB. bezeichneten Höchstbetrag nicht übersteigen, findet eine jährliche Rechnungsvorlegung nicht statt. Im übrigen bewendet es bei § 69 der Verordnung vom 9. Jan. 1865.

Ist für ein vom Vorstande . . . bevormundetes Kind Vermögen zu verwalten, so ist auf Antrag des gedachten Vorstandes zu dieser Vermögensverwaltung ein Mitvormund zu bestellen.

Zur Bestellung eines Mitvormundes soll auch geschritten werden, wenn dies vom Vorstande . . . aus anderen Gründen beantragt wird.

4. Die vorgeschriebenen jährlichen Erziehungsberichte sind vom Vorstande nicht zu erstatten.

5. . . . . .

6. Die Beendigung der Aufsicht der Ziehkinderanstalt wird von dem Armenamte dem Amtsgerichte regelmäßig und zwar wenn der Zeitpunkt . . . im voraus bestimmt werden kann, vor dessen Eintritt angezeigt.

c. Spezialverordnung des Königl. sächsischen Justizministeriums vom 8. Oktober 1889.

1. Der Vorstand des Armenamtes zu Leipzig ist auf seinen Antrag als allgemeiner Altersvormund derjenigen bei dem Amtsgerichte Leipzig bevormundeten Kinder zu bestellen, die der Fürsorge der Leipziger Armenversorgungsbehörde anheimgefallen sind.

2. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer der Zeit, während deren das Kind auf Veranlassung der Armenversorgungsbehörde verpflegt wird. Sie kann jedoch über diese Zeit hinaus auf Ansuchen aufrecht erhalten werden, wenn besondere Gründe hierzu vorliegen, namentlich wenn bei der Entlassung des Kindes aus der städtischen Fürsorge zu befürchten ist, daß das Kind nach Wegfall der vormundschaftlichen Fürsorgefunktion des Vorstandes . . . der Gefahr ausgesetzt sein würde, in Verhältnisse zu kommen, die herbeiführen können, daß es in der Folge wiederum in öffentliche Pflege übernommen werden muß.

3. Der Vorstand des Armenamtes kann ferner auf seinen Antrag zum Sondervormunde der in elterlicher Gewalt befindlichen Kinder bestellt werden, deren Bevormundung von dem Amtsgericht Leipzig nach Maßgabe des § 1803 BGB. eingeleitet wird, dafern und so lange diese Kinder auf Veranstaltung des Armenamtes verpflegt werden (Zwangserziehung).

Digitized by Google

4. Die Verpflichtung des Vorstandes . . . zum Vormund kann hinsichtlich der sämtlichen in Frage kommenden Kinder im voraus mittels eines Aktes bewirkt werden.
5. . . . . .
6. Ist ein der Aufsicht der Ziehkinderanstalt unterstellt gewesenes Kind, das bereits von dem Vorstande . . . bevormundet wurde, bei seiner Entlassung aus dieser Anstalt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen . . . zu bevormunden, oder wird ein nach Maßgabe dieser Bestimmungen bevormundetes Kind der Aufsicht der Ziehkinderanstalt unterstellt, so bleibt die zeitherige Vormundschaft fortbestehen.

d. Bekanntmachung, das Ziehkinderwesen betr., vom 1. Juni 1891.

1. Die Fürsorge und Aufsicht des Armendirektoriums erstreckt sich auf alle gegen Entgelt in Leipzig untergebrachten unehelichen Kinder. Ausgenommen sind nur die bei der Mutter oder deren Eltern untergebrachten Kinder. Sie endigt mit der Aufnahme in eine Schule.

Zittau. Anl. 9.

a. Regulativ über die Bevormundung. Rat der Stadt Zittau 1890.

I.

Der Vorstand des Armenwesens in der Stadt Zittau ist auf seinen Antrag über
1. die sämtlichen dem Regulativ über das Ziehkinderwesen in Stadt Zittau vom 17. Januar 1890 unterstehenden außerehelichen Kinder,
2. diejenigen vaterlosen Kinder — gleichviel ob ehelich oder außerehelich geboren —, welche auf Kosten der Armenkasse der Stadt Zittau verpflegt werden und infolge der in § 11 sub 1 des obgedachten Regulativs gedachten Ausnahme an sich nicht unter die Regulativvorschriften fallen würden

als allgemeiner Altersvormund vom Königl. Amtsgericht Zittau, soweit dasselbe als Vormundschaftsgericht zuständig ist, ingleichen
3. über die in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, deren Bevormundung nach § 1803 des (sächs.) B.G.Bs. vom Königl. Amtsgericht Zittau eingeleitet worden, dafern und so lange die Kinder auf Kosten der Armenkasse der Stadt Zittau verpflegt werden,

als allgemeiner Sondervormund zu bestellen.

II.

Wird die Bestellung des Vorstands des Armenwesens als Vormund für ein Kind beantragt, für welches eine andere Person als Vormund bereits bestellt ist, so hat das Vormundschaftsgericht letzteren von dem Antrage zu benachrichtigen und zur Erklärung wegen Niederlegung der Vormundschaft zu veranlassen, auch wegen des weiter Erforderlichen den Gesetzen gemäß Entschließung zu fassen.

Jedem Vormund ist bei seiner Verpflichtung für ein außereheliches Kind die Vormundschaft nur mit der Beschränkung zu übertragen, daß sich seine Funktion erledige und diese dem Vorstand des Armenwesens auf dessen Antrag werde übertragen werden, sobald das Kind dem Regulativ für das Ziehkinderwesen unterliegt.

III.

Die Bestellung des Vorstands des Armenwesens zum Vormund erfolgt auf die Dauer derjenigen Zeit, während welcher das Kind den Bestimmungen des obgedachten Regulativs untersteht oder nach Punkt 1 sub 2 auf Kosten der Armenkasse verpflegt wird.

IV.

Über die Verwendung von Beiträgen des Schwängerers zu dem Unterhalt des Kindes, welche den in § 1862 des B.G.Bs. bezeichneten Höchstbetrag nicht übersteigen, findet eine jährliche Rechnungsablegung nicht statt. Der Vorstand des Armenwesens

Digitized by Google

ist jedoch verpflichtet, Anzeige an das Vormundschaftsgericht zu erstatten, sobald der Bevormundete außer dem vorgedachten Anspruch auf Unterhaltsbeiträge, noch weiteres Vermögen erwirbt oder wenn die gezahlten Unterhaltsbeiträge nicht vollständig für das Kind verwendet werden.

Zu dieser Vermögensverwaltung ist auf Antrag des Vorstandes des Armenwesens von dem Vormundschaftsgericht ein Mitvormund zu bestellen und haftet nur dieser für die ihm zugeteilte Verwaltung.

Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so greifen auch gegen den Vorstand des Armenwesens die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung des Vormundes zur Rechnungsablegung und Sicherheitsleistung Platz.

Zur Bestellung eines Mitvormundes soll auch verschritten werden, wenn dieselbe vom Vorstand des Armenwesens aus anderen Ursachen beantragt wird.

V.

Die vorgeschriebenen alljährlichen Erziehungsberichte sind vom Vorstand des Armenwesens nicht zu erstatten.

VI.

Mit dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Bestimmungen wird die Armenversorgungsbehörde dem Königl. Amtsgericht Zittau ein Verzeichnis derjenigen Kinder zugehen lassen, für welche der Vorstand des Armenwesens die Vormundschaft übernimmt.

Bezüglich derjenigen außerehelichen Kinder, welche zu diesem Zeitpunkt dem Regulativ für das Ziehkinderwesen bereits unterworfen sind, jedoch noch von Bevormundung durch den Vorstand des Armenwesens ausgeschlossen werden sollen, sowie bezüglich derjenigen Kinder, welche nach diesem Zeitpunkt der Beaufsichtigung durch die Armenversorgungsbehörde zu unterstellen sind, resp. auf Kosten der Armenkasse verpflegt werden, wird erstere wegen Übertragung der Vormundschaft an den Vorstand des Armenwesens besondere Mitteilung dem Königl. Amtsgericht Zittau zugehen lassen.

Die Einreichung des Verzeichnisses beziehentlich die später erfolgende Mitteilung gilt als Antrag auf Bestellung des Vorstandes des Armenwesens zum Vormund für die betreffenden Kinder.

Die Verpflichtung des Standesamtes zur Anzeige der unehelichen Geburten an das Vormundschaftsgericht bleibt unverändert. Es soll aber das Standesamt von dem Stadtrat zu Zittau angewiesen werden, in dem von ihm zu erstattenden Anzeigen, falls sie davon, daß das Kind dem Regulativ für das Ziehkinderwesen unterliegt, Kenntnis erlangen, solches anzumerken.

VII.

Die Beendigung der Aufsicht der Armenversorgungsbehörde wird von dieser dem Königl. Amtsgericht regelmäßig und zwar, wenn der Zeitpunkt im voraus bestimmt werden kann, vor dessen Eintritt angezeigt.

VIII.

Diese Bestimmungen treten in Kraft den 15. Okt. 1890.

b. Das Justizministerium erteilt, wie dem Amtsgericht Zittau auf den Bericht vom 29. Sept. bis 3. Okt. dieses Jahres eröffnet wird, seine Genehmigung dazu, daß das dem Bericht in Abschrift beigefügte, mit dem dortigen Stadtrat vereinbarte Regulativ über die Bevormundung gewisser Kinder durch den Vorstand des Armenwesens in der Stadt Zittau in Kraft tritt. Das Amtsgericht wolle in betreff der von dem Vorstand des Armenwesens bevormundeten Kinder sodann auch diejenige Listenführung eintreten lassen, welche zu Nummer 5 und 6, Abs. 2, der an das Amtsgericht Leipzig ergangenen Verordnung ZZ vom 11. Mai 1886 vorgeschrieben worden ist.

Digitized by Google

Wegen Ausführung der Einrichtung ist im Einvernehmen mit dem genannten Vorstand, welchem von dem gegenwärtigen Erlasse Nachricht zu geben ist, das weitere Erforderliche zu bewerkstelligen.

Dresden, den 6. Oktober 1890.

Ministerium der Justiz.

c. Regulativ von 1900.

I.

Ein jeweils vom Stadtrat zu Zittau vorzuschlagender Beamter desselben — und bis auf weiteres der Kanzleisekretär — ist auf seinen Antrag über

1. die sämtlichen dem Regulativ über das Ziehkinderwesen in Stadt Zittau vom 17. Jan. 1890 unterstehenden außerehelichen Kinder,
2. über diejenigen außerehelichen Kinder oder vaterlosen ehelichen Kinder — letztere, soweit nicht die elterliche Gewalt der Mutter eintritt —, welche auf Kosten der Armenkasse der Stadt Zittau verpflegt werden und infolge der in § 11 sub 1 des obgedachten Regulativs gedachten Ausnahme an sich nicht unter die Regulativvorschriften fallen würden

als allgemeiner Altersvormund vom Königl. Amtsgericht Zittau, soweit dasselbe als Vormundschaftsgericht zuständig ist; ingleichen

3. über die in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, deren Bevormundung nach § 1803 des Sächs. B.G.Bs. bez. den §§ 1665, 1666 verbunden mit 1628, 1629 des D. B.G.Bs. vom Königl. Amtsgericht Zittau eingeleitet worden; dafern und solange die Kinder auf Kosten der Armenkasse der Stadt Zittau verpflegt werden,

als allgemeiner Sondervormund bzw. Pfleger zu bestellen.

II.

Wird die Bestellung des Generalvormundes als Vormund für ein Kind beantragt, für welches eine andere Person als Vormund bereits bestellt ist, so endigt des letzteren Funktion von selbst.

Jedem Vormund ist bei seiner Verpflichtung für ein außereheliches Kind die Vormundschaft nur mit der Beschränkung zu übertragen, daß sich seine Funktion erledige, und diese dem Generalvormunde auf dessen Antrag werde übertragen werden, sobald das Kind dem Regulativ für das Ziehkinderwesen unterliegt.

III.

Die Bestellung des Generalvormundes erfolgt auf die Dauer derjenigen Zeit, während welcher das Kind den Bestimmungen des obgedachten Regulativs untersteht oder nach Punkt 1 sub 2 und bez. 3 auf Kosten der Armenkasse verpflegt wird.

IV.

Über die Verwendung des von dem Schwängerer für das Kind nach §§ 1708 ff. des B.G.Bs. zu gewährenden Unterhaltes hat der Generalvormund, wenn das Gewährte für den Unterhalt voll aufgebraucht wird, anstatt förmlicher Rechnungsablegung nur kurz anher mitzuteilen, daß dies der Fall.

Wird das Gewährte nicht voll verwendet, oder erwirbt das Kind sonst Vermögen, so hat der Generalvormund das anher anzuzeigen, und es ist auf seinen Antrag für diese Vermögensverwaltung ein anderer Vormund oder ein Pfleger zu bestellen.

Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so greifen auch gegen den Generalvormund die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung des Vormundes bez. Pflegers zur Rechnungsablegung und Sicherheitsleistung Platz.

Zur Bestellung eines Mitvormundes bez. Pflegers soll auch verschritten werden, wenn dieselbe vom Generalvormunde aus anderen Ursachen beantragt wird.

Digitized by Google

V.

Auch nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Bestimmungen wird der Generalvormund dem Königl. Amtsgericht Zittau allvierteljährlich wie bisher ein Verzeichnis derjenigen Kinder zugehen lassen, für welche der Generalvormund die Vormundschaft übernimmt.

Bezüglich derjenigen außerehelichen Kinder, welche zu diesem Zeitpunkt dem Regulativ für das Ziehkinderwesen bereits unterworfen sind, jedoch noch von Bevormundung durch den Generalvormund ausgeschlossen werden sollen, sowie bezüglich derjenigen Kinder, welche nach diesem Zeitpunkt der Beaufsichtigung durch die Armenversorgungsbehörde zu unterstellen sind resp. auf Kosten der Armenkasse verpflegt werden, wird erstere wegen Übertragung der Vormundschaft an den Generalvormund regelmäßig besondere Mitteilung dem Königl. Amtsgericht Zittau zugehen lassen.

Die Einreichung des Verzeichnisses beziehentlich die später erfolgende Mitteilung gilt als Antrag auf Bestellung des Generalvormundes zum Vormund für die betreffenden Kinder.

Die Verpflichtung des Standesamtes zur Anzeige der unehelichen Geburten an das Vormundschaftsgericht bleibt unverändert. Es soll aber das Standesamt von dem Stadtrat zu Zittau angewiesen werden, in den von ihm zu erstattenden Anzeigen, falls es davon, daß das Kind dem Regulativ für das Ziehkinderwesen unterliegt, Kenntnis erlangt, solches anzumerken.

VI.

Die Beendigung der Aufsicht der Armenversorgungsbehörde wird von dieser dem Königl. Amtsgericht regelmäßig und zwar, wenn der Zeitpunkt im voraus bestimmt werden kann, vor dessen Eintritt angezeigt.

VII.

Diese Bestimmungen, soweit abgeändert, treten in Kraft den 15. Februar 1900.

Anl. 10.

Döbeln.

Ebenso wie die beiden Regulative von Leipzig. Außerdem

§ 3. Der Vorstand des Armenwesens ist weiter auf seinen Antrag als allgemeiner Altersvormund derjenigen bei dem Amtsgerichte Döbeln bevormundeten Kinder zu bestellen, welche in die Wappenhenschische Erziehungsanstalt für arme Kinder in Döbeln Aufnahme gefunden haben.

Die Bestellung erfolgt auf die Dauer der Zeit, während deren das Kind sich in der Anstalt befindet oder außerhalb der Anstalt gemäß § 9 fg. der Anstaltsstatuten unter Aufsicht der Kollatur- und Aufsichtsbehörde der Anstalt behalten wird.

Ferner noch

§ 10. Ist für ein vom Vorstande des Armenwesens bevormundetes Kind Vermögen zu verwalten, so ist auf Antrag des gedachten Vorstandes zu dieser Vermögensverwaltung ein gemäß § 1960 des B.G.Bs. allein haftender Mitvormund zu bestellen.

Die Bestellung eines Mitvormundes soll auch erfolgen, wenn sie aus anderen Ursachen von dem Vorstande des Armenwesens beantragt wird.

Anl. 11.

Meerane.

a. Regulativ von 1891. (Nur soweit es von Leipzig abweichend.)

Der Vorstand des Armenamtes zu Meerane wird als allgemeiner Altersvormund eines bei dem Amtsgericht Meerane bevormundeten Kindes bestellt, wenn

a. dasselbe von der Armenversorgungsbehörde zu Meerane ganz oder teilweise unterhalten wird, oder
b. eine zur zweckentsprechenden Führung der Vormundschaft geeignete andere Person nicht vorhanden ist.

Digitized by Google

Wenn ein Fall unter I a eintritt, macht das Armenamt dem Amtsgericht Anzeige, dieselbe gilt als Antrag auf Bestellung des allgemeinen Vormundes. Im Falle I b gibt das Amtsgericht dem Vorstande des Armenamtes Nachricht, worauf dieser sich über Annahme der Vormundschaft erklärt.

Mit dem Vormundschaftsschein hat das Amtsgericht dem Vormund die erforderlichen Mitteilungen über die Verhältnisse des Kindes, namentlich auch über den außerehelichen Vater, Zahlung des Erziehungsbeitrages und dgl. zukommen zu lassen.

b. Königl. Sächsisches Justizministerium.

Das Justizministerium erteilt, wie dem Amtsgerichte Meerane auf den Bericht vom 8./9. Jan. 1865 eröffnet wird, seine Genehmigung dazu, daß bezüglich der Bevormundung gewisser Kinder das dem Berichte in Abschrift beigefügte Regulativ, dem der dortige Stadtrat zugestimmt hat, in Kraft trete.

Das Amtsgericht wolle hinsichtlich der in Frage kommenden Kinder diejenige Listenführung eintreten lassen, die zu Nr. 5 und 6 Absatz 2 der an das Amtsgericht Leipzig erlassenen Verordnung ZZ. vom 11. Mai 1886, sowie im drittletzten Absatze der an das Amtsgericht Mittweida erlassenen Verordnung B vom 25. Febr. 1887 vorgeschrieben worden ist, und mit dem gemeinsamen Vormunde noch dahin Vereinbarung treffen, daß, wenn die Voraussetzungen wegfallen, durch die nach Nr. I und III des Regulatives die Bevormundung eines Kindes durch ihn bedingt ist, er dies tunlichst vor dem Eintritte des Wegfalles, jedenfalls aber alsbald nach demselben dem Amtsgerichte anzeige.

Pirna, vom 10. Dezember 1890. Anl. 12.

Wie beide Leipziger Regulative, außerdem:

IX.

Der Vorstand des Armenwesens führt über alle Kinder, für die er als Vormund bestellt ist, ein Buch in tabellarischer Ordnung.

In dieses Buch sind die Bevormundeten unter derselben fortlaufenden Nummer der vom Vormundschaftsgericht geführten Liste (Punkt VIII) einzutragen.

Das Buch hat in den besonderen Spalten über den Tag des Beginnens und der Endschaft der Bevormundung, über den Namen des ehelichen oder außerehelichen Vaters, sowie der Pflegeeltern Auskunft zu geben, auch kurze Angaben über Ordnung der Frage bezüglich der Bezahlung von Erziehungsbeiträgen und dergleichen, nicht minder über Vermögen oder Vermögenslosigkeit des Kindes und Bestellung eines Mitvormundes zu enthalten.

Dieses Buch ist dem Vormundschaftsgericht auf dessen Ansuchen zu jeder Zeit, regelmäßig aber unaufgefordert am Schlusse jeden Jahres zur Einsichtnahme vorzulegen.

Neustädtel, vom 11. November 1890. Anl. 13.

Ähnlich den Vorigen.

Digitized by Google

Anl. 14.

II.

Zur Entstehungsgeschichte des Artikel 136 Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Motive, Entwürfe und Verhandlungen.

a. Motive zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches (1888).

Gesetzliche Vormundschaft des Anstaltsvorstandes.

Im Anschlusse an ähnliche Vorschriften des franz. Rechtes (vergl. auch österreich. Hofdekret v. 17. Aug. 1822; hamb. Vorm.O. Art. 9) hat die preuß. Vorm.O. § 13 ferner die Bestimmung aufgenommen, daß über einen Mündel . . . Es läßt sich in Zweifel ziehen, ob eine derartige Vorschrift überhaupt durch ein Bedürfnis geboten ist. Auch die Angemessenheit einer solchen Vorschrift läßt sich namentlich von dem Gesichtspunkte aus bestreiten, daß dadurch anomaler Weise eine Behörde die Stellung eines Vormundes erlangt und damit der Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes unterstellt wird. Auf der anderen Seite muß indessen zugegeben werden, daß mit jener Vorschrift auch praktische Vorteile verbunden sind. Insbesondere ist es als ein Gewinn anzusehen, daß dieselbe die Bestellung besonderer Vormünder für die in eine Verpflegungsanstalt der hier fraglichen Art aufgenommenen Minderjährigen unnötig macht und dadurch die anderweite Verwendung einer großen Zahl von Privatpersonen im Vormundschaftsdienste ermöglicht. Auch kann die Vorschrift insofern wohltätig wirken, als dadurch der Einfluß der hier fraglichen Anstalten auf ihre Zöglinge, namentlich für die Zeit nach dem Austritte derselben aus der Anstalt, gestärkt und die Verbindung der Anstalt mit ihren Zöglingen auch für jene Zeit in wirksamer Weise aufrechterhalten wird. Gegen die gänzliche Unterdrückung der Bestimmung fällt ferner besonders ins Gewicht, daß dieselbe in dem großen Gebiete der preuß. Vorm.O. geltendes Recht und auf ihre Aufnahme in die letztere sowohl von Seiten der hier in Rede stehenden Anstalten als von Seiten des preuß. Landtages Wert gelegt worden ist, Übelstände aber, soviel bekannt, in Preußen aus jener Vorschrift sich nicht ergeben haben. Unter diesen Umständen muß man Bedenken tragen, jene Vorschrift, da, wo dieselbe gegenwärtig zu Recht besteht, zu beseitigen. Anderseits ist es aber auch bedenklich, dieselbe in solche Gebiete, welchen eine derartige Bestimmung gegenwärtig fremd ist, reichsgesetzlich neu einzuführen, da sich nicht übersehen läßt, ob die Einrichtungen der hier fraglichen Anstalten in allen Bundesstaaten der Art sind, daß die Übertragung der vormundschaftlichen Pflichten und Rechte auf den Anstaltsvorstand einerseits ohne Gefährdung des Interesses der Mündel, anderseits im Hinblick auf die sonstigen dem Anstaltsvorstande obliegenden amtlichen Geschäfte ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses, des öffentlichen Dienstes erfolgen kann. Dazu kommt, daß die Einrichtungen der Anstalten und die Bestimmungen der Art und des Umfanges der den Beamten derselben zu überweisenden Geschäfte dem öffentlichen Rechte angehören, ohne zwingende praktische Gründe aber ein Eingreifen in das öffentliche Recht der einzelnen Bundesstaaten sich nicht rechtfertigen läßt. Bei dieser Sachlage erscheint es als der passendste Ausweg, den Landesgesetzgebungen durch den in der Anm. zu § 1634 bezeichneten, den Bestimmungen der preuß. Vorm.O. §§ 13, 26 Absatz 4 verb. mit § 41, § 62 Abs. 2 sich anschließenden Vorbehalt im Einführungsgesetze Raum zu lassen. Die nähere Begründung der betreffenden Vorschrift im einzelnen ist den Motiven zum Einführungsgesetz vorbehalten.

Digitized by Google

b. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Artikel 79 des I. Entwurfs 1888.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Vorstand einer unter Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Verpflegungsanstalt in Ansehung eines in die Anstalt aufgenommenen Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes bis zur Volljährigkeit des Mündels hat, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichtes, statt des Vorstandes einen andern zum Vormund zu bestellen, und nach welchen im Falle einer solchen Bevormundung durch den Anstaltsvorstand ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Anstaltsvormund die nach den Vorschriften des § 1690 des B.G.Bs. zulässigen Befreiungen zustehen.

c. Motive zum Entwurf I des Einführungsgesetzes

1888, S. 203, Art. 79.

Die Vormundschaft des Anstaltsvormundes kann, wie aus der Fassung der Bestimmung mit genügender Deutlichkeit sich ergibt, nur dann eintreten, wenn die allgemeinen Voraussetzungen der Vormundschaft über Minderjährige (§ 1633 B.G.B.) vorliegen. In Ansehung eines unter elterlicher Gewalt stehenden Pfleglings erlangt daher der Anstaltsvorstand die Pflichten und Rechte eines Vormundes nur dann, wenn die elterliche Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist.

Der Landesgesetzgebung ist insofern eine Schranke gezogen, als die Befugnis des Vormundschaftsrichters, statt des Vorstandes einen anderen zum Vorstand zu bestellen, nicht ausgeschlossen werden kann. Diese mit dem § 13 der preuß. Vorm.O. im Einklang stehende Schranke ist im Interesse der Sicherheit des Mündels gegenüber einer etwaigen mißbräuchlichen Ausübung der Vormundschaft von seiten des Anstaltsvorstandes geboten.

Die vormundschaftlichen Pflichten und Rechte des Anstaltsvorstandes bestimmen sich nach den Vorschriften des B.G.Bs. Der Landesgesetzgebung wird aber, im Anschluß an die preuß. Vorm O. § 26 Absatz 4, § 39, 41 die Macht eingeräumt, dem Anstaltsvorstand insofern eine bevorzugte Stellung zu gewähren, als bestimmt werden kann, daß im Falle der Bevormundung durch ihn ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Anstaltsvormund die nach den Vorschriften des § 1690 B.G.Bs. zulässigen Befreiungen zustehen sollen. Die Verhältnisse liegen in der Regel so, daß der Mündel Vermögen überhaupt nicht oder doch nur in geringer Höhe besitzt und deshalb die Vorschriften der §§ 1647, 1666, 1669 B.G.Bs. über die Bestellung eines Gegenvormundes und über das Erfordernis der Genehmigung desselben zu Rechtsgeschäften des Vormundes tatsächlich ohnehin nur selten Anwendung finden würden. Dazu kommt, daß der Anstaltsvormund vermöge seiner öffentlichen Stellung schon an sich größere Garantie bietet. Außerdem hat das Vormundschaftsgericht es stets in der Hand, in geeigneten Fällen, besonders wenn dem Mündel ein beträchtliches Vermögen zufallen sollte, einen andern zum Vormund zu bestellen.

d. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches,

Bd. IV, S. 473, Nr. 320.

Das „Bestellungsprinzip" des § 1634, gegen dessen vollständige Durchführung in der Kritik Bedenken geäußert sind, wurde von der überwiegenden Mehrheit gebilligt, wenngleich von einer Seite angeregt wurde, ob nicht insbesondere die gesetzliche Vormundschaft des Vaters der unehelichen Mutter über deren uneheliches Kind beizubehalten sei.

Auf den nach der Anmerkung zu § 1634 im E.G. zu machenden Vorbehalt für die Landesgesetzgebung bezog sich der Antrag, den Artikel 79 des Entwurfes des E.G. zu fassen:

Digitized by Google

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder eines Kommunalverbandes oder einer rechtsfähigen Stiftung oder eines rechtsfähigen Vereines stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder der Vorstand einer Anstalt eines Kommunalverbandes die Rechte und Pflichten eines Vormundes über solche Minderjährige hat, die unter der Aufsicht des Vorstandes in einem Anstaltsgebäude oder in den von dem Vorstand ausgewählten Familien erzogen oder verpflegt werden, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichtes, statt des Vorstandes einen andern Vormund zu bestellen.

Hierzu die Unteranträge:

1. . . . nach welchen der Vorstand einer unter der Verwaltung oder Aufsicht des Staates stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder der Vorstand oder Beamte eines Kommunalverbandes die Rechte und Pflichten . . . die unter seiner Aufsicht in einem Anstaltsgebäude oder in von ihm ausgewählten Familien . . .
2. hinter „oder in den von dem Vorstand ausgewählten Familien" einzuschalten: und soweit es sich um uneheliche Kinder handelt, auch in der eigenen Familie;
3. am Schlusse des Absatzes 1 den Zusatz aufzunehmen:
   sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Vorstand oder ein von ihm zu bezeichnender Beamter einer der genannten Anstalten vor den nach § 1635 des B.G.Bs. Berufenen zum Vormunde bestellt werden kann.

Alle diese Anträge wurden im Laufe der Debatte zusammengefaßt zu dem Antrage:

Den Artikel 79 Absatz 1 des Entwurfes des E.G. zu fassen: (wie Artikel 107 des 2. Entwurfes E.G. = Artikel 136 des E.G.)

Die Kommission nahm, unter Ablehnung eines Antrages auf Aussetzung der Beratung bis zur Erledigung der Frage der religiösen Erziehung des Mündels (§ 1658), mit 15 gegen 2 Stimmen die sämtlichen Anträge in der Gestalt an, wie sie in dem letzten Antrage zusammengefaßt sind.

Man hatte erwogen:

Wegen der in den Mot. IV S. 1038 hervorgehobenen Verschiedenheit der einschlägigen Verhältnisse in den einzelnen deutschen Bundesstaaten und mit Rücksicht darauf, daß man die Zwangserziehung in gewissem Umfange der Landesgesetzgebung überlassen habe, sei es richtig, von einer reichsgesetzlichen Regelung der Vormundschaft der Anstaltsvorstände abzusehen. Eben deshalb empfiehlt es sich auch, den Vorbehalt für die Landesgesetzgebung so weit wie möglich zu fassen, um den in den einzelnen Staaten teils schon bestehenden, teils noch in der Entwicklung begriffenen Verhältnissen Raum zu geben. Es solle deswegen der Vorbehalt sich nicht nur auf die unter der Verwaltung des Staates oder der Gemeindebehörden stehenden Anstalten erstrecken, sondern auch alle unter der Aufsicht des Staates stehenden Anstalten umfassen, damit nicht nur die in dem Antrag 1 erwähnten Anstalten der rechtsfähigen Stiftungen und Vereine, sondern auch die Privatanstalten mit eingeschlossen wären. Man dürfe, wurde hervorgehoben, zur Landesgesetzgebung das Vertrauen haben, daß sie die notwendigen Vorsichtsmaßregeln nicht außer acht lassen werde. Die Hineinziehung der Privatanstalten, bei welchen die staatliche Aufsicht häufig doch nicht im stande sein werde, auf die Persönlichkeit des Leiters den wünschenswerten Einfluß auszuüben, lasse es aber zweckmäßig erscheinen, auch solche landesgesetzlichen Vorschriften zu gestatten, die den Anstaltsvorständen die Vormundschaft über ihre Zöglinge nicht kraft Gesetzes übertragen, sondern nur ihre Bestellung zum Vormund vor den nach dem B.G.B. (§ 1635) Berufenen für zulässig erklären.

Durch die Erweiterung, daß nicht nur die Vorstände der bezeichneten Anstalten, sondern auch der Vorstand oder der Beamte eines Kommunalverbandes oder, wie dem letzten Antrage entsprechend beschlossen wurde, allgemein „ein öffentlicher Beamter" kraft Gesetzes Vormund sein oder in erster Linie dazu soll bestellt werden können, solle dem Zustande Rechnung getragen werden, der an verschiedenen Orten im Reichsgebiete, namentlich in Leipzig besteht. Man sah die Vorzüge dieser Einrichtung in der Vereinfachung des Geschäftsverkehres zwischen den Vormündern und dem Vormundschaftsgericht und in der größeren Energie der Wahrnehmung der Rechte unehelicher Kinder gegenüber ihren Vätern. Insbesondere aus dem letzteren Grunde beschloß man, den Vorbehalt bei unehelichen Kindern auch auf den Fall aus-

Digitized by Google

zudehnen, daß sie nicht in einer Anstalt oder einer fremden Familie, sondern in ihrer eignen mütterlichen Familie erzogen und verpflegt werden.

Man war endlich darüber einverstanden, daß die ganze Bestimmung nur für Minderjährige gelten solle und nicht etwa auf Grund des § 1728 entsprechend auch auf Volljährige angewendet werden dürfe.

e. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 6.

S. 446. Es war beantragt, dem Artikel 79 folgenden neuen Absatz beizufügen:

Eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften auf die Vormundschaft über Volljährige findet nicht statt.

Der vorgeschlagene Zusatz wurde seinem sachlichen Inhalt nach nicht beanstandet, die Aufnahme desselben aber von mehreren Seiten als überflüssig bezeichnet. Die Kommission nahm den Antrag an. Sie war der Ansicht, daß es sich bei der großen Wichtigkeit der Frage, und da bekundet sei, daß eine entsprechende Bestimmung der preuß. Vorm.O. in der ersten Zeit nach deren Einführung zu Mißverständnissen Anlaß gegeben habe, empfehlen möchte, einen Zweifel, der sich möglicherweise im Hinblick auf den § 1875 (B.R.) ergeben könnte, im Gesetze auszuschließen.

S. 651, Abs. 4. Die nach S. 445 und 446 unter III beschlossenen Vorschriften sind in der Red.Vorl. als Art. 107 eingestellt. Die Red.Komm. hat die in der Vorl.Zus. aufgenommene Schlußbestimmung (Art. 79 Abs. 2) lautend:

Eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften auf die Vormundschaft über Volljährige findet nicht statt,

als selbstverständlich weggelassen; sie ist dabei insbesondere von der Erwägung ausgegangen, es werde schon aus dem Umstande, daß die Vorschrift von Erziehungsanstalten rede, genügend erkannt werden, daß sie sich nicht auf Volljährige erstrecken solle.

f. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 136.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen hat, welche in der Anstalt oder unter Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, und der Vorstand der Anstalt oder der Beamte auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels diese Rechte und Pflichten behält unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichtes einen anderen Vormund zu bestellen;

2. die Vorschriften der Nr. 1 bei unehelichen Minderjährigen auch dann gelten, wenn diese unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden;

3. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein von ihm bezeichneter Angestellter der Anstalt oder ein Beamter vor den nach § 1776 des B.G.B.s als Vormünder berufenen Personen zum Vormund der in Nr. 1, 2 bezeichneten Minderjährigen bestellt werden kann;

4. im Falle einer nach den Vorschriften der Nr. 1 bis 3 stattfindenden Bevormundung ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Vormunde die nach § 1852 des B.G.B.s zulässigen Befreiungen zustehen.

Digitized by Google

III.

Die neue landesgesetzliche Regelung im Deutschen Reiche.

Entwürfe, Motive, Verhandlungen; Landesgesetze und Ortsgesetze.

Anl. 15. I1. I2. I3.

Königreich Sachsen.

a. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juni 1898.

Zu Artikel 136 des Einführungsgesetzes. Gesetzliche Vormundschaft:

§ 37. Die Gemeinde kann mit Genehmigung des Justizministeriums den Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder einen Beamten bestimmen, dem die Rechte und Pflichten eines Vormundes oder Pflegers über alle oder über gewisse Minderjährige zustehen, die in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt oder, soweit sie uneheliche sind, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Minderjährige, für deren Bevormundung ein anderes als ein Sächsisches Gericht zuständig ist.

§ 38. Tritt eine Vormundschaft oder Pflegeschaft nach § 37 ein, so endigt das Amt des bisherigen Vormundes oder Pflegers von selbst. Ein Gegenvormund wird nicht bestellt. Dem Vorstand oder Beamten stehen die nach § 1852 des B.G.B.s zulässigen Befreiungen zu.

Der Vorstand oder Beamte behält, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Rechte und Pflichten des Vormundes oder Pflegers auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung.

Dem zuständigen Vormundschaftsgericht bleibt unbenommen, für den Minderjährigen einen andern Vormund oder Pfleger zu bestellen; es hat einen solchen zu bestellen, wenn der Vorstand oder der Beamte es beantragt.

§ 39. Soweit der Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für Minderjährige der in § 37 bezeichneten Art als Vormund bestellt ist, gilt er von dieser Zeit an als gesetzlicher Vormund oder Pfleger im Sinne der §§ 37, 38. Die für den Umfang und die Dauer der Bevormundung getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

b. Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 6. Juli 1902.

Zu §§ 37—39 des Gesetzes vom 18. Juni 1898:

§ 37. Tritt ein Minderjähriger nach § 37 des Gesetzes vom 18. Juni 1898 unter gesetzliche Vormundschaft, so ist dies von dem gesetzlichen Vormund oder Pfleger dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen. Das Vormundschaftsgericht hat dem bisherigen Vormund oder Pfleger das Verlöschen des Amtes mitzuteilen. Endigt eine gesetzliche Vormundschaft oder Pflegerschaft, ohne daß der Grund der vormundschaftlichen oder pflegeschaftlichen Fürsorge wegfällt, so hat der gesetzliche Vormund oder Pfleger dem Vormundschaftsgericht dies so zeitig anzuzeigen, daß vor der Beendigung mit der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers verfahren werden kann.

Soweit mit dem 1. Januar 1900 der Vorstand einer Anstalt oder ein Beamter gesetzlicher Vormund oder Pfleger wird, oder dessen Amt als Vormund sich erledigt, hat er die Vormundschaftsscheine dem Vormundschaftsgericht zurückzugeben.

Digitized by Google

Ortsgesetzliche Bestimmungen.

Leipzig. 11. 12.

c. Verordnung des Rats und des Polizeiamts über das Ziehkinderwesen. 1900.

Die Fürsorge und Aufsicht des Ziehkinderamtes erstreckt sich auf alle, in Leipzig befindlichen unehelichen Kinder von der Geburt ab bis zu ihrer Entlassung aus der Schule, gleichviel, ob sie von der Mutter oder von fremden Personen verpflegt werden.

Bestimmungen des Rats, betreffend die gesetzliche Vormundschaft der Armenamtsvorsteher vom 31. März 1900.

Auf Grund von Artikel 136 des E.G. zum B.G.B. und von den §§ 37 bis 39 des Sächsischen Ausführungsgesetzes vom 18. Juni 1898 wird folgendes bestimmt:

1. Vormünder derjenigen, an sich eines Vormundes bedürfenden Minderjährigen, welche unter der Aufsicht eines der beiden Armenamtsvorsteher in einer von diesem ausgewählten Familie oder Anstalt oder, soweit sie unehelich geboren sind, in der mütterlichen Familie erzogen werden, sind die jeweiligen Armenamtsvorsteher.

2. Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Minderjährige, für deren Bevormundung ein anderes als ein sächsisches Gericht zuständig ist (§ 37 Abs. 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes vom 18. Juni 1898). Vormund der unehelich geborenen Minderjährigen ist derjenige Armenamtsvorsteher, welchem die Ziehkinderanstalt unterstellt ist, Vormund aller übrigen derjenige, welchem die Waisenversorgung obliegt.

3. Die Vormundschaft der Armenamtsvorsteher beginnt, sobald die in Frage kommenden Minderjährigen der Aufsicht der Armenamtsvorsteher unterstellt werden.

4. Soweit nicht mit dem Vormundschaftsgericht etwas anderes vereinbart wird, hat der Armenamtsvorsteher den Eintritt der gesetzlichen Vormundschaft unverzüglich dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

5. Die Armenamtsvorsteher können jederzeit beim Amtsgericht beantragen, daß für einen an sich von ihnen zu bevormundenden oder von ihnen bisher bevormundeten Minderjährigen ein anderer Vormund an ihrer Statt bestellt werde.

6. Im übrigen endet die gesetzliche Vormundschaft, außer wie jede andere Vormundschaft, mit Beendigung der Erziehung oder Verpflegung, also in der Regel dann, wenn die Minderjährigen nicht mehr schulpflichtig sind.

7 a. Es kann jedoch der Armenamtsvorsteher auch über diesen Zeitpunkt hinaus die Vormundschaft weiter führen, wenn er diese seine Absicht dem Vormundschaftsgericht schriftlich mitteilt.

Auch in diesem Falle kann er jederzeit den Antrag stellen, daß ein anderer Vormund an seiner Statt bestellt werde.

7 b. Endigt eine gesetzliche Vormundschaft, ohne daß der Grund der vormundschaftlichen Fürsorge wegfällt, so hat der gesetzliche Vormund dem Vormundschaftsgericht das so zeitig anzuzeigen, daß vor der Beendigung mit der Bestellung eines Vormundes verfahren werden kann. (§ 37 Abs. 2 der Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1899.)

8. Soweit die Armenamtsvorsteher als gesetzliche Vormünder auf Grund von § 832 des B.G.B.s in Anspruch genommen werden, ist die Stadtgemeinde verpflichtet, sie zu vertreten. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn die Armenamtsvorsteher vorsätzlich oder grobfahrlässig die ihnen als gesetzlichen Vormündern obliegende Aufsichtspflicht verletzt haben.

9. Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen wird dem Armendirektorium übertragen.

Leipzig, den 31. März 1900.

Der Rat der Stadt Leipzig.

Digitized by Google

d. Freiberg i. S. vom 7. Februar 1900.

Schreiben des Königl. Amtsgerichts an den Stadtrat.

Das Königl. Justizministerium hat durch Verordnung vom 7. Febr. 1900 genehmigt, daß dem Vorstand des städtischen Armenamtes zu Freiberg auf Grund der §§ 37, 38 des Gesetzes vom 18. Juni 1898 (G.V.Bl. S. 197) die Rechte und Pflichten eines Vormundes oder Pflegers über alle der vormundschaftlichen oder pflegeschaftlichen Fürsorge bedürftige Minderjährige übertragen werden, die durch Vermittlung des Armenamtes und unter der Aufsicht des Vorstandes in einer von diesem ausgewählten Anstalt oder Familie erzogen oder verpflegt werden.

e. Dresden.

Bestimmungen über die Einführung der gesetzlichen Vormundschaft in Dresden.

§ 1. Für alle unehelichen Kinder, die nach dem 31. Dez. 1906 in der Stadt Dresden geboren werden und für deren Bevormundung das Amtsgericht Dresden zuständig ist, gilt, so lange sie in Dresden verpflegt oder erzogen werden, dasjenige Ratsmitglied als gesetzlicher Vormund, dem die Leitung des städtischen Waisenamtes übertragen ist.

Werden die Geschäfte des städtischen Waisenamtes auf zwei Ratsmitglieder verteilt, so sind die Grundsätze der Geschäftsverteilung dem Königl. Justizministerium und dem Königl. Amtsgericht unverzüglich anzuzeigen.

§ 2. Der gesetzliche Vormund kann jederzeit bei dem Vormundschaftsgericht beantragen, daß für ein uneheliches Kind statt seiner ein anderer Vormund bestellt wird. Er soll dies in allen Angelegenheiten beantragen, die für das Kind von besonderer Bedeutung sind, insbesondere in den Fällen der Ehelichkeitserklärung oder der Annahme an Kindesstatt.

§ 3. Dem gesetzlichen Vormund stehen die nach § 1852 B.G.B. zulässigen Befreiungen zu.

Bei der Erfüllung seiner Pflichten und bei der Wahrnehmung seiner Rechte kann er sich der städtischen Beamten sowie der in der Armen- oder Waisenpflege ehrenamtlich tätigen Personen bedienen.

Der Verkehr mit dem Amtsgericht soll vorwiegend schriftlich in einfacher Form durch Aktenvorlegung erfolgen.

4. Wenn der gesetzliche Vormund oder eine der nach § 3 Absatz 2 von ihm beauftragten Personen wegen einer Amtshandlung mit Bezug auf die gesetzliche Vormundschaft nach § 832 und § 839 B.G.B. in Anspruch genommen wird, hat die Stadtgemeinde Dresden für sie einzutreten.

Die Übernahme dieser Verbindlichkeit findet nicht statt, wenn der gesetzliche Vormund oder sein Beauftragter mit Bezug auf die Vormundschaft eine Amtspflicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verletzt hatte.

§ 6. Die gesetzliche Pflegeschaft wird bis auf weiteres nicht eingeführt.

Der Rat erteilt aber dem Beamten, der mit der gesetzlichen Vormundschaft beauftragt ist, die Genehmigung in einzelnen Fällen, wo es ihm zum Besten der Armenkasse oder aus anderen Gründen der öffentlichen Armenpflege erforderlich erscheint, das Amt eines Pflegers zu übernehmen.

Diese Genehmigung kann vom Rate jederzeit zurückgenommen werden.

§ 7. Diese Bestimmungen treten versuchsweise am 1. Jan. 1907 auf die Dauer von 3 Jahren in Kraft.

f. Chemnitz.

Regulativ über das Ziehkinderwesen in der Stadt Chemnitz vom 15. Februar 1900.

§ 1. Die Überwachung des Ziehkinderwesens in der Stadt Chemnitz liegt dem Ziehkinderamte des Rates ob; dasselbe bedient sich hierzu der damit beauftragten Beamten und Ärzte, sowie besonders dafür angestellter Pflegerinnen.

Digitized by Google

§ 2. Die Überwachung erstreckt sich auf alle in Chemnitz untergebrachten
a. außerehelichen Kinder, gleichviel, ob sie bei der Mutter sind oder gegen oder ohne Entgelt von Anderen in Pflege und Erziehung genommen werden,
b. ehelichen Kinder, die nicht bei den Eltern sind und gegen Entgelt von Anderen in Pflege und Erziehung genommen werden,
und zwar bis zum vollendeten 14. Lebensjahre.

Ortsgesetz über die gesetzliche Vormundschaft

vom 1. November 1907.

§ 1. Wesentlich wie Dresden § 1, 1 doch vom 1. Oktober 1907 an.
Diese Bestimmung gilt auch für die vor jenem Zeitpunkt hier geborenen unehelichen Kinder, wenn deren Vormund aus seinem Amt ausscheidet, ohne daß der Grund der vormundschaftlichen Fürsorge wegfällt.
§ 2. Wesentlich wie Dresden § 2.
§ 4. Wie Dresden § 4.
§ 5. Diese Bestimmungen treten versuchsweise am 1. Okt. 1907 zunächst auf die Dauer von 3 Jahren in Kraft.

Aus der Begründung.

Das neue Ziehkinderregulativ ist am 1. April 1904 in Kraft getreten, hat sich inzwischen vollständig eingebürgert, sich durchaus bewährt und segensreich gewirkt. Es erscheint nunmehr angezeigt, auch die Frage wegen Einführung der Generalvormundschaft wieder aufzunehmen.

Die Bedenken, die gegen die Einführung der gesetzlichen Vormundschaft geltend gemacht worden sind, bestehen in der Hauptsache in folgendem:

Es ist betont worden, daß die Fürsorge für die Mündel gar nicht Sache der Gemeinden sei, sondern der Gerichte, also des Staates. Letzterer habe das Hauptinteresse und den Hauptvorteil an einer Einrichtung, wie es die gesetzliche Vormundschaft sei, denn seine Organe würden dadurch, daß die Zahl der zu verpflichtenden Vormünder sich außerordentlich verringere und daß außerdem der Geschäftsverkehr zwischen Gericht und gesetzlichem Vormund sich sehr glatt abwickele, in hohem Maße entlastet. Deshalb solle der Staat die Einrichtung mit eigenen Beamten und aus eigenen Mitteln ins Leben rufen, und auf die Verpflichtung dies zu tun, sei um so mehr hinzuweisen, als gerade in neuerer Zeit bei dem Staate das Bestreben herrsche, immer mehr Aufgaben, Arbeiten und Kosten von sich ab und auf die Schultern der Gemeinden zu laden (vgl. die Benutzung der Landesanstalten usw.); man solle sich deshalb hüten, freiwillig noch Pflichten zu übernehmen, die eigentlich der Staat zu erfüllen habe.

Weiter ist hingewiesen worden auf die Verschärfung der Beamtenhaftung und darauf, daß die Übernahme der gesetzlichen Vormundschaft für die Gemeinden eine bedeutende Arbeitsvermehrung im Gefolge habe und den Gemeinden große Verantwortung bei Vertretung der Mündel in persönlicher und vermögensrechtlicher Beziehung zuschiebe. In ersterer Beziehung ist zu bemerken, daß nach früherem sächsischen Recht (B.G.B. § 1507) der Beamte nur für den vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Schaden einzustehen hatte und jede Haftung wegfiel, wenn der Verletzte es unterließ, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden; nach dem jetzt geltenden Recht des B.G.B.s (§ 839) haftet der Beamte jedoch auch für geringe Fahrlässigkeit und die Haftung fällt nur dann weg, wenn der Nichtgebrauch des Rechtsmittels dem Verletzten als ein Verschulden zur Last gelegt werden kann. Dazu kommt noch die Bestimmung in § 832 Absatz 1 des B.G.Bs., die insbesondere auf die gesetzliche Vormundschaft Anwendung zu leiden hat.

Alle diese Bedenken sind gewiß zum Teil begründet, aber sie sind doch nicht so schwerwiegend, daß sie eine völlig ablehnende Haltung gegenüber der Einrichtung der gesetzlichen Vormundschaft rechtfertigen könnten. Was insbesondere die verschärfte Haftung der Beamten anlangt, so ist zweifellos, daß diese Haftung sehr hart ist; sie kann jedoch gemildert werden, wenn, wie dies in Leipzig und jetzt auch in Dresden geschehen ist, die Stadtgemeinde die Vertretung des gesetzlichen Vormundes in be-

Digitized by Google

schränkter Weise übernimmt. Dem Einwurf, daß eigentlich der Staat zunächst verpflichtet sei, auf diesem Gebiet vorzugehen, ist entgegenzuhalten, daß man, wenn es sich um eine soziale Arbeit von solcher Bedeutung handelt, nicht ängstlich die Frage der Zuständigkeit abwägen, sondern das Interesse der zu versorgenden, bedauernswerten Kinder voranstellen soll. Daß die Arbeitsvermehrung, die der Gemeinde durch Einführung der gesetzlichen Vormundschaft erwächst, ganz erheblich ist, ist selbstverständlich und dem Unterzeichneten auch in Leipzig bei den dort mündlich eingezogenen Erkundigungen versichert worden. Darüber wird aber hinwegzukommen sein, es wird voraussichtlich genügen, wenn für das neue Institut vorläufig ein Beamter mehr angestellt wird; im übrigen erklärt der Unterzeichnete schon jetzt zur Übernahme des Amtes eines gesetzlichen Vormundes sich bereit. Richtig ist auch, daß jede geordnete Armenverwaltung es jetzt schon sich im eigenen Interesse angelegen sein läßt, gegen die in der Unterhaltspflicht säumigen Väter vorzugehen, allein ebenso zweifellos ist es, daß dies viel schneller und energischer durch den gesetzlichen Vormund erfolgt. Die gesetzliche Vormundschaft tritt ein sofort mit der Geburt des Kindes, der gesetzliche Vormund wird also nicht erst vom Vormundschaftsgericht ernannt und er ist deshalb in der Lage, sofort von Anfang an vom außerehelichen Vater, falls dieser überhaupt zahlungsfähig ist, Unterhaltungsbeiträge einzuziehen. Damit wird zugleich ein Stück vorbeugender Armenpflege geleistet, es wird verhütet, daß für Mutter und Kind öffentliche Unterstützung gewährt werden muß, es wird aber auch ein günstiger Einfluß auf die Verringerung der Kindersterblichkeit ausgeübt infolge der besser geregelten Ernährung des Kindes gerade in den ersten Lebensmonaten. Namentlich für die unehelichen Kinder, bei denen die Sterblichkeit größer ist wie bei den ehelichen, sind die sofortigen und geregelten Zahlungen des Vaters von der größten Bedeutung. Das Hauptbedürfnis des Kindes in den ersten 6 Monaten ist Milch und Kleidung. Für letztere sorgt, auch wenn der Vater nicht zahlt, gewöhnlich die Mutter des Kindes, aber die Milch zu beschaffen, macht ihr, wenn sie nicht selbst stillt, oft die größten Schwierigkeiten. Die unehelichen Kinder haben unter diesen Verhältnissen am meisten zu leiden, denn gerade in der ersten Zeit, wenn die Mütter sich noch im Stadium des Wochenbettes befinden, werden sie am meisten geschädigt. Man darf wohl die Hoffnung haben, daß die Einführung der gesetzlichen Vormundschaft eine weitere Abnahme der Sterblichkeit unter den unehelichen Kindern, besonders in den ersten Monaten ihres Lebens, zur Folge haben wird.

Daß die Gemeindewaisenräte Befreiung von dieser Arbeit wünschen, ist begreiflich, denn die Schwierigkeiten, solche Personen, die überhaupt zur Übernahme von Vormundschaften geeignet und bereit sind, zu finden, sind im Laufe der Jahre immer mehr gewachsen und das gilt ganz besonders für die Fälle, in denen es sich um uneheliche Kinder handelt. Niemand will derartige Vormundschaften übernehmen. Liegen gesetzlich anerkannte Ablehnungsgründe vor, so werden sie fast immer geltend gemacht, häufig sogar von den nächsten Verwandten. In allen Bevölkerungskreisen wächst der Widerstand gegen Übernahme solcher Vormundschaften, der Waisenrat muß oft an sehr vielen Stellen anfragen, ehe er Geneigtheit für ein solches Amt findet; sehr häufig sind die Fälle, in denen Vorgeschlagene auf ihre Unabkömmlichkeit sich berufen oder zu ärztlichen Zeugnissen ihre Zuflucht nehmen, durch die sie ihre Kränklichkeit glaubhaft zu machen suchen, und so vergehen mitunter Monate, ehe das Amtsgericht zur Verpflichtung eines Vormundes gelangt. Selbstverständlich ist dies nur zum Nachteil der Mündel, bei denen in den meisten Fällen ein rasches Einschreiten besonders geboten ist.

Aber derartige ideale Vormünder sind nicht häufig und in Wirklichkeit sieht das Bild zumeist ganz anders aus: der Vormund, und namentlich derjenige, der nur widerwillig, nur infolge gesetzlichen Zwanges die Vormundschaft übernommen hat, sieht letztere in sehr vielen Fällen als eine lästige Formalität an, er läßt sich verpflichten und kümmert sich nicht weiter um das ihm anvertraute Kind: viele Andere sind durch ihren Beruf, ihr Arbeitsverhältnis an Ausübung ihrer Pflicht verhindert, scheuen einen Weg zum Mündel oder ins Gericht, wollen mit der Prozeßführung nichts zu tun haben, fürchten auch Lohneinbußen bei öfterem Wegbleiben von der Arbeit. Zu denen, die ihren Vormundspflichten nicht genügen, sie direkt vernachlässigen, gehören leider in erster Linie die unehelichen Mütter und deren Angehörige. Die Mutter erbietet sich vielfach zur Vormundschaft und wird auch in

Digitized by Google

vielen Fällen zum Vormund verpflichtet, aber die Erfahrung lehrt, daß sie und ihre Angehörigen wenig Interesse für das Kind zeigen, daß sie es als eine Last ansehen und demgemäß sich verhalten.

Demgegenüber ist der gesetzliche Vormund, wenn er auch im allgemeinen die wirklichen Verhältnisse des einzelnen Pfleglings selbst nicht so genau übersehen und beobachten kann, wie ein *idealer* Einzelvormund, und wenn seiner Tätigkeit, die er durch Beamte ausüben muß, etwas schablonenhaftes anhaftet, jedenfalls viel leichter in der Lage, die Rechte seiner Mündel gehörig und mit Nachdruck zu vertreten, er kann sich an den Amtsstellen leichter über die Verhältnisse des unehelichen Vaters orientieren, kann ihn unmittelbar nach der Geburt des Kindes schon zu Zahlungen heranziehen und wird, wenn ein Rechtsstreit nötig, jedenfalls viel leichter Erfolge erzielen, wie der Einzelvormund.

Nach alledem scheint mir, daß die Gründe, die für die gesetzliche Vormundschaft sprechen, *stärker* sind wie die einer solchen Einrichtung gegenüberstehenden Bedenken. Maßgebend ist vor allem die bessere Fürsorge für die Kinder und wenn man sich überzeugen muß, daß in dieser Beziehung durch die gesetzliche Vormundschaft in der Tat günstigere Verhältnisse geschaffen werden, so kann man etwaige Bedenken wohl zurückstellen, zumal, wenn die Einführung der gesetzlichen Vormundschaft zunächst nur als Versuch behandelt werden soll. In Dresden ist beschlossen worden, die gesetzliche Vormundschaft probeweise auf 3 Jahre (vom 1. Jan. 1907 ab) einzuführen und dies wird auch vom Unterzeichneten für Chemnitz vorgeschlagen.

Notwendig würde es allerdings sein, *alle* unehelichen Kinder unter die gesetzliche Vormundschaft zu stellen, d. h. alle ohne Rücksicht darauf, ob sie hier öffentlich unterstützt werden oder nicht und ob sie den Unterstützungswohnsitz hier haben oder nicht. In ersterer Beziehung ist auf das oben angeführte Bezug zu nehmen; eine fortgesetzte Kontrolle des Unterstützungswohnsitzes aber würde ganz unausführbar sein.

Schließlich mag nicht unerwähnt bleiben, daß mit der Einführung der gesetzlichen Vormundschaft auch die Bedenken sich erledigen würden, die die Königl. Kreishauptmannschaft bezw. das Königl. Ministerium des Innern bei der Bestätigung des neuen hiesigen Ziehkinderregulativs zu erkennen gegeben hatten. Es waren damals Zweifel ausgesprochen worden, ob mit Rücksicht auf § 1707 des B.G.Bs. die unehelichen Kinder, wenn sie bei der Mutter sind, gleich Ziehkindern behandelt, unter polizeiliche Überwachung gestellt und event. aus der Erziehung der unehelichen Mutter zwangsweise entnommen werden könnten. Diese Bedenken sind damals zurückgestellt, dabei auch betont worden, daß neben dem Aufsichtsrecht des Vormundschaftsgerichtes noch ein solches für die Gesundheitspolizei in Anspruch genommen werden könne und es ist das Regulativ bestätigt, aber gleichzeitig auch zur Vermeidung etwaiger Schwierigkeiten dem Stadtrat die Bestellung eines Gesamtvormundes für alle unehelichen Kinder der Stadt Chemnitz empfohlen worden.

Besondere Schwierigkeiten in dieser Beziehung haben sich ja bisher nicht ergeben, in gewissen Fällen hat man sich mit dem Vormundschaftsgericht in Verbindung gesetzt; immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß solche Schwierigkeiten, insbesondere wenn es sich nicht um provisorische, sondern um dauernde Maßnahmen bei Entnahme von unehelichen Kindern aus der mütterlichen Pflege handelt, künftig eintreten und auch aus diesem Grunde ist die Einführung der gesetzlichen Vormundschaft erwünscht.

Königreich Preußen.

Anl. 16. I 2. I 3.

a. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. Septbr. 1889.

Artikel 78.

§ 1. Der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt hat für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes.

Die Rechte und Pflichten des Anstaltsvorstandes bestehen nur, so lange das Vormundschaftsgericht nicht einen andern Vormund bestellt hat. Der Vorstand behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Digitized by Google

§ 2. Die Aufnahme des Minderjährigen in die Anstalt ist von dem Vorstand dem Vormundschaftsgericht und dem Gemeindewaisenrate des Bezirkes, in dem die Anstalt liegt, anzuzeigen.

Mit der Aufnahme in die Anstalt endigt das Amt des bisherigen Vormundes.

§ 3. Neben dem Vorstande ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen.

Dem Vorstande stehen die nach § 1852 Abs. 1 u. 2 des B.G.B. zulässigen Befreiungen zu.

§ 4. Auf Grund ortsstatutarischer Bestimmung können Beamten der Gemeindearmenverwaltung alle oder einzelne Rechte oder Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Wird von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, so finden die Vorschriften des § 1 Abs. 2, des § 2 Abs. 1 und wenn dem Beamten alle Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen werden, auch die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und des § 3 entsprechende Anwendung.

b. Petition des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt Breslau, betreffend Artikel 76[1] des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch.

Der unterzeichnete Magistrat bittet den Landtag der Monarchie, anläßlich der Beratung des nebenbezeichneten Entwurfs die Hinzufügung einer Bestimmung im Sinne des Artikels 136 des Reichseinführungsgesetzes beschließen zu wollen.

Aus den Gründen:

Nach §§ 1773, 1774 des B.G.Bs. soll für jeden Minderjährigen, der nicht unter elterlicher Gewalt steht, von Amts wegen ein besonderer Vormund bestellt werden, wie dies für die der väterlichen Gewalt entbehrenden Minderjährigen auch bisher in Preußen Rechtens ist.

Von dieser Notwendigkeit der Bestellung eines Einzelvormundes macht die geltende preußische Vormundschaftsordnung in § 13 eine Ausnahme dahin,

daß die Vormundschaft über ein Mündel, welches in einer staatlichen oder kommunalen Verpflegungsanstalt untergebracht ist, dem betreffenden Anstaltsvorstande zusteht,

von der sehr richtigen Annahme ausgehend, daß in diesen Fällen, wo die Anstalt die volle Fürsorge für das Mündel übernommen hat, ein daneben bestellter Einzelvormund — von gewissen Einzelfällen abgesehen — völlig überflüssig, ja unter Umständen hinderlich erscheint. Wesentlich dieselbe Erwägung greift nun aber bezüglich aller derjenigen Mündel Platz, welche, wenn auch nicht in einer staatlichen oder kommunalen Anstalt, doch von der gesetzlich hierzu berufenen Gemeindebehörde im Wege der öffentlichen Armenpflege in volle Fürsorge genommen und für ihre Rechnung in geeigneten Anstalten oder Familien untergebracht sind (sogenannte Kostkinder- oder Waisenpflege der Armenverwaltungen.

Die Erfahrung lehrt, daß die Vormünder dieser Mündel, insbesondere in großen Städten mit ihrer fluktuierenden Bevölkerung, meist ohne jeden Konnex mit ihren Mündeln sind, in der Regel gar nicht wissen, wo sich dieselben augenblicklich befinden, und denselben keinerlei Fürsorge widmen. So beklagenswert dies auch ist, so ist es nach Lage der Sache doch nicht zu verwundern. Vermögensverwaltung hat ein solcher Vormund nicht, er ist also auch gar nicht in der Lage, für das Mündel irgend etwas anderes zu tun, als die Aufnahme in die öffentliche Waisenpflege zu beantragen. Diese erfolgt aber nötigenfalls auch ohne den Antrag des Vormundes auf Anregung der Nachbarn, der Polizei, der Bezirksorgane der Armenverwaltung, des ersten Besten, ja sie erfolgt tatsächlich in den meisten Fällen ohne den Antrag des Vormundes, da ein solcher, wenn der Bedarfsfall eintritt (Tod des Vaters!) meist noch gar nicht vor-

[1] Im wesentlichen gleich den §§ 1—3 des endgültigen obigen Art. 78; § 4 fehlte im Entwurf.

Digitized by Google

handen ist, und erst nach längerer Zeit zur Existenz gelangt. Der Vormund ist daher in den meisten dieser Fälle in der Regel durchaus überflüssig und für die im Interesse des Mündels wirklich zu treffenden Anordnungen nur ein Hindernis, ja — bei etwaiger Querköpfigkeit — geradezu eine schwere Gefahr.

Jeder Waisenrat und jeder Vormundschaftsrichter einer größeren Stadt aber weiß andererseits davon zu sagen, welche Mühe und Umstände es so häufig macht, ehe für ein Mündel der für dasselbe vorgeschriebene, an sich zwecklose Vormund beschafft ist.

Der Waisenrat, der den Vorschlag zu machen hat, ist, wie die Verhältnisse der großen Stadt einmal liegen, seinerseits vielfach völlig außer stande, den vom Vormundschaftsrichter zu stellenden Anforderungen mit einiger Sicherheit zu entsprechen. Er kann vor allem niemals genau wissen, welche Ablehnungsgründe der Vorzuschlagende, insbesondere wieviel Vormundschaften derselbe bereits hat. Vorherige Anfragen sind erfahrungsmäßig wegen der fast ausnahmslos erfolgenden entrüsteten Ablehnung gänzlich unpraktisch. So werden denn in vielen Fällen zwei, drei, auch mehr vergebliche Vorschläge gemacht und Termine anberaumt, ehe endlich ein Vormund bestellt ist, der zu dem Mündel in keinerlei Beziehungen steht und daher in der Regel gar kein Interesse für dasselbe hat. Derselbe findet nun bei seiner ersten Nachfrage, daß die öffentliche Armenpflege die notwendige Fürsorge längst übernommen hat, er weiß, daß dies auch fernerhin geschehen wird, ohne daß er sich darum zu kümmern braucht, und auch ohne daß er als Vormund anders zu disponieren in der Lage wäre. Damit ist dann in der großen Mehrzahl der Fälle die Tätigkeit des Vormundes beendigt; selbst die vorgeschriebene Anzeige an den Waisenrat vom Wohnungswechsel des Mündels erstattet notorisch fast nie ein Vormund — er erfährt eben meist selbst nichts von den in diesen Kreisen bekanntlich äußerst häufigen Umzügen. Übrigens aber wird über das Mündel von den von der Armenbehörde bestellten Organen (Beamten, Vorstehern, Pflegern, Aufsichtsdamen) eine regelmäßige, im allgemeinen auch durchaus genügende, jedenfalls weit intensivere Kontrolle geübt, als sie die meisten Vormünder tatsächlich üben, und unter den obwaltenden Verhältnissen zu üben imstande sind.

Tritt ja einmal ein Ereignis ein, bei welchem das Gesetz vormundschaftliche Vertretung notwendig macht, so ist es auch in den meisten Fällen die Armenbehörde, an die sich die Beteiligten (Verwandte, Waisenräte, Lehrer, Pfleger usw.) zunächst wenden, und die dann ihrerseits die Aufgabe hat, den Vormund zu ermitteln, vorzuladen und mit der notwendigen Information zu versehen, gar oft ihn mühsam erst durch Drohung mit Beschwerden beim Vormundschaftsrichter zu den notwendigsten Schritten zu bringen. Namentlich macht sich letzteres geltend bei Verfolgung der Alimentationsansprüche unehelich geborener Mündel. Die Schwierigkeit der Beschaffung des Beweismaterials, der Ermittelung des Aufenthalts und der Hilfsquellen der Verpflichteten einerseits, das Bewußtsein, daß für das Mündel ja doch gesorgt ist, anderseits, pflegen die Tätigkeit der Pfleger hier sehr zu lähmen.

Alle diese Erfahrungen führten naturgemäß zu der Frage:

> ob es nicht für alle Beteiligten — Mündel, Armenbehörde, Waisenrat, Vormund, Vormundschaftsrichter — besser wäre, wenn in allen diesen Fällen der fürsorgenden Armenbehörde — analog wie im Falle des § 13 der preußischen Vormundschaftsordnung dem Anstaltsvorstande — die vormundschaftliche Gewalt und Vertretung über ihre Pfleglinge übertragen würde?

Im Königreich Sachsen ist man zuerst der praktischen Lösung der Frage näher getreten, indem man für gewisse Orte die sogenannte „Generalvormundschaft" einführte, so in Leipzig durch Ministerialverordnung vom 11. Mai 1886. . . .

Ähnliche Einrichtungen wurden demnächst in einigen anderen sächsischen Städten getroffen. Dieselben bewährten sich in der Praxis und fanden auch außerhalb Sachsens großen Beifall.

Auf der am 26. Mai 1893 in Görlitz stattgehabten Generalversammlung des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit", an welcher Vertreter der Armen- und Waisenverwaltungen fast aller größeren und mittleren deutschen Städte, sowie mehrerer Landarmenverbände teilnahmen, wurde der Gegenstand eingehend verhandelt und auf Grund eines ausführlichen Referats des Stadtrats Ludwig-Wolff aus Leipzig eine (empfehlende) Resolution angenommen.

Digitized by Google

Auch die preußische Staatsregierung ist der Frage näher getreten; das Justizministerium hat in einem Schreiben vom 25. April 1893 (I. 1192) an das Ministerium des Innern angeregt,

> ob nicht auch für die größeren Städte Preußens eine ähnliche Einrichtung auf dem Wege einer Vereinbarung zwischen den Gemeindebehörden und den Vormundschaftsgerichten dahin zu versuchen sei, daß für alle diejenigen Mündel, deren Unterstellung unter den „Generalvormund" gewünscht werde, der dazu von der Gemeinde designierte Beamte in Vorschlag zu bringen sei.

„Die formelle Bestellung desselben" — so heißt es in dem Schreiben weiter — „könnte, da eine generelle Vorausverpflichtung nach preußischem Rechte nicht unbedenklich erscheint, in der Weise bewirkt werden, daß der Generalvormund in bestimmten Zwischenräumen durch einen einheitlichen Akt als Vormund aller Mündel verpflichtet wird, welche in der Zwischenzeit dem Vormundschaftsgericht seitens des Waisenrats als generell zu bevormundende Armenkinder bezeichnet worden sind." ...

In einem weiteren denselben Gegenstand betreffenden Reskripte des Herrn Justizministers an den Präsidenten des Breslauer Oberlandesgerichts vom 27. Dezember 1895 I. 7205 (uns, wie das vorstehende, durch unsere Aufsichtsbehörde mitgeteilt) heißt es weiter:

> Um den vermögenslosen Mündeln eine möglichst wirksame behördliche Fürsorge zu Teil werden zu lassen, besteht in Leipzig und mehreren anderen Städten des Königreichs Sachsen die Einrichtung, daß bei solchen zu bevormundenden Kindern, welche aus irgend einem Grunde der Armenpflege anheimfallen von der Ernennung eines Einzelvormundes abgesehen und statt dessen ein Mitglied der städtischen Armenverwaltung oder ein anderer Gemeindeverwalter oder auch eine Privatperson als allgemeiner Altersvormund bestellt wird. Diese Einrichtung der sogenannten Generalvormundschaft hat sich im Königreich Sachsen im allgemeinen gut bewährt. Sie erscheint hauptsächlich aus dem Grunde zweckmäßig, weil sowohl die Sorge für die Person des Mündels als auch die Wahrnehmung seiner Vermögensrechte, insbesondere bei unehelichen Kindern gegenüber den unehelichen Erzeugern, in den Händen des meist beamtenmäßig geschulten und mit öffentlicher Autorität bekleideten Generalvormundes in der Regel bessere Erfolge aufzuweisen haben wird, als dies von Einzelvormündern, die das Amt widerwillig übernommen haben und denen es häufig auch an der erforderlichen Geschäftsgewandtheit fehlt, erwartet werden darf. Außerdem kommt in Betracht, daß, wenn eine gemeinschaftliche Bevormundung der der Armenpflege anheimgefallenen Kinder eintritt, eine große Anzahl von Personen, deren Tätigkeit jetzt durch die Funktionen als Einzelvormünder solcher Kinder in Anspruch genommen wird, für die Verwendung bei anderen Vormundschaften oder für sonstige Ehrenämter frei wird; es fällt namentlich die Möglichkeit weg, daß Personen, die nach ihrer Bildung und gesellschaftlichen Stellung vorzugsweise sich dazu eignen, Vormundschaften oder Pflegschaften mit umfassender und schwieriger Vermögensverwaltung zu übernehmen, die Übernahme unter Berufung auf § 23 Nr. 3 der Vormundschaftsordnung aus dem Grunde ablehnen, weil sie bereits zwei Armenvormundschaften verwalten.

Im Verfolg dieser Erörterungen war auch an uns die Aufforderung zu bezüglichen Verhandlungen mit dem hiesigen Königlichen Amtsgericht ergangen. Wir leisteten derselben Folge. Bei der von unserem Kommissarius mit den hiesigen Vormundschaftsrichtern stattgehabten eingehenden Verhandlung (Verhandlung vom 28. Oktober 1895) wurde die gesetzliche Zulässigkeit der Generalvormundschaft von einer Seite in Zweifel gezogen, dagegen die Zweckmäßigkeit derselben einhellig anerkannt, und ebenso einhellig der Wunsch nach gesetzlicher Regelung derselben ausgesprochen.

Von Durchführung der Maßregel wurde schließlich Abstand genommen, namentlich weil dieselbe ohne entsprechende gesetzliche Grundlage nicht dauernd gesichert, jedenfalls die generelle Vorausverpflichtung des Generalvormundes nicht erreichbar und die dafür empfohlenen Auswege umständlich und ungeeignet erschienen.

Um so lebhafter war bei uns und bei anderen Armenbehörden der Wunsch, daß die fehlende gesetzliche Grundlage bald geschaffen werden möge, und das Reichseinführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch hat denn auch schließlich in Artikel 136

Digitized by Google

eine Fassung erhalten, welche die landesgesetzliche Beibehaltung beziehungsweise Einführung nicht nur der bisherigen preußischen gesetzlichen Vormundschaft eines Anstaltsvorstandes, sondern auch der bisherigen sächsischen Generalvormundschaft der Armenbehörde die Wege ebnen soll.

Leider ist jedoch in dem Entwurf des preußischen Ausführungsgesetzes hiervon nur eine dem bisherigen § 13 der preußischen Vormundschaftsordnung entsprechende Bestimmung, dagegen keine, die Einrichtung einer Generalvormundschaft im obigen Sinne ermöglichende aufgenommen worden.

Wenn die Motive (S. 177 letzter Absatz zu Artikel 76) als Grund hierfür „den Mangel entsprechender öffentlich-rechtlicher Einrichtungen in Preußen" anführen, so ist das nicht recht verständlich.

Geordnete Gemeinde- und Armenverwaltungen sind doch auch in Preußen vorhanden; wenn mit der Generalvormundschaft selbst — wie es scheint — noch nirgends ein tatsächlicher Versuch gemacht worden ist, so ist der Grund nach dem Gesagten nicht im Mangel eines Bedürfnisses, sondern eben darin zu finden, daß die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen hierfür keine genügende Handhabe boten.

Diesen Mangel sollte unseres Erachtens, unter Benutzung der vom Reichseinführungsgesetz gegebenen Gelegenheit das preußische Ausführungsgesetz zu beseitigen trachten, statt ihn zu verewigen.

Wir bitten daher in das preußische Einführungsgesetz eine Bestimmung etwa folgenden Inhalts aufzunehmen:

„Auf Grund ortsstatutarischer Bestimmung können in einzelnen Gemeinden Beamte der Gemeinde-Armenverwaltung als „Generalvormünder" bestellt werden mit der Wirkung, daß sie alle oder bestimmte einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für die im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützten Minderjährigen ausüben, welche unter ihrer Aufsicht in von ihnen ausgewählten Anstalten oder Familien (beziehungsweise bei unehelichen Minderjährigen auch in der mütterlichen Familie) verpflegt werden.

Dem Generalvormunde stehen die in § 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugelassenen Befreiungen zu; ein Gegenvormund ist in diesen Fällen nicht zu bestellen."

Der Magistrat
hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

c. Motive zum Preußischen Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1899, S. 234.

Art. 76. Das B.G.B. kennt keine gesetzliche Vormundschaft; die Vormundschaft wird in allen Fällen von dem Vormundschaftsgericht angeordnet, der Vormund von diesem bestellt (§§ 1774, 1789). Nach Art. 136 des E.G. zum B.G.B. bleiben jedoch die Bestimmungen der Preuß. Vormundschaftsordnung über die gesetzliche Vormundschaft des Vorstandes gewisser Verpflegungsanstalten in betreff der in die Anstalt aufgenommenen Minderjährigen in Kraft. Die bestehenden Vorschriften sind in dem vorliegenden Artikel lediglich dem Reichsrecht angepaßt.

Nach § 13 der Vormundschaftsordnung gebühren die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Vormundes nur dem Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Verpflegungsanstalt. Der Art. 136 des E.G. spricht von dem Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt. Da jedoch die unter der Verwaltung einer Gemeindebehörde stehenden Anstalten ohne weiteres auch der staatlichen Aufsicht unterliegen, so kann die bisherige Bezeichnung der in Betracht kommenden Anstalten beibehalten werden. Schon die jetzt geltende Vorschrift bezieht sich auch auf Anstalten, welche die geistige Pflege bezwecken. Es bedeutet daher keine oder doch keine erhebliche Änderung, wenn der Entwurf neben den Verpflegungsanstalten die Erziehungsanstalten besonders erwähnt. Auch im übrigen weicht der § 1 des Art. 76 von dem § 13 der Vormundschaftsordnung nur in der Fassung ab. In Übereinstimmung mit diesem bestimmt der Abs. 2, daß die vormundschaftlichen Rechte und Pflichten des Anstaltsvorstandes mit dem Zeitpunkt erlöschen, in welchem das Vor-

Digitized by Google

mundschaftsgericht gemäß der ihm reichsgesetzlich (Art. 136 Nr. 1 des E.G.) zustehenden Befugnis statt des Vorstandes einen anderen Vormund bestellt. Daß eine Bestellung des gesetzlichen Vormundes nicht stattfindet (vgl. Vormundschaftsordnung § 24 Abs. 3), bedarf besonderen Ausspruchs nicht.

In Ergänzung des § 1852 des B.G.B. schreibt der Entwurf, entsprechend dem § 54 Abs. 1 der Vormundschaftsordnung vor, daß das Vormundschaftsgericht dem Gemeindewaisenrate des Bezirkes, in dem die Anstalt liegt, die Aufnahme des Minderjährigen in die Anstalt mitzuteilen hat, und verpflichtet, um das Gericht zu dieser Mitteilung in den Stand zu setzen, den Anstaltsvorstand zur Anzeige von der Aufnahme an das Gericht. Daß mit der Aufnahme des Mündels in die Anstalt das Amt des bisherigen Vormundes endigt, ist im Anschluß an den § 62 Abs. 2 der Vormundschaftsordnung der Deutlichkeit wegen ausgesprochen. Bezüglich der Stellung des Anstaltsvorstandes als gesetzlichen Vormundes gilt gegenwärtig die Besonderheit, daß neben ihm ein Gegenvormund nur zu bestellen ist, wenn dessen Anhörung nach § 55 Abs. 2 der Vormundschaftsordnung zur Prüfung einer der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürftigen Handlung erforderlich wird, und zwar erfolgt die Bestellung nur zum Zwecke dieser Prüfung (§ 26 Abs. 4 daselbst). Das B.G.B. erfordert in dem § 1826, welcher dem angeführten § 55 Abs. 2 entspricht, die Anhörung des Gegenvormundes nur, wenn ein solcher vorhanden ist. Dementsprechend bestimmt der Entwurf schlechthin, daß ein Gegenvormund neben dem Anstaltsvorstande nicht zu bestellen ist. Die Zulässigkeit dieser Vorschrift ergibt sich aus Artikel 136 Nr. 4 des E.G. Der letztere Vorbehalt gestattet auch dem Anstaltsvorstande die in § 1852 Abs. 2 des B.G.B. bestimmten Befreiungen zu gewähren. Von dieser Befugnis macht der Entwurf gleichfalls Gebrauch. Soweit der Anstaltsvorstand hierdurch von dem Erfordernisse der Genehmigung des Gegenvormundes zur Anlegung von Mündelgeld und zu dem im § 1812 des B.G.B. bezeichneten Rechtsgeschäften befreit wird, entspricht dies dem bestehenden Rechte (Vormundschaftsordnung §§ 39, 41 verb. mit § 26 Abs. 4).

Der Artikel 136 Nr. 2, 3 des E.G. ermächtigt ferner die Landesgesetzgebung, für Minderjährige, die unter der Aufsicht eines Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Kinder handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden, dem Beamten die Rechte und Pflichten eines Vormundes zu übertragen. Indessen ist hierbei eine öffentlichrechtliche Einrichtung vorausgesetzt, welche in Preußen nicht besteht, für deren Einführung auch ein Bedürfnis nicht hervorgetreten ist. Der Vorbehalt kommt deshalb für den Entwurf nicht in Betracht.

d. Bericht an den Oberbürgermeister Bender in Breslau.

Auf Grund unserer Petition vom 13. April 1899 — Blatt 102 ff. Art. 3, 15, 13 — ist vom Abgeordnetenhause dankenswerterweise dem Art. 76 eine anderweite Fassung gegeben worden, welche dieser Petition Rechnung tragen und die Einführung des Instituts der Generalvormundschaft in preußischen Gemeinden durch Ortsstatut ermöglichen sollte.

Der Unterschied gegenüber der in unserer Petition vorgeschlagenen Fassung erscheint auf den ersten Blick gering und schien mir bisher auch unwesentlich; dennoch bin ich jetzt zu der Ansicht gelangt, daß dieser Unterschied verhängnisvoll werden kann, zumal bei Interpretation der Bestimmung durch die, an die Anschauungen der bisherigen preußischen Vormundschaftsordnung gewöhnten Juristen.

Unser Vorschlag (Seite 1040) ging davon aus, daß dem auf Grund ortsstatutarischer Bestimmung zum Generalvormunde berufenen Beamten von selbst die Vormundschaft (oder gewisse bestimmte vormundschaftliche Rechte) über alle von der öffentlichen Armenpflege in der dort näher angegebenen Weise untergebrachten Kinder zustehen sollte, so lange der Vormundschaftsrichter nicht ausnahmsweise eine Spezialvormundschaft anordnete.

Der von der Gemeindebehörde berufene Beamte sollte also gerade so berufen sein, wie der Vorstand einer Anstalt wie denn auch Art. 136 des deutschen Einführungsgesetzes beide, den Anstaltsvorstand und den Beamten, vollkommen gleich behandelt und nebeneinander stellt, indem es für beide — abweichend vom gemeinen

Digitized by Google

Rechte des B.G.Bs. — die Übertragung vormundschaftlicher Rechte unmittelbar durch das Partikularrecht zuließ.

Ob das Abgeordnetenhaus mit seiner Fassung diesen Boden verlassen und sich auf die Anschauungsweise des bisherigen preußischen bezw. des neuen gemeinen Vormundschaftsrechtes bezüglich der Generalvormundschaft zurückziehen wollte, vermag ich nicht zu sagen: seine Fassung schließt die Realisierung der diesseitigen Wünsche jedenfalls nicht aus. Aber die Verschiedenartigkeit der Fassung des § 4 gegenüber den, die Befugnisse des Anstaltsvorstandes behandelnden §§ 1—3, könnte zu verschiedenartiger Beurteilung führen, und in einer am 8. d. M. stattgehabten Versammlung der hiesigen Waisenräte sprach sich einer der anwesenden Herren Vormundschaftsrichter dahin aus,

> daß nach dieser Fassung selbstverständlich für jedes Mündel eine besondere Bestallung des Generalvormundes seitens des Vormundschaftsrichters erforderlich scheine.

Es steht zu befürchten, daß, wenn dem nicht vorgebeugt wird, die noch zu erwartenden ministeriellen Ausführungsvorschriften einen ähnlichen Standpunkt einnehmen können.

Damit wäre aber die Sache ziemlich auf dieselbe Basis gestellt, auf welcher seiner Zeit das Ministerialreskript vom 25. April 1893 (Bl. 24 ff. der Akten) und der Entwurf für die Vereinbarung mit dem Amtsgericht (Bl. 51 ebenda) mangels gesetzlicher Anerkennung der Generalvormundschaft dieselbe künstlich zu konstruieren sich bemühten — wozu jetzt angesichts des Art. 136 des deutschen Einführungsgesetzes eine Nötigung nicht mehr vorliegt.

Auch in Leipzig geschah die Einführung der Generalvormundschaft seiner Zeit nicht durch Gesetz, sondern durch eine Ministerialverordnung, die sich mit dem geltenden Gesetze einigermaßen abfinden mußte (auch dort war daher zunächst ein Bestallungsakt seitens des Vormundschaftsgerichtes vorgesehen) aber diese Bestallung sollte „den Vorstand des Armenamtes" als allgemeinen Altersvormund aller in Rede stehenden Kinder legitimieren, und seine Verpflichtung konnte für alle Kinder im voraus erfolgen. Art. 136 des deutschen Einführungsgesetzes aber bietet die Möglichkeit, diese Einrichtung überall landesgesetzlich zuzulassen.

Es liegt nun auf der Hand, daß die praktischen Vorteile des Instituts zum großen Teil verloren gehen, wenn man den anderen Weg einschlägt, und die richterliche Bestallung des Beamten zur Grundlage resp. Voraussetzung der Einrichtung macht.

Ganz abgesehen von dem dadurch bedingten unendlichen Schreibwerke, den vielen Terminen usw., die dadurch unnötigerweise erforderlich werden, so wird auch zum Schaden der Sache der Beginn der Wirksamkeit des Generalvormundes in jedem Falle verzögert, und gerade in dem Augenblicke, wo sich dieselbe besonders und hauptsächlich geltend machen soll, zunächst gehindert bezw. von Erfüllung einer Reihe lästiger und überflüssiger Formalitäten abhängig gemacht.

Aber auch die ganze Stellung des Generalvormundes wird durch das Verlangen besonderer Bestallung des Generalvormundes für jeden Einzelfall meines Erachtens in eine schiefe, der Sache abträgliche Lage gebracht. Nicht ein richterliches Mandat, sondern das Gemeindeamt, mit welchem die Funktion des Generalvormundes verknüpft ist, muß meines Erachtens die Grundlage seiner Stellung bilden, damit er ersprießlich wirken kann. Ist er im Grunde nur der persönliche Vormund einer großen Menge von Kindern, so wird er nichts Ersprießliches, sondern eben nur Massenarbeit leisten; anders, wenn er als Vertreter der Armenbehörde der amtliche Gegenvormund der armen Kinder ist. Schiebt man diese amtliche Funktion bei Seite, und sieht man nur den Massenvormund in ihm, so wird man naturgemäß auch zu einer Menge von Konsequenzen kommen, welche die Stellung desselben seiner Behörde gegenüber unklar, schwierig und bald unhaltbar machen werden. Krankheit, Beurlaubung, Stellvertretung, Todesfall, Versetzung des Beamten in andere Stellung usw. bieten, so lange eben lediglich die amtliche Funktion die Grundlage der Einrichtung ist, keine wesentlichen Schwierigkeiten für die glatte Fortführung der Vormundschaft, während bei persönlicher Bestallung des Beamten für die einzelnen Mündel alle diese Ereignisse naturgemäß zu Weiterungen, mindestens zu einer unendlichen Menge lästiger Schreibereien Anlaß geben würden.

Digitized by Google

Wer es etwa aus juristischer Konsequenz für unbedingt notwendig hält, daß der Vormund ein Mandat vom Richter haben müßte, der ist einfach auf Art. 136 des deutschen Einführungsgesetzes zu verweisen, welches eben die Landesgesetzgebung ausdrücklich ermächtigt, von diesem Prinzip — vorbehaltlich des Rechts des Richters im Einzelfalle Spezialvormünder zu bestellen — Ausnahmen zu machen und

a. Anstaltsvorstände,
b. bestimmte Beamte

für die von ihnen amtlich zu versorgenden Pfleglinge ohne spezielles richterliches Mandat zu berufen.

In Preußen hat man dies — früher schon und jetzt wieder — für die Anstaltsvorstände unbedenklich getan; warum sollte man bezüglich der kommunalen Generalvormünder sich vor dem gleichen Schritte fürchten? Die Sorgfalt bei der Auswahl dieser Beamten würde sicher nicht geringer, eine ständige Überwachung derselben zweifellos intensiver sein können als bezüglich der Anstaltsvorsteher. Alle nötigen Garantien wird die Staatsaufsicht eventuell bei Bestätigung der betreffenden Ortsstatuten fordern — aber man wird nicht gut tun, das Institut von vornherein durch überflüssige Formalitäten zu lähmen und zu ersticken.

Dies zu tun, war sicher auch nicht die Absicht der Kommission des Abgeordnetenhauses; aber es wird nicht an Versuchen fehlen, die Fassung desselben zu diesem Zwecke zu mißbrauchen, wenn dem nicht rechtzeitig vorgebeugt wird.

Breslau, den 17. Juli 1899.

gez.: Martins, Stadtrat.

e. Beratung des preußischen Herrenhauses vom 23. August 1899 über das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 78.

Bender: Ich möchte um eine authentische Interpretation bitten. Der § 4, der das Institut der Gesamtvormundschaft auch für diejenigen Mündel einführt, die zwar nicht in geschlossenen Armenanstalten sich befinden, aber doch bereits der Armenverwaltung anheimgefallen sind und in bestimmter Weise behandelt werden, ist im andern Hause eingefügt, und zwar auf Anregung aus städtischen Kreisen, um einem praktischen Bedürfnis abzuhelfen. Die Fassung des Artikels 78 ist nun bei uns Gegenstand der Diskussion gewesen, und da sind Zweifel entstanden, insbesondere soweit uns die Ansicht der richterlichen Kreise bekannt wurde. Es ist die Frage, ob, wenn durch Ortsstatut diese Bestimmung in Kraft tritt, dann der Vormund für jeden einzelnen Mündelfall eine besondere Bestallung bekommen muß, was wir nicht wünschen und für ungünstig halten, oder ob es genügt, wenn in unserm Statut bestimmt ist, daß bestimmte Gemeindebeamte ein für allemal die Vormundschaft zu führen haben. Das ist der Rechtszustand, wie er bei den Mündeln in geschlossenen Armenanstalten schon heute gilt, und schon dieser Umstand führt uns dazu, daß wir die Worte des Artikels 78 bei den Mündeln, die sich in offener Armenpflege befinden, ebenso verstanden wissen möchten. Die Richter sind aber andrer Ansicht und meinen, daß in diesen Fällen jedesmal eine besondere Bestallung für den Gemeindebeamten notwendig ist, um ihm die Befugnisse des Vormundes zu gewähren. Wäre dies anzunehmen, so würde der Vorteil der ganzen Einrichtung für die Mündel wie für die Gemeinden zu einem erheblichen Teil illusorisch werden. Denn der Vorteil liegt doch zunächst gerade auch darin, daß das Mündel von dem Augenblick an, wo es in öffentliche Armenpflege kommt, sofort einen zuverlässigen und bereiten Vormund hat, der für dasselbe eintreten kann, und daß die zeitraubenden, mühevollen und für die Gemeinden wie für die Mündel unter Umständen gefährlichen Weiterungen erübrigt werden, die bei Bestellung privater Vormünder für solche vermögenslose und hilfsbedürftige Waisen sich herausstellen und die die Verwaltung zwecklos erschweren. Ich würde deshalb sehr dankbar sein, wenn von der Königl. Staatsregierung erklärt würde, daß es auch ihre Auffassung ist, daß hier eine wirkliche Generalvormundschaft begründet werden soll, bei welcher der von der Gemeinde bestellte Generalvormund die Rechte des Vormundes bei dem einzelnen Mündel ohne jedesmalige besondere Bestellung ausübt.

Justizminister Schönstedt: Ich trage kein Bedenken zu erklären, daß die letztere

Digitized by Google

Auffassung des Herrn Oberbürgermeister Bender auch die der Königl. Regierung ist, daß es nämlich einer Anstellung der ortsstatutarisch bestimmten Generalvormünder nicht bedarf. Diese Auffassung ist auch schon Gegenstand der Erörterung in der Kommission des Abgeordnetenhauses gewesen und hat dort Zustimmung gefunden.

f. Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900. II 2 b.

§ 12. Auf Antrag des verpflichteten Kommunalverbandes kann, unbeschadet der Vorschriften des Artikels 78 § 1 des Ausführungsgesetzes zum B.G.B., der Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt vor den nach § 1176 des B.G.Bs. als Vormünder berufenen Personen zum Vormund der auf Grund der §§ 3 ff in der Anstalt untergebrachten Zöglinge bestellt werden.

Das Gleiche gilt für Zöglinge, die unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt in einer von ihm ausgewählten Familie erzogen werden; liegt die Beaufsichtigung der Zöglinge einem von dem verpflichteten Kommunalverbande bestellten Beamten ob, so kann dieser auf Antrag des Kommunalverbandes statt des Vorstandes der Anstalt zum Vormunde bestellt werden.

Neben dem nach den Vorschriften der Absätze 1, 2 bestellten Vormund ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen. Dem Vormund stehen die nach § 1852 des B.G.Bs. zulässigen Befreiungen zu.

g. Preußisches Abgeordnetenhaus 1900. Aktenstück 183. Bericht der Kommission zur Vorbereitung des Gesetzentwurfes über die Zwangserziehung Minderjähriger.

§ 12. Hierzu liegen die Anträge vor den § 12 zu fassen wie folgt:

1. Wenn für den Zögling, der in einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt untergebracht ist, nach § 1773 B.G.B. ein (23) Vormund erforderlich ist, so stehen dem Vorstand dieser Anstalt inbezug auf den Zögling die Rechte und Pflichten eines Vormundes zu. Er behält diese Rechte und Pflichten auch nach der Beendigung der Zwangserziehung bis zur Volljährigkeit des Mündels

und der Antrag, dem § 12 einen Zusatz anzufügen, dahin lautend:

(28) Dem Vormundschaftsgericht bleibt die Befugnis vorbehalten, einen andern Vormund zu bestellen.

Es wurde dargetan, daß, wie nach Artikel 78 A.G. der Vorstand einer staatlichen Anstalt Vormund sei, es zweckmäßig sei, dieses Recht in Gemäßheit Artikel 136 E.G. des B.GBs. auch dem Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt oder einem Beamten des Kommunalverbandes zu übertragen.

Gegenüber dem Antrag 23 wurde jedoch bemerkt, daß es doch nicht anginge, den Anstaltsvorsteher nach Entlassung eines Zöglinges als Vormund zu belassen, zumal es auch bedenklich sei, Anstaltsvorsteher event. als Vormünder zu Verwaltern der Vermögen der Zöglinge zu machen.

Ein Kommissar des Justizministeriums erklärte: nach dem Entwurf und dem Artikel 78, 1 A.G. würde sich die Rechtslage so gestalten, daß der Vorstand einer unter Verwaltung des Staates oder einer Stadt stehenden Erziehungsanstalt ipso jure die Rechte und Pflichten des Vormundes für die Anstaltszöglinge habe, der Vorstand einer sonstigen unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt nur auf Antrag des Kommunalverbandes zum Vormund der Anstaltszöglinge bestellt werden könne. Die Entscheidung über die Bestellung des Vormundes sei also bei den letzt gedachten Anstalten zunächst in die Hand des Kommunalverbandes gelegt vorbehaltlich der Prüfung des Vormundschaftsgerichtes, ob die durch den Antrag des Kommunalverbandes rechtlich zulässig gewordene Bestellung des Vormundes auch wirklich erfolgen solle.

Diese verschiedene Behandlung der beiden Gruppen von Anstalten erscheint tatsächlich gerechtfertigt.

Nachdem der Minister des Innern den Antrag gleichfalls als bedenklich und unannehmbar bezeichnet hatte, wurde derselbe mit großer Majorität abgelehnt.

Digitized by Google

Antrag 28 wurde, nachdem derselbe als überflüssig und selbstverständlich bezeichnet und hervorgehoben wurde, daß dem Vormundschaftsgericht dieses Recht von selbst gesetzlich zustehe, zurückgezogen.

h. Ausführungsbestimmungen zum preußischen Fürsorgeerziehungsgesetz vom Minister des Innern (18. Dezember 1900).

VIII. Vormundschaft (§ 12). Der Vorstand einer unter Verwaltung des Kommunalverbandes stehenden Erziehungsanstalt übt nach Artikel 78, 1 des A.G. zum B.G.B. ohne weiteres die Rechte und Pflichten eines Vormundes über die Anstaltszöglinge aus; der Vorstand einer kirchlichen oder Privatanstalt kann ebenfalls auf Antrag des Kommunalverbandes zum Vormund der Zöglinge bestellt werden. In beiden Fällen darf dem Vormund dieses Amt auch über die Zeit der Entlassung des Zöglings aus der Fürsorgeerziehung bis zu dessen Volljährigkeit belassen werden.

i. Preußisches Landrecht II, 12.

§ 3. Wer eine Privaterziehungs- oder sogen. Pensionsanstalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Ortes aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen, und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung als des Unterrichtes, zur Genehmigung vorlegen.

§ 4. Auch solche Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten sind der Aufsicht dieser Behörde unterworfen; welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntnis einzuziehen befugt und verpflichtet ist.

§ 8. Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich wegen ihrer Tüchtigkeit dazu bei der § 3 bezeichneten Behörde ausweisen, und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen.

k. Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. Juni 1834,

betr. die Aufsicht des Staats über Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen.

Nach den Vorschriften des Landrechtes haben Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend gewerbsweise beschäftigen wollen, bei derjenigen Behörde, welche die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Ortes führt, ihre Tüchtigkeit zu dem Geschäft zuvor nachzuweisen und das Zeugnis derselben sich auszuwirken. Durch die Bestimmung des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. Sept. 1811 §§ 83—86 sind die landrechtlichen Vorschriften zum Teil abgeändert worden; da die Erfahrung jedoch ergeben hat, daß hierdurch Mißbräuche und wesentliche Nachteile für das Erziehungs- und Unterrichtswesen entstehen, so habe ich mich bewogen gefunden, die Bestimmungen des Gewerbepolizeigesetzes, insoweit sie die Vorschriften des Landrechtes abändern, wieder aufzuheben und das Erfordernis der nachzuweisenden Qualifikation für diejenigen Personen, welche Privatschulen und Pensionsanstalten errichten oder daraus ein Gewerbe machen, Lehrstunden in den Häusern zu geben, in Gemäßheit der landrechtlichen Vorschriften §§ 3 und 8 Tit. 12 Teil II herzustellen und festzusetzen, daß ohne das Zeugnis der örtlichen Aufsichtsbehörde keine Schul- und Erziehungsanstalt errichtet, auch ohne dasselbe niemand zur Erteilung von Lehrstunden als einem Gewerbe zugelassen werden darf. Diese Zeugnisse sollen sich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichtserteilung in Beziehung auf Kenntnisse beschränken, sondern sich auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und politischer Hinsicht erstrecken. Die betreffende Behörde soll indes nicht befugt sein, solche Zeugnisse für Ausländer auszufertigen, bevor die Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei

Digitized by Google

erfolgt ist. In welcher Art hierbei zu verfahren, haben Sie, die Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, zu beraten und über die den Lokalbehörden zu erteilende Instruktion sich zu vereinigen. Das Staatsministerium hat diese für den ganzen Umfang der Monarchie in Anwendung zu bringenden Vorschriften durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

I. Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts und Erziehungswesens vom 11. März 1872.

§ 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrag des Staates.

m. Ortsstatute. I2.

1. Ortsstatute, in denen der Bürgermeister oder Leiter der Armenverwaltung unmittelbar zum Berufsvormund bestimmt ist.

Borbeck vom 16. Dezember 1904 (1. Jan. 1905). I2. I3.

Dem jeweiligen Verwalter des hiesigen Gemeindeasyls werden alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen, welche . . . und unter Aufsicht des Verwalters entweder hier im Gemeindeasyl oder in einer vom Verwalter ausgewählten Familie bezw. einer sonstigen Anstalt oder falls sie . . .

Cöln vom 12. Juni 1903 (27. Juni 1903). I2.

§ 1. Dem Vorsitzenden des städt. Waisenamtes werden alle Rechte und Pflichten eines Vormundes über diejenigen Minderjährigen übertragen, welche . . .

§ 2. Dem Vormundschaftsgericht ist durch den Vorsitzenden . . . anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen des § 1 dieses Statutes eintreten.

Cottbus vom 1. Juli 1903 (1. Okt. 1903). I2.

§ 1. Dem jeweiligen Vorsitzenden der Armen- und Waisenverwaltung werden alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen, welche . . . und unter Aufsicht der Armenverwaltung entweder . . . soweit nicht im einzelnen Fall das Vormundschaftsgericht

a. die Ernennung eines besonderen Vormundes
b. auf Antrag der Gemeindeverwaltung eine Beschränkung auf einzelne Rechte oder Pflichten eines Vormundes anordnet.

§ 2. Zur Unterstützung des Generalvormundes sind alle in der Gemeinde-, Armen- und Waisenverwaltung wirkenden besoldeten und unbesoldeten Gemeindebeamten verpflichtet, nach Maßgabe der bestehenden und noch zu erlassenden magistratualischen Anordnungen und Geschäftsanweisungen. Die Zuziehung von Helferinnen ist zulässig und erwünscht.

§ 3. Die Generalvormundschaft beginnt, sobald bezügl. eines Minderjährigen der Eintritt der im § 1 des Ortsstatutes bestimmten Voraussetzungen durch den zuständigen Dezernenten der Armenverwaltung festgestellt wird.

Ratibor vom 20. Juni 1905 (4. Okt. 1905).

§ 1. Dem jeweiligen Vorsitzenden der städt. Armenverwaltung werden alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege seitens der städt. Armenverwaltung unterstützt und unter ihrer Aufsicht . . .

Digitized by Google

Remscheid vom 28. Nov. 1901 (1. Jan. 1902).

§ 1. Dem Bürgermeister als Leiter der städtischen Armenverwaltung werden alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Kinder übertragen, welche . . .

Die im Absatz 1 bezeichnete Vormundschaft (Gesamtvormundschaft) tritt nicht ein, wenn das Vormundschaftsgericht einen andern Vormund bestellt hat.

§ 2. Betraut der Bürgermeister einen Beigeordneten mit der Leitung der Armenverwaltung, so gilt dieser als sein Vertreter in der ihm gemäß § 1 übertragenen Gesamtvormundschaft.

§ 3. 1. Sobald bezügl. eines der Bevormundung bedürftigen Minderjährigen die Voraussetzungen des § 1 dieser Ordnung eintreten, ist dies unter Bezeichnung des Gesamtvormundes dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.

2. Ebenso ist jeder Wechsel in der Person des Gesamtvormundes sowie jede Stellvertretung dem Vormundschaftsgericht alsbald mitzuteilen.

3. Sobald das Vormundschaftsgericht einen besonderen Vormund bestellt, erlöschen die Rechte und Pflichten des Gesamtvormundes.

4. Die Bestellung eines besonderen Vormundes ist von dem Gesamtvormund zu beantragen, wenn er eine dauernde Beaufsichtigung auszuüben nicht mehr in der Lage ist, namentlich also, wenn der Mündel aus dem Bezirke der Stadtgemeinde zieht.

§ 4. Die Befugnis des Gesamtvormundes zur vormundschaftlichen Vertretung eines Mündels auf Grund dieser Ordnung wird durch eine gemäß § 53, 8 der Städteordnung vom 15. Mai 1856 ausgestellte Urkunde rechtsgültig bewiesen.

Stolp i. P. vom 1. Februar 1901.

§ 15. Dem Vorsitzenden der Armendirektion werden alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen, welche . . ., solange nicht das Vormundschaftsgericht aus Zweckmäßigkeitsgründen oder auf Antrag des Vorsitzenden der Armendirektion einen andern Vormund bestellt hat.

Der Vorsitzende behält die Rechte und Pflichten eines Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

2. Ortsstatute, in denen ein bestimmter Beamter der Armenverwaltung, nicht der Vorsitzende, als gesetzlicher Berufsvormund benannt wird.

Siegen vom 8. November 1900 (23. Januar 1901).

§ 1. Der jeweilige Armensekretär wird zum Vormund für diejenigen Minderjährigen bestellt, die im Wege der Armenpflege unterstützt und unter seiner Aufsicht entweder in einer von der Armenverwaltung gewählten Familie oder Anstalt, oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen und verpflegt werden.

Dem vorgenannten Beamten werden alle Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen.

§ 2. Die Amtstätigkeit des zum Vormund bestellten Beamten erlischt — abgesehen von den Vorschriften des B.G.B.s — im Falle

1. seines Eintrittes in ein anderes Amt,
2. seiner Versetzung in den Ruhestand,
3. seiner Enthebung von dem Amte eines Armensekretärs.

Altena vom 12. November 1902.

§ 1. Der jeweilige Armensekretär wird zum Vormund für diejenigen Minderjährigen bestellt, welche . . . entweder in einer von der Armenverwaltung gewählten Familie oder Anstalt oder . . . erzogen und verpflegt werden. Dem vorgenannten Beamten werden alle Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen.

§ 2. Die Amtstätigkeit des zum Vormund bestellten Beamten erlischt — abgesehen von den Vorschriften des B.G.Bs. — im Falle

1. seines Eintrittes in ein anderes Amt und seiner Versetzung in den Ruhestand,
2. seiner Enthebung von dem Amt eines Armensekretärs.

Digitized by Google

Desgl. **Hanau** vom 2. Februar 1900 nur statt „in einer von der Armenverwaltung ausgewählten Familie" „in einer von ihm ausgewählten Familie".

3. Ortsstatute, wo der Beamte gewählt wird.

Wanne vom 21. April 1904 (30. Juni 1904) für den Ortsarmenverband der Gemeinden Wanne, Röhlinghausen und Range und

Eickel vom 31. Juli 1906 für den Ortsarmenverband der Gemeinden Eickel und Holsterhausen, gleichlautend:

Auf Grund des Artikels 136 des Reichseinführungsgesetzes zum B.G.B., des Artikels 78 des preuß. Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899 zum B.G.B. und des § 13 der Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 wird für den Umfang des Amtsbezirk Eickel (Wanne) mit Zustimmung der Amtsversammlung vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisausschusses, folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1. Für diejenigen Minderjährigen, welche durch den Ortsarmenverband der Gemeinde im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht eines Beamten der Armenverwaltung — Generalvormund — entweder in einer von der Armenverwaltung ausgewählten Familie oder Anstalt, oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen und verpflegt werden, hat der von der Amtsversammlung auf Widerruf bezeichnete bezw. gewählte Beamte (Generalvormund) — alle Rechte und Pflichten eines Vormundes.

§ 2. Die Amtstätigkeit des zum Vormunde bestellten Beamten erlischt — abgesehen von den Vorschriften des B.G.B. — wenn der Gewählte aufhört Amtsbeamter zu sein oder der Widerruf nach § 1 erfolgt.

§ 3. Die Bestellung eines besonderen Vormundes ist von dem Generalvormunde zu beantragen, sobald die Umstände eine dauernde Aufsicht desselben über den Mündel wesentlich erschweren, namentlich also dann, wenn der Mündel nach beendeter Schulpflicht seinen Aufenthalt außerhalb des Amtsbezirks . . . . . nimmt.

§ 4. Ist die Konfession, in welcher der Mündel nach dem Gesetze zu erziehen ist, oder die Notwendigkeit der Bevormundung, oder sonst irgend eine für das Eintreten der Generalvormundschaft in Betracht kommende Rechts- oder Tatfrage zweifelhaft, so ist dem Vormundschaftsgericht möglichst noch vor Eintritt sämtlicher in § 1 bezeichneten Voraussetzungen eine Mitteilung mit dem Ersuchen um Entscheidung zu machen. Bis zu ergangener Entscheidung hat der Generalvormund die Interessen des Mündels nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten.

§ 5. Die Befugnis des Generalvormundes zur vormundschaftlichen Vertretung des Mündels auf Grund dieses Statuts wird durch eine Bescheinigung des Amtmanns oder dessen Vertreters dargetan, sofern dieser nicht selbst oder der Beigeordnete Generalvormund ist.

4. Ortsstatute, wo einer Amtsstelle die Bezeichnung der oder des Beamten für die Berufsvormundschaft überlassen bleibt.

Breslau vom 23. März 1903 (20. Dezember 1901).

§ 1. Für diejenigen Minderjährigen, welche seitens des Armenverbandes Breslau im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der in § 2 bezeichneten Beamten (Generalvormünder) entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt, oder sofern es sich um uneheliche Kinder handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden, haben diese Beamten alle Rechte und Pflichten eines Vormundes, soweit nicht im Einzelfalle das Vormundschaftsgericht

a. die Ernennung eines besonderen Vormundes (§ 6 Abs. 2) oder
b. auf Antrag der Gemeindeverwaltung eine Beschränkung auf einzelne Rechte oder Pflichten eines Vormundes anordnet.

§ 2. Der Magistratsdirigent wird einzelne derjenigen Gemeindebeamten, welche

Digitized by Google

in der Gemeindearmenverwaltung tätig sind, zu „Generalvormündern" ernennen mit dem Auftrage:

A. nach Maßgabe der bestehenden und noch zu erlassenden magistratualischen Regulative und Geschäftsanweisungen hinsichtlich der Gemeindearmenpflege
   1. für diejenigen Kinder, die künftig im Wege der Armenpflege voraussichtlich dauernd als städtische Kostkinder unterzubringen sind, die Pflegestelle (Anstalt oder Familie) auszuwählen und die Erziehung und Verpflegung in diesen Pflegestellen weiterhin zu beaufsichtigen;
   2. die öffentlich unterstützten, in der mütterlichen Familie erzogenen oder verpflegten unehelichen Kinder zu beaufsichtigen;

B. in ihrer Eigenschaft als Beamte der Gemeindearmenverwaltung die Rechte und Pflichten eines Vormundes über die in § 1 dieses Statuts bezeichneten Minderjährigen auszuüben.

§ 7. Ist die Konfession, in welcher der Mündel nach dem Gesetze zu erziehen ist, oder die Notwendigkeit der Bevormundung, oder sonst irgend eine für das Eintreten der Generalvormundschaft in Betracht kommende Rechts- oder Tatfrage zweifelhaft, so kann dem Vormundschaftsgericht möglichst noch vor Eintritt sämtlicher in § 1 bezeichneten Voraussetzungen eine vorläufige Mitteilung mit dem Ersuchen um schleunige Entscheidung gemacht werden.

Die Generalvormundschaft tritt in diesen Fällen nicht vor erfolgter Entschließung des Vormundschaftsgerichtes in Wirksamkeit.

Aus den Gründen der Magistratsvorlage.

Die Erfahrung hat ergeben, daß die Gewinnung der nötigen Zahl solcher Einzelvormünder mit außerordentlichen Schwierigkeiten und Belästigungen (für Vormundschaftsrichter, Waisenräte, wie die als Vormünder in Aussicht genommenen Bürger) verknüpft ist, daß aber ferner diese schließlich gewonnenen Einzelvormünder mit verschwindenden Ausnahmen den betreffenden Kindern in keiner Weise zu Schutz, Nutzen oder Hilfe gereichen (meist nach Lage der Verhältnisse auch nicht gereichen können), während anderseits diejenige Stelle, welche die Fürsorge für diese Kinder tatsächlich ausübt, nämlich die Armen-Waisenverwaltung durch den Mangel jeder vormundschaftlichen Befugnis ihrerseits, wie durch das Vorhandensein von unlustigen, trägen, nicht informierten oder unverständigen Einzelvormündern in ihren Fürsorgemaßregeln oft außerordentlich behindert wird, wie dies alles in unserer Petition am 13. April 1899 an beide Häuser des Landtages näher auseinandergesetzt ist.

Die praktische Konsequenz dieser Bestimmung für uns ist die, daß die Armenverwaltung, die bisher die Fürsorge für ihre Kostkinder nach erfolgter Schulentlassung derselben regelmäßig einstellte, sich in Zukunft um dieselben weiter bis zu ihrer Großjährigkeit zu kümmern haben wird, was natürlich für die Verwaltung eine gewisse Mehrbelastung in verschiedener Richtung bedeutet.

Diese Mehrbelastung stellt sich jedoch bei näherer Betrachtung in keiner Richtung als so erheblich heraus, daß daraus gerechtfertigte Einwände gegen die beabsichtigte Einrichtung hergeleitet werden könnten.

Was die finanzielle Seite der Sache anbetrifft, so wird zunächst eine Erhöhung der Armenlast an sich hierdurch rechtlich in keiner Weise begründet; der Vormund als solcher ist zu irgendwelchen Aufwendungen aus eigenen Mitteln für das Mündel nicht verpflichtet; die Armenverwaltung wird daher auch für die unter dem Generalvormunde stehenden Mündel weitergehende Aufwendungen, als für andere der Armenpflege anheimgefallene Waisen weder zu machen brauchen, noch gerechter und billigerweise machen dürfen; tatsächlich dürfte freilich der künftig fortgesetzte Zusammenhang der Verwaltung mit den schulentlassenen Kostkindern letztere öfter als früher zu gelegentlichen Gesuchen an die Armenverwaltungen und diese demgemäß öfter als früher zu Bewilligungen veranlassen; indessen werden diese Bewilligungen doch eben nur nach Prüfung und Feststellung der Notwendigkeit erfolgen, und es wird daher die bezügliche Mehrausgabe voraussichtlich finanziell nicht von Erheblichkeit, keinenfalls aber als eine solche zu betrachten sein, deren Vermeidung wünschenswert wäre. Ebensowenig dürfte die indirekte finanzielle Belastung, welche der Stadtkasse durch ein etwaiges Mehrerfordernis an besoldeten Beamten erwachsen könnte, von irgendwelcher Erheblichkeit sein. Wie sich die Geschäfte des Generalvormundes und seiner Hilfs-

Digitized by Google

organe im einzelnen gestalten werden, kann allerdings zurzeit nicht mit völliger Sicherheit vorausgesagt werden. Es ist jedoch zweifellos, daß sich dies in jedem Falle mit einer geringen Mehraufwendung von Kräften bewerkstelligen läßt, wenn man sich bei der Ausgestaltung der Sache streng an das oben aufgestellte Grundprinzip hält,

> daß der Generalvormund eben integrierender Teil (Organ und Repräsentant) der Gemeinde-Armenverwaltung sein muß,

und ihn daher in die bestehende Organisation möglichst ohne sonstige Änderungen derselben einfügt.

In Leipzig hält man sich dabei streng an das oben aufgestellte Prinzip und verwahrt sich daher ausdrücklich gegen die Auffassung, daß der Generalvormund etwa den Privatvormund einer großen Masse von Kindern vorstellen solle.

Es heißt in der Begründung des erwähnten Entwurfes vom 5. Dezember 1899 sub VII:

> Die Erziehungspflicht zu erfüllen und den Aufenthalt zu bestimmen, wird in der Regel dem gesetzlichen Vormunde nicht weniger leicht möglich sein als dem gewöhnlichen,
>
> Dagegen kann selbstverständlich der gesetzliche Vormund ... seine zahlreichen Mündel nicht selbst beaufsichtigen und er muß sich einer großen Menge von Hilfskräften bedienen, die von ihm beauftragt, in seinem Namen die Erziehung seiner Mündel überwachen.

Wenn schließlich die Kompensation zwischen Mehrarbeit auf der einen, Arbeitsersparnis auf der anderen Seite voraussichtlich ein kleines Plus für die ersteren ergeben wird, so wird durch die Übernahme derselben jedenfalls einer in der Neuzeit immer lauter ertönenden Forderung Rechnung getragen, nämlich der Forderung einer verbesserten Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Dieser Forderung wird für einen Teil dieser Jugend — und zwar gerade für den schutzbedürftigsten Teil derselben — durch die Einführung der Generalvormundschaft und deren Ausdehnung bis zur Großjährigkeit im wesentlichen Genüge geschehen.

Der letztere Gesichtspunkt war denn auch ausschlaggebend für die Beiseitesetzung der Bedenken, welche sich auf die „Übernahme einer erhöhten Verantwortung" beziehen. Die moralische Verantwortung der Stadtgemeinde wird, wenn dieselbe sich künftig um ihre Kostkinder auch nach der Schulentlassung kümmern wird, jedenfalls eine geringere sein, als wenn sie, wie bisher, dieselben vom vollendeten 14. Lebensjahre an der meist auf dem Papier stehenden Fürsorge der Einzelvormünder überließ. Eine gewisse erhöhte juristische Verantwortung wird unzweifelhaft übernommen, doch auch diese erscheint bei näherer Betrachtung nicht bedenklich. Es muß eben auch in dieser Hinsicht davon ausgegangen werden, daß dem städtischen Generalvormunde bezüglich eines jeden seiner vielen Mündel unmöglich eine größere Verantwortung auferlegt werden kann, als einem gewöhnlichen Einzelvormunde.

Er kann, so wenig wie der vorzüglichste Einzelvormund, das Mündel unausgesetzt an der Hand halten und es vor jedem Schaden absolut bewahren, oder an jeder Ungehörigkeit absolut verhindern; er kann und wird aber mit Hilfe des Gesamtapparates der Armen- und Waisenverwaltung über die Mündel eine ebenso gute Aufsicht führen, wie dies ein guter Vormund im allgemeinen tun könnte, und er wird in dieser Hinsicht jedenfalls das Vielfache von dem leisten, was die Einzelvormünder im Durchschnitte tatsächlich leisten. Ein Mehreres kann von dem Generalvormunde gerechter- und vernünftigerweise nicht gefordert werden.

Zu § 6. Der Eintritt der Generalvormundschaft in Bezug auf ein bestimmtes Mündel erfolgt ohne besondere Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes auf Grund des Ortsstatutes selbst. Immerhin bedarf es hierzu eines besonderen Feststellungsaktes unter Kenntnis des Vormundschaftsrichters, da die Voraussetzungen nicht, wie die Aufnahme in eine Anstalt nach § 1 des Art. 78, ohne weiteres für jedermann erkennbar sind.

Zu § 7. Da die tatsächlich erfolgte Unterbringung durch den Generalvormund Voraussetzung der Generalvormundschaft ist, bei dieser Unterbringung aber nach diesseitiger Praxis wie nach den gesetzlichen Bestimmungen der Konfession des Mündels tunlichst Rechnung zu tragen ist, erscheint bei etwa in dieser Hinsicht hervortretenden

Digitized by Google

Zweifeln eine vorherige Entscheidung des Vormundschaftrichters zweckmäßig. Dasselbe gilt, wenn irgendwelche Zweifel darüber obwalten, ob überhaupt die Voraussetzungen des Eintritts der Generalvormundschaft vorliegen.

Anklam vom 20. Januar 1904 (1. Oktober 1904).

§ 1. Der Magistratsdirigent bestellt einen der in der Gemeindearmenverwaltung beschäftigten Beamten zum Vormund für diejenigen Minderjährigen, die ... unterstützt und unter seiner Aufsicht
entweder in einer von der Armenverwaltung gewählten Familie ... in der mütterlichen Familie
erzogen oder verpflegt werden (Generalvormundschaft) soweit nicht das Vormundschaftsgericht (wie Breslau).

§ 2. Der Magistratsdirigent bestellt gleichzeitig für jeden Generalvormund einen Stellvertreter, der ihn in Behinderungsfällen vertritt.

§ 3. Die Bestallungen des Generalvormundes und seines Stellvertreters sind jederzeit widerruflich.

§ 4. Die Amtstätigkeit des Generalvormundes und des Vertreters erlischt — abgesehen von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs — im Falle
a. des Eintritts in ein anderes Amt, besonders auch bei der Enthebung vom Amte, das er in der Gemeindeverwaltung bekleidet,
b. der Versetzung in den Ruhestand.

Düsseldorf vom 26. Februar 1903 (1. April 1903).

Einziger Paragraph. Für alle diejenigen Minderjährigen, welche ... und unter Aufsicht der Beamten der städtischen Armenverwaltung entweder in einer von dieser ausgewählten Familie oder Anstalt ..., werden alle Rechte und Pflichten eines Vormundes demjenigen Beamten der Gemeinde-Armenverwaltung übertragen, welcher von dem Oberbürgermeister dazu bestimmt wird.

Wiesbaden vom 28. Februar 1903 (1. Juni 1903).

§ 1. Wie Düsseldorf, doch zum Schluß: werden alle Rechte und Pflichten eines Vormundes einem jeweils vom Magistrat zu bestimmenden, in der Armenverwaltung tätigen Beamten übertragen.

Coblenz vom 6. Juni 1904 (1. Juli 1904).

Einziger Paragraph. Ein von dem Bürgermeister zu bestimmender Beamter der städtischen Armenverwaltung hat alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen, ... unterstützt und unter Aufsicht des obenbezeichneten Beamten in einer von diesem ausgewählten ...

Neuwied vom 29. März 1905 (1. Juni 1905).

Gleichlautend mit Coblenz.

Danzig vom 19. Februar 1902 (3. Juni 1902).

§ 1. (Der Anfang wie Breslau.) Erfolgt eine solche Anordnung nicht, so behalten die mit der Generalvormundschaft betrauten Beamten die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

§ 2. Die Beamten der Gemeindearmenverwaltung, welchen nach § 1 die Rechte und Pflichten eines Vormundes — Generalvormundschaft — übertragen werden sollen, werden von den Magistratsdirigenten jederzeit widerruflich ernannt. Sie scheiden ohne weiteres aus dem Amte aus, wenn sie aufhören, Gemeindebeamte oder in der Gemeindeverwaltung beschäftigt zu sein.

§ 3. Die Bestellung eines anderen besonderen Vormundes — § 1 zu a — kann von dem Generalvormunde beantragt werden, sobald die Umstände eine dauernde Aufsicht desselben über den Mündel wesentlich erschweren (namentlich also, wenn der Mündel nach beendeter Schulpflicht seinen Aufenthalt außerhalb Danzigs nimmt).

Digitized by Google

Danzig vom 20. Mai 1902.

Aus der Instruktion für den städtischen Waiseninspektor und Generalvormund.

II. Soweit die Sorge für die Person und das Vermögen der Mündel ein Eintreten der städtischen Armen- und Waisenpflege bedingt und die Begründung oder Lösung von Rechten und Pflichten für die Stadtgemeinde mit sich bringt, ist Herr P. in der Ausübung seiner Funktionen als Generalvormund an die Zustimmung des zuständigen Dezernenten des Armen- und Waisenamtes gebunden.

III. Der Waiseninspektor P. ist laut seiner Anstellungsurkunde Kommunalbeamter im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 1899, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten. Er bekleidet diese rechtliche Stellung als Kommunalbeamter auch in seiner Eigenschaft als Generalvormund. Er untersteht daher, unbeschadet etwaiger Disziplinarbefugnisse des Vormundschaftsrichters, auch in seiner amtlichen Tätigkeit als Generalvormund der Disziplinargewalt des Oberbürgermeisters gemäß § 58 der Städteordnung, sowie der Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters und der Dezernenten des Armen- und Waisenamtes.

Kattowitz vom 28. August 1906.

Gleichlautend mit Danzig, nur fehlt der eingeklammerte Satz von § 3 und nach § 2 ist ein andrer Paragraph eingeschoben:

Die Bestimmung des § 2 findet auf die Anordnung einer dauernden oder vorübergehenden Stellvertretung des Generalvormundes sinngemäße Anwendung.

Bromberg vom 17. Dezember 1906 (20. November 1906).

Gleichlautend wie Danzig, nur fehlt ebenfalls der eingeklammerte Satz von § 3.

Glogau vom 25. Oktober 1906.

Gleichlautend mit Danzig, nur sind folgende Bestimmungen hinzugefügt:

§ 3. Jeder Wechsel in der Person des Generalvormundes, sowie jede Stellvertretung ist dem Vormundschaftsgericht alsbald mitzuteilen.

§ 4. Sobald bezüglich eines der Bevormundung bedürftigen Minderjährigen die Voraussetzungen des § 1 dieses Statutes eintreten, ist dies seitens der Armendirektion ungesäumt festzustellen, und dies unter Bezeichnung des als Generalvormund zuständigen Beamten dem Vormundschaftsgericht sofort mitzuteilen.

Von dem Zeitpunkt dieser Feststellung ab hat der bezeichnete Generalvormund die Rechte und Pflichten des Vormundes. Diese Rechte und Pflichten bestehen nur, so lange nicht das Vormundschaftsgericht (nach Empfang der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilung) einen andern Vormund bestellt hat.

Frankfurt a. O. vom 16. April 1906.

§ 1. Im wesentlichen wie Breslau und Danzig.

§ 2. Der Magistratsdirigent beauftragt einen oder mehrere der in der Gemeindearmenverwaltung tätigen Beamten,

a. nach Maßgabe der die Gemeindearmen- und Waisenpflegeverwaltung betreffenden Gesetzesvorschriften und Verwaltungsbestimmungen für die im Wege der öffentlichen Armenpflege auf nicht absehbare Zeit unterzubringenden Minderjährigen die Pflegestelle (Anstalt oder Familie) auszuwählen und Verpflegung und Erziehung sowohl dieser Pfleglinge als auch der öffentlich unterstützten, aber in der mütterlichen Familie befindlichen unehelichen Minderjährigen zu beaufsichtigen.

b. in ihrer Eigenschaft als Beamte der Gemeindearmenverwaltung die Rechte und Pflichten eines Vormundes über die Minderjährigen auszuüben.

Die hiermit beauftragten Beamten führen die Bezeichnung „Armenvormund".

§ 3. Alle in der Gemeindearmenverwaltung beschäftigten, besoldeten oder unbesoldeten Gemeindebeamten sind in Gemäßheit der Gesetze verpflichtet, den im § 2 bezeichneten Auftrag anzunehmen. Derselbe ist seitens des Magistratsdirigenten jederzeit widerruflich; er erlischt von selbst, wenn der Beauftragte aufhört, Beamter der Gemeindearmenverwaltung zu sein.

Digitized by Google

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 finden auf die Anordnung einer Stellvertretung des Armenvormundes sinngemäße Anwendung.

§ 5. Jeder Wechsel in der Person des Armenvormundes sowie jede Stellvertretung desselben ist den beteiligten Vormundschaftsgerichten und dem Vorsitzenden der Armendirektion und des Waisenamtes alsbald anzuzeigen.

§ 6. Sobald bezüglich eines Minderjährigen die Voraussetzungen des § 1 eingetreten sind, ist dies von dem Vorsitzenden der Armendirektion den nach § 2 zum Armenvormund bestellten Beamten sowie unter Benennung des Letzteren den beteiligten Vormundschaftsgerichten und dem Vorsitzenden des Waisenamtes mitzuteilen.

Die Rechte und Pflichten des Armenvormundes beginnen von dem Zeitpunkte ab, in welchem die betreffenden Mündel der Armenpflege anheimgefallen sind.

§ 7. Die Bestellung eines besondern Vormundes ist von dem Armenvormunde beim Gericht zu beantragen, wenn die Umstände die dauernde Aufsicht des Armenvormundes über das Mündel wesentlich erschweren.

§ 8. Die Befugnis des Armenvormundes oder seines Stellvertreters zur vormundschaftlichen Vertretung eines Mündels wird durch eine gemäß § 56 Nr. 8 der Städteordnung vom 30. Mai 1833 ausgestellte Bescheinigung gültig nachgewiesen.

Bescheinigung.

De .....

geboren am ..... in ..... Kreis .....

Sohn — Tochter — d .....

.....

ist während der Zeit vom ..... bis .....

von dem Ortsarmenverbande Frankfurt a. O. im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt worden und wird auf Grund des vorstehenden Ortsstatuts von dem ..... bevormundet.

Frankfurt a. O., den .....

Der Magistrat.

Stolberg (Rheinland) vom 18. Dezember 1901.

Im wesentlichen gleichlautend mit Frankfurt a. O., doch lautet der Anfang von § 6.

Sobald bezüglich eines der Bevormundung bedürftigen Minderjährigen . . . und statt der Bezeichnung Armenvormund wird der Ausdruck Generalvormund gebraucht. Ebenso in

Gelsenkirchen vom 1. Dezember 1904 (1. Januar 1905).

§ 1. Den Beamten der städtischen Armenverwaltung werden alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen, welche . . . Es folgen dann § 1 Absatz 2, § 2, § 3, § 4, § 5, § 8. § 7 mit dem Zusatz: namentlich also, wenn der Mündel aus dem Bezirk der Stadtgemeinde verzieht. Es ist jedoch die Bezeichnung Armenvormund durch Generalvormund ersetzt und es treten folgende Bestimmungen hinzu:

Sobald bezüglich eines der Vormundschaft bedürftigen Minderjährigen die Voraussetzungen des § 1 dieser Ordnung eintreten, ist dies unter Bezeichnung des Generalvormundes dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.

Sobald das Vormundschaftsgericht einen besondern Vormund bestellt, erlöschen die Rechte und Pflichten des Generalvormundes.

5. Ortsstatute, die dem Bürgermeister oder einer nicht bezeichneten Stelle die Ernennung eines Beamten zum Berufsvormund in jedem einzelnen Falle übertragen.

Viersen vom 8. Januar 1900.

Einziger Paragraph. Auf Antrag der Gemeindearmenverwaltung können deren Beamten alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche . . .

Digitized by Google

Hagen vom 4. Februar 1901 bestimmt, daß „durch den ersten Bürgermeister geeigneten Beamten der Gemeindearmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für solche Minderjährigen widerruflich übertragen werden können, welche" . . .

M.-Gladbach vom 5. Oktober 1904.

§ 1. Den Beamten der städtischen Armenverwaltung können alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes oder Pflegers für solche Minderjährigen übertragen werden, welche . . .

§ 2. Dieses Ortsstatut tritt nach vorschriftsmäßiger Verkündigung in Kraft.

Großherzogtum Hessen.

Anl. 17. I 2. 13. II 2.

a. Gesetz, die Anstaltsvormundschaft betr., vom 19. August 1905.

Artikel 1. Das Vormundschaftsgericht kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern den Vorstand einer unter staatlicher oder kommunaler Verwaltung stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder einen von dem Vorstand bezeichneten Angestellten der Anstalt oder einen Beamten vor den nach § 1776 des B.G.Bs. als Vormünder berufenen Personen zum Vormund der in Artikel 136 Nr. 1, 2 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. bezeichneten Minderjährigen bestellen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt werden. Das Ministerium der Justiz soll seine Genehmigung nur im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erteilen.

Artikel 2. Durch statutarische Anordnung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz bestimmt werden:

1. daß der Vorstand einer unter kommunaler Verwaltung stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes für diejenigen Minderjährigen hat, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von diesem ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden und der Vorstand der Anstalt oder der Beamte auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels diese Rechte und Pflichten behält. Die Befugnis des Vormundschaftsgerichtes, einen andern Vormund zu bestellen, bleibt unberührt;
2. daß die nach Nr. 1 getroffenen Vorschriften bei unehelichen Minderjährigen auch dann gelten, wenn diese unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden;

Artikel 3. Wird zufolge statutarischer Vorschriften der Vorstand einer Anstalt oder ein Beamter Vormund oder Pfleger, so hat der Vorstand der Anstalt oder der Beamte dem Vormundschaftsgericht sowie dem als Gemeindewaisenrat zuständigen Ortsgericht Mitteilung zu machen. Das gleiche gilt, wenn die Vormundschaft oder Pflegschaft des Vorstandes oder des Beamten endigt, bevor die Voraussetzungen der Vormundschaft oder Pflegschaft weggefallen sind.

Soweit in den Fällen des Absatzes 1 die Vormundschaft oder die Pflegschaft des Vorstandes oder des Beamten eintritt, endigt das Amt des bisherigen Vormundes oder Pflegers.

Artikel 4. Die Vormundschaft oder Pflegschaft, die auf Grund statutarischer Vorschriften von dem Vorstand einer Anstalt oder von einem Beamten geführt wird, endigt, sobald das Vormundschaftsgericht einen andern Vormund oder Pfleger bestellt. Das Vormundschaftsgericht hat einen andern Vormund oder Pfleger zu bestellen, wenn der Vorstand oder der Beamte es verlangt.

Artikel 5. Findet eine Bevormundung nach Maßgabe des Artikels 1 oder von Vorschriften statt, die auf Grund des Artikels 2 erlassen sind, so stehen dem Vor-

Digitized by Google

mund die nach § 1852 Absatz 2 des B.G.Bs. zulässigen Befreiungen zu; ein Gegenvormund ist nicht zu bestellen.

Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung, sofern das Vormundschaftsgericht ein anderes bestimmt.

12. 13. **b. Satzungen für das Pflegekinderwesen der Stadt Mainz.**

Städtischer Erziehungsbeirat.

§ 1. Unter der Bezeichnung „Städtischer Erziehungsbeirat" wird zur Leitung und Beaufsichtigung des gesamten städtischen Pflegekinderwesens eine besondere Deputation gebildet.

§ 6. Der Erziehungsbeirat hat zur Entlastung der Armendeputation und Hospiziendeputation:

1. zu beschließen, in welcher Weise die Unterbringung eines der städtischen Armenfürsorge anheimgefallenen Pflegekindes betätigt werden soll;
2. die Verpflegung und Erziehung dieser Kinder fortgesetzt zu überwachen und die zur Überwachung geeigneten Einrichtungen zu treffen;
3. für das sittliche, gesundheitliche und wirtschaftliche Fortkommen jener Pflegekinder nach der Schulentlassung Sorge zu tragen.

Die Entscheidung, ob bezüglich eines Pflegekindes die Voraussetzungen für den Eintritt der öffentlichen Armenfürsorge vorliegen, bleibt der Armendeputation allein vorbehalten. Die betreffenden Gesuche sind daher bei der Armendeputation oder deren Organen anzubringen. Auch hat lediglich die Armendeputation darüber zu befinden, ob die Hilfsbedürftigkeit und damit die weitere Belastung der Armenkasse mit Verpflegungskosten als beendigt zu betrachten ist. Ein hiervon unabhängiges, selbständiges weiteres Eintreten des Erziehungsbeirates ist dadurch nicht ausgeschlossen (§ 21).

Der Erziehungsbeirat wird an Stelle der Hospiziendeputation im Sinn des § 6 der Statuten für das Waisenerziehungshaus der Stadt Mainz zum Vorstand dieser Anstalt bestellt.

Insoweit über die der Fürsorge des Erziehungsbeirates unterstehenden Pflegekinder eine Vormundschaft Platz zu greifen hat, steht diese dem Erziehungsbeirat maßgeblich der Bestimmungen des § 17 zu.

§ 10. Der Erziehungsbeirat überträgt, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit, die besondere Überwachung der Verpflegung und Erziehung der Kinder in der Weise auf seine Mitglieder, daß

1. ein Mitglied die Aufsicht über die im Waisenerziehungshause untergebrachten Kinder und
2. ferner je ein Mitglied die Aufsicht über eine Anzahl der in Familienpflege untergebrachten Kinder übernimmt. Zu diesem Zweck werden sowohl das Gebiet der Stadt Mainz als auch die außerhalb gelegenen Orte, in denen Pflegekinder untergebracht sind, in eine entsprechende Anzahl Aufsichtsbezirke eingeteilt.

Vormundschaft.

§ 17. Der Erziehungsbeirat hat alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und in dem Waisenerziehungshaus der Stadt Mainz oder unter Aufsicht des Erziehungsbeirates in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen und verpflegt werden, und er behält auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung, in der Regel bis zur Volljährigkeit der Mündel, diese Rechte und Pflichten.

Die im vorigen Abschnitt getroffenen Vorschriften gelten bei unehelichen Minderjährigen auch dann, wenn diese unter der Aufsicht des Erziehungsbeirates in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden. Der Erziehungsbeirat kann sich in der Ausübung der vormundschaftlichen Geschäfte durch seine Mitglieder insbesondere gemäß § 10 und durch Beamte des Armenrates als seine Organe vertreten lassen.

Digitized by Google

c. Aus der Begründung.

Betreffend: Die Übertragung von Vormundschaftsrechten auf den städtischen Erziehungsbeirat in Mainz in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. August 1905 über die Anstaltsvormundschaft. Vorlage vom 9. Juni 1906.

In § 17 des beiliegenden Entwurfs der Änderungen der Satzungen über das Pflegkinderwesen der Stadt Mainz habe ich die Errichtung einer kollegialen Anstaltsvormundschaft des städtischen Erziehungsbeirats vorgeschlagen.

Zur Begründung dieses Vorschlags ist zunächst ein Wort über die Besonderheiten der hessischen Organisation des Vormundschaftswesens in ihrer Beziehung zur städtischen Verwaltung, insbesondere zum städtischen Erziehungsbeirat, zu sagen. Während nach den landesgesetzlichen preußischen Vorschriften der durch das B.G.B. geschaffene „Gemeindewaisenrat" (dem in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts die Überwachung der Vormünder übertragen ist), durch Beschluß der Gemeindebehörde der Charakter als Gemeindeorgan, und zwar koordiniert dem Vormundschaftsgericht, erhalten kann, ist dies nach der hessischen Gesetzgebung nicht der Fall. Nach ihr sind die Verrichtungen des Gemeindewaisenrats dem Ortsgerichte, einer staatlichen, dem Vormundschaftsgericht subordinierten und der Disziplinargewalt des Gerichts unterstellten Behörde, übertragen. Zwar soll nach der Verordnung über die Ortsgerichte zum Ortsgerichtsvorsteher in der Regel der Bürgermeister ernannt werden. Aber wenn schon die sächsischen Städte mit ihrer großenteils vorbildlichen Organisation des Pflegkinderwesens sich durch die Vorschrift über das Ordnungsstrafrecht des Gerichts veranlaßt sahen, von der Einordnung des Gemeindewaisenrats in die Gemeindeverwaltung abzusehen, so mußten die hessischen Städte dies umsomehr, als der Bürgermeister (Beigeordnete) in der Eigenschaft als Ortsgerichtsvorsteher eine Unsumme von Arbeiten, meist mechanischer und untergeordneter Natur, hätte übernehmen müssen. In letzter Beziehung weise ich auf die Vorschrift des Art. 30 des hessischen Ausführungsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit hin, die bestimmt: „Das Gericht kann, wenn es eine Vollstreckungsmaßregel von Amts wegen anordnet, mit deren Ausführung einen Gerichtsdiener oder einen Ortsgerichtsvorsteher(!) beauftragen."

Somit entfällt für die Verwaltung der Stadt Mainz die Möglichkeit, als Gemeindewaisenrat die Vormünder ihres Bezirks zu überwachen und gemäß Art. 155 der Dienstanweisung für die Großh. Ortsgerichte Waisenpflegerinnen zwecks Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und zwecks Überwachung weiblicher Mündel zu bestellen. Anderseits fällt dem Ortsgerichte in seiner Eigenschaft als Gemeindewaisenrat die ebenbesagte Beaufsichtigung und Überwachung auch bezüglich der auf dem Wege der öffentlichen Armenpflege in der Stadt Mainz untergebrachten Pflegekinder zu, soweit diese unter Vormundschaft stehen.

Die städtische Verwaltung setzte nun im Jahre 1900 zur Leitung und Beaufsichtigung des gesamten städtischen Pflegkinderwesens eine besondere Deputation ein, den „städtischen Erziehungsbeirat". Er soll einerseits die Armendeputation entlasten vorbehaltlich deren Entscheidung, ob bezüglich eines Kindes die Voraussetzungen für den Eintritt der öffentlichen Armenfürsorge vorliegen, anderenteils soll er, über die Grenzen der öffentlichen Armenpflege hinausgehend, unter Aufwendung von besonderen, seitens der Stadtgemeinde ihm zur Verfügung zu stellenden Unterstützungsmitteln, für das sittliche, gesundheitliche und wirtschaftliche Fortkommen der Pflegekinder nach der Schulentlassung Sorge tragen.

Aus dem Bestehen dieser kollidierenden Einrichtungen haben sich nun folgende Schwierigkeiten ergeben:

1. Da der Erziehungsbeirat Aufsichtsdamen und eine besoldete Pflegerin zur Überwachung der ihm unterstehenden Pflegestellen bestellte und der Gemeindewaisenrat diese ebenfalls durch Waisenpflegerinnen beaufsichtigen ließ, entstanden reichlich Beschwerden der Pflegeeltern. Doch war hier nach langen Verhandlungen mit dem Gemeindewaisenrat und dem Vormundschaftsgericht eine Regelung zu erzielen.

2. Obwohl das Ortsstatut, das den Erziehungsbeirat einsetzte und seine Befugnisse festlegte, die ministerielle Genehmigung erhalten hat, bestreitet das Vormundschaftsgericht dem Erziehungsbeirat jede selbständige Befugnis zur Entscheidung über

Digitized by Google

Auswahl der Pflege- und Lehrstellen sowie über Beaufsichtigung der Verpflegung und Erziehung der Kinder. Das heißt mit anderen Worten: Die Stadt hat zwar die Unterstützungen dieser Kinder zu bezahlen, aber nicht ihr, sondern nur dem Vormunde steht die unbedingt maßgebliche Entscheidung über die Verwendung der Unterstützungsgelder zu!

3. Es entstanden zeitraubende Verhandlungen zwischen dem Erziehungsbeirat und seinen Organen einerseits und den Vormündern andrerseits.

Um diese Mißstände zu beseitigen, beantragte die städtische Verwaltung mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung (Beschl. v. 10 Febr. 1904) bei Großh. Ministerium in der vollen Ausdehnung des Art. 136 des E.G. zum B.G.B. den Erlaß eines Gesetzes über die Anstalts- oder Generalvormundschaft für das Großherzogtum Hessen. Dem Antrag wurde durch Gesetz, die Anstaltsvormundschaft betr., vom 19. August 1905, nur derart entsprochen, daß die Zulassung dieser Vormundschaft auf die im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützten Minderjährigen beschränkt bleibt. Damit ist vor allem die so wichtige Bevormundung der nicht unterstützten unehelichen Kinder durch die Gemeindeorgane in dem hessischen Gesetze in Wegfall gekommen.

Es fragt sich nun, wie in dem gegebenen vorbezeichneten Rahmen jene Anstaltsvormundschaft innerhalb der städtischen Verwaltung einzurichten ist. In betreff der Terminologie ist hierbei zunächst zu bemerken, daß das hessische Gesetz in seiner Überschrift nur von einer „Anstaltsvormundschaft" spricht. Die übliche Bezeichnung ist aber nach Planck, Kommentar zum B.G.B. und E.G. dazu, Bd VI, S. 259, folgende: „Werden die Rechte und Pflichten eines Vormundes dem Vorstande einer Anstalt übertragen, so pflegt man von einem Anstaltsvormund zu sprechen, während man den Beamten, welchem die Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen werden, als Generalvormund bezeichnet." Daß das hessische Gesetz auch die Generalvormundschaft zuläßt, geht aus diesem und aus den Motiven klar hervor.

Im Bereiche der Armenverwaltung der Stadt Mainz würden als „Generalvormund" zunächst der Sekretär des Erziehungsbeirats und der Waisenhausverwalter für die Knabenabteilung des Waisenhauses in Betracht kommen. Sie sind Beamte, die ihr Amt nach den Weisungen des Erziehungsbeirats zu versehen haben. Sobald sie aber Generalvormünder werden, unterstehen sie der Überwachung des Gemeindewaisenrats, einer außerstädtischen Behörde, und ferner der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts, das sie zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten kann (§§ 1837, 1839 B.G.B.).

Die Beamten in diese Zwitterstellung hineinzubringen ist untunlich; sie können nicht zwei Herren zugleich dienen. Zudem würden die Beamten als Vormünder im Verhältnis zum Erziehungsbeirat völlig selbständig über die Verpflegung und Erziehung der städtischen Pflegekinder zu entscheiden haben, so daß der städtische Erziehungsbeirat in Vormundschaftsangelegenheiten ihnen gegenüber irgendwelchen Einfluß nicht hätte.

Wenn nach diesen Ausführungen die Vormundschaft über die städtischen Pflegekinder einem städtischen Beamten, als Generalvormund, nicht übertragen werden kann, so bleibt die Frage zu prüfen, ob nicht der städtische Erziehungsbeirat selbst als sogenannter „Anstaltsvormund" statutarisch mit der Vormundschaft über jene Kinder zu betrauen wäre. Dies zu tun ist um so naheliegender, als die in dem derzeitigen Statut über das Pflegekinderwesen der Stadt ihm gestellten Aufgaben bereits vormundschaftliche Aufgaben sind. Es würde sich also nur darum handeln, seine seitherige Tätigkeit als eine vormundschaftliche zu legalisieren. Bemerkt sei hierbei, daß der Erziehungsbeirat, wenn ihm die Qualität eines Anstaltsvormundes im Sinne des Gesetzes beigelegt werden kann, dann auch die Vormundschaft über die in Familienpflege untergebrachten Kinder nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu führen befugt ist.

Jedoch ist hierbei zunächst folgendes zu prüfen: 1. ist die Übertragung der Vormundschaft auf das Kollegium des Erziehungsbeirats gesetzlich zulässig? und 2. in welcher Weise wird das Kollegium als Vormund tätig?

Zu 1: Das hessische Gesetz über die Anstaltsvormundschaft bestimmt in Anlehnung an Art. 136 E.G. zum B.G.B., daß der „Vorstand" einer unter kommunaler Verwaltung stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt die Rechte und

Digitized by Google

Pflichten eines Vormundes kraft statutarischer Anordnung einer Gemeinde erhalten kann. Planck (a. a. O. Anm. C), worauf auch die Begründung des Gesetzentwurfs sich bezieht, erläutert diese Bestimmung dahin, daß als Vorstand im Sinne des Art. 136 nicht derjenige zu erachten ist, welcher die gesetzliche Vertretung der Anstalt hat, sondern derjenige, welchem die tatsächliche Leitung der Anstalt zukommt, gleichgültig, ob er zur Vertretung der Anstalt befugt ist oder nicht, weil nur der tatsächliche Leiter der Anstalt mit den Verhältnissen des Mündels vertraut ist und die Rechte und Pflichten eines Vormundes zu erfüllen vermag. In § 6 der Statuten für das Waisenerziehungshaus der Stadt Mainz vom 8. März 1838 ist aber bestimmt, daß die Hospizienkommission berufen ist, Elternstelle in Ansehung der Waisenhauszöglinge zu vertreten. Auch hatte sie nach den in der Provinz Rheinhessen bis zur Einführung des B.G.B. geltenden Vorschriften des französischen Rechtes (Ges. v. 15. Pluviôse VIII und v. 19. Januar 1811) die Vormundschaft über jene Waisenhauszöglinge. An die Stelle der Hospizienkommission ist nach § 5 der Satzungen über das Pflegekinderwesen der Stadt Mainz vom 2. Juli 1900 der städtische Erziehungsbeirat getreten. In dem neuen Entwurf dieser Satzungen ist aber, um jeden Zweifel auszuschließen, der Erziehungsbeirat ausdrücklich als Vorstand des Waisenerziehungshauses bezeichnet (§ 6 Abs. 3). Im Sinne des hessischen Gesetzes über die Anstaltsvormundschaft (Art. 2 Ziffer 1) ist er dann aber als ein „Vorstand" zu betrachten, dem die Vormundschaft übertragen werden kann.

Zu 2: Zu der Frage, in welcher Weise wird das Kollegium als Vormund tätig, insbesondere wie hat es den Mündel zu vertreten und für ihn zu handeln, ist folgendes zu sagen: Nach Planck (a. a. O. Anm. C) haben, wenn der Vorstand ein Kollegium ist, sämtliche Mitglieder die Rechte und Pflichten des Vormundes, sie sind Mitvormünder zu ungeteilter Gemeinschaft gemäß § 1797 B.G.B. Abs. 1, der bestimmt: „Mehrere Vormünder führen die Vormundschaft gemeinschaftlich. Bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Vormundschaftsgericht, sofern nicht bei der Bestellung ein anderes bestimmt wird." — Mir scheint die Anwendung dieser Bestimmung auf den kollegialen Vorstand, mit dessen „Bestellung" das Vormundschaftsgericht nichts zu tun hat, nicht ohne weiteres zulässig zu sein. Unter „Vorstand einer Verpflegungsanstalt" im Sinne des Gesetzes kann doch nur der Vorstand gemeint sein, wie er in seiner Zusammensetzung und in seinen Befugnissen nach dem Statut der Verpflegungsanstalt sich darstellt. Meines Erachtens hat also für seine Handlungsbefugnis nur dieses Statut zu entscheiden, wenn nicht etwa in der statutarischen Anordnung der Gemeinde, welche die Anstaltsvormundschaft zuläßt, eine besondere Regelung hierüber getroffen wird. Die Satzungen über das Pflegekinderwesen der Stadt Mainz haben bereits in § 4 Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit des Erziehungsbeirats, sowie darüber getroffen, daß die Beschlüsse des Erziehungsbeirats nach Stimmenmehrheit gefaßt werden, und daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Diese Vorschriften würden künftig auch für die Erledigung vormundschaftlicher Angelegenheiten im Kollegium Gültigkeit haben.

Es ist aber angezeigt, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß der Anstaltsvorstand, d. h. das Kollegium, als Vormund den Mündel zu vertreten und für ihn zu handeln hat, folgende weitere Bestimmungen zu treffen, von denen die beiden ersten nur das bei den Stadtverwaltungen allgemein Übliche wiedergeben:

1. daß der Vorsitzende des Erziehungsbeirats dessen Beschlüsse auszuführen und ihn nach außen zu vertreten hat. Der Vorsitzende unterzeichnet demgemäß für den Erziehungsbeirat die von diesem beschlossenen Pflege- und Lehrverträge, Alimentenklagen usw.; er verkehrt für den Erziehungsbeirat mit dem Vormundschaftsgericht usw.

2. Dem Vorsitzenden steht in dringenden Fällen die Entscheidung namens des Erziehungsbeirates zu. Es ist hier insbesondere der Fall ins Auge zu fassen, daß die Zeit, um das Kollegium einzurufen, nicht vorhanden, oder eine Beschlußfähigkeit nicht zustande zu bringen ist.

3. Der Erziehungsbeirat kann sich in einzelnen vormundschaftlichen Verrichtungen durch ein Mitglied des Erziehungsbeirates oder durch einen Beamten des Armenamtes vertreten lassen. Was die Vertretung durch ein Erziehungsbeiratsmitglied betrifft, so war hierbei daran gedacht, auf einem Umwege teilweise das zu erreichen, was die sehr praktische Bestimmung des Art. 1 des französischen

Digitized by Google

Gesetzes über die Vormundschaft der in Spitäler aufgenommenen Kinder (vom 4. Febr. 1805) vorschrieb, und nach dem die Hospizdeputation bis zum Jahre 1900 (der Aufhebung des Gesetzes zufolge des B.G.B.) die Vormundschaft verwaltete, nämlich: „Die in die Spitäler aufgenommenen Kinder ... stehen unter der Vormundschaft der Verwaltungskommissionen dieser Häuser; diese bezeichnen eines ihrer Mitglieder, um im eintretenden Falle die Verrichtungen des Vormundes auszuüben: die übrigen bilden den Vormundschaftsrat."

Da nun nach der jetzigen Einrichtung der Erziehungsbeirat bereits unbeschadet seiner Verantwortlichkeit die besondere Sorge für die im Waisenerziehungshaus untergebrachten Kinder einem seiner Mitglieder, und ebenso die besondere Sorge für je eine Anzahl von Kindern der Stadt- und der Landpflege in gleicher Weise je einem seiner Mitglieder übertragen hat, so ist es naheliegend, diese Mitglieder auch mit vormundschaftlichen Vollmachten auszustatten. Auch hier würde es sich wiederum nur um eine Legalisierung ihrer seitherigen Tätigkeit handeln. Sie sind aber dann nicht selbständige und von dem Erziehungsbeirat unabhängige Vormünder, wie dies der Fall wäre, wenn sie etwa vom Vormundschaftsgericht unmittelbar zu Vormündern bestellt würden, sondern sie haben in jedem Falle nach den Intentionen des Erziehungsbeirates und als seine Bevollmächtigte zu handeln.

Was die Vertretung durch einen Beamten des Armenamts betrifft, so ist z. B. an die regelmäßig wiederkehrende Rechnungsablage vor dem Vormundschaftsgericht über das unbedeutende, meist aus städtischen Stiftungen herrührende Vermögen der städtischen Mündelkinder u. dgl. gedacht. Da nach dem Gesetze diese Beamten qualifiziert sind, selbständige Generalvormünder zu sein, so kann die teilweise Übertragung von vormundschaftlichen Funktionen auf sie nicht beanstandet werden. Auch die Armenordnung der Stadt Frankfurt a. M. gibt in § 4 dem Generalvormund die „Befugnis, zur Ausübung der vormundschaftlichen Geschäfte sich der Beamten des Waisen- und Armenamts als seiner Organe zu bedienen".

Dem Vormundschaftsgerichte müßte von dieser Übertragung einzelner vormundschaftlicher Verrichtungen auf Deputationsmitglieder oder Beamte Kenntnis gegeben werden, jedenfalls insoweit sie eine Vertretung des Anstaltsvormundes nach außen in sich schließen.

Die Ausführungen sind etwas ausführlicher gehalten, weil die Einrichtung einer kollegialen Berufsvormundschaft meines Wissens in Deutschland noch nicht besteht, sondern regelmäßig die der Einzel-Berufsvormundschaft. Doch habe ich den Gegenstand als Referat auf der „Ersten Beratung der Berufsvormünder Deutschlands" zu Frankfurt a. M. kürzlich vorgetragen und dabei die Zustimmung gerade der ersten Praktiker und Kenner des Vormundschaftswesens gefunden. Die Verhandlungen werden demnächst im Druck erscheinen.

In dem eingangs erwähnten Entwurfe der geänderten Satzungen sind die Ergebnisse der vorstehenden Erörterungen gewahrt und Änderungen außerdem nur insofern vorgenommen, als sie den inzwischen veränderten Verhältnissen und gemachten Erfahrungen entsprechen. Insbesondere sei hier darauf hingewiesen, daß die Bestimmung des § 7 Abs. 2, nach der die Pflegeeltern der Religion des Kindes angehören müssen, sich nicht in dieser Unbedingtheit hat durchführen lassen. Die alljährlichen Rechenschaftsberichte des Erziehungsbeirats geben darüber unter der Überschrift „Abweichungen von den Satzungen", und zwar unter Darlegung jedes einzelnen Falles, ausführliche Auskunft, worauf hier verwiesen werden darf.

Zum Schlusse sei noch eine Übersicht darüber gegeben, welche von den dem Erziehungsbeirat unterstehenden Kindern für die Vormundschaft desselben in Betracht kommen würden.

Dem Erziehungsbeirat unterstehen nicht nur die auf Kosten der Stadt Mainz, sondern auch die auf Kosten anderer öffentlicher Kassen in Pflege gegebenen Kinder, sofern er die Unterbringung dieser Kinder betätigt hat und ihm oder der Bürgermeisterei die Überwachung übertragen worden ist (§ 4 Abs. 2 der Armenordnung in Verbindung mit § 5 der Satzungen über das Pflegekinderwesen der Stadt Mainz). Dazu gehören:

Digitized by Google

1. Kinder, bei denen der Ortsarmenverband Mainz die Verpflegungskosten trägt, wozu auch die gemäß §§ 1666 und 1838 B.G.B. auf Kosten des Ortsarmenverbandes Mainz unterzubringenden zählen (zurzeit 68).
2. Kinder, die auf Kosten eines auswärtigen Armenverbandes in der Stadt Mainz unter Aufsicht des Erziehungsbeirates verpflegt werden (zurzeit 18).
3. Kinder, welche nach den Statuten für das Waisenerziehungshaus der Stadt Mainz in diese Stiftung aufnahmeberechtigt sind (zurzeit 6).
4. Kinder, deren Verpflegung auf Kosten des rheinhessischen Findelfonds durch den Erziehungsbeirat erfolgt (zurzeit 21).
5. Mainzer Kinder, welche nach dem hessischen Zwangserziehungsgesetz in Zwangserziehung und zwar in Familienpflege verbracht werden.
6. Kinder, welche auf Kosten der Landeswaisenkasse in Mainz verpflegt werden (zurzeit 42).

Von diesen Pflegekindern kommen zunächst für die Vormundschaft des Erziehungsbeirates nicht in Betracht diejenigen, welche nicht unter Vormundschaft zu stellen sind, also ohne Ausnahme die unter Ziffer 5 aufgeführten. Ferner kommen auf Grund des Gesetzes und des im Entwurf vorliegenden Ortsstatuts nur solche Kinder in Betracht, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt werden. Dazu gehören die unter Ziffer 1, 2 und 3 aufgeführten, letztere, weil die Stadt zu den Kosten des Waisenerziehungshauses wesentliche Zuschüsse leistet, sowie auch die unter Ziffer 4 erwähnten Kinder, da nach einer Entscheidung des Bundesamts für Heimatwesen (Bd. 19 S. 32) der Findelfonds als ein integrierender Bestandteil der öffentlichen Armenpflege zu betrachten ist. (Vgl. Wohlers-Krech, 9. Aufl., S. 40.) Auf Kosten des Findelfonds werden auch solche Findel- und verlassene Kinder übernommen, welche die hessische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, aber nach der bestehenden Gesetzgebung von einem der Provinz Rheinhessen angehörigen Orts- oder Landarmenverband zu übernehmen waren. (Beschluß des Provinzialtages der Provinz Rheinhessen vom 12. Juni 1880.)

Nicht dagegen trifft das soeben vom Findelfonds Gesagte auch auf die Landeswaisenkasse zu, so daß für die unter 6 aufgeführten Kinder nach wie vor in jedem einzelnen Fall ein Vormund durch das Vormundschaftsgericht besonders zu bestellen ist und die Vormundschaft des Erziehungsbeirats kraft Gesetzes und des Ortsstatuts nicht Platz greift.

Bemerkt sei endlich, daß der Erziehungsbeirat zur Überwachung der gegen Entgelt in fremde Pflege gegebenen Kinder unter 6 Jahren, welche (gemäß Gesetz vom 10. September 1878 und der Instr. vom 14. Mai 1880) der polizeilichen Beaufsichtigung unterliegen, mit Ermächtigung der Stadtverordnetenversammlung eine besoldete Pflegerin bestellt hat. Es kommen hierbei etwa 200—300, meist uneheliche Kinder in Betracht. Auch für diese gilt in betreff der Vormundschaft das bezüglich der auf Kosten der Landeswaisenkasse verpflegten Kinder Gesagte, soweit sie nicht etwa auf dem Weg der öffentlichen Armenpflege (derzeit ca. 13 Kinder) untergebracht sind. Nach Lage der Gesetzgebung kann hieran kaum etwas geändert werden, wie wünschenswert auch eine kraft Gesetzes eintretende Vormundschaft des Erziehungsbeirats gerade bezüglich der unehelichen Kinder wäre zwecks sofortiger Wahrung ihrer Rechte nach der Geburt.

Die nachstehenden geänderten Satzungen über das Pflegkinderwesen der Stadt Mainz werden zur Annahme empfohlen.

Bremen.

Anl. 18. I 2. II 2.

Gesetz vom 22. Februar 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

§ 1. Die Vormundschaft über diejenigen eines Vormundes bedürftigen Minderjährigen, die vom Ortsarmenverbande Bremen untergebracht werden, sowie über die von demselben Ortsarmenverbande unterstützten, in der mütterlichen Familie erzogenen oder verpflegten unehelichen Minderjährigen, wird einem gemäß § 2 zum

Digitized by Google

Generalvormunde zu ernennenden Beamten übertragen, soweit nicht im Einzelfalle das Vormundschaftsgericht

a. einen besonderen Vormund ernennt oder einen bereits bestellten Vormund in seinem Amte beläßt, oder
b. auf Antrag des Waisenamts eine Beschränkung auf einzelne Rechte oder Pflichten eines Vormundes anordnet.

Der Generalvormund behält die Rechte und Pflichten eines Vormundes auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen.

§ 2. Der Generalvormund wird nach Anhörung des Vorstandes der Armenpflege vom Senate ernannt. Er ist dem Vorsitzer des Vorstandes der Armenpflege unterstellt, der auch in Behinderungsfällen einen anderen Beamten mit seiner Vertretung zu beauftragen hat.

Der Generalvormund hat außer den ihm nach § 1 obliegenden Rechten und Pflichten des Vormundes unter Beobachtung der geltenden Bestimmungen

1. für seine in Pflegestellen unterzubringenden Mündel die geeignete Familie oder Anstalt auszuwählen,
2. die Erziehung und Verpflegung seiner Mündel zu beaufsichtigen.

§ 3. Bei der Ausübung seiner Obliegenheiten wird der Generalvormund von den ehrenamtlichen Organen und den Beamten des Waisenamts und der Armenpflege nach näherer Bestimmung des Vorstandes der Armenpflege unterstützt.

§ 4. Von der Ernennung und dem Ausscheiden eines Generalvormundes, sowie von der Bestellung eines Vertreters ist dem Vormundschaftsgerichte alsbald Mitteilung zu machen.

§ 5. Sobald bezüglich eines Minderjährigen die Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes eintreten, hat die Armenpflege dies ungesäumt schriftlich festzustellen und dem Vormundschaftsgerichte, sowie dem Generalvormunde mitzuteilen. Die Generalvormundschaft beginnt mit dieser Feststellung.

§ 6. Ist es im einzelnen Falle zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, so kann dem Vormundschaftsgerichte zunächst eine vorläufige Mitteilung gemacht werden. Die Generalvormundschaft tritt in solchen Fällen nicht vor erfolgter Entschließung des Vormundschaftsgerichts in Wirksamkeit.

§ 7. Die Bestellung eines anderen Vormundes ist vom Generalvormunde zu beantragen, wenn die Umstände dauernd die Aufsicht über den Minderjährigen wesentlich erschweren.

§ 8. Dem Generalvormunde stehen die nach § 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässigen Befreiungen zu, auch findet die Bestellung eines Gegenvormundes in den der Generalvormundschaft unterstellten Fällen nicht statt, sofern nicht das Vormundschaftsgericht im einzelnen Falle abweichendes anordnet.

§ 9. Für diejenigen eines Vormundes bedürftigen Minderjährigen, die in einem unter Inspektion des Senats stehenden Waisenhause erzogen werden, können vom Vormundschaftsgerichte auf Antrag der Verwaltung mit Zustimmung der Inspektion dem Vorsteher des Waisenhauses alle Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen werden Die Bestimmungen der §§ 1, 4 bis 8 finden in solchem Falle entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß auch, wenn ein Minderjähriger vor dem regelmäßigen Zeitpunkte seiner Entlassung aus dem Waisenhause ausscheidet, die Bestellung eines anderen Vormundes zu beantragen ist, es sei denn, daß die Generalvormundschaft nach § 1 eintritt.

§ 10. Aus Anerkenntnissen oder Vergleichen über Unterhaltsansprüche Minderjähriger, die diesem Gesetze gemäß bevormundet sind, findet vorbehältlich der Bestimmung des § 1822 Ziffer 12 des B.G.Bs. die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt, wenn sie von einem vom Senat dazu ermächtigten Beamten der Armenpflege in einem Protokolle beurkundet sind, welches

a. den Ort und die Zeit der Verhandlung, die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände sowie die Angabe enthält, wie die Erschienenen ihre Legitimation nachgewiesen haben,
b. den Parteien vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und mit der Bemerkung, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei, versehen ist,
c. von den Parteien und dem Beamten unterschrieben ist.

Digitized by Google

Von dem letzteren wird die vollstreckbare Ausfertigung erteilt.

Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden finden, soweit nicht vorstehend abweichendes bestimmt ist, entsprechende Anwendung.

In den Fällen des § 726 Abs. 1, §§ 727 bis 729, 738, 742, 744, § 745 Abs. 2 und des § 749 der Deutschen Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu erteilen.

§ 11. Auf Minderjährige, betreffs deren die Voraussetzungen der Generalvormundschaft vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind, findet das Gesetz nur dann Anwendung, wenn sie auf Antrag der Armenpflege vom Vormundschaftsgerichte der Generalvormundschaft unterstellt werden.

Hamburg.

Anl. 19. I 2 = I 3.

a. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 14. Juli 1899.

§ 75. An Stelle des § 3 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die öffentliche Waisenpflege im hamburgischen Staate, vom 8. Juli 1892 treten folgende Vorschriften:

Hinsichtlich der zu bevormundenden Minderjährigen, welche auf Grund dieses Gesetzes im Waisenhause oder unter Aufsicht des Waisenhauskollegiums in einer von ihm gewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, hat das Waisenhauskollegium die Rechte und Pflichten eines Vormundes. Hinsichtlich der in gleicher Weise untergebrachten Minderjährigen, welche nicht zu bevormunden sind, hat das Waisenhauskollegium die Rechte und Pflichten eines zur Sorge für die Person bestellten Pflegers, sofern das Vormundschaftsgericht eine Pflegschaft zur Sorge für die Person des Kindes angeordnet hat. Die Befugnis des Vormundschaftsgerichts einen anderen Vormund oder Pfleger zu bestellen, bleibt unberührt.

Mit Eintritt der Vormundschaft oder Pflegschaft des Waisenhauskollegiums endigt das Amt des bisherigen Vormundes oder Pflegers.

Dem gesetzlichen Vormunde oder Pfleger stehen die nach § 1852 des B.G.Bs. zulässigen Befreiungen zu; neben ihm wird ein Gegenvormund nicht bestellt.

Die Vormundschaft oder Pflegschaft des Waisenhauskollegiums dauert auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels fort, es sei denn, daß die zuständige Armenbehörde den nachträglichen Fortfall der gesetzlichen Voraussetzung öffentlicher Fürsorge feststellt und der Mündel nicht zu den nach § 4 Absatz 3 Satz 2 dieses Gesetzes ausgewählten Kindern gehört.

b. Über die öffentliche Fürsorge für Minderjährige. Vom 11. September 1907.

§ 7. Der Direktor des Waisenhauses hat für die der öffentlichen Waisenpflege überwiesenen Minderjährigen, soweit diese zu bevormunden sind, die Rechte und Pflichten eines Vormundes. Für diejenigen Minderjährigen, welche nicht zu bevormunden sind, hat der Direktor die Rechte und Pflichten eines zur Sorge für die Person bestellten Pflegers, sofern das Vormundschaftsgericht eine Pflegschaft zur Sorge für die Person angeordnet hat. Die Befugnis des Vormundschaftsgerichtes, einen andern Vormund oder Pfleger zu bestellen, bleibt unberührt. Mit Eintritt der Vormundschaft oder Pflegschaft des Direktors des Waisenhauses endigt das Amt des bisherigen Vormundes oder Pflegers.

Dem gesetzlichen Vormund oder Pfleger stehen die nach § 1852 des B.G.Bs. zulässigen Befreiungen zu; neben ihm wird ein Gegenvormund nicht bestellt.

Die Vormundschaft oder Pflegschaft des Direktors des Waisenhauses dauert auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels fort, sofern dieser sich bis zur Vollendung der Schulpflicht in öffentlicher Waisenpflege befunden hat.

§ 8. Verletzt der Direktor des Waisenhauses die ihm als gesetzlichen Vormund oder Pfleger obliegenden Pflichten, so haftet den Beteiligten gegenüber an seiner Stelle

Digitized by Google

der Staat. Er hat, wenn die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, dem Staat nur in dem Umfange, in welchem dieser für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich ist, Ersatz zu leisten

§ 9. Dem Waisenhauskollegium steht auch hinsichtlich derjenigen seiner Fürsorge überwiesenen Minderjährigen, für welche eine gesetzliche Vormundschaft nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften nicht besteht, das Recht zur Erziehung, und kraft dieses Erziehungsrechtes in gleicher Weise wie einem Vormund (§ 1800 in Verbindung mit § 1631 Absatz 2 des B.G.Bs.) die Befugnis zur Anwendung angemessener Zuchtmittel zu.

Die zuständige Polizeibehörde ist verpflichtet, dem Waisenhauskollegium auf dessen Antrag einen Minderjährigen, welcher sich nach Mitteilung des Waisenhauskollegiums der Aufsicht entzogen hat, wieder zuführen zu lassen.

c. Aus dem Berichte des bürgerschaftlichen Ausschusses zu obiger Gesetzesvorlage.

§ 7. Die Generalvormundschaft des Waisenhausdirektors.

§ 7 gibt dem Direktor des Waisenhauses für die der öffentlichen Waisenpflege überwiesenen Minderjährigen, soweit sie zu bevormunden sind, die Rechte und Pflichten eines Vormundes, und gegenüber den anderen Kindern die Stellung eines zur Sorge für die Person des Minderjährigen bestellten Pflegers. Hiergegen ist bei der Beratung im Plenum eingewandt worden, daß die Anordnungen des Direktors immer ein gewisses schablonenhaftes Gepräge an sich tragen müßten, so daß dabei nicht immer die Interessen des Kindes gewahrt würden. Deshalb müßten Garantien geschaffen werden, daß die Interessen der Kinder gegenüber den Anordnungen des Waisenhausdirektors genügend gewahrt würden, und das könne nur geschehen, wenn ein besonderer Vormund bezw. Pfleger für die Kinder bestellt werde.

Im Verfolg dieser Ausführungen wurde im Ausschuß beantragt, für alle Waisenkinder gegenüber der Vormundschaft des Direktors einen Gegenvormund zu bestellen. Lehrer seien — wie hinzugefügt wurde — für dies Amt besonders geeignet. Der Direktor des Waisenhauses werde die Arbeiten einer derartigen Generalvormundschaft gar nicht bewältigen können.

Der Direktor entgegnete: § 7 vermehre die Arbeit des Direktors nicht. Tatsächlich führe der Direktor schon jetzt die Vormundschaft und der größte Teil seiner gesamten Tätigkeit beziehe sich hierauf. Im übrigen ständen ihm in der Verwaltung und Vormundschaftsführung eine ganze Anzahl von Beamten, als Inspektoren, Bureauvorsteher, Ökonom, Oberin, Oberhelfer, Arzt und Hauptlehrer unterstützend zur Seite. Auch anderswo bürgere sich die Generalvormundschaft mehr und mehr ein. Es sei auch außerordentlich schwer, geeignete Vormünder in genügender Zahl zu finden; in Hamburg seien ohnehin jedes Jahr etwa 4000 Vormünder vorzuschlagen. Lehrer eigneten sich wohl; wie aber sei eine solche Generalvormundschaft z. B. gegenüber den Waisenhauszöglingen praktisch durchführbar? Oft kämen die Kinder ja auch nach auswärts; was solle da ein Gegenvormund? Die auswärtigen Vertrauensmänner übten dort ja tatsächlich die Funktionen aus, die man den Gegenvormündern zuweisen wolle.

Der Syndikus fügte hinzu: in allen Fällen eine Gegenvormundschaft für gesetzlich notwendig zu erklären, sei gegenüber § 1792 des B.G.Bs. reichsgesetzlich unzulässig.

Ein Mitglied des Ausschusses wies noch darauf hin, daß (§ 7 Abs. 3) in Zweifel gezogen würde, ob es möglich sei, bei der Pflegschaft des Waisenhausdirektors deren Fortdauer bis zur Volljährigkeit des Mündels gesetzlich festzulegen, da in Artikel 136 des Einführungsgesetzes zum B.G.B., auf dem die fragliche Vorschrift beruhe, nur von Vormundschaft die Rede sei. Der Ausschuß ist indes in Übereinstimmung mit dem Syndikus der Ansicht, daß Bedenken nicht entgegenstehen, da die Pflegschaft gegenüber der Vormundschaft als ein Minus anzusehen ist, übrigens § 75 Absatz 5 des Ausführungsgesetzes zum B.G.G. bereits eine entsprechende Vorschrift enthält und auch in anderen Staaten derartige Generalpflegschaften bestehen.

Digitized by Google

Lübeck.

Anl. 20. I 2 = I 3.

a. Nachtrag zum Regulativ der Sektion des Armenkollegiums für die Kinderpflegeanstalt vom 7. November 1899.

I. Die §§ 11 bis 13 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 11. Der Sektion steht die vormundschaftliche Sorge für die Person eines in der Pflege der Anstalt befindlichen Kindes zu, wenn das Kind einen Vormund hat oder nach § 1778 des B.G.Bs. erhalten muß. Ein Gegenvormund wird nicht bestellt.

§ 12. Die Kinder werden mit der Beendigung der Schulpflicht aus der Anstalt entlassen. Aus wichtigen Gründen können sie früher entlassen werden.

b. Zweiter Nachtrag zum Regulativ der Sektion des Armenkollegiums für die Kinderpflegeanstalt.

(Veröffentlicht am 18. Juli 1906.)

Der § 11 des Regulativs der Sektion des Armenkollegiums für die Kinderpflegeanstalt vom 20. Sept. 1869 erhält die nachstehende Fassung:

Die Sektion hat vor den nach § 1776 des B.G.B. als Vormünder berufenen Personen die Rechte und Pflichten eines Vormundes für die in die Anstalt aufgenommenen Minderjährigen und behält diese Rechte und Pflichten auch nach der Beendigung der Verpflegung der Kinder bis zu deren Volljährigkeit. Mit der Aufnahme in die Anstalt endigt das Amt des bisherigen Vormundes.

Ein Gegenvormund wird nicht bestellt. Der Sektion stehen die nach § 1852 des B.G.Bs. zulässigen Befreiungen zu.

Die Sektion kann die ihr nach Absatz 1 zustehenden Rechte und Pflichten jederzeit ganz oder teilweise aufgeben und verlangen, daß den Minderjährigen von dem Vormundschaftsgericht ein Vormund oder ein Pfleger bestellt werde.

Aus der Begründung.

Nach dem ersten der Sätze § 11 des Regulativs vom 20. Sept. 1869 ging also, wenn ein eheliches Kind, dessen Vater lebte, in die Anstalt aufgenommen wurde, die väterliche Gewalt ohne weiteres dem Vater verloren; sie ging auf die Sektion über. Dies mußte geändert werden, als das Landesrecht für das bevorstehende Inkrafttreten des B.G.Bs. umzuarbeiten war, denn dem Gesetzbuch ist ein Verlust der von ihm an die Stelle der väterlichen Gewalt gestellten elterlichen Gewalt nur aus den in ihm selbst vorgesehenen Gründen bekannt, und zu diesen gehört die Aufnahme eines Kindes in eine landesrechtlich geordnete Verpflegungsanstalt nicht.

Die vormundschaftliche Stellung der Sektion wurde 1899 wesentlich beschränkt dergestalt, daß ihr nur die im B.G.B. genau umschriebene Sorge für die Person der von ihr verpflegten Kinder verblieb, während in allen anderen Beziehungen, insbesondere zur rechtsgeschäftlichen Vertretung, jedem Kinde hinfort ein Vormund zu bestellen war.

Bei der Vorbereitung dieser Bestimmung stand die mitgeteilte reichsrechtliche Norm, dem Vormundschaftsgericht bleibe die Befugnis, einen anderen Vormund zu bestellen, im Vordergrund der Erwägungen. Diese Norm war neu; ehemals stand es der lübeckischen Vormundschaftsbehörde nicht zu, in die vormundschaftlichen Rechte der Sektion für die Kinderpflegeanstalt einzugreifen oder gar sie zu beseitigen. Angesichts des durch das B.G.B verstärkten Einflusses des Vormundschaftsgerichtes, eines Einflusses übrigens, der damals überschätzt worden ist, rechnete man mit der Möglichkeit von Reibungen zwischen dem Vormundschaftsgericht und der Sektion. Man ließ ihr deshalb nur das, was sie kraft ihrer Stellung zu den Pflegekindern tatsächlich ohnehin besaß, nämlich die Sorge für die Person der Kinder, und schob im übrigen einen Vormund gleichsam zwischen sie und das Vormundschaftsgericht. Dies

Digitized by Google

war der Grundgedanke, neben welchem einige untergeordnete Erwägungen, die noch zu berühren sind, in Betracht kamen.

Die neuere Entwicklung hat nichts ergeben, was die Befürchtung gerechtfertigt hätte, das Vormundschaftsgericht werde beliebig dazu schreiten, an die Stelle einer Bevormundung durch die Sektion eine von ihm eingerichtete zu setzen. Hierzu liegt vor allem deshalb gar kein Anlaß vor, weil die Unterbringung, Verpflegung und Erziehung der unter der Obhut der Sektion stehenden Kinder gut ist, so gut, daß es zu den größten Seltenheiten gehört, daß ein solches Kind hat in Zwangserziehung genommen werden müssen. Auf der andern Seite hingegen hat der Umstand, daß die rechtsgeschäftliche Vertretung der Kinder der Sektion nicht zusteht, unerwünschte Folgen gehabt. Es ist vorgekommen, daß die Sektion ein Kind in einer angemessenen auswärtigen Bildungsanstalt, z. B. einer Unteroffiziervorschule, unterbringen wollte. Dann konnte sie zwar die einleitenden Schritte vornehmen, zum Abschlusse des Vertrages selbst aber mußte sie den Vormund heranziehen. In einem Fall war dieser Vormund ein Armenaufseher, dem dann also die Prüfung und Genehmigung der Maßnahmen seiner vorgesetzten Behörde zufiel.

Indessen sind es nicht nur solche Unzukömmlichkeiten auf seiten der Sektion, die das Vorhandensein eines besondern Vormundes lästig machen. In höherm Maße pflegt das vormundschaftliche Amt von den betreffenden Vormündern selbst mit Recht als lästig empfunden zu werden. Diese würden, wenn es sich unter sonst gleichen Verhältnissen um ein nicht der Sektion überantwortetes Kind handelte, in erster Linie die Sorge für die Person, also zumal die Unterbringung in einer passenden Pflegestelle und weiterhin die Kontrolle dieser Stelle, wahrzunehmen haben, gerade hierüber aber haben sie nichts zu sagen. So kommt es, daß sie ihr Amt als überflüssig ansehen, daß sie es mit Überdruß und auch dann nachlässig führen, wenn es ebenso bedeutungsvoll geworden ist, wie es zuvor unbedeutend war, nämlich nach der Entlassung des Kindes aus der Kinderpflegeanstalt.

Diese Erwägungen führen dazu, die Rückkehr zu dem frühern Rechtszustande, soweit dies reichsrechtlich möglich, empfehlenswert erscheinen zu lassen und dabei zwei auch früher schon erörterten Bedenken ein ausschlaggebendes Gewicht nicht beizumessen. Beide Bedenken betreffen die unehelichen Kinder, die ja in überwiegender Zahl die Sektion beschäftigen. Sehr viele dieser Kinder werden gleich von der Geburt an in der Anstalt verpflegt, es kommt dann aber zuweilen vor, daß die Mutter, wenn sie in bessere Verhältnisse gelangt, ihr Kind wieder an sich nimmt, um es vielleicht nach kurzer Zeit, wenn ihre Lage sich wieder verschlechtert, der Anstalt zurückzugeben. Hier wäre ein, vielleicht mehrfacher, Wechsel der Anstaltsbevormundung mit einer anderweitigen dem Interesse des Kindes zuwider; es läßt sich das aber vermeiden, wenn das Kind nicht sogleich endgültig aus der Anstalt entlassen wird, sondern wenn dieses vielmehr nur dann geschieht, falls die Mutter eine aller Voraussicht nach dauernde Besserung ihrer Lebenslage erfahren hat, z. B. durch eine vorteilhafte Heirat. Ein zweites Bedenken könnte hinsichtlich der Heranziehung der außerehelichen Väter erhoben werden, insoweit nicht wegen begründeter Einrede der mehreren Beischläfer, wegen Unauffindbarkeit oder wegen offenkundiger Zahlungsunfähigkeit des Erzeugers von vornherein von irgend welchen Schritten abzusehen ist. In den sonstigen Fällen aber wird entweder die Errichtung einer vollstreckbaren Urkunde über den Unterhalt vor dem Amtsgericht zu erreichen und es wird mit deren Vollzug ein zu bevollmächtigender unterer Beamter der Armenanstalt zu betrauen sein oder es wird, ein nicht gerade häufiger Fall, zum Prozesse zu schreiten sein. Hinsichtlich eines solchen nicht von einem Vormund abhängig zu sein, sondern freie Hand zu haben, ist der Sektion nur erwünscht.

Es mag endlich nicht unerwähnt bleiben, daß die weite Fassung des im Eingange angezogenen Artikels 136 des Einführungsgesetzes auf den Erfahrungen beruht, die im Armenwesen des Königreichs Sachsen seit langen Jahren gesammelt worden sind. Sachsen, insbesondere die Stadt Leipzig mit ihrem vorzüglich eingerichteten Armenamte ist der hauptsächliche Sitz der sogen. Anstaltsvormundschaft, von welcher hier ein Anwendungsfall geschaffen werden soll.

Im einzelnen ist zur Begründung des Entwurfes folgendes anzuführen:

Zu Absatz 1. Daß nur solche Minderjährige in Frage kommen, die überhaupt gesetzlich eines Vormundes bedürfen, versteht sich von selbst und braucht nicht be-

Digitized by Google

sonders ausgesprochen zu werden. Die unehelichen Kinder sind dies sämtlich; unter den ehelichen sind es insbesondere diejenigen, bezüglich deren den Berechtigten die elterliche Gewalt durch das Vormundschaftsgericht entzogen worden ist.

Der Sektion die vormundschaftliche Stellung vor den berufenen Personen zuzusprechen, gestattet Artikel 136 des Einführungsgesetzes unter Nr. 3.

Die vormundschaftlichen Rechte und Pflichten auch nach der Beendigung der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels einem Anstaltsvorstand zu belassen, gestattet Artikel 136 des Einführungsgesetzes unter Nr. 1. Für Lübeck ist dies neu. Es ist darin ein Fortschritt in der Richtung zu erblicken, daß eine individuellere Behandlung der einzelnen Fälle möglich wird. Viele, namentlich weibliche, Zöglinge der Kinderpflegeanstalt entwickeln sich so normal, wachsen in den Familien ihrer Pflegeeltern so fest, daß sie, wenn sie nach der Konfirmation durch die Sektion in einen geeigneten Dienst gegeben sind, durch eine allgemeine Aufsicht der Sektion rechtlich genügend gesichert sind, während sie im Hause der Pflegeeltern tatsächlich vollauf den wünschenswerten Anhalt haben. Dies um so mehr, als ihnen nach § 113 des B.G.Bs. die nötige Bewegungsfreiheit für die Eingehung oder Aufhebung von Dienst- oder Arbeitsverträgen zu teil werden kann (vergl. dazu den wichtigen Anwendungsfall in § 5 der Gesindeordnung). Diese Minderjährigen bedürfen also für die Zeit von der Konfirmation bis zur Volljährigkeit der Bestellung eines besondern Vormundes nicht. Hinsichtlich der sonstigen, nicht so normal entwickelten Zöglinge aber kommt Absatz 3 des Entwurfes in Betracht, auf dessen Begründung verwiesen wird.

Zu Absatz 3. Die Bestimmung bildet ein grundsätzlich notwendiges Korrelat zu der mehrerwähnten reichsrechtlichen Befugnis des Vormundschaftsgerichtes, die vormundschaftlichen Rechte der Sektion durch die Bestellung eines anderweitigen Vormundes zu beseitigen, doch ist dies, wie schon ausgeführt worden, mehr von theoretischem Belang. Praktisch ist die Bestimmung von vielfältiger Bedeutung. Es kann z. B. geschehen, daß es der Sektion nicht wünschenswert erscheint, weitläufige Verhandlungen mit auswärtigen Miterben eines Kindes ihrerseits zu führen, falls etwa, wie eben zu Absatz 2 angenommen worden, dem Kinde ein kleines Vermächtnis zugefallen ist. Alsdann wird sie bei dem Vormundschaftsgericht die Bestellung eines Pflegers für diese bestimmte Angelegenheit beantragen, und was dergleichen Fälle mehr sind.

Wichtiger jedoch ist der Fall, wenn ein Minderjähriger nicht, wie zu Absatz 1 als möglich dargelegt worden, bei dem Eintritt in das Erwerbsleben in geordneten Verhältnissen steht und nicht die Gewähr bietet, er werde sich normal weiter entwickeln. Hier kann die Bestellung eines besondern Vormundes durchaus notwendig sein. Als solcher wird häufig der Pflegevater in Frage kommen, der, durch das Vormundschaftsgericht mit amtlicher Autorität ausgestattet und fortdauernd sachgemäß belehrt, vielleicht einen erziehlichen Einfluß wiedererlangt, der ihm schon zu entschwinden drohte. Zuweilen wird es auch erforderlich sein, daß ein vom Gemeindewaisenrate vorgeschlagener Vormund alle Verhältnisse durchgreifend neu ordnet.

Abschließend ist zu bemerken, daß der ständige Vormundschaftsrichter, der den Angelegenheiten der Kinder in der Kinderpflegeanstalt seit Jahren seine besondere Aufmerksamkeit widmet, gegen die vorgeschlagene Gesetzesänderung und deren Begründung keinerlei Einwendungen zu erheben hat.

Großherzogtum Baden.

Anl. 21. I 2.

a. Gesetz vom 16. August 1900, die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betr.

Artikel III. Gemeinden oder Kreise können mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern durch ortsstatutarische Bestimmung, welche in der für die forst- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften maßgebenden Form zu veröffentlichen ist, beschließen, daß Beamten der Gemeindeverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten

Digitized by Google

entweder in einer von diesem ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Der Beamte behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Die Befugnis des Vormundschaftsgerichtes, einen andern Vormund zu bestellen, bleibt unberührt. Auf Antrag der Armenverwaltung ist ein anderer Vormund zu bestellen.

Die Armenverwaltung hat dem Vormundschaftsgericht die Namen der Minderjährigen, für welche alle oder einzelne Rechte oder Pflichten des Vormundes auf den Beamten übergehen, unter Angabe des dafür maßgebenden Zeitpunktes anzuzeigen.

Artikel IV. Werden in den Fällen des Artikels III dem Beamten alle Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen, so gelten außerdem folgende Bestimmungen:

1. Mit dem Zeitpunkt, in welchem alle Rechte und Pflichten des Vormundes auf den Beamten übergehen, endigt das Amt des bisherigen Vormundes.
2. Neben dem Beamten ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen.
3. Dem Beamten stehen die nach § 1852 Absatz 2 des B.G.Bs. zulässigen Befreiungen zu.

b. Der Entwurf, wie er der Ersten Kammer zuging.
Vom 7. Februar 1900.

B. Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung.

Artikel III. Gemeinden oder Kreise können mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern beschließen, daß Beamten der Gemeindearmenverwaltung oder der Kreisarmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht des Beamten entweder in einer von diesem ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden. Der Beamte behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Die Befugnis des Vormundschaftsgerichtes, einen andern Vormund zu bestellen, bleibt unberührt. Auf Antrag der Armenverwaltung ist ein anderer Vormund zu bestellen.

Der Beginn der Erziehung und Verpflegung ist von der Armenverwaltung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

Artikel IV. Werden in Fällen des Artikels III den Beamten alle Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen, so gelten für diese Vormundschaft außerdem noch folgende Bestimmungen:

1. mit dem Beginn der Erziehung und Verpflegung endigt das Amt des bisherigen Vormundes;
2. neben dem Beamten ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen;
3. dem Beamten stehen die nach § 1852, 2 B.G.B. zulässigen Befreiungen zu.

c. Verhandlungen der Ersten badischen Kammer. Vom 24. März 1900.

Der Berichterstatter namens der Kommission:

Der Entwurf enthalte eine äußerst wichtige Maßnahme und diese sei die vorgesehene Einrichtung einer Armenvormundschaft.

Bei der Frage der Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung hatte die Kommission fernerhin in Betracht gezogen, ob es sich nicht empfehlen würde, entsprechend der der Landesgesetzgebung in Artikel 136, I des E.G. zum B.G.B. gegebenen Erlaubnis nicht bloß, wie in Artikel III des Entwurfes vorgeschlagen wurde, den Beamten der Kreis- und Gemeindearmenverwaltung, sondern auch den Vorständen und Beamten der unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht mit der Erziehung und Verpflegung erziehungsbedürftiger, insbesondere verwahrloster Minderjähriger betrauten

Digitized by Google

Anstalten die Rechte und Pflichten des Vormundes für diese Pfleglinge ganz oder zum Teil zu übertragen. Die Vertreter des Ministeriums des Innern hätten sich damit einverstanden erklärt, sofern die bezügliche Bestimmung derart gefaßt werde, daß es der Entschließung der zuständigen Ministerien im Einzelfall anheimgegeben sei, ob und in welchem Umfang für bestimmte Erziehungs- und Verpflegungsanstalten eine solche Übertragung einzutreten habe. Seitens der Vertreter der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichtes würde ein derartiges Vorgehen zur Zeit als nicht ganz unbedenklich erachtet. Da die betreffenden Anstalten und die mit der Oberaufsicht über die meisten derselben betraute Oberschulbehörde über die Sache noch nicht gehört worden seien, so lasse sich ein bestimmtes Urteil noch nicht gewinnen, ob ein Bedürfnis nach der Einführung dieser uns bisher vollkommen fremden Einrichtung einer Vormundschaft der Anstaltsvorstände bestehe und ob die Einführung derselben nicht mit manchen Unzuträglichkeiten verbunden sei. Jedenfalls müßten alle die Erziehungsanstalten ausgeschlossen werden, in denen die Zöglinge zum Teil aus eigenen Mitteln und den Mitteln ihrer gesetzlichen Vertreter verpflegt und erzogen würden. Auch sonst werde dadurch den Anstaltsvorständen eine manchmal unerwünschte Geschäftslast und Verantwortung erwachsen, zu deren Tragung sie auch nicht immer die erforderliche Vorbildung besäßen, namentlich dann, wenn nicht bloß die Sorge für die Person, sondern auch für das Vermögen der Zöglinge in Betracht komme. Jedenfalls sollte eine Entschließung über die Übertragung der Vormundschaftsrechte und Pflichten an einen Anstaltsvorstand nur im einzelnen Fall und mit Genehmigung des Justizministeriums getroffen werden.

Die Kommission könnte diesem Bedenken so erhebliches Gewicht nicht beilegen, daß sie von dem Vorschlag bezüglicher Bestimmungen hätte geglaubt Abstand nehmen zu sollen. Die Einrichtung der gesetzlichen Anstaltsvormundschaft bestand schon seither in Preußen nach § 13 der dortigen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 und zwar derart, daß dem Vorstand einer unter Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Verpflegungsanstalt kraft Gesetzes allgemein die Rechte und Pflichten eines Vormundes zuerkannt waren. Die Einrichtung hätte sich dort bewährt und sei dort im Artikel 78 Pr.Ausf.Ges. die gesetzliche Vormundschaft der Vorstände solcher Erziehungs- und Verpflegungsanstalten aufrechterhalten worden. In einem engern Umfang sei diese gesetzliche Vormundschaft auch neuerdings in Württemberg eingeführt worden, indem Artikel 13 des dortigen Zwangserziehungsgesetzes (29. Dez. 1889) bestimmte, daß dem Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt inbezug auf die dort untergebrachten Zwangszöglinge, für die nach § 1773 des B.G.Bs. ein Vormund notwendig sei, alle Rechte und Pflichten eines Vormundes zustanden, und zwar auch nach Beendigung der Zwangserziehung bis zur Volljährigkeit des Mündels. Die Kommission sei der Ansicht, daß aus diesen Vorgängen ausreichende Schlüsse auf das bezüglich einer solchen Einrichtung vorliegende Bedürfnis und auf die Zweckmäßigkeit derselben gezogen werden können. Insbesondere werde das Verfahren bei der Fürsorge für die Person des minderjährigen Zöglings wesentlich einfacher und einheitlicher gestaltet werden, wenn diese Fürsorge in der Regel nicht von einem außerhalb der Anstalt und meist auch fern vom Anstaltssitz wohnhaften Vormund, sondern durch den Vorstand oder einen geeigneten Beamten der Anstalt selbst ausgeübt werde, der durch seine Tätigkeit Gelegenheit habe, die Individualität des Zöglings genau kennen zu lernen. Auch sei von diesem Gesichtspunkt aus ein besonderer Wert darauf zu legen, daß der Anstaltsvorstand oder Beamte auch nach Beendigung der Erziehung und Verpflegung noch mit den Verrichtungen der Vormundschaft hinsichtlich des aus der Anstalt entlassenen Zöglinges betraut werden könne. In Übereinstimmung mit den Herren Regierungskommissaren sei aber die Kommission der Ansicht, daß bei Einführung der Anstaltsvormundschaft vorsichtig vorzugehen wäre; insbesondere solle sie nicht allgemein kraft Gesetzes eingeführt, sondern es solle nur den beteiligten Ministerien, und zwar in allen Fällen unter Mitwirkung des Justizministeriums, die Ermächtigung gegeben werden, den Vorständen und Beamten bestimmter Anstalten, auf Grund vorausgegangener Prüfung des Bedürfnisses und der Verhältnisse, alle oder einzelne Rechte oder Pflichten des Vorstandes für die daselbst zur Erziehung oder Verpflegung untergebrachten, unter Vormundschaft stehenden Pfleglinge zu übertragen. Anstalten, die sich mit dem Unterricht und der Erziehung von Kindern aus geordneten Lebens-

Digitized by Google

verhältnissen befassen, würden hier nicht in Betracht kommen, sondern im wesentlichen nur diejenigen Anstalten, die die Erziehung und Verpflegung körperlich, geistig oder sittlich verwahrloster Minderjährigen zum Zweck hätten und deren Zöglinge in der Regel vermögenslos seien. Auch werde in der die Anstaltsvormundschaft feststellenden Verfügung der Zentralbehörde bestimmt werden können, daß dem damit betrauten Vorstand oder Beamten der Anstalt nur ein Teil der Rechte und Pflichten des Vormundes, namentlich nur die Sorge für die Person, nicht auch für das Vermögen zu übertragen sei, und es solle der in Artikel III, 3 des Entwurfes gemachte Vorbehalt wegen Bestellung eines andern Vormundes auch hier vorgesehen werden.

Von diesen Gesichtspunkten aus glaubte die Kommission die Einführung eines weitern Artikels über die Anstaltsvormundschaft vor Artikel III vorschlagen zu sollen. Hiernach würde die zuständige Zentralbehörde ermächtigt sein, für bestimmte, unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehende Erziehungs- und Verpflegungsanstalten der oben gedachten Art dem Vorsteher der Anstalt, oder einer oder mehreren der den Vorstand der Anstalt bildenden Personen, oder auch einem geeigneten Anstaltsbeamten alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes für die minderjährigen Zöglinge zu übertragen.

Aus der Debatte:

Das Justizministerium habe in der Kommissionsberatung gegen die Einführung der Anstaltsvormundschaft Bedenken erhoben, die sich hauptsächlich darauf gestützt hätten, daß die Frage, ob die Einführung der Anstaltsvormundschaft einem Bedürfnis entspreche, noch nicht hinreichend geklärt sei. Es wäre dem Ministerium wünschenswert erschienen, vor Entscheidung dieser Frage weitere Erhebungen zu machen, unter anderem darüber, ob die Vorstände der in Frage kommenden Anstalten gewillt und geeignet und nach ihrer bisherigen Inanspruchnahme in der Lage wären, das verantwortungsvolle und unter Umständen zeitraubende Amt der Vormundschaft zu übernehmen. Deshalb habe das Justizministerium in der Kommissionsberatung den Wunsch nach Zurückhaltung des bezüglichen Antrages ausgesprochen. Dieser Wunsch sei um so näher gelegen, als jedenfalls ein dringendes Bedürfnis zur Einführung des für Baden vollständig neuen Institutes der Anstaltsvormundschaft nicht anerkannt werden könne; es sei dabei auch erwogen worden, daß gerade in dem gegebenen Zeitpunkt, in dem eine gewaltige Umwälzung auf dem Gebiet des gesamten Zivilrechtes sich vollziehe, in dem Vorschlag weiterer nicht dringender Gesetzesänderungen eine gewisse Zurückhaltung sich empfehle. Nachdem jedoch die Kommission sich einstimmig für die Einführung der Anstaltsvormundschaft ausgesprochen habe, wolle das Justizministerium seine Bedenken nicht weiter geltend machen; es lege aber Wert darauf, festzustellen, daß in dem Kommissionsbericht anerkannt werde, daß von der Verleihung des Rechtes der Anstaltsvormundschaft nur in beschränktem Maße, namentlich nur für solche Anstalten Gebrauch zu machen sei, welche regelmäßig nur vermögenslose Mündel aufnehmen.

Der Berichterstatter glaubt, daß die Bedenken durch die Erklärung beseitigt würden, daß bei Einführung der Anstalt nachsichtig und in allen Fällen unter Mitwirkung des Justizministeriums vorgegangen werden solle. Insbesondere sollten nur die von dem Herrn Vorredner erwähnten Anstalten, deren Zöglinge vermögenslos seien, in Betracht kommen.

In dem Artikel sei gesagt, einerseits sollte der Beamte der Armenverwaltung, anderseits der Anstaltsvorstand die Verrichtung des Vormundes weiter behalten, wenn der Zögling aus der Anstalt oder aus der Pflege der Armenverwaltung ausgetreten sei. Dadurch könne sich unter Umständen ein Widerspruch ergeben, wenn jemand aus der Pflege der Armenverwaltung übertrete in eine Anstalt oder umgekehrt. Dieser Widerspruch könne leicht durch die Ausführungsbestimmungen gelöst werden, die die Regierung zu erlassen habe. Man werde annehmen müssen, nach dem Ausscheiden eines Zöglinges, der bisher in einer Anstalt war, wirke noch die Stellung des Anstaltsvorstandes nach, wenn er auch dem Armenverband überwiesen sei. Der Armenrat könne dies beseitigen und durch besondere Verfügung regelmäßig die Vormundschaft des Beamten der Armenverwaltung eintreten lassen und umgekehrt.

Digitized by Google

d. Der Gesetzentwurf mit den wesentlichen Änderungen der Ersten Kammer.

B. Bevormundung durch Vorstände oder Beamte von Anstalten und durch Beamte der Armenverwaltung.

Artikel III. Für eine unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehende Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt kann durch Anordnung des zuständigen Ministeriums mit Zustimmung des Justizministeriums bestimmt werden, daß der Vorstand oder Beamte der Anstalt alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für die zur Erziehung oder Verpflegung in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen haben.

Der Vorstand oder der Beamte behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Die Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, bleibt unberührt. Auf Antrag des Vorstandes ist ein anderer Vormund zu bestellen.

Die Namen der Minderjährigen, für welche alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes auf den Vorstand der Anstalt übergehen, sind vom Vorstand unter Angabe des dafür maßgebenden Zeitpunktes dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen. Dann Artikel VI = Artikel III oben.

e. Kommissionsbericht der Zweiten badischen Kammer vom 25. Juni 1900.

Zu Artikel III. Die Bestimmungen des Art. III und IV des Entwurfs waren im Gesetz vom 4. Mai 1886 weder in dieser noch in einer anderen Gestalt enthalten; sie treten vielmehr zu dem Gesetz als etwas neues hinzu. Der Grundgedanke ist im 1. Absatz des Art. III des (ersten) Entwurfs enthalten. . . .

Die Hohe erste Kammer hat nun aber beschlossen, daß ein Artikel vorauszuschicken sei, worin ausgesprochen ist, es könne für eine unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehende Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt bestimmt werden, daß auch der Vorstand oder Beamte der Anstalt alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vorstandes für die zur Erziehung oder Verpflegung in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen habe. Gegenüber den Bedenken, die der Vertreter des Justizministeriums bei den Kommissionsberatungen geltend machte, werde im Kommissionsbericht darauf hingewiesen, daß eine ähnliche Einrichtung in Preußen und Württemberg bereits bestehe, daß durch diese Einrichtung das Verfahren bei der Fürsorge sich wesentlich einfacher und einheitlicher gestalten lasse, daß der Anstaltsbeamte dadurch die Individualität des Zöglings genau kennen zu lernen Gelegenheit habe, daß es von Wert sei, den Anstaltsbeamten die Vormundschaft auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung noch zu belassen, daß aber freilich mit Vorsicht verfahren werden müsse und nur unter gewissen Einschränkungen vorgegangen werden könne.

Ihre Kommission verkennt nicht, daß erhebliche Zweckmäßigkeitsgründe für die Übertragung der Vormundschaft auf die Vorstände und Beamten der Anstalt sprechen können. Sie zweifelt auch keinen Augenblick daran, daß, die Annahme der Beschlüsse der Hohen ersten Kammer vorausgesetzt, eben im Hinblick auf diese Zweckmäßigkeitsgründe schon nach wenigen Jahren ziemlich viele Vormundschaften auf Beamte und ziemlich viele auf die Vorstände der Anstalten übergegangen sein werden. Sie bezweifelt aber anderseits auf das entschiedenste, daß dies ein Vorteil für die Zwangszöglinge sein werde. Wir geben die Zwangszöglinge in die dazu bestimmten Anstalten, damit sie hier tatsächlich erzogen und gebessert werden. Dieses bei Zwangszöglingen doppelt schwierige Geschäft erfordert nicht nur besonders veranlagte Vorstände und Beamte, sondern auch die volle Arbeitskraft dieser Persönlichkeiten. Tatsächlich sind aber die Anstaltsvorstände schon bisher vielfach nicht in der Lage gewesen, ihre ganze Kraft dem Hauptgeschäfte, nämlich der Erziehung, zuzuwenden. Sie sind nicht selten ziemlich weitgehend durch den Betrieb der Landwirtschaft, durch den An- und Verkauf, durch Buchführung, Korrespondenzen und sonstige Dinge in Anspruch genommen, und dadurch geneigt, das eigentliche Erziehungsgeschäft mehr als wünschenswert den dazu gar nicht oder nicht genügend befähigten Aufsehern usw. zu überlassen. Mit dieser Tatsache mag es zusammenhängen, daß die Erfolge der

Digitized by Google

Erziehung und Besserung vielfach zu wünschen übrig lassen und daß die öffentliche Meinung, zumal die in nächster Nähe solcher Anstalten, der Anstaltserziehung nicht besonders günstig gestimmt ist. Umsomehr liegt es nach Ansicht Ihrer Kommission im öffentlichen Interesse, weitere Ablenkung vom Hauptberufe von den Beamten und insonderheit von den Vorständen der Anstalt fernzuhalten. Eine erhebliche Ablenkung wäre aber zweifellos die mit Schwierigkeiten und sonstigen Mühen verbundene Fortführung von Vormundschaften, zumal wenn die Vormundschaft noch über die Zeit der Entlassung aus der Anstalt fortdauert. Ein Bedürfnis, dem Vorstand oder den Beamten der Anstalt noch weitere Gelegenheiten zur Erforschung der Eigenart der Zöglinge zu bieten, liegt nicht vor; wer seinen Erziehungs- und Besserungsberuf richtig erfaßt hat, kennt seine Zöglinge sehr genau, und wer ihn nicht erfaßt hat, wird sie durch die Mühewaltung der Vormundschaftsführung schwerlich besser kennen lernen. Es darf vielleicht auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Anstaltsvormund gerade durch seine Maßnahmen als Vormund ältere Zwangszöglinge unter Umständen nicht gewinnt, sondern gegen sich aufbringt und dadurch seinen erzieherischen Einfluß lähmt, ja vielleicht völlig in Frage stellt. Ebenso darf betont werden, daß der Beamte und namentlich der Vorstand, auch ohne Vormund zu sein, Gelegenheit und inneren Antrieb genug hat, sich um das Fortkommen der Zöglinge menschenfreundlich zu kümmern, und daß es umgekehrt auch für den Zögling gut sein kann, wenn er außer dem Vorstand und Beamten der Anstalt auch sonst noch jemand in der Welt hat, an den er sich wenden kann.

Ihre Kommission möchte auf Grund dieser und ähnlicher Erwägungen und Bedenken die Bevormundung durch Vorstände und Beamte der Zwangserziehungsanstalten grundsätzlich aus dem Gesetz ausscheiden, was wohl um so unbedenklicher geschehen kann, als das Justizministerium nach der Erklärung seines Vertreters von einer ihm nach dieser Richtung etwa gegebenen Ermächtigung voraussichtlich doch keinen Gebrauch machen würde und als das vorliegende Gesetz ja die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung zuläßt und dadurch Hilfskräfte zur Verfügung stellt, die bei richtiger Auswahl zur Vormundschaftsleitung zweifellos ebenso geeignet sind als die Anstaltsbeamten.

Ihre Kommission stellt deshalb den Antrag:

das Hohe Haus wolle dem von der Hohen ersten Kammer beschlossenen Artikel III

die Zustimmung versagen.

f. Verhandlungen der Ersten Kammer vom 3. Juli 1900.

Der Berichterstatter:

Die Erste Kammer habe weitergehend als die Regierungsvorlage, einer Anregung des Art. 136 E.G. zum B.G.B. folgend und nach dem Muster anderer Staaten das Institut einer Anstaltsvormundschaft in den Entwurf aufgenommen. Es solle hierdurch bekanntlich der Regierung ermöglicht werden, daß Vorstände oder Beamte von Anstalten, die mit der Erziehung und dem Unterricht verwahrloster Kinder beschäftigt seien, die Rechte und Pflichten eines Vormundes ganz oder zum Teil übertragen erhalten. Die Kommission habe in Übereinstimmung mit dem Ministerium des Innern erheblichen Wert auf dieses Institut gelegt, habe sich Nutzen davon versprochen, umsomehr, als die Vormundschaft der Anstaltsbeamten auch nach der Beendigung der Erziehung fortdauern könne. Die Zweite Kammer habe gegen die Anstaltsvormundschaft das Bedenken, es würden durch dieselbe dem Anstaltsvorstand heterogene Aufgaben, die ihn von seinen eigentlichen Aufgaben abzögen, übertragen.

Die Kommission dieses Hohen Hauses könne nach eingehender Prüfung die Bedenken der Zweiten Kammer nicht teilen und stehe auch bezüglich der Anstaltsvormundschaft noch auf demselben Standpunkt wie früher.

Die Anstaltsvormundschaft bedeute eine Verstärkung der Stellung des Vorstandes und vereinige die Erziehung und Verpflegung in einer Hand. Zum wenigsten hätte die Vormundschaft des Anstaltsvorstandes über die Zwangszöglinge und der Armenpflege unterliegende Kinder eingeführt werden sollen.

Die Annahme des Beschlusses der Ersten Kammer hätte um so unbedenklicher er-

Digitized by Google

folgen können, als dadurch der Regierung nur die Möglichkeit zur Einführung der Anstaltsvormundschaft gegeben, diese also nicht gesetzlich eingeführt würde.

Wenn die Kommission an und für sich geneigt wäre, den Entwurf mit der Aufnahme der Anstaltsvormundschaft über Zwangszöglinge und arme Kinder an die Zweite Kammer zurückgehen zu lassen, so wolle sie doch im Hinblick auf die beendete Session davon absehen. Der Antrag, den die Kommission zur Annahme empfehle, gehe auf die Zustimmung zu den von der Zweiten Kammer getroffenen Abänderungen und Beratung in abgekürzter Form.

Ortsstatute.

g. Heidelberg vom 8. April 1903.

§ 1. Dem jeweiligen Vorsitzenden des Armenrates werden auf die Dauer dieses Amtes alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen, welche ....

§ 2. In seiner Eigenschaft als Vormund wird der Vorsitzende des Armenrates durch diejenigen Personen vertreten, welche ihn in letzterem Amt vertreten.

Er ist befugt, mit der Wahrnehmung einzelner vormundschaftlicher Geschäfte andere Beamte der Gemeindearmenverwaltung zu beauftragen.

§ 3. Die Vormundschaft beginnt mit dem Eintritt der im § 1 bezeichneten Voraussetzungen. Der Zeitpunkt ist vom Armenamt festzustellen. Für diejenigen Minderjährigen, hinsichtlich deren die angeführten Voraussetzungen schon beim Inkrafttreten dieses Statuts vorliegen, beginnt die Vormundschaft mit diesem Zeitpunkt.

h. Freiburg i. Br. vom 27. März 1903 (25. April 1903).

§ 1. Den Beamten der Armenverwaltung Freiburgs werden alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen, welche .... und unter Aufsicht der Armenverwaltung entweder in einer von ihr ausgesuchten Familie oder Anstalt .... Im einzelnen Fall kann auf Antrag der Armenverwaltung das Vormundschaftsgericht eine Beschränkung auf einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes anordnen.

§ 2. Der Vorsitzende der städtischen Armenverwaltung bestimmt die zur Übernahme der Vormundschaft berufenen Beamten und ihre Stellvertreter.

Die Übertragung ist jederzeit widerruflich

Mit dem Austritt aus der Armenverwaltung verliert ein Beamter ohne weiteres die ihm nach diesem Statut übertragenen Vormundschaften.

§ 3. Die Vormundschaft beginnt mit der Übernahme des Minderjährigen in die öffentliche Fürsorge, welche von der Armenverwaltung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen ist; sofern die Fürsorge zurzeit schon besteht, beginnt sie mit dem Inkrafttreten dieses Statuts.

Aus der Begründung der Stadtratsvorlage:

Die dem Gemeindewaisenrat durch § 1849 B.G.B. zugewiesene Aufgabe der Vormundschaftsgerichte, die Personen vorzuschlagen, die sich im einzelnen Falle zum Vormunde eignen, stößt sehr häufig dann auf erhebliche Schwierigkeiten, wenn für einen vermögenslosen, hilfsbedürftigen Mündel die öffentliche Armenpflege eintreten muß. Wenn schließlich nach schwierigen, zeitraubenden Verhandlungen eine Person gefunden ist, die sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt, so ist in der Regel für den Mündel soviel wie nichts gewonnen, da der Vormund sich in keiner Weise um diesen kümmert. Seine ganze Tätigkeit besteht gewöhnlich nur in der Empfangnahme der Ernennungsurkunde. Wiederholt schon haben solche Vormünder ihren Wohnsitz von hier an einen anderen, unbekannten Ort verlegt, ohne auch nur für notwendig zu finden, ihren Aufenthaltswechsel anzuzeigen. Welche Schwierigkeiten damit verknüpft sind, hat die dreijährige Erfahrung seit Einführung des B.G.B. zur Genüge gezeigt. Dieser Mangel an Interesse ist anderseits aber leicht verständlich. Ein zu verwaltendes Vermögen ist nicht vorhanden. Für die Verpflegung und Erziehung des Kindes sorgt pflichtgemäß die Armenbehörde, so daß ein Eingreifen auch

Digitized by Google

hier überflüssig erscheint. Unter diesen Umständen ist bei armen Mündeln die Anstellung eines besonderen Vormundes regelmäßig nur eine Formalität, die aber in besonderen Fällen, z. B. bei Verzögerung der Ernennung, bei Abwesenheit des Vormundes sogar erhebliche Nachteile haben kann. Auch der Fall kommt vor, daß ein Vormund, der sich im übrigen niemals um die Vormundschaft gekümmert hat, teils aus Unkenntnis, teils aber auch aus bösem Willen, sich einer Anordnung der Armenbehörde widersetzt, welche, wie die rechtzeitige Sicherung der Ansprüche des unehelichen Kindes gegen seinen Vater — im wohlverstandenen Interesse des Mündels — getroffen worden war. Obwohl die Armenverwaltung die gesamten Kosten für die Verpflegung dieser Minderjährigen trägt, bleibt in solchen Fällen nichts anderes übrig, als in einem langwierigen Verfahren das Vormundschaftsgericht anzurufen, um den Widerspruch aus dem Wege zu räumen.

i. Stadt Baden vom 11. Dezember 1903.

§ 1. Die Armenkommission ist befugt, Beamten der Armenkommission auf die Dauer dieses Amtes alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen zu übertragen, welche . . . . und unter Aufsicht der Armenkommission entweder in einer von ihr ausgesuchten Familie . . . .

§ 2. Der gemäß § 1 bestellte Vormund behält die Rechte und Pflichten des ihm übertragenen Amtes auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels[1].

Die Übertragung der Vormundschaft ist jederzeit widerruflich.

§ 3. Betrifft die Pflicht der Armenkommission, die Namen der Mündel und Beamten dem Gericht anzuzeigen.

k. Karlsruhe vom 12. Dezember 1906 (1. Januar 1907).

§ 1. Dem Vorsitzenden des Armen- und Waisenrates werden alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen, welche . . . . und unter Aufsicht des Armen- und Waisenrates entweder in einer von ihm ausgewählten Familie . . . . (Generalvormundschaft).

Der Vorsitzende wird auch in seiner Eigenschaft als Generalvormund durch einen beigeordneten Stellvertreter vertreten.

§ 2. Wie Freiburg § 1 Abs. 2.

§ 3. Wie Heidelberg § 3.

Aus der Vorlage an den Bürgerausschuß:

Das Vormundschaftsrecht ist in der heutigen Gesetzgebung im Anschluß an seine historische Entwicklung im römischen und im deutschen Recht als ein Teil des bürgerlichen Rechts (Privatrechts) behandelt, und konsequenterweise ist die Aufgabe seiner Durchführung den bürgerlichen Gerichten (den Amtsgerichten) als Vormundschaftsgerichten übertragen. Gleichwohl wohnt dem Vormundschaftsrecht ein Element öffentlichrechtlichen Wesens inne; denn nach heutigen Anschauungen ist die Fürsorge für Minderjährige und sonstige Geschäftsunfähige nicht nur eine Angelegenheit des privaten Interesses dieser Personen, sondern auch eine solche des öffentlichen Interesses der allgemeinen Wohlfahrt. Es läßt sich daher wohl die Frage aufwerfen, ob das Vormundschaftsrecht nicht zweckmäßiger in das Gebiet des öffentlichen (Verwaltungs-)Rechts zu übertragen und die Verwaltung des Vormundschaftswesens nicht besser zur Aufgabe der Verwaltungsbehörden zu gestalten wäre. Es würde zu weit führen, diese Frage hier näher zu erörtern. Es sei aber daran erinnert, daß schon im Mittelalter vielfach die Städte die Obervormundschaft verwaltet haben und daß sich dieser Zustand an manchen Orten Deutschlands bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches erhalten hat, in Zürich aber heute noch besteht. (Siehe Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. IV, S. 465 f.) Diese Einrichtung beruhte auf dem be-

Digitized by Google

rechtigten und gesunden Gedanken, daß die Gemeindeverwaltung, die in unmittelbarster Berührung mit allen Kreisen der Einwohnerschaft steht, durch ihre aus deren Mitte gewählten zahlreichen Organe am ehesten in der Lage ist, die Verhältnisse und Bedürfnisse jedes einzelnen Falles genau zu erforschen und zu beurteilen und danach die geeignetsten Maßnahmen zu treffen. Auch da, wo die Obervormundschaft den Gerichten zugewiesen wurde, hat man diesem Gedanken in gewissem Maße Rechnung getragen, so nach früherem badischen Recht durch das Institut der Waisenrichter, die zwar Organe des Vormundschaftsgerichts waren, aber doch zugleich in Beziehungen zur Gemeindeverwaltung standen, in Preußen durch den Gemeindewaisenrat, den nun auch das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen hat (vgl. hierzu die Motive zum Entwurf des B.G.Bs. Bd. IV, S. 1016 ff.). Der Gemeindewaisenrat ist einerseits ein Organ der Gemeindeverwaltung, hat aber die Aufgabe, das Vormundschaftsgericht bei der Bestellung und Überwachung der Vormünder zu unterstützen (B.G.B. §§ 1849 ff., badisches Rechtspolizeigesetz §§ 5 ff.). Es ist also hier die Gemeindeverwaltung (in Karlsruhe nach dem Ortsstatut über das Armenwesen und den Gemeindewaisenrat vom 1. Januar 1907 ab der „Armen- und Waisenrat") zu wichtigen Aufgaben der Vormundschaftsverwaltung herangezogen. Darüber hinaus aber läßt Artikel 136 des E.G. zum B.G.B. eine landesgesetzliche Heranziehung der Gemeindebehörden zur Vormundschaft selbst zu.

1. Für die in Armenfürsorge stehenden Minderjährigen fällt die Bestellung eines besonderen Vormunds weg. Damit ist eine beträchtliche Geschäftserleichterung für den Gemeindewaisenrat verbunden, dem es gerade bei vermögenslosen Kindern oft nicht leicht fällt, eine zum Vormund geeignete Person zu finden.
2. Konflikte zwischen den Vormündern von Armenmündeln und der Armenbehörde, die jetzt nicht ausbleiben, werden unmöglich.
3. Die Armenbehörde wird in die Lage gesetzt, ohne der Zustimmung oder Mitwirkung des Vormunds zu bedürfen, Maßnahmen zugunsten des Mündels zu ergreifen. Hierbei kommt insbesondere die rechtzeitige Wahrung der Rechte des Kindes gegen den unehelichen Vater in Betracht.
4. Durch Maßnahmen der letzteren Art lassen sich überdies Aufwendungen aus der Armenkasse ersparen oder zum Ersatz bringen.

I. Mannheim.

§ 1. Gleichlautend wie Karlsruhe, nur heißt es: „Armenkommission".

§ 2. Die Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, bleibt unberührt. Auf Antrag der Armenkommission ist ein anderer Vormund zu bestellen[1].

§ 3. Im wesentlichen gleich Heidelberg (§ 3), Baden (§ 3).

§ 4. Wie Freiburg (§ 1 Absatz 2).

§ 5. Wie Baden (§ 2).

§ 6. Betrifft die gesetzlichen Befreiungen des Berufsvormundes.

§ 7. Das Statut tritt mit dem 1. Juni 1904 in Kraft und mit dem 1. Januar 1908 von selbst außer Kraft, sofern dasselbe nicht bis zu diesem Zeitpunkt erneuert werden sollte.

Bestimmungen der Armenkommission über die Einrichtung der Generalvormundschaft vom 10. März 1904.

A. Der Generalvormund führt seine Geschäfte lediglich als Organ der Armenverwaltung und nach Maßgabe der für diese geltenden ortsstatutarischen Vorschriften.

B. Die Frage, ob und in welcher Höhe die Armenpflege bei den einzelnen der Generalvormundschaft unterstehenden Kindern (Armenmündel) einzutreten hat, ist nicht vom Generalvormund, sondern durch die Armenkommission bzw. die Armenbezirke nach Maßgabe des Ortsstatuts über die Verwaltung der Armenpflege und der Geschäftsanweisung für die Armenbezirksvorsteher und Armenpfleger zu entscheiden.

Digitized by Google

C. Der Generalvormund ist bei Ausübung der Aufsicht über seine Mündel von allen anderen Organen der Armen- und Waisenpflege nach Kräften zu unterstützen.

Die allgemeine Aufsicht über die auf Kosten der Armenkommission untergebrachten Kinder einschließlich der Armenmündel wird in der gleichen Weise wie bisher geübt; die Vorschriften für die Berufsarmenpflegerinnen bezüglich der Revision der Pflegestellen der in Armenfürsorge befindlichen Kinder und für die Armenkontrolleure bezüglich der Revision der Pflegestellen der auf öffentliche Kosten untergebrachten Lehrlinge bleiben unverändert.

Im Armenbureau sind über jeden Armenmündel besondere Mündelkarten — braune Karten — zu führen und in der Weise alphabetisch zu registrieren, daß gesondert gelegt werden:

1. die Karten über die Armenmündel, soweit sie in Fürsorge der Armenkommission stehen;
2. die Karten über diejenigen, welche nicht mehr durch die Armenkommission unterstützt werden, bei welchen die Vormundschaft aber noch nicht beendigt ist;
3. die Karten über diejenigen, bei welchen die Vormundschaft beendigt ist.

D. Nach § 3 des Ortsstatuts beginnt für diejenigen Minderjährigen, welche sich zur Zeit schon in der Fürsorge der Armenkommission Mannheim befinden, die Generalvormundschaft mit dem Inkrafttreten dieses Statuts. Diese Bestimmung ist dahin aufzufassen, daß solche Mündel, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens des Ortsstatuts bereits in öffentlicher Fürsorge befinden, mit diesem Zeitpunkt unter Generalvormundschaft gestellt werden, falls nicht Gründe vorliegen, die das Bestehenbleiben der bisherigen Vormundschaft angezeigt erscheinen lassen.

E. Mündel, die sich zwar in Armenfürsorge befinden, die aber im Besitz von Vermögen sind, sollen in der Regel nicht unter Generalvormundschaft gestellt werden. Fällt Mündeln nach Eintritt der Generalvormundschaft Vermögen zu, so ist in der Regel die Bestellung eines anderen Vormundes in Antrag zu bringen.

F. Für voraussichtlich nur vorübergehend unterzubringende Kinder ist Generalvormundschaft nicht zu bestellen.

m. Tuttlingen, 1904.

Statutarische Bestimmungen über Armenvormundschaft.

§ 1. Die Armenkommission ist befugt, Beamten der Armenkommission auf die Dauer dieses Amtes alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen zu übertragen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Armenkommission entweder in einer von ihr auserwählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

§ 2. Der gemäß § 1 bestellte Vormund behält die Rechte und Pflichten des ihm übertragenen Amtes auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Die Übertragung der Vormundschaft ist jederzeit widerruflich.

§ 3. Die Armenkommission hat dem Vormundschaftsgericht die Namen der Minderjährigen, für welche die Rechte und Pflichten des Vormundes auf Beamte der Armenverwaltung übergehen, sowie die Namen dieser Beamten und den etwaigen Widerruf der Übertragung anzuzeigen.

Aus der Begründung;

Zu der hiernach zulässigen statutarischen Einführung der allgemeinen, obligatorischen Armenvormundschaft für die hiesige Stadt haben wir uns nicht entschließen können, da wir uns von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses für eine so weitgehende, in manche Familienverhältnisse empfindlich einschneidende Maßregel nicht zu überzeugen vermögen. Es ist beispielsweise nicht einzusehen, warum die Mutter eines unehelichen Kindes oder ein treu besorgter naher Blutsverwandter eines verwaisten Kindes von dem Amte des Vormundes oder der Möglichkeit Vormund zu werden, grundsätzlich ausgeschlossen werden sollte.

Digitized by Google

Auf der andern Seite aber müssen wir in Übereinstimmung mit der Armenkommission anerkennen, daß es in gewissen Fällen zweckmäßig, unter Umständen sogar geradezu notwendig ist, verwaiste oder uneheliche Pflegekinder in armenamtliche Vormundschaft zu nehmen, namentlich dann, wenn der eingesetzte Vormund seine Pflichten dem Mündel gegenüber vernachlässigt oder eine von der Armenverwaltung im wohlverstandenen Interesse des Mündels getroffene Anordnung (z. B. Transferierung aus städtischen Verhältnissen in eine ländliche Familie oder Wegnahme des Mündels aus einer seinem leiblichen oder sittlichen Wohl nachteiligen Umgebung oder Einflußsphäre) zu vereiteln sucht.

Diesem Bedürfnis wird aber durch die von uns vorgeschlagene, auf einzelne Fälle beschränkte fakultative Armenvormundschaft in völlig genügender Weise Rechnung getragen.

Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat sich mit unserm prinzipiellen Vorschlag einverstanden erklärt.

n. Landarmenverband des Kreises Baden. 26. Juli 1904.

Statut für den Kreis Baden, als Landarmenverband Baden.

§ 1. Der Vorsitzende des Kreisausschusses Baden — als Landarmenverband — ist befugt, in geeigneten Fällen Beamten der Kreisverwaltung auf die Dauer dieses Amtes alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für solche Minderjährige zu übertragen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Kreisfürsorge entweder in einer von ihr auserwählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

§ 2. Der gemäß § 1 bestellte Vormund behält die Rechte und Pflichten des ihm übertragenen Amtes auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Die Übertragung der Vormundschaft ist jederzeit widerruflich.

§ 3. Der Kreisausschuß hat dem Vormundschaftsgericht die Namen der Minderjährigen, für welche alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes auf den vom Kreisausschuß dafür ernannten Beamten übergehen, unter Bezeichnung dieses Beamten, sowie des maßgebenden Zeitpunktes anzuzeigen. Ebenso ist ein etwaiger Widerruf dieser Maßregel dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

Kreisausschuß Baden
(Landarmenverband)
in
Baden-Baden.

Baden-Baden, den.....19.....

Die Bevormundung öffentlich unterstützter Minderjähriger durch Beamte der Armenverwaltung gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juni 1900
hier

Die Vormundschaft über.....
.....
.....

betr.

№.....
(Armensache!)

Wir beehren uns, anliegenden Auszug hinsichtlich des im Betreff aufgeführten Kindes mit dem Anfügen ergebenst zu übersenden, daß das genannte Kind auf öffentliche Kosten untergebracht ist und dauernd in diesseitiger Kreisfürsorge verbleiben wird.

Auf Grund des beigedruckten Statuts für den Kreis Baden über die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung ersuchen wir ergebenst, sofern der Mündel völlig vermögenslos sein sollte, dem Vormund also eine Rechnungsstellung nicht obliegt, den seitherigen Vormund (falls ein solcher bestellt sein sollte) von seinem Amt gefl. ent-

Digitized by Google

heben und den vom unterzeichneten Vorsitzenden des Kreisausschusses gemäß des vorerwähnten Kreisstatuts als Vormund zu ernennenden mit Wirkung vom ..... ab

.....

zum Vormund (Generalvormund) gefl. bestätigen zu wollen.

Von der getroffenen Entschließung bitten wir uns Nachricht zu geben.

An
Großh. Amtsgericht
(Vormundschaftsgericht)
in

.....

o. Kreis Lörrach vom 6. Mai 1905.

Statut in den Hauptsachen wie der Kreis Baden.

Aus der Begründung der Vorlage:

Für besonders wertvoll ist die Bestimmung Artikel III Absatz 2 zu erachten. Denn die größten Schwierigkeiten bezüglich der Erziehung des Mündels ergeben sich nach der Schulentlassung, in der Zeit der beginnenden oder bereits eingetretenen Erwerbsfähigkeit der Bevormundeten. Die Armenverwaltung hat als solche keinerlei Verfügungsrecht mehr über die Betreffenden. Gerade aber in diesen Jahren des Eintrittes in das reifere Jugendleben ist wohlwollend ernste, sorgfältig leitende und überwachende Führung, feste Direktion unumgänglich nötig, wenn nicht die erzieherischen Erfolge des Kindesalters rasch verloren gehen sollen.

Die Zucht der Schule, die Beaufsichtigung durch die Geistlichen hat aufgehört oder mindert sich, während häufig bei der Versetzung in ganz andere Verhältnisse, vielfach nicht selten aus der eigenen Familie ungünstige Einwirkungen und Einflüsse versucht werden und sich geltend machen. Da hat der Vormundschaftsbeamte vielfach seine wichtigste Aufgabe zu erfüllen.

Als „Beamte" der Armenverwaltung sind alle Personen zu erachten, welche als Mitglieder des Organes der Kreis- oder Gemeindearmenverwaltung und kraft eines ihnen von dieser erteilten Amtsauftrages mit den Verrichtungen der Armenverwaltung betraut sind, insbesondere wird auch solchen Personen, die den Amtsauftrag dazu kraft Ehrenamtes übernehmen, z. B. den mit der Aufsicht über die Armenkinderpflege des Kreises betrauten Bezirksräten, den Armenpflegen der Gemeinde die Armenvormundschaft übertragen werden können; auch Frauen sind von dem Amte, wie dies nach bürgerlichem Recht von der Bekleidung gilt, nicht ausgeschlossen (Kommissionsbericht der Ersten Kammer).

Für den diesseitigen Kreisverband werden als solche Beamte vorzugsweise in Betracht kommen: der Vorsitzende und die Mitglieder des Kreisausschusses und des Sonderausschusses für das Landarmenwesen, die von den Kreiswahlmännern gewählten Mitglieder der Kreisversammlung, denen durch Beschluß der Kreisversammlung, jedem für seinen Wahlbezirk die Aufsicht über das Verpflegungswesen der in dem betreffenden Bezirk versorgten Kinder übertragen ist, für die in Lörrach untergebrachten Kinder der Vertreter dieser Stadt in der Kreisversammlung, sodann Sekretär und Bureaubeamte des Kreisausschusses.

Den Beamten ist das Amt im Einzelfall durch besondere Entschließung . . . zu übertragen . . . Es müßte als Härte erscheinen, wenn solchen Vormündern, z. B. der Mutter, welche ihr Amt gewissenhaft ausüben, die Vormundschaft nur deshalb entzogen werde, weil das Kind auf Armenkosten verpflegt werden muß. Es wird in jedem Fall zu erwägen sein, ob sich die Belassung der etwa bestehenden Vormundschaft empfiehlt oder eine Übertragung aller oder einzelner Rechte und Pflichten des Vormundes an den Beamten angemessen ist.

Der Kreisausschuß verhehlt sich nicht, daß den Organen der Kreisverwaltung und den Vertretern der Königl. Verwaltung und den Vertretern des Königl. Ver-

Digitized by Google

bandes damit ein wohl nicht unbedeutender Geschäftszuwachs wird, vielleicht auch teilweise recht unangenehme, schwierig zu erfüllende Pflichten ihnen zugewiesen werden. Ebenso halten wir uns überzeugt, daß alle Beteiligten sich im Interesse der Sache dazu gern bereit finden werden . . . Wird ja doch die ganze Frage für so wichtig erachtet, daß in den Kreisen der für die allgemeine Wohlfahrt in besonderem Maße Interessierten bereits erwogen wird, inwieweit die Vormundschaft als Ehrenamt oder . . . weil die Leistungen des Ehrenamtes vielfach nicht für ausreichend befunden werden . . . durch berufsmäßige Beamte geführt werden soll. Überlassen wir das der Zukunft, tun wir das Unserige nach Maßgabe unserer Kräfte.

Königreich Bayern.

a. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899. 13.

Artikel 100: Für eine unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehende Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt kann durch Anordnung der zuständigen Staatsministerien bestimmt werden, daß der Vorstand der Anstalt die Rechte und Pflichten eines Vormundes für die zur Erziehung oder Verpflegung in die Anstalt aufgenommenen Minderjährigen hat.

Der Vorstand behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Dem Vorstand stehen die nach § 1852 Absatz 2 des B.G.Bs. zulässigen Befreiungen zu. Ein Gegenvormund ist nicht zu bestellen.

Der Vorstand hat die Aufnahme des Minderjährigen in die Anstalt dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

Die Befugnis des Vormundschaftsgerichtes, einen andern Vormund zu bestellen, bleibt unberührt. Auf Antrag des Vorstandes ist ein anderer Vormund zu bestellen.

b. Begründung zum Entwurf des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom Anstaltsvormund.

Art. 90. Die Einrichtung des Anstaltsvormundes ist dem Recht der rechtsrheinischen Landesteile Bayerns fremd. Dagegen kennt sie das pfälzische Recht. Nach dem Gesetz vom 15. pluviôse XIII und dem Dekrete vom 19. Jan. 1811 übt die Verwaltung der öffentlichen Pflegeanstalten die vormundschaftlichen Verrichtungen über die in der Anstalt aufgenommenenen Kinder aus. Die Verwaltung hat eines ihrer Mitglieder mit der Führung der Vormundschaft zu betrauen, die übrigen Mitglieder bilden den Vormundschaftsrat, der Rechner der Anstalt hat die Verwaltung des Vermögens der Pfleglinge. Durch den Austritt des Kindes aus der Anstalt erlischt die vormundschaftliche Gewalt der Anstaltsverwaltung nicht. Die Anstaltsverwaltung kann aber, wenn das Kind die Anstalt verläßt und, um in einen Dienst zu treten, seinen Aufenthalt an einem von dem Sitz der Anstalt entfernten Ort nimmt, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde die Vormundschaft der Verwaltung derjenigen gleichgearteten Pflegeanstalt übertragen, welche dem Aufenthaltsort des Mündels zunächstliegt. Für die Verwaltung des Mündelvermögens sind besondere Vorschriften getroffen.

Das Gesetz vom 15. pluviôse XIII Dekret vom 19. Jan. 1811 sind durch das Gesetz vom 26. April 1888, die Abänderung des in der Pfalz geltenden Hypothekenund Vormundschaftsrechtes betreffend, nicht beseitigt worden (Verh. d. Kammer d. Abg. 1887/88, Sten. Ber. III S. 251) und werden noch gegenwärtig angewendet.

Das Gesetz vom 15. pluviôse XIII und das Dekret vom 19. Jan. 1811 haben schon bisher manche Änderungen erlitten, das letztere ist schon jetzt zum weitaus überwiegenden Teile nicht mehr in Geltung. Die Einführung des B.G.Bs. bringt wieder mehrfache Änderungen mit sich. Dieses gilt insbesondere von den Artikeln 3, 4 und dem Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. pluviôse XIII infolge des Wegfalles der Emanzipation und von den Artikeln 8, 9 dieses Gesetzes, welche den Pflegeanstalten ein Anrecht auf den Nachlaß der von ihnen verpflegten Kindern einräumen,

Digitized by Google

die vor der Emanzipation oder Großjährigkeit und vor ihrem Austritt aus der Anstalt sterben; an ihre Stelle werden die Artikel 92, 93 des Entwurfes treten. Der aus Mitgliedern der Verwaltung gebildete Vormundschaftsrat, der die Stelle des Familienrates vertritt, fällt weg; der Anstaltsvormund führt die Vormundschaft unter der Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes.

Ist bei dieser Sachlage schon für die Pfalz eine Neuregelung erforderlich, so wird es zweckmäßig sein, die Einrichtung auf das ganze Königreich zu erstrecken. Die Erfahrungen der Länder, in welchen die Einrichtung besteht, müssen als günstige bezeichnet werden. Für Frankreich beweist dies der Umstand, daß die Einrichtung durch spätere Gesetze (Ges. vom 10. Jan. 1849 und Ges. vom 24. Juli 1889) weiter ausgebildet und auf die Anstalten, in denen die ihren Eltern nach Verlust der elterlichen Gewalt entzogenen Kinder untergebracht werden, ausgedehnt worden ist. Die preußische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 hat sie aufgenommen und in der ganzen Monarchie eingeführt (Verh. des Herrenh. 1875, I, S. 130, 131; II, S. 172). Bei den Verhandlungen der 10. Jahresversammlung des Deutschen Vereines für Armenpflege wurde ihre Zweckmäßigkeit anerkannt (vgl. Schriften dieses Vereines 1889, S. 34, 73; 1890, S. 26, 41), und mit Rücksicht hierauf wurde von einigen Seiten der Vorschlag gemacht, die Einrichtung reichsrechtlich einzuführen.

Der Entwurf geht, indem er sich im wesentlichen den bestehenden Gesetzgebungen, insbesondere der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, §§ 13, 26, Absatz 4, 62 und der Hamburger Vormundschaftsordnung vom 14. Dez. 1883, Artikel 9, anschließt, von folgenden Gesichtspunkten aus:

Um dem Bedürfnis gerecht zu werden muß die Einrichtung bei allen Anstalten zugelassen werden, die unter den Artikel 136 des E.G. zum B.G.B. fallen, insbesondere auch bei den Anstalten, in welchen verwahrloste Kinder (§ 1666 d. B.G.Bs., Art. 135 d. E.G. zum B.G.B.) untergebracht werden. Die gesetzliche Vormundschaft kann aber nicht ohne weiteres den Vorständen aller Anstalten übertragen werden, bei denen sie zulässig ist. Bei den Privatanstalten ist dies von vornherein nicht tunlich; aber auch die öffentlichen Anstalten eignen sich nicht alle dazu. Es muß vielmehr bei jeder einzelnen Anstalt geprüft werden, ob ihre Einrichtungen gestatten, dem Vorstande die Rechte und Pflichten eines Vormundes zu übertragen. Die Entscheidung ist den zuständigen Staatsministerien vorzubehalten.

Die Vormundschaft des Anstaltsvorstandes soll nach dem Entwurf nicht mit dem Austritt des Mündels aus der Anstalt endigen, sondern bis zum Eintritt der Volljährigkeit fortdauern. Der Vorstand behält die Stellung eines Vormundes, insbesondere, wenn der Mündel durch ihn zur Erziehung und Pflege in eine Familie untergebracht wird oder in ein von dem Vorstand bestimmtes Lehr-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis eintritt. Gerade bei heranwachsenden Mündeln wird der Vorstand der Anstalt, in der sie erzogen worden sind, besser einzuwirken imstande sein, als ein fremder Vormund.

Durch die landesgesetzliche Vorschrift kann nach Artikel 136 Nr. 1 des E.G. zum B.G.B. die Befugnis des Vormundschaftsgerichtes, jederzeit einen andern Vormund zu bestellen, nicht ausgeschlossen werden. Der Entwurf gibt dem Anstaltsvorstand das Recht, die Bestellung eines andern Vormundes zu verlangen, mit der sein eigenes vormundschaftliches Amt endigt. Von diesem Recht wird der Vorstand insbesondere nach dem Austritt des Mündels aus der Anstalt Gebrauch zu machen veranlaßt sein, wenn der Mündel seinen Aufenhalt in große Entfernung von der Anstalt verlegt hat oder der Anstalt gänzlich fremd geworden ist. Die Bestellung eines andern Vormundes nicht ohne hinreichenden Grund zu beantragen, ist eine dem Vormund kraft seiner Stellung obliegende Pflicht, bei öffentlichen Anstalten eine Dienstpflicht. Die Aufsicht über die Erfüllung dieser Pflicht steht der Behörde, welche die Aufsicht über die Anstalt zu führen hat, nicht dem Vormundschaftsgericht zu. Das Vormundschaftsgericht hat deshalb nicht zu prüfen, aus welchem Grunde der Antrag gestellt wird. Eine dem Artikel 2 des Gesetzes vom 15. pluviôse XIII entsprechende Bestimmung, die den Anstaltsvormund ermächtigt, die vormundschaftlichen Rechte und Pflichten gegenüber einem Mündel, der seinen Aufenthalt an einen von dem Sitz der Anstalt entfernten Ort verlegt, auf den Vorstand der zunächst befindlichen Anstalt gleicher Art zu übertragen, empfiehlt sich nicht.

Dem Anstaltsvorstand muß sowohl die Sorge für die Person, als auch die

Digitized by Google

Sorge für das Vermögen der Mündel, einschließlich der Vertretung obliegen. Tatsächlich wird es sich fast nur um die Sorge für die Person handeln. Es besteht aber kein ausreichender Grund für die Vermögensverwaltung die Bestellung eines Mitvormundes oder eines Pflegers, sei es in allen Fällen oder bei größeren Vermögen des Mündels, vorzuschreiben. In Fällen, in denen die Vermögensverwaltung besser von einem andern, als dem Anstaltsvormund besorgt wird, kann der Vorstand, wenn nicht das Vormundschaftsgericht durch Bestellung eines Pflegers (§ 1909) Abhilfe schafft, die Bestellung eines andern Vormundes beantragen. Für die Bestellung eines Gegenvormundes besteht kein Bedürfnis. Dem Vorstand können unbedenklich die mit dem Fehlen eines Gegenvormundes zusammenhängenden Befreiungen zugestanden werden, welche im § 1852, Absatz 2 bezeichnet sind.

Von der Aufnahme des Mündels in die Anstalt, mit welcher die Vormundschaft des Anstaltsvorstandes beginnt, hat dieser dem Vormundschaftsgericht sofort Anzeige zu machen. Das Vormundschaftsgericht hat den bisherigen Vormund, dessen Amt mit dem Eintritt der Vormundschaft des Anstaltsvorstandes erloschen ist, zu verständigen.

Der Artikel 136 des Einführungsgesetzes ermöglicht es der Landesgesetzgebung ferner, bei dem Bestehen einer Einrichtung des öffentlichen Rechtes, vermöge welcher in gewissen Fällen Minderjährige unter der Aufsicht eines Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, dem Beamten die Rechte und Pflichten eines Vormundes für die unter seiner Aufsicht zu erziehenden oder zu verpflegenden Minderjährigen zu übertragen. Bei unehelichen Kindern ist dies auch dann zulässig, wenn sie unter der Aufsicht des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen und verpflegt werden.

Bei dem Vorbehalte kommen hauptsächlich die Mündel, für deren Erziehung und Pflege Armenunterstützung gewährt wird (Art. 10 Abs. 2 Ziffer 4 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869, und die sogenannten Kostkinder X. Art. 41 des Polizeistrafgesetzbuches) in Betracht.

In Bayern bestehen ähnliche Einrichtungen nicht und Bestrebungen, sie einzuführen, sind bisher nicht hervorgetreten. Der Entwurf macht deshalb in dieser Beziehung von dem Vorbehalte des Artikels 136 keinen Gebrauch. Sollte sich in einer Gemeinde das Bedürfnis ergeben, die vormundschaftliche Amtsführung für die genannten Mündel in die Hand eines Gemeindebeamten zu legen, so läßt sich dieses Ziel dadurch erreichen, daß das Vormundschaftsgericht in jedem solchen Falle den hierzu bestimmten Gemeindebeamten zum Vormunde bestellt, wie in verschiedenen Städten des Königreichs Sachsen. (Vgl. Taube, Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig, Prot. zum Entwurf des B.G.B. II, L. IV, S. 745; Wolf in Labands Archiv für öffentliches Recht XI, S. 46 ff.)

c. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Ausschußverhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom 26. November 1898.

Zu Artikel 90 (später 100). Abg. Lerno (Korreferent): Ich bin mit dem Artikel gleichfalls einverstanden.

Wenn ich mich in den Gedanken hineinlebe, dem der Artikel seine Entstehung verdankt, so glaube ich, daß er künftighin von wohltätigen sozialen Folgen sein wird, insbesondere die Befugnis, wie sie in Absatz 2 dem Vorstand eingeräumt ist, daß er die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels behält. Ich halte dies für sehr praktisch und habe besonders die Vorstände von Waisenhäusern im Auge, deren Pfleglinge in die Lehre und dann in die weite Welt hinauskommen. Wenn da der Vorstand der Anstalt, in der sie aufgezogen wurden, noch der Vormund bleibt, dann bleiben sie doch noch im Kontakt mit der Anstalt, in der sie erzogen wurden, was von wohltätigen Folgen sein wird.

Mit Rücksicht auf die Bemerkung am Schlusse der Motive möchte ich die Frage an die Regierung richten, ob auch die Aufstellung von Frauen als Vormünderinnen

Digitized by Google

beabsichtigt ist. Die Zulässigkeit der Aufstellung von Frauen als Vormünderinnen ist ja im B.G.B. § 1783 ausgesprochen, und es gibt viele Institute, die unter der ganz ausgezeichneten Leitung von Frauen stehen, bei denen die Voraussetzungen zutreffen könnten, und wo es auch angezeigt wäre, auch die Leiterinnen dieser Anstalten zu Vormündern ihrer Pfleglinge in gleicher Weise zu bestellen, wie dies bei den Waisenhäusern und anderen Instituten für männliche Mündel der Fall sein wird.

Der königl. Staatsminister der Justiz Dr. Freiherr von Leonrod: Frauen, welche Anstaltsvorsteherinnen sind, können als Vormünder aufgestellt werden. Was die Frage des Herrn Referenten betrifft, welche Ministerien zuständig sind, eine Anstalt als unter den Artikel 90 fallend zu bezeichnen, so bestimmt sich die Zuständigkeit danach, unter welchem Ministerium die betreffende Anstalt steht — danach wird die Anordnung vom Justizministerium in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern oder mit dem des Kultus ergehen.

Abg. Conrad: Ich kann mich mit der Tendenz des Artikels einverstanden erklären, möchte mir aber über dessen Tragweite eine kurze Bemerkung gestatten. Es will der Artikel die Rechte des Vormunds auch dem Vorstande einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt einräumen. In der Begründung wird auf das Gesetz vom 15. pluviôse XIII Bezug genommen. Dieses Gesetz wird aber von dem Gedanken beherrscht, daß die Rechte des Vormundes vorwiegend den Vorständen geschlossener Anstalten zustehen sollen. Es hat indessen der Deutsche Verein für Armenpflege in seiner Verhandlung zu Karlsruhe im Jahre 1889 sich dahin ausgesprochen, daß das Heil nicht sowohl in der geschlossenen Anstaltspflege, als vielmehr in der Familienpflege liege. Überhaupt macht sich in der neueren Zeit das Bestreben geltend, die erziehungsbedürftigen Kinder — ich will hier nicht bloß von den Waisenkindern, sondern von den verlassenen Kindern, von den Findelkindern usw. gesprochen haben — möglichst in geeignete Familienpflege zu bringen. Es besagen allerdings die Motive am Schlusse, daß in Bayern solche Einrichtungen nicht bestehen, welchen man ebenfalls die Wohltat des Artikels zuwenden könnte.

Ich möchte fragen, ob auch auf eine Einrichtung, die wir in der Pfalz haben, vorwürfiger Artikel anwendbar gemacht werden kann. Es wird nämlich aus pfälzischen Kreisfonds eine Summe von 54 000 Mk. alljährlich verwendet für Waisen und verlassene Kinder, die in Familien gegeben werden; es sind dies sogenannte Kost- und Ziehkinder. Ich möchte nun fragen, ob es nötig sein wird, daß man in jedem Falle hier dem betreffenden Gemeindevorstand das Recht eines Vormundes zuweist, oder ob nicht auch in einem gewissen Sinne an eine erweiterte Anstaltspflege gedacht werden kann, so daß von seiten der Regierung so eine Art von Obervormundschaft geübt würde. Letzteres möchte ich nicht annehmen, aber doch fragen, ob auch hier der in den Motiven angedeutete Weg einzuschlagen sein wird, daß man den betreffenden Gemeindevorstand als Vormund bestellt, und ihm die Rechte und Pflichten eines Vormundes im Sinne des Gesetzes zuwendet. Denn es wird der ganze Erziehungsaufwand von der Kreisarmenpflege bestritten, und es werden auch wohl die Befugnisse des Vormundes, sei es seitens der königl. Regierung selbst, was ich nicht empfehlen möchte, oder doch seitens der betreffenden Gemeinden, in denen die Kinder sich aufhalten, zu betätigen sein. Denn es hat sich doch schon gezeigt, daß ganz anders gearbeitet wird, wenn derartige öffentliche Einrichtungen getroffen werden, als wenn man den Müttern z. B. von unehelichen Kindern die Sorge für die Erziehung überläßt, die oft durch Rücksicht auf den außerehelichen Vater gebunden sind und nicht energisch eingreifen können.

Senatspräsident Dr. von Jacubezky: Wenn es für wünschenswert erachtet wird, daß der Bürgermeister einer Gemeinde, in der Kinder auf Kreiskosten untergebracht sind, die Vormundschaft übernimmt, so wird kein Hindernis bestehen, daß er zum Vormund bestellt wird. Aber zu einer gesetzlichen Regelung scheinen mir diese Verhältnisse, die, wie der Herr Abg. Conrad angeführt hat, ganz neue sind, nicht Veranlassung zu geben; es liegt kein Bedürfnis vor. Es handelt sich ja in den einzelnen Gemeinden nur um die Vormundschaften für eine geringe Anzahl von Kindern, nicht um ein Zusammentreffen von zahlreichen Vormundschaften in einer Hand, wie es bei den großen Waisenhäusern vorkommt.

(Angewandt wird die Anstaltsvormundschaft laut Mitteilung des Staatsministeriums nur in Speyer, Ludwigshafen und Landau — offenbar bei den alten Bezirkspflegeanstalten.)

Digitized by Google

d. Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899.

§ 23. Die Anordnung, daß der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt die Rechte und Pflichten eines Vormundes für die zur Erziehung oder Verpflegung in die Anstalt aufgenommenen Minderjährigen hat, wird von dem Staatsministerium der Justiz und demjenigen Staatsministerium erlassen, unter dessen Aufsicht die Anstalt steht.

e. Ministerial-Bekanntmachung, das Vormundschaftswesen betr., vom 29. Januar 1900.

3. Anstaltsvormund.

§ 27. Der Anstaltsvormund (Art. 100 des A.G. zum B.G.B.) hat die Aufnahme eines Minderjährigen in die Anstalt dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen. Das Vormundschaftsgericht hat den bisherigen Vormund davon in Kenntnis zu setzen, daß sein Amt beendigt ist, und ihn, wenn er Vermögen des Mündels zu verwalten hatte, zur Rechenschaftsablage (§ 1890 des B.G.B.) aufzufordern.

Der Anstaltsvormund behält die Rechte und Pflichten eines Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels. Sein Amt erlischt durch den Austritt des Mündels aus der Anstalt nicht. Von dem Austritte hat er dem Vormundschaftsgericht und dem Gemeindewaisenrat Anzeige zu machen. Dem Gemeindewaisenrate hat er auch jede Verlegung des Aufenthalts des Mündels mitzuteilen.

Dem Anstaltsvormunde stehen die im § 1852 Abs. 2 des B.G.B. bezeichneten Befreiungen zu. Im übrigen hat das Vormundschaftsgericht auch über den Anstaltsvormund die Aufsicht zu führen und sich von Zeit zu Zeit über die Verhältnisse der Mündel Bericht erstatten zu lassen.

Das Vormundschaftsgericht kann jederzeit einen anderen Vormund bestellen. Auf Antrag des Anstaltsvormundes muß ein anderer Vormund bestellt werden. Die Bestellung eines anderen Vormundes kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Mündel nach dem Austritt aus der Anstalt sich an einem vom Sitze der Anstalt weit entfernten Orte aufhält und Zweckmäßigkeitsrücksichten für die Bestellung eines anderen Vormundes sprechen.

Braunschweig.

Anl. 23. I 3.

a. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 12. Juni 1899.

§ 94. Dem Vorstande einer unter der Verwaltung des Staates oder der Gemeinde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt können durch Herzogliches Staatsministerium die Rechte und Pflichten eines Vormundes für Minderjährige, die in der Anstalt erzogen oder verpflegt werden, übertragen werden.

In diesem Falle gelten die Vorschriften der §§ 95—98.

§ 95. Mit der Aufnahme des Minderjährigen in die Anstalt endigt das Amt des bisherigen Vormundes.

Der Vorstand der Anstalt hat die Aufnahme dem Vormundschaftsgerichte anzuzeigen, und dieses sie dem Waisenrate des Bezirks, in dem die Anstalt liegt, mitzuteilen.

§ 96. Ein Gegenvormund ist nicht zu bestellen, das Amt eines bestellten Gegenvormundes endigt.

Dem Vorstande stehen die nach § 1852 Abs. 2 des B.G.B. zulässigen Befreiungen zu.

§ 97. Der Vorstand behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

§ 98. Die Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, bleibt unberührt. Auf Antrag des Vorstandes ist ein anderer Vormund zu bestellen.

Digitized by Google

b. Auf die gefällige Zuschrift vom 13. v. M. erwidern wir Ihnen, daß für die Erziehungs- usw. Anstalten des Herzogtums von der Vorschrift des § 94 des braunschweigischen A.G. zum B.G.B. bisher kein Gebrauch gemacht worden ist.

Braunschweig, den 7. Oktober 1905.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Anl. 24. I 3 = I 2.

Elsaß-Lothringen.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. April 1899.

Vormundschaft über Bezirkspflegekinder.

§ 136. Minderjährige, welche auf Grund des Dekrets vom 19. Januar 1811, betreffend die Findelkinder oder die verlassenen Kinder und die armen Waisen in ein Pflegehaus aufgenommen oder unter Aufsicht des Verwaltungsrats des Pflegehauses in einer Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, stehen, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, bis zu ihrer Volljährigkeit unter der Vormundschaft des Verwaltungsrats des Pflegehauses.

Der Verwaltungsrat hat eines seiner Mitglieder als Vertreter des Mündels zu bezeichnen.

§ 137. Hat der Mündel nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung seinen Aufenthalt an einem von dem Sitze des Pflegehauses entfernten Orte, so kann der Verwaltungsrat mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft dem Verwaltungsrate desjenigen Pflegehauses übertragen, welches dem Aufenthaltsorte des Mündels zunächst liegt. Der Verwaltungsrat dieses Pflegehauses ist zur Übernahme der Vormundschaft verpflichtet.

§ 138. Dem Verwaltungsrate stehen die nach § 1852 Abs. 2 des B.G.B. zulässigen Befreiungen zu. Ein Gegenvormund ist nicht zu bestellen.

§ 139. Zur Deckung der Kosten des Unterhalts eines der im § 136 bezeichneten Minderjährigen sind die Erträgnisse seines Vermögens zu verwenden. Insoweit die gemachten Aufwendungen hierdurch nicht gedeckt sind, kann Ersatz von denjenigen verlangt werden, welche nach den Vorschriften des B.G.B. unterhaltspflichtig waren.

Dem Pflegehause steht gegenüber dem Pfleglinge, falls dieser während bestehender Vormundschaft stirbt, ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen zu.

§ 140. Von jeder Verfügung des Bezirkspräsidenten, durch welche ein Minderjähriger der Fürsorge eines Pflegehauses unterstellt wird, ist dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Mitteilung zu machen.

Anl. 25. I 1. I 2. I 3.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, Herzogtum Coburg-Gotha, Fürstentum Reuß ältere Linie.

a. Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 5. April 1899.

§ 209. a. Diejenigen eines Vormundes Bedürfenden, welche in einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt oder eines Beamten in einer Familie erzogen werden, stehen, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, auch nach Beendigung der Zwangserziehung bis zur Volljährigkeit unter der Vormundschaft des Anstaltsvorstandes oder des betreffenden Beamten.

b. Für uneheliche Minderjährige gilt dies auch dann, wenn sie unter der Aufsicht des Anstaltsvorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen werden.

c. Tritt nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine Vormundschaft ein, so endigt das Amt des bisherigen Vormundes von selbst. Ein Gegenvormund

Digitized by Google

wird nicht bestellt. Dem Anstaltsvorstand oder dem Beamten stehen die nach § 1852 des B.G.B. zulässigen Befreiungen zu.

d, Mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist die Übertragung der Vormundschaft über einen aus der Zwangserziehung entlassenen Minderjährigen auf den Vorstand einer anderen Erziehungsanstalt oder auf einen anderen Beamten zulässig.

b. Reuß ältere Linie. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. Oktober 1899.

§ 134. „Diejenigen eines Vormundes bedürftigen Minderjährigen wie Sachsen-Weimar-Eisenach a. und b. mit der Einfügung: „welche in dem Rettungshaus Carolinenfeld oder in einer .... erzogen werden." Ebenso dann c. ohne die Bemerkung über den Gegenvormund.

c. Herzogtum Coburg. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. November 1899.

Art. 49. Zwangserziehung Minderjähriger.

§ 10. Wie Sachsen-Weimar-Eisenach a.—d.

Anl. 26. I 3.

Königreich Württemberg, Herzogtum Anhalt, Herzogtum Sachsen-Altenburg, Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstentum Reuß jüngere Linie.

a. Württemberg. Gesetz, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger vom 29. Dezember 1899.

Art. 13. Wenn für einen Zögling, der in einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt untergebracht ist, nach § 1773 des B.G.B. ein Vormund notwendig ist, so stehen dem Vorstand dieser Anstalt in Beziehung auf den Zögling alle Rechte und Pflichten eines Vormundes mit den nach § 1852 Abs. 2 des B.G.B. zulässigen Befreiungen zu, wenn und solange ein Gegenvormund bestellt ist. Er behält diese Rechte und Pflichten auch nach der Beendigung der Zwangserziehung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Dem Vormundschaftsgericht bleibt die Befugnis vorbehalten, einen andern Vormund zu bestellen.

b. Herzogtum Sachsen-Altenburg. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 4. Mai 1899.

§ 118. Diejenigen eines Vormundes bedürfenden Minderjährigen, welche in einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes derselben in einer Familie untergebracht sind, stehen, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, und zwar auch nach Beendigung der Zwangserziehung bis zur Volljährigkeit, unter der Vormundschaft des Anstaltsvorstandes. Das Vormundschaftsgericht soll namentlich dann einen anderen Vormund bestellen, wenn mit der Vormundschaft eine erhebliche Vermögensverwaltung verbunden ist.

Tritt nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine Vormundschaft ein, so endigt das Amt des bisherigen Vormundes von selbst. Ein Gegenvormund wird nicht bestellt. Dem Anstaltsvorstand stehen die nach § 1852 des B.G.B. zulässigen Befreiungen zu. Die Übertragung der Vormundschaft über einen aus der Zwangserziehung entlassenen Minderjährigen auf eine andere Erziehungsanstalt ist mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig.

Digitized by Google

§ 119. In betreff der untergebrachten nicht bevormundeten Kinder übt der Gemeindewaisenrat in gleicher Weise die Aufsicht, wie nach § 1850 des B.G.B. in betreff der Mündel.

Das Ministerium, Abteilung des Innern, hat von der Unterbringung, von deren Beendigung und von jedem Wechsel des Aufenthalts des Zöglings dem Geweindewaisenrate des Aufenthaltsorts sowie, wenn der Zögling bevormundet ist, dem Vormundschaftsgerichte Mitteilung zu geben.

Art. 120. Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf diejenigen Zöglinge Anwendung, welche am 1. Januar 1900 der Zwangserziehung bereits unterworfen sind.

c. Anhalt. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Januar 1899.

1.

Art. 65. § 1. Für eine unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehende Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt kann durch Anordnung des Staatsministeriums bestimmt werden, daß der Vorstand die Rechte und Pflichten eines Vormundes für die zur Erziehung oder zur Verpflegung in die Anstalt aufgenommenen Minderjährigen hat. Der Vorstand behält diese Rechte und Pflichten auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

§ 2. Die Aufnahme des Minderjährigen in die Anstalt ist von dem Vorstande dem Vormundschaftsgericht und von diesem dem Gemeindewaisenrate des Bezirks, in welchem die Anstalt liegt, anzuzeigen.

Mit der Aufnahme in die Anstalt endigt das Amt des bisherigen Vormundes.

§ 3. Dem Vorstand stehen die nach § 1852 Abs. 2 des B.G.Bs. zulässigen Befreiungen zu. Ein Gegenvormund ist nicht zu bestellen.

§ 4. Die Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen bleibt unberührt. Auf Antrag des Vorstandes ist ein anderer Vormund zu bestellen.

2.

Auf Grund des Art. 65 des A.G. zum B.G.B. vom 18. April 1899 (Nr. 1038 der Gesetzsamlung) werden dem Magistrat der Stadt Dessau die Rechte und Pflichten eines Vormundes für alle in das städtische „Herzog Friedrich-Waisenhaus" aufgenommenen Minderjährigen, hinsichtlich deren die allgemeinen Voraussetzungen der Vormundschaft über Minderjährige (§ 1773 des B.G.Bs.) vorliegen, vom 15. April 1907 ab unter dem Vorbehalt des Widerrufs übertragen.

Dessau, den 30. März 1907.

Herzoglich Anhaltisches Staatsministerium.

3. Grundsätze für die Beaufsichtigung und Versorgung derjenigen ehemaligen Zöglinge des Herzog-Friedrich-Waisenhauses der Stadt Dessau, die vom Magistrat bevormundet werden.

§ 1. Soll ein Zögling aus dem Waisenhause entlassen werden, oder verliert ein früherer Zögling seine Stellung, so hat sich der Zentralarbeitsnachweis auf Veranlassung der Waisenhausverwaltung zu bemühen, für diesen eine geeignete Lehr- oder Dienststelle ausfindig zu machen. Bei der Auswahl der Stellen ist insbesondere Gewicht darauf zu legen, daß der Zögling in die Familie des Lehr- oder Dienstherrn aufgenommen wird, und daß er nicht in ein Haus kommt, wo seine sittliche und leibliche Entwicklung ungünstig beeinflußt werden könnte. Der zuständige Bezirkswaisenrat ist um Prüfung dieser Frage zu ersuchen.

Stellt sich nachträglich heraus, daß die vorstehenden Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, so ist das Lehr- bezw. Dienstverhältnis schleunigst wieder zu lösen. In den abzuschließenden Lehrvertrag ist eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Digitized by Google

§ 2. Beim Verlassen der Anstalt erhalten die unter Generalvormundschaft stehenden Zöglinge eine vollständige Ausrüstung, die Eigentum der Stadtgemeinde bleibt.

Jeder Zögling erhält mindestens 2 vollständige Anzüge, 4 Hemden, 6 Taschentücher, Hut und Mütze, das erforderliche Unterzeug, 1 Überzieher, 1 schwereres und 1 leichteres Paar Stiefeln, 2 Arbeitsschürzen und 6 Paar Strümpfe, Kamm Zahn- Schuh- und Kleiderbürste, Handschuhe usw.

§ 3. Die Beaufsichtigung derjenigen ehemaligen Zöglinge, die in Dessau verbleiben, wird demjenigen Waisenrat übertragen, in dessen Bezirk der Zögling in Stellung tritt. Der Bezirkswaisenrat hat sich allmonatlich einmal von dem Wohlergehen und der sittlichen Entwicklung des Zöglings durch einen Besuch und durch Rücksprache mit seinem Lehrer oder Dienstherrn persönlich zu überzeugen und halbjährlich dem Magistrat hierüber Bericht zu erstatten. Das Sekretariat des Armen- und Waisenamts hat halbjährlich mindestens einmal durch einen städtischen Beamten gleichfalls das Wohlergehen und die sittliche Entwicklung des Kindes prüfen zu lassen.

§ 4. Diejenigen Zöglinge, die außerhalb Dessaus untergebracht worden sind, werden der Beaufsichtigung von Vertrauenspersonen unterstellt. Um diese zu gewinnen ist Nachfrage bei dem zuständigen Gemeindewaisenrat oder Ortsgeistlichen oder der Schulbehörde zu halten. Es ist bei Knaben tunlichst Geistlichen, Lehrern oder Beamten, die im Waisenwesen erfahren sind, bei Mädchen einer geeigneten gebildeten Frau der Vorzug zu geben. Diese haben in der gleichen Weise wie die Bezirkswaisenräte die Kontrolle auszuüben und erhalten für diese Mühewaltung eine vertragsmäßig festzulegende jährliche Remuneration. Von Zeit zu Zeit sind die Zöglinge durch eine im Dienst der Stadt stehende Schwester zu kontrollieren.

§ 5. Um den Zusammenhang der Zöglinge mit dem Friedrichswaisenhause aufrecht zu erhalten, und auf ihre sittliche Entwicklung ständig Einfluß zu üben, haben sich die in Dessau wohnenden Zöglinge in der Regel an jeden Sonntagabenden, die zu ihrer Verfügung stehen, im Waisenhause einzufinden und an den geselligen Unterhaltungen, die im Festsaal des Waisenhauses abgehalten werden, teilzunehmen. Stellt eine der mit der Leitung der Gesellschaftsabende betrauten Personen bei einem ehemaligen Zöglinge sittliche Verwilderung oder schlechte körperliche Entwicklung fest, so ist hiervon dem Magistrat Bericht zu erstatten.

§ 6. Der Magistrat ernennt und die übrigen Beamten des Armen- und Waisenamts, ebenso die Angestellten des Herzog-Friedrich-Waisenhauses haben den entlassenen Zöglingen mündlich und schriftlich mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und sich zu bemühen, diese in ihrem Fortkommen und ihrer Entwicklung zu fördern. Sie haben aber auch beim Hervortreten sittlicher Verderbtheit mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln einzugreifen.

§ 7. Zöglinge, die ohne ihr Verschulden vorübergehend stellenlos werden, sind vom Armen- und Waisenamt in entsprechender Weise unterzubringen, sei es im Waisenhause, sei es im Armenstift oder in Familienpflege.

§ 8. Vorstehende Grundsätze sind den unter Generalvormundschaft stehenden Zöglingen beim Verlassen der Anstalt bekannt zu machen.

Dessau, den 13. November 1906.

Der Magistrat.

4. Grundsätze

für die Verwaltung des Vermögens derjenigen Zöglinge des Friedrichs-Waisenhauses zu Dessau, die vom Magistrat der Stadt bevormundet werden.

§ 1. Die Verwaltung des Vermögens der Mündel ist auf das sorgfältigste und genaueste nach den Vorschriften des B.G.Bs., insbesondere nach den in der Anlage wiedergegebenen §§ 1802 und 1811, 1814—1831, sowie nach den gleichfalls angefügten Art. 67 und 68 des Anhalt. A.G. zum B.G.B. (Nr. 1038 der Anhalt. Gesetzsammlung) zu führen.

Digitized by Google

§ 2. Finden sich im Vermögen des Mündels Gegenstände, die nicht zu den verbrauchbaren gehören, (§ 92 B.G.B.) insbesondere Möbel und sonstige Einrichtungsstücke, Uhren usw., so sind diese tunlichst für den Mündel bis zur Erlangung der Volljährigkeit aufzubewahren. Gold- und Silbersachen, Urkunden, Kostbarkeiten und dergl. sind bei der Stadthauptkasse in feuersicheres Depôt zu übernehmen; sie und auch die übrigen aufbewahrten Gegenstände sind gegen Witterungseinflüsse, Feuchtigkeit usw. zu schützen.

§ 3. Ist eine derartige Aufbewahrung wegen des schlechten Zustandes, des Umfanges oder der allzu bedeutenden Zahl der zum Mündelvermögen gehörenden Sachen nicht angängig, oder macht es das Interesse des Mündels erforderlich, daß wertvolle Gegenstände versilbert werden, und daß auf diese Weise ein verzinsbares Kapital geschaffen wird, so sind diese im allgemeinen, soweit es sich um Gegenstände im Werte von über 50 Mk. handelt, öffentlich meistbietend zu verkaufen. Im übrigen ist freihändiger Verkauf statthaft.

Vor dem Verkauf ist der Preis der Gegenstände durch einen städtischen Exekutor und wenn es sich um Gold- und Silbersachen, sowie um Kostbarkeiten handelt, durch einen geeigneten Sachverständigen zu ermitteln. Gold- und Silbersachen, sowie Kostbarkeiten dürfen unter diesem Preise überhaupt nicht, andere Gegenstände dürfen höchstens zu einem Preise von 10 % unter dem so ermittelten Wert veräußert werden.

§ 4. Erreicht das zum Mündelvermögen gehörende Bargeld noch nicht die Summe von 1000 Mk., so ist es bei der Kreissparkasse in Dessau, die durch Verfügung Herzoglichen Staatsministeriums vom 20. Dezember 1899 zur Anlage von Mündelgeldern für geeignet erklärt worden ist, verzinslich anzulegen. Übersteigt das Bargeld diesen Betrag, so ist in einer möglichst dem Interesse des Mündels dienlichen Art und Weise für dessen Anlegung Sorge zu tragen.

§. 5. Befinden sich im Mündelvermögen Hypothekenbriefe, Wertpapiere, Sparkassenbücher und ähnliche Schuldverschreibungen, die den Vorschriften über mündelsichere Anlage des Vermögens nicht genügen sollten, so sind diese, sobald es mit den Interessen des Mündels verträglich ist, zu veräußern, und der Erlös gemäß § 4 anzulegen. Das Gleiche gilt, wenn der Mündel späterhin durch Erbschaft, Schenkung oder dergleichen Gegenstände erwirbt, oder wenn zum Mündelvermögen ein Erwerbsgeschäft gehört, dessen Weiterbetrieb voraussichtlich den Bestand des Mündelvermögens gefährden würde.

§ 6. Die Heranziehung des Mündelvermögens zu den Kosten der Unterbringung im Waisenhause, sowie zu den sonstigen der Armenverwaltung der Stadt Dessau erwachsenden Kosten bestimmt sich nach Art. 5 des Anhaltischen Gesetzes, betreffend die Abänderung des A.G. zum R.G. über den Unterstützungswohnsitz (Nr. 1189 der Anhalt. Gesetzsammlung). Jedoch darf alljährlich das Mündelvermögen höchstens zu einem Betrage von 150 Mk. in Anspruch genommen werden und wird, sobald es bis auf 200 Mark erschöpft ist, überhaupt nicht mehr zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Dessau, den 7. Februar 1907.

Der Magistrat.

f. Schwarzburg-Sondershausen. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 19. Juli 1899.

Bevormundung durch einen Anstaltsvormund.

§ 1. Der Vorstand einer unter der Verwaltung oder Aufsicht des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt hat für die in der Anstalt untergebrachten, einer Bevormundung unterliegenden Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes. Er behält diese Rechte und Pflichten auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Digitized by Google

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nur, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt hat.

§ 2. Die Aufnahme der Minderjährigen in die Anstalt ist von dem Vorstande dem Vormundschaftsgerichte und von diesem dem Gemeindewaisenrate, in dessen Bezirke die Anstalt liegt, anzuzeigen.

Mit der Aufnahme in die Anstalt endigt das Amt des bisherigen Vormundes.

§ 3. Neben dem Vorstande ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen. Dem Vorstande stehen die nach § 1852 Abs. 2 des B.G.Bs. zulässigen Befreiungen zu.

g. Fürstentum Reuß jüngere Linie. Gesetz vom 10. August 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betr. I3

§ 109. Diejenigen eines Vormundes bedürfenden Minderjährigen, welche in einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Besserungsanstalt, oder unter der Aufsicht des Vorstandes derselben in einer Familie untergebracht sind, stehen von ihrer Unterbringung an, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, auch nach Beendigung der Zwangserziehung bis zur Volljährigkeit unter der Vormundschaft des Anstaltsvorstandes.

Für uneheliche Minderjährige gilt dies auch dann, wenn dieselben unter der Aufsicht des Anstaltsvorstandes in der mütterlichen Familie erzogen werden.

§ 110. Tritt nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen die neue Vormundschaft ein, so endigt das Amt des bisherigen Vormundes von selbst.

Anl. 27.

Großherzogtum Oldenburg, Fürstentum Waldeck. I3.

a. Oldenburg. Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches vom 15. Mai 1899.

§ 32 Das Staatsministerium, Departement der Justiz, kann bestimmen, daß der Vorstand der Erziehungs- und Besserungsanstalt in Vechta oder ein Beamter dieser Anstalt für einen in der Anstalt erzogenen Minderjährigen alle Rechte und Pflichten eines Vormundes haben und bis zur Volljährigkeit des Mündels behalten soll. Tritt eine solche Vormundschaft ein, so endigt das Amt des bisherigen Vormundes von selbst. Ein Gegenvormund ist nicht zu bestellen und dem Vormunde stehen die nach § 1852 Abs. 2 des B.G.Bs. zulässigen Befreiungen zu. Dem zuständigen Vormundschaftsgerichte bleibt es unbenommen, für den Minderjährigen einen anderen Vormund zu bestellen: es hat einen solchen zu bestellen, wenn der Vorstand es beantragt.

(Die Erziehungs- und Besserungsanstalt Vechta ist eingegangen).

b. Fürstentum Waldeck. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 2. März 1887.

Bevormundung durch einen Anstaltsvorstand oder durch Beamte der Armenverwaltung.

Art. 41. § 1. Der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt hat für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes.

Die Rechte und Pflichten des Anstaltsvorstandes bestehen nur, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt hat. Der Vorstand behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Digitized by Google

§ 2. Die Aufnahme des Minderjährigen in die Anstalt ist von dem Vorstande dem Vormundschaftsgericht und dem Gemeindewaisenrate des Bezirkes, in dem die Anstalt liegt, anzuzeigen.

Mit der Aufnahme in die Anstalt endigt das Amt des bisherigen Vormundes.

§ 3. Neben dem Vorstand ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen.

Dem Vorstande stehen die nach § 1852 Abs. 2 des B.G.Bs. zulässigen Befreiungen zu.

IV.

Urteile deutscher Amtsgerichte über Berufsvormundschaft.

Vorbemerkung: Die starke Bewegung zur Besserung des Vormundschaftswesens hat in den Kreisen der Vormundschaftsrichter weit mehr Anklang gefunden als man gelegentlich annahm. Diese Anfrage ist mit großer Bereitwilligkeit beantwortet worden. Da bei den vielen Staaten des Reiches eine Fühlung mit den Ministerien die Rundfrage zu sehr verzögert hätte, hatten wir uns unmittelbar an die Richter gewandt. Fast alle haben geantwortet: manche haben sich aus freien Stücken mit dem Ministerium verständigt, die meisten haben zum Teil als Privatpersonen sofort geschrieben. Nur wenige haben sich mit der fehlenden Genehmigung der Behörde entschuldigt; ein einziger nur besaß so wenig Verständnis und Teilnahme für die Sache, daß er grundsätzlich ablehnte, weil sonst die Gerichte mit Anfragen überlastet werden würden.

Die Menge wie der Inhalt der Antworten geben ein sehr erfreuliches Bild der lebendigen Strebungen, die bei den Richtern für diese Fragen vorhanden sind. Ganz abgesehen von dem Inhalt der einzelnen Mitteilungen, ist dies ein so erfreuliches Zeichen, daß wir wünschen, diese Mitarbeit unserer Vormundschaftsrichter möchte immer so eifrig bleiben. Es wäre eine wesentliche Bürgschaft des Erfolges.

Die Bedenken, die laut wurden, sind vollständig zum Abdruck gebracht, während aus den günstigen Gutachten naturgemäß eine engere Auswahl getroffen werden mußte. Erwähnt sei, daß sich selbst unter den bedenklichen Stimmen keine ganz ablehnend verhält.

Einschließlich der im folgenden wiedergegebenen Gutachten haben sich über die bestehenden Berufsvormundschaften günstig geäußert:

Preußen: Berlin mit einigen Bedenken, Beuthen, Bochum, Borbeck, Bottropp, Breslau, Buer, Cassel, Celle, Coblenz, Cöln, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M. mit Bedenken gegen Armenamtsvormundschaft, Frankfurt a. O., Gnesen, Graudenz, Hameln, Hamm, Hanau, Harburg a. E., Herne i. W., Langensalza, Lennep (mit gewissen Bedenken), Magdeburg, Memel, Münster (betr. Landgemeinde Greven), Nordhausen, Ohligs, Posen, Potsdam, Quedlinburg, Schweidnitz, Stargard, Stolp i. P., Thorn, Trier, Unna, Wiesbaden, Zabrze.

Baden: Baden-Baden, Mannheim.

Elsaß-Lothringen: Straßburg, Mühlhausen, Metz.

Württemberg: Ehingen, Göppingen, Heidenheim, Kalw, Leutkirch, Weinsberg.

Sachsen: Annaberg, Döbeln, Dresden, Freiberg i. S., Leipzig, Meerane, Mittweida, Zittau.

Bayern: Zweibrücken, Speyer.

Hessen: Offenbach.

S. Weimar-Eisenach: Weimar.

Hansestädte: Bremen, Lübeck.

Digitized by Google

Weil die Berufsvormundschaft erst zu kurz bestand, gaben noch kein Urteil ab: Bochum, Breslau, Bromberg, Culm, Lennep, Elmshorn, Höchst, Kattowitz, Liegnitz, Neuwied, Karlsruhe.

a. Auskünfte allgemeiner Art. Anl. 28.

1.

Die Erfahrungen mit der gesetzlichen Vormundschaft der kommunalen Erziehungsanstalten sind nicht durchweg günstig. Schwierigkeiten, Einzelvormünder zu beschaffen, haben sich im höchsten Maße ergeben, ebenso sind unerwünschte und dem Kind schädliche Verzögerungen im höchsten Maße entstanden. — Die Großväter werden im allgemeinen nicht berücksichtigt. Sie wohnen häufig in entfernten Provinzen, so daß ihre Ernennung das Interesse des Mündels gefährden würde. Selbst wenn sie aber am Orte sind, sind sie in der Mehrzahl der Fälle nicht geneigt, die Vormundschaft zu übernehmen und froh, wenn dies von anderer Seite geschieht. — I 3

Die Wirksamkeit des Kollektivvormundes (II, 3) ist bezüglich der Prozeßführung sehr günstig, bezüglich der Sorge für die Person im allgemeinen günstig und jedenfalls günstiger als die Tätigkeit der Einzelvormünder. Die Kollektivvormünder werden zu Pflegern in den erwähnten Fällen oft und mit gutem Erfolge ernannt. II 3.

2.

Wiederholt ist hier in den jährlichen Waisenratsversammlungen erwogen worden, ob es sich empfiehlt, Beamten der Gemeindeverwaltung nach Artikel 78 § 4000 die Rechte und Pflichten eines Vormundes zu übertragen. Es ist bisher davon abgesehen worden, besonders wegen der hier bestehenden konfessionellen und nationalen Gegensätze, die es unseres Erachtens den Gerichten zur Pflicht machen, mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln einer Proselytenmacherei und Entnationalisierung entgegenzutreten. In der Stadt sind auch genügend geeignete Vormünder vorhanden, auf dem Lande fehlt es freilich vielfach daran.

3.

Ein anderer Vormund wird stets ernannt, sobald das Kind die Anstalt verläßt. Weil das Vormundschaftsgericht nicht immer Kenntnis bekommt von dem Verlassen der Anstalt durch das Kind, so sind hier wiederholt Unzuträglichkeiten entstanden. Erfahrungsgemäß bringt der Vorstand der Anstalt dem Kind nur insoweit ein Interesse entgegen, als die pekuniäre Lage in Betracht kommt. Daher dürfte es sich für die Zukunft empfehlen, ein für allemal einen richtigen Vormund für alle diese Kinder zu ernennen. I 3.

4.

Kleine sachliche Reibungen, die sich bei der ersten Einführung der gesetzlichen Vormundschaft des Armenamtes ergeben haben, sind längst überwunden. Der Verkehr mit dem Vorstand des Armenamtes vollzieht sich leider nur schriftlich in sehr knapper Form. I 2. II 3.

Das Waisenarmenamt beschränkt sich zumeist auf formularmäßige Antworten: „Mündel ist bei .... in .... in guter Pflege. Vermögen ist ihm nicht zugefallen."

Da der gesetzliche Vormund eine Behörde ist, müßte es Anstoß erregen, in jedem Falle die Akten einzufordern. Sobald irgend ein besonderer Anlaß gegeben ist, geschieht dies. Aber auch diese Akten entbehren jeder individuellen Färbung. Der Mündel ist — wie der Gast in einem Riesenhotel — Nr. X. Von seinen Leiden, Neigungen geben diese Akten keinerlei Aufschluß.

Das ist bei einem derartigen bureaukratischen Betrieb nicht anders möglich.

Digitized by Google

Ich halte die gesetzliche Vormundschaft, die eintritt, wenn und weil Mündel Armenunterstützung erhält, ohne Rücksicht darauf, ob der Fall sich für eine bureaukratische Behandlung eignet, für einen bedauerlichen gesetzgeberischen Mißgriff.

Die Möglichkeit, einen andern Vormund zu ernennen, reicht nicht aus, weil der gesetzliche Vormund nicht zulassen würde, daß dies in vielleicht 50% aller Fälle geschieht — und dies de lega lata mit Recht!

Diese gegen die gesetzliche Vormundschaft sprechenden Argumente sprechen für die Kollektivvormundschaft.

Zwar sind die Schwierigkeiten, Einzelvormünder zu beschaffen, nicht ernstlich. Es liegt das nicht daran, daß nicht genug geeignete Personen vorhanden sind, sondern daran, daß die Waisenräte entweder nicht genügend geschult sind, oder nicht genug Zeit für ihr Ehrenamt haben.

Die Erledigung einer Anfrage an das Waisenamt dauert regelmäßig nicht unter 3 Wochen.. Das ist viel zu lange. Es müßte sich ermöglichen lassen, in 7 Tagen Antwort zu erhalten.

Die Kollektivvormünder werden regelmäßig „auf einen der nächsten Tage zwischen 10 und 12 Uhr" geladen.

Nr. 3: Kollektivvormünder sind ein dringendes Bedürfnis. Einmal für die Durchführung des Unterhaltsanspruches, namentlich im Stadium der Zwangsvollstreckung. Eine erhebliche Mitwirkung des Vormundschaftswillens, die ihre Rechtfertigung nicht in gesetzlichen Bestimmungen, sondern nur in weiter Auslegung des „nobile officii judicis" findet, ist bei dem Maß der Arbeit, das der V.R. zu erledigen hat, kaum möglich. Nur ein Berufsvormund kann hier helfen.

Sodann für schwierige Erziehungsfälle. — Sowohl für die an Ort und Stelle vorzunehmenden Ermittelungen (hätten die Richter nur Zeit Augenscheinseinnahmen vorzunehmen und die Zeugen an Ort und Stelle zu vernehmen!!) als auch zur Sorge für die Unterbringung (Auswahl geeigneter Familien, Beaufsichtigung, Beschaffung der ersten Kosten, ohne Rücksicht auf die Möglichkeit der Wiedererstattung.)

Im Anschluß an die Kollektivvormundschaft sollte — wie hier bei dem Verein Kinderschutz — überall eine Organisation zur Ausbildung von Vormündern und besonders Vormünderinnen geschaffen werden.

(Eine einigermaßen geschulte Frau leitet qua Sorge für die Person das Vielfache dessen, was ein Mann leistet. Trotz „Frauenbewegung" wissen die Frauen noch nicht genug, welches Feld ertragreicher Arbeit noch fast unbebaut ist!)

5.

Obwohl wir im hiesigen Bezirk eine verhältnismäßig intelligente und sittlich hochstehende Bevölkerung haben, muß ich doch für meinen Spezialbezirk feststellen, daß ich mit der Einzelvormundschaft und überhaupt der Tätigkeit der ehrenamtlichen Hilfsorgane des Vormundschaftsgerichtes sehr wenig zufrieden bin. Die Vorschläge des Waisenrates erfolgen pünktlich und nach bestmöglicher Auswahl. Die Aufsicht über die Vormünder und Mündel aber ist mangelhaft. Die Vormünder selbst sind vielfach von einer erschreckenden Gleichgültigkeit. Daß ihr Mündel seit Jahren verzogen ist, merken sie oft erst infolge der Einforderung des Erziehungsberichtes. Die Durchführung der Alimentationsprozesse bedeutet bei solchen Vormündern meist eine endlose Schlepperei, und es ist der ungesetzliche Zustand eingetreten, daß tatsächlich der Vormundschaftsrichter die Prozesse von seinem Bureau aus führt und die Vormünder als Figuranten vorschiebt. Namentlich die Lohnpfändungen unterliegen fast immer meinem direkten Betrieb als Vormundschaftsrichter. Die Vormünder erscheinen auf Ladung und unterschreiben die fertigen Anträge. Da nun der Gemeindewaisenrat und die Armenbehörde mir Sitz und beratende Stimme in allen ihren Versammlungen erteilt haben, auch meinen Vorschlägen regelmäßig entsprechen, beabsichtige ich, den genannten Übeln dadurch abzuhelfen, daß ich die Einrichtung einer Berufsvormundschaft vorschlage. Neben der Berufsvormundschaft sollen Waisenpflegerinnen tätig werden. Der Berufsvormund wird nach dem Muster der großen Städte: Remscheid, Straßburg i. E. usw. wirken. Doch glaube ich, eine stärkere Kontrolle in der Hand behalten zu sollen, als sie in jenen Städten üblich ist.

Nun zu den Fragen:

Digitized by Google

Wir haben mit gesetzlichen Vormündern keine weiteren Erfahrungen als auf Kinder, die in Fürsorgeerziehung überwiesen sind, bezügliche. Der Landeshauptmann vertritt den Kindern gegenüber nicht nur erziehliche, sondern auch fiskalische Interessen. Vermögen der Kinder zieht er für die Erziehungskosten ein und verbraucht es bis auf 300 Mk., die er übrig lassen muß. Da ich es für sehr nachteilig für die Kinder halte, wenn sie das Gefühl haben, von den Behörden um ihr kleines Besitztum gebracht worden zu sein, so versuche ich es in geeigneten Fällen, für die Kinder etwas mehr zurückhalten zu lassen. Und zu diesem Zwecke brauche ich einen Vormund, der an Stelle des gesetzlichen Vormundes tritt. Ich habe z. B. in einem Fall den Erziehungsverein veranlaßt, frühere Forderungen gegen das in der Anstalt befindliche Kind geltend zu machen, um diesen Betrag vor dem Zugriffe des Kommunalverbandes zu sichern. Das Geld wird für das Kind, wenn es großjährig ist, verwendet, ohne daß es selbst Verfügung darüber erhält. — Aus dem gleichen Grund möchte ich auch einen Teil der Befreiungen des Generalvormundes (§§ 1852 ff.) fallen sehen. Der Richter verliert das Fürsorgeerziehungskind völlig aus den Augen; um so mehr muß es ihm erwünscht sein, durch regelmäßige Berichte etwas über das Gedeihen des in Fürsorgeerziehung überwiesenen Kindes zu hören. Ist aber eine Vermögensverwaltung vorhanden, so ist bei der Kollision zwischen Erziehungsinteresse und fiskalischem Interesse auf seiten des Generalvormundes die Kontrolle einer ganz unparteiischen Stelle: des Vormundschaftsrichters nicht weniger erwünscht als Privaten gegenüber. Darin soll gegen den Generalvormund kein Vorwurf liegen. Er tut seine Pflicht, wenn er die Interessen der Steuerzahler wahrt. Aber das natürliche ist es nicht, daß ein Vormund unkontrolliert bleibt, der Interessen vertreten muß, welche den Interessen des Mündels möglicherweise widersprechen können. II 2.

Meine Ansicht ist kurz zusammengefaßt die: „Wir könnten Berufsvormundschaften für alle unehelichen und durch Richterspruch von ihrer Familie getrennten Kinder (§§ 1666, 1838 B.G.B., § 1 und 5 F.E.G., § 56 St.G.B.) sehr wohl gebrauchen. Wir müssen aber eine Kontrolle haben und dürfen die Fühlung mit dem Lose der Mündel nicht verlieren.

6. I 2.

Eine Ordnungsstrafe wurde gegen den Vorsitzenden des Armenamtes als Generalvormund festgesetzt, weil er sich weigerte, einen vom Vormundschaftsgericht erforderlichen Bericht zu erstatten; er glaubte, als Vorsitzender des Armenamtes dazu nicht verpflichtet zu sein. Auf seine Beschwerde wurde diese Verpflichtung vom Landgericht als unzweifelhaft erachtet. Aufgehoben wurde die Straffestsetzung aus dem Grund, weil die Armenunterstützung nur eine vorübergehende gewesen und deshalb die im § 4 Artikel 78 Pr.A.G. zum B.G.B. und dem hiesigen Ortsstatut vom 20. Juni 1905 vorgesehene Generalvormundschaft gar nicht eingetreten sei.

Die Unterscheidung zwischen stetiger und vorübergehender Armenpflege ist weder im Gesetz noch im Ortsstatut bisher ausgesprochen. Soll sie gemacht werden, so wird es einer ausdrücklichen Vorschrift bedürfen, die auch die Grenze zwischen vorübergehender und stetiger Unterstützung bestimmt. Im gegebenen Fall war das Bestehen der Generalvormundschaft vor der Berichtsverweigerung gar nicht in Zweifel gezogen worden. Man vergegenwärtige sich, welche rechtlichen Nachteile für den Mündel und für Dritte eintreten können, wenn der Generalvormund, der einige Zeit als Vertreter des Mündels gehandelt hat, hinterher nicht als der gesetzliche Vertreter anerkannt wird.

Gegen die Generalvormundschaft eines Beamten der Gemeindearmenverwaltung haben die hiesigen Erfahrungen überhaupt ernste Bedenken hervorgerufen.

Unsere Gesetzgebung bringt es mit sich, daß die Gemeindeorgane schon im allgemeinen geneigt sind, Unterstützungen zu versagen. Hier hat sich insbesondere gezeigt, daß unehelichen Kindern die notwendige Hilfe deshalb verweigert wird, weil man die Mutter für erwerbsfähig hält. Es wurde also das augenblickliche dringende Bedürfnis des Kindes wegen der vermeintlichen Möglichkeit einer andern Hilfsquelle nicht berücksichtigt. Auch war der Magistrat geneigt, die Fürsorgeerziehung von Mündeln zu beantragen, um die Armenlast von der Gemeinde auf die Provinz abzuwälzen.

Digitized by Google

In allen solchen Fällen war ein Widerstreit zwischen den Interessen des Mündels und denen des Vorsitzenden der Armenverwaltung vorhanden, und dieser erschien daher zum Vormund wenig geeignet.

b. Besondere Auskünfte über Sammelvormundschaften.

7.

I 2. Der hiesige Gerichtsbezirk umfaßt die Gemeinden B. und O. In
I 3. beiden Gemeinden existiert ein Generalvormund. Artikel 78 § 4 der Pr.A.G. zum B.G.B. Außerdem ist hier in B. eine Waisenanstalt, deren Vorstand die Rechte aus § 1 l. c. hat.

II 1. Bei allen Anzeigen über uneheliche Geburten wird sofort der Generalvormund der betreffenden Gemeinde ernannt, der selber, was vorläufig zur Sicherstellung notwendig ist, veranlaßt: Unterbringung, Anerkennung der Vaterschaft, event. Klage usw. Stellt sich dann heraus, daß auch Verwandte als Vormund geeignet sind, so werden diese demnächst bestimmt.

Das Verfahren hat sich sehr bewährt, wie überhaupt die Generalvormundschaft in jeder Beziehung Vorzügliches leistet.

Die Geschäfte des Waisenrates liegen hier in Händen der Geistlichkeit. Nach den hier gemachten Erfahrungen würde sich empfehlen, im Hinblick auf die außerordentlich günstigen Erfolge mit der Generalvormundschaft, wenn von dem § 1 Absatz 3 Artikel 77 Pr.A.G. zum B.G.B. Gebrauch gemacht würde. Schnelle und korrekte Erledigung der Funktionen des Waisenrates ist nach diesfallsiger Beschaffung nur dann gewährleistet, wenn ein Organ der Gemeindeverwaltung dazu bestellt ist.

8.

II 1. Generalvormünder im Sinne des Artikels 78 § 4 des Pr.A.G. zum B.G.B. gibt es im hiesigen Gerichtsbezirke nicht.

Es haben aber die Verwaltungen der Ämter B. und H. — das Amt G. hat die Einführung der gleichen Errichtung abgelehnt — dem Gericht je einen ihrer Beamten namhaft gemacht, denen die Vormundschaften in der Regel über sämtliche unehelichen Kinder ihrer Amtsbezirke übertragen wird.

In allen Fällen unehelicher Geburten werden die Gemeindewaisenräte um Benennung eines Vormundes ersucht. Diese schlagen in der Regel den betreffenden Gemeindebeamten — hier gleichfalls Generalvormund genannt — vor, falls nicht das Vorrecht des Großvaters oder andere wichtige Gründe ihnen die Bestallung eines anderen Vormundes wünschenswert erscheinen lassen.

Der Generalvormund wird dann vom Gericht befragt, ob er die Sache übernehmen will; bejahendenfalls nimmt er sich alsbald der Sache an. Mit Rücksicht auf die Zeit des Generalvormundes erfolgt seine Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt wenn 10 bis 12 Sachen vorliegen,

Der Verkehr der Gerichte mit dem Generalvormunde wickelt sich schriftlich ab; in der Berichterstattung und in der Beaufsichtigung durch das Gericht ist zwischen ihm und den Einzelvormündern kein Unterschied.

Vermögen der Mündel ist nicht zu verwalten. Hat das Mündel Vermögen, so wird ein besonderer Vormund bestellt. Der Generalvormund hat somit lediglich die Erziehung der Mündel zu beaufsichtigen und die Erzeuger zur Zahlung der Unterhaltsgelder anzuhalten.

Zur Beaufsichtigung der Erziehung stehen dem Generalvormunde, Waisenpfleger und -Pflegerinnen — hauptsächlich diese letzteren — zur Seite. Die Sorge für die Person der Mündel ruht wohl gänzlich in deren Händen; der Generalvormund hat keine Zeit sich persönlich um die Mündel zu kümmern.

Seine Tätigkeit beschränkt sich also darauf, von den Pflegern und Pflegerinnen von Zeit zu Zeit Berichte einzufordern, dem Gerichte Bericht zu erstatten und vor allen darauf die außerehelichen Väter zur Zahlung der Alimente anzuhalten und gegebenenfalls Prozesse zu führen und Lohnpfändungen auszubringen.

Digitized by Google

Die eingehenden Gelder werden regelmäßig für die Verpflegung der Mündel aufgebraucht.

Die hiesige Errichtung kommt also der Einzelvormundschaft sehr nahe.

Sie bewährt sich mit Rücksicht auf die Arbeitsteilung. Der gewandte Gemeindebeamte hat den Verkehr mit den Gerichten in den Händen, während die persönliche Seite der Vormundschaft bei den Pflegern und Pflegerinnen liegt, von denen ein jeder auf diese Weise eine größere Anzahl von Mündeln überwachen kann. Dem Generalvormunde stehen die Gemeindebureaubeamten zur Verfügung, sodaß er nicht zu sehr belastet wird.

Wir halten Kollektiv- bezw. Generalvormundschaften für die hiesigen industriellen Bezirke mit starken Fluktuieren der Arbeiterbevölkerung für besonders geeignet, die Interessen der Mündel zu vertreten. In der Person von Einzelvormündern müßte bei den häufigen Wohnsitzverlegungen auch innerhalb der verschiedenen Orte des Amtsgerichtsbezirkes allzuhäufig ein Wechsel eintreten. Jetzt aber bleibt der Vormund derselbe, nur die Waisenpfleger und Pflegerinnen wechseln; deren Interesse zur Sache dürfte aber, da sie sich ihr mehr berufsmäßig widmen, durch den Wechsel der Pfleglinge weniger beeinträchtigt werden als dies bei Einzelvormündern der Fall sein würde.

9.

Es haben sich in mehrfachen Fällen Schwierigkeiten ergeben, geeignete Einzelvormünder zu gewinnen. Es werden deshalb vom Waisenrat von vornherein die Kollektivvormünder (II 2) — die Vorsteher der beiden Waisenhäuser — evangelisch und katholisch — in den in Betracht kommenden Fällen vorgeschlagen. Fälle, wo das Vorrecht des Großvaters in Betracht gekommen wäre, sind nicht vorgekommen. Nach den diesseitigen Erfahrungen haben sich die Kollektivvormünder durchaus bewährt.

10.

Für jedes Kind wird nur sehr selten ein besonderer Vormund bestellt. Ich wüßte auch nicht, woher die vielen Vormünder zu nehmen sein würden — hier in der Industrie — wenn für jedes Kind ein besonderer Vormund bestellt werden sollte.

11.

Es erfolgen häufig Ablehnungen, die sich durch Anstellung vorheriger geeigneter Ermittelungen hätten vermeiden lassen. Vielfach werden Personen vorgeschlagen, die nach ihrer Persönlichkeit und mit Rücksicht auf ihren Beruf ungeeignet sind. Namentlich werden oft Personen vorgeschlagen, die wegen ihrer angestrengten beruflichen Tätigkeit oder wegen längerer Abwesenheit infolge Geschäftsreisen usw. sich nicht eignen. Bei dem Vorschlage des Vormundes, welcher nach dem bisherigen Verfahren meist nicht vor einem Monat eingeht, ist eine möglichst schleunige Behandlung der ganzen Angelegenheit dringend notwendig, um namentlich gegen den unehelichen Vater mit Erfolg vorgehen zu können.

Der Großvater wird gehört. Einwendungen gegen die Ernennung des Kollektivvormundes (II 3) kommen sehr selten vor.

Die Verpflichtung des Kollektivvormundes geschieht regelmäßig mittels Handschlags an Eidesstatt.

Termintage sind regelmäßig Mittwochs.

Die gemachten Erfahrungen sind sehr günstig.

Die gesetzlichen Vormundschaften und die Kollektivvormundschaften haben sich sehr gut bewährt. Namentlich haben letztere sehr viel Erfolge aufzuweisen. Insbesondere ist ihr Eingreifen in schwierigen Erziehungsfällen (§ 1666 B.G.B., Fürsorgeerziehung, auch in dem gemäß § 1636 B.G.B. zu regelnden Verkehr des geschiedenen Ehegatten mit dem Kinde) von großem Nutzen gewesen.

Digitized by Google

12.

Der Magistrat der Stadt G. hat von der Befugnis aus § 4 des A.G. zum B.G.B. zwar durch Ortsstatut Gebrauch gemacht und uns dies mit der Anzeige daß Spediteur G. zum Berufsvormunde ernannt sei, unter dem 7. März d. J. mitgeteilt. Bisher ist uns aber seinerseits kein Fall dieser Generalvormundschaft bekannt gegeben worden.

Wir müssen allerdings zusätzlich bemerken, daß wohl in gar manchen Fällen sich Einzelvormünder von geeigneterer Qualität als die zurzeit fungierenden denken ließen. Sie wären auch zu beschaffen, wenn das Vorurteil endlich gebrochen würde, wonach, insbesondere auf dem Lande, die als Vormünder so sehr geeigneten Frauen, die Übernahme einer Vormundschaft für sie als ungeeignet, ja sogar als unschicklich erachten.

Anlangend die Frage zu b 5, so müssen wir nach den sonstigen Erfahrungen, die ja auch im § 1786 Nr. 8 B.G.B. zum beredten Ausdruck kommt, die Übertragung von Kollektivvormundschaften in Bezug auf die Sorge für die Person des unehelichen Kindes als zweckwidrig bezeichnen. Hier erscheint es uns doch geboten, die Mündel insbesondere aber auch deren Mütter unter die Aufsicht und den Einfluß eines speziell für sie bestellten Vormundes — namentlich einer wackeren Frau — zu stellen, um jeden einzelnen Fall nach der ihm gebührenden Individualität zu erledigen.

Die Prozeßführung wäre allerdings hier unter fachmännische und daher sachgemäße und ersprießlichere Aufsicht zu stellen.

13.

Wegen Beschaffung von Einzelvormündern sind Schwierigkeiten bisher nicht entstanden. Infolge Ablehnung der Vormundschaft aus den im § 1786 B.G.B. bezeichneten Gründen sind ab und zu unerwünschte Verzögerungen hervorgerufen. Eine Bestellung des Generalvormundes findet nur statt, wenn der Großvater einverstanden ist. Der Generalvormund (II 3) wird bei Beginn seines Amtes im allgemeinen durch Handschlag verpflichtet; die Verpflichtung erfolgt in jedem Einzelfall durch Erteilung der Bestellung. Inbezug auf die Verfolgung der Unterhaltungsansprüche hat sich diese Vormundschaft gut bewährt. Wegen der Sorge für die Person halten wir die Tätigkeit des Einzelvormundes für wirksamer.

Sobald die Anzeige von der Geburt eines unehelichen Kindes eingeht, wird diese dem Generalvormund mit der Anfrage übersandt, ob er die Vormundschaft übernehmen will. Dieser stellt durch Befragen der Kindesmutter Ermittelungen an, ob sie und der Großvater mit der Übertragung der Vormundschaft an den Generalvormund einverstanden ist. Bejahendenfalls bittet er um Übertragung des Amtes, worauf ihm die Bestallung übersandt wird.

Die Tätigkeit des Generalvormundes erstreckt sich besonders auf die Verfolgung der Unterhaltungsansprüche. Ist dieses Verfahren erledigt, so bittet er in den meisten Fällen um seine Entlassung.

14.

I 2. Das Amtsgericht berichtet sowohl über die Armenamtsvormundschaft W., wie über
II 3. die Sammelvormundschaften dort und in H. sehr günstig. Es sind in häufigen Fällen durch die Einzelvormundschaft unerwünschte Verzögerungen eingetreten. Der Großvater wird häufig ohne weiteres übergangen; Beschwerden und Unzuträglichkeiten sind dabei nicht vorgekommen. Der Kollektivvormund wird durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet und zwar periodisch durch einen Handschlag für alle bis dahin neu übernommenen Vormundschaften. Die Termine finden gelegentlich nach Vereinbarung statt. Die Einrichtung hat sich gut bewährt. Die Sorge für die Person der unehelichen Kinder kann der Kollektivvormund allerdings nur mit Hilfe einer größeren Anzahl freiwilliger, im Ehrenamt tätiger, sogenannter Waisenpflegerinnen durchführen. In H. macht sich das sehr gut. In W. fehlt es noch an solchen. Hier aber wird der Gemeindediener herangezogen. Auch in der Prozeßführung hat sich die Einrichtung gut bewährt.

Digitized by Google

15.

Haben sich Schwierigkeiten ergeben, Einzelvormünder in genügender Anzahl und geeigneter Qualität zu beschaffen? Sind dabei insbesondere unerwünschte oder dem Kinde schädliche Verzögerungen entstanden? Alle diese Fragen sind zu bejahen. Bedauerlicherweise sind dann, wenn das Gericht, die Vormundschaft fast selbst führend, endlich den Eingang von Unterhalt erzielt hat, mehrfach eingehende Beträge vom Vormund verbummelt worden.

Wir weit wird bei der Ernennung des Kollektivvormundes das Vorrecht des Großvaters (§ 1776 B.G.B.) berücksichtigt? Der Gemeindewaisenrat soll sich bei dem Vorschlag der Vormundschaft gemäß seiner Instruktion über die Nächstberechtigten orientieren. Schlägt er den Generalvormund vor, so soll er schreiben, warum er den Großvater übergeht. „Tut er das obige nicht, bin ich zur Annahme geneigt, daß er seine Gründe zur Übergehung hat. Ev. Rückfrage.

Wie haben Mittwochvormittag Anbringetage. Der Vormund pflegt die Fälle, in denen er mit mir zu verhandeln hat, tags zuvor anzuzeigen.

In mancher Beziehung bedarf er, soweit es sich um Kinder bis zu etwa sechs Jahren handelt, der Unterstützung einer Frau, die ihm auch demnächst zu teil werden soll. Im übrigen sind seine Erfolge außerordentlich viel besser wie die der Einzelvormünder.

§ 209 Abs. 1 im A.G. zum B.G.B. lautet:

Diejenigen eines Vormundes bedürfenden Minderjährigen, welche in einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht sind, oder unter Aufsicht des Vorstandes der Anstalt oder eines Beamten in einer Familie erzogen werden, stehen, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichtes einen andern Vormund zu bestellen, auch nach Beendigung der Zwangserziehung bis zur Vollendung der Volljährigkeit unter der Vormundschaft des Anstaltsvorstandes oder des betreffenden Beamten.

Nach Abs. 3 ist der Anstaltsvormund gemäß § 1852 befreit.

Ein Artikel, in dem Mißstände berührt werden, daß sich regelmäßig ein negativer Kompetenzkonflikt der Vollziehungsbehörden entspinnt, wenn ein Kind, gegen das auf Zwangserziehung erkannt ist, über eine der vielen Landesgrenzen Thüringens geht, wird im nächsten Heft der Blätter für Rechtspflege in Thüringen erscheinen.

Die Vorschrift des § 209 ist bei uns wenig praktisch, sie findet hier nur Anwendung auf das Institut in W. nach einer, m. W. noch nicht abgeänderten Erklärung des Ministeriums, Dep. des Innern, nicht auf die stark besetzte Anstalt in T. diese m. W. hauptsächlich vom Verein für innere Mission unterstützte Anstalt soll nicht unter Staatsaufsicht stehen.

Die Einrichtung einer Kollektivvormundschaft habe ich nur in J. selbst durchsetzen können. Nachbarorte des Bezirks haben meinen Rat, sich anzuschließen, zu ihrem Nachteil nicht befolgt. Die Alimente gehen nicht ein, die Armenlast wird erhöht, viele unbeholfene Einzelpersonen haben Laufereien, Kosten, Ärger.

Die Zahlung der Unterhalte erfolgt meist erst auf die Lohnpfändung hin. Die Neigung der Armenanwälte, hierfür viel Papier zu verschreiben, ist bei den auswärtigen Gerichten meist gering. Sie verfahren nach Schema F.: Urteilzustellung, erfolglose Pfändung, Übersendung eines konfusen Papieres an den Vormund, der nicht weiß, was damit zu machen.

Die Praxis der Gerichte bei der Lohnpfändung ist eine mildere gegenüber dem Schuldner als gegenüber dem Kind. Dem ledigen Vater wird meist soviel als unpfändbar belassen, wie ein weniger gut gestellter Arbeiter für sich und seine Familie verdient.

Besondere Schwierigkeiten macht die Aufgabe der Arbeit, oft mit Aufenthaltswechsel verbunden.

Hier hat nur der Berufsvormund Erfolg. Doch er kann nichts erreichen gegen gut verdienende Gelegenheitsarbeiter wie Lohnkellner.

M. E. würde es von großem Nutzen sein, wenn sich unter Anschluß an irgend welche bestehende Vereinigung eine Organisation bildete, welche es ermöglicht, daß der Unterhaltsanspruch eines in J. wohnenden Mündels, auch wenn der Vater

Digitized by Google

nach Konstanz oder nach Memel durchgeht, schnell durch einen dort ansässigen orts- und sachkundigen Helfer verfolgt werden könnte.

Wie schon umstehend bemerkt, entbehrt unsere Generalvormundschaft der gesetzlichen Grundlage. Herr E., der auch andere kleine Bezüge von der Stadt hat, erhält jährlich 600 Mk., eigentlich dafür, daß er keine Einwendungen aus § 1786 2. 7. 8. erhebt. Er wird, wie jeder andere, von Fall zu Fall vorgeschlagen. Der Verkehr mit ihm vollzieht sich in der Weise, daß er kurz gehaltene Notizen an das Gericht schickt, und solche erhält. Er zeigt entweder sein Erscheinen zur Verhandlung gewisser Sachen an, oder wird zum Erscheinen aufgefordert. In Sachen, in denen er voraussichtlich ohne Vorbereitung verhandeln kann, wird einfach verfügt; zur Rücksprache mit E. und dann dessen nächstes Erscheinen an einem sogenannten Anbringetag, Mittwoch und Sonnabend, abgewartet.

Eine Untreue der Einzelvormünder bestand mehrfach darin, daß sie nicht gesonderte Kasse gehalten, und Mündelgeld nichtgerade mündelmäßig, nämlich an sich selbst ausgeliehen haben, ohne sich eines Unrechts bewußt zu werden.

16.

Für die Stadt O. sind drei Berufsvormünder bestellt. Dieselben werden nur für die Fälle bestellt, in denen die Ernennung anderweitiger Vormünder große Schwierigkeiten hat. — Die Beschaffung von Einzelvormündern in genügender Zahl und geeigneter Qualität stößt im Bezirke oftmals auf Schwierigkeiten. Besondere schädliche Verzögerungen sind dadurch, soweit bekannt, noch nicht entstanden. — Wirksamkeit der Kollektivvormünder ist, wenn auch sie infolge der starken Belastung der drei genannten zu wünschen übrig lassen, der der Einzelvormünder vorzuziehen.

17.

Vor Einführung der Kollektivvormundschaft (II 1,) ließ die Qualität der Vormünder häufig viel zu wünschen übrig. Schon bei der Bestellung traten häufig unerwünschte Verzögerungen ein; noch vielmehr bei Geltendmachung der Ansprüche der Mündel. Letztere Verzögerungen z. B. bei Pfändung von Lohnansprüchen waren oft für die Mündel nachteilig.

Die Vormundschaft wird von den Großvätern sehr selten beansprucht.

Besondere Termintage. Aber bis zu diesen wird die Vormundschaft schon tatsächlich geführt und werden alle Feststellungen nach Möglichkeit getroffen, Verhandlungen mit den Verwandten des Mündels, den Schwängerern geführt u. dgl.

Für die Person des Mündels ist jetzt z. B. durch regelmäßige Kontrolle von Waisenpflegerinnen und Stadtschwestern, durch ärztliche Untersuchungen u. dgl. bestens gesorgt. Ansprüche der Mündel werden in sachkundiger Weise, besonders auch — was ehemals oft nicht zu erreichen — in der Vollstreckungsinstanz verfolgt.

18.

Kollektivvormundschaften sind erst auf der letzten Waisenratsversammlung in Aussicht genommen worden, da es schwierig war, Einzelvormünder in genügender Anzahl und geeigneter Qualität zu beschaffen. Besonders die Berufsverhältnisse der in N. wohnhaften und in Berlin arbeitenden Bevölkerung erschwerten die Auswahl, so daß in manchen Fällen Verzögerungen entstanden, die die Durchführung der Unterhaltungsansprüche in einzelnen Fällen hinausschoben.

Es ist beabsichtigt, bei der Ernennung des Kollektivvormundes, zu dem voraussichtlich ein oder mehrere städtische Gemeindebeamte bestellt werden sollen, das Vorrecht des Großvaters, wenn er innerhalb von Rixdorf wohnt, zu berücksichtigen.

Verpflichtung des Kollektivvormundes soll durch Handschlag an Eidesstatt erfolgen.

Es sollen besondere Termintage zur Erledigung aller ihrer Fälle angesetzt werden.

Digitized by Google

Wir versprechen uns von der Tätigkeit des Kollektivvormundes eine bessere Aufsicht der Halte- und Pflegekinder, eine schnellere Durchführung der Rechtsstreite wegen Unterhaltsansprüchen und vor allem eine energische und schnellere Zwangsvollstreckung, weil die Ermittelung des Aufenthalts der Mündelväter und ihre Lohn- und Erwerbsverhältnisse zweckmäßiger erfolgen wird.

Zu Berufsvormündern dürften sich bei den gesetzlichen Vormundschaften die Dezernenten der Armen- und Waisenverwaltung selbst insofern nicht gut eignen, als sie meist mit anderen Geschäften ihrer Tätigkeit zu sehr belastet sind. Es empfiehlt sich daher, einen Subalternbeamten bei den städtischen Behörden damit zu betrauen. Zu Kollektivvormündern dürften außer diesen besonders Lehrer zu bestellen sein, weil sie teilweise durch ihre persönlichen Beziehungen zu den Mündeln dazu geeignet erscheinen, ihnen auch die Ferien zur Tätigkeit zur Verfügung stehen.

19 a.

Zu a: Über gesetzliche Vormundschaften sind keine Erfahrungen gemacht worden.

Zu b: Die Beschaffung von geeigneten Einzelvormündern stößt fortdauernd auf Schwierigkeiten. Die Waisenräte machen ihre Vorschläge in der Regel ohne sich vorher mit den Beteiligten in Verbindung zu setzen. Sie sind hierzu auch nicht zu bewegen, weil sie Unannehmlichkeiten von seiten der vorzuschlagenden Personen befürchten. Die Folge davon sind zahlreiche Ablehnungen.

Daß die dadurch herbeigeführten Verzögerungen bei der Bestellung des Vormundes den Mündeln schädlich geworden sind, ist zwar nicht festgestellt worden. Es ist aber in vielen Fällen anzunehmen.

Fräulein S. ist ein für allemal durch Handschlag an Eidesstatt für alle ihr künftig zu übertragenden Vormundschaften verpflichtet worden. Für die einzelnen Fälle ist sie durch schriftliche Verfügung unter Übersendung der Bestallung zum Vormund bestellt worden.

Zu diesen Damen kann man aber das Vertrauen haben, daß sie sich um das persönliche Wohl des Kindes mehr kümmert als die meisten Einzelvormünder, von denen einige ihre Mündel nie gesehen haben. Eine gedeihliche Tätigkeit des Kollektivvormundes ist natürlich nur möglich, wenn die ihm übertragenen Vormundschaften nicht zu zahlreich sind.

Sie hatte etwa 20 Vormundschaften übernommen.

Über die Prozeßführung ist nichts besonderes bekannt geworden. Ein hiesiger Rechtsanwalt hatte sich zur unentgeltlichen Führung der Prozesse für Fräulein S. bereit erklärt.

19 b.

Gesetzliche Vormundschaft besteht hier nur für die im städtischen Waisenhause erzogenen Kinder. Sie bewährt sich sehr gut, da alle schriftlichen Angelegenheiten von der Armendirektion aus besorgt werden. Besondere Terminstage sind nicht bestimmt. Ernennung von besonderen Spezialvormündern ist in solchen Fällen weder erforderlich geworden, noch überhaupt erfolgt.

Zu b trete ich dem vom Herrn Kollegen Gesagten durchweg bei und hebe speziell hervor, daß das durch § 1784 B.G.B. geschaffene Beamtenprivilegium äußerst nachteilig wirkt und überflüssig erscheint, wenigstens in dem jetzt bestehenden Umfange. Jeder Beamte versteht es — durch entsprechende Erklärung dem Vorgesetzten gegenüber — sich als unabkömmlich bezeichnen zu lassen, während in Wahrheit die meisten Beamten mehr Zeit für das Amt hätten, als kleine Handwerker und Gewerbetreibende.

Frau W. ist bisher nur in einigen Sachen — und da jedesmal besonders — verpflichtet worden.

Das Vorrecht des Großvaters habe ich nur soweit es mir im einzelnen Falle zweckmäßig erschien, berücksichtigt. Es wird tatsächlich in den weitaus meisten Fällen als eine Last, nicht als ein Recht empfunden.

Die Tätigkeit der beiden Vormünderinnen muß ich als eine äußerst segensreiche bezeichnen. Sie sind weit eifriger als männliche Vormünder, manchmal allerdings

Digitized by Google

auch übereifrig. — Die Damen fassen die Vertretung eines unehelichen Kindes gewissermaßen als eine Verteidigung der verletzten Ehre des eigenen Geschlechts auf.

Zu c: In schwierigen Erziehungsfällen (§ 1666 und 1838) sowie in Fürsorge Erziehungssachen habe ich sehr gute Erfahrungen mit Damen gemacht und zwar bei kleinen Kindern bis zu sechs Jahren oder bei sittlich gefährdeten nicht mehr schulpflichtigen Mädchen.

20.

Die Schwierigkeiten, geeignete Einzelvormünder in genügender Anzahl zu beschaffen, waren nicht zu überwältigen, angesichts der vielen gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen in dieser Hinsicht (§ 1780, 1781, 1783, 1786). Die dadurch entstandenen Verzögerungen waren zwar in keinem Fall dem Kinde direkt schädlich, aber in jeder Hinsicht unerwünscht.

Ein Kollektivvormund wird ernannt, ohne daß der Großvater schriftlich vom Gemeindewaisenrat befragt wird, ob er Vormund sein wolle oder nicht; keine Antwort wird als Ablehnung angesehen und in der schriftlichen Aufforderung darauf verwiesen.

Kollektivvormund wird zu Anfang durch Handschlag verpflichtet und gilt dieser Handschlag auch für alle folgenden Verpflichtungen, dabei bleibt die schriftliche Verpflichtung in allen Fällen bestehen; bei einem anderen Verfahren würde dem Kollektivvormund ein Dutzendmal der Handschlag abgenommen werden müssen hintereinander.

Termintage am Donnerstag.

Diese Wirksamkeit hat die allergünstigsten Ergebnisse herbeigeführt. Der Kollektivvormund klagt nicht bloß die Unterhaltsbeiträge ein, sondern er zieht dieselben auch monatlich ein und zahlt sie an die betreffenden Pfleger der Mündel usw. 80% sämtlicher Fälle führten zur Erlangung der Unterhaltsbeiträge. Die Sorge für die Person ist weiter noch kontrolliert durch einen Waiseninspektor, die Gemeindewaisenräte und zahlreichen Waisenpflegerinnen.

Die Kollektivvormünder werden auch zu Vormündern über eheliche Kinder (wenn keine Angehörige vorhanden oder zu ermitteln sind), zu Pflegern über Abwesende und Nachlaßpflegern bestellt, doch nur in beschränktem Umfang; eine andere Verwendung findet nicht statt.

21.

Das Preuß. A.G. zum B.G.B. Art. 78 Nr. 4 ist durch seine enge Fassung der Einführung und Nutzbarmachung der Generalvormundschaft im westfälischen Teile des Industriebezirkes hinderlich.

1. Sie tritt nicht ein kraft Gesetzes oder obligatorisch sondern nur ex statuto, nachdem die betr. Gemeinde bzw. die in einen Armenverband zusammengefaßten mehreren Gemeinden ihre Einführung beschlossen haben. Das taugt nicht für den Industriebezirk.

Ich habe z. B. jahrelange Kämpfe mit der Stadt B. um die Einrichtung gehabt. Jetzt seit Mitte vorigen Jahres hat dieselbe allerdings ein Institut geschaffen, welches zwar weder Generalvorm. noch Kollektivvorm. ist, indem es die Einzelvormünder beibehält, aber durch zahlreiche Waisenpflegerinnen und Schaffung eines Bureaus für unentgeltliche Wahrnehmung der Alimentenrechte der im Stadtbezirke untergebrachten Kinder (strafbare Verfügungen, Klagen und vor allen Dingen Zwangsvollstreckungen durch Lohnpfändung) für das dringendste Hilfe schafft, im übrigen aber auch die Fortschritte in Aussicht stellt. — Ich bemerke: Alimentenansprüche lassen sich im Industriebezirke mit Wirksamkeit nur verfolgen durch Institute. Die Tätigkeit der Einzelvormünder ist fast immer unwirksam in Hinsicht auf Vollstreckung. Die Schwängerer sind fast immer Arbeiter. Gegen diese muß mittels Lohnpfändung vorgegangen werden. Bei Zwangsvollstreckung pflegen dieselben zu flüchten. Dabei sind von den beim hiesigen Amtsgericht laufenden d. h. teils hier eingeleiteten, teils von auswärts übernommenen Vormundschaftssachen über die Hälfte(!) solche über uneheliche Kinder. —

Meines Erachtens müßte bei allen Ämtern des Industriebezirkes — selbst-

Digitized by Google

verständlich auch der Städte — Generalvormundschaft eingeführt werden oder ein ähnliches Institut.

2. Die Generalvormundschaft erstreckt sich nicht auf alle im Bezirke oder unter Aufsicht des Beamten untergebrachten unehelichen Kinder sondern (von anderen abgesehen) nur auf diejenigen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt werden. Dieselben werden aber doch erst unterstützt, sobald von den Verpflichteten (Schwängerer, Mutter, Eltern der Mutter) keine parate Mittel zu haben sind. Das sind die wenigsten. Die Meisten fallen also nicht unter die statutarische Generalvormundschaft.

Das hat nun die Folge, daß hier der Generalvormund von Eickel zu periodisch angesetzten Sammelterminen nach Bochum reisen muß, um sich dort für jeden einzelnen Fall — auch in solchen Fällen wo statutarische Generalvormundschaft zutrifft — zum Vormunde in aller Form verpflichten zu lassen. Diese Notwendigkeit liegt vor, weil der Möglichkeit von Nichtigkeiten vorgebeugt werden muß. Wichtiger als der formale Verpflichtungsakt bei diesem Generalvormund wären doch die späteren gemeinsamen Beratungen über dasjenige, was denn im Laufe des Jahres von der Generalvormundschaft geleistet worden ist.

Generalvormundschaft sollte man auch ausdehnen auf entmündigte Trunksüchtige. Ferner sollte gen. Pflegschaft sein für Kinder aus geschiedener oder tatsächlich getrennter Ehe in Hinsicht auf Wahrnehmung der Alimentenansprüche.

22 a.

In den Fällen, in welchen Mündel in einer der in Art. 78 § 1,1 bezeichneten Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt untergebracht werden, wird regelmäßig der vorhandene Spezialvormund in seinem Amte belassen, weil letzteres von den betreffenden Anstaltsvorständen regelmäßig ausdrücklich beantragt wird. I 3

22 b.

Besondere Schwierigkeiten, Einzelvormünder in genügender Anzahl zu beschaffen, haben sich bisher nicht ergeben. Die Qualität derselben läßt dagegen in zahlreichen Fällen viel zu wünschen, indem namentlich die den niederen Ständen angehörigen Vormünder häufig um die Unterbringung und Erziehung der Mündel sich wenig oder gar nicht kümmern.

Verzögerungen treten nicht allzuhäufig ein und haben in den vorkommenden Fällen teils darin ihren Grund, daß einzelne Waisenräte mit den Vorschlägen säumig sind, teils (und das ist der häufigere Fall) darin, daß Personen vorgeschlagen werden, die aus § 1786 Ziffer 2. 3. 4. 8. B. G. B. ein Ablehnungsrecht haben und davon Gebrauch machen. Dem letzteren Falle läßt sich bei den die Vormundschaften der großen Stadt betreffenden Vorschlägen nicht wirksam vorbeugen, weil, insbesondere hinsichtlich der Ziffer 8, eine genaue Kontrolle für die Waisenräte unmöglich ist. Durch vorheriges Befragen der vorzuschlagenden Personen, etwa diese Kontrolle zu üben, vermeiden die Waisenräte begreiflicherweise, weil die Übernahme von Vormundschaften in der großen Mehrzahl der Fälle als eine höchst unerwünschte Last empfunden wird und die Waisenräte, zumal dieselben meistens Geschäftsleute sind, sich allerhand Unannehmlichkeiten und Geschäftsnachteilen aussetzen, wenn die betreffenden Personen davon Kenntnis erlangen, wer sie vorgeschlagen hat.

23.

Das Vormundschaftsgericht erhält in den Fällen des Art. 78 zum A.G. nicht immer Nachricht, daß das Kind in die Anstalt aufgenommen ist und führt deshalb häufig der frühere Vormund die Vormundschaft unbefugterweise weiter. Der Anstaltsvormund erhält zu seinem Ausweis eine Bestallung, in der bescheinigt wird, daß ihm gemäß Art. 78 § 4a A.G. zum B.G.B. die Rechte und Pflichten des Vormundes von der Gemeinde übertragen sind. Die in die zwei Anstalten hier aufgenommenen I 2 = I 3.

Digitized by Google

Kinder bedürfen weiterer Fürsorge nicht, da die Vorstände der Anstalten in jeder Hinsicht ihre Pflichten gegen die Kinder auch nach der Entlassung derselben aus der Anstalt erfüllen. Nach diesseitiger Erfahrung bewährt sich die gesetzliche Vorschrift des Art. 78 daher durchaus.

Der größte Teil der vom Waisenrat vorgeschlagenen Vormünder übernimmt das Amt nur widerwillig und sind die Fälle nicht selten, in denen die Vormünder ihren Verpflichtungen nicht gehörig nachkommen. Nach diesseitiger Erfahrung nimmt das Interesse des Publikums, eine Vormundschaft als Ehrenamt zu übernehmen, immer ab. Nur widerwillig wird das Amt übernommen und in vielen Fällen höchst nachlässig geführt. Es erscheint daher zweckmäßig, in allen Fällen, in denen nicht Verwandte, die die Gewähr bieten, daß sie aus Familieninteresse ihr Amt sorgfältig führen, die Vormundschaft übernehmen, besoldete staatliche Beamte zu Vormündern bestellt werden, die die Sache berufsmäßig betreiben und infolgedessen auch größeres Verständnis für das Amt haben, wie heute die ehrenamtlichen Vormünder, die in vielen Fällen, selbst wenn sie guten Willen haben, sehr ungewandt sind und wenig Verständnis für die Sache zeigen. — Der Kollektivvormund ist jedenfalls viel geeigneter, den Alimentenprozeß für das Kind durchzuführen und namentlich die Zwangsvollstreckung zu betreiben, wie der Einzelvormund, der in den meisten Fällen äußerst unbeholfen ist. —

24.

I 3. Der Übergang der Rechte und Pflichten des Vormundes auf die Anstaltsvorstände wird aber von diesen in der Regel nur dann gewünscht, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung nicht verbunden ist. Danach handelt es sich nur um eine kleine Anzahl von Fällen dieser Art.

25.

I 2. Aus einem Protokoll des Amtsrichters mit dem Armenamtsvormund der Stadt H. bei Beginn seiner Tätigkeit 1903:

Das Ende der sogenannten Generalvormundschaft (I 2) wird herbeigeführt durch Ausscheiden eines Kindes aus der Armenfürsorge oder bei der Schulentlassung der Kinder oder bei zurückgelegtem 14. Lebensjahre, weil dann die Armenfürsorge aufhört wegen erwachter Arbeitsfähigkeit dieser Kinder.*)

Die Generalvormundschaft (I 2) erstreckt sich bei dem Vorhandensein mehrerer Kinder einer Familie wie auf die von der Armenverwaltung untergebrachten Kinder.

26.

Das Institut der Generalvormundschaft ist hier erst vor einigen Wochen in Wirksamkeit getreten, eigentliche Erfahrungen konnten soweit noch nicht gemacht werden.

Eigentliche Kollektivvormundschaften bestehen nicht. Armenrat und derartige Persönlichkeiten (z. B. Mitglieder der verschiedenen Frauenvereine), die sich in den Dienst der öffentlichen Wohlfahrtspflege gestellt haben, werden in schwierigen Fällen und besonders dann, wenn ein passender Vormund nicht zu finden ist, zu Vormündern bestellt. Wenn es sich um Mädchen oder kleine Kinder handelt, werden sehr oft Frauen bestellt und zwar die Mitglieder des betr. Frauenvereins, des Rechtsschutzvereins für Frauen und der beiden konfessionellen Frauenvereine. In sehr eiligen Notfällen werden auch zuweilen — besonders wenn es sich um eine sofort nötige, aber nur vorübergehende Tätigkeit handelt — die Waisenkontrolleure (Organe des Gemeindewaisenrates) oder Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde als Pfleger bestellt. Außer etwa dem Armenrat H hat jedoch keine der genannten Personen eine größere Anzahl von Vormundschaften. Eine Vorteilung der Vormundschaften unter eine größere Anzahl geeigneter Personen der freiwilligen Wohlfahrtspflege erscheint zweckmäßiger als allzu große Zentralisierung auf wenige Kollektivvormünder.

*) Dies widerspricht dem preuß. Landesgesetz.

Digitized by Google

27.

Bei der neueren Ausdehnung der Stadt kommen in letzter Zeit Schwierigkeiten Vormünder zu finden, vereinzelt zur Kenntnis. Verzögerungen sind höchst selten.

Es ist hier nur in einer Sorte von Fällen eine Kollektivpflegschaft für volljährige Geisteskranke eingerichtet, die kaum interessieren dürfte.

Herr Stadtschreiber L. beim städtischen Armenamt hier ist wohl bis jetzt in zwei oder drei Fällen als Vormund und in ebensoviel Fällen als Pfleger bestellt worden und zwar hauptsächlich in schwierigen Erziehungsfällen (§ 1666 B. G.B.) oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen der Mündel in schwierigeren Fällen. In allen diesen Fällen war es nicht möglich, einen anderen geeigneten Vormund oder Pfleger zu beschaffen, weshalb sich Herr L. auf Anfrage des Gerichts bereit erklärt hat, die bezüglichen Vormundschaften oder Pflegschaften zu übernehmen. Übrigens würde ich selbst als Vormundschaftsrichter nur die Einführung einer Berufsvormundschaft für hiesige Stadt begrüßen, da es nach meinen Wahrnehmungen oft mit Schwierigkeiten verknüpft ist, geeignete Vormünder zu bekommen.

28.

Der Kaufmann A. führt zwar viele Vormundschaften und Pflegschaften, wird aber in jedem einzelnen Fall besonders bestellt und verpflichtet. Der Genannte besitzt die hierzu nötige Bereitwilligkeit und Uneigennützigkeit. Wäre dies nicht der Fall, so wäre das Bedürfnis, Berufsvormundschaften einzurichten, hier wohl schon dringender hervorgetreten. Immerhin erscheinen Berufsvormundschaften wünschenswert, namentlich für uneheliche Kinder.

29.

Mit der gesetzlichen Vormundschaft des hiesigen Waisenhauses haben wir nur gute Erfahrungen gemacht. Andere General- oder Gesamtvormünder haben wir hier nicht. Wir würden es aber mit Freuden begrüßen, wenn Berufsvormundschaften eingeführt würden. Bei der augenblicklich vorhandenen Sachlage ist schließlich der Vormundschaftsrichter Berufsvormund; denn die Vormünder betrachten ihr Amt nur als lästige Pflicht. Es gibt allerdings Ausnahmen. Diese sind aber selten.

Der unterzeichnete Richter hat die Sache bereits bei Waisenratssitzungen zur Sprache gebracht. Es scheint Neigung in der städtischen Verwaltung vorhanden zu sein, der Frage in wohlwollendem Sinne näher zu treten.

30.

Die Verpflichtung des Generalvormundes ist im Voraus für alle ihm treffenden Fälle erfolgt und er erhält Kenntnis von den Fällen dadurch, daß ihm für jeden Fall eine Bestellung übersandt wird. I1. I2.

Auskünfte über Sammelvormundschaft.

31.

Bei der Bestellung von Einzelvormündern haben sich in der hiesigen Gegend stets außerordentliche Schwierigkeiten ergeben. Die zu bestellenden Personen sind zumeist ungebildete Personen (Grubenarbeiter usw.) und können, wenn sie bestellt sind, auch durch Ordnungsstrafen nur notdürftig zur Pflichterfüllung angehalten werden. Es tritt aber auch bei den besseren Ständen eine ausgeprägte Abneigung gegen die Übernahme von Vormundschaftsämtern zu Tage. Unter diesen Umständen sind dem Kinde in einer sehr großen Zahl von Fällen schädliche Verzögerungen entstanden. Gegenwärtig werden verschiedene, Frauenvereinen angehörende Damen zu Vormündern bestellt, von deren Tätigkeit ich mir bei ihrer Strebsamkeit Erfolg verspreche.

Digitized by Google

32.

Niemand übernimmt gern das Amt eines Vormundes und jeder lehnt hier ab, sobald er nur einen Ablehnungsgrund finden kann. Fast stets entstehen Verzögerungen; die Benennung des Vormundes dnrch den Waisenrat dauert stets drei Wochen, in sehr vielen Fällen auch länger.

33.

Die von einem Waisenrat in der Waisenratsversammlung angeregte Bestellung von Kollektivvormundschaften (II 1) scheiterte an dem Mangel geeigneter Persönlichkeiten und besonders auch an dem von dem Vertreter des Magistrats geltend gemachten Kostenpunkt.

34.

Im Amtsgerichtsbezirk M. besteht bis jetzt keine Kollektivvormundschaft; es soll aber mit Rücksicht darauf, daß sich erhebliche Schwierigkeiten ergeben haben, für uneheliche Kinder geeignete Einzelvormünder zu beschaffen, für diese Kinder, soweit der Stadtbezirk in Frage steht, eine Kollektivvormundschaft eingerichtet werden.

35.

Über das Institut des Berufsvormundes Erfahrungen zu machen, hatte ich bisher hier keine Gelegenheit. Dagegen habe ich die sichere Erfahrung gemacht, daß die Einführung des Instituts etwa durch Betrauung eines Gemeindebeamten mit der Aufgabe dringend geboten ist für die nicht seltenen Fälle, in denen ein geeigneter Vormund nicht aufzutreiben ist, z. B. bei unehelichen Kindern von Frauenspersonen, die im Bezirk nicht heimisch sind daselbst keine Verwandte haben, wie Kellnerinnen. Hier ist man oft in die Lage versetzt, gerade diejenige Person, die man am wenigstens wünscht — die uneheliche Mutter — sich als Vormünderin gefallen zu lassen. Die Absicht des Gesetzes, eine verlässige Kontrolle zu schaffen, ist in solchen Fällen geradezu vereitelt. Wandel wäre hier notwendig.

36.

Am 3. September 1905 wurde die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung vom Vormundschaftsgericht angeregt. Die Stadtverwaltung hat bis jetzt der Anregung Folge nicht gegeben, obwohl sie Verfolgung der Sache zugesagt hat. — Es muß oft auf ungeeignete Vormünder zurückgegriffen werden, insbesondere die uneheliche Mutter bestellt werden, in Fällen, in denen besser eine energische Person hätte bestellt werden sollen.

Die Anfrage an die Amtsgerichte erfolgt in folgender Form:

An das Königliche Amtsgericht, Abteilung für Vormundschaftssachen

z. H. des Aufsichtsführenden Richters.

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit wird in seiner Herbsttagung zu Eisenach die Frage der Berufs- (General-)Vormundschaft eingehend behandeln, wofür die Unterzeichneten als Berichterstatter bestellt sind. Es scheint uns von allergrößter Bedeutung, daß bei der Erörterung dieser Fragen nicht nur die Organisation der Berufsvormundschaft selbst zu Worte kommt, wir legen vielmehr besonderes Gewicht darauf, gerade die Ansichten derjenigen Instanzen, denen nach unserem Rechte die oberste Leitung des Vormundschaftswesens zusteht, der Vormundschaftsgerichte, zu erfahren. Wir gestatten uns daher Sie freundlichst um die Beantwortung der anliegenden Fragen zu bitten, indem wir darauf hinweisen, daß in ihrem Bezirk folgende Berufsvormundschaften unseres Wissens vorhanden sind:

Digitized by Google

Durch eine ausführliche Mitteilung Ihrer Erfahrungen sowie durch Angabe der anderen Berufsvormundschaften, die etwa in Ihrem Bezirk bestehen, würden Sie wesentlich dazu beitragen, die Ansichten über das neue Institut zu klären, von dem in seinen verschiedenen Formen mehr als 200 schon in der kurzen Zeit seit 1900 entstanden sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Direktor Dr. Petersen
Hamburg, Waisenhaus

Professor Dr. Klumker
Frankfurt am Main.

Rundfrage über Berufs-(General-)Vormundschaft Amtsgericht .....

(Zurück an Professor Klumker, Frankfurt a. M., Börsenstraße 20)

Welche Erfahrungen hat das Amtsgericht mit den Berufsvormundschaften gemacht:

a) Gesetzliche Vormundschaft, Armenamt, Ziehkinderanstalt, Erziehungsanstalt.

Haben sich Schwierigkeiten bei der Einführung ergeben?

Macht das Vormundschaftsgericht von der Bestimmung Einführ.-Gesetz BGB Art. 136, 1 letzter Satz, (Ernennung eines anderen Vormundes statt des Generalvormundes) Gebrauch und unter welchen Umständen?

Wie haben sich die Befreiungen des Generalvormundes nach § 1852 ff. bewährt?

Vollzieht sich der Verkehr mit dem Berufsvormund schriftlich oder mündlich?

Sind in letzterem Falle besondere Terminstage eingeführt?

b) Kollektivvormundschaften.

Haben sich Schwierigkeiten ergeben Einzelvormünder in genügender Anzahl und geeigneter Qualität zu beschaffen? Sind dabei insbesondere unerwünschte oder dem Kinde schädliche Verzögerungen entstanden?

Wie weit wird bei der Ernennung des Kollektivvormundes das Vorrecht des Großvaters (§ 1776 BGB) berücksichtigt?

Wird der Kollektivvormund in jedem Einzelfalle durch Handschlag verpflichtet oder ist eine abweichende Form (etwa schriftliche Verpflichtung ohne Handschlag) gebräuchlich?

Werden diesen Vormündern besondere Terminstage gesetzt, an denen alle ihre Fälle erledigt werden?

Wie beurteilt das Gericht die Wirksamkeit eines Kollektivvormundes besonders in Bezug auf die Sorge für die Person des unehelichen Kindes und die Prozeßführung?

c) Werden die genannten Vormünder auch zu Pflegern in schwierigen Erziehungsfällen, § 1666 BGB und § 1838 sowie bei Verfahren zur Zwangs-(Fürsorge-) Erziehung Art. 136 Einführ.-Gesetz vom BGB ernannt?

Digitized by Google

V.

Anl. 29.

Aus den Mitteilungen einzelner Berufsvormünder.

a. Amtsvormundschaften über uneheliche Kinder.

Königreich Sachsen.

Erfolge:

Freiberg.

Es ist nur in einem Falle zum Prozeß gekommen. In diesem Falle wurde der Beklagte zur Ziehgeldzahlung verurteilt und Unfallrentenpfändung vorgenommen. Im übrigen haben die Väter, soweit ihr Aufenthalt zu ermitteln war, nach Aufforderung durch das Armenamt gezahlt. Bestrafungen aus § 361 10 St.G.B. gegen uneheliche Väter sind hier nicht erfolgt.

Durch die Übernahme der gesetzlichen Vormundschaft wird besonders das Vormundschaftsgericht und der Waisenrat entlastet, auch werden dadurch Differenzen zwischen städtischer und vormundschaftlicher Fürsorge vermieden, ferner kann manche Weiterung bei Verfolgung von Ansprüchen auf Verpflegungs- oder Unterhaltskosten, beim Abschluß von Lehr- und Erziehungsverträgen erspart werden, was jedoch weniger ins Gewicht fällt.

Aue i. Erzg.

Die angestrengten Prozesse waren fast immer von Erfolg, wenn auch Lohnpfändung in den meisten Fällen erst ziehen mußte. Durch Abreise ins Ausland entzogen sich in zwei Fällen die Zahler.

Leipzig (1906).

Die Zahl der Eingänge im Jahre 1906 betrug 34209 gegenüber 27357 im Jahre 1905,

die Zahl der Registrandeneinträge 34929 gegenüber 31750 im Jahre 1905.

Bei dem Königlichen Amtsgericht sind 301)267)*
und bei den auswärtigen Amtsgerichten 197 (173) Klagen,

498 (449) Klagen

gegen Väter außerehelicher Kinder auf Zahlung von Unterhaltskosten eingereicht worden.

In den bei dem Königlichen Amtsgerichte Leipzig anhängigen Klagesachen wurden durch den ersten Beamten des Ziehkinderamtes 777 (692) Termine abgewartet.

Das Ergebnis war folgendes:

128 (111) Väter erkannten die Zahlungspflicht sofort an,
57 (61) Väter waren nicht erschienen und wurden durch Versäumnisurteil dem Klagantrag gemäß verurteilt,
116 (104) Väter beantragten Abweisung der Klage, weil der Mutter des Kindes innerhalb der Empfängniszeit auch ein anderer beigewohnt habe (§ 1717 B.G.B.)

Wegen dieses Einwandes wurde

195 (168) mal die Vernehmung von Zeugen notwendig,
146 (84) mal wurde im Streitverfahren mit dem Beklagten oder seinem Vertreter verhandelt,
78 (78) mal wurde der Termin vertagt.

*) Die eingeklammerten Ziffern beziehen sich auf das Jahr 1905.

Digitized by Google

In 36 (20) Fällen wurde der Erlaß eines Haftbefehls beantragt und in
21 (30) Fällen leistete der Vater sofort den Offenbarungseid, während
48 (36) Termine sich erledigten, weil der Schuldner Zahlung leistete.

Von den 498 Klagen wurden von den zuständigen Amtsgerichten 29 (17) Klagen abgewiesen, weil es den Beklagten gelungen war, nachzuweisen, daß der Mutter des Kindes noch ein anderer während der Empfängniszeit beigewohnt hatte.

Auch im Jahre 1906 verurteilten die Amtsgerichte den Beklagten nach dem Klagantrage zur Zahlung von mindestens 240 Mk. Unterhaltungskosten für jedes Jahr, da das Pflegegeld für ein Kind in Leipzig, wie bisher, durchschnittlich 20 Mk. monatlich betrug.

Auf dem Ziehkinderamt erschienen freiwillig und bestellt
19314 (17157) Personen: die Höchstzahl der an einem Tage Erschienenen betrug 150 (152) Personen.
1519 Väter außereheliche Kinder (im Jahre 1884: 38; 1902: 657; 1903: 718; 1904: 903; 1905: 1201) zahlten gemäß § 1708 B.G.B. Unterhaltungskosten an das Ziehkinderamt.

Mit einer großen Zahl von Vätern hat das Ziehkinderamt auf Ersuchen der Mütter der Kinder über die Höhe der an sie selbst oder an die Pflegeeltern zu zahlenden Unterhaltskosten verhandelt.

Von den außerehelichen Vätern wurden eingezogen:
62900 (55560) Mk. in größeren Beträgen, insbesondere Abfindungssummen,
158590 (125312) Mk. in kleineren Beträgen, insbesondere durch freiwillige Zahlungen und Lohnpfändungen,

---

221400 (180772) Mk., d. s. 40628 Mk. mehr als im Jahre 1905 und 63400 Mk. mehr als im Jahre 1904. Wenn man dagegen bedenkt, daß die Ausgaben des Ziehkinderamts im Jahre 1906 im ganzen etwa 43000 Mk. betragen haben, so wird man gewiß sagen dürfen, daß die Stadt für den auf die Besserung der wirtschaftlichen und hygienischen Lebensbedingungen der unehelichen Kinder alljährlich zu verwendenden Betrag reichlich entschädigt wird dadurch, daß die Armenkasse durch die Tätigkeit des gesetzlichen Vormundes und der ihm beigegebenen Beamten ganz erheblich und zwar in einem weit höheren Maße entlastet wird, als wenn die Wahrnehmung der Vermögensinteressen der Mündel Einzelvormündern überlassen geblieben wäre. Von 703 Kindern, die im Jahre 1906 in Waisenpflege genommen werden mußten, waren nur 36,56 % unehelich geboren.

Das Ziehkinderamt bleibt trotz der energischen Heranziehung der Väter außerehelicher Kinder zur Erfüllung ihrer Unterhaltspflichten, wie schon wiederholt betont worden ist, bemüht, den Gesuchen um Stundung und teilweisen Erlaß der Erziehungsbeiträge nach Möglichkeit zu entsprechen, muß sich jedoch hierzu erst der Zustimmung der oft in recht kümmerlichen Verhältnissen lebenden Kindesmütter versichern, und kann es natürlich nicht hindern, daß die Väter durch die ihnen durch das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch auferlegte Verpflichtung, den außerehelichen Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres den gesamten Lebensunterhalt zu gewähren (§ 1708 B.G.B.), ihre und ihrer Familie Lebensunterhaltung entsprechend einzuschränken gezwungen sind.

In 76 (71) Fällen, in denen uneheliche Kinder oder ihre Mütter öffentlich unterstützt worden waren, sind die Verläge im Betrage von 56 Pf. bis 250 Mk. aus den bei dem Ziehkinderamte eingezogenen Beträgen, im ganzen 2597,89 Mk. (1828,73 Mk.) an die Armenkasse zurückgezahlt worden, während in 82 (43) Fällen 343,91 Mk. (128,98 Mk) Arzneikosten, Portoauslagen und Schreibgebühr der Armenkasse zurückerstattet worden sind.

b. Berufsvormundschaften der Bezirke in den Reichslanden.

Bezirksfindel- und Pflegeanstalt zu Straßburg.

Die Vormundschaft des Verwaltungsrates der Bezirks-Findel- und Waisenanstalt tritt de jure ein mit dem Beschluß des Bezirkspräsidenten, der die Aufnahme des

Digitized by Google

Minderjährigen in die Anstalt verfügt. Letzteres wird dem Vormundschaftsgerichte von dem Verwaltungsrat sofort mitgeteilt, zuweilen mit der Bitte, den bisherigen Vormund, soweit die Sorge für das Vermögen in Frage steht, im Amte zu belassen und dem Verwaltungsrat lediglich die Sorge für die Erziehung und Pflege (Person) zu übertragen. Gegen den Willen des Verwaltungsrates haben die Vormundschaftsgerichte von dem ihnen zustehendem Rechte einen anderen Vormund zu bestellen, noch nie Gebrauch gemacht. Zuweilen erhält der Verwaltungsrat eine Bestallung zuweilen auch nicht je nach der Ansicht der Vormundschaftsgerichte (ca. 30).

Die Sorge für die Erziehung und Pflege wird durch die Beamten der Bezirkswaisenanstalt unter der Aufsicht eines vom Staate besoldeten Waiseninspektors ausgeübt. Die Tätigkeit dieser Beamten betrifft die Unterbringung in Pflege, Lehre, Dienst, die Liquidierung der Kostgelder und Stellung der Kleidungen. Der betr. Dienst umfaßt einen Anstaltsvorsteher, einen Sekretär, einen Kanzlisten und einen Bureaudiener sowie den staatlichen Waiseninspektor. Die Verwaltung der Vermögen erfolgt in einer anderen Abteilung der Verwaltung der Zivilhospizen und wird durch einen Sekretär und Kanzlisten unter Aufsicht des Justitiars der Zivilhospizen geführt.

Die Fürsorge für die Person und Erziehung wird durch den Dienst der Bezirks-Findel-Waisenanstalt gleichzeitig mit der Unterbringung in Pflege, Dienst und Lehre erledigt. Die auf die spezielle Vormundschaftstätigkeit entfallenden Angaben lassen sich auch schätzungsweise kaum bestimmen.

Der Verwaltungsrat der Bezirks-Findel- und Waisenanstalt übt seine Funktionen ehrenamtlich aus, die anderen Beamten sind berufsmäßig tätig. Der Verwaltungsrat unterzeichnet die von den Beamten entworfene Korrespondenz betr. die Unterbringung, Erziehung, Verpflegung der Mündel und den Verkehr mit den Vormundschaftsgerichten und Behörden. In wichtigen Fragen (Unterbringung in eine Besserungsanstalt) faßt er Beschluß. Seine Mitwirkung ist für die berufsmäßigen Beamten sehr schätzenswert und könnte schwerlich entbehrt werden.

Die vormundschaftlichen Rechte stehen dem Verwaltungsrate als Kollegium zu, das eines seiner Mitglieder zur Wahrnehmung der Funktionen des Vormundes delegiert. Letzteres handelt immer im Auftrage des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat wird durch den Bezirks-Waiseninspektor soweit die Sorge für die Person in Frage kommt, unterstützt. Letzterer besucht die Zöglinge in den Pflege- Lehr- oder Dienststellen, kontrolliert die Art und Weise der Verpflegung, beantragt ev. die Wegnahme schlecht verpflegter Kinder, bei den schulentlassenen vereinbart er den von den Herrschaften auf dem Lande zu zahlenden Lohn. Im Falle schlechter Führung beantragt er dessen Unterbringung in eine andere Stelle oder Besserungsanstalt.

Für Zöglinge, die ein Handwerk erlernen wollen, werden Lehrmeister ausfindig gemacht, die sie umsonst in Lehre nehmen, speisen und kleiden. Nach Schluß des Lehrverhältnisses erhält der Meister eine Entschädigung von 32 Mk.

Bei dem Eintritt in Dienststellen wird seitens der Anstalt oder seitens des Inspektors der Lohn vereinbart und tunlichst für die Hinterlegung der entbehrlichen Beträge bei einer Sparkasse gesorgt.

Die Überwachung erfolgt durch den Bezirkswaiseninspektor. Schlechte Führung bei Mädchen zieht deren Unterbringung in Besserungsanstalten nach sich. Für erwachsene Jungen bestehen jedoch solche nicht, weshalb gegen diese keine Zwangsmittel zur Verfügung stehen.

Lehrmeister erhalten nach der Ausbildung des Zöglings in einem Handwerk eine Entschädigung von 32 Mk.: zuweilen werden auch noch die Kosten der Gesellenprüfung auf Anstaltsfonds übernommen.

Immobilien werden verpachtet oder vermietet, Möbel veräußert und Gelder bei der Sparkasse oder in Wertpapieren angelegt.

Da die Kinder verlassen und der Aufenthalt der Mutter unbekannt ist, entstehen keine Schwierigkeiten mit ihr. Taucht sie wieder auf, so wird ihr das Kind zurückgegeben wenn sie zu dessen Verpflegung die Mittel besitzt und die Vormundschaft des Verwaltungsrates erlischt, so daß das Vormundschaftsgericht alsdann einen anderen Vormund zu bestellen hat.

Da Kinder, für welche die unehelichen Väter zu einer Zahlung der Alimentbeiträge mit Erfolg angehalten werden können, in der Regel nicht aufgenommen zu

Digitized by Google

werden brauchen, hat die Anstalt meist nur mit solchen Kindesvätern zu tun, bei denen alle Mittel versagen. Lohnpfändung führt selten zum Ziel und die Nachbarschaft der Grenze macht es den Kindesvätern leicht, sich den Verfolgungen zu entziehen. Der Erfolg steht in gar keinem Verhältnis zu dem Zeitaufwand, den die Beitreibung der Alimentenbeiträge verursacht.

Die Anwendung von § 361 10 St.G.B. versagt in sämtlichen Fällen.

Die Anstalt erhält in der Regel nur Kinder, deren uneheliche Väter nicht festzustellen sind, oder nicht mit Erfolg belangt werden können.

Werden Kinder aufgenommen, die bis vor der Aufnahme in die Anstalt durch den städtischen Generalvormund vertreten waren, so gibt letzterer seine Akten, Urteile an die Anstaltsvormundschaft ab.

Die Gemeindewaisenräte erteilen in allen Angelegenheiten der in ihren Ortschaften untergebrachten Zöglinge bereitwillige Auskunft. Im allgemeinen läßt aber die Benachrichtigung der in kleineren Ortschaften untergebrachten Zöglinge durch den betr. Waisenrat viel zu wünschen übrig, da sich dieser keine Feinde zuziehen will.

Kostkinderaufsicht erfolgt nur in Straßburg; Beanstandungen der Pflegestellen ziehen Wegnahme des Kindes durch die Anstalt nach sich.

Der Verkehr mit der großen Anzahl von Vormundschaftsgerichten verursacht enorm viel Schreiberei. Die Vormundschaftsrechnungen und die Personalberichte werden den Gerichten alle drei Jahre erstattet; bei etwaigem Wechsel der Pflege-, Lehr- oder Dienststelle erfolgt aber jedesmal noch besonderer Bericht an das Vormundschaftsgericht. Ebenso bei Anfall von Vermögen.

Klagen vor Gericht kommen sehr selten vor. Die Vormundschaftsgerichte bekunden in so weit Entgegenkommen als sie nicht auf jährlichen Berichten bestehen.

Die Vorteile der befreiten Vormundschaft insbesondere bei Erhebung von Sparkassenguthaben stehen dem Verwaltungsrate kraft Gesetzes zu.

Die Ernennung eines anderes Vormundes oder die Belassung des Vormundes der nicht in die Anstalt aufgenommenen Geschwister als Vormund unserer Zöglinge, wird nur verfügt, wenn der Verwaltungsrat dies ausdrücklich beantragt. Dies geschieht aus Zweckmäßigkeitsgründen selten mehr.

Das Mitglied des Verwaltungsrates, welches als Vertreter der Zöglinge bestellt ist, ist selbst Rechtsanwalt und findet bei dem Gerichte alles wünschenswerte Entgegenkommen. Ebenso der Justitiar oder die Anstaltsbeamten, wenn sie als Bevollmächtigte des Verwaltungsrates auftreten.

Mühlhausen.

(Das eine der drei Hospize im Oberelsaß.)

Die Gesamtzahl der Bezirksmündel im Oberelsaß — Colmar, Altkirch, Mühlhausen, Thorn — betrug August 1907 — 2314 —.

Die Organisation ist im allgemeinen dieselbe wie in Straßburg, nur hat der staatliche Waiseninspektor scheinbar mehr Befugnisse.

Während des Zeitpunktes vom 1. April 1905 bis Ende März 1906 sind in die Bezirkspflege aufgenommen worden:

a) als Waisenkinder	21
b) als verlassene Kinder	85
(darunter 2 erneut zugelassen;)	
c) als Findelkinder	—

Aus der Bezirkspflege entlassen

a) durch Eintritt in das 22. Lebensjahr	48
b) durch den Tod	10
c) Rückgabe an die Eltern oder unentgeltliche Aufnahme bei Familienmitgliedern und anderen Personen	45
d) durch Abgabe an andere Staaten und Bezirke	1
In Lehre wurden gegeben	42

Verlassene-, Waisen- und Findelkinder werden auf Antrag des Bürgermeisteramts durch Beschluß des Bezirkspräsidiums des Ober-Elsaß zur dauerndern Unterstützung zugelassen.

Folgt Abschrift eines Beschlusses des Bezirkspräsidium des Oberlsaß.

Digitized by Google

Dauernd unterstützte Kinder

Nummer des Hauptverzeichnisses . . . . .

Colmar, den . . . 1907.

Nachdem aus den vorliegenden Verhandlungen sich ergeben hat, daß das Kind . . . geboren den . . . 190 . in der . . . Kirche zu . . . getauft . . . geimpft . . . . . daß ferner kein Vermögen vorhanden ist und weder durch unterhaltspflichtige Verwandte noch Freunde Unterstützung gewährt werden kann, verfüge ich auf Grund der Verordnung vom 10. Juli 1862 und 20. Dezember 1865 betreffend die dauernd oder zeitweise unterstützten Kinder:

1. das oben gedachte Kind wird als . . . Kind zur dauernden Unterstützung durch den Bezirk unter Nr. . . . zugelassen von dem Tage an, an welchem dasselbe dem Hospiz zu . . . zugeführt sein wird. Das Kind ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 27—29, 54, 69 der Verordnung vom 20. Juli 1862 in einer der Gemeinden des Kreises . . . in Pension unterzubringen . . . .
   Innerhalb eines Monats vom heutigen Tage an muß die vorläufige Aufnahme in das Hospiz stattgefunden haben, widrigenfalls das Kind aus der Liste gestrichen wird.
2. Ausfertigung der gegenwärtigen Verfügung erhalten:
   a) der Vormund der Bezirkspflegekinder zu . . . nebst einem Buche betr. die Bezirkspflegekinderverwaltung zur Ausführung
   b) der Herr Bürgermeister zu . . . durch Vermittelung des Herrn Kreisdirektors zu . . . zur Kenntnisnahme und Benachrichtigung desjenigen, welcher das Kind vorläufig aufgenommen hat.

Der Bezirkspräsident:

An den Herrn Vormund
der Bezirkspflegekinder Mühlhausen.

Nach der ersten Kommunion bzw. Konfirmation des Kindes wird dem Pfleger eine Prämie von 40 Mk. bezahlt, wenn er eine Bescheinigung des Geistlichen über die wirklich vollzogene erste Kommunion bezw. Konfirmation, sowie eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber beibringt, daß er, der Pfleger, dem Kinde in jeder Beziehung hat gute Pflege angedeihen lassen und letzteres am Tage der Kommunion bzw. Konfirmation neu gekleidet war.

Aus dem Lehrvertrage:

Zwischen dem Vormund der Bezirkspflegekinder des Aufnahmehospizes zu ..... und dem ..... zu ..... welcher den Bezirkspflegling ..... geboren den ..... zu ..... Nr. ..... des Hauptverzeichnisses, zum Zwecke der Erlernung des ..... Gewerbes zu sich in die Lehre nimmt, wurde heute folgender Lehrvertrag abgeschlossen:

Entlassung des Lehrlings und Entschädigung des Lehrherrn.

§ 5.

Der Lehrling kann von seiten des Lehrherrn nach Ablauf der Probezeit vor Beendigung der vertragsmäßigen Lehrzeit entlassen werden beim Vorhandensein einer der in dem § 123 Nr. 1—8 der Gewerbeordnung angeführten Voraussetzungen und desgleichen, wenn der Lehrling sonstigen nach § 4 ihm obliegenden, oder wenn sein Vertreter den durch diesen Vertrag ihm auferlegten Verpflichtungen beharrlich zuwiderhandelt oder nicht nachkommt.

Tritt eine solche Entlassung ein oder verläßt der Lehrling während der angegebenen Zeit ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre und bleibt die Anwendung der in § 127 d der G.O. bezeichneten Mittel, ihn zur Rückkehr anzuhalten, fruchtlos, so hat der Lehrherr Anspruch auf Entschädigung aus dem Vermögen des Lehrlings.

Digitized by Google

Über diese Entschädigung ist folgendes vereinbart worden:

Dieser Anspruch auf Entschädigung kann weder gegen den Vormund noch gegen den Bezirk Oberelsaß geltend gemacht werden.

Die gleiche Entschädigung erhält der Lehrherr auch im Falle eines Berufswechsels des Lehrlings (§ 127e der G.O.).

Entschädigung des Lehrherrn für Aufwendungen.

§ 8.

Für seine Aufwendungen für Kleidung usw. bei Beginn der Lehrzeit erhält der Lehrherr seitens des Bezirkes Oberelsaß nach nachgewiesener Erlernung des Handwerks eine Entschädigung von 40 Mark.

Über die Bestreitung der Bedürfnisse des Lehrlings ist folgendes vereinbart worden;

1. Kost, 2. Wohnung, sowie alle erforderlichen Kleidungsstücke und 3. das vollständige Bett mit Bettstelle erhält er vom Lehrherrn. 4. Für die Reinigung der Wäsche sorgt und 5. die in der Lehre erforderlichen Werkzeuge beschafft der Lehrherr. 6. Für den Schulbesuch bestreitet das Schulgeld und Kosten der Materialien der Bezirk Oberelsaß. 7. Den gesetzlichen Beitrag zur Invalidäts- und Altersversicherung bezahlt der Lehrherr. 8. Die nach §§ 51 und 52 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, 10. April 1892, 30. Juni 1900 von dem Lehrherrn zu zahlenden Beiträge für den Lehrling zur Ortskrankenkasse werden demselben zu zwei Drittel auf Vorlage der Quittungen der Krankenkasse, an das oben genannte Aufnahmehospiz, am Ende der Lehrzeit aus Bezirksfonds erstattet.

Pflichten des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings.

§ 10.

Der mitunterzeichnete gesetzliche Vertreter des Lehrlings erkennt es als seine Pflicht, denselben zur steten Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten und die Bestrebungen sowohl des Lehrherrn wie der Schule im Interesse der Ausbildung des Lehrlings zu unterstützen.

Sonstige Bestimmungen.

Gegenwärtiger Vertrag erhält nur nach Genehmigung oder Beisetzung des Sehvermerks des K. Herrn Bezirkspräsidenten des Oberelsaß Gültigkeit.

Dieser Lehrvertrag ist in drei gleichlautenden Stücken ausgefertigt und zum Zeichen beiderseitigen Einverständnisses durch eigenhändige Namensunterschrift vollzogen worden. Jedem Teile wurde ein Stück ausgehändigt.

Vollzogen ....., den.....19.....

Eigenhändige Unterstützungen.

Der Lehrherr: Der Vormund der Bezirkspflegekinder:

....

Der Lehrling:

.....

c. Die Berufsvormundschaften der Hansastädte. I 2. I 2=I 3.

1. Versorgung schulentlassener Mündel.

Bremen.

Für diejenigen Kinder, die jetzt der Schule entlassen sind, ist für die Knaben eine geeignete Lehrstelle, für die Mädchen eine Dienststelle besorgt worden. Dazu, daß die schulentlassenen Kinder eine Stelle als Fabrikarbeiter bzw. Arbeiterin annehmen, wird die Erlaubnis nicht erteilt. Die Beaufsichtigung der schulentlassenen Kinder geschieht durch ehrenamtlich tätige Waisenpfleger und Pflegerinnen.

Digitized by Google

In solchen Fällen, wo das den Lehrlingen gezahlte Kostgeld zum notwendigsten Lebensunterhalt nicht ausreicht, zahlt die Armenpflege auf Antrag des Generalvormundes einen angemessenen Zuschuß.

Hamburg.

Freie Berufswahl, es findet geeignete Anratung und ärztliche Untersuchung statt. In einzelnen Fällen wurden Aufwendungen für höhere Berufsarten aus der Unterstützungskasse gemacht. Die Unterstützungskasse gehört nicht zu den öffentlichen Mitteln.

Unterbringung der männlichen Zöglinge durch den Ersten Inspektor. Regelmäßig werden Auskünfte über die Lehr- oder Dienststellen von den Vertrauensmännern eingeholt, bei Handwerkern, auch von den Innungsvorständen. Weibliche Mündel werden durch die Vertrauensmänner oder die Oberin am Waisenhause untergebracht.

Vertrauensmänner und Inspektoren senden regelmäßig Berichte ein.

Es wird gewährt Lehr- oder Dienstausrüstung. Lehrgeld selten, nur wenn die Kinder auch nach der Schulentlassung armenrechtlich hilfsbedürftig sind und wegen Gebrechen nur vermittelst Zahlung eines Lehrgeldes untergebracht werden können.

Ab und zu kleine Ausgaben aus öffentlichen Mitteln zur Bestreitung unbedingt notwendiger Lebensbedürfnisse.

Lübeck.

Die Sektion ist bemüht, geeignete Lehrstellen zu beschaffen.

Abschluß der Lehr- und Dienstverträge erfolgt durch die Sektion.

Die Überwachung der am Orte verbleibenden Mündel geschieht durch die Mitglieder der Sektion, bei auswärts sich aufhaltenden Mündeln durch Ersuchen an den betreffenden Gemeindewaisenrat.

Konfirmationsausrüstung geschieht durch die Sektion. Lehrgeld und sonstige Kosten sind in dem Falle auf öffentliche Mittel übernommen, wenn eine unentgeltliche Lehrstelle nicht zu beschaffen war und der Mündel infolge körperlicher Mängel als ungelernter Arbeiter sein Fortkommen nicht finden konnte.

2. Vermögensverwaltung.

Bremen.

Die durch den Generalvormund beigetriebenen Unterhaltsbeiträge werden an die Stadtbremer Armenpflege abgeführt. Soweit diese das Geld nicht für Pflegegeld für das betr. Kind aufwendet, wird es bei der Sparkasse belegt, um es später dem Kinde zukommen zu lassen.

Hamburg, Waisenhaus.

Das Waisenhaus hat eine eigene Sparkasse, die durch den Senat zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet erklärt ist. Verwaltung des Vermögens der Mündel durch den Direktor des Waisenhauses.

Kapitalbestand für 1906: 434 851,29 Mk. Vorherrschend Ersparnisse und sonstige kleine Vermögenssummen.

3. Stellung zur unehelichen Mutter.

Hamburg.

Schwierigkeiten gibt es in einzelnen Fällen. Wenn die Mutter sich den Ratschlägen nicht zugänglich erweist, reklamiert sie das Kind und dies erhält einen anderen Vormund. In einigen Fällen, namentlich wenn mehrere Lehrstellen zur Auswahl zur Verfügung standen, wurde die Lehrstelle nach dem Wunsche der Mutter ausgewählt. Grundsätzlich läßt das Waisenhaus sich von der unehelichen Mutter einen Revers geben, ob sie mit der Unterbringung des Kindes in die Lehr- oder Dienststelle einverstanden ist.

Digitized by Google

Lübeck.

Wo die Mutter ohne Grund zum Nachteil der Kinder Schwierigkeiten machte, wurde ihr auf unsern Antrag die Sorge für die Person der Kinder vom Vormundschaftsgericht entzogen.

4. Erfolge für die Armenpflege.

Bremen 1905.

Gegen die unehelichen Väter der Kinder wurde, soweit dies angängig war, vorgegangen. Von den Erzeugern der 308 unehelich geborenen Kinder haben:

83 die Vaterschaft anerkannt und sich zur Zahlung der üblichen Unterhaltungsbeiträge verpflichtet,
86 sind zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verurteilt,
34 Klagen sind zur Zeit noch anhängig.

In 105 Fällen ist der Erzeuger des Kindes nicht ermittelt worden oder sind die Klagen abgewiesen.

In vielen Fällen mußte durch Gehalts- oder Lohnpfändung gegen die Erzeuger vorgegangen werden.

Ein Erzeuger eines unehelichen Kindes legte stets die Beschäftigung nieder, sobald er merkte, daß ein Teil seines Verdienstes gepfändet werden sollte, zu einem freiwilligen Beitrage war er absolut nicht zu bewegen; es wurde daher gegen den Mann Strafantrag gestellt, und er ist, nachdem er vom Schöffengericht freigesprochen war, auf die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung von der Strafkammer wegen Übertretung des § 361 Pos. 10 St.G.B. zu einer Haftstrafe und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

1906.

Auch in diesem Rechnungsjahr war das Vorgehen gegen die unehelichen Väter durchweg von Erfolg gekrönt. Gegen hartnäckige Personen, die sich dauernd ihrer Unterhaltsverpflichtung entzogen, wurde in mehreren Fällen gemäß § 361, 10 des St.G.B. vorgegangen und auch erreicht, daß diese zu Gelde bzw. Haftstrafen verurteilt wurden.

Eine gewisse Entlastung der Armenpflege in finanzieller Hinsicht ist nicht zu verkennen, das ergeben folgende Zahlen.

Von unehelichen Vätern sind beigetrieben:

1904	1905	1906
3291,98 Mk.	8702,60 Mk.	14 243,94 Mk.

Auf diese Zahlen wirkt aber nicht lediglich die Errichtung der Generalvormundschaft ein. Von Bedeutung für sie sind auch noch das schärfere Vorgehen der Armenpflege auch gegen solche Väter, deren uneheliche Kinder nicht der Generalvormundschaft unterstehen und die Erhöhung der Alimentensätze von 180 bzw. 144 Mk. auf 240 bzw. 180 Mk. Andererseits kommen in den angegebenen Zahlen nicht zum Ausdruck, diejenigen Summen, die vom Generalvormund direkt an die Pflegeeltern oder Mütter der unehelichen Kinder gezahlt sind oder die auf Sparkasse belegt sind.

Hamburg.

Eine Entlastung der Armenpflege tritt kaum ein, weil die Generalvormundschaft erst nach dem Eintreten der öffentlichen Armenpflege eintritt. In einigen Fällen sind ausreichende Abfindungssummen erzielt, welche Beendigung der öffentlichen Waisenpflege möglich machten. In einigen Fällen ist eine Entlastung der Armenpflege insofern herbeigeführt worden, als die Väter teilweise die Kosten der Waisenpflege trugen.

Lübeck.

Die Einrichtung der Berufsvormundschaft ist noch zu neu, als daß bestimmte Angaben gemacht werden können. In der Rechtsvertretung unserer Mündel haben wir recht gute Erfolge erzielt.

Die volle Vormundschaft der Sektion ist hauptsächlich mit geschaffen, um die Armenbehörde zu entlasten.

Bestimmte Angaben über den Erfolg sind aus den vorerwähnten Gründen nicht zu machen.

Digitized by Google

d. Armenamtsvormundschaften in Preußen.

1. Gründe der Einführung.

Borbeck.

Die Einführung war notwendig, um die der Armenverwaltung anheimgefallenen Kinder dem verderblichen Einflusse ihrer meist verkommenen Eltern zu entziehen und die Verwaltung vor Schwierigkeiten und Nachteilen zu schützen.

Das hiesige Vormundschaftsgericht ist der Ansicht, daß bei Kindern, welche der Gemeinde zur Last fallen und von denen die Eltern noch leben, keine Generalvormundschaft ohne Zustimmung des Gerichts erfolgen könnte. So würde unser Ortsstatut ganz zwecklos sein. Wir werden aber demnächst, gestützt auf den Beschluß des Landgerichts von Hamburg bei derartigen Kindern dem Vormundschaftsgerichte mitteilen, daß dieselben unter Generalvormundschaft gestellt würden. Falls dieses abgelehnt wird, werden wir dagegen weiter appellieren.

Celle.

Eine bessere Fürsorge für die Mündel, welche sich in Armenpflege befinden, zu schaffen und die Schwerfälligkeit des Einzelvormundes zu beseitigen.

Düsseldorf.

Die Schwierigkeiten, geeignete Vormünder für arme Kinder zu ermitteln, sowie die Belastung der Armenkasse durch die Unterstützung unehelicher Kinder gaben zur Einführung der Generalvormundschaft Veranlassung.

Abgesehen davon, daß sich die Berufsvormundschaft (Gesamtvormundschaft) in allen Städten, in denen sie eingeführt worden war, anscheinend bewährt hat, war für uns noch maßgebend, daß es ungemein schwer ist, eine ausreichende Anzahl geeigneter Vormünder für die zu beschützenden Mündel zu finden, ferner, daß die Stadtgemeinde bei allen Mündeln, welche der städtischen Armen- oder Waisenpflege anheimfielen, tatsächlich die dem Vormunde zukommende Arbeit leistete, indem sie für ihren Unterhalt, ihre Unterbringung in geeignete Pflegestellen sorgte, während der Vormund, dem solchergestalt seine Pflichten abgenommen wurden, im Besitze der vormundschaftlichen Rechte, insbesondere des Rechtes der Bestimmung über die Person des Mündels blieb.

Siegen.

Mangel an geeigneten Vormündern und Meinungsverschiedenheiten zwischen Verwaltung und Einzelvormund über die Art der Unterbringung der Kinder.

2. Versorgung schulentlassener Mündel.

Borbeck.

Bei Lehrlingen Lehrausstattung und Krankenkassenbeiträge zur Hälfte.

Cassel.

Die Pflegegelder bis zur Konfirmation, Lehrgeld und Bekleidung während der Lehrzeit, sowie je nach den Umständen notwendig werdende besondere Aufwendungen werden aus der Armenkasse gezahlt.

Coblenz.

Sobald schulentlassene Mädchen der Anstaltspflege entbehren und in geeigneten Lehr- oder Dienststellen untergebracht werden können, d. h. nicht mehr aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt werden, wird die Generalvormundschaft aufgehoben.

Doch werden Ausgaben gemacht für Bekleidung, Handwerkszeug, Krankenversicherungsbeiträge, Kosten für Besuch der Fortbildungsschulen.

Digitized by Google

Düsseldorf.

Die Jungen werden in Lehrstellen, die Mädchen in ordentlichen Dienststellen untergebracht. Die Unterbringung erfolgt durch die Verwaltung des städtischen Kinderpflegehauses. Die Armenverwaltung sorgt für eine ordnungsmäßige Ausstattung.

Frankfurt a. O.

Für die schulentlassenen Mündel werden Lehr- resp. Dienststellen beschafft. Soweit der Vormund die Überwachung nicht persönlich ausübt, erfolgt letztere durch die Waisenräte resp. Waisenpflegerinnen.

Es ist aus verfügbaren Stiftungsmitteln ein sogenannter Mündelfonds gebildet worden, aus welchem die notwendigsten Ausgaben, insbesondere für Lehrausrüstung und Dienstkleidung bestritten werden. Lehrgeld wird nicht gezahlt.

Frankfurt a. M.

Lehrausrüstung und Dienstkleidung im Wert von 25—30 Mk., Lehrgeld bei Knaben jährlich 50 Mk. auf drei Jahre, bei Mädchen nur vereinzelt.

Görlitz.

Für männliche und weibliche Mündel wird bis zur Schulentlassung aus städtischen Etatsmitteln ein monatliches Pflegegeld gezahlt. Nach der Schulentlassung der weiblichen Mündel fällt das Pflegegeld weg. Für die Lehrlinge erhalten die Lehrherren aus Etatsmitteln eine jährliche Entschädigung von 54 Mk. für je einen Lehrling. Hierin ist Vergütung für Lehrausrüstung, Dienstkleidung usw. enthalten. Der Besuch der Fortbildungsschule wird aus Etatsmitteln besonders bezahlt.

Hagen i. W.

Die Mädchen verbleiben nach der Schulentlassung noch ein bis zwei Jahre im Waisenhause und werden dort in allen häuslichen Arbeiten, auch in Handarbeiten unterwiesen. Nächstdem kommen sie in geeignete Dienstbotenstellen. Die Knaben werden durchweg zur Erlernung eines Handwerks in die Lehre gegeben. Bei Auswahl der Dienst- oder Lehrstellen wird besonders darauf gesehen, daß die häuslichen Verhältnisse des Dienst- oder Lehrherrn darnach angetan sind auf die weitere Erziehung der Mündel einen günstigen Einfluß auszuüben, nicht minder wird auf fachgemäße Ausbildung gehalten.'

Neuwied.

Es werden, wenn erforderlich, Kleidungsstücke usw. beschafft.

Ohligs.

Die Mündel werden, soweit dies erforderlich, von der Armenverwaltung vollständig ausgestattet.

Posen.

Nach der Schulentlassung werden die Kinder auf ihren Gesundheitszustand ärztlich untersucht und dabei festgestellt, ob sie zu dem erwählten Beruf körperlich tauglich sind. Dann werden sie in den Lehrstellen zunächst auf vier Wochen Probe untergebracht. Die Überwachung geschieht durch die Waisenpfleger, von welchen halbjährlich Berichte eingefordert werden.

Ratibor.

In Bedarfsfällen werden Lehrausrüstung und Lehrgeld gewährt.

Remscheid.

Beaufsichtigung geschieht durch den Lehrherrn, Waisenpfleger und Waisenbezirksvorsteher. — Außerdem haben sich die Mündel zweimal jährlich ihrem Vormund vorzustellen.

Digitized by Google

Rixdorf.

Für Unterbringung in Lehr- oder Dienststellen wird gesorgt. Die Wünsche und Anlagen der Kinder werden in weitgehendster Weise berücksichtigt.

Siegen.

Knaben kommen ohne Ausnahme in geeignete Lehrstellen. Mädchen werden meist der Haushaltungsschule des Frauenvereins zur weiteren Ausbildung überwiesen.

Stolberg a. Rh.

Lehrausrüstung und Lehrgeld.

Stolp i. P.

Für Ausbildungszwecke der unter Generalvormundschaft stehenden Mündel sind im Etat der Armenverwaltung 200 Mk. ausgeworfen. Hieraus wird Lehrgeld, Kleidung usw. bestritten.

Wiesbaden.

Soweit Mittel von dem unehelichen Vater nicht zur Verfügung stehen, werden auf Antrag des Generalvormundes auch öffentliche Mittel von der Armenverwaltung und aus sonstigen dem Landeshauptmann zur Verfügung stehenden Stiftungen bewilligt.

3. Die Vermögensverwaltung.

Breslau.

Bei den in der Zeit bis zum 31. März 1906 eingeleiteten 659 Generalvormundschaften waren in

96 Fällen kleine Wertobjekte (Sparkassenbücher, Policen, Schuldscheine usw.) vorhanden, hiervon waren am 31. März 1906

89 im Ratsdepositorium (bezw. der Stadthauptkasse oder den Bureaus) in Verwahrung genommen, während in

7 Fällen noch Ermittelungen bezw. Verhandlungen dieserhalb schwebten.

Cöln.

Verwaltung erfolgt durch das Waisenamt. Barvermögen wird zinsbar angelegt, kleinere Beträge bei der Sparkasse, größere in mündelsicheren Papieren.

Aufbewahrung unter amtlichem Verschluß im Ratsdepositorium.

Alljährlich wird der Betrag der entstandenen Pflegekosten abgehoben.

Bei fortgesetzt guter Führung erhalten die Kinder bei erreichter Volljährigkeit ihr Vermögen bis zu dem Betrage von 300 Mk. zurückerstattet, sofern sich nicht ein höherer Überschuß ergibt.

Der Verdienst der erwerbsfähigen Zöglinge, soweit sie diesen nicht zu ihrem Unterhalte benötigen, wird bei der hierfür besonders gegründeten Waisenhaussparkasse angelegt und mit 5% verzinst.

Frankfurt a. O.

Das Vermögen wird den Kindern belassen, soweit dasselbe den Betrag von 300 Mk. nicht überschreitet.

Görlitz.

Die diesen Kindern gehörigen Gelder werden sämtlich auf ein gemeinsames Sparbuch der städtischen Sparkasse zu Görlitz eingezahlt. Nebenher wird für jedes Kind noch ein gesondertes Konto geführt. Die auf dem gemeinsamen Sparbuch abgelaufenen Zinsen werden alljährlich zu gleichem Anteil dem Kapital eines jeden Kindes zugeschrieben.

Digitized by Google

Posen.

Soweit sie Vermögen unter 300 Mk. haben, wird es ihnen belassen. Das Geld wird auf ein Sparbuch angelegt.

Ratibor.

Das Vermögen bis zu 100 Mk. bleibt unangetastet. Der übersteigende Rest wird vorerst zur Pflege aufgebraucht, um die Armenpflege entbehrlich zu machen.

Remscheid.

Die Mündel müssen jeder ohne Ausnahme jährlich einen entsprechenden Betrag ersparen. Dieser wird von dem Arbeitsherrn dem Vormund übermittelt. Der Vormund trägt für zinsbare Anlegung der Beträge bei der städtischen Sparkasse Sorge. Die Bücher werden bis zur Großjährigkeit der Mündel aufbewahrt.

Rixdorf.

Der Dienstlohn oder Arbeitsverdienst wird soweit er nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist, zinsbar angelegt (Sparkasse).

Stolp i. P.

In einem Falle ist ein Betrag von 50 Mk. bei der Stadthauptkasse auf ein Sparkassenbuch deponiert, welcher für spätere Zwecke reserviert bleibt.

4. Stellung zur unehelichen Mutter.

Frankfurt a. M.

Nur solange die Kinder in entgeltlicher Pflege des Armenrats sind, fehlt jede Möglichkeit des Eingriffs von seiten der Mutter; nach unserer Ansicht hat der Generalvormund gemäß § 78 A.G. alle Rechte eines Vormundes, die Gerichte haben uns hierin auch bisher unterstützt ohne direkt unseren Standpunkt vertreten zu haben.

Frankfurt a. O.

Sobald die Mündel erwerbsfähig werden, verlangen häufig die Mütter, daß erstere nach ihren Wünschen untergebracht werden. Es ist wiederholt zu recht unerquicklichen Auseinandersetzungen gekommen. Da die Mütter sich bisher nicht genügend um die Kinder gekümmert hatten, konnten gegen sie die Bestimmungen der §§ 1666 B.G.B. mit Erfolg zur Anwendung gebracht worden.

Obligs.

In vereinzelten Streitfällen hat das Vormundschaftsgericht stets zu Gunsten des Berufsvormundes entschieden.

5. Erfolge der Rechtsvertretung und Entlastung der Armenverwaltung.

Breslau.

Die Heranziehung der natürlichen Väter zur Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht ist auch im vergangenen Berichtsjahre eifrig betrieben worden; das Ergebnis war jedoch trotzdem verhältnismäßig nur gering, obwohl ein Fortschritt im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen ist. Der Grund hierfür ist, wie bereits im vorjährigen Jahresbericht ausgeführt, in erster Linie darin zu suchen, daß die Armenpflege erst dann in Anspruch genommen wird, und infolgedessen Generalvormundschaft erst dann eintritt, wenn die Inanspruchnahme des Erzeugers erfolglos war.

Digitized by Google

Von den vorstehend unter 1 bezeichneten Fällen anerkannter resp. festgestellter Alimentationspflicht ist nach Einleitung d. Generalvormundschaft bis zum 31. März 1907

	Freiwillig	Infolge Zwangsmaßregeln des Generalvormundes	Sa.
1 Zahlung von Alimenten bereits erfolgt und zwar			
a) regelmäßig bzw. vollständig	16	13	29
b) unregelmäßig bzw. teilweise	18	54	72
Sa.	34	67	101
2. Dieselbe ist bisher nicht erreicht worden weil Zwangsvollstreckung			
a) erfolgt, aber fruchtlos ausgefallen.	69	—	69
b) beantragt, aber noch nicht ausgeführt . . .	20	—	20
c) noch nicht beantragt und zwar wegen			
aa) Militärdienst des Erzeugers	30	—	30
bb) sonstiger augenblicklicher Mittellosigkeit derselben.	31	—	31
cc) Nichtermittelung des Aufenthalts derselben	25	—	25
dd) Versprechung freiwilliger Zahlung . .	12	—	17
ee) Kürze der Zeit seit Vollstreckbarkeit . .	7	—	7
Sa.	194	—	194
Hauptsumme	228	67	295

Cassel.

Seit der Einrichtung der Generalvormundschaft sind 39 Prozesse für uneheliche Mündel geführt worden. Hiervon haben 21 zur Verurteilung des Beklagten geführt und in 4 Fällen sind Vergleiche abgeschlossen worden. In den übrigen 14 Prozessen ist die Klage teils abgewiesen, teils zurückgenommen, weil die Beklagten durch Zeugen bewiesen, daß in der gesetzlichen Empfängniszeit noch andere Männer mit den Kindesmüttern verkehrt hatten. Von den verurteilten Vätern waren 6 unpfändbar, 3 haben den Offenbarungseid geleistet, gegen 1 besteht Lohnpfändung, die übrigen zahlen. 29 Väter zahlen freiwillig fortlaufende Alimentationsbeiträge. 6 Väter zahlten freiwillig Abfindungssummen bis zur Höhe von 2400 Mk. Eine Klageerhebung für die übrigen hier bevormundeten Kinder ist unterblieben, da sie aussichtslos war. Die Anwendung des § 361, 10 St.G.B. gegen außereheliche Väter ist bis zum Jahre 1906 wiederholt beantragt und auch die Bestrafung der Väter erreicht worden. Seit dem Bekanntwerden der Entscheidung des Kammergerichts vom 29. November 1904 ist jedoch von weiteren Strafanträgen Abstand genommen worden.

Durch diese Rechtsvertretung ist zweifellos eine erhebliche Entlastung der Armenbehörde eingetreten, die für die 56 Mündel, für die die Pflegekosten teilweise oder ganz von den Vätern ersetzt werden mit ca. 8000 Mk. in Anrechnung gestellt werden können.

Celle.

Die durchgeführten Alimentenprozesse haben etwa zu 90 % Erfolg gehabt. Etwa 5 % sind durch Lohnpfändungen, Zahlungen erlangt. 50 % sind Offenbarungseide geleistet. Die Leistung des Offenbarungseides dürfte wenig Zweck haben.

Eine Entlastung der Behörde wird zweifellos erreicht.

Digitized by Google

Bei der hiesigen Armenverwaltung wurden im Rechnungsjahre 1902 etwa 18 000 Mk. Kinderpflegekosten bezahlt, während im Jahre 1905—1906 die Kosten etwa 13 000 Mk. betrugen.

Coblenz.

Es wurden drei Alimentenprozesse geführt. Infolge derselben sind von den unehelichen Vätern bis 1906 gezahlt worden 2656,69 Mk. Lohnpfändungen: 3. In einem Falle hat der Vater an Beiträgen zusammen 169 Mk. gezahlt; in den beiden anderen Fällen wurde bis jetzt nichts erreicht. An freiwilligen Beiträgen sind von fünf Vätern auf Grund von Vergleichen usw. eingegangen 422,61 Mk. In einem Falle wurde der Offenbarungseid geleistet. Die Beträge werden zur Deckung bezw. teilweisen Deckung der Pflegekosten verwendet. Ein Vorgehen gegen uneheliche Väter gemäß §§ 361, 10 des St.G.B. erschien unzulässig.

Cottbus.

Die Rechtsvertretung der unehelichen Mündel hat besondere Erfolge nicht aufzuweisen. In den meisten Fällen stand die Person des Erzeugers nicht fest.

Doch tritt eine Entlastung der Stadt ein, denn die Erzeuger, die zur Haftung von Unterhaltsgeldern verurteilt sind, werden mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zur Zahlung herangezogen.

Düsseldorf.

Von den Alimentenprozessen hatten Erfolg etwa	95 %
„ „ unehelichen Vätern zahlten ohne zwangsweise Beitreibung	10 %
„ „ „ „ „ infolge Lohnpfändungen . . .	75 %
„ „ „ „ entzogen sich der Zahlung durch Verzug ins Ausland, durch Abmeldung auf Wanderschaft oder durch Verrichtung von Gelegenheitsarbeit	15 %

In etwa 85 % der in Betracht kommenden Fällen werden der Armenverwaltung die für die unehelichen Mündel verausgabten Pflegegelder erstattet.

Eine Entlastung der Armenkasse wird erreicht.

Frankfurt a. O.

Eine Statistik über Alimentenprozesse wird nicht geführt. Gegen die außerehelichen Väter wird möglichst mit Lohnpfändung vorgegangen. Am meisten aber wird dadurch erreicht, daß im Wege der Vereinbarungen den Vätern für den Fall pünktlicher Zahlung ein erheblich geringerer Alimentenbetrag als der durch Urteilsspruch festgesetzte nachgelassen wird. Von der Abnahme des Offenbarungseides wird kein Erfolg erwartet und deshalb meist Abstand genommen.

Frankfurt a. M.

Erfolge sind deshalb gering, weil dem Armenamt meist die Fälle anheimfallen, in denen Vorgehen gegen den unehelichen Vater aussichtslos ist.

§ 361, 10 St.G.B. ist völlig wertlos in unseren Fällen, die Gerichte drücken sich zudem um die Frage der Anwendbarkeit herum.

Eine Entlastung der Armenpflege tritt ein, da das Resolutverfahren nach § 65 Preuß. A.G. zum U.-W.G. gegen uneheliche Väter nicht möglich ist, erleichtert die Vormundschaft des Armenamts wesentlich das Vorgehen.

Gelsenkirchen.

Im letzten Jahre haben sich zum Unterhalt der Kinder 51 Erzeuger freiwillig bereit erklärt, in 97 Fällen wurde Klage erhoben, von denen 60 bisher von Erfolg waren. An Unterhaltungsgeldern sind im letzten Jahre 7730,66 Mk. eingegangen.

Digitized by Google

In den meisten Fällen, in denen der Erzeuger zur Zahlung verurteilt ist, müssen die Beiträge durch Zwangsvollstreckung eingezogen werden. Auf Grund des § 361, 10 R.St.G.B. ist eine Person bestraft.

Die Armenverwaltung wird unstreitig entlastet. In vielen Fällen wäre Armenhilfe erforderlich, wenn von dem Vater keine Beiträge eingezogen würden, wozu oft ein Privatvormund nicht das nötige Geschick, Geduld und Zeit haben würde.

Hagen i. W.

Im Geschäftsjahr 1906 (1. April 1905 bis 1. April 1906) ist in 12 Fällen Klage eingelegt worden und zwar in 8 Fällen mit Erfolg. Auf Grund der erstrittenen Urteile sind in 6 Fällen die Väter teils zu Beiträgen, teils zu einmaligen Abfindungen herangezogen worden.

Der § 361, 10 St.G.B. kann gegen uneheliche Väter nicht angewendet werden.

Eine besondere Entlastung tritt nicht ein. Durch die Errichtung der Generalvormundschaft wird hauptsächlich eine schnelle und prompte Durchführung der Alimentationsklagen erreicht.

Hamm.

Mit den beiden bisher geführten Alimentenprozessen, die zu Gunsten der Kinder ausgefallen waren, ist insofern nichts erreicht worden, als die Väter freiwillig nichts zahlten, die Pfändungen fruchtlos ausfielen und mit der Leistung des Offenbarungseides auch nichts anderes erreicht wurde.

Hanau.

Außer den unmittelbar durch die Armenkasse erfolgten Vereinnahmungen und Zahlungen und außer den bereits abgelegten, sind von den noch laufenden Vormundschaftssachen durch den Generalvormund 29 Prozesse geführt, 7 Vergleiche geschlossen, 20 Lohnpfändungen, 3 Offenbarungseide und 3 Bestrafungen auf Grund § 361, 10 St.G.B. veranlaßt worden.

Bei diesen noch laufenden Vormundschaften sind von ihm 9517 Mk. Unterhaltsbeiträge von den unehelichen Vätern beigetrieben, 2803 Mk. Unterstützung aus Stiftungen usw. 1564 Mk., Zahlungen von der Mutter und sonstigen alimentationspflichtigen Verwandten (einschließlich Vermögensanfall) veranlaßt und 3228 Mk. Verdienst und Lohn der Mündel eingezogen worden. Von diesen Beträgen sind zur Unterhaltung und für persönliche Bedürfnisse der Mündel 6973 Mk. verwendet, an die Armenkasse 4028 Mk. Unterstützungsvorlage erstattet und 6600 Mk. (einschließlich Zinsen) bei der Sparkasse angelegt.

Eine Entlastung der Armenpflege wird hierdurch zweifellos herbeigeführt.

Neuwied.

In dem einen Falle wurde der uneheliche Vater zur Zahlung von monatlich 15 Mk. verurteilt; ist hierzu jedoch nicht imstande.

Ohligs.

Es sind bisher sehr gute Erfolge erzielt, sämtliche Prozesse mit vereinzelten Ausnahmen sind zugunsten der unehelichen Mündel entschieden, jedoch sind die wirklichen Zahlungen der Väter verhältnismäßig gering, da sie verhältnissehalber nicht zahlungsfähig sind.

Eine Entlastung der Armenbehörde wird durch die Rechtsvertretung zweifellos erreicht. Genaue Zahlenangaben hierzu wie auch zu Frage 19 können nicht gemacht werden.

Posen.

Im Jahre 1906: 103 Prozesse sind beendet, 86 schweben noch, in 16 Fällen erfolgte Klageabweisung (excep. plur.). Für 144 Kinder wurde die wirkliche Zahlung

Digitized by Google

von Unterhaltsbeiträgen erreicht mit 10 732 Mk. vom 1. April 1906 bis 31. März 1907. Einmalige Abfindungen wurden in 9 Fällen mit zusammen 11 961 Mk. gezahlt. Lohnpfändungen wurden 43 mit Erfolg vorgenommen; 30 Offenbarungseide wurden geleistet; § 361, 10 ist noch nicht zur Anwendung gekommen.

Die Armenverwaltung wird entlastet. In vielen Fällen hat die Armenverwaltung nicht einzutreten brauchen, weil rechtzeitig Geld vom Schwängerer eingezogen werden konnte.

An Aufwendungen der Armenverwaltung wurde erstattet rund 1565 Mk. im Jahre 1906.

Ratibor.

Für die 33 Mündel unehelicher Abkunft waren beim Eintritt der Generalvormundschaft bereits acht Unterhaltsklagen ausgefochten, von denen sechs teils nicht vollstreckt werden konnten, teils Pfändung fruchtlos ausgefallen ist. In zwei dieser Fälle hat die Lohnpfändung im Jahre 1906 insgesamt nur um 87,05 Mk. die Armenkasse entlastet.

Für weitere fünf Mündel sind neue Klagen eingereicht worden, von denen eine abgewiesen, die vier erfolgreichen indessen noch nicht vollstreckt werden konnten. In 17 Fällen mußte die Klageerhebung wegen Empfängnis von mehreren, Verschollenheit der Erzeuger oder mehrfacher Empfängnis vor dem Inkrafttreten des B.G.Bs. unterbleiben. — Ladungen zum Offenbarungseid wurden nicht angewendet. Verfolgungen gemäß § 361, 10 des R.St.G.B. sind nicht mehr eingeleitet worden, nachdem das Kammergericht Strafsenat vom 29. November 1904 die Anwendung dieser Bestimmung gegen säumige natürliche Väter für unzulässig erklärt hat.

Rixdorf.

Im allgemeinen günstige Erfahrungen. Zahlen können nicht angegeben werden.

Wir sind jedoch der Ansicht, daß bei einer energischen Durchführung der Maßnahmen gegen die außerehelichen Väter eine immerhin erhebliche Verminderung der Armenlasten erreicht wird

Siegen.

In einem Falle zahlte der uneheliche Vater 1500 Mk, obgleich er schon den Offenbarungseid geleistet hatte. Der frühere Einzelvormund hatte gegen den Schuldner nichts ausrichten können. In einem anderen Falle erlangten wir 500 Mk., obgleich der Schuldner mittellos war. In einem dritten Falle war es uns möglich, von einem ins Ausland geflüchteten Vater 300 Mk. zu erlangen, da er fürchten mußte, wir würden uns an seinen Arbeitgeber wenden. In mehreren anderen Fällen zahlen die Väter jetzt regelmäßig, nachdem die Einzelvormünder mehrere Jahre nichts zu erreichen vermocht hatten. Die Lohnpfändung führte in zahlreichen Fällen zum Ziele. Auch die Ladung zum Offenbarungseide erwies sich wiederholt als erfolgreiche Maßregel. — Bestrafungen nach § 361, 10 St.G.B. haben wir vor Erlaß des Kammergerichtsurteils vom 29. November 1904 wiederholt erzielt. Da die Rechtsprechung seitdem schwankt, haben wir keine Anträge mehr gestellt, werden aber angesichts neuerer Oberlandsgerichtsurteile nicht mehr zögern.

Es ist für uns keine Frage, daß die Armenpflege durch diese Rechtvertretung wesentlich entlastet wird. Wir können freilich mit genauen Zahlenangaben nicht dienen.

Stolp i. P.

Zwei Alimentenprozesse haben zur monatlichen Zahlung des Pflegegeldes seitens des unehelichen Vaters geführt.

In einem Falle ist der Erzeuger zum Offenbarungseide herangezogen und hat diesen geleistet. —

Das hiesige Kgl. Amtsgericht hat den § 361, 10 St.G.B. für unanwendbar auf den Erzeuger eines unehelichen Kindes erklärt. (Kammergerichtsentscheidung vom 29. November 1904.

Eine kleine Entlastung der Armenpflege wird erreicht, doch lassen sich Zahlen nicht angeben.

Digitized by Google

Wanne.

In jedem Fall wird Prozeß angestrengt. Freiwillig zahlen fünf außereheliche Väter die Alimente. Bei den übrigen Vätern muß Lohnpfändung vorgenommen werden. Zum Offenbarungseid wurden drei Väter geladen.

Eine Entlastung tritt ein, denn seitens der Armenverwaltung wird nur für ein außereheliches Kind ein Pflegegeld von 4 Mk. monatlich gezahlt.

I 2. ## e) Armenamtsvormundschaften in Baden.

Karlsruhe.

Schulentlassene Mündel werden in Dienst- oder Lehrstellen gebracht und bleiben bis zur Volljährigkeit unter Aufsicht des Referenten des Armen- und Waisenrats bezw. des Armen- und Waisenrats als Gemeindewaisenrat.

Es werden ihnen gewährt, hauptsächlich Lehrgeld, doch auch Ausrüstung, Kleidung usw.

Freiburg i. B.

Öffentliche Mittel für schulentlassene Kinder werden in der Regel nur dann verwendet, wenn sie erforderlich sind, um solche Kinder für später in den Stand zu setzen, ihren Unterhalt zu verdienen.

Die Unterhaltsansprüche werden stets soweit irgend möglich verfolgt. Gegen zahlungssäumige uneheliche Väter wird gemäß § 361, 10 St.G.B. vorgegangen.

Mannheim.

Die Pflegestellen der schulentlassenen Mädchen werden solange durch die Berufspflegerinnen kontrolliert, als die Armenverwaltung Aufwendungen hat, bei Lehrlingen erfolgt die Kontrolle durch die Armenkontrolleure.

Sind die Pfleglinge aus der Fürsorge der Armenverwaltung entlassen, so werden von Zeit zu Zeit Erkundigungen durch Vermittlung der Armenbehörde des Aufenthaltsorts eingezogen.

I, 3. ## f) Württembergische Anstalten.

St. Vinzentiuspflege Donzdorf.

Vereinzelte Fälle sind schon vorgekommen, wo der Vormund einer Mutter zugestimmt, daß sie vor der vertragsmäßig bestimmten Zeit (18. Lebensjahr) den Zögling aus der Anstalt holte und für ihren Vorteil ausnützte (zum Schaden des Kindes vielleicht).

In einzelnen Fällen, wo das Kind eine verwahrloste Mutter hat, wäre die Anstaltsvormundschaft wohl wünschenswert, für alle Fälle wohl nicht.

Marienpflege Ellwangen.

Das Gericht resp. die Landarmenbehörde fragt immer an, ob die Vormundschaft (bei Fürsorgezöglingen) gewünscht wird.

In Württemberg ist nicht für alle Fürsorgezöglinge ein Vormund aufgestellt, sondern bloß für elternlose und solche, deren Eltern die elterlichen Rechte abgesprochen sind; daher die geringe Zahl der unter Vormundschaft der Anstalt stehenden Fürsorgezöglinge. Eine Ausdehnung ist zu wünschen, wenn es gesetzlich möglich wäre und zwar wegen der Beaufsichtigung nach der Entlassung aus der Anstalt.

Bei den Fürsorgezöglingen geht die Vormundschaft auf den Vorstand des dreigliedrigen Kollegiums über, wird aber vom Hausvater ausgeübt im Auftrage des Vorstandes.

Digitized by Google

Herbrechtingen.

Besondere Schwierigkeiten gab es deshalb nie, weil ich nicht opponiere, wenn das Vormundschaftsgericht mich auch nicht zum Vormund bestimmt, trotzdem ich die Frage, ob ich Vormund werden wolle, bejahe.

Nach welchen Grundsätzen die verschiedenen Vormundschaftsgerichte verfahren, entzieht sich meiner Beobachtung.

Es haben sich bis jetzt bei der Berufswahl keine besonderen Vorteile gezeigt. Ich bin eben nur ein Faktor unter verschiedenen, die dabei mitsprechen (Eltern, Landarmenbehörde und Vormundschaftsgericht). Dagegen bietet die Vormundschaft eine Handhabe, wenn die Fürsorgeerziehung aufhört, der betr. Zögling aber noch nicht volljährig ist. Dann kann ich den Zögling zwingen, unter meiner weiteren Fürsorge zu bleiben — falls er sich nicht unsichtbar macht, d. h. etwa als Geselle fortzieht.

Eine Ausdehnung der Anstaltsvormundschaft ist nicht zu wünschen, weil man mit den betr. Eltern in Konflikt käme, und weil es uns Hausvätern an Rettungs-Erziehungsanstalten zu viel Zeit wegnehmen würde. Was aber zu wünschen wäre, wäre das: Es möchte für alle württembergische Fürsorgezöglinge ein Berufsvormund aufgestellt werden, der die Zöglinge nach dem Anstaltsaustritt regelmäßig besuchen, oder so oft es nötig würde nach ihnen sehen könnte. Dadurch würde manches Unheil verhütet und mancher Schaden gleich aufgehoben.

Heiligenbronn.

(Kleinkinderasyl in Baindel und Knabenanstalt St. Antonius bei Salzstetten.)

Unsere Erfahrungen sind noch zu kurz, da wir erst seit einigen Jahren für Berufsausbildung zu sorgen haben und unter den bis jetzt vorgekommenen Fällen der Anstaltsvorstand nur in dreien als Vormund in Betracht kam. Für sämtliche Zöglinge möchte ich die Anstaltsvormundschaft nicht wünschen, in einzelnen Fällen wohl.

Karlsruhe.

Eine Anstaltsvormundschaft wäre in vielen Fällen wünschenswert. Diese ganze Sache ist in Württemberg noch nicht geklärt. Tatsächlich übt der Leiter der Anstalt die Vormundschaft aus.

Kornthal.

Das Vormundschaftsgericht macht von seinem Recht, einen anderen Vormund zu ernennen, gewöhnlich keinen Gebrauch. Der bisherige Vormund wird gewöhnlich zum Gegenvormund bestellt. Wir haben eine ganze Reihe Zöglinge (nicht Fürsorgezöglinge), die überhaupt keinen Vormund haben.

Der Vormund hat das Recht, die Lehr- und Dienststellen vorzuschlagen; muß die Unterschriften des Meisters und die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bezw. (bei Nicht-Zwangszöglingen) die des Vormundes (gesetzlichen Vertreters) einholen. Wenn das Stellenvorschlagsrecht nicht wäre, so wäre das Amt eines Vormundes für uns überhaupt wertlos.

Ausdehnung der Anstaltsvormundschaft erscheint nicht wünschenswert) solange der Vormund nur Mittelsmann zwischen Landarmenbehörde, Vormundschaftsgericht, Lehrherr usw. ist. Der Vormund müßte unabhängiger gestellt, die Schreiberei vereinfacht werden.

Vormund ist der Anstaltsvorstand (Vorstand, Vorsitzender des Komites) in dessen Auftrag der Hausvater, der ja auch allein die Kinder kennt und in Verbindung mit ihnen bleibt.

Lichtenstein.

Den Verkehr mit dem Vormundschaftsgericht vermittelt in den meisten Fällen die Landarmenbehörde.

Digitized by Google

Eine Ausdehnung der Anstaltsvormundschaft würde zur Überlastung des Inspektors führen, dagegen wäre wohl in vielen Fällen ein Berufsvormund erwünscht, der Zeit genug hat.

Schönbühl.

In der Regel wird uns die Vormundschaft auf Antrag gerne und ohne weiteres überlassen. In einzelnen Fällen war das zuständige Vormundschaftsgericht aus unbekannten Gründen hierzu nicht bereit und bestellte einen anderen Vormund.

Insofern die jungen Leute bereits in Fürsorgeerziehung stehen ehe sie unter unsere Vormundschaft kommen, ist die Übertragung der Vormundschaft mehr eine formelle Ergänzung ohne wesentliche Vermehrung der Rechte und Pflichten des Anstaltsvorstandes.

Tübingen.

Der Hauptvorteil dürfte sein, daß die Zöglinge mit der Anstalt bezw. dem Hausvater derselben in Fühlung bleiben; wie denn auch der Hausvater bei der Berufswahl und der Beaufsichtigung der Zöglinge die Hauptarbeit leistet und so den (in Tübingen wohnenden) Vormund unterstützt bezw. vertritt.

Eine Ausdehnung der Anstaltsvormundschaft hätte in unseren Verhältnissen keinen Zweck.

Untermarchthal.

Durch diese Vormundschaft werden dem Anstaltsvormund mehr Recht und Gewalt über den Zögling eingeräumt und steht letzterer dadurch in größerer Abhängigkeit gegenüber den Anstaltsobern.

Eine Ausdehnung wird nicht gewünscht. Der Anstaltsvorstand — in dessen Vertretung die Anstaltsoberin — ist Anstaltsvormund.

Paulinenpflege Winnenden.

Besondere Erfahrungen liegen bis jetzt nicht vor. Als hauptsächlichen Vorteil habe ich bis jetzt empfunden, daß der Inspektor als Vormund der Kinder Versuche der Angehörigen, deren Sparkasse anzugreifen, stets zurückweisen kann, was bei den Zöglingen, die nicht Mündel des Inspektors sind, nicht immer der Fall ist.

Ausdehnung in einzelnen Fällen erwünscht.

Leutkirch.

Die Verwaltungsbehörde (Landarmenbehörde) stellt den Vormund auf; es ist mir unbekannt, in welcher Weise das Gericht hierbei tätig ist.

Weil die Mündel nur Mädchen sind, so besorge ich den Mädchen gute Dienststellen; daß ein Geistlicher, der die Kinder mehrere Jahre erzogen hat, wohl mit mehr Sorgfalt für die Mädchen sorgt, als ein anderer Vormund, dürfte nicht zu bezweifeln sein. Er kann auch besser sorgen, weil er die Anlagen des Mündels durch und durch kennt. Dabei hat es wie keinen anderen Vormündern die Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit mit zu sprechen.

Für die Kinder wäre diese Einrichtung von großem Segen; allein der Anstaltsvorsteher hat dazu keine Zeit. Doch sorge ich dafür, daß die Kinder, welche in der Nähe bleiben, das Geld mir bringen. Die Mehrzahl der Mädchen wird meist von den Angehörigen zu bereden gesucht, einzugehen und die Mädchen werden in erbarmungswürdiger Weise ausgebeutet. Ebenso ergeht es den Fürsorgezöglingen nach Entlassung aus der Fürsorgeerziehung.

II, 2.

g) Preußische Anstalten.

Martinsstift Flensburg.

Die Kinder haben meistens einen Vormund, entweder vom Landeshauptmann oder vom Gericht bestellt, faktisch ist aber der Hausvater Vormund und Fürsorger,

Digitized by Google

der bestellte Vormund muß sich auf ihn berufen. Nach Konfirmation und Abgang werden von den genannten Autoritäten Fürsorger ev. Vormund, bestellt, — für in der Nähe bleibende Zöglinge fungiert der Hausvater als solcher weiter.

Vereinigtes Waisenhaus Hanau.

Seitdem das Internat bei unserer Anstalt aufgehoben ist, und die in den Verband aufgenommenen Kinder außerhalb in Privatpflege gegeben werden, haben sich die Gerichte der ehemaligen Grafschaft Hanau, mit Ausnahme von Hanau II und Wächtersbach, auf Ersuchen des Waisenhausvorsteheramts bereit erklärt, nach der Aufnahme von bevormundeten Kindern, deren bisherige Vormünder aus dem Amt zu entlassen und dafür einen Beamten des Waisenhauses zu bestellen.

Zehlendorf bei Urbau.

Leider ist weder vom Landesdirektor der Provinz Brandenburg noch von der städtischen Waisendeputation der Stadt Berlin vom § 12 des preußischen Gesetzes betr. die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900, wonach diese Herrn als Vertreter der zuständigen Kommunalverbände den Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt zum Vormunde der in der Anstalt untergebrachten Zöglinge zu bestellen berechtigt sind, Gebrauch gemacht worden, trotzdem alle privaten Erziehungsanstalten nach dem Gesetze vom 11. März 1872 — Gesetzsammlung 183 und folgende in Verbindung mit §§ 4, 9 des allgemeinen Landrechts II, 12 und der Kabinetsordre vom 10. Juli 1834 Gesetzsammlung 135 — tatsächlich staatlicher Aufsicht unterstehen.

Dies ist im Interesse der einheitlichen Wahrnehmung der Interessen der uns anvertrauten Fürsorgezöglinge aus pekuniären und erziehlichen Gründen sehr nachteilig und daher zu beklagen. Manche Erziehungsversuche und -pläne werden durch das Eingreifen ungeeigneter Vormünder vereitelt, obwohl nach den Entscheidungen des Kammergerichts die Mitwirkung derselben bei der Unterbringung oder sonstigen Fragen während der Dauer der Fürsorgeerziehung auf ein bescheidenes Maß herabgedrückt ist. Vgl. Jdhow XXVI. ff.

von Dyherrn-Gettrizsches Waisenhaus Amalienstift Juliusburg.

Die Zöglinge haben ausnahmslos ihre besonderen Vormünder.

Allerdings macht sich dies recht traurig bemerkbar bei der Unterbringung der Zöglinge in Lehr- oder Dienststellen durch die Vormünder.

Recht oft sind die Mühen der langen Erziehung in kürzester Zeit nutzlos.

Glogauer Kreiserziehungshaus.

Wir wären sehr dankbar, wenn auch den Leitern der Privatanstalten ohne weiteres die Vormundschaft über ihre Zöglinge zustände.

Waisen- und Rettnghaus Forst (Lausitz)

Bei uns ist die Berufs- (General)-Vormundschaft noch nicht in Übung, und wir können daher über mit derselben gemachte Erfahrungen nicht berichten. Unser zweiter Bürgermeister hat unserem unterzeichneten Vorsitzenden gelegentlich mitgeteilt, daß er vorhabe, für die von der Stadt in unseren beiden Anstalten untergebrachten oder unterzubringenden Kinder einen Magistratsbeamten als Generalvormund zu bestellen.

Evangelisches Waisenhaus Bonn.

Der Unterzeichnete führt weder Anstalts- noch Privatvormundschaft; seine Waisenkinder haben neben einigen Privatpersonen zumeist Angestellte der Armen-

Digitized by Google

verwaltung, Sekretäre und Kanzlisten zum Vormund; mehrere Kinder gehören der Kollektivvormundschaft eines städtischen Waisenbeamten an.

Bei allen Vorteilen, die diese Art amtlicher und Sammelvormundschaften hat, liegt aber doch die Befürchtung nahe, daß gar zu leicht das Mündel zu einer Nummer wird, und die Ausübung der Vormundschaft lediglich ex officio erfolgt. Ein persönliches Interesse an dem Mündel wie auch ein gegenseitiges warmes, persönliches Verhältnis werden sich nur in den seltensten Fällen herausbilden; allerdings ist das bei privaten Einzelvormundschaften auch nicht allzu oft der Fall, jedoch eher erreichbar. Mein Wunsch ist, daß zum Amt des Vormundes sich stets Männer und Frauen fänden, die an ihren eigenen Kindern den Beweis des Verständnisses, der Liebe und Treue zu Kindern erbracht hätten und so den Mündeln wirklich Vater bezw. Mutter sein wollten und würden.

1.

h) Städtische Sammelvormundschaften.

A. Königreich Sachsen.

(Altes Leipziger System noch nach 1900.)

1. Behandlung der Mündel nach der Schulentlassung.

Döbeln.

Die Generalvormundschaft erstreckt sich auf die beim Amtsgerichte Döbeln bevormundeten außerehelichen, im Armenhause untergebrachten bezw. der öffentlichen Armenfürsorge anheimgefallenen und im hiesigen Waisenhause untergebrachten Kinder.

Es wird den Mündeln überlassen, einen ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Beruf zu wählen, soweit damit nicht außergewöhnliche Kosten verbunden sind.

Zum größten Teil durch die Vermittelung des hiesigen Waisenhausverwalters werden ohne besondere große Mühewaltung genügend geeignete Lehr- und Dienststellen für die Mündel erlangt.

Es werden dieselben von dem Generalvormunde und soweit Waisenhauspfleglinge in Frage kommen, auch vom Waisenhausverwalter öfters besucht.

Gewährt wird Lehrausrüstung, Dienstkleidung, Krankenkassenbeiträge usw. je nach Vereinbarung, in der Regel aber kein Lehrgeld.

Meerane.

Seit Einführung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches stehen nur solche außereheliche Kinder, welche entweder in der Familie der Mutter oder in einer vom hiesigen Stadtrate ausgewählten Familie erzogen und verpflegt werden, unter Generalvormundschaft.

Nach erfolgter Konfirmation gilt die Generalvormundschaft als erledigt, da die Minderjährigen in diesem Alter sich hier gewöhnlich ihr Brot selbständig verdienen und eine weitere Tätigkeit des Vormundes im Interesse der Mündel nicht länger erforderlich ist. Es erfolgt dann die Bestellung eines anderen Vormundes.

Pirna.

Es werden gewährt Beihilfen aus der hiesigen Armenkasse bezw. aus der Verwaltung zur unbeschränkten Verfügung stehenden Mitteln zur Beschaffung von Kleidungsstücken und Bezahlung von Lehrgeld.

Schneeberg.

Unterbringung in Lehrstellen ev. mit Stiftungsmitteln. Für Überwachung geschieht nichts im allgemeinen, nur auf Antrag oder Beschwerde ev. Zwangserziehung.

Beihilfen nur aus Stiftungsmitteln.

Digitized by Google

Zittau.

Mit der Schulentlassung erlischt die Wirksamkeit des Generalvormundes, Beihilfe zur Auffindung eines Lehrplatzes oder Dienstes wird geleistet. Die Kinder erhalten nach der Schulentlassung einen gewöhnlichen Vormund.

2. Stellung zur unehelichen Mutter.

Pößneck.

In vereinzelten Fällen sind Schwierigkeiten entstanden, doch ist es regelmäßig gelungen, eine Einigung zu erzielen, ev. würde das Vormundschaftsgericht hierzu gehört werden.

3. Erfolge und Entlastung der Armenpflege.

Meerane.

Alimentationsklagen sind in den letzten Jahren nicht und auch früher nur sehr wenig zu führen gewesen, da die Väter meist freiwillig ihren Pflichten nachkommen und neuerdings meist vollstreckbare Anerkenntnisse von den Gerichten geschlossen werden. Die Väter zahlen in der Regel direkt an die Kindesmutter, nur bei schlechten Zahlern wird die Hilfe des Vormundes angerufen. Zurzeit sind vier Sachen gegen säumige Väter im Gange. Lohnpfändung ist zuletzt im Jahre 1905 vorgenommen worden. Bis zur Leistung des Offenbarungseides kommt es fast gar nicht. § 361 10 R.St.G.B. ist noch nicht angewendet worden, da in der Regel absichtliche Unterhaltsentziehung nicht vorliegt. Die bestehende Einrichtung hat sich gut bewährt.

Eine Entlastung des Armenamts ist eingetreten, allerdings nur in geringem Maße.

Pirna.

Die Erfolge sind im allgemeinen gering gewesen, da in den wenigen Alimentationsprozessen selbst bei Aufwendung aller gesetzlichen Maßregeln nichts zu erlangen gewesen ist. Zur Anwendung der aufgeführten Vorschrift des R.St.G.Bs. ist es bisher nicht gekommen. In einigen Fällen ist der außereheliche Schwängerer in Güte zur regelmäßigen Bezahlung von Erziehungsgeldern zu bewegen gewesen.

Soweit von einer Entlastung der Armenbehörde überhaupt gesprochen werden kann, ist dieselbe — nach den bisherigen Erfahrungen — sehr gering zu nennen.

Schneeberg.

In der Regel mindestens 90 % zahlen die Väter freiwillig; sonst wird geklagt und alle anderen Zwangsmittel in Anwendung gebracht (ca. 10 %).

Die Armenbehörde ist entlastet worden.

Zittau.

Im Jahre 1906 wurden 18 Prozesse geführt. 3 wurden verloren, 2 spielen noch, 1 blieben, weil sich der Vater verborgen hält, ohne Wirkung, Lohnpfändung 6, Offenbarungseid 2, § 361, Abs. 10, einmal, zahlte aber ehe es zum Sitzen kam.

Der größte Teil der für die Mündel erstrittenen Ziehgelder müßte sonst auf die Armenkasse übernommen werden. Die Mütter sind fast immer arm, dabei durch die Entbindung in Schulden geraten. Hierüber werden Ziehkinder von Ziehmüttern leichter übernommen, wenn das Kind unter dem Generalvormunde steht, weil da eine Gewähr für die Zahlung besteht. Es wurden Alimente beigetrieben 1903: 1768,65 Mk.; 1904: 1761,15 Mk.; 1905: 2362,12 Mk.; 1906: 2777,60 Mk. Erstes Vierteljahr 1907 bereits 4431,20 Mk., also schnell ansteigend.

Digitized by Google

I, 1. **B. Elsaß Lothringen.**

Straßburg i. Elsaß.

Bei jeder Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes ermittelt das hiesige Standesamt durch Befragen des Anzeigenden Namen, Alter und Wohnort des zur Vormundschaft berufenen mütterlichen Großvaters bezw. der Großmutter und teilt diese Erhebungen bei Zuständigkeit des hiesigen Gerichts auf der Urschrift, andernfalls auf einer Abschrift der Geburtsanzeige an das Vormundschaftsgericht dem Gemeindewaisenamt mit. Dieses erkundigt sich sogleich über die Person des Großvaters, der Kindesmutter oder der sonstigen näheren Verwandten des Kindes. Eignen sich diese Personen nicht oder lehnen sie ab, so bringt das Gemeindewaisenamt falls das hiesige Gericht zuständig ist, den als Generalvormund ausersehenen städtischen Beamten als Vormund in Vorschlag und vermerkt dies auf der durchlaufenden Geburtsanzeige.

Ist ein auswärtiges Gericht zuständig, so ersucht das Gemeindewaisenamt das zuständige Gericht unter Mitteilung des Geburtsfalles um Überweisung des Mündels gemäß § 1851 B.G.B., sofern das Mündel hierselbst Aufenthalt hat oder nimmt.

Die Verpflichtung des Generalvormundes durch den Vormundschaftsrichter erfolgt demnächst periodisch für mehrere Vormundschaften zusammen an einem vereinbarten Tage der Woche.

Nach der Bestellung hat der Generalvormund alsbald die Unterhaltungsansprüche des Mündels geltend zu machen. Zunächst sucht er die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft sowie der Unterhaltsleistung in öffentlicher Urkunde herbeizuführen. Verweigert der Belangte die Anerkennung der Vaterschaft, so beschreitet der Generalvormund den Klageweg. Mit der Unterhaltsklage für das Mündel verbindet er, wenn die Kindesmutter als Zeugin entbehrlich ist, auf Ersuchen und mit Vollmacht derselben oder ihres gesetzlichen Vertreters Klage auf Entbindungs- und Sechswochenkosten. Mit Ermächtigung der Kindesmutter beantragt er auch den Erlaß einer einstweiligen Verfügung gemäß § 1716 B.G.B. (Sicherstellung des Kindesunterhalts auf die ersten drei Monate und des gewöhnlichen Betrags der Entbindungs- und Sechswochenkosten schon vor der Geburt des Kindes).

Die Prozeßtermine beim hiesigen Amtsgericht nimmt der Generalvormund selber wahr. Die von ihm vertretenen Rechtssachen sollen zufolge getroffener Abmachung beim Aufrufe tunlichst vorzugsweise berücksichtigt werden.

Nach Erlangung eines vollstreckbaren Urteils betreibt der Generalvormund die erforderliche Zwangsvollstreckung, insbesondere die Lohnpfändung. Zu dem Ende veranlaßt er das Gemeindewaisenamt, Ermittelungen über die Aufenthalts-, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Schuldners anzustellen. Die eingezogenen Summen werden regelmäßig unmittelbar der Kindesmutter oder der Pflegestelle zugeführt; Abfindungssummen werden mündelsicher angelegt.

In Ansehung der persönlichen Fürsorge für die Mündel greift in Unterstützung des Generalvormundes die allgemeine und ausreichende Kontrolle der waisenamtlichen Organe Platz. Diesen hat der Generalvormund stets seine Hilfe zu leihen.

Aufgabe des Generalvormundes ist es auch, dritte Einzelvormünder auf Ersuchen bei Verfolgung der Vermögensansprüche ihrer Mündel zu unterstützen, vor allem durch Belehrung, Anfertigung von Entwürfen zu Klagen und Anträgen auf Zwangsvollstreckung.

Die günstigen Ergebnisse, welche die hiesige Gemeindewaisenpflege aufzuweisen hat, beruhen zu nicht geringem Teile auf der kräftigen Unterstützung derselben durch die Generalvormundschaft über uneheliche Kinder. Mit der Generalvormundschaft ist die Gemeindewaisenpflege um ein Institut bereichert worden, das die Fürsorge für die größte und des Schutzes am meisten bedürftige Gruppe von Mündeln recht eigentlich verwirklicht hat. Seine Überlegenheit über die Einzelvormundschaft ergibt sich vor allem aus folgendem:

Die Generalvormundschaft hat das Gemeindewaisenamt der Notwendigkeit enthoben, in jedem einzelnen Falle Personen ausfindig zu machen, die sich als Vormund eignen. Gerade diese Erhebungen verursachen fast immer außerordentliche Mühe

Digitized by Google

und erheblichen Zeitverlust; denn da die Mehrzahl der Mündel aus der Kategorie der unehelichen Kinder ärmeren Volkskreisen angehört, so kommt nur ein beschränkter Kreis von Personen (Verwandte von mütterlicher Seite) als Vormünder in Betracht. Nur zu häufig sinkt auch diese an und für sich geringe Zahl noch weiter herab, wenn aus Scheu vor der erwachsenden Mühe und Verantwortung oder wegen zu erwartenden Verdienstausfalles das Ablehnungsrecht geltend gemacht wird.

Die Generalvormundschaft bietet den weiteren großen Vorteil, daß jedes uneheliche Kind spätestens nach zwei Wochen den vormundschaftlichen Schutz genießt, während beim System der Einzelvormundschaft sehr oft sieben bis acht Wochen hierzu nötig sind.

Einen besonders bedeutsamen Vorzug vor der Einzelvormundschaft kommt der Generalvormundschaft hinsichtlich der Wahrnehmung der Vermögensinteressen der Mündel zu. Der Einzelvormund vermag in der Mehrzahl aller Fälle mangels Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen oder mangels Erfahrungen in der Behandlung geschäftlicher Dinge, oft selbst nach eingehender Belehrung, die Rechte des Mündels, namentlich dessen Unterhaltungsansprüche gegen den unehelichen Vater nur sehr unzulänglich zu wahren. Ganz anders der Generalvormund. Seine amtliche Stellung, seine Rechtskenntnis, seine Vertrautheit mit den in Betracht kommenden sozialen Verhältnissen sowie seine beamtenmäßige Schulung befähigen ihn an erster Stelle, die Rechte der Mündel nachdrücklich und wirksam zu vertreten. Dank dieser Überlegenheit über den Einzelvormund hat der Generalvormund eine Autorität in den beteiligten Volkskreisen erlangt, deren Wirkung vor allem in der überwiegenden Zahl freiwilliger Anerkennungen der Unterhaltspflicht am deutlichsten in Erscheinung tritt. Bisweilen gelingt es übrigens auch dem Einflusse des Generalvormundes, die Kindeseltern zur Eheschließung und damit zur Legitimation des Kindes zu veranlassen.

Nachstehende Zahlen geben ein lehrreiches Bild vom Wirken der Generalvormundschaft:

Vom 1. Oktober 1902 bis 1. Oktober 1906 traten unter Generalvormundschaft 1030 Kinder; davon sind im Laufe der Zeit 557 ausgeschieden, und zwar 151 (= 14,66 %) durch Legitimation, 306 (= 29,7 %) durch Tod, 100 (= 9,7 %) durch Wegzug, Ernennung eines anderen Vormundes.

Es waren also am 1. Oktober 1906 noch 473 Kinder generalbevormundet.

Für 529 Kinder (= 51,36 %) wurde freiwilligte Zahlung — in Form von Abfindungen rund 137 000 Mk. — erlangt, in 294 Fällen (28,5 %) mußte der Klageweg beschritten werden, der in 235 Fällen (= 79,9 %) zum Erfolge führte, während er in 49 Fällen (16,67 %) erfolglos war, darunter in 33 wegen zwischenzeitlichen Ablebens der Kinder.

Am 1. Oktober 1906 schwebten noch 10 Klagen.

Rechnet man die 235 günstigen Klagen zu den 529 freiwilligen Zahlungen, so ergibt sich, daß in 764 von 1030 Fällen d. h. für 74,17 % der Kinder die Unterhaltsleistung erzielt worden ist. Läßt man die 157 Mündel außer Betracht, die unter der Herrschaft des alten Rechts geboren sind und einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Vater nicht haben, so kommen auf 873 Fälle 758 günstige Ergebnisse d. h. 86,83 %.

Die vorstehenden Zahlen veranschaulichen indes die Tätigkeit und die Erfolge des Generalvormundes nur zum geringsten Teile. Infolge der allmählichen Erweiterung seines Wirkungkreises über die ursprünglich ins Auge gefaßten eigentlichen Aufgaben hinaus — die in weitgehender Unterstützung der Einzelvormünder besteht — hat sich das Arbeitsfeld des Generalvormundes in einem von Jahr zu Jahr steigenden Maße vergrößert. Immer erheblicher wird die Zahl der Vormünder, die in ihrer Hilflosigkeit vertrauensvoll den Generalvormund um Rat und Tat angehen. Insbesondere führen die außerordentlichen Schwierigkeiten, auf welche die zeitraubende Verfolgung der Unterhaltsansprüche, vor allem auch im Stadium der Zwangsvollstreckung nur zu häufig stößt, eine stattliche Reihe von Einzelvormündern dem Generalvormunde zu, sei es um sich Rats zu erholen oder gar um ihn um unmittelbare Vornahme der nötigen Schritte zu ersuchen. Die Tätigkeit, welche der Generalvormund so im Dienste der Einzelvormünder zu entfalten hat, übertrifft diejenige in eigenen Sachen nahezu um das doppelte.

Digitized by Google

Es liegt auf der Hand, daß der hiesigen Gemeinde durch die Einrichtung der Gemeindewaisenpflege und der Generalvormundschaft den unehelichen Kindern gegenüber eine erheblich größere Verantwortlichkeit erwachsen ist wie vordem. Dies hat zur Folge gehabt, daß beim Mangel oder der Unzulänglichkeit des Kostgeldes für in fremde Pflege gegebene Kinder oder beim Ausbleiben der Unterhaltsbeiträge in erheblicherem Maße öffentliche Mittel aufgewendet werden mußten. Indes eine allgemeine Mehrbelastung der Armenkasse ist nicht eingetreten. Im Gegenteil hat sich durch die energische und erfolgreiche Wahrung der Unterhaltsansprüche der größtenteils gänzlich vermögenslosen Mündel eine wesentliche Entlastung der Armenkasse erzielen lassen.

Mülhausen i. E.

Im Rechnungsjahr 1905 wurden 40 Alimentenprozesse geführt; davon 32 mit Erfolg, 8 ohne Erfolg. Zwangsvollstreckung war erforderlich in 30 Fällen; davon 17 mit Erfolg, 13 ohne Erfolg. Die Vollstreckung geschah in der Regel durch Lohnpfändung. 3 Kindesväter leisteten den Offenbarungseid. Bei Versagen sämtlicher zivilrechtlichen Maßregeln wird von § 361, 10 St.G.B. Gebrauch gemacht. Die Statistik für 1906 ist noch nicht beendigt, wird jedoch ungefähr dieselben Zahlen aufweisen.

Eine Entlastung der Armenbehörde ist fraglos, wenn auch nicht durch Zahlen nachweisbar.

Eingeführt wurde die Einrichtung auf Anregung des Gerichts, unter Hinweis auf die Straßburger Einrichtung.

Colmar.

Bestimmungen über die Organisation der Generalvormundschaft.

§ 1. Das Standesamt hat bei jeder Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes durch Befragen des Anzeigenden Namen, Alter und Wohnort des etwa vorhandenen Großvaters sowie den Wohnsitz der Mutter und den Ort, an dem das Kind in Pflege genommen werden soll, festzustellen und hiervon dem Gemeindewaisenamt unverzüglich und spätestens an dem auf die Anzeige folgenden Tage Mitteilung zu machen. Die nach § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschriebene Mitteilung an das Vormundschaftsgericht wird hierdurch nicht berührt.

§ 2. Ist hiernach das Amtsgericht Colmar als Vormundschaftsgericht zuständig, (§ 36 Fr.G. § 11 B.G.B.), so übermittelt das Gemeindewaisenamt diese Feststellung alsbald dem Gemeindewaisenrate des Bezirkes, in dem das Kind sich in Pflege befindet, mit dem Ersuchen, einen geeigneten Vormund in Vorschlag zu bringen. Gleichzeitig stellt das Gemeindewaisenamt die ihm erforderlich erscheinenden Ermittelungen über die persönlichen Verhältnisse der Kindesmutter und des etwa vorhandenen Großvaters an. Den Vorschlag des Bezirksgemeindewaisenrats übersendet das Gemeindewaisenamt mit seiner gutachtlichen Äußerung dem Amtsgerichte und zwar tunlichst innerhalb zweier Wochen nach Eingang der Mitteilung des Standesamtes.

§ 3. Bei Auswahl des vorzuschlagenden Vormundes sind nachstehende Gesichtspunkte maßgebend:

A. Kraft Gesetzes ist der Großvater mütterlicher Seite des Kindes als Vormund berufen, der sonach ein Recht auf die Übertragung der Vormundschaft hat (§1776 Abs. 1 Nr. 4 B.G.B.). Jedoch darf der Großvater übergangen werden:

a) wenn er nach den §§ 1780, 1781 B.G.B. wegen bestimmter in seiner Person liegender Gründe zum Vormunde nicht bestellt werden kann oder soll;
b) wenn er an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist oder die Übernahme verzögert;
c) wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde;
d) wenn er mit seiner Übergehung einverstanden ist.

Digitized by Google

Der Gemeindewaisenrat hat die Verhältnisse eingehend zu prüfen und namentlich den Großvater, auch wenn gesetzliche Ausschließungsgründe nicht vorliegen, zum Vormunde nur dann vorzuschlagen, wenn dieser den Aufgaben des vormundschaftlichen Amtes wirklich gewachsen ist und seine Bestellung zum Vormunde die Interessen des Mündels in keiner Weise gefährdet. In zweifelhaften Fällen wird der Gemeindewaisenrat dem Großvater die Einwilligung in seine Übergehung nahelegen.

B. Vor dem Großvater kann die Mutter des unehelichen Kindes zu dessen Vormund bestellt werden (§ 1778 Abs. 3 B.G.B.); ein Recht auf die Bestellung hat die Mutter jedoch nicht. Sie wird nur in Ausnahmefällen sich als geeignet zur Führung der Vormundschaft erweisen. Namentlich wenn Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den außerehelichen Vater durchzuführen sind, wird sie sich nicht leicht zum Vormunde eignen.

C. Kommt der Großvater oder die Mutter für die Vormundschaft nicht in Betracht, so soll regelmäßig der als Generalvormund zur Verfügung stehende städtische Beamte vorgeschlagen werden.

§ 4. Die Verpflichtung des zum Vormund bestellten städtischen Beamten erfolgt nach Vereinbarung mit dem Vormundschaftsgerichte an einem bestimmten Tage jeder Woche. Von der Bestellung wird dem Gemeindewaisenamte Mitteilung gemacht, das den Mündel an die übrigen Organe des Gemeindewaisenamtes (Gemeindewaisenpfleger, Pflegerin und Arzt) mittels der für den Mündel besonders auszustellenden Mündelkarten verweist.

§ 5. Sobald als möglich ist die Mutter des Kindes vorzuladen, um über ihre Existenzverhältnisse vernommen zu werden.

Durchführung der vermögensrechtlichen Ansprüche von Kindesmutter und Kind.

§ 6. Erste Aufgabe des Generalvormundes ist es alsdann, den unehelichen Vater zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen heranzuziehen, wenn irgend wie möglich auf gütlichem Wege. Da es hierbei für das Kind von Erheblichkeit ist, daß der Vater in einer gerichtlichen Urkunde seine Vaterschaft anerkennt und sich zum Unterhalt des Kindes verpflichtet, so hat die Verhandlung vor dem Vormundschaftsgerichte zu erfolgen. Nach näherer Vereinbarung mit dem Amtsgerichte sollen Kindesmutter, Kindesvater und Generalvormund gemeinsam zum Verhandlungstermin vorgeladen werden.

Läßt sich der uneheliche Vater auf gütlichem Wege zur Anerkennung der Vaterschaft und zur Zahlung von Unterhalt nicht bereit finden, so hat der Generalvormund unverzüglich die Klage auf Gewährung des gesetzlichen Unterhalts (§§ 1708 ff. B.G.B.) zu erheben. Mit dieser Klage ist die Klage auf Zahlung der Kosten für Entbindung und die Wochenpflege der Mutter (§ 1715 B.G.B.) zu verbinden, falls die Mutter nicht als Zeugin notwendig ist; andernfalls ist sie getrennt von der Unterhaltsklage durchzuführen. Zur Durchführung der Klage auf Zahlung der Entbindungskosten läßt sich der Generalvormund von der unehelichen Mutter oder ihrem gesetzlichen Vertreter Vollmacht geben.

Den schon vor der Geburt des unehelichen Kindes zulässigen Antrag auf Sicherstellung des Unterhalts für die ersten drei Monate und der Entbindungskosten (§ 1716 B.G.B.) hat der Generalvormund nur auf ausdrückliches Ersuchen der Schwangern zu stellen, nachdem er sich von ihr hat Vollmacht erteilen lassen.

§ 8. Hat das Amtsgericht der Klage (§ 6) und in letzterem Falle durch einstweilige Verfügung dem Antrage (§ 7) stattgegeben, so hat der Generalvormund sofort die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Ist Lohn zu pfänden, so hat er beim Vollstreckungsgericht Pfändungsbeschluß zu erwirken (§§ 828 ff. Z.P.O.) und dafür zu sorgen, daß der Gerichtsvollzieher auf Grund des vollstreckbaren Schuldtitels dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung von der bevorstehenden Pfändung zustellt (§ 845 Z.P.O.).

§ 9. Zur Feststellung des Einkommens bezw. der Lohnverhältnisse des unehelichen Vaters hat der Generalvormund vorher die erforderlichen Ermittelungen anzustellen.

Digitized by Google

Persönliche Fürsorge für das Kind.

§ 10. Die Sorge für die Person des Kindes steht zunächst der unehelichen Mutter zu (§ 1707 Satz 2 B.G.B.); der Vormund hat die Mutter hierbei zu unterstützen und sie zu überwachen (§ 1707 Satz 3 und 1689 B.G.B.), er seinerseits wird von dem Gemeindewaisenrat überwacht (§ 1850 B.G.B.).

§ 11. Zum Vormunde ehelicher Kinder soll der als Generalvormund bestellte städtische Beamte prinzipiell nicht in Vorschlag gebracht werden. Nur in den Fällen, in denen die Familienbande ohnehin schon gelockert sind und von der Bestellung eines Verwandten eher eine Schädigung als eine Förderung der Interessen des Kindes zu erwarten ist, auch eine andere geeignete Person nicht gefunden wird, kann der Generalvormund vorgeschlagen zu werden.

§ 12. Der Generalvormund hat den Organen des Gemeindewaisenamtes (den Gemeindewaisenräten, den Pflegerinnen, dem Waisenarzte) auf deren Erfordern seine Dienste zu leihen und die ihm zustehenden Befugnisse zur Stärkung der Autorität des Gemeindewaisenamts und seiner Organe zu verwenden.

C. Preußen.

Dortmund.

Wir gestatten uns zu der obigen Notiz „Dortmunder System" unter Nr. 4 zu bemerken, daß sie wohl einem Mißverständnisse entsprungen ist. Wir haben niemals die Generalvormundschaft nur für die ersten Lebensjahre des Kindes eingeleitet, um sie alsdann niederzulegen. Wohl bestand anfänglich die Absicht, sie nach Sicherstellung der Rechte des Kindes unter Umständen niederzulegen. Diese Absicht ist jedoch nie zur Ausführung gelangt. Wenn die Generalvormundschaft nicht durch Tod, dauernden Verzug oder Legitimation des Mündels von selbst beendet wurde, haben wir früher nur in vereinzelten Fällen unter besonderen Umständen die Niederlegung der Generalvormundschaft beantragt und einen Einzelvormund bestellen lassen.

Der Gedanke einer Generalvormundschaft sollte ursprünglich in hiesiger Stadt dadurch verwirklicht werden, daß in jedem Armen- und Waisenbezirke je ein evangelischer und katholischer Bürger die Vormundschaft über die in dem betreffenden Bezirk geborenen unehelichen Kinder übernahm. Maßgebend war dafür hauptsächlich die Rücksicht auf die verschiedenen Konfessionen der Mündel. Die Ausführung scheiterte jedoch an dem Mangel an geeigneten Personen. Die Auswahl war um so schwieriger, als gerade für diese Art Vormundschaft viel freie Zeit, viel Energie und vor allem viel Geschäftsgewandtheit erforderlich war. So übernahm der Dezernent für das Armenwesen (zugleich Gemeindewaisenrat) lediglich auf Grund eines Beschlusses der städtischen Behörden, also ohne Erlaß eines Ortsstatuts, die Vormundschaften über uneheliche Kinder, soweit es nach Prüfung des einzelnen Falles des behördlichen Einschreitens bedarf.

Eine Verwaltung des Vermögens von Armenpflegekindern besteht nicht. Die für die Pflege der Generalvormundschaftskinder nicht verbrauchten von den Erzeugern gezahlten Unterhaltskosten werden auf der städtischen Sparkasse für die betreffenden Kinder zinstragend angelegt. Alle eingehenden Unterhaltskosten werden durch die sogenannte „Alimentenkasse" verwaltet.

Bisher wurden 746 Alimentenklagen angestrengt. Von den Erzeugern gingen in der Zeit vom 1. September 1898 bis zum 31. März 1907 an Unterhaltskosten 135 592,33 Mk. beim Generalvormund ein (teils freiwillig, teils zwangsweise!). Außerdem zahlten direkt an die Kindesmutter 206 Erzeuger. Diese Beträge sind nicht bekannt. In vielen Fällen war nur durch Lohnpfändung Zahlung zu erlangen. Auch mußten die Erzeuger vielfach zum Offenbarungseid geladen werden. § 361, 10 St.G.B. gelangte nicht zur Anwendung.

Eine Entlastung der Armenbehörde wurde erreicht.

Digitized by Google

An die Kindesmütter, an die Pflegemütter und an die Armenkasse wurden in der Zeit vom 1. September 1898 bis 31. März 1907 an Unterhalts- bezw. Pflegekosten 78561,55 Mk. gezahlt. In dieser Summe sind auch die Erstattungen an die Armenkasse für vorgelegtes Pflegegeld enthalten. Außerdem wurden in dieser Zeit 57030,78 Mk. für die betreffenden Kinder zinsbar bei der städtischen Sparkasse eingelegt. Hiernach kann sehr wohl behauptet werden, daß eine Entlastung der Armenkasse bezw. der Armenbehörde stattgefunden hat.

Cöln.

Da hier nur der kleinste Teil der unehelichen Kinder der Armenpflege anheimfällt und diese eines besonderen Schutzes bedürftigen Kinder somit den gesetzlichen Vormundschaften Armenamt und Waisenhaus nicht unterstehen, ist noch eine amtliche Berufsvormundschaft über uneheliche Kinder bis zu zwei Jahren derart eingeführt, daß ein Beamter des Waisenhauses diese Vormundschaften übernimmt, außer in den Fällen, in denen der Großvater von seinem Berufungsrecht Gebrauch macht und die Unterhaltsansprüche selbst verfolgt.

Das Verfahren, welches noch in der Entwicklung ist, hat sich bis jetzt bewährt. Wenn auch die Besorgnis naheliegt, daß in einzelnen Fällen durch eine so weitgehende öffentliche Fürsorge die eigene Sorge der Mütter und ihrer Verwandten für die Kinder abnehmen und daß Sorglosigkeit und Gleichgültigkeit an die Stelle treten könnten, so stehen diesen Bedenken doch auch die Wohltaten, welche die Einrichtung für diese bedauernswerten Kinder bietet gegenüber. Die Einführung der Berufsvormundschaft erwies sich daher auch deshalb als ein Bedürfnis, weil es bei der großen Zahl der unehelichen Geburten immer schwerer wurde, geeignete und bereite Vormünder zu finden.

Seit Einführung der amtlichen Vormundschaft (s. Frage 2) November 1905 bis Ende März 1907 wurden Vormundschaftssachen übernommen	930
durch Tod des Mündels erledigt	279
durch Legitimation	31
durch Niederlegung aus verschiedenen Gründen	65
der Unterhaltsanspruch wurde anerkannt in Fällen	311
die Zahl der erhobenen Unterhaltsklagen betrug	286
hiervon wurden abgewiesen	8
zurückgezogen weil sich im Laufe der Verhandlung die Aussichtslosigkeit der Klage herausstellte	3
zurückgezogen weil der Beklagte nachträglich den Unterhaltsanspruch anerkannte	15
nicht durchgeführt weil der Mündel inzwischen verstorben und die Mutter als dessen Erbin auf weitere Verfolgung ihrer Ansprüche verzichtete	49
es schweben Vergleichsverhandlungen	1
es schweben in der Berufungsinstanz	1
mit Erfolg durchgeführt, wurden bis 31. März 1906	126
es schweben noch	83

In 7 Fällen war eine Verfolgung der Unterhaltsansprüche von vornherein ausgeschlossen, weil die Kindesmütter bei ihrer Vernehmung erklärten, in der gesetzlichen Empfängniszeit mehreren Personen die Beiwohnung gestattet zu haben und auch der Beweis gemäß § 1717 Abs. 1 Schlußsatz nicht geführt werden konnte. Die verhältnismäßig geringe Anzahl der Unterhaltsklagen ist darauf zurückzuführen, daß im ersten Geschäftsjahre die Vormundschaft in vielen Fällen ohne Rücksicht darauf übernommen würde, ob der Unterhaltsanspruch des Kindes streitig gemacht wurde oder nicht, sobald der Großvater von seinem Berufungsrecht keinen Gebrauch machte und die Kindesmutter als ungeeignet angesehen wurde.

Seit 1. Oktober 1906 wird hiervon abweichend derart verfahren, daß amtliche Vormundschaft nur in denjenigen Fällen eintritt, wo die Rechtsverfolgung in Frage kommt, oder besondere Verhältnisse die Übernahme wünschenswert erscheinen lassen. In den Fällen jedoch, wo der uneheliche Vater anerkennt und voraussichtlich regelmäßige freiwillige Zahlung zu erwarten ist, werden Einzelvormünder (ev. auch die unehelichen Mütter) bestellt. Auch die darnach der amtlichen Vormundschaft nicht

Digitized by Google

unterstellten unehelichen Kinder werden aber in der gleichen Weise durch die besoldeten Waisenpflegerinnen scharf überwacht. Stellt sich dann später die Notwendigkeit von Zwangsmaßnahmen heraus, so werden diese vom Waisenamt (Abt. für amtliche Vormundschaft) auf Grund einer von dem Einzelvormund auszustellenden Vollmacht betrieben. Der Grund, der zur Einschränkung der amtlichen Vormundschaft führte, war der, daß die Zahl der Mündel im anderen Falle allzu groß wurde und sich infolgedessen große Schwierigkeiten ergeben mußten, wenn, wie dies hier schon einmal geschehen, ein Wechsel in der Person des Berufsvormundes eintritt.

Die Einziehung der Unterhaltsrente erfolgt im allgemeinen durch den Vormund nur in denjenigen Fällen, wo die Rente in Gestalt einer Abfindungssumme gezahlt wird, zwangsweise beigetrieben werden muß oder wo die regelmäßige und pünktliche Zahlung nur dann zu erwarten ist, wenn diese an den Vormund erfolgt. In den anderen Fällen wird die Unterhaltsrente vom unehelichen Vater direkt an die uneheliche Mutter oder die Pflegeeltern des Kindes gezahlt. An den Vormund wurden an

Abfindungssummen gezahlt	11 340,— Mk.
an freiwilligen Unterhaltsbeiträgen gingen bei ihm ein	7 085,46 „
im Wege der Lohnpfändung wurden von ihm eingezogen	1 061,78 „
zusammen	19 487,24 Mk.

In 9 Fällen wurde der Offenbarungseid geleistet.

In 1 Falle erklärte sich der zur Leistung des Offenbarungseides geladene vor dem Termine unter Zahlung der rückständigen Unterhaltsrente zur ferneren freiwilligen Zahlung bereit.

In einem Falle, wo die Bestimmung des § 361 10 des St.G.B. gegen den unehelichen Vater in Anwendung gebracht werden sollte, erklärte sich dieser nach erfolgter Verwarnung zur Zahlung bereit.

Eine Entlastung tritt insofern zweifelles ein, als weniger Kinder der Armenpflege anheimfallen oder bestimmtere Aussicht auf Deckung entstandener Armenpflegekosten besteht.

Ein zahlenmäßiger Nachweis hierüber kann jedoch nicht geführt werden.

Posen.

Dieselben Erwägungen, welche zur Einführung der Generalvormundschaft geführt haben, haben eine Ausdehnung des Prinzips über den Rahmen des Ortsstatutes hinaus zur Folge gehabt. Gemäß einer Vereinbarung mit dem Vormundschaftsgericht wird grundsätzlich in jedem Falle der Vormundschaft über uneheliche Mündel, wo nicht der Großvater mütterlicherseits das Recht für sich beansprucht oder die soziale Stellung der Mutter oder sonst besondere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, von dem Gemeindewaisenrat ein Beamter der Armen- und Waisenverwaltung als Einzelvormund vorgeschlagen.

Infolgedessen ist dem Stadtsekretär die generelle Genehmigung zur Übernahme von Vormundschaften mit folgenden Maßgaben widerruflich erteilt.

a) Herr J. übt die Berufsvormundschaft nur in seiner Eigenschaft als Beamter der Armen- und Waisenverwaltung und nur solange aus, als er in dieser Verwaltung tätig ist;

b) die die Berufsvormundschaft betreffenden Sachen sind in derselben Weise wie die Generalvormundschaftssachen geschäftlich zu behandeln, d. h. die Eingänge sind dem zuständigen Magistratsdezernenten zur Präsentation vorzulegen, die Urschriften der ausgehenden Schriftstücke und die Verfügungen bedürfen der Zeichnung des Magistratsdezernenten bezw. Bureauvorstehers, sofern nicht dem Expedienten die selbständige Zeichnung übertragen ist;

c) die Genehmigung des Magistratsdezernenten ist zu allen Rechtshandlungen erforderlich, insbesondere soweit die Sorge für die Person und das Vermögen der Mündel ein Eintreten der städtischen Armen- und Waisenpflege bedingt und die Begründung oder Lösung von Rechten und Pflichten für die Stadtgemeinde mit sich bringt. Die Genehmigung ist u. A. einzuholen.
   1. bei der Unterbringung der Mündel in Privatpflegestellen oder Anstalten.
   2. bei jedem Wechsel der Pflegestellen,

Digitized by Google

3. bei der Vertretung von Kindern vor Gericht besonders in Alimentationssachen,
4. bei außergerichtlichen Vergleichen, Verzicht auf weitere Verfolgung u. dgl.
5. bei der Unterbringung der schulentlassenen Mündel in Lehr- und Dienststellen.

d) Der Berufsvormund hat über seine Mündel besondere Listen zu führen, welche jederzeit dem Dezernenten auf Verlangen vorzulegen sind;

e) die Einnahmen an Alimentationsgeldern und dergleichen sind an die Bureaukasse des Waisenamtes abzuliefern, welche auch die Ausgaben zu leisten und die Sparkassenbücher und Wertpapiere zu verwahren bezw. die Verwahrung zu besorgen hat;

f) die persönliche Überwachung der Mündel geschieht, soweit Herr J. sie nicht wahrnehmen kann, in derselben Weise wie diejenige der Generalvormundschaftskinder. Die erforderlichen Aufträge an die ehrenamtlichen Organe und Berufspflegerinnen erteilt der Magistratsdezernent.

Durch die vorbeschriebene Regelung wird erreicht, daß fast alle unehelichen Kinder unter die Vormundschaft der Armenverwaltung treten, sodaß das bewußte Leipziger System für uneheliche Kinder in vollem Umfange zur Einführung gelangt ist.

Sachen:

Schreiben des Amtsgerichts an den Magistrat:

Es sind seit Bestehen der Berufsvormundschaft: 1. November 1907 12 Prozesse gegen die Erzeuger eingeleitet worden; der Erfolg ist äußerst gering, da entweder die exceptio plurium erfolgreich geltend gemacht worden ist oder aber die Erzeuger unpfändbar waren.

In letzterer Zeit haben sich öfter Schwierigkeiten bei der Benennung geeigneter Vormünder seitens des Zentralwaisenrats ergeben. Zum Teil hat dieses wohl darin seinen Grund, daß viele Bürger bereits in anderen Ehrenämtern z. B. als Armenpfleger, Waisenrat pp. tätig sind und daher neue Pflichten nicht gern übernehmen. Außerdem schlagen die Waisenräte, obwohl dieselben wiederholt auf die zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigenden gesetzlichen Gründe aufmerksam gemacht worden sind, vielfach doch noch solche Personen vor, welchen Ablehnungsgründe zur Seite stehen, und welche auch von denselben Gebrauch machen. Infolgedessen sind oft erneute Rückfragen notwendig und verzögert sich die Bestellung der Vormünder über Gebühr. Von großem Nachteil kann eine solche Verzögerung namentlich für uneheliche Kinder werden. Erfahrungsgemäß ist die Fürsorge der unehelichen Mutter für ihr Kind in den meisten Fällen nicht groß. Es ist daher dringend notwendig, daß alsdann baldmöglichst nach der Geburt die Fürsorge des Vormundes sowohl für das leibliche Wohl des Kindes, als auch für die Wahrnehmung der Rechte desselben namentlich gegen den Erzeuger eintritt. Zwar haben sich in dankenswerter Weise eine größere Anzahl von Damen für das Amt einer Vormünderin zur Verfügung gestellt und wird auch von diesem Anerbieten soviel als möglich Gebrauch gemacht. Es gibt aber, bei voller Anerkennung der segensreichen Wirksamkeit dieser Damen, viele Fälle, in denen sich namentlich wegen der Wahrung der Rechte des Kindes zunächst wenn auch meistens nur für kurze Zeit die Bestellung eines Vormundes empfiehlt. Zur Fürsorge für das körperliche Wohl würde dem Vormund die besoldete, in der Kinderpflege ausgebildete, städtische Armenpflegerin zur Seite stehen.

Zur Beseitigung obengenannter Mißstände beabsichtige ich, folgende Änderung in dem Vorschlagsverfahren eintreten zu lassen. Der Zentralwaisenrat wird in allen geeigneten Fällen, hauptsächlich also bei der größeren Anzahl der unehelichen Kinder, ohne vorher den Waisenrat des betreffenden Bezirks zu hören, den juristischen Hilfsarbeiter Herrn N, N., als Vormund in Vorschlag bringen. Außerdem bin ich bis auf weiteres damit einverstanden, daß in Eilfällen das Königl. Amtsgericht, ohne vorher eine Anfrage an den Zentralwaisenrat zu richten, Herrn N. N. zum Vormund oder Pfleger ernennt. Im übrigen wird das bisherige Verfahren beibehalten. Diese Vormundschaften des Herrn N. N. bleiben solange bestehen, bis die Gründe, welche die Übernahme derselben bedingt haben, in Fortfall gekommen sind. Alsdann wird seitens des Zentralwaisenrats eine andere geeignete Persönlichkeit, unter Be-

Digitized by Google

rücksichtigung der §§ 1776 ff. B.G.B. vorgeschlagen werden. Bezüglich der Verpflichtung des Herrn N. N. als Vormund möchte ich mir den Vorschlag gestatten, vielleicht einmal im Monat einen Verpflichtungstermin festzusetzen und in diesem Termin den Herrn N. N. für die sämtlichen eingeleiteten Vormundschaften zu verpflichten.

Auf den in Ihrem Schreiben vom 10. November d. J. gemachten Vorschlag, welchem im allgemeinen vollständig beigestimmt wird, gestattet sich das Vormundschaftsgericht folgendes Verfahren als zweckmäßig und die Sache beschleunigend vorzuschlagen. Das Vormundschaftsgericht fragt in allen Fällen, in welchen vom Standesbeamten die Geburt eines unehelichen Kindes angezeigt wird, nicht vorher beim Waisenrat um Vorschlag eines geeigneten Vormundes an, sondern ist bereit, an jedem ersten und dritten Dienstag jeden Monats Herrn N. N. als Vormund für die unehelichen Kinder zu verpflichten, deren Geburt bis dahin zur Anzeige gekommen ist. Der Waisenrat hat ja von dieser Geburt ebenfalls Kenntnis erhalten durch die Anzeige des Standesbeamten. Die Verpflichtung an Abteilung 12 könnte von 9 ½ Uhr an, diejenige an Abteilung 4 von 10 Uhr ab erfolgen. Der erste Termin würde dann am 4. Dezember d. J. stattfinden. Sollte ein andrer Tag zur Verpflichtung gewünscht werden, ist das Gericht gerne bereit, jeden anderen Tag zu bestimmen.

Ein einmaliger Termin in jedem Monat dürfte nicht ausreichend sein. Das Vormundschaftsgericht ist auch in der Regel nicht in der Lage, beurteilen zu können, welche Fälle eilig sind und welche nicht.

Magdeburg.

Vereinbarung auf Antrag der Magistrats-(Armen)-Direktion unter Vorsitz des Herren Landgerichtspräsidenten mit den Herren Vormundschaftsrichtern des Stadtkreises Magdeburg. Die Vereinbarung trat mit dem 1. Juni 1906 in Kraft.

Von der persönlichen Verpflichtung durch Handschlag wird nicht abgesehen.

In der Zeit vom 1. Juni 1906 bis 31. März 1907 sind 90 Prozesse geführt, in 56 Fällen wurde Lohnpfändung, in 18 Fällen Leistung des Offenbarungseides beantragt. Die Anwendung des § 361 10 St.G.B. schwebt zurzeit noch.

Es kann bei der Kürze des Bestehens der Berufsvormundschaft ein endgültiges Urteil über Entlastung der Armenpflege noch nicht abgegeben werden.

Bonn.

Es werden nur diejenigen Mündel unter Berufsvormundschaft gestellt, für welche ein energisches Vorgehen gegen den unehelichen Vater am Platze ist. Sie wurde eingeführt auf Vereinbarung mit dem Vormundschaftsgerichte auf Grund persönlicher Rücksprache des Dezernenten mit dem betr. Vormundschaftsrichter.

Zur Zahlung von	10	Mk.	pro	Monat	sind	verpflichtet	bezw.	verurteilt	1	Person
" " "	15	"	"	"	"	"	"	"	18	Personen
" " "	18	"	"	"	"	"	"	"	7	"
" " "	20	"	"	"	"	"	"	"	4	"
" " "	25	"	"	"	"	"	"	"	1	Person
" " "	33 ⅓	"	"	"	"	"	"	"	1	"

Für einen zurzeit beim Militär dienenden und zu 15 Mk. verpflichteten Sohn zahlt der Vater monatlich 10 Mk.

In drei Fällen wo die außerehelichen Väter zur Zahlung von 10, 18 und 20 Mk. verurteilt bezw. verpflichtet sind, konnte vorläufig nichts beigetrieben werden, weil bei den betreffenden Personen nichts zu holen war.

Als Abfindungssummen sind in einem Falle für das Kind 1000 Mk. festgelegt worden. Zwei weitere Fälle wegen einer Abfindungssumme von 1600 und 3000 Mk. schweben noch.

In 11 Fällen ist die Klage bezw. Feststellung der Vaterschaft eingestellt, weil die Mutter in der gesetzlichen Empfängniszeit auch mit anderen Männern verkehrt hat.

Digitized by Google

In einem Falle schwebt die Lohnpfändung, weil der zu 18 Mk. pro Monat verurteilte Vater nicht zahlt.

In 10 Fällen ist die Vormundschaft niedergelegt, ohne die Vaterschaft festzustellen, weil die Kinder gestorben oder mit der Mutter in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verzogen sind.

In neun Fällen schwebt die Alimentationsklage noch.

In vier Fällen ist die Sache durch Heirat und Anerkennung erledigt worden.

Gnesen.

Schreiben des Amtsgerichts an den Magistrat vom 10. November 1906:

Wir sind damit einverstanden, daß, um bei Vertretung aller unehelichen Kinder gleichmäßig zu verfahren, auch für diejenigen Kinder, welche nicht unter Generalvormundschaft stehen, Herr Stadtsekretär S. zukünftig zum Berufsvormund bestellt wird.

Den betreffenden Anzeigen sehen wir innerhalb vier Wochen nach Benachrichtigung durch das Standesamt an den Magistrat entgegen.

Buer i. W.

Gute Erfolge: ca. 50%.

In allen Fällen, wo der uneheliche Vater die Vaterschaft anerkennt und sich zur Zahlung der Alimentengelder verpflichtet, wird von der Erhebung einer Klage Abstand genommen.

Schweidnitz.

Die Erfolge waren nicht ungünstig. Es wurden bisher zehn Prozesse geführt, von denen sieben zugunsten des Mündels ausgefallen, drei Prozesse waren ohne Erfolg.

Biebrich a. Rh.

Der Vormund wird monatlich ein Mal für die zwischenzeitlich eingeleiteten Vormundschaften verpflichtet.

Bis jetzt ist in den meisten Fällen die Vaterschaft ohne weiteres anerkannt worden; in einzelnen Fällen wird der Vater die Mündelmutter heiraten, in anderen Fällen wird freiwillig Alimente gezahlt, so daß eine Prozeßführung noch nicht notwendig wurde.

Harburg.

Es sind eingenommen an Alimenten und Abfindungen seit 1. April 1904 43 000 Mk., ausgezahlt an Pflegegeldern 52 000 Mk., belegt 31 000 Mk. Weitaus die meisten Zahlungen erfolgen freiwillig; auf § 361 5 St.G.B. ist jetzt in einem Falle Anklage erhoben, die Verfolgung auf § 361 10 St.G.B. ist aber allein zweckmäßig. Eine Entlastung der Armenpflege wird nur in geringem Umfange erreicht.

Die Staatsanwaltschaft weigerte sich lange im Einschreiten aus § 361 10 St.G.B. mit Rücksicht auf das Urteil des Kammergerichts vom 29. November 1904. Es ist dringend erforderlich, zu bewirken, daß uneheliche Väter auf § 361 10 St.G.B. bestraft werden können, da sie der hohen Alimente wegen gerne die Arbeit niederlegen.

Spandau.

Sobald und so oft sich mehrere Fälle angesammelt haben (etwa alle vier bis fünf Wochen) wird der Vormund von dem Vormundschaftsrichter in einer Protokollar-Verhandlung und durch Handschlag für diese Fälle insgesamt verpflichtet. Er erhält aber Einzelbestallungen.

Es werden im allgemeinen recht günstige Resultate erzielt; gegen renitente Väter wird mit allen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln vorgegangen; die

Digitized by Google

Zwangsvollstreckung wird stets bis zum Offenbarungseide verfolgt und wird bis zur Lohnbeschlagnahme durchgeführt.

Das Armenamt wird zweifellos entlastet.

Bottrop.

Auf einen Beschluß der Gemeindevertretung vom 23. Januar 1901 wird der Vorsteher des Armenbureaus zum Vormund für alle unehelichen Kinder vorgeschlagen. Der Beschluß erfolgte auf Anregung der Königl. Regierung zu Münster.

Der Gemeindebeschluß ist dem Vormundschaftsgerichte mitgeteilt worden, das sich ihm anschloß.

Das Vormundschaftsgericht verfügt die Bestellung lediglich in seinen Akten, legt dann die Akten dem Generalvormunde zur Kenntnis und zum Berichte vor.

Einnahmen an Alimenten in der Zeit vom 1. Januar 1906 bis 31. Dezember 1906 3486,10 Mk. In geeigneten Fällen erfolgte daneben die Zahlung direkt an die Mündelmutter oder die Pflegestelle. Diese Zahlungen mögen sich auf 750 Mk. belaufen haben.

Klagen 1906: 12.

Offenbarungseid 1906: nein.

§ 361 10 St.G.B. ist nicht zur Anwendung gekommen.

Die Entlastung der Armenbehörde ist auf 600 Mk. zu schätzen für 1906.

D. Besondere Formen städtischer Sammelvormundschaft

Jena.

Weder Gesetz noch Ortsstatut. Der Generalvormund steht in einem Vertragsverhältnis zum Gemeindewaisenrat, der ihn für 600 Mk. jährlich anstellte. Den Betrag zahlt die Stadtgemeinde aus Armenmitteln. Der Vertrag datiert vom 4. Oktober 1901. Der Grund zur Anstellung war die Schwierigkeit, insbesondere in kritischen Fällen Vormünder zu finden, die geeignet und bereit zur Übernahme waren.

In Kürze wird eine Waisenpflegerin angestellt, der die persönliche Fürsorge, die Überwachung der Pflege übertragen wird.

Es wurden vom 1. Oktober 1901 bis 30. März 1907 38 Prozesse geführt, von denen 28 Mal eine Verurteilung des Vaters erzielt wurde, in fünf Fällen ging der Prozeß verloren, fünf Prozesse schweben noch. An Zahlungen des Vaters wurden erreicht 8,50 Mk., 10 Mk., zwei Mal 12 Mk., fünf Mal 15 Mk., 20 Mk. In fünf Fällen erfolgte Lohnpfändung, die teilweis erfolglos war. In einem Falle wurde die Lohnpfändung vom Gericht abgewiesen. In drei Fällen wurden Abfindungssummen von 500, 1000 und 2200 Mk. gezahlt.

Eine Entlastung der Armenbehörde wird erreicht.

Potsdam.

In Fällen, in denen uns eine amtliche Einwirkung auf Mündel besonders erforderlich erscheint, veranlassen wir, daß städtische Beamte zu Pflegern resp. Vormündern ernannt werden. Auf diesem Wege haben von den am meisten hierfür in Anspruch genommenen Beamten (Sekretäre) einer 36 und der andere 47 Pflegeschaften resp. Vormundschaften übertragen erhalten.

Offenbach a. M.

Seit ca. 20 Jahren werden hier vom Großherzogl. Amtsgericht Personen, welche zur Führung einer Vormundschaft geeignet scheinen, präsentiert. Diese erhalten aus der Stadtkasse eine Vergütung, wofür sie verpflichtet sind, alle ihnen vom Amtsgericht zugewiesenen Vormundschaften ordentlich zu führen. Zurzeit sind hier drei solcher Vormünder vorhanden, von denen jeder eine Vergütung von 200 Mk. erhält. Die Einrichtung entsprang aus dem Bedürfnis, einerseits die Schwierigkeit

Digitized by Google

zu beheben, welche sich hier bei Ernennung von Vormündern beim Amtsgericht ergaben, andererseits auch um die städtischen Beamten, welche öfter zu Vormundschaften herangezogen wurden, zu entlasten.

Ludwigshafen.

Die Vormundschaft erstreckt sich nur auf jene Kinder, bei welchen die städtische Armenpflege mittelbar oder unmittelbar interessiert ist.

Besonders wird durch die Berufsvormundschaft eine Entlastung der Armenpflege erreicht. Von größtem Interesse ist die Berufsvormundschaft für die Mündel selbst.

Nachdem die Berufs-(Kollektiv-)Vormundschaft erst einige Zeit besteht, läßt sich eine ziffernmäßige Angabe nicht ermöglichen.

Schwierigkeiten mit der unehelichen Mutter haben sich ergeben, konnten aber überwunden werden.

i) Berufsvormundschaften von Vereinen. II 3.

1.

Berufsvormundschaft des Vereins Kinderschutz Frankfurt a. M. Seit 1901.

(Aus den Jahresberichten.)

Die

Berufsvormundschaft

unseres Vereins hat sich in erfreulicher Weise entwickelt. Die Zahl der Mündel betrug am 1. April 1907: 693 (Vormundschaften 448, Pflegschaften und Beistandschaften 155). Welche Fülle an persönlichen Bemühungen, an Hausbesuchen und Besprechungen in unseren Geschäftsräumen, dazu an gerichtlichen Terminen, an Korrespondenzen und Prozessen mit der Fürsorge für diese Schützlinge verbunden war, kann nur der richtig ermessen, der einmal in einen solchen Betrieb näher hineingesehen hat.

Für die in Frankfurt anhängigen Alimentenprozesse hat sich uns, wie bisher, Herr Rechtsanwalt Dr. Hochstädter als Armenanwalt zur Verfügung gestellt, während die auswärtigen Prozesse jetzt von uns selbst eingeleitet und die auswärtigen Anwälte unmittelbar von der Geschäftsstelle unseres Vereins informiert werden. Wir haben streng an dem Grundsatz festgehalten, die Rechtsansprüche des unehelichen Kindes auf jeden Fall möglichst bald festzustellen und zwar im vollen gesetzlichen Umfange; dagegen pflegen wir bei der Bestimmung der Zahlungen die tatsächlich vom unehelichen Vater geleistet werden, in weitem Maße Entgegenkommen zu zeigen. Wir nehmen auf die Verhältnisse des Vaters in jeder Weise Rücksicht und sind lieber mit einer geringen Zahlung zufrieden, auf deren sicheren Eingang wir rechnen können, als daß wir ein oder zweimal eine höhere Zahlung erzwingen und dadurch den unehelichen Vater veranlassen, seine Stellung zu wechseln und sich seinen Verpflichtungen zu entziehen. Daß wir böswilligen Vätern gegenüber mit aller Strenge vorgehen ist selbstverständlich. Wir haben öfter die Erfahrung gemacht, daß ein unehelicher Vater immer wieder seine Stellung aufgibt, um nicht zahlen zu müssen, daß er aber schließlich doch mürbe wird und lieber einen mäßigen Beitrag monatlich zahlt, um nur diese lästige Verfolgung loszuwerden. Leider ist die Rechtsprechung sowohl im Alimentenprozesse selbst bei der Festsetzung der Höhe der Alimente wie bei der Zwangsvollstreckung gegen uneheliche Väter noch sehr schwankend.

Die

Beaufsichtigung der jüngeren Mündel

in Frankfurt geschieht nach wie vor durch unsere Pflegerinnen unter Leitung eines Arztes.

In Frankfurt ist es nach längeren Verhandlungen mit dem Ausschuß für das Kostkinderwesen gelungen, eine erfreuliche Scheidung der Arbeitsgebiete herbeizuführen, indem für unsere Mündel die polizeiliche Aufsicht uns übertragen wurde.

Digitized by Google

Unsere

Pflegestellenvermittlung

hat dabei einen sehr großen Umfang angenommen. Selbstverständlich nehmen wir uns auch bei diesen Kindern der Rechtsansprüche gegen den Vater an. Leider zeigt sich dabei immer wieder, wie langsam die Bestellung eines Vormundes nach der bisherigen Form erfolgen kann, zum groß-n Nachteil für das uneheliche Kind, dessen Rechtsansprüche bis zur Ernennung eines Vormundes von niemandem wahrgenommen werden. In vielen Fällen können wir alle Verhandlungen mit dem unehelichen Vater schon sogleich nach der Geburt erledigen. Gelingt es dabei nicht, eine gütliche Einigung zu erzielen, so kann der Prozeß erst durch den Vormund eingeleitet werden.

Stets liegen solche prozeßfertigen Fälle auf unserem Bureau, sie können aber nicht weitergeführt werden, weil die Ernennung eines Vormundes noch nicht erfolgt ist. In einzelnen Fällen läßt sich eine Änderung durch persönliches Entgegenkommen des Richters erreichen, im allgemeinen ist aber der Geschäftsgang so umständlich, daß der gute Wille des einzelnen wenig daran zu ändern vermag.

Als zweckmäßig hat es sich erwiesen, daß die

Einzahlung der Unterhaltsbeiträge

an uns erfolgt. Wir gewinnen dadurch die Möglichkeit der Kontrolle, können die Pflegemütter vielfach vor Verlusten sichern und rechtzeitig Schritte zur Eintreibung der Alimente tun. Wir lassen daher in der Regel bei unseren Mündeln die Pflegegelder an uns, nicht direkt an die Mutter oder Pflegemutter zahlen. Die durch uns ausgezahlten Pflegegelder betrugen im März 1906 1261,48 Mk., im ganzen Jahre ca. 15 000 Mk.

Für die Unterbringung der Kinder standen uns nicht nur Pflegestellen in Frankfurt, sondern auch in einer Reihe von ländlichen Orten zu Gebote. Wir waren bestrebt, diese

ländlichen Kolonien

weiter auszudehnen, haben aber dabei zurzeit noch mit den ungerechtfertigten Vorurteilen mancher Gemeindevorstände zu kämpfen. In allen diesen Stücken ist unsere Wirksamkeit offenbar dringend notwendig. Vor allem genügen die Rechtsauskunftsstellen, mit denen wir in freundschaftlicher Weise zusammenarbeiten konnten, den Bedürfnissen von unehelichen Müttern und Kindern keineswegs. Der Rechtsanspruch des Kindes muß stets im Hinblick auf die Erziehung und Versorgung des Kindes behandelt und verfolgt werden; er kann also dauernd nur von einer Stelle aus richtig vertreten werden, die über die erforderlichen Erfahrungen in der Unterbringung der Kinder verfügt und sie dauernd unter ihre Aufsicht nehmen kann. Eine Rechtsschutzstelle kann nur die juristische Seite genügend erledigen, während ihr für die anderen Fragen die nötigen Unterlagen und Organe fehlen. Unser Anwalt erhält die Rechtssache, nachdem sie sorgsam auch nach diesen Richtungen hin geprüft worden ist, und er setzt sich für jede weitere Entscheidung vorher wieder mit uns in Verbindung, eine Zusammenarbeit, die im Interesse der Kinder dringend nötig ist.

Sehr schwierige Aufgaben erwuchsen uns bei den Pflegschaften für Kinder und Jugendlichen gegen die ein

Erziehungsverfahren bei dem Vormundschaftsgericht

eingeleitet war.

Unser Verein hat hier in der berufsmäßigen Ausübung der Stellung eines gerichtlichen Pflegers eine ähnliche Aufgabe übernommen, wie in der Berufsvormundschaft über uneheliche Kinder. Hier wie dort treffen die Erwägungen zu, daß der Einzelvormund oder -pfleger in den allerseltensten Fällen geeignet ist, die Interessen des Mündels wahrzunehmen, wie es sein Amt verlangt. Man braucht garnicht den krassesten Fall, der aber in der täglichen Erfahrung sich immer wiederholt, zu nehmen, daß der Pfleger sich scheut, seinen Pflegebefohlenen aufzusuchen, weil dieser etwa in einem verrufenen Hause wohnt oder seine Angehörigen zu Brutalitäten neigen. Jeder Fall eines gefährdeten oder verwahrlosten Kindes liegt, wenn der Pfleger sein Amt ernst nimmt, so schwierig, daß es naturgemäß erscheint, dafür nur Personen mit besonderer Erfahrung und Sachkenntnis zu wählen.

Digitized by Google

Unser Verein hatte dort eine Lücke in unserer Gerichtsorganisation auszufüllen, die leider noch nirgends genug bekannt ist. Der Vormundschaftsrichter hat keinerlei Organe, um die Kinder in ihren Familien beobachten zu lassen, um die nötigen Nachforschungen und Erhebungen anzustellen. Er muß dies durch die Polizei und den Gemeindewaisenrat, sowie durch private Personen tun, die er als Pfleger bestellt.

Zu einer sorgfältigen Begutachtung bedarf es sehr sorgsamer Erhebungen, vieler Hausbesuche, persönlicher Besprechungen mit Kind und Eltern, mit deren Freunden und Feinden, mit Lehrern und anderen Persönlichkeiten, es bedarf schließlich einer eingehenden Beobachtung des Kindes selbst, die sich durch eine gelegentliche Unterhandlung von einigen Minuten, ja selbst von einer Stunde nicht erreichen läßt. Zu einer sicheren Beurteilung der sozialen Verhältnisse, der ganzen Umgebung des Kindes müssen erzieherische und ärztliche, vielfach auch psychiatrische Kenntnisse und Erfahrungen hinzukommen, um ein zutreffendes Bild zu gewinnen. Von da gilt es dann erst zu beurteilen, wie am besten dem Kinde geholfen werden kann, denn die schematische Anwendung der Fürsorgeerziehung, wie sie manche Kreise wünschen, ist aus rechtlichen wie praktischen Gründen unmöglich. Dagegen gibt das B.G.B. dem Richter eine Fülle weiterer Erziehungsmaßregeln an die Hand, die wieder nur durchzuführen sind, wenn dem Richter eine Hilfsorganisation zur Seite steht, die praktische Erfahrung mit Sachkenntnis jeder Art verbindet.

2.

Die Berufsvormundschaft der Inneren Mission in Berlin.

(Kinder-Rettungs-Verein. Gegründet 1904.)

Die Sorge um die sittliche Not der außerehelichen Kinder hat uns zur Berufsvormundschaft geführt. Diese Kinder gerade stellen ein Hauptkontingent zu den Fürsorgezöglingen, Hunderte und Tausende von ihnen kommen auf die Verbrecherlaufbahn, fallen der Prostitution zum Opfer — nicht etwa eine Folge ihrer natürlichen Veranlagung, sondern vielmehr des Mangels jeder geordneten Erziehung. Auf unserer ganzen Gesellschaft lastet es als eine schwere Schuld und unverzeihliche Versäumnis, daß man nicht längst auf Mittel und Wege gesonnen hat, die Gesamtheit dieser Kinder durch eine geeignete Erziehung und Berufsbildung für den Volkskörper nutzbar zu machen. Nun sie verwahrlost sind, wundert man sich über die Verkommenheit der Jugend. Aber nicht das junge Volk ist zu verurteilen, sondern unsere ganze Gesellschaft, alle Stände und Schichten des Volkes. Man sieht ruhig dem Verderben dieser Kinder zu. Und wo sich freiwillige Kräfte finden, die den Schaden bessern wollen, redet man von Begünstigung der Unsittlichkeit und will für die „unehrlichen" Kinder nichts tun. Wieviele aus der Noblesse des Reichtums beugen sich vor der eingebildeten Verpflichtung, mit der Demimonde im Glanze von Diamanten und Perlen zu wetteifern, und wie wenige kennen ihre wahre Verpflichtung, der rettenden Liebe die Hände zu stärken um den Preis einer Dankesperle im glänzenden Auge eines glücklichen Kindes. — Das Elend der außerehelichen Kinder schreit zum Himmel; der Jammer um sie hat uns in die Arbeit gedrängt. Dabei ist uns natürlich die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit wichtig geworden. Auch hier wieviel Schuld und Versäumnis! Freilich könnte es heute fast scheinen, als hinge alles daran, die Kinder am Leben zu erhalten. Wenn aber die Sterblichkeit abnimmt, muß die Sorge für gute Erziehung der Kinder in verstärktem Maße zunehmen — sonst ist nichts gebessert. Und diese Erkenntnis hält uns immer fest bei der Forderung der Berufsvormundschaft, bei der uns noch viele Mitarbeiter an die Seite treten müssen.

Die Berufsvormundschaft der Inneren Mission wollte sich der ärmsten unter diesen Kindern annehmen und hat darum ihre Fürsorge den Kindern zugewandt, die in den beiden größten Entbindungsanstalten der Kgl. Charité und Kgl. Frauenklinik geboren werden. Im ersten Jahre ihrer Tätigkeit sind die beiden Vormünder für 1000 Kinder bestellt worden, wovon am 1. Januar 1905 725 Mündel lebten. Was die Berufsvormundschaft für die Kinder tut und erstrebt, ist kurz in einigen Sätzen zusammengefaßt, die hier folgen. Über die Erfahrungen bei der Unterbringung der Kinder, bei der Heranziehung der Väter zur Alimentierung, besonders über die Sterblichkeit im ersten Lebensjahre bei den ersten 800 Mündeln, haben wir für die Ausstellung für Säuglingspflege vier statistische Tafeln hergestellt.

Digitized by Google

Zum Schluß wollen wir noch an zwei Wünsche nachdrücklich erinnern, deren Erfüllung für einen günstigen Fortgang der Arbeit unumgänglich ist, einmal, daß eine lückenlose Aufsicht über alle außerehelichen Kinder für Berlin eingerichtet werden muß. Diese Aufsicht muß sofort nach der Geburt der Kinder eintreten. Und dann: unsere Bestellung zum Vormund muß möglichst beschleunigt werden. Da die Bestellung zum Vormund aber trotz aller Bemühungen um Beschleunigung wegen der Feststellung der Zuständigkeit, der Nachfrage nach dem Großvater des Kindes oder nach dem Vormund früherer Kinder und infolge der langsamen Arbeit der Gemeindewaisenräte und anderer Gründe sich immer wieder verzögert, so muß eben die Einrichtung getroffen werden, daß die Berufsvormünder von Berlin schon vor ihrer Bestellung, ausgerüstet mit einem Auftrag der Stadtverwaltung, mit einem tüchtigen Stab von Helferinnen die Aufsicht ausüben.

Um unsere Bestellung zum Vormund zu beschleunigen, ist jetzt die Einrichtung getroffen, daß uns die Charité die Personalnotizen der dort aufgenommenen unverheirateten Mutter mit ihrem Kinde sofort nach der Geburt schickt. Wir geben dann urschriftlich diese Notizen an das Vormundschaftsgericht weiter und bitten um unsere Bestellung zum Vormund, wenn wir die Zuständigkeit des hiesigen Gerichts festgestellt haben. Auf Antrag des Herrn Amtsgerichtspräsidenten haben sich die Waisenräte in der Versammlung des letzten Herbstes damit einverstanden erklärt, daß ihnen nur eine Mitteilung des Gerichtes zugeht, daß wir zum Vormund bestellt werden sollen, wogegen sie Einspruch erheben können, wenn sie einen geeigneten Vormund aus der Verwandtschaft kennen. Wir haben jetzt gebeten, daß unsere Bestellung nach diesem Modus erfolgt und hoffen auf eine Beschleunigung des ganzen Geschäftsgangs und eine Förderung unserer Arbeit, für die Schnelligkeit der halbe Erfolg ist.

Ende 1906 haben wir festgestellt, wieviel Mündel von den im ersten Jahre der Arbeit also bis Ende Dezember 1905 geborenen bis 1. Oktober 1906 von ihren Vätern versorgt waren und inwieweit. Es waren 732 am 1. Oktober 1906 noch lebende Mündel. 170 Mündelväter hatten gutwillig Zahlung versprochen, 181 waren verurteilt, 78 Prozesse waren noch nicht entschieden, in 210 Fällen war der Mündelvater nicht festzustellen, nicht aufzufinden, oder war unbekannt oder verstorben. 238 Väter hatten gezahlt, 99 direkt an uns, 133 an die Mütter und Pflegemütter, 6 direkt an die Stadt, 60 Väter hatten die Kinder bei sich, verheiratet oder nicht.

Also von 732 Mündeln waren 522 Väter bekannt, von ihnen sorgten 298 = 57 %. Die große Zahl der Unbekannten (210) erklärt sich daraus, daß die Charitétinder die hilfsbedürftigsten sind oder besser, daß in die Charité die allerärmsten und auch die gesunkensten Mütter zur Entbindung gehen.

Die genannten 99 hatten an unsere Kasse	12 679,22 Mk.
die übrigen 139 schätzungsweise	27 070,— „
und in Abfindungen	8 271,55 „
	49 020,77 Mk. gezahlt.

Die Berufsvormundschaft der Inneren Mission*)

1. hilft bei der Unterbringung der Säuglinge in gute Familien oder geeignete Anstalten,
2. dringt, wenn nötig durch Prozeß, auf Zahlung der Alimente, in erster Linie vom Mündelvater, dann von der Mündelmutter,
3. bittet im Falle des Unvermögens der Verpflichteten um Zahlung eines Zuschusses zum Pflegegeld von der Armenverwaltung oder um Aufnahme in Waisenpflege,
4. übt die Aufsicht aus über die körperliche Verpflegung
   a) durch eigene Helferinnen bei den Kindern, die in Berlin bei ihren Müttern, Vätern, deren Angehörigen oder unentgeltlich bei Fremden untergebracht sind,
   b) durch Vermittelung des Königl. Polizeipräsidiums Abt. Haltekinderwesen über die gegen Entgelt in Pflege gegebenen Kinder,
   c) durch die Vermittelung der Städtischen Waisendeputation über die in Waisenpflege befindlichen Kinder,

*) Eine ähnliche Einrichtung hat die Innere Mission in Frankfurt a. O.

Digitized by Google

5. will die Erziehung und Berufsbildung beeinflussen durch Bestellung freiwilliger Pflegerinnen für alle Mündel,
6. erstrebt die Gründung eines Kinderobdachs für Notfälle und zur Beobachtung.

Kinder-Rettungs-Verein Berlin.

Aus der Jahresrechnung 1906—1907.

	Einnahme Mk.	Pf.	Ausgabe Mk.	Pf.
Einnahme-Titel:				
Bestand aus dem Vorjahre	1 102	64	—	—
1. An monatlichen Beträgen gingen von 251 Mündelvätern hier ein	28 040	85	—	—
2. Außerdem eine Abfindungssumme von 2000 Mk und eine Teilzahlung von 500 „	2 500	—	—	—
Ausgabe-Titel:				
Ausgezahlt wurden:				
1. an Pflegefrauen und Mündelmütter	—	—	19 984	42
2. an städtische Waisendeputation	—	—	2 524	47
3. In Sparkassenbüchern wurden für die Kinder angelegt	—	—	7 387	09
Es war noch nicht verfügt am 31. 3. 7 über	—	—	1 747	51
	31 643	49	31 643	49

3.

Katholischer Fürsorgeverein Dortmund.

Aus einem Bericht der Vorsitzenden (Charitasblätter 1905—1906 S. 134).

Fast ebenso wichtig in bezug auf gemeinsame Arbeit, wie unser Verhältnis zur Sittenpolizei, ist dasjenige zum Gemeindewaisenrat, und der Klarheit halber möchte ich diesen Teil unserer Tätigkeit in drei verschiedene Punkte teilen:

1. Nennung von geeigneten Vormündern aus den Reihen der Vereinsdamen. Es ist dies eine außerordentlich lohnende, weil meist vorbeugende Tätigkeit unseres Vereins. Kürzlich wurden wir um eine Vormünderin gebeten für fünf Schwestern im Alter von 7—16 Jahren, deren Mutter im Irrenhaus und deren Vater wegen Sittlichkeitsverbrechens im Zuchthaus sitzt. Die vorgeschlagene Dame wartete ihre Verpflichtung als Vormünderin gar nicht ab, sondern nahm die Sache für die armen Kinder sofort in die Hand. Die Älteste war schon recht verdorben, mußte zu Schwestern; wir wollen für sie die Fürsorgeerziehung beantragen. Die zweite, ein gutes und fleißiges Mädchen, ist in die Lehre in ein Kolonialwarengeschäft zu braven Leuten gekommen. Die drei anderen Mädchen sind im Waisenhaus und sollen auch in Familien untergebracht werden. Die Verwandten sind überglücklich über die tatkräftige Hilfe und die Kinder hängen schon jetzt mit der größten Liebe an ihrer neuen Mutter. — Meine Damen, was würde wohl aus den fünf Mädchen geworden sein, ohne diese, aus der Vereinsarbeit hervorgegangene Mutter?

2. Wieder Nennung von geeigneten Vormündern, aber im Zusammenhang mit der Generalvormundschaft. Diese segensreiche Einrichtung arbeitet bekanntlich nach Dortmunder System in der Weise, daß sie nicht allgemein den persönlichen Vormund bei unehelichen Kindern ausschaltet, sondern in erster Linie die Erlangung der gesetzlichen Alimente als Ziel hat. Wenn nun gerichtlich oder sonstwie festgestellt ist, daß Alimente nicht zu erzielen sind, dann tritt an Stelle der Generalvormundschaft die Einzelvormundschaft, und dann übernehmen meist wir bei katholischen unehelichen Kindern die Vormundschaft, auch bei Knaben; und zwar nicht nur wegen

Digitized by Google

der Kinder, sondern auch, um in Verbindung zur Mutter zu treten, die in den meisten Fällen, wo Alimente nicht zu erzielen sind, uns sehr nötig hat. — Wie dankbar wir anderseits wieder die Tätigkeit der Generalvormundschaft bei dieser Art unserer Arbeit empfinden, kann ich gar nicht sagen. Die Erwirkung der Alimente für die Kinder ist keine sehr geeignete Arbeit für eine Frau, verlangt auch gar nicht deren Eigenart, sondern wird viel besser durch eine Behörde besorgt. Man kann wohl sagen, daß das Bestehen der Generalvormundschaft in einer größeren Stadt fast eine Vorbedingung bildet für uns Frauen, wenn wir überhaupt Vormundschaften über uneheliche Kinder dort annehmen sollen.

4.

Münster.

In der Stadt Münster i. W. ist keine Armenamtsvormundschaft eingerichtet, ebensowenig die Vormundschaft eines städtischen Beamten über uneheliche Kinder eingeführt, obwohl hierzu früher schon häufiger die Anregung gegeben worden war. Aus diesem Grunde hat seit mehreren Jahren der katholische Fürsorgeverein die Vormundschaft übernommen:

1. über die unehelichen katholischen Kinder, welche in Münster unter Vormundschaft gestellt werden und zur Zeit der Einleitung der Vormundschaft in der Stadt Münster wohnen.

Das Verfahren ist folgendes: Die Waisenräte — es sind dieses die Pfarrer der Stadt für ihren Pfarrbezirk — schlagen stets als Vormund für ein uneheliches Kind meine Frau als die Vorsitzende des katholischen Fürsorgevereins vor. Der genannte Name ist gewissermaßen die Deckadresse für die von der Vorsitzenden für die Vormundschaft auszuwählende geeignete Vereinsdame, und obwohl die Vorsitzende des Vereins vom Vormundschaftsrichter zur Verpflichtung geladen wird, wird doch als Vormund diejenige Dame verpflichtet, welche von der Vereinsvorsitzenden dazu bestimmt ist und sich dem Richter gegenüber durch die an die Vorsitzende gerichtete Ladung legitimiert.

Der Vorstand sorgt für Unterbringung des Kindes und übergiebt mir als Justitiar des katholischen Fürsorgevereins die Unterlagen zur Einklagung der Alimente. Hier liegt nun für Münster eine besonders bequeme Kombination vor insofern, als meine Frau die Vorsitzende des Fürsorgevereins ist, und sich das Bureau des Fürsorgevereins mit demjenigen des Justitiars in einem Hause befindet, und alle Angelegenheiten bequem zum Vortrag gelangen können.

Hervorgehoben soll hier noch werden, daß die mit aller Zähigkeit betriebenen Lohnpfändungen bei Arbeitern nur geringe Erfolge haben. Die Arbeiter wechseln bei drohender Lohnpfändung oft die Arbeit, und nach erfolgter Pfändung ist fast mit Bestimmtheit darauf zu rechnen, daß ein anderer Arbeitgeber aufgesucht wird. Offenbarungseid wird regelmäßig verlangt bei Unpfänddbarkeit.

Die Mütter der Mündel sind vielfach entbunden in dem von dem katholischen Fürsorgeverein eingerichteten Entbindungshaus für uneheliche Mütter. Etwa vierzehn Tage nach ihrer Entbindung kommen die unehelichen Mütter, welche kein anderes Heim haben, mit ihren Kindern in das „katholische Fürsorgeheim Antoniusstift". Hier stillen die Mütter, welche gleichzeitig zur Arbeit angehalten und nötigenfalls erzogen werden, ihre Kinder, und es wird erfahrungsgemäß auf diese Weise durchweg ein festes Band zwischen Mutter und Kind geknüpft. Wird die Mutter nach einiger Zeit entlassen in eine Stelle, so zeigt sie meist eine große Anhänglichkeit und bringt gerne Opfer, auch pekuniär verhältnismäßig große Opfer für ihr Kind.

Die Kinder werden, sobald sie ohne Gefahr in eine Familie verbracht werden können, einer guten Familie übergeben, wo sie von Zeit zu Zeit von der Vormünderin besucht werden. Überdies hat der Verein in allen Nachbarorten unter den Lehr- oder sonstigen Personen Vertraute, welche die Aufsicht über die dort untergebrachten Vereinsmündel mitführen. Hervorgehoben soll werden, daß der Verkehr zwischen der unehelichen Mutter und der Vormünderin des Kindes, bezw. dem Fürsorgeverein, von unerquicklichen Ausnahmen abgesehen, auch für spätere Zeiten im besten Einvernehmen vor sich geht.

2. Erst recht wird von dem katholischen Fürsorgeverein die Vormundschaft über-

Digitized by Google

nommen in den vielen Fällen, in welchen auf Antrag des Vereins auf Grund des § 1666 B.G.B. gegen die Eltern eingeschritten wird. Hier werden nur ältere und energische Vereinsdamen bestellt, welche den Eltern der Kinder entgegentreten können und tunlichst in ihrem Ehemanne eine Stütze bei ihrer vormundschaftlichen Tätigkeit finden. Erziehungsbedürftige und körperlich verkommene Kinder bleiben längere Zeit in dem mit dem Fürsorgeverein gemeinschaftlich arbeitenden Vinzenzwaisenhause; alle aber werden in eine Familie oder in eine Stelle gebracht, sobald es angängig ist.

Der Fürsorgeverein hat auf seinen Antrag durch den Magistrat die Waisenpflege über die in dem Stadtgebiet Münster untergebrachten Waisenkinder ehrenamtlich übertragen erhalten. Zur Ausübung der Waisenpflege hat der Verein eine Anzahl besonders instruierter Frauen ausgewählt, welche noch besonders und neben dem Vormunde auf die Gesundheit und die Erziehung aller Kinder, auch der durch den Fürsorgeverein nicht bevormundeten, zu achten haben.

Auch mit der heranwachsenden Jugend bleibt der Vereinsvorstand und die Vereinsmutter des betr. Mündels nicht nur in Korrespondenz, sondern auch in persönlichem Verkehr. Es wird darauf gehalten, daß das in die Stadt kommende Mündel, wenn es in die Stadt kommt, sich vorstellt, während die Vereinsdame ihr Mündel auch dann noch besucht, wenn es in Stellung ist. Vielfach bitten die Mündel selbst dringend um Besuch.

Der Verdienst der Mündel wird durchweg an den Vormund gezahlt, welcher seinerseits dem Mündel das Erforderliche gibt. Das gilt namentlich von unehelichen minderjährigen Müttern, deren Verdienst zum Teil für ihre Kinder verwandt wird.

Die unehelichen Mütter, deren Kinder wir unterbringen, schenken uns durchweg volles Vertrauen, sodaß sie den Aufenthaltsort nicht bestimmen wollen. Reden sie hinein, so liegt der Grund manchmal darin, daß sie das Kind billig und schlecht unterbringen wollen, vielleicht gegen Hergabe einer von dem unehelichen Vater gezahlten, aber zum Unterhalt nicht ausreichenden Abfindungssumme. In diesem Falle wird die Absicht meist vereitelt durch den Antrag auf Entziehung des Rechtes der Sorge für die Person des Kindes.

5.

Verband für weibliche Vormundschaft in Berlin. Gegründet 1905.

(Aus dem Jahresbericht.)

Nachdem seit dem Jahre 1900 Frauen zu Vormündern bestellt werden können, suchten Mitglieder des Berliner Zweigvereins der internationalen abolitionistischen Föderation Frauen zu gewinnen, die über Kinder lediger Personen, die unter ihrer Fürsorge standen, die Vormundschaft übernähmen.

Mehrere Frauen, die sich hierzu bereit gefunden hatten, empfanden als Mangel, daß sie nicht orientiert waren über die Pflichten, die das Amt des Vormundes auferlegt, und über die Rechte, die dem Vormund zustehen, so daß sie sich den bei der Ausübung entstehenden Schwierigkeiten nicht gewachsen fühlten. Es entstand daraus der Wunsch, sich zusammenzuschließen, um gemeinsam dahin zu wirken, daß das Amt möglichst vollkommen geführt werden könne, ohne doch den Vormündern zu große Ungelegenheiten zu bereiten. Man trat im Herbst 1904 in Verbindung mit der Zentralstelle für Jugendfürsorge, die ein lebhaftes Interesse an der Förderung weiblicher Vormundschaft hatte.

Seinen Zweck, den armen Minderjährigen Berlins und seiner Vororte gute Vormünderinnen zu schaffen, sucht der Verband zu erreichen, indem er seinen Mitgliedern Gelegenheit gibt, sich zu belehren und mit Fachleuten zu beraten.

Ferner unterhält der Verband seit Januar 1906 eine Auskunftsstelle, in der ein Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts Berlin-Mitte Rat erteilt in allen Fragen, die sich für gerichtliches Verfahren, Zwangsvollstreckung usw. ergeben.

Seit November 1906 sind regelmäßige Monatsversammlungen eingeführt, die sich reger Beteiligung erfreuen. Die Vereinigungen finden in den Räumen eines Frauenklubs statt. Ein Vortrag über einschlägige behördliche Einrichtungen, sowie über die Tätigkeit von Wohlfahrtsvereinen, mit denen die Vormünderinnen durch ihre Arbeit in Berührung kommen können, bildet den Mittelpunkt jeder Zusammenkunft und gibt Anregung zu gegenseitigem Meinungsaustausch.

Digitized by Google

Danach wurden von diesen 99 Mitgliedern 206 Vormundschaften und Pflegschaften über 240 Mündel übernommen.

Viele Mitglieder fanden so großes Interesse und Freude an ihrer Arbeit, daß sie sich gern bereit erklärten, weitere Vormundschaften zu übernehmen, wenn die Verhältnisse der ersten geordnet waren oder sich die Vormundschaft etwa durch Tod oder Verzug des Mündels erledigte. Wir haben einige Mitglieder, die an 20 Mündel haben.

Was die Behörden anbelangt, so ist die Scheu vor diesen völlig unbegründet, denn fast ausnahmslos stehen diese den Bestrebungen des Verbandes wohlwollend gegenüber. In den allermeisten Fällen wurde dem Ersuchen des Verbandes, seine Mitglieder als Vormünderinnen zu bestellen, stattgegeben und öfter ersuchten Vormundschaftsrichter und Waisenräte um Überweisung weiterer Vormünderinnen. Leider verlangten aber die Herren zumeist Listen von Frauen, die bereit seien, Vormundschaften zu übernehmen. Solche auszugeben ist der Verband aber nicht in der Lage, da ihm selbst bisher nur eine beschränkte Zahl von Frauen zur Verfügung steht, die Vormundschaften übernehmen wollen. Außerdem ist der Verband auch der Ansicht, daß es sich nicht empfiehlt, die Vormundschaften wahllos den sich meldenden Frauen zu übertragen, sondern er hält es im Interesse der Sache für wünschenswert, daß den verschiedenen Fähigkeiten und Wünschen seiner Mitglieder Rechnung getragen werde, weil nur so wirklich gutes wird geleistet werden können. Zu seinem großen Bedauern hat der Verband erfahren, daß den meisten zuständigen Stellen das Verfahren, von Fall zu Fall Vormünderinnen zu präsentieren, nicht genehm zu sein scheint, da nur einzelne darauf eingegangen sind; wo es durchgeführt wurde, hat es sich aber durchaus bewährt.

6.

Beschluß des 10. Charitastages zu Dortmund 1905.

Der 10. Charitastag hält die Einführung einer Generalvormundschaft über uneheliche Minderjährige nach Dortmunder Muster für große Gemeinwesen für sehr empfehlenswert. Er knüpft diese Empfehlung aber an die Voraussetzung, daß zur Beaufsichtigung der Erziehung der Mündel Fürsorgevereine oder andere geeignete Vereine vorhanden sind und herangezogen werden, und daß ferner die religiöse Erziehung der Mündel unter Mitwirkung der zuständigen kirchlichen Organe gewährleistet ist.

Anl. 30.

VI. Archiv deutscher Berufsvormünder.

Der „Ständige Ausschuß der Deutschen Berufsvormünder" hat ein Archiv der Berufsvormünder eingerichtet mit folgendem Arbeitsplan:

Die rasche Entwicklung aller Arten der Berufsvormundschaften seit Bestehen des B.G.B. hat diese Organisationen vor eine Menge neuer Schwierigkeiten gestellt, hat ihnen aber auch bei einer Ausdehnung dieser Einrichtung über ganz Deutschland die Möglichkeit gegeben, eine Reihe von Aufgaben zu lösen, die für die Einzelvormundschaft unlösbar waren. Sie zu lösen bedarf es nicht nur gelegentlicher Beratungen der Berufsvormünder, sondern einer gemeinsamen Veranstaltung, die nach unseren Vorschlägen etwa folgenden Zweck verfolgen müßte:

1. Die Rechtsverfolgung im Ausland.

Der Einzelvormund hat nicht daran denken können, einen Rechtsanspruch seines Mündels im Ausland zu verfolgen, selbst die Berufsvormundschaft einer Stadt wird nur mit wenigen Fällen der Art zu tun haben und deshalb die großen Schwierigkeiten, die im Einzelfall zu überwinden sind, scheuen. Denn es handelt sich hier um Fragen, die selbst den Kennern des ausländischen Rechts fern liegen, für die daher häufig gar kein sachkundiger Vertreter aufzufinden ist. Dennoch macht für alle Berufsvormundschaften zusammen die Zahl der Rechtsansprüche, die mit guten Aussichten im Ausland verfolgt werden können, schon sehr viel aus. Die an den Grenzen

Digitized by Google

des Reiches ansässigen Berufsvormünder haben daher in dieser Richtung mannigfache Versuche unternommen, aber jeweils nur für die Länder, die ihnen zunächst liegen, doch ist dies mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Dagegen wird es sehr wohl möglich sein, daß eine Stelle alle die nötigen Kenntnisse sammelt und sich zugleich für die Vertretung im Ausland genügend Adressen zuverlässiger Rechtsanwälte verschafft, um jeden Fall der Art rasch und sicher zu erledigen. —

Dem Archiv der Berufsvormünder würde die Aufgabe zufallen, dieses Material zu sammeln und vielfach von den einzelnen Berufsvormündern direkt die weitere Verfolgung von Rechtsansprüchen im Ausland zu übernehmen.

2. Die Rechtsprechung im Inland.

Die Fülle von Vormundschaften, die sich in den Händen der Berufsvormünder vereinigt, macht für sie die Entwicklung der Rechtsprechung zu einer sehr wichtigen Sache. Jeder kleine Vorteil, der im einzelnen Falle vielleicht gar nicht in Betracht kommt, kann für eine Reihe anderer Fälle von großer Bedeutung werden. —

Eine sehr wesentliche Aufgabe der Berufsvormundschaft wird es daher sein, vielmehr als bisher eine gleichmäßige Rechtsprechung in diesen Fällen zu erstreben, streitige Punkte zur Entscheidung durch die höchste Instanz zu bringen und in der Bemessung der Alimentensätze wie der Art der Lohnpfändung, der Bestimmung des notdürftigen Lebensunterhaltes u. dgl. stets die richtigsten Festsetzungen zur Anerkennung zu bringen. — Dies alles wird dem einzelnen Berufsvormund leicht, soweit es nur die Gerichte seines Ortes oder der nächsten Umgebung betrifft. Soweit er aber in die Notwendigkeit kommt, Prozesse bei weit entfernten Gerichten zu führen und sich, was die eben erwähnten Punkte betrifft, nach den Sitten und Gebräuchen ihm ganz fremder Landesteile richten zu müssen, kann er über diese Dinge rasche und zuverlässige Auskunft nur mit großer Mühe und oft nicht in der wünschenswerten Weise erlangen. Dem Archiv der Deutschen Berufsvormünder würde daraus die Aufgabe erwachsen, —

a) die Entwicklung der Rechtsprechung aller die unehelichen Kinder berührenden Gebiete des bürgerlichen Rechts wie des Strafrechts fortlaufend zu verfolgen, nicht nur die Entscheidungen der höheren Instanzen, sondern in strittigen Fragen auch die unterer Instanzen, soweit sie von Bedeutung sind, zu sammeln und mit diesem Material die Berufsvormünder in jeder Hinsicht zu beraten,

b) über die Höhe der Alimentensätze in den einzelnen Gegenden, über die Bestimmung des notdürftigen Lebensunterhaltes, die Höhe der Pflegekosten usw. alles Material zu sammeln, nötigenfalls über diese Dinge in Gemeinschaft mit einzelnen Berufsvormündern grundsätzliche Entscheidungen herbeizuführen, die wieder für zahlreiche andere Fälle eine Unterlage gewähren würden. —

Wegen einzelner Fragen, die hier in Betracht kommen, verweisen wir auf die Protokolle über die Beratungen der Berufsvormünder in Frankfurt a. M. u. Eisenach.

3. Die innere Organisation der Berufsvormundschaft,

ihre Angliederung an die verschiedensten, städtischen, staatlichen und privaten Einrichtungen stellt die Verwaltungen vor praktische Probleme, für deren Gestaltung es vielfach an Vorbildern fehlt. In dieser Richtung das vorhandene Material zu sammeln, darüber hinaus aus eigener Erfahrung den Gemeinden und Vereinigungen Auskunft und Rat zu erteilen, die mit der Einrichtung oder Umgestaltung der Berufsvormundschaft befaßt sind, wird vielfach erwünscht sein.

4. Die Werbearbeit zur Einrichtung neuer Berufsvormundschaften.

liegt dringend im Interesse der bestehenden. Unsere Berufsvormünder bevormunden nur zum Teil Kinder, deren Mütter im Orte ansässig sind; ein großer Teil der Mütter stammt aber von auswärts und hat auswärts seinen Unterstützungswohnsitz. Indem die Berufsvormundschaft auch für diese und deren Kinder sorgt, erspart sie auswärtigen Gemeinden oft beträchtliche Kosten, während diese zu den Kosten der Berufsvormundschaft nichts beitragen. Eine möglichst rasche und gleichmäßige Verbreitung der neuen Einrichtung, nicht nur in den Städten, sondern auch in den

Digitized by Google

größeren Landbezirken, erscheint dringend als eine Forderung der Gerechtigkeit gegen die vorhandenen Berufsvormundschaften. Das Archiv wird seiner ganzen Einrichtung nach im Stande sein, nach dieser Richtung hin sich erfolgreich zu betätigen. —

Soll diese Arbeit energisch und umfassend betrieben werden, vor allem möglichst rasch die grundsätzlichen Fragen, wie die Rechtsverfolgung im Ausland, von einem Fachmann bearbeitet werden, so wird es unerläßlich sein, dafür eine geschulte juristische Kraft voll zu gewinnen, da nur dann ein wirklicher Erfolg für die Berufsvormünder, auch die größeren, zu erwarten ist. Dazu würden je nach Bedarf ein oder zwei Hilfskräfte treten, nebst dem sonstigen räumlichen und sachlichen Bedarf. Daraus geht hervor, daß nicht unbeträchtliche Kosten erwachsen würden. —

Nur durch eine kräftige Unterstützung der einzelnen Berufsvormundschaften, vor allem der städtischen Gemeinwesen, die an der Entwicklung der Organisation lebhaft beteiligt sind, sowie einzelner Freunde der Bewegung, wird es möglich sein, diesen Plan durchzuführen.

Bei einem Mindestbeitrag der korporativen Mitglieder von 25 Mark jährlich würde das Archiv ihnen außer seiner obigen Tätigkeit seine Veröffentlichungen (Berichte der Versammlungen, Jahrbuch der Fürsorge) unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dabei besteht die Hoffnung, daß die größeren Berufsvormundschaften entsprechend höhere Beiträge gewähren.

Geschäftsstelle zurzeit: Zentrale für private Fürsorge, Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Anhang.

Formular 1 siehe Seite 90/91.

Formular 2.

Fragebogen

über Anstaltsvormundschaft in Württemberg, Gesetz vom 29. Dez. 1899 Artikel 13.

(Zurück an Professor Dr. Klumker, Frankfurt a. M. Börsenstraße 30.

Sehr geehrte Herrn!

Zu einem Vortrage über Berufsvormundschaft, den uns der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit zu seiner Herbsttagung dieses Jahres übertragen hat, bitten wir Sie, die folgenden Fragen möglichst genau zu beantworten.

Mit bestem Dank im voraus

Direktor Dr. Petersen
Hambnrg-Waisenhaus.

Prof. Dr. Klumker
Frankfurt a. M.

.....

1. Wird diese Vormundschaft von Ihnen für alle Zöglinge Ihrer Anstalt ausgeübt?

2. Haben Sie irgend Schwierigkeit mit dem Vormundschaftsgericht gehabt? Im besonderen, macht das Gericht von seiner Befugniß, statt des Anstaltsvormundes einen anderen Vormund zu ernennen, Gebrauch?
   (Art. 136, 1 letzter Absatz des E.G. B.G.B.). Nach welchen Grundsätzen verfährt hierbei das Gericht?

3. Werden Ihre Bemühungen als Vormund der Kinder stets vom Vormundschaftsgericht in der gewünschten Weise unterstützt?

4. Wieviele Kinder haben Sie je in den drei letzten Jahren bevormundet? 1904 ....., 1905 ....., 1906 .....

5. Welche Vorteile hat diese Vormundschaft gegenüber der Einzelvormundschaft nach Ihren bisherigen Erfahrungen? Leistet sie Ihnen besondere Hilfe bei der Berufsausbildung Ihrer Zöglinge?

6. Haben Sie besondere Grundsätze über die Vermögensverwaltung der Mündel? Lassen Sie diesen einen Teil ihres Vermögens, auch wenn sie auf öffentliche Kosten verpflegt werden?

7. Wünschen Sie, daß eine ähnliche Anstaltsvormundschaft auch für die anderen Zöglinge, die Ihnen nicht auf dem Wege der Zwangserziehung zugewiesen sind, ermöglicht werde?

8. Wer übt Ihre Vormundschaft aus?
   a) ein Kollegium ev. der Vorstand als Ganzes und in welcher Weise?
   b) eine oder mehrere Einzelpersonen und welches ist deren Verhältnis zu einander?

Digitized by Google

Formular 3.

An sämtliche Städte über 10000 Einwohner, an alle Berufsvormünder sowie an 400 Anstalten.

Frankfurt a. M., März 1907
Börsenstraße 20.

Sehr geehrte Herren!

Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit hat uns für seine Herbsttagung die Berichte über Berufsvormundschaft übertragen. Wir wenden uns daher an Sie mit der Bitte uns den anliegenden Fragebogen möglichst eingehend zu beantworten und uns auch darüber hinaus etwaige weitere Erfahrungen aus Ihrer Arbeit mitzuteilen. Wir bitten Sie diese Mühewaltung zu übernehmen, da nur dadurch eine umfassende Darlegung dieser Vormundschaft erreicht wird, die als Grundlage der weiteren Entwickelung notwendig ist.
Als Unterarten der Berufsvormundschaft kommen für diesen Fragebogen in Betracht:

1. Amtsvormundschaft für sämtliche uneheliche Kinder (Generalvormundschaft nach Landesgesetz im Königreich Sachsen [Leipziger System]). Ein städtischer Beamter ist kraft des Gesetzes Vormund aller am Ort geboren unehelichen Kinder von deren Geburt an.

2. Armenamtsvormundschaft.
   Die Bevormundung der Pfleglinge des Armenamts durch eine Amtsperson auf Grund von Landesgesetz und Ortsstatut. Diese Vormundschaft umfaßt auf öffentliche Kosten verpflegte Kinder. Der Vormund wird nicht bestellt, sondern tritt sein Amt kraft Gesetzes an. (Oft Generalvormund genannt).

3. Anstaltsvormundschaft.
   Der Anstaltsvorstand oder der Direktor ist kraft Landesgesetzes Vormund der in seiner Anstalt untergebrachten Kinder, z. B. die Vormundschaft der Bezirke in den Reichslanden, die Vormundschaft der Erziehungsanstalten in Preußen und anderen Staaten.

4. Vormundschaft eines städtischen Beamten über alle unehelichen Kinder (Amtliche Kollektivvormundschaft.)
   Der Beamte wird vom Gericht für die meisten unehelichen Kinder und zwar für jedes besonders bestellt. Entweder nur für die ersten Lebensjahre*) (Dortmunder System) oder bis zur Volljährigkeit (Straßburger System).

5. Vormundschaft von Privatpersonen für eine Mehrzahl von Kindern. (Private Kollektivvormundschaft).
   Ein Verein oder eine andere Organisation stellt einen Vormund an, der vom Amtsgericht für eine größere Anzahl von Mündeln, meist unehelichen, bestellt wird. (Für jeden Fall besondere Bestallung).
   Für baldige Erledigung sind wir besonders verbunden

Mit vorzüglicher Hochachtung

Direktor Dr. Petersen
Hamburg, Waisenhaus,

Professor Dr. Klumker
Frankfurt am Main.

*) Diese Bezeichnung ist nach eigener Angabe von Dortmund unrichtig. Die Bevormundung dauert dort ohne nähere Zeitbeschränkung fort.

Digitized by Google

Rundfrage über Berufs-(General-)Vormundschaft.

(Zurück an Professor Klumker Frankfurt a. M., Börsenstraße 20.)

Wir bitten uns von allen Drucksachen, Ortsstatuten, Satzungen, Berichten, Geschäftsanweisungen und dergleichen möglichst 2 Exemplare zuzusenden.

1. Stützt sich ihre Berufsvormundschaft auf Gesetz oder Ortsstatut? Von wann datiert letzteres? waren besondere Gründe für die Einführung wirksam?

2. Oder beruht die Berufsvormundschaft auf freiem Abkommen mit dem Gericht? Wie ist dies zustande gekommen?

3. Wie erfolgt bei 2 die Verpflichtung des Vormundes? Wird von der persönlichen Verpflichtung durch Handschlag abgesehen?

4. Wieviel und was für Beamte sind für die Berufsvormundschaft tätig?

5. Wie hoch belaufen sich die jährlichen- Kosten für sachliche Ausgaben .....
für persönliche Ausgaben .....
Falls diese Geschäfte von anderen Bureauabteilungen mit erledigt werden, ist der Bedarf für die Vormundschaft schätzungsweise anzugeben.

6. Sind ehrenamtliche Organe (freiwillige Mitarbeiter) in der Berufsvormundschaft tätig? Für welche Aufgaben? Wie bewähren sich diese?

7. Wie weit wird der Großvater (1776 B.G.B.) vor dem Kollektivvormund berücksichtigt?

8. Wem stehen die vormundschaftlichen Rechte zu? Einem Kollegium, und wie übt dies seine Befugnisse? Einer oder mehreren Einzelpersonen und wie ist deren Verhältnis zueinander?

II. Umfang der Berufsvormundschaft.

9. Wie ist der Kreis der Mündel abgegrenzt, die von der Berufsvormundschaft umfaßt werden?

10. Wie hoch beläuft sich die Zahl der Mündel am 31. 12. 06 oder sonst am Schluß des letzten Berichtsjahres? insgesamt ....; davon unter 6 Jahren ....; 6—14 Jahren ....; 14—21 Jahre ....; ältere Mündel ....
Es waren darunter:
a) Armenamtspfleglinge .... b) Nicht öffentlich Unterstützte ....
darunter: Vollwaisen ....
Uneheliche Kinder, deren Mütter leben ....
Es wurden ....in Anstalten verpflegt; ....in Familien untergebracht; ....davon über 14 Jahren.

11. Werden außer der eigentlichen Vormundschaft auch Pflegschaften § 1909 B.G.B. oder Beistandschaften § 1941 B.G.B. von Ihnen übernommen?

12. Geschiehet dies im besonderen
a) bei sittlich gefährdeten Kindern (§ 1666 B.G.B.).
b) bei Verfahren auf Zwangs- (Fürsorge-) Erziehung. (Art. 135 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. und entsprechende Landesgesetze?

3. Einrichtung und Wirkung der Berufsvormundschaft.

13. In welcher Weise übt der Vormund die Sorge für die Person seiner Mündel (ev. die ihm zustehende Beistandschaft bei unehelichen Müttern) aus? Besteht dafür eine besondere Einrichtung oder ist dies einer anderen Organisation angegliedert?

Digitized by Google

a) bei kleineren Kindern (pflegerische und ärztliche Aufsicht, Unterbringung in Pflegestellen)
b) bei schulpflichtigen Kindern

14. Was geschieht für schulentlassene Mündel?
a) zu ihrer Ausbildung für einen Beruf
b) zu ihrer Unterbringung in geeigneten Lehr- oder Dienststellen
c) zu ihrer Überwachung

15. Werden öffentliche Mittel für die Mündel, im besonderen die schulentlassenen Kinder und ihre Berufsausbildung verwandt? Lehrausrüstung und Dienstkleidung, Lehrgeld, Sonstiges?

16. Besteht eine Statistik über die Berufswahl schulentlassener Kinder
a) für von Ihnen bevormundete Kinder?
b) für alle schulentlassenen Kinder Ihres Ortes?
Wir bitten um deren Zusendung!

17. Wie wird die Vermögensverwaltung der Armenpflegekinder gehandhabt, soweit sie solches besitzen?

18. Sind Schwierigkeiten erwachsen aus dem Recht der unehelichen Mutter, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen oder bei der Berufswahl mitzuwirken?

19. Welche Erfolge hat die Rechtsvertretung der unehelichen Mündel aufzuweisen? Möglichst genaue Angabe von Zahlen und Prozentsätzen über die geführten Alimentenprozesse, Zahlungen des Vaters, Lohnpfändung, Offenbarungseid. Anwendung von § 361, 10 Strafgesetzbuch gegen uneheliche Väter.

20. Wird durch diese Rechtsvertretung eine Entlastung der Armenbehörde nach Ihrer Ansicht erreicht? (Genaue Zahlenangaben, Urteile von Behörden, in der Presse, besonders erwünscht.)

IV. Stellung des Berufsvormundes.

Haben sich im Verkehr mit den Nachgenannten Behörden irgend Schwierigkeiten ergeben? Sind besondere Abkommen mit einzelnen derselben getroffen oder ist die Berufsvormundschaft in der einen oder anderen Weise mit ihnen verbunden? (Für eine eingehende Mitteilung Ihrer Erfahrungen unter Anfügung von Gerichtsentscheidungen, besonderen Abkommen u. dgl. wären wir vor allen dankbar.) 21—26.

21. Armenamt (Übernahme von Mündeln des Berufsvormundes in öffentliche Armenpflege)

22. Gemeindewaisenrat

23. Kostkinderaufsicht und Polizei

24. Vormundschaftsgericht
a) genießt der Vormund besonderes Entgegenkommen in der Festsetzung von Terminen?
b) werden dem Vormund, auch wo er nicht kraft Gesetzes eintritt, die Vorteile der befreiten Vormundschaft gewährt?
c) macht das Gericht gegenüber dem gesetzlichen Vormund von der Bestimmung BGB. Art. 136,1, letzter Satz, Gebrauch (Ernennung eines anderen Vormundes)?

25. Strafrichter und Staatsanwalt (§ 149 der Strafprozeßordnung: in Preußen Justizministerialverfügung vom 11. 8. 1902.)

26. Prozeßgericht. Vertritt der Vormund die Alimentenprozesse selbst vor Gericht? Wird ihm in der Festsetzung der Termine vom Gericht besonderes Entgegenkommen bewiesen? Oder wie ist sonst die Vertretung vor Gericht geordnet?

Digitized by Google

Ortsregister.

Aachen 122.
Altona 34.
Anklam 38.
Annaberg 76.
Altkirch 96.
Aue i. Erzg. 93.

Carolinenfeld 71.
Cassel 76. 100. 105.
Celle 76. 101. 106.
Chemnitz 20.
Coblenz 38. 76. 100. 106.
Colmar 96. 117.
Cöln 33. 76. 103. 120.
Cottbus 33. 106.
Crefeld 76.

Baden (Stadt) 60. 76.
Baden (Kreis) 63.
Berlin 76. 128. 132.
Beuthen 76.
Bochum 76.
Borbeck 33. 76. 100. 101.
Bottropp 76. 124.
Bremen 47. 76. 98. 99.
Breslau 24. 28. 35. 76. 103. 104.
Bromberg 39.
Buer 76. 124.
Biebrich 123.
Bonn 112. 123.

Danzig 38.
Dessau 72.
Döbeln 12. 76. 113. 114.
Donzdorf 109.
Dresden 20. 76.
Dortmund 76. 119. 130. 133.
Düsseldorf 38. 76. 101. 106.

Eickel 35.
Ehingen 76.
Ellwangen 109.
Essen 76.

Flensburg 111.
Forst (Lausig) 112.

Frankreich 1.
Frankfurt a. O. 39. 76. 102. 103. 104. 106. 129.
Frankfurt a. M. 76. 102. 104. 106. 126.
Freiberg i. S. 20. 76. 92.
Freiburg i. Br. 59. 190.

Gelsenkirchen 40. 106.
Glogau 39. 112.
Geesen 76. 124.
Göppingen 76.
Görlitz 102. 103.
Graudenz 76.
Greven 75.

Hagen i. W. 102. 107.
Hamburg 6. 49. 98. 99. 100.
Hameln 76.
Hamm 76. 107.
Hanau 76. 107. 112.
Harburg 76. 123.
Heidelberg 59.
Heidenheim 76.
Heiligenbronn 100.
Herbrechtingen 110.
Herne i. W. 76.
Holsterhausen 35.

Jena 125.
Julusburg 112.

Kalw 76.
Karlsruhe 60. 109. 110.
Kattowitz 39.
Kornthal 110.

Landau 68.
Langensalza 76.
Leipzig 8. 19. 76. 93.
Lennep 76.
Leutkirch 76. 111.
Lichtenstein 110.
Lörrach (Kreis) 64,
Ludwigshafen 68. 126.
Lübeck 7. 51. 76. 98. 99. 100.

Digitized by Google

Magdeburg 76. 123.
Mainz 42.
Mannheim 61. 76. 109.
Meerane 12. 76. 113. 114.
Memel 76.
Metz 76.
Mittweida 76.
Mühlhausen i. E. 76. 94. 117.
M. Gladbach 41.
Münster 76. 131.

Neustädtel 13.
Neuwied 38. 102. 107.
Nordhausen 76.

Oberelsaß 96.
Offenbach 76. 125.
Ohligs 76. 102. 104. 107.

Pirna 13. 113. 114.
Posen 76. 102. 103. 107. 121.
Potsdam 76. 125.

Quedlinburg 16.

Range 35.
Ratibor 33. 102. 103. 108.
Remscheid 34. 102. 103.
Rixdorf 102. 104. 108.
Röhlinghausen 35.

Schneeberg 113. 114.
Schönberg 111.
Schweidnitz 76. 124.
Siegen 34. 100. 103. 108.
Spandau 124.
Speyer 68. 75.
Stolberg (Rh.) 40. 103.
Stolp i. P. 34. 76. 103. 104. 108.
Storgau 76.
Straßburg i. E. 76. 94 115.

Thann 96.
Thorn 76.
Trier 76.
Tübingen 111.
Tuttlingen 62.

Unna 76.
Unterelsaß 4. 93.
Untermarsthal 111.

Vechta 75.
Viersen 40.

Wanne 35. 109.
Weimar 76.
Weinsberg 76.
Wiesbaden 38. 76. 103.
Wiennenden 111.

Zabrze 76.
Zehlendorf 112.
Zittau 9. 76. 114.

Digitized by Google

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit.

Satzungen.

§ 1. Zweck des Vereins ist: Zusammenfassung der zerstreuten Reformbestrebungen, welche auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit hervortreten und fortgesetzte, gegenseitige Aufklärung der auf diesem Gebiete tätigen Personen.

Hierzu dient als wesentliches Mittel die regelmäßig in jedem Jahre wiederkehrende öffentliche Versammlung der Vereinsmitglieder. Der Ort der Versammlung wird jedesmal besonders festgesetzt.

§ 2. **Mitglied** des Vereins kann jeder werden, der sich für Armen-Angelegenheiten interessiert und sich zu einem **jährlichen Beitrage von mindestens 5 Mark** verpflichtet.

§ 3. Ebenso können Kommunen, Kommunalverbände, Armenverwaltungen, milde Stiftungen, Wohltätigkeitsvereine und Wohltätigkeitsanstalten aller Art Mitglieder werden. Dieselben entrichten einen **Jahresbeitrag von mindestens 10 Mark**. — Sie sind berechtigt, sich auf den Versammlungen des Vereins durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder vertreten zu lassen; sie führen jedoch nur **eine** Stimme.

§ 4. Die Beiträge werden in den ersten drei Monaten des Jahres entrichtet und wird dafür die Mitgliedskarte übersandt, welche zur Teilnahme an der Jahresversammlung legitimiert.

Jedes Mitglied erhält einen Abzug der gedruckten Verhandlungen.

§ 5. Außer den im § 1 vorgeschriebenen ordentlichen Jahresversammlungen kann in besonderen Fällen, zumal wenn ein gesetzgeberischer Akt dazu auffordert, vom ständigen Ausschuß eine außerordentliche Versammlung berufen werden.

§ 6. Die Tagesordnung für die Versammlung des Vereins wird von einem in der außerordentlichen Jahresversammlung zu wählenden Zentralausschuß vorbereitet, der aus mindestens dreißig Mitgliedern besteht und jedes Jahr zu einem Drittel erneuert wird, — anfangs nach dem Lose, dann nach der Funktionsdauer.

§ 7. Der Zentralausschuß ernennt aus seiner Mitte einen Vorstand von fünf Mitgliedern, der die laufenden Geschäfte besorgt und die Kasse verwaltet. Die Vorsitzenden und Schriftführer für die öffentlichen Versammlungen werden auf Vorschlag des Zentralausschusses gewählt.

Digitized by Google

Zur gefälligen Beachtung für unsere Mitglieder!

1. **Anmeldungen zum Beitritte** nimmt der Vorsitzende und der Schriftführer entgegen (z. Z. Stadtrat Ludwig-Wolf, Leipzig, Stadthaus 2, und Stadtrat Dr. Münsterberg, Berlin, Dörnbergstr. 7).
2. **Das Vereinsjahr** fällt mit dem bürgerlichen Jahre zusammen.
3. **Der Vereinsbeitrag** wird im Januar bez. Februar ausgeschrieben. Die erste Erinnerung der Außenstände erfolgt im Mai, die zweite im Juli.
4. **Zusendung der vom Verein herausgegebenen Schriften** können nur diejenigen Mitglieder beanspruchen, welche den Jahresbeitrag entrichtet haben. Bezug der Schriften früherer Jahre durch Nachzahlung des Jahresbeitrages abgelaufener Jahre findet nicht statt, wohl aber können später eingetretene Mitglieder die Vereinsschriften früherer Jahre zu den Vereinspreisen (d. h. zu 80 % der Ladenpreise), zuzüglich Porto, vom Vorsitzenden, z. Z. Stadtrat Ludwig-Wolf in Leipzig, beziehen. Dieses Recht ist an die Mitgliedschaft geknüpft und nicht übertragbar.

   Als Vereinsschriften erscheinen z. Z. die **Gutachtenbände** zur Vorbereitung der Jahresversammlung und der **Bericht über die Verhandlungen der Jahresversammlung.** Erstere werden im August, letzterer im Dezember versendet. Sollten dieselben vier Wochen nach diesen Terminen noch nicht in den Händen der Mitglieder sein, so wird um Notiz gebeten zwecks Erörterung des Verbleibes. Bei später eingehenden Reklamationen erfolgt kein Ersatz der Schriften auf Kosten der Vereinskasse.
5. Die **Mitgliedskarten** werden den Gutachtenbänden (im Monat August) beigelegt. Mit dem Faksimilestempel des Schatzmeisters versehen, dienen sie als Quittung über die erfolgte Zahlung des Jahresbeitrages. Wird eine spezielle Quittung gewünscht, so wolle man das Schema derselben nebst dem erforderlichen Rückporto einsenden.
6. **Zur Vermeidung aller Unzukömmlichkeiten und Irrungen in der Zusendung der Vereinsschriften** wolle man dem Schatzmeister (z. Z. der Vorsitzende)
   a) alle Änderungen in Titulatur oder Adresse sofort durch Postkarte wissen lassen, auch
   b) bei längerer Abwesenheit vom Adreß-Orte Vorkehrung treffen, daß in dieser Zeit anlangende Vereinsschriften angenommen und nicht als unbestellbar von der Post zurückgeleitet werden.

   Zurückgekommene Schriftensendungen werden nur nach vorheriger Einsendung des gehabten Portoverlages nochmals zugesendet.

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohltätigkeit.

Dreiundachtzigstes Heft.

Verhandlungen der siebenundzwanzigsten Jahresversammlung
am 19. und 20. September 1907 in Eisenach.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Digitized by Google

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen der 27. Jahresversammlung

des

deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit

am 19. und 20. September 1907 in Eisenach.

Inhalt:

Berufsvormundschaft (Generalvormundschaft). Fachliche und berufliche Ausbildung in der Armenpflege. Kinderheil- und Erholungsstätten.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg S.-A.
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Erste Sitzung: Donnerstag, den 19. September 1907, vormittags 9½ Uhr.

Einleitende Verhandlungen 1
Geschäftliche Mitteilungen 3
Amerikanisches Armenwesen 5
Berichterstatter Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin) 5
Berufsvormundschaft (Generalvormundschaft) 20
Berichterstatter Professor Dr. Klumker (Frankfurt a. M.) 20
Mitberichterstatter Direktor Dr. Petersen (Hamburg) 32
Debatte 41

Zweite Sitzung: Freitag, den 20. September 1907, vormittags 9½ Uhr.

Fachliche und berufliche Ausbildung in der Armenpflege . . . 67
Berichterstatter Dr. Albert Levy (Berlin) 67
Mitberichterstatter Stadtrat von Frankenberg (Braunschweig) 78
Debatte 85
Kinder-Heil- und -Erholungsstätten 110
Berichterstatter Direktor Dr. Lohse (Hamburg) 110
Mitberichterstatter Dr. Rudolf Lennhoff (Berlin) 116
Debatte 145
Wahlen 148
Schlußverhandlungen 148
Verzeichnis der Redner 150

Verzeichnis der Mitglieder des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit I
Zentral-Ausschuß XIII

Digitized by Google

Erste Sitzung.

Donnerstag, den 19. September 1907.

Der Vorsitzende, Stadtrat Ludwig-Wolf-Leipzig, eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 30 Minuten.

Vorsitzender: Im Namen des Zentralausschusses eröffne ich hiermit die 27. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.

Ich gestatte mir, die verehrten Damen und Herren, die zu gemeinsamer Arbeit mit uns hierher gekommen sind, auf das herzlichste zu begrüßen. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß auch die diesmalige Jahresversammlung wieder einen Stein zu dem Bau beitragen möge, den zu errichten wir uns vorgesetzt haben.

Ich gestatte mir, das Wort dem Herrn Oberbürgermeister Schmieder-Eisenach zu geben.

Oberbürgermeister Schmieder-Eisenach: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gestatten Sie, daß ich im Namen der Residenzstadt Eisenach Sie hier in unseren Mauern herzlich willkommen heiße. Es ist Ihnen ja allerdings aus der Tagespresse wohl bekannt, daß Sie in diesem Jahre nicht die erste große Versammlung sind, die hier tagt, nicht der erste Kongreß, der Eisenach sich zu seinen Beratungen auserwählt hat. Dennoch glaube ich Sie in gewisser Beziehung als ersten Kongreß in seiner Art in diesem Jahre hier begrüßen zu können. Denn die anderen Tagungen, die hier stattfanden — Deutscher Bergmannstag, Apothekertag, Innungstag und wie sie alle hießen, die großen Kongresse, die wir hier gesehen haben, — sie waren uns zwar liebe Gäste, aber sie waren doch für uns in gewissem Sinne Fremde. Etwas anderes ist es beim Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit. Denn die Stadt Eisenach gehört ja diesem Verein selbst seit vielen Jahren an und begrüßt deshalb in Ihnen nicht Fremde, deren Zwecke sie vielleicht wohlwollend betrachtet, aber die ihr doch fremd sind, sondern sie begrüßt Sie als Mitarbeiter an einem der wichtigsten Werke für die städtische Verwaltung.

Nun könnte ja unsereinem als Vertreter einer Mittelstadt etwas — ich möchte sagen — unheimlich werden, wenn er auf die große Menge von

Digitized by Google

Erfahrungen und Spezialkenntnissen auf dem Gebiet der Armenpflege blickt, die hier in diesem Saale vereint ist, und es ist der Gedanke ja natürlich recht naheliegend, daß wir hier in Eisenach bei Ihren diesmaligen Beratungen nur als Lernende, als Nehmende dabei sein sollen. Ich glaube aber, ganz so schlimm ist die Sache doch nicht. Wie man das allgemein in dem Verkehr der Städte untereinander sieht, ist es nicht immer der Kleine, der vom Großen etwas lernen kann, sondern gar oft auch der Große, der bei dem Kleinen Einrichtungen findet, die ihm wertvoll und nachahmenswürdig erscheinen.

Ich will darauf hinweisen, daß wir in einer Stadt von fast 40 000 Einwohnern noch jetzt unsere Armenunterstützungen überwiegend in Naturalien geben und dabei für den Stadtsäckel, glaube ich, recht gut sorgen, und ohne daß die Armen Not zu leiden brauchen. Wir unterstützen in erster Reihe mit Suppe, mit Brot, mit Milch, mit Heizmaterial, mit Wohnungen, — aber mit Geld nur, wenn es absolut nicht anders möglich ist. Ich glaube auf Grund von Erfahrungen, die ich in anderen Städten gesammelt habe, daß das Geld, was man dem Armen in die Hand gibt, nicht gerade immer zu Zwecken verwendet wird, zu denen es die Stadt ausgab, daß schließlich man doch wieder eingreifen muß, und auf diese Weise sich die Armenpflege teurer gestaltet, als im Interesse der Armen notwendig ist. Sie werden auch bei uns, wenn Sie die Stadt durchwandern, vergebens nach Einrichtungen suchen, wie sie sich in anderen Städten von vielleicht gleicher Größe finden: Sie finden bei uns kein opulentes Armenhaus, Sie finden kein großes Asyl für Obdachlose, obwohl wir eine starke industrielle Bevölkerung hier haben; Sie finden zwar ein großes Stadtkrankenhaus, welches ungefähr der Größe der Einwohnerzahl entspricht, Sie werden aber, wenn Sie hinauskommen, selten das Haus auch nur annähernd voll belegt finden. Das liegt auch vielleicht wieder daran, daß nichts geschieht, um den Aufenthalt etwa so angenehm zu machen, daß die Kranken nicht wieder heraus wollen, wie das an anderen Orten manchmal der Fall ist, sondern es geschieht dasjenige, wozu die Stadt verpflichtet ist; Luxus wird bei uns in keiner Weise getrieben.

Wenn nun das Stadtkrankenhaus nicht immer voll ist, so liegt das nicht bloß an dem Umstande, den ich erwähnte, sondern es liegt auch an den glücklichen Verhältnissen, in denen wir in Eisenach leben. Wir sind eine eminent gesunde Stadt. Wir sind selbst überrascht gewesen, als im vorigen Jahre eine Statistik von einem Arzt aufgestellt wurde, die uns ziemlich in die erste Reihe im Deutschen Reich in bezug auf die Gesundheitsverhältnisse stellte. Die gefährlichen Würgengel besonders der Armen, über die andere Städte zu klagen haben, wie Schwindsucht, kennen wir hier kaum, jedenfalls nicht in dem Maße, daß es uns besondere Sorgen zu verursachen hätte. Aber wie gesagt, die Hauptvorteile, die wir hier in Eisenach haben, liegen in den glücklichen Verhältnissen, in der glücklichen Lage unserer Stadt.

Sie werden ja von den günstigen Verhältnissen gestern und heute nicht besonders viel gemerkt haben; leider ist der Himmel trübe und die Luft etwas kühl. Aber ich glaube, Sie werden noch Gelegenheit haben und nehmen, sich auch diese Seite unserer Stadt recht genau anzusehen, und ich

Digitized by Google

will Ihnen wünschen, daß nicht nur Ihre Beratungen hier guten Verlauf haben und von gutem Erfolg gekrönt sein mögen, sondern daß Sie sich auch in den Mauern unserer Stadt recht wohl fühlen mögen, und daß Sie hier angenehme Tage verleben, an die Sie in Zukunft noch gern zurückdenken!

Also nochmals, meine Damen und Herren, herzlich willkommen!

(Bravo!)

Vorsitzender: Dem Herrn Oberbürgermeister danke ich für das freundliche Willkommen, welches er unserem Verein eben ausgesprochen hat. Ich hoffe, daß die Mitglieder Gelegenheit nehmen werden, in den beiden Tagen Eisenach, welches ja des Schönen so viel bietet, nach Kräften zu durchwandern.

Hochverehrte Damen und Herren! Es ist nicht das erste Mal, daß wir in Thüringer Landen tagen. Im Jahre 1884 haben wir Gelegenheit gehabt, in der Nachbarstadt Weimar unter der Ägide unseres verehrten Freundes Dr. Pabst zu tagen. Wenn ich die Zeit seit dem Jahre 1884 an meinem Auge vorbeiziehen lasse, so muß ich doch sagen, daß unser Verein nicht vergeblich gestrebt und nicht vergeblich gearbeitet hat. Wenn ich den Blick haften lasse auf den verschiedenen Gebieten der Armenpflege und Wohltätigkeit, so muß ich doch sagen, ohne unbescheiden zu sein, daß unser Verein so manches Neue gebracht, so manches, was bereits vorhanden war, verbessert und auf eine der Neuzeit entsprechendere Stufe gehoben hat. Wenn in unserem deutschen Vaterlande und auch in seinen Nachbarstaaten die Armenpflege der größeren Verbände und auch der größeren Gemeinden ein ziemlich gleichartiges Gepräge angenommen hat, und wenn auch die Armenpflege der ländlichen Orte, die vielfach sehr im argen gelegen hat, auf eine etwas bessere Stufe gehoben worden ist, so finde ich nur die eine Antwort: daß unser Verein sich mitten in das praktische Leben hineingestellt, daß er sich bemüht hat, die Augen offen zu haben, die Forderungen des Lebens, die Forderungen der Humanität, die Forderungen der Nächstenliebe recht zu verstehen und ihnen den entsprechenden Ausdruck zu verleihen. Wenn das der Kurs gewesen ist, auf dem unser Verein bis jetzt in, Gott sei Dank! gedeihlicher Weise fortgeschritten ist, so glaube ich die Zustimmung der verehrten Versammlung zu besitzen, daß wir diesen Kurs festhalten, damit auch unser Verein in Zukunft das bleibt, was er bisher gewesen ist.

(Bravo!)

Wir schreiten zur Konstituierung des Bureaus, und gebe ich dazu Herrn Landesrat Schmedding-Münster das Wort.

Auf Vorschlag des Redners werden gewählt: als erster Vorsitzender Stadtrat Ludwig-Wolf, als zweiter Vorsitzender Stadtrat Dr. Münsterberg-Berlin und als dritter Herr Bürgermeister Dr. Braecklein-Eisenach, als erster Schriftführer Herr Beigeordneter Dr. Greve-Düsseldorf, als zweiter Herr Bürgermeister Dr. Westram-Ratibor.

Vorsitzender: Wir kommen weiter zu den geschäftlichen Mitteilungen. In dieser Beziehung ist es bis jetzt immer Sitte gewesen

Digitized by Google

zunächst der heimgegangenen Mitglieder zu gedenken. Es hat in diesem Jahre der Tod in den Reihen des Zentralausschusses eine reiche Ernte gehalten.

Es ist gestorben unser lieber Kollege Stadtrat Martius-Breslau. Er gehörte seit dem Jahre 1898 unserem Vereine an, und in welcher Weise er an unseren Beratungen und Arbeiten teilgenommen hat, das brauche ich Ihnen nicht erst hier auseinander zu setzen.

Es ist weiter gestorben Herr Landgerichtsdirektor a. D. Geheimer Justizrat Reiche zu Kiel. Er gehört seit 1896 unserem Vereine an. Leider hat ihn überkommene Krankheit bereits seit einigen Jahren zurückgehalten, sich in der Weise an den Arbeiten des Zentralausschusses zu beteiligen, wie er es bis dahin gewöhnt gewesen ist.

Es ist ferner gestorben Herr Kirchenrat Höchstetter in Lörrach, der noch an unserer vorletzten Sitzung des Zentralausschusses teilgenommen hat, und der, wie die Damen und Herren, die die Vereinsversammlungen besucht haben, ja alle wissen, in einer sehr lebhaften, dem Süddeutschen eigenen Weise in unseren Verhandlungen sehr oft das Wort ergriffen und unsere Bestrebungen und unsere Themen, die wir hier zur Besprechung gestellt hatten, in ergiebigster Weise gefördert hat.

Es ist weiter gestorben Herr Senator Nielsen-Bremen. Er gehörte seit der Begründung unseres Vereins dem Zentralausschuß an; ja, ich möchte sagen, er hat bereits vor dem Verein die Arbeiten des Vereins gefördert. Denn den Herren, die die Vorgeschichte unseres Vereins kennen, ist es ja bekannt, daß die Vorschläge auf die Begründung eines Vereins, die Herr Senator Döll aus Gotha, der damals in Bremen lebte, zu machen sich vorgenommen hatte, unter der Flagge unseres verehrten Kollegen Nielsen, der damals als Senator die bremische Armenpflege dirigierte und unter der Beihilfe unseres verewigten Kollegen August Lammers in die Welt gegangen sind. Unser Kollege Nielsen hat eigentlich Pate gestanden bei der Errichtung unseres Vereins.

Und endlich ist gestorben Herr Graf von Wintzingerode, Landeshauptmann a. D. der Provinz Sachsen, der bereits im Jahre 1886 dem Zentralausschuß beitrat und von 1897 bis 1902 auch als Beisitzer dem Vorstand angehörte. Was der letztere unserem Verein gewesen ist, das wissen Sie ja selbst aus Erfahrung. Leider nötigten ihn anderweite Geschäfte, die Arbeiten hier bei uns etwas zurücktreten zu lassen vor der anderen Arbeit, die er sich vorgesetzt hatte.

Ich glaube, daß wir alle Ursache haben, den Verstorbenen für ihre reiche Mitarbeit und ihre reiche Mithilfe hier zu danken, und ich bitte die geehrte Versammlung, sich zu Ehren der Verstorbenen von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Ich danke Ihnen.

Um die durch den Tod in den Zentralausschuß gerissenen Lücken einigermaßen auszufüllen, hat der Zentralausschuß, wie nach den Satzungen es ihm zukommt, sich wieder ergänzt und kooptiert. Bereits durch die Februarversammlung sind die Herren Landessyndikus Gerhardt-Berlin,

Digitized by Google

Senator Evers-Lübeck, Magistratsrat Milbradt-Berlin und Direktor Dr. Lohse-Hamburg kooptiert worden. Wir gestatten uns, Ihnen weiter nach Beratung und Beschlußfassung des Zentralausschusses zur Kooptation vorzuschlagen die Herren Stadtrat Toop-Danzig, Bürgermeister Roth-Stettin, Stadtrat Rosenstock-Königsberg, Stadtrat Dietrich-Plauen i. V., Stadtrat Tepelmann-Halle und Direktor Dr. Petersen-Hamburg. Wünscht jemand zu diesen Vorschlägen zu sprechen? — Wenn nicht, so betrachte ich diese Vorschläge als angenommen. —

Weiter habe ich Ihnen das Nötige über den Mitgliederstand unseres Vereins und über seine Finanzen mitzuteilen.

Das laufende Jahr schließt mit einem Mitgliederbestande von 576 gegen 572 im Jahre 1906, und zwar verteilen sich diese Mitglieder auf

Gemeinden	250,
Landarmenverbände	33,
staatliche Behörden	16,
Korporationen und Vereine	64,
Privatpersonen	213.

Was die Finanzen des Vereins anlangt, so übertrugen wir aus dem Jahre 1906 auf 1907 . . . . . 16 734 Mk.,
dazu sind getreten an Zinsen ungefähr . . . . . 400 „
an Mitgliederbeiträgen . . . . . 7 400 „
in Summa 24 534 Mk.

Davon gehen ab: an bisherigen Ausgaben . . 3383 Mk.,
an vermutlichen weiteren Ausgaben bis zum Schlusse dieses Jahres zirka . . . . . 4000 „
zusammen 7 383 Mk.,

so daß wir also hoffen dürfen, einen Betrag von ungefähr . 17 000 Mk. auf das neue Jahr 1908 übertragen zu können.

Ehe wir in die Erledigung unserer Tagesordnung eintreten, verehrte Anwesende, gestatte ich mir noch darauf hinzuweisen, daß für unsere Verhandlungen die Geschäftsordnung des Reichstags gilt; daß die Herren Referenten gebeten sind, sich möglichster Kürze in ihren Ausführungen zu befleißigen, um dadurch die Zeit für die Debatte zu gewinnen; daß diejenigen, die in der Debatte das Wort ergreifen, sich möglichst an eine Redezeit von 10 Minuten halten — nach 10 Minuten werde ich die Versammlung fragen, ob sie das Weitersprechen wünscht.

Damit wären die geschäftlichen Mitteilungen erledigt, und wir kommen nun zu Punkt 2 unserer Tagesordnung:

Amerikanisches Armenwesen.

Berichterstatter Stadtrat Dr. Münsterberg-Berlin.

Verehrte Anwesende! Wie schon in früheren Jahren, habe ich Ihnen einen Bericht über ausländisches Armenwesen mit einigen begleitenden Worten zu überreichen. Der Bericht ist schon im Winter in Ihre Hände gekommen; ich würde mich freuen, wenn ihn einige von Ihnen bereits gelesen hätten.

Digitized by Google

Ich habe nicht die Absicht, ihn hier zu wiederholen, sondern nur aus den persönlichen Eindrücken heraus, die ich gewonnen habe, und die ich durch Studium der darüber existierenden Literatur zu ergänzen versucht habe, Ihnen einige markante Züge hervorzuheben, die, wie ich glaube, von allgemeinem Interesse sein können. Wie gesagt, nur persönliche Eindrücke, kein System des Armenwesens, — obgleich einem systematisch geschulten Gemüt natürlich bei der Darstellung unwillkürlich eine gewisse Systematisierung unterläuft, und Sie daher die Abschnitte, die zusammengehören, auch zusammenhängend dargestellt finden und damit einen leitenden Faden, der eine Art System enthält, wiederfinden können.

Wenn ich mich des Tages erinnere, als ich zum ersten Male mit dem Schiff Ellis-Island und die Statue der Freiheit passierte, als ich diese ungeheuren Bauriesen aufragen sah, von denen in der Tat der Europäer sich keine Vorstellung macht, da hatte ich das lebhafte Gefühl, daß hier noch zwischen den Bauriesen und zwischen den Hütten etwas leben müsse, ein Geist sich entwickelt haben müßte, der von dem unsrigen in vieler Beziehung verschieden sei und für uns auch in vieler Beziehung lehrreich und interessant sein müßte.

Vielleicht zwei Momente sind es, die man gleich am Anfang hervorheben kann: gerade dieses Emporstreben, dieses durch keine Bauordnung und erst neuerdings durch Anordnungen für die feuerpolizeiliche und bauliche Sicherheit eingedämmte Hochbauen zeigt einen Charakter von Energie und Streben, der doch nicht mit dem Ausdruck bloß abgetan werden kann, das seien häßliche Ungeheuer. Umgekehrt: wenn man dieses Ganze, das sich neuerdings ja mit jedem Tage vermehrt, überblickt, wenn man diese ungeheuren Riesen in ihrem Zusammenhang überblickt, fällt der Eindruck des Häßlichen vollständig fort, und man hat wirklich nur den Eindruck einer ungeheuren, strebenden Energie.

Und diesen Eindruck einer immanenten Energie habe ich in Amerika, soweit es mir möglich war, Eindrücke zu gewinnen, auch immer wieder gefunden. Und für unser Gebiet findet dieses Streben, diese Energie ihren Hauptniederschlag in der immer wiederkehrenden — ausdrücklichen oder stillschweigenden — Aufforderung an diejenigen, die den Boden unter den Füßen verloren haben, sich nicht darauf zu verlassen, daß andere sie wieder auf sichere Füße stellen, sondern ihnen zu predigen durch Tat und durch Wort, zum Teil aber auch durch die reine Negation einer Hilfe von anderer Seite: hilf dir selbst! — was der Amerikaner „self-support“ nennt.

Auf der anderen Seite ist der markanteste Zug, daß die öffentlichen Angelegenheiten doch noch zum Teil von einem Geiste des Geschäftssinnes durchsetzt sind, für den wir — ich darf sagen glücklicherweise — kein Verständnis haben. Während in Deutschland in einer Zeit des Verfalls und des Niedergangs der Gemeinden die starke Hand der Staatsgewalt mit ihrem Beamtentum ein neues Staatswesen aufbaute, die kraftlosen Gemeinden wieder zusammenführte, erwuchs auch gleichzeitig die Bedeutung des Beamtentums, das uns noch heute mit einem vielleicht etwas übertriebenen Respekt erfüllt; aber wir dürfen das eine sagen: eines haben wir vor vielen Ländern voraus: reinlich ist unser Beamtentum immer geblieben, und nie

Digitized by Google

wird sich an uns der Vorwurf heranwagen, daß bei Unternehmungen, bei Lieferungen, bei Bauten, bei Vergebung von Ämtern und Stellen etwas in die eigene Tasche derer geflossen ist, die mit diesen Vergebungen, Bauten, Lieferungen und Unternehmungen zu tun haben. In Amerika hat es sich vollständig anders entwickelt. In Amerika ist eigentlich das Beamtenwesen ein Anhängsel der öffentlichen Gestaltung gewesen; so nebenbei haben die Führenden Beamte, Sekretäre gehabt, die die Geschäfte besorgten, eng verquickt mit der Parteientwicklung. Man hat allmählich gesehen, daß die Geschäfte nicht ganz allein im Nebenamt verwaltet werden können; man hat danach gestrebt, ein Beamtentum zu schaffen, aber ein Beamtentum auch im engsten Zusammenhang mit dem öffentlichen Wesen, mit dem Parteigetriebe. Und dieser Geschäftssinn, diese skrupellose Anwendung des Geschäftsprinzips auf Parteiverhältnisse hat denn auch dieses ganze Beamtenwesen beeinflußt, und die Korruption, von der wir so häufig hören, ist gerade für die öffentliche Verwaltung und nicht zum letzten Teil für das Armenwesen, für den Bau von Armenhäusern, von Gefängnissen, von Besserungsanstalten kein leerer Wahn: — es herrscht Korruption. Aber man darf hinzufügen, daß alle Kräfte, die Einsicht in die Bedeutung der modernen Entwicklung haben, alle, die Einsicht haben in die Bedeutung eines unabhängigen und reinen Beamtenstandes, allerdings bemüht sind, diese Zustände abzutun, wenn es auch zum großen Teil noch nicht gelungen, zum Teil nur erst in der Entwicklung ist. Aber charakteristisch ist, daß ich in Amerika nicht ein einziges Mal davon Gebrauch gemacht habe, den doch hier wirklich durchaus ehrenwerten Titel eines Stadtrats mir dort beizulegen; ausdrücklich habe ich es vermieden, mich „alderman“ zu nennen, weil die Begriffe alderman und Hosentasche so schwer voneinander getrennt werden können.

(Große Heiterkeit.)

Und diese Einmischung einer zum Teil korrumpierenden Politik finden Sie nun auf allen Gebieten der Verwaltung und, wie ich schon sagte, nicht zum geringsten Teile des Armenwesens wieder. Darin findet auch die höchst charakteristische Erscheinung ihre Erklärung, daß in allen großen Städten entweder gesetzlich ausdrücklich oder durch stillschweigende Gepflogenheit der beste Teil unserer öffentlichen Armenpflege, die offene Armenpflege, völlig aus den Leistungen der Armenpflege ausgeschieden ist. In New York wird nicht ein Dollar an eine Witwe oder an einen alten Mann gegeben, der in seiner Familie lebt. Wenn jemand bedürftig ist, steht ihm das Armenhaus offen, oder, wenn geisteskrank, das Irrenhaus, oder, wenn er krank ist, das Krankenhaus; kein Pfennig wird gegeben, um ihm das Leben zu Hause zu ermöglichen. Und zwar hängt das sehr wesentlich mit diesem Gefühl für politische Einflüsse zusammen, weil man fürchtet, daß in der Zeit der Wahlen im Wege der offenen Armenpflege so viel Hände offen gefunden werden, daß diejenigen, die am besten aus den Mitteln der öffentlichen Armenpflege diese Hände zu füllen wüßten, sich auch die dazu gehörigen Köpfe und Stimmen sichern würden.

Mit diesem Umstande hängt aber eine sehr eigentümliche und wichtige andere Entwicklung zusammen. In keinem Lande der Welt, selbst in England nicht, ist die private Wohltätigkeit in so reichem Maße entwickelt wie

Digitized by Google

in Amerika. Wir haben diese Erscheinung in vielen Ländern, auch in Deutschland, in früheren Jahrhunderten beobachten können: in der Bevölkerung besteht — wenn man will — ein gewisses Allgemeingefühl für das, was die notleidende Bevölkerung notwendig hat; man hat das Gefühl: hier sind Witwen, hier sind alte Leute, hier sind Kinder, — wir müssen ihnen helfen; wer hilft? Und soweit nun nicht die öffentliche Verwaltung dieses Feld besetzt hat, bringt das Gemeingefühl, das sich auslöst aus der Empfindung der Barmherzigkeit, des Mitleids, des sozialen Verständnisses, vor und besetzt diejenigen Gebiete, die von der öffentlichen Gewalt nicht besetzt sind. Und so finden Sie in Amerika die Ergänzung der öffentlichen Armenpflege durch große private Organisationen, die natürlich auch offene Armenpflege treiben, namentlich durch große Veranstaltungen auf dem Gebiete der Kinderfürsorge, der Krankenpflege usw. Und ich muß allerdings sagen: welche Summen von der privaten Wohltätigkeit aufgewendet werden, davon haben wir hier gar keine Vorstellung. Wir dürfen sagen: bei uns zahlen wir eine große Menge von diesen Summen aus unseren Steuermitteln; unsere Waisenpflege wird eben vollständig aus öffentlichen Mitteln erhalten; jeder ist sicher, wenn er krank ist, in ein leibliches Krankenhaus aufgenommen zu werden. Davon ist dort nicht die Rede, und so fühlt sich der Bürger gedrängt, das, was ihm nicht an Steuern für diese Dinge abgenommen wird, in anderer Weise der notleidenden Bevölkerung zugute kommen zu lassen, — und er tut es in reichstem Maße, allerdings auch mit als Besitzer reicherer Mittel, aber Sie können mir glauben: in dieser offenen Hand, die der Amerikaner hat, liegt für uns ein sehr lehrreiches und beherzigenswertes Beispiel.

Ein anderer Zug, der vielleicht für Amerika am meisten charakteristisch ist, was die Gestaltung der öffentlichen Armenpflege oder, wenn Sie wollen, die Objekte der Armenpflege anbetrifft, das sind die Einwanderer. Selbst in einer Stadt wie Berlin mit einem jährlichen Zuzug von 40 bis 50 000 oder, wenn man die Vororte hinzunimmt, 60 bis 70 000 Menschen, selbst in den Ruhrgebieten, die ja eine sehr starke, sich immer vergrößernde Einwanderung aufweisen, müssen wir sagen: es ist vollständig totenstill und bewegungslos gegenüber dem ungeheuren Strom der Zuwandernden nach Amerika. Die Tatsache, daß alljährlich über eine Million Menschen an dieser Küste gelandet werden, muß man sich gegenwärtig halten. Man stelle sich vor, was es heißt: über eine Million Menschen, die auf einmal an der Küste ausgespien werden, Menschen, die mit den Sitten, mit den Gewohnheiten, mit der Sprache des Landes nicht vertraut sind, die nun mühsam sich auf diesem Boden anklammern und suchen, wie nun ihre Zukunft sich gestalten wird. Und dabei das Merkwürdige — oder vielleicht nicht Merkwürdige, denn wir machen dieselbe Erfahrung —, daß diese Leute zum allergeringsten Teil sich in das große offene Land ergießen, ein Land, das z. B. in Canada, im Staate Maine, in den westlichen Staaten noch ein offenes, kulturfähiges Gebiet hat, das nicht eine Million, das 10 und 20 Millionen noch verarbeiten könnte: nein, sie bleiben in den Städten hängen, kriechen in die Häuser, in diese Slums hinein, bleiben dort sitzen, hausen dort mit Kindern und Kindeskindern! Das gibt dem amerikanischen

Digitized by Google

Armenwesen die charakteristische Note, daß mit dieser Einwanderung keine öffentliche Verwaltung, und sei es die beste, fertig werden kann; sie kann nicht ihr Armenwesen, sie kann nicht ihr Schulwesen usw. darauf einrichten, daß jährlich für eine Million Menschen — etwas mehr oder weniger — alles bereit steht, wie es bei uns der Fall ist, wo wir uns doch mit einem verhältnismäßig geringen Zuzuge, mit einem Zuzuge einzurichten haben, der unsere Sprache spricht, der uns vertraut ist, der sich still und leicht in unsere gesamte Organisation einpaßt und von uns mitbearbeitet wird. Das ist dort nicht möglich.

Und diese Einwanderung gibt in der Tat den Amerikanern ein Problem, von dem ich sagen muß, daß sie es nicht lösen können.

Es kommt aber noch eins hinzu. Diese Einwanderung besteht nicht aus Menschen, die sehr leicht assimilationsfähig sind. Während in früherer Zeit bis in den Beginn der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts die deutsche und englische Einwanderung, also das germanische Element, überwog, ist dieses germanische Element auf einen im Verhältnis zum Ganzen verschwindenden Prozentsatz zurückgegangen, und heute überwiegt die russisch-polnische, die süditalienische, die slawische Einwanderung, der ganze Osten — Armenien, Griechenland, Bosnien usw. — in einem Maße, daß die sprachlichen Schwierigkeiten jeden Tag anwachsen, und es sich um eine Bevölkerung handelt, die weit unter dem Niveau steht, das die in Amerika lebenden Arbeiter vertreten müssen. Das bildet deswegen eine große Schwierigkeit, weil aus diesen Leuten sich ein Arbeiterstand rekrutiert, der die Löhne drückt, der mit einer Lebenshaltung zufrieden ist, die der hochgehobene, auf wirklich hohem Kulturzustande stehende amerikanische Arbeiter gar nicht vertragen kann. Das gibt unter anderem den Schlüssel zum Verständnis der dortigen Lohnfrage, der Kämpfe der einheimischen Arbeiter gegen die Lohndrücker; das gibt das Verständnis z. B. für die Vorgänge jetzt gegenüber der japanischen Einwanderung, der chinesischen Einwanderung, überhaupt der Kulieinwanderung, von Leuten, die mit so geringen Lebensansprüchen auftreten, daß sie eben zu einem viel geringeren Lohne arbeiten können. Aber naturgemäß sind unter diesen, die dort ankommen, eine große Anzahl, die sofort bedürftig sind und bedürftig bleiben, und die nun in der Verborgenheit, im Dunkel, im Elend, im Schmutz sich weiterwälzen, bis ein Teil zugrunde geht, ein anderer Teil sich allmählich durcharbeitet, — kurz, eine verworrene Menschenmasse, der weder eine geordnete Armenpflege noch irgendeine, selbst die reichste, Privatwohltätigkeit gewachsen ist. Aber eben diese Privatwohltätigkeit hat nun das Charakteristische, wiederum aus dem Gefühl, aus dem Allgemeinempfinden heraus, daß hier ein Notstand vorliegt, dem irgendwie begegnet werden müßte, daß sie ganz anders verfährt als unsere Privatwohltätigkeit. Während wir uns doch im großen ganzen auf diejenigen beschränken mit unseren Stiftungen und dergleichen, die am Orte einheimisch sind, ist es dort umgekehrt, wendet sich der Hauptteil der Privatwohltätigkeit, so namentlich in New York und in den Hafenstädten Baltimore, Chicago usw., hauptsächlich den Einwandernden, den Fremden zu. Und dort trennen sie sich nach Nationen, wohnen nationenweise zusammen, — und vor allem ist die ungeheure jüdische Wohltätigkeit zu bemerken, die sich in

Digitized by Google

großem Maßstabe der jüdischen Einwohner annimmt, — allerdings diesem Übermaß auch nicht völlig gewachsen ist.

Für die Frage der Gestaltung dieser Bestrebungen kommt in der öffentlichen Armenpflege bei weitem nicht eine Schwierigkeit in Frage, wie sie bei uns in der Organisation namentlich in großen Städten besteht, weil es sich lediglich um Anstaltspflege handelt. Da kann immer nur die Frage sein, daß man diese Anstaltspflege gut ordnet, gut verwaltet, und daß man vor allem die Leute beiseite schiebt, die an den Anstalten und an den Lieferungen Vorteil haben wollen; und da ist in der Tat das Hauptbestreben, einen gesunden Beamtenstand zu erziehen, eine Forderung, die in dem sogenannten civil service verwirklicht wird, d. h. in der Gewährung von Beamtenrechten, Gehalt, Pension und einer gewissen Unabsetzbarkeit, um die Schäden einer mit der Parteiregierung wechselnden Beamtenschaft zu unterdrücken. Ich muß gestehen, ich habe die Anstalten, die ich besichtigt habe, in vortrefflichem Zustande gefunden, — gebe allerdings zu, daß ich ja nicht weiß, wie viel bei dieser Verwaltung etwa in die Tasche des einen oder anderen geflossen ist, daß ich nicht weiß, ob die Anstalten für die großen Mengen zureichend sind — was allerdings wohl kaum der Fall ist —, und daß ich nicht weiß, ob der Eintritt in diese Anstalten immer nur auf Grund von wirklicher Bedürftigkeit erfolgt, oder ob da nicht auch Protektionismus einigermaßen die Hand im Spiele hat. Aber immerhin, es handelt sich bei der Organisation der öffentlichen Armenpflege infolge dieser Abgrenzung darum, das Beamtentum zu organisieren, was eine Sache der Verwaltung ist, die bei einigem guten Willen nicht schwer zu lösen ist.

Hier tritt namentlich eine neuere Entwicklung sehr in den Vordergrund: die Entwicklung der Staatsaufsicht. Vor etwa 50 Jahren begann im Staate Massachusetts die Einsetzung eines State Board of Charity, der die Aufgabe hatte, die Verwaltung der Anstalten, soweit es staatliche waren, in eigene Hand zu nehmen, und die übrigen, die vom Staate unterstützt wurden, zu beaufsichtigen. Diesem Board sind nach und nach etwa 28 Boards in den verschiedenen Staaten gefolgt, und heute ist das System geordneter Staatsaufsicht in Amerika in denjenigen Staaten, die als Kulturstaaten in Betracht kommen, vollständig durchgedrungen. Wir werden vielleicht einmal in unserem Verein Gelegenheit haben, die Frage der Staatsaufsicht zu erörtern, und da wird uns die Entwicklung des State Board jedenfalls einen guten Anhalt bieten.

Dagegen ist nun die Frage der Organisation von höchster Wichtigkeit geworden da, wo es sich wirklich um die Betätigung der Kräfte handelt. So gut wie wir in dem Elberfelder System und in den Bezirksorganisationen täglich bemüht sind, die zweckmäßigste Gestaltung einer weitverzweigten Organisation zu überlegen und durchzuführen, wie wir heute die Frage der Einmischung des Berufsbeamtentums in die ehrenamtlichen Organe dauernd erwägen, wie wir, die wir in der Praxis der ganzen Verwaltung stehen, täglich davon bedrückt und geängstigt werden, so ist es auch auf dem Gebiet der Privatwohltätigkeit in Amerika. Und es ist charakteristisch und lehrreich für alle diese Bestrebungen, daß, wie man es auch gestalten möge, welchen Erfindungen man nachsinnen möge, es immer nur die eine und einzige

Digitized by Google

Antwort gibt für uns und für jene drüben: Individualisierung. Man kann der Dinge nicht anders Herr werden, als daß man dem bedürftigen Menschen den fühlenden Mitmenschen gegenüberstellt; man kann ihrer nicht anders Herr werden, als daß man weiß, mit wem man es zu tun hat, wie der Fall geartet ist, wie man die individuellen Mittel der Hilfe gestalten soll, um ihnen tatkräftig gegenüberzutreten. Und so bietet die Organisation der aus England als Muster überkommenen Charity Organisation Societes dasselbe Bild, wie bei uns in Deutschland das Bestreben, das Stadtgebiet in Bezirke einzuteilen, es mit geeigneten Persönlichkeiten zu besetzen, um diesem Gedanken der Individualisierung, der Hilfe von Mensch zu Mensch, lebendig näher zu kommen.

Und den Einschlag in dieses Gewebe bildet jene Bestrebung, über die wir uns morgen ja ausführlich unterhalten werden, die Bestrebung, ein besoldetes Beamtentum zu schaffen, und zwar — und das ist für mich unter den Dingen, die ich dort gelernt habe, mit das lehrreichste gewesen — ein Beamtentum, das nicht in unserem üblichen Sinne Schreibertum oder Subalterntum ist, sondern eine neue soziale Schicht von kommunalen Hilfsarbeitern, von kommunalen Berufsarbeitern. Wir werden uns morgen ja ausführlich darüber unterhalten; hier nur so viel, daß man sehr ernstliche Anfänge damit gemacht, eine solche Schar von Hilfsarbeitern und namentlich auch Hilfsarbeiterinnen zu schulen in den sogenannten Philanthropical Schools, in vollständig eingerichteten Lehrgängen, und daß die dort ausgebildeten Persönlichkeiten gewissermaßen den ersten Anspruch haben, in die Leitung bedeutender Erziehungs- und Krankenanstalten, in die Leitung der großen privaten Wohltätigkeitsinstitute usw. einzutreten, — eine Entwicklung, die sich unaufhaltsam vollzieht, und bei der der wertvollste und wichtigste Gesichtspunkt der ist, daß man aufgeräumt hat mit der Vorstellung: zur Übung dieser wichtigen Aufgaben genüge es, etwas gutes Herz und eine offene Hand zu haben, — aufgeräumt hat mit der Vorstellung, es könnte jemand dahintreten und tiefgründige menschliche Verhältnisse beurteilen, ohne eine Ahnung davon zu haben, wie die soziale Struktur der Bevölkerung ist, in der er lebt, ohne eine Ahnung davon zu haben, welche Bildungsverhältnisse vorliegen, welcher standard die Bevölkerungsklassen beherrscht, welche Hilfsmittel für diese Zwecke zur Verfügung stehen, und wie sie angewendet werden müssen. Und es ist ebenso charakteristisch, daß man nun in dieser Beziehung in Amerika auch nicht knauserig ist, sondern daß man dort mit Gehältern, mit Vergütungen an diesen Organisationen einsetzt, über die wir hier in Deutschland einfach platt auf den Rücken fallen würden. Ich könnte Ihnen von zwei Organisationen in Deutschland erzählen, die mir augenblicklich vor Augen stehen, wo ein Aufwand von mehr als 30 % für die Verwaltungskosten ausgegeben wird, während der übrige Teil für Unterstützungen in sehr unzweckmäßiger Weise verwandt wird, — und ich glaube, wer von Ihnen in der Praxis dieser Dinge steht — und das tun Sie ja alle —, wird ganz genau wissen, an wie viel Stellen in dieser Weise mit dem Gelde gewüstet wird.

(Sehr wahr!)

Eine ganz törichte Vorstellung, daß das Geld unmittelbar den Armen zugute

Digitized by Google

kommen müßte. Ja, das ist gerade so, als wenn ich sagen wollte: ich gebe nichts für die Maschine aus, die den Zug führt, sondern richte nur die Wagen bequem ein. Das ist es eben: sie haben Führer in diesen Leuten, die wirklich gelernt haben, worauf es ankommt, und wenn sie 10 oder 20 oder 100 000 Mk. verwenden sollen, so nehmen sie davon einen etwas größeren Betrag und geben ihn einem geschulten und sachverständigen Menschen, der damit vielleicht das Doppelte, das Dreifache ausrichtet, ja, überhaupt erst etwas ausrichtet gegenüber dem, der ungeschult ist, und damit den eigentlichen Zweck der Unterstützung erfüllt. Ja, eine Stelle, die vielleicht keinen einzigen Pfennig für die Unterstützung selbst ausgibt, aber es zu lenken weiß, daß die Kräfte und Mittel, die vorhanden sind, sich der rechten Stelle zuwenden, ist billig bezahlt gegenüber der Verschwendung, die wir mit ungeübten und ungeschulten Kräften treiben.

(Sehr richtig!)

Und das, meine ich, sollten wir uns von Amerika sehr, sehr anmerken.

Entsprechend dieser Tendenz einer sachverständigen Entwicklung steht nun das Bemühen, die Wohltätigkeitsbestrebungen miteinander zu verbinden, eine Bestrebung, die wir ja auch in Deutschland betreiben, und die in einigen Städten den sehr charakteristischen Ausdruck in einem sogenannten Charity Building gefunden hat, in einem Gebäude, das eine große Zahl von Wohlfahrts- und Wohltätigkeitseinrichtungen umfaßt, so daß deren Glieder und Beamte und Wohltäter sich an einer Stelle räumlich zusammentreffen. Ich bemerke in Parenthese, daß wir in Berlin augenblicklich ein derartiges Projekt betreiben; wenn jemand zufällig in der Lage ist, mir dafür eine halbe Million zur Verfügung zu stellen, bitte ich, auf dem Bureau die Adresse abzugeben.

(Große Heiterkeit.)

In diesem Zusammenhange möchte ich noch eine sehr interessante Bestrebung erwähnen. Das wissen Sie auch alle, was uns die Bazare, die Feste, die Kollekten usw. für Schmerzen machen; und in Amerika ist es dasselbe. Es ist vielen Leuten zum Ekel geworden — und wer in Berlin lebt, der verspürt von diesem Ekel etwas mit —, das aufgeputzte Treiben, das Tanzen, indem man sich eine Träne zum Besten der Armen aus dem Auge wischt und mit zwei Füßen in den Ballsaal hinaufspringt, — eine wirklich sehr unerfreuliche Erscheinung! Und da hat man in Amerika an einigen Stellen, speziell in den Kreisen der jüdischen Wohltätigkeit, den Versuch gemacht, hiermit aufzuräumen; die großen und wichtigen Organisationen haben sich zusammengetan, eine Zentralstelle geschaffen und eine gemeinschaftliche Liste der Beiträge aufgestellt. Sie nehmen ihre Mitbürger und Landsleute in Anspruch; sie gehen nur einmal zu ihnen, ohne Kollekten, ohne Bälle, ohne Bazare und dergleichen, — und was daraus einkommt, wird dann nach gewissen Gesichtspunkten von der Zentralstelle aus verteilt. Es hat sich herausgestellt, daß bei diesem ersten Ansturm — es ist dort eine verhältnismäßig junge Einrichtung — die Einnahmen für diese Zwecke sich in einigen Städten mehr als verdoppelt haben, und daß die Leute sehr glücklich waren, diese mannigfachen Anzapfungen los zu sein. Es hat sich aber auch noch etwas anderes herausgestellt, — und ich bin überzeugt, wenn

Digitized by Google

Sie sich mal die Mühe geben wollen, in ähnlicher Weise in Ihrer Stadt es zu ermitteln, daß Sie wahrscheinlich auf dasselbe treffen werden wie in Amerika. Wir alle, die wir mal Mittel für Arme haben wollen, wissen, daß man uns häufig sagt: Ach, lassen Sie mich in Ruhe, ich habe schon für so viele Vereine zu zahlen. Sieht man es näher an, dann sind das die paar Namen, die in jeder Stadt wiederkehren, die geben. Und sehen Sie die anderen an — und das hat man in Amerika versucht, man hat auch deren Namen und die Zahl festgestellt und gefunden, daß der allergeringste Teil an mehr als einem oder zwei Vereinen beteiligt ist —, so werden Sie wahrscheinlich dieselbe Erfahrung machen, und wir würden wahrscheinlich, wenn wir in dieser Weise einmal einen Versuch machten, auch bei uns Erfolg haben. Ich möchte auch diesen Punkt Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfehlen.

Ich bemerke übrigens, daß ich eidlich gelobt habe, nicht länger als eine halbe Stunde zu sprechen; die ist um. Darf ich noch ein paar Bemerkungen machen?

(Rufe: Weiter! weiter!)

Mit dieser Ausdehnung einer planmäßigen Wohltätigkeit hängt zusammen die Aufnahme einer Bestrebung, die in England von den Settlements ausgegangen ist. In England ist es die Toynbee-Hall, die zum Vorbilde gedient hat; in Amerika war es Stanton Coit mit seinen Nachbarschaftsgilden. Settlements sind Niederlassungen von wohlgesinnten, sozial strebsamen Leuten in der ärmsten Gegend der Stadt; in dieser ärmsten Gegend lassen sie sich nieder mit Helfern und Helferinnen und suchen die Lebenshaltung der ärmeren Bevölkerung zu heben, sie aufzuklären, sie zu bilden und — wohlverstanden! — nicht an ihnen Wohltätigkeit zu üben, sondern zu helfen, daß sie von der Wohltätigkeit möglichst frei bleiben. Diese Settlements machen in der Literatur einiges Aufsehen. Ich würde mich freuen, wenn diejenigen, die sich dafür interessieren, diesen Abschnitt nachlesen würden; eines ist unübertrefflich: der Geist, der dort herrscht. Ich darf versichern, daß ich in keinem Ort des Auslandes, ja, ich kann sagen, kaum in einem Orte Deutschlands eine solche Fülle von ideal gesinnten, von jugendfrischen, von freudigen Elementen getroffen habe, wie in diesen amerikanischen Settlements: nach einem Tage harter Arbeit fröhlich bereit, anderen zu helfen, andere bis zu der Höhe zu erheben, auf der man selbst steht. Der Geist, der dort herrscht, ist einfach über jedes Lob erhaben. Im übrigen aber darf man die Bestrebung in ihrem gegenwärtigen Zustand nicht überschätzen. Die Bestrebung ist wesentlich noch auf die Einwandernden beschränkt und tut nicht viel mehr, als wir in Gemeindepflege, Kindergärten und dergleichen tun; sie ist im günstigsten Falle als ein hoffnungsvoller Anfang zu bezeichnen, der noch weit von seinem Ende entfernt ist. Aber immerhin, die Bestrebung selbst, der Geist, der in den Persönlichkeiten und in der Sache herrscht, ist jeder Nachahmung würdig.

Und nun komme ich zu dem tröstlichen Schluß! Am Schluß dieser Betrachtungen steht nun eine Einrichtung, von der ich sagen muß, daß sie bis jetzt kein Land Amerika nachgemacht hat, und daß sie an sozialer Bedeutung und Erkenntnis allem voransteht, was in neuerer Zeit auf diesem

Digitized by Google

Gebiete geschehen ist. Das ist die Einrichtung der Jugendgerichtshöfe. Die Jugendgerichtshöfe sind Sondergerichte, Gerichte, die den jungen Menschen, vom jüngsten bis zur Grenze der Minderjährigkeit, herauslösen aus dem Zwange der ordentlichen Gerichte, die den jungen Menschen nicht vor die allgemeinen Strafgesetze stellen, sondern vor ein besonderes Jugendgericht, in dem nicht ihre Straftat gewogen wird, sondern vor allem gewogen wird, was ihre persönliche Entwicklung beeinflußt hat, was sie so weit geführt hat. Es wird das, was wir mit dem treffenden Fremdwort als „das Milieu" bezeichnen, geprüft. Der Richter ist in der Lage, mit dem jungen Menschen zu tun, was ihm irgend wünschenswert erscheint; keine starre Formel bindet ihn; er braucht nicht Gefängnis zu verhängen, keinen Verweis auszusprechen, — er kann von allen Mitteln der Besserung, der Erziehung, der Aufrichtung Gebrauch machen, so wie er es für richtig hält. Ist ein junger Mensch da, von dem er sieht, daß er in den elterlichen oder häuslichen Verhältnissen verkommt, so nimmt er ihn dort heraus; sieht er, daß Eltern und Kind das Vergehen aufrichtig bereuen, so gibt er mit einer freundlichen Verwarnung das Kind den Eltern zurück, und nur in den schwersten, in den allertraurigsten Verhältnissen habe ich, soweit ich persönlich an diesen Verhandlungen teilnehmen durfte, bemerkt, daß Kinder den Besserungsanstalten, den Industrial Schools überwiesen wurden.

Dieser Organisation der Jugendgerichtshöfe, die sich mit einer überraschenden Schnelligkeit in Amerika ausgebreitet hat, hilft nun eine andere: das ist das System der sogenannten probation officers. Das sind diejenigen Beamten, die dazu da sein sollen, diesen jungen Menschen in allen seinen Verhältnissen zu prüfen, ihn zu überwachen, ihn zu führen, ihm zu helfen. Das sind Menschen, die aus den Philanthropical Schools vor allen Dingen genommen werden, das sind sozial denkende, sozial geschulte Menschen. Sie nehmen diese jungen Menschen an die Hand und führen sie dahin, wo man glauben kann, daß auf ihre Seele und auf ihren Leib ein heilender Einfluß geübt werden wird, und führen sie so weit, daß sie wirklich aus dem Morast, in dem sie aufgewachsen sind, aus der Verführung, in die sie verfallen sind, wieder erlöst werden. Auch das möchte ich Ihrer Lektüre besonders empfehlen.

Überhaupt, lassen Sie mich zum Schluß noch eins hervorheben, was auch gestern in der Tagung der Berufsvormünder hervortrat: wenn unser Beamtentum wirklich meines Erachtens über alle anderen Beamten anderer Staaten hervorragt infolge seiner geschichtlichen Entwicklung, infolge seiner Intaktheit: eines haben wir als die Eierschale unseres Ursprunges mitgeschleppt: einen entsetzlichen Bureaukratismus.

(Sehr wahr!)

Und gehen Sie nach Amerika und wohnen Sie der Sitzung eines solchen Jugendgerichtshofes bei, sehen Sie den Richter freundlich mit untergeschlagenen Beinen sitzen — denken Sie das Unerhörte, daß, als er meinen Namen hörte, er mir einen gepolsterten Sessel heranbringen ließ und mich neben ihm Platz zu nehmen ersuchte — in einer öffentlichen Gerichtssitzung! Denken Sie, daß dieser Mann mit den Kindern sprach, wie ein Vater

Digitized by Google

spricht, wie ein Lehrer, wie ein Erzieher spricht, — und daß er ganz frei war von Paragraphen.

(Heiterkeit.)

Wir, meine verehrten Anwesenden — nichts auf unser Richtertum, auf unser unbestechliches, auf unser intaktes Richtertum! — aber wir sind mit den Paragraphen groß gesäugt worden, und wir machen uns von der Formel nicht frei. Wer lernen will, was sozial denkende Richter, was sozial denkende Erzieher sind, die zugleich Richter sind, der gehe nach Amerika an die Jugendgerichtshöfe! Diese Tendenz, die in den Jugendgerichtshöfen zum Vorschein kommt, ist vielleicht diejenige, die das gegenwärtige philanthropische Amerika am meisten beherrscht. Man täusche sich darüber nicht: ich glaube, daß die Verhältnisse in Amerika im großen ganzen auf diesem Gebiete sehr viel dunkler, sehr viel trüber liegen als bei uns, daß wir mit sehr viel mehr sorgender und schonender Hand die Verhältnisse der Armen durchleuchten und ihnen auch wirklich helfen, als es in Amerika geschieht; aber was Amerika auszeichnet: vorläufig noch eine kleine Zahl, aber eine Welle, ein sozialer Enthusiasmus, wie ich ihn wirklich an keiner anderen Stelle der Welt bemerkt habe. So schwarz die Schatten sind, die auf den alten Institutionen lagern, so dunkel das Leben ist, in dem der nackte und nüchterne Geschäftssinn herrscht, so hell leuchtet an einzelnen Stellen über diesem gewaltigen Lande ein Enthusiasmus derjenigen hervor, die wirklich helfen wollen, und die in sozialer Weise helfen wollen. So finden Sie diese starken Gegensätze, dieses ungeheure Land — wie es genannt worden ist — der unbegrenzten Möglichkeiten, dieses Land der ungeheuren Gegensätze, in dem neben finsterer und dunkler Korruption, neben einem widerwärtigen, keine Ausbeutungsmöglichkeit verachtenden Geschäftssinn ein heller, leuchtender, zum Himmel steigender Enthusiasmus auflodert. Und so meine ich, wenn wir die Dinge, die ich mir erlaubt habe, in meinem Bericht Ihnen vorzulegen, etwas näher prüfen, so werden wir uns bewußt werden, was wir hier können, und werden mit Dankbarkeit und mit Anerkennung sagen müssen, daß wir wirklich sehr vieles leisten, was der Mühe wert ist, und was wieder auch von den Amerikanern bereitwillig anerkannt wird, daß viele zu uns kommen können, um von uns zu lernen, — aber daß auch über uns eine Wolke uralter Bureaukratie, ein gewisser Formalismus, eine altüberkommene Almosenwirtschaft noch lagert und die Sonne eines hellen sozialen Denkens und Empfindens noch vielfach überschattet. Ich möchte meine Darlegungen mit dem Wunsche schließen, daß auch diese Ausführungen dazu beitragen möchten, die Wolke zu zerstreuen und helles Licht auf alles strahlen zu lassen, was wir auf sozialem und charitativem Gebiete unternehmen.

(Stürmischer anhaltender Beifall.)

Vorsitzender: In betreff des dritten Punktes,

Finanzstatistik der Armenverwaltungen,

hat Kollege Münsterberg eine Mitteilung zu machen.

Stadtrat Dr. Münsterberg-Berlin: Ich habe nur mitzuteilen, daß der versprochene Bericht über die Finanzstatistik leider nicht hat vorgelegt

Digitized by Google

werden können. Der Berichterstatter, Herr Direktor Silbergleit, ist im vergangenen Jahre Direktor des Statistischen Amts in Berlin geworden, und das hat ihm eine so große Arbeitslast auferlegt, daß er den Bericht nicht fertigstellen konnte. Wir werden ihn nächstes Jahr vorlegen. Inzwischen werden wir, wie bisher, die Fragebogen für 1907 versenden und bitten, sie tunlichst sorgfältig auszufüllen.

Vorsitzender: Da dieser Punkt der Tagesordnung mithin ausfällt, verehrte Damen und Herren, gestatte ich mir, im Einverständnis mit dem Zentralausschuß, Herrn Justizrat Dr. Ruland das Wort zu erteilen zu einer Mitteilung betreffs Elsaß-Lothringen.

Justizrat Dr. Ruland-Colmar i. E.: Verehrte Damen und Herren! Zum vierten Male habe ich heute Gelegenheit, vor der Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit das Wort zu ergreifen, um über unsere elsaß-lothringische Armengesetzgebung zu berichten. Für diejenigen von Ihnen, die den Bestrebungen zur Reform dieser Gesetzgebung in den letzten zehn Jahren Schritt auf Schritt gefolgt sind, würde ich mich außerordentlich kurz fassen können. Das Bild hat sich geändert: nicht mehr wie bisher erscheinen wir hier vor Ihnen als Bittende um Unterstützung in unserem Kampfe für die Reform, als Antragsteller, sondern ich bin heute in der frohen Lage, sagen zu können: „Das Ziel, welches wir so lange und mit so vieler Mühe erstrebt haben, es ist nahezu erreicht!"

(Bravo!)

Meine Damen und Herren, zum Verständnis einige kurze Worte.

Elsaß-Lothringen war, armengesetzgeberisch gedacht, bisher ein Ausnahmestaat in Deutschland und ist es auch noch heute. Die Armengesetzgebung des übrigen Deutschlands beruht bekanntlich auf dem „obligatorischen" Prinzip, während bei uns in Elsaß-Lothringen noch das „fakultative" Geltung hat. Diese Schlagworte will ich für diejenigen, die nicht früher schon Gelegenheit gehabt haben, sich mit der Frage des Systems eingehend zu beschäftigen, kurz erläutern.

Sie wissen Alle, meine Damen und Herren, daß das System der Armengesetzgebung sowohl in Norddeutschland wie in Bayern das ist, die Unterstützung den Armen ohne Rücksicht auf die Deckung der Mittel zu gewähren, soweit wie das „Bedürfnis" des Armen reicht; die diesem Bedürfnisse entsprechenden Mittel aufzubringen, ist Sache der staatlichen Gesetzgebung, nicht der einzelnen Armenverwaltungen. Diese Mittel werden durch Steuern auf „obligatorischem" Wege, also zwangsweise, aufgebracht, und nur so ist es möglich, eine „Armenpflege" in unserem heutigen Sinne zu gewährleisten. Für Elsaß-Lothringen galt und gilt noch auf Grund der alten französischen Gesetzgebung das umgekehrte Prinzip! Die Gesetzgebung geht dort von der Annahme aus, daß alle Mittel, die zur öffentlichen Armenpflege erforderlich sind, von den Mitmenschen freiwillig, also ohne staatlichen Zwang, „fakultativ" aufgebracht werden sollen und daß es dann genügen würde, diese freiwillig aufgebrachten Mittel zu verteilen, um armenpflegerisch allen Bedürfnissen der Armen zu genügen!

Digitized by Google

Das war ein Irrtum, ein schöner Irrtum, aber ein fundamentaler Irrtum! Diese aus den Ideen der großen Revolution zu erklärende Gesetzgebung, die heute noch gültig ist, stammt aus dem Jahre 1793, ist also schon über hundert Jahre alt! Wieweit sie sich bewährt hat — denn sie hatte auch ihre Vorzüge —, darüber heute noch ein Wort zu verlieren, hat keinen Zweck mehr. Jedenfalls sind alle Kenner der heutigen Armenpflege mit uns dahin einig, daß diese gesetzliche Grundlage eine verfehlte war, weil eine sachgemäße Armenpflege nicht von den zufällig vorhandenen Mitteln abhängig sein, sondern sich nur nach dem Bedürfnisse des Armen richten kann.

Da es nun meinen Freunden und mir, die wir seit langen Jahren Gelegenheit hatten, praktisch unter diesem verfehlten System der Armenpflege tätig zu sein, nicht möglich war, in Elsaß-Lothringen selbst genügendes Verständnis zu finden für die rückständige Lage, in der sich dort noch das gesamte Armenwesen befindet und befinden muß, da weder die Presse uns genügend unterstützte, noch auch von seiten der Regierung, hauptsächlich wohl aus politischen Gründen, ein Entgegenkommen zu erhoffen war, so haben wir vor zehn Jahren gewissermaßen einen Kampf, einen Feldzug für die Reform unter der Bundesgenossenschaft unseres Vereins eröffnet! Wir sind damals der Überzeugung gewesen, daß es einem Vereine von der Bedeutung des unsrigen wohl möglich sein würde, zunächst die maßgebenden Kreise in Altdeutschland und schließlich auch das Reichsland selbst von der Notwendigkeit dieser Reform zu überzeugen.

Die ersten Schritte dazu sind auf unserer Jahresversammlung in Straßburg im Jahre 1896 geschehen. Ich muß heute zugeben, daß ich damals vielleicht noch nicht die richtigen Mittel gewählt habe und vielleicht zu scharf, zu offen gewesen bin. Man hat mir damals vielleicht nicht mit Unrecht vorgeworfen, ich hätte zu schweres Geschütz aufgefahren! Nun, meine Herren, ich bin in meiner Jugend nicht Artillerist, sondern Kavallerist gewesen; man darf mir also aus diesem Versehen keinen zu großen Vorwurf machen — ich habe es gut gemeint! War ich in meiner Begeisterung für die gute Sache zu weit gegangen, so hat mir der Verein damals einen kleinen Dämpfer aufgesetzt. Die Resolution, die gefaßt wurde, hat sich darauf beschränkt, festzustellen, daß das fakultative System den modernen Anforderungen an die Armenpflege nicht mehr entspreche und daß die Reform zum obligatorischen System „erwünscht" sei. Mein Antrag, die sofortige Einführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz für notwendig zu erklären, wurde abgelehnt, weil der Kongreß den Zeitpunkt für diese Maßregel noch nicht für gekommen erachtet hat.

Im Jahre 1898 hatte ich dann zum zweiten Male Gelegenheit, vor der Jahresversammlung in Nürnberg zu referieren und zwar über „die Unterstützung der Reichsangehörigen in den einzelnen Bundesstaaten". Mein Mitberichterstatter war Herr Rechtsrat Fleischmann aus Nürnberg. Damals war der Kongreß schon in der Lage, schärfer auf das Ziel loszugehen! Der Kongreß in Nürnberg hat die Überzeugung ausgesprochen, daß das bisherige System der fakultativen Unterstützung, wie es in Elsaß-Lothringen gelte, nicht geeignet sei, den Anforderungen der Armenpflege im heutigen Sinne zu genügen und eine einstimmige

Digitized by Google

Resolution dahin gefaßt, daß Elsaß-Lothringen „bringend" der armenrechtlichen Gleichstellung mit den übrigen Bundesstaaten bedürfe! Auf der Grundlage dieses Beschlusses haben wir dann weiter dem Ziele nachgestrebt. Aber der Erfolg hat noch lange auf sich warten lassen! Es ist gar nicht zu sagen, wie schwer es ist, für manche Wahrheiten das Verständnis in breitere Volksmassen zu bringen, zumal dann, wenn politische Gesichtspunkte den Blick unklar machen. Wir haben uns aber trotz aller Gegnerschaft und trotz der Untätigkeit der Regierung des Reichslandes in unseren Bestrebungen nicht irre machen lassen! Diejenigen von Ihnen, die im Jahre 1905 in Mannheim gewesen sind, werden dort festgestellt haben, daß wir inzwischen dem Ziele immer näher gekommen waren!

Es war uns nämlich inzwischen nach und nach gelungen, auch im Lande selbst Hilfstruppen zu werben! Sie haben damals den vorzüglichen Bericht von Schwander gehört, einem Elsässer, dem das Wohl seines Landes tief am Herzen liegt, und der mit ebenso großer Gründlichkeit wie mit hervorragendem Wissen für die Reformbewegung eingetreten ist.

Der Beschluß des Mannheimer Kongresses ging dahin, auf unseren Antrag nunmehr die sofortige Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes im Reichslande als die beste Lösung zu empfehlen! Also genau dieselbe Resolution, die ich zehn Jahre vorher in Straßburg vergeblich beantragt hatte. Dieser Beschluß ist denn auch von ausschlaggebender Wirkung gewesen. Zunächst habe ich selbst nochmals das ganze Material der Reformbewegung in einer Schrift zusammengestellt und der Öffentlichkeit unterbreitet, welche im Dezember 1905 erschienen ist[1].

Inzwischen hatte unsere Bewegung noch eine ganz wesentliche Unterstützung dadurch bekommen, daß nunmehr noch eine zweite elsässische Autorität, der Herr Kanonikus Dr. Müller-Simonis, den wir heute die Freude haben in unserer Mitte zu sehen, sich der Mühe unterzogen hat, das große und schwierige Material auch denjenigen Elsaß-Lothringern verständlich zu machen, welche die deutsche Sprache nicht genügend beherrschen, um sich selbst unterrichten zu können. Er hat in französischer Sprache ein mustergültiges Werk herausgegeben über die Bedeutung der Reform und ihre Ziele, welches auch in solche Kreise die nötige Aufklärung gebracht hat, die sich bis dahin widerwillig und ablehnend verhalten hatten. Sie werden wohl in den nächsten Tagen aus der Feder des Herrn Dr. Münsterberg eine Kritik über dieses vorzügliche Werk lesen, und ich kann mich deshalb darauf beschränken, es hier dankbarst zu erwähnen. Ich habe dann veranlaßt, daß in Straßburg eine Versammlung aller elsaß-lothringischen Armen- und Hospitalräte zusammentrat, die sich ebenfalls einstimmig für die Reform erklärte und eine Bittschrift an den Kaiserlichen Statthalter gerichtet hat.

Was nun weiter geschah, das verdanken wir hauptsächlich der Initiative des Kaiserlichen Statthalters selbst, während der elsaß-lothringischen Regierung keinerlei Initiative auf diesem Gebiete nachzurühmen ist. Der Kaiserliche Statthalter hat, offenbar angeregt durch Ihre Mannheimer Beschlüsse,

[1] „Zur Reform der Armengesetzgebung in Elsaß-Lothringen" von Dr. Ruland. Straßburg i. E. 1905, W. Heinrich.

Digitized by Google

sich der Sache energisch angenommen. Er hat zunächst mir persönlich Gelegenheit gegeben, in Gemeinschaft mit Schwander ihm die Mängel der Gesetzgebung und die Notlage der Armenbevölkerung in Elsaß-Lothringen vorzutragen. Das haben wir mit freudigem Herzen, offen und ehrlich getan, und darauf hat er sich entschlossen, selbst einzugreifen. Er hat eine Denkschrift an den Landesausschuß gerichtet, welche im wesentlichen die Reformbestrebungen präzisiert und den Erlaß eines Gesetzes im Sinne des obligatorischen Systems als notwendig hinstellt. Nunmehr hat auch der Landesausschuß wohl nicht mehr anders gekonnt, als auch zur Vorbereitung eines solchen Gesetzes seine Zustimmung zu geben, wenn auch mit der Nebenklausel, daß die Sache nicht dringend sei! Der Kaiserliche Statthalter hat sich aber dadurch nicht beirren lassen, er hat vielmehr die Sache als sehr dringlich angesehen. Lautete doch der Beschluß der Armen- und Hospitalräte, deren Versammlung ich bereits erwähnt habe, folgendermaßen:

„Abgesehen von der Fürsorge für Kinder und Geisteskranke, entspricht diese Armengesetzgebung in keiner Weise mehr den Anforderungen der Neuzeit an eine zweckentsprechende öffentliche Armenpflege. Die Mißstände auf beiden Gebieten der öffentlichen Armenpflege sind derartige, daß sie dem Lande täglich unberechenbaren Schaden zufügen, und daß eine Reform im Interesse der gesamten Bevölkerung **dringend** geboten erscheint. Die Aufgabe der künftigen Gesetzgebung muß es sein, bei gerechter Verteilung der Armenlasten für alle armenrechtlich hilfsbedürftigen Personen eine den Bedürfnissen entsprechende sofortige Armenhilfe unter Sicherstellung der dazu erforderlichen Mittel zu gewährleisten."

Auf Grund der erwähnten Denkschrift hat noch in demselben Jahre der Kaiserliche Statthalter einen Gesetzentwurf ausarbeiten lassen, der inzwischen bereits dem Landesausschuß vorgelegt ist. Der § 1 dieses Gesetzentwurfs lautet:

„Jedem hilfsbedürftigen Deutschen ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverband Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und ein angemessenes Begräbnis nach seinem Tode zu gewähren."

Also das obligatorische Prinzip, wie es das „Unterstützungswohnsitzgesetz" und das „Heimatsrecht" mit sich bringen, soll für Elsaß-Lothringen landesgesetzlich festgelegt und damit für ganz Deutschland ein einheitliches System der Armengesetzgebung erreicht werden.

Wie nahe wir diesem Ziele sind, geht dann ferner hervor aus einer Erklärung des Herrn Unterstaatssekretärs Mandl bei der Verhandlung über den Gesetzentwurf im Landesausschusse. Er hat erklärt:

„Auf Grund der vorjährigen Beratung der Denkschrift über die Reform des Armenwesens sind wir von dem Herrn Reichskanzler gefragt worden, wie wir uns denn eigentlich jetzt zur Einführung des Reichsgesetzes stellen, und es ist dem Herrn Reichskanzler von hier aus die Antwort erteilt worden, daß auf Grund der Beratungen im Landesausschuß die Regierung von Elsaß-Lothringen kein Bedenken dagegen habe,

Digitized by Google

daß im Laufe des Jahres 1909 das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz zur Einführung in Elsaß-Lothringen gelange."

Damit, meine Damen und Herren, wäre endlich das Ziel erreicht, für das wir so lange vergeblich gefochten haben! Ich spreche hier die Hoffnung aus, daß, wenn einmal in späteren Jahren das Reichsland wieder die Ehre haben wird, Ihre Tagung zu begrüßen, wir dann dem Vereine den wohlverdienten Dank des ganzen Reichslandes zum Ausdruck bringen können, der ihm geschuldet wird für die so erfolgreiche Unterstützung unserer Bestrebungen, die nunmehr zum Ziele geführt haben. Die zahlreiche Armenbevölkerung von Elsaß-Lothringen wird in Zukunft dankbarst empfinden, was ihr durch diese Gesetzesreform geboten werden wird. Für mich ist es eine besondere Freude, meinem Danke heute schon Ausdruck geben zu können.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Wir gehen in der Tagesordnung weiter und kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Berufsvormundschaft (Generalvormundschaft).

Berichterstatter Prof. Dr. Klumker-Frankfurt a. M.: Der Gegenstand, über den wir heute sprechen, hat im Deutschen Verein für Wohltätigkeit und Armenpflege eine ziemlich lange Geschichte hinter sich. Die heutigen Berichte sind eigentlich die Erfüllung einer Forderung, die im Deutschen Verein der Vertreter von Köln im Jahre 1893 aufgestellt hat, es möchte über die bestehenden Generalvormundschaftseinrichtungen eine allgemeine Übersicht gegeben werden, auf Grund deren ein besseres Bild der gesamten Lage sich gewinnen lasse, als es nach dem bisher bekannten Material möglich gewesen wäre. Und ich muß gestehen, daß die lange Dauer, die die Erledigung dieses Wunsches gehabt hat, nicht so unberechtigt gewesen ist. Obgleich ich selbst seit Jahren mich sehr eingehend mit diesen Fragen befaßt habe und praktisch fortdauernd darin tätig bin, bin ich doch erstaunt gewesen über die Menge von Material, die Schwierigkeiten der Rechtskonstruktionen, die mir bei der Bearbeitung dieses Vortrages entgegengetreten sind.

Eine Folge dieser schwierigen Lage ist es auch, daß wir in einer ganz seltenen Verwicklung heute vor Ihnen stehen. Es ist von unserem Bericht eigentlich nur ein Teil in Ihren Händen; das weitaus größte Material, über die gesetzlichen Zustände in Deutschland, die Urteile der deutschen Amtsgerichte über diese Frage, die Urteile der Armenämter und Berufsvormünder selber, sind im Druck noch nicht fertig geworden; sie werden einen Band von 10 bis 12 Bogen bilden und sind erst bis zum vierten Bogen gedruckt. Durch diese Sachlage ist es notwendig geworden, daß wir wenigstens einen Teil dieses Materials Ihnen vorführen, um Ihnen ein besseres Urteil zu ermöglichen, als es auf Grund des gedruckten Berichtes möglich sein würde. Auf diesen gedruckten Bericht gehe ich nicht weiter ein; ich möchte ihn Ihnen nur als meine Meinung unterbreiten und nur das eine betonen, daß ich zu den Ausführungen über die strittigen Fragen heute noch ebenso stehe und

Digitized by Google

mich darauf gefaßt mache, daß verschiedene Angriffe gegen mich ergehen werden.

Ich kann aber die Abwehr dagegen leider nicht geben, weil ich genötigt bin, zwei andere Dinge zu tun: einmal das Versprechen einzulösen, das ich selbst gegeben habe, die Unterlagen für die Notwendigkeit der Berufsvormundschaft wenigstens in großen Umrissen vorzuführen, und anderseits aus dem Material ein Bild davon zu geben, was eigentlich nun bei der gesetzlichen Vormundschaft in den einzelnen Gemeinden möglich und wünschenswert ist und welche Form rechtlich — das ist die Seite der Sache, die mir zugefallen ist — ein zweckmäßiges und brauchbares Ortsgesetz darüber in deutschen Städten haben muß.

Zunächst zu dem ersten Punkt. Da ist das Wichtigste folgendes: Der Streit, ob Berufsvormundschaft oder Einzelvormundschaft, ist eine Formulierung, die durch die Ereignisse und die Tatsachen schon seit Jahren überholt ist. Ein Streit darüber, ob wir Berufsvormundschaft oder Einzelvormundschaft haben wollen, ist überhaupt heute vollständig zwecklos und illusorisch. Wir haben in einem Umfange, den Ihnen nachher Herr Dr. Petersen schildern wird, Berufsvormundschaft in Deutschland auch da, wo das Gesetz noch keine Spur von Unterlage dafür bietet, sondern eher Hindernisse bereitet. Anderseits sorgen die Berufsvormundschaften schon längst nicht mehr ausschließlich für Mündel, sondern sie sind zugleich Führungs- und Beratungsstellen für die Einzelvormünder. Sie haben sich entwickelt von einer Fürsorge für ihre eigenen Mündel zu Hilfseinrichtungen zur Ergänzung der Einzelvormundschaft. Was heute vor uns liegt und jenen alten Streit überholt, ist der Zustand, daß Einzelvormundschaft und Berufsvormundschaft untereinander und ineinander arbeiten.

Eine andere Frage, die sich daran schließt: Wie sollen die beiden gegeneinander abgegrenzt werden? — kann heute noch nicht gelöst werden. Es hat auch keinen Zweck, in eine Erörterung darüber einzutreten, weil der vorhandene Erfahrungsstoff noch nicht zur Entscheidung genügt. Es muß erst eine viel längere Erfahrung vorliegen. Tatsache ist: die Berufsvormundschaft hat ein großes Gebiet sich erobert, teilweise unter schwierigen Verhältnissen, ohne daß irgendwelche große öffentliche Propaganda für sie erfolgt ist. Die ganze Berufsvormundschaft ist Stück für Stück unter ganz seltsamen Verhältnissen und Rechtsformen entstanden und hat ihren Platz gefunden, weil sie notwendig und unentbehrlich war. Sie werden finden, daß keine einzige der Verwaltungen, die über die Frage befragt worden sind, sich gegen die Berufsvormundschaft ausgesprochen hat, daß alle Städte, die sie eingeführt haben, nicht nur ihren finanziellen Erfolg, die Entlastung der Armenpflege, hervorgehoben, sondern namentlich die weit wichtigere Aufgabe, die persönliche Fürsorge für die Zöglinge schon im frühesten Kindesalter bis zur Frage der Berufswahl. Sie werden anderseits in den Auskünften der Amtsgerichte finden, daß nur ganz wenige Amtsgerichte Einwendungen gegen die Berufsvormundschaft zu machen haben. Es sind an Amtsgerichten, die wirklich substantiierte Einwendungen vorbringen, nur drei Stück; ich bedaure, daß diese nicht gedruckt sind und ich sie Ihnen auch nicht vorlegen kann, weil ich das Manuskript der Druckerei übergeben habe.

Digitized by Google

Inwiefern die Gegensätze ausgeglichen werden sollen, die zwischen den Interessen des Mündels und denen des Armenamts ja öfter eintreten müssen, so bemerke ich nur, daß solche Gegensätze auch beim Einzelvormund gar nicht selten sind, daß das Bürgerliche Gesetzbuch klare Bestimmungen dafür getroffen hat, und daß man dasselbe Zutrauen zu den Armenverwaltungen haben darf, wie es das Gesetz hier den Einzelvormündern entgegenbringt. Im übrigen haben auch die Amtsgerichte sich durchweg für die Berufsvormundschaft ausgesprochen, zum teil mit sehr begeisterten Worten. Es sind Auskünfte ergangen von Amtsgerichten, die keine Berufsvormundschaft haben und die die äußersten Anstrengungen machen, eine solche zu schaffen, weil sie mit der Einzelvormundschaft nicht mehr ausreichen.

Für die Notwendigkeit der Berufsvormundschaft lassen Sie mich einfach einen raschen Überblick über die größeren deutschen Staaten geben.

Selbstverständlich begegnet in den wenigen Staaten, deren Vormundschaftsgerichte abweichend von den andern eingerichtet sind, diese Frage besonderen Schwierigkeiten. Dazu zählt aber nur der Staat Württemberg, der eine ganz spezifische Organisation hat. Daß innerhalb dieser Organisation auch in Württemberg das Bedürfnis nach Berufsvormundschaft sehr stark ist, geht daraus hervor, daß gerade Württemberg sich seit drei Jahren mit der gesetzlichen Erweiterung der Berufsvormundschaft durch Landesgesetz befaßt, und daß eine ganze Anzahl württembergischer Städte aus sich heraus, wenn das Gesetz nicht zustande kommt, die Berufsvormundschaft zu schaffen bereit ist.

Nehmen wir dann Elsaß-Lothringen, so geht hier die Berufsvormundschaft für sämtliche öffentlich versorgte Kinder in ihrer Rechtsform auf annähernd hundert Jahre, der geschichtlichen Entwicklung nach aber noch weiter zurück. Leider sind die Unterlagen hierfür so schwer zugänglich, daß es mir nicht möglich gewesen ist, sie zu beschaffen. Jedenfalls hat die Berufsvormundschaft in Frankreich und Elsaß-Lothringen schon Jahrhunderte vor 1811 bestanden. Diese Formationen des alten Rechts haben in Elsaß-Lothringen nicht nur unter dem Bürgerlichen Gesetzbuch sich neu konstituiert, sondern es sind neben ihnen ohne gesetzliche Unterlage eine große Anzahl von Sammelvormundschaften in den Städten entstanden, so daß wohl bald die Hälfte aller Mündel in dieser oder jener Form von der Berufsvormundschaft erfaßt werden.

Ich komme zu einem anderen Land Deutschlands, dem rechtsrheinischen Bayern, wo im Gegensatz zur Pfalz bisher keinerlei Berufsvormundschaft vorhanden ist. Wenigstens dem Namen nach; tatsächlich tritt in Bayern ein Berufsvormund in weitem Umfange an Stelle des Einzelvormundes, und zwar tut dies der Vormundschaftsrichter selbst. Das ganze Vormundschaftswesen unseres Bürgerlichen Gesetzbuches beruht auf der Selbständigkeit des Vormundes. Der Vormund entscheidet Zweckmäßigkeitsfragen von sich aus; der Richter kann und darf ihm darin keine bindenden Anweisungen geben. Eine Anweisung des Vormundschaftsrichters bezüglich der Verwendung des Geldes usw., soweit es sich nicht um gewisse Einzelvorschriften des Gesetzes handelt, braucht der Vormund gar nicht anzunehmen, darüber entscheidet nicht das Gericht. Zu diesen Fragen, die der Bestimmung des Vormundes anheimgestellt sind, gehört das ganze Gebiet der Alimentationsfragen, der

Digitized by Google

Art der Festlegung und der Größe des Anspruchs, der Art und Weise, wie er verfolgt werden soll usw. Und gerade dieses Gebiet der Festlegung der Alimentenansprüche gegenüber dem unehelichen Vater ist im rechtsrheinischen Bayern kraft eines Brauches der Gerichte seit langer Zeit, schon vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Sache des Vormundschaftsrichters. Der hat also dort einen großen Teil der schwierigen Funktionen des Vormundes übernommen, was an sich zweifellos sehr segensreich wirkt. Ein sicheres Zeichen für das Unzureichende der Einzelvormundschaft ist eben dieser überraschende Brauch der bayrischen Vormundschaftsgerichte, in diesem Gebiete die meisten Funktionen des Vormundes auszuführen. Das ist nur möglich, weil der Vormund sich das gefallen läßt und gefallen lassen muß, weil der Einzelvormund der Erfüllung dieser Aufgaben nicht gewachsen ist. Eine Unterlage im Gesetz für ein solches Eingreifen des Richters ist nur solange vorgesehen, als noch kein Vormund ernannt ist. Solange liegen die Lasten der Vormundschaft auf dem Vormundschaftsrichter. Dieser kann dann alles tun, was er für das Mündel als nötig erachtet. Mit der Ernennung des Vormundes erlischt das Recht des Vormundschaftsrichters. Daß er trotzdem in Bayern auch über diesen Zeitpunkt hinaus tätig ist, beweist mehr als irgend andere Darlegungen, daß die Einzelvormundschaft in Bayern ihren Aufgaben ebensowenig wie sonst wo gewachsen ist.

Ich brauche Sie nicht auf das Königreich Sachsen hinzuweisen, dessen Berufsvormundschaften sich weiter entwickelt haben, in den letzten Jahren in überraschender Schnelligkeit. Nur noch Preußen möchte ich gerade deshalb anführen, weil dort die Mängel der Einzelvormundschaft seit langer Zeit, freilich bisher ohne großen Erfolg, bekämpft worden sind. Diese Bemühungen gehen über ein halbes Jahrhundert zurück. Schon in der Zeit des alten preußischen Landrechts vor der Vormundschaftsordnung, wo der Vormund nur ein ausführendes Organ des Richters war, haben die Mängel der Einzelvormundschaft einen derartigen Umfang angenommen, daß nach zwei Richtungen energische Maßregeln zur Bekämpfung dieser Mißstände von der Regierung ergriffen wurden. Es entstand zunächst der Gemeindewaisenrat, ein neues Organ, mit der Aufgabe, den Vormund zu beaufsichtigen und so eine bessere Erledigung seiner Arbeit zu sichern. Kaum war der Gemeindewaisenrat in Kraft getreten, so fand man eine Menge unehelicher Kinder, für die auch dieses nicht genügte — das waren die in Ziehpflege untergebrachten Kinder. So schuf man die polizeiliche Beaufsichtigung des Ziehkinderwesens. Die Klagen über die Einzelvormundschaft nahmen trotzdem kein Ende. Anfang der siebziger Jahre, vor der Einführung der Vormundschaftsordnung, ertönten mit großer Energie die Klagen wieder. Ich verweise dafür z. B. auf die Schrift von Zelle, die eine Übersicht dieser Klagen gibt. Man fand in der preußischen Vormundschaftsordnung ein neues Hilfsmittel, nämlich den Vormund selbständig zu machen; man meinte: er wird bei größerer Verantwortlichkeit mehr leisten. Kaum hatte man diese Selbständigkeit eingeführt, so war man genötigt, die durch die Gewerbeordnung beseitigte polizeiliche Aufsicht im Kostkinderwesen wieder einzuführen, weil auch der Schutz des selbständigen Vormunds gerade hier, wo er so nötig war, sich als ganz ungenügend erwies. Nach der Richtung hin sprechen die Tat-

Digitized by Google

sachen eine so laute Sprache, daß es nicht nötig ist, theoretisch, systematisch immer die ganzen Beweiszüge aufzuführen. Der einfache Hinweis auf die geschichtliche Entwicklung ist ausreichend.

Der zweite Teil meiner Ausführungen betrifft die Frage der praktischen Durchführung der Berufsvormundschaft. Sie zerfällt in eine Reihe verschiedenartiger Gruppen, die teilweise neben- und durcheinander gehen, so daß es noch vor drei Jahren keine Möglichkeit einer Erörterung gab, ohne eine lange Auseinandersetzung darüber vorauszuschicken, was in jedem Fall unter Generalvormundschaft oder Kollektivvormundschaft zu verstehen wäre. Wir haben, um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, ganz neue Bezeichnungen aufgestellt, für die ich auf den Bericht verweise.

Der Hauptunterschied ist der zwischen der gesetzlichen Berufsvormundschaft und der freiwilligen, der Sammelvormundschaft. Es gibt Vormundschaften, die kraft Gesetzes eintreten, bei denen der Vormund nicht ernannt wird, die im wesentlichen durch das Reichsgesetz, Artikel 136, geregelt worden sind, und andere, die einfach durch Ernennung des Vormundes im Einzelfalle entstehen. Für diese gibt es außer der Nr. 3 des Artikels 136 keine besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Um zu unterscheiden, was denn alles der gesetzlichen Vormundschaft unterstellt werden kann, welche Rechte und Pflichten der Gesetzgeber diesem Vormund gibt, müssen wir kurz auf die Entstehung des Reichsgesetzes zurückgreifen, uns die Unterlagen, auf denen der Gesetzgeber aufgebaut hat, vor Augen halten. Die Entwicklung war die: die französische Berufsvormundschaft, die das ganze linksrheinische Deutschland umfaßte, und mit der die deutschen Einrichtungen der Art in Hamburg, Lübeck usw. ziemlich übereinstimmten, beruhten darauf, daß der Anstaltsvorstand — was wir die Behörde für öffentliche Kinderfürsorge nennen würden — nicht nur die vormundschaftlichen Rechte hat, sondern die Obervormundschaft über seine Pfleglinge an Stelle des Gerichts. Dieser Zustand, der in Elsaß-Lothringen, Rheinhessen, der bayerischen Pfalz bis 1900 bestand, ist in Preußen schon 1875 durch die preußische Vormundschaftsordnung beseitigt worden. Diese hat, um zu einer durchsichtigen und einfachen Rechtslage zu kommen, diese ganze Berufsvormundschaft, die ihrem System so sonderbar widersprach, ursprünglich beseitigen wollen; sie hat es aber nicht ganz fertig gebracht. Sie nahm jedoch dem gesetzlichen Vormund sämtliche obervormundschaftlichen Rechte, sodaß 1875 in Preußen dieser Berufsvormund dem Vormundschaftsgericht unterstellt wurde. Diese Einschränkung nahm der Berufsvormundschaft ein sehr wesentliches Stück, das zur Erfüllung ihrer Aufgaben von großem Wert gewesen war. Bei Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches wollte der Gesetzgeber selbst diesen letzten Schönheitsfehler, den die preußische Vormundschaftsordnung in Form dieser eingeengten Berufsvormundschaft enthielt, beseitigen. Es gelang ihm nicht ganz; aber man entschloß sich wenigstens, das Bürgerliche Gesetzbuch fein sauber auf der Grundlage der ausschließlichen Bestallungsvormundschaft einzelner Personen aufzubauen und jene unorganischen Bestandteile von Berufsvormundschaften durch das Einführungsgesetz in gewissem Grade den Landesgesetzen zur Regelung zu überlassen.

Digitized by Google

So verschwand die Berufsvormundschaft aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch vollständig, und um jene Ungleichheiten möglichst einzuschränken, wollte man zunächst bloß diese preußische gesetzliche Vormundschaft bestehen lassen.

Wäre diese Rechtslage geblieben, so wäre das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch klar und durchsichtig. Aber es kommt zwischen diesem ersten Entwurf und dem endgültigen Entwurf eine vollständige Schwenkung der Kommission. In diese Zeit fallen die Anträge zahlreicher preußischer Armenämter; aus Leipzig trat Herr Sanitätsrat Taube persönlich in Fühlung mit der Kommission, die den Entwurf bearbeitete. Man sah ein, daß jenes Stückchen, das die preußische Anordnung übrig gelassen habe, wenig nütze sei und entschloß sich, wie die Motive ausdrücklich sagen, demgegenüber allen Formen der Berufsvermundschaften Raum zu lassen, die vorher schon in einem der deutschen Staaten Geltung hatten. Diese Feststellung ist für die Beurteilung von der allergrößten Wichtigkeit. Man sagte, es empfiehlt sich, den Vorbehalt für die Landesgesetzgebung soweit wie möglich zu fassen, um den in den Einzelstaaten teils bestehenden, teils in der Entwicklung begriffenen vormundschaftlichen Einrichtungen Platz zu gewähren. Ausdrücklich will die Gesetzgeber den schon bestehenden Einrichtungen in den deutschen Staaten erhalten wissen. Dazu gehören zweifellos die Leipziger Einrichtung, die französische Einrichtung von Elsaß-Lothringen und die Hamburger Einrichtug, denn sie werden in den Motiven ausdrücklich erwähnt.

Was war an Berufsvormundschaften damals im Teil der neunziger Jahre noch vorhanden? Da war vor allem die elsaß-lothringische Vormundschaft, die alle Kinder umfaßte, die öffentlich versorgt wurden, und zugleich für alle diese die obervormundschaftlichen Rechte und die vormundschaftlichen dem Anstaltsvorstand verlieh. Die obervormundschaftlichen Rechte hat das Bürgerliche Gesetzbuch endgültig dem Vormundschaftsgericht überwiesen; die vormundschaftlichen können der Behörde durch Landesgesetz belassen bleiben, darunter die Rechte und Pflichten eines Vormundes für die Kinder, die unter elterlicher Gewalt stehen. Ein Kind, das vor 1900 in Elsaß-Lothringen in öffentliche Armenpflege kam und vom Bezirk untergebracht wurde, stand unter der vormundschaftlichen Gewalt des Anstaltsvorstandes selbst dann, wenn die Eltern lebten. Es sind dies diejenigen der enfants abandonnés, deren Eltern bekannt sind, aber nicht zahlen können. Über die Frage, ob die Kinder aus der Armenpflege wieder entlassen werden und wieder in die elterliche Gewalt kommen sollen, entscheidet nach der damaligen Rechtspraxis nicht der Vormundschaftsrichter, sondern die obervormundschaftlichen Entscheidungsfunktionen stehen wieder dem Anstaltsvorstand zu; er entscheidet, ob die elterliche Gewalt den Eltern wieder zukommen soll oder nicht. Daneben bestehen die Einrichtungen von Hamburg und Lübeck. Die Lübecker Einrichtung ist eine der weitestgehenden, die wir in Deutschland besessen haben: für ein Kind, das in die Kinderpflegeanstalt des Staates aufgenommen ist, gehen alle aus der elterlichen Gewalt oder aus der Vormundschaft erwachsenden Rechte an die Vorstandschaft über, so daß mit anderen Worten das Kind, wenn es in die Armenpflege übernommen ist, von dem Augenblick an nicht mehr unter der Gewalt des Vaters, sondern

Digitized by Google

unter der väterlichen Gewalt des Anstaltsvorstandes steht. — Das ist also nach dieser Seite hin der Rechtszustand, von dem die Kommission zur Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches sagt: es soll den bestehenden Einrichtungen möglichst Raum gelassen werden.

Daneben steht das Königreich Sachsen, von dem ich nur eine andere Besonderheit hervorheben möchte, die meistens übersehen wird: die Vormundschaft der Ziehkinderanstalt der Stadt Leipzig umfaßt ursprünglich kein einziges, in öffentlicher Armenpflege befindliches Kind, sondern nur die Ziehkinder, die gegen Entgelt in fremder Pflege auf Kosten von Verwandten u. dgl. untergebracht sind. Die Aufnahme dieser Ziehkinder in die öffentliche Vormundschaft ist das Wesentliche der Leipziger Vormundschaft. Ich bitte Sie, auch das festzuhalten, weil Sie dann leicht verstehen werden, was ich jetzt in ein paar Worten ausführen muß.

Der Artikel 136, auf dessen Wortlaut ich besser im einzelnen nicht eingehe, hat die Sachlage geschaffen, daß das Landesgesetz eine gesetzliche Vormundschaft einführen kann für alle Kinder, die entweder in einer Anstalt verpflegt werden, oder unter Aufsicht eines Beamten in einer von ihm ausgewählten Anstalt oder Familie erzogen oder verpflegt werden, oder die bei der unehelichen Mutter unter Aufsicht jenes Beamten verpflegt werden. Das heißt im allgemeinen: Artikel 136 gibt Raum, der gesetzlichen Vormundschaft zu unterwerfen: 1. sämtliche uneheliche, 2. sämtliche von der öffentlichen Armenpflege versorgte Kinder, und zwar auch die, welche bis zur Aufnahme in die öffentliche Armenpflege unter elterlicher Gewalt gestanden haben. Das wäre, kurz gesagt, der Rahmen des Einführungsgesetzes.

Das Einführungsgesetz hat hierdurch in einem Stück eine ganz neue, bis dahin vollkommen unbekannte Einrichtung geschaffen, daß nämlich ein einzelner Beamter gesetzlicher Vormund solcher Kinder werden könne. Das war bis dahin unmöglich; gesetzlicher Vormund konnte nur werden nach der ganzen Entwicklung der Vorstand einer Anstalt oder eine Behörde für die von ihnen versorgten Kinder. So war es bei den Bezirkspflegeanstalten des Reichslandes Elsaß-Lothringen, bei den großen Kinderfürsorgeanstalten in Hamburg und Lübeck. Daß ein Beamter hätte solche gesetzliche Vormundschaft führen können, war vollkommen untunlich. Tatsächlich hätte man bei richtiger Übertragung der alten Formen ins neue Gesetz nicht sagen müssen „ein Beamter", sondern außer dem Anstaltsvormund darf eine Behörde für die von ihr versorgten Kinder die Stellung des Vormundes haben. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat das leider nicht getan. Das ist sicherlich ein Mangel, dessen Folgen sich z. B. im Großherzogtum Hessen in unliebsamer Weise zeigen, worauf der Vertreter von Mainz wohl noch zu sprechen kommen wird.

Was haben die Landesgesetze auf dieser reichsgesetzlichen Grundlage geschaffen? Sachsen hat den ganzen Rahmen übernommen, im engen Anschluß an den Wortlaut des Reichsgesetzes. Ähnlich haben es äußerlich eine ganze Reihe von Staaten getan, ohne aber tatsächlich sich über den Umfang dieser Rechte und den Kreis der eingeschlossenen Kinder klar zu sein. Der Gesetzgeber in Preußen z. B. hat sich in der Meinung befunden, der Artikel 136 E.G. stehe noch auf dem Standpunkt des allerersten Entwurfes, über

Digitized by Google

den die Kommission ausdrücklich hernach weit hinausgegangen ist; er hat daher nicht daran gedacht, die elterliche Gewalt bei Armenpfleglingen durch die gesetzliche Vormundschaft zu beseitigen.

Die meisten Staaten haben davon abgesehen, für die Armenämter die behördliche Vormundschaft im Landesgesetze selbst einzuführen. Sie haben gesagt: wir geben durch Landesgesetz von den Vollmachten, die uns das Reichsgesetz gegeben hat, einen Teil weiter an die einzelnen Kommunalverbände, die je nach den landesgesetzlichen Formen ihrerseits die Vormundschaft sollen einführen dürfen. Diese Normen — kommunalverbändliche Satzungen, Ortsstatuten, oder wie sie heißen — sind gebunden an den Umfang, den das Landesgesetz ihnen gibt, aber darüber hinaus auch an die Einschränkungen, die das Reichsgesetz gegeben hat. Das Ortsstatut kann eine Bestimmung, die es in das Landesgesetz hinein interpretieren kann, nicht machen, wenn dies dem Einführungsgesetz zuwider läuft.

In dieser Richtung ist die allergrößte Vorsicht geboten, denn die gesetzliche Berufsvormundschaft tritt stets sofort ein, wenn ihre gesetzliche Voraussetzungen vorliegen, ohne daß dabei der Wille des Richters oder sonst eines Dritten mitzuwirken hätte. Sind jene Voraussetzungen gegeben, so tritt der gesetzliche Vormund ohne weiteres an Stelle des Einzelvormundes. Einige Ortsstatute haben nun gesagt: wir wollen die Verantwortung abwälzen und wollen den Vormundschaftsrichter fragen, sobald ein schwieriger Fall eintritt. Aber auch der Vormundschaftsrichter kann keine gesetzliche Vormundschaft gültig machen, wenn sie nicht auf Grund der gesetzlichen Voraussetzungen besteht. Er kann nicht sagen: diese gesetzliche Vormundschaft erkenne ich an. Sondern wenn dann die Voraussetzungen wirklich nicht vorliegen, so sind die sämtlichen Handlungen des Vormundes ungültig, trotz aller Zustimmung des Richters. Das ist eine Frage, die speziell im Königreich Sachsen sehr eingehend behandelt worden ist. Nebenbei gesagt hat man dort alle Rechtsverhältnisse, die bei der Berufsvormundschaft in Frage kamen, sorgfältig geprüft, und in jeder Beziehung mustergültig geregelt. Die Konsequenzen muß man sich immer vor Augen halten. Nehmen Sie an, z. B., der gesetzliche Vormund schließt einen Adoptionsvertrag, das Kind kommt in wohlhabende Kreise, es kommen Verwandte, die die Ansprüche des Kindes bestreiten wollen, so ist es ihnen jederzeit unbenommen, wenn für diese gesetzliche Vormundschaft die Voraussetzungen nicht vorlagen, dies geltend zu machen, und das wird auch nicht dadurch repariert, daß der Vormundschaftsrichter sagt, er habe es für keine gesetzliche Vormundschaft gehalten; es handelt sich darum: waren die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben oder nicht? Daraus folgt vor allem, daß diese gesetzlichen Voraussetzungen der Berufsvormundschaft so klar und objektiv im Statut formuliert sein müssen, daß jedermann, der ein Interesse an der Sache hat, feststellen kann, ob die Vormundschaft da ist oder nicht. Dieser Mangel wird auch nicht dadurch geheilt, daß vielleicht der gesetzliche Vormund statt einer richterlichen Bestallung einen Ausweis seiner Stadt vorbringt, denn die Behörde hat ebensowenig wie der Richter zu entscheiden, sondern nur die Voraussetzungen des Gesetzes gelten. Fehlt daher eine Instanz, die die Mängel des Statuts ersetzen darf, kann eine Entscheidung nur aus seinen Bestimmungen heraus erfolgen, so

Digitized by Google

muß das Ortsstatut so klar und so präzise gefaßt sein, daß jede subjektive Erwägung vollkommen dabei ausgeschlossen ist. Jeder Dritte, der ein berechtigtes Interesse hat, muß sofort im Einzelfalle festzustellen vermögen, ob jene Voraussetzungen zutreffen, da nur dann festzustellen ist, wer als Vormund für dies Kind zu handeln hat. Das ist eine Notwendigkeit, die man nie vergessen darf. Es wird also das Ortsstatut sagen müssen, welche Rechte und Pflichten übertragen werden sollen; zweitens, wann sie übertragen werden sollen, und dann kann es vielleicht noch eine Bestimmung darüber enthalten, in welcher Form diese Persönlichkeit bestimmt werden soll. Aber die Bestimmung muß in einer Form geschehen, die objektiv feststellbar ist. Die Tatsache, daß dieser Beamte vorhanden ist, muß auch an einem objektiven Merkmal erkennbar sein,

Lassen Sie mich ein paar kurze Beispiele anführen. Nehmen wir das Ortsstatut der Stadt Leipzig. Die gesetzliche Vormundschaft besteht darin, daß jemand, der schon andere Funktion hat, die Funktionen des Vormundes hinzubekommt. Das Ortsstatut kann nicht darüber bestimmen, daß der oder der Vormund sein soll; es kann auch nicht sagen: darüber bestimmt etwa der Herr Oberbürgermeister. Nein, das Ortsstatut kann nur sagen: da, wo die Voraussetzungen des Reichsgesetzes und des Landesgesetzes vorliegen, soll dieser Mann die Berufsvormundschaft haben. Das tritt am charakteristischsten im Königreich Sachsen hervor, wo die Stadt die Aufsicht über die unehelichen Kinder hat, und demgemäß nicht bloß die Armenamtskinder unter diese Vorschrift fallen. So müssen zunächst, unabhängig von der Berufsvormundschaft, die polizeilichen Normen für die Ziehkinderaufsicht festgestellt werden. Hierbei ist im besonderen deutlich auszusprechen, wem diese Pflichten und Rechte der Aufsicht zustehen; dann kann erst das Ortsgesetz über Berufsvormundschaft ihm die vormundschaftlichen Funktionen zuweisen. Also in keinem Falle, wo diese Voraussetzungen nicht da sind, kann das Ortsstatut sagen: der und der soll Vormund sein; es kann nur sagen: wer diese Funktionen hat, der soll auch das andere machen.

So heißt es z. B.:

> Vormünder derjenigen an sich eines Vormundes bedürftigen Minderjährigen, welche unter Aufsicht eines der Armenamtsvorsteher erzogen werden, sind die Armenamtsvorsteher.

Das heißt: diejenigen Herren, die durch ein anderes Gesetz diese Funktionen bekommen haben, sind zugleich auch Berufsvormünder. Nun kommen die Ausnahmen:

> Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Minderjährige, für deren Bevormundung ein nicht sächsisches Gericht zuständig ist.

Eine durchaus gesetzlich zulässige Vorschrift. — Dann kommt eine Bestimmung, die an sich selbstverständlich ist, die ich nur anführe, um zu zeigen, weshalb sie selbstverständlich ist:

> Die Vorstandschaft der Armenamtspflege beginnt, sobald die Minderjährigen der Aufsicht der Armenamtsvorsteher unterstellt werden.

Digitized by Google

Das muß so sein, das macht schon das Landesgesetz nach seiner ganzen Konstruktion. — Dann kommen einige Bestimmungen über die Art der Beendigung, die in Leipzig durchaus einwandsfrei sind; dann noch einige andere Bestimmungen.

Im Gegensatz dazu ein preußisches Ortsstatut. Hier geht das Landesgesetz nicht so weit; es läßt nur gesetzliche Berufsvormundschaft für die unterstützten Kinder zu. Das einfachste Ortsstatut hat die Stadt Borbeck; das sagt: wir brauchen nur auszusprechen, daß wer die vom Armenamte unterstützten Kinder unterbringt und beaufsichtigt, zugleich die vormundschaftlichen Rechte über sie haben soll. Also sagt Borbeck:

> Dem jeweiligen Verwalter des hiesigen Gemeindeasyls werden alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für die Minderjährigen übertragen, die im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht des Verwalters entweder hier im Gemeindeasyl oder in einer vom Verwalter ausgewählten Familie untergebracht sind.

Daraus folgt z. B. unter anderem ohne weiteres, daß die Vormundschaft dieses Verwalters bis zur Volljährigkeit der Mündel dauert; denn das ist eine Bestimmung, die das preußische Ausführungsgesetz gegeben hat. Jedes preußische Ortsstatut übernimmt mit der Einführung der gesetzlichen Vormundschaft die Verpflichtung, sie bis zur Volljährigkeit dauern zu lassen. Solche vom Landesgesetz geregelte Stücke braucht das Ortsstatut nicht zu wiederholen.

So kurz dieses Statut ist, so umfaßt es alle wesentlichen Stücke und genügt allen berechtigten Anforderungen.

Nun ein paar Stücke, um zu zeigen, wie schwierig es ist, im Rahmen des Gesetzes zu bleiben.

Die Stadt Kottbus z. B. sagt:

> Die Generalvormundschaft beginnt, sobald der Eintritt der Voraussetzungen durch den zuständigen Dezernenten festgestellt wird.

Die Bestimmung ist ungültig.

Sind die Voraussetzungen da, dann ist der Betreffende Vormund; wann der Dezernant das feststellt, ist gleichgültig. Das Ortsstatut kann das Landesgesetz nicht aufheben.

Es kommen ähnliche Schwierigkeiten öfter vor. Vielfach steht im Ortsstatut drin, der Vorstand der Armenanstalt soll Vormund sein für diejenigen Kinder, die von seinem Amt beaufsichtigt werden. Dies entspricht weder dem Reichsgesetz noch dem Landesgesetz. Ein Beamter kann nur solche Kinder bevormunden, die unter *seiner* Aufsicht untergebracht sind. Wie diese seine Aufsicht geregelt ist, mit Hilfe welcher Organisation er sie ausübt, das geht das Gesetz nichts an, aber nur wer die Aufsicht hat, darf Vormund sein und zwar muß muß er die Aufsicht haben, ehe er Vormund wird. Mit anderen Worten, nur ein Beamter, der für die Beaufsichtigung der Armenkinder und die Auswahl ihrer Pflegstellen verantwortlich ist, darf zum Armenamtsvormund vom Ortsstatut bestellt werden.

Digitized by Google

Vorsitzender: Ich möchte den Herrn Referenten bitten, sich etwas einzuschränken. Er spricht bereits ziemlich 45 Minuten.

Auf eine Bemerkung des Vorsitzenden: Ich werde mich gern beschränken, soweit es eben möglich ist; bin aber darin durch die eingangs erwähnten Umstände gehindert. Es sind in den preußischen Ortsstatuten noch eine ganze Reihe von Dingen vorhanden, die hier erörtert werden müßten; ich will Sie aber damit verschonen.

Gut ist in der erwähnten Richtung das Ortsstatut der Stadt Breslau. Man hat sich Mühe gegeben, auch im Statut den Zusammenhang festzulegen und zu sagen: erst muß die Behörde die Aufsicht über die betreffenden Kinder und ihre Unterbringung einem Beamten übertragen, dann sollen diesem Beamten die vormundschaftlichen Funktionen zufallen. Soweit ist das Statut nur zu loben. Dagegen sagt Breslau: in den Fällen, wo der Behörde selber Zweifel auftauchen, soll der Vormundschaftsrichter zur Entscheidung angerufen werden. Das ist eine Bestimmung, die nicht zulässig ist. Ganz abgesehen von dem früher Gesagten ist noch zu beachten: Wenn der Vormundschaftsrichter feststellt, die Voraussetzung lag vor einem Jahre vor, so war der Beamte damals schon Vormund. Das ist ein Punkt, auf den ich besonders aufmerksam mache.

Das Wichtigste scheint mir, daß hier Klarheit vorhanden sein muß, daß die Voraussetzungen eindeutig im Statut gegeben sein müssen. Es ist falsch, daß einige Ortsstatuten bestimmen: vom Oberbürgermeister werden gewisse Beamte zu Vormündern ernannt. Daß eins dieser Ortsstatute niemals angewandt worden ist, wundert mich nicht. Aber seltsam ist, daß ein anderes dieser Form seit Jahren in einer größeren Stadt angewendet wird. Das ist nur deshalb möglich, weil die Berufsvormundschaften der Armenämter meist ein friedliches Dasein, fern von der Unruhe des Lebens, geführt haben. Die Gerichte müssen sich mit dieser Frage befassen, und ich habe hier vor wenigen Wochen eine Entscheidung des Kammergerichts ausgezogen[1], deren paar Sätze ich Ihnen vor Augen halten möchte. Da wird erklärt;

> Die bloße Tatsache, daß das Mündel im Wege der Armenpflege unterstützt und in einer Familie untergebracht wird, genügt, um das Amt der bisherigen Vormünderin durch den Eintritt der Generalvormundschaft zu beendigen. Der Eintritt der Generalvormundschaft kann daher nicht durch Beschwerde bei dem Vormundschaftsgericht oder dem übergeordneten Landgericht angefochten werden.

Das beruht eben darauf, daß die gesetzliche Vormundschaft nicht von dem Willen des Vormundschaftsrichters abhängt. Nehmen Sie einen geübten Anwalt, der mit genauer Kenntnis dieser Dinge arbeitet, so wird er in vielen Fällen die Möglichkeit haben, im Prozeß die Legitimation des Einzelvormundes zu bestreiten, wenn der Mündel in Armenamtspflege ist.

Das wäre dasjenige, was ich über die gesetzliche Vormundschaft sagen möchte. Nun noch wenige Worte über die Sammelvormundschaft.

---

[1] 13. Juni 1907. Jahrbuch der Fürsorge 1907 S. 163.

Digitized by Google

Sammelvormundschaft gibt es in einer kleinen Anzahl von Fällen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen. Das Landesgesetz kann dem Vormundschaftsrichter gestatten, Leute zu Vormündern zu ernennen, die er sonst nicht dazu machen kann. Er kann dann z. B. den Vorstand einer Anstalt zum Vormund bestellen, während er sonst nur Einzelpersonen zum Vormund ernennen darf. Tatsächlich wird der Anstaltsvorstand ebenso bestellt wie jeder Einzelvormund; seine Rechtslage bestimmt sich in allen Stücken nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Tatsächlich freilich darf er nicht ganz so wie ein Einzelvormund behandelt werden. Ich möchte dazu eine Entscheidung des Landgerichts Hanau anführen, wo es sich um die Frage handelte, ob der Sammelvormund sich dem Gerichte gegenüber vertreten lassen kann. Das kann er in allen Fällen, wo die Vertretung nicht pflichtwidrig ist. Darnach fährt das Landgericht fort:

„In dem vorliegenden Fall kann aber in der Berichterstattung durch einen Bevollmächtigten keine Pflichtwidrigkeit erblickt werden. Der Beschwerdeführer, der als Vorstand eines gemeinnützigen Vereins eine große Zahl Vormundschaften führt, kann nicht alle Berichte selbst schreiben, er muß sich eines Vertreters bedienen und man wird auf Grund der gemeinnützigen Zwecke, die der Verein und damit auch der Beschwerdeführer verfolgt, annehmen können, daß auch die vormundschaftlichen Pflichten bestens gewahrt werden."

Die Entscheidung besitzt keine allgemeine Geltung, sie zeigt aber deutlich, wie der Sammelvormund nicht ohne weiteres dem Einzelvormunde gleichgestellt werden kann, sondern wie in der Art seiner Arbeit — die in jedem Falle sich auf eine größere Veranstaltung stützen wird — wesentliche Unterschiede liegen. Umgekehrt wird man von ihm mehr als vom Einzelvormunde fordern dürfen, im besonderen, daß er jene Veranstaltungen treffe, die Mittel dafür aufbringe und nicht über deren Leistungsfähigkeit hinaus Vormundschaften übernehme. Die eigene Beurteilung, die dem Sammelvormunde auch rechtlich zukommt, wird sich erst entwickeln müssen. Als Ansatz dazu hat das erwähnte Urteil eine nicht unwichtige Bedeutung.

Diese Sammelvormundschaften bestehen nun da, wo ein Landesgesetz die eigentliche gesetzliche Vormundschaft nicht zuläßt, wo aber ein starkes Bedürfnis dafür vorhanden ist; so besonders in Preußen, wo nur die Armenamtsvormundschaft kraft Gesetzes gestattet ist. Die Sammelvormundschaft ist der schlagendste Beweis dafür, daß die Landesgesetze das Einführungsgesetz ganz ausnutzen, vor allem die gesetzliche Vormundschaft auf alle unehelichen Kinder ausdehnen müßten Die Sammelvormundschaften entstehen gerade als städtische Einrichtungen, selbst in der einfachen Form, daß die Stadt jemanden besoldet für die Verpflichtung alle erforlichen Vormundschaften zu übernehmen. Eine ganz andere Art von Vormundschaft geht aus den Mängeln der Einzelvormundschaft hervor der Art, daß Anstalten oder Vereine Sammelvormundschaften errichten, um ihre Kinder oder andere schutzbedürftige Kinder besser versorgen zu können. Darunter fallen alle die Vereinsvormundschaften, die aus der Fürsorge für uneheliche Kinder hervorgegangen sind; vor allem auch Vormundschaften, die nicht alle Rechte und Pflichten eines Vormundes, sondern nur gewisse pflegerische Fürsorge zur

Digitized by Google

Unterstützung des Vormundschaftsgerichts übernehmen. Diese letzteren haben die meisten Aussichten für die Zukunft. Da entsteht die Berufspflegschaft als eine unentbehrliche Ergänzung der gesamten Fürsorge für gefährdete Kinder. Derartige Vormundschaften gibt es mehr, als wir wissen; sie entstehen und sie verschwinden wieder, wenn der betreffende Vormundschaftsrichter verschwindet; sie überdauern ihn aber auch vielfach. Sie gerade nehmen sehr oft Mischformen zwischen Berufs- und Einzelvormundschaft an, wovon das gedruckte Material Ihnen mehrere sehr lehrreiche Beispiele geben wird.

Lassen Sie mich zum Schlusse kommen. Was ich vor Ihnen vertreten möchte, hängt eng zusammen mit dem, was im Jahre 1893 beschlossen worden ist. Schon damals hat der Deutsche Verein, wo die Rechtsunterlagen viel schwächer waren als heute, sich entschlossen, den Gemeinden die Generalvormundschaft als ein wesentliches Mittel kommunaler Kinderfürsorge zu empfehlen, heute kommen wir wieder, ein Schar der Berufsvormünder aus den verschiedensten Teilen des Reiches mit dem Wunsche, daß der Deutsche Verein seinerseits nicht diese Einzelfragen entscheidet, die wir vorgetragen haben, sondern daß Sie Ihrerseits uns zustimmen darin: die Berufsvormundschaft hat seit dem letzten Vereinsbeschluß in einer solchen Weise sich Bahn gebrochen und sich erprobt, daß es wünschenswert ist, daß sie in weiterem Maße noch erprobt werde, um die Unterlage zu gewinnen, die gesetzlichen Mängel, die noch vorhanden sind, in Zukunft zu beseitigen.

(Lebhafter Beifall.)

Mitberichterstatter Direktor Dr. Petersen-Hamburg: Hochgeehrte Damen und Herren! Ich denke, Ihren Beifall zu finden, wenn ich es nicht als Aufgabe meines mündlichen Referats betrachte, eine Widerholung des gesamten Inhalts meines gedruckten Berichts zu geben — ich darf annehmen, daß diejenigen, welche der Frage der Berufsvormundschaft besonderes Interesse entgegenbringen, ihn gelesen haben — sondern wenn ich nur kurz einige Hauptpunkte unterstreiche und so möglichst viel Zeit für die Diskussion, welche hoffentlich recht eingehend sein wird, frei lasse.

Zuvor eine allgemeine Bemerkung. Herr Professor Klumker und ich waren übereingekommen, unsere gedruckten Berichte nicht in dem Sinne abzufassen, daß wir beide das Gesamtgebiet in Angriff nahmen und etwa nur von verschiedenen Gesichtspunkten aus es bearbeiteten, sondern wir teilten unsere Arbeit, wie Sie gesehen haben, so ein, daß Herr Professor Klumker die historische Entwicklung der Berufsvormundschaft und den heutigen Zustand darstellte, insbesondere auch die gesetzlichen Grundlagen eingehend behandelte, während ich die Besprechung der wichtigsten praktischen Fragen übernahm und die Erfolge der Einrichtung und die Handhabung der vormundschaftlichen Aufgaben des Berufsvormundes besprach. — Ich darf übrigens nicht unterlassen, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß die Sammlung und die Bearbeitung des umfangreichen Materials, welches Ihnen noch zugehen wird, ganz wesentlich Herrn Professor Klumkers Verdienst ist, und meine Mitwirkung bei dieser Arbeit der Materialsammlung nur als eine ganz bescheidene bezeichnet werden kann.

Digitized by Google

Die Art der Arbeitseinstellung brachte es naturgemäß mit sich, daß ich mich nicht ganz der Übergriffe auf das Gebiet des Herrn Professor Klumker enthalten konnte, denn die praktische Arbeit wird ja ganz wesentlich davon beeinflußt, welche Stellung man zu den gesetzlichen Vorschriften über die Berufsvormundschaft einnimmt, und wie man sie auslegt.

Die Ausführungen meines Berichts suchen vor allem eins nachzuweisen: Der Berufsvormund hat von vornherein vermöge seiner amtlichen Stellung größere Spezialkenntnisse auf allen den Gebieten, auf die seine vormundschaftliche Fürsorge sich erstreckt, er gewinnt durch sein Amt und durch die große Zahl seiner Mündel eine reichere Erfahrung nicht nur in Formalitäten des Geschäftsganges, sondern auch in der Beurteilung und Behandlung seiner Mündel und in der Auswahl der geeigneten, im besonderen Falle zu ergreifenden Erziehungs- und sonstigen Fürsorgemaßregeln; er hat schließlich, wenigstens in der Regel, eine seinem Amte, seinen Erfahrungen zu dankende Autorität, die seinen Maßnahmen Nachdruck zu verleihen geeignet ist. Gegenüber diesen Vorzügen schwinden die angeblichen Nachteile, so der angebliche Schematismus seiner Arbeit, so das angebliche Fehlen persönlicher Beziehungen zum Mündel, die der Einzelvormund in der größten Mehrzahl aller Fälle auch nicht unterhält.

Diese Vorzüge machen sich nicht nur geltend auf dem Gebiete der Alimentation, wo sie sich zahlenmäßig nachweisen lassen, wie auf dem Gebiete der Erziehung des Mündels, wo sie sich zwar nicht statistisch erkennen lassen, aber doch ohne jeden Zweifel vorhanden sind, vor allem aber in der Berufsausbildung des Mündels, wo ich in meinem Bericht wenigstens für ein beschränktes Gebiet den zahlenmäßigen Nachweis zu bringen versucht habe. — Ich verweise für die Begründung dieser einzelnen Angaben, wie gesagt, auf meinen Bericht.

Wenn wir heute von Erfolgen der Berufsvormundschaft und deren Vorzügen reden, so haben wir dazu ein volles Recht. Die Erfahrungen sind doch schon recht erheblich. Ich war selbst erstaunt, als ich auf Grund der Ermittelungen erfuhr, daß bereits 145 Berufsvormundschaften verschiedener Art in Deutschland bestehen, welche zusammen rund 35 000 Mündel bevormunden, darunter 100 etwa, die auch der Schulentlassenen sich annehmen. Da die Zahlen nicht in unseren Bericht aufgenommen werden konnten, möchte ich sie hier mitteilen, muß aber dabei bemerken, daß hier wieder Korrekturen daran vorzunehmen sind, daß sie nur Annäherungswerte darstellen.

Es bestehen

5	gesetzliche Vormundschaften in Sachsen	mit	5504	Kindern
3	Berufsvormundschaften in den Reichslanden . .	„	4142	„
3	„ „ „ Hansastädten . .	„	4428	„
46	„ der Armenämter in Preußen	„	6966	„
6	„ „ „ „ Baden .	„	638	„
16	Anstaltsvormundschaften in Württemberg . . .	„	1204	„
13	„ „ Preußen	„	1917	„
30	städtische Sammelvormundschaften	„	5254	„
15	Anstalts-Sammelvormundschaften	„	881	„
8	Sammelvormundschaften von Vereinen	„	2696	„

Digitized by Google

Diese Zahlen sind so bedeutend, daß man mit vollem Recht behaupten kann, daß weitgehende Erfahrungen vorliegen, ganz abgesehen davon, daß in vielen Gegenden die Erfahrungen bereits seit sehr langen Jahren gemacht worden sind. —

Ein besonderes Kapitel meines Berichts ist der Stellung der Berufsvormünder zu der unehelichen Mutter gewidmet. Ich hielt dies für notwendig, weil vielfach die Berufsvormundschaft für uneheliche Kinder als das am meisten zu Erstrebende angesehen wird, weil man namentlich oft den Eindruck haben muß, daß mit der Tendenz, der Resolution: „für alle unehelichen Kinder muß die Berufsvormundschaft eingeführt werden" die Frage nach der geeigneten Fürsorge für die unehelichen Kinder ausreichend beantwortet erscheint.

Niemand verkennt weniger als ich die ungeheuer segensreiche Wirksamkeit der Berufsvormundschaften für uneheliche Kinder, aber ich hielt es für notwendig, durch eine nüchterne Betrachtung der Sachlage Klarheit zu schaffen und so vor übertriebenen Hoffnungen zu warnen. Denn schließlich würden Mißerfolge auf diesem Gebiete geeignet sein, das ganze Institut der Berufsvormundschaft zu diskreditieren, wenn allzu hohe Hoffnungen sich nicht verwirklichen. Andere Bestrebungen zur Hebung der allgemeinen Lage der unehelichen Kinder würden allzuleicht unterbleiben, wenn man glaubt, mit der Berufsvormundschaft ein Allheilmittel für alle Schäden und Nachteile gefunden zu haben.

Ich finde nämlich darin, daß die uneheliche Mutter des bevormundeten Kindes ihre Rechte unverkürzt hat, daß sie die Sorge für die Person ausübt, die Erziehung des Kindes leitet, den Aufenthalt des Kindes bestimmt, eine wesentliche Einschränkung der vormundschaftlichen Wirksamkeit. Der Vormund des unehelichen Kindes, welcher sich nicht begnügen will mit der Beschaffung der Alimente, sondern dem Kinde weiterhin eine eingehende Fürsorge zuteil werden lassen möchte, ist, auch wenn er ein Berufsvormund ist, in allen wesentlichen Fragen auf den guten Willen der Mutter angewiesen. Man mag dies einerseits begrüßen, aus dem Gesichtspunkt heraus, daß es hart erscheinen würde, eine uneheliche Mutter in ihren mütterlichen Rechten wesentlich schlechter zu stellen als die eheliche, aber wiederum steht es doch fest, daß gerade in den bedenklichsten Fällen der Vormund oft wünscht, mehr Verfügungsgewalt über den Mündel zu haben. So, wenn er möchte, daß der Mündel einen Beruf erlernt, wo die Mutter aber verlangt, daß das Kind in ihrer Häuslichkeit verbleibt, so, wenn der Vormund das Kind etwa im Interesse der Gesundheit aufs Land versetzen möchte, die Mutter aber es in der Stadt haben möchte. Nur wenn die Mutter durch Renitenz das Kind gefährdet, kann das Vormundschaftsgericht einschreiten, sonst aber muß der Vormund, auch der Berufsvormund, immer mit der Mutter paktieren. Nur der Armenamtsvormund steht frei da, solange er über die Pflegegelder verfügt. Das hört aber auch mit der Schulentlassung auf.

In diesem Kapitel über die uneheliche Mutter, wie auch in dem einleitenden Kapitel meines Berichts zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zwischen der Auffassung Klumkers und meiner Ansicht über den Umfang

Digitized by Google

und die Bedeutung der Berufsvormundschaft. Dem aufmerksamen Leser kann sie nicht entgangen sein, trotzdem aber muß ich in diesem Referat darauf eingehen, weil die allgemeine Auffassung von der Berufsvormundschaft von fundamentaler Bedeutung ist. Hätte Klumker recht, dann wäre allerdings die Berufsvormundschaft viel mächtiger, als ich annehme.

Es ist deshalb notwendig, daß ich hier zunächst einige Worte zu der Klumkerschen Auffassung des Artikels 136 E.G. B.G.B. sage. Klumker ist der Meinung, daß die Landesgesetze die Berufsvormundschaft auf alle in öffentlicher Pflege befindlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Kinder ausdehnen dürfen, daß die elterliche Gewalt einfach durch die Einrichtung der Vormundschaft auf Grund dieses Artikels beseitigt werden kann, daß insbesondere auch die Rechte der unehelichen Mutter gegenüber denen des Vormundes ganz verschwinden.

Ich dagegen stehe in meinem Bericht auf dem Standpunkt, daß die gesetzliche, auf Grund des Artikels 136 E.G. eingerichtete Berufsvormundschaft nur dann besteht, wenn die allgemeinen Voraussetzungen einer Vormundschaft vorliegen, und daß sie nur in dem Umfange, nur mit den Vollmachten und Befugnissen bestehen kann, welche ein bestellter Vormund hat, abgesehen von den Befreiungen, die Artikel 136 ausdrücklich vorsieht.

Es ist unmöglich, in mündlichem kurzem Vortrage die subtilen Gedankengänge Klumkers hier im einzelnen zu verfolgen und ihnen meine abweichenden Erwägungen entgegenzusetzen. Ich überlasse dieses kompetenteren Herren. Ich weise nur auf den Gegensatz hin, in der Erwartung, daß die Diskussion sich auch hierauf erstrecken werde. Ich möchte zunächst aber auf die praktischen Folgen aufmerksam machen, die Klumkers Auffassung haben könnte und die Notwendigkeit einer genauen Nachprüfung seiner Meinung betonen.

1. Das Recht der unehelichen Mutter, welches im § 1707 B.G.B. umschrieben ist, könnte landesgesetzlich durch die Einrichtung der Berufsvormundschaft überhaupt beseitigt werden. Wenn alle deutschen Bundesstaaten die Berufsvormundschaft einführten, würde § 1707 B.G.B. ganz außer Kraft gesetzt werden können, denn alle unehelichen Kinder stehen unter Aufsicht des Gemeindewaisenrats. Das Landesgesetz braucht nur den Leiter, einen Beamten des Gemeindewaisenrats, zum Berufsvormunde zu machen, dann wären mit einem Schlage alle unehelichen Mütter ihrer Rechte entkleidet.

2. Der Verlust der elterlichen Gewalt, der sonst nur auf Grund schweren Verschuldens der Eltern nach § 1666 B.G.B. eintreten kann, kann, wenn Klumkers Auffassung gilt, auch durch Überweisung in die öffentliche Armenpflege eintreten, falls das Landesgesetz Berufsvormundschaft im weitesten Sinne einführt. Ein Vater, dessen Kinder z. B. während seiner Aufnahme in eine Heilanstalt von der öffentlichen Armenpflege versorgt werden, riskiert, daß er seine elterliche Gewalt verliert.

Ich fürchte, der Erfolg könnte der sein, daß Leute, die an ihren Kindern hängen, noch mehr wie jetzt sich sträuben werden, die öffentliche [illegible]nspruch zu nehmen, und daß damit das Gegenteil von dem e[illegible]e, was Klumker will, nämlich an Stelle eines wirksamen Schutzes der Jugend eine direkte Gefährdung, indem z. B. ein Vater in

Digitized by Google

dem angezogenen Beispiel alles andere eher tun wird, als seine Kinder öffentlicher Fürsorge zu übergeben. Denn Artikel 136 sagt ausdrücklich, die Vormundschaft dauert auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung fort! Also würde die Reklamation des Vaters nach Wiederherstellung seiner Gesundheit ihm nichts helfen, der Berufsvormund behält die Gewalt.

Wie schon gesagt, ist es mir nicht möglich, hier den historischen und juristischen Ausführungen Klumkers im einzelnen nachzugehen. Es ist dies auch m. E. nicht erforderlich, wenn die Grundvoraussetzung Klumkers sich als unrichtig erweist. Klumker will nachweisen, daß das Landesrecht vollkommen freie Hand hat in der Ausgestaltung der Berufsvormundschaft, daß die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vormundschaft im allgemeinen für die Berufsvormundschaft nicht zu gelten brauchen, insbesondere daß die elterliche Gewalt der Berufsvormundschaft zu weichen hat, wenn das Landesgesetz es so bestimmt.

Nach meiner Ansicht kann der Artikel 136, 1 nur bedeuten, daß das Landesrecht Ausnahmen von den vormundschaftsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich des Bestallungsprinzips treffen darf. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen ein Minderjähriger einen Vormund erhält, das Einführungsgesetz macht keine Ausnahme von diesen allgemeinen Voraussetzungen, daher kann es m. E. nicht zweifelhaft sein, daß die Bestimmungen des Artikels 136 nur zur Anwendung kommen können, wenn es sich um Kinder handelt, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einen Vormund oder Pfleger erhalten müssen. Übrigens heben die Motive zu Artikel 79 E.G. ausdrücklich hervor: „Die Vormundschaft des Anstaltsvormundes kann, wie aus der Fassung der Bestimmung mit genügender Deutlichkeit sich ergibt, nur dann eintreten, wenn die allgemeinen Voraussetzungen der Vormundschaft über Minderjährige vorliegen."

Ich halte diese Bestimmung für einfach und klar, und die meisten Schwierigkeiten in den Einzelheiten des Vormundschaftsrechts, die Klumker sieht, verschwinden. Auf die Vormundschaft des Berufsvormundes finden, soweit nicht Artikel 136 in Ziffer 2—4 ein anderes bestimmt, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Der Berufsvormund hat als Vormund des verwaisten Kindes volle Verfügungsgewalt, als Vormund des unehelichen Kindes nur die Stellung eines Beistandes der Mutter. Der gesetzliche Vormund unterliegt der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts und des Gemeindewaisenrats und kein Landesgesetz kann ihn davon befreien. Das einzige, worin er sich von dem Einzelvormund unterscheidet, ist das Bestallungsprinzip. Er wird nicht ausgewählt, ernannt und verpflichtet, sondern er ist kraft Gesetzes im Amte, sobald die allgemeinen Voraussetzungen über Bevormundung, welche das Bürgerliche Gesetzbuch enthält, und die Sondervoraussetzungen des Artikels 136 vorliegen.

Nach diesen Vorbemerkungen lassen Sie mich zu dem Hauptthema über-

Digitized by Google

gehen. Ich habe es übernommen, die Praxis der Berufsvormundschaft zu behandeln. Natürlich kann das nicht in dem Sinne gemeint sein, daß ich schildere, wie der Berufsvormund arbeitet, denn im Grunde arbeitet er genau so wie der Einzelvormund, ihm stehen keine anderen Mittel zu Gebote als diesem. Das Wesen seiner Tätigkeit, das was ihn von dem durchschnittlichen Einzelvormund unterscheidet, ist seine Erfahrung, seine Geschäftsgewandtheit, die Energie in der Verfolgung seiner Ziele. — Was die Berufsvormundschaft in der Alimentationsfrage leistet, ist oft genug gesagt worden. Ich brauche hier nicht darauf einzugehen. Ich brauche nur auf Leipzig, Dortmund, Straßburg und andere Orte zu verweisen, um zu zeigen, daß die Sicherung der Alimentation des Kindes durch den Berufsvormund eine vollkommenere ist als durch den Einzelvormund. Auch ergeben die bisherigen Erfahrungen, wie sehr die Berufsvormundschaft im fiskalischen Interesse der Armenbehörden liegt, da eine wesentliche Entlastung der Armenpflege, wie die Berichte im einzelnen nachweisen, außer Zweifel steht. Ich gehe auf diese Frage hier nicht näher ein, sie ist oft behandelt worden, Einzelangaben sind in dem Bericht und der Materialsammlung in genügender Zahl vorhanden, eine eingehendere Besprechung könnte ja dem Bekannten kein neues Material hinzufügen. Ich will hier auch nicht näher eingehen auf die gesundheitliche Fürsorge für die Kinder. Auch diese ist bereits von vielen Seiten in Angriff genommen, teils in Verbindung mit der Berufsvormundschaft, wie in Leipzig, teils losgelöst von ihr, wie in manchen anderen Städten, die, ohne Berufsvormundschaft zu haben, dennoch energische und wirksame Maßregeln, besonders zum Schutze der unehelichen Säuglinge, getroffen haben. Ich brauche in diesem Zusammenhange diese Frage deshalb nicht zu berühren, weil ja die nötigen Maßregeln durch Ärzteaufsicht und besoldete Kinderpflegerinnen sich auch ohne Berufsvormundschaft treffen lassen. Auf einen Umstand möchte ich allerdings besonders hinweisen: Die gesundheitliche Fürsorge für kleine Kinder erfolgt meistens in der Form von ärztlichen Untersuchungen der Kinder und Erteilung von Ratschlägen an die Mütter oder Ziehmütter. Wo keine Berufsvormundschaft für alle unehelichen Kinder vorhanden ist, da können die unehelichen Kinder, und diese bedürfen bekanntlich der ärztlichen Fürsorge ja in besonders hohem Maße, sofern sie sich bei der Mutter befinden, nicht zwangsweise der ärztlichen Fürsorgestelle zugeführt werden, es kommt da immer mehr oder weniger auf den guten Willen und die Einsicht der Mutter an, ob sie das Kind der ihr gebotenen Wohltat teilhaftig werden lassen will. In Hamburg z. B., wo eine Berufsvormundschaft nur für die in Waisenpflege befindlichen Kinder besteht, können der ärztlichen Aufsicht nur die Waisenpfleglinge und die in fremden Familien gegen Entgelt untergebrachten Ziehkinder zwangsweise zugeführt werden, bei den Müttern befindliche Kinder aber nur, wenn diese einverstanden sind. Ich kann hier einschalten, daß dies übrigens in der großen Mehrzahl der Fälle der Fall ist. Wo Berufsvormundschaft über alle unehelichen Kinder besteht, wird man diese alle dem Arzt zwangsweise vorstellen lassen können. Denn es besteht doch wohl kein Zweifel, daß der Vormund, auch wenn er nicht das Recht der Sorge für

Digitized by Google

die Person des Kindes hat, das Recht hat, das Kind sich selbst oder einem von ihm Beauftragten zuführen zu lassen, da er ja als Beistand der Mutter das Recht haben muß, sich zu überzeugen, ob diese das Kind sachgemäß verpflegt und erzieht. Er ist ja, falls die Mutter pflichtwidrig handelt, berufen, dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

Herr v. Frankenberg weist in seinem Bericht über die berufliche Ausbildung im 79. Heft unserer Vereinsschriften darauf hin, daß in dem Bericht über die Berufsvormundschaft auch etwas über die Wahrung der gesundheitlichen Interessen werde gesagt werden.

Ich bitte, sich mit vorstehender Andeutung begnügen zu wollen. Die gesundheitliche Fürsorge hat bereits unabhängig von der Berufsvormundschaft einen erfreulichen Umfang angenommen, die Notwendigkeit derselben ist allgemein anerkannt worden, und in steigendem Maße befassen sich auch, nachdem im allgemeinen die Initiative von Privaten, Stiftungen und Vereinen ergriffen ist, öffentliche Veranstaltungen mit der Gesundheitspflege der Jugend. Sie ist bereits in hohem Maße als öffentliche Aufgabe erkannt, und war deshalb meiner Ansicht nach die Aufnahme der Gesundheitspflege bevormundeter Kinder in den Bericht über die praktische Berufsvormundschaft nicht notwendig. Ich glaube aber, allgemeine Zustimmung zu finden, wenn ich behaupte, daß auch die allgemeinen Veranstaltungen zur Pflege der Gesundheitsverhältnisse der Jugend nur gefördert werden können durch Berufsvormundschaften. Auch hier gilt, was auch schon bezüglich anderer Gebiete gesagt ist: der Berufsvormund kennt die gebotenen Gelegenheiten zur Herstellung der geschwächten Gesundheit besser als Einzelvormünder, er wird regelmäßig, namentlich wenn es sich um größere Berufsvormundschaften handelt, sich ärztlicher Mithilfe versichern, er wird seine Autorität benutzen können, daß die gebotenen Gelegenheiten wirklich in Anspruch genommen werden.

Aber auf einem anderen Gebiet wird m. E. der Segen der Berufsvormundschaft noch nicht energisch genug betont und noch nicht genügend erkannt. Es ist überflüssig, in diesem Kreise auf die ungeheure Wichtigkeit einer geordneten Erziehung für unsere Jugend besonders hinzuweisen. Es darf aber nicht vergessen werden, daß leider viele Armenverwaltungen mit Beendigung der Schulpflicht die Kinder aus ihrer Fürsorge entlassen. Es kann nicht eindringlich genug betont werden, daß die zu bevormundenden Kinder, also die Waisen und die unehelichen Kinder, denen der Anschluß an eine Familie oft fehlt, der fortgesetzten Fürsorge über die Schulpflicht hinaus dringend bedürfen, und daß Gemeinden, welche von der Befugnis des Artikels 136 E.G. z. B.G.B. in voller Ausdehnung Gebrauch machen und nicht nur die Kinder während der Schulpflicht bevormunden, sondern auch diese Vormundschaft bis zur Volljährigkeit ausdehnen, damit nicht nur den Kindern eine große Wohltat erweisen, sondern auch sich selbst. Ich brauche nur auf meinen Bericht zu verweisen, auf die dort betonte Wichtigkeit der Berufswahl und Berufsausbildung, auf die Möglichkeit der sozialen Hebung der Minderjährigen. Es sind das so selbstverständliche Dinge, daß man sich oft wundert, daß nicht schon in ausgedehnterem Maße von der Berufsvormundschaft über

Digitized by Google

Schulentlassene Gebrauch gemacht wird. Ich betone an dieser Stelle noch einmal, ein Einzelvormund, der für den Minderjährigen wirklich aus höheren Gesichtspunkten heraus sorgt, und der sich nicht mit der Vormundschaft schlecht und recht abfindet, ist selten zu finden. Da wir im allgemeinen keine idealen Einzelvormünder haben, da sie auch tatsächlich nicht zu finden sind, da sie, selbst wenn man gewissenhafte Personen gefunden hat, an Erfahrung hinter den Berufsvormündern selbstverständlich zurückstehen, ist es wünschenswert, daß die Einsicht von der Notwendigkeit einer über die Zeit der Schulpflicht ausgedehnten Berufsvormundschaft, zum mindesten über die des Anhalts entbehrenden Waisen und unehelichen Kinder, die der Armenfürsorge bedürfen, sich immer mehr Bahn breche.

Mancher Ortsarmen- oder Landarmenverband mag die Kosten scheuen. Nun ja, einige Verwaltungskosten entstehen gewiß, sie sind aber unbedeutend im Vergleich zu den erreichbaren Erfolgen. Auch die unmittelbaren Kosten der Fürsorge sind — abgesehen von den Kosten für die erste Ausrüstung des Schulentlassenen bei Antritt eines Dienstes oder einer Lehre, die wohl überall gegeben wird — nicht bedeutend. Ich habe beinahe 2000 schulentlassene Mündel. Die Gesamtaufwendungen für diese — abgesehen von den Verwaltungskosten — (in der Regel handelt es sich dabei um Ergänzung der Ausrüstung bei einem Lehr- oder Dienstwechsel, und fast ausnahmslos sind die Ausgaben als Armenpflegeausgaben im wahren Sinne des Wortes anzusehen) betragen zusammen kaum 2000 Mk.; eine Ausgabe, die relativ außerordentlich klein ist und die keinen Armenverband drücken würde. Natürlich muß man darauf halten, daß die Minderjährigen, welche verdienen, von vornherein sparen lernen.

Die Gründe, welche den Berufsvormund auf dem Gebiet der Alimentation dem Einzelvormund überlegen erscheinen lassen, machen sich auf dem Gebiet der erziehlichen Fürsorge in noch auffallenderer Weise geltend. Die Alimentationsbeschaffung wird vom Vormundschaftsgericht scharf kontrolliert, die Erziehung und Berufsausbildung bei weitem nicht in demselben Maße. Der Vormundschaftsrichter hat auch gar nicht die Möglichkeit dazu. Es gehört z. B. schlechterdings nicht zu seinen Obliegenheiten, die Berufswahl der Mündel zu beeinflussen; er ist gar nicht in der Lage, ein Mädchen, das Verkäuferin werden möchte, darauf hinzuweisen, daß es zunächst notwendig ist, eine ordentliche hauswirtschaftliche Ausbildung zu gewinnen. Er kann auch, wenn ein Mündel auf Abwege gerät, nichts machen, als allenfalls den Mündel verwarnen oder ihn gleich in die Erziehungsanstalt stecken. Der Berufsvormund kann auf diesem Gebiete aber eine hervorragende Fürsorge entfalten. Er kann seinem Mündel vorhalten, wie wichtig die Erlernung eines Berufes ist, er kann ihn betreffs seiner körperlichen und geistigen Befähigung zu einem bestimmten Beruf prüfen, er kann namentlich geistig abnormen Mündeln geeignete Unterbringung beschaffen. Der Vorzug großer allgemeiner Erfahrungen, die er ganz von selbst im Laufe der Jahre erwerben wird, muß sich vorteilhaft geltendmachen. Sowohl bezüglich der Fähigkeit, die Eigenarten des einzelnen Mündels zu beurteilen, als auf die Auffindung der für den einzelnen Mündel gerade geeigneten Ausbildungsgelegenheit wird sich große Erfahrung segensreich geltend machen. Und die

Digitized by Google

amtliche Autorität, die ihm die Verfolgung der Alimentationsansprüche erleichtert, wird ihm bei der Aufgabe der Erziehung zustatten kommen. Es ist bekannt, daß wenn sich Erziehungsschwierigkeiten bei der heranwachsenden Jugend herausstellen, der normale Einzelvormund seine Hände in den Schoß legt, oft notgedrungen, denn er wird sehr bald mit seiner Erziehungsarbeit und seinen Erziehungsmitteln am Ende sein. Der erfahrene Berufsvormund, dem auch hier reichere Mittel — ich denke nicht an Geldmittel—, vor allem aber größere Erfahrungen und größere Autorität zur Seite stehen, wird viel eher in schwierigen Situationen etwas erreichen als der andere. Es ist von unserm Freunde Herrn O. Spann überzeugend nachgewiesen in seinen Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung, daß die Berufsvormundschaft berufen erscheint, im Kampf gegen Verwahrlosung und Kriminalität eine sehr große Rolle zu spielen. Ich erinnere an sein interessantes Ergebnis, an den Satz, welchen er ausgesprochen: Es ist für ein uneheliches Kind im allgemeinen besser, seine Mutter stirbt, als sie bleibt unverehelicht am Leben, — er enthält eine ernste Mahnung an alle sozial denkenden und fühlenden Menschen, nicht nur überhaupt sich den unehelich geborenen Minderjährigen zuzuwenden, sondern noch mehr als dies bisher im allgemeinen geschah, sich nicht nur im Säuglingsalter, sondern auch nachher der Kinder anzunehmen, ihrer Heranbildung und Heranerziehung zu einem Beruf besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Und da bleibt m. E. als einzige Form, in der der hilfsbedürftigen Jugend, der der elterliche Anhalt fehlt, die die Familie entbehren muß, geholfen werden kann, die Berufsvormundschaft. Ich habe wiederholt ausgesprochen, wir brauchen nicht zu hoffen, daß mit einemmal ein goldenes Zeitalter anbricht, wenn überall Berufsvormundschaften bestehen, es wird aber um viele Kinder und heranwachsende Jugendliche besser stehen, wenn die Leitung ihres Lebens in den Händen erfahrener, wohlmeinender Männer und Frauen liegt, die wirklich mit Interesse und Verständnis ihre Erziehung leiten, und nicht in der Hand von Vormündern, denen ihr Mündel eine Last ist. Und m. E. kann keine andere Institution die Vormundschaft ersetzen, denn allen sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen, deren wir ja Gott sei Dank so manche haben, fehlt die Autorität. Der Vormund hat — wenn auch der Lage im einzelnen Fall nach verschiedene — gesetzliche Machtvollkommenheiten, die seine Tätigkeit wirksamer machen als die der wohltätigen Vereine und Veranstaltungen. Und aus den Gründen, weil der Vormund eben eine seiner Stellung zukommende gesetzliche Autorität besitzt, ist zu fordern und zu wünschen, daß sich die Bestrebungen zur Hebung der Lage der verschiedenen hilfsbedürftigen Minderjährigen an die vormundschaftliche Fürsorge anschließen. Es ist in unserm Verein wiederholt auf die Zentralisation der Fürsorgebestrebungen hingewiesen, auf die Notwendigkeit, eine schädliche Konkurrenz und Durchkreuzung verschiedener Bestrebungen zu vermeiden, so daß heute diese Seite der Frage nicht eingehend behandelt zu werden braucht. Es liegt m E. auf der Hand, daß alle Fürsorgebestrebungen dann bedeutend wirksamer werden, wenn sie von der Autorität einer durch das Gesetz autorisierten

Digitized by Google

Persönlichkeit getragen werden, als wenn sie nur von einer charitativ interessierten Seite ausgehen.

Es würde zu weit führen, einen der bekanntesten Einwände gegen die Berufsvormundschaft, den angeblichen Schematismus, hier eingehend zu behandeln. Ich habe dieses Kapitel meines Vorberichtes besonders ausführlich gestaltet, weil ich den Einwand, wenn er berechtigt wäre, für besonders bedeutungsvoll halte. Er ist aber auch tatsächlich ganz unberechtigt. Man kann fest behaupten, daß der Vorwurf zu Unrecht erhoben wird von solchen, welche die Verhältnisse nicht kennen, die sich von dem äußern Anschein leiten lassen, oder auch solchen, die von vornherein der Ansicht sind, daß alles, was von Behörden oder behördlich autorisierten Personen ausgeht, auch notwendig und selbstverständlich einen bureaukratischen Charakter tragen muß.

Meine geehrten Damen und Herrn! Ich habe noch die Aufgabe, kurz auf unsere Thesen hinzuweisen, die dem Vorbericht angefügt sind. Wir haben sie unseren mündlichen Referaten nicht hinzugefügt, weil Vorbesprechungen ergeben haben, daß vielleicht auf der einen oder der anderen Seite Bedenken gegen die Formulierung, wie sie vorliegt, bestehen könnten. Und da wir von den Vorteilen der Berufsvormundschaft fest überzeugt sind, muß uns daran liegen, daß unsere Versammlung ihre ganze Autorität zugunsten der Berufsvormundschaft in die Wagschale wirft. Deshalb werden wir am Schluß der Debatte eine Form zu finden suchen, in der Sie alle sich für die Berufsvormundschaft aussprechen können. Denn wir müssen den Wunsch haben, daß das geschehe. Wem das Wohl der Jugend am Herzen liegt, der muß dahin streben und arbeiten, daß gebahnte Wege der Jugendfürsorge weiter beschritten, neue Wege gesucht und ausgebaut werden. Auch denen, die die Berufsvormundschaft noch nicht kennen, möchten wir Lust machen dazu, sie in den Kreis ihrer Jugendfürsorgebestrebungen aufzunehmen, damit Versuche anzustellen und sich dann zu überzeugen, wovon alle, die die Sache genau kennen, bereits fest überzeugt sind: Es handelt sich um eine gute Sache bei der Berufsvormundschaft.

(Lebhafter Beifall.)

Stadtrat Dr. Glum-Dortmund. Meine Damen und Herrn, nur ein paar ganz kurze Worte.

Der Herr Referent Prof. Dr. Klumker sagte bei Beginn seines Referats, daß es heute überflüssig wäre, auf die Frage, ob die Generalvormundschaft zweckmäßig sei oder nicht, einzugehen. Ich schließe mich dieser Auffassung des Herrn Prof. Klumker in jeder Beziehung an und möchte nur darauf aufmerksam machen, daß außer den Städten, die geantwortet haben, die Generalvormundschaft sei sehr gut und sehr zweckmäßig, nach dem, was ich gehört habe, doch auch noch einige Städte vorhanden sind — und zwar solche, die noch keine Generalvormundschaft haben — die auf einem anderen Standpunkte stehen und zu einem anderen Resultate gekommen sind. Ich will auf die Bedenken, die in diesen Städten obwalten, nicht eingehen, da ich mich von vornherein als einen begeisterten Anhänger des Grundsatzes

Digitized by Google

bekennen möchte, daß es heutzutage ohne eine Mitwirkung einer Berufsvormundschaft, sei es in der einen oder anderen Weise, nicht mehr geht.

Ich möchte mir nachher in ein paar Worten erlauben, Ihnen einen Vorschlag zu machen oder anzudeuten, ob es nicht möglich ist, vielleicht noch ein anderes Zusammenwirken der Berufsvormundschaft und der Einzelvormundschaft herbeizuführen, als es nach Herrn Prof. Klumker bereits stattfindet, nämlich ein zweckmäßiges Zusammenwirken beider Vormundschaften bei dem einzelnen Kinde; ehe ich aber dazu komme, möchte ich zuvor etwas Eigenlob singen, nicht des Dortmunder Systems, sondern aller derjenigen unter uns, die als Berufsvormünder, sei es im Amte oder in Vereinen tätig sind, und dieses Lob soll sich nach zwei Richtungen erstrecken. Ich möchte kurz darauf hinweisen, daß die Berufsvormundschaft nicht nur den Kindern und Gemeinden und zwar letzteren in dem Sinne dient, daß die Armenverwaltungen entlastet werden, sondern erstens den Gemeinden noch in einem anderen Sinne, und dem Staate und dem Volke in ganz erheblicher Weise. Wenn ich mit dem letzteren anfange, so kann ich da zunächst nur wiederholen, was viele von uns schon gestern aus dem Munde des Herrn Dr. Spann gehört haben, daß es sich bei dem Eintreten für die familienlosen Kinder nicht bloß um die Hilfe für die einzelnen Kinder handelt, sondern um die Erhaltung, um die Regeneration unserer Volkskraft. Daran arbeiten wir, wenn wir uns freiwillig in den Dienst der Berufsvormundschaft stellen. Und der Nutzen, den wir dadurch dem Staate leisten, ist viel gewisser als der, den wir der eigenen Armenkasse in Zukunft bringen. Denn kein Mensch weiß, ob ein durch schlechte Bevormundung verkommenes Kind später gerade der Armenkasse der Geburtsgemeinde zur Last fallen wird. Der Staat hat aber jedenfalls den Vorteil davon, wenn aus einem unehelichen Knaben durch sorgfältige Bevormundung ein kräftiger Rekrut wird.

Ich glaube, wir können noch einen anderen Vorteil zur Sprache bringen, den wir der Staatsverwaltung leisten, wenn wir sofort beim Erscheinen eines familienlosen Kindes uns zur Uebernahme der Vormundschaft bereit erklären. Ich will nur einen Moment annehmen, daß wir nicht von Gemeinde- oder Staatswegen dazu bereit wären, die Vormundschaft zu übernehmen, daß wir aber davon überzeugt wären, daß der gewöhnliche, bisher übliche Einzelvormund nicht das richtige sei und es würde vom Amtsrichter an den Gemeindewaisenrat das Ersuchen geeichtet: einen geeigneten Vormund vorzuschlagen. Wir würden dann als Gemeindewaisenrat dazu kommen, dem Amtsgericht zurückzuschreiben: da nach unserer Ansicht ein Einzelvormund nicht der geeignete Mann ist, um die schwierigen rechtlichen und sozialen Aufgaben eines Vormundes zu erfüllen, so bedauern wir, keinen Vormund vorschlagen zu können. Das Amtsgericht würde dann nach meiner Ansicht die Antwort geben müssen: wir Richter sind zwar nach dem § 1846 des Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet, solange kein Vormund gefunden ist, selbst einzutreten; da wir aber keine Zeit dazu haben, müssen wir das ablehnen und bitten erneut, Vorschläge zu machen. Daß das nicht notwendig ist, daß der Staat nicht gezwungen ist, viel mehr Richter anzustellen und daß der Richter nicht nötig hat, selbst als Vormund aufzutreten, das kommt daher, daß die Städte und Vereine sich bereit finden, selbst freiwillig

Digitized by Google

so viele Vormundschaften zu übernehmen. Soviel vom Staate: Einen besonderen Vorteil der Berufsvormundschaft für die Gemeinden sehe ich darin — und ich empfehle das als Argument bei Anträgen auf Einführung der Berufsvormundschaft — daß durch sie vielen Bürgern viele Laufereien und Scherereien erspart werden und sie mehr ihren eigenen Berufen erhalten und für andere Ehrenämter frei werden.

Ich komme noch mit ein paar Worten zu dem, was ich vorhin andeutete: ich halte es unter Umständen für zweckmäßig und gut, wenn Einzel- und Berufsvormundschaft bei demselben Kinde zugleich in Tätigkeit treten. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß die Berufsvormundschaft einen großen Vorteil vor der Einzelvormundschaft hat, nicht nur deshalb, weil der Berufsvormund besser als der Einzelvormund die Rechtsverhältnisse des Mündels verwalten, insonderheit den Vater des unehelichen Mündels heranziehen kann, sondern weil es auch, nachdem die rechtliche Seite ihre Erledigung gefunden hat, gut ist, wenn eine mit öffentlicher Autorität ausgestattete Person bei der Vormundschaft beteiligt ist. Ich halte aber dafür, daß ein Einzelvormund besser als ein Berufsvormund in der Lage ist, mit dem Mündel so enge persönliche Beziehungen zu unterhalten, wie es im Interesse der Erziehung des Mündels erforderlich ist. Der Vormund soll dem familienlosen Kinde, wenn ich so sagen darf, Vater und Mutter ersetzen, und wie ich es für unmöglich halte, daß ein Vater und eine Mutter Tausende von Kindern erziehen, so ist es auch unmöglich, daß ein Vormund Tausende von Mündeln so beaufsichtigen kann, wie es im Interesse des Mündels notwendig ist. Der Dezernent einer größeren Armenverwaltung kann es schon deshalb nicht, weil er häufig nur zu kurze Zeit in diesem Dezernat bleibt. Man sagt nun, man könne besoldete Hilfskräfte anstellen, um die persönlichen Beziehungen zwischen dem Generalvormund und dem Mündel zu vermitteln. Solange wir aber nicht dazu übergehen, die von Herrn Stadtrat Münsterberg gerühmte amerikanische Großzügigkeit in der Anstellung von öffentlich besoldeten Hilfskräften durchzuführen, so lange wird es auch nicht möglich sein, so viel geeignete Hilfskräfte zu haben, daß sie auf die Mündel die nötige Einwirkung ausüben können. Bleibt die andere Frage: Wie können wir ehrenamtliche Hilfskräfte heranziehen? Die Berufsvormunde bedienen sich in vielen Städten der Mitwirkung ehrenamtlicher Organe, besonders der Damen als Waisenpflegerinnen oder Aufsichtsorgane. Ich glaube, daß auch dieses noch nicht der ganz richtige Weg ist und auch nicht voll die segensreiche Wirkung der ehrenamtlichen Organe ausnutzt. Ich habe in den zwei Städten, wo ich tätig gewesen bin, die Erfahrung gemacht, daß die ehrenamtlich tätigen Damen nicht die volle Befriedigung darin finden, daß sie in einem bestimmten Bezirk über 40 oder mehr Mündel eine Art Aufsicht führen und als Gehilfinnen des Waisenrats oder Vormundes tätig sind — optimus quisque und optima quaeque — gerade unsere besten ehrenamtlichen Kräfte sind nicht damit zufrieden, als Gehilfinnen des Waisenrats oder Berufsvormundes tätig zu sein, sondern sie drängen dahin, an der Vormundschaft Beteiligung zu finden. Ich glaube, daß außer den Damen auch unter unseren ehrenamtlich tätigen Pflegern eine ganze Menge sein wird, die gern noch in einem höheren Maße als bisher sich an der Pflege der persönlichen

Digitized by Google

Erziehung beteiligen würden, wenn man ihnen die große Arbeit, die durch die Verfolgung der Rechtsansprüche entsteht, die Lauferei nach dem Gerichte usw., abnehmen könnte. Ich komme daher zu dem Schlusse: wir wollen in passenden Fällen die Einzel- und die Berufsvormundschaft vereinigen und dem familienlosen Kinde von einem bestimmten Lebensalter ab nicht einen, sondern zwei Vormünder geben. Sie werden den Kopf schütteln. Nun, die reichen Kinder haben einen Vormund und einen Gegenvormund, warum sollen die armen Kinder nicht auch zwei Vormünder haben? Die Bestallung mehrerer Vormünder ist im Bürgerlichen Gesetzbuch, § 1796—98, ausdrücklich vorgesehen. Ich denke mir die Sache so: Zunächst tritt die Berufsvormundschaft ein und regelt in schneller und prompter Weise die Heranziehung des Vaters, bringt das Kind in einer Familie unter, in den ersten zwei Jahren bedient man sich der Hilfe besoldeter Waisenpflegerinnen, man zieht den Kinderarzt zu Rate. Wenn aber die Kinderseele erwacht ist, wenn die Pflege persönlicher Beziehungen erforderlich wird, dann bittet man das Amtsgericht: nun ernenne du eine Dame oder einen Herren, der sozial und gemeinnützig veranlagt ist, neben mir als zweiten Vormund. Dieser zweite Vormund kann so gut mehrere Mündel bevormunden. Dann wird man zu dem gewünschten Resultate kommen. Der Berufsvormund leiht dem Mündel auch fernerhin seinen starken behördlichen Arm und der Einzelvormund oder Vormünderin sorgt für die seelische Entwicklung.

Ich schließe, indem ich sage, an der Spitze eines gut geordneten Bureaus, Hand in Hand mit dem Ziehkinderarzt und gestützt auf die Mitwirkung geschulter amtlicher Waisenpflegerinnen für die ersten Jahre und nachher Arm in Arm mit einem gemeinnützig denkenden Einzelvormund oder Vormünderin, so kann der Berufsvormund das Jahrhundert in die Schranken fordern, und wenn es auch das Jahrhundert des Kindes ist.

(Bravo!)

Amtsgerichtsrat Dr. Köhne (Berlin): Meine Damen und Herren, wenn ich als Richter unter Ihnen, die Sie amtlich oder außeramtlich in der Verwaltung tätig sind, zu sprechen wage, so weiß ich, daß ich einen besonderen Standpunkt einnehme und in meiner Stellung einnehmen muß, wenn auch meine Tätigkeit nicht viel anders als eine Verwaltungstätigkeit ist. Ich fürchte, daß ich mir den Vorwurf des Bureaukratismus zuziehen werde; aber ich glaube, der Standpunkt des Verwaltungsbeamten und der des Richters ist und soll ein prinzipiell verschiedener sein. Der Verwaltungsbeamte hat zu versuchen, auf seinem Felde möglichst viel Gutes zu schaffen, der Jurist hat die Grenzen zu ziehen, innerhalb deren diese Tätigkeit im Rahmen unserer gesamten Rechtsordnung möglich ist; er hat bei der Gesetzesauslegung dahin zu wirken, daß die Einzelvorschrift im Geiste des Gesamtgesetzes angewendet wird. Denn wenn wir uns von den Vereinigten Staaten darin unterscheiden, daß diese weniger geschriebene Gesetze und fast gar keine historische Tradition haben, die seit Jahrhunderten auf ihnen lastet, so ergibt sich daraus neben manchen Nachteilen doch der sehr erhebliche Vorzug, daß unser Rechtsbewußtsein ein einheitliches und stärker entwickeltes, und daß unser B. G. B. wie überhaupt unser Rechtssystem organisch gegliedert ist.

Digitized by Google

Die organische Gliederung unseres Rechts, seine strenge Geschlossenheit legt seiner Anwendung natürlich gewisse Fesseln an, die sicherlich im Einzelfalle auch einmal Nützliches verhindern können. Dennoch wird streng darüber zu wachen sein, daß die Auslegung Wortlaut und Geist in gleicher Weise achtet. Nun ist es eine merkwürdige Erscheinung, daß, wenn Verwaltungsbeamte sich auf das Gebiet der reinen Rechtsauslegung begeben, sie viel juristischer werden als wir Juristen.

(Heiterkeit.)

Das haben die beiden Herren Referenten heute gezeigt.

Ich wollte anfangs auf die Auslegung des Art. 136 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. seitens des von mir sehr verehrten Herrn Prof. Klumker in seinem gedruckten Vorberichte nicht eingehen, Herr Direktor Petersen hat aber direkt darauf gereizt, und daher will ich nur wenige Worte darauf erwidern: Es erscheint mir ganz ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber, auch wenn der Wortlaut des Art. 136 eine Auslegung im Sinne des Herrn Prof. Klumker ermöglicht, gewollt hat, daß die grundlegendsten Bestimmungen des Elternrechts, die Vorschriften über die elterliche Gewalt durch die Landesgesetzgebung einfach aufgehoben werden könnten.

(Sehr richtig!)

Er wollte nur verwaltungstechnische Möglichkeiten schaffen; daß aber pflichttreue Eltern, deren Kinder in besonderen Notfällen zeitweise in einer Waisen- oder Erziehungsanstalt aufgenommen werden müssen, die elterliche Gewalt verlieren sollen, ist völlig undenkbar. Das beweist auch die Übereinstimmung aller Theoretiker auf diesem Gebiet. Herr Prof. Klumker sagt: die ist ohne Gewicht, weil die bisher veröffentlichten Schriften für ihre Auffassung keine Begründung geben. In den Kommentaren sind keine Gründe angeführt, das ist richtig. Wenn aber auch eine Einzelmeinung ohne Begründung wertlos ist, so kann doch dasselbe nicht von der gemeinsamen Meinung aller Sachverständigen gelten; die beweist doch ein gemeinsames Rechtsbewußtsein.

Es hat aber auch kein deutscher Bundesstaat, der im Ausführungsgesetz von der Ermächtigung des Art. 136 Einf. Ges. zum B. G. B. Gebrauch gemacht und die Berufsvormundschaft in dieser oder jener Form eingeführt hat, daran gedacht, daß sie diese weite Ausdehnung haben soll. Wenn Herr Prof. Klumker auf die früheren französischen Verhältnisse und besonders auf die elsaß-lothringischen Verhältnisse exemplifiziert hat, so ist es ganz charakteristisch, daß im elsaß-lothringischen Ausführungsgesetz direkt von solchen Kindern die Rede ist, die der Bevormundung bedürfen. Es ist weiter darauf hinzuweisen, daß in Frankreich allerdings Eltern, deren Kinder in einer Erziehungsanstalt untergebracht sind, ihr Elternrecht verlieren, daß aber dem Vorsteher der öffentlichen Armen- bzw. Waisenverwaltung jederzeit das Recht gegeben ist, die elterliche Gewalt wieder herzustellen, während in unserem Recht dergleichen Bestimmungen fehlen. Das sind in wenigen Worten die theoretischen und praktischen Bedenken, welche ich gegen die Klumkersche Auffassung des Art. 136 Einf. Ges. zum B. G. B. hege.

Aber auch sonst bin ich weniger Jurist als die Herren Referenten. Zunächst hat Herr Prof. Klumker gesagt, er würde als Vormund oder

Digitized by Google

Pfleger sich keine Anweisungen in Zweckmäßigkeitsfragen vom Vormundschaftsrichter gefallen lassen. Nun muß ich sagen, daß zweifellos in der Judikatur feststeht, der Richter habe keine solche Anweisungen zu geben. Indes, wenn ich als Richter sehe, daß ein Vormund unzweckmäßig handelt, lasse ich den Vormund und womöglich den Mündel kommen und bespreche die Sache. Entweder der Vormund überzeugt mich, so lasse ich ihm seinen Willen; dasselbe gilt, wenn die Sache zweifelhaft ist und einer Meinungsverschiedenheit verständiger Männer Raum läßt; bin ich aber der Überzeugung, daß der Vormund offenbar unzweckmäßig handelt, so wirke ich auf ihn ein mit den Mitteln meiner richterlichen Autorität, und wenn er nicht hören will, entlasse ich ihn.

(Sehr richtig.)

Denn der Richter hat das Recht, den Vormund zu entlassen, wenn durch dessen Verbleiben im Amte das Interesse des Mündels gefährdet wird. Nun erfordert es das Interesse des Mündels, daß der Vormund zweckmäßig handelt, und wenn er das nicht will, wird er entlassen. Das führt mich auf einen ganz ungeheuerlichen Vorwurf, welcher den Vormundschaftsrichtern von unserem verehrten zweiten Referenten gemacht worden ist, daß sie sich nämlich um die Geldverwaltung kümmern, aber nicht um das persönliche Wohl der Mündel. Das ist unzweifelhaft überall dort nicht wahr, wo der Vormundschaftsrichter seine Schuldigkeit auch nur im allergeringsten Maße tut. Es ist wiederholt in höchstrichterlichen Beschlüssen ausgesprochen, daß der Richter die Pflicht hat, sich um die Person des Mündels zu kümmern. In Preußen ist auch seitens der Justizverwaltung darauf hingewiesen. Es ist also ganz selbstverständlich, daß ich in jeder schwierigen Frage mit dem Vormund, möglichst auch mit dem Mündel Rücksprache nehme, daß ich mich darum bekümmere, welchen Beruf das Mündel ergreift, daß ich, sobald der Verdacht einer psychischen Anomalie vorliegt, einen Nervenarzt zu Rate ziehe usw.

Dann noch eine weitere Schwierigkeit, die von meinem Herrn Vorredner in die Debatte geworfen ist. Er hat den Fall erwähnt, daß ein Waisenrat ungeeignete Personen zu Vormündern vorschlägt — das kommt häufig vor — und daß der Vormund seiner Aufgabe nicht gewachsen ist. Der Richter ersucht um andern Vorschlag, der Waisenrat versagt aber wieder. Da ist es nun nötig, daß der Richter genügend Personalkenntnis und Fühlung mit dem Volke hat, um selbst eine geeignete Person zum Vormundsamte heranziehen zu können. Es gibt genügend Organisationen in großen Städten, die Leute zu diesem Zweck zur Verfügung stellen. Ich möchte für Berlin z. B. auf den Verband für weibliche Vormundschaft hinweisen, der eine große Anzahl Damen vorgeschlagen hat, die in den allerschwierigsten und verrottetsten Verhältnissen, wo nicht nur Umsicht und Liebe und Mütterlichkeit, sondern auch Mut dazu gehört, in schlechte Häuser hineinzugehen, in musterhafter Weise das Amt eines Vormundes geführt haben. Hat man einen solchen Vormund, so ist er nach meiner Meinung der Sammelvormundschaft überlegen. Freilich gehört dazu, daß der Richter längere Zeit am Orte und in demselben Dezernate ist. Bei fortwährendem Wechsel der Richter ist eine gute Vormundschaftsverwaltung nicht möglich.

Digitized by Google

Ich möchte auch noch eine weitere Rechtsfrage berühren, nämlich die Stellung der Mutter zum Berufsvormunde. Da bin ich nicht der Ansicht des Herrn Prof. Klumker, sondern meine, daß die uneheliche Mutter allerdings die Sorge für die Person des Kindes hat. Nun ist vielfach gesagt worden, der Berufsvormund habe bei solcher Rechtslage weiter nichts zu tun, als einfach die Alimentationsansprüche zu verfolgen. Auf diesem Gebiet haben sich die Bestimmungen des B. G. B. meiner Überzeugung nach nicht so eingelebt, wie das wohl gedacht worden ist, und zwar weil die betreffenden Bestimmungen von psychologisch nicht ganz richtigen Voraussetzungen ausgegangen sind. Wenn der Mutter das Recht der Sorge für das Kind zusteht, würde der Vormund sich zunächst nicht darum zu kümmern brauchen. Der Vormund hat den Charakter einer Kontrollperson, die aber in unendlich vielen Fällen zur Hauptperson wird, weil die Mütter nicht imstande sind, sich um die Kinder zu kümmern, weil sie unter des Lebens Notdurft leiden. Und so wird auch der Berufsvormund durch das gesetzliche Recht der Mutter an einer vernünftigen Sorge für die Person des Mündels nicht gehindert werden.

Eins möchte ich noch hinzufügen. Es hat sich kein Widerspruch gegen die Berufsvormundschaft als solche gefunden, und, ich glaube, im ganzen Deutschen Reiche wird sich kein prinzipieller Widerspruch dagegen finden. Wer die Verhältnisse kennt, weiß, daß es mit der Einzelvormundschaft in großen Städten auf die Dauer nicht geht, und daß alle Bestrebungen, die Berufsvormundschaft zu fördern, die wärmste Sympathie verdienen. Aber nicht ganz klar ist bisher das Material herausgearbeitet worden, das wir demnächst von den Herren Referenten noch zu erwarten haben. Wir wissen nicht, für welche Verhältnisse ist eine Berufsvormundschaft angezeigt und für welche nicht.

(Sehr richtig!)

Ich halte es für zweifellos, daß sie in kleinen Orten und auf dem Lande nicht angezeigt ist. In mittleren Orten kommt es darauf an, wie weit die Bevölkerung noch in sich zusammenhängt, wie weit noch ein gewisses freundnachbarliches Verhältnis besteht. Wenn das nicht da ist, wird man fragen müssen: ist eine geeignete Person vorhanden, welche das Amt eines Berufsvormundes übernehmen kann? Ich habe früher vor langen Jahren in einer Fabrikstadt von ca. 18000 Einwohnern amtiert und mich dort eingehend mit den Verhältnissen beschäftigt. Damals war das Bedürfnis nach einer Berufsvormundschaft zweifellos nicht vorhanden, weil der Waisenrat sehr eng persönlich zusammenhing, weil er fleißig seine Schuldigkeit tat, und genügend geeignete Vormünder zu finden waren. In anderen Städten wird es anders sein. In der Großstadt ist die Berufsvormundschaft überall notwendig, wie ich weiß. Aber eins kommt noch hinzu. Die segensreiche Wirkung der Berufsvormundschaft wird doch sehr davon abhängen, inwieweit wir pädagogisch und verwaltungstechnisch geschulte Berufsvormünder finden. Das Gebiet der Pädagogik ist noch ein unbeackertes für die allerschwierigste Altersperiode, welche hinter der Schulpflicht liegt. Unsere Pädagogik ist eine Schulpädagogik, und erst das Fürsorgeerziehungsgesetz hat uns in die Notwendigkeit versetzt, eine Pädagogik für den ganzen Menschen zu schaffen.

Digitized by Google

Die wirklich großen Pädagogen sind aber noch sehr selten. Hier wird auch die Berufsvormundschaft ansetzen können, um neue Aufgaben zu stellen und neue Kräfte zu entwickeln, die der Regeneration unseres Volks dienen. So wird es möglich sein, auch mit der Berufsvormundschaft etwas wirklich Erkleckliches zu schaffen. Nur ein guter Pädagoge wird auch ein guter Berufsvormund für größere Kinder sein.

Ich fürchte, ich habe die mir zugemessene Zeit weit überschritten, und möchte deswegen nur noch ein Schlußwort sagen über die zu fassende Resolution, die ich nicht kenne.

(Heiterkeit.)

Die Resolution wird jedenfalls unsere Sympathie für die Berufsvormundschaft ausdrücken. Aber in den Leitsätzen der Referenten findet sich am Schluß ein kleiner Vermerk, den ich in die neue Resolution nicht aufzunehmen bitte. Da steht: wir wollen Material für eine zukünftige Gesetzesänderung sammeln. Rühren Sie um Gotteswillen die Gesetzesänderung nicht an. Die Tierhalter sind die ersten, welche aus dem wohlgefügten Bau unseres B. G. B. eine Quader herausreißen wollen.

(Heiterkeit.)

Ich möchte nicht, daß die Armenpfleger in die Fußtapfen der Tierhalter treten! Der Rahmen des Gesetzes ist nach meiner Überzeugung durchaus weit genug, um alle berechtigten Bestrebungen zu decken und in sich zu schließen. Es ist ja heutzutage Mode, nach Gesetzesänderung zu rufen, sobald sich im Staatsleben Unbequemlichkeiten oder Schwierigkeiten ergeben; wenn dann das Gesetz geändert ist, sieht man, daß auch das neue Gesetz wieder seine Schwächen hat, und von neuem wird Änderung verlangt. Dadurch kommt eine stete Unruhe in unser öffentliches Leben. Bevor man nach der Klinke der Gesetzgebung greift, soll jeder, der das Gesetz anzuwenden berufen ist, sich an die Brust schlagen und fragen: was kann ich an tüchtiger Arbeit leisten, um in den Grenzen der bestehenden Gesetze zu einer befriedigenden Leistung zu gelangen? Ich bin überzeugt, die Berufsvormünder werden das befolgen und an einer Lösung ihrer schweren Aufgaben durch das Gesetz nicht gehindert werden.

(Lebhafter Beifall.)

Bürgermeister von Hollander (Mannheim): Hochgeehrte Damen und Herren! Ich beabsichtige nicht, auf die einzelnen Kontroversen einzugehen, die schon berührt worden sind, insbesondere nicht auf die Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Berichterstattern selbst. Ich kann nur sagen, daß ich in allen Punkten mich den ausgezeichneten Ausführungen meines Herrn Vorredners anschließe, namentlich auch dem zuletzt ausgesprochenen Wunsche, daß an der Reichsgesetzgebung nicht gerührt werde, und daß wir das, was wir auf dem Gebiete der Berufsvormundschaft tun, auf Grund dieses Reichsgesetzes tun sollen. Wohl aber beschäftige ich, mit dem, was ich zu sagen habe, einen Appell an die Landesgesetzgebung zu richten, und ich möchte einen Antrag nun begründen, den ich schriftlich eingebracht habe. Die Herren Referenten haben zwar Thesen nicht aufgestellt, und ich hatte beabsichtigt, eine Ergänzung der Thesen zu beantragen. Ich

Digitized by Google

weiß nicht, ob es zu Thesen kommen wird; sollte es aber nicht geschehen, so halte ich meinen Antrag in Form einer Resolution aufrecht, weil er meines Erachtens für diejenigen Gemeinden, die die Berufsvormundschaft schon haben, eine große praktische Bedeutung hat. Ich beantrage eine Ergänzung der Thesen oder eine Resolution folgenden Inhalts: Es ist zu erstreben, daß die Landesgesetzgebungen von dem Vorbehalt des Artikels 136 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. in vollem Umfange und unter Anschluß an den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Bisher, meine hochverehrten Herren und Damen ist es nicht geschehen. Die Landesgesetzgebungen haben meist nicht Gebrauch gemacht von der Befugnis, die ihnen in dem Einführungsgesetz gegeben ist, sie haben nur in beschränktem Umfange davon Gebrauch gemacht, indem sie nach dem Vorgange Preußens die Berufsvormundschaft beschränkt haben auf die Vormundschaft über diejenigen Kinder, welche von der Armenverwaltung unterstützt werden. Das hat auch die Badische Landesgesetzgebung getan, und wir sind demnach in der Gemeinde, die ich vertrete, nur in der Lage gewesen, ein Ortsstatut zu erlassen in dem Umfange, daß die von der Armenverwaltung unterstützten Kinder der Berufsvormundschaft unterstellt werden. Die Berufsvormundschaft hat sich im allgemeinen bewährt, sie hat sich auf dem schon mehrfach hervorgehobenen Gebiete darin bewährt, daß die Armenverwaltung in der Lage war, gegen die Väter der unehelichen Kinder vorzugehen, und daß sie sich dazu als geeigneter erwiesen hat als die Einzelvormundschaft. Das ist ein finanzieller Vorteil für die Armenverwaltung; er ist aber auch von nicht geringer ethischer Bedeutung, indem die Väter der unehelichen Kinder streng angehalten werden konnten, die Pflichten zu erfüllen, die sie gegenüber ihren Kindern haben.

Aber diese beiden Gesichtspunkte, die ich hervorgehoben habe, stehen erst in zweiter Linie; in erster Linie hat das Interesse der Kinder zu stehen. Die Berufsvormundschaft aber ist nach dieser Richtung weniger nötig für die von der Armenverwaltung unterstützten Kinder; da hat die Armenverwaltung ohnedies weitgehende Rechte, die sie den Kindern gegenüber ausüben kann. Die Berufsvormundschaft ist aber meines Erachtens unbedingt nötig für die unehelichen Kinder in den großen Städten, und zwar deswegen, weil ja der Vormundschaftsrichter auf Grund des Gesetzes genötigt ist, in erster Linie die Verwandten des unehelichen Kindes zur Vormundschaft zu berufen; in der Regel ist es der Vater der Mutter des unehelichen Kindes. Das sind aber in vielen Fällen nicht die geeigneten Vormünder, wie sich das oft herausgestellt hat. Die Berufsvormundschaft über die unehelichen Kinder ist ein Gebiet, das meines Erachtens außerordentlich segensreich wirken kann. Ich stehe nicht auf dem Standpunkte des Herrn Prof. Klumker, wonach der Vorsitzende eines Amtes nicht zum Vormunde des Kindes bestellt werden kann, wenn er die Aufsicht über das Kind nicht persönlich, sondern durch die ihm unterstellten Beamten ausübt.

(Zuruf: Das hat er nicht gesagt!)

— Dann habe ich nicht richtig verstanden. — Ich bin der Meinung, daß ein Beamter die Vormundschaft ausüben kann, wenn er auch nicht in der Lage ist, persönlich die Aufsicht über die vielen Kinder anszuüben. Wir

Digitized by Google

wären nun in Mannheim in der glücklichen Lage, die Berufsvormundschaft über die unehelichen Kinder in dem weitesten Umfange auszuüben, wenn die Landesgesetze die Möglichkeit dazu geben würden. Wir haben die Ziehkinder der Aufsicht der Armenverwaltung unterstellt auf Grund einer landesgesetzlichen Bestimmung. Die Armenverwaltung bei uns in Mannheim ist zugleich Waisenrat und übt als solcher die Aufsicht über sämtliche uneheliche Kinder und über sämtliche unter Vormundschaft stehende Minderjährige aus. Auch diese könnten der Berufsvormundschaft unterstellt werden, die Möglichkeit fehlte uns aber, weil die Landesgesetzgebung so enge Grenzen gezogen hat. Es wäre für die Gemeinden, die in gleicher Lage sind, von hohem Werte, wenn die heutige Versammlung sich dahin ausspräche, daß diese Beschränkung der Landesgesetzgebung wegfallen möge. Wie man sich auch zur Berufsvormundschaft im allgemeinen stellen mag, auch diejenigen Gemeinden, die keine Berufsvormundschaft haben, werden dem sehr wohl zustimmen können. Die Landesgesetzgebung gibt nur den Rahmen, niemand ist gezwungen, die Berufsvormundschaft einzuführen. Es ist also kein Grund vorhanden, warum die Landesgesetzgebung engere Grenzen zieht als die Reichsgesetzgebung.

Ich will durch meinen Antrag nur freie Bahn für die Weiterentwicklung der Berufsvormundschaft auf dem Gebiete schaffen, wo sie in erster Linie zu wirken hat und am wichtigsten ist. Von diesem Gesichtspunkte aus habe ich meinen Antrag gestellt, und Sie werden ein gutes Werk tun, wenn Sie ihm zustimmen. Ich glaube, daß die von uns zu bewirkende Agitation in den betreffenden Ländern wesentlich unterstützt wird, wenn wir uns auf die Autorität des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit berufen können.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Die geehrte Versammlung hat den Antrag gehört, den Herr Bürgermeister v. Hollander gestellt hat. Wird der Antrag unterstützt?

(Zustimmung.)

Dann kann auch über diesen Antrag mit gesprochen werden.

Bürgermeister Dr. Schmidt-Mainz: Meine Damen und Herren! Ich kann mich nur durchaus freuen, daß der soeben von dem Vorredner gestellte Antrag Ihre Zustimmung gefunden hat. Auch im Großherzogtum Hessen wurde, und zwar von der Stadt Mainz, der Antrag gestellt, die gesetzliche Vormundschaft im vollen Umfange des Artikels 136 des E.G. zum B.G.B. durch Landesgesetz zuzulassen. Damit in Übereinstimmung befand sich auch die Vorlage der Regierung an die Kammern. Sie wurde aber auf Veranlassung der ersten Kammer geändert, und es wurde die gesetzliche Vormundschaft nur über die im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützten Mündel zugelassen. So ist zu bedauern, daß wir die Vormundschaft über uneheliche, nicht unterstützte Kinder von Stadt wegen nicht erhalten können.

Aber ich habe das Wort wegen einer anderen Sache erbeten. Ich will über die Frage sprechen: Welche Stellen sind mit der Berufsvormund-

Digitized by Google

schaft zu betrauen in der städtischen Verwaltung? Sind die gesetzlichen Bestimmungen des Artikels 136 des E.G. zum B.G.B. ausreichend, um die richtigen Stellen mit der Vormundschaft zu betrauen; und insbesondere, ist es nach dem genannten Artikel 136 möglich, den kollegialen Stellen, welche die Kinderfürsorge ausüben, die Berufsvormundschaft zu übertragen? Über die Frage selbst, ob und inwieweit die Übertragung der gesetzlichen Vormundschaft (Berufsvormundschaft) auf eine kollegiale Behörde gesetzlich zulässig ist, darüber kann ich mich hier nicht auslassen; ich habe darüber in der ersten Versammlung der Berufsvormünder in Frankfurt a. M. meine Ansicht vorgetragen, und ich habe mich gefreut, daß die Herren Referenten dem zugestimmt haben, daß auch ein Kollegium mit der Berufsvormundschaft betraut werden kann.

Es betont nun Herr Prof. Klumker außerordentlich richtig, daß nur diejenige Stelle mit den Rechten und Pflichten eines Vormundes betraut werden soll, der die Fürsorge für die betreffenden Minderjährigen untersteht und welche die Leitung und Verantwortung dafür hat. Aus Artikel 136 E.G. z. B.G.B. geht übrigens deutlich und zwingend hervor, daß nur die Stelle in Betracht kommen kann, welche die Familie usw., in der ein Kind untergebracht wird, ausgewählt hat, und unter deren Aufsicht das Kind daselbst erzogen und verpflegt wird. Welches ist denn nun in der städtischen Verwaltung die Stelle, welche diese Funktionen ausübt? Es ist in den Städten gewöhnlich die Deputation für die Kinderpflege, der Waisenrat, oder wie die Kommission sonst heißt, also eine kollegiale Behörde. In Mainz ist es der Städtische Erziehungsbeirat, eine neben der städtischen Armendeputation bestehende besondere Deputation. Ich kann den von mir durchzuführenden Gedanken nur an einem Beispiele ganz deutlich machen, weshalb ich auf die Konstruktion dieses Erziehungsbeirates und auf die Funktionen, die er hat, etwas näher eingehen muß. Sie werden dann verstehen, warum ich den Finger auf eine Lücke legen will, die im Gesetze ist. Und Sie werden finden, daß es von großer Bedeutung ist, wenn diese Lücke beseitigt wird.

Jener Erziehungsbeirat hat

1. zu beschließen, in welcher Weise die Unterbringung eines der städtischen Armenfürsorge anheimgefallenen Pflegekindes betätigt werden soll;
2. die Verpflegung und Erziehung dieser Kinder fortgesetzt zu überwachen und die zur Überwachung geeigneten Einrichtungen zu treffen;
3. für das sittliche, gesundheitliche und wirtschaftliche Fortkommen jener Pflegekinder nach der Schulentlassung Sorge zu tragen.

Die Entscheidung, ob bezüglich eines Pflegekindes die Voraussetzungen für den Eintritt der öffentlichen Armenfürsorge vorliegen, bleibt der Armendeputation allein vorbehalten. Die betreffenden Gesuche sind daher bei der Armendeputation oder deren Organen anzubringen. Auch hat lediglich die Armendeputation darüber zu befinden, ob die Hilfsbedürftigkeit und damit die weitere Belastung der Armenkasse mit Verpflegungskosten als beendigt zu betrachten ist. Ein hiervon unabhängiges, selbständiges weiteres Eintreten des Erziehungsbeirates ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Es sind also durchweg vormundschaftliche Funktionen, die der

Digitized by Google

Erziehungsbeirat ausübt: er hat die Sorge für die Person des Kindes. Es dürfte an dieser Stelle interessieren, zu erfahren, welche Einrichtungen zur Überwachung der Kinderpflege der Erziehungsbeirat der vorstehenden Vorschrift gemäß getroffen hat, um zu sehen, ob nicht doch etwa ein Beamter in einer Weise bei der Kinderpflege beteiligt ist, daß ihm ein Teil vormundschaftlicher Funktionen übertragen wäre. Die derzeitige Einrichtung, wie sie auch in einem neuen Statutenentwurf niedergelegt wurde, ist die folgende:

Der Erziehungsbeirat überträgt, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit, die besondere Überwachung der Verpflegung und Erziehung der Kinder in der Weise auf seine Mitglieder, daß

1. ein Mitglied die Aufsicht über die im Waisenerziehungshause untergebrachten Kinder und
2. ferner je ein Mitglied die Aufsicht über eine Anzahl der in Familienpflege untergebrachten Kinder übernimmt. Zu diesem Zwecke werden sowohl das Gebiet der Stadt Mainz als auch die außerhalb gelegenen Orte, in denen Pflegekinder untergebracht sind, in eine entsprechende Anzahl Aufsichtsbezirke eingeteilt.

Der Erziehungsbeirat und seine mit der besonderen Aufsicht über die Familienpflege betrauten Mitglieder werden unterstützt:

1. in der Stadt Mainz durch im Ehrenamt tätige Frauen (Aufsichtsdamen), sowie durch eine oder mehrere beamtete Pflegerinnen;
2. in der Pflege auf dem Lande durch Vertrauensmänner, welche von dem Erziehungsbeirat bestellt werden. Ortsgeistliche und Lehrer sollen hierbei besonders in Betracht kommen; auch soll eine Frau mit der Mitaufsicht betraut werden.

Die Vertrauensmänner haben sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit nach der ihnen einzuhändigenden Dienstanweisung zu richten. Letztere bedarf der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung.

Die Vertrauensmänner vermitteln nach Maßgabe ihrer Dienstanweisung geeignete Pflegestellen und bringen diese bei dem Erziehungsbeirat in Vorschlag. Die gleiche Obliegenheit hat für den Bezirk der Stadt Mainz das Armenamt. Bevor der Erziehungsbeirat ein Pflegekind in einer solchen Pflegestelle endgültig unterbringt, wird er sich durch eine Abordnung aus seiner Mitte darüber Gewißheit verschaffen, daß die Pflegestelle allen Anforderungen entspricht.

Gleiche Abordnungen wie zur Ermittelung der Pflegestellen werden ferner auch zur Beaufsichtigung der Pflegestellen und der Erziehung der Kinder alljährlich zweimal aus der Mitte des Erziehungsbeirats entsandt.

Daß aber der Erziehungsbeirat in seiner jetzigen Organisation vormundschaftliche Aufgaben erfüllt, geht recht deutlich daraus hervor, daß das Amtsgericht Mainz in längeren Schriftsätzen das Ortsgesetz für den Erziehungsbeirat trotz der ministeriellen Genehmigung beanstandete und insbesondere die Tätigkeit des Erziehungsbeirats, soweit sie die Unterbringung von Kindern in Pflegestellen, die Vornahme von Pflegewechsel, die Auswahl von Lehrherren usw. betraf, als ungesetzlich bezeichnete, indem es für die von ihm bestellten Einzelvormünder die unbedingt maßgebliche

Digitized by Google

Entscheidung in diesen Fragen beanspruchte. Dies führte zu dem Antrag an die Regierung auf Vorlage eines Gesetzes über die gesetzliche Vormundschaft gemäß Artikel 136 E.G. z. B.G.B. in der ausgesprochenen Absicht, dem Erziehungsbeirat die Berufsvormundschaft zu übertragen, um dadurch seine seitherige, vom Amtsgericht beanstandete Tätigkeit zu legalisieren. Bezeichnenderweise kam das Gesetz, wie ich in Erfahrung brachte, gegen den fast einmütigen Widerspruch der hessischen Gerichte zustande. Und nachdem es erlassen ist, wird auf Antrag des Mainzer Gerichtes die Übertragung der Berufsvormundschaft auf den Erziehungsbeirat aus juristischen Gründen beanstandet. Ich kann dies nicht näher hier ausführen. Aber Herr Prof. Dr. Klumker hat mich durch sein treffliches Referat von neuem von der Unhaltbarkeit der Beanstandungen überzeugt. Außerdem führt ja in Hamburg zurzeit das Waisenhauskollegium die gesetzliche Vormundschaft.

Die Folgerungen aus meinen Ausführungen will ich der Kürze der mir hier bemessenen Zeit wegen nur noch ganz kurz andeuten.

Wenn es zweckmäßig ist, und wenn es der Intention des Gesetzes allein entspricht, daß diejenige Stelle in der städtischen Verwaltung die Vormundschaft führt, welche die tatsächliche Leitung des Pflegkinderwesens und die Verantwortung dafür hat, und wenn dies in den Städten regelmäßig eine Deputation oder Kommission für die Kinderpflege, also ein Kollegium ist, so ist eine Gesetzesänderung notwendig. Denn der Kollegialbehörde kann die gesetzliche Vormundschaft gemäß Artikel 136 E.G. z. B.G.B. nur dann übertragen werden, wenn sie Vorstand einer Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt ist. In Städten mit reiner Familienpflege würde diese Voraussetzung aber entfallen. Durch eine Gesetzesänderung muß es also in diesem Falle der Deputation oder Kommission für die Kinderpflege ermöglicht werden, die gesetzliche Vormundschaft zu führen.

Im übrigen ist der Grundgedanke meiner Ausführungen der: Die Berufsvormundschaft muß, soweit es irgend möglich ist, gefördert werden, man muß ihr alle Wege ebnen, um sie lebensfähig zu machen und zu erhalten.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Von den beiden Herren Referenten sind nunmehr die Leitsätze eingegangen, die folgendermaßen lauten:

1. Die bisherige Entwicklung des Vormundschaftswesens lehrt, daß die Form rein ehrenamtlicher Einzelvormundschaft nicht ausreicht, den gewollten Zweck zu erreichen. Es ist daher geboten, die ehrenamtliche Vormundschaft durch ein System der Berufsvormundschaft zu ergänzen.
2. Bei der Ausbildung der Berufsvormundschaft werden zweckmäßig die Fürsorgebestrebungen zugunsten der jugendlichen Organisationen an die Berufsvormundschaft angegliedert.
3. Die Ergänzung und Förderung der Berufsvormundschaft zunächst auf dem Boden des geltenden Reichsgesetzes, Artikel 136 E.G. z. B.G.B., ist im weitesten Umfange durch Staat und Gemeinde zu erstreben.
4. Aus den schon beobachteten Mängeln und Erfahrungen und der

Digitized by Google

weiteren Entwicklung werden sich Forderungen für die weitere gesetzliche Regelung ergeben müssen.

Bürgermeister v. Hollander-Mannheim: Für erledigt halte ich meinen Antrag dadurch nicht; ich möchte das noch ausdrücklich ausgesprochen haben.

Vorsitzender: Ich gestatte mir, darauf aufmerksam zu machen, daß wir jetzt in 10 Minuten 1/21 Uhr haben, und daß noch fünf Herren zum Wort gemeldet sind. Ich bitte die betreffenden Herren, sich möglichst auf 5 Minuten, wenn es geht, zu beschränken, damit wir danach, wenn die Sache zur Abstimmung kommt, noch die nötige Zeit finden, um sie zweckmäßig zu erledigen.

Rechtsrat Fleischmann-Nürnberg: Hochverehrte Anwesende! Wegen der vorgerückten Zeit hätte ich gern geschwiegen, aber ich bringe es nicht über mich, als Bayer jetzt zu schweigen, nachdem Bayern apostrophiert ist worden, und man nach den letzten Worten des Herrn Vorredners und auch nach einer Äußerung des Herrn Berichterstatters annehmen könnte, die Einzelvormundschaft sei wirklich vollständig tot. Ich bekenne von Anfang an: ich werde für die Einzelvormundschaft ein Wort finden müssen.

Es ist nicht ganz richtig, wenn der Herr Berichterstatter sagt, es gäbe keinen Streit mehr darüber, ob wir überhaupt die Berufsvormundschaft haben sollen; die Streitfrage müßte denn anderswo überall erledigt sein. Bei uns in Bayern ist sie noch nicht erledigt, und zwar fehlt uns das nötige Material, um eine derartige Frage so kurz und apodiktisch erledigen zu können.

(Sehr richtig!)

Wir verhalten uns durchaus nicht ablehnend gegenüber der Berufsvormundschaft, aber wir müssen sie erst prüfen, und so lange müssen wir auch unsere Bedenken gegen die Berufsvormundschaft aufrechterhalten. Ich kann Ihnen sagen: im allgemeinen — und das wissen Sie übrigens — herrscht in Bayern von vornherein eine gewisse unüberwindliche Abneigung gegen alles, was reglementmäßig, was nach Polizei aussieht, und das Gespenst dessen hat für uns in hohem Maße die Berufsvormundschaft im allgemeinen noch. Wir sind auch vielleicht, so wird es behauptet, etwas vorsichtig gegen Neuerungen, aber nicht aus Ängstlichkeit oder weil wir rückständig wären, sondern weil wir uns einbilden, bewährte gute alte Bestimmungen zu haben, die wir nicht über Bord werfen wollen, bevor wir nicht etwas Besseres haben.

Der Herr Berichterstatter hat bewiesen, daß die Sache in Bayern erledigt ist, weil wir das lebhafteste Beispiel dafür seien, wie abgehaust die Einzelvormundschaft ist; und der Beweis liegt für ihn darin, daß in Bayern der Vormundschaftsrichter so ziemlich alles besorgt, was zu besorgen ist. Wenn es so wäre, wäre es nach meinem Dafürhalten keineswegs ein Nachteil.

Herr Amtsgerichtsrat Köhne von Berlin hat seine Auffassung über die Tätigkeit des Vormundschaftsrichters in einer Weise geäußert, daß ich ihn schier einladen möchte, nach Bayern zu kommen

(Heiterkeit),

um dort ein Vormundschaftsamt zu übernehmen; er paßt mit seiner Auf-

Digitized by Google

fassung vollständig zu uns. Es ist ja richtig, bei uns hat der Vormundschaftsrichter das erste Wort zu sprechen, der Vormund ist aber deswegen noch lange nicht ausgeschaltet. So ist die Sache bei uns. Aber unsere Bedenken gegen die Generalvormundschaft — das Wort selbst bedeutet nach meinem Gefühl einen großen Widerspruch — haben wir, und ich muß Ihnen kurz darlegen — Sie sind alle in der Armen- und Waisenpflege, in der Fürsorge überhaupt für die individualistische Behandlung —: eine Generalvormundschaft kann ihrem innersten Wesen nach niemals individualistisch sein.

(Sehr richtig!)

Sie haben bis jetzt mit lauten Tönen der Heranziehung der Frauen zur Armen- und Waisenpflege das Wort geredet. Es ist uns gelungen, Frauen zum Vormundschaftsamt zu gewinnen. Wie freuen uns dessen. Fürchten Sie nicht, daß, wenn Sie jetzt mit der robusten Forderung der Generalvormundschaft kommen, Sie die guten Elemente, die uns zugegangen sind, wieder irre machen und von uns abdrängen? Wem wollen Sie das Amt der Berufsvormundschaft übertragen? Es wird ein Gemeindebeamter in Frage kommen. Ja, ist die Sache so einfach? Bei uns klagt man mit Recht, daß der Staat alle möglichen Verpflichtungen von sich abwälzt und den Gemeinden auferlegt. Bisher war die ganze Vormundschaftsführung bei uns Staatsangelegenheit, auch jetzt sind noch die Gerichte die Vormundschaftsämter. Das kostet den Gemeinden nichts. Wenn wir die Sache einführen, werden die Gemeinden ein verantwortliches Organ anstellen und für dasselbe auch haften müssen, wenn es etwas petziert. Ob die Gemeinden diese Haftung werden übernehmen können und wollen, ist eine große Frage.

Weiter: Glauben Sie nicht, daß viel mehr Schaden angerichtet werden kann, wenn ein einziger Mißgriff in der Wahl eines Berufsvormundes stattfindet, als wenn einmal ein schlechter Einzelvormund erwischt wird?

(Sehr gut!)

Ich glaube, der Schaden ist ein größerer und ist vielfach nicht wieder gut zu machen. Darum glaube ich auch, daß unsere Vorsicht durchaus nicht unangebracht ist. Ich verhehle Ihnen ja nicht, daß auch wir in Bayern vieles Verbesserungsbedürftige in der Vormundschaft haben. So macht sich namentlich der Mangel einer genügenden Fühlung zwischen Armenpflege und Waisenpflege und dem Vormundschaftsgerichte bemerkbar. Es ist bei uns ein seltener Fall, daß einmal ein Armenpflegschaftsrat sich mit dem Vormundschaftsrichter wegen des Kindes, um das es sich handelt, ins Benehmen setzt. Doch das sind Einzelfälle, die sich auf Grund einer richtigen Organisation abstellen lassen. Die Gründe, die gegen die Einzelvormundschaft vorgebracht werden können, anerkenne ich vollständig. Auch bei uns ist es nicht allzu selten, daß eine Vormundschaft wertlos ist, insbesondere bei Mündeln, welche vollständig vermögenslos sind, und im einzelnen ist es ja zu beklagen, daß die Vormundschaftsführung im wesentlichen als eine finanzielle Angelegenheit betrachtet wird. Aber dort, wo dieser Mangel eintritt, sollten wir suchen, Abhilfe zu schaffen; wir müßten danach trachten, geeignete Vormünder zu bekommen. Es wird dieser Frage zu wenig Gewicht beigelegt. Wir dürfen beifügen, daß auch vom Staate danach getrachtet werden müßte,

Digitized by Google

die geeigneten Vormundschaftsrichter zu finden, und nicht gerade den jüngsten Herren die Sache zu übertragen. Auch hierin wird vielleicht da und dort gefehlt. Dann sehen wir doch zu, die persönlichen Beziehungen zwischen Mündel und Vormund zu heben! Es kommt auch bei uns vor — und das ist auch anderswo so, auch außerhalb Ilions wird gefehlt —, daß einzelne Vormünder nicht recht wissen, wer die Kinder sind, die ihrer Vormundschaft unterstellt sind. Es muß dem Vormund das Gewissen geschärft, ihm beigebracht werden, daß er es nicht mit einer Ware zu tun hat, sondern daß ihm eine Menschenseele anvertraut ist, ein menschliches Individuum, für deren Zukunft er verantwortlich ist! Ich meine, man müßte jeden Streit über das Prinzip abbrechen; die gründliche Lösung kann nur in einer gesunden und richtigen Entwicklung der sozialen Erkenntnis gefunden werden. Dann werden wir die Fälle nicht weiter erleben, daß ein vermögendes Mündel besser und liebevoller behandelt wird als ein armes. Hier ist ein wunder Punkt, der unbedingt berührt werden muß. Es ist Tatsache, daß ein Unterschied besteht. Die ausgleichende soziale Erkenntnis und ihre Betätigung muß hier helfen. Ich stehe auf dem Standpunkt — und er wird in Bayern auch der Hauptsache nach eingenommen —: *das Natürliche ist und bleibt die Einzelvormundschaft*, die durch die Berufsvormundschaft in ihrem innersten Wesen und Zweck, *für den Menschen* zu sorgen, nicht ersetzt werden kann. In einzelnen Fällen mag ja die Berufsvormundschaft zweckmäßiger und besser sein.

(Lebhafter Beifall.)

Sanitätsrat Dr. *Taube*-Leipzig: Nur wenige Bemerkungen zur Verteidigung der Generalvormundschaft. Es ist das dritte Mal, daß ich die Ehre habe, vor der Versammlung einige Worte darüber zu sprechen. Es wurde mehrfach auch von Herrn Professor Klumker Leipzig erwähnt. Es könnte den Eindruck erwecken, als ob wir von Leipzig aus eine Reklame für die Generalvormundschaft gemacht hätten. Es ist das nie geschehen. Ich habe im Jahre 1884 eine kleine Broschüre geschrieben, wie sich die Vormundschaft in Zukunft entwickeln wird, weil alles aus dem Leben heraus entstanden ist. Dann finden sich noch in unseren Armenamtsberichten Mitteilungen darüber, weitere Veröffentlichungen sind aber nicht erfolgt. Es ist interessant, zu beobachten, wie die Weiterentwicklung sich von selbst ergeben hat. Es waren zuerst die Juristen, die erkannten, wie die Einzelvormundschaft über die unehelichen Kinder machtlos war, es kam dann die Agitation der großen Frauenvereine, welche von zweierlei Gründen ausgingen, die Mutter zu schützen und durch die Anstellung der besoldeten Aufsichtsdamen der Frau einen ehrenvollen Beruf zu sichern, und jetzt in letzter Zeit ist es vor allen Dingen die Notwendigkeit der Beschaffung von Vormündern, welche auf andere Weise nicht ermöglicht werden kann. Ich möchte betonen, daß wir in Leipzig vor 25 Jahren nicht von diesen Grundsätzen ausgegangen sind, sondern für uns kam nur die Existenzverbesserung des Kindes in Frage, und für dieses war der Vormund nach der damaligen Art und Weise absolut unbrauchbar. Das muß ich dem Herrn Vorredner gegenüber behaupten. Der Vormund konnte nicht im mindesten einem un-

Digitized by Google

ehelichen Kinde gerecht werden; entweder war er überhaupt nicht da, oder wenn er da war, erfüllte er seine Pflicht nicht, weil er mit der Mutter entweder als naher Verwandter zerfallen war oder nicht die Kenntnisse besaß, die für die Vormundschaft nötig sind. Bei uns trat nun, um dem Kinde die notwendigen Existenzbedingungen zu schaffen, die Generalvormundschaft ein. Die Säuglingsfürsorge war die Hauptsache, mit der wir begonnen haben.

Ich möchte nun nach alledem, was aus den vielen Debatten sich ergeben hat, die etwas schroffe Behauptung aufstellen, daß, wenn nicht ein System mit besoldeten Ärzten, mit besoldeten Aufsichtsdamen mit der Generalvormundschaft verbunden ist, dann die ganze Berufsvormundschaft nach meinen Erfahrungen nicht anzuwenden ist. Die besoldeten Aufsichtsdamen bilden einen derartigen Zusatz zu der Generalvormundschaft, daß dadurch die verschiedenen Anklagen gegen die letztere hinfällig werden. Daß Mangel an solchen Hilfskräften vorhanden ist, wie auch von Herrn Stadtrat Glum hervorgehoben worden ist, ist absolut nicht der Fall. Wenn Sie sich die Aufsichtsdamen in Leipzig ansehen, würden Sie finden, daß sie ihre Pflicht tun. Allerdings ist es notwendig, in der Wahl der Aufsichtsdamen mit der größten Vorsicht vorzugehen, was ich nicht in den verschiedenen Städten konstatieren konnte. Sie müssen vor allen Dingen eine gewisse Bildung besitzen, weil ihnen zu viel Fragen vorgelegt werden, welche eine gewöhnliche Frau nicht beantworten kann. Es ist ferner wünschenswert, wenn die Damen nicht in direktem Zusammenhange mit der Behörde stehen, sondern der Arzt derjenige ist, welcher die Vermittelungsrolle spielt; denn es ist sonst eine gleichmäßige Verbindung mit dem Amte nicht möglich.

Von Damen als freiwilligen Hilfskräften für die unehelichen Kinder ist abzusehen; es ist unmöglich, daß sie hier einsetzen können, weil zu schwierige Punkte für sie entstehen. Wir haben beides gehabt, wie Herr Stadtrat Glum wünscht, ehrenamtliche und besoldete Damen. Es kommt zu leicht zu Verwicklungen, welche dann große Schwierigkeiten verursachen. Ich möchte mir folgenden Vorschlag erlauben: vom 14. Jahre an wäre es ganz gut, wenn derartige ehrenamtliche Damen einsetzen; aber es ist ungeheuer schwer, die erforderliche Anzahl zu bekommen.

Ich wollte nur zum Schlusse hervorheben, daß gerade unsere besoldeten Aufsichtsdamen mit dem Arzt für die städtischen Behörden die Vermittlung spielen, um nach amerikanischem System größere Kinder zu bessern und, wenn es notwendig ist, Abhilfe durch Anstaltsüberweisung zu schaffen. Herr Stadtrat Münsterberg erwähnte in seinem schönen Vortrag die amerikanische Devise: hilf Dir selbst. Wir haben aber hier ein Material von hilflosen Kindern und geringwertigen Müttern, denen nicht durch die Einzelvormundschaft geholfen werden kann, sondern bei denen die allgemeine Fürsorge eintreten muß, und das ist die Berufsvormundschaft.

(Bravo!)

Privatdozent Dr. Keller-Magdeburg: Meine Damen und Herren, ich will nur auf eine kleine Frage eingehen, die von Herrn Direktor Petersen berührt ist, und zwar auf den Zusammenhang zwischen der Berufsvormund-

Digitized by Google

schaft und der ärztlichen Aufsicht über die Säuglinge. Die Beratungsstunden werden von den Müttern überall in reichem Maße in Anspruch genommen, und zwar desto mehr, je besser der Arzt ist. Aber Herr Direktor Petersen hat — so habe ich ihn verstanden — ausgesprochen, daß der Berufsvormund das Recht hat, das Kind der Fürsorgestelle zuzuführen. Das Recht hat er nicht, sondern die Mutter hat das Recht der Fürsorge für das Kind, und wenn sich die Mutter weigert, ihr Kind in den Beratungsstunden vorzustellen, kann sie der Vormund nicht dazu zwingen. Wir müssen der Mutter erst eine Pflichtverletzung nachweisen, wenn wir sie als Vormund dazu zwingen wollen, das Kind dem Arzte vorzustellen.

Amtsrichter Dr. Friedeberg-Berlin-Weißensee: Meine Damen und Herren, ich möchte an das anknüpfen, was die Herren Vertreter von Dortmund und Nürnberg gesagt haben. Sie haben betont, daß die Einzelvormundschaft noch nicht tot ist, und ich freue mich darüber. So sehr ich auch auf dem Standpunkt stehe, daß die Berufsvormundschaft nach Möglichkeit auszugestalten ist, so begrüße ich die Anregungen, die gegeben sind, die Einzelvormundschaft nach Möglichkeit zu verbessern.

Der Herr Vertreter von Dortmund hat einen wertvollen Vorschlag gemacht; er meinte, man könnte zwei Vormünder ernennen, einen Vormund, der die Rechtsvertretung übernimmt und einen für die persönliche Fürsorge. Ich freue mich mitteilen zu können, daß ich mit dieser Praxis gute Erfahrungen gemacht habe. Es ist mir häufig vorgekommen, daß Damen, die als Vormünderinnen bestellt wurden, sagten, sie könnten unmöglich die Klagen übernehmen, und ich habe es auch bei dem gewöhnlichen Vormunde empfunden, daß schließlich, wenn auch aus Zweckmäßigkeitsgründen, der Richter nicht mitreden soll. Der Richter hat die ganze Arbeit, muß die Klagen usw. diktieren und für jeden einzelnen Schritt vorladen. Der Vormund tut nur, was ihm der Vormundschaftsrichter sagt, und daher hat es sich als ganz gut erwiesen, wenn man besondere Anwälte bestellt hat, die ein für allemal die Rechtsvertretung gegenüber dem Schwängerer übernehmen, und zwar erschöpft sich die Rechtsvertretung nicht damit, daß der Gerichtsvollzieher hingeschickt wurde, sondern die Rechtsvertretung muß dauernd gegeben sein. Wenn der Vater nicht gezahlt hat, dann fangen erst die Schwierigkeiten an, die Lohnbeschlagnahme durchzuführen. Das sind alles Dinge, die ein Einzelvormund nicht kann, wenn er auch sonst ein tüchtiger Vormund ist.

Nun hat man in letzter Zeit bei den Vorwürfen, die man dem Einzelvormund gemacht hat, auch indirekt dem Vormundschaftsrichter einen Vorwurf gemacht und Anklage gegen die Gerichte erhoben. Aber da muß man sich fragen: Sind diese Anklagen auch berechtigt? Es ist richtig, daß die Einzelvormundschaft in vielen Fällen Fiasko gemacht hat; aber dafür trifft die Schuld nicht allein die Vormundschaftsrichter, sondern auch zum großen Teil die Waisenräte, denen eine culpa in eligendo vorzuwerfen ist. Ist sich der Waisenrat immer klar, welche Schritte er für ein ganzes Menschenleben tut. Es gibt sicher eine große Anzahl von Vormündern und Vormünderinnen, welche die Vormundschaft in durchaus einwandsfreier Weise ausführen. Mir

Digitized by Google

sind solche von den verschiedenen Bezirksvertretern des Vaterländischen Frauenvereins vorgeschlagen, auch Arbeitervereine haben mir Frauen vorgeschlagen, die sich der Mühe mit Liebe und Erfolg unterzogen haben. Wie kommt es, daß die Waisenräte geeignete Stellen nicht finden? Der Herr Vertreter von Dormund sagte, daß er auch die Berufspflegschaft nicht immer durch einen angestellten besoldeten Pfleger ausüben lasse, sondern daß er ehrenamtliche Helfer beiziehen müsse. Diese sind nichts anderes als die Vormünder, die auch vom Gericht angestellt werden könnten. Ich glaube betonen zu müssen, daß ein großer Schritt zur Besserung der Einzelvormundschaft besteht, wenn sich die Waisenräte mit den gegebenen Stellen in Verbindung setzen, daß ihnen eine bestimmte Liste von Vormündern und Vormünderinnen zur Verfügung steht, die für die Sache geeignet sind, und daß die Waisenräte sich bewußt sind, daß sie damit einen wichtigen Schritt tun.

(Lebhafter Beifall.)

Rat beim Armenkollegium Dr. Jaques-Hamburg: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich kann mich kurz fassen, nachdem der letzte Redner darauf zurückgekommen ist, was Herr Stadtrat Glum erwähnt hat. Es ist schon lange eine Lieblingsidee von mir, die Vormundschaft zu teilen, auf das Kind zwei verschiedene Vormundschaften zu vereinigen, und zwar mit einer bestimmten Nuance. Ich halte es nicht für richtig, daß sich sowohl — ich möchte es so nennen — der Erziehungsvormund und der Alimentationsvormund beide Vormund nennen. Ich möchte sagen, daß die rechtliche Durchführung der Alimentationsansprüche einem besonderen ad hoc bestellten Pfleger übertragen würde, daß man neben dem Vormund eine Berufspflegschaft hat. Ich glaube, daß das sehr wohl zulässig ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Ich bin der Ansicht, daß man die Berufsvormundschaft, so gut sie ist, nicht zu sehr ausdehnen und möglichst auf enge Grenzen beschränken sollte. In diesen Grenzen sollte man sie aber zu einem Musterinstitut ausbilden, nachdem sich die Vormünder zu richten haben. Es ist schon verschiedentlich betont worden, wie wichtig es ist, einen persönlichen Vormund für ein Kind zu haben. Ich möchte noch sagen: Wie wichtig ist es für ein Kind, einen einzigen Menschen zu haben, zu dem es Onkel sagen kann, und das ist durch die Generalvormundschaft nie zu erreichen.

(Heiterkeit.)

Dann möchte ich noch die Sache von einer Seite ansehen, die hier noch nicht berührt ist. Es ist ja ganz natürlich, daß wir nur hier an das Wohl der Kinder denken, ich denke aber auch an das Wohl der Vormünder. Die Führung einer Vormundschaft ist die erste soziale Tätigkeit, die einem Manne übertragen werden kann; von dieser Tätigkeit wird er sich weiter in sozialer Beziehung einleben. Warum sollen wir da die Möglichkeit beschränken, neue Kräfte zu schaffen, die in der sozialen Fürsorge später etwas Tüchtiges leisten sollen?

(Bravo!)

Frau Amtsgerichtsrat Neuhaus-Dortmund: Meine Herren, ich nehme meinen ganzen Mut zusammen, um vor Ihnen noch ein Wort zu sagen.

Digitized by Google

Ich möchte nicht als Frauenrechtlerin zu Ihnen sprechen, aber als Frau und Mutter; ich möchte die Herren daran erinnern, daß es erst sieben Jahre her sind, daß wir Frauen Vormünderinnen werden dürfen, daß das Bewußtsein, daß wir dazu berufen sind, noch nicht in die weiten Kreise eingedrungen ist, daß erst die großen Städte und die großen Frauenorganisationen Gebrauch von dieser Ehrung und Würde machen, daß wir Vormünderinnen sein dürfen. Ich denke mir, wenn dieses Bewußtsein den Jüngeren schon eingeflößt ist, daß sich später nach 10 Jahren sehr viel mehr geeignete Frauen zu Vormünderinnen finden werden. Ich vertrete eine Organisation, die 35 Ortsgruppen hat, und ich sehe so viel Erhabenes und Wachsendes, was so schön ist, was gerade für diese Tätigkeit sich besonders eignen würde.

Ich möchte Sie auch daran erinnern, daß die Frauen nicht durch Nebenämter in der Berufstätigkeit in dem Maße verhindert werden, Einzelvormundschaften zu übernehmen, wie das naturgemäß bei den Männern der Fall ist, die durch ihre Haupttätigkeit ganz in Anspruch genommen sind, um sich dieser Sache widmen zu können. Ich möchte Sie bitten, das alles zu bedenken, besonders den kurzen Zeitraum zu berücksichtigen, der hinter uns liegt, daß wir uns noch nicht eingelebt haben in die Idee; Sie finden, daß bei uns die Betreffenden sagen, sie sind Frauen, sie können nicht Vormund sein.

Wenn Sie nun Frauen haben, die ihre Muttereigenschaft an verlorenen Kindern betätigen wollen, dann möchte ich Sie bitten, diesen Frauen eine möglichst große Selbständigkeit zu geben. Das Verantwortlichkeitsgefühl wird alle anderen Eigenschaften unterstützen.

(Sehr richtig!)

In welcher Form das kommt, daran liegt uns Frauen nicht sehr viel. Ich möchte nur sagen, daß das Amt der verantwortlichen und besoldeten Aufsichtsdamen sich nicht annähernd mit der Tätigkeit der Vormünderin deckt. Machen Sie sich klar, daß, wenn ein Kind in einen anderen Bezirk hineinkommt, die besoldete Aufsichtsdame das Kind nicht mehr hat und wir würden demselben Kinde die Mutter ersetzen, bis es 21 Jahre alt ist. Wir erleben es alle Tage, daß sie zu uns kommen, und wir ihnen Mutter bleiben. Bei uns spielen die 21 Jahre keine Rolle. Ich möchte Sie bitten, den kurzen Zeitraum zu berücksichtigen, um uns Frauen eine größere Selbständigkeit zu geben, wir wollen uns an die Verwaltung anschließen. Ich kann nur über die besten Erfahrungen berichten, aber wir möchten nicht nur als Helferinnen gelten. Wie das Gesetz die Witwe als gesetzliche Vertreterin ihrer Kinder anerkennt, möchten wir auch, daß eine Form gefunden wird, daß das auch bei uns der Fall wäre.

(Lebhafter Beifall!)

Stadtrat Jakstein-Potsdam: Ich habe mich zum Schluß noch zum Worte gemeldet, nicht um in der Sache noch etwas zu bringen, dafür ist viel zu viel geboten, und die Zeit schon zu sehr vorgerückt; sondern bezüglich der geschäftlichen Behandlung des Abschlusses unserer Verhandlungen möchte ich etwas Versöhnliches sagen und in Vorschlag bringen. Für mich steht

Digitized by Google

soviel fest, daß die Materie sehr gründlich heute behandelt worden ist, und bei der Geschichte, die diese Behandlung hat, die uns in Fleisch und Blut übergegangen ist, wir die Überzeugung gewonnen haben, daß die Anhänger der General- oder Berufsvormundschaft ihre Legitimation beigebracht haben, und daß auch Resultate schon bekannt sind, die für dieses Institut sprechen. Aber gegenüber dem gegensätzlichen Standpunkt, der zarten Erinnerung daran, die Liebe zur Einzelvormundschaft nicht einschlummern zu lassen, halte ich es für richtig, wenn wir unseren prinzipiellen Standpunkt, der schon durch eine frühere Resolution gekennzeichnet ist, heute nicht wiederholt zum Ausdruck bringen.

(Sehr richtig!)

Ich möchte in Vorschlag bringen, daß wir keine Resolution fassen, um nach beiden Richtungen freie Bahn zu haben. Darin hat mich besonders Herr Sanitätsrat Taube unterstützt, indem er sagte, eine Generalvormundschaft ohne ärztliche Hilfe, ohne besoldete Pflegschaft ist etwas Unvollkommenes, sodaß er die Einführung einer solchen nicht empfehlen würde. Nun denken Sie sich, meine verehrten Anwesenden, mittlere Städte, wie stehen die zur Sache? Die werden rein aus theoretischer Liebhaberei zur Generalvormundschaft gedrängt, und man kann nicht mit Sicherheit sagen, ob die städtischen Behörden die Mittel für die Generalvormundschaft bewilligen würden. Außerdem ist es eine reine Lokalfrage, ob mit der Einzelvormundschaft oder mit der Einrichtung der Armen- und Waisenpflege für die Mündel gesorgt ist. Es liegt die Gefahr vor, daß wir durch ein zu starkes Betonen der Generalvormundschaft Schematismus treiben und Städte, die nicht die Mittel aufbringen können, nötigen, diesem Muster zu folgen und damit das Kind mit dem Bade auszuschütten, d. h. die Form der Einzelvormundschaft zu vernachlässigen. Wir haben die Liebe der Vormundschaftsrichter für ihr Amt, und ich bin der Frau Amtsgerichtsrat Neuhaus dankbar, daß sie betont hat, daß sich an ein Institut, das noch nicht voll entwickelt ist, wieder Aufschlüsse sozialer Natur anschließen werden, die nicht bloß für die Führung der Vormundschaft, sondern auch für ganz andere Dinge von Nutzen sind.

Aus allen Gesichtspunkten glaube ich empfehlen zu sollen, daß wir heute, wenn überhaupt eine Resolution gefaßt werden soll, den Antrag Hollander annehmen. Ich würde es aber noch mehr vorziehen, wenn wir keine Resolution faßten, weil schon die Debatte zur Klärung der Sache beigetragen hat, und wir unseren Ehrenschild nicht beflecken, wenn wir heute nicht noch einmal eine Resolution für die Generalvormundschaft fassen.

Vorsitzender: Die Herren Referenten sind damit einverstanden, daß ihre Thesen in einen Punkt zusammengefaßt werden, Punkt 1, der dahin geht:

> Die bisherige Entwicklung des Vormundschaftswesens lehrt, daß die Form rein ehrenamtlicher Einzelvormundschaft nicht ausreicht, den gewollten Zweck zu erreichen. Es ist daher geboten, die ehrenamtliche Vormundschaft durch ein System beruflicher Vormundschaft zu ergänzen —

Digitized by Google

und daß dann als Punkt 2 dee Antrag des Herrn Bürgermeisters von Hollander kommt, der folgendermaßen lautet:

Es ist zu erstreben, daß die Landesgesetzgebungen von dem Vorbehalt des Art. 136 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in vollem Umfange unter Anschluß an den Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung Gebrauch machen.

Dann ist noch das Amendement Aschrott, in Punkt 1 zu sagen: nicht überall ausreicht.

Mitberichterstatter Direktor Dr. Petersen-Hamburg — (Schlußwort): Meine hochgeehrten Herren, mit wenigen Worten kann ich Schluß machen. Aus den vielen Worten der Debatte, die auch auf uns sehr anregend gewirkt haben, möchte ich nur eins herausnehmen. Es hat mich nicht überrascht, daß von einer Seite der Vorwurf gekommen ist, eine Behörde könne nicht individualisieren. Ich glaube, es ist von den betreffenden Herren vergessen worden, daß die Behörde aus Menschen besteht, und daß, was ein Mensch kann, auch die Behörde kann. Vergleichen Sie damit den Einzelvormund. Wieviel versteht er von Erziehung, wieviel von Individualisieren! Ich behaupte das volle Gegenteil. Eine Behörde, falls sie richtig organisiert ist, kann viel besser individualisieren als ein Einzelvormund, weil sie ungeheure Erfahrungen sammelt.

(Sehr richtig!)

Wir haben von Herrn Amtsgerichtsrat Köhne gehört, daß sie hervorragende Erfahrungen sammeln könne, um die Pädagogik der heranwachsenden Jugend zu bilden und auszugestalten.

Von Herrn Stadtrat Glum aus Dortmund wurde ein interessantes Bild gemalt von zwei Vormündern und mein Freund Jaques aus Hamburg sprach von demselben wunderschönen Ziel. Gewissermaßen fallen die beiden Vorschläge zusammen, und ich muß gestehen, daß ich mir eine solche Doppelvormundschaft nicht recht vorstellen kann. Ich als Vormund von zwei reichen Mündeln muß bekennen, daß ich mir dieses Amt nicht genußreich denken kann, wenn neben mir noch andere Vormünder da sind. In welcher Weise wir unsere Funktionen abgrenzen sollen, ist mir nicht ganz klar.

Dann komme ich zum Schluß noch auf zwei Bemerkungen des Herrn Stadtrat Glum. Er sagte, keine Berufsvormundschaft kann ohne besoldete Kräfte arbeiten, und zwar ohne solche besoldete Kräfte, die ihr ganzes Amt in den Dienst der Sache stellen, um etwas Gutes zu leisten. Wir brauchen nicht wie in Amerika fürstliche Gehälter auszuloben. Ich kann verraten, daß in der Hamburger Berufsvormundschaft drei frühere Lehrer tätig sind, die andauernd rein erzieherische Aufgaben erfüllen. Sie beziehen 3—6000 Mk. außer Diäten, und es sind Leute, die dafür schön und nett arbeiten. Ich kann jeder Berufsvormundschaft, wo sich fürchten läßt, daß der einzelne die Übersicht verliert, nur empfehlen, in der Weise zu arbeiten. Der Vormund braucht nicht den Kontakt zu haben, der betreffende Inspektor, der es tut, ersetzt den Vormund vollständig.

Im übrigen habe ich mir noch einige Notizen gemacht; aber die Herren werden es mir nicht übel nehmen, wenn ich nicht darauf eingehe.

Digitized by Google

Herr Prof. Klumker und ich haben einige Wünsche zurückgestellt, weil wir unsere Zustimmung zu den Thesen gegeben haben, die Ihnen von dem Herrn Vorsitzenden vorgetragen worden sind; in der Hoffnung, daß eine Form gefunden wird, die Ihnen die Zustimmung ermöglicht, wollen wir diese Zustimmung ausgesprochen haben.

(Lebhafter Beifall.)

Berichterstatter Professor Dr. Klumker-Frankfurt a. M. — (Schlußwort): Meine Damen und Herren, ich werde mich so kurz wie möglich fassen, aber ich muß einem Einwurf gegen mich begegnen, nicht indem ich auf die Differenzen zwischen Herrn Amtsgerichtsrat Köhne und mir sachlich eingehe, sondern indem ich darauf hinweise, daß ich nicht der glückliche Entdecker der Tatsache bin, daß die gesetzliche Vormundschaft je nach dem Landesgesetz auch ohne weiteres an die Stelle der elterlichen Gewalt tritt. Ich spreche es offen aus: ich wäre stolz, wenn ich es gewesen wäre; aber da sind eine Reihe Leute früher aufgestanden, darunter gerade die Juristen selbst, wie das Hanseatische Oberlandesgericht in seiner Entscheidung vom 22. 12. 1902, Jahrb. d. Fürsorge 07, S. 154. Darunter sind auch gerade die von Herrn Amtsgerichtsrat Köhne angeführten Herren, die das elsaß-lothringische Langesgesetz gemacht haben. Diese Herren haben nicht das E.G. in jenem wahren Sinne ausgelegt, sondern über die ganze elsaß-lothringische Berufsvormundschaft brach das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch wie ein Wolkenbruch herein, indem es ihnen alle obervormundschaftlichen Rechte nahm, die sie bis dahin dort besaßen; es schien alles fortzureißen. Man mußte etwas Neues schaffen, zu dem man kein Vorbild besaß und hielt sich da in engen Grenzen, weil man sonst in unklare und gefährliche Rechtszustände hineinzukommen fürchtete. Man sah dort juristische Spitzfindigkeiten vor sich, die aber gefährliche praktische Folgen haben könnten, die man mit Recht zu vermeiden bemüht war.

Dann aber besitzen wir tatsächlich ein Landesgesetz, das das Reichsgesetz in seiner ganzen Ausdehnung übernommen hat: das ist das Landesgesetz des Königreichs Sachsen, und wir besitzen ferner ein Ortsstatut, das auf Grund dieses Gesetzes mit sorgsamer Erwägung der Tatsache verfaßt ist, daß man durch einfache Übernahme des Reichs- und Landesgesetzes nicht nur an Stelle der Vormünder, sondern auch der Eltern den Berufsvormund stellen würde, es ist dies das Ortsstatut der Stadt Leipzig. Das ist zweifellos von Herren verfaßt worden, die sich jener Schwierigkeiten ganz genau bewußt waren und in den ersten Paragraphen einen Satz hineinbrachten, der einen schlagenden Beweis dafür liefert.

In Leipzig sollen danach die beiden Armenvorsteher Vormünder derjenigen, an sich eines Vormunds bedürfenden, Minderjährigen werden, die so und so untergebracht sind; man hat also die Befugnisse des Landesgesetzes zwar nach seiten der unehelichen Kinder angewandt, aber die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder von der Berufsvormundschaft ausgeschlossen und dazu den obigen Ausdruck gewählt. Man tat dies, weil man die gesetzliche Vormundschaft zunächst nicht über den Rahmen ausdehnen wollte, der vorher schon in Leipzig vorhanden war.

Digitized by Google

Im übrigen wiederhole ich nur, daß seit Jahrhunderten in Elsaß-Lothringen, Hamburg und Lübeck, seit hundert Jahren in Rheinpfalz, Rheinhessen und Rheinpreußen bei allen Kindern, die in öffentlicher Armenpflege untergebracht waren, die elterliche Gewalt an die Berufsvormundschaft überging. Es handelt sich also um eine alterprobte Einrichtung großer deutscher Gebiete.

Gerade die Sachsen und Leipziger möchte ich mit ein paar Worten verteidigen. Wir haben alle oft das Gefühl gehabt, daß die Leipziger Vormundschaft eine schöne praktische Einrichtung sei, aber wenige von uns haben gewußt, daß die juristischen Unterlagen so sorgsam erwogen und ausgebaut seien, wie es wirklich der Fall. Es sind die Sachsen, die das getan haben, was ich Material für eine Gesetzesänderung nennen möchte. Sie haben, was in Frage kommt, eingehend erwogen — —

(Rufe: Schluß! Schluß!)

— — Verzeihen Sie, ich verstehe nicht, wie man einen Angegriffenen verhindern will, sich zu verteidigen! — Die Leipziger haben den vielen rechtlichen Schwierigkeiten der Berufsvormundschaft gegenüber mit vieler Sorgfalt und Mühe feine Hilfsmittel der Praxis gefunden, um so lange sich zu behelfen, bis sie juristisch die Schwierigkeiten einwandsfrei entscheiden konnten. Das hat oft langwierige Verhandlungen, Sorge und Arbeit gemacht, von der in der Öffentlichkeit nichts bekannt geworden ist und doch hätten die Sachsen und die Leipziger ein besonderes Recht, darauf stolz zu sein. Man braucht nur einige der vorher besprochenen preußischen Ortsstatute anzusehen, um den großen Abstand zu erkennen. Die Sache ist nicht damit getan, daß man sagt: „es wird mit dem Ortsstatut wohl gut gehen, es sind ja nur arme Kinder." Die Vormundschaft greift unter Umständen so tief in alle möglichen Rechtsverhältnisse hinein, daß es unrecht ist, ein Kind in der Beziehung durch ein ungeschicktes, leichthin abgefaßtes Ortsstatut bedenklichen Schäden auszusetzen, die man dann eben nicht mehr bessern kann. Da ist jene sächsische Sorgfalt vorbildlich und unentbehrlich. Darum müssen solche „Spitzfindigkeiten" zur Sprache gebracht und immer wieder geprüft werden, bis das Material zu ihrer Lösung da ist und dann die Mündel des Berufsvormundes gerade vor den bedenklichen praktischen Folgen jener „Spitzfindigkeiten" geschützt werden können.

Ich bedaure es aufrichtig, daß die Anregung des Herrn Bürgermeister Schmidt nicht schon früher in die Form einer Resolution gefaßt worden ist; doch möchte ich nicht versäumen, mich hier wie vorher schon unbedingt dafür auszusprechen.

Dann noch zwei, drei Wortee über eine andere Frage. Der Herr aus Nürnberg hat von dem großen Schaden gesprochen, den die Berufsvormundschaft anrichten könne, wenn sie schlecht sei. Nun, ich habe diesen Schaden bisher noch nicht gesehen, aber ich will nicht verhehlen, wenn man mit einem derartigen Appell an das Gefühl kommt, zu sagen: wieviel Schaden richtet die Einzelvormundschaft in ihrer heutigen Form tatsächlich an. Wieviel Mündel habe ich bekommen, deren Existenz der Vormund verpfuscht hat, nicht aus Böswilligkeit, sondern aus Unfähigkeit und Ungeschick, und deren verpfuschte Existenzen nun dem Berufsvormund am Herzen liegen,

Digitized by Google

während sich wohl sonst niemand darum kümmern würde. Selbstverständlich kann die Berufsvormundschaft nicht alles leisten. Sie wird auch ihre Schwächen haben, aber mehr als die Einzelvormundschaft leistet sie heute sicherlich. Mit diesem Appell an das Gefühl kann man nicht weiter kommen, vor allem wenn man aus einem Lande stammt, das, wie Bayern, aus dem ich zahlreiche Vormundschaftsakten gelesen habe, in der gleichen Verdammnis ist wie wir anderen Deutschen.

Eine amtliche Feststellung aber möchte ich Ihnen nicht vorenthalten. Diese Schäden, die der Einzelvormundschaft anhaften, sind etwas, was die Statistik des preußischen Ministeriums des Innern über Fürsorgeerziehung Jahr für Jahr mit den kurzen harten Worten ausspricht: „Es waren 30 % der Fürsorgezöglinge bevormundet, 4,7 % unter Pflegschaft[1]; daraus geht hervor, daß auch die Vormundschaft den Kindern nicht den erforderlichen Schutz gewährt und daß die Bestrebungen, die vormundschaftliche Tätigkeit wirksamer zu gestalten, die eifrigste Förderung verdienen."

Zur Frage, ob Staat oder Gemeinde die Lasten der Berufsvormundschaft tragen soll, will ich nur eins sagen: die Berufsvormundschaft braucht nicht Gemeindesache zu sein, sie kann auch Staatssache werden, ebensogut wie sie schon jetzt von Landarmenverbänden und staatlichen Anstalten geführt wird.

Es scheint gelegentlich so aufgefaßt zu werden, als wollte die Berufsvormundschaft die Arbeit der Frau im Vormundschaftswesen beschränken. Allein die Frau wird innerhalb der Berufsvormundschaft ebenso rasch, ja noch eher den ihr gebührenden Platz finden, als sie ihn in der Einzelvormundschaft findet; gerade weil sie bei dem Ausbau der neuen Einrichtung schon beteiligt ist, möchte ich persönlich für die Verbindung von Berufs- und Einzelvormundschaft die Anregungen nicht entbehren, die ich von der Frau empfangen habe, die hier soeben gesprochen hat. Im übrigen hat die von mir geleitete Vereinsvormundschaft Frauen in allen Stellungen als Mitarbeiter, wie sehr viele andere Berufsvormundschaften auch. Die Frau ist hierbei in keiner Weise — oben wie unten — zu entbehren.

Ich möchte Sie bitten, uns nicht ohne Resolution gehen zu lassen. Ich würde das für unrichtig halten; denn tatsächlich ist das Material, das wir vorgelegt haben, vollständig ausreichend, um das zu sagen, was in der Resolution niedergelegt ist. Ich möchte Sie dringend bitten, die Resolution in dieser Form einstimmig anzunehmen.

(Lebhafter Beifall.)

Abstimmung. Die Resolutionen werden — wie durch Probe und Gegenprobe festgestellt wird — einstimmig angenommen, wie folgt:

1. Die bisherige Entwicklung des Vormundschaftswesens lehrt, daß die Form rein ehrenamtlicher Einzelvormundschaft nicht überall ausreicht, den gewollten Zweck zu erreichen. Es ist daher geboten, die ehren-

[1] Außer den gesamten Jugendlichen sind etwa 6—8 % bevormundet.

Digitized by Google

amtliche Vormundschaft durch ein System beruflicher Vormundschaft zu ergänzen.

2. Es ist zu erstreben, daß die Landesgesetzgebungen von dem Vorbehalt des Artikels 136 des E.G. z. B.G.B. in vollem Umfange unter Anschluß an den Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung Gebrauch machen.

Vorsitzender: Damit schließe ich die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 15 Minuten.)

Digitized by Google

Zweite Sitzung.

Freitag, den 20. September 1907.

Der Vorsitzende, Stadtrat Ludwig-Wolf-Leipzig, eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 30 Minuten.

Vorsitzender: Ich eröffne die zweite Sitzung.

Nach einigen geschäftlichen Mitteilungen fährt der Vorsitzende fort: Wir treten in die Verhandlungen ein und kommen zu Punkt 5:

Fachliche und berufliche Ausbildung in der Armenpflege.

Berichterstatter Dr. Albert Levy-Berlin: Verehrte Anwesende! Gestatten Sie mir, zunächst eine ganz kleine fachliche Mitteilung zu meinem Referat. Es findet sich auf Seite 7 ein „§ 2", während sich auf Seite 6 auch ein „§ 2" befindet. Das ist eine freie Erfindung des Setzers, an der ich in keiner Weise schuld bin; es ist natürlich nur ein „§ 2" vorhanden, der auf Seite 6.

Wenn ich im übrigen mir erlaube, mich der vielfach von den Herren Referenten gebrauchten Wendung zu bedienen, daß vielleicht angenommen werden dürfte, daß die Mehrzahl oder jedenfalls eine erhebliche Anzahl unter den Zuhörern sich mit dem Inhalt meines vorher gedruckten Referates bereits bekannt gemacht habe, so ist vielleicht im speziellen Fall diese Annahme eine nicht allzu unberechtigte, weil mein gedrucktes Referat außerordentlich kurz ausgefallen ist. Ich will damit natürlich nicht etwa behaupten, daß darin ein besonderer Vorzug meines gedruckten Referates bestünde; aber ich glaube, diese Kürze doch damit erklären zu dürfen, daß mir ja nur die Aufgabe zugefallen war, die Forderung einer fachlichen und beruflichen Ausbildung in der Armenpflege theoretisch zu begründen, ihre Notwendigkeit, das besonders Wünschenswerte einer solchen Ausbildung darzulegen, während mein Herr Mitberichterstatter es freundlichst übernommen hatte, die Mittel und Wege für eine solche Ausbildung zu behandeln, also erstens darzulegen, welche Ansätze bereits in bestehenden Einrichtungen vorhanden sind, um eine fachliche Ausbildung zu ermöglichen, und zweitens ein Programm zu entwickeln, wie es wohl in Zukunft ge-

Digitized by Google

macht werden könnte, um eine derartige Ausbildung mehr auszugestalten, als es bisher der Fall gewesen ist.

Erst als ich mich der Ausführung meiner Aufgabe zuwendete, wurde es mir klar, daß es nun doch etwas wesentlich anderes ist, in der praktischen Tätigkeit einen immer wieder sich offenbarenden Mangel wahrzunehmen und schmerzlichst zu empfinden, und etwas wesentlich anderes, dann in theoretischen Nachweisungen darzulegen, daß es notwendig ist, für eine Beseitigung eines solchen Mangels Sorge zu tragen. Ich glaube ferner, daß die Schwierigkeit, ein solches Bedürfnis zu erweisen, um so größer ist, je neuer und unerwarteter die aus ihm sich ergebende Forderung ist, und je weniger man sich bisher mit dem Gedanken beschäftigt hat, für eine Erfüllung dieser Forderung sich zu interessieren.

Die Forderung einer fachlichen oder gar beruflichen Ausbildung für unsere armenpflegerische Arbeit ist in der Tat eine relativ sehr neue Forderung. Sie wurde, soweit mir bekannt ist, erst in den letzten Jahren in den Kreisen des Zentralausschusses unseres Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit erhoben, und ich habe auch bei näherem Zusehen in der ganzen Literatur kaum an einer einzigen Stelle auch nur eine Andeutung dafür gefunden, daß in den Köpfen derjenigen, welche sich mit der armenpflegerischen Theorie beschäftigten, der Gedanke daran, daß eine Vorbildung oder auch nur Vorbereitung für die Tätigkeit der Armenpflege dringend wünschenswert oder gar notwendig sei, auch nur ein einziges mal aufgetaucht wäre. Wie weit das in der armenpflegerischen Praxis der Fall gewesen, kann ich nicht beurteilen; jedenfalls aber kann auch hier behauptet werden, daß Wünsche in dieser Beziehung von einzelnen relativ sehr selten geäußert worden sind. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß die in unserem Verein organisierte deutsche armenpflegerische Arbeit von jetzt an diesem Problem ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zuwenden wird, und mein Herr Mitberichterstatter und ich haben uns deshalb auch erlaubt, in unserem letzten Leitsatz die Anregung zu geben, daß eine seitens des Vereins einzusetzende Kommission sich weiter mit der Ausgestaltung und Durcharbeitung des Problems beschäftigen möge.

Unter der Voraussetzung also, verehrte Anwesende, daß viele von Ihnen bereits die Freundlichkeit gehabt haben, von dem Inhalt meines gedruckten Referats eingehender Kenntnis zu nehmen, will ich mir nun gestatten, in möglichster Kürze die Gedanken, die ich in meinem gedruckten Referat niedergelegt habe, mündlich noch einmal zusammenzufassen.

Eine in den Kreisen, welche diese Dinge nicht vollständig beherrschen, vielfach verbreitete Meinung geht dahin, daß unter dem Einfluß der Zeitströmung, welche sich in so erheblichem Maße allen sozialen Dingen zugewendet hat, und welche speziell auf dem Gebiete der Sozialpolitik Erscheinungen hervorgerufen hat, die, wenn sie auch noch nicht alle Ansprüche befriedigen, so doch als hochbedeutsam und der menschlichen Kulturentwicklung alle Ehre machend bezeichnet werden dürfen, das Armenwesen an Bedeutung zurückgetreten sei. Man meint, wo so viele Institutionen geschaffen seien, welche die wirtschaftliche und geistige Hebung der unteren

Digitized by Google

Volksklassen bezwecken, da könne nicht mehr viel Platz übrig geblieben sein für die eigentliche Armut im gewöhnlichen, ich möchte sagen, im alten Sinne, und es könne demgemäß auch der Tätigkeit, welche sich der eigentlichen Armut, den eigentlichen Armen, Bedürftigen zuwendet, der Armenpflege also, eine große Bedeutung heutzutage nicht mehr beigemessen werden. Ich glaube, daß dieser Kreis hier, daß wir, die wir in der armenpflegerischen Tätigkeit drinstehen, wohl am besten wissen können, daß diese Anschauung unrichtig ist, daß es eine Anschauung ist, welche jedenfalls die Tatsachen verkennt. Wir wissen, daß ungeachtet vollster Würdigung der Bedeutung, welche die neuere soziale Gesetzgebung auch für die Entwicklung unseres Tätigkeitsgebietes, unserer Armenpflege hat, dieses Gebiet doch selbst noch immer ein so überaus großes und bedeutsames geblieben ist, daß man höchstens sagen kann, unter dem Einfluß der Schätzung, welche alle sozialen Veranstaltungen und Einrichtungen in neuerer Zeit gefunden haben, seien auch die Einrichtungen desjenigen Zweiges der sozialen Fürsorge, welcher sonst gewissermaßen nur noch als ein Ausläufer betrachtet wurde oder jedenfalls als die letzte und deshalb nicht immer allzuhoch zu bewertende Etappe in der Fürsorgearbeit, mehr in eine Beleuchtung gerückt worden, die ihrer Bedeutung gerecht wird.

Die Fürsorge für unsere bedürftigen und in Not geratenen Mitmenschen ist bekanntlich nicht erst eine Forderung der neueren Zeit; sie bildet bereits einen sehr wesentlichen Bestandteil der in den alten und neueren Religionen enthaltenen sittlichen Forderungen. Wohl aber darf gesagt werden, daß es eine Errungenschaft der neueren Zeit ist, wenn gefordert wird, daß die Art, wie diese Fürsorge auszuüben sei, in einer Weise ausgestaltet werden müsse, daß sie immer menschenwürdiger, immer tiefer und immer erfolgreicher werde. Wenn daher auch der Teil sozialer Arbeit, der sich in der Armenpflege nur den Armen und Ärmsten zuwendet, denjenigen vielleicht, denen höhere soziale Veranstaltungen nicht mehr recht nützen können, mit einer gewissen Berechtigung als der in seiner Gesamtwirkung heutzutage weniger bedeutende und erfolgreiche angesehen werden dürfte, so müßte doch die Tätigkeit auch in diesem Zweige als nicht minder wichtig betrachtet werden. Denn nach der neueren Entwicklung der Anschauungen über alle Arbeitsleistungen, die aus den so besonders starken altruistischen Tendenzen der neueren Zeit erwachsen, über jegliche Fürsorgearbeit also, welche der eine Mensch dem in irgend einer Beziehung hilfsbedürftigen Mitmenschen zuwendet, wird Höheres, wird wesentlich Besseres verlangt als in früherer Zeit. Mit einem Worte: wenn selbst das Armenwesen im ganzen nicht mehr die Stellung und Bedeutung hätte wie früher, die Armenpflege müßte jedenfalls nach dem heutigen Stande der Anschauungen als eine überaus wichtige und bedeutsame Tätigkeit nach wie vor angesehen werden.

Die Tatsache ferner, daß sich neben der alten Armenpflege zahlreiche andere soziale Fürsorgegebiete entwickelt haben, bedingt nun aber, um jedes einzelne Gebiet in seiner Wirksamkeit zu der wünschenswerten Entfaltung kommen zu lassen, eine sorgfältige Abgrenzung zwischen ihnen. Auch da-

Digitized by Google

durch ist zweifellos das Gebiet der Armenpflege als solches räumlich eingeengt, eingeengt jedenfalls gegenüber früheren Begriffen. Aber auch diese Einengung kann in Ansehung der erhöhten Bewertung aller sozialen Betätigung der Schätzung der Armenpflege keinen wesentlichen Eintrag tun.

Wichtiger aber als dieses Ansehen, welches der Armenpflege durch die Schätzung erwachsen ist, welche ihre sozialen Nachbargebiete genießen, ist nun vor allem die Bedeutung, die die Armenpflege sich selbst dadurch erworben hat, daß sie früherer Zeit gegenüber ihren Grundcharakter verändert hat, indem sie ihre rein charitative Basis verließ und sich zu einer Arbeit entwickelte, einer Arbeit, die an Stelle der mehr instinktartigen Regung des guten Herzens die Forderung eines planmäßigen und systematischen Vorgehens setzte. Indem sie mehr und mehr die Forderung in den Vordergrund rückte, daß der einzelne Armutsfall nicht mehr als etwas Vereinzeltes, sondern nur im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und sozialen Gesamterscheinungen betrachtet und behandelt werden müßte, wurde sie aus einer Übung, für welche nichts mehr als der gute Wille und eventuell die nötigen materiellen Mittel erforderlich waren, zu einer überlegten, zu einer vielfach schwierigen, zu einer Kenntnisse und Erfahrungen in reichem Maße in Anspruch nehmenden Aktion.

Für dies also zu charakterisierende selbständige soziale Arbeitsgebiet, welches, ungeachtet des neuen Entstehens zahlreicher anderer Arbeitsgebiete, noch immer von erheblichem Umfange ist, wird nun aber — ich muß sagen, unbegreiflicherweise — nicht der Anspruch erhoben, daß die in ihm Wirkenden sich durch die Erwerbung irgendwelcher spezieller Vorkenntnisse und Erfahrungen vorbereiten müßten. Ich habe mir erlaubt, in meinem Referat auf eine Stelle hinzuweisen, an welcher Herr Stadtrat Flesch in seiner Schrift „Soziale Ausgestaltung der Armenpflege" im 54. Heft der Schriften unseres Vereins die Ansicht ausspricht, die Armenpflege verhalte sich zur Sozialpolitik, wie die Hygiene zur Medizin; dabei falle der Armenpflege die Beseitigung oder Linderung des einzelnen Armutsfalles zu, so wie ja der Medizin die Heilung oder Erleichterung des einzelnen Krankheitsfalles, während die Sozialpolitik sich den großen und allgemeinen Ursachen zuzuwenden habe, welche die Grundlage der einzelnen Armutsfälle bilden, dagegen die Hygiene die Besserung der gesamten Gesundheitsverhältnisse zur Aufgabe habe, welche vielfach den Nährboden für die einzelnen Krankheitsfälle bilden. Mich hat diese Stelle des auch im übrigen so interessanten Aufsatzes besonders deshalb interessiert, weil der angeführte Vergleich, wie mir scheint, in besonderer Weise geeignet ist, den Mangel zu charakterisieren, den darzustellen ich mir zur Aufgabe gemacht habe. Wir würden gar nicht auf die Idee kommen, von dem den einzelnen Krankheitsfall behandelnden Arzt weniger Kenntnisse und Erfahrungen zu erwarten, als von dem die großen Maßnahmen der Hygiene vorbereitenden und durchführenden Hygieniker. Im Gegensatz hierzu aber wird von dem Sozialpolitiker, ganz besonders von dem, welcher im Dienst der sozialen Gesetzgebung oder irgendeiner großen, bedeutsamen sozialen Veranstaltung steht, ein großes Maß von Kenntnissen, welches er sich in systematischem Studium

Digitized by Google

angeeignet haben muß, als selbstverständlich vorausgesetzt, während man glaubt, daß der Armenpfleger dieser gänzlich oder fast gänzlich entraten könne, und daß es jedenfalls nicht notwendig sei, ihn mit Kenntnissen und Erfahrungen sich ausrüsten zu lassen, bevor er an die armenpflegerische Arbeit herangehe. Ich lege Wert darauf, daß man das nicht fordert gerade, bevor er an die armenpflegerische Arbeit herangeht, an diese armenpflegerische Arbeit, die doch den unendlich mannigfach in die Erscheinung tretenden Fällen von Not und Elend gegenüber eine so sehr schwierige und besonders verantwortungsreiche Arbeit bedeutet, — eine Arbeit, welche nicht sowohl ein scharfes kritisches Erkennen und Beurteilen des einzelnen Falles, als auch ein gut disponierendes, alle Möglichkeiten der Hilfe kennendes und vor allen Dingen unter diesen Möglichkeiten die richtigen auswählendes Vorgehen bedingt.

Diese bedeutsame Arbeit, welche doch wahrlich auch nicht deshalb etwa gering geachtet werden darf, weil sie sich dem Leben nur eines einzelnen Menschen oder dem Schicksal auch nur einer einzelnen Familie zuwendet, soll nun nach den landläufigen Anschauungen in ausreichender Weise von jedem geleistet werden können, der mit dem nötigen guten Willen an die Sache herantritt, ohne mit Kenntnissen und Erfahrungen ausgerüstet zu sein. Wie hart beurteilt man dagegen — und meines Erachtens nicht mit Unrecht — die Laien z. B., welche ohne wissenschaftliche und praktische Vorbildung körperlich kranken Menschen ihre Behandlung zuwenden, indem sie vorgeben, imstande zu sein, sie zu kurieren!

Das Wesen und der Charakter der Armenpflege selbst also, ihre Stellung innerhalb des Organismus der sozialen Fürsorgearbeit scheint ein erhebliches Maß von Vorbereitung dringend zu erfordern. Soll aber die Erbringung des theoretischen Nachweises hierfür nicht allzu sehr nach der grauen Theorie schmecken, dann muß ich nun doch jetzt wohl im einzelnen zu untersuchen mich bemühen, wie die Bevölkerungsklassen und -schichten, denen die Armenpflege ihr Personal entnimmt, in bezug auf ihre Kenntnisse und Erfahrungen in der Armenpflege zu beurteilen sind.

Da ist es erstens, verehrte Anwesende, die öffentliche Armenpflege und in ihr zunächst die freiwilligen Organe der öffentlichen Armenpflege. Sie setzen sich, wie Sie wissen, im wesentlichen zusammen aus den mittleren Kreisen des Bürgertums, weniger aus den höheren Schichten, fast gar nicht, wie ich bedauernd konstatiere, aus den unteren, aus den Arbeiterkreisen. Sie bestehen aus Männern und Frauen, — aus Frauen allerdings erst seit den letzten Jahren und nur in einer Anzahl unserer Städte und — auch das konstatiere ich mit lebhaftem Bedauern — in meines Erachtens nicht annähernd ausreichender Zahl bisher. Wie sind diese Kreise nun, diese Männer und Frauen, diese Organe der öffentlichen Armenpflege, auf die Arbeit vorbereitet? Sie besitzen alle — so wollen wir zunächst jedenfalls annehmen — die praktischen Erfahrungen und Kenntnisse des täglichen Lebens. Aber so hoch diese praktischen Erfahrungen und Kenntnisse des täglichen Lebens zu schätzen sein mögen, was bedeuten sie gegenüber den Notständen unserer Zeit, — den Notständen, die sich doch

Digitized by Google

in ihrer Mehrzahl lediglich aus wirtschaftlich teils höchst komplizierten Entwicklungen und Verhältnissen erklären lassen, — den Notständen unserer Zeit, von denen ich schon vorhin sagte, daß sie nicht mehr verstanden werden können, indem man jeden einzelnen Fall für sich betrachtet, sondern nur, indem man die einzelnen Fälle miteinander und mit jener wirtschaftlichen Entwicklung in Zusammenhang bringt. Da nützt es auch unseren ehrenamtlichen Organen, den männlichen zumal, wenig, wenn sie sich gewisse politische Kenntnisse angeeignet haben und gewisse politische Erfahrungen im politischen Leben. Ich habe speziell in meinem Referat darauf hingewiesen — ich möchte das, wie manches andere, an dieser Stelle nicht weiter ausführen —, daß diese politische Betätigung für die armenpflegerische Arbeit höchstens insofern eine gewisse und zwar nicht immer nützliche Bedeutung haben kann, als sich aus der politischen Betätigung mancher ehrenamtlicher Organe auch eine gewisse einseitige Zusammensetzung der Armenkommissionen ergibt. Für die Betätigung aber in der Armenpflege speziell kann ich aus der sonstigen kommunal-politischen Wirksamkeit des Bürgers einen wesentlichen Nutzen nicht herleiten.

Es fehlt also ein Verstehen der Notstände, es fehlt aber auch vor allen Dingen die nötige Kenntnis der Hilfsmaßnahmen: es fehlt die Kenntnis des Kassenwesens, der sozialen Gesetzgebung und so vieler anderer Dinge, deren genaues Durchdringen für denjenigen, der im einzelnen Unterstützungsfall wirksam helfen will, von erheblicher Bedeutung ist, wenn es nicht geradezu als dafür unerläßlich notwendig bezeichnet werden soll.

Von allen diesen Dingen eignen sich natürlich auf empirischem Wege die Armenpfleger, die Organe der öffentlichen Armenpflege, ein wesentliches Maß an. Ich erinnere Sie aber daran, daß der neu in die ehrenamtlichen Organisationen eintretende Bürger und die neu in sie eintretende Bürgerin von allen diesen Dingen überaus wenig, jedenfalls nicht annähernd so viel weiß, wie er — oder wie sie — für die armenpflegerischen Zwecke unbedingt eigentlich nötig hat. Formal, meine verehrten Anwesenden, ist dabei alles in Ordnung; denn die Bestimmungen der preußischen Städteordnung fordern nach dieser Richtung hin nichts. Im Gegenteil! Ich habe mir erlaubt, darauf hinzuweisen, daß es vielleicht geradezu gegen den Sinn der Städteordnung und der verwandten nichtpreußischen Bestimmungen wäre, wenn von den ehrenamtlich in die Armenpflege Eintretenden besondere Kenntnisse und Erfahrungen als Vorbedingung verlangt würden. Formal fehlt also nichts. Sachlich aber ist dieser Mangel an Kenntnissen höchst bedenklich; er ist höchst bedenklich meines Erachtens vom Standpunkt der kommunalen Sparsamkeit aus. Denn meiner festen Überzeugung nach ist derjenige Armenpfleger, der auf diesem Gebiet Erfahrungen und Kenntnisse hat, wesentlich besser qualifiziert, sparsam mit den städtischen und den anderen Mitteln zu wirtschaften als der gänzlich Unerfahrene. Ich glaube, das nachdrücklich hervorheben zu dürfen, da ich selbst den Vorzug habe, in der öffentlichen Armenpflege zu wirken; es liegt mir aber daran, auch hervorzuheben, wie viel Eifer und Tüchtigkeit — selbstverständlich nicht allein in Berlin, sondern in unserm ganzen deutschen Vaterlande — von diesen ehrenamtlichen Organen aufgewendet wird. Es sind treffliche Männer und Frauen

Digitized by Google

unter ihnen, nicht bloß in kleiner, sondern sogar in erheblicher Zahl, und was sie leisten, ist aller Ehren wert. Was aber, verehrte Anwesende, könnten sie leisten, wenn neben dem guten Willen und neben der Begeisterung für die Sache auch praktische Erfahrungen und Kenntnisse ihnen eigen wären!

Es ist in dieser Beziehung — und ich möchte auch das noch besonders hervorheben — selbstverständlich auch mit den in den letzten Jahren neu in die öffentliche Armenpflege eingetretenen Frauen nicht besser als mit den Männern. Daß diese Frauen auf dem Gebiete der Armenpflege mehr Kenntnisse oder Erfahrungen hätten, könnte man vielleicht aus der Tatsache entnehmen, daß manche von ihnen vorher in den freien Organisationen der Liebestätigkeit bereits gearbeitet haben, während das bei den ausübenden Männern nur zu den Ausnahmen gehört. Wie ich aber sogleich zu zeigen haben werde, fehlen auch den in der freien Liebestätigkeit arbeitenden Persönlichkeiten, Frauen wie Männern, die nötigen Vorkenntnisse und Erfahrungen, und deshalb bringen die aus den Kreisen der freien Liebesarbeit entstammenden, in die öffentliche Armenpflege übertretenden Frauen Erhebliches in dieser Beziehung nicht mit in ihre neue Tätigkeit hinein.

Wenn ich nun, verehrte Anwesende, mich zu den Leitern des öffentlichen Armenwesens wende, so empfinde ich noch wesentlich mehr als zu der Zeit, als ich meine gedruckten Darlegungen abfaßte, ein überaus unbehagliches Gefühl, — ein unbehagliches Gefühl, meine verehrten Herren Dezernenten speziell der städtischen und ländlichen Armendezernate, welches Sie sich wohl erklären können. Ich kann Ihnen aber ganz ehrlich versichern, daß es mir wirklich absolut fern liegt, die derzeitigen Leiter der Dezernate des öffentlichen Armenwesens irgendwie kritisieren zu wollen. Ich kann Ihnen ganz ehrlich versichern, daß es keine Redensart ist, wenn ich sage, daß ich von aufrichtiger Bewunderung und Anerkennung für die Leistungen dieser Herren erfüllt bin. Nichtsdestoweniger habe ich nicht geglaubt, sachlich mich entschließen zu dürfen, etwa an dieser Stelle meines Referats eine große Lücke eintreten zu lassen und die Leiter des öffentlichen Armenwesens mit Stillschweigen zu übergehen. Man hätte das dahin deuten können, daß ich in bezug auf sie keine Wünsche hätte, und ich hätte mich damit einer Unterlassungssünde schuldig gemacht, die ich nicht verantworten zu können glaubte. Gestatten Sie mir also, auszusprechen, daß ich der Ansicht bin, daß auch die Leiter der Dezernate des öffentlichen Armenwesens, sowohl der städtischen als der ländlichen, die nötige Vorbildung für ihr Amt nicht besitzen. Und nicht besitzen können. Denn die Durchgangsstation für die Leiter der städtischen Armenwesen und der großen ländlichen Armenverbände bilden ja nur die juristischen Examina, die sogenannte zweite juristische Prüfung und das sogenannte große Staatsexamen. Und obgleich ich die Bestimmungen dieser Examina mir genau angesehen habe, habe ich in ihnen nicht gefunden, daß an irgendeiner Stelle von den Herren auch spezielle armenpflegerische Kenntnisse verlangt würden; aus der Praxis werden die Herren das ja auch alle bestätigen können. Das ergibt sich ja übrigens — ohne daß ich das weiter auszuführen brauche — ganz einfach

Digitized by Google

auch daraus, daß derjenige, der das juristische Examen ablegt, zu der Zeit, wo er es ablegt, noch gar nicht weiß, ob er später berufen sein wird, das Armenwesen einer größeren oder mittleren Kommune oder eines Landarmenverbandes zu leiten. Diejenigen Instanzen, welche über die Gestaltung der Examina zu bestimmen haben, sind bisher noch nicht auf die Idee gekommen, sie nach der Richtung hin auszugestalten, daß eine gewisse Vorbereitung auch für die spätere eventuelle armenpflegerische Tätigkeit dieser Herren vorgesehen wäre.

Nun begreife ich es sehr wohl, wenn, wie es vor einigen Monaten noch geschehen ist, ein juristisches Magistratsmitglied, Herr Stadtrat Dr. Glücksmann aus Rixdorf, sich in einem sehr beachtenswerten Artikel in der „Vossischen Zeitung" nachdrücklich dagegen gewendet hat, daß man, wie es hier und da wohl geschehen ist, den Juristen die besondere Qualifikation für die Bekleidung der städtischen Magistratsämter überhaupt abspreche. Ich teile einen solchen Standpunkt selbstverständlich absolut nicht, und wenn man sich die derzeitigen Mitglieder der Magistratskollegien ansieht, so wird man ohne weiteres zugeben müssen, daß unter ihnen die juristisch vorgebildeten noch die relativ qualifiziertesten sind,

(große Heiterkeit)

um das Armenwesen zu übernehmen. Denn diese juristisch Vorgebildeten weisen zweifellos *gewisse* Vorkenntnisse auf, die überaus notwendig sind zu einer richtigen Beurteilung der zahlreichen Rechtsfälle, die dieses Dezernat mit sich bringt, und ganz besonders auch in Betracht kommen im Interesse einer zweckdienlichen Vertretung der kommunalen Interessen bei den zahlreichen Streitfällen. Bei den Juristen ist ferner wichtig ihr Beherrschungsvermögen der kommunalrechtlichen und verwaltungstechnischen Zusammenhänge in den städtischen Verwaltungen und eine gewisse Begabung, die zweifellos auch für das Verständnis der organisatorischen Probleme, welche ihrer warten, wenn sie z. B. das Armenwesen einer unserer Großstädte zu übernehmen haben, vorhanden ist. Ich kann aber diese *armenrechtliche* Ausbildung nicht für ausreichend erachten; ich kann sie dann nicht für ausreichend erachten, wenn nicht neben ihr — *neben* ihr — wenigstens auch der *armenpflegerischen* Ausbildung eine volle Bedeutung, ein volles Maß eingeräumt wird. Ja, ich möchte sagen, daß ich mir eher denken kann, daß der armenpflegerisch Vorgebildete imstande ist, ein großes kommunales Armenwesen nach modernen Gesichtspunkten großzügig zu leiten und zu beherrschen, — daß der nur *armenpflegerisch* Vorgebildete dazu besser in der Lage ist als der nur *armenrechtlich* Vorgebildete. Ich meine zudem, daß die armenrechtlichen Bedürfnisse, die sich herausstellen, durch *juristische Hilfsarbeiter*, wie sie ja meist den Leitern der großstädtischen Armenwesen zur Verfügung stehen, einigermaßen ausreichend erfüllt werden können.

Ich verlasse die Organe der öffentlichen Armenpflege und wende mich zu denen der *privaten*.

Was da zunächst die kirchlich, die konfessionell organisierte Armenpflege angeht, so sehe ich es als etwas wesentlich Erfreuliches an, daß die Organe, denen vielfach speziell die Wahrnehmung der ländlichen Armenpflege zufällt,

Digitized by Google

die Geistlichen sind, denen eine Qualifikation für die armenpflegerische Arbeit zweifellos in erheblichem Maße zuzusprechen ist, eine Qualifikation, die übrigens selbstverständlich auch den in den großen Städten in der Armenpflege tätigen Geistlichen aller Konfessionen innewohnt. Wenn es die Aufgabe der Armenpflege ist, nicht bloß äußerlich, materiell zu helfen, zu unterstützen, sondern auch innerlich zu wirken, auch innerlich aufzurichten, auch innerlich zu trösten, auch innerlich zu heben und sittlich einzuwirken, dann sind ja zweifellos die Geistlichen aller Konfessionen in besonderer Weise zu dieser Armenpflege qualifiziert. Aber auch den Geistlichen fehlt meines Erachtens die fachliche Vorbereitung. Ich habe bei einer sorgfältigen Durchsicht des Vorlesungsverzeichnisses aller deutschen Universitäten und besonders derer der theologischen Fakultäten nur hier und da leise Andeutungen dafür gefunden, daß in den Vorlesungen, in der akademischen Ausbildung also, der Theologen irgendein besonderer Hinweis auf die ihnen erwachsenden charitativen Aufgaben bezüglich der Armenpflege enthalten wäre, und ich glaube kaum, daß diese wenigen Vorlesungen, die ich gefunden habe, in denen man vielleicht etwas bezügliches finden kann, wenn man es in ihnen sucht, irgendwie ausreichend sind, um der hier behandelten Seite der Vorbildung der Geistlichen in ausreichendem Maße gerecht zu werden.

Was die übrigen Organe der kirchlichen Armenpflege, insbesondere also die Diakonissen der evangelischen, die barmherzigen Schwestern der katholischen Kirche angeht, so kann ich versichern, daß ich mit dem Gefühl wärmster Dankbarkeit oft genug die Hingabe und Opferwilligkeit zu bewundern Gelegenheit gehabt habe, die diese edlen, selbstlosen Frauen in den Dienst der Nächstenliebe stellen.

(Sehr richtig!)

Aber ich kann auch bei ihnen das Maß von Vorbildung nicht finden, mit Hilfe dessen sie meines Erachtens unendlich viel mehr zu leisten imstande wären, als sie de facto leisten. Wohl besitzen sie die Gabe, dem Menschen so recht persönlich zu helfen, ihm besonders in Krankheit und Siechtum die beste — ich möchte sagen — körperliche Hilfe zu bringen, deren er dann natürlich am meisten bedarf. Es fehlt ihnen aber meist vor allem der Zusammenhang mit den Organen der öffentlichen Armenpflege; sie werden von einem gewissen Mißtrauen gegen diese Organe — und keineswegs immer mit Recht — beseelt; es fehlt ihnen vielfach der Zusammenhang mit den Organen der freien, nichtkonfessionellen Liebestätigkeit, und infolgedessen fehlt ihnen die unbedingt notwendige Kenntnis, der Überblick über alle die mitwirkenden Kräfte, die auch sie in Anspruch nehmen könnten und würden, wenn sie ihnen bekannt wären.

Und was nun endlich die freien Vereinsorganisationen angeht, verehrte Anwesende, so bin ich keineswegs gewillt, wenn ich auch selbst in erster Reihe mich in der privaten Armenpflege betätige, für sie eine Ausnahmestellung bezüglich fachlicher Vorbereitung in Anspruch zu nehmen. Im Gegenteil, ich meine, daß gerade die freien Organisationen viel mehr, als sie es bisher tun, darauf halten sollten, daß die in ihr Mitarbeitenden sich mit reichen Kenntnissen und Erfahrungen ausrüsten sollten. Ich meine insbesondere, daß die Frauen, welche sich diesem Zweige sozialen Wirkens

Digitized by Google

zuwenden, in erheblichem Maße die Verpflichtung hätten, sich Kenntnisse und Erfahrungen anzueignen, jedenfalls in viel erheblicherem Maße, als sie es bisher getan haben. Da die Kreise, aus denen sie entstammen, ja im wesentlichen dieselben sind wie die Kreise, aus denen auch die Frauen, die in der öffentlichen Armenpflege wirken können, herrühren, und da ich bereits oben erwähnt habe, daß selbstverständlich auch diese wenig oder gar keine Spezialkenntnisse mitbringen, so möchte ich mich im einzelnen an dieser Stelle hiermit nicht beschäftigen. Ich weiß sehr wohl, wie viel warme Begeisterung und warme Hingabe für die Sache auch gerade in diesem Zweige der Armenpflege prästiert wird; ich weiß sehr wohl, wie ehrlich viele Frauen, die in der freiwilligen Armenpflege stehen, es meinen, wie ehrlich sie streben; aber ich kann trotzdem das Bedauern nicht unterdrücken, daß sie doch so tief von den Aufgaben der Armenpflege nicht durchdrungen sind, daß sie so tief ihre Pflichten nicht erkannt haben, daß sie es auch für notwendig gefunden hätten, sich mit der selbstverständlichen Vorbereitung zu versehen, welche ihre Arbeit in diesem Zweige sozialen Wirkens erfordert.

Was die Leitung der Privatwohltätigkeit angeht, so meine ich, daß gerade in dieser es sehr wünschenswert wäre, wenn sich eine communis opinio, eine allgemeine Anschauung dahin herausbildete, daß man die Leitungen großer Organisationen der privaten Armenpflege meist solchen Personen anvertrauen sollte, welche sich nicht allein eine fachliche, sondern sogar eine berufliche Vorbildung für dieses Amt angeeignet hätten, und welche auch eine berufliche Ausübung eines solchen Amtes zu leisten imstande sind. Ich meine das besonders deshalb, weil mir der heutige Zustand überaus unbefriedigend erscheint. Die großen Organisationen der freien Liebestätigkeit haben vielfach eine so hohe Bedeutung erlangt, daß es nicht recht zu begreifen ist, daß ihre Leitung meist solchen Persönlichkeiten anvertraut wird, die nur den Vorzug haben, entweder durch eine bedeutsame Stellung im sozialen Leben oder durch einen großen Namen ausgezeichnet zu sein, die aber durch eine reiche Berufstätigkeit bereits so ausgefüllt sind, daß sie für die Leitung der Organisation, deren Vorsitz sie übernehmen, und die eigentlich den vollen, ganzen Menschen erfordert, nur noch ein verhältnismäßig minimales Quantum von Zeit übrig behalten. Gerade die großen Organisationen der privaten Liebestätigkeit könnten in dieser Beziehung vorbildlich wirken, wenn sie an ihre Spitze Persönlichkeiten stellten, welche in ihrem Fache Bedeutendes leisten, und welche imstande sind, ihre ganze Zeit diesen Dingen widmen zu wollen und auch widmen zu können. Ich weiß sehr wohl, daß zurzeit solcher Persönlichkeiten nicht allzu viele vorhanden sind. Aber es würde auch hier so gehen wie auf vielen anderen Gebieten: Wenn erst die allgemeine Meinung sich dahin ausgebildet haben würde, daß es notwendig sei, an die Spitze der großen Organisation freiwilliger Liebestätigkeit derartige Persönlichkeiten zu setzen, dann würden sich nach meiner festen Überzeugung auch mehr Persönlichkeiten finden, welche sich in der gewünschten Weise für eine solche Tätigkeit vorbereiteten und sie dann in der erwähnten Weise weiter ausüben würden.

Ein kurzes Wort nur noch von den Einzelpersonen, die sich mit

Digitized by Google

der Armenpflege beschäftigen. Daß die Einzelpersonen, die sogenannten „Wilden", welche ich übrigens in der armenpflegerischen Wirksamkeit nicht als besonders wertvoll ansehen kann, nicht etwa auf die gute Idee kommen, sich durch Aneignung von Kenntnissen vorzubereiten, das ist ja eigentlich selbstverständlich. Schon daß sie sich einer Organisation überhaupt nicht anschließen und auf eigene Faust armenpflegerisch wirken zu können glauben, zeigt meines Erachtens ein so geringes Verständnis von den Aufgaben der Armenpflege, daß man von ihnen auch nicht erwarten kann, sie würden sich entschließen, sich um die Aneignung von Vorkenntnissen besonders zu bemühen.

Ich bin mir bewußt, verehrte Anwesende, daß ich mit meinen Ausführungen an den Armenpflegern und Armenpflegerinnen aller Kategorien eine mehr oder weniger scharfe Kritik geübt habe. Ich konnte das nicht anders, wenn ich nach meiner ehrlichen Überzeugung das Bedürfnis für eine armenpflegerische Vor- und Ausbildung erweisen wollte. Demgegenüber ist es nun für die Anerkennung der Richtigkeit — das erkenne ich gerne an — meiner Ausführungen sehr bedenklich, daß wir in Deutschland mit einer gewissen Berechtigung, über die man sich nur von Herzen freuen kann, auf einen verhältnismäßig hohen Stand unseres Armenwesens hinweisen können, auf einen hohen Stand, dessen wir uns besonders auch dann immer wieder bewußt werden dürfen, wenn von seiten des Herrn Stadtrats Münsterberg uns die bedeutsamen Erscheinungen des ausländischen Armenwesens vorgeführt werden. Ich erkläre diesen verhältnismäßig hohen Stand unseres Armenwesens in erster Reihe aus der wiederholt von mir hervorgehobenen außerordentlichen Hingabe und dem höchst erfreulichen Gemeinsinn unserer Bürgerschaften im allgemeinen; ich erkläre ihn speziell aus der intensiven Betätigung der zahlreichen Elemente, die sich der Armenpflege zuwenden. Ich erkläre sie ferner aus der wirtschaftlichen Entwicklung unseres Volkes, welche so erschütternde Massenarmutszustände, wie wir sie teilweise in anderen Ländern sehen — ich erinnere an England, an gewisse Teile Londons, an amerikanische Verhältnisse —, glücklicherweise nicht hat aufkommen lassen. *Aber diese Tatsache eines verhältnismäßig hohen Standes unseres Armenwesens kann mich nicht veranlassen, nun zu erklären, wir könnten damit zufrieden sein;* sie kann mich hierzu deshalb nicht veranlassen, weil ich fest überzeugt bin, *daß unendlich viel mehr, unendlich viel besseres, unendlich viel dauernd erfolgreiches auf dem Gebiete unseres Armenwesens erreicht werden könnte, wenn neben diesen günstigen Umständen, die ich eben erwähnt habe, auch das Vorhandensein einer Armenpflegerschaft erwähnt werden könnte, die vorgebildet und geschult ist, die also ausgerüstet ist für den schwierigen Kampf, den zu kämpfen sie sich vorgenommen hat.* Es würde meines Erachtens ein ungemein großer Aufwand an Mitteln und auch ein ungemein großer Aufwand an Menschenkraft dadurch erspart werden. Es würde nicht *mehr* verbraucht, wie man vielfach irrig annimmt, sondern, wie es ja auch an anderen Stellen oft genug hervorgehoben ist, es würde auch inbezug auf materielle Hilfe wesentlich *weniger* ver-

Digitized by Google

braucht werden, wenn die gewaltigen Mittel, die die Armenpflege erfordert, wirklich immer von solchen verwaltet würden, die mit Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Armenpflege reichlich ausgerüstet wären.

Einen Grund dafür, daß unsere Armenpflege nicht das leistet, was sie leisten könnte, sehe ich allerdings in der Zersplitterung auf diesem Gebiete, welche ja oft genug auch in diesen Kreisen bereits erwähnt und wissenschaftlich behandelt worden ist. Den anderen und, wie mir scheint, erheblicheren Grund aber sehe ich in dem Mangel an Vorbereitung, in dem Mangel an Kenntnissen und Wissen, welchen darzulegen ich mich bemüht habe. Ich weiß genau, daß wir niemals alles werden erreichen können; ich weiß genau, daß nicht wir Menschen allein darüber zu bestimmen haben, was erreicht werden kann, wenn wir auch den besten Willen haben, unseren in Not sich befindenden Menschenbrüdern und Menschenschwestern zu Hilfe zu kommen. Aber ich glaube auch ganz genau zu wissen, daß wir wesentlich mehr erreichen könnten, als wir im allgemeinen erreichen, wenn wir uns nur mit dem nötigen Rüstzeug ausrüsteten. Ein Programm für die Aneignung dieses Rüstzeugs im einzelnen aufzustellen kann allerdings nicht die Aufgabe eines einzelnen Referats sein. Für die Herstellung eines solchen Programms erlaube ich mir deshalb im Einverständnis mit meinem Herrn Mitberichterstatter die Hilfe des ganzen Vereins aufzurufen, indem wir ihn in unserer letzten These bitten, sich durch eine Kommission an diesen Arbeiten zu beteiligen resp. sie erst in die Hand zu nehmen. Ich glaube, daß es bei sorgfältiger Durcharbeitung dieses Problems möglich sein wird, ein Programm für die armenpflegerische Aus- und Vorbildung aufzustellen, ein Programm, dessen Aneignung wir in Zukunft von unseren Armenpflegern, welcher Kategorie sie auch angehören, erwarten, wenn auch nicht immer verlangen dürfen, und dessen Verwirklichung, wie ich glaube, unser ganzes Armenwesen auf eine wesentlich höhere Stufe der Vervollkommnung wird heben können, als die ist, auf dem es zurzeit angelangt ist. Ich bitte dazu um die Mithilfe des Vereins; ich bitte dazu um die Mithilfe ganz besonders der berufenen und kenntnisreichen Vertreter der Armenpflege in ihren sämtlichen bedeutenderen Kategorien.

(Lebhafter Beifall.)

Mitberichterstatter Stadtrat von Frankenberg-Braunschweig: Meine hochverehrten Anwesenden! „Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg!" Daß in allen, die sich heute hier zusammengefunden haben, und in allen da draußen, die mit Aufmerksamkeit die Verhandlungen dieses Vereins verfolgen, der feste, ehrliche Wille vorhanden ist, die berufliche und fachliche Ausbildung in der Armenpflege nicht zu vernachlässigen, sondern nach Kräften zu fördern, darüber kann wohl kaum ein Zweifel aufkommen. Die Bedeutung und den hohen Wert dieser Ausbildung hat soeben der erste Herr Berichterstatter in so eindringlichen Worten vor Augen geführt, daß ich in grundsätzlicher Beziehung nichts hinzuzufügen habe, zumal da ich bei vielen Hörern und Hörerinnen die Bekanntschaft mit unserem gemeinsam erstatteten, im Druck vorliegenden Berichte voraussetzen darf.

Meine Aufgabe soll im wesentlichen darin bestehen, über den Weg,

Digitized by Google

der zu dem Ziele jener sachgemäßen beruflichen und fachlichen Schulung und Weiterbildung führt, einige Angaben zu liefern. Denn wenn auch in unseren Leitsätzen angeregt ist, es möge eine besondere Kommission zur Bearbeitung dieser wichtigen Frage eingesetzt werden, so ist es doch gewiß wünschenswert, schon heute die Hauptmittel namhaft zu machen, von denen der erhoffte Erfolg zu erwarten ist. Dabei folge ich dem Entwicklungsgange, den die Mitarbeit der meisten in der Armenpflege tätigen Personen regelmäßig nimmt oder doch nehmen sollte: der Auswahl schließt sich die Unterweisung an, und die Weiterbildung mit Wort und Tat hat dafür zu sorgen, daß ein gesunder Fortschritt stattfindet.

Daß die richtigen Kräfte für den ehrenamtlichen wie den beruflichen Dienst in der Armenverwaltung ausgesucht werden, ist von größter Wichtigkeit. Ist dabei ein Fehler, ein Mißgriff vorgekommen, so kann er schwer wieder ausgeglichen werden. Vorsicht ist also nötig, aber sie darf nicht zu der ängstlichen Beschränkung der Auswahl auf einen ganz eng abgegrenzten Kreis von Berufsklassen führen. Je vielseitiger die Körperschaften zusammengesetzt sind, in deren Händen das Unterstützungswesen in seinen einzelnen Abteilungen liegt, desto besser ist es für die Handhabung: nur ja kein Standesvorurteil, keine Abschließung gegen Helfer und Helferinnen aus den arbeitenden und den minderbemittelten Schichten der Bevölkerung! Der Rat und das Verständnis, das natürliche Gefühl und die Sachkenntnis des einfachen Arbeiters kann Gold wert sein, und das Gold ist uns bei der Armenverwaltung in jeder Form willkommen! Nichts ist irriger, als wenn man glaubt, daß ein Armenpfleger oder ein Armenaufseher, der selbst aus sehr bescheidenen Verhältnissen stammt, zu übermäßig hohen Unterstützungen geneigter sein werde als andere: das Gegenteil ist richtiger! Wer selbst das Entbehren gelernt hat, mißt gewöhnlich mit strengerem Maße als der Wohlhabende. Und ähnlich liegt die Sache bei der Zuziehung weiblicher Hilfskräfte, gegen die trotz der unleugbaren Erfolge der Frauenhilfe auf diesem Gebiete noch immer hier und da Stimmung gemacht wird, weil sie angeblich den Armenaufwand verteuern. Eine tüchtige Helferin vermag mit sicherem Blick und reicher Erfahrung rasch einzugreifen und zur Vermeidung unnötiger Ausgaben, zur Beseitigung unwirtschaftlicher Zustände beizutragen, so daß sie, wenn man die Summe ihres Wirkens zieht, mehr Ersparungen als Bewilligungen verursacht.

Auf die sorgfältige Auswahl geeigneter Kräfte muß deren Anweisung und Anleitung folgen. Es ist schwierig, ja unmöglich, hierüber allgemein gültige Grundsätze aufzustellen: die örtlichen Verhältnisse sprechen ein gewichtiges Wort mit, und es ist vor allen Dingen gegenüber den ehrenamtlichen Helfern notwendig, das Vorgehen so einzurichten, daß berechtigte Wünsche aus ihrem Kreise berücksichtigt werden.

Was die schriftliche oder gedruckte Geschäftsanweisung betrifft, so mache ich kein Hehl daraus, daß ich ein Gegner des übertriebenen Aufstellens von Paragraphen, Vorschriften und Verhaltungsmaßregeln bin, weil ich mir verhältnismäßig wenig Erfolg davon verspreche, weil die erlassenen Anordnungen häufig dem Wechsel unterworfen sind, und weil die Eigentümlichkeiten jedes Einzelfalles schwerlich mit Sicherheit vorherbestimmt und festgestellt werden

Digitized by Google

können. Viel wertvoller ist es aber, dem Gedächtnis der Armenpfleger und Beamten durch kurze Zusammenstellungen der bestehenden Einrichtungen, durch übersichtliche Aufzeichnung der verfügbaren Stiftungen und Anstalten sowie ihrer Verwalter oder Geschäftsführer zu Hilfe zu kommen.

„Was man schwarz auf weiß besitzt,
Kann man getrost nach Hause tragen."

Den Hauptwert lege ich neben diesen unentbehrlichen Hilfsmitteln jeder für größere oder mittlere Verhältnisse zugeschnittenen Armenpflege auf die praktische Anlernung durch erfahrene Mitarbeiter und Vorgesetzte: die persönliche Belehrung, nicht die papierne Anweisung ist der Kern, von dem das gedeihliche Wirken des neuangeworbenen Helfers auszugehen hat. Und diese Anlernung muß, wenn irgend möglich, schon beginnen, ehe noch unmittelbar an das Ehrenamt oder die Berufsstellung in der Armenfürsorge gedacht wird. An Berührungspunkten mit fremder Not, fremdem Elend fehlt es fast nirgends, auch in den reichsten Häusern nicht. Die Lehrzeit, die jeder Mensch durchmacht, sollte deshalb dazu benutzt werden, als eine Vorstufe für etwaige Hilfsarbeit im Dienste der werktägigen Menschenfreundlichkeit zu dienen und sich aus eigener Erfahrung davon zu überzeugen, welch reicher Genuß darin liegt, Freude an der Freude anderer zu empfinden. Ergeht dann der Ruf zum Eintritt in die Schar der Helfer und Helferinnen, dann ist es dem Neuling, der schon einige Vorkenntnisse mitbringt, um so leichter, die Schwierigkeiten des Anfangs zu überwinden. Es ist weiter erforderlich, daß die Selbständigkeit und das Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen Pflegers allmählich immer stärker ausgebildet wird, während in der ersten Zeit eine gewisse Anlehnung an den Rat und das Vorbild älterer Kollegen ganz natürlich ist. Wer anfänglich mit dem Armenbezirksvorsteher oder mit dem bisherigen Pfleger des Quartiers seine Armen aufsucht, der wird für manchen Fingerzeig, manchen Wink dankbar sein; aber nach und nach macht die Beobachtungsgabe, die Urteilsfähigkeit Fortschritte, es zeigt sich wohl auch hier und da, daß die frühere Handhabung und Auffassung unrichtig war, und es tritt die Notwendigkeit hervor, eine Änderung herbeizuführen. Das beste Mittel, alte und junge pflegerische Kräfte miteinander und durcheinander zu schulen, liegt in der regelmäßig wiederkehrenden Zusammenkunft, in dem Meinungsaustausch, der Beratung und Beschlußfassung über die schwebenden Armenfälle, und ähnliche Zusammenkünfte haben sich nach meinen Erfahrungen auch für die weiblichen Helferinnen in der Armen- und Waisenpflege als einfachster und sicherster Weg der praktischen Anlernung bewährt.

Dabei darf man es indes nicht bewenden lassen. So hohen Wert ich der selbständigen Befugnis der einzelnen Armenbezirke beilege, und so sehr ich vor einem Zuvielregieren, einem zu weit gehenden Hineinreden der leitenden Armenbehörde warnen möchte, so nützlich ist doch die enge Fühlung der Armenverwaltung mit ihren verschiedenen Organen, die im Rahmen des Elberfelder Systems durch die Gegenwart der Armenbezirksvorsteher bei den Sitzungen der Armendirektion und durch die Beteiligung einzelner Mitglieder der Armenbehörde an den Verhandlungen der Bezirksausschüsse zum Ausdrucke kommt.

Digitized by Google

Dieser gegenseitige mündliche Verkehr dient nicht nur der Ausbildung neuer Armenpfleger, sondern zu gleicher Zeit auch der Weiterbildung der bisherigen ehrenamtlich tätigen Personen, und es wird unbedenklich sein, regelmäßig daran auch die beteiligten Berufsbeamten, Armenaufseher und Kontrolleure teilnehmen zu lassen, ebenso wie die Mitwirkung der Armenärzte oft sehr erwünscht ist.

Wenn sich indes die Organe der öffentlichen Armenpflege darauf beschränken wollten, lediglich miteinander in Fühlung zu bleiben, so würde damit der Zweck einer möglichst umfassenden und sachgemäßen Fürsorge nur halb erreicht werden. Nicht minder wichtig ist es, mit den übrigen Veranstaltungen auf dem Gebiete der helfenden Arbeit, mit Wohltätigkeitsvereinen und ähnlichen Einrichtungen in Verbindung zu treten, um die Gewährung rascher, zuverlässiger und ausgiebiger Unterstützung überall da zu ermöglichen, wo sie nötig ist. Das Armenwesen einer Gemeindeverwaltung, mag sie noch so groß oder noch so klein sein, darf nicht eine abgeschlossene Welt für sich bilden wollen, sondern ihre Beamten, ihre Pfleger und Pflegerinnen müssen mitten im Leben darinnen stehen, mit offenen Augen und Ohren die Ereignisse und die Unternehmungen der Welt verfolgen, und nichts darf ihnen ferner liegen, als die Eifersüchtelei, unter deren Druck hin und wieder die Entwicklung der Fürsorge leidet. Es ist durchaus zu billigen, daß in vielen Städten jetzt eine Hauptstelle, ein Mittelpunkt für das Wohltun geschaffen, daß ein Verband der Wohltätigkeitsvereine ins Leben gerufen ist. Der Fortschritt, der dadurch erreicht wird, soll sich aber auch auf die einzelnen Mitglieder der Vereinsbestrebungen erstrecken, damit sich das Wirken der verschiedenen Stellen in der richtigen Weise ergänzt. Hand in Hand lassen sich die Schwierigkeiten leichter überwinden, als wenn jede Gruppe ihre eigenen Wege geht.

Wer aber von den Hilfstruppen verlangt, daß sie zielbewußt zum Gelingen des Fürsorgeplanes beitragen, der muß fortgesetzt bemüht sein, sie über die leitenden Gedanken, über die wichtigsten Vorkommnisse und die dadurch bedingten Maßnahmen auf dem laufenden zu erhalten. Nur ein schlechter Feldherr will die Ehre des Erfolgs für sich allein haben. Gerade in der Armenpflege ist es von besonderer Bedeutung, daß die Mitarbeiter einmütig und verständnisvoll die Anregungen der Hauptstelle aufnehmen und verfolgen. Dazu dienen neben den schon erwähnten Bezirkssitzungen große allgemeine Versammlungen, an denen sich nicht nur die Beamten und die ehrenamtlichen Mitglieder der Armenpflege, sondern auch die Helferinnen, die Armenärzte und die Vertreter der Wohltätigkeitsvereine beteiligen, und in denen Fragen von Interesse für die Gesamtheit besprochen, Neueinrichtungen beraten und Verbesserungen vorgeschlagen werden. Eine solche Heerschau der Truppen, die im Dienste der Wohltätigkeit stehen, ist von Zeit zu Zeit ein erwünschter Anlaß zur Beseitigung von Zweifeln, zur Verständigung über Meinungsverschiedenheiten, zur Anknüpfung wertvoller Beziehungen zwischen Personen und Körperschaften. Die Besichtigung von bestimmten Anstalten und Einrichtungen wird oft an diese Zusammenkünfte zweckmäßig angeschlossen.

Zur Ergänzung dessen, was die Versammlungen und die persönliche

Digitized by Google

Belehrung nützen, sind in vielen Städten gedruckte Mitteilungen, amtliche Nachrichten, ja richtige Fachzeitungen eingeführt, die über Ergebnisse der Armen- und Krankenpflege zahlenmäßig Aufschluß geben, die Veränderungen im Personenstande, in der Bezirkseinteilung und in den Wohltätigkeitseinrichtungen enthalten und daneben in Aufsätzen und kleineren Abschnitten Gegenstände aus der Armenpflege behandeln. Da an den allgemeinen Versammlungen aus verschiedenen Hinderungsgründen nicht alle Eingeladenen teilnehmen können, so ist es sehr zweckmäßig, wenn ein Sitzungsbericht über die Zusammenkünfte in derartigen Blättern veröffentlicht wird. Mancher Armenpfleger und manche Helferin zieht es auch vielleicht vor, Wünsche und Anregungen darin zum Abdruck zu bringen, statt den Weg der mündlichen Aussprache zu wählen, und die gesammelten Mitteilungen bilden häufig eine willkommene Quelle zum Nachschlagen und Nachlesen.

All diese Mittel kann man zu denjenigen Maßregeln rechnen, die auf eine allgemeine Ausbildung und Weiterbildung im Gebiete der Armenpflege abzielen. Daneben ist nun aber für die einzelnen Mitarbeiter je nach der Art ihrer Tätigkeit eine unterrichtsmäßige Unterweisung sehr wertvoll, und mein hochverehrter Kollege, Herr Stadtrat Dr. Münsterberg, hat in seinem für den internationalen Mailänder Armenpflege-Kongreß erstatteten Generalbericht mit Recht auf die Bedeutung dieses Unterrichts hingewiesen, der nach dem verfolgten Zwecke mehr allgemein gehalten sein oder mehr in die Einzelheiten der Kinderfürsorge, der Krankenpflege, der offenen und der geschlossenen Armenpflege eingehen kann.

Was diesen Unterricht betrifft, so müssen wir hier in Deutschland bekennen, daß wir noch viel zu lernen haben, obwohl im Laufe des letzten Jahrzehnts schon recht verheißungsvolle Anfänge einer gediegenen, gründlichen Schulung und Belehrung zu erkennen sind. Ich erinnere hauptsächlich an die außerordentlich dankenswerte, mühevolle und nützliche Tätigkeit der Zentrale für private Fürsorge zu Frankfurt a. M., deren verdienter Leiter, Herr Prof. Dr. Klumker, zugleich ein eifriger Mitarbeiter unseres Vereins ist, ferner an die etwas abweichend gestaltete, aber ebenfalls sehr segensreich wirkende Berliner Zentrale für private Fürsorge, die meinem Mitberichterstatter Herrn Dr. Levy ihre Erfolge verdankt, sowie an die christlich-soziale Frauenschule des deutsch-evangelischen Frauenbundes in Hannover, an die Kurse des katholischen Charitasverbandes, die Bestrebungen der von Frau Dr. Alice Salomon geleiteten „Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit" und an zahlreiche andere Veranstaltungen, die zum Teil in meinem gedruckten Berichte aufgeführt sind, deren Aufzählung aber in der kurzen hier noch verfügbaren Zeit selbstverständlich unmöglich ist. Je mehr derartige Kurse in den verschiedenen Teilen des Deutschen Reiches ins Leben gerufen werden, und je umfassender der Lehrstoff ist, der nach und nach durch solche Einrichtungen vor den Augen und Ohren der Hörer und Hörerinnen zur Darstellung gelangt, desto leichter wird die Beteiligung, und desto größer wird der Stamm von gut unterrichteten Hilfskräften, über die wir verfügen. Es bedarf indes kaum der Auseinandersetzung, daß sich aus finanziellen wie aus persönlichen Rücksichten die Teilnahme an solchen Kursen, wenn sie auswärts gehalten werden, immer nur auf eine bescheidene

Digitized by Google

Anzahl Auserlesener beschränken wird, und es wird deshalb notwendig sein, danach zu streben, daß man die Stätte der Belehrung den einzelnen möglichst nahe rückt, daß man aber zugleich auch eine der ersten Regeln befolgt, die für jeden Vortrag gilt: der Vortragsstoff und die Vortragsart muß soweit angängig dem Gedanken- und Auffassungskreise der Zuhörerschaft angepaßt werden! Wenn dies beachtet wird, dann ist von den in weiterem und engerem Rahmen stattfindenden Kursen der beste Erfolg zu erwarten, und so nützlich der Besuch der Vorlesungen und die Besichtigung der Musteranstalten der Säuglings- und der Krankenpflege, der Fürsorge für Kinder, der Krüppelheime und anderer Einrichtungen größerer Städte ist — ein bescheidener Fürsorgekursus läßt sich fast überall ermöglichen, wo einige hilfsbereite, erfahrene Männer und Frauen sich zu dem guten Zwecke vereinigen. Soll die Arbeit nicht vergebens sein, so ist bei der Darstellungsweise die enge Verbindung zwischen dem Vortragenden und den Lernenden anzustreben, und bei der Auswahl der Teilnehmer wird darauf zu halten sein, daß sie schon etwas Kenntnis aus der pflegerischen Arbeit mitbringen, damit an diese Erfahrungen, mögen sie auch noch so lückenhaft sein, bei der Besprechung angeknüpft werden kann.

Von hervorragender Bedeutung ist die Ausbildung und Schulung in Fragen der Fürsorge bei denjenigen, die in einer leitenden oder doch einer oberen Beamtenstellung im Dienste einer Stadtgemeinde oder einer größeren Körperschaft (Staat, Provinz, Kreis usw.) sich mit der Bearbeitung von Armenangelegenheiten zu befassen haben. Schon jetzt wird hier und da auf den Universitäten dieser Wissenszweig gepflegt und durch praktische Veranstaltungen, Besichtigungen und Übungen gefördert. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie häufig auch außerhalb der Landes- und Stadtverwaltung die Juristen mit Aufgaben des Armenrechts, der Waisenpflege und der Wohltätigkeit in Berührung kommen, wie sie als Vormundschafts-, als Strafrichter, als Mitglieder von Verwaltungsgerichten usw., aber auch in ehrenamtlicher Stellung oder in der freiwillig ausgeübten Vereinstätigkeit stets aufs neue Gelegenheit haben, Not und Elend zu schauen und nach Kräften die Hand zur Abhilfe zu bieten, dann wird man den Wunsch mit mir teilen, daß die Jünger der Rechtswissenschaft bei allem jugendlichen Frohsinn, den ich ihnen von Herzen gönne, an dem Ernst des Lebens, der zu ihnen da und dort eindringlich spricht, nicht achtlos vorübergehen, und daß weiterhin in dem Vorbereitungsdienste der Referendare besondere Rücksicht auf die Verschaffung eines Einblicks in die Handhabung der Armenpflege genommen wird. Die Grundlage, die man hierdurch legt, wird für die Ausübung der allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten wie für die besonderen dienstlichen Obliegenheiten des einzelnen gute Dienste leisten.

Um fortgesetzt wiederkehrend allen denen, die sich eingehend mit der Entwicklung und Ausgestaltung des Armenwesens beschäftigen, Gelegenheit zur Aussprache, zur Verständigung und zum Lernen zu bieten, rufen neben den mannigfachsten Fachzeitschriften die Wanderversammlungen verschiedener Vereine und Verbände mit ihrer oft überreichen Tagesordnung die Scharen ihrer Getreuen zusammen. Wer die Geschichte der Armen- und Wohltätigkeitsanstalten einzelner Städte genau verfolgt, der wird häufig

Digitized by Google

erfahren, daß die Eindrücke, die bei derartigen Zusammenkünften empfangen wurden, für die Entstehung mancher Einrichtung geradezu von bestimmendem, schöpferischem Einfluß gewesen sind. Ich darf an die Kongresse des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, des Vereins für Socialpolitik, an die Tagungen der Gesellschaft für ethische Kultur und der Verbände zur Bekämpfung des Wanderbettels, des Alkoholismus, an die Jugendfürsorgevereine, an Städteausstellungen und ähnliche Veranstaltungen erinnern. Mit Freude und Stolz darf ich auf unsern eignen Verein hinweisen:

„Warum in die Weite schweifen,
Sieh', das Gute liegt so nah!"

Möge der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit auch ferner wie bisher seinen gesegneten Beruf darin suchen, daß er für Armenpfleger und leitende Beamte, für Helferinnen, Ärzte, Geistliche, Gelehrte, ja für jedermann im Deutschen Reiche, der es treu und ernst mit der Armenpflege meint und dem gesunden Fortschritt auf dem Gebiete der Fürsorge huldigt, einen Mittelpunkt, eine Stelle der Belehrung und des Austausches von Beobachtungen bildet, und daß sich bei seinen Tagungen neben jungen, frisch angeworbenen Kräften immer wieder die alten, bewährten Vertreter des Fürsorgegedankens vereinen.

Ich muß es mir versagen, auf die besonderen Zweige näher einzugehen, in denen die unterrichtsmäßige Ausbildung erwünscht und ausführbar ist, aber es darf als hocherfreulich bezeichnet werden, daß vor allen Dingen der Gewinnung tüchtiger Krankenpflegeschwestern die Stadtverwaltungen neuerdings in steigendem Maße ihr Augenmerk zugekehrt und zum Teil eine eigene städtische Schwesternschaft herangezogen haben. Ein wichtiges Nebengebiet der Fürsorge, die Hauspflege, ist dagegen so geartet, daß eine eigens dafür erfolgende Ausbildung wohl kaum nötig ist: es wird genügen, bei der Auswahl von Hauspflegerinnen sorgfältig zu verfahren und die Überwachung der Hilfskräfte in der richtigen Weise zu ordnen, damit diese für die Erhaltung des Familienlebens und den Fortbestand der Haushaltungen so wesentliche Maßregel ihren Zweck erfüllt.

Damit bin ich am Schlusse meiner Mitberichterstattung angelangt. Wenn ich die vorgeschlagenen Leitsätze zur Annahme empfehle, so verbinde ich damit den aufrichtigen Wunsch, daß es gelingen wird, die deutsche Armenpflege, für deren Hebung und Förderung im Laufe der Jahre schon so viel geschehen ist, fortgesetzt mit dem rechten Geiste zu erfüllen, und vor allem in den ehrenamtlich mitarbeitenden besten Kräften der Bürgerschaft, in den Pflegern und Pflegerinnen das Verantwortlichkeitsgefühl, die Berufsfreudigkeit und den Zusammenhang neu zu beleben. Der Gedanke, daß die Allgemeinheit, die Gemeinde sich der Armen anzunehmen habe, ist mehr und mehr geistiges Eigentum des deutschen Volkes geworden, während er anderwärts vergessen oder nicht beachtet wird. Ohne Überhebung gegen Andersgläubige darf es hier in dieser Stadt, von der wir zu den Zinnen und Türmen der Wartburg emporblicken, als feststehende Tatsache bezeichnet werden, daß mit dem Einsetzen der Reformation die Armenpflege wieder angefangen hat, Gemeindeangelegenheit zu sein. Möge es ihr nie an der hinreichenden Zahl treuer, opferfreudiger, hilfsbereiter Mitbürger und

Digitized by Google

Mitbürgerinnen fehlen, die gut vorbereitet, zielbewußt wirkend und in der Weiterbildung nicht müde werdend die Beamten der Armenverwaltung mit Rat und Tat unterstützen!

(Lebhafter Beifall.)

Beigeordneter Preußer-Haspe: Sehr geehrte Versammlung. Als der Herr Vorsitzende gestern die Hauptversammlung eröffnete, sprach er den Wunsch aus, es möchte sich noch mancher Stein in den Ausbau unserer Aufgaben einfügen lassen. Nun im allgemeinen wollte ich nur summarisch eine Einrichtung hier vorbringen, die wir in unserem Heimatsorte eingeführt haben: sie betrifft die Ausgestaltung der Armenpflege, welche bei uns mit dem Waisenrat und der Fürsorgeerziehung zusammengeworfen ist. Diese verschiedenen Fächer waren früher getrennt.

Wenn ich nun auf den ersten Herrn Referenten Dr. Levy zurückgreife, so müßten nach ihm die Herren Armenpflege studiert haben. Im Gegensatze hierzu sprach sich Herr Stadtrat von Frankenberg aus, daß mehr Freude aus der freiwilligen Armenpflege ausgeteilt werden müßte. Eine Stadt von der Größe wie Haspe mit 22000 Einwohnern wird aber nicht gut durch einen Studierten regiert, viel besser durch einen Bürger, der Herz, Gemüt und Leutseligkeit in die praktische Betätigung überträgt und viel mehr Fühlung mit den Bedürfnissen nehmen kann.

Nun wurde verschiedentlich gestern angeführt, wir arbeiteten zu stark in Paragraphen, und es wurde hauptsächlich den Juristen zum Vorwurf gemacht, daß sie zu sehr an dem nackten Gesetz hielten. Sehr wohltuend haben mich daher die Ausführungen des Herrn Amtsgerichtsrat Köhne aus Berlin berührt. Wir haben mit großer Begeisterung gehört, wie dort das Vormundschaftsgericht waltet, und ich wollte auch einen Vorgang anführen, um zu zeigen, ein wie warmes Herz in der Brust eines Juristen schlägt.

Im verflossenen Jahre, als Herr Oberlandesgerichtspräsident Holtgreve aus Hamm die Amtsgerichte revidierte und sich speziell mit den Gefängniseinrichtungen befaßte, ließ er den Vorsitzenden des Armenwesens bzw. des Waisenrats, den Amtsanwalt, die beiden Geistlichen von der evangelischen und katholischen Konfession und selbstverständlich auch den Vormundschaftsrichter zu einer Beratung zusammentreten, welche sich darüber aussprechen sollten, wie am besten der Verderbnis entgegenzutreten sei, der die jugendlichen Verbrecher durch ihren Umgang mit älteren Verbrechern, namentlich mit solchen geriebenen Delinquenten, die schon im Wiederholungsfalle bestraft sind, ausgesetzt sind. Wir sind nach längerer Besprechung zu dem Ergebnis gelangt, daß wir einen Fürsorgeausschuß bildeten, bestehend aus dem Vorsitzenden des Waisenrates, den beiden Geistlichen und dem ersten Lehrer — —

Vorsitzender: Ich möchte den Herrn Redner bitten, zur Sache zu sprechen.

Beigeordneter Preußer-Haspe: Ich wollte diesen Fall nur erwähnen, um zu zeigen, daß wir die Armenpflege auf diejenigen Personen vom

Digitized by Google

12. Jahre an ausdehnen, die in das Gefängnis kommen. Wenn ich auch nicht strikte zu den beiden Vorträgen rede, wollte ich dieses der Versammlung mitteilen, damit Sie es weitertragen und sich mit dem betreffenden Oberlandesgerichtspräsidenten in Verbindung setzen, der dann wiederum den Oberstaatsanwalt anweist, die Anzeigen des Amtsanwalts an den Fürsorgeausschuß zu überweisen, damit dieser das Gutachten abgibt: den Kindern hat das Maß der Erkenntnis der strafbaren Handlung gefehlt.

Vorsitzender: Es handelt sich hier um die berufliche und fachliche Ausbildung in der Armenpflege.

Beigeordneter Preußer-Haspe: Also unsere Armenpflege ist an diese beiden Einrichtungen gekettet, und es genügt mir schon, wenn die verehrten Herrschaften erfahren, daß wir vom 12. Jahre ab die Kinder nicht mehr in das Gefängnis zu bringen brauchen, sondern sie einem Fürsorgeausschuß überweisen, der das weitere besorgt.

Justizrat Dr. Ruland-Colmar i. E.: Hochverehrte Damen und Herren! Der Zweck meiner kurzen Worte soll sein, die Leitsätze, welche von den Herren Referenten aufgestellt worden sind, einer kurzen und, ich kann von vornherein sagen, einer möglichst wohlwollenden Kritik zu unterwerfen. Was die Herren dort sagen, ist alles richtig und klar. Es fragt sich nur, ob wir nicht besser der Sache dienen, wenn wir die Punkte schärfer herausnehmen, die meiner Ansicht nach vom praktischen Gesichtspunkte von besonderer Bedeutung sind.

Der erste Leitsatz geht von dem Gedanken aus, auszudrücken:

„Weder von den Leitern noch von den Organen der verschiedenen Zweige der Armenpflege wird zurzeit eine besondere fachliche Vorbereitung auf ihre Tätigkeit erwartet oder gefordert. Auch fehlt es im allgemeinen an gründlichen Spezialkenntnissen auf den verschiedenen in Betracht kommenden Gebieten."

Ich glaube, wir können diese Feststellung dadurch ersetzen, daß wir in der zweiten These darauf hindeuten, wie die tatsächliche Lage ist und die erste These fortfallen lassen. Es ist eine solche fachliche Vorbildung zurzeit im allgemeinen nicht zu ermöglichen. Wenn man davon absieht, daß einzelne Verwaltungsorgane der Armenpflege sich selbst Schüler und Nachfolger heranziehen, so besteht im übrigen — das haben wir heute festgestellt, und das ergibt sich auch aus dem Bericht des Herrn Dr. Münsterberg — keine Organisation, die eine allgemeine fachliche Ausbildung im Armenwesen ermöglicht.

Nun sagt die zweite These:

„Bei der wichtigen Stellung, welche die Armenpflege innerhalb des Gesamtorganismus des Fürsorgewesens einzunehmen berufen ist, und wenn sie das leisten soll, was man von ihr erwarten kann, ist, ebenso wie auf anderen sozialen Arbeitsgebieten, auch für die in der Armenpflege wirkenden eine sorgfältige fachliche Vorbereitung und die Erwerbung eingehender Spezialkenntnisse nicht mehr zu entbehren."

Digitized by Google

Ich würde nun vorschlagen, die erste These fortfallen zu lassen und in der zweiten These das kurz festzustellen, was die erste These sagt. Ich würde dann diese zweite These als erste folgendermaßen formulieren:

„Bei der wichtigen Stellung, welche die Armenpflege im gesamten öffentlichen Leben einzunehmen berufen ist, muß für sämtliche in der Armenpflege tätigen Organe eine gründlichere Vorbildung gefordert werden, als sie zurzeit ermöglicht ist."

Ich möchte damit zum Ausdruck bringen, daß wir im Gesamtorganismus unseres Staatswesens etwas vermissen, dessen Notwendigkeit die beiden Referenten heute uns klar geschildert haben.

Nun wird in der dritten These der Herren Referenten ein Unterschied gemacht zwischen der beruflichen und der ehrenamtlichen Ausübung der Armenpflege, und es wird für die ehrenamtliche Ausübung der Armenpflege gesagt: „Dagegen würde sich bei dem Charakter der ehrenamtlichen Organe der öffentlichen Armenpflege für diese die berufliche Ausbildung verbieten." Das geht meines Erachtens zu weit! Verboten soll sie nicht sein, sie muß auch den ehrenamtlichen Organen ermöglicht werden! Aber wir können nicht die Tätigkeit der ehrenamtlichen Organe davon abhängig machen, daß sie sich vorher einer solchen beruflichen Vorbildung unterzogen haben! Ich habe daher vorgeschlagen, die zweite These so zu fassen, daß für die berufliche Armenpflege allgemein eine gründlichere fachmännische Vorbildung als bisher gefordert wird. Damit würden wir zum Ausdruck bringen, daß alle Organe, die sich berufsmäßig mit der Armenpflege befassen, in Zukunft möglichst einer solchen Vorbildung zu unterwerfen sind. Ich würde dann fortfahren:

„Für die ehrenamtliche Armenpflege ist die Möglichkeit einer solchen Vorbildung erforderlich, jedenfalls die Ausbildung und Vorbildung durch Beratung und Belehrung seitens erfahrener Organe unentbehrlich."

Ich gehe damit weiter als die Herren Referenten! Auf Grund langjähriger Erfahrungen bin ich zu der Überzeugung gekommen, daß eigentlich für jeden, der im Ehrenamte mit klarem Verstande und mit vollem Herzen sich der Armenpflege widmet, eine gewisse berufsmäßige Vorbildung unentbehrlich ist!

(Sehr richtig!)

In meiner Heimatstadt haben wir tüchtige Armenpfleger und Armenpflegerinnen; aber ich habe bisher noch keine Dame und auch keinen Herrn gefunden, der nicht in der ersten Zeit, wenn er sich seines Amtes annahm, zu uns gekommen wäre und ratlos vor einzelnen Fragen gestanden hätte. Selbstverständlich freut man sich darüber, solche Kräfte zu belehren und das, was man an praktischen Erfahrungen hat, anderen mitzuteilen. Wenn aber im öffentlichen Leben eine Organisation geschaffen ist, wo man sich schon vor Übernahme des Amtes diese praktische Belehrung suchen kann, so würde das den Vorzug verdienen. Deshalb meine ich, für alle beruflichen Organe der Armenpflege muß eine gründliche fachmäßige Vorbildung gefordert werden, für die ehrenamtlichen Organe ist die Möglichkeit dafür zu schaffen, jedenfalls aber ist die Ausbildung und Vorbildung der ehrenamtlichen Organe durch Beratung und Belehrung unentbehrlich.

Digitized by Google

Nun der praktische Ausweg! Ich habe mich darüber gewundert, daß die Herren nicht die Vorschläge, die wir aus ihren Vorträgen indirekt entnommen haben, auch in ihre Leitsätze hineingesetzt haben! Wie soll die Sache praktisch angefaßt werden? Daß wir einstweilen Zukunftsmusik treiben, wissen wir! Ich kann aber aus praktischer Erfahrung heraus sprechen. Als wir die Gesetzgebungsfrage für das Reichsland vor elf Jahren in Straßburg angeschnitten haben, haben wir auch zunächst nur unsere Forderung nach Reform gestellt und den Weg nur im allgemeinen angedeutet. Dann hat sich die Literatur, die Presse, die öffentliche Meinung der Sache bemächtigt, und so ist das Gebäude der Reform heraufgewachsen und die Überzeugung des Landes über die nötige Abhilfe gebildet worden! So muß es auch in dieser Frage gehen! Wenn unser Kongreß die Forderung klar formuliert hat: „Es ist eine bessere Vorbildung der beruflichen wie der ehrenamtlichen Organe erforderlich", so wird jeder fragen: „Auf welchem Wege soll die Abhilfe, die Reform gesucht werden?" Und diesen Weg müssen wir in einer dritten These andeuten! Ich würde deshalb vorschlagen, die dritte These folgendermaßen zu fassen:

„Es ist wünschenswert, daß an allen höheren Bildungsanstalten Lehrkurse für praktische Armenpflege abgehalten werden, daß der praktische Vorbereitungsdienst der Justiz-, Verwaltungsbeamten und der Ärzte sich auch auf die Armenpflege erstrecke, daß ferner auch außerhalb der höheren Bildungsanstalten durch die Organe der Armenpflege praktische Lehrkurse veranstaltet werden."

Ich will damit nach drei Gesichtspunkten der Meinung der Referenten eine ganz bestimmte Richtung geben. Erstens, sage ich, ist es wünschenswert, daß an allen „höheren Bildungsanstalten" wenigstens die Möglichkeit einer solchen Vorbildung gegeben wird.

(Zuruf: Auch Gymnasien?)

— Nein, vielleicht ist eine bessere Formulierung nötig! Ich will nicht in Abrede stellen, daß es vielleicht angebracht wäre, im letzten Jahre den Abiturienten einen Hinweis auf das Gebiet der Armenpflege zu geben.

(Widerspruch.)

— Ich verstehe das so: ein Hinweis darauf — nicht etwa Belehrung in der Armenpflege —, daß auf der Universität Fragen des öffentlichen Lebens zu studieren sind, die nicht ausschließlich mit dem gewählten Fache zusammenhängen! Als solche „höhere Bildungsanstalten" nenne ich die Universitäten, die polytechnischen Hochschulen, die Handelshochschulen, die Akademien, die Gewerbeschulen usw.

(Zuruf: Also sämtliche Hochschulen überhaupt!)

Ganz richtig, der Ausdruck „Hochschulen" ist treffender. Diese Anstalten befinden sich meist in Städten mit regem geistigen Leben, wo auch die Armenpflege praktisch ausgeübt wird. Es wird sich jedenfalls ein Mitglied der örtlichen Armenpflege finden lassen, welches von Zeit zu Zeit derartige Kurse an der Hochschule abhält und denjenigen, welche sich beteiligen wollen, wenigstens die Möglichkeit der Vorbildung gibt.

An zweiter Stelle schließe ich mich dem noch besonders an, was Herr v. Frankenberg bezüglich der Juristen, der Verwaltungsbeamten usw. usw.

Digitized by Google

angedeutet hat! Es ist durchaus notwendig, daß wir Juristen uns auf diesem Gebiet schon während der praktischen Ausbildungszeit beschäftigen. Ist es doch geradezu — man nehme mir das Wort nicht übel — ein grober Unfug, was von uns Juristen im Staatsleben auf allen möglichen Gebieten ohne weiteres, ohne fachliche Vorbildung geleistet werden soll!

(Heiterkeit.)

Wenn man nach der praktischen Vorbildung fragt, fehlt es vielfach gerade bei uns an allen Ecken! Wo man niemanden sonst findet, setzt man einen Juristen hin, sogar in den Kolonien. Der „Jurist" soll alles am besten verstehen, wenn er's auch nicht gelernt hat. Ich halte es gerade für Juristen, Richter und Verwaltungsbeamte, ebenso wie für Ärzte wünschenswert, daß ihnen während ihrer Ausbildungszeit Gelegenheit gegeben wird, wenn auch nur für kurze Zeit, sich in der Armenpflege praktisch auszubilden. Das wird für alle diese Herren vom größten Vorteil sein und der Gesamtheit zweifellos zugute kommen.

Drittens bin ich der Meinung, daß auch in Städten, wo eine derartige gewissermaßen akademische Vorbildung nicht möglich ist, Lehrkurse veranstaltet werden können, die das gleiche Ziel verfolgen. Selbstverständlich müssen Persönlichkeiten an die Spitze des Unternehmens treten, welche selbst die nötige praktische Vorbildung und die nötige Gewandtheit besitzen, den Stoff vorzutragen. Das Gebiet ist so interessant, daß ein geeigneter Lehrer in der Lage ist, das Interesse zu beleben, Neues zu bringen und anregend zu wirken.

In diesen drei Richtungen könnte die Reform einsetzen. Ich würde den Herren Referenten vorschlagen, diese dreifachen Reformvorschläge ohne weiteres in die Leitsätze aufzunehmen. Was wir hier in unserer kurzen Jahresversammlung reden, ist nicht die Hauptbedeutung unserer Arbeit. Unsere Verhandlungen und Leitsätze werden Literatur im besten Sinne des Wortes. Sie kommen an die maßgebenden Behörden, und wie viele unserer Mitarbeiter suchen sich dadurch zu belehren, daß sie bei einzelnen Fragen unseres Gesamtgebietes auf unsere Berichte, Verhandlungen und Kongreßbeschlüsse zurückgreifen. Gerade diejenigen höheren Behörden, die berufen sind, das im praktischen Staatsleben zu verwirklichen, was wir vom Staate verlangen, werden solche Hinweise gern aufnehmen; sie müssen nur unzweideutig gegeben sein!

Ich möchte mich diesmal ausnahmsweise als Jurist auch praktisch betätigen und Sie bitten, die Leitsätze so zu formulieren, daß sie auch auf die gestellten Fragen eine praktische Antwort zu geben! Wenn man fragt, was ist auf dem Kongreß über die Vorbildung in der Armenpflege beraten worden, und welches ist die Antwort auf die gestellte Frage, so muß diese Antwort meines Erachtens in den Leitsätzen gefunden werden. Ich gestatte mir deshalb, meine Formulierung zur Annahme Ihnen zu empfehlen, bin aber gern bereit, mich im einzelnen noch eines besseren belehren zu lassen.

(Lebhafter Beifall.

Stadtrat Samter-Charlottenburg: Sehr verehrte Damen und Herren! Herr Dr. Levy hat eigentlich uns allen, die wir hier in diesem Saale ver-

Digitized by Google

sammelt sind, unsere Existenzberechtigung abgesprochen, und ich bitte daher, mir nicht zu verübeln, wenn ich als Leiter einer Armenverwaltung für unsere gefährdete Existenz einige Worte an Sie richte: Ich könnte es vielleicht unterlassen, weil ja schon der Mitberichterstatter, Herr v. Frankenberg, in seinen Ausführungen das diametrale Gegenteil von dem gesagt hat, was Herr Dr. Levy vorgetragen hat. — Auch er hat mehr Gewicht auf die praktische als auf die theoretische Ausbildung gelegt. Aber ich möchte doch einige Worte nicht unterlassen. Es wird niemand hier im Saale sein, der nicht Kenntnisse auf allen Gebieten des Lebens außerordentlich hochschätzt; aber warnen möchte ich vor einer Überschätzung der theoretischen Kenntnisse, wie das Herr Dr. Levy getan hat. Ich bin der Meinung, daß für die Armenpflege die praktischen Lebenserfahrungen mindestens ebensolche Bedeutung haben wie die theoretischen Kenntnisse, und ich bin ferner der Ansicht, daß jemand, mag er noch so gute theoretische Kurse durchgemacht haben, trotzdem unbrauchbar ist, wenn er mit Scheuklappen durch das Leben gegangen ist. Ich meine aber weiter, daß das, was wir von den Armenpflegern verlangen, die eigentliche pflegerische Tätigkeit, überhaupt nicht erlernbar ist. Herr Dr. Levy hat von den Ärzten gesprochen und dabei auf die Laienpraktiker etwas von oben herab gesehen. Ich stehe nicht auf diesem Standpunkte; ich würde heute nicht vor Ihnen stehen, wenn ich nicht der Naturheilmethode meine Gesundheit verdankte. Die ärztliche Tätigkeit ist keine bloße Wissenschaft, sondern eine Kunst. Genau so aber ist es auch mit der Armenpflege; gute theoretische Kenntnisse sind wünschenswert, nützen aber allein noch nichts für die praktische pflegerische Tätigkeit. Und was die Leiter der Armenverwaltung vor allen Dingen haben müssen, das Organisationstalent, ist überhaupt nicht zu erlernen. Wir sollten also doch nicht so absprechend von der praktischen Erfahrung reden. Wir alle hier anwesenden Leiter von Armenverwaltungen, selbst Stadtrat Münsterberg nicht ausgenommen, der uns alle an Kenntnissen überragt, sind ohne besondere theoretische Vorbildung in die Armenpflege hineingekommen; wir haben erst aus der Praxis gelernt, und was wir trotzdem in der Armenpflege in Deutschland leisten, ist heute schon gewürdigt worden.

Ich bin auch der Meinung, daß die Juristen nicht so schlecht beurteilt werden sollten, wie es heute geschehen ist. Ich würde es lebhaft begrüßen, wenn in den Kommunalverwaltungen mehr Nichtjuristen Eingang fänden; aber was auf der einen Seite den Juristen zum Vorwurf gemacht wird, das zeichnet sie auf der andern Seite wiederum aus: durch die Art ihrer allgemeinen Vorbildung haben sie die Fähigkeit, sich auf allen Gebieten leicht einzuleben. Wir alle, die wir in die Kommunalverwaltung eintreten, sind auch nicht in der Lage, von vornherein zu sagen, wir wollen nur die Armenverwaltung übernehmen; wir müssen vielleicht morgen schon die Verwaltung einer Gasanstalt übernehmen und übermorgen wieder etwas anderes. Da müssen wir uns eben einarbeiten auf Grund unserer allgemeinen Vorbildung. Wir wollen die speziellen theoretischen Kenntnisse gewiß hochschätzen, aber auch sagen: praktische Lebenserfahrung ist mindestens ebensoviel wert.

(Lebhafter Beifall.)

Digitized by Google

Stadtrat Dr. Dietrich-Plauen: Meine Damen und Herren, ich habe mich zum Worte gemeldet, lediglich um zu den Leitsätzen zu sprechen. Die Leitsätze gehen in die Presse und Literatur und müssen das vorstellen, was die Auffassung der Versammlung gewesen ist. Ich bin im wesentlichen einer näheren Kritik der Leitsätze durch die ausgezeichneten Ausführungen des Herrn Justizrat Ruland überhoben.

Zu Punkt 1 der Leitsätze hätte ich im allgemeinen nichts wesentliches einzuwenden, dagegen zu Punkt 2, wo es heißt: auch für die in der Armenpflege Wirkenden ist eine sorgfältige, fachliche Vorbereitung und die Erwerbung eingehender Spizialkenntnisse nicht mehr zu entbehren. Wenn in dieser Fassung der Leitsatz angenommen würde, könnte man die Auffassung haben, daß man zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Armenpflege nur jemand bestellen könnte, der eine theoretische Ausbildung bereits genossen hat. Das ist nicht unser Wunsch. Es liegt in den meisten Städten ganz anders. Zu Armenpflegern werden Bürger aus allen Kreisen der Bevölkerung bestellt, die erst in ihrem praktischen Berufe lernen. Es kann nicht eine fachliche Vorbereitung gefordert werden, sondern es muß dafür gesorgt werden, daß die in der Armenpflege Wirkenden nicht nur durch gemeinschaftliche Besprechung einzelner praktischer Erfahrungen, sondern durch die Erörterung und Erläuterung der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen eine die praktische Tätigkeit ergänzende und fördernde Ausbildung erfahren. Also mit anderen Worten: erst die Wahl des nichtgeschulten Bürgers zum Armenpfleger, und dann seine Förderung auf theoretischem Gebiete. Das ist meines Erachtens etwas anderes als im Punkt 2 der Thesen steht, wird aber durch die Vorschläge des Herrn Justizrat Ruland gedeckt.

Im Punkt 3 hat mich einigermaßen die Bemerkung stutzig gemacht: es müßte mehr als bisher eine berufliche Ausbildung und demgemäß auch eine berufliche Vorbildung Eingang finden. Ich habe den Eindruck gehabt, wie so manchmal in der Versammlung, daß die Referenten aus den größten Städten des Reiches viel zu einseitig die Verhältnisse dieser Städte im Auge habe — das ist kein Vorwurf — und im großen und ganzen die vielen anderen Organisationen vergessen. Ich bin Dezernent des Armenwesens in Plauen, einer Stadt von 112000 Einwohnern; aber es sind hier im Saale eine ganze Anzahl Vertreter von kleinen und mittleren Städten, und auf alle diese treffen Thesen, die von einem Berufsarbeiter der größten Zentrale des Reiches aufgestellt sind, nun und nimmer zu. Es ist die Pflicht unseres Vereins, auch die Interessen derartiger kleinerer und mittlerer Gemeinden mit zum Ausdruck zu bringen. Ich zweifle nicht einen Augenblick daran, daß die Erfahrungen des Herrn Dr. Levy derartig sind, daß die Thesen, die er aufgestellt hat, für seinen großstädtischen Verein ganz ausgezeichnet passen, sie passen aber nicht in ihrer Allgemeinheit und sind nicht der Niederschlag der Meinung der Versammlung.

(Sehr richtig!)

Es ist richtig von Herrn Justizrat Ruland bemerkt worden: was heißt berufliche Vorbildung? — wir müssen vom Standpunkt der Praxis ausgehen. Es ist doch nicht möglich, daß in den meisten Städten die-

Digitized by Google

jenigen, denen das Armendezernat übertragen wird, einen Ausbildungskursus in Frankfurt a. M. oder Berlin durchgemacht haben. Die Verhältnisse liegen doch in den meisten Orten wesentlich anders. Es kommt auf die Persönlichkeit, auf das Vertrauen an, das der Magistrat oder bei uns der Stadtrat dem betreffenden Herrn entgegenbringt, und ob er sich persönlich qualifiziert hält, die Leitung des Amtes tatsächlich zu übernehmen. Also ich bitte Sie, den Leitsätzen des Herrn Justizrat Ruland, die durchaus dem entsprechen, was ich mir im Laufe der Debatte notiert hatte, zuzustimmen.

Nur eins nebenbei würde ich bitten aufzunehmen, nämlich, daß die praktische Ausbildung auf den Universitäten, Hochschulen usw. sich nicht bloß auf die Juristen und Ärzte erstreckt, sondern ebenso auf die Geistlichen. Es wäre zweckmäßig, wenn das in den Thesen zum Ausdruck käme. Vielleicht hat Herr Justizrat Ruland die Güte, das noch einzufügen.

Zu Punkt 4 der Leitsätze muß ich sagen, daß mir die Sache hier etwas zu großzügig vorkommt. Wie denken Sie sich die Ausarbeitung eines Studienplanes? Wir müssen doch davon ausgehen, daß im Deutschen Reiche in den verschiedenen Bundesstaaten verschiedene Verhältnisse herrschen, und daß die einzelnen Kommunalverwaltungen sich nicht an derartige formulierte Grundsätze binden werden. Diese Erfahrung ist auf anderen Gebieten reichlich gemacht worden. Ich erinnere namentlich an das Gebiet der Kommunalstatistik, wo man sehen kann, wie unendlich schwer es ist, die Kommunalverwaltung zu bewegen, nach einheitlichen Gesichtspunkten Buchungen und Berechnungen aufzumachen, die dann brauchbare Vergleichszahlen ermöglichen. Ich glaube daher, daß man von Punkt 4 lieber absieht, weil nichts wesentlich Ersprießliches dabei herauskommen wird. Alles in allem bitte ich Sie, die Leitsätze des Herrn Justizrat Ruland anzunehmen.

(Lebhafter Beifall.)

Dr. Alice Salomon-Berlin: Verehrte Anwesende! Wir Frauen sind ein ziemlich anspruchsvolles Geschlecht, und so habe ich das Wort erbeten, um in der Versammlung auszusprechen, daß wir in den Referaten, wenigstens in denen, die gedruckt vorliegen, recht schlecht weggekommen sind. Wir haben von dem ersten Herrn Referenten, Dr. Levy, einen Tadel hingenommen, einen berechtigten Tadel, von dem ich unbedingt zugebe, daß alles, was darin gesagt ist, in keiner Weise übertrieben ist. Als ich das Referat des Herrn Dr. Levy las, hat mich ein Satz frappiert und aufs innerste getroffen, nämlich der Satz, daß eine gebildete Frau, die ein Amt in der Armenpflege, sei es in der öffentlichen oder privaten Armenpflege, übernimmt, selten einmal diesem Amte mit der Befangenheit gegenübersteht, die man einer anderen Aufgabe gegenüber empfindet, an der man seine Kräfte noch nicht erprobt hat, ja, daß diese Tätigkeit in der Armenpflege von der Frau garnicht als Arbeit, als Aufgabe aufgefaßt wird. Ich gebe vollständig zu, daß diese Kritik der weiblichen Hilfstätigkeit durchaus berechtigt ist.

Ich möchte zur Erklärung, nicht zur Rechtfertigung, darauf aufmerksam machen, daß die ganze Erziehung und die ganze Bildung, die dem weiblichen Geschlecht bisher zu Teil wird, zum großen Teil diese Mißstände

Digitized by Google

verschuldet hat, diesen Dilettantismus, mit dem die Frau sich auf das Gebiet der Armenpflege wie auf manches andere heut zu begeben pflegt. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß unser ganzes Mädchenschulwesen bis heute ausschließlich darauf hinzielt, das Gemüt zu pflegen und den Verstand so wenig wie möglich auszubilden, daß man uns sozusagen einen Bildungsfirnis gibt, daß die Grundrichtung unserer Mädchenerziehung eine dekorative ist, die in keiner Weise auf die Ausbildung des Denkens oder der Tatkraft gerichtet ist. Solange diese Erziehung der Frauen keine bessere ist, wird naturgemäß überall da, wo das öffentliche Leben Verständnis seiner Aufgaben sowie Tatkraft erfordert, von den Frauen nicht sehr viel zu erwarten sein.

Aber gegenüber diesem sehr wohl berechtigten Tadel, verehrte Anwesende, den wir annehmen, weil wir wissen, daß wir ihn verdienen, hätte ich erwartet, daß uns aus dem zweiten gedruckten Referat wenigstens ein kleines berechtigtes Lob zu Teil werden würde; ich habe aber vergeblich in diesem Referat nach diesem berechtigten Lob und dieser berechtigten Anerkennung gesucht. Wenn Sie dieses Referat durchlesen, um sich davon zu überzeugen, was in Deutschland auf dem Gebiete der Ausbildung zur armenpflegerischen Tätigkeit schon vorhanden ist, der beruflichen und fachlichen Ausbildung in der Armenpflege, so müssen Sie zu der Überzeugung kommen, daß die Frauen bisher auf dem Gebiete nichts getan haben. Der Herr Referent hat dann selber in seinen Aufführungen zwar darauf hingewiesen, daß derartige Einrichtungen schon bestehen. Ich möchte demgegenüber in dieser Versammlung doch wenigstens *eins* stark betont wissen, daß, soweit überhaupt in Deutschland von einer beruflichen und fachlichen Ausbildung in der Armenpflege im weiteren und im engeren Sinne etwas geschieht, dies ganz *vorwiegend* in der Hand von Frauen liegt,

(Sehr richtig!)

die weit mehr als ein Jahrzehnt auf diesem Gebiete ganz verzweifelte und opferwillige Versuche gemacht haben. Ich versichere Sie, daß vor vierzehn Jahren, als in Berlin die Mädchen- und Frauengruppen aus sozialer Hilfsarbeit gegründet wurden — ich bin dabei ganz unbeteiligt, ich bin damals als ein suchendes und lernendes Mitglied eingetreten und kann deshalb objektiv darüber berichten — die Leiter dieser Organisation den Kampf gegen die öffentliche Meinung in einer Art geführt haben, von der wir uns heute, wo die Notwendigkeit einer beruflichen und fachlichen Ausbildung an maßgebender Stelle erörtert wird, keine Vorstellung machen können. Ich erinnere daran, daß alle Versuche, eine solche theoretische Ausbildung der Frauen durchzuführen, in den ersten Jahren auf den allergrößten Widerstand — der Frauen und der Männer — gestoßen sind, und daß insbesondere große Schwierigkeiten zu überwinden waren, bis man diesen Versuch erst auf eine feste Grundlage, auf einen guten Boden gestellt hatte. Heute allerdings sind in Deutschland von seiten der Frauen zahlreiche Bestrebungen im Gange, um eine Ausbildung der Frau für die Tätigkeit in der Armenpflege und der sozialen Arbeit zu ermöglichen; keineswegs bloß die Wenigen, von denen (die Gruppen für soziale Hilfsarbeit in Berlin und anderen Städten und die soziale Schule des Deutsch-evangelischen Frauenbundes) der Herr Referent gesprochen hat. Sondern es

Digitized by Google

sind zahlreiche Versuche gemacht worden: es sind an höheren Bildungsanstalten sozialwissenschaftliche Disziplinen eingeführt worden, wir haben in Berlin einen Verband für weibliche Vormundschaft, der regelmäßig Kurse abhält; wir haben in München solche Institute; ich erinnere ferner an die Ausbildungskurse der inneren Mission, ferner an die Vereine zur Fürsorge für die weibliche Jugend usw. Gewiß sind das alles nur erste Ansätze, und ich bin weit entfernt davon, derartige Ansätze zu überschätzen; aber ich meine, wir hätten diese ersten Ansätze für unsere Diskussion hier etwas fruchtbarer machen können. Wir hätten versuchen können, durch die Referate einen Überblick von dem zu gewinnen, was auf diesem Gebiete vorhanden ist, um dadurch die Erfahrungeu, die bereits gemacht sind, besser auszunutzen.

Die Tatsache, daß Sie dieses Thema auf Ihre Tagesordnung gestellt haben, beweist, daß Ihr Ausschuß der Ansicht war, daß eine solche Vorbildung nötig und wünschenswert ist. Es wäre infolgedessen auch zu wünschen, daß man sich irgendwie über die Wege, die diese Ausbildung gehen soll, klar werden kann. Dazu hätte man die Erfahrung nutzbar machen können, die schon durch solche Ausbildungs-Möglichkeiten vorliegen.

Wenn ich aus meinen persönlichen Erfahrungen etwas sagen darf, so müssen wir stets die Theorie mit der Praxis kombinieren. Was Herr Dr. Levy über die Wege, die zu einer solchen Ausbildung führen, gesagt hat, stimmt mit dieser Ansicht überein. Ich glaube nicht, daß eine rein praktische Ausbildung, wie sie Herr Stadtrat Samter verschlug, genügt; ich glaube, daß sie genügt, wenn wir den Armenpfleger tüchtig machen wollen, im Einzelfalle die Unterstützung in der nötigen Höhe auszuteilen. Ich glaube aber nicht, daß wir ohne eine theoretische Anweisung, die die Praxis ergänzt, auskommen können, wenn es uns darauf ankommt, unsere Armenpfleger und Armenpflegerinnen, die öffentlichen wie die privaten, dazu fähig zu machen, daß sie den Zusammenhang von Not und Hilfe erkennen, daß sie ihre Hilfsaktion in Zusammenhang mit all unseren sozialen und sozialpolitischen Bestrebungen setzen, was unbedingt wünschenswert ist, wenn sie ihre Aufgabe voll erfassen sollen. Wir müssen Theorie und Praxis in der Ausbildung verbinden: für die freiwilligen Helfer, weil sie für eine vorherige, rein theoretische Vorbereitung auf ihre Pflichten meist nicht zu haben sind. Für die beruflich tätige Armenpfleger, weil sie sich für ihren Beruf gar nicht entscheiden können, ehe sie nicht praktisch in die Arbeit eingetreten sind.

Nun wird es natürlich nicht in allen Fällen möglich sein, von den Armenpflegern und Armenpflegerinnen und den Vereinsmitgliedern, die sich mit Armenpflege beschäftigen, eine volle Berufsausbildung zu fordern; aber ich glaube, daß es doch Mittel gibt, um ihnen allen wenigstens eine allgemeine Grundlage für das zu geben, was sie leisten sollen. Ich meine, daß man die theoretische und praktische Ausbildung stets gleichzeitig in Angriff nehmen soll. Die praktische Anleitung wird durch ältere, erfahrene Mitarbeiter erfolgen können. Daneben ist eine theoretische Belehrung zu erteilen.

Digitized by Google

Ich kann mich bei der kurzen Zeit, die dem Diskussionsredner zur Verfügung steht, nicht damit beschäftigen, Ihnen einen Abriß der Gebiete zu geben, auf die sich eine theoretische Ausbildung zu erstrecken hat, trotzdem ich natürlich darüber einige Ideen im Laufe der Jahre gewonnen habe. Ich möchte nur noch betonen, daß neben der theoretischen Grundlage, die in einem Abriß der sozialen Geschichte und sozialen Klassenbildung sowie der Wirtschaftsgeschichte bestehen müßte (ersterer, um die moderne Arbeiterfrage zu verstehen, um nicht in einen Radikalismus und Utopismus zu verfallen, der für praktische Reformarbeit untauglich und unfruchtbar ist; letzterer um den Wert der verschiedenen Betriebsformen, die Ursache des Rückgangs einzelner Berufe, um das Verteilungsproblem zu verstehen), und neben den rein technischen Dingen, die man wissen muß, wenn man armenpflegerisch tätig sein will, wie Armenrecht, Versicherungswesen, Arbeiterrecht, Teile des Privatrechts, Kenntnisse der Lokaleinrichtungen der Armenpflege usw., — daß daneben die praktische Ausbildung des Armenpflegers sich nicht rein auf die Armenpflege beschränken dürfte, sondern daß eine Ausbildung in der Jugendfürsorge und der Arbeiterfürsorge daneben notwendig ist. In der Jugendfürsorge, weil eine armenpflegerische Tätigkeit garnicht ausgeübt werden kann, wenn man mit all den großen Fragen und Problemen der Jugendfürsorge nicht vertraut ist. Darüber hinaus wünsche ich eine praktische Ausbildung und Betätigung, etwa auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge und Volksbildung, weil ich glaube, daß gerade der Armenpfleger, der mit kranken und heruntergekommenen, geschwächten Existenzen aus dem Volke zu tun hat, die Beziehungen zur normalen Arbeiterfamilie nie ganz verlieren sollte, die ihm quasi die Grundlage und das Niveau geben sollen, zu dem er immer versuchen sollte, seine Armen zurückzuführen.

Eine sehr schwierige Frage, die nur von Herrn Justizrat Ruland berührt worden ist, ist die Frage, wo wir Lehrpersonal für die theoretische Ausbildung hernehmen sollen. Für die Praxis ist sie gegeben in den älteren und erfahrenen Leitern. Für die theoretische Ausbildung, die ich und eine Reihe von Herren gewünscht haben, wird man sich immer bemühen, Vortragende oder Lehrer zu finden, die neben ihrer theoretischen Ausbildung eine möglichst große praktische Erfahrung haben. Mit den Akademikern schlechthin können wir für die Ausbildung in der Armenpflege und in der sozialen Arbeit nicht viel anfangen.

(Sehr richtig!)

Ich spreche aus einer vierzehnjährigen Erfahrung, in der alljährlich eine Reihe von Unterrichtskursen arrangiert wurden. Wir haben auch den kleinsten Raum nicht mit Hörern füllen können, solange die Herren „Akademiker schlechthin" bei uns gesprochen haben, die keine Beziehungen mit der Praxis hatten. Erst nachdem sich ein Stamm von Lehrern herangebildet hatte, die wohl theoretische Kenntnisse hatten, auch akademische Bildung, die aber dabei ihre theoretischen Kenntnisse im Leben zu verwerten gesucht hatten, haben wir Lehrer gefunden, die eben die Bedürfnisfrage unserer Kurse richtig erkannt haben, eine Bedürfnisfrage, die darin gipfelt, daß die Armenpfleger und Armenpflegerinnen nicht zu einer wissen-

Digitized by Google

schaftlichen Beherrschung der Probleme der Armenpflege erzogen werden sollen; sondern daß sie das aufnehmen sollen, was ihre praktische Arbeit vertieft und durchgeistigt und im Zusammenhang mit den großen sozialen Problemen setzt.

(Sehr gut!)

Diese Lehrkräfte zu gewinnen, ist ganz besonders eine Aufgabe Ihres Vereins. Ich möchte sagen, das ist etwas, was Ihr Verein ohne große Mühe tun kann. Sie alle, die Sie hier anwesend sind, sind die Lehrer, die wir dafür brauchen; Sie sind hierfür die geborenen Lehrer.

Herr Justizrat Ruland hat schon darauf hingewiesen, daß es für Sie alle ein leichtes sein müßte, schon heute in den kleinen Städten eine Art Ausbildungsmöglichkeit für ihre Armenpfleger und Armenpflegerinnen, besonders für die im ehrenamtlichen Dienst und im Vereinswesen tätigen zu schaffen. Ich möchte das den Herren Vertretern der Stadtverwaltungen noch besonders im Interesse meiner Geschlechtsgenossen, die ja mit einer viel schlechteren allgemeinen Bildung an ihre Aufgabe herantreten als die Männer, ans Herz legen.

In einem modernen Roman habe ich kürzlich den Ausspruch eines Mannes gelesen, der einem jungen Mädchen eine Lebensregel mit auf den Weg gibt, die folgendermaßen lautete: „Sei bestrebt, dich stets an das Allergrößte, Stärkste, Vornehmste und Lauterste zu halten, was es auf allen Gebieten menschlichen Schaffens gibt, nur dadurch kannst du die Schädigungen, die aus anerzogener Bescheidenheit und ererbtem Fürliebnehmen entstanden sind, ausgleichen." Verehrte Anwesenden, dieses Wort sollten wir uns, in bezug auf das Thema, das zur Debatte stand, zu Herzen nehmen. Wir sollten versuchen, für alle, die in der Armenpflege arbeiten, und für alle, die wir heranziehen, immer nach dem Größten, Stärksten, Vornehmsten und Lautersten zu streben, was es auf diesem Gebiete gibt. Dann nur werden wir den Dilettantismus, der so vielfach noch unsere Arbeit schädigt, beseitigen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich möchte die folgenden Redner bitten, sich möglichst auf fünf Minuten beschränken zu wollen. Es sind noch sechs Redner zum Worte gemeldet.

Professor Dr. Klumker-Frankfurt a. M.: Meine Damen und Herren, ich möchte ein Wort darüber sagen, daß die Forderung einer fachlichen Ausbildung und Schulung speziell für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen freiwilliger Vereine meiner Ansicht nach eine Ehrenpflicht und eine sittliche Verantwortung für die Leitung dieser Vereine geworden ist.

(Sehr richtig!)

Ich bin tatsächlich in der Lage, daß Herrn und Frauen fortgesetzt zu mir kommen, und ich sie zur Mitarbeitung suche. Die Gründe zu solcher Arbeit sind der verschiedensten Art; aber ich nehme an, daß diese Tätigkeit nur dann einen Zweck haben kann, wenn sie eine Arbeit leisten wollen, die das Gefühl einer notwendigen zweckmäßigen Leistung gewährt. So fühle

Digitized by Google

ich mich verpflichtet, nicht allein zu sagen: wie schön ist es, daß sie zu uns kommen — das gebietet schon die Höflichkeit — sondern ich fühle mich verpflichtet, zu sagen: hier ist eine Arbeit, die bestimmte praktische, bestimmte theoretische Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, die nur dadurch einen wahren Wert erlangen kann. Ich fühle mich verpflichtet, das nicht nur zu sagen, sondern auch praktisch zu zeigen. Ich verlange ganz einfach von meinen Mitarbeitern, daß sie einen bestimmten Ausbildungsgang meines Vereins durchmachen und aus dem Grunde arbeiten lernen. Ich verlasse mich dann darauf, daß jeder merken wird, welche Arbeit für ihn paßt, und daß dann die, die eine ernste Arbeit leisten können und wollen, auch da bleiben werden. Ich glaube auch, daß bei diesem Ausbildungsgang viel weniger mitarbeiten wollende Kräfte verloren gehen, als wenn diese Ausbildung einfach dem guten Willen und dem Geschick des einzelnen überlassen wird und er im unsicheren Tappen oft Mut und Lust verliert.

Das andere ist — womit ich die Schwierigkeit der Frage nach einer Richtung beleuchten möchte — die Frage an die, die Ausbildungskurse und ähnliche Einrichtungen leiten: können wir wirklich auf diesem Gebiete ausbilden? Und da sage ich, daß Ausbilden etwas anderes ist als Belehren. Da habe ich im besonderen gewisse Bedenken gegen die allgemeine theoretische Bildung, die einen Einblick in die großen Zusammenhänge der Wissensgebiete geben soll. Ich denke mir eine theoretische Ausbildung nur möglich — und da komme ich auf meine persönlichen Erfahrungen —: daß der Betreffende theoretisch auf einem beschränkten Gebiete arbeitet, und aus dieser eingehenden Schulung im engen Rahmen lernt, da, wo seine praktische Arbeit es erfordert, sich die theoretischen Kenntnisse selbst anzueignen. Um ein kurzes Beispiel, das ich durchaus nicht gerade als Muster empfehle, zu geben. Ich habe einmal einen Winter lang mit einer Gruppe von 8—10 Mitarbeiterinnen Übungen über das Unterstützungswohnsitzgesetz abgehalten. Mit großem Eifer haben sich die Damen in diese Fragen hineingearbeitet. Eine ganze Anzahl von diesen Damen ist heute noch bei uns beschäftigt. Ich glaube nicht, daß sie viel von jenem kitzligen Probleme in der Praxis gebrauchen. Ich hoffe auch, daß sie so manches ruhig vergessen haben, aber eins, das ihrer Arbeit nötig ist, haben sie zweifellos erkannt, nämlich welche Schwierigkeiten auf einem solchen Gebiete vorhanden sind, und welche Methoden es gibt, um solche Schwierigkeiten zu erfassen und das herauszuziehen, was man zur Lösung seiner Aufgaben braucht. Eine Ausbildung nach der Richtung ist nur möglich, die sich auf einen bestimmten Stoff ganz beschränkt, welcher Art er auch ist. Ich möchte damit nur betonen, wie viele Schwierigkeiten für die Leitung solcher Ausbildung vorliegen. Es ist auch gut, zu wissen, daß man in dieser Frage verschiedene Wege suchen kann. Sie zu suchen ist eine Sache der Organisationen und ihrer Leiter, weil sie sich und ihren Helfern eine Ausbildung schuldig sind.

(Lebhafter Beifall.)

Pfarrer D. Schlosser-Gießen: Meine Damen und Herren, trotzdem ein Widerspruch, der in der Natur der Sache liegt, laut geworden ist gegenüber den Ausführungen der Herren Referenten, liegt es ebenso in der Natur

Digitized by Google

unseres Vereins, daß, sobald einmal dieses Problem unter uns ernstlich aufgetaucht ist, es eigentlich im wesentlichen entschieden ist, daß der Widerspruch sich nur gegen übertriebene Anforderungen und gegen bestimmte Arten der Ausführung richten könne. Ich bin Herrn Justizrat Ruland außerordentlich dankbar, daß er das, was uns in dieser Sache vornehmlich wertvoll und bedeutsam ist, so glücklich zusammengefaßt hat.

Ich hätte nur zwei Ergänzungen noch gewünscht, zunächst eine ganz kleine, die für mich sehr wichtig ist, daß unter diejenigen, die in den Vorbereitungsdienst in der Armenpflege einzubeziehen sind, auch die Pfarrer aufgenommen werden.

(Zuruf: ist bereits geschehen!)

Ich kann sagen, daß von meinen Standes- und Amtsgenossen dem schon jetzt ein lebhafter Eifer entgegengebracht wird. In den Kursen, die veranstaltet werden, sind sie zahlreich vertreten, und das liegt in der Natur unseres Amtes.

Eine andere Ergänzung habe ich noch auf dem Herzen vom Standpunkte der privaten Armenpflege. Gerade auf diesem Gebiete tritt uns besonders stark der Mangel an Ausbildung und Kenntnissen fort und fort entgegen. Es spielt das gute Herz eine bedeutende Rolle, und wenn dann der alte Mann oder die alte Frau kommen, die eine Unterstützung haben wollen, so schlägt das Herz sehr warm. Wenn aber junge Leute kommen, die unter allen möglichen sozialen Notständen leiden, denen wirksam geholfen werden könnte, schweigt aus Mangel an Verständnis das gute Herz.

(Sehr richtig!)

Aber das ist es nicht, was mich besonders bewogen hat, ein Wort hier zu sagen. Es hat sich unter uns mehr und mehr ein ganzer Stamm, allgemein geredet, sozialer Berufsarbeiter auf allen möglichen Gebieten herausgebildet, es ist das ein Zeichen dafür, einmal, wie die Arbeit an Breite wie an Tiefe gewachsen ist, aber auch ein Zeichen für die großen Notstände, die auf diesem Gebiete herrschen. Es ist das aufs lebhafteste zu begrüßen. Aber eine große Gefahr ist bei dieser Entwicklung: diese Berufsarbeiter auf dem Gebiete der sozialen Hilfe und der Armenpflege machen es vielfach sehr viel besser als die freiwilligen Hilfskräfte; was diese zu erledigen haben, geht oft nicht so schnell und ist oft nicht so zuverlässig. Infolgedessen drohen diese Berufsarbeiter immer mehr und mehr die freiwilligen Hilfskräfte in den Hindergrund zu drängen, und das halte ich für einen enormen Schaden.

(Sehr richtig!)

Unsere Armen stehen sich bei den Berufsarbeitern vielleicht zunächst besser, es wird ihnen besser und wirksamer geholfen, aber unsere bürgerliche Gesellschaft steht sich schlechter dabei. Wenn man sich gewöhnt, das alles Berufsarbeitern zu überlassen, erstirbt das Verantwortlichkeitsgefühl, die Liebe und die Lust und die Freudigkeit, an diesen Dingen mitzuarbeiten, und damit das, was im tiefsten Grunde unsere ganze Gesellschaft zusammenhält und die Hoffnung unserer Zukunft ist. Wenn wir in diesem Kampfe zwischen den beruflichen und den eingeschulten freiwilligen Kräften in der Armenpflege wollen, daß die freiwilligen Kräfte wieder in die ihnen not-

Digitized by Google

wendig zukommende Stellung einrücken sollen, müssen wir sie ausbilden. Deswegen liegt mir daran, daß die Gelegenheiten zu solcher Ausbildung vermehrt werden möchten. Es wäre das eine Aufgabe, die im Wesen unseres Vereins liegt, ja geradezu eine Konsequenz aus all unserer aufklärenden Arbeit, die wir seit 25 Jahren treiben. Ich möchte bitten, daß wir die vierte These nicht ganz fallen lassen, sondern eine Kommission einsetzen, in der alles, was heute angeregt ist, ernstlich erwogen wird, nicht um einen Studienplan aufzustellen, sondern um die ganze Frage nicht aus den Augen zu lassen, um insbesondere die Ausbildungsmöglichkeit auch für freiwillige Arbeiter in der Armenpflege zu vermehren.

Ich stelle deshalb ganz formell den Antrag, daß wir heute beschließen, den Zentralausschuß zu bitten, daß er eine solche Kommission einsetzen möchte.

(Lebhafter Beifall.)

Stadtrat Rosenstock-Königsberg i. Pr.: Einer der Herren Vorredner hat schon hervorgehoben, daß in den Berichten, die uns heute erstattet worden sind, ein scharfer Gegensatz zutage tritt. Der erste Herr Berichterstatter wollte eine Reform der Armenpflege an Haupt und Gliedern, der zweite Berichterstatter führte im wesentlichen aus — wenn ich ihn recht verstanden habe —: es ist schon alles da. Es scheint mir auch, daß im wesentlichen für die Ausbildung schon alles da ist.

Ich möchte mich besonders zur Ausbildung der Leiter der Armenverwaltungen wenden. Da kann meines Erachtens nicht, wie These No. 3 es fordert, eine besondere berufsmäßige Vorbildung der Leiter der Armenverwaltungen verlangt werden, sondern das, was wir jetzt in der Hauptsache schon haben: entweder eine juristische Vorbildung mit starkem volkswirtschaftlichem und sozialem Einschlag, oder umgekehrt, eine volkswirtschaftliche Vorbildung mit juristischem Einschlag. Wenn gesagt wird, die Leitung mancher armenpflegerischen Organisation erfordert die Kräfte einer voll vorgebildeten Persönlichkeit, so bezieht sich diese These am allerersten auf die kommunale Armenpflege. Wenn aber da eine spezielle berufliche Vorbildung gefordert wird, so muß ich vom kommunal-politischen Standpunkte erklären: mir scheint das außerordentlich bedenklich zu sein. Wir, die wir im praktischen Leben stehen, können nicht zwei Vorbildungen haben; wir, die wir Leiter einer Armenverwaltung sind, sind Leiter dieser Armenverwaltung erst in zweiter Reihe, in erster Reihe sind wir Beamte der kommunalen Organisation. Wenn wir da eine spezielle berufliche Vorbildung für die Armenpflege mitbringen, so ist die Gefahr vorhanden, daß uns das Bewußtsein des Zusammenhanges mit der großen kommunalen Organisation verloren geht. Kommt denn der Leiter eines großen Armenpflegewesens als homo rudis in die Stellung hinein? Das wäre ein sehr seltener Fall. Die größeren Städte haben ihre Hilfsarbeiter, ihre Magistratsassessoren; und sie wie die mittleren Städte nehmen mit Vorliebe aus diesen Kreisen ihre Magistratsmitglieder. Sie alle haben eine gewisse Vorbildung, indem sie schon in Armenämtern oder in ähnlichen Teilen der Kommunalverwaltung gearbeitet haben. Die eigentliche Armen**pflege** haben sie nicht zu leisten, sondern eine allgemeine

Digitized by Google

Organisation zu leiten und die juristischen Geschäfte zu bearbeiten. Sie haben allerdings auch die großen Ideen soweit wie möglich anzugeben. Dabei ist aber nicht zu vergessen: wir haben erfreulicherweise doch nicht so bureaukratische Organisationen, daß der Leiter eines großen Armenwesens ganz oben auf seiner sella curulis sitzt und keine Verbindung mit der praktischen Armenpflege hat. Wir haben ein kollegialisches System, wir haben eine Zentralstelle, wo der Leiter der Armenverwaltung den Vorsitz führt und mit einer Menge Leute, die in der praktischen Armenpflege stehen, Fühlung hat.

Ich glaube, so, wie der Satz unter No. 3 formuliert ist, kann er unmöglich angenommen werden. Wenn er angenommen und in die Praxis umgesetzt wird, würde bezüglich der Leiter der Armenverwaltungen geradezu eine Schädigung des allgemeinen kommunalen Zusammenhanges der einzelnen Verwaltungszweige untereinander entstehen.

(Beifall.)

Direktor des Statistischen Amts Dr. Singer-München: Verehrte Anwesende, ich bitte mir nur wenige Worte zu gestatten. Wenn ich auch nicht der Verwaltung der Armenpflege angehöre, so glaube ich doch, durch meine Tätigkeit auf dem Gebiete der Sozialstatistik und sozialen Fürsorge im allgemeinen zu einer Äußerung legitimiert zu sein.

Ich möchte im Anschluß an das, was Fräulein Dr. Salomon sagte, und was ich vorher beabsichtigt hatte zu sagen, Ihnen besonders empfehlen, diese Ausbildung von vornherein nicht auf die Armenpflege zu beschränken, sondern auch auf das Gebiet der sozialen Fürsorge im allgemeinen auszudehnen. Es ist das eigentlich aus den Referaten in einzelnen Punkten schon durchgeklungen, und ich muß einen gewissen Gegensatz in dieser Beziehung zwischen den beiden Referenten und den Leitsätzen, wie sie eingebracht sind, konstatieren. Ich glaube auch darauf hinweisen zu sollen, daß, soweit Anfänge in dieser Ausbildungsmöglichkeit vorliegen, sie sich im wesentlichen nicht auf das Gebiet der Armenpflege beschränken, sondern das Gebiet der sozialen Arbeit einbezogen haben. Es sind die Mädchen- und Frauengruppen in Deutschland, es sind die da und dort bereits durchgeführten sozialen Kurse, die sich auf alle einschlägigen Gebiete erstrecken. Ich darf auch darauf hinweisen, daß die Armenpflege als solche nie allein fertig werden wird, sondern daß sie eine große Reihe anderer Gebiete der sozialen Fürsorge, die Wohnungsfürsorge usw. zur unbedingten Voraussetzung hat, wenn sie zu einer wirklichen oder wenigstens bestmöglichen Lösung des Problems kommen will. Ich möchte also empfehlen, nicht die Armenpflege in den Vordergrund zu stellen, sondern das Gebiet der sozialen Arbeit im allgemeinen zu umfassen.

(Bravo!)

Armensekretär Weydmann-Straßburg i. E.: Meine Damen und Herren! Als Berufsarbeiter in der Armenpflege möchte ich doch betonen, daß es keineswegs in unserer Absicht liegt, die freiwillige Mitarbeit auszuschließen, wie es den Anschein haben könnte. Im Gegenteil, wir sind überzeugt und

Digitized by Google

wissen ganz gut, daß eine wirkliche Armenpflege, besonders in großen Städten, ohne eine weitgehende Mitarbeit der ehrenamtlichen Organe gar nicht möglich ist.

Ich möchte im Anschluß an diese Bemerkung auf die Ausführungen des ersten Herrn Berichterstatters zurückkommen, in welchen er verlangt, daß die sozial interessierten Kreise bei der Ausübung der ehrenamtlichen Armenpflege etwas mehr als bisher herangezogen werden sollten, mit anderen Worten, daß man die besser gestellten Arbeiterkreise mehr als ehrenamtliche Armenpfleger heranziehen sollte. Meine Damen und Herren, gerade diese Kreise erfüllen viele der Voraussetzungen, die wir an die ehrenamtlichen Armenpfleger stellen können, viel eher als dies bei den übrigen Gesellschaftskreisen der Fall ist.

(Sehr richtig!)

Besser gestellte Arbeiter bringen eine Kenntnis der sozialen Struktur der Gesellschaft mit, die beim kleinen Handwerkerstande, beim kleinen Handelsstande und Kaufmannsstande nicht anzutreffen ist. Nehmen Sie einmal an, wir würden als ehrenamtliche Armenpfleger mehr von unseren in den einzelnen Vereinen geschulten Mitgliedern heranziehen, Leute, die in Unterrichtskursen, in sozialen Kursen jedweder Art, in konfessionellen Arbeitervereinen die sozialen Vorträge verfolgt haben, Leute, die in der Arbeiterbewegung die nötigen sozialen Kenntnisse erworben haben, — wenn wir die heranziehen würden, dann würde die ehrenamtliche Armenpflege auch im Ansehen dieser Kreise steigen. Ich glaube, daß ein Steigen des Ansehens der öffentlichen Armenpflege gerade in diesen Kreisen bei unserer gegenwärtigen Entwicklung nicht außer acht gelassen werden sollte.

(Sehr richtig!)

Ich will auf Details nicht eingehen, ich könnte aus meinen praktischen Erfahrungen recht Interessantes und Lehrreiches mitteilen. Aber auf eins muß ich eingehen. Es ist betont worden, daß von den ehrenamtlichen Armenpflegern Kenntnis der bestehenden Organisation, Kenntnis der sozialen Einrichtungen, des Kassenwesens, sowie der Fürsorgeeinrichtungen der betreffenden Stadt vorausgesetzt werden soll. Wo finden Sie diese Kenntnis beim Bürgerstand, beim kleinen Privatbeamten? Beim besseren Durchschnittsarbeiter finden Sie dieselben fast immer. Er ist vertraut mit dem Kassenwesen, den verschiedenen sozialen Einrichtungen, und dann finde ich auch — das ist meine persönliche Ansicht —, daß ein Armenpfleger, der aus dem Arbeiterstande sich emporgeschwungen hat, auch sittlich ein lebendes Beispiel für die ist, die er nachher zu verpflegen hat.

(Sehr richtig!)

Wir haben in Straßburg den Wahrheitsbeweis für diese Behauptung anzutreten versucht und haben unsere Berufsarmenpfleger direkt aus den Arbeiterkreisen herausgenommen, die die Verhältnisse kannten, sie dann weiter instruiert und wir haben die allerbesten Erfahrungen mit dieser Ausbildung gemacht.

Ich muß daher in diesem Zusammenhange auch erwähnen, daß ich mit dem ersten Satze der Leitsätze nicht einverstanden sein kann, daß seither eine Vorbereitung nicht gefordert worden ist; wenigstens muß ich das für

Digitized by Google

Straßburg in Abrede stellen. Es ist bei uns kein Beamter in die eigentliche Armenpflege hineingekommen, ohne daß er eine kleine Vorbereitung durchmachen mußte.

Noch ein Wort über die Ausbildung der Armenpfleger. Die Ausbildung ist an und für sich nicht so schwierig, wie es bereits mehrfach betont worden ist, wenn die nötigen Kräfte vorhanden sind. Ich bin auch der Ansicht, daß die besten Instruktoren nur diejenigen Herren sind, die in der praktischen Arbeit drin stehen, in erster Linie das Personal der öffentlichen Armenpflege und dann diejenigen Leiter der Privatwohltätigkeit, die solche nach modernen Grundsätzen ausüben. In Straßburg ist man in dieser Richtung schon ziemlich weit gekommen. Wir haben Ausbildungskurse eingeführt für unsere Armenpfleger, aber auch Ausbildungskurse für unsere Beamten, und es werden alle vierzehn Tage Konferenzen mit unseren Beamten abgehalten, in denen jeder Ressortchef die wichtigsten Vorkommnisse der jüngsten Zeit mitteilt, damit auch der Beamte einer anderen Abteilung weiß, was vorgeht, und so, wenn eine Schiebung in dem Beamtenkörper eintritt, der andere nicht als ganz neuer Mann in die neue Arbeit eingeführt werden muß, da er sonst ja nur seine allgemeine Ausbildung genossen hat. Ebenso machen wir es mit den ehrenamtlichen Armenpflegern, die systematisch ausgebildet werden nicht nur in armenpflegerischer Hinsicht, sondern auch im sozialen Sinne. Ich kann mir einen Armenpfleger gar nicht denken, der sich nicht auch mit der Wohnungsfürsorge, der Säuglingsfürsorge, wie mit den sozialen Mißständen überhaupt befaßt hat.

(Sehr richtig!)

Das gehört zusammen. Kurse lassen sich aber meines Erachtens auch in ganz kleinen Orten abhalten, sie lassen sich sogar auf Dörfern abhalten, wenn es sein muß.

Ich will noch darauf hinweisen, was wir im Elsaß mit einer anderen Organisation, dem Katholischen Volksverein, erreicht haben, der die Idee der Reform unserer Armengesetzgebung im Lande dadurch buchstäblich populär gemacht hat, daß er die Reform von dem Gesichtspunkt aus betrieb, dem Publikum, welches in die Lage kommen könnte, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen, zu zeigen, wie es momentan durch die Gesetzgebung geschädigt werden könne. Dadurch kamen die Reformbestrebungen aus dem Volke selbst heraus, und ich kann erklären, daß die Resolutionen, die dem Landesausschuß unterbreitet worden sind, nicht ganz ohne Wirkung auf die etwas recalcitrante Körperschaft geblieben sind.

Ich möchte noch erwähnen, daß bei diesen Instruktionskursen nie vergessen werden sollte, die Besichtigung der vorhandenen Anstalten vorzunehmen. Als ich vor 18 Monaten in die Straßburger Armenpflege eintrat, habe ich konstatieren müssen, daß eine große Zahl unserer Beamten keine Kenntnis der bestehenden sozialen Einrichtungen hatte.

(Hört! hört!)

Man wußte wohl, daß sie bestehen, hatte sie aber zum großen Teil noch nicht einmal gesehen. Wir haben erst Besichtigung dieser Anstalten durch die Beamten eingeführt, haben Erklärungen daran geschlossen und auf diese Weise unsere Ausbildungskurse eingeleitet.

Digitized by Google

Sie sehen, die Sache ist nicht so schwierig, man muß sie nur am richtigen Ende anfassen. Instruktion ist unbedingt notwendig und kann auch leicht gegeben werden. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich habe vorhin bei den Leitsätzen des Herrn Justizrat Ruland vergessen, die Unterstützungsfrage zu stellen. Ich frage jetzt, ob diese Leitsätze unterstützt werden.

(Wird bejaht.)

Dann wird von Herrn Pfarrer D. Schlosser unter Zustimmung des Herrn Justizrat Ruland weiter beantragt, daß als vierter Punkt noch hinzugefügt werde:

Die Versammlung wolle den Zentralausschuß beauftragen, eine Kommission zu bilden zum Zweck der weiteren Erwägung und Förderung der beruflichen und fachlichen Ausbildung in der Armenpflege und sozialen Fürsorge.

Wird auch dieser Antrag unterstützt?

(Wird bejaht.)

Stadtrat Dr. Flesch-Frankfurt a. M.: Verehrte Damen und Herren! Es ist heute in der Diskussion sehr viel Schönes gesagt worden, sehr viel aus der Praxis erzählt worden. Ein Herr Vorredner hat insbesondere von den praktischen Erfolgen gesprochen, die man in Straßburg mit dem Heranziehen von Arbeitern zur ehrenamtlichen Arbeit in der Armenpflege gehabt hat, — und ich habe ihn beneidet. Seit nicht ganz 3 Jahren ist in Straßburg das Elberfelder System eingeführt worden, und man hat dort schon vollendete, zur Nachahmung reife Erfolge, auch in Dingen, in denen z. B. wir, die nun seit mehr als 23 Jahren in Frankfurt nach diesem System arbeiten, nichts fertig gebracht haben. Ist denn der Arbeitstag der Arbeiter dort kürzer als bei uns? Können die Arbeiter dort leichter als bei uns in die Sitzungen kommen? Haben sie dort geräumigere Wohnungen, wie sie doch der Armenpfleger haben muß, weil er mit Unterstützung Suchenden nicht wohl in Gegenwart seiner ganzen Familie verhandeln kann. Bei uns war es so gut wie unmöglich, Arbeiter — abgesehen von solchen aus einzelnen wenigen Fabriken, die kurze Arbeitszeit haben — herbeizubekommen, weil sie keine Zeit haben; und da helfen alle schönen Theorien nicht drüber weg, und ich kann mir nicht denken, daß das in Straßburg anders ist.

Sodann, meine Herren und Damen — und deshalb habe ich mich verpflichtet gehalten, das Wort zu ergreifen — wenn ich diese Leitsätze sehe und mir vorstelle, daß sie angenommen werden: ich bekäme einen Schreck; wenn ich sähe, daß es auf einmal heißt: „berufliche Vorbildung für alle Organe der öffentlichen Armenpflege!" Es hat ja einer der Herren hier zugestanden, daß die Arbeit der ehrenamtlichen Herren nicht zu entbehren ist. Das war sehr freundlich; ich sage aber aber umgekehrt: die beruflichen könnten wir allenfalls entbehren

(Widerspruch),

die ehrenamtlichen aber nicht. Unser ganzes System der Armenpflege stürzt

Digitized by Google

zusammen, wenn wir ohne die ehrenamtlichen arbeiten wollen. Ganz gewiß, diejenigen, die eine große Armenverwaltung leiten, müssen etwas von der Sache verstehen; und es ist auch gut, wenn weitere Kreise über die Schwierigkeiten der Aufgaben der Armenpflege unterrichtet sind. Ich war vielleicht in Deutschland der erste, der vor 20 Jahren bereits Kurse gehalten hat für die in den öffentlichen Armenpflegen tätigen Personen. Aber wir wollen uns darüber nicht täuschen: das Wichtigste in der Armenpflege ist die Menschenkenntnis, ist die Kenntnis der Verhältnisse. Über die Einzelheiten vom Unterstützungswohnsitzgesetz, von der Anstaltsverwaltung usw. sollen die ehrenamtlich tätigen Herren ruhig fragen, wenn sie etwas nicht wissen; da mögen sie bei der vorgesetzten Behörde, den Berufsangestellten sich erkundigen, und die werden es ihnen sagen. Ich habe es verstanden, daß den Herren vorhin das gefiel, was wir aus Amerika gehört haben, wo so viele Kurse über Armenpflege abgehalten werden, wo vor allen Dingen so hohe Gehälter für Berufsbeamte gezahlt werden.

(Heiterkeit.)

Es ist aber nicht bedacht worden, daß dort keine öffentliche Armenpflege besteht. Wir alle, die wir in der Gemeinde arbeiten, wenn wir auch ganz grün herankommen, so ganz unbekannt sind wir mit den Dingen doch nicht. Was in Amerika in den Armenpflegeschulen gelehrt wird, die Kenntnis der einschlägigen Gesetze, der Behörden, der öffentlichen Organisationen, das wissen die Leute, die in Deutschland beruflich in der Armenpflege arbeiten, von vornherein. Daß sie nebenbei auch noch eine ganze Reihe Dinge gelernt haben müssen, weiß ja niemand besser, als wer so lange in der Praxis steht wie ich. Aber wenn ich jetzt höre, wir sollen Studienpläne machen, — ja, wir bekommen dann noch im Ehrenamt Armenreferendare, Armenassessoren; aber ob das ein großer Vorteil ist, weiß ich nicht.

(Sehr wahr!)

Gerade in dieser Beziehung mache ich auf einen Punkt aufmerksam: haben Sie sich gedacht, wie es geht mit dem Nebeneinanderarbeiten der beruflich angestellten Beamten und der ehrenamtlichen? Haben Sie daran gedacht, daß es es sich nicht nur handelt um höhere Beamte, sondern um Subalternbeamte, die dann sagen: „wir sind beruflich ausgebildet, wir verstehen das viel besser als die ehrenamtlichen!" Mir ist ein Fall in lebhafter Erinnerung, wo ein Herr, der viele Jahre lang an der Spitze von milden Stiftungen gestanden hatte, pensioniert wurde; nun wollte er für eine Familie, für die er sich lebhaft interessierte, etwas Besonderes erreichen; er kam damit an einen Verein, und in dem Verein — es ist nicht der von Klumker geleitete — wurde ihm gesagt: Wir haben den Fall untersuchen lassen, und unsere Beamten sind nicht Ihrer Ansicht gewesen.

(Zuruf: Das war vielleicht sehr richtig!)

Ja, wer sind denn diese Beamten? Sie, die hier sind, die Sie zu Hause an der Spitze weitverzweigter Organisationen stehen, können die Fälle nicht untersuchen, sondern Sie geben es weiter, die Sache kommt an irgend einen Mann, der früher Kaufmann war oder so etwas, und nun Angestellter des Vereins, also Berufsbeamter ist, und das ist die Autorität, das ist dann der richtige Mann! Er ist beruflich ausgebildet, er weiß vielleicht etwas vom

Digitized by Google

Unterstützungswohnsitzgesetz usw. — Klumker hat mit Recht gesagt: Es ist gut, wenn die Leute, die im Vorbereitungskurs etwas hiervon gelernt haben, es wieder vergessen, denn sie machen sonst zu viel Dummheiten.

(Heiterkeit.)

Aber, meine Herren, deswegen ist er in keiner Weise besser vorbereitet, als ein Mann ist, der im Leben gestanden hat und deshalb das Leben kennt.

Also — und das ist für mich der Schluß — ich bin kein Freund von Thesen; wenn es nach mir ginge, würde nie über solche abgestimmt. Wenn aber Thesen angenommen werden, so kann ich nur hoffen, daß es die von Ruland sind, damit nicht später, gestützt auf die Autorität des Vereins, gesagt wird: wir hätten ausgesprochen, daß die nicht beruflich ausgebildeten Beamten nichts wert wären. Meine Herren, die nicht beruflich ausgebildeten, die ehrenamtlichen, sind das Rückgrat unserer Armenpflege, und alles, was gesagt wird, um deren Bedeutung geringer zu schätzen, ist falsch. Alle Verwaltungen, die keine ehrenamtliche Tätigkeit aufweisen, mögen in einzelnen Fällen, insbesondere als technische Behörden für einzelne Gebiete, recht Gutes wirken, aber daß sie eine Fühlung herstellen zwischen der Verwaltung und dem ganzen Volke, davon ist keine Rede. Und unsere Verwaltung, die Armenverwaltung, macht keine Ausnahme: sie würde verknöchern, wenn sie ausschließlich auf die Arbeit von Berufsbeamten angewiesen würde und sich auf deren Tätigkeit verlassen wollte. Diese Berufsbeamten sind nur ein allerdings sehr nützliches Element in der Organisation; aber, meine Herren, Sie dürfen nicht übersehen die ungeheuren, geradezu unersetzlichen Vorteile, die die ehrenamtliche Mitwirkung der Bürger aus allen Kreisen, soweit sie zu erreichen ist, bietet, und die insbesondere auf dem sozialen Gebiet liegen, die der Notwendigkeit entsprechen, Fühlung zwischen den Besitzenden und den Nichtbesitzenden herzustellen. Also gerade — wenn andere Herren sich auf ihre Erfahrungen berufen, ich habe auch welche — auf Grund meiner langjährigen Erfahrungen bitte ich Sie dringend, lehnen Sie diese Thesen ab und nehmen Sie, wenn Sie durchaus abstimmen wollen, die von Ruland an, der vor dem schlimmsten Übel warnt, vor der Unterschätzung der ehrenamtlichen und vor der Überschätzung der beruflichen Mitarbeit im Armenwesen.

(Bravo!)

Armensekretär Weymann-Straßburg i. E.: Straßburg hat das Elberfelder System nicht eingeführt. Wir haben Individualsystem für unsere Armenpflege, aber kein Bezirkssystem.

Mitberichterstatter Stadtrat v. Frankenberg-Braunschweig (Schlußwort): Meine hochverehrten Damen und Herren! Wie wichtig die Frage ist, die der Zentralausschuß hier auf die Tagesordnung gesetzt hat, ist ganz deutlich aus der Erörterung hervorgegangen, und ich glaube, im Namen meines Herrn Mitberichterstatters zu handeln, wenn ich ausspreche: wir können uns darüber freuen, daß in einer so lebhaften, eingehenden und sachkundigen Art und Weise die Erörterung ihren Lauf genommen hat. Ich glaube, es wird wesentlich zur Abkürzung beitragen, wenn ich zugleich im

Digitized by Google

Namen und Auftrag des Herrn Dr. Levy hier die Erklärung abgebe, daß wir mit Dank die Anträge des Herrn Justizrats Ruland begrüßen; und da das Bessere nun einmal in dieser unvollkommenen Welt der Feind des Guten ist, so ziehen wir gern unsere Leitsätze zugunsten derjenigen von Ruland zurück, aber mit der einen Einschränkung, daß wir auf die von dem hochverehrten Pfarrer Schlosser beantragte Ergänzung sehr großen Wert legen, und daß wir bitten, neben dem Leitsatz Ruland auch noch den Leitsatz Schlosser anzunehmen, der auf die weitere Beschäftigung des Zentralausschusses mit der Frage und auf die Einsetzung einer Kommission Wert legt. Ich glaube, daß wir auf diese Weise zu einem Beschluß gelangen, der der Bedeutung der Sache entspricht.

Nur noch zwei Worte inbezug auf die Erörterungen, die aufgetaucht sind. Ich glaube, es ist mir noch selten so bitter Unrecht geschehen, wie heute von dem hochverehrten Fräulein Dr. Alice Salomon. Ich habe mir erlaubt, in meinem schriftlichen Bericht auf die Bedeutung der Mitarbeit der Frauen den äußersten Wert zu legen, und auf dem Standpunkt stehe ich auch in dieser Stunde noch, auch nachdem ich die Ausführungen des Fräulein Dr. Alice Salomon gehört habe. Ich habe damals gesagt: „Vom schüchternen Versuch, die reichen Geistes- und Herzensgaben der Frauen den Zwecken der Armenpflege dienstbar zu machen, bis zur vollen Anerkennung der Gleichberechtigung ist eine weite Strecke zurückzulegen. Die beteiligten Städte finden wir bald auf dieser, bald auf jener Stufe der fortschreitenden Entwicklung. Man wird getrost behaupten dürfen, daß die Zuziehung weiblicher Helferinnen um so unbedenklicher ist, je sorgfältiger sich die Armenverwaltung die Ausbildung dieser an sich so willkommenen Hilfstruppen angelegen sein läßt." Fräulein Dr. Alice Salomon, was wollen Sie mehr?

(Große Heiterkeit.)

— Ich möchte weiter sagen: dasjenige, was ich eben ausgeführt habe, beweist doch wohl deutlich, daß, so willkommen der *allgemeine* Abriß gewesen ist, den uns Fräulein Salomon über die Frauenarbeit gegeben hat, so wenig angebracht war der *besondere* Abriß, der meiner bescheidenen Person gewidmet wurde.

Ich stehe nicht auf dem Standpunkt, der vorhin angedeutet wurde, daß man bei uns in bezug auf die Armenpflege sagen müßte: Amerika, du hast es besser. Durchaus nicht! Mein Standpunkt ist der: unsere deutschen Armenpfleger und unsere deutschen Armpflegerinnen mit dem reichen Herzen und dem Pflichtbewußtsein macht uns so leicht keiner nach.

(Bravo!)

Aber damit wir auf der Höhe in dieser Beziehung bleiben, damit nicht der Stillstand zum Rückschritt wird, würde ich allerdings bitten, auf die fortgesetzte Aus- und Weiterbildung den höchsten Nachdruck zu legen. Und deshalb empfehlen wir die Leitsätze des Herrn Justizrats Ruland mit dem Leitsatz des Herrn Pfarrer Schlosser zur Annahme.

(Bravo!)

Berichterstatter Dr. *Levy*-Berlin (Schlußwort): Verehrte Anwesende! Gestatten Sie mir die Bitte, daß Sie meinem Schlußwort doch etwas

Digitized by Google

mehr Geduld entgegenbringen, als gestern dem Herrn Prof. Klumker bei dem seinigen; ich habe eine gewisse Angst in dieser Beziehung.

(Heiterkeit.)

Es ist mir zunächst ein lebhaftes Herzensbedürfnis, denjenigen Herrschaften meinen allerwärmsten Dank auszusprechen, die des Herrn Mitberichterstatters und meine Ausführungen, ganz besonders ihrer Tendenz nach, — und darauf kommt es ja in erster Reihe an — unterstützt haben. Ich denke dabei an Fräulein Dr. Salomon, an Herrn Prof. Klumker, an Herrn Pfarrer Schlosser, an Herrn Dr. Singer und — last not least — an Herrn Weydmann-Straßburg, wobei ich nicht verabsäumen möchte, meinem Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß der verehrte frühere Leiter des Straßburger Armenwesens, der jetzige Bürgermeister Dr. Schwander, der einer derjenigen gewesen ist, die zuerst im Zentralausschuß das Problem der beruflichen und fachlichen Ausbildung vorgebracht haben, in unserer diesjährigen Versammlung nicht anwesend sein kann.

Sie müssen mir dann aber gestatten, daß ich mich auch mit den Herren auseinandersetze, welche im wesentlichen sich gegen unsere Ausführungen und besonders auch gegen deren Tendenz gewendet haben. Als ich den — ich kann wohl schon sagen — bewußten Passus von den juristischen Leitern der öffentlichen Armenverwaltungen verfaßte und mir dabei durch den Kopf gehen ließ, was wohl die einzelnen Herren dazu sagen würden, da überlegte ich mir in erster Reihe: was würden wohl diejenigen sagen, von denen es zwar zutrifft, daß sie, als sie die Armenverwaltung übernahmen, eine besondere Vorbildung dafür nicht hatten, die sich aber inzwischen zu — ich möchte fast sagen — phänomenalen Leitern von großen Armenverwaltungen entwickelt haben? Ich war in der angenehmen Lage, zu wissen, daß derjenige, der als der berufenste in sämtlichen armenpflegerischen Fragen wohl von allen betrachtet wird, dessen Urteil daher das maßgebendste ist, dessen Namen ich nicht hier zu nennen brauche, daß er in den Anschauungen, die ich hier vertreten wollte, mit mir vollständig übereinstimmt. Ich habe ferner nicht daran gezweifelt, daß ein anderer, der leider nicht anwesend ist, von dem ich mir klar machte, daß er, als er das Hamburger Armenwesen übernahm, auch ein vollständiger homo novus in diesen Dingen war, im wesentlichen meinen Ansichten ebenfalls zustimmen würde. Am allerwenigsten dagegen aber hätte ich gedacht, daß Herr Stadtrat Samter, der Leiter des Charlottenburger öffentlichen Armenwesens, sich in einen so erheblichen Gegensatz zu meinen Ausführungen setzen würde. Ich kann mir das nur daraus erklären, daß — wie Herr Stadtrat Samter die Freundlichkeit gehabt hat, mir inzwischen zuzugeben — er meinen gedruckten Bericht nicht gelesen hat.

(Heiterkeit.)

Denn wenn er meinen gedruckten Bericht, und in ihm den Passus, den ich allerdings ziemlich an den Schluß gesetzt habe, und von dem ich einen Satz zu verlesen mir gestatte, gelesen hätte, dann hätte er jedenfalls die Ausführungen, daß ich nur für eine theoretische Ausbildung wäre und die praktische daneben gar nicht erwartete, unmöglich machen können. Ich sage an dieser Stelle: „Es sei mir nur noch gestattet, einen Gedanken nach dieser

Digitized by Google

Richtung hin auf das nachdrücklichste herauszuheben: Mehr vielleicht als auf irgend einem anderen Gebiet darf auf dem der Armenpflege die Ausbildung sich nur in einer organischen Verbindung von Theorie und Praxis vollziehen. Hat der zum Armenpfleger sich Heranbildende noch so viele Vorlesungen und Kurse gehört, ist er in alle Wissensgebiete der sozialen Arbeit mit Fleiß eingedrungen und hat er sich auch eine ausgiebige Kenntnis der armenpflegerischen Methoden und Theorien angeeignet, so wird er doch den später an ihn herantretenden Aufgaben nur ganz unzulänglich ausgerüstet gegenüberstehen, wenn er nicht außerdem reichliche Gelegenheit hatte, die Armut gewissermaßen in natura zu sehen, die Hilfsbedürftigen persönlich kennen zu lernen, in ihre innere Not sich zu vertiefen und ihre äußere Bedrängnis zu studieren." Meine Damen und Herren, ich bin beim besten Willen nicht imstande gewesen, gerade die Ansicht, die Herr Stadtrat Samter hier entwickelt hat, nachdrücklicher zum Ausdruck zu bringen, als mit diesen Worten.

Was die Ausführungen vom Herrn Stadtrat Rosenstock angeht, so hatte er hauptsächlich — wenn ich ihn recht verstanden habe — die Befürchtung, daß die Leiter öffentlicher Armenverwaltungen wenn sie fachlich ausgebildet worden und dadurch gewissermaßen zu Spezialisten in der Armenpflege geworden wären, sich dadurch in einem Gegensatz zu dem Kollegium befinden würden, dem sie angehören. Er meinte, das Mitglied eines städtischen Magistrats habe die Verpflichtung, sich in erster Reihe als Mitglied dieses Magistrats und erst in zweiter Reihe als Vertreter seiner Spezialverwaltung zu fühlen. Ich erkenne vollständig an, daß eine gewisse Berechtigung in dieser Forderung liegt; nicht anerkennen aber kann ich — und kann es beim besten Willen nicht begreifen —, wieso die spezialistische Ergänzung dessen, was jedes Mitglied des Magistrats an Kenntnissen bereits mitbringt, — —

Vorsitzender: Ich möchte den Herrn Referenten bitten, sich möglichst zu beschränken. Wir haben noch ein volles Thema vor uns, und es ist bereits drei Viertel auf eins.

Berichterstatter Dr. Levy-Berlin: Ich bin in wenigen Minuten fertig. Ich sage: ich kann nicht begreifen, wieso dies dahin führen soll, daß dieses Mitglied in den vom Herrn Stadtrat Rosenstock gefürchteten Gegensatz hineingerät. Ich kann das nicht anerkennen.

Was nun, meine Damen und Herren, die Thesen angeht, so hat Herr Stadtrat v. Frankenberg bereits die Freundlichkeit gehabt, unserer übereinstimmenden Meinung Ausdruck zu geben, daß wir unsere Thesen zugunsten derjenigen des Herrn Justizrats Ruland, allerdings mit dem dringenden Wunsche der Ergänzung durch die Resolution des Herrn Pfarrers Schlosser, die gleichbedeutend mit unserer These 4 ist, zurückziehen können. Meine Damen und Herren, es wäre aber auch höchst merkwürdig, wenn wir einen anderen Wunsch hätten. Denn — und das möchte ich zum Schluß meiner Ausführungen sagen — ich glaube, weit über das Erwarten meines Herrn Mitberichterstatters jedenfalls weit über mein Erwarten hinaus

Digitized by Google

aus geht der Inhalt der Thesen, die Herr Justizrat Ruland Ihnen vorschlägt. In der Tendenz stimmen sie mit den unsrigen vollständig überein; in der Ausführung aber geben sie eine sehr erfreuliche, wirkungsvolle Ergänzung. Sie geben nämlich bereits praktische Hinweise auf die Realisierung dessen, was wir in diesem Kreise erst anzuregen uns erlaubt haben, und dessen Ausführung wir nur in der These 4, der jetzt die Resolution des Herrn Pfarrers Schlosser entspricht, als für die Zukunft ausführbar bezeichneten. Es war die Kommission, welche sich erst mit der Ausgestaltung und Durcharbeitung unseres Problems, mit dem Entwurf eines detaillierten Programms usw. beschäftigen sollte. Die Thesen gehen also weit über das, was wir hoffen und erwarten konnten, hinaus, und ich kann versichern, daß sowohl Herr Stadtrat v. Frankenberg als ich hierfür von ganzem Herzen dankbar sind, besonders allen denen, die sich an der Erörterung beteiligt haben, und ganz besonders dem Herrn Justizrat Ruland, der diese Thesen verfaßt hat. Dankbar sind wir dafür, daß so die Verhandlungen einen Schluß finden, der den Tendenzen unserer Ausführungen und unserer Thesen im vollsten Maße gerecht wird, dankbar dafür, daß wir in Zukunft wenigstens einige Aussicht dafür haben, daß die Ideen, für die wir eintreten, auch ihre Verwirklichung finden werden.

Dr. Alice Salomon-Berlin (persönlich): Ich bedaure außerordentlich, mich so undeutlich ausgedrückt zu haben, daß ich von Herrn v. Frankenberg vollständig mißverstanden worden bin. Es liegt mir außerordentlich fern, Herrn v. Frankenbergs Würdigung des weiblichen Geschlechts in der Armenpflege unterschätzen zu wollen; ich habe nur gesagt, daß er zu dem Thema, das er behandelte, nämlich zu dem Thema der beruflichen und fachlichen Ausbildung in der Armenpflege, die Bestrebungen der Frauen in seinem Bericht ignoriert hat, — und ich glaube, das wird er auch zugeben müssen.

Stadtrat v. Frankenberg-Braunschweig (persönlich): Ich war zu meiner vorherigen Ausführung nur dadurch veranlaßt, daß Frl. Dr. Salomon den Ausdruck gebrauchte, ich hätte den Frauen einen Brocken hingeworfen. Nun, meine Herren, ein so großer Freund ich von allen Brockensammlungen bin

(Heiterkeit),

so fern lag es mir, in irgendeiner geringschätzigen Weise von dem Verdienst der Frauen zu sprechen. Ich glaube, es gibt niemanden, der die Tätigkeit der Frauen auf dem Gebiet der öffentlichen Armenpflege wärmer anerkennt als ich, und wenn demnächst der Zentralausschuß meiner Bitte folgt, die Generalversammlung nach Braunschweig zu führen, so wird Frl. Dr. Salomon sich davon überzeugen können.

Abstimmung. Auf Antrag des Stadtrats Dr. Köhler-Zwickau wird die Abstimmung getrennt, so daß über die Schlosserſche Ergänzungsthese besonders abgestimmt wird.

Die Thesen des Justizrats Ruland-Colmar werden in ihren einzelnen

Digitized by Google

Nummern zur Abstimmung gebracht und mit überwiegender Majorität angenommen. Auch die These des Pfarrers Schlosser-Gießen wird — wie durch Probe und Gegenprobe festgestellt wird — angenommen.

Der Gesamtbeschluß lautet danach wie folgt:

1. Bei der wichtigen Stellung, welche die Armenpflege im gesamten öffentlichen Leben einzunehmen berufen ist, muß für sämtliche in der Armenpflege tätigen Organe eine gründlichere Vorbildung gefordert werden, als sie zurzeit ermöglicht ist.
2. Für die berufliche Armenpflege ist eine gründliche fachgemäße Vorbildung zu fordern. Für die ehrenamtliche Armenpflege ist die Möglichkeit einer solchen Vorbildung erforderlich, jedenfalls die Ausbildung und Fortbildung durch Beratung und Belehrung seitens erfahrener Organe unentbehrlich.
3. Es ist wünschenswert, daß an allen Hochschulen Lehrkurse für praktische Armenpflege abgehalten werden, daß der praktische Vorbereitungsdienst der Justiz- und Verwaltungsbeamten, Ärzte und Geistlichen sich auch auf die Armenpflege erstrecke, daß ferner auch außerhalb der Bildungsanstalten durch die Organisationen der Armenpflege praktische Lehrkurse veranstaltet werden.
4. Die Versammlung beauftragt den Zentralausschuß, eine Kommission zu bilden zum Zwecke der weiteren Erwägung und Förderung der beruflichen und fachlichen Ausbildung in der Armenpflege und sozialen Fürsorge.

Vorsitzender: Wir kommen nun zum nächsten Punkt der Tagesordnung:

Kinder-Heil- und -Erholungsstätten.

Berichterstatter Direktor Dr. Lohse-Hamburg: Meine Damen und Herren! Die Entwicklung der Kinderheilstättenbewegung in Deutschland in den letzten 30 Jahren ist bewundernswert. 1876 wurden rund 800 chronisch kranke oder in ihrer körperlichen Entwicklung zurückgebliebene Kinder in Heil- und Erholungsstätten untergebracht. 1906 waren es rund 66000 Kinder ohne die sog. Halbkolonisten! Diese Entwicklung beleuchtet hell das segensreiche Wirken der kirchlichen und privaten Wohltätigkeit. Denn ihr verdanken die zahlreichen Vereinigungen für Sommerpflege ihre Entstehung, und von ihr sind mit verschwindenden Ausnahmen alle Heilstätten gegründet. Die Ausdehnung der Bewegung ist aber weiter ein durchschlagender Beweis der Notwendigkeit der Heilstättenpflege. Mehr und mehr hat sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß der Fürsorge für die heranwachsende Jugend der erste Platz in der Armen- und Wohlfahrtspflege gebührt. Der jugendliche Organismus verspricht die besten Heilerfolge.

Zuletzt hat 1889 der verstorbene Stadtrat Röstel dem Verein über die Bewegung berichtet. Seitdem hat die Zahl der verpflegten Kinder erheblich zugenommen. Neue Vereinigungen für Sommerpflege und neue Heilstätten sind entstanden. Neben die Kinderheilstätten in Solbädern, Seebädern und Luftkurorten einerseits, die Ferien- und Stadtkolonien anderseits sind getreten

Digitized by Google

die Lungenheilstätten, die Walderholungsstätten und die Waldschulen. Jede dieser Neueinrichtungen füllt eine fühlbare Lücke aus und die durch die verschiedenen Unterbringungsarten ermöglichte Spezialisierung muß als charakteristisch für die Bewegung in Deutschland bezeichnet werden. Jedem Kinde muß möglichst die für seinen Zustand geeignetste Pflege zuteil werden. Für die großen Gemeinden, in denen es durchführbar ist, ist daher die Einführung aller Formen der Heilstättenfürsorge erstrebenswert.

Zuerst wurden in Deutschland Solbadanstalten gegründet, die man anfangs gegenüber skrofulösen Krankheitserscheinungen für heilkräftiger als Seebäder hielt. Die erste Gründung fällt in das Jahr 1861. Jetzt bestehen 41 Kinderheilstätten in Solbädern mit über 4000 Betten. Bis zur Mitte der siebziger Jahre hatte man in Deutschland keine Seehospize, während sie in England, Frankreich und Italien schon lange Zeit segensreich wirkten. Die Entwicklung der Seehospize ist dem 1881 gegründeten Verein für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten in Berlin zu verdanken. Es entstanden nun in kurzer Zeit, 1883—1886, die 4 Hospize des Vereins in Norderney, Wyk auf Föhr, Groß-Müritz und Zoppot. Die Zahl der Kinderheilstätten in Seebädern beläuft sich jetzt auf 22 mit über 2000 Betten. Auf die vier Hospize des genannten Vereins fällt mehr als ein Drittel der insgesamt in den Seebädern jährlich verpflegten Kinder. In anderen Orten bestehen, soweit mir bekannt, noch weitere 28 Heilstätten mit über 1000 Betten.

Die Einrichtung von Lungenheilstätten für Kinder fällt in die letzten sieben Jahre. Der seit etwa 15 Jahren geführte systematische Kampf gegen die Tuberkulose führte einmal zur Gründung von eigentlichen Lungenheilstätten und hatte weiter zur Folge, daß man, durchdrungen von der Wichtigkeit der Prophylaxis gegen die Tuberkulose, der Behandlung der Skrofulose die größte Beachtung schenkte. Eine äußerst fruchtbare Tätigkeit entfaltete das 1895 gegründete Deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose in Berlin, das z. B. an Zuschüssen an Kinder-Heil- und -Erholungsstätten bisher über 180000 Mk. hergegeben hat. Zurzeit bestehen 6 nur für Kinder und 12 für Erwachsene und Kinder bestimmte Lungenheilstätten.

Die zweite Hauptart der Heilfürsorge, die schon bei Erstattung des letzten Berichts an den Deutschen Verein bestand, ist die Unterbringung in Ferienkolonien. Hamburg war die erste deutsche Stadt, die 1876 durch den Wohltätigen Schulverein 11 Kinder in Familien auf dem Lande unterbrachte. 1878 fand das Bionsche System der geschlossenen Kolonie in Deutschland Nachahmung. Jetzt bestehen 79 Vereine für Ferienkolonien. Der in den ersten Jahren geführte heftige Kampf zwischen den Anhängern des Züricher und des Hamburger Systems, ob der Unterbringung in geschlossenen Kolonien oder der Versorgung in Familien der Vorzug zu geben sei, ist in der Praxis überwiegend zugunsten der geschlossenen Kolonie entschieden worden. Jetzt wird nicht mehr der vierte Teil der Ferienkolonisten in Familien verpflegt. Bei der immer wachsenden Zahl der Kinder wurde es zu schwierig, genügend geeignete Familien zu finden und

Digitized by Google

die erforderliche Aufsicht zu führen. Auch der Wohltätige Schulverein in Hamburg hat jetzt mit dem System der offenen Kolonien völlig gebrochen. Die Familienpflege ist unentbehrlich bei der unentgeltlichen Unterbringung, die in größerem Umfange nur von Vereinen in Hamburg, Berlin und Posen betrieben wird. An Kolonieorten wird vielfach noch eine Anzahl Kinder, die unter Aufsicht des Kolonieführers stehen, in Familien untergebracht. In den geschlossenen Kolonien erfolgt die Unterbringung meist in Gasthäusern in Gruppen von 25—35 Kindern. Eigene Ferienheime haben 20 Vereine. In den großen Städten entsenden vielfach die Vereinigungen für Sommerpflege auch Kinder in See- und Solbäder. Während in die Kinderheilstätten meist Kinder vom vollendeten 3. oder 4. bis 14. Lebensjahre aufgenommen werden, sind in den Ferienkolonien nur schulpflichtige Kinder aufnahmefähig. Manche Vereine machen zur Bedingung die Vollendung des 7. oder 8., ja des 9., 10. oder gar 11. Jahres. Die Herabsetzung der Altersgrenze auf das vollendete 6. oder 7. Jahr ist wünschenswert. Wirklich kranke Kinder, die besondere Wartung erfordern, sind für Ferienkolonien ungeeignet.

Die Stadtkolonien, billigere Ersatzeinrichtungen für weniger pflegebedürftige Kinder, haben sich erhalten und in manchen Orten zu Tageserholungsstätten mit vollständiger Tageskost ausgebildet. Sie sind trotzdem in ihrer Einrichtung wesentlich verschieden von den auch für kranke Kinder bestimmten Walderholungsstätten.

Die Walderholungsstätten sind Tagessanatorien im Walde für kranke, namentlich an beginnender Lungentuberkulose leidende Kinder im schulpflichtigen Alter. Ihre Einrichtung und Tageseinteilung sind so bekannt, daß ich mich näherer Ausführungen enthalten kann. Bei der Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit muß ich überall in den Einzelheiten auf meinen Druckbericht verweisen. Um die Verwirklichung der Idee, die von dem 1906 verstorbenen Arzte Dr. Becher in Berlin stammt, haben sich die Herren Prof. Dr. Pannwitz und Dr. Lennhoff sehr verdient gemacht. 1902 wurde die erste Stätte für Kinder durch den Volksheilstättenverein vom Roten Kreuz in Schönholz errichtet. Jetzt bestehen in Deutschland nach dem Berliner Muster 19 Stätten für Kinder und weitere sind in der Gründung begriffen. Das Charakteristische ist die außerordentliche Billigkeit des Betriebs und die Möglichkeit starker Belegung. Infolgedessen kann die Heilbehandlung auf die breiteste Grundlage gestellt werden. Daß vielfach die Fürsorge in Heilstätten mit Nachtbetrieb wirkungsvoller ist, ist nicht zu verkennen. Die Zahl der Heilstätten reicht aber zurzeit noch nicht annähernd aus. In beschränktem Umfange ist die Einführung des Nachtbetriebs in den Walderholungsstätten ratsam. Die oft als erstrebenswert bezeichnete allgemeine Einführung des Nachtbetriebes würde die Belegungsziffer bedeutend herunterseten und die Anlage- und Betriebskosten erheblich erhöhen.

Mit wenigen Worten will ich noch die Waldschule streifen. Sie stellt eine Verbindung von Schule und Tageserholungsstätte dar. Die erste Waldschule ist 1904 von der Stadt Charlottenburg errichtet. Seit 1906 bestehen solche in München-Gladbach und Mülhausen i. E. Eine Reihe weiterer Städte will folgen. In Charlottenburg und Mülhausen bleiben

Digitized by Google

die Kinder in der Waldschule, solange sie geöffnet ist; in München-Gladbach ist die Aufenthaltsdauer nicht gleichmäßig und betrug 1906 durchschnittlich zwei Monate. In sanitärer und pädagogischer Hinsicht hat sich die Einrichtung als segensreich bewährt. Der Gedanke, daß ebenso wie für die geistig schwachen auch für die körperlich schwächlichen und kränklichen Kinder der Unterricht, getrennt von dem der übrigen, sich ihrem Zustande anpassen und gleichzeitig die Hebung ihrer Gesundheit angestrebt werden muß, ist so einleuchtend, daß der Errichtung von Waldschulen nicht warm genug das Wort geredet werden kann.

Die Auswahl der Kinder für die Heil- und Erholungsstätten, namentlich für die Ferienkolonien, erfolgt meist unter Mitwirkung der Lehrer. So wünschenswert das ist, so ist es doch ratsam, daß von vornherein auch den Schulärzten ein wesentlicher Einfluß eingeräumt wird, damit nicht gute Schulleistung, sondern die größere Pflegebedürftigkeit gleich bei der ersten Auswahl den Ausschlag gibt. In manchen Städten wirken die Schulärzte gleich mit. In Leipzig sind sie amtlich verpflichtet, den Schulvorsteher bei der Auswahl zu unterstützen.

Es muß vor der Aussendung streng geprüft werden, ob die Familie tatsächlich die Mittel für die erforderliche Pflege nicht aufbringen kann. Das spricht aber nicht gegen die früher vielfach angefeindete Einrichtung der Vollzahler und Teilzahler. Sind die Eltern, wie vielfach Handwerker und kleine Beamte, nur imstande, einen Teil der Kosten aufzubringen, oder zwar in der Lage, den ganzen Kostenbeitrag, wenn auch in Raten, zu leisten, aber unfähig, ihr Kind privat und damit wesentlich teurer in Pflege zu geben, so ist ihre Abweisung unberechtigt. Es ist geradezu die Aufgabe der Privatwohltätigkeit, in den Städten, in denen neuerdings die Armenverwaltung systematisch Heilstättenpflege betreibt, für die Kinder der Armen also gesorgt wird, sich vornehmlich des kleineren Mittelstandes anzunehmen. Er scheut sich mit Recht, öffentliche Armenmittel in Anspruch zu nehmen, und ist außerstande, ohne Mithilfe der Privatwohltätigkeit und Benutzung ihrer Einrichtungen die erforderliche Heilfürsorge eintreten zu lassen.

Ich habe schon hervorgehoben, daß Deutschland sich auszeichnet durch die Vielseitigkeit der Heilfürsorge. Dagegen steht es zurück in der Intensität der Fürsorge. Einmal dauert die Kur vielfach nicht lange genug. In den Lungenheilstätten beträgt die Kurzeit durchschnittlich drei Monate, dagegen in den anderen Heilstätten fast ausnahmslos nur vier, höchstens sechs Wochen. Die glänzenden Heilerfolge der Seehospize in Frankreich haben vor allem darin ihren Grund, daß der Durchschnittsaufenthalt sich auf sechs bis acht Monate beläuft. Unbegrenzt ist in Deutschland die Kurdauer nur im Cecilienheim in Hohenlychen, der Kinderheilstätte in Dyrotz und dem hamburgischen Seehospital Nordheim-Stiftung. Dieses, 1906 eröffnet, ist dem französischen Hospital Berck sur mer nachgebildet; es ist ein mit allen Mitteln der Chirurgie ausgestattetes Krankenhaus an der Nordsee für schwer skrofulöse und an Knochen- und Gelenktuberkulose leidende Kinder. Im Gegensatze zu den anderen deutschen Seehospizen nimmt es auch Schwerkranke und Bettlägerige auf. Es hat infolge seiner

Digitized by Google

langausgedehnten Kurperioden bereits gute Erfolge aufzuweisen. Gerade der volle Heilerfolg, der oft nur durch eine lange Kur erzielt werden kann, macht die an sich kostspielige Kur rentabel und entlastet die Krankenhäuser. Daß bei Ausdehnung der Kurzeit die Zahl der jährlich unterzubringenden Kinder sich verringert, darf ihr nicht entgegenstehen. Eine Ausgleichung durch Erweiterung und Neugründung von Heilstätten müßte angestrebt werden.

Weiter zeigt sich der Mangel der Intensität der Heilfürsorge darin, daß zurzeit nur vereinzelt eine Nachpflege der aus den Heil- und Erholungsstätten zurückgekehrten Kinder geübt wird. Sie ist zur Erhaltung und Hebung des Kurerfolges, der sonst unter dem Einflusse ungünstiger Lebensverhältnisse bald schwindet, in vielen Fällen unbedingt erforderlich. Die in Hamburg von der Armenverwaltung betriebene fortgesetzte Fürsorge, die jetzt auch in Posen eingeführt ist, darf als nachahmenswert für Gemeinden und Vereinigungen bezeichnet werden. Sie umfaßt 1. die Sorge für ausreichende Ernährung, 2. eine fortgesetzte Beaufsichtigung des Kindes, 3. nötigenfalls seine ständige ärztliche Überwachung und 4. vor allem eine Wiederholung der Kur im folgenden Jahre, falls eine solche sich als angezeigt erweist. Gerade der 4. Fürsorgezweig ist besonders wichtig. Die Bestimmung vieler Vereine, daß jedes Kind in der Regel nur einmal in Heil- oder Erholungsstätten entsendet wird, entspringt der guten Absicht, bei dem großen Andrang im Laufe der Jahre möglichst viele Kinder zu berücksichtigen. Sie muß aber dem richtigen Grundsatze weichen, lieber eine kleinere Zahl wirklicher Heilungen als bei vielen Kindern halbe und vorübergehende Erfolge zu erzielen.

Erst in dem letzten Jahrzehnt haben die Gemeinden begonnen, sich mit zu betätigen. Sie unterstützen einmal im wohlverstandenen Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege durch Geldmittel die Einrichtungen der Privatwohltätigkeit. Sodann bringen sie in immer wachsendem Umfange selbst Kinder auf Kosten der öffentlichen Armenpflege unter. In der Beziehung ist von nachhaltigem Einfluß, daß das Bundesamt für das Heimatwesen wiederholt, zuletzt im November 1906 und März 1907, unzweideutig ausgesprochen hat, die Tätigkeit auf dem Gebiete gehöre zu den pflichtmäßigen Aufgaben der öffentlichen Armenpflege, wenn nach dem ärztlichen Gutachten dieses Heilverfahren durch die Krankheit des Kindes geboten, nämlich das einzige Mittel ist, das einen wesentlichen Heilerfolg erwarten läßt. Ihre Grenze findet die Tätigkeit der öffentlichen Armenpflege hiernach dann, wenn es ein anderes, billigeres Heilmittel gibt, oder eine Erkrankung noch nicht vorliegt, also nur vorbeugend eingegriffen werden soll. In dieser Beziehung ist in der Praxis die Grenze oft schwer zu ziehen. Die bloße Anlage zu einer Krankheit reicht jedenfalls allein nicht aus. Die Zeit der Rekonvaleszenz kann noch unter die Krankheitszeit fallen, wenn die Krankheit Folgen zurückgelassen hat, deren Beseitigung unbedingt geboten ist. Im einzelnen muß ich mich auf die Darlegungen in meinem Druckbericht beziehen.

Grundsätzlich erkennen die meisten Armenverwaltungen ihre Verpflichtung zur Fürsorge auf diesem Gebiete an. Systematisch befassen sich aber mit der Kinderheilstättenpflege nur 52 von den 185 deutschen Gemeinden über 25000 Einwohner. Sie haben dafür 1906 rund ½ Million Mark

Digitized by Google

aufgewendet. In der Zahl der entsendeten Kinder steht die Armenverwaltung Hamburg, nach der Höhe der Ausgaben Berlin an erster Stelle. Auf die Dauer werden sich auch die übrigen Armenverwaltungen der Pflicht nicht entziehen können.

Die Frage, ob es sich empfiehlt, die Heilstättenfürsorge als Maßregel der sozialen Wohlfahrtspflege außerhalb der öffentlichen Armenpflege auf eine breitere Grundlage zu stellen, ist erst 1905 in Mannheim erörtert worden. Hier will ich nur erwähnen, daß vier größere Städte, Straßburg, Mülhausen i. E., Metz und Remscheid, nur Beträge außerhalb des Armenbudgets für diesen Fürsorgezweig verwenden. In Schöneberg erfolgt aus dem Armenetat nur die Unterbringung von Kindern öffentlich unterstützter Eltern. In Charlottenburg ist die Unterbringung von Kindern in Ferienkolonien eine Gemeindeeinrichtung auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege geworden. Auch die Waldschulen in Charlottenburg und Mülhausen stehen außerhalb der Armenpflege.

Deutschland kann stolz sein auf die Ausdehnung, die die Bewegung genommen hat. Aber ich kann nicht einstimmen in den oft gehörten Ruf, es werde für die Kinder schon mehr als genug getan. Ich habe Ihnen gezeigt, daß noch manches zu tun übrig bleibt. Nur in einer Stadt, in Hamburg, erreicht die Zahl der verpflegten Kinder 1% der Einwohner. Vergleichen wir damit das von den Schulärzten gesammelte Material und halten wir uns vor Augen, wieviele pflegebedürftige Kinder jedes Jahr wegen Platzmangels abgewiesen werden müssen, so läßt sich das dringende Bedürfnis nach der Gründung weiterer Heil- und Erholungsstätten nicht von der Hand weisen. Im allgemeinen hat es sich bewährt, daß die Errichtung durch Privatvereinigungen erfolgt und die Gemeinden gegen einen festen Satz die von ihnen entsendeten Kinder unterbringen. Dadurch läßt sich eine sparsamere Bewirtschaftung und eine größere Bewegungsfreiheit erreichen. Bei großen Gemeinden, die eine Anstalt voll belegen können, verdient allerdings die Gründung durch die Gemeinde selbst den Vorzug, die dann die Heilstätte genau dem gewollten Zwecke entsprechend einrichten und führen kann. Geht die Errichtung in den anderen Fällen nicht von den Kreis- oder Provinzialverbänden, sondern von der Privatwohltätigkeit aus, so muß die Gemeinde sie im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege tatkräftig unterstützen.

Ich bin am Schluß, meine Damen und Herren! In Übereinstimmung mit meinen Ausführungen habe ich Ihnen folgende, gemeinsam mit meinem Herrn Mitberichterstatter aufgestellte Leitsätze zur Annahme zu empfehlen:

1. Die Kinderheilstättenbewegung in Deutschland bedarf, wenngleich sie eine sehr erfreuliche Entwicklung genommen hat, noch der Gründung weiterer Heil- und Erholungsstätten. Vor allem ist hierbei zu erstreben, daß in jeder großen Gemeinde die Möglichkeit besteht, die verschiedenen Arten der Heilstättenfürsorge in Anwendung zu bringen, damit bei jedem pflegebedürftigen Kinde die gerade für seinen Zustand besonders geeignete Form der Unterbringung gewählt werden kann.
2. Die Einrichtung der Kinder-Heil- und -Erholungsstätten von Gemeinde wegen empfiehlt sich für größere Gemeinden, die eine ganze Anstalt

Digitized by Google

belegen können. In allen andern Fällen verdient die Einrichtung durch Kreis- und Provinzialverbände oder durch Privatvereinigungen den Vorzug. Letztere sind durch die Gemeinde tatkräftig zu unterstützen.

3. Die öffentliche Armenpflege ist zur Unterbringung kranker Kinder in Heil- und Erholungsstätten verpflichtet, wenn sie das einzige Mittel ist, das einen wesentlichen Heilerfolg erwarten läßt. Es ist den Gemeinden zu empfehlen, auch Stiftungsmittel bereitzustellen, damit denjenigen Kindern eine Heil- oder Erholungsstättenbehandlung gewährt werden kann, bei denen sie zwar nicht das einzige, aber das aussichtsreichste Mittel ist.
4. Es empfiehlt sich dringend, in geeigneten Fällen für die aus den Heil- und Erholungsstätten zurückgekehrten Kinder, mögen sie von den Gemeinden oder von den Privatvereinigungen entsendet sein, eine langdauernde Nachpflege eintreten zu lassen, die namentlich auch eine Wiederholung der Kur im folgenden Jahre, falls sich eine solche als angezeigt erweist, mit umfassen muß.

(Lebhafter Beifall.)

Mitberichterstatter Dr. Rudolf-Lennhoff-Berlin[1]: Daß ein Bedürfnis nach einer Form der Fürsorge für kranke Kinder besteht, die weit über eine Pflege hinausgeht, die die zunächst verpflichteten Eltern persönlich zu leisten imstande sind, zeigt die schon vor vielen Jahrzehnten erfolgte Gründung von besonderen Kinderheilstätten, sowie deren stete Vergrößerung und Vermehrung. Die Mannigfaltigkeit der Anstaltsarten, ihre zunehmende Spezialisierung zeigen zugleich, daß für einzelne Gruppen kranker Kinder das Bedürfnis ein verschiedenartiges ist. Aber trotzdem nunmehr schon über sechzig Jahre seit der Gründung der ersten Kinderheilanstalt in Deutschland verflossen sind, ist man noch heute nicht genügend darüber unterrichtet, wie die verschiedenen einer Sonderfürsorge bedürftigen Kinder mit Bezug auf die körperlichen Abweichungen beschaffen sind, vor allem aber nicht darüber, wie groß die Zahl der Kinder ist, die einer Fürsorge bedürfen.

Umfang des Bedürfnisses.

Erst seit den allerletzten Jahren besitzen wir Einrichtungen, die uns wenigstens einen annähernden Überblick über die Zahl der pflegebedürftigen Kinder ermöglichen und über den Anteil, der unter ihnen auf die verschiedenen Erkrankungsarten entfällt. Es sei hervorgehoben, daß hier nicht die Rede ist von Kindern, denen die Behandlung im Krankenhause not tut, also von solchen akuten Krankheiten, oder von an sich gesunden Kindern mit frischen Verletzungen usw.

Säuglinge.

Der Kreis der unserer besonderen Fürsorge bedürftigen Kinder läßt sich in drei große Gruppen scheiden, die Säuglinge, die Vor-Schulpflichtigen und die Schulpflichtigen.

Die Säuglingsfürsorge ist eine Errungenschaft der letzten Jahre.

[1] Dr. Lennhoff war nicht in der Lage gewesen, seinen Bericht rechtzeitig zum Druck zu befördern, so daß dieser nicht mit dem in Heft 80 enthaltenen Bericht von Dr. Lohse verbunden werden konnte. Er hat daher seine mündlichen Ausführungen für den stenographischen Bericht etwas erweitert, so daß die nachfolgenden Ausführungen zugleich den üblichen gedruckten Bericht ersetzen sollen.

Digitized by Google

Wir müssen leider bekennen, daß wir, was die Sorge um die große Masse der hilfsbedürftigen Säuglinge angeht, noch nicht aus dem Stadium der Versuche heraus sind. Dem Aufblühen der bakteriologischen Forschung haben wir den Nachweis zu verdanken, daß die hohe Säuglingssterblichkeit keine Naturnotwendigkeit ist, sondern daß man bei künstlicher Ernährung durch eine gute Beschaffenheit der Milch und ihre sorgsame Behandlung vom Melken bis zur Darreichung der Nahrung den mörderischen Sommerdiarrhöen Einhalt tun kann. Doch vielverschlungen waren die Pfade, auf denen man zu der Erkenntnis gelangte, wie denn eine ihrem Zweck genügende Säuglingsnahrung beschaffen sein müsse. Man wandte mit Begeisterung neue Methoden an und wandte sich z. T. unbefriedigt wieder von ihnen ab, als man erkennen mußte, daß derselbe Prozeß, der zur Abtötung krankmachender Keime diente, zugleich die Milch ihrer Schutzstoffe gegen Bakterien beraubte und die Vorbedingungen zu neuen Erkrankungsarten schuf. Man kam zu der Einsicht, daß es nur eine in Wahrheit gute Ernährung des Säuglings gibt, die mit der Mutterbrust, und man konnte nach der Gründung eigener und eigenartiger Säuglingsheime feststellen, daß durch geeignete Ernährung und geeignete Erziehung eine weit größere Zahl von Müttern, als man je zu hoffen gewagt hat, in den Stand gesetzt werden kann, ihren Säugling zu stillen. In diesen Säuglingsheimen konnte man ferner Methoden künstlicher Säuglingsernährung erproben, die verschiedenartigen Zubereitungen, die den ebenso verschiedenartigen Ansprüchen der Säuglinge entsprechen.

Gründung von Säuglingsheimen lautet also die erste Forderung zur Steuerung der Säuglingssterblichkeit.

Noch befinden sich die Säuglingsheime im ersten Stadium ihrer Entwicklung und noch ist nicht zu übersehen, welche Ausdehnung sie im Laufe der nächsten Jahre oder Jahrzehnte gewinnen werden. Aber das eine ist schon jetzt gewiß: wie groß auch ihre Zahl werden möge, sie werden stets nur einem recht kleinen Teil der ihrer am dringlichsten Bedürfenden zugute kommen können.

Es erhebt sich damit die zweite Forderung, Schaffung anderer Einrichtungen. Unter diesen müssen wieder an erster Stelle stehen solche, die es der Mutter ermöglichen, ihr Kind selbst zu stillen. Und solche Einrichtungen können schon mit geringeren Anforderungen recht zahlreich für eine weit größere Zahl von Säuglingen geschaffen werden. Hierher rechnen die Krippen im Anschluß an größere Industrieunternehmungen mit weiblichen Arbeitern, in denen eine kleinere Zahl von Hilfskräften die Wartung der Säuglinge während der Nährpausen besorgen und in die sich zur bestimmten Stunde die Arbeiterinnen von ihrem Werkplatz hinbegeben, um ihre Kinder zu stillen. Krippen dieser Art können aber auch von seiten gemeinnütziger Vereine und von Gemeinden in Ortsgegenden errichtet werden, wo in größerer Zahl Arbeiterinnen in kleineren Betrieben beschäftigt sind und wo sie mit wenig Zeitverlust von der Arbeitsstätte zur Erfüllung ihres Mutterberufs ihr Kind aufsuchen können. Es rechnen hierzu ferner die Wöchnerinnenheime und die Einrichtungen, die werdenden Müttern in der letzten Zeit vor der Entbindung eine kräftige Ernährung

Digitized by Google

ermöglichen, als Vorbedingung für ihre zukünftige Stillfähigkeit und ferner die Walderholungsstätten für Säuglinge.

Am größten zeigt sich die Zahl der zu Versorgenden in den Fürsorgestellen für Säuglinge. Diese ganz jungen und bisher an Zahl noch sehr geringen Einrichtungen haben zwar schon seit der kurzen Zeit ihres Bestehens einen segensreichen Einfluß ausgeübt, zugleich aber führten sie uns mit aller Deutlichkeit vor Augen, wie wenig alle schönen Erfolge besagen wollen gegenüber der ungeheuren Zahl von Säuglingen, denen noch geholfen werden muß. Sie erst geben uns die Mittel ab, den Umfang des Bedürfnisses erforschen zu können; ihn schon jetzt festzustellen, sind sie wegen der Kürze ihres Bestehens noch nicht imstande[1]. Umso dringlicher erscheint uns aber darum eine möglichst zahlreiche Schaffung von Säuglingsfürsorgestellen, damit wir möglichst bald die Zahl der Säuglinge erkennen, denen geholfen werden muß. Denn es dürfte heute unbestritten sein, daß nichts so sehr zur Erhaltung eines guten Bevölkerungszustandes beiträgt, wie eine Herabminderung der Säuglingssterblichkeit und daß die Kräftigung, die man dem Kinde in den ersten Lebensmonaten zuteil werden läßt, ihm Widerstandsfaktoren für das ganze Leben verleiht, die man ihm in gleicher Stärke durch keine spätere Fürsorge mehr zuführen kann.

Nach der am 22. Januar d. J. herausgegebenen No. 36 der preußischen statistischen Korrespondenz hat sich die Kindersterblichkeit im Jahre 1905 etwas vermehrt und zwar sind hieran überraschenderweise hauptsächlich die Säuglinge auf dem Lande beteiligt, denn es starben von hundert Lebendgeborenen im ersten Lebensjahre: eheliche in den Städten 185 und auf dem Lande 188, uneheliche in den Städten 339 und auf dem Lande 350. Es dürfte mehr als gewagt sein, wollte man aus diesen Zahlen den Schluß ziehen, daß die Städte für Säuglinge gesünder seien als das Land. Wohl aber darf man vermuten, daß die gesteigerte Säuglingshygiene den Städten zugute gekommen ist.

Zahl der gebedürftigen Kinder den Schulberichten.

Einen ungefähren Überblick über die Zahl der fürsorgebedürftigen Kinder jenseits des Säuglingsalters ermöglicht uns jetzt die seit wenigen Jahren in zunehmendem Umfange durchgeführte Institution der Schulärzte. Sind solche auch, in Anbetracht dessen, daß sie an keiner Schule fehlen sollten, erst in verhältnismäßig wenigen Städten angestellt, so genügen doch die bisher veröffentlichten Berichte, daß wir uns wenigstens schätzungsweise ein Bild davon machen können, wie groß die Zahl der Kinder in Deutschland ist, deren Gesundheitszustand einer Aufbesserung bedarf.

Beziehen sich begreiflicher Weise die Schularztberichte nur auf die Kinder innerhalb des schulpflichtigen Alters, so berechtigen uns doch die Untersuchungsergebnisse über die neu Einzuschulenden zu einem Rückschluß

---

[1] Vgl. Neumann und Jaffa, Die Säuglingsfürsorge der Stadt Berlin. Verlag von S. Karger, Berlin 1906.

Digitized by Google

auf die Gesundheitsverhältnisse der Vor-Schulpflichtigen. Der Auszug aus dem Generalbericht über das dritte Jahr des schulärztlichen Dienstes vom 1. April 1905 bis 1. April 1906 in Mülhausen i. E. gibt uns wenigstens aus dieser Stadt auch genaue Zahlen über die Vor-Schulpflichtigen. In Mülhausen i. E. sind nämlich sechs Schulärzte mit der Überwachung der Kleinkinderschulen betraut. Von 3284 untersuchten Kindern wurden befunden:

Kräftig	1799	= 54,7 %
Mittelkräftig	1031	= 31,3 %
Schwächlich	454	= 14,0 %

Da die Institution der Schulärzte noch jung ist, hat sich auch noch keine Einheitlichkeit der Berichterstattung herausgebildet. In dem einen Bericht werden mehr allgemeine Fragen erörtert, in dem anderen mehr spezielle, in dem einen werden die einzelnen krankhaften Befunde genau aufgeführt, in dem anderen nur in großen Zügen, in dem einen wird über sämtliche Schulkinder berichtet, in dem anderen nur über die Überwachungskinder, in dem einen werden die Kinder geschieden in solche mit befriedigenden und unbefriedigenden Konstitutionen, in dem anderen mit guter, mittlerer und schlechter Gesundheit. Es sind daher Vergleiche mit Schwierigkeiten verknüpft und Schlüsse nur mit allergrößter Vorsicht zu ziehen.

Auf Grund der Durchsicht vieler Schularztberichte aus großen und kleinen Städten in allen Gegenden Deutschlands, komme ich zu folgender Annahme: Von den Schulrekruten haben einen schlechten Gesundheitszustand im Durchschnitt etwa 5 %, einen mittleren etwa 30 %. Von den Schulkindern einen schlechten im Durchschnitt 5 %, einen mittleren etwa 40 %. Schätzen wir ganz vorsichtigt, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bei weitem nicht alles, was der Schularzt beanstandet, Grund zu einer Anstaltsbehandlung abgibt, so dürfte für etwa 5 % aller Kinder eine Heil- oder Erholungsstättenbehandlung in Frage kommen. Ich möchte mich nicht auf diese Zahl festlegen, da sie z. B. nur auf grober Schätzung beruhen kann, doch glaube ich nicht, daß sie zu hoch gegriffen ist.

Nach der letzten Volkszählung kann man für den 1. Dezember 1905 in Deutschland die Zahl der Kinder im Alter von 3—15 Jahren, also in dem Alter, das für unsere Anstalten in Betracht kommt, auf ca. 16227606 berechnen. (Die genaue Zahl liegt von der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 noch nicht vor. Am 1. Dezember 1900 betrug sie 15083743. Entsprechend ihrem Verhältnis zur Gesamtbevölkerung ist die Zahl für 1905 berechnet.)

5 % von dieser Zahl sind rund 811000 Kinder.

Nach der Aufstellung meines Mitberichterstatters Herrn Dr. Lohse auf Seite 39 seines Berichts wurden 1906 im ganzen verpflegt 66229 Kinder. Von diesen muß ich aber noch abziehen aus Gründen, die ich später entwickeln werde, den Anteil von Ferienkolonien und Landaufenthalt mit . . . . . 28282 „

So daß also nur . . . . . 37947 Kinder eine eigentliche Anstaltspflege erhalten haben.

Digitized by Google

	Mülhausen i. E.			Elberfeld	Darmstadt	Breslau	
	Kleinkinderschulen von 3284 Kindern	Schulrekruten von 2114 Kindern	ältere Schuljahrgänge von 7703 Kindern	Überwachungsschüler von 12146 Kindern	von 1721 Kindern	Lernanfänger der Mittelschulen von 8156 Kindern	Überwachungsschüler von 4410 Kindern
	%	%	%	%	%	%	%
Rachenerkrankungen	7,7	16,3	—	—	—	—	—
Anämie	5,3	2,9	5,4	16,3	12,13	15,1	19,4
Hauterkrankungen	4,9	4,7	4,1	2,2	1,63	3,3	4,2
Brüche	4,1	2,3	1,6	2,4	—	2,8	3,6
Lungenentzündungen	3,2	—	3,2	3,6	—	5,7	8,4
Drüsen	2,5	2,4	5,0	12,8	—	10,1	3,4
Erkrankungen der Lunge	2,4	2,2	2,2	4,3	1,02	2,5	3,3
Veränderungen der Wirbelsäule	2,2	3,7	4,7	—	1,90	—	—
Veränderungen der Extremitäten	2,1	—	—	—	1,90	—	—
Skrofulose	1,3	1,5	1,6	1,9	0,80	—	—
Erkrankungen der Gehörorgane	1,2	1,8	4,1	2,5	—	1,2	7,4
Erkrankungen der Nase	0,7	1,7	2,8	—	—	—	—
Herzerkrankungen	0,3	1,6	2,3	1,5	1,12	1,4	3,4
Sehschwäche	0,9	2,3	7,6	3,8	—	6,4	—
Veitstanz	—	—	—	0,09	—	0,7	0,6
Geistige Schwäche	—	—	—	0,9	0,47	—	2,3
Knochenerkrankungen	—	—	—	4,1	—	12,5	12,9
Rachitis	—	—	—	4,2	2,40	—	1,2

(Die Zahlen für eine Reihe hier weniger in Betracht kommender Beanstandungen, wie Ungeziefer, Schielen, Stottern usw., sind hier nicht mit aufgeführt.)

Digitized by Google

Selbst wenn ich die einer solchen Bedürftigen mit 811000 um das Doppelte zu hoch geschätzt haben sollte, so daß ihre Zahl nur rund 400000 betrüge, würden also immer noch mehr als 90 % nicht oder ungenügend versorgt geblieben sein.

Daß aber meine Zahl eher zu niedrig als zu hoch gegriffen ist, mag folgende Betrachtung lehren. Am 1. Dezember 1905 hatte Deutschland über 60 Millionen Einwohner, davon betragen 400000 nur $^2/_3$ %. Wie Dr. Lohse auf Seite 38 seines Berichtes mitteilt, hat aber schon jetzt, wo die Hinaussendung der Kinder selbst in Orten wie Hamburg noch in der Entwicklung steht, Hamburg 1907 an Kindern schon 1,07 % seiner Einwohnerschaft fortgeschickt.

Krankheitsformen un für sie in tracht kom den Anstal

Die nebenstehende Tabelle enthält Zahlen aus den Schularztberichten von vier Städten. Diese Aufstellungen ließen sich noch reichlich vermehren, sie genügen aber vollkommen, um ein anschauliches Bild zu geben. Daß das Verhältnis der Zahlen in den einzelnen Berichten ein schwankendes ist, kann nicht weiter wundernehmen, denn an ihrer Erstattung sind viele Ärzte beteiligt, deren jeder einzelne natürlich von seinem Ermessen geleitet sein muß, da bei vielen der Kinder die Ansichten darüber verschieden sein können, ob der Grad der Abweichung vom Normalen eine Überwachung notwendig erscheinen läßt oder nicht.

Nicht für jede der aufgezählten Krankheitsformen bedarf es einer Anstaltsfürsorge. Als die wesentlichsten kommen in Betracht Blutarmut, Skrofulose und chronische Hautausschläge, Rachitis, adenoide Wucherungen, Erkrankungen der oberen Luftwege, Tuberkulose jeder Art, Verkrümmungen oder Verkrüppelungen, Herzfehler, nervöse Störungen.

Wir haben hier eine Reihe von Krankheiten vor uns, denen die Mehrzahl der Eltern machtlos gegenüber steht, die nur überwunden oder in ihren Folgen erheblich herabgemindert werden können, wenn die Kinder auf lange Zeit aus ihren gewohnten Verhältnissen herausgenommen und in bessere gebracht werden, wo ihnen zugleich mit guter Ernährung die für sie besten Lebensbedingungen ermöglicht sind, und, wenn es not tut, auch eine spezielle Behandlung zu teil werden kann.

Skrofu und Rac

Es sei mir gestattet, hier auf Worte zurückzugreifen, die vor fast einem Jahrhundert der große Arzt Hufeland geschrieben hat und die zugleich einen Beweis dafür liefern, daß die physikalisch-diätetische Behandlung der Skrofulose und Rachitis durchaus keine Erfindung der neuesten Zeit ist.

Hufeland schreibt[1]:

„Die diätetische Behandlung. Man erfüllt dadurch schon die Hauptindikation: Wegschaffung der Ursachen. Oft kann sich nun die Natur allein schon helfen und die Kur macht sich dann oft von selbst. Wenigstens ist es weit eher möglich, durch Diät allein, ohne Arzneien, die Skrofeln zu kurieren, als durch die schönsten Mittel, ohne diätetische Behandlung. Ferner, was sind alle künstliche und Apothekerstärkungsmittel gegen die, welche uns die Natur anbietet, und Diätetik ge-

[1] Zitiert nach Wolf Becher, Geschichte der Kinderheilkunde, im Handbuch der Geschichte der Medizin von Neuburger und Pagel. Jena 1905, Gustav Fischer.

Digitized by Google

hörig brauchen lehrt. Sie erfüllt also eine zweite Hauptindikation, Stärkung der Faser, des Tons und der Lebenskraft, am allervollkommensten. Ebenso finden wir hierin, in dem Genuß gesunder Nahrung und gesunder Luft, die herrlichsten Mittel, die Lymphe zu verbessern. Und endlich liegt in der Diät allein die große Kunst, die Skrofeln zu verhüten, und ich kann also diesen Abschnitt zugleich als die beste Präservativmethode dieser Krankheit empfehlen und als das Geheimnis, wenn man sie allgemein annehmen wollte, die Skrofeln auszurotten, — denn dies liegt nach meiner Meinung bloß in zweckmäßiger Diät und physischer Erziehung. Hierzu gehören folgende Punkte: I. Eine gesunde und angemessene Nahrung. Sie muß leicht verdaulich, der Säure widerstehend und nicht schwächend sein. Eine gehörige Verbindung der animalischen und vegetabilischen Kost ist hierzu am schicklichsten. — Alle grünen Gemüse, besonders Wurzelwerk mit Fleischbrühe gekocht, Kräuterbouillons, magere und leicht verdauliche Fleischspeise, zum Getränk Eierwasser (von einem Eidotter in zwei Pfund Wasser zerrührt und etwas Zucker zugemischt) oder ein gutes, nicht zu starkes Bier, Selter oder Fachinger Wasser. II. Reine und trockene Luft. Diese ist ganz unentbehrlich. — Wohnt der Patient im Erdgeschoß und feucht, so ist eine Radikalkur völlig unmöglich. Die Ursache liegt teils in der Feuchtigkeit, teils in der kohlensauren Luft, die beide durch ihre Schwere den Boden suchen. Der Patient muß also, soviel es nur Jahreszeit und Witterung erlauben, den ganzen Tag in freier Luft zubringen, und zwar an einem Orte, der den Sonnenstrahlen ausgesetzt, trocken und mit reicher Vegetation begabt ist; Kinder am besten auf trockenen Grasplätzen — ein Hauptpunkt der physischen Erziehung und der Verhütung der Skrofeln. — Er muß in einem hohen Stockwerk wohnen, wo möglich ganz die animalisierte Stadtluft meiden und Landluft, besonders von hohen, trockenen Gegenden, genießen. — Hauptsächlich empfehle ich die größte Aufmerksamkeit auf die Kinder- und Schlafstuben, weil da das Kind den größten Teil seines Lebens zubringt. Hier glaube ich, an dem Orte, den viele Eltern und selbst Ärzte gar nicht zu sehen bekommen, ist gar oft die eigentliche Pflanzschule der Skrofeln zu suchen. Man denke sich ein Zimmer in einer dunklen und winkligen Gegend des Hauses, meist in dem Hofraum — denn die besten Zimmer braucht man zu wichtigeren Geschäften, Besuche und dergleichen —, in diesem Zimmer fünf oder mehr Betten zusammengedrängt, ebensoviel Menschen darin atmend, die Fenster den ganzen Tag verschlossen, weil das Gesinde die Wärme liebt, dazu noch die Wäsche am Ofen hängend, um auszutrocknen, oder den Brotteig, um auszugären, und um den Potpourri vollständig zu machen, schmutzige Wäsche, Windeln, verunreinigte Betten, ja wohl Nachtgeschirre und Nachtstühle, — und man hat das Bild des Aufenthalts, in dem bei uns größtenteils die Hoffnung der künftigen Zeiten ihrer Bestimmung entgegenreift. Denkt man sich die fürchterliche verdorbene Luft, in welcher ein solches Kind die ersten Jahre seines Lebens zubringen muß, und den genauen Zusammenhang, der zwischen Luftbeschaffenheit und Lymphsystem ist, wie oben gezeigt worden; ist es da wohl ein Wunder, wenn Skrofeln entstehen und wenn sie immer allgemeiner werden? — Ich habe schon oft da die Hauptquelle gefunden, und ich bitte die Eltern, Ärzte und Erzieher, auf diese Quellen so großer Übel, die Kinderstuben, aufmerksamer zu sein und da für immer offene Fenster, Ventilatoren, freie Lage, Entfernung aller ausdünstenden Dinge und besonders zu vieler Menschen zu sorgen. Man wird dadurch die Skrofelkrankheit gar sehr verhüten, und wenn sie schon da ist, das Beste zur Kur beitragen. III. Körperliche Bewegung. Auch dies ist vorzüglich, löst Stockungen und Hemmungen des Umlaufs vortrefflich auf, so daß man selbst harte Drüsenknoten bloß dadurch zerteilt hat. Auch muß man es zugleich als eine animalische Elektrisation betrachten. Man frottiere also täglich den ganzen Körper eines Skrofulösen wenigstens zweimal mit Flanell, trocknem Badeschwamm oder Fleischbürste. Der Flanell kann vorher mit balsamischen Dämpfen durchräuchert werden, welches ganz ausnehmend stärkt. — Besonders ist es für Schwache und Kinder zu empfehlen, wo es die Bewegung ersetzt. IV. Möglichste Reinlichkeit, und zwar im weitesten Sinne — Hautkultur. Da ich dies ebenfalls für eine ganz unumgängliche Bedingung teils zur Verhütung, teils zur Heilung der Skrofeln halte, so will ich hier genau bestimmen, was ich darunter verstehe. Überhaupt ist mein Grundsatz dabei dieser: Es muß alles entfernt werden, was Stoff zu einer unreinen oder fehlerhaften Resorption von außen geben könnte. Dazu gehört: 1. Tägliches Waschen des ganzen Körpers mit frischem, kalten Wasser,

Digitized by Google

worauf jedesmal das Frottieren folgt. Hierdurch verbindet man zugleich ein großes Reinigungs- und Stärkungsmittel. 2. Alle Wochen ein-, auch wohl zweimal ein laues Bad, wovon gleich mehr gesagt werden wird. 3. Öfteres Wechseln der Wäsche. Ich kenne nichts Verderblicheres als die Gewohnheit, Kinder wochenlang die nämliche Wäsche tragen zu lassen, und auf diese Weise die Excreta des Körpers ihnen immer wieder zu inokulieren und zuletzt die ganze Haut in einen Zustand von Atonie und Schlaffheit zu versetzen. Wer daher Skrofeln verhüten oder heilen will, muß den Kindern täglich oder wenigstens alle zwei Tage frische und trockne Wäsche geben, welche, wenn schon die Krankheit weit gediehen ist, sehr vorteilhaft mit balsamischen Substanzen durchräuchert werden kann. — Selbst die Kleider müssen von Materialien sein, in die sich nicht zu viel Unreinigkeiten ziehen, und die man oft wechseln und waschen kann. — Ich wünschte, daß ich alle meine Leser von der Wichtigkeit dieser Vorschläge so überzeugen könnte, als ich es bin. Gewiß liegt in diesen conditio sine qua non. Ein Kind, das, sobald es laufen kann, den größten Teil des Tages mit Bewegung in freier Luft zubringt, wird schwerlich Skrofeln bekommen, und wenn sie schon da sind, weit leichter zu kurieren sein. Der Patient muß also auf alle Art aufgemuntert werden, sich nicht etwa bloß passive, sondern aktive Bewegung durch Spiele, Laufen, Ringen, gymnastische Übungen usw. zu geben. Denn nur diese verdient den Namen wahrer Bewegung, nur die aktive stärkt den Ton der Faser durch Verkürzung derselben, nur sie befördert die Resorption des Lymphsystems und die Tätigkeit der Sekretionen, nur sie bewirkt einen verstärkten Antrieb der Nerven- und Lebenskräfte in die Muskularteile, Knochen und den ganzen äußeren Menschen, ist also ein Hauptmittel zur gleichförmigen Verbreitung der Kräfte und erfüllt auf diese Weise die hauptsächlichen Indikationen zur Kur. — Man gebe daher ums Himmelswillen dem Trieb der Kinder zum Sitzen und Lernen nicht zu viel nach; er ist schon Kränklichkeit und Unnatur, und solche Kinder müssen gerade am meisten zur Bewegung angetrieben werden. Ist die Krankheit schon eingewurzelt, dann sind die allerstärksten Bewegungen nötig, und zwar immer im Freien und auf grünem Rasen oder unter Bäumen. Ich habe einigemal gesehen, daß Skrofeln, die vergebens durch die ausgesuchtesten Mittel bekämpft worden waren, sich von selbst verloren, als der Patient anfing zu reiten oder eine andere stark bewegte Lebensart zu führen. Das Fahren ist freilich in diesem Sinne gar keine Bewegung und höchstens als ein mechanisches Erschütterungsmittel zur Zerteilung der Stockungen zu betrachten, aber nie wird es die Stärkung des Tons, die Erweckung und gleichförmige Verteilung der Lebenskräfte bewirken, die die aktiven Bewegungen hervorbringen. — Man lasse sich also ja nicht durch das Wort Bewegung verführen, dies für gleichbedeutende Dinge zu halten. Nur für kleine Kinder und für äußerst Schwache mag es dienen. 4. Friktion. Dieses große und herrliche Mittel ist hier in aller Absicht passend. Es wirkt fast wie die Bewegung, stärkt die Faser und setzt sie in Tätigkeit; es exzitiert die Oszillation der feinsten Blut- und Lymphgefäße und der Absonderungsorgane, Regeln des Waschens und der oft erneuerten Kleidung ein Hauptgeheimnis, gesunde und reine Lymphe zu erhalten, deren Verunreinigung man gewöhnlich nur in den durch den Mund genossenen Dingen sucht, deren Quelle aber gewiß ebenso häufig in der Haut und der Unreinigkeit der Wäsche liegt. Überdies hat diese Behandlung der Haut den Vorzug, ihre Lebenskraft und Tätigkeit zu vermehren und auch dem Körper dadurch das größte Schutzmittel der Gesundheit und besonders der Skrofelkrankheit zu verschaffen. Ich habe nun einige Fälle beobachtet, wo bei dem vollkommenen Anfang der Skrofeln und Englischen Krankheit ich so glücklich war, sie bloß durch tägliche Anlegung neuer und durchräucherter Wäsche völlig zu heben."

Bezüglich der Erfordernisse für Strofulose und Rachitis ist diesen Ausführungen kaum etwas hinzuzufügen. Zu den von Hufeland empfohlenen Faktoren kommen vielfach begünstigend hinzu das Soolbad und die Seeluft und so haben wir denn auch grade in Seebädern und an den Seeküsten eine große Zahl von Heilstätten entstehen sehen.

Adenoide Wucherungen

Anstalten gleicher Art kommen für die Kinder mit adenoiden Wucherungen in Betracht. Gelingt es auch vielfach, durch operative

Digitized by Google

Entfernung der Wucherungen die körperliche und geistige Entwicklung dieser Kinder zu fördern, so reicht diese doch meistens nicht aus, sie dauernd auf einem gutem Zustande zu erhalten, da die Wucherungen der lymphatischen Organe nur höchst selten eine Krankheit an sich sind, sondern überwiegend Erscheinung einer allgemeinen Veranlagung, die man häufig als lymphatische bezeichnet. Diese Veranlagung nun bewirkt nicht nur eine Schwächung des Organismus, sondern disponiert in hervorragendem Maße zu vielerlei Erkrankungen, vor allem zu den akuten Infektionskrankheiten des Kindesalters. Eine unserer entsetzlichsten Krankheiten, die Genickstarre, befällt sogar fast ausschließlich die lymphatischen Individuen. Auf der 32. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Bremen gab der Breslauer Hygieniker Prof. Flügge ein eingehendes Referat über Verbreitungsweise und Bekämpfung der epidemischen Genickstarre. Es steht heute fest, daß zu Epidemiezeiten der größte Teil der Bewohner verseuchter Ortschaften wochenlang in großen Massen die Erreger der Genickstarre, den Meningokokkus cerebrospinalis in ihrem Rachen beherbergen, ohne daß sie irgendwelche Krankheitszeichen, oder daß sie vielleicht nur einen leichten Rachenkatarrh aufweisen. Durch Küsse, durch Speicheltröpfchen, die sie beim Sprechen verstreuen, durch gemeinsame Eß- und Trinkgeräte, Handtücher, übertragen sie die Kokken auf ihre nächste Umgebung, und auch von diesen erkranken fast nur die lymphatisch Veranlagten, vor allem eben die Kinder mit adenoiden Wucherungen.

Für die blutarmen, nervösen, herzkranken Kinder kommen ähnliche Faktoren, wie bei den vorhin genannten in Betracht, in der Hauptsache kommt es bei den nervösen und herzkranken neben guter Luft auf eine ruhige Umgebung an.

Knochen- und Gelenktuberkulose.

Einer eingehenderen Erörterung bedürfen die tuberkulösen Kinder. Hier haben wir zunächst die Knochen- und Gelenktuberkulose von der der anderen Organe zu scheiden. Kaum bei einer zweiten Erkrankung des Kindesalters sind uns die Wege zur Heilung sicherer vorgezeichnet, als bei der Knochen- und Gelenktuberkulose und können wir bei geeigneter Behandlung mit solcher Bestimmtheit Heilung erwarten. Ohne zu übertreiben kann man sagen, daß die kindliche Knochen- und Gelenktuberkulose in den Wohnungen kaum je, in den städtischen Krankenhäusern fast gar nicht zur Heilung kommt, sondern in langer, schleichender Krankheit zum Tode, oder zu dauernder Verkrüppelung führt. Nicht die operative Behandlung, sondern allein die Entwicklung guter, äußerer Lebensbedingungen kann hier Heilung schaffen. Man muß in den großartigen Anstalten in Berck sur Mer an der französischen Nordküste gewesen sein, um sich einen Begriff von den staunenswerten Erfolgen machen zu können. Freilich genügt es nicht, ein einfaches Heim an der Seeküste zu errichten, die Anstalt muß ausgerüstet sein mit allen Einrichtungen, die eine orthopädische Behandlung erfordert. Solcher Anstalten, diese aber auch in musterhafter Form, besitzen wir in Deutschland zwei, die Nordheimstiftung in Sahlenburg bei Hamburg und die Cecilienheilstätte in Hohenlychen bei Berlin. Freilich liegt diese nicht an der Meeresküste, sondern an einem großen Binnensee, im prächtigen Kieferwald, und was ihr vielleicht durch den Mangel an Seeluft

Digitized by Google

abgeht, ersetzt sie durch ihre im übrigen günstige Lage, ihre trefflichen Einrichtungen und, was für den speziellen Zweck wichtig ist, ihre verhältnismäßige geringe Entfernung von Berlin.

Lungentuberkulose.

Lange Zeit hindurch glaubte man, daß die Lungentuberkulose im Kindesalter verhältnismäßig selten sei und ganz sicher tritt sie in den Kinderkrankenhäusern auch heute noch mehr oder weniger gegenüber anderen Krankheiten in den Hintergrund, besonders im schulpflichtigen Alter. In den ersten Lebensjahren begegnet man freilich sehr häufig der rapide verlaufenden allgemeinen Tuberkulose oder der meist tödlichen oder von vielfach schweren Folgezuständen begleiteten Hirnhauttuberkulose. Der Berliner Kinderkliniker Prof. Heubner fand unter 470 Kindern im 5. und 6. Lebensjahre noch 7,4 % Tuberkulose, unter 682 im 7. bis 10. Lebensjahre nur noch 5 %. Unter 16163 Kindern im Kaiser und Kaiserin Friedrich-Krankenhaus zu Berlin fand Prof. Baginsky im Alter von 4—10 Jahren 248 = 26,58 % und im Alter von 10—14 Jahren nur 83 = 8,88 %[1]. Nach den Hospitalbeobachtungen scheint es also, als ob mit dem zunehmenden Alter die Tuberkulose bei Kindern abnimmt. Ganz anders aber zeigt sich das Bild, wenn man die Sterblichkeitsziffern zur Hand nimmt. Schon 1897 veröffentlichte Prof. Kruse aus Bonn u. a. eine Tabelle, in der er für die einzelnen Jahre von 1884 bis 1894 die Zahl der Todesfälle an Tuberkulose angab, berechnet auf je 10 000 Lebende, und zwar geordnet nach den Altersklassen von 10—15, 15—20, 20—25, 25—30 Jahren und getrennt nach männlichem und weiblichem Geschlecht. Er folgerte aus seinen Zahlen, daß die Tuberkulosesterblichkeit im 10.—15. Lebensjahr konstant geblieben zu sein schien, wenn er auch eine kleine Besserung daraus entnehmen zu dürfen glaubte, daß seit 1884 die Zahl der an „Atrophie der Kinder" gestorbenen, also wahrscheinlich tuberkulösen, 10—15 jährigen jungen Leute gefallen war. „Unbedeutend ist jedenfalls auch die Verminderung der Tuberkulose im Alter von 15 bis 20 Jahren, ganz erheblich dagegen in den folgenden beiden Altersstufen und zwar bei beiden Geschlechtern"[2].

Im Jahre 1901 trat dann Gottstein[3] mit statistischen Betrachtungen hervor. Gegenüber den Nachweisungen von Cornet, der seit der Mitte der achtziger Jahre ein allgemeines Absinken der Todesfälle an Tuberkulose in Preußen nachgewiesen hatte, zeigte er, „daß der Gang der Sterblichkeit an Tuberkulose in Preußen während der letzten zwei Jahrzehnte für das Säuglings- und Kindesalter eine ganz andere Kurve bildet, als für die älteren Lebensabschnitte. Er benutzte als Unterlage den Band 157 der „Preußischen Statistik" vom Jahre 1899, mit einer „Übersicht über die in Großstädten und Universitätsstädten an Tuberkulose Gestorbenen im Verhältnis nach Altersklassen für die Jahre 1876, 1881, 1886 und 1891 bis 1897". Der Wert dieser Unterlagen beruht vornehmlich darin, daß sie

[1] Vgl. auch Wolf Becher, Die Bekämpfung der Tuberkulose bei Schulkindern. Hygienisches Volksblatt 1902, Nr. 9.

[2] Prof. Dr. W. Kruse, Die Verminderung der Sterblichkeit in den letzten Jahrzehnten und ihr jetziger Stand. Zeitschrift für Hygiene 1897, Bd. 25, S. 120.

[3] Dr. A. Gottstein, Statistische Beiträge zur Verbreitung der Tuberkulose. Münchener Mediz. Wochenschrift Nr. 41, 1901.

Digitized by Google

nur aus Orten mit ärztlicher Totenschau stammen. Gottstein kam auf Grund seiner Tabellen (siehe Anlage Tabelle I, II, III, S. 139) zu folgender Schlußfolgerung:

„Es ist also in den 23 Städten die Säuglingssterblichkeit an Tuberkulose heute noch höher als 1876 und die Kindersterblichkeit nicht nennenswert geringer. Schaltet man selbst das für die Kindertuberkulose auffällig niedrige Werte ergebende Jahr 1876 aus, so ist die Säuglingssterblichkeit in den Jahren 1881/93 kaum nennenswert herabgegangen und fiel dann allmählich bis auf etwa vier Fünftel der ursprünglichen Höhe. Genau das gleiche gilt für die Kindersterblichkeit. Die Sterblichkeit der höheren Altersklassen dagegen fängt, wie auch der Vergleich mit anderen Quellen beweist, gleich nach dem Jahre 1886 erheblich zu sinken an und zwar bis auf zwei Drittel der ursprünglichen Höhe und mehr. Es zeigen sich also zwei erheblich von einander abweichende Typen der Tuberkulosekurven, deren Trennung etwa durch die Erreichung des 15.—20. Jahrhunderts gegeben ist."

Ergab sich aus Gottsteins Tabellen immerhin von 1894 an ein nicht ganz unbeträchtliches Sinken der Kindersterblichkeit, so zeigte 1902 Wolf Becher[1] für die Jahre 1895, 1896 und 1897 „daß die Zahl der Tuberkulosetodesfälle, auf die Gesamtzahl der Todesfälle in der Altersklasse bezogen, mit dem vorschreitenden Alter der Schulkinder sehr stark ansteigt". Auch er hatte die preußische Statistik benutzt, nach der von je 100 Gestorbenen an Tuberkulose gestorben waren:

Altersklasse	1895		1896		1897	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.
von 5—10 Jahren	7,56	9,31	7,30	9,57	7,98	11,27
„ 10—15 „	17,80	27,75	17,30	28,25	18,85	29,99
„ 15—20 „	39,20	46,05	37,03	46,68	37,78	46,44

Aus diesen Zahlen kann man zunächst nicht erkennen, ob etwa mit dem zunehmenden Alter die Tuberkulose bei Kindern und Jugendlichen häufiger wird, sie beweisen an sich nur, was Becher sagt, daß sie als Todesursache im fortschreitenden Alter häufiger auftritt. Dies kann aber auch der Fall sein, wenn sie an Häufigkeit sich gleich bleibt und andere Todesursachen, wie z. B. Diphtherie, Scharlach, zurücktreten. Erst dann können wir eine etwaige Zunahme der Tuberkulose erkennen, wenn wir auch den Anteil der anderen Krankheiten in Vergleich ziehen, oder wenn wir, wie das in den Tabellen I, II, III, Anlage S. 139 von Gottstein geschehen, untersuchen, wie viel Todesfälle auf die gleiche Zahl Lebender in den verschiedenen Altersklassen entfallen.

Beides hat Kirchner[2] ausgeführt. Er wendet sowohl die von Becher wie die von Gottstein benutzte Methode an (Anlage Tabelle IV, V, S. 140, 141) und zieht ferner neben der Tuberkulose die anderen wichtigsten Infektionskrankheiten zum Vergleich heran (Anlage Tabelle VI, VII, S. 141, 142).

[1] Wolf Becher, Die Bekämpfung der Tuberkulose bei Schulkindern. Hygienisches Volksblatt 1902, Nr. 9.

[2] Kirchner, Die Tuberkulose und die Schule. Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1905, Nr. 1, 2, 3, ferner unter demselben Titel 1906: Verlag Richard Schötz, Berlin.

Digitized by Google

Aus Tabelle IV von Kirchner ersieht man, daß die Gesamtsterblichkeit an Tuberkulose in Preußen von 1876 bis 1903 abgenommen hat, aber auch hier ergibt sich, daß die Abnahme nur den Erwachsenen zu Gute kommt. Bei dem männlichen Geschlecht im Alter von 5—10 Jahren z. B. stieg sogar nach Kirchner die Tuberkulosesterblichkeit unter 100 000 Lebenden von 36,0 % auf 44,2 % gleich 22,8 %, bei dem weiblichen von 47,5 % auf 59,2 % also 24,6 %. Im Alter von 10 bis 15 Jahren stieg sie bei dem männlichen Geschlecht von 40,6 % auf 48,5 % gleich 19,4 %, bei dem weiblichen von 73,8 % auf 85,2 % gleich 15,4 %. Es starben also 1903 von 100 000 am ersten Januar Lebenden im Alter von 5 bis 10 Jahren von den Knaben 8,2, gleich 0,0082 %, von den Mädchen 11,7, gleich 0,0117 % mehr als 1876. Im Alter von 10 bis 15 Jahren starben 7,9 Knaben mehr gleich 0,0079 %, von den Mädchen 11,4 gleich 0,0114 %. Aus der zweiten Tabelle von Kirchner wird sowohl die Becherſche Anschauung bestätigt, daß bei den Schulkindern in den steigenden Altersklassen die Tuberkulose einen steigenden Anteil an den Todesursachen hat, als die von Gottstein, daß ein Sinken der Tuberkulosesterblichkeit erst bei den Erwachsenen eintritt. Darüber hinaus zeigt die Tabelle sogar, daß, bei den Frauen selbst bis Ausgang des 30. Lebensjahres, die Tuberkulosesterblichkeit 1903 höher war als 1876. Und zwar besonders in den Altersklassen von 5 bis 15 Jahren. Die dritte Tabelle von Kirchner zeigt, daß die sogenannten Kinderkrankheiten, namentlich Keuchhusten und Masern, als Krankheiten der Schuljugend nicht sonderlich in Betracht kommen, daß dagegen die Tuberkulose der Hauptfeind während des schulpflichtigen Alters ist.

Die Bedeutung der Tuberkulose für das Kindesalter springt vielleicht noch mehr in die Augen, wenn man nicht das Jahr 1876, sondern etwa das Jahr 1882 mit den letztvergangenen Jahren in Vergleich setzt; denn seit Anfang der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts wird die Diagnose der Tuberkulose immer zuverlässiger. Erst seit der Entdeckung des Tuberkelbazillus durch Robert Koch hat man die tuberkulöse Natur einer ganzen Reihe von Krankheiten erkannt, die vordem und auch noch 1876 unter anderer Diagnose gingen. Deshalb sieht man auch, wie aus Tabelle VIII S. 142 der Anlage hervorgeht, nach der Entdeckung des Tuberkelbazillus die Angabe der Tuberkulose als Todesursache erheblich häufiger. Dabei hat sich während der ganzen Jahre, die seither verflossen sind, die Tuberkulosesterblichkeit bei Kindern stets mit geringen Schwankungen auf ziemlich gleicher Höhe gehalten, während bei den Erwachsenen eine deutliche Abnahme in die Augen springt.

Noch viel bedeutsamer, als die Sterbeziffern der Kinder an Tuberkulose, ist wohl die von Kirchner mit großem Nachdruck und eben so viel Berechtigung hervorgehobene Tatsache, daß die im Kindesalter erworbene Tuberkulose nur im kleinsten Teil der Fälle auch schon im Kindesalter zum Tode führt, sondern sich in bezug auf die Sterblichkeit erst in viel späteren Lebensjahren geltend macht. Gerade wenn wir das Alter von 15 bis 30 Jahren schützen wollen, müssen wir mit dem Schutz bei dem Kinde anfangen. War man zu dieser Forderung schon lange

Digitized by Google

berechtigt, so wird sie geradezu zu einer Notwendigkeit, seit wir durch Behring, Calmette und andere den Nachweis dafür erhalten haben, wie überaus häufig die tuberkulöse Infektion schon in den allerfrühesten Lebensjahren zustande kommt, ohne daß für die Umgebung und für den Arzt erkennbare Zeichen der Krankheit auftreten. Es erkranken vielleicht tief im Körper einige Lymphdrüsen, in denen die Bazillen Jahre hindurch ruhen, bis später irgend welche Ereignisse das Wachstum der Bazillen anregen, das dann oft nicht mehr aufzuhalten ist.

Zu der Form der mehr latenten, wie man das nennt, Tuberkulose ist auch die bei Kindern so überaus häufige Skrofulose zu rechnen. Sie gerade bietet einen der schlagendsten Beweise, wieviel genauer seit Robert Kochs Entdeckung die Diagnose der Tuberkulose geworden ist. Schon Koch erbrachte den Nachweis, daß Tuberkelbazillen innerhalb der skrofulösen Drüsenschwellungen eingeschlossen sind. Zwar gibt es auch heute noch eine Reihe von namhaften Medizinern, die glauben, daß nicht jeder Fall, der die Zeichen von Skrofulose darbietet, auf Tuberkulose beruht. So schrieb erst neuerdings Leubuscher[1], daß man Drüsenschwellungen am Halse bei sehr vielen Kindern mit schmutziger Haut, Ekzem, oder vor allem mit schlechten Zähnen antrifft, bei denen die Lymphdrüsenvergrößerung rein entzündlicher Natur sei. Daß man aber auch bei solchen Kindern den Verdacht auf Tuberkulose nicht außer acht lassen darf, möchte ich durch folgende Beobachtung aus der Familie eines mir befreundeten Arztes erweisen. Ein vierjähriger Knabe hatte seit seinem ersten Lebensjahr eine ganz kleine Drüse am Halse, ohne sonst auch nur die geringsten Krankheitszeichen aufzuweisen. Da bekam er einen an sich harmlosen Ausschlag an der Lippe, der aber, wie das Leubuscher schildert, ein entzündliches Anschwellen dieser Drüse zur Folge hatte. Der Ausschlag war längst abgeheilt, die Drüse blieb aber vergrößert, mal etwas mehr, mal etwas weniger, wuchs jedoch schließlich bis zur Größe eines Taubeneis. Jedesmal mit einem neuen Anschwellen traten auch vorübergehende Fiebererscheinungen auf. Schließlich wurde die Drüse operativ entfernt und die bakteriologische Untersuchung ergab einen großen Gehalt von Tuberkelbazillen. Bei wie manchen Menschen sind solche Drüsen von Kindheit an vorhanden, man achtet ihrer nicht, bis eines Tages nach vielen, vielen Jahren im Anschluß an eine schwere Erkältung, an eine Verletzung, sich Zeichen von Schwindsucht einstellen!

Es sei mir gestattet, an dieser Stelle auf die recht zahlreichen Beobachtungen hinzuweisen, die ich selbst und in ganz gleicher Weise Wolf Becher in unseren Kindererholungsstätten gemacht haben. In großer Zahl finden sich grade in den Erholungsstätten Kinder zusammen, mit einem Komplex von Symptomen, die einzeln grade nicht auf Tuberkulose hindeuten würden, die aber in ihrer Gesamtheit ein Bild abgeben, das man neuerdings als prätuberkulös bezeichnet. Richtiger dürfte der deutsche Ausdruck Schwindsuchtskandidaten sein, denn tuberkulös sind die meisten dieser Kinder schon, aber noch nicht schwindsüchtig.

[1] Leubuscher, Schularzttätigkeit und Schulgesundheitspflege. Leipzig 1907, B. G. Teubner.

Digitized by Google

Wir konnten beide ganz unabhängig von einander mehrfach bei solchen Kindern, die wir jahrelang in Beobachtung hatten, allmählich den Beginn zerstörender Prozesse in den Lungen, also der Schwindsucht, nachweisen.

Die Sterblichkeitsstatistik sowohl, als auch die klinische Beobachtung und Erfahrung nötigen uns demnach die Forderung auf, mit allen Mitteln schon im Kindesalter die Tuberkulosebekämpfung zu beginnen.

Eine Gruppe für sich bilden die *Krüppelkinder*. Wir haben schon gesehen, daß die Tuberkulose der Knochen und Gelenke eine häufige Ursache der Verkrüppelung ist. Sehen wir von den angeborenen Mißbildungen ab (Fehlen von Fingern usw.), so sind ferner Ursachen der chronische, zu Verknöcherung führende Gelenkrheumatismus, eitrige Knochenmarksentzündungen, Rachitis, Gehirn- und Rückmarksentzündungen usw. Die Zahl der Krüppelkinder ist eine überaus große, einen genauen Überblick werden wir auch erst jetzt durch die statistischen Erhebungen erhalten, die auf Veranlassung der Abteilung für Krüppelfürsorge des Deutschen Zentral-Vereins für Jugendfürsorge in Preußen und anderer Regierungen veranstaltet worden ist. Nach Biesalski kann man die Zahl der Krüppel im schulpflichtigen Alter in Deutschland auf 70000 schätzen, von denen etwa 63000 geistig normal und bildungsfähig sind. Nehmen wir an, daß nur 5 % der Krüppelkinder der öffentlichen und privaten Armenpflege zur Last fallen und daß es etwa 24000 Landarme und 75000 ausschließlich von Unterstützung lebende erwachsene Krüppel gibt, so kann man ermessen, welche ungeheure volkswirtschaftliche Belastung sie insgesamt bedeuten. Beim heutigen Stande unserer Chirurgie und Orthopädie kann eine beträchtliche Zahl von ihnen in den Stand gesetzt werden, sich ganz oder teilweise ihren Lebensunterhalt zu erarbeiten. Jedes arbeitsfähig gemachte Krüppelkind bedeutet also eine Entlastung der öffentlichen und privaten Fürsorge, der es sonst zeitlebens zur Last gefallen wäre. Die Ausgaben, die also für Krüppelkinder aufgewendet werden, tragen für die Zukunft überreichliche Zinsen. Gegenwärtig verfügen wir indessen nur über 27 Krüppelheime mit etwa 1500 Plätzen in ganz Deutschland. Krüppelkinder.

Wir wenden uns nunmehr der Frage zu, wie die Kinder nach ihren verschiedenen Krankheiten auf die verschiedenen Anstalten zu verteilen sind. Diese Frage läßt sich nicht mit vollkommener Genauigkeit beantworten, nur für drei Klassen ist die Antwort ohne weiteres gegeben: die *Krüppelkinder* gehören in *Krüppelheime*, die Kinder mit *Knochen- und Gelenktuberkulose* in *Seehospize*, sofern diese, wie das der Nordheimstiftung, mit den notwendigen Einrichtungen versehen sind, die Kinder mit ausgesprochener *Lungentuberkulose* gehören in *Lungenheilstätten*. Bei allen anderen hängt es ganz von der Beurteilung des Einzelfalles, von der subjektiven Ansicht des zuständigen Arztes ab, ob die Überweisung in eine *Walderholungsstätte*, irgend ein *ländliches Heim*, eine Anstalt im *Soolbade* oder in einem anderen *Kurorte*, im Flachlande oder im Gebirge, als das voraussichtlich Zweckmäßigste erscheint.

Die *Ferienkolonie* erwähne ich hier nur nebenbei, weil ich der Ansicht bin, daß sie den *gesunden* oder *nur leicht schwächlichen*

Digitized by Google

Kindern zu gute kommen soll und für kränkere nur so lange, als nicht in anderer gründlicherer Weise für diese gesorgt werden kann. Denn auf die Gründlichkeit der Behandlung kommt es bei unseren Kindern vor allem an, und von einer Gründlichkeit kann unter sonst noch so günstigen Umständen nur die Rede sein, wenn die Behandlung eine langdauernde ist.

Kurdauer.

Die Begrenzung der Kurdauer auf eine bestimmte Zeit mag aus Verwaltungsrücksichten bequem sein, gibt auch die Möglichkeit, mit großen Zahlen verpflegter Kinder zu glänzen, widerspricht aber durchaus dem Zweck, dem die Anstalten dienen sollen. Bei einem gesunden, erholungsbedürftigen Menschen kann man wohl annähernd voraus-berechnen, daß eine bestimmte Zahl von Wochen zur Erholung genügen wird. Nur in seltenen Fällen ist dies aber bei Kranken möglich, am allerwenigsten bei chronischen Kranken, die den weitaus größten Teil der für uns in Frage kommenden Kinder bilden. Es klingt zwar sehr human, wenn man die Anstalt, über die man verfügt, möglichst vielen Kindern zu gute kommen lassen will und gewiß schadet es keinem Kinde, wenn es einige Wochen aus den häuslichen Verhältnissen herauskommt und in einer gut geleiteten Anstalt verpflegt wird. Aber die Anstalten sind nicht dazu da, um den Kindern eine Annehmlichkeit zu bereiten, sondern zu Heilzwecken. Wieviel Zeit es erfordert, ein krankes Kind zu heilen oder wesentlich zu bessern, das erweist sich im Laufe der Behandlung, das kann weder eine Behörde oder ein Vereinsvorstand, noch ein Anstaltskuratorium vorher bestimmen. Wir sehen es an den französischen Seehospizen und in Deutschland neuerdings an der Anstalt der Nordheimstiftung und am Cecilienheim, daß gewisse Leiden erst nach einer Behandlung von vielen Monaten oder gar Jahren geheilt werden können, daß dagegen das für eine kürzere Behandlung ausgegebene Geld nur sehr geringen Nutzen stiftet. Deshalb sollten die Anstalten Kinder gar nicht erst aufnehmen, die ihnen nur für eine bestimmte Zahl von Wochen geschickt werden und ebensowenig sollte man Kinder Anstalten zuweisen, bei denen nicht die Art des Leidens, sondern die Zahl der „Kurperioden" die Behandlungsdauer bestimmen.

Auf die Frage, wie lange denn im allgemeinen eine Behandlung zu dauern habe, ist eine einigermaßen genaue Antwort überhaupt nicht zu geben. Nach meinen Erfahrungen in der Kindererholungsstätte, sowohl an den Kindern, für die diese bisher die einzige Behandlung darstellte, wie auch an denen, die schon vorher irgend eine andere Anstaltsfürsorge durchgemacht hatten, muß ich drei Monate als das Mindeste bezeichnen, auf das man sich von vornherein vorbereiten soll. Wird in kürzerer Zeit ein Erfolg erzielt, so soll man ihn freudig hinnehmen und gegebenenfalls den freiwerdenden Platz neu besetzen. Hat diese Zeit nicht ausgereicht, so hat man nicht das Recht, den Fall für hoffnungslos zu halten. Wir müssen immer bedenken, daß es sich nicht um Kranke handelt, bei denen eine bestimmte Krankheitsattacke zu überwinden ist, sondern um chronische Kranke, deren Leiden seiner ganzen Natur nach langwierig ist, deren schlechte Körperkonstitution erst an sich gehoben werden muß, um den Organismus in den Stand zu setzen, die Krankheit überwinden zu können.

Digitized by Google

Verbesserung der Konstitution ist es hauptsächlich, was wir mit unseren Heilstätten bewirken wollen, eine solche läßt sich aber nur in langer Zeit erreichen.

In den wenigsten Fällen läßt sich unser Ziel mit einem Male erreichen. Selbst für den Fall, daß die einmalige Kur einen günstigen Erfolg erzielt hätte, ist sie nur in einzelnen Fällen von anhaltendem Erfolg. Sobald die Heilfaktoren, die monatelang in günstiger Weise den Zustand des Kindes beeinflußten, fortgefallen sind, muß mit einer allmählichen Verschlechterung gerechnet werden. Da wir es aber fast nur mit Kindern aus den armen und ärmsten Volksschichten zu tun haben, so fallen nicht nur die Heilfaktoren fort, sondern es kommen alle Faktoren der ärmlichen Wohnungen, der ärmlichen Ernährung hinzu, die geeignet sind, auch eine an sich gute kindliche Konstitution ungünstig zu beeinflussen.

Ununterbrochene Fürsorge.

Es ergibt sich hieraus die zwingende Notwendigkeit, an die Heilstättenfürsorge eine örtliche Fürsorge unmittelbar anschließen zu lassen, der Umfang dieser Fürsorge wird sich ja nach den vorhandenen Mitteln richten müssen. Notwendig sind Beschaffung guter Schlafgelegenheiten, wie das von den Fürsorgestellen für Tuberkulöse aus geschieht, Ermöglichung ausreichender Nahrung durch Gewährung von Milch, Mittagessen in einer Volksküche und dergleichen[1], dichtes Schuhwerk für den Winter, gegebenenfalls Befreiung von das Kind anstrengendem Schulunterricht.

Wiederholung der Kur.

Aber auch mit einer solchen fortgesetzten Nachfürsorge ist es nicht getan, es bedarf im nächsten Jahre und manchmal noch auf eine Reihe von Jahren hinaus wiederholter Kuren[2].

Ob eine Kur zu wiederholen ist, darf nicht ausschließlich davon abhängig gemacht werden, daß der Erfolg der vorangegangenen wieder nach-

[1] Der Berliner Verein zur Speisung armer Kinder verausgabte im Winter 1904/05 für Frühstück in 218 Gemeindeschulen 13 740 Mk. Der Frankfurter Verein 20 589 Mk. Mannheim für 1905/06 21 322,48 Mk. Barmen 4757,92 Mk. Im ganzen werden 79 Städte mit über 20 000 Einwohnern gezählt, die Schulspeisung in der einen oder anderen Form haben. Ausführlicheres siehe Helene Simon, Schule und Brot. 1907. Hamburg, Leopold Voß.

[2] In welchem Umfange schon jetzt an einzelnen Orten Kindern wiederholte Kuren gewährt werden, mag folgende Aufstellung lehren. Vom 1. Mai bis zum 1. September dieses Jahres waren in der von mir geleiteten Kindererholungsstätte 464 Kinder aufgenommen worden. Hiervon waren das zweite Mal in einer Erholungsstätte 40, das dritte Mal 18, das vierte Mal 9, das fünfte Mal 1, 1 Kind war vorher schon je in einer Erholungsstätte und in einer Heilstätte, 1 einmal in einer Erholungsstätte und zweimal in einer Heilstätte, 1 je einmal in Erholungsstätte, Heilstätte, Ferienkolonie, 8 waren vorher einmal in einer Heilstätte, 1 zweimal, 3 waren je einmal in Heilstätte und Seehospiz, 1 einmal in Heilstätte und zweimal im Seehospiz, 1 je einmal in Ferienkolonie, Seehospiz und Erholungsstätte, 17 waren je einmal, 3 zweimal, 1 dreimal in einer Ferienkolonie, 5 waren je einmal in Ferienkolonie und Seehospiz, 1 zweimal in Ferienkolonie und einmal im Seehospiz, 4 waren je einmal in Ferienkolonie und Erholungsstätte, 1 einmal in Ferienkolonie und zweimal in Erholungsstätte, 16 je einmal im Seehospiz, 2 zweimal, 1 einmal im Seehospiz und Erholungsstätte, 1 einmal im Seehospiz und zweimal in Erholungsstätte.
Im ganzen machten also von 464 Kindern 137 eine wiederholte Kur, und zwar 87 die zweite, 32 die dritte, 17 die vierte und 1 die fünfte.

Digitized by Google

gelassen hat. Eine erfolgreiche Kur und eine Andauer des Erfolges geben erst recht Veranlassung zu einer Wiederholung, da in solchem Falle von ihr eine Anhäufung neuer Kraftfaktoren zu erwarten ist. Aber auch bei einer anscheinend ganz erfolglosen ersten Kur darf man eine zweite nicht für aussichtslos halten, zumal es in den meisten Fällen ungemein schwierig ist, die Wirkung der Kur in ihrem ganzen Umfange zu beurteilen.

Kurerfolg.

Wie gibt sich der Erfolg einer Heil- oder Erholungsstättenkur zu erkennen?

Als erstes sehen wir in allen Berichten das Verzeichnis der Gewichtszunahme. So erfreulich diese sind, mit um so größerer Zurückhaltung sind sie zu beurteilen. Für mich sind die Gewichtszunahmen zunächst nur ein Zeichen dafür, daß die Kost in der Anstalt eine zureichende gewesen ist. Denn wir müssen immer bedenken, daß wir es mit armen Kindern zu tun haben, die zum großen Teil schlecht genährt und unterernährt sind und daß bei vielen von diesen der Zuwachs an Gewicht nichts anderes bedeutet, als daß sie genügend lange Zeit die Ernährung bekommen haben, die ihr Körper erfordert, daß also das vermehrte Gewicht, mit dem sie aus der Anstalt entlassen werden, lediglich soviel beträgt, wie sie trotz ihrer Kränklichkeit wiegen würden, wenn sie zu Hause ausreichende Nahrung gehabt hätten. Ist dem nun so, so wird man zugeben müssen, daß das Ausbleiben einer Gewichtszunahme durchaus nicht immer das Fehlen einer günstigen Wirkung anzeigt. Ja selbst Gewichtsabnahmen sind nicht in jedem Falle als Mißerfolg zu deuten. Es gibt eine nicht unbeträchtliche Zahl von Kindern, die, von scheuem zurückhaltendem Wesen, in der Stube hocken und bei einer ziemlich kraftlosen aber mäßigen Ernährung aufschwemmen. Kommen die nun mit einemmale ins Freie, werden sie von der Fröhlichkeit ihrer Genossen mitgerissen, werden sie lebhafter, beteiligen sich an den Spielen usw., so bedeutet für sie sehr häufig der Verlust von Gewicht einen Zuwachs an Kraft.

Wichtiger als die Gewichtszunahme ist das Schwinden von Krankheitssymptomen. Am deutlichsten können wir diese dort begreiflicher Weise erkennen, wo es sich um Symptome handelt, die bedeutsam in die Erscheinung treten und deren Nachlassen eine ebenso bedeutsame Veränderung hervorruft. Wenn ein Krüppelkind behende wird, wenn ein geschwollenes, schmerzhaftes Gelenk abschwillt und schmerzlos wird, wenn ein steifes Glied beweglich wird, dann haben wir greifbare, objektive und ohne weiteres festzustellende Erfolge, wie sie uns die Krüppelheime und Seehospize darbieten. Auch in den Lungenheilstätten bedeutet das Verschwinden von Bazillen aus dem Auswurf einen ganz unzweifelhaften Erfolg. Es können ferner krankhafte Geräusche über den Lungen nachlassen oder schwinden, geschwollene Drüsen abschwellen, Hautausschläge, entzündete Augenlider, Ohrenfluß bei Skrofulösen heilen. In diesen letzteren Fällen braucht aber das Schwinden der Symptome noch durchaus keine vollständige Heilung zu bedeuten, sie können wiederkehren und so eine dringliche Veranlassung zur Wiederholung der Kur geben. Wenn ich unter der großen Zahl der bisher in meiner Obhut gewesenen Kinder Umschau halte, so rechne ich zu einer erfolgreichen Behandlung, wenn ein schlaffes Kind elastischer wird,

Digitized by Google

geistig regsamer, an Eßlust zunimmt, weniger über kleine Beschwerden, wie Bruststiche beim Laufen, Kopfschmerzen und dergleichen klagt. Häufig erfahre ich von einem Erfolg erst nach Monaten, wenn mir die Mutter erzählt, daß die Regsamkeit des Kindes anhält, die Eßlust geblieben ist, die Schule gar nicht oder seltener und nur kurze Zeit versäumt wurde. Solche Erfolge rechne ich weit höher als einige Pfund Gewichtzunahme, solche Erfolge sind aber auch die besten Zeichen dafür, daß die Konstitution sich bessert.

Ungleich schwieriger ist es noch, einen Dauererfolg festzustellen. Da, wo es sich um die Verbesserung der Konstitution handelt, kann man von einer dauernden Besserung begreiflicher Weise erst nach vielen Jahren sprechen, und ob und daß die Konstitution wirklich gebessert ist, können wir eigentlich erst erkennen, wenn der Organismus zu zeigen hat, daß er bestimmten Ansprüchen gewachsen ist.

Ein Prüfstein für die Konstitution der Kinder ist der Eintritt der Pubertät. Unter der Wirkung der sich vollziehenden Geschlechtsreife sehen wir ehedem schwächliche Kinder kräftig werden, anscheinend kräftige erschlaffen, geistig unlustige an Intelligenz wachsen, Intelligente stumpfer oder verwirrter werden. Es ist ein eigenartiges Zeichen vieler sehr bleichsüchtiger, schwächlicher Kinder, besonders aber Mädchen, daß die Zeichen beginnender Pubertät sich sehr frühzeitig bei ihnen einstellen, dafür aber Jahre hindurch den Körper beeinflussen. Grade diesen Kindern tut eine Kräftigung besonders not, grade bei ihnen rufen aber auch die Pubertätsvorgänge ständig wechselnde Bilder des Befindens hervor. Im allgemeinen gibt bei schwächlichen Individuen erst die zurückgelegte Pubertätszeit ein einigermaßen wahrscheinliches Bild von ihrer zukünftigen Entwicklung. Wie wir gesehen haben, daß Kinder, denen wir Jahr für Jahr die bestmöglichste Fürsorge zu Teil werden ließen, ohne irgendwie erkennbare Wirkung — und solche Kinder gibt es nicht nur bei den Armen — in der Pubertät sich plötzlich entfalteten, so sehen wir gelegentlich andere auch nach der Pubertät schwächlich bleiben, und nie im Leben körperlich vollwertige Menschen werden. Wir können wohl einer aufbesserungsfähigen Konstitution nachhelfen, aber nicht eine unbedingt schlechte von Grund aus verändern. Derartige Mißerfolge dürfen uns aber niemals verleiten, in unseren Bemühungen zu erlahmen, denn erfreulicherweise ist die Zahl solcher Kinder nicht gar zu groß. Vergessen wir auch nicht, daß zu jedem Heilbemühen ein gutes Stück Optimismus gehört, und Optimismus ist nirgends mehr am Platze als Kindern gegenüber, aus denen sich erst Menschen entwickeln sollen.

Nachdem wir gesehen haben, wie groß annähernd die Zahl der zu versorgenden Kinder ist, an welchen Krankheiten sie leiden, und welcher Art von Fürsorge sie bedürfen, ist zu erörtern, in welchem Umfange dem vorhandenen Bedürfnis Genüge getan werden kann.

Wie weit genügen die vorhandenen Anstalten dem Bedürfnis?

Die bestehenden Anstalten und Veranstaltungen scheide ich in folgende sechs Gruppen:

1. Heilstätten an der See und Anstalten von dem Typus Cecilienheim in Hohenlychen,

Digitized by Google

2. Heilstätten in Soolbädern, Mineralbädern, klimatischen Kurorten usw.,
3. Lungenheilstätten,
4. Walderholungsstätten,
5. Waldschulen,
6. Ferienkolonien, Halbkolonien, Landaufenthalt usw.

Dank der sorgfältigen Erhebungen von Herrn Dr Lohse über die bestehenden Anstalten und seiner übersichtlichen Tabellen können wir ohne Mühe erkennen, wie viele Anstalten in den einzelnen Gruppen es gibt, wieviel Kinder sie aufnehmen können, wie lange die Pflegezeit dauert usw. Wollen wir nun annähernd wissen, wie viele Kinder im Laufe eines Jahres im Sinne der vorangegangenen Erörterungen einigermaßen ausreichend behandelt werden können, so müssen wir die Zahl der Betten, über die jede Anstalt verfügt, mit der Zahl der Monate multiplizieren, die sie geöffnet ist, und die so gewonnene Zahl der Bettenmonate dividieren durch die Mindestzahl von Monaten, die wir für eine Behandlung für notwendig halten.

Gruppe 1, Seehospize usw., umfaßt 2104 Betten und 13524 Bettenmonate. Die Kinder, die hauptsächlich in diesen Anstalten verpflegt werden sollten, bedürfen, wie auch Dr. Lohse zutreffend ausführt, einer Behandlungsdauer von mindestens 6—8 Monaten. Rechnen wir im Durchschnitt 7 Monate, so könnten in einem Jahre 1932 Kinder einigermaßen ausreichend verpflegt werden. Es wurden aber im vorigen Jahre 6171 Kinder verpflegt!

Gruppe 2, Anstalten in Soolbädern usw., verfügt über 5776 Betten mit 41637 Bettenmonaten. Rechnen wir im Durchschnitt für ein Kind 3 Monate, so ist Gelegenheit zur Behandlung von 13879 Kindern — gegenüber 23648 im vorigen Jahre verpflegten.

Gruppe 3, Lungenheilstätten, umfaßt eigentlich nur 5 Anstalten mit 296 Betten. Da diese das ganze Jahr geöffnet sind, verfügen sie über 3582 Bettenmonate. Bei 780 verpflegten Kindern entfielen auf das einzelne im Durchschnitt etwas über 4 1/2 Monate, eine Zeit, die im allgemeinen ausreichend erscheint.

Die Zahlen aus Gruppe 1 und 2 zeigen, wie wenig wirtschaftlich die Ausgaben für die in diesen verpflegten Kinder waren.

Wenn meine Schätzung der Gesamtzahl der kranken Kinder immer noch um ein vielfaches zu hoch sein sollte, so wird man doch aus den vorstehenden Berechnungen erkennen, daß es erstens not tut, alle Anstalten für die Winterkur einzurichten, die im allgemeinen der Sommerkur nicht im geringsten nachsteht, und zweitens auch dann noch ihre Zahl sehr erheblich zu vermehren.

Man wird nicht erwarten können, daß diese Forderung innerhalb weniger Jahre erfüllt wird. Es entsteht also die Frage, ob man den bestehenden Übelstand nicht inzwischen verringern kann. Damit komme ich zur

Gruppe 4, den Walderholungsstätten. Die Walderholungsstätten können schnell und ohne großen Kostenaufwand errichtet werden (eine Anstalt für 150 Kinder für ca. 15000 Mk.), sie sind billig im Betrieb

Digitized by Google

(bei einem Pflegesatz von 50 Pfg. pro Kind und Tag wurden in den Anstalten vom Roten Kreuz bei Berlin die Unkosten annähernd gedeckt) und gewähren Raum für sehr viele Kinder. Dabei bieten sie die Möglichkeit sehr gründlicher Behandlung[1].

Auch für Säuglinge sind die Walderholungsstätten eine ebenso zweckmäßige, wie billige Anstaltsform. Nach den Mitteilungen, die mir Herr Dr. Rohardt in Pankow über die dortige Säuglingserholungsstätte machte, bot diese während des letzten Sommers 25 Kindern und 3 Müttern mit Kindern für Tag und Nacht und eventuell einer größeren Zahl von Kindern für den Tag Raum. Bei einem Personal von zwei Schwestern, einer Pflegerin, einer Amme, einer Aufwärterin, einer Waschfrau, einem Wächter und einer Nachtwache, betrugen einschließlich Gehältern und Verpflegung des Personals die Selbstkosten pro Tag und Säugling Mk. 1,60. Allerdings versah der Arzt seine Dienste im Ehrenamt[2].

Gruppe 5 und 6, Ferienkolonien und Waldschulen, haben aus diesen Betrachtungen ganz auszuscheiden, da sie nicht für kranke Kinder in Betracht kommen. Damit soll ihre Bedeutung in keiner Weise unterschätzt werden. Die Ferienkolonien sind eine dringende Notwendigkeit für die gesunden oder nur leicht schwächlichen Kinder der wenig Bemittelten, denen die Sommerfrische noch mehr not tut, als den Kindern der Wohlhabenden die Ferienreise zu Verwandten aufs Land, mit den Eltern an die See usw. Und die Waldschulen sind vorzüglich geeignet zu verhindern, daß schwächlichen Kindern der Schulbesuch auf die Dauer zu einer gesundheitlichen Schädigung wird. Die Ferienkolonien sind auch durchaus geeignet für Kinder, die nach akuten Krankheiten einer nur kurzen Rekonvaleszenz bedürfen.

Regelung Fürsor

Während im allgemeinen Heilstätten ihre Pfleglinge aus mehreren Gemeinden beziehen müssen, sollte jede Stadt, deren Größe, Bevölkerungsverhältnisse usw. die Vorbedingungen dazu liefern, die Einrichtungen der Ferienkolonie und eine Walderholungsstätte für Kinder haben.

Je nach der Zahl der Kinder kommen sie in letzter Instanz zu ein und demselben Arzt oder wenigstens zu bestimmten Ärzten zur Begutachtung. Hier erst wird bestimmt, ob das Kind einer Ferienkolonie überwiesen werden soll oder ob bei entsprechend klaren Symptomen ein Seehospitz, eine Lungenheilstätte usw. in Betracht kommt. In allen anderen Fällen werden die Kinder zunächst der Erholungsstätte über-

---

[1] Ausführliches siehe Dr. Wolf Becher, Über Walderholungsstätten für kranke Kinder. Berlin 1903, August Hirschfeld, und Dr. Rudolf Lennhof, Walderholungsstätten und Genesungsheime, Verhandlungen der 31. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. Braunschweig 1907, Friedrich Vieweg & Sohn.

[2] Näheres siehe „Die Walderholungsstätte für Mütter und Säuglinge". 1907, Verlag des Vaterländischen Frauenvereins Pankow-Niederschönhausen-Schönholz, und Schloßmann, Über die Fürsorge für kranke Säuglinge. Stuttgart 1906, bei Ferdinand Enke.

Digitized by Google

wiesen. Ihr körperliches Verhalten dort wird ausschlaggebend dafür sein, ob sie in der Erholungsstättenbehandlung verbleiben, oder von der Erholungsstätte aus nach einem Soolbad oder nach einer anderen Anstalt überführt werden. Dieselben Ärzte werden über die Form der anschließenden Fürsorge bestimmen und ebenso in den folgenden Jahren ihr Urteil über etwa notwendige Wiederholungskuren abgeben und wiederum die Formen der ihnen dann zweckmäßig erscheinenden Anstalten bestimmen.

Die Kurdauer aber soll in jenem Falle lediglich von dem Befinden des Kindes und von der Wirkung der Kur selbst abhängig gemacht werden und nicht von vornherein auf eine bestimmte Frist beschränkt werden.

Ich glaube auch annehmen zu dürfen, daß meine Ausführungen zu der Überzeugung führen, daß es ungemein schwierig ist, vorher zu bestimmen, ob und welche Kur zuträglich sein wird, und daß nicht die Übernahme der Kurkosten von seiten einer Gemeinde davon abhängig zu machen ist, daß unbedingt der genaue Wortlaut des Erkenntnisses des Bundesamtes für Heimatwesen zutrifft, sondern daß in weitherziger und vorausschauender Fürsorge überall da Heil- oder Erholungsstättenbehandlung eintritt, wo sie unter den gegebenen Verhältnissen die aussichtsreichste zu sein verspricht.

haftliche ertigung Geld- andes.

Sollen alle die aufgestellten Forderungen erfüllt werden, so bedarf es dazu wohl beträchtlicher Geldanforderungen. Dem Arzte und dem Hygieniker, der im Interesse der Volksgesundheit Forderungen stellt, wird sehr oft und nicht immer mit Unrecht die Frage entgegengehalten, ob der zu erwartende Nutzen auch in gerechtem Verhältnis zu den Ausgaben steht. Insbesondere bei Forderungen im Interesse kranker Kinder wird häufig gefragt, ob es denn nicht für die Bevölkerung besser sei, die Schwächlichen untergehen zu lassen, als Geschlechter von körperlich Minderwertigen groß zu ziehen.

Bezüglich der Säuglinge ist längst erwiesen, daß die Ansicht falsch war, die Natur treffe eine vernünftige Auslese, indem die tödlichen Ernährungsstörungen hauptsächlich solche hinwegraffe, aus denen doch keine kräftigen Menschen würden. Seitdem man den Verdauungsstörungen wirksam entgegentreten kann, hat man eingesehen, daß aus den scheinbar elendesten Säuglingen die kräftigsten Kinder werden können.

Von den Kindern, für die wir Pflege in Heil- und Erholungsstätten fordern, würde nur ein kleiner Teil schon als Kind sterben, ein nicht unbeträchtlicher aber bei fehlender oder verminderter Erwerbsfähigkeit in Zukunft viel größere Opfer an Armenunterstützung fordern, als jetzt für Heilpflege. Und wenn auch nicht aus allen unsern Kindern trotz sorgsamer Pflege vollkräftige Erwachsene werden, so bleibt zu bedenken, worauf u. a. der Berliner Kinderarzt Prof. Dr. Hugo Neumann sehr oft mit Nachdruck hingewiesen hat, daß es durchaus nicht nur die körperlich Vollkräftigen sind, die unsere kulturellen und wirtschaftlichen Werte schaffen.

Gerade wenn wir hieran denken, müssen wir uns fragen, ob denn überhaupt auf die zukünftige Teilnahme der uns hier beschäftigenden Kinder am wirtschaftlichen Leben verzichtet werden kann.

Vor einiger Zeit machte der Prof. Dr. Mayet darauf aufmerksam,

Digitized by Google

daß in Berlin im Jahre 1875 auf 1000 Ehefrauen 237,9 Geburten kamen, 1905 aber nur noch 109,7, also weit weniger als die Hälfte und daß in Barmen in gleichem Zeitraume die Zahl auf etwa drei Viertel herabgesunken sei. Angesichts solcher Zahlen muß man sich fragen, ob denn in Zukunft noch genug gewerblicher Nachwuchs vorhanden sein wird.

Man kann einwenden, daß trotz Abnahme des Nachwuchses mehr Menschen ins gewerbliche Leben eintreten als früher, weil nämlich seit einer Reihe von Jahren das weibliche Geschlecht in zunehmendem Maße sich gewerblicher Tätigkeit zuwendet. Mag man das begrüßen oder beklagen, es ist nicht zu bestreiten, daß im allgemeinen die gewerbliche Tätigkeit nicht geeignet ist, die Gesundheit der Frauen günstig zu beeinflussen. Wir wollen und können aber nicht darauf verzichten, daß auch die gewerbtätigen Frauen Mütter werden. Umso mehr haben wir die Pflicht, ihnen vor dem Eintritt in das gewerbliche Leben soviel Kraftfaktoren wie möglich zuzuführen.

Trotz des großen Zudrangs des weiblichen Geschlechts zum Gewerbe bemerken wir, von wenigen Berufen abgesehen, aber nicht, daß ein Überfluß an männlichem Nachwuchs vorhanden ist. Deshalb schien es mir geraten, zahlenmäßig zu prüfen, ob der gewerbliche Nachwuchs sich in den letzten Jahrzehnten auf gleicher Höhe gehalten hat, ob er mit der Steigerung des gewerblichen Lebens Schritt hält oder ob er gar abnimmt. Ich prüfte infolgedessen zunächst, wie sich bei den Volkszählungen der letzten 25 Jahre in Preußen die 14–15jährigen, die ich kurz als Arbeitsrekruten bezeichnen möchte, zur Gesamtbevölkerung verhalten. Die Zahlen aus Preußen sind groß genug, um einen Rückschluß auf die Verhältnisse in ganz Deutschland ziehen zu können[1].

Aus den Tabellen IX, X, Anhang S. 143 ergiebt sich:

Im Jahre 1875 betrugen die $^{14}/_{15}$jährigen 1,99 % der Gesamtbevölkerung in Preußen, das Verhältnis erhöhte sich mit Schwankungen bis 1890 auf 2,18 %, 1900 betrug es 2,03 %, das ist in den letzten 25 Jahren eine Zunahme um 0,04 %, in den letzten 10 Jahren aber eine Abnahme um 0,15 %.

Ganz ähnlich ist das Ergebnis, wenn man die Zahl der Arbeitsrekruten mit der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter vergleicht. Als solches habe ich einmal das von 14—65 und zum zweiten das von 14—70 Jahren in Rechnung gesetzt. Gegenüber 1875 betrugen 1900 die $^{14}/_{15}$jährigen 0,10 % der 14—65jährigen mehr, gegenüber 1890 aber 0,26 % weniger. Das Verhältnis zu den 14—70jährigen war 1900 gegenüber 1875 um 0,09 % besser, gegenüber 1890 um 0,23 % schlechter.

An diesen Zahlen fällt zweierlei auf: Trotzdem seit 1875 die Geburten zurückgehen, ist doch 1900 das Verhältnis der Zahl der $^{14}/_{15}$jährigen zur Gesamtbevölkerung und zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter, um ein geringes besser als 1875; gegenüber dem Jahre 1890 aber erheblich schlechter.

[1] Bei den Berechnungen erfreute ich mich der Mithilfe meines Kollegen an dem statistischen Amt der Stadt Berlin, Herrn Dr. rer. polit. Moritz.

Digitized by Google

Angesichts dieses Ergebnisses erschien mir die Prüfung wichtig, wie sich das Verhältnis in den Städten von über 20000 Einwohnern gestaltet, da diese in erster Linie sowohl für unsere Kinderfürsorge in Betracht kommen, als auch für den gesteigerten Bedarf an gewerblichem Nachwuchs. In den Städten von über 2000 Einwohnern betrugen die 14/15jährigen 1900 0,22 % der Gesamtbevölkerung weniger als 1890 und 0,32 % weniger von den 14—70jährigen (Tab. XI Anhang S. 144).

In den Städten stellt sich also das Verhältnis zur Gesamtbevölkerung 1900 gegenüber 1890 noch um 0,7 %, zu den 14—75jährigen um 0,9 % schlechter als in ganz Preußen.

Es ist kaum anzunehmen, daß die letzte Volkszählung vom 1. Dezember 1905 günstigere Zahlen ergeben hat. Auf Grund des bisher veröffentlichten Materials lassen sich gleichartige Berechnungen noch nicht anstellen, wir kennen aber schon die Zahl der 12—14jährigen, die in Preußen am 1. Dezember 1905 1567326 bei einer Bevölkerung von 37293324 betrug. Das sind 4,2 % (Tab. XII, Anhang S. 144). Auf jede der beiden Altersklassen würde also im Durchschnitt 2,1 % entfallen. Es ist aber zu berücksichtigen, daß die Zahl jeder höheren Altersklasse geringer zu sein pflegt, als die der niedrigeren, so daß die 14/15jährigen sicherlich weniger als 2,1 %, also kaum mehr als 1900 betragen dürften.

Geht aus unseren Berechnungen hervor, daß sich das Verhältnis der Arbeitsrekruten verschlechtert, so müssen wir auf Mittel und Wege sinnen, es zu verbessern. Es gibt nur zwei Mittel zur Abhilfe. Das eine ist eine Zunahme der Geburten. Darauf haben die öffentlichen Instanzen keinen Einfluß. Bleibt nur das zweite, Verringerung der Sterblichkeit durch verbesserte Hygiene.

Daß dieses Mittel wirksam ist, mögen folgende Zahlen lehren.

Die Zahl der Säuglinge, d. h. der 0—1jährigen, betrug in Preußen

1875	864295
1885	818540

Wir haben demnach in zehn Jahren eine **Abnahme** der Säuglinge um rund 50000.

Dagegen betrug in Preußen die Zahl der 14—15jährigen

1890	818540
1900	700185

Trotzdem also der Jahrgang 1885 um 50000 Säuglinge weniger aufwies als der von 1875, haben von ihm 50000 mehr das 14—15te Lebensjahr erreicht!

Diese Zahl erweist so klar und deutlich die Wirkung hygienischer Maßregeln, daß alle von uns gestellten Forderungen auch in volkswirtschaftlicher Beziehung genügend begründet sein dürften.

Digitized by Google

Anlage.

Statistische Nachweisungen.

Tabellen I, II, III Auszug aus Gottsteins Tabellen in „Statistische Beiträge zur Verbreitung der Tuberkulose". Münchener Medizinische Wochenschrift 1901, Nr. 41.

I.

Todesfälle an Tuberkulose in 28 Groß- und Universitätsstädten Preußens.

Auf 10 000 Lebende jeder Altersklasse.

Jahr	Insgesamt	0—1 Jahr	1—15 Jahre	15—30 Jahre	30—60 Jahre	60—70 Jahre	70 u. mehr Jahre
1876	38,33	35,99	13,24	31,21	60,47	71,82	46,28
1881	37,22	51,98	15,13	31,45	57,25	66,01	43,80
1886	35,62	51,80	17,34	29,96	56,67	62,55	42,99
1891	31,54	50,98	14,49	25,07	47,33	48,57	37,84
1894	28,63	43,80	13,16	25,37	40,51	42,09	30,36
1897	25,50	40,68	11,92	22,01	36,42	39,46	28,06

II.

Todesfälle an Tuberkulose in 23 preußischen Städten.

Die Zahlen des Jahres 1876 = 100 gesetzt.

Jahr	Insgesamt	0—1 Jahr	1—15 Jahre	15—30 Jahre	30—60 Jahre	60—70 Jahre
1876	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1881	97,1	144,4	114,3	100,8	94,6	91,9
1886	92,9	143,9	130,9	96,0	93,6	87,1
1891	82,3	141,7	109,4	80,3	78,3	67,6
1894	74,7	121,7	99,4	81,3	67,0	58,6
1897	66,5	113,0	90,0	70,5	60,0	54,9

III.

Todesfälle an Tuberkulose in 23 preußischen Städten.

Die Zahlen des Jahres 1881 = 100 gesetzt.

Jahr	Insgesamt	0—1 Jahr	1—15 Jahre	15—30 Jahre	30—60 Jahre	60—70 Jahre
1881	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1886	95,7	99,6	114,6	95,3	98,9	94,8
1891	84,7	98,1	95,9	79,7	82,7	73,5
1894	76,9	84,3	87,0	80,7	70,8	63,7
1897	68,5	78,3	78,8	69,9	63,7	59,7

Digitized by Google

Tabellen IV, V, VI, VII aus Kirchner, Die Tuberkulose und die Schule. Berlin 1906, Verlag von Richard Schötz.

IV.

Von je 100000 am 1. Januar Lebenden der betreffenden Altersklasse starben an Tuberkulose:

im Lebensjahre	männliche				weibliche			
	1876	1903	weniger	mehr	1876	1903	weniger	mehr
0— 1	231,8	440,3		208,5 = 89,9 %	212,7	334,1	—	121,4 = 56,9 %
1— 2	202,2	240,3	—	38,1 = 18,8 %	200,6	230,5	—	29,9 = 14,9 %
2— 3	115,4	108,2	7,2 = 6,2 %	—	120,3	118,2	2,1 = 1,7 %	—
3— 5	63,9	65,8	—	1,9 = 3,0 %	66,2	74,3	—	8,1 = 12,2 %
5—10	36,0	44,2	—	8,2 = 22,8 %	47,5	59,2	—	11,7 = 24,6 %
10—15	40,6	48,5	—	7,9 = 19,4 %	73,8	85,2	—	11,4 = 15,4 %
15—20	175,0	148,0	27,0 = 15,4 %	—	177,0	174,7	2,3 = 1,3 %	—
20—25	352,6	235,0	117,6 = 33,4 %	—	254,3	207,2	47,1 = 18,5 %	—
25—30	381,2	235,6	145,6 = 38,2 %	—	321,3	247,6	83,7 = 25,4 %	—
30—40	427,5	250,1	177,4 = 41,5 %	—	371,0	235,1	135,9 = 36,7 %	—
40—50	557,1	325,5	231,6 = 41,5 %	—	383,9	210,1	173,8 = 45,3 %	—
50—60	782,4	422,8	359,6 = 45,9 %	—	524,2	229,6	294,6 = 56,2 %	—
60—70	1079,6	457,7	621,9 = 57,6 %	—	724,5	296,1	428,4 = 59,1 %	—
70—80	715,2	281,5	433,7 = 60,6 %	—	482,5	206,9	275,6 = 57,1 %	—
über 80	302,4	124,3	178,1 = 58,9 %	—	223,8	79,6	144,2 = 64,4 %	—
Zus.	344,1	211,8	132,3 = 38,4 %	—	275,9	182,6	93,3 = 33,4 %	—

Digitized by Google

V.

Von je 100 Gestorbenen der betreffenden Altersklasse starben an Tuberkulose:

im Lebensjahre	männliche				weibliche			
	1876	1903	weniger	mehr	1876	1903	weniger	mehr
0— 1	0,85	1,61	—	0,76	0,94	1,60	—	0,66
1— 2	2,76	4,46	—	1,70	2,93	4,55	—	1,62
2— 3	3,20	5,84	—	2,64	3,50	6,48	—	2,98
3— 5	2,91	6,44	—	3,53	3,12	7,41	—	4,29
5—10	4,09	9,26	—	5,17	5,50	12,02	—	6,52
10—15	10,64	18,65	—	8,01	18,43	29,76	—	11,33
15—20	33,16	35,79	—	2,63	40,18	45,54	—	5,36
20—25	44,25	45,39	—	1,14	41,01	45,26	—	4,25
25—30	44,65	41,85	2,80	—	39,85	42,16	—	2,31
30—40	39,40	34,33	5,07	—	36,94	34,34	2,60	—
40—50	33,51	25,62	7,89	—	31,85	23,72	8,13	—
50—60	29,07	17,80	11,27	—	26,12	14,20	11,92	—
60—70	20,72	9,81	10,91	—	16,26	7,76	8,50	—
70—80	6,61	2,79	3,82	—	4,75	2,27	2,48	—
über 80	1,34	0,57	0,77	—	1,05	0,40	0,65	—
Zus.	12,53	10,02	2,51	—	11,60	9,76	1,84	—

VI.

Von je 10 000 am 1. Januar lebenden männlichen Personen starben im Jahre 1902 an:

im Lebensjahre	Diphtherie	Keuchhusten	Masern und Röteln	Ruhr	Scharlach	Tuberkulose	Typhus
0— 1	29,83	83,39	34,89	1,09	11,30	21,27	0,54
1— 2	32,25	28,02	36,65	0,37	17,29	16,17	0,56
2— 3	24,32	8,01	14,08	0,34	18,20	8,82	0,62
3— 5	17,01	2,51	5,61	0,36	15,42	5,46	0,45
5—10	6,46	0,45	1,70	0,03	8,01	3,62	0,56
10—15	1,10	0,08	0,24	0,02	1,42	4,08	0,67
15—20	0,35	0,01	0,02	—	0,44	14,36	1,15
20—25	0,10	0,01	0,02	0,01	0,15	23,97	1,18
25—30	0,06	—	0,02	0,04	0,08	25,07	1,21
30—40	0,06	0,01	0,01	0,03	0,08	25,37	0,91
40—50	0,10	0,02	0,02	0,05	0,06	34,98	0,97
50—60	0,06	0,02	—	0,01	0,05	43,30	0,80
60—70	0,10	0,05	—	0,05	—	48,90	0,77
70—80	0,06	0,06	0,03	0,03	0,06	27,74	0,35
über 80	—	—	—	0,14	—	12,74	0,27
Zus.	4,26	3,69	2,95	0,08	3,29	20,72	0,84

Digitized by Google

VII.

Von je 10000 am 1. Januar lebenden weiblichen Personen starben im Jahre 1902 an:

im Lebensjahre	Diphtherie	Keuchhusten	Masern u. Röteln	Ruhr	Scharlach	Tuberkulose	Typhus
0— 1	24,32	86,01	30,88	0,77	10,39	18,03	0,51
1— 2	27,27	33,18	35,69	0,35	15,26	14,42	0,35
2— 3	21,49	11,27	15,05	0,15	16,92	8,20	0,52
3— 5	16,72	3,31	6,61	0,10	14,44	6,34	0,64
5—10	6,91	0,68	1,90	0,03	8,05	5,32	0,63
10—15	1,59	0,12	0,42	0,01	1,91	7,61	0,85
15—20	0,33	0,02	0,04	0,02	0,47	16,54	1,04
20—25	0,18	0,01	0,03	0,01	0,10	21,02	0,97
25—30	0,13	—	0,02	0,02	0,19	24,68	0,99
30—40	0,03	0,01	0,01	0,01	0,14	23,77	0,88
40—50	0,06	0,01	—	0,02	0,04	21,59	0,60
50—60	0,04	0,04	—	0,04	0,01	23,53	0,77
60—70	0,05	0,05	—	0,15	0,01	30,72	0,87
70—80	0,05	0,05	0,02	0,07	—	20,06	0,56
über 80	—	0,10	—	0,10	—	9,96	0,10
Zus.	3,83	3,89	2,81	0,07	3,07	17,41	0,78

Tabelle VIII. Auszug aus Dietrichs Tabelle in „Tuberkulose und Säuglingssterblichkeit". Tuberkulosis 1906.

VIII.

Sterblichkeit der Bevölkerung Preußens an Tuberkulose nach Altersklassen in den Jahren 1876 bis 1905 einschließlich, berechnet auf 10000 Lebende jeder Altersklasse.

Jahre	Gestorbene im Alter							
	unter bis 1 Jahr	über 1 bis 2 Jahre	über 2 bis 3 Jahre	über 3 bis 5 Jahre	über 5 bis 10 Jahre	über 10 bis 15 Jahre	über 15 bis 20 Jahre	über 20 bis 25 Jahre
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1876	28,77	27,16	16,08	8,84	5,06	6,28	17,70	30,21
1881	29,89	26,09	17,82	9,38	5,91	7,04	18,03	28,35
1886	38,24	34,70	20,08	10,40	6,56	7,82	19,73	29,56
1891	36,91	30,81	15.07	8,96	6,30	8,08	18,81	25,69
1896	36,01	28,47	14,08	7,56	5,15	7,11	16,54	24,44
1901	38,14	29,59	14,75	8,11	4,77	6,24	15,51	22,99
1905	31,46	21,73	14,01	7,23	5,24	7,03	17,15	22,10

Jahre	Gestorbene im Alter							Summe der Gestorbenen
	über 25 bis 30 Jahre	über 30 bis 40 Jahre	über 40 bis 50 Jahre	über 50 bis 60 Jahre	über 60 bis 70 Jahre	über 70 bis 80 Jahre	über 80 Jahre	
	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1876	35,05	39,87	46,78	64,93	89,24	59,06	25,87	31,75
1881	35,12	40,26	46,94	66,27	89,09	61,86	25,84	31,74
1886	35,74	42,01	46,85	61,99	79,99	54,45	21,12	32,18
1891	29,66	35,04	39,71	50,87	66,10	47,87	19,24	27,64
1896	25,56	29,07	33,34	39,79	49,88	31,77	13,57	23,09
1901	24,88	25,65	28,81	34,41	38,68	25,06	12,54	20,75
1905	24,95	23,81	25,33	29,73	33,13	22,31	10,09	19,12

Digitized by Google

IX.

Ortsanwesende Bevölkerung in Preußen.

Volks-zählung 1. Dez.	im Alter von 14—15 Jahren			Gesamtbevölkerung			Erwerbsfähiges Alter					
							im Alter von 14—65 Jahren			im Alter von 14—70 Jahren		
	m.	w.	zus.	m.	w.	zusammen	m.	w.	zusammen	m.	w.	zusammen
1875	259775	253746	513521	12707937	13065460	25773397	7886640	8228137	16114777	8093440	8459110	16552550
1880	287266	283969	571235	13414866	13864245	27279111	8196127	8605572	16801699	8456218	8899420	17355638
1885	245107	241847	486954	13893604	14424866	28318470	8502815	8984517	17487332	8772919	9293851	18066770
1890	327764	326228	653992	14702151	15253130	29955281	8971098	9448906	18420004	9281820	9813702	19095522
1895	315154	310649	625803	15645439	16209684	31855123	9604686	10068248	19672934	9904763	10429594	20334357
1900	352129	348056	700185	16971425	17501084	34472509	10432240	10837910	21270150	10753544	11225132	21678676

X.

Aus Tabelle IX ergibt sich das

Verhältnis der 14—15jährigen in Prozenten

1. Dezember	zur Gesamtbevölkerung %			zu den Erwerbsfähigen im Alter von 14—65 Jahren %			zu den Erwerbsfähigen im Alter von 14—70 Jahren %		
	m.	w.	zusammen	m.	w.	zusammen	m.	w.	zusammen
1875	2,04	1,94	1,99	3,29	3,08	3,19	3,21	3,00	3,10
1880	2,14	2,05	2,09	3,50	3,30	3,40	3,40	3,19	3,29
1885	1,76	1,68	1,72	2,88	2,69	2,78	2,79	2,60	2,69
1890	2,23	2,14	2,18	3,65	3,45	3,55	3,53	3,32	3,42
1895	2,01	1,92	1,96	3,28	3,09	3,18	3,18	2,98	3,08
1900	2,08	1,99	2,03	3,37	3,21	3,29	3,27	3,10	3,19

Digitized by Google

XI.

Verhältnis der 14—15jährigen zur Gesamtbevölkerung und der im erwerbsfähigen Alter von 14—70 Jahren in preußischen Städten von über 20 000 Einwohnern.

Volkszählung 1. Dez.	14—15 Jahre			Gesamtbevölkerung			Es betragen die 14—15jährigen	Erwerbsfähige 14—70 Jahre			Es betragen die 14—15jährigen
	m.	w.	zusammen	m.	w.	zusammen		m.	w.	zusammen	
1890	69 589	68 575	138 164	3 370 623	3 499 380	6 870 003	2,01 %	2 318 323	2 407 843	4 726 166	2,92 %
1895	73 057	71 905	144 962	3 965 576	4 145 090	8 110 846	1,79 %	2 729 564	2 866 642	5 596 206	2,59 %
1900	93 398	93 818	187 216	5 155 001	5 315 563	10 470 564	1,79 %	3 547 583	3 654 655	7 202 238	2,60 %

XII.

Verhältnis der 12—14jährigen zur Gesamtbevölkerung nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1905.

Stadt Land	12—14 Jahre	Gesamte Bevölkerg.	%	Stadt Land	12—14 Jahre	Gesamte Bevölkerg.	%	Stadt Land	12—14 Jahre	Gesamte Bevölkerg.	%
Berlin	62 312	2 040 148	3,1	Graudenz . . .	1 264	35 953	3,5	Kulmbach . . .	512	10 543	4,9
Königsberg . .	7 583	223 770	3,4	Landsberg a. W.	1 495	36 934	4,0	**Bayern** . . .	267 373	6 524 372	4,1
Charlottenburg.	7 072	239 559	3,1	Guben	1 509	36 636	4,1	Dresden . . .	17 311	516 996	3,4
Schöneberg . .	3 768	141 010	2,7	Sorau	3 540	85 334	4,1	Leipzig	18 137	503 672	3,6
Rixdorf	5 152	153 513	3,3	Stargard . . .	1 102	26 907	4,1	**Sachsen** . . .	183 226	4 508 601	4,1
Stettin	8 416	224 119	3,8	Bromberg . . .	2 019	54 231	3,7	Hamburg . . .	29 645	802 793	3,7
Posen.	4 987	136 808	3,7	Kattowitz . . .	1 382	35 772	3,9	Stuttgart . . .	7 189	249 286	2,9
Breslau. . . .	16 512	470 904	3,5	Halberstadt . .	1 814	45 529	4,0	**Württemberg** .	92 865	2 302 179	4,0
Magdeburg . .	9 380	240 633	3,9	Flensburg . .	2 185	53 771	4,1	Mannheim . .	7 017	195 723	3,6
Hannover . . .	8 582	250 024	3,4	Osnabrück . . .	2 355	59 580	4,0	**Baden**	78 037	2 010 728	**3,9**
Frankfurt . . .	9 760	334 978	2,9	Herne i. W. . .	1 290	33 266	3,9	Mülhausen . .	6 846	182 175	3,8
Düsseldorf . . .	8 834	253 274	3,5	Iserlohn . . .	1 326	29 590	4,5	Metz	1 619	60 419	2,7
Cöln	14 762	428 722	3,4	**Preußen** . . .	1 567 326	37 293 324	**4,2**	**Elsaß-Lothr.** .	20 512	615 790	**3,3**
Insterburg . .	1 083	28 902	3,8	München . . .	16 499	538 983	3,1	Altenburg . . .	1 546	38 818	4,0
Tilsit	1 482	37 148	4,0	Ingolstadt . .	708	23 531	3,0	**Deutsches Reich**	2 509 203	60 641 278	**4,1**
Elbing	2 200	55 627	4,0	Regensburg . .	1 908	48 801	3,9				

Sanitätsrat Dr. Taube-Leipzig: Herr Direktor Lohse erwähnte, daß die Kinder früher geschickt wurden. Es klingt das sehr sympathisch. Ich möchte nur zur Erklärung hervorheben, daß die verschiedenen Vereine deshalb davon zurückgekommen sind, weil die Kinder ausgenutzt wurden, und die Kost nicht derartig war.

Zweitens: wie auch der geehrte Herr Vorredner in seinem vorzüglichen Vortrag hervorhob, bitte ich die Anwesenden, dahin zu streben, daß eine Gleichmäßigkeit der Untersuchung herbeigeführt wird. Daran fehlt es überall furchtbar. Bei uns in Leipzig geschieht es durch den Schularzt und außerdem durch einen besonderen angestellten Arzt.

Drittens noch ein Wort über die Dauer der Heilstättenpflege. Es gibt eine große Anzahl Fälle, welche natürlich längere Zeit in der Heilstätte behandelt werden; aber es gibt eine ebenso große Zahl kränklicher Kinder, welche schon durch die vier Wochen einen sehr großen Nutzen erreichen. Das sehen wir am besten durch die doppelte Untersuchung im nächsten Jahre.

Magistratsrat Dr. Weiser-Wien: Gestatten Sie mir, vor allem meiner Freude Ausdruck zu geben, daß ich Ehre habe, als Vertreter der Stadt Wien Ihrer Beratung beizuwohnen. Ich spreche bei diesem Anlasse der verehrlichen Vereinsleitung meinen persönlichen Dank aus dafür, daß sie meinen sehr bescheidenen Beitrag der Aufnahme in ihre Publikationen gewürdigt hat. Ich sprach oben mit einem Gefühl der Beruhigung von einer bescheidenen Arbeit, weil all dies, was mir noch am Herzen lag, von Ihrem Berichterstatter Herrn Dr. Lohse in ganz ausgezeichneter Weise zur Darstellung gelangte.

Ich habe die Ehre, der verehrten Versammlung in wenigen Worten ein Bild der Kinderheilpflege der Stadt Wien zu geben.

Ich muß mich hierbei in erster Linie mit jenem Gebiet beschäftigen, welches die Gemeinde Wien zum Gegenstande einer besonderen Fürsorge machte.

Es ist dies das Gebiet der Kinderpflege in Heilstätten.

Es sind mehr als vier Jahrzehnte verflossen, daß Kinder von der Gemeinde Wien aus in Heilbäder entsendet werden, und zwar zunächst in das K. E. K. H. zu Baduan in Oberösterreich. Im Jahre 1884 sandte man Kinder auch nach Baden bei Wien zur Benutzung der schwefelhaltigen Thermen und nach Grade in der Nähe des alten Aquileja in das dortige Seehospitz. In den späteren Jahren wurden auch die Hospize in Rovigno, Stirnau, Triest, Sulzbach bei Ischl und Ackvenica im ungarischen Litorale berücksichtigt. Alle diese Heilstätten verdanken ihre Entstehung der Privatwohltätigkeit, sie sind nahezu ausnahmslos von Vereinen errichtet worden.

Da aber bei uns in Wien wie auch vielleicht bei Ihnen die Wohltätigkeit — verzeihen Sie das harte Wort — manchmal ein Gegenstand der Mode ist, und neue Bestrebungen auf dem Gebiet der Humanität das Interesse für schon jahrelang bestehende Werke beeinflussen, so haben wir gerade bei der am segensreichst wirkenden Institution der Anstalten in Hall, Rovigno und Sulzbach wahrnehmen müssen, daß die Beiträge der Mit-

Digitized by Google

glieder immer spärlicher flossen und wenn auch nicht der Bestand so doch die weitere Entwicklung der Anstalten in Frage gestellt wurde. In diesem Zeitpunkt war es, wo Bürgermeister Dr. Lueger den Gedanken der Verstadtlichung ins Auge faßte und unterstützt von dem Entgegenkommen der Vereinsleitung zur Durchführung brachte.

Die Gemeinde Wien ist also heute Eigentümerin der drei größten Kinderheilstätten in Österreich, welche sie selbständig verwaltet.

Ich kann die geehrte Versammlung mit einer genaueren Schilderung der Anstalten nicht ermüden, auch auf die anerkannt landschaftlichen Reize nicht eingehen.

Hervorzuheben ist aber die chirurgische Behandlung der Kranken durch besonders bestellte fachlich gebildete Hausärzte, verbunden mit der Heilwirkung der Moor- oder der Jod- und Salzsoolbäder und den nicht hoch genug anzusetzenden klimatischen Einflüssen, wozu sich — nicht zuletzt — die Dauerbehandlung gesellt, welche in dem Maße, wie sie in allen diesen Anstalten eingeführt ist, nur der in Berck fur Mer gleichkommt, zu den großen Heilungskoeffizienten wesentlich beigetragen hat.

Die Gemeinde Wien hat die Ausgestaltung dieser Anstalten in ihr Programm geschrieben.

In Hall wurde im Vorjahre ein Erweiterungsbau mit dem Kostenbetrag von 160000 Kr aufgeführt.

Die Ausgestaltung von Rovigno, welche heuer in Angriff genommen wurde, wird einen Betrag von 800000 Kr erfordern.

Wenn diese Arbeiten vollendet sind, wird Wien jährlich 2000 Kinder in die Anstalten aufnehmen können.

Diese Ziffer wird Ihnen im Verhältnis zu den Opfern klein erscheinen, sie ist durch die Dauerbehandlung herabgedrückt, welche bei manchem Kinde ein bis zwei, ja auch drei Jahre erfordert. Man könnte einwenden, daß diese Heilstätten mehr den Charakter von Krankenhäusern haben, daher hier eigentlich nicht erörtert werden sollten.

Dem ist nicht so.

Gewiß ist, daß ein Bruchteil der entsendeten Kinder an schweren Krankheitsformen leidet, welche in einem Spitale nur deswegen nicht weiter behandelt werden konnten, weil der Raummangel unseres Kinderspitals die Behandlung langwieriger Krankheitsformen ausschließt. Aber die erwähnten Anstalten stellen sich nach ihrer ganzen Einrichtung als eine Vereinigung von Skrofulosen- und Lungenheilstätten sowie als Wiedererholungsstätten dar.

Die Gemeinde Wien nimmt die geringen Kosten der Transporte auf sich, um selbst Kranke, welche nur anämisch sind, in diesen Anstalten zu verpflegen, weil sie von dem Gedanken ausgeht, ein vierwöchentlicher Aufenthalt an der Adria oder in den Bergen des Salzkammergutes ist wirkungsvoller als ein mehrwöchentlicher Aufenthalt in einer Ferienkolonie in der Nähe Wiens.

Selbstverständlich wird die Bestimmung der Erholungsbedürftigkeit von einem strengeren Maßstab geleitet sein, als bei der Entsendung von Kindern in Ferienkolonien.

Die zweite Aktion auf unserem Gebiete ist die vor vier Jahren durch den Niederösterreichischen Landesausschuß erfolgte Gründung von Tages-

Digitized by Google

erholungsstätten. Diese Institution ist ihren Stadtkolonien zu vergleichen, weil sich die hierfür in Aussicht genommenen Örtlichkeiten entweder im Weichbild der Stadt oder doch an der unmittelbaren Grenze befinden.

Die Vorteile von solcher Einrichtung in bezug auf deren Administration und leichte Überwachung brauche ich Ihnen nicht zu schildern.

Die Wiener Tageserholungsstätten haben aber infolge der klimatischen Vorzüge in der waldreichen, klimatisch ausgezeichneten Umgebung eine Bedeutung, die sie den Walderholungsstätten gleichkommen läßt. Wir haben zwei Tageserholungsstätten in Pötzleinsdorf bei Wien und Hetteldorf bei Wien.

Die Anzahl der dort vom Mai bis September untergebrachten Kinder betrug 2300.

Die Institution der Waldschulen, die Sie in Deutschland haben, ist uns nicht bekannt. Ich bemerke aber, daß in allen Anstalten, welche die Gemeinde Wien besitzt, einschließlich der von ihr geförderten Tageserholungsstätten, von hierzu befähigten Persönlichkeiten Wiederholungsstunden erteilt werden, die es ermöglichen, daß die Lernresultate des Kindes wenigstens erhalten bleiben. Die Gemeinde Wien erhält auch keine Ferienkolonien im eigentlichen Sinne des Wortes.

Es ist dies bei uns lediglich eine Angelegenheit der privaten Wohltätigkeit, die diesen Zweig der Armenpflege auch im weitesten Maße übt.

Leider steht mir bei dem Mangel einer Zentralstelle kein statistisches Material zur Verfügung. Wir kennen nur jene Vereine, deren Bestrebungen von der Gemeinde Wien durch Subventionen gefördert werden. Ich glaube aber, hiermit habe ich in großen Zügen die Kinderheilpflege der Stadt Wien erörtert.

Ich glaube, daß es Aufgabe der Diskussion sein wird, jene Momente, welche die geehrte Versammlung interessieren, zur Erörterung zu bringen. Ich kann am Schlusse wohl der Bewunderung Ausdruck geben über das Verständnis und die Betätigung, welche nahezu in allen größeren Städten Deutschlands der Kinderheilpflege zuteil wird.

Ich würde wünschen, daß in unseren Kronländern dieser so wichtige Zweig der Armenpflege baldigst in der gleichen Weise ausgebildet werden möge. Die Stadt Wien, welche in den letzten Jahren auf diesem Gebiete schöpferisch und vorbildlich für Österreich vorgegangen ist, hat das Bestreben, ihre Einrichtungen möglichst populär zu machen und den Landeshauptstädten, die sich angesichts der schweren Opfer, welche die Errichtung solcher Anstalten erfordert, die Entsendung von Kindern in ihre Hospize zu ermöglichen. Den sehr geehrten Verein aber, welcher heute in der Lage ist, die Wohlfahrtswerke Deutschlands in so glänzendem Lichte darzustellen, möchte ich also bitten, die Aufmerksamkeit, die er unsern Bestrebungen gegenüber gezeigt, auch praktisch zu gestalten. Es würde die Gemeinde Wien ehren und freuen, wenn ihre Anstalten durch den Besuch der Vereinsleitung ausgezeichnet würden, damit Sie sehen, daß sich Wien nicht nur verbündet fühlt als Hauptstadt einer so innig befreundeten Monarchie, sondern auch als Trägerin des uns gemeinsamen Gedankens einer großzügigen modernen Wohlfahrtspolitik.

(Lebhafter Beifall.)

Digitized by Google

Vorsitzender: Weitere Redner sind nicht gemeldet.

Da gegen die Thesen der Herren Referenten im Laufe der Debatte irgendwelche Einwendungen nicht gemacht worden sind, so glaube ich annehmen zu dürfen, daß die Herren Referenten auf ihr Schlußwort verzichten.

(Zustimmung.)

Abstimmung. Die von dem Berichterstatter Direktor Dr. Lohse verlesenen Leitsätze werden ohne Widerspruch angenommen.

Vorsitzender: Wir kommen zu Punkt 7 unserer Tagesordnung:

Wahlen.

Professor Dr. Klumker-Frankfurt a. M.: Auf Seite 2 unserer Tagesordnung sind die 32 Namen verzeichnet, die satzungsgemäß in diesem Jahre aus dem Zentralvorstand auszuscheiden haben. Darunter befinden sich die verstorbenen Mitglieder Höchstetter-Lörrach und Nielsen-Bremen; ferner sind darunter 3 Herren, die um ihre Entlassung gebeten haben, nämlich Fischer-Magdeburg, Dr. Sachs-Karlsruhe und Schütt-Altona. Ich würde vorschlagen, daß wir die übrigen 27 durch Akklamation wiederwählen.

Vorsitzender: Die geehrte Versammlung hat den Vorschlag gehört.

(Pause.)

Ich darf ihn für angenommen erklären.

Dr. Sell (zur Geschäftsordnung): Es ist in den beiden Tagen viel von der Beihilfe der Frauen in der Armenpflege die Rede gewesen, und die beiden Tage haben wohl auf das Gewissen der Mitglieder einen Stein gelegt, daß sie den Damen nicht bloß einen Brocken geben sollten, sondern ihre Pflicht gegenüber den Damen erfüllen. Soviel mir bekannt ist, ist dem Vorstand die Frage vorgelegt worden, ob es nicht möglich wäre, in den Zentralausschuß eine Frau aufzunehmen. Ich möchte den Antrag stellen, dem Vorstand des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit anheimzugeben, mindestens das nächste Mal eine Frau in den Zentralausschuß aufzunehmen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Die Sache ist, wie ich mitteilen kann, vom Vorstande und vom Zentralausschuß bereits in Beratung gezogen.

Wir kommen weiter zu Punkt 8:

Zeit und Ort der nächsten Jahresversammlung.

Es stehen uns nach dieser Richtung hin zu Gebote die Einladungen von Posen, M.-Gladbach, Rheydt, Hannover, und ebenso — ich weiß nicht, ob Herr Stadtrat Fiedler von Metz hier ist, der mir auch gesagt hat, daß die Stadtgemeinde Metz sich freuen würde, wenn der Deutsche Verein ein-

Digitized by Google

mal dorthin käme. Es ist bei uns bisher üblich gewesen, diese ganze Angelegenheit, also die Frage des Ortes und der Zeit der nächsten Jahresversammlung, dem Zentralausschuß zu überweisen, weil doch in dieser Frage verschiedene Gründe mitsprechen, die man zur Zeit der Generalversammlung des Vereins noch nicht übersehen kann. Ich möchte also im Namen des Zentralausschusses bitten, ihm diese Frage zur Erledigung zu überweisen. Sind Sie damit einverstannen?

(Pause.)

Das ist der Fall.

Damit wären wir an das Ende unserer Arbeit angelangt.

Ich gestatte, mir von hier aus noch der Vertretung unserer Feststadt hier den herzlichsten Dank auszusprechen und schließe damit die 27. Jahresversammlung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 30 Minuten.)

Digitized by Google

Verzeichnis der Redner.

Dietrich: 91.
Fleiſchmann: 54.
Fleſch: 103.
v. Frankenberg: 78. 105. 109.
Friedeberg: 58.
Glum: 41.
v. Hollander: 48. 54.
Jakſtein: 60.
Jaques: 59.
Keller: 57.
Klumker: 20. 63. 96. 148.
Köhne: 44.
Lennhoff: 116.
Levy: 67. 106. 108.
Lohſe: 110.
Ludwig-Wolf, Vorſitzender: 1. 3. 3. 15. 16. 20. 30. 50. 53. 54. 61. 66. 67. 85. 86. 96. 103. 108. 110. 148. 148. 148. 148.
Münſterberg: 5. 15.
Neuhaus: 59.
Peterſen: 32. 62.
Preußer: 85. 85. 86.
Roſenſtock: 99.
Ruland: 16. 86.
Salomon: 92. 109.
Samter: 89.
Schloſſer: 97.
Schmedding: 3.
Schmidt: 50.
Schmieder: 1.
Sell: 148.
Singer: 100.
Taube: 56. 145.
Weiſer: 145.
Weydmann: 100. 105.

Digitized by Google

Mitgliederverzeichnis

des

Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.

(Ende 1907.)

I. Gemeinden.

	Mitgliederbeiträge. M
1. Aachen (Armenverwaltung).	10
2. Allenstein (Magistrat) . .	10
3. Altenessen(Bürgermeisteramt)	10
4. Altona (Armenkommission).	50
5. Alzey (Bürgermeisterei) . .	10
6. Anklam (Magistrat). . .	10
7. Annaberg (Stadtrat) . .	10
8. Apolda (Gemeindevorst.) .	10
9. Arnstadt (Magistrat) . .	10
10. Aschersleben (Magistrat) .	15
11. Augsburg (Armenpflege) .	30
12. Baden-Baden (Armenkommission)	10
13. Barmen (Magistrat). . .	30
14. Bensheim (Magistrat) . .	10
15. Berlin (Magistrat) . . .	200
16. Bernburg (Magistrat) . .	15
17. Beuthen O.-Schl. (Magistr.)	12
18. Bieberach bei Ulm (Armendeputation)	10
19. Biebrich (Magistrat). . .	10
20. Bielefeld (Magistrat) . .	20
21. Bochum (Magistrat). . .	10
22. Bonn(Oberbürgermeisteramt)	20
23. Borbeck (Magistrat) . . .	10
24. Brandenburg a. H. (Magistr.)	10
25. Braunschweig (Magistrat) .	30
26. Bremen (Stadtbremische Armenpflege).	30
27. Bremerhaven (Magistrat) .	10
28. Breslau (Armendirektion) .	50
29. Bromberg (Magistrat) . .	10
30. Brünn (Armenamt) . . .	20
31. Burg b. Magdeburg (Magistrat).	10
32. Cassel (Armendirektion). .	50
33. Celle (Magistrat) . . .	10
34. Charlottenburg (Magistrat).	20
35. Chemnitz (Stadtrat). . .	30
36. Cleve (Magistrat) . . .	10
37. Coblenz (Magistrat). . .	20
38. Coburg (Magistrat) . . .	10
39. Cöln (Magistrat). . . .	50
40. Coethen (Magistrat) . . .	10
41. Colberg (Magistrat) . . .	10
42. Colmar i. Els. (Armenrat)	10
43. Cottbus (Magistrat). . .	10
44. Crefeld (städt. Armendeput.)	50
45. Crimmitschau (Stadtrat) .	10
46. Danzig (Armenamt). . .	10
47. Darmstadt (Großherzogliche Bürgermeisterei)	25

Notiz: Anmeldungen zur Mitgliedschaft nimmt der Vorsitzende (Stadtrat Ludwig-Wolf, Leipzig) entgegen. Durch denselben sind auch die Satzungen usw. des Vereins zu beziehen.

Digitized by Google

	Mitgliederbeiträge. M.
48. Dessau (Magistrat) . . .	10
49. Döbeln (Stadtrat) . . .	10
50. Dortmund (Armendeput.) .	30
51. Dresden (Armenkollegium) .	50
52. Dülken (Bürgermeisterei) .	10
53. Düren (Magistrat) . . .	10
54. Düsseldorf (Magistrat). . .	50
55. Duisburg (städtische Armenverwaltung)	35
56. Eberswalde (Magistrat) .	10
57. Eibenstock (Stadtrat) . .	10
58. Eilenburg (Magistrat) . .	10
59. Eisenach (Gemeindevorst.) .	10
60. Eisleben (Magistrat) . .	10
61. Elberfeld (Armenverwaltung)	60
62. Elbing (Arm.-Dir.). . . .	10
63. Erfurt (Magistrat) . . .	10
64. Erlangen (Magistrat) . .	10
65. Essen (Armenverwaltung) .	30
66. Eßlingen (Armenverwaltung)	10
67. Flensburg (Magistrat) . .	10
68. Forst i./L. (Magistrat) . .	10
69. Frankfurt a. M. (Armenamt)	50
70. Frankfurt a. O. (Magistrat)	10
71. Freiberg i. S. (Stadtrat) .	10
72. Freiburg i. B. (Stadtrat) .	10
73. Fürth (Magistrat) . . .	10
74. Gelsenkirchen (Magistrat) .	10
75. Gera (Stadtrat)	10
76. Gernsheim (Großherzogliche Bürgermeisterei)	10
77. Gießen (Magistrat) . . .	30
78. M.-Gladbach (Armenverw.)	10
79. Glauchau (Stadtrat) . .	10
80. Gleiwitz (Magistrat). . .	10
81. Glogau (Magistrat) . . .	20
82. Gmünd in Württemberg (Ortsarmenbehörde) . . .	10
83. Gnesen (Magistrat) . . .	10
84. Göppingen (Armenpflege) .	10
85. Görlitz (Magistrat) . . .	20
86. Göttingen (Magistrat) . .	20
87. Gotha (Stadtrat) . . .	20
88. Graudenz (Magistrat) . .	10
89. Greifswald (Armendep.) .	20
90. Greiz (Stadtrat) . . .	10
91. Grünberg i. Schles. (Magistrat)	10
92. Guben (Magistrat). . .	10
93. Gumbinnen (Magistrat) .	10
94. Hagen i. W. (Magistrat).	10
95. Halberstadt (Magistrat) .	15
96. Halle a. S. (Arm.-Dir.) .	30
97. Hamburg (Armenverwaltg.)	100
98. Hamburg (Waisenhaus-Kollegium)	50
99. Hameln (Magistrat) . .	10
100. Hamm (Armenverwaltung)	10
101. Hanau (Magistrat). . .	10
102. Hannover (Armenverw.) .	30
103. Harburg (Magistrat) . .	20
104. Haspe (Magistrat) . . .	10
105. Heidelberg i. Bad. (Armenrat)	15
106. Heilbronn (Armenverw.) .	30
107. Heißen (Bürgermeisterei) .	10
108. Hildesheim (Armenverw.).	20
109. Höchst a. M. (Magistrat).	10
110. Hörde i. Westf. (Armendirektion).	10
111. Hohensalza (Magistrat) .	10
112. Jauer (Magistrat) . . .	10
113. Jena (Gemeindevorstand) .	10
114. Insterburg (Magistrat) .	10
115. Iserlohn (Magistrat) . .	20
116. Kaiserslautern (Magistrat)	10
117. Kalk (Magistrat) . . .	10
118. Karlsruhe (Magistrat). .	25
119. Kattowitz (Magistrat) . .	10
120. Kettwig a. R. (Bürgermeisteramt)	10
121. Kiel (Magistrat) . . .	20
122. Königsberg i. Pr. (Magistr.)	30
123. Königshütte (Magistrat) .	10
124. Konstanz (Stadtrat) . .	10
125. Kopenhagen (Magistrat 3. Abt.)	10
126. Kreuznach (Bürgermeister-Amt)	10
127. Lahr (Magistrat) . . .	10

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge. M.
128.	Landsberg a. d. W. (Magistrat)	10
129.	Langenberg (Rheinland) (Magistrat)	10
130.	Langenbielau (Magistrat)	10
131.	Lauban (Magistrat)	10
132.	Leipzig (Armenamt)	50
133.	Leipzig (Waisenratsamt)	15
134.	Lennep (Magistrat)	10
135.	Linden bei Hann. (Armenamt)	10
136.	Lingen (Armenkommission)	10
137.	Ludwigsburg, Württemberg (Armenverwaltung)	10
138.	Ludwigshafen (Magistrat)	20
139.	Lübeck (Armenanstalt)	30
140.	Lüdenscheid (Armenverw.)	10
141.	Lüneburg (Magistrat)	20
142.	Magdeburg (Armendirekt.)	50
143.	Mainz (Großherzogl. Bürgermeisterei)	10
144.	Mainz (Armendeputation)	10
145.	Malstadt-Burbach (Magistrat)	10
146.	Mannheim (Stadtrat)	25
147.	Mannheim (Armenkomm.)	10
148.	Marienburg i. Pr. (Magistrat)	10
149.	Markirchi. E. (Bürgermeisterei)	10
150.	Meerane (Stadtrat)	10
151.	Meiningen (Magistrat)	10
152.	Meißen (Stadtrat)	10
153.	Memel (Magistrat)	10
154.	Merseburg (Magistrat)	10
155.	Metz (Magistrat)	30
156.	Mühlhausen i. Th. (Magistr.)	10
157.	Mülhausen i. Els. (Magistrat)	20
158.	Mülheim a. Rh. (Magistrat)	15
159.	Mülheim a. d. R. (Magistrat)	10
160.	München (Magistrat)	50
161.	Münster i. W. (Magistrat)	10
162.	Nauen (Magistrat)	10
163.	Nauheim (Bürgermeisterei)	10
164.	Neumünster (Magistrat)	10
165.	Neunkirchen, Rheinpr. (Magistrat)	10
166.	Neuß (Armenverwaltung)	10
167.	Nordhausen (Magistrat)	20
168.	Nürnberg (Armenpflegschaftsrat)	30
169.	Oberhausen a. Rh. (Magistrat)	12
170.	Oels (Magistrat)	10
171.	Offenbach a. M. (Armendir.)	10
172.	Offenburg (Magistrat)	10
173.	Ohligs (Magistrat)	10
174.	Oldenburg (Magistrat)	10
175.	Oppeln (Magistrat)	10
176.	Oschersleben (Magistrat)	10
177.	Osnabrück (Magistrat)	30
178.	Peine (Magistrat)	10
179.	Pforzheim (Magistrat)	15
180.	Pirna (Stadtrat)	10
181.	Plauen (Stadtrat)	10
182.	Posen (Magistrat)	10
183.	Potsdam (Magistrat)	20
184.	Quedlinburg (Magistrat)	15
185.	Rastatt (Magistrat)	10
186.	Rathenow (Magistrat)	10
187.	Ratibor (Magistrat)	20
188.	Ravensburg (Armenverw.)	10
189.	Rawitsch (Magistrat)	10
190.	Recklinghausen (Armenverwaltung)	15
191.	Regensburg (Armenpflegschaftsrat)	10
192.	Reinickendorf (Gem.-Vorst.)	10
193.	Remscheid (Magistrat)	30
194.	Reutlingen (Magistrat)	10
195.	Rheydt (Magistrat)	10
196.	Rixdorf (Gemeindeverw.)	20
197.	Roßlau (Magistrat)	10
198.	Rostock (Armenkollegium)	25
199.	Saarbrücken (Magistrat)	10
200.	Saargemünd (Magistrat)	10
201.	Saarlouis (Magistrat)	10
202.	Sagan (Magistrat)	10
203.	St. Johann a. S. (Magistrat)	10

Digitized by Google

	Mitgliederbeiträge. M.
204. Sangerhausen (Magistrat)	10
205. Schmölln (Stadtrat)	10
206. Schönebeck an der Elbe (Magistrat)	10
207. Schöneberg b. Berlin (Magistrat)	10
208. Schopfheim (Magistrat)	10
209. Schweidnitz (Magistrat)	20
210. Schweinfurt (Armenpflegschaftsrat)	10
211. Schwerin i. M. (Magistrat)	10
212. Schwiebus (Magistrat)	10
213. Siegen (Magistrat)	20
214. Soest (Armenkasse)	10
215. Solingen (Bürgermstramt)	10
216. Sorau (Armendirektion)	10
217. Spandau (Magistrat)	10
218. Steglitz (Gem.-Verw.)	20
219. Sterkrade (Bürgerm.-Amt)	10
220. Stettin (Magistrat)	30
221. Stolp (Magistrat)	10
222. Stoppenberg (Bürgermstr.-Amt)	10
223. Stralsund (Magistrat)	10
224. Straßburg i. E. (Magistrat)	50
225. Straßburg (Armenverw.)	10
226. Stuttgart (Magistrat)	50
227. Thorn (Magistrat)	10
228. Tilsit (Magistrat)	10
229. Trier (Armendeputation)	10
230. Ulm (Magistrat)	20
231. Viersen (Magistrat)	10
232. Vohwinkel (Magistrat)	10
233. Wald (Rheinl.) (Bürgermeisteramt)	10
234. Wandsbeck (Magistrat)	10
235. Wanne (Amtskasse)	10
236. Weimar (Gemeindevorst.)	15
237. Weißenfels (Stadtrat)	10
238. Wesel (Magistrat)	10
239. Wien (Magistrat, Armendepartement)	200
240. Wiesbaden (Magistrat)	25
241. Wildungen (Ortsarmendir.)	10
242. Dt. Wilmersdorf bei Berlin (Gemeindevorstand)	20
243. Wismar (Magistrat)	20
244. Witten (Magistrat)	10
245. Wittenberge (Magistrat)	10
246. Worms (Großherzogliche Bürgermeisterei)	30
247. Zabrze (Magistrat)	15
248. Zeitz (Magistrat)	10
249. Zerbst (Armenverwaltung)	10
250. Zittau (Stadtrat)	10
251. Zwickau (Stadtrat)	10

II. Provinzial- und Landarmenverbände, Oberamts- und Amtskorporationen.

1. Alzey, Landarmenverband des Kreises Alzey	10
2. Berlin, Provinzialverband der Provinz Brandenburg	50
3. Biberach a. Riß, Amtskorporation	10
4. Bingen, Kreisamt	10
5. Blaubeuren, Amtskorporation	10
6. Breslau, Provinzialverband der Provinz Schlesien	50
7. Cassel Landarmenverband des Regierungsbezirks Cassel	40
8. Danzig, Provinzialverband der Provinz Westpreußen	50
9. Darmstadt, Kreisamt	20
10. Düsseldorf, Provinzialverband der Rheinprovinz	50
11. Ellwangen, Landarmenbehörde	10
12. Hall, Oberamtspflege	10
13. Hannover, Landesdirektorium der Provinz Hannover	50
14. Karlsruhe, Kreisausschuß	10

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge. M.
15.	Kiel, Provinzialverwaltung der Provinz Schleswig-Holstein	50
16.	Königsberg i. Pr., Provinzialverband der Provinz Ostpreußen	25
17.	Konstanz, Kreisausschuß	10
18.	Lörrach, Kreisausschuß	10
19.	Ludwigsburg, Landarmenbehörde	10
20.	Lübeck, Landarmenverband	20
21.	Mannheim, Kreisausschuß	10
22.	Merseburg, Provinzialverband der Provinz Sachsen	50
23.	Münster, Provinzialverband der Provinz Westfalen	10
24.	Offenburg, Kreiskasse	10
25.	Posen, Landarmendirektion der Provinz Posen	10
26.	Reutlingen, Landarmenbehörde für den Schwarzwaldkreis	10
27.	Saarburg i. Lothr., Kreisunterstützungsfonds	10
28.	Stettin, Landarmenverband der Provinz Pommern	30
29.	Ulm, Landarmenbehörde	10
30.	Waldshut i. Bad., Kreisausschuß	10
31.	Wien, Landesausschuß des Erzherzogtums Österreich u. E.	200
32.	Wiesbaden, Landarmenverband im Regierungsbezirk Wiesbaden	40
33.	Worms, Landarmenverband des Kreises Worms	10

III. Behörden und staatliche Anstalten.

1.	Breslau, Gemeinde-Kirchenrat zu St. Bernhardin (Seminargasse 13 II)	10
2.	„ Gemeinde-Kirchenrat zu XI. M. Jungfrauen (Elbingstr. 1 I)	10
3.	Düsseldorf, Landesversicherungs-Anstalt „Rheinprovinz"	20
4.	Hamburg, Gewerbekammer (Gr. Bleichen 61/63)	10
5.	„ Stat. Bur. der Steuerdep. (Gr. Bleichen 28)	10
6.	„ Aufsichtsbehörde für die milden Anstalten (ABC-Str. 46/47)	10
7.	„ Werk- und Armenhausdirektion	10
8.	Karlsruhe Großherzgl. Stat. Landesamt	10
9.	Konstanz, Großherzogl. Landeskommissär	10
10.	Leipzig, Reformierte Gemeinde (Herr C. Jung, Zeitzerstr. 8 I)	10
11.	Lübeck, Hans. Vers.-Anst. für Invaliditäts- u. Altersversicherung	10
12.	„ Zentralarmendep.	20
13.	München, Arbeitsamt (Zweibrückenstr. 20)	10
14.	Straßburg i. E., Zivilhospizien (Nikolausstaden)	10
15.	Stuttgart, Königl. Statistisches Landesamt	10
16.	„ „ Ministerium des Inneren	20

IV. Anstalten und Vereine.

1.	Annaberg i. S., Verein gegen Hausbettelei	10
2.	Berlin, Vaterl. Frauenverein (N.W. 7. Unter den Linden 72/73)	50
3.	„ Zentralausschuß für die innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche. (W. 30 Nollendorfstr. 17)	10
4.	„ Verein gegen Verarmung (Deutscher Dom, Gendarmenmarkt)	10

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge. M.
5.	Berlin, Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Französischer Dom, Gendarmenmarkt)	10
6.	„ Deutsch-israelitischer Gemeindebund (W. 35 Steglitzerstraße 85 I)	10
7.	„ Provinzialausschuß für innere Mission der Provinz Brandenburg (Berlin W., Passauerstr. 16 II)	10
8.	„ Verband für weibliche Vormundschaft (Frl. Dora Möbius. W. Sigismundstr. 8)	10
9.	„ Zentrale für private Fürsorge (W. 64. Unter den Linden 16, Hof III)	10
10.	„ Zentralstelle für Volkswohlfahrt (SW. Dessauerstraße 14)	10
11.	„ Zentralstelle, Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit (SW. Dessauerstraße 14)	10
12.	„ Verband für jüdische Wohltätigkeitspflege (Rosenstr. 2/4)	10
13.	„ Verein der Berl. Armenärzte (Arm.-Dir.)	20
14.	Bremen, Erziehungsverein	10
15.	Breslau, Verein gegen Verarmung und Bettelei	10
16.	„ Armenpflegerinnenverein (Stadthaus, Magistratsbureau I)	10
17.	„ Synagogengemeinde (Wallstr. 13/14)	20
18.	„ Israel. Krankenpflegeanstalt (E. Sachs, Hohenzollernstr. 96)	10
19.	„ Verein. Erziehungshaus Daheim (V, Ziethenstr. 11)	10
20.	„ Verein zur Heilung armer Augenkranker (Major a. D. v. Thaden, Opitzstr. 1 II)	10
21.	„ Evangelisches Vereinshaus für innere Mission (Justizrat Grützner, Taschenstr. 18 [2])	10
22.	„ Evang. Armenverein (Frau Geh. Rat Prof. Dr. Brie, IX Berl. Auenstr.)	10
23.	Bruchsal, Zentralkasse für Jugendschutz	10
24.	Brühl, Rhein.-Westf. Frauenverband (Frau Dr. Thierbach)	10
25.	Cassel, Vaterländischer Frauenverein	10
26.	„ Verein gegen Hausbettelei (Stadtsekr. Hoffmeister)	10
27.	Charlottenburg, Vereinigung der Wohltätigkeitsbestrebungen (Bismarckstr. 42)	10
28.	„ Verein gegen Verarmung (Kirchstr. 4)	10
29.	Cöln a. Rh., Rechtsschutz für Frauen (Frl. Frieda Senff, Königsplatz 1)	10
30.	Colmar i. E., Bürgerhospital	10
31.	Darmstadt, Allgem. Verein gegen Verarmung u. Bettelei (Bismarckstraße 58)	10
32.	Dessau, Vaterländischer Frauenverein	10
33.	Dortmund, Wohltätigkeitsverein (Betenstr. 35 a)	10
34.	Dresden, Verein gegen Armennot und Bettelei (Elbgäßchen 8)	10
35.	„ Landesverein für innere Mission der evang.-luth. Kirche in Sachsen (Lüttichaustr. 18 II)	10
36.	Frankfurt a. M., Armenverein	15

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge. M.
37.	Frankfurt a. M., Zentrale für private Fürsorge (Hochstr. 9 part.)	10
38.	„ Institut für Gemeinwohl (Jordanstr. 17/25)	10
39.	„ Hauspflegeverein (Frau Stadtrat Flesch)	10
40.	Freiburg i. B., Charitas-Verband (Monsign. Dr. Werthmann)	10
41.	Gießen, Allgem. Verein für Armen- und Krankenpflege	10
42.	Graz, Landesverband für Wohltätigkeit in Steiermarck	10
43.	Hamburg, Wohltätiger Schulverein (M. O. Strokarck, Nödingsmarkt)	10
44.	„ Frauenverein zur Unterstützung der Armenpflege (Große Allee 8 Part.)	10
45.	„ Gast- und Krankenhaus (Danzigerstr. 31)	10
46.	Hannover, Deutsch-Evangelischer Frauenbund (Frl. v. Feldmann, Lärchenstr. 11)	10
47.	„ Verein gegen Hausbettelei (Gen.-Agent Bertram, Grasweg 11)	10
48.	Karlsruhe, Landesverein für innere Mission (Adlerstr. 23)	10
49.	„ Badischer Frauenverein (Gartenstr. 47)	20
50.	Kiel, Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde	10
51.	Leipzig, Verein zur Verhütung der Hausbettelei (Prof. Dr. Howard, Kurprinzenstr. 14)	10
52.	„ Armendiakonie des Vereins für innere Mission (Roßstr.)	10
53.	„ Verein zur Fürsorge für kranke Arbeiter (A. Voerster)	10
54.	Magdeburg, Provinzialerziehungsverein (Pastor Hildebrandt, Neustädterstr. 1)	10
55.	„ Prov.-Ausschuß für innere Mission (Pastor Hoffmann, Olvenstr. 38)	10
56.	Monbijou-Zweibrücken, Verband pfälzischer Frauenintereſſenvereine (Frau Major Lang)	10
57.	Nürnberg, Wärmstuben- und Wohltätigkeitsverein	10
58.	„ Verein „Frauenwohl“	10
59.	Reutlingen, Gustav Werner-Stiftung	10
60.	Siegen, Armenunterstützungsverein	10
61.	„ Vaterländischer Frauenverein	20
62.	Stuttgart, Lokalwohltätigkeitsverein	20
63.	„ Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins	20
64.	Wien, Verein Settlement XVI (Friedrich Kaiserstr. 51)	10

V. Einzelne Personen, Firmen usw.

1.	Altfelix, Dr. Oberbürgermeister, Lahr i. B.	5
2.	Altona, Amtsgerichtsrat, Kiel (Adolfsplatz 10)	5
3.	Ammann, Reg.-Rat, Straßburg i. E.	5
4.	Aſchaffenburg, L., Rentner, Köln (Salierring 46)	5
5.	Aſchrott, Dr. jur., Landgerichtsdir., Berlin W. 10 (Hildebrandstr. 8)	5
6.	Bär, J., Stadtrat, Frankfurt a. M., (Feldbergstr. 51)	5
7.	Barth, F., Bonn (Rosenburgweg)	5
8.	Baur, Dr. jur., Senator, Altona, (Palmaille 75)	5

Digitized by Google

	Mitgliederbeiträge. M.
9. v. Begyats, Frau, Hamburg (Angerstr. 20)	5
10. Bendix, Domkapitular, Mainz	5
11. Bensheimer, A., Frau, Mannheim (L. 12, 18)	5
12. Bethge, K. A., Kreisvorsteher, Hamburg (Kippingstr. 9)	5
13. Beveridge, W. H., London S.W. (21 Park Mansions South Lambeth road)	5
14. Blenck, Dr. jur., Geh. O.-Reg.-Rat, Präs. d. Kgl. Preuß. Stat. Landesamts, Berlin SW. (Lindenstr. 28)	5
15. v. Bodelschwingh, Dr. Pastor, Bethel bei Bielefeld	5
16. Böhmert, V., Dr. Prof., Geh. Reg.-Rat. a. D., Dresden (Glacisstr. 18)	5
17. Böhringer, F., Frau, Mannheim (L. 9, 2)	5
18. Börner, Dr. med., Kreisarzt, Eschwege i. H.	5
19. Brennecke, Dr. med., Sanitätsrat, Magdeburg S. (Westendstr. 35)	5
20. Brößling, Stadtrat, Breslau (Ohlauufer 6)	5
21. Brühl, L., Dr., Berlin N.W. 23 (Bochumer-Str. 12)	5
22. Bücher, Dr. C., Professor, Leipzig (Gustav Adolfstr. 3 III)	5
23. Bütow, Dr., Berlin W. (Kurf.-Damm 250)	5
24. Bürgenstein, Kaufmann, Berlin W. (Markgrafenstr. 63)	5
25. Buff, Dr. jur., Senator, Bremen	5
26. Claußen, H., Bremen (Gerhardtstr. 11)	5
27. Cohn, Frau Justizrat, Glogau (Wilh.-Pl. 8)	5
28. Cohn, Anna, Frau Dr., Charlottenburg (Mommsenstr. 16)	5
29. Cuno, I. Bürgermeister Hagen i. W.	5
30. Dessau, Frau Prof., Charlottenburg (Carmenstr. 8)	5
31. Düttmann, Regierungsrat Oldenburg	5
32. Ebinger, Anna, Frau, Frankfurt a. M. (Leerbachstr. 27)	5
33. Eggers, H., Dr. jur., Rechtsanwalt, Bremen (Komturstr. 2)	5
34. Eicke, Dr., Sanitätsrat, Pöpelwitz b. Breslau (XVI)	5
35. Emminghaus, Dr. jur., Dir. d. Goth. Lebensversf.-Ges., Gotha	5
36. Engels, P., Kaufmann, Köln (Sedanstr. 2)	5
37. Englund, G., Dir. des Armenwesens, Gefle (Schweden)	5
38. Ernst, Frau L., Elberfeld (Berliner Str. 27)	10
39. Eschle, Dr., Direktor, Sinsheim b. Heidelberg	5
40. Evert, Geh. Reg.-Rat, Berlin (Potsd.-Str. 134 a)	5
41. Fabian, Dr. med., Berlin C. (Alexander-Str. 54)	5
42. Fähndrich v. Rabenau, Frau Al. verehel., Friedelhausen (Post Lothar)	10
43. Falch, E., Ober-Regierungsrat, Stuttgart (Furtbachstr. 16)	5
44. Farnam, H. W., Prof., Newhaven Conn. U.St. (Hillhouse Av. 43)	5
45. Fehlert, C., Ziviling., Berlin W. 61 (Belle-Alliance-Pl. 17)	5
46. Finkenstein, Dr. med. Prof., Berlin W. 35 (Steglitzer Str. 45/46)	5
47. Flemming, Rat des Senates, Hamburg (Gellertstr. 7)	5
48. Flesch, Dr. jur., Stadtrat, Frankfurt a. M.	5

Digitized by Google

	Mitgliederbeiträge. M.
49. Freund, Dr. jur., Dir. d. Inv.- u. Alt.-Verf.-Anſt., Berlin W. (Am Köllniſchen Park 8)	5
50. Friedeberg, E., Dr., Amtsr., Weißenſee b. Berl. (Albertinenſtr. 19)	5
51. Friedemann, Frau A., Berlin W. 8 (Kronenſtr. 4/5)	5
52. Galli, C., Oberſt a. D., Charlottenburg (Kneſebeckſtr. 5)	5
53. Garcin, Dr. med., Straßburg i. E. (Ilring 2)	5
54. Geibel, Dr. C., Buchhändler, Leipzig (Dresdener Str. 17)	10
55. Geiger, Dr. B., Juſtizrat, Frankfurt a. M. (Schillerſtr. 22)	6
56. Gerhardt, Landesſyndikus, Berlin W. 10 (Matthäikirchſtr. 20/21)	5
57. Göhrs, C. H., Kaufmann, Straßburg i. E. (Kalbsgaſſe 18)	5
58. v. d. Goltz, Frhr., Kreisdir., Diedenhofen	5
59. Goverts, Dr. jur., Landrichter, Hamburg, Heimhuderſtr.	5
60. Grimm, Bürgermeiſter, Frankfurt a. M. (Feldſtr. 13)	5
61. Gronau, Stadtälteſter, Danzig (Jopengaſſe 11)	5
62. Guericke, Oberleutnant, Straußberg	5
63. Guttſtadt, Dr. med., Geh. Med.-Rat, Prof., Berlin W. (Genthinerſtr. 12)	5
64. v. Haehling, Pfarrer, Bochum	5
65. Hallgarten, Charl., Privatmann, Frankfurt a. M. (Miquelſtr. 21)	5
66. Hamburg, Frau, Charlottenburg (Kantſtr. 154)	5
67. Hammerſtein, Stadtv., Berlin W. 57 (Kurf. Str. 20/22)	5
68. Hanſen, Land.-Verſ.-Rat, Kiel	5
69. Haupt, Stadtrat, Dresden-A. (Carolaſtr. 10)	5
70. Heimann, G., Berlin S. 13 (Alexandrinenſtr. 26)	5
71. Herſe, Bürgermeiſter a. D., Gr.-Lichterfelde (Ringſtr. 31)	5
72. Heßdörffer, Dr. Rechtsanw., Frankfurt a. M. (Kaiſerſtr. 23)	5
73. Herzfeld, Dr. G., Wildpark b. Potsdam (Viktoriaſtr. 37)	5
74. Heyden, Dr. jur., Sekr. d. Bürgerſch. Hamb.-Borgf. (Alfredſtr. 52)	5
75. Hildebrand, Senator, Bremen	15
76. Hirſch, P., Stadtverordneter, Charlottenburg (Spielhagenſtr. 12)	5
77. v. Hollander, Bürgermeiſter, Mannheim (Rennershofſtr. 15 II)	5
78. Hoppe, Pfarrer, Nowawes (Oberlinhaus)	5
79. Horion, Dr., Landesrat, Düſſeldorf (Schillerſtr. 45)	5
80. Jacob, Siegfr., Charlottenburg (Grolmannſtr. 30/31)	5
81. Jacobſon, Juſtizrat, Poſen	5
82. Jaques, E., Dr., Rat des Senates, Hamburg (Armenamt)	5
83. Jaſtrow, Dr. ph. Prof., Charlottenburg (Berl. Str. 54)	5
84. Jauch, J. C. A., Mitglied des Armen-Kollegiums, Hamburg-Borgfelde (Alfredſtr. 23)	5
85. Kalle, F., Prof., Stadtrat, Wiesbaden (Uhlandſtr. 6)	15
86. Kelch, Dr. Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Präſ. des Heimatsamtes, Charlottenburg (Hardenbergſtr. 37 II)	5
87. Klaiber, Finanzrat a. D., Stuttgart (Hohenheimerſtr. 8)	5
88. Kluge, Sekr. der Armenverw., Hamburg (Mittelſtr. 37)	5
89. Knauer, Dr., H., Hamburg-Eppendorf	5

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge. M.
90.	Knops, Stadtrat, Direktor, Siegen	10
91.	Köhne, Dr., Amtsgerichtsrat, Berlin W. (Joachimtalerstr. 12 I)	5
92.	Kott, W., Stadtv., Erfurt	5
93.	Kramm, Pastor am Diak.-Hause, Witten a. R.	5
94.	Künzer, Bürgermeister, Posen (Gartenstr. 16)	5
95.	Kunwald, Dr. jur., Hof- u. Gerichtsadv., Wien (Schulerstr. 1)	15
96.	Langen, G., Kaufmann, Cöln (Jakobstr. 27)	10
97.	Lehbert, Hofrat, Reval (Esthld, Tartarenstr., Haus Sinisoff)	5
98.	Lenel, Frau Alfred, Mannheim N. 7. 5	5
99.	Leffer, Frau Herm., Charlottenburg (Joachimst.-Str. 39/40)	5
100.	Levy, A., Dr. ph., Berlin W. (Wichmannstr. 14 III)	5
101.	Levy, A., Dr. ph., Hamburg I (Friedrichshof, Ferdinandstr. 29/33)	10
102.	Lobethal, Kaufmann, Breslau (Nicolaistadtgraben 13)	5
103.	Löwi, P. K., London N. (Queens road 67)	5
104.	Ludwig-Wolf, L., Stadtrat, Leipzig (Rathausring 5)	5
105.	Maas, F., Privatmann, Frankfurt a. M. (Liebigstr. 3)	5
106.	Maas, Frau Heinrich, Berlin W. (Hildebrandstr. 23)	5
107.	Maaß, E., Buchhdlr. (Leop. Voß), Hamburg (Hohe Bleichen 34)	6
108.	Maaß, Dr. L., Dir. des stat. Amtes, Elberfeld	5
109.	Mainz, Sally M., Kaufmann, Hamburg (Börsenhof)	5
110.	Marck, Stadtrat, Breslau (Tauenzienplatz 11)	5
111.	Marsop, Rentner, Berlin W. (Königin Augustastraße 43)	5
112.	v. Massow, Geh. Ober-Reg.-Rat, Potsdam (Lenaustr. 12)	5
113.	May, Frau Henr., Berlin S.W. (Wilh.-Str. 133)	5
114.	May, Max, Heidelberg	5
115.	v. Mayr, Dr. Prof., Unt. Staatssekr. z. D., München (Georgenstraße 38)	5
116.	Merton, W., Dr., Frankfurt a. M. (Guiolletstr. 24)	20
117.	Mesthaler, Helene, Frl., Nürnberg (Rathausplatz 5)	5
118.	Meßtorff, G. Th., Mitglied des Armen-Kollegiums, Hamburg (Hammerbrookstr. 76)	5
119.	Meyer, P., Rechtsanwalt, Berlin S.W. (Hall. Ufer 11)	5
120.	Milbradt, Mag.-Rat, Berlin W. 30 (Arm. Dir.)	5
121.	Minden, Dr., Direktor, Berlin W. (Kleiststr. 1)	5
122.	Mökel, Dr., Rechtsanw., Mannheim C. 2. 1	5
123.	Müller, H., Superintendent, Gotha	5
124.	Müller, Vorst. d. Armen-Aussch., Stuttgart (Alter Schloßpl. 2)	5
125.	Müller-Simonis, Dr., Straßburg i. E. (Sct. Leo-Str.)	5
126.	Münsterberg, Dr., Stadtrat, Berlin W, (Dörnbergstr. 7)	5
127.	Münsterberg, Komm.-Rat, Danzig-Langfuhr	5
128.	Mugdan, Stadtrat, Berlin W. (Kurfürstenstr. 55)	5
129.	Nacken, Frl. Am., München (Kaulbachstr. 94 I)	5
130.	Neuer, F., Dr. jur., Landessekretär, Graz (Albertstr. 13)	5
131.	Nietner, Dr., Ob.-Stabsarzt, Berlin W. (Eichhornstr. 9)	5
132.	Obst, A., Apotheker, Kotzenau	5

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge. M.
133.	Peirotto, J. B. Dr., Berkeley (Kalifornien, 2225 College-Avenue)	5
134.	Peterſon, Stadtrat, Breslau (Zwingerplatz 2)	5
135.	Pfeiffer, W. Paſtor, Berlin (Alt-Moabit 133)	5
136.	Philippi, M. Fräul., Hamburg (Tesdorpfſtr. 4)	5
137.	Pieper, Dr., A., Generaldir., M.-Gladbach	5
138.	Pierſtorff, Prof., Jena	5
139.	Pinkus, Th. Dr., Poſen (Friedrichſtr. 31)	5
140.	Plaß, Dr., Direktor, Zehlendorf-Berlin	5
141.	Poetter, Dr., Stadtbez.-Arzt, Chemnitz	5
142.	Poſt, Frau Eliſab., Mannheim (Kaiſerring 18)	5
143.	Poſt, Dr., Geh. Reg.-Rat, Berlin (Deſſauerſtr. 14)	5
144.	Pringsheim, Stadtrat, Breslau (Ohlauufer 6)	5
145.	Pütter, Geh. Reg.-Rat, Berlin (N.W. 6 Charité)	5
146.	Quidde, L., München (Gedonſtr. 4 I)	5
147.	Raeber, Juſtizrat, Kopenhagen (Sortedams Doſſering 101)	5
148.	Reicher, Dr. H., Wien (Riemergaſſe 5)	5
149.	Reichenſperger, C., Landger.-Präſid., Coblenz	5
150.	Reinhard, Dr. jur., Wirkl. Geh. Reg.-Rat, Exz., Karlsruhe (Kriegſtr. 18)	5
151.	Reis, Ph., Kaufmann, Rentner u. Stadtverordneter, Mainz, Bonifaziusplatz 6)	5
152.	Riemer, H. Dr., Wien 1 (Schwarzenb.-Str. 5)	5
153.	Rivière, L., Paris (rue Jouffroy 91)	5
154.	Rodenacker, Dr. med., Pößneck i. Thür.	5
155.	Röhr, G. F. L., Kreisvorſteher, Hamburg (Schaarmarkt 30)	5
156.	Röſing, M. F., Frl., Lübeck (Israeldorfer Allee 18)	5
157.	Röſing, Ther., Frl. Lübeck (Röckſtr. 1 a)	5
158.	Roſenfeld. E., Dr. jur. et ph., Aſſ., Berlin W. 9 (Voßſtr. 13)	5
159.	Rothfels, Dr., Rechtsanwalt, Caſſel (Kölniſche Str. 3)	5
160.	Ruland, Dr. jur., Juſtizrat, Rechtsanwalt, Colmar i. Elſ.	5
161.	Runge, Kaufmann und Beigeordneter, Wittenberge	10
162.	Sachs, Guſt., Berlin (Brückenalle 1)	10
163.	Salinger, M., Berlin (Wallnertheaterſtr. 16)	7.50
164.	Salomon, Al. Frl., Dr. ph. Berlin W. 10 (Friedr.-Wilh.-Str. 7)	5
165.	Saltzgeber, Dr., Berlin W. 15 (Kurfürſtendamm 215)	5
166.	Schemmann, Senator, Hamburg (Neueburg 12)	10
167.	Schlumberger, Th., Geh. Komm.-Rat, Mülhauſen i. E.	5
168.	Schmidt, J., Stadtrat, Kiel (Herzog Friedr.-Str. 46)	5
169.	Schmidt, B., Dr. ph., Böhlitz-Ehrenberg (Pflaumeſtr. 10)	5
170.	Schmoller, Dr., Profeſſor, Berlin W. (Wormſer Str. 13)	5
171.	Schneidewin, Frau, Magdeburg (Beethovenſtr. 4)	5
172.	Schober, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat a. D., Leipzig (Rathausring 9 II)	10
173.	Schönflies, Frau Prof., München (Königinſtr. 103 II)	5
174.	Schrader, Eiſenbahndir. a. D., Berlin W. (Steglitzerſtr. 68)	20
175.	Schriftleitung der Blätter für Armenweſen, Graz	5

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge. M.
176.	Schultz, A. Frl., stud. jur., Heidelberg (Neuenheim, Lutherstr. 42)	5
177.	Schwander N., Dr. jur., Bürgermstr., Straßburg i. E.	5
178.	Scipio, Anna, Frau, Mannheim N. 7. 12	5
179.	Sell, O., Pastor, Leipzig (Albertstr. 38 II)	5
180.	Siegel, Amtsger.-Präs., Leipzig (Kaiser-Wilhelmstr. 23 II)	5
181.	Silbergleit, Prof. Dr., Berlin W. (Martin Lutherstr. 75)	10
182.	Simon, Leontine, Frau Konsul, Mannheim	5
183.	Simonsohn, Dr. Ass., Berlin W. 62 (Bayreuth.-Str. 44 II)	5
184.	Singer, C., Dr., München (Sendlingerstr. 64 II)	5
185.	Smith, Alfr., Rittergut Nimbsch a. Bober (Post Reinswalde)	5
186.	Staehle, Fanny, Fräul., Stuttgart (Kanzleistr. 9)	5
187.	Stage, Hauptpastor, Hamburg VIII (Kathar.-Kirchhof 26)	5
188.	Stern, Dr. med., Schöneberg b. Berlin (Vorbergstr. 14)	5
189.	Stockmayer, E., Stadtrat, Stuttgart (Silberburgstr. 93 A)	5
190.	Stracka, Kaufmann u. Bezirksvorst., Breslau (Am Rathause 10)	5
191.	Straßmann, Dr. med., Geh. San.-Rat, Stadtrat, Berlin N.W. 23 (Brückenallee 36)	5
192.	Strempel, P. Th. A., Hamburg (An der Verbindungsbahn 2 II)	5
193.	Suhl, E., Frl., Lübeck (Gartenstr. 20)	5
194.	Thein, B., Dr. jur., Rechtsanwalt, Pardubitz	5
195.	Töplitz, Dr. med., San.-Rat, Breslau (Goethestr. 24/26)	5
196.	Uhles, Geh.-Rat, Berlin (Tiergartenstr. 3a)	15
197.	Voerster, A., Buchhändler, Leipzig (Salomonstr. 1)	5
198.	Volkmann, M., Fräul., Leipzig (Rudolfstr. 4 II)	5
199.	Voßberg, W., Dr., Berlin W. 30 (Neue Winterf.-Str. 43 I)	5
200.	Wallich, A., Frau, Charlottenburg (Uhlandstr. 8)	5
201.	Walz, Dr. jur., Bürgermeister, Heidelberg (Neuenheimer Landstr.)	5
202.	Weddigen, L., Dr. jur., Frankfurt a. M. (Wöhlerstr. 6)	5
203.	Weicker, Dr. med., Görbersdorf i. Schles.	10
204.	v. Welczeck, Frl. Adelh., Berlin (Wormserstr. 5)	5
205.	Wentzel, W. Joh., Dr. jur., Hamburg (Gr. Bleichen 64)	5
206.	Werthmann, Dr., Monsign., Geistl. Rat, Freiburg (Baden), (Belfortstr. 20)	6
207.	Weydemann, J., Armensekr., Schiltigheim i. E. (Kirchfeldstr. 14)	5
208.	Wielandt, Wirkl. Geh.-Rat, Dr., Exzellenz, Karlsruhe (Stephanienstr. 12)	6
209.	Willmersdorfer, Th., München (Möhlstr. 41)	5
210.	Würmeling, Dr., Geh. Reg.-Rat, Steglitz (Schillerstr. 2)	5
211.	Ziegler, Joh., Kfm., Mannheim (Tratteurstr. 21)	5
212.	v. Zieten-Schwerin, Graf, Wustrau bei Potsdam	5
213.	v. Ziller, Staatsminister, Exz., Meiningen	5
214.	Zimmermann, Dr., Geh. Fin.-Rat, Braunschweig (Kaiser Wilhelmstraße 87)	5

Digitized by Google

Zentralausschuß.

(Wahl und Zuwahl von 1905.)

1. Albers, Beigeordneter, Elberfeld.
2. Böckh, Stadtrat, Karlsruhe.
3. Dr. Böhmert, Geh. Reg.-Rat, Prof. a. D., Dresden.
4. Dr. Buehl, Sekretär des Senates, Hamburg.
5. Cuno, erster Bürgermeister, Hagen i. W.
6. v. Dehn-Rothfelser, Landesrat, Kassel.
7. Fleischmann, Rechtsrat, Nürnberg.
8. Dr. Flesch, Stadtrat, Frankfurt a. M.
9. Dr. Freiherr v. d. Goltz, Landesdirektor a. D., Kreitzig i. Pomm.
10. Grimm, Bürgermeister, Frankfurt a. M.
11. Herse, Bürgermeister a. D., Groß-Lichterfelde.
12. Dr. Hauser, Obermedizinalrat, Karlsruhe i. B.
13. Höpfner, Pastor, Hannover.
14. Dr. Kelch, Geh. Rat, Präs. d. Bundesamtes f. d. Heimatwesen, Berlin.
15. Dr. Kautz, Geh. Reg.-Rat, Berlin.
16. Dr. Klumker, Professor, Frankfurt a. M.
17. Dr. Levy, Privatgelehrter, Berlin.
18. Dr v. Mayr, Unterstaatssekretär a. D., Professor, München.
19. Dr. Menzinger, Rechtsrat, München.
20. Dr. Müller-Simonis, Armenrat, Straßburg i. E.
21. Ostertag, Bürgermeister, Gotha.
22. Rath, Stadtrat, Dortmund.
23. Dr. Schmidt, Bürgermeister, Mainz.
24. Steinhäußer, Rechtsrat, München.
25. Dr. Weber, Stadtrat, Leipzig.

(Wahl und Zuwahl von 1906.)

1. Dr. Aschrott, Landgerichtsdirektor a. D., Berlin.
2. Bachmann, Landesrat, Kiel.
3. Dr. Blenck, Geh. Ob.-Reg.-Rat, Präs. d. statist. Landesamtes, Berlin.
4. Evers, Senator, Lübeck.
5. Evert, Geh. Reg.-Rat, Berlin.
6. Falch, Oberregierungsrat, Stuttgart.
7. v. Frankenberg, Stadtrat, Braunschweig.
8. Gahlemann, Bürgermeister, Königshütte.
9. Gerhardt, Landessyndikus, Berlin.
10. Freiherr v. d. Goltz, Kreisdirektor, Diedenhofen.
11. Grote, Senator, Hannover.
12. Hintze, Landeshauptmann, Danzig.

Digitized by Google

13. Dr. Lohse, Direktor des Armenwesens, Hamburg.
14. Mau, Pfarrer, Kiel.
15. Milbradt, Magistratsrat, Berlin.
16. Dr. Ruland, Justizrat und Rechtsanwalt, Colmar i. E.
17. Dr. Schön, Senator, Lübeck.
18. Dr. Schwander, Bürgermeister, Straßburg i. Els.
19. Dr. Stooß, Senator, Lübeck.
20. Westram, Bürgermeister, Ratibor.
21. Widemann, Oberregierungsrat, Ludwigsburg i. W.
22. Dr. Zimmermann, Geh. Finanzrat, Braunschweig.

(Wahl und Zuwahl von 1907.)

1. Brugger, Geh. Reg.-Rat, Berlin.
2. Dr. Dietrich, Stadtrat, Plauen i. V.
3. Dr. Freund, Vorsitzender der Alt.- u. Inval.-Vers.-Anst., Berlin.
4. v. Graba, Landeshauptmann, Kiel.
5. Dr. Greve, Beigeordneter, Düsseldorf.
6. Hartmann, Beigeordneter, Barmen.
7. v. Hollander, Bürgermeister, Mannheim.
8. Dr. Hildebrandt, Senator, Bremen.
9. Jakstein, Stadtrat, Potsdam.
10. Dr. Kayser, Bürgermeister, Bad Nauheim.
11. Knops, Grubendirektor und Stadtrat, Siegen.
12. Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig.
13. v. Massow, Geh. Oberregierungsrat, Potsdam.
14. Meyer, Bürgermeister, Stoppenberg.
15. Dr. Münsterberg, Stadtrat, Berlin.
16. Olshausen, Rat des Senates, Hamburg.
17. Dr. Pabst, Geh. Regierungsrat, Oberbürgermeister, Weimar.
18. Dr. Petersen, Waisenhausdirektor, Hamburg.
19. Peterson, Stadtrat, Breslau.
20. Pütter, Geh. Regierungsrat, Direktor der Charité, Berlin.
21. Rosenstock, Stadtrat, Königsberg.
22. Roth, Bürgermeister, Stettin.
23. Samter, Stadtrat, Charlottenburg.
24. Schemmann, Senator a. D., Hamburg.
25. Dr. theol. Schlosser, Pfarrer, Gießen.
26. Schmedding, Landesrat, Münster i. W.
27. Schmidt, Stadtrat, Kiel.
28. Dr. Silbergleit, Professor, Berlin.
29. Stockmayer, Gemeinderat, Stuttgart.
30. Tepelmann, Stadtrat, Halle a. S.
31. Toop, Stadtrat, Danzig.
32. Dr. Werthmann, Geistl. Rat, Vorsitzender des Charitasverbandes, Freiburg i. B.
33. Dr. Würmeling, Geh. Regierungsrat, Steglitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohltätigkeit.

Vierundachtzigstes Heft.

Alice Salomon, Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Digitized by Google

Mutterschutz

und

Mutterschaftsversicherung.

Von

Dr. Alice Salomon.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg, S.-A.
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Darstellung des Notstandes 1

II. Stand der Mutterschutzbestrebungen in Deutschland 9

A. Gesetzlicher Schutz 9

1. für Arbeiterinnen 9
2. für nicht erwerbende Ehefrauen 12
3. Schutz des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Reichsstrafgesetzbuchs für Ehefrauen 14
4. Schutz des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Reichsstrafgesetzbuchs für ledige Mütter 17

B. Schutz durch die öffentliche Armenpflege, durch kirchliche und private Fürsorgebestrebungen 20

1. für Ehefrauen 20
2. für ledige Mütter 32

III. Forderungen 47

A. an die Gesetzgebung 47

1. Arbeiterinnenschutz und Mutterschaftsversicherung 47
2. Bürgerliches Recht und Strafrecht 62

B. Forderungen für öffentliche und private Armenpflege 68

C. Sittliche Forderungen 78

D. Selbsthilfe durch Mutterschaftskassen 82

IV. Schluß 87

Leitsätze 89

Anhang: Listen 92

Digitized by Google

I.

Einleitung: Darstellung des Notstandes.

Durch die lebhafte Propaganda des Bundes für Mutterschutz für eine „neue sexuelle Ethik", und durch die Verquickung dieser Propaganda mit einem praktischen sozialen Reformprogramm, das dem Schutzbedürfnis der ledigen Mütter Rechnung trägt, hat man sich in weiten Kreisen gewöhnt, die Bestrebungen für einen „Mutterschutz" schlechthin mit den Versuchen zum Schutz der ledigen Mutter zu identifizieren. Das Bedürfnis der verheirateten Frau gerät darüber — vielleicht in mißverständlicher Auffassung des Bundes für Mutterschutz und seiner Bestrebungen, jedenfalls aber veranlaßt durch dessen starke, vielfach einseitige Betonung der für die ledige Mutter notwendigen Reformen — in Gefahr, vergessen zu werden. Erwägungen dieser Art waren es, die den Ausschuß des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit veranlaßten, die praktischen Aufgaben des Mutterschutzes zum Gegenstand der Erörterung zu machen. Seine Verhandlungen müssen in erster Linie den Zweck verfolgen, den etwas verschobenen, einseitig gewordenen Begriff des Mutterschutzes wieder in seine richtige Bedeutung einzusetzen, ihm seinen wahren Umfang, seinen weiteren Inhalt wiederzugeben. Daneben wird dieser Bericht es sich zur Aufgabe machen, zu zeigen, daß man ein praktisches Reformprogramm zum Schutz der Mütter — der verheirateten und auch der ledigen — aufstellen kann, und als Armenpfleger oder Sozialpolitiker aufstellen muß, ganz unabhängig von den Prinzipien der sogenannten „Neuen Ethik"; daß man es eventuell sogar als Gegner dieser Bestrebungen tun kann, und daß die ersten Einrichtungen zum Schutz der Mütter, auch der ledigen, fast überall auf die Initiative und Hilfsbereitschaft von Personen zurückzuführen sind, die den Gedanken einer „neuen Ethik" in dem vom Bund für Mutterschutz vertretenen Sinne absolut fern stehen, die sie zweifellos ablehnen würden.

Wer durch die Armenpflege die Lebensverhältnisse der besitzlosen Klassen und ihre Notstände kennen lernt, wer nicht nur einmal von einem tragischen Einzelschicksal, der gestrandeten Existenz irgend eines aus gebildeten Kreisen Entgleisten hört, sondern mit den gleichförmigen Erscheinungen der Massenarmut zu tun hat, der weiß, daß die Armenpflege nicht nur mit der Not der ledigen Mutter zu rechnen hat. Wer als Armenpfleger die Fähigkeit nicht verliert, in den sich immer wiederholenden typischen Erlebnissen das

Digitized by Google

individuelle Elend nachzuempfinden und zu begreifen, der muß sich darüber klar sein, daß vielmehr auch für die verheiratete Frau der besitzlosen Klassen die Mutterschaft[1] immer Schutzbedürftigkeit, meistens einen Notstand, häufig ein Martyrium bedeutet.

Wir wissen aus unserer Praxis, daß in einer Arbeiterfamilie nur in seltenen Fällen der Frau zu der Zeit, da sie einem Kind das Leben gibt, Sauberkeit, Pflege und die Ruhe gewährt werden kann, die wir nach dem Stand hygienischer und medizinischer Forschung als unbedingt notwendig im Interesse der Wöchnerin und des Kindes verlangen müssen. Wir wissen, daß den meisten Frauen unseres Volkes nicht ein Raum zur Verfügung steht, in dem sie ungestört von den anderen Familienmitgliedern auch nur die ersten Tage und Stunden nach der Entbindung zubringen können. Wir wissen, daß es vielen Frauen — man kann annehmen bei der ganzen Unterschicht städtischer und ländlicher Arbeiter — selbst an dem kleinen Wäschevorrat fehlt, der zur Verhütung schwerer Krankheiten, die in dieser Zeit durch mangelnde Sauberkeit entstehen, erforderlich ist. Wir wissen, daß fast überall — wo nicht Verwandte mit disponibler Arbeitskraft vorhanden und erreichbar sind — die Arbeiterfrauen der allergeringsten Pflege entbehren; daß in allen diesen Fällen noch die Notwendigkeit, Mann und Kinder und den Haushalt zu versorgen, die Frauen zwingt, wenige Tage nach der Niederkunft, wenn sie selbst der Schonung und Pflege bedürfen, das Bett zu verlassen, um am Herdfeuer und Waschzuber ihren Pflichten nachzugehen, sofern nicht charitative oder soziale Institutionen — wie die Hauspflegevereine — ihnen zur Hilfe kommen. Wir wissen, daß es ihnen häufig selbst an den Mitteln fehlt, um die sachverständige Hilfe von Arzt oder Hebamme bezahlen zu können. Wir sind uns darüber klar, daß das alles Notstände sind, die schwere gesundheitliche Schädigungen der Frauen und eine hohe Kindersterblichkeit herbeiführen; daß das Familienleben bedroht ist, wenn Mann und Kinder schlecht oder gar nicht versorgt werden können; daß die Beschränktheit der Wohnung in dieser Zeit — besonders, wo heranwachsende Kinder vorhanden — zu einer Unterdrückung jeglichen Schamgefühls und damit zur Gefahr einer sittlichen Verrohung der Jugend führt. Und wir erkennen, daß alle diese Mißstände und Notstände stärker werden und wachsen mit der Quantität der Mutterschaft, mit der Zahl der Kinder, die in eine Familie hineingeboren werden, weil die Mittel zur Pflege von Mutter und Kind, und die Möglichkeit zur Versorgung des Hausstandes und der übrigen Familienglieder in umgekehrtem Verhältnis zur Zahl der unerwachsenen Kinder stehen. Die Geburt des fünften oder sechsten Kindes bedeutet in Arbeiterkreisen für die Mutter schon eine Zeit schwerster Sorgen: die Geburt des zehnten geradezu einen unüberwindlichen und dauernden Notstand, ein Martyrium.

Und wir wissen als Sozialpolitiker, wir erfahren aus den Berichten

[1] Der Begriff der „Mutterschaft" wird in dem Bericht ausschließlich im engeren Sinne gebraucht, d. h. nicht im Sinne der verwandtschaftlichen Beziehung von Frauen zu ihren Kindern, sondern als Bezeichnung des Zustandes, in den die Frau durch die Geburt eines Kindes — durch Schwangerschaft, Niederkunft und die Periode des Stillens — versetzt wird.

Digitized by Google

der Gewerbeinspektoren und aus den Darstellungen der Lebensverhältnisse ländlicher Arbeiter, daß für unzählige Frauen die Mutterschaft über all die geschilderten Notstände hinaus noch einen Mangel am notwendigsten Lebensunterhalt bedeutet, daß in weiten Kreisen unseres Volkes die Mutter arbeiten muß, um den unzureichenden Verdienst des Familienvaters zu ergänzen, um für sich und die Ihrigen das tägliche Brot herbeischaffen zu helfen. Wir wissen, daß in all diesen Kreisen die Mutterschaft einen Ausfall am Familieneinkommen herbeiführt, da die Frau vor und nach der Geburt des Kindes in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, zur Zeit der Geburt zu einer Arbeitsunterbrechung — wenigstens von Tagen — gezwungen ist. Und wir müssen uns auch sagen, daß die Schmälerung des Familieneinkommens nur die Wahl zwischen zwei traurigen und gefährlichen Eventualitäten offen läßt: zwischen dem Schuldenmachen und dem Hungerleiden!

Untersuchungen über die Lage der Arbeiterinnen haben uns darüber belehrt, daß wir in allen Erwerbszweigen mit einer beträchtlichen Zahl verheirateter Arbeiterinnen zu rechnen haben. Von den 6½ Millionen erwerbstätiger Frauen, die die Berufsstatistik vom Jahre 1905 zählte, waren 4½ Millionen ledig, eine Million verheiratet, eine Million verwittwet oder geschieden. Wenn nun auch ein Teil der verheirateten weiblichen Erwerbstätigen in selbständiger Stellung oder im Betrieb oder Geschäft des Ehemanns mitarbeitet, und wenn bei diesen eine durch die Mutterschaft bedingte Arbeitsruhe nicht immer Sorgen oder jedenfalls keinen Mangel im Gefolge hat, so muß man doch berücksichtigen, daß Zweidrittel aller erwerbenden Frauen — mehr als 4 Millionen — in abhängiger Stellung, als Angestellte oder Arbeiterinnen, tätig sind, und daß 21 % der Arbeiterinnen verheiratet, 8 % verwittwet resp. geschieden sind. Wir haben also in Deutschland etwa mit 800 000 verheirateten Arbeiterinnen in Landwirtschaft und Industrie zu rechnen. Die Reichsstatistik vom Jahre 1895 zählte

567 542 verheiratete Arbeiterinnen in der Landwirtschaft,
166 338 „ „ „ „ Industrie,
73 212 „ „ im Handel.

Diese Zahl ist seitdem sicherlich noch ganz erheblich gestiegen. Die Erhebungen der deutschen Gewerbeinspektion vom Jahre 1899 stellen schon 229 334 verheiratete Arbeiterinnen — allerdings einschließlich der verwitweten — in gewerblichen Betrieben fest. Dazu kommen noch die gewerblich tätigen verheirateten Arbeiterinnen, die in der Hausindustrie beschäftigt sind und deshalb von jener Erhebung nicht erfaßt wurden. Nach der Berufszählung von 1895 arbeiten 71 005 verheiratete Frauen in der Hausindustrie. Doch sind diese Angaben sicherlich viel zu niedrig, da die Hausindustriellen sich bekanntlich statistischen Aufnahmen leicht entziehen.

Nahezu eine Million verheirateter Frauen, die in Landwirtschaft und Gewerbe als Arbeiterinnen schaffen müssen; von denen die meisten zu der Zeit, da sie ein Kind unter dem Herzen tragen, dem unerbittlichen Zwang der Erwerbsarbeit folgen müssen; jede Stunde des Tages, von morgens bis abends, bis zum Tage ihrer Niederkunft; die bei schwerer

Digitized by Google

Feldarbeit den müden Körper anstrengen, am Webstuhl oder an der Nähmaschine immer die gleichen Muskelgruppen bewegen müssen; die all den schweren Schädigungen für die eigene Gesundheit — und für die Lebensfähigkeit ihres Kindes — ausgesetzt sind, die andauerndes Stehen oder das Sitzen in gebückter Stellung, die heftige Erschütterungen, wie sie mit dem Bedienen vieler Maschinen verbunden sind, hervorbringen. Und derselbe Grund, der die Frauen veranlaßt, bis zum letzten Tage vor der Geburt eines Kindes der Arbeit nachzugehen, wenn sie sich auch noch so arbeitsunfähig fühlen, wenn sie sich auch schweren Gefahren und peinlichsten Vorkommnissen dadurch aussetzen[1], die Furcht vor dem Verlust des zum Lebensunterhalt notwendigen, oft unentbehrlichen Verdienstes, ist auch dafür maßgebend, daß die Wöchnerin die Arbeit sobald als möglich wieder aufnimmt, lange ehe der Körper sich wieder gekräftigt, ehe die Organe wieder ihre natürliche Lage einnehmen; ehe sie wieder als arbeitsfähig gelten, der Arbeit ohne gesundheitliche Schädigungen nachgehen kann; lange vor allem, ehe das neugeborene Kind sie entbehren kann.

Heute, da wir wissen, daß jeder Säugling gefährdet ist, dem die Mutter nicht die natürliche Nahrung reicht, daß er um so mehr gefährdet ist, je geringer die Sorgfalt ist, mit der ihm ein künstlicher Ersatz zubereitet wird, je geringer die Pflege, die ihm zuteil werden kann[2], müssen wir die hohe Säuglingssterblichkeit vor allem auf das Schuldkonto der außerhäuslichen Erwerbsarbeit der Mütter setzen, müssen wir Mutterschutz verlangen — nicht nur um der Mutter willen — sondern weil Mutterschutz der beste Säuglingsschutz ist. In Deutschland werden jährlich etwa 2 Millionen Kinder geboren. Im Jahre 1901 waren es 2 097 838 Kinder. Davon waren 179 683 uneheliche Kinder, und 65 525 Kinder wurden tot geboren. Von den 2 Millionen lebend Geborenen starben im ersten Lebensjahr 361 745, davon waren 58 477 uneheliche Kinder. Allein die größere Sterblichkeit der unehelichen Kinder läßt darauf schließen, daß ungenügende Pflege die unheilvollsten Folgen hat; eine Tatsache, die ferner auch aus der überall beobachteten größeren Sterblichkeit der Kinder in Arbeiterkreisen gegenüber der von Kindern der wohlhabenden Klassen hervorgeht.

Aber wir müssen den Mutterschutz auch um der Mutter willen verlangen. Denn es kann kein Zweifel darüber herrschen, daß die zahl-

---

[1] Vor wenigen Jahren äußerte sich ein sächsischer Fabrikbesitzer gegenüber dem Gewerbeinspektor darüber, daß in seinem Betrieb eine Arbeiterin infolge eines an sich nicht schweren Unfalls im Arbeitsraum entbunden worden sei, was für ihn, die gesamte Arbeiterschaft und selbstverständlich auch die Gebärende sehr peinlich gewesen sei. Er bat die gesetzgebenden Körperschaften, „dieser Angelegenheit Aufmerksamkeit zu schenken und an der Hand gesetzlicher Bestimmungen dem Arbeitgeber Gelegenheit zu geben, schwangere Arbeiterinnen rechtzeitig von der Arbeit auszuschließen. Das läge im Interesse der Arbeiterinnen sowohl wie in dem der Arbeitgeber und sei auch eine im Sinne guter Sitte zu fordernde Maßnahme". Und vor kurzem berichtete die „Gleichheit" über zwei schwere Unfälle — einer mit tötlichem Ausgang — von schwangeren Frauen, die in einer schlesischen Ziegelei beschäftigt waren. Vgl. „Gleichheit" vom 8. Juni 1908.

[2] Vgl. Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Heft 74 der „Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit".

Digitized by Google

reichen und schweren akuten und chronischen Unterleibserkrankungen, unter denen die Frauen der arbeitenden Klassen leiden[1], die so viele arbeitsunfähig machen, daß aber auch Blutarmut, allgemeine Schwäche und Ernährungskrankheiten auf unzureichende Schonung der Frauen bei der Niederkunft zurückzuführen sind, und daß fast alle Todesfälle an Kindbettfieber durch eine unhygienische Versorgung der Wöchnerin verursacht sind. Noch sterben allein in Preußen etwa 4000 Frauen jährlich im Wochenbett; und die Erfahrung, daß die Sterblichkeit der im Privathaushalt verpflegten Wöchnerin drei- bis viermal so hoch ist wie die der in Anstalten versorgten, spricht deutlich dafür, daß die Todesfälle großenteils durch unzureichende hygienische Fürsorge entstehen. Will man aber weiter — von den Ziffern der Säuglingssterblichkeit ausgehend — schließen, daß es den Müttern in demselben Maße wie den Kindern an der notwendigen Pflege fehlt, daß in der Regel überall, wo die Voraussetzungen für eine ausreichende Versorgung des Säuglings in den ersten Lebensmonaten fehlt, auch die Mutter sich vor und nach der Geburt des Kindes nicht die nötigste Schonung und Pflege angedeihen lassen kann, will man die große Zahl der Geburten toter Kinder — 65 000 im Jahr — und der Fehlgeburten — in erheblichem Umfang auf die Überanstrengung der Mutter während der Schwangerschaft zurückführen, dann erhält man wenigstens eine annähernde Vorstellung von dem Umfang der Not, der Schädigung der besitzlosen Mutter. „Wer trotz Arbeit *nicht* erkrankt," so hat sich der Frauenarzt *Olshausen* einmal ausgesprochen, „beweist nur, daß man *ausnahmsweise* ungestraft gegen Grundregeln der Hygiene verfahren kann." Schließlich aber wird durch die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse das mächtigste und höchste Gefühl, dessen Menschen fähig sind, das Gefühl der Mutterliebe — die Krone im Leben der Frau — an seiner vollen Entfaltung gehindert. Eine Verfeinerung des Mutterschaftsgefühls ist unmöglich, wenn die Mutter ihr Kind wenige Wochen nach seiner Geburt tagsüber verlassen muß. Dann verliert die Mutter ihr Kind, und das Kind die Mutter; wenn auch nicht immer physisch, so doch psychisch. Und die Ansicht *Rousseaus* bewahrheitet sich täglich an diesen Frauen von neuem, „daß die Stimme der Blutsverwandtschaft zwischen Mutter und Kind — wo sie nicht durch Umgang und Pflege befestigt wird — in den ersten Jahren verstummt und daß das Herz sozusagen abstirbt, ehe es noch geboren ist."

Für die Arbeiterfrau, die nicht selbst erwerbstätig ist, wie für die verheiratete Arbeiterin weiter Kreise in der Stadt und in Landdistrikten bedeutet daher die Mutterschaft Sorgen, Notstände, Mängel; ruft sie ein Schutzbedürfnis hervor, das unter allen Umständen Hilfsmaßregeln notwendig macht.

Die ganze Tragik, die das Mutterschicksal umschließen kann, tritt dem Armenpfleger aber erst in den *eheverlassenen Frauen* entgegen, die

[1] Es sei daran erinnert, daß Unterleibskrankheiten die einzigen Krankheitserscheinungen sind, die bei den Landarbeiterinnen stark verbreitet sind, während diese von Bleichsucht, Tuberkulose, Magenkrankheiten, den typischen Krankheiten industrieller Arbeiterinnen, mehr verschont sind.

Digitized by Google

vielleicht gerade verlassen werden, weil sie Mutter werden, und weil der leichtsinnige und gewissenlose Ehemann sich seinen Vaterpflichten, den größeren materiellen Anforderungen, die der Haushalt bei der Geburt eines Kindes an ihn stellen muß, entzieht. Es gibt Frauen — und die Armenakten aller Großstädte dürften solche Fälle aufweisen — die den Mann immer wieder aufnehmen, wenn er angeblich „reuig" nach einigen Monaten zurückkehrt, und die immer wieder verlassen werden, ehe sie dem „liebenden Vater" ein neues Kind „schenken"; Frauen, deren Leichtgläubigkeit und Stumpfheit den Armenverwaltungen und ihren Organen die schwierigsten Probleme stellen, ihnen den Kampf zwischen den Geboten der Menschlichkeit und dem zu erziehlichen Zwecken notwendigen Grundsatz, niemanden in der Vernachlässigung der Unterhaltspflicht für Angehörige durch Gewährung von Unterstützungen zu bestärken, aufnötigen. Wer das Schicksal solcher unglücklichen Frauen kennt, denen der Armenpfleger nur in geringem Umfang helfen kann, der muß verzweifeln, wenn ihm nicht etwa die Seligpreisung Trost und Hoffnung ist, die denen, die da geistlich arm sind, das Himmelreich verheißt.

Für alle diese verheirateten Mütter Schutz zu schaffen, das ist eine Aufgabe, die nicht übersehen, nicht zurückgedrängt werden darf durch die Welle, die der ledigen Mutter in ihrer Not Hilfe bringen, die sie von der Ächtung befreien soll, die sie — und ihr unschuldiges Kind — früher, und wohl auch vielfach noch heute, ins Verderben stürzt.

Die Hilfsbedürftigkeit der ledigen Mutter macht in den meisten Fällen andere Schutzmaßregeln erforderlich, trägt anderen Charakter als die der verheirateten Mutter. Handelt es sich bei der Ehefrau in erster Linie darum, ihre Häuslichkeit so zu gestalten, daß sie dort die notwendige Pflege und Wartung als Wöchnerin finden kann, ihr eine Arbeitskraft zu sichern, die an ihrer Stelle während ihrer Arbeitsunfähigkeit die häuslichen Pflichten erfüllt, und ihr eventuell — falls sie einem Erwerb nachgeht — Ersatz für den Lohnausfall zu schaffen, so liegt die Not der ledigen Mutter in den meisten Fällen darin, daß es ihr an einem Heim fehlt, in dem sie ihrem Kind das Leben geben kann; daß sie unstet und flüchtig, wie ein gehetztes Wild, ihre Angehörigen oder Arbeitgeber verlassen muß, in einer Zeit, in der sie einen Anhalt und liebevolle Fürsorge besonders nötig hat.

Je höher die soziale Schicht, der ein Mädchen entstammt, desto verschlossener ist ihr für den Fall, daß sie Mutter wird, das Elternhaus. Während in manchen ländlichen Distrikten die ledige Mutter keineswegs gebrandmarkt wird, während auch in großstädtischen Arbeiterhaushaltungen bei oft stark entwickelten Moralanschauungen die Tochter nicht immer um eines „Fehltrittes" willen das Elternhaus verliert, hat die einer Handwerkerfamilie oder dem Bürgertum entstammende ledige Mutter, wie auch die Kleinstädterin aller Kreise, fast niemals eine Zufluchtsstätte bei ihren Angehörigen. Diese Mädchen müssen ihren Zustand verbergen, solange das möglich ist. Sie sind obdachlos, überall verjagt, sobald er offenbar wird. Sie brauchen eine Stelle, um ihr Haupt niederlegen zu können, um geborgen zu sein, wenn der Augenblick kommt, der ihnen unter Sorgen und Kummer und

Digitized by Google

Verzweiflung — und vielleicht auch Reue — das gibt, was den Frauen als größtes Glück und größte Seligkeit bestimmt ist. Die Schutzbedürftigkeit verschiebt sich hier mehr als bei den Ehefrauen in die Zeit der Schwangerschaft; und zwar ist sie während dieser Periode vielleicht am größten für das Mädchen, das bis dahin keinem Erwerbsberuf nachgegangen ist und das mit dem Heim auch die Möglichkeit der Versorgung verliert.

Aber auch die ledige Arbeiterin, die ein Kind zur Welt bringt, wird in die schwerste Notlage versetzt, wenn nicht ihre Angehörigen sich ihrer annehmen. Wohnt sie bei fremden Leuten zur Miete, in „Schlafstelle", so wird ihr gekündigt, da man ihre Wartung oder Pflege nicht übernehmen kann und will. Wohnt sie beim Arbeitgeber — wie beispielsweise die Dienstmädchen — so verliert sie Wohnung und Arbeitsstelle zugleich. Vielleicht findet sie bei fremden Leuten ein Unterkommen, die aus ihrer Zwangslage pekuniären Nutzen ziehen wollen. Das ist noch ein günstiger Fall! Sie hat Niemanden, der für ihre Pflege sorgt; ihr Verdienst fällt fort just in der Zeit, da sie nicht nur für sich, sondern für zwei zu sorgen anfangen muß; und sie hat nicht wie die Ehefrau jemanden, der einen Teil dieser Lasten von ihr nimmt, der sie tragen hilft. Und selbst wenn ihr über die schwersten Wochen fortgeholfen wird, wenn sie wieder arbeitsfähig ist, dann erlischt ihr Schutzbedürfnis nicht; dann ist ihr Notstand nicht beseitigt. Denn erst dann erhebt sich immer dringender und vernehmlicher die Frage, wie sie Mutter- und Vaterpflichten vereinigen soll, wie sie ihr Kind pflegen und versorgen, wie sie dabei den Unterhalt für sich und das Kind heranschaffen soll. Eine Frage, auf die nur die wenigsten Mütter eine befriedigende Antwort gefunden haben — und wohl auch finden können. Denn Arbeiten, die eine Trennung von Mutter und Kind nicht notwendig machen, wie etwa hausindustrielle Konfektionsarbeit, ist selten so gut bezahlt, daß für Mutter und Kind davon der Lebensunterhalt bestritten werden kann. Gut bezahlte, meist außerhäusliche Erwerbsarbeiten machen es aber der Mutter wiederum unmöglich, dem Kind die natürliche Nahrung zu reichen, es selbst zu versorgen und zu verpflegen. Die ledige Mutter ist in den meisten Fällen gezwungen, ihr Kind Fremden anzuvertrauen; ein Zustand, der nicht nur die Lebensmöglichkeit des Kindes beeinträchtigt, sondern auch die Entfaltung mütterlicher Gefühle unterdrückt und hindert.

Es sind somit verschiedene Probleme, die der Ausdruck „Mutterschutz" umschließt[1]. Das Problem der Arbeiterfrau, die geschützt, der in

[1] Die Mutterschutzbestrebungen werden in folgendem in der selben Weise im engeren Sinn behandelt werden, wie der Begriff der „Mutterschaft" in dem Bericht im engeren Sinne — als Bezeichnung des Zustandes, in den die Frau durch die Geburt eines Kindes versetzt wird (vgl. Anm. 1 S. 2) — aufgefaßt wird. Die Darstellung des Mutterschutzes beschränkt sich daher auf die Hilfe, die der Mutter zur Beseitigung des Notstandes gebracht wird, der durch diesen Zustand für sie hervorgerufen wird, scheidet aber so weit wie möglich alle Hilfsmaßregeln aus, die sich auf den Schutz und die Versorgung der Kinder beziehen, obgleich diese oft indirekt auch eine Hilfe für die Mutter bedeuten (Krippen, Kindergärten, Vormundschaftswesen usw.). Sicherlich sind die Beziehungen zwischen beiden Gruppen von Bestrebungen so enge, daß die Scheidung leicht schematisch erscheint. Aber die Abgrenzung ist notwendig, um zu vermeiden, daß die erst vor kurzem im Verein be-

Digitized by Google

ihrer Häuslichkeit oder unter Umständen anderwärts die nötige Ruhe und Pflege gesichert werden muß. Das Problem der verheirateten Arbeiterin, bei der sich zu diesen Bedürfnissen noch die Notwendigkeit gesellt, ihr einen Ersatz für den ausfallenden Lohn zu sichern. Dazu das besondere Problem, wie den vom Manne brutalisierten und verlassenen Ehefrauen zur Zeit der Mutterschaft zu helfen ist; und schließlich das Problem der ledigen Mutter, die — gleichviel ob aus sorglosen Verhältnissen stammend oder an harte und anstrengende Arbeit gewöhnt — ein Heim, ein Unterkommen für die letzte Zeit der Schwangerschaft, für Niederkunft und Wochenbett braucht, die dann erwerbsfähig gemacht werden sollte, um für sich und ihr Kind — manchmal sogar für sich und mehrere Kinder — zu sorgen, der die Unterstützung des Vaters ihres Kindes gesichert werden sollte, die des Rats und des Beistands bei der Erziehung ihres Kindes bedarf. Was bisher von seiten der privaten und der öffentlichen Armenpflege wie durch staatliche Fürsorge zur Milderung dieser Notstände, zur Befriedigung dieses eigentümlichen, durch die Mutterschaft bedingten Schutzbedürfnisses geschehen ist, soll in dem folgenden Abschnitt dargestellt werden.

---

handelte Materie der Säuglingsfürsorge (Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit) wiederholt erörtert wird.

Digitized by Google

II.

Stand der Mutterschutzbestrebungen in Deutschland.

A. Gesetzlicher Schutz.

1. Für Arbeiterinnen.

Es ist charakteristisch für die Entwicklung sozialer Reformbestrebungen in Deutschland, daß die wertvollsten Errungenschaften auf dem Gebiet des Mutterschutzes durch die Hilfe des Staats, der Gesetzgebung herbeigeführt worden sind; und daß sie ausgehen von der Not der Fabrikarbeiterin. Wie aus dem Druck, der auf der Klasse der Fabrikarbeiter lastet, die Initiative für alle neuere soziale Reform und soziale Fürsorge hervorgeht, wie die ersten sozialpolitischen Gesetze zu ihren Gunsten erlassen werden, einmal weil bei der Anhäufung großer Menschenmassen in den Industriebetrieben besondere gesundheitliche, soziale und auch sittliche Gefahren entstanden, die bei der Konzentration der Industrie in großen Städten nicht lange verborgen bleiben konnten; dann auch, weil diese Schutzgesetze nicht gegen das Interesse der von altersher bevorrechteten Klasse verstießen, sondern gerade mit deren Hilfe im Kampf mit der aufstrebenden Geldaristokratie durchgesetzt wurden, so wendet der Staat auch zuerst seine Aufmerksamkeit der Not der Mutter zu, indem er die in Fabriken beschäftigte Wöchnerin schützt.

Schon die Gewerbeordnungsnovelle vom Jahre 1878 brachte für Deutschland die ersten Mutterschutzbestimmungen, indem sie die Beschäftigung von Frauen in Fabriken für 21 Tage nach ihrer Niederkunft verbot. Aber diese Vorschrift bedeutete für die Mütter zunächst nur eine Beschränkung, keinen wirksamen Schutz ihrer Gesundheit, keine Abhilfe ihrer Not. Denn die erzwungene Arbeitsruhe, die sicherlich wünschenswert ist, um der Wöchnerin die notwendige Schonung und Pflege zu sichern, brachte nicht auch die zur Pflege erforderlichen Mittel, vielmehr einen durch das „Schutzgesetz" veranlaßten Verdienstausfall.

Die neueren Arbeiterschutzbestimmungen, die das Arbeitsverbot für Wöchnerinnen erweiterten, haben diese Schwierigkeit, wenn auch nicht abgestellt, so doch wenigstens ins Auge gefaßt und gemildert. Der zurzeit geltende gesetzliche Mutterschutz gliedert sich in prohibitive und positive Maßregeln, in Arbeitsverbote und Festsetzung von Unterstützungsansprüchen. Er bezieht sich ausschließlich auf die arbeitende Mutter,

Digitized by Google

und zwar in gleicher Weise auf die verheiratete wie auf die ledige[1]. Die Arbeitsverbote sind in der Reichsgewerbeordnung (§ 137) enthalten und haben nur für Arbeiterinnen, die in Fabriken beschäftigt sind, Geltung. Sie sind also nicht ausgedehnt auf Arbeiterinnen in Handwerksbetrieben (Werkstätten[2]), Heimarbeiterinnen, land- und forstwirtschaftliche Arbeiterinnen und Dienstboten, sowie auf Handelsangestellte. Für alle diese gibt es noch keine derartige gesetzliche Arbeitsbeschränkung. Das Beschäftigungsverbot für Fabrikarbeiterinnen besagt:

„Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt."

Zweifelsohne war es Absicht des Gesetzgebers, mit diesen beschränkenden Bestimmungen das Interesse des Staats an der Gesundheit der kommenden Generation — durch den Schutz der Mütter — wahrzunehmen. „Das Arbeitsverbot für Wöchnerinnen hängt mit der Hebung der Rasse eng zusammen", hat der deutsche Kaiser einmal gesagt. Die Schäden, die aus der Fabrikarbeit der Wöchnerinnen entstanden, waren so augenfällig, daß sie die Aufmerksamkeit weitester Kreise auf diesen Mißstand lenken mußten. Die Frau, die unmittelbar nach der Niederkunft die Fabrik, oder die Arbeitsstelle wieder aufsuchen muß, um ihr Brot zu verdienen, kann ihrem Kind keine Nahrung geben, muß es der Pflege Fremder überlassen; und die Sterblichkeit künstlich ernährter, schlecht versorgter Kinder ist eine erschreckend hohe. Sie ist etwa zehn- bis elfmal so groß, wie die der mit Muttermilch genährten Kinder. In Sachsen, dem typischen Land der Fabrikarbeit verheirateter Frauen, steigt die Säuglingssterblichkeit auf 28 %. In den wohlhabenden Villenvierteln der Großstädte sterben 1—2 % der Säuglinge, in den Proletariervierteln gehen oft mehr als 34 % der Kinder im ersten Lebensjahr zugrunde. Und in der Geschichte der modernen Industrie-Entwicklung bleibt es eine unvergessene Tatsache, daß während der Baumwollkrisis in England (1860), als die Fabriken geschlossen wurden und eine Hungersnot ausbrach, die Sterblichkeit der Kinder abnahm, weil die Mütter imstande waren, ihnen statt der Opiummixtur die Brust zu reichen.

Die Vernachlässigung der Kinder und die dadurch verursachte Säuglingssterblichkeit einerseits, und die Einsicht, daß die mangelnde Schonung der Wöchnerin zu Erkrankungen führt, die diese unfähig machen, gesunde Kinder zur Welt zu bringen anderseits, haben das Beschäftigungsverbot für Fabrikarbeiterinnen veranlaßt.

Aber diese Bestimmung umschloß eine Härte, solange ihr nicht Unter-

---

[1] Diese Gleichstellung ist allerdings keineswegs ohne Widerspruch in das Gesetz aufgenommen worden. Die Zentrumspartei hat gegen diese Gleichstellung gestimmt.

[2] Den Begriff der Fabrik im Gegensatz zur Werkstatt bestimmt die Gewerbeordnung nicht. Auch das Reichsgericht hat eine allgemein gültige Bestimmung des Begriffs „Fabrik" nicht gegeben. Entscheidend sind im Einzelfall als Merkmale Art und Umfang der Herstellung, Größe der Anlage, Zahl der beschäftigten Arbeiter, Arbeitsteilung zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitern und zwischen diesen untereinander, Massenherstellung, Stellung des Arbeitgebers.

Digitized by Google

stützungsansprüche für die Zeit der erzwungenen Arbeitsruhe, eine Entschädigung für den Lohnausfall zur Seite gestellt wurden. Ihre Durchführung mußte leiden, weil die Arbeiterinnen selbst ein Interesse an der Umgehung dieser Vorschrift hatten. Die Schaffung von Unterstützungsansprüchen als notwendige Ergänzung des Arbeitsverbots hat uns das Krankenversicherungsgesetz gebracht. In ihm sind die eigentlich positiven Bestimmungen des gesetzlichen Mutterschutzes zu suchen. Den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskassen ist in Ergänzung der Gewerbeordnung die Pflicht auferlegt worden, Wöchnerinnen, die mindestens sechs Monate hindurch Mitglied einer dem Gesetz genügenden Kasse gewesen sind, nach der Niederkunft für sechs Wochen eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes (das ist 1/2—3/4 des ortsüblichen Tagelohns) zu zahlen. Über diese obligatorischen Leistungen hinausgehend, können die Kassen durch Statutbestimmung auch Frauen wegen einer durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit für die Gesamtdauer von sechs Wochen eine Unterstützung zubilligen, und Gewährung der erforderlichen Hebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden beschließen. Von dieser Befugnis hat aber nur ein verschwindend kleiner Teil der Kassen Gebrauch gemacht[1], was wohl damit zu erklären ist, daß die Frauen bisher nur ganz vereinzelt an den Krankenkassenwahlen resp. an den Generalversammlungen der Kassen teilnehmen, und daß die männlichen Kassenmitglieder die Interessen der Frauen bei den Generalversammlungen der Kassen nicht genügend berücksichtigen.

Demnach stehen den Arbeiterinnen, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen, Ansprüche auf diese Entschädigung für die Zeit der Arbeitsruhe zu; also allen gewerblichen Arbeiterinnen, sofern sie bei einer der oben genannten Kassenarten versichert sind. Falls durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder durch Landesgesetz die Versicherungspflicht auf Heimarbeiter oder landwirtschaftliche Arbeiter oder Dienstboten ausgedehnt wird, so erhalten auch die entsprechenden Kategorien von Arbeiterinnen Anspruch auf die Wöchnerinnenunterstützung. Zu der Zahlung dieser Unterstützung sind nicht verpflichtet die Hilfskassen und die Gemeindeversicherung. Doch kann für Hilfskassen durch Statut oder Landesgesetz die Gewährung von Wochenbettgeld angeordnet werden.

Soweit der staatliche Schutz der arbeitenden Mütter. So bedeutungsvoll die Bestimmungen sind, so bietet das Schutzbedürfnis, das sie unbefriedigt lassen, der Initiative anderweitiger sozialer Fürsorge ein fast unübersehbar weites Arbeitsfeld. Sie untersagen einem Teil der arbeitenden Frauen — keineswegs der Gesamtheit — eine bestimmte Form der Er-

---

[1] Z. B.: Die Betriebskrankenkasse der Firma Dollfus, Mieg & Cie. zu Mülhausen gewährt eine Schwangerschaftsunterstützung bis zur Dauer von 6 Wochen in der Höhe des Krankengeldes. Die Betriebskrankenkasse der Rheinischen Gummi- und Zelluloidfabrik Benfinger in Mannheim gewährt eine Schwangerschaftsunterstützung in Höhe des Krankengeldes für 3 Wochen. Die Allgemeine Ortskrankenkasse Magdeburg Schwangerschaftsunterstützung für 4 Wochen und 6 Mk. Entbindungsgeld. Die Ortskrankenkasse Halberstadt für 4 Wochen. Die Ortskrankenkasse der Kaufleute in Berlin für 6 Wochen.

Digitized by Google

werbsarbeit für vier resp. sechs Wochen nach der Geburt eines Kindes; lassen selbst diese geschützte Kategorie in der Zeit der Schwangerschaft jeglicher Erwerbsarbeit im gewöhnlichen Umfang nachgehen. Sie gewähren einem etwas — aber nicht viel — größeren Kreis von Arbeiterinnen für diese Frist einen Anspruch auf Unterstützung. Dieses von den Krankenkassen zu zahlende Wochenbettgeld ist aber kein voller Ersatz für den Lohnausfall; noch viel weniger ist es ausreichend, um die für die Pflege von Wöchnerin und Kind notwendigen Mehrausgaben zu bestreiten.

2. Gesetzlicher Schutz für nicht erwerbende Ehefrauen.

Das Krankenversicherungsgesetz enthält neben den oben wiedergegebenen Bestimmungen auch einige Ansätze zum Schutz der Ehefrauen, die nicht erwerbstätig sind und die naturgemäß durch die Mehrausgaben, die ihnen aus der Niederkunft erwachsen, belastet sind, meist der notwendigsten Pflege und Wartung aus Mangel an Mitteln entbehren. (Siehe S. 2.) Einmal gibt das Gesetz die Möglichkeit, durch Statut der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskassen zu bestimmen, daß auch nichtversicherungspflichtige Personen, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen, als Kassenmitglieder aufgenommen werden können, sofern ihr jährliches Einkommen 2000 Mk. nicht übersteigt. (§ 26a, Abs. 2, Z. 5.) Wird von dieser Bestimmung in einem Statut Gebrauch gemacht, so steht der Versicherung von Arbeiterfrauen und von Frauen des Kleinbürgerstandes, die keinem Erwerb nachgehen, nichts im Wege. Immerhin dürfte die Zahl der Kassen, die in ihrem Statut diese Bestimmung aufgenommen haben, nicht sehr groß sein.

Wichtiger noch ist die Bestimmung des Gesetzes, daß Personen, die eine den Versicherungszwang begründende Beschäftigung aufgeben, durch freiwillige eigene Beitragszahlung weiter Mitglied der Kasse bleiben können (§ 27). Damit ist der Gesamtheit der gewerblichen Arbeiterinnen, die bei der Eheschließung die Erwerbsarbeit aufgeben, die Möglichkeit gegeben, sich auch als Ehefrauen die Vorteile der Krankenversicherung zunutze zu machen; eine Tatsache, die viel zu wenig bekannt und gewürdigt ist, und auf deren Bedeutung zweckmäßig beim Aufgebot auf den Standesämtern hingewiesen werden sollte[1].

Soweit den Frauen eine dieser beiden Versicherungsmöglichkeiten offen steht, d. h. soweit durch Kassenstatut nicht arbeitende Mitglieder aufgenommen werden und soweit Ehefrauen nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses freiwillig ihrer Kasse weiter angehören können, kommen solchen versicherten Frauen die Mutterschutzbestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes im selben Umfange wie den Arbeiterinnen zugute. Das heißt, sie haben Anspruch auf eine Wöchnerinnenunterstützung in Höhe des Krankengeldes für sechs Wochen; und sofern die Kasse durch Statut über die obligatorischen Leistungen hinausgeht und Zahlung von Schwangerschafts-

[1] Die Reichsstatistik über die Krankenversicherung gibt leider die Zahl der freiwillig versicherten Kassenmitglieder nicht an.

Digitized by Google

unterstützungen für die Dauer von sechs Wochen, sowie Gewährung der erforderlichen Hebammendienste und freier ärztlicher Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden beschließt, auch auf diese Leistungen. Wenn aber diese Unterstützungen viel zu niedrig sind, um der Arbeiterin, die ganz auf sich selbst gestellt ist oder die in erheblichem Maße zum Familienhaushalt beitragen muß, und die in dieser Zeit der Mehrausgaben einen Lohnausfall erleidet, wirksame Hilfe zu bringen, so liegen die Verhältnisse für die nicht erwerbende Ehefrau viel günstiger. Da zwar auch bei ihr die Familienausgaben steigen — nicht aber das Einkommen durch die Geburt eines Kindes geringer wird, handelt es sich für sie vor allem darum, die Mittel zur Bezahlung von Hebamme und Arzt, von notwendigen Medikamenten, zur Beschaffung der Pflege für die Wöchnerin und eines Ersatzes ihrer Arbeitskraft in der Familie aufzubringen. Die Unterstützungen der Kasse kommen der Lösung dieser Aufgabe immerhin etwas näher. Wo durch das Statut Gewährung der Hebammendienste, ärztlicher Behandlung und der Schwangerschaftsunterstützung vorgesehen ist, können die Leistungen als völlig ausreichend angesehen werden.

Das Krankenversicherungsgesetz bietet aber weiterhin noch einer größeren Zahl von Frauen eine Handhabe, durch die sie sich eine der Mutterschutzbestimmungen zunutze machen könnten. Es darf nämlich auf besonderen Antrag oder allgemein den nichtversicherten Familienangehörigen der Kassenmitglieder freie ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel, und unter derselben Voraussetzung ihren Ehefrauen bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen eine Schwangerschaftsunterstützung für den Fall einer durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit, ferner eventuell auch die erforderlichen Hebammendienste und ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden auf Kosten der Kasse gewährt werden (§ 21, Abs. 1, Z. 5). Leider ist das Verständnis für die Bedeutung dieser Bestimmungen und deshalb auch das Interesse an ihrer Nutzbarmachung durch entsprechende Statutenfestsetzung in Arbeiterkreisen noch äußerst gering[1]! Um den Buchstaben des Gesetzes

[1] Über die Verbreitung dieser sogenannten Familienversicherung sind nur wenig brauchbare Angaben zu haben. Die Kassen sind befugt, die Familienversicherung mit oder ohne Erhebung von besonderen Zusatzbeiträgen der Mitglieder, die Angehörige haben, einzuführen. Ob neben der Gewährung von Arzt und Arznei an die Angehörigen auch die Schwangerschaftsunterstützung aufgenommen, ob außerdem Bezahlung der Hebammendienste in die Kassenleistungen bezogen wird, bedarf besonderer Festsetzungen im Statut. Bei den Gemeindeversicherungen des Jahres 1905 wird der Gesamtbetrag der erhobenen Zusatzbeiträge von der Reichsstatistik (Bd. 177, S. 19) angegeben, ohne aber die Zahl der den Zusatzbeitrag zahlenden Mitglieder, noch auch die der zusätzlich versicherten Angehörigen zu nennen. Es wurden von 8333 Gemeindekrankenversicherungen zusammen nur 8144 Mk. zusätzliche Beiträge erhoben. Die von den organisierten Ortskrankenkassen berichteten Zusatzbeiträge geben kein vollständiges Bild von dem Umfang der zusätzlichen Versicherung bei ihnen, da dieser Art Kassen die Familienunterstützung auch ohne Erhebung besonderer Beiträge gestattet ist. Um eine Stichprobe zu machen und einen Anhalt über die Ausdehnung der Mitversicherung von Angehörigen zu gewinnen, wurde im Jahre 1904 eine Sondererhebung für den Regierungsbezirk Köln gemacht. Von überhaupt 352 reichsgesetzlichen Krankenkassen dieses Bezirks hatten etwa Einzehntel die Familienunterstützung eingeführt. Sie kam ungefähr dem vierten Teil der insgesamt 225873 Mitglieder dieser Kassen zugute. Die Ungleichheit in der Zahl der

Digitized by Google

lebendig zu machen, müßte zunächst wenigstens durch Sozialpolitiker, Armenpfleger und Vertreter öffentlicher Körperschaften auf eine Änderung der Kassenstatute hingewirkt werden!

3. Schutz des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Strafgesetzbuchs für Ehefrauen.

Die Unterhaltspflicht des Ehemannes gegenüber seiner Frau und seinen Kindern ist als wichtigste Schutzvorschrift der Gesetzgebung in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Der § 1360 des B.G.B. besagt: Der Mann hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren. Und die Motive (Bd. IV, S. 125) führen dazu aus: „Was er erwirbt, muß er zum Unterhalt des Haushalts verwenden." Erfahrungsgemäß pflegen sich aber viele Männer dieser Pflicht zu entziehen. Ganz abgesehen von den Fällen, in denen trunksüchtige, verschwenderische, liederliche und arbeitsscheue Männer der Frau die Sorge für den Familienunterhalt fast ganz aufbürden, womöglich sich noch von der Frau, die aus Furcht vor Mißhandlungen alles duldet, mit ernähren lassen — Fälle, deren Verbreitung nicht einmal von den Armenbehörden festgestellt werden kann, weil die davon betroffenen Frauen häufig nicht deren Hilfe anrufen — ist auf die Kategorie der eheverlassenen Frauen und Mütter hinzuweisen, die von ihren Männern verlassen werden, eben weil diese sich der Unterhaltspflicht entziehen wollen. Veranlassung zu diesem Vorgehen gibt häufig die Tatsache, daß die Frau zeitweise nicht in der Lage ist, den Familienunterhalt zu beschaffen, weil die bevorstehende Geburt eines Kindes sie erwerbsunfähig macht. Der Mann sucht die auf ihm lastenden Verpflichtungen zu umgehen; er scheut die in dieser Zeit für die Familie notwendigen Mehrausgaben, die für ihn damit verbundenen Entbehrungen. Wie häufig dies Verlassenwerden der Frauen vor der Niederkunft vorkommt — und wie viele Frauen wiederholt ihren Mann wieder aufnehmen, wenn sie mit Hilfe der Armenverwaltung oder anderweitiger Unterstützungen die schwere Zeit überstanden haben, um ihn im nächsten Jahre — wenn sie wieder im selben Zustande sind — wieder verschwinden zu sehen, dafür existiert meines Wissens keinerlei zahlenmäßiges Material. Den einzigen Anhaltspunkt für Schätzungen bietet jedem einzelnen die armenpflegerische Praxis, und die Erfahrung der Rechtsauskunftstellen, die mit solchen Fällen häufig zu schaffen haben. Und nach diesem Anhaltspunkt darf die Zahl solcher Fälle nicht als niedrig, die Not dieser meist brutalisierten und verlassenen Mütter nicht als unbedeutend angesehen werden.

Der Schutz, den das Strafgesetzbuch diesen Müttern angedeihen

---

Kassen (Einzehntel) und in der Zahl der Mitglieder (Einviertel), für welche die Familienversicherung galt, zeigt, daß vorwiegend größere Kassen die Familienunterstützung eingeführt hatten. Ob diese sich aber auch auf die Gewährung der Schwangerschaftsunterstützung und auf Bezahlung der Hebamme erstreckt, ist nicht festzustellen. Es ist höchst unwahrscheinlich, da die Ausdehnung dieser Leistungen schon auf die ordentlichen Mitglieder äußerst selten von den Kassen aufgenommen wird. (Siehe S. 11.)

Digitized by Google

läßt, ist aber absolut unzureichend; man kann sagen, fast belanglos. Es braucht nur an die Untersuchung über die Bedeutung und die Erfolge des § 361, 10 des Reichsstrafgesetzbuchs erinnert zu werden, deren Ergebnisse der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit im 36. Heft seiner Schriften niedergelegt hat. Die damaligen Ermittelungen des Vereins bezogen sich zwar nicht im besonderen auf die Maßregeln gegen Ehemänner, die ihre Frauen in diesem kritischen Augenblick verlassen, sondern allgemein auf die Versäumung der Nährpflicht von Männern gegenüber ihren Frauen und Kindern. Aber sie haben unzweifelhaft ergeben, daß auf Grund der bestehenden Gesetzgebung für die Heranziehung der Unterhaltsverpflichteten durch Zwangsmaßregeln in den meisten Landesteilen fast nichts zu erreichen ist. Nach § 361, 10 des Reichsstrafgesetzbuchs wird mit Haft von einem Tage bis zu sechs Wochen bestraft, wer trotz Aufforderung der Behörde sich der Unterhaltspflicht gegen seine Angehörigen entzieht, so daß letztere der Armenpflege anheimfallen. Voraussetzung für eine Bestrafung ist also in den hier in Betracht kommenden Fällen einmal, daß die betreffende Mutter sich an die Armenverwaltung wendet; weiter daß der Ehemann aufzufinden ist; daß er der Aufforderung, zu seiner Familie zurückzukehren und für sie zu sorgen, nicht nachkommt. Also selbst wenn ein Verfahren eingeleitet wird, geht darüber so viel Zeit verloren, daß der betreffenden Mutter dadurch in dem akuten Notstand nicht geholfen wird. Zudem ist die Bestrafung des seine Unterhaltspflicht Versäumenden für die Ehefrau *keine Hilfe*. Das Gesetz ist nur insoweit als Schutz anzusehen, als der Strafandrohung wenigstens eine *abschreckende Bedeutung innewohnt*. Schließlich aber bleibt noch zu erwägen, ob und inwieweit den Frauen so pflichtvergessener, sittlich oft minderwertiger Männer ein Dienst erwiesen wird, wenn man sie um der Unterhaltspflicht willen, die die Männer doch meist nur vorübergehend erfüllen, wieder zusammenführt. Hirschberg sagt darüber auf Grund seiner statistischen Untersuchungen[1]: „Überhaupt drängt sich bei einer Durchsicht der Zählkarten immer wieder die Beobachtung auf, daß die Versäumung der Nährpflicht in den Fällen, wo sie mit Eheverlassung verbunden ist, außerordentlich häufig ein Glück für die Familie zu sein scheint; und daß, wenn auch der Armenverwaltung und der Strafrechtspflege eine Last daraus erwächst, vom Standpunkt der Sittlichkeit der verlassenen, heranwachsenden Kinder, der *Menschlichkeit gegenüber der verlassenen Frau*, die Trennung des Ehemannes — solange er nicht etwa gebessert ist — nicht wieder rückgängig zu machen, sondern dauernd aufrecht zu erhalten ist. Ja, es ist sogar sehr die Frage, ob eine Heranziehung durch bloße Beiträge nicht lieber aufgegeben werden soll, eben weil zu fürchten ist, daß dann der Mann eine Rückkehr vorzieht, *und Frau und Kinder in ganz anderer Weise Schaden leiden als bisher!*“

Um anzudeuten, in wie geringem Umfange der § 361, 10 die verlassenen Mütter tatsächlich schützt, seien einige Zahlen aus dem Resultat der Umfrage des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit vom

[1] Heft 36 der Schriften des D. Ver. f. Armenpfl. u. Wohlt., S. 33.

Digitized by Google

Jahre 1897 hier wiedergegeben. Die Enquete ließ durch die Armenverwaltungen aller Städte mit über 20 000 Einwohnern feststellen, in wievielen Fällen Unterstützungen auf Grund der Vernachlässigung der Nährpflicht seitens des Familienvaters an Frauen und Kinder gegeben wurden. Von 113 Städten mit 7 837 000 Einwohnern, die sich an der Beantwortung der Fragen beteiligten, wurden für das Berichtsjahr 1. Juli 1896 bis 1. Juli 1897 gemeldet 6632 solcher Unterstützungsfälle, die 19 765 Frauen und Kinder betrafen. Über die Maßnahmen, die von den Behörden gegen die pflichtvergessenen Männer ergriffen wurden, wird berichtet, daß sie nur in 53 % aller Fälle zur Erfüllung der Nährpflicht aufgefordert wurden. Die große Zahl von Fällen, in denen keinerlei Versuch gemacht wurde, auf den Mann einzuwirken, erklärt sich daraus, daß der Aufenthalt der Männer häufig nicht bekannt, gar nicht festzustellen ist, und auch die Gerichte können „keinen hängen, so lange sie ihn nicht haben". Aber selbst wo eine Aufforderung zur Erfüllung der Nährpflicht erfolgen konnte, blieb sie meist — nämlich in 59 % dieser Fälle — ohne Erfolg. Nur bei 34 % der aufgeforderten Männer — also etwa 15 % der durch die Vernachlässigung ihrer Nährpflicht die Armenpflege Belastenden — waren gewisse Resultate zu konstatieren. Nämlich 13 % der zur Erfüllung ihrer Pflichten Aufgeforderten kehrten zu ihrer Familie zurück, 8 % zahlten Beiträge an die Familie, 13 % solche an die Armenverwaltung. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Bestrafung der sich ihrer Nährpflicht entziehenden Ehemänner nicht als direkte Schutzmaßregel für deren Angehörige angesehen werden kann, vielmehr den Charakter eines Mittels zur Besserung der Männer selbst bzw. zur Sühne ihrer Pflichtvergessenheit trägt, daß die Strafandrohung und die Strafverhängung nur eine abschreckende Wirkung ausüben dürfte. Aber von dieser Maßregel wird nur in seltenen Fällen durch die Behörden Gebrauch gemacht. Von den 6632 Männern, deren Versäumung ihrer Nährpflicht den Armenverwaltungen zur Kenntnis kam, wurden nur 678 bestraft. Infolge der Bestrafung nahmen nur 157 die Alimentation ihrer Angehörigen wieder auf. Ein trauriges, ein jämmerliches Resultat! In 119 Fällen wurde Bestrafung beantragt, aber abgelehnt, in 135 schwebte das Verfahren noch bei Beendigung der Enquete. In 5700 Fällen wurde die Verfolgung von vornherein unterlassen! In 86 % aller Fälle! Und zwar in 2152 Fällen, weil der Aufenthalt des Betreffenden unbekannt war. Hirschberg bemerkt dazu[1]: „Wo der Umstand, daß der Pflichtvergessene einen unbekannten Aufenthalt hat, eine solche Rolle spielt, wo es sich zumeist auch örtlich um eine tatsächliche Verlassung der Familie handelt, in der Absicht, sich ihr zu entziehen, da wird die Frage der Strafverfolgung illusorisch, hängt vielleicht von einer Geschicklichkeit der Sicherheitspolizei, andernfalls vielleicht aber auch von der mehr oder minder starken Fluktuation des betreffenden Bevölkerungsteiles überhaupt ab."

Es kann demnach gar nicht bezweifelt werden, daß der § 360, 10 St.G.B. den Müttern einen ganz ungenügenden Schutz gewährt, daß sein Nutzen sicherlich hinter dem der Gesetze zurückbleibt, die eine sofortige Über-

[1] a. a. O. S. 22.

Digitized by Google

weisung pflichtvergessener Ehemänner in ein Arbeitshaus durch Beschluß der Verwaltungsgerichte oder Behörden zulassen, wie es das alte preußische Gesetz von 1855 tat und wie es das württembergische Gesetz, das des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, das hamburgische[1], oldenburgische[2], anhaltische[3] vorsehen. In Württemberg ist durch Art. 14 des Gesetzes vom 2. Juli 1889 den Polizeibehörden das Zwangsmittel der Einlieferung in ein Arbeitshaus in die Hand gegeben, um im Verwaltungswege pflichtvergessene Personen zum Unterhalt ihrer Angehörigen zu nötigen, soweit ein polizeilich zu schützendes öffentliches Interesse vorliegt. In Mecklenburg-Schwerin bestimmt die Großherzogliche Verordnung vom 18. Mai 1890, daß erwachsene Personen, denen für sie selbst oder für ihre Angehörigen öffentliche Armenunterstützung hat gewährt werden müssen, in das Landarbeitshaus untergebracht werden können, falls sie hinlänglich arbeits- und erwerbsfähig sind, um zu ihrem und ihrer Familie Unterhalt angemessen beitragen zu können, sich dieser Verpflichtung aber entziehen. In beiden Staaten haben die Gesetze das Resultat gezeitigt, daß die Heranziehung der Armenbehörde zur Unterstützung verlassener Frauen und Kinder viel seltener ist, als in den Staaten, die zur Bekämpfung dieses Notstandes allein auf den § 360 R.St.G.B. angewiesen sind. Auch in Sachsen bestehen derartige Arbeitshäuser auf Grund städtischer, von der staatlichen Behörde genehmigter Regulative (Armenordnung vom 22. Oktober 1840 § 2 Nr. 1, §§ 24 und 27)[4]. Das neue Hamburger Gesetz verhängt Zwangsarbeit in einer Arbeitsanstalt über Personen, die sich ihrer Ernährungspflicht gegen ihre Familie entziehen. Das Verfahren bei Verhängung des Arbeitszwanges sieht Vernehmung des Unterstützten durch die Kommission für das Armenarbeitswesen vor; gibt ihm das Recht, vor der Kommission mit einem Beistand zu erscheinen und die Entscheidung durch Klage beim ordentlichen Gericht anzufechten, um armenpolizeiliche Willkür auszuschließen.

Die große Masse der Frauen, die von ihren Männern brutalisiert werden, die allein die Familie ernähren müssen, weil der Mann sich seiner Unterhaltspflicht entzieht, weil er sie womöglich in der Zeit, da sie Mutter werden sollen, verläßt, ist schutzlos. Das Gesetz ist nicht imstande, sie vor diesem Schicksal zu bewahren, ihnen die nötige Hilfe zu gewährleisten.

4. Schutz des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Reichsstrafgesetzbuchs für ledige Mütter.

Die ledige Mutter wird als Arbeiterin durch Gewerbeordnung und Krankenversicherungsgesetz in der gleichen Weise wie die verheiratete Mutter geschützt[5]. Was aber schon eine unzureichende Hilfe für die Frau bedeutet,

[1] Hamburg. Gesetz über das Armenwesen vom 11. Septbr. 1907.
[2] Gesetz vom 14. März 1870, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Vechta, und Ministerialverfügung vom 25. April 1888.
[3] Anhaltisches Gesetz vom 24. April 1904, betr. Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz.
[4] Vgl. Jakstein, Heft 36 der Schriften des D. Ver. f. Armenpfl. u. Wohlt. S. 64.
[5] Siehe Abschn. II. A 1 (S. 10/11).

Digitized by Google

die einen Anhalt an ihren Angehörigen, in erster Linie an ihrem Mann hat, die innerhalb der Familie lebt und dort der Geburt ihres Kindes entgegensehen kann, die nur gleich ihren Angehörigen durch die für ihre und des Kindes Pflege erforderlichen Mehrausgaben belastet, nur durch den Lohnausfall bei erzwungener Arbeitsruhe, der von der Kasse nicht voll ersetzt wird, bedrängt wird, das erweist sich gegenüber der Not der ledigen Mutter vollends als Tropfen, der vom heißen Stein aufgesogen wird, als eine so geringe Hilfe, daß sie dem Notstand gegenüber kaum als solche empfunden werden kann. Liegt doch die erste Schwierigkeit und Sorge dieser Mütter — gleichviel ob sie Arbeiterinnen sind, die dem Krankenversicherungsgesetz unterliegen, ob sie anderen Kategorien von Arbeiterinnen, etwa dem Dienstbotenstand angehören, oder ob sie als Haustöchter bis dahin ohne selbständigen Erwerb im Elternhaus lebten — in der Lösung der Frage, wo sie die letzten Wochen vor der Geburt ihres Kindes zubringen, wo sie ihrem Kinde das Leben geben können.

Nur in ganz geringem Umfang ist diesem Bedürfnis der Mütter durch das bürgerliche Gesetzbuch Rechnung getragen. Nach §§ 1715 und 1716 ist der Vater verpflichtet, der ledigen Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung, und falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen. Auf Antrag der Mutter kann schon vor der Geburt des Kindes durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß der Vater den erforderlichen Betrag zu zahlen und angemessene Zeit vor der Geburt des Kindes zu hinterlegen hat[1]. Diese Bestimmung würde wenigstens einen Schutz der Frau zur Zeit der Entbindung und für die darauf folgenden sechs Wochen gewährleisten, wenn es gelänge, in jedem Fall der ledigen Mutterschaft den unehelichen Vater festzustellen und zur Erfüllung dieser Bestimmung heranzuziehen. Sehr energische und oft auch erfolgreiche Versuche — besonders auch zur Nutzbarmachung des § 1716 (vorherige Hinterlegung des Betrags) werden von den Rechtsschutzstellen für Frauen und neuerdings durch die Mutterschutzvereine unternommen. Wie weit auch die öffentliche Armenpflege Gelegenheit hat und sucht, um durch Anwendung dieser Bestimmung der ledigen Mutter zu helfen, ist schwer festzustellen. Einzelne Geschäftsanweisungen für die Organe der öffentlichen Armenpflege, wie die Berliner, weisen ausdrücklich auf diesen Paragraphen hin, damit die Pfleger die Mütter über ihre Ansprüche aufklären.

Immerhin wird der Nutzen der §§ 1715 und 1716 abgeschwächt durch die Schwierigkeit, den unehelichen Vater zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Als Vater eines unehelichen Kindes im Sinne des Gesetzes gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat. Doch ist

[1] Die Bestimmungen über die Alimentationspflicht des Vaters für das Kind werden in diesem Zusammenhang nicht behandelt, weil die Darstellung sich auf den direkten Schutz der Mutter beschränken soll und alle Bestrebungen und Hilfsmaßnahmen ausscheidet, die sich auf den Schutz und die Versorgung der Kinder beziehen und daher nur indirekt auch eine Hilfe für die Mutter sind. Siehe auch S. 7 Anm.

Digitized by Google

die exceptio plurium gestattet, eine Bestimmung, die dazu führt, daß viele Männer sich ihren tatsächlichen Verpflichtungen entziehen, und daß ein großer Teil der ledigen Mütter schutzlos bleibt. Diese zu großen Mißbräuchen führende Klausel wird viel und meines Erachtens mit vollem Recht angefochten. Die Folge der Zulässigkeit dieses Einwands besteht schließlich doch nur darin, daß die betreffende Mutter und ihr Kind in tiefes Elend geraten, oder anderen, die sicherlich und unter allen Umständen weniger als der zweifelhafte Vater verpflichtet sind, zur Last fallen.

Aber selbst wenn die Vaterschaft zugestanden wird, pflegen viele Männer ihre Unterhaltspflicht zu vernachlässigen. Zwar ist die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters nach dem B.G.B. eine unbedingte und von der Frage der Leistungsfähigkeit unabhängig. Sobald die Väter aber völlig mittellos sind oder es verstehen, ihre Lage so darzustellen, als ob sie zahlungsunfähig seien, oder wenn sie unauffindbar sind — der häufigste Fall — dann sind alle Versuche, sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Zahlungsverpflichtung heranzuziehen, völlig vergeblich.

In der Tat scheint der allergrößte Teil der ledigen Mütter sich nicht in den Besitz der ihnen — und auch ihren Kindern — zustehenden Pflege- und Unterhaltsmittel setzen zu können. Nach einer Feststellung von Othmar Spann[1] zahlten in Frankfurt a. M. 66 % der unehelichen Väter überhaupt keine Alimente; 11 % zahlten nur teilweise und unregelmäßig. Nur 22 % kamen ihren gesetzlichen Verpflichtungen regelmäßig nach. Die Zahl der von den Vätern zum Zweck der Alimentation oder der Beurkundung der in Aussicht genommenen Verheiratung anerkannten Unehelichen war noch geringer. Sie belief sich auf 7—8 vom Hundert in den Fällen, in denen die Mutter einem höheren Beruf nachging (kaufmännische Angestellte, freie Berufe); auf 10—15 % bei den Kindern von Dienstmädchen und Arbeiterinnen. In allen Fällen, in denen der Vater sich der Alimentationspflicht gegen das Kind entzieht, scheidet er für eine Hilfeleistung in bezug auf die Mutter sicherlich aus. Er scheidet meist aus ihrem Lebenskreis, noch ehe sie Mutter geworden ist.

Wenn man bedenkt, daß in Deutschland jährlich etwa 180 000 uneheliche Kinder geboren werden, und wenn man annehmen will, daß die Zahlen der Frankfurter Vaterschaftsanerkennungen typisch für die Festigkeit der Beziehungen des außerehelichen Vaters zur Mutter sind — eine Methode, die sicherlich keine einwandsfreien Ergebnisse zeitigt, aber doch gewisse Andeutungen über den Umfang der Not der ledigen Mütter gibt —, so muß man vermuten, daß jährlich etwa 160 000 Frauen in dem Augenblick, da sie Mutter werden, vom Vater ihres Kindes nicht unterstützt werden; daß sie ihrer schweren Stunde ohne den vom Gesetz beabsichtigten Schutz entgegensehen; ohne zu wissen, wie sie für sich und für die Zukunft ihres Kindes allein Sorge tragen sollen.

Ob diesen Müttern bei der Geltendmachung ihrer Forderungen neben dem zivilrechtlichen auch ein strafrechtlicher Schutz gesichert wird, d. h.

[1] Untersuchung über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M. Verlag Böhmert. 1905.

Digitized by Google

ob der § 361, 10 des St.G.B. auch auf die Heranziehung unehelicher Väter zur Alimentation der Mutter und des Kindes anzuwenden ist, erscheint nach den Urteilen der Gerichte sehr zweifelhaft. Das preußische Kammergericht hat dagegen entschieden, mit der Begründung, daß diese Strafbestimmung sich nur auf die Unterhaltspflicht gegen Familienangehörige beziehe. Das uneheliche Kind und dessen Mutter können aber nicht zu den „Familienangehörigen" des betreffenden Mannes gerechnet werden. In Gegensatz zu dieser Anschauung hat sich das hanseatische Oberlandesgericht[1] und neuerdings auch ein bayerisches Gericht[2] gestellt.

B. Schutz durch die öffentliche Armenpflege, durch kirchliche und private Fürsorgebestrebungen.

1. Für Ehefrauen.

Wie die öffentliche Armenpflege der Stadtgemeinden ursprünglich aus rein polizeilichem Gesichtspunkte entstand, so beschränkte sie ihre Aufgaben dementsprechend darauf, die Bedürftigen vor dem Verkommen aus Not, die Gesellschaft vor den durch den Pauperismus drohenden Gefahren zu schützen. Wenngleich diese enge Auffassung der Aufgaben der öffentlichen Armenpflege auch durch die Armengesetzgebung keine rechtliche Grundlage und Stütze findet und auch keineswegs den modernen Anschauungen über Wesen und Aufgaben des Staates entspricht, so ist die Ansicht, daß die öffentliche Armenpflege sich auf die Gewährung des unentbehrlichsten Lebensunterhalts zu beschränken hat, noch allgemein bei den ausübenden Organen der öffentlichen Armenpflege, vielfach auch bei ihren Leitern verbreitet. „In der praktischen Ausübung der Armenpflege macht sich noch immer in weitem Umfang die Tendenz geltend, öffentliche Mittel in den Dienst der Bekämpfung der Armut nur insoweit zu stellen, als durch letztere die Rechtsordnung oder die öffentliche Gesundheit unmittelbar gefährdet, oder die Art, wie sie in Erscheinung tritt, geradezu als öffentliches Ärgernis empfunden wird"[3].

---

[1] Vgl. Sexualprobleme. Sauerländers Verlag, 4. Jahrg., S. 64.

[2] Die „Münchener Zeitung" vom 7. Dezember 1907 brachte folgende Notiz: „Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters. Der Vater eines unehelichen Kindes zahlte für dieses keinen Unterhalt, so daß die Mutter sich an die Armenpflege wenden mußte. Diese ließ durch das Bezirksamt den Vater auffordern, seiner Unterhaltspflicht nachzukommen: da er keine Folge leistete, wurde er bestraft. Seine Revision hatte keinen Erfolg. Die Strafbestimmung des § 361 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs auf den unehelichen Vater auszudehnen, entspricht sowohl dem Wortlaut als dem Sinne der Vorschrift. Der uneheliche Vater kann also gestraft werden, wenn er den Unterhalt nicht gewährt, obwohl er dazu in der Lage ist und von der zuständigen Behörde dazu aufgefordert worden ist. Zuständige Behörde ist der Armenpflegschaftsrat; die Aufforderung muß nicht von ihm selbst ausgehen; es kann auch die Vermittlung einer anderen Behörde in Anspruch genommen werden. Auch die weitere Voraussetzung der Bestrafung, daß fremde Hilfe in Anspruch genommen werden mußte, war gegeben."

[3] Buehl und Flemming in: „Die heutigen Anforderungen an die öffentliche Armenpflege"; Heft 73 der Schriften des D. Ver. f. Armenpfl. u. Wohlt. S. 24.

Digitized by Google

Dementsprechend sieht sie meist die Befriedigung der Bedürfnisse von Frauen, die in den gewöhnlichen Verhältnissen der besitzlosen Klasse leben, deren Männer den größten Teil des Familienunterhalts beschaffen, die aber durch die Niederkunft besondere Ausgaben für Hebamme, Arzt, Medikamente bestreiten müssen, unter dem Mangel an jeglicher Pflege und Wartung leiden, nicht als ihre Aufgabe an. Ist der Mann durch Krankheit oder Arbeitsosigkeit ohne Verdienst, oder liegen sonst außergewöhnliche Verhältnisse, ein tatsächlicher Notstand vor, so wird die öffentliche Armenverwaltung in derselben Weise einzutreten haben, in der sie — auch ohne das Vorhandensein einer Wöchnerin — für die Familie sorgen würde. Sie wird eben die Höhe der Unterstützung nur in Anbetracht der Tatsache bemessen müssen, daß auch die Frau zu keinerlei Erwerb fähig ist, daß besondere Ausgaben — etwa für die Hebamme — absolut erforderlich sind.

Immerhin ist ihr Einschreiten auch für Fälle der zuerst genannten Art und für die Zwecke der Gewährung von Wöchnerinnenpflege keineswegs nach dem Buchstaben des Gesetzes ausgeschlossen. Nennt doch das preußische Ausführungsgesetz zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 8. 3. 1871, mit dem die Gesetze der meisten Bundesstaaten etwa übereinstimmen, als Aufgabe der Armenverwaltung: die Gewährung von Obdach, des unentbehrlichsten Lebensunterhaltes, der erforderlichen Pflege in Krankheitsfällen und im Falle des Ablebens eines angemessenen Begräbnisses! Buehl und Flemming folgern daraus in dem bereits zitierten Bericht[1], die Bestimmung, in Krankheitsfällen die erforderliche Pflege zu gewähren, zeige, „daß die Leistungen der Armenpflege sich keineswegs unter allen Umständen auf das zu beschränken haben, was die Angehörigen der wirtschaftlich zunächst sich über die eigentliche Armenbevölkerung erhebenden Klasse sich aus eigener Kraft zu beschaffen imstande sind, daß vielmehr — unbeschadet der Beschränkung auf den Notbedarf — das im konkreten Fall zur Wiederherstellung der Gesundheit Erforderliche ohne Rücksicht auf die Höhe der dadurch entstehenden Kosten zu leisten ist." Wenngleich nun auch die Wöchnerin keine „Kranke" ist, so könnte bei dieser Auslegung des Gesetzes die Versorgung der Wöchnerin mit den notwendigen Dienstleistungen und Pflegemitteln wohl als Aufgabe der öffentlichen Armenpflege bezeichnet werden, da deren Beschaffung in vielen Fällen „zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit erforderlich" ist.

Vereinzelt haben denn auch städtische Armenverwaltungen die Gewährung von Hauspflege oder der Mittel zu ihrer Beschaffung als ihre Aufgabe anerkannt. In einer größeren Zahl von Städten werden Hauspflegevereine aus öffentlichen Mitteln subventioniert, eine Methode, bei der die Befriedigung des Bedürfnisses wohl als Aufgabe kommunaler Sozialpolitik — nicht aber der Armenverwaltung, der öffentlichen Armenpflege im engeren Sinne — anerkannt wird. Das hat den Vorteil, die Heranziehung von Hauspflegen gerade den Wöchnerinnen zu erleichtern, die wenig geneigt sein dürften, die Hilfe der öffentlichen Armenpflege anzurufen; nämlich den Arbeiterfrauen, von deren Bedürfnissen diese Betrachtung ausging, die in

[1] a. a. O. S. 16.

Digitized by Google

normalen Verhältnissen leben, aber die Mehrausgaben bei der Geburt eines Kindes nicht bestreiten können. Wohl reicht es bei diesen in vielen Fällen zur Bezahlung der Hebamme, allenfalls des Arztes, wenn er gebraucht wird; um so eher, als dieser nicht sofort bezahlt zu werden braucht, oft kleine allmähliche Abzahlungen annimmt. Ist eine Verwandte, etwa die Mutter der Wöchnerin, in der Lage, deren Pflege und die Versorgung ihres Hauswesens zu übernehmen, so hilft man sich wohl durch. Wo das nicht der Fall, wo die Frau vielleicht keine Angehörigen am Ort hat, oder wenn diese selbst in bedrängten Verhältnissen leben, so daß sie ihr nicht behilflich sein können, wird die Anstellung und Besoldung einer Pflegerin kaum in Betracht gezogen. Neben den schon genannten, unerläßlichen Mehrausgaben scheint diese Belastung des Budgets unerschwinglich. Es fehlt daher oft ebenso sehr *diesen* Frauen an jeder Wartung und an einer Hilfskraft, die sie im Hauswesen vertreten, die für Mann und Kinder, für Reinhaltung der Wohnung und Zubereitung des Essens sorgen kann, wie den Frauen, die ohnedies auf die Hilfe der Armenpflege angewiesen sind. Und so schleppt sich die Wöchnerin der besitzlosen Klasse oft schon am vierten Tag wieder an den Herd, am achten an das Waschfaß! Zu ihrer eigenen Qual, zum Schaden ihrer Gesundheit! Und zur Gefährdung der Kinder, die sie vielleicht später noch zur Welt bringen wird[1]! Über den Umfang, in dem sich die Armenverwaltungen durch Erstellung von Hauspflegerinnen oder durch Gewährung von Unterstützungen zu deren Bezahlung — oder die städtischen Verwaltungen durch Subventionierung von Hauspflegevereinen dieses Notstandes angenommen haben, gibt eine in Heft 73 der Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit veröffentlichte Enquete Auskunft[2]. Es genügt deshalb, hier zusammenfassend wiederzugeben, daß die überwiegende Mehrzahl der Armenverwaltungen eine grundsätzliche Erweiterung ihrer Aufgaben in bezug auf die erforderliche Wöchnerinnen- und Hauspflege noch nicht vorgenommen hat. Von den Städten, die in dieser Richtung vorangehen, seien nur die fortgeschrittensten hervorgehoben:

Bremen gewährt Wochenpflege durch fest angestellte, ausgebildete Pflegerinnen und verabreicht Wäsche an Wöchnerinnen.

Berlin ist mit einer Subvention von 4000 Mk. an den Hauspflegeverein verzeichnet.

Breslau gewährt in geeigneten Fälleu Hauspflege. Verausgabte 1903 dafür 3000 Mk.

Danzig gibt dem Hauspflegeverein eine Subvention von 8000 Mk.!

Frankfur a. M., Hamburg, Leipzig, Posen, Mannheim und einige andere haben im Prinzip Gewährung von Hauspflege als Aufgabe der Armenpflege anerkannt. (Näheres in dem angeführten Bericht.)

Ganz abgesehen von dem Bedürfnis nach Wochen- und Hauspflege, das auch die in geordneten Verhältnissen lebende Arbeiterfrau meist nicht

[1] Die auf diesem Gebiete in Deutschland herrschenden Mißstände, die unzureichende Geburtshygiene und Wochenbettpflege und die daraus entstehenden gesundheitlichen Gefahren und Schäden sind von *Hauser* in Heft 30 der Schriften des D. Ver. f. Armenpfl. u. Wohlt. ausführlich dargelegt worden. Es soll hier deshalb nur auf den Bericht verwiesen werden.

[2] Vgl. a. a. O. S. 52—54.

Digitized by Google

aus eigenen Mitteln befriedigen kann, wird die im eigentlichen, allgemeineren Sinn bedürftige Wöchnerin sogar die Bezahlung der Hebamme — eventuell auch des Arztes — nicht selbst bestreiten können. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Eintreten der Armenverwaltung für diesen Notfall im Rahmen der vom Gesetz vorgeschriebenen Unterstützungen liegt. Die Geschäftsanweisungen der Armenverwaltungen[1] sehen denn auch fast überall die Gewährung von Geburtshilfe durch die Bezirks- oder Armenhebammen, und erforderlichenfalls durch den Armenarzt vor. Auch werden die Armenpfleger verpflichtet, Frauen, die zweckmäßiger Weise besser in einer

[1] In Berlin wird Frauen, die im Sinne der Armenverwaltung als bedürftig anzusehen sind, unentgeltliche Geburtshilfe durch die Hebamme geleistet. Die Gewährung von Arznei und Heilmitteln ist unter denselben Voraussetzungen wie für arme Kranke zulässig. Falls es zweckmäßig ist, kann die Schwangere auch der Charité überwiesen werden, und zwar erfolgt die Aufnahme in der Regel 14 Tage vor der erwarteten Entbindung, in Notfällen auch früher.

Breslau gewährt unentgeltliche Geburtshilfe, wenn nötig auch Verpflegung in der königlichen Frauenklinik auf Kosten der Armendirektion.

Sehr vorgeschritten ist die Wöchnerinnenfürsorge der hamburgischen Armenverwaltung. Außer Bezahlung der Hebamme, die nötigenfalls den Arzt zuziehen kann, ist auch hier Überweisung in die Entbindungsanstalt zulässig. In jedem Fall kann auf Kosten der öffentlichen Armenpflege eine Hauspflege gestellt werden. Arzneien und Heilmittel werden auf Anweisung des Armenarztes bewilligt. Die Armenhebammen werden von der Armenanstalt mit Wäsche versehen oder können solche beim Bezirksvorsteher für ihre Pfleglinge beantragen. Findet die Hebamme, daß es einer Wöchnerin oder einem Neugeborenen an der unentbehrlichen Nahrung und Pflege gebricht, so hat sie davon dem zuständigen Bezirksvorsteher Mitteilung zu machen, der in dringlichen Fällen auch ohne Antrag des Familienhauptes die zur Abwendung des Mangels notwendigen Maßnahmen treffen muß.

Auch in Mannheim ist weitgehende Fürsorge vorgesehen. Die Armenhebammen haben bedürftigen Frauen unentgeltliche Hilfe zu leisten, ohne daß die Frauen einen Ausweis der Armenbehörde vorzubringen haben. Unbescholtene Ehefrauen können auch im Wöchnerinnenasyl unentgeltlich für die Zeit der Entbindung und des Wochenbettes aufgenommen werden und hat der Armenpfleger hierauf in geeigneten Fällen hinzuwirken, wie auch beim Hauspflegeverein eventuell für Stellung einer Hauspflege zu sorgen.

Köln sieht u. a. Verabfolgung von Strohmatratzen für Wöchnerinnen und freie Geburtshilfe vor. Nur in dringenden Fällen in der Abteilung für Ehefrauen der Provinzialhebammenlehranstalt auf Kosten der Armenverwaltung.

Charlottenburg unterhält ein Wöchnerinnen- und Mütterheim, in dem Schwangere gegen die Verpflichtung, häusliche Arbeiten zu leisten, Aufnahme finden. Sie können nach der Entbindung mit ihrem Kinde bis zur Dauer von drei Monaten dort unentgeltlich verbleiben, wenn der Platz es gestattet, und wenn sie ihr Kind selbst nähren und häusliche Arbeit leisten. Sehr wichtig ist auch die Bestimmung, daß Schwangeren und stillenden Müttern im Falle der Hilfsbedürftigkeit die Armenunterstützung auf einige Wochen oder Monate so bemessen oder so erhöht werden kann, daß ihnen ermöglicht wird, sich zu schonen.

Im Gegensatz zu diesen vorgeschrittenen Verwaltungen sehen andere Städte die Hilfe für Wöchnerinnen als Aufgabe der privaten Wohlfahrtspflege an. So hat das Frankfurter Armen- und Waisenamt mit dem Frauenverein vereinbart, daß Frauen, die eine Hebamme verlangen, regelmäßig zuerst an den Frauenverein gewiesen werden. Wieder andere sprechen in ihren Geschäftsanweisungen die Verpflichtung, der Wöchnerin zu helfen, nicht ausdrücklich aus, wie Dresden und Königsberg.

Digitized by Google

Anstalt entbunden werden, an die öffentlichen Kliniken und Spitäler zu überweisen. Wo von Vereinen unterhaltene Wöchnerinnenasyle vorhanden sind, kann auch eventuell auf Kosten der Armenverwaltung dort für die Wöchnerin gesorgt werden.

Neuerdings haben eine Reihe von Städten — angeregt durch die erschreckend hohe Säuglingssterblichkeit, der sich die allgemeine Aufmerksamkeit immer mehr zuwendet — Einrichtungen getroffen, die auf dem Grenzgebiet des Mutter- und Kinderschutzes liegen; die zwar im letzten Grunde dem Kind dienen sollen, aber doch einer Fürsorge für die Frau zur Zeit der Mutterschaft gleichkommen. Die Gewährung von Stillprämien ist weit mehr als die aus dieser Darstellung ausgeschiedenen Bestrebungen[1] zur Errichtung von Krippen, von Säuglingsfürsorgestellen, zur Verabreichung guter Säuglingsmilch, als die Bestimmungen über die Alimentationspflicht für uneheliche Kinder auch eine Hilfe für die Mutter, weil sie die Frau fähig machen soll, ihre natürlichen Funktionen „als Mutter" zu erfüllen. Denn die Stillprämie ist schließlich nicht nur eine Anregung für Mütter, die sich vielleicht ohne äußeren Zwang der Aufgabe, ihr Kind selbst zu stillen, entziehen; sondern sie versetzt die Mutter, die ihr Brot verdienen muß, die arbeitende Frau, in die Lage, eine besser bezahlte außerhäusliche Erwerbsarbeit, die ihr das Stillen unmöglich macht, mit einer schlechter bezahlten, im eigenen Heim auszuübenden Tätigkeit zu vertauschen. Sie bietet der Frau für die verringerte und geschwächte Erwerbsfähigkeit, die sich aus der ausgeübten Mutterschaft, d. h. aus den damit verbundenen natürlichen Funktionen, ergibt, eine Art pekuniären Ausgleich. So wirkt beispielsweise die oben (S. 23) angeführte Unterstützung, die in Charlottenburg an stillende Mütter gezahlt wird.

Stillprämien sind ferner in Freiburg i. B. eingeführt, und zwar gewährt die Stadt an bedürftige Wöchnerinnen auf Antrag und nachdem Arzt oder Hebamme bestätigt haben, daß die Frau ihr Kind stillt und der Beihilfe bedürftig ist, Prämien in Höhe von 6 Mk. für je 2 Wochen, insgesamt bis zur Dauer von 2½ Monaten. Als bedürftig wird eine Mutter angesehen, wenn ihr Familieneinkommen bei einer Familie mit einem Kind nicht höher als 3 Mk. pro Tag, bei zwei oder drei Kindern nicht höher als 4 Mk., bei 5 Kindern nicht höher als 5 Mk. steigt. Im Jahre 1906 wurden an 442 Mütter Stillprämien gezahlt.

Noch weiter wird die Stadt Zittau nach einem kürzlich gefaßten Beschluß der städtischen Körperschaften in der Gewährung von Stillprämien gehen. Es sollen Müttern, ledigen wie verheirateten, wöchentliche Unterstützungen von 3—5 Mk. je nach Lage ihrer Verhältnisse gezahlt werden, um ihnen das Stillen zu ermöglichen, und zwar wird diese Unterstützung so lange gezahlt, bis das Kind nach ärztlicher Ansicht ohne Schaden entwöhnt werden kann.

Ferner werden Stillprämien aus städtischen Mitteln gewährt:

in Berlin: Die Säuglingsfürsorgestellen der Schmidt-Gallischstiftung geben bedürftigen stillenden Frauen Geldunterstützungen in Höhe von 2—4 Mk. wöchentlich.

Bonn: Die Armenverwaltung gewährt Stillprämien in Höhe von monatlich 6—9 Mk.

Dresden: Beihilfen für stillende Mütter von wöchentlich 0,85—1 Mk.

Elberfeld: Die Armenverwaltung gewährt stillenden Müttern täglich 1 l Vollmilch.

---

[1] Vgl. die Anmerkungen S. 7 und 18.

Digitized by Google

Greifswald: Die Armendeputation gewährt bedürftigen stillenden Müttern täglich 1 l Kuhmilch.

Guben: Erstgebärende Mädchen, die ihr Kind selbst nähren, erhalten aus einer Stiftung eine einmalige Zuwendung von 40 Mk.

Kreuznach: Die Stadt gibt armen Müttern im Falle des Selbststillens eine höhere Barunterstützung.

Leipzig: Seit 1906 werden durch das städtische Gesundheitsamt Stillprämien verteilt.

München: Der Stadtmagistrat gewährt Stillprämien in Höhe von wöchentlich 2 Mk. 10—12 Wochen hindurch.

Köln a. Rh.: Die Armenverwaltung erhöht stillenden Frauen die bisher im Falle der Geburt eines Kindes gewährte Zulage von 6 Mk. monatlich auf 8—10 Mk.

Regensburg: Die städtische Beratungsstelle für stillende Mütter gewährt Stillprämien, und zwar 5 Mk. nach dem ersten Monat, 5 Mk. nach dem zweiten Monat und 5 Mk. am Schlusse des ersten Lebensjahres.

Rixdorf: Die städtische Säuglingsfürsorgestelle gewährt Stillprämien in Form von Milch.

Schöneberg: Die Stadtverwaltung gewährt stillenden Müttern mit einem Einkommen unter 1800 Mk. eine Unterstützung von durchschnittlich 2 Mk. wöchentlich oder täglich 1 l Milch oder Bons für die Volksküche.

Stettin: Die Armenverwaltung gewährt stillenden Müttern täglich 1 l Vollmilch[1].

Sehr schwierig gestalten sich die Aufgaben der Armenpflege gegenüber der vom Mann verlassenen Frau, die der Geburt eines Kindes entgegensieht. Angesichts des zweifellosen Notstandes einer solchen Frau, der die Hilfe aus öffentlichen Mitteln zur Pflicht macht, angesichts ihres trostlosen Jammers, der an das menschliche Mitgefühl besonders stark appelliert, scheint eine etwas reichliche Unterstützung am Platze zu sein. Und doch hat sich in den meisten Verwaltungen die Praxis herausgebildet, solche Fälle mit großer Vorsicht und Reserve zu behandeln, da der pflichtvergessene Mann, der sich seiner Unterhaltspflicht zu entziehen versucht, in seinem Leichtsinn und seiner Gefühlsroheit leicht bestärkt wird, wenn er weiß oder erfährt, daß für seine Frau ausreichend gesorgt ist. Auf die Schwierigkeit dieses Problems ist schon bei der Behandlung des strafgesetzlichen Schutzes der Mutterschaft hingewiesen worden. (Siehe S. 15—17.) Die verlassenen Frauen müssen in der Regel die Schuld ihrer Männer mit büßen; es wird ihnen meist nur die zum unentbehrlichsten Lebensunterhalt notwendige Unterstützung gegeben, bis der Armenpfleger sich überzeugt hat, daß die Frau tatsächlich eheverlassen ist, keine Beziehungen zu ihrem Mann

---

[1] Auch einige Vereine haben die gleiche Aufgabe aufgenommen, so in

Berlin: Gesellschaft zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Gewährt Stillprämien in Höhe von 2 Mk. pro Woche.

Aachen: In der Augusta-Viktoria-Krippe erhalten die stillenden Mütter der dort untergebrachten Kinder mittags einen Teller Suppe und nach sechsmonatlichem Stillen eine Prämie von 10 Mk.

Hannover: Säuglingsfürsorgestelle des Vaterländischen Frauenvereins. Gewährt Stillprämien in der Form von Milch.

Karlsruhe: Beratungsstelle des Badischen Frauenvereins. Gewährt Stillprämien in der Form von Gutscheinen für Naturalien im Betrage von wöchentlich etwa 2 Mk.

Digitized by Google

mehr unterhält; und daß dessen Verschwinden nicht nur ein Manöver ist, durch das die Eheleute sich in den Bezug von Unterstützungen setzen wollen, oder durch das der Mann sich nur den erhöhten Anforderungen und Ausgaben bei der Geburt eines Kindes durch vorübergehende Abwesenheit zu entziehen versucht. So hart und traurig das Los solcher Frauen, so erbarmungslos auch im konkreten Fall die Praxis der Armenverwaltung erscheinen mag, so dürfte sich doch kein Weg finden lassen, um diesen Frauen in weitgehendem Maße zu helfen, ihre Not abzustellen. Denn es ist unmöglich, eine Frau wirksam zu schützen, die ihr Schicksal mit dem eines frivolen, gewissenlosen Mannes verbunden hat, so lange ihre Beziehungen nicht völlig gelöst sind, so lange die Möglichkeit einer Wiedervereinigung noch in Betracht kommt. Das Beste, was man für sie tun kann, ist vielleicht der Versuch, eine solche zu verhindern[1]. Ob eine reichliche Unterstützung zu diesem oder zu dem entgegengesetzten Resultat führt, kann zweifelhaft sein. Vielleicht dürfte sie in der Frau die Neigung, den Mann abzuweisen, bei ihm aber den Wunsch, sie wieder aufzusuchen, hervorrufen; während umgekehrt eine karge Unterstützung in ihr bei einer Annäherung des Mannes die Hoffnung auf eine Besserung ihrer Lage hervorrufen, ihm aber weniger Veranlassung zur Rückkehr geben würde. Ob man sie reichlicher oder knapper unterstützt — es gibt kein Mittel, um solche Frauen zu schützen, so lange sie sich nicht selbst zu schützen, ihre Frauenwürde hochzuhalten gelernt haben. Und wer könnte das von Frauen erwarten, die durch ein trauriges Schicksal gebrochen sind?

Den unzureichenden Hilfsmaßregeln der öffentlichen Armenpflege für die verheirateten Mütter haben sich überall und seit langer Zeit *kirchliche und private* Schutzbestrebungen zur Seite gestellt. In erster Linie sind die *Wöchnerinnenvereine* zu nennen, die teils Geldunterstützungen — oft statutengemäß nur an „würdige und bedürftige" Wöchnerinnen — fast ausnahmslos nur an Ehefrauen verteilen, teils solche Wöchnerinnen und deren Familien mit Suppen, sonstiger Nahrung und auch Wäsche versorgen. Diese weit verbreiteten Vereine sind zum Teil vor Jahrzehnten entstanden, haben sich aber vielfach den Veränderungen der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse nicht durch entsprechende Neuerungen in ihren Satzungen und Methoden angepaßt. Da sind Vereine, die für vier Tage Nahrung gewähren, andere, die im Sommer nicht unterstützen! Viele beruhten ursprünglich auf dem Prinzip, daß die wohlhabende Frau ihrer bedürftigen Nachbarin nach der Niederkunft beistehen soll, indem sie für die Nachbarin und deren Familie mitkocht und ihr, so lange diese ihren Hausstand nicht versorgen kann, das Essen schickt. Heute, da viele Städte so stark angewachsen sind, da die Bedürftigen in besonderen Stadtteilen entfernt von den Wohlhabenden wohnen, haben diese selten „bedürftige Nachbarn", oder — wenn sie sie haben, kennen sie einander nicht mehr. Es ist aber auch unwirtschaftlich und unmöglich, auf weite Entfernungen täglich Essen zu schicken; und die Damen der besitzenden Klassen, die nicht mehr selbst

[1] Allerdings werden vom kirchlichen Standpunkt dagegen ernste Bedenken geltend gemacht.

Digitized by Google

in Küche und Keller mitzuhelfen pflegen, müßten die Fürsorge für die Armen — wenn sie wie früher in der Versorgung mit Essen bestehen soll — ihren Köchinnen überlassen, die keineswegs immer gewillt sind, zu charitativen Zwecken eine Mehrbelastung auf sich zu nehmen. Der „Dienst" in einem „herrschaftlichen" Hause, in dem ein beträchtlicher Aufwand getrieben wird, ist oft mehr dazu angetan, in den Dienstboten das Gefühl des Neids gegen die Reichen als des Mitleids gegen die Armen hervorzurufen! Unter dem Einfluß dieser Schwierigkeiten löst eins der Mitglieder nach dem andern seine Verpflichtung gegen den Verein durch einen Jahresbeitrag ab; und der Vorstand, der früher den Vermittelungsdienst zwischen den Helfenden und den Hilfsbedürftigen ausübte, begnügt sich damit, irgendeine Person oder Anstalt gegen Entgelt mit der Lieferung von Suppen an die Wöchnerinnen zu betrauen. Jede tiefere persönliche Beziehung hat aufgehört; und es erscheint fraglich, ob die Versorgung der Wöchnerin mit einer Suppe, die allein von dem hilfsbereiten Eintreten der Nachbarin übrig geblieben ist, eine Hilfe bedeutet, die in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung dem Notstand angepaßt oder ob sie nur ein Palliativmittel ist, dessen Anwendung im letzten Grunde unrentabel erscheint[1]. Vielfach dürfte eine Veränderung

[1] Aus dem Material der Zentralstelle für Armenpflege seien hier einige Stichproben über den Zweck dieser Vereine und den Umfang ihrer Leistungen gegeben:

Berlin. Verein zur Verpflegung und Unterstützung armer Wöchnerinnen. Zweck: Armen Wöchnerinnen Berlins (nur Ehefrauen) nach ihrer Niederkunft Unterstützung und Pflege zu gewähren (vom zweiten Kinde an).

Bremen. Verein zur Pflege armer Wöchnerinnen. Zweck: Unterstützung armer Wöchnerinnen durch Darreichung der notwendigsten Kleidung für Mutter und Kind, Nahrung und Feuerung, ausnahmsweise auch von barem Gelde. Bei außerehelichen Geburten findet keine Unterstützung statt.

Breslau. Unterstützungsverein für verehelichte Wöchnerinnen.

Colmar. Maternité und St. Elisabeth-Verein. Zweck: Unterstützung armer Wöchnerinnen durch Gewährung von Fleisch und Brot, Kinderwäsche usw.

Dresden. Wöchnerinnenpflege des Frauenvereins. Zweck: Unterstützung hilfsbedürftiger armer Wöchnerinnen und deren Kinder während des Winterhalbjahrs.

Düsseldorf. Pflegeverein für arme unbescholtene Wöchnerinnen. Zweck: Unterstützung armer Wöchnerinnen durch Stellung einer Hauspflegerin, Gewährung von Wäsche und Kinderzeug.

Frankfurt a. M. Verein zur Unterstützung unbemittelter israelitischer Wöchnerinnen. Zweck: Bedürftigen israelitischen Wöchnerinnen Unterstützung durch Geld und Kinderwäsche zu gewähren.

Frankfurt a. M. Wöchnerinnenfach des Frauenvereins. Zweck: Unterstützung von Wöchnerinnen christlicher Konfession.

Halle. Wöchnerinnen-Unterstützungsverein. Zweck: Verpflegung armer verheirateter Wöchnerinnen mit Suppen, Kinderkleidung, Brot, Seife, Feuerungsmaterial, in Krankheitsfällen Stellung einer Pflegerin.

Hamburg. G. L. Gaiser-Stiftung für Wöchnerinnen. Zweck: Gewährung von Unterstützung an verheiratete bedürftige Wöchnerinnen durch Wäsche, Naturalien oder Pflegekräfte.

Hamburg. Frauenverein zur Unterstützung armer Wöchnerinnen in der Deutsch-israelitischen Gemeinde zu Hamburg. Zweck: Verpflegung und Unterstützung der Ehefrauen unbemittelter Israeliten während ihres Wochenbettes. Gewährt wird Wäsche und Kinderzeug, sowie 50 Mk. Pflegegeld und 15 Mk. für Hebamme und Wärterin.

Hannover. Frauenverein für bedürftige verehelichte Wöchnerinnen. Zweck:

Digitized by Google

der Vereinsaufgabe in der Richtung der Hauspflegevereine zweckmäßiger, zum mindesten ein Zusammenarbeiten mit etwa vorhandenen Einrichtungen für Wochen- oder Hauspflege notwendig sein.

Unter den Institutionen, die schon seit langem der Fürsorge für Wöchnerinnen nachgehen, sind vor allem auch die von den Kirchengemeinden angestellten Gemeindeschwestern hervorzuheben, zu deren Obliegenheiten es gehört, neben der Krankenpflege in ihrem Bezirk auch die Wöchnerinnen zu versorgen. In ähnlicher Weise wirken auch die Schwestern der „Frauenhilfe" des Evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins, die neuerdings in Preußen in vielen Orten stationiert sind. Da aber die Schwester meist eine große Zahl von Pfleglingen zu versorgen hat, und die einzelnen nur für kurze Zeit aufsuchen kann, um sie umzubetten, ihnen die nötigsten Handreichungen zu machen, das Zimmer in Ordnung zu bringen, ist sie nicht imstande, die Wöchnerin in dem erforderlichen Umfang in ihrem Haushalt zu vertreten, ihre Arbeitskraft zu ersetzen, für ihren Mann und ihre Kinder zu sorgen. Man stelle sich einmal vor, wie es in der Einzimmerwohnung einer Arbeiterfamilie mit vier kleinen Kindern trotz Wöchnerinnenverein und Gemeindeschwester zugeht, wenn ein fünftes Kind hinzukommt, und wenn keine Verwandte für einige Zeit zur Hilfeleistung einspringen kann, wie das im Mittelstand, zum Teil auch in Arbeiterfamilien, die Angehörige am gleichen Ort haben, üblich ist. Mag die Gemeindeschwester auch des Vormittags auf eine halbe Stunde kommen, um Ordnung zu schaffen — sie kann nicht verhindern, daß die Kinder nach kurzer Zeit Unordnung hervorrufen, daß sie einen heillosen Lärm verursachen, daß eines zu schreien anfängt, wenn das andere eben aufhört; sie kann vielleicht die vom Verein geschickte Suppe warmstellen; aber sie kann nicht dafür sorgen, daß der Mann abends, wenn er müde von der Arbeit heimkommt, eine Mahlzeit vorbereitet findet. Sie kann nicht verhindern, daß alle Stunde ein anderes Kind die Mutter um Brot bittet, daß die Kinder mit Streichholz und Messer herumhantieren,

---

Unterstützung durch Bezahlung der Hebamme, Verabreichung von Suppen, Kinderzeug, Arzneien und Geld.

Hildesheim. Wöchnerinnenverein. Zweck: Unterstützung verehelichter Wöchnerinnen durch unentgeltliche Hilfe der Hebamme und des Vereinsarztes und Beaufsichtigung durch Pflegemütter sowie durch passende Ernährung 4 Tage hindurch, Bekleidung des Neugeborenen.

Köln-Ehrenfeld. Evangelischer Wöchnerinnenverein. Zweck: Unterstützung durch Beköstigung und Versorgung mit Wäsche.

Königsberg i. P. Frauenverein zur Pflege armer Wöchnerinnen. Zweck: Unterstützung mit kräftiger Nahrung, Wäsche, Kinderzeug und Geld.

Leipzig. Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger verheirateter Wöchnerinnen. Zweck: Unterstützung durch Nahrung, Milch, Kleidungsstücke für Mutter und Kind, Geld, eventuell Unterbringung in Genesungsheimen.

Magdeburg. Magdeburger Frauenverein zur Unterhaltung eines Wöchnerinnenasyls. Zweck: Unterstützung armer Wöchnerinnen durch leihweise Überlassung von Leib- und Bettwäsche, durch Suppe und durch Hauspflegerinnen.

München. Frauenverein zur Unterstützung armer verehelichter Wöchnerinnen. Zweck: Unterstützung mit Geld, Kleidungsstücken usw.

Osnabrück. Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger evangelischer Wöchnerinnen. Zweck: Unterstützung durch Suppe, Wäsche, Kleidung, eventuell auch Geld.

Digitized by Google

wenn die schonungsbedürftige, schlafmüde Wöchnerin sie nicht beaufsichtigt. Wer es mit ansieht, wie diese Mütter es schon als Segen empfinden, wenn ihnen ein Kind in der Zeit tagsüber von einer Nachbarin oder von einem Kindergarten abgenommen wird, oder wenn gar alle Kinder wenigstens für Stunden in solcher Anstalt unterkommen (wo sind die Krippen und Kindergärten, in denen Kinder von morgens bis abends — ohne mehrstündige Unterbrechung — Aufsicht und Verpflegung finden?), der begreift, welchem schreienden Mißstand die Hauspflegevereine abzuhelfen versuchen.

Zweck und Methode der Hauspflegevereine sind zu bekannt, als daß es hier einer Darstellung bedarf. Auch über die Verbreitung der noch verhältnismäßig jungen Organisationsform (der erste Hauspflegeverein wurde im Jahre 1893 in Frankfurt gegründet) enthält Heft 55 der Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit einen Bericht[1], auf den hier Bezug genommen werden kann. Auf die Unterstützung dieser Vereinsbestrebungen durch städtische Behörden, besonders durch die Armenverwaltungen ist bereits hingewiesen. (Siehe S. 21/22.) Es braucht daher nur zusammenfassend gesagt zu werden, daß unter all den Fürsorgebestrebungen zum Schutz der Mutterschaft die Hauspflege heut an erster Stelle steht, daß sie einem brennenden Notstand abhilft, dem Bedürfnis der Wöchnerin nach Pflege, nach Versorgung ihrer Wirtschaft und nach Fürsorge für ihre Angehörigen nachkommt.

Versuchen die Hauspflegevereine der Wöchnerin die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit notwendige Ruhe und Schonung zu sichern, indem sie ihr die Sorge für den Haushalt abnehmen und dadurch verhindern, daß sie zu früh wieder aufstehen und häuslichen Arbeiten nachgehen muß, so hat die gleichfalls erst in neuerer Zeit einsetzende Bewegung zur Errichtung von Wöchnerinnenheimen die Bekämpfung eines ähnlichen Notstandes mit anderen Mitteln im Auge. Sie will angesichts der traurigen Wohnungsverhältnisse in den deutschen Großstädten, die der Mehrheit der Proletarier die Verfügung über eine ausreichende, hygienischen Ansprüchen einigermaßen genügende Wohnung unmöglich machen, dem Wohnungselend der Wöchnerinnen abhelfen. Sind schon unter normalen Verhältnissen einer Arbeiterfamilie oft die Wohnungen

[1] Die Fürsorge für die Erhaltung des Haushalts, insbesondere durch Hauspflege. Von v. Hollander, Leipzig 1901. Nur eine Liste von Städten, in denen Hauspflegevereine bestehen oder Hauspflege durch andere Institutionen organisiert ist, sei hier angeführt. Obgleich sie auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann, gibt sie doch ein ungefähres Bild der schnellen Entwicklung dieser Bestrebungen: Berlin (Abteil. des Berliner Frauenvereins), Breslau (Armenpflegerinnenverein), Charlottenburg, Danzig, Dresden, Düren, Flensburg (Verein Frauenwohl), Frankfurt a. M., Gotha, Greifswald (Armenverwaltung), Gumbinnen, Halle (Deutsch-evangelischer Frauenbund), Hamburg, Hanau, Heidelberg (Abteil. des Heidelberger Zweigvereins des Badischen Frauenvereins), Jena (Abteil. des Frauenbildungsvereins), Karlsruhe, Königsberg i. Pr. (Vaterländischer Frauenverein), Leipzig (Abteil. des Frauenbildungsvereins), Lichtenberg b. Berlin, Mannheim, München, Oldenburg, Pankow b. Berlin, Posen (Armenverwaltung), Schöneberg b. Berlin, Siegen, Stettin (Abteil. des Stettiner Frauenvereins), Stuttgart, Worms.

Digitized by Google

äußerst mangelhaft, ist ein enger Raum, der dem Licht und der Luft keinen genügenden Zutritt bietet, in dem Große und Kleine, Alte und Junge, Gesunde und Kranke — eine vielköpfige Familie in wenigen Betten zusammengepfercht sind, schon an sich eine Brutstätte für Krankheit und Laster, eine Ursache von Schmutz, Unordnung und auch ein Anlaß zur Abstumpfung des Schamgefühls, so wird er für die Frau, die in dieser Umgebung ihrer Niederkunft entgegengehen, ihr Wochenbett verbringen soll, zu einer ganz besonders schweren Gefahr. Die Wöchnerinnenheime, die in den letzten Jahren — teils mit städtischer Unterstützung — in verschiedenen Orten gegründet worden sind, wollen den Frauen, die in so ungeeigneter Umgebung leben, für die Zeit der Niederkunft ein Heim bieten, in dem sie die nötige Pflege und Wartung finden und den Gefahren entgehen, die ihnen in dieser Zeit aus der unhygienischen Wohnung und Umgebung erwachsen. Sie erhöhen häufig ihre Wirksamkeit dadurch, daß sie für die Zeit der Aufnahme der Mutter deren Haushalt mit einer Hauspflegerin versorgen. Auch Frauen, deren Haushalt mit einem kleinen Ladengeschäft verbunden ist, und die — trotz weniger schlechter hygienischer Zustände ihrer Wohnung — dort die nötige Ruhe und Pflege unmöglich finden können, suchen solche Heime auf. Ferner ist für Frauen, deren Entbindung eine sehr schwere sein dürfte, die Verpflanzung aus der Wohnung, in der sie die nötige Pflege und ärztliche Hilfe nicht jederzeit und im wünschenswerten Umfang beschaffen können, in ein Wöchnerinnenheim anzuraten. Wo solche Anstalten vorhanden, sind sie daher ein Schutz für die Wöchnerinnen weiter Schichten der besitzlosen Klassen; auch für Kreise, die nicht die Hilfe der Armenpflege anzurufen geneigt sind und die für den Aufenthalt im Heim gern bezahlen; die sich nicht entschließen würden, eine Universitätsklinik oder eine öffentliche Gebäranstalt aufzusuchen, aber in der eigenen Häuslichkeit vor schweren gesundheitlichen Gefahren nicht zu bewahren sind.

Die Bewegung zur Errichtung dieser Heime geht in erster Linie auf die Initiative von Brennecke[1] zurück, der solche Anstalten gleichzeitig als Gebär- und Wochenbettasyle für die besitzlosen Frauen und als Unterrichtsanstalten und Mutterhäuser für die Hebammen, deren bessere Schulung er als dringende Aufgabe der Wochenbetthygiene betrachtet, schaffen wollte[2]. Brenneckes Gedanken sind in dem Bericht von Hauser

[1] Brennecke, Die soziale geburtshilfliche reformatorische Bedeutung der Wöchnerinnenasyle. 1888. Ferner: Die Errichtung von Heimstätten für Wöchnerinnen. Braunschweig, 1897.

[2] Ganz zweifellos ist auch der Ruf nach „gebildeten Hebammen" oder schlechthin die Forderung einer sorgfältigen Auswahl des Schülerinnenmaterials und gründlicher Durchbildung, für die Brennecke eingetreten ist, ein Mittel des Mutterschutzes, ebenso wie die Ausbildung von Wochenpflegerinnen, die im Fall eines nicht normalen Wochenbettes der bedürftigen Frau gestellt werden sollten. Es muß aber davon Abstand genommen werden, die hierauf bezüglichen Bestrebungen darzustellen, einmal, weil Heft 30 der Schriften des D. Ver. f. Armenpfl. u. Wohlt. ein ausreichendes Bild davon gibt. Dann auch, weil die Ausbildung von Hebammen und Ärzten Sache des Staats, nicht der Wohlfahrtspflege im engeren Sinne ist. Diese hat nur durch Bereitstellen von Mitteln dafür zu sorgen, daß die Dienste dieser Personen auch den Bedürftigen zugänglich gemacht werden.

Digitized by Google

und Münsterberg[1] ausführlich behandelt worden. Damals erörterte man noch vielfach die Frage, ob die Errichtung von Wöchnerinnenheimen oder die Organisation der Hauspflege der geeignetere Weg sei, um den bedürftigen Wöchnerinnen die notwendige Pflege und hinreichende Schonung zu sichern. „Welcher von diesen Wegen der sicherste und gangbarste ist, ist eine Frage der noch ausstehenden Entscheidung durch längere Praxis und Erfahrung", sagt Hauser in der erwähnten Schrift[2]. Heut wird niemand mehr bezweifeln, daß beide Wege beschritten werden müssen, daß Hauspflege und Wöchnerinnenheime zur Befriedigung verschiedener Bedürfnisse notwendig sind; daß in einem Fall besser durch die Hauspflege, im anderen durch das Heim — oder gleichzeitig durch Behandlung im Heim und Gewährung einer Hauspflegerin an die Angehörigen der Wöchnerin zu helfen sein wird. Der keineswegs zu unterschätzende Einwand, der gegen die Errichtung von Heimen vielfach geltend gemacht wurde, daß die Frau in der Zeit ihrer Niederkunft ins Haus gehöre, daß durch „ihre Abwesenheit Familienbande zartester Natur gelockert würden", daß durch die Entfernung jeglicher Störung aus dem Haushalt erziehliche Momente für die ganze Familie verloren gehen, dem Manne die mit der Geburt eines Kindes verbundenen Lasten zu restlos abgenommen werden, enthält viel Wahres. Es ist sicherlich im Interesse der proletarischen Frauen, die oft vom Manne brutalisiert werden, die gegen eine rohe Geschlechtssklaverei ankämpfen müssen, die trotz schwächlichster Konstitution und völliger Entkräftung alle zehn Monate ein Kind zur Welt bringen, daß ihre Männer es wenigstens empfinden und etwas davon spüren, wenn ihnen ein Kind geboren wird; daß nicht nur die Frau, sondern auch der Mann dadurch Lasten oder Unbequemlichkeiten zu tragen hat, damit dem Mann die Konsequenzen seines Handelns wenigstens einige Zeit in der Erinnerung bleiben. Es sind das sicherlich keine sentimentalen Ideen, sondern Erwägungen, deren reale Bedeutung die Frau aus dem Volke selbst kennt, die sie den Aufenthalt in der eigenen Familie oft einer besseren Pflege im Wöchnerinnenasyl vorziehen läßt. Aber wenn man auch *prinzipiell* auf dem Standpunkt steht, daß die Frau für die Niederkunft in ihr „Haus gehört", so muß das Haus eben auch danach beschaffen sein, daß sie ohne Gefahren für sich und das Kind dort bleiben kann. Da in zahlreichen Fällen dieser Zustand nicht erreicht werden kann, und da die Arbeiterfrau in den meisten Fällen öffentliche Entbindungsanstalten, Kliniken, in denen sie als Gegenstand des Studiums dient, nicht aufsuchen würde, ist das Wöchnerinnenheim für solche Frauen dringend wünschenswert, fast unentbehrlich.

Leider steht die Zahl der Anstalten in keinem Verhältnis zum Bedürfnis. Hauser schätzte, daß etwa 30 Heime in Deutschland vorhanden sind. Nach Brennecke bestehen solche in Aachen, Düsseldorf, Ludwigshafen, Köln, Elberfeld, Barmen, Dortmund, Essen, Gladbach, Magdeburg. Seitdem sind Heime gegründet worden in Karlsruhe, Nürnberg, Bremen, Mannheim, Baden, Berlin usw. Es ist schwer, eine vollständige Übersicht

[1] Heft 30 der Schriften des D. Ver. f. Armenpfl. u. Wohlt.
[2] a. a. O. S. 16.

Digitized by Google

über alle bestehenden Anstalten zu erhalten, da die Aufnahmebedingungen und Zwecke sehr verschiedenartig sind, viele Anstalten gleichzeitig dem Schutz lediger Mütter dienen, und daher eine Unterscheidung zwischen Wöchnerinnenasyl, Entbindungsanstalt und Zufluchtsstätte für ledige Mütter nicht immer durchzuführen ist. Es soll deshalb nur im Anhang [1] der Versuch gemacht werden, das zur Verfügung stehende Material zu ordnen.

Die Wöchnerinnenasyle in dem oben behandelten Sinne nehmen in der Regel nur Ehefrauen auf und zwar für die Zeit von kurz vor der Entbindung bis zum 10. oder 14. Tage danach. Ledige Mütter werden nicht, oder nur ausnahmsweise zugelassen. Ihr Ausschluß wird damit begründet, daß ihnen die Kliniken offen stehen, die von den Ehefrauen meist nicht aufgesucht werden, weil sie einmal nicht als Studienmaterial gelten wollen, dann aber auch, weil sie den Aufenthalt in Anstalten scheuen, die in erster Linie als Zuflucht lediger Mütter dienen, in denen sie auf das Zusammensein mit diesen angewiesen sind. Die Wöchnerinnenheime — als würdigere und höhere Form der Hilfe — sind deshalb den bedürftigen Ehefrauen vorbehalten. Die Aufnahme ist meist für diese unentgeltlich. Doch können auch Frauen, die zwar nicht bedürftig sind, die sich aber in ihrer Häuslichkeit die nötige Ruhe, Sauberkeit und Pflege selbst mit einem gewissen Aufwand von Mitteln nicht beschaffen können, gegen einen mäßigen Pflegesatz aufgenommen werden. Die Heime sind in der Regel von Frauenvereinen gegründet und erhalten; nur vereinzelt sind es städtische Gründungen [2].

Wenn man damit rechnet, daß die öffentliche Klinik von den Ehefrauen der unbemittelten Stände als geeigneter Aufenthalt für die Zeit ihrer Niederkunft nicht angesehen wird — und alle Erfahrungen lehren, daß man sich auf diesen Standpunkt stellen muß —, wenn man anerkennt, daß in vielen Fällen die Frauen in ihrer Wohnung weder bleiben können noch sollen, dann muß man die Hilfe, die heut durch Wöchnerinnenheime, durch öffentliche und private Armen- und Wohlfahrtspflege auf diesem Gebiet geleistet wird, als durchaus unzureichend bezeichnen. Man wird kaum begreifen, daß diesem Notstand erst in so geringem Umfang — und vor allem erst seit so kurzer Zeit Aufmerksamkeit geschenkt wird, daß Philanthropen sich eher noch der Not der ledigen Mütter angenommen haben, ehe sich für die Not der verheirateten Mutter Stimmen erhoben.

2. Schutz der öffentlichen, kirchlichen und privaten Armen- und Wohlfahrtspflege für die ledige Mutter.

Die Fürsorgebestrebungen für ledige Mütter sind zum Teil durch Erwägungen prinzipieller Natur, durch die sittlichen Werturteile der helfenden Faktoren stark beeinflußt. Neben Personen oder Institutionen, die ganz unabhängig von ihrer prinzipiellen Beurteilung der ledigen Mutterschaft und ohne im individuellen Fall die Frage nach einem Verschulden der Mutter

[1] Siehe S. 92.
[2] Siehe darüber die Liste S. 92 u. 96.

Digitized by Google

aufzuwerfen, den konkreten Notstand ins Auge fassen und das praktische Bedürfnis nach Hilfe befriedigen wollen, sind zahlreiche andere, die zwar auch die Not der ledigen Mutter beseitigen wollen, aber dabei gerade von ihrer Beurteilung der ledigen Mutterschaft ausgehen, vielleicht sogar aus dieser sittlichen Verurteilung den Anstoß zu ihrer Hilfstätigkeit empfangen. Sie sind dabei von der Überzeugung geleitet, daß Hilfe in diesen Fällen ohne „Besserung" unmöglich ist; daß Besserung zugleich Hilfe bedeutet; und deshalb gewähren sie die äußeren materiellen Mittel der Hilfe in der Hoffnung und mit dem Zweck, dadurch jene Besserung und Rettung zu erzielen, jene Festigung des Charakters, jene Änderung der Gesinnung, die für die Zukunft einem solchen Verschulden — und damit auch dem daraus hervorgehenden Notstand — vorbeugt. Oder aber — eine etwas abgeschwächte Richtung derselben Grundanschauung: man gewährt aus rein menschlichem Erbarmen die im konkreten Fall notwendige praktische Hilfe, aber in einer Form, die erziehliche Beeinflussung zuläßt, weil man die Besserung eben als notwendigen Bestandteil einer wirksamen Hilfe ansieht. Solche Auffassung kann, weit entfernt von jeder pharisäischen Regung — die heute leicht bei denen vermutet wird, die „bessern" wollen — von dem in der Armenpflege allgemein geltenden Grundsatz ausgehen, daß man nicht wirksam und nachhaltig helfen kann, wenn man nur die *Symptome* — nicht die *Ursachen* eines Notstandes beseitigt; wenn man nämlich in der Mehrzahl aller Fälle von lediger Mutterschaft den Notstand nicht in dem augenblicklichen Mangel an Geld, und die Ursache des Notstandes in der Geburt eines Kindes sieht, sondern wenn man die Geburt des Kindes als *Notstand*, und Leichtsinn, Widerstandsunfähigkeit, mangelhafte Erziehung und fehlende Berufstüchtigkeit der Mutter als *Ursache* des Notstandes wertet.

Außer diesen beiden Gruppen von Helfern, als deren typische Vertreter man die öffentliche Armenpflege, die dem Bedürftigen unabhängig von den Ursachen seiner Notlage helfen soll, einerseits, kirchliche, aber auch humanitäre Einrichtungen anderseits bezeichnen kann, hat seit einigen Jahren der „Bund für Mutterschutz" eine lebhafte Propaganda entfaltet, um die Not der ledigen Mutter zu bekämpfen, und zu diesem Zweck mancherlei Hilfseinrichtungen geschaffen oder angeregt. Stehen seine Bestrebungen in einem gewissen Gegensatz zu der zuletzt geschilderten Gruppe von Einrichtungen, so sind sie doch auch der ersten nicht zuzurechnen. Dem steht seine Verknüpfung praktischer Hilfe mit der Propaganda für eine sogenannte „neue Ethik" im Wege, für eine Reform der sexuellen Moral in dem Sinne, daß nicht nur die noch vielfach geübte Ächtung der ledigen Mutter einer milderen Auffassung und einer den *individuellen* Verhältnissen angemessenen gerechteren Beurteilung weichen solle; sondern daß die gesellschaftliche Sanktion für die freie Ehe, für freie Verhältnisse — und damit auch für die ledige Mutterschaft — als *soziologisches* Programm gefordert wird. Es handelt sich für den Bund für Mutterschutz nicht etwa wie für die öffentliche Armenpflege um ein *Absehen* von der Schuldfrage angesichts der faktischen Notlage der *einzelnen* Mutter, im individuellen Fall; vielmehr wird die Ansicht, daß die ledige Mutterschaft ein Verschulden der Mutter einschließe,

Digitized by Google

bekämpft, die freie Liebe propagiert[1], die Heiligkeit der Mutterschaft schlechthin, jeder Form der Mutterschaft proklamiert[2], und dementsprechend die Hilflosigkeit und Notlage lediger Mütter als Schuld der Gesellschaft angesehen[3]. —

Es gehört zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege, daß sie der ledigen Mutter und ihrem Kind — ebenso wie jedem anderen Bedürftigen — im Augenblick der Not den unentbehrlichsten Unterhalt reichen, dem praktischen Bedürfnis — ohne Rücksicht auf prinzipielle Erwägungen und sittliche Werturteile — entsprechen muß. Sie wird deshalb — wenn ihre Organe vorschriftsmäßig handeln — der Frau, die durch Schwangerschaftsbeschwerden tatsächlich erwerbsunfähig ist, eine Geld- oder Naturalunterstützung reichen, sie auch für die Entbindung einer öffentlichen Anstalt, einem Krankenhaus oder einer Entbindungsanstalt überweisen[4]. Wohlverstanden erst, wenn es erforderlich — nicht, wenn es wünschenswert ist. Die Wöchnerin wird in diesen Anstalten in der Regel nur so lange Schutz finden, wie sie nach Ansicht der Ärzte der Anstaltsbehandlung bedarf — das ist gewöhnlich bis neun Tage nach der Niederkunft. Am zehnten Tage spätestens steht sie mit ihrem Kind auf der Straße, ohne Heim; denn zu den Angehörigen kann sie nicht zurückkehren. Meist sogar ohne Unterkunft; denn die Schlafstelle hat sie vor Aufnahme in die Anstalt aufgegeben; einmal, um den Mietzins zu sparen, da in dieser Notlage kein Pfennig umsonst verausgabt werden kann; dann auch, weil sie mit einem Kind die Schlafstelle nicht behalten dürfte. Sie steht auf der Straße; ohne Geld, um für Wohnung und Nahrung zu sorgen (denn ihre Ersparnisse sind schon vor der Geburt des Kindes aufgezehrt, sofern sie überhaupt jemals Ersparnisse gemacht hatte); ohne Geld, wenn nicht gerade ein

---

[1] Es wird gefordert, „daß dem zur vollen Reife gekommenen Menschen das Recht auf Betätigung seines Geschlechtstriebes zugestanden und ihm dasselbe nicht durch heuchlerische Beschimpfung oder gesetzliche Einschränkungen verkümmert werde". Maria Lischnewska in der Zeitschrift „Die Frauenbewegung" vom 1. April 1908.

[2] „Die Mutterschaft soll eine Würde und Ehre werden, gleichviel wie sie erworben ist." Maria Lischnewska in „Bund für Mutterschutz", Heft 4. Moderne Zeitfragen, Pan Verlag, S. 26.

[3] „Der Bund für Mutterschutz will vor allem auch die Quellen verstopfen, aus denen die gegenwärtige Notlage der ledigen Mutter entsteht, und diese sind insbesondere die moralischen Vorurteile, welche sie heute gesellschaftlich verfehmen." Aufruf des Bundes für Mutterschutz.

[4] Die Überweisung in ein Wöchnerinnenheim auf Kosten der Armenverwaltung ist in den meisten Armenordnungen ausdrücklich auf Ehefrauen beschränkt: Das mag zum Teil darauf zurückzuführen sein, daß diese Anstalten nur Ehefrauen aufnehmen. Die Mannheimer Dienstanweisung beschränkt z. B. die Überweisung lediger Mütter auf die Heidelberger Entbindungsanstalt. In Hamburg sind ledige Frauen, die keinen eigenen Haushalt führen, der Entbindungsanstalt zu überweisen, andernfalls können sie wie Verheiratete im Hause verpflegt werden. In Berlin wird Zuweisung an die Charitee für ledige Schwangere empfohlen. In Breslau gilt für sie das Gleiche wie für die verheiratete Mutter. Charlottenburg unterscheidet in seiner Geschäftsanweisung nicht zwischen verheirateten und ledigen Müttern, geht also in der Fürsorge für die letzteren weiter als die meisten anderen Orte. Köln überweist ledige Mütter nur an die öffentliche Anstalt, nicht an das Wöchnerinnenheim. Andere Städte geben keine besonderen Vorschriften für die Unterstützung von ledigen Müttern.

Digitized by Google

glücklicher Zufall ihr rechtzeitig einen Berater in den Weg geführt hatte, der für Hinterlegung der ihr auf Grund des § 1716 des B.G.B. zustehenden Summe vor der Geburt ihres Kindes gesorgt hat; oder wenn — trotz solcher Bemühungen — der Vater ihres Kindes nicht zu finden oder selbst mittellos ist, oder wenn er etwa erfolgreiche Einwände gegen den Zahlungsanspruch geltend machen konnte (§ 1717 exceptio plurium). Sie steht auf der Straße; ohne Unterkunft und ohne Geld — aber auch mit völlig geschwächter Gesundheit, in einem pflegebedürftigen Zustand, arbeitsunfähig für Wochen (selbst im Sinne des Gesetzes, der Reichsgewerbeordnung) — und sofern sie nicht an einem außergewöhnlichen Gefühlsmangel leidet, nicht nur wirtschaftlich und körperlich geschwächt — sondern auch seelisch gebrochen, verzweifelt, stumpf — vielleicht mit Gott und den Menschen zerfallen. Wiegt doch gerade für die Besten von diesen Frauen schwerer noch als alle äußere Not, über die ihnen schließlich Menschen hinfort helfen können, das Gefühl, für das es keinen Trost gibt; der Schmerz, der mit allen Tränen nicht wegzuwaschen ist: daß sie betrogen, getäuscht, verlassen wurden, wo sie geglaubt und vertraut und auf Glück gehofft hatten. Mag man die Gefühlssphäre der Frauen besitzloser Kreise für enger halten als die des beschützten Mädchens der besitzenden Klassen, das Zeit hat, um die Regungen seines Herzens zu beobachten, zu pflegen, zu nüancieren; mag man ohne alle übetriebenen Sentimente das Schicksal einer ledigen Mutter jener Kreise verfolgen: darüber täusche man sich nicht, daß „betrogen zu werden" für jede Frau das Schwerste und Traurigste ist, was ihr zustoßen kann; doppelt schwer und traurig, wenn sie durch das „Betrogensein" noch in eine schwere äußere Notlage versetzt, von Angehörigen und Freunden verlassen wird.

Und auch wo Leichtsinn, starkes und ungebändigtes Triebleben, wo andere Ursachen als Liebe und ungerechtfertigtes Vertrauen zur ledigen Mutterschaft den Anlaß gegeben haben, wo die Not ausschließlich als eine äußerliche, materielle empfunden wird, auch da ist die Hilfsbedürftigkeit der Mutter die gleiche — oft eine noch größere, weil bei den weniger gewissenhaften Naturen die Vorsorge für die Geburt des Kindes noch geringer zu sein pflegt.

Wo sind die Instanzen, die für diese Notlage Abhilfe schaffen, die der ledigen Mutter Schutz gewähren, wenn sie die Entbindungsanstalt verläßt oder in einer privaten Pflegestätte, in der man ihre Notlage ausnützt, ihre Mittel verbraucht hat?

Gewiß müßte die öffentliche Armenpflege auch in dieser Notlage eintreten. Zweifellos würde das dem Sinn des Gesetzes entsprechen. Und in manchen Fällen mag es auch tatsächlich geschehen. Die Geschäftsanweisungen der städtischen Armenverwaltungen fassen zum Teil ausdrücklich die Notlage der ledigen Mutter ins Auge und geben Normen für ihre Unterstützung an. So sagt die Berliner Geschäftsordnung z. B., daß „in bezug auf die Unterstützung von Kindern kein Unterschied zwischen ehelicher und unehelicher Geburt gemacht werden soll." Ferner soll „einer Mutter, die ihr Kind eines Arbeitsverhältnisses wegen nicht bei sich behalten kann, eine Unterstützung zur Bezahlung der Pflegestelle ihres Kindes gewährt werden." Die Mütter

Digitized by Google

sind auch auf ihre Ansprüche an den Vater des Kindes aufmerksam zu machen, zu dessen Heranziehung die Armendirektion behilflich ist. Das sind alles gut gemeinte und nützliche Vorschriften. Aber man tritt den Organen der öffentlichen Armenpflege nicht zu nahe, wenn man feststellt, daß sie in vielen Fällen nicht helfen können, soweit es sich um den oben geschilderten akuten Notstand handelt. Zunächst ist nicht jeder ledigen Mutter die Institution der öffentlichen Armenpflege und ihre Verpflichtung zur Hilfe bekannt. Aber selbst, wenn sie sich dorthin wendet, so funktioniert trotz der besten Vorschriften der Apparat nicht immer schnell und tadellos, so kann der Armenpfleger doch nur eine sehr beschränkte Hilfe leisten und gewähren. Oft liegt die Schwierigkeit darin, daß keine Armenkommission oder kein Pfleger zuständig ist und unterstützen kann, solange die Frau keine Wohnung hat, und daß wiederum keine Wohnung genommen werden kann, solange von keiner Seite eine Unterstützung zur Anzahlung für die Miete gewährt wird. Aber auch abgesehen von vereinzelten so krassen Fällen der Hilflosigkeit wird der Armenpfleger in den meisten Fällen der Mutter nicht in dem wünschenswerten Umfang helfen können. Er kann nicht für ihre Pflege sorgen, und wird ihr kaum bei der Beschaffung von Arbeit und auch einer Pflegestelle für das Kind, sofern sie es nicht bei sich behalten kann, behilflich sein.

Sicherlich könnte in vielen Fällen mit Hilfe des Schutzes, den das Krankenversicherungsgesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch vorsieht, ihre Lage für die ersten Wochen — bis sie ihre Gesundheit und Arbeitskraft wiedererlangt — erträglich gestaltet werden. Aber die Krankenkasse hilft nur den Frauen, die versicherungspflichtig sind[1]. Ein weiter Kreis Hilfsbedürftiger steht draußen — wird von diesem Schutzgesetz nicht erfaßt. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch versagt in so vielen Fällen. Der Vater kann sich auf verschiedenste Weise seinen Verpflichtungen entziehen[2], und es fehlt der Frau oft an der nötigen Energie und Umsicht, um ihre Ansprüche ihm gegenüber zu vertreten. Und so bleibt die Mehrheit der ledigen Mütter trotz dieser gesetzlichen Schutzvorschriften und trotz des Eintretens der öffentlichen Armenpflege oft in tiefer Not — auf die Hilfe angewiesen, die barmherzige Nächstenliebe und menschliches Mitleid ihnen entgegenbringen.

Die kirchlichen und privaten Bestrebungen zum Schutz der ledigen Mutter haben vor allem zur Gründung von Versorgungshäusern geführt, die der Schwangeren ein Heim bieten, die Wöchnerin und ihr Kind versorgen, bis die Mutter selbst für sich und ihr Kind den Unterhalt beschaffen kann. Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, daß insbesondere von kirchlichen Organisationen solche Hilfsmaßregeln geschaffen wurden, weil man durch die Gewährung materiellen Beistandes auch das „gefallene Mädchen" zu bessern hoffte. Man wird jede neue Initiative auf diesem Gebiet der Hilfstätigkeit freudig begrüßen können; man wird über die Frage, ob jede ledige Mutter ohne weiteres als „gefallenes Mädchen" anzusehen und zu bezeichnen ist, ob in jedem einzelnen Fall Hilfe ohne Versuche zur Rettung und Besserung der Mutter zwecklos sind, ob Zufluchtsstätten für ledige

[1] Vgl. S. 10.
[2] Vgl. Seite 18—20.

Digitized by Google

Mütter unbedingt einer konfessionellen Grundlage bedürfen, verschiedener Meinung sein können. Eines aber ist sicher, den Anstrengungen und Einrichtungen zur Versorgung lediger Mütter, die von seiten kirchlicher Organisationen ausgehen, stehen bisher keine gleich bedeutenden Leistungen anderer Faktoren zur Seite. Von den im Anhang genannten Versorgungshäusern und Zufluchtsstätten [1] wird weitaus der größte Teil von der Inneren Mission, von anderen religiösen Vereinigungen, einige auch von der Heilsarmee erhalten und geleitet [2].

Und man wird — selbst wenn man die starke Betonung der Besserungs- und Rettungsarbeit oft als etwas aufdringlich und unangenehm empfindet, wenn man auf dem Standpunkt steht, daß in manchen Fällen nur materielle Hilfe für ein armes, betrogenes, verführtes Geschöpf nottut, das gar keiner Besserungsversuche bedarf, weil das Bewußtsein seiner Schuld und seines Unglücks ein starkes Gefühl der Verantwortlichkeit erzeugt hat — man wird selbst von diesem Standpunkt aus anerkennen müssen, daß eine allgemeine Hilfsaktion für ledige Mütter ohne erzieherische und religiöse Beeinflussung wenig Aussichten auf Erfolg hat, und daß deshalb in erster Linie die religiösen Organisationen die gegebenen Träger dieser Hilfsarbeit sind. Wenigstens soweit die ledige Mutter der proletarischen Kreise in Betracht kommt. (Die Frau anderer Gesellschaftsschichten sei zunächst aus dieser Betrachtung ausgeschlossen.) Denn das dürfte kaum bestritten werden: eine Hilfe im Sinne jeder wirksamen Armenpflege gewährt man den ledigen Müttern doch nur, wenn man nicht nur ihre Kinder versorgt und sie selbst körperlich kräftigt, sondern wenn man in ihnen auch das Gefühl der Verantwortung für ihre Kinder lebendig macht, wenn man ihre Widerstandsfähigkeit stärkt, sie zur Selbstbeherrschung erzieht; wenn man sie in den Stand setzt, der Verführung zu widerstehen. Das kann man einmal tun, indem man ihre wirtschaftliche Tüchtigkeit, ihre Erwerbsfähigkeit steigert, indem man sie etwas lernen läßt. Aber daneben müssen doch auch noch andere, innere, geistig-seelische Kräfte lebendig gemacht werden, um ihr Gewissen zu schärfen, und ihre Willenskraft zu entwickeln. Durch eine abstrakte und rationalistische Belehrung über die Bedeutung der Familie als Grundlage des Staates, durch einen rein ethischen Appell an den Willen zum Guten, an die sittlichen Kräfte wird das nicht zu erreichen sein. Vielleicht sind Menschen, die auf einer höheren Kulturstufe stehen, die intellektuell besser geschult sind, die einen entwickelteren Verstand haben und philosophischen Betrachtungen zuneigen, imstande, ihr Gewissen

[1] Siehe S. 93—96.

[2] Auf katholischer Seite ist die Bewegung zur Errichtung von Versorgungshäusern für ledige Schwangere und Wöchnerinnen, für „Erstgefallene“ und ihre Kinder noch jung. Außer dem Magdalenenstift in Bonn und dem Monikastift in Berlin, die Mütter einige Monate vor der Entbindung aufnehmen, und die sie behalten, bis das Kind einige Monate alt ist, bestehen seit kurzem auch Fürsorgeheime in einer Reihe von Städten, in denen die Mädchen in ganz ähnlicher Weise versorgt, aber für die Zeit der Entbindung einer Hebammenanstalt übergeben werden. Der Grund für diese Maßnahme liegt darin, daß die Schwestern der meisten katholischen Ordensgenossenschaften Wöchnerinnen nicht pflegen dürfen und ein für katholische Anstalten geeignetes weltliches Personal schwer zu finden ist.

Digitized by Google

an rein ethischen Doktrinen zu orientieren und zu entwickeln. Aber nur Lebensfremdheit kann den Erfolg eines solchen Rationalismus bei den Frauen des Volkes für möglich halten; noch dazu bei den geistig oder gemütlich wenig Begabten (denn die ledigen Mütter sind häufig schwache, törichte, geistig arme Geschöpfe, die jedem Verführer zum Opfer fallen, oder aber auch intelligente, aber genußsüchtige, leichtsinnige Mädchen, denen alles zur Versuchung wird, weil sie sich von ihrem Gewissen nicht belästigen lassen). Gerade die Ersteren können — wenn überhaupt — durch religiöse Beeinflussung auf ihre Pflichten hingewiesen, gegen Versuchungen stark gemacht werden; gewiß nicht, wenn man sie nur zum Auswendiglernen von Kirchenliedern und Sprüchen und zu Gebetsübungen zwingt; aber durch das Einwirken einer wahrhaft religiösen Persönlichkeit, die sich die Weisheit der Generationen, die in der religiösen Überlieferung zusammengefaßt ist, bei der erziehlichen Arbeit zunutze macht, durch die sie sittliche Energien erwecken soll. In einem Buch[1], das vor kurzem in England großes Aufsehen erregt hat, berichtet die Autorin, die Monate in den Frauenasylen (casual wards) und Herbergen (common lodging houses) ihres Landes zugebracht hat, um ein Urteil über diese Einrichtungen zu gewinnen, von ihren Erlebnissen — und immer wieder scheint sie selbst frappiert von der Tatsache, daß auch unter den verkommensten, am tiefsten gesunkenen, liederlichsten Frauen die Klänge eines Chorals die Stimmung völlig beeinflußten und veränderten. Und ganz ähnlich resumiert ein Mädchen, das sich in den Vereinigten Staaten als Arbeiterin sein Brot verdienen mußte, und dabei all die Gefahren und Nöte der Versuchung kennen gelernt, Elend und Schande in nächster Umgebung beobachtet hat, seine Eindrücke: „Ich bin altmodisch genug, um an die hohe Kraft der organisierten Religion in bezug auf die Frauen und alles, was diese angeht, zu glauben. Ich bin überzeugt, daß in dem augenblicklichen Zustand unserer gesellschaftlichen Entwicklung die Kirche mehr für die Arbeiterin tun kann als andere Reformen, die sich nur auf sozialpolitische oder ethische Theorien stützen."

Die Erfolge der „Versorgungs- und Rettungshäuser", die im ganzen nicht schlecht sind, scheinen diese Anschauungen und Betrachtungen zu rechtfertigen und zu bestätigen. Man muß auch in der Armenpflege die Therapie den Ursachen anpassen, man muß der ledigen Mutter gegenüber tun, was man für jeden anderen Hilfsbedürftigen tun würde; das heißt, man muß individualisieren, die Hilfe nach den Ursachen der Notlage wählen. Die ledige Mutterschaft ist in vielen Fällen auf ein Nachlassen oder Versagen religiöser und sittlicher Gefühle, auf schlechte Erziehung — auf ein starkes ungezügeltes Triebleben — in anderen auf angeborene Defekte zurückzuführen. Wo die ersteren Ursachen wirksam sind, muß die Therapie zugleich Prophylaxe werden; es muß eine Erziehung einsetzen, die zu geregelter Lebensführung, geordneter Arbeit, Vertiefung des religiösen Empfindens führt.

Die Versorgungshäuser sind daher in der Regel so eingerichtet, daß sie die Mädchen für längere Zeit aufnehmen; meist schon vor der Entbindung; fast immer mit der Verpflichtung, einige Monate — manchmal sogar ein

[1] Higgs, Mary, Glimpses into the Abyss. London, P. S. King, 1906.

Digitized by Google

Jahr — dort zu bleiben, in der Anstalt zu arbeiten und ihr Kind zu stillen. Man macht den längeren Aufenthalt zur Bedingung, weil man sich dadurch die Möglichkeit einer erziehlichen Einwirkung sichert, und auch, weil durch das längere Zusammenleben von Mutter und Kind die mütterlichen Gefühle entwickelt werden sollen. Man hofft, daß nach dieser Gewöhnung die Mütter selbst den Wunsch entwickeln, weiter für ihr Kind zu sorgen, und daß sie auch äußerlich — durch die Gewöhnung an regelmäßige Arbeit — dazu in den Stand gesetzt werden. Meist werden nur „zum erstenmal gefallene Mädchen" aufgenommen. Man läßt sich eben von dem Gedanken leiten, daß Mädchen, die nicht durch die Mutterschaft zu einem Gefühl der Schuld und der Verantwortung gelangt sind, nicht zu erziehen und zu retten sind.

In den letzten Jahren sind auch verschiedentlich „Mütter- und Säuglingsheime" gegründet worden, die in ähnlicher Weise wie die Versorgungshäuser — aber ohne konfessionelle Färbung und Grundlage — ledigen Müttern und deren Kindern nach der Entlassung aus der Entbindungsanstalt Pflege und Fürsorge gewähren. Bei dem Verein „Säuglingsheim", der in Schöneberg eine Anstalt unterhält (die demnächst in ein eigenes Heim nach Westend verlegt werden soll), ist gleichfalls der Gedanke maßgebend, daß die Mütter durch das Stillen ihrer Kinder, durch das Zusammensein während einiger Monate erziehlich beeinflußt, zum Gefühl der Verantwortlichkeit geführt werden sollen. Trotzdem der Verein keine konfessionellen Tendenzen hat, glaubt man doch auf eine ethisch-religiöse Beeinflussung nicht ganz verzichten zu können.

Dagegen ist die Hilfe, die in einigen anderen Anstalten gewährt wird, rein materieller Natur, wenigstens sofern nicht die in jedem Anstaltshaushalt geforderte Disziplin als ein Mittel der Erziehung gelten soll[1]. Diese rein äußerliche Hilfeleistung, die von vornherein auf den Versuch verzichtet, den Charakter der Mütter zu festigen, der Wiederholung ihres Notstandes entgegenzuarbeiten, stützt sich in einigen Fällen auf die Überzeugung, daß die ledige Mutterschaft auf angeborene Defekte, auf geistige Minderwertigkeit, auf ein durch keine Hemmungen zu zügelndes Triebleben zurückzuführen ist, und daß diese Ursachen des Notstandes unter keinen Umständen zu beseitigen sind. Man hilft daher der Mutter um des Kindes willen, damit sie es selbst stillen und dadurch lebensfähiger machen kann; oder man hilft ihr aus menschlicher Barmherzigkeit, aus Mitleid mit den geistig Armen — aber mit dem dumpfen Gefühl der Resignation, daß man durch diese Hilfe der Gesellschaft keinen brauchbaren Menschen gewinnen kann.

[1] Es sind das teils städtische Einrichtungen wie das Berliner Kinderasyl (Schmidt-Gallisch-Stiftung), das Mütter nur aufnimmt, damit sie die Kinder stillen können; daneben Stiftungen oder private Anstalten — auch von Industriellen, die ebenso wie die öffentliche Armenpflege und wie die öffentlichen Entbindungsanstalten nur dem konkreten Notstand abhelfen wollen, ohne nach seinen Ursachen zu forschen, ohne nach einem „Verschulden" der Mutter zu fragen. Diese Anstalten nehmen vielfach — ebenso wie die Kliniken — verheiratete und ledige Mütter auf. Es ist im Anhang eine Liste solcher Anstalten zusammengestellt, die nicht Wöchnerinnenheime im engeren Sinne (für Ehefrauen), auch nicht Rettungshäuser oder Versorgungshäuser für ledige Mütter sind, sondern der Mutter schlechthin für die Zeit der Niederkunft materielle Hilfe gewähren.

Digitized by Google

Demgegenüber stehen die neuesten Bestrebungen zum Schutz der ledigen Mütter, die vom Bund für Mutterschutz ausgehen, und die von dem Gedanken erfüllt sind, daß man helfen muß, ohne bessern zu wollen; nicht, weil der Versuch, die ledigen Mütter zu bessern, aussichtslos ist; sondern vielmehr, weil sie keiner Besserung bedürfen; weil sie nur Opfer trauriger äußerer Verhältnisse oder einer veralteten Moralanschauung sind, die einer neuen „Ethik" Platz machen sollte[1]. Mag die Anschauung, daß die ledige Mutter keiner Besserung, keiner Erziehung — sondern nur äußerer Hilfe bedarf, in einzelnen Fällen auch zutreffen: wer nicht grundsätzlich ein Anhänger der sogenannten „neuen Ethik" ist, wird daran festhalten, daß die ledige Mutterschaft im allgemeinen auf eine Schuld, auf eine Verfehlung — die vielleicht durch mangelhafte Erziehung oder schlechte Anlagen verursacht — zurückzuführen ist, wie die uneheliche Vaterschaft gleichfalls eine Schuld, eine Verfehlung bedeutet. Mag die einzelne Frau, die in vollem Bewußtsein der damit verbundenen Verantwortung zur Mutterschaft gelangt, die von der bürgerlichen Gesellschaft anerkannten Gesetze und Normen für sich ablehnen; mag im konkreten Fall eine ledige Mutter sich Achtung erwerben können: die Stellungnahme zur Institution, zur geltenden Norm kann dadurch nicht beeinflußt werden. Und die Tatsache, daß der Mann, der eine Schuld auf sich geladen hat, der sicherlich ebenso sehr, oft vielleicht mehr noch als die ledige Mutter der „Besserung" bedarf, die Vorteile der vielfach geltenden doppelten Moral genießt, sollte kein Grund sein, den bisher für die Frau geltenden höheren sittlichen Maßstab zu verwerfen, anstatt ihn auch auf den Mann anzuwenden.

Wenn der Bund für Mutterschutz an der Anschauung festhält, daß die

---

[1] Das Neue, das der Bund für Mutterschutz in seiner praktischen Arbeit leisten will, liegt erstens darin, daß er „den Standpunkt, es handle sich um die Rettung Gefallener, entschieden ablehnt," zweitens darin, daß er eine Zentralisation der Fürsorge für Mutter und Kind an einer Stelle anstrebt. In bezug auf den ersten Punkt heißt es in einem Bericht:

„Unsere Türen stehen jeder Schwangeren offen, gleichviel, ob sie das erste oder das dritte und vierte uneheliche Kind hat. Weiterhin hören unsere Mütter nie ein Wort des Tadels oder der Ermahnung."

Diese Anschauungen vertritt der Bund, trotzdem es im selben Bericht über die praktischen Erfahrungen des Bundes heißt:

„Fragt man nach dem Vater des Kindes, so stößt man immer wieder auf die ganz unglaubliche Vertrauensseligkeit, ja gewissenlose Leichtgläubigkeit der Frau. Wochen-, ja monatelang verkehrt sie mit einem Manne, ohne nach seinem Namen zu fragen" usw.

Und weiter heißt es da:

„Dazu sind die ganz jungen Elemente noch gar nicht reif für die Mutterschaft. So sagte eine 18jährige Verkäuferin: ‚Ich will das Kind nicht nähren, ich bin doch keine Amme!'"

Trotz dieser Erfahrungen werden einige Zeilen weiter die grundsätzlichen Anschauungen des Bundes dahin zusammengefaßt:

„Erst wenn Staat und Gesellschaft die Mutterschaft als hochwertige soziale Leistung einschätzen und diese Einschätzung durch eine weitgehende Fürsorge für Mutter und Kind betätigen, wird auch die uneheliche Mutter sich stolz aufrichten und sich ihrer Würde bewußt werden." (Vgl. Maria Lischnewska, Schriften des Bundes für Mutterschutz Nr. III, 1907.) Vgl. auch Anm. auf S. 34.

Digitized by Google

ledigen Mütter nur der Hilfe — nicht auch der Beeinflussung — bedürfen, daß eine „neue Ethik" in dem Sinne anzustreben ist, daß die „Betätigung des Geschlechtstriebes nicht durch gesetzliche Einschränkungen verkümmert werden soll", daß „die Mutterschaft eine Würde und Ehre werden soll, gleichviel wie sie erworben ist", wenn er weiter den gefährlichen Gedanken vertritt, daß „wenn der Mensch sich nicht mehr für böse hält, wozu eine alte Moral ihn zwang, er aufhören wird, es zu sein", dann wird er vielleicht anstatt Not zu beseitigen, neue hervorrufen. Denn solche Theorien sind geeignet, der Jugend den sittlichen Halt zu nehmen, dessen Entwicklung das Ziel aller Erziehung ist, und der sie vor Gefahren schützen kann, deren Konsequenz doch schließlich die Irregeleiteten *selbst* zu tragen haben. Und deshalb werden die Theorien der sogenannten „neuen Ethik" auch in den Kreisen derer vielfach abgelehnt werden, die Schutz und Hilfe für die ledigen Mütter anstreben; die durchaus anerkennen, daß diese Hilfe unter Umständen notwendig ist, ohne daß die einzelne Mutter einer Beeinflussung bedarf; die wohl die ledige Mutterschaft als soziale Erscheinung für schädlich halten, das „Recht auf die Mutterschaft" als soziologisches Programm ablehnen, nicht aber im konkreten Fall den *Menschen* beurteilen und pharisäisch verurteilen[1]. Und vielleicht werden manche um dieser Theorien willen den

[1] Es bleibt eben ein Unterschied zwischen individueller und genereller Beurteilung, der von dem Bund für Mutterschutz anscheinend nicht genügend gewürdigt wird. So heißt es in der Zeitschrift des Bundes (2. Jahrgang, Heft 1):

„Durch die Erfahrungen, die uns vorliegen, ist uns auch wieder bestätigt worden, was wir von Anfang an wußten: daß es auch hier notwendig ist, mit dem alten Vorurteil zu brechen, als ob jede uneheliche Mutter nun eine besonders ‚unsittliche' Person sei. Wir fanden allerdings darunter einige moralisch anscheinend minderwertige Wesen, die überhaupt keine Vorstellung von irgendeiner Verantwortung besaßen; dagegen andere, die aus Vertrauen und Liebe zum Manne in ihre bedrängte Lage gekommen waren. Andere wieder, die das Kind mit vollem Bewußtsein gewollt hatten und nun mit großer Umsicht und Aufopferung für dasselbe sorgten. Alles in allem: *uneheliche* Mütter sind genau so *verschiedenartig*, so gut oder so schlecht, so egoistisch oder so aufopfernd, so ernst oder so leichtfertig, wie andere — *eheliche* — Mütter auch!"

Es wird niemandem einfallen, der die ledige Mutterschaft an sich verurteilt, die „moralisch minderwertige Person" mit dem Mädchen, das „aus Vertrauen und Liebe zum Manne in ihre bedrängte Lage gekommen ist", gleich zu stellen. Aber der Vergleich zwischen den ehelichen und den unehelichen Müttern vergißt doch, daß die eine ihr Vertrauen an einen Unwürdigen in einer Sache hingab, von der nicht nur ihr eigenes Schicksal abhing, während die andere das eben *nicht* tat; daß die eine sich einer bestimmten Verantwortung gewachsen zeigte, in der die andere versagte. — Mit den Frauen schließlich, die „das Kind mit vollem Bewußtsein gewollt haben", hat die Wohlfahrtspflege überhaupt nichts zu schaffen. Denn, wer „das Kind mit vollem Bewußtsein gewollt hat", wer die Gesetze der Gesellschaft ablehnt, wird eben auf die Sanktion und die Unterstützung der Gesellschaft verzichten. Wer dagegen nicht imstande ist, für ein Kind zu sorgen, auf die Unterstützung der Gesellschaft zu verzichten, der darf sich nicht in bewußten Gegensatz zu ihr stellen. Tut er es dennoch, muß er sich darein finden, wenn die Gesellschaft seine Tat nicht gutheißt.

Diese drei Möglichkeiten gibt es nur. Wer die Gesellschaft nicht braucht, mag ihre Gesetze durchbrechen, wenn er es vor *seinem* Gewissen verantworten kann. Wer sie braucht, muß sich ihren Gesetzen fügen. Wer sie braucht, und das bewußt nicht tut, kann keine Würdigung erwarten.

Digitized by Google

Bund für Mutterschutz bekämpfen, trotzdem sie seine praktischen Ziele würdigen und seine Ansichten über die Notwendigkeit praktischer Hilfe teilen — eben weil sie diese Verquickung der notwendigen Hilfe mit unheilvollen Lehren als Gefahr ansehen.

Die praktische Tätigkeit des Bundes für Mutterschutz wendet sich ganz besonders den ledigen Müttern zu, die dem Mittelstand entstammen. Auf ihre Bedürfnisse sind eben die meisten Heime und Zufluchtsstätten nicht zugeschnitten, da die Initiative zu ihrer Gründung, da ihre Organisation und Methode einer Zeit entstammt, in der man bei den Mädchen der bürgerlichen Schichten mit einer Widerstandsfähigkeit rechnen konnte, die sie vor der Gefahr der ledigen Mutterschaft schützte, oder in der vielleicht das Leben dieser Kreise die Mädchen von solchen Gefahren fernhielt. Sie können schwer in den Rettungshäusern Schutz und Hilfe finden, schon weil sie meist körperlich den dort an sie gestellten Ansprüchen, die eben auf die Mädchen der handarbeitenden Klassen berechnet werden, gar nicht gewachsen sind. Dann auch, weil sie dort durch das ganze Milieu, durch das Zusammensein mit Frauen, die einer viel niedrigeren Bildungssphäre angehören, in geistiger und beruflicher Beziehung völlig deklassiert, heruntergezogen würden. Solche Mädchen zu schützen und zu versorgen ist eine neue Aufgabe, der die Wohlfahrtspflege bisher nicht gerecht geworden ist. Der Bund für Mutterschutz versucht durch Gründung von Beratungsstellen für Mütter (es besteht bis jetzt erst eine Mutterschutzstelle in Berlin) zu helfen und plant die Gründung von Schwangeren- und Mütterheimen. Auf Grund der in der praktischen Arbeit gewonnenen Erfahrungen hat der Bund wiederholt darauf hingewiesen, daß den ledigen Müttern der proletarischen Kreise meist relativ leicht zu helfen war, daß sie sich überhaupt nicht in großer Zahl an den Bund wendeten. „Den gebildeten, aus höheren Kreisen stammenden Müttern war dagegen meist außerordentlich schwer zu helfen“ [1] heißt es in einem Bericht; und an anderer Stelle: „Zunächst hat sich herausgestellt, daß fast noch notwendiger als die Hilfe für Dienstmädchen und Verkäuferinnen, eine solche für gebildete Frauen ist, da diese viel schwerer für sie passende Wohnung und Unterkunft und ebenso viel schwerer hernach ausreichende Beschäftigung finden, um für ihr Kind zu sorgen, da sie ihren Beruf meist aufgeben müssen“ [2]. Das sind Erfahrungen, die alle in der privaten Armenpflege stehenden Personen, insbesondere auch die in Rechtsschutzstellen arbeitenden Frauen bestätigen werden. Es liegt eben auf der Hand, daß einmal in proletarischen Kreisen die ledige Mutterschaft nicht immer in derselben Weise wie in den gebildeten Schichten als Verfehlung angesehen wird; daß aber auch tatsächlich der Arbeiterin und dem Dienstmädchen viel mehr und viel größere sittliche Gefahren begegnen als den Mädchen anderer Klassen, die im geschützten Elternhaus aufwachsen und durch ihre Erziehung mit viel stärkeren Energien für den Kampf gegen Versuchungen, für die Selbstzucht ausgestattet werden; die durch tausend feine Kanäle, durch die ihnen zu-

[1] „Mutterschutz“, Zeitschrift zur Reform der sexuellen Ethik, 2. Jahrg., Heft 2.
[2] „Mutterschutz“, 2. Jahrg., Heft 1.

Digitized by Google

gänglichen Bildungsmöglichkeiten, Vergnügungen und Genüsse den Überschuß an Kräften ableiten können, während sich bei der Proletarierin naturgemäß alle Jugendkraft und Lebensenergie viel mehr auf das Triebleben konzentriert. Die ledigen Mütter der besitzlosen Klassen finden daher leichter in der Zeit der Not einen Anhalt bei ihren Angehörigen; besonders in Gegenden, in denen überhaupt ein vorehelicher Geschlechtsverkehr üblich ist, der zu späterer Heirat zu führen pflegt. In den sozial höher stehenden Schichten wird dagegen die ledige Mutterschaft in so viel höherem Grade als sittlich minderwertig betrachtet, weil eben die Mädchen dieser Kreise meist ein erhebliches Maß von Gewissenlosigkeit, Frivolität oder Charakterschwäche besitzen müssen, um zur Mutterschaft zu gelangen. Es ist daher auch soviel schwerer, ihnen zu helfen. Sie haben in der Regel keinen Anhalt an Angehörige; ihre Lebensgewohnheiten und Ansprüche sind so hoch, daß auch relativ große Geldmittel nötig sind, um sie zu versorgen. Die in ihren Kreisen herrschenden Anschauungen sind ihnen im beruflichen Leben hinderlich. Dazu kommt, daß sie für den Lebenskampf gewöhnlich nur ganz ungenügend mit brauchbaren Kenntnissen ausgerüstet sind, und die Gefahr, in Schlamm und Schmutz zu versinken, ist daher für sie groß. Zu den Aufgaben der Wohfahrtspflege gehört es, Heime zu schaffen, in denen auch solche Mädchen während der letzten Monate der Schwangerschaft ein Unterkommen finden, und in denen für ihre und ihres Kindes Pflege gesorgt wird, bis sie wieder gekräftigt und erwerbsfähig geworden sind.

Es bleibt noch ein Wort zu sagen über die Fürsorge für die ledigen Mütter, die an angeborenen geistigen oder sittlichen Defekten leidend, zu den Minderwertigen, moralisch Kranken gerechnet werden sollten, und für die bisher noch fast nichts geschieht. Es ist oben erwähnt worden, daß die Versorgungshäuser nur „Erstgefallene" aufnehmen, daß daher Frauen, die wiederholt ohne Ehe zur Mutterschaft gelangen, immer wieder an die Tür der öffentlichen Entbindungsanstalten klopfen müssen. Man nimmt mit Recht an, daß ein Mädchen, das ohne Gefühl für die Pflichten gegen das lebendige Leben ihrer Kinder, ohne Verständnis für Recht und Unrecht, alljährlich einem Kinde das Leben gibt, dem Kinde eines Vaters, dessen Namen sie kaum kennt, mit dem sie keine Gefühle verbinden, nicht zu erziehen ist. Jene geistig und moralisch Minderwertigen, die moralisch Kranken könnten eine wirkliche Hilfe, einen geeigneten Aufenthalt nur in Heilstätten oder Anstalten finden, in denen sie zur Arbeit angehalten, dauernd den Gefahren eines Lebens unter eigener Verantwortung entzogen würden. Das Fürsorgeerziehungsgesetz gibt wenigstens eine Handhabe, um so veranlagte Mädchen während einer Reihe von Jahren zu schützen und in Magdalenenasylen oder anderen Rettungs- und Erziehungsanstalten unterzubringen. Großjährige allerdings können nur aus freiem Willen zu einem Anstaltsaufenthalt bewogen oder in einer Anstalt festgehalten werden. Auf diesem Gebiet ist noch fast alles zu tun. Es kommen für diese Mädchen fast ausschließlich die auf evangelischer Grundlage ruhenden Magdalenenasyle, Frauenheime und Rettungshäuser, die bestrafte, gefallene, verwahrloste Mädchen aufnehmen, in Betracht. Diese Anstalten, die vielfach nur für jüngere Mädchen, Fürsorgezöglinge eingerichtet sind, nehmen nur zum Teil ältere Mädchen auf,

Digitized by Google

die freiwillig kommen[1]. Auf katholischer Seite erfüllen die Klöster vom guten Hirten etwa dieselben Zwecke. Sie wollen „an dem Bekehrungswerke der Frauen arbeiten, die in die Unordnungen eines ausschweifenden Lebens geraten sind". Deutschland hat 18 dieser Klöster mit 800 Schwestern und über 3300 Büßerinnen. Im selben Geist wird auch in einigen Häusern, die anderen Orden gehören, gearbeitet. Es werden gefährdete, sittlich verwahrloste und gefallene Mädchen aufgenommen. Mit ihren Kindern werden Mütter nicht aufgenommen. Die Hausordnung ist sehr streng; die Mädchen müssen sich zu längerem Aufenthalt verpflichten. Die katholische Weltanschauung kommt in der Organisation stark zum Ausdruck: so bestehen vielfach in den Klöstern besondere Abteilungen für Magdalenen, „frühere Sünderinnen, die sich während ihres Aufenthaltes in der Anstalt aufrichtig bekehrt haben und nun nach längerem Noviziat die feierlichen Gelübde ablegen und nach strenger Ordensregel leben". Man hält es für zweckmäßig, die „Büßerinnen vor Rückfall zu bewahren", indem man sie im Kloster vor den „Lockungen der Welt" schützt. Die Erfolge sollen sehr gute sein. In fast allen Anstalten wird ungefähr die Hälfte der Mädchen dauernd gebessert. (Vergl. Liese im Handbuch des Mädchenschutzes.) Zweifellos wird jeder, der nicht von katholischen Anschauungen ausgeht, die Unterbringung von ledigen Mütttern, die verkehrt oder schlecht erzogen sind, in den Klöstern nicht gutheißen, schon weil die Mutter von ihrem Kinde getrennt, nicht zur Sorge für das Kind angehalten wird. Auch von katholischer Seite scheint anerkannt zu werden, daß es für solche Mütter andere Hilfs- und Erziehungsmittel geben muß. Darauf läßt die Errichtung von Fürsorgeheimen für „Erstgefallene" (vgl. S. 37) schließen. Für die geistig und moralisch Minderwertigen und Kranken lösen die Klöster dagegen eine Aufgabe, die von keiner anderen Seite in dem Umfang und mit dem Erfolg in Angriff genommen worden ist. Durch die Klöster werden solche Frauen, die den Gefahren der Welt widerstandslos gegenüberstehen, und die man nicht durch gesetzliche Zwangsmittel diesen Gefahren entziehen kann, weil es an gesetzlichen Handhaben dazu fehlt, und weil man doch auch solche gesetzlichen Zwangsmittel nur schwer schaffen könnte, dazu geführt, freiwillig auf ihre Freiheit, auf ein Leben „in der Welt" zu verzichten. Sie werden damit Versuchungen entrückt, denen sie unbedingt zum Opfer fallen würden; und es wird vermieden, daß unzählige solcher Mädchen Jahr für Jahr einem Kinde das Leben geben, das nicht nur in Not hineingeboren wird, sondern auch mit schlechten Anlagen belastet ist. Gewiß wird man im Zweifel darüber sein können, ob der dauernde Aufenthalt der Mädchen im Kloster stets ein tatsächlich „freiwilliger" ist. Aber selbst wenn man die kirchlichen Machtmittel, die zu dieser Willensentschließung der Mädchen führen, nicht gering veranschlagen kann, wenn die Mädchen unter einem gewissen Druck handeln, so ist das Resultat — ihre nicht durch äußeren Zwang herbei-

[1] Im ganzen bestehen in Deutschland 65 solcher Anstalten. Doch scheint die überwiegende Zahl für jüngere Mädchen, Fürsorgezöglinge u. dgl., nicht für Mütter eingerichtet zu sein. (Übersicht gibt „Der Armen- und Krankenfreund", Januarheft 1908.)

Digitized by Google

geführte Internierung — sowohl für sie selbst als für die Gesellschaft ein Nutzen.

Wie weit durch all die verschiedenartigen Bestrebungen den ledigen Müttern Hilfe gebracht wird, wie weit ihr Bedürfnis nach Schutz unbefriedigt bleibt, ist ziffernmäßig nicht zu erfassen. Immerhin wird man annehmen können, daß die bestehenden Einrichtungen — öffentliche Entbindungsanstalten, Versorgungshäuser, Asyle und Mütterheime, die auch ledige Mütter aufnehmen[1] — unzureichend sind: zunächst quantitativ. In Deutschland werden jährlich etwa 180 000 uneheliche Kinder geboren. Nur ein kleiner Teil davon wird vom Vater versorgt. Nach den bereits erwähnten Frankfurter Erhebungen[2] waren es nur 22 % der Kinder, für die der Vater regelmäßig Alimente zahlte. Es ist anzunehmen, daß die Zahl der ledigen Mütter, die bei der Niederkunft vom Vater ihres Kindes versorgt werden, mit ihm zu dieser Zeit noch in festen Beziehungen stehen, nicht erheblich größer ist. Selbst wenn man annimmt, daß in Frankfurt die Verhältnisse ungünstiger liegen als in manchen ländlichen Distrikten, und daß ein Teil der vom Mann verlassenen, nicht alimentierten Mütter bei ihren Angehörigen Hilfe und Unterkunft findet, muß man — sofern man überhaupt die Frankfurter Erhebung auch nur als Anhaltspunkt gelten läßt — mit weit mehr als 100 000 Frauen rechnen, die alljährlich in Deutschland ihrer schweren Stunde einsam mit der bangen Frage entgegengehen, wohin sie sich flüchten sollen.

Spann hat in der bereits angezogenen Untersuchung die private Wohnung als den günstigsten Niederkunftsort, das Wöchnerinenheim (private Anstalt) als den nächstgünstigen, die öffentliche Anstalt als den ungünstigsten bezeichnet. Dabei hat er nicht die hygienischen Verhältnisse, sondern die allgemeine Lage der Mutter im Auge. Wo diese relativ günstig ist, wo sie Angehörige oder Freunde hat, die sich ihrer annehmen, die sie versorgen wollen, wo es ihr an den nötigen Mitteln nicht fehlt, wird sie die Pflege in der Familie vorziehen. Die öffentliche Anstalt dagegen ist der letzte Zufluchtsort, ist das Refugium der Verlassenen, des gehetzten Wildes; derer, die keine Heimat haben, die sie liebevoll aufnimmt. Nur in der Not sucht man sie auf! Zwischen beiden Möglichkeiten liegt noch die private Anstalt. Aber wie wenige können darin Aufnahme finden. Einige hundert — vielleicht tausend. Die anderen sind auf die öffentlichen Anstalten angewiesen. In Frankfurt mußte mehr als die Hälfte aller ledigen Mütter in einer Anstalt Zuflucht suchen; davon entfällt wiederum der größte Teil auf die öffentlichen Anstalten. Und in anderen Städten, in denen nicht so reiche Mittel der privaten Wohlfahrtspflege zufließen, liegen die Verhältnisse noch viel schlechter. Dazu kommt, daß ein großer Teil der öffentlichen Anstalten die Mütter erst unmittelbar vor der Entbindung, daß ein Teil der privaten sie erst kurz nachher aufnimmt.

---

[1] Der Anhang gibt eine Übersicht über Versorgungshäuser und über Asyle, die ledige Mütter aufnehmen, die leider auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann. Siehe S. 93—96.

[2] Vgl. S. 19.

Digitized by Google

Es fehlt daher an einer Unterkunft für Schwangere fast überall. Der Aufenthalt in der Entbindungsanstalt ist auf zu kurze Zeit bemessen. Den Mädchen aus sozial höherstehenden Schichten bieten nur ganz wenige Heime eine geeignete Unterkunft. Für die Versorgung der geistig und moralisch Minderwertigen ist — abgesehen von den Klöstern — noch fast nichts geschehen. Die Wohlfahrtspflege wird sich auch diesen Aufgaben nicht entziehen können.

Digitized by Google

III.

Forderungen

A. an die Gesetzgebung.

1. Arbeiterinnenschutz und Mutterschaftsversicherung.

In keinem Lande der Welt hat man in der Theorie die Mutterschaft so verherrlicht, hat man ihre Heiligkeit so gepriesen, hat man die Frauen so nachdrücklich auf ihre „natürlichen Aufgaben" hingewiesen wie in Deutschland. Und doch fehlt es im praktischen Leben der Mutter an Schutz und Hilfe; doch müssen in tausend Fällen Frauen aus Not ihre Gesundheit gefährden, ruinieren; und während man die Frau der besitzenden Klasse, die nach höherer Bildung oder öffentlicher Betätigung verlangte, auf „ihren natürlichen Beruf" beschränken wollte, hat die besitzlose Frau ihren natürlichen Beruf vernachlässigen müssen, die mütterlichen Funktionen nicht erfüllen können, weil die Not sie zur Erwerbsarbeit zwang. Das besondere, eigentümliche Schutzbedürfnis der Mutter, die besonderen Gefährdungen, die sich für die besitzlose Frau aus der Mutterschaft ergeben, der Konflikt zwischen Broterwerb und Mutterpflichten, die ökonomische Abhängigkeit, die den Frauen aus der Erfüllung mütterlicher Funktionen erwächst, sind von Gesetzgebung und Wohlfahrtspflege noch nicht hinreichend berücksichtigt worden. Es sind Lücken auszufüllen, nicht nur im Interesse der gefährdeten und notleidenden Mütter, sondern im Interesse der Gesellschaft, des Staats, der in der „Mutter" die Trägerin des kommenden Geschlechts zu schützen hat.

Die Forderungen, die auf Beseitigung dieser Notstände, auf Ergänzung und Ausbau des vorhandenen Mutterschutzes abzielen, sind in den letzten Jahren in den Ruf nach einer Mutterschaftsversicherung zusammengefaßt worden, die die Frauen der besitzlosen Klassen für die Zeit der Mutterschaft schützen und pekuniär sicherstellen, die ihnen ein Anrecht auf Unterstützung geben soll; die den Aufenthalt in Wöchnerinnenheimen ermöglicht, die Ausgaben für Hebamme, Arzt, Hauspflege, Medikamente übernimmt — kurz, die alle mit der Mutterschaft verbundenen Kosten trägt, und die Frau in der Zeit, in der sie Kinder zur Welt bringt und zu versorgen hat, von den beruflichen Pflichten — so lange ihre Gesundheit es erfordert, auch von den häuslichen Pflichten — entlastet.

Das Verlangen nach einer solchen Mutterschaftsversicherung ist zuerst

Digitized by Google

in den Ländern entstanden, in denen man mit Rücksicht auf die Gefährdung des weiblichen Organismus der Wöchnerin die Fabrikarbeit untersagte, ohne ihr während der erzwungenen Arbeitsruhe einen Ersatz für den ausfallenden Lohn zu garantieren. Die Frauen wurden durch die Not zur Umgehung eines Gesetzes gedrängt, das sie zu schützen bestimmt war. Denn das Gesetz erwies sich zunächst als Beschränkung, als Grausamkeit, als Unrecht. In England, Frankreich, Belgien, Italien machten sich daher diese Bestrebungen — die Frau für die Zeit der erzwungenen Arbeitsruhe zu versichern — zuerst geltend[1].

In Deutschland, wo weite Bevölkerungsschichten durch die soziale Gesetzgebung an die Versicherung für besondere Bedarfsfälle, für die durch verschiedene Ursachen herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit gewöhnt sind, mußte dieser Gedanke naturgemäß auch auf fruchtbaren Boden fallen. Denn die Ansätze zu einem wirksamen Schutz der Mütter, die durch Gewerbeordnung und Krankenversicherungsgesetz gegeben sind, bewiesen gerade, wie die Versicherungsgesetzgebung zur Beseitigung solcher allgemeiner Notstände nutzbar gemacht werden kann. Aber sie zeigte daneben so erhebliche Lücken, daß man das bestehende Schutzgesetz an dem Ideal einer Mutterschaftsversicherung maß und danach die Forderungen aufstellte. Noch fehlt in der deutschen Gesetzgebung der Schutz der Schwangeren vollständig. Noch unterliegt nur ein Teil der erwerbenden Frauen dem Verbot der Erwerbsarbeit nach der Geburt eines Kindes für vier bis sechs Wochen, während andere — die in Werkstätten, in der Heimarbeit, in Landwirtschaft, Gesindedienst und im Handel beschäftigten Frauen, auch als Wöchnerinnen nicht geschützt sind. Noch erhalten die der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Frauen nur eine Unterstützung für sechs Wochen, die einen Ersatz für die Hälfte — nicht aber für die volle Höhe des Verdienstausfalls gewährt. Noch sind bestimmte Träger der Krankenversicherung — die Gemeindeversicherung und die freien Hilfskassen — nicht zur Zahlung dieser Wöchnerinnenunterstützung verpflichtet. Noch gewähren nur in Ausnahmefällen die Kassen freie Hebammendienste, freie ärztliche Behandlung von Schwangerschaftsbeschwerden und freie Medikamente. Noch ist die Frau der besitzlosen Kreise, die keiner Erwerbsarbeit nachgeht, von den Segnungen der Krankenversicherung fast völlig ausgeschlossen[2], noch entbehrt sie zur Zeit der Niederkunft oft der allernotwendigsten Pflege. Noch haben nur wenige Stadtverwaltungen diesem Bedürfnis durch Unterstützung von Hauspflegevereinen oder Errichtung von Wöchnerinnenheimen Rechnung getragen; und wenn auch die private Fürsorge manche Hilfe bringt, so ist sie doch nur imstande, neue Mittel der Hilfe zu erproben, nicht sie planmäßig zu verbreiten und allen Hilfsbedürftigen zugänglich zu machen.

Wenn man die ungeheure Bedeutung des Mutterschutzes erkennt, wird

---

[1] Karl Pearson, The Ethics of Freethougt. London, T. Fischer, Unwin 1888. — Paolina Schiff, Istituzione di una Cassa d'Assicurazione per la Maternia. Milano 1895. — Louis Frank, Dr. Keiffer, Louis Maingie, L'Assurance Maternelle. Bruxelles, Henry Lamertin 1897.

[2] Vgl. S. 10—13.

Digitized by Google

man seine Durchführung nicht den Zufälligkeiten privater Initiative überlassen können, sondern sie nach einheitlichen großen Gesichtspunkten — wie der Idee der Mutterschaftsversicherung — in Angriff nehmen müssen. Man muß sich nur fragen, ob eine neue Institution als Träger dieser Versicherung zu schaffen oder ob ein Ausbau der Krankenversicherung anzustreben ist. Die Beantwortung dieser Frage wird aber davon abhängig gemacht werden müssen, welche Aufgaben man der Mutterschaftsversicherung zuweist, in welchem Umfang das Schutzbedürfnis der Mutter durch sie befriedigt werden soll. Ob man die Frau etwa für die letzte Hälfte der Schwangerschaft und für die Zeit, in der sie ihr Kind stillt, von der Erwerbsarbeit befreien, materiell sicher stellen will; oder ob man sich damit begnügt, die Frau für kurze Zeit vor der Niederkunft und für einige Wochen danach — für den akuten Notstand — zu schützen.

Die Vorschläge, die von den verschiedensten Seiten gemacht worden sind, gehen zum Teil weit auseinander. Doch handelt es sich dabei weniger um prinzipielle Meinungsverschiedenheiten als um Unterschiede der Taktik, des Tempos — um einen mehr oder minder großen Optimismus in bezug auf das gegenwärtig Erreichbare; um Unterschiede in Gegenwarts- und Zukunftsforderungen.

Es seien einige der Forderungen, die bei Gelegenheit der letzten Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes, die im Jahre 1903 erfolgte, und seitdem an die gesetzgebenden Körperschaften gerichtet wurden, hier wiedergegeben.

Die Arbeiterinnenschutz-Kommission des Bundes deutscher Frauenvereine sprach sich für ein Arbeitsverbot von zwei Wochen für Schwangere[1] und von sechs Wochen für Wöchnerinnen aus. Sie fordert Ausdehnung des Kreises der Versicherten auf die landwirtschaftlichen Arbeiter, Dienstboten und Heimarbeiter, und Übertragung der Pflicht zur Unterstützung auch auf die Gemeindekrankenversicherung. Ferner die Erhöhung der Wöchnerinnenunterstützung auf den vollen Tagelohn, und freie Gewährung von Arzt und Hebamme, von Medikamenten und Heilmitteln an die Wöchnerinnen.

Der Verband fortschrittlicher Frauenvereine schließt sich im großen und ganzen in einer Petition[2] diesen Forderungen an.

Ein Antrag der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion vom Jahre 1901 und eine Resolution des sozialdemokratischen Parteitages in München (1902) forderten Wöchnerinnenschutz und Wöchnerinnenunterstützung für sechs Wochen, die aber auf acht Wochen verlängert werden sollen, wenn das Kind am Leben bleibt. Ferner verlangte der Parteitag, daß schwangere Frauen die Arbeit ohne Einhaltung der Kündigungsfrist vier Wochen vor der Niederkunft niederlegen dürfen, und daß sie für die Zeit dieser Arbeitsunterbrechung ein Pflegegeld in der Höhe des durchschnittlichen Verdienstes beziehen sollten. Von den Gemeinden wurde die

[1] In Thesen im Jahre 1903.
[2] Petition an das Reichsamt des Innern. Juni 1905.

Digitized by Google

Errichtung von Entbindungsanstalten und Wöchnerinnenheimen, sowie die Organisation der Wöchnerinnenhauspflege gefordert.

Von ärztlicher Seite werden ähnliche Ansprüche wie von seiten der Frauenvereine gestellt. Dr. med. Agnes Bluhm[1] fordert vor der Entbindung einen Schutz von 4—6 Wochen, nachher eine sechswöchentliche Ruhezeit. Auch die badische Fabrikinspektorin Dr. Marie Baum[2] fordert für die Zeit vor der Entbindung eine vierwöchentliche Schonzeit, nach der Entbindung eine mindestens zweimonatliche Ruhezeit, um den Organismus der Mutter zu schonen und zu kräftigen und um dem Kinde die Zuwendung der mütterlichen Nahrung zu sichern. Allgemein wird auch vorgeschlagen, daß allen Ehefrauen, deren jährliches Familieneinkommen nicht mehr als 3000 Mk. beträgt — auch solchen, die keiner Erwerbsarbeit nachgehen — das Selbstversicherungsrecht eingeräumt werde.

Henriette Fürth[3] spricht sich gleichfalls für eine zwei- bis sechswöchentliche Ruhezeit der Schwangeren, für eine sechs- bis achtwöchentliche der Wöchnerin aus, wünscht aber, daß die Versorgung der Frauen in dieser Zeit durch eine obligatorische Versicherung aller Familien mit einem Gesamteinkommen von weniger als 3000 Mk. pro Jahr herbeigeführt werde.

Weit über das Maß dieser Wünsche hinaus geht Dr. Zadek in einer Kritik des angeführten Antrages der sozialdemokratischen Reichtagsfraktion in den sozialistischen Monatsheften[4]. „Ist der acht Wochen alte Säugling", so sagt er, „nicht nahezu ebenso hilflos und gefährdet ohne die mütterliche Fürsorge als der sechs Wochen alte? Die Mutter ist auch dann nicht zu ersetzen, weder wenn sie das Kind stillt — wofür wir in erster Reihe einzutreten haben —, noch weniger, wenn das Kind auf künstliche Nahrung angewiesen ist. Will man eine Zeitbestimmung treffen, so mag man neun Monate festsetzen, als die Zeit, die Mütter ihren Säugling an der Brust haben sollten, allenfalls sich mit sechs Monaten begnügen." Auch in bezug auf den Schutz der schwangern Frau sind seine Wünsche weitgehend. „Von rechts- und gesundheitswegen sollte die gewerbliche Arbeit schwangerer, ebenso wie säugender Frauen, also durch volle 1½ Jahre hindurch überhaupt ganz unterbleiben." Er erkennt aber selbst die Schwierigkeiten an, die aus der Durchführung solcher Maßregeln erwachsen würden. Sie müßten schon an dem Bestreben der Arbeiterinnen, die Schwangerschaft möglichst lange zu verheimlichen, scheitern; und so verlangt er als Kompromiß zwischen dem Wünschenswerten und dem Möglichen den Schutz der Mutter im letzten Drittel der Schwangerschaft oder zum wenigsten für die letzten sechs Wochen.

Lily Braun[5] weicht dagegen in ihren Forderungen von dem durch Zadeck aufgestellten Ideal ab, um zunächst das unter den heutigen Verhält-

---

[1] Handbuch der Hygiene, Band 8.

[2] Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Leipzig, Duncker & Humblot 1905.

[3] Die Fabrikarbeit verheirateter Frauen. Frankfurt 1902, und „Frauengenossenschaftsblatt" Mai 1902, und „Deutschland", April 1903.

[4] März 1901.

[5] Mutterschaftsversicherung und Krankenkassen. Berlin 1903. Verlag der Sozialistischen Monatshefte.

Digitized by Google

nissen Durchführbare zu verlangen. Sie geht dabei von dem Gedanken aus, daß die Mutterschaftsversicherung nicht nur das körperliche Wohl der Frau, die Gesundheit und die Lebensfähigkeit des Kindes schützen soll, sondern daß auch die Erhaltung der Arbeitsmöglichkeit der Frau berücksichtigt werden müsse. Wenn es selbst gelänge, für eine 1—1½jährige Ruhezeit der Frau die notwendigen Mittel durch eine Arbeiterversicherung aufzubringen, so wäre damit die Durchführbarkeit der Idee noch keineswegs erwiesen, die Frau vor Schaden noch nicht bewahrt. Denn eine Frau, die 1—1½ Jahre ihrer Arbeitsstelle fernbleibt, wird sie nach Ablauf dieser Zeit nicht mehr wiederfinden. Kein Unternehmer dürfte sich bereit erklären, sie ihr freizuhalten. Wenn sie aber, was wahrscheinlich ist, durch wiederholte Schwangerschaften 3—6 und mehr Jahre der Arbeit entzogen wird, so muß die Folge sein, daß sie die erworbene Fertigkeit in ihrem Beruf einbüßt und nach Ablauf dieser Zeit keine oder nur eine sehr gering bezahlte Stellung erhält. Sie hat dann zwar mit Hilfe der Versicherungsgelder eine Zeit lang ihren Kindern leben können; dafür wird sie — sobald diese fortfallen — mit ihren Kindern darben und hungern müssen. Denn der Verdienst des Mannes wird, sobald die Kinder älter werden, nicht ausreichen, die Bedürfnisse aller zu befriedigen; um so weniger, als der Mann infolge der langen Unterstützung durch die Versicherungskasse ganz dessen entwöhnt ist, allein für die Seinen zu sorgen. Die Rücksicht auf einen möglichst ausgedehnten Schutz von Müttern und Kindern muß eben mit der Rücksicht auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Frauenarbeit Hand in Hand gehen. Lily Braun fordert deshalb eine sinngemäße Ausdehnung des Wöchnerinnenschutzes auf alle Arbeiterkategorien. Sie fordert den Ausschluß der Schwangeren für besonders schädliche Fabrikationszweige, in denen gewerbliche Gifte verwendet werden; Arbeitsruhe für alle Schwangeren für etwa 8 Wochen vor der Geburt. Den Schutz der Wöchnerinnen wünscht sie auf 8 Wochen ausgedehnt zu sehen, nicht weil dadurch irgend ein nennenswerter Säuglingsschutz gewährleistet würde, sondern weil sie der Mutter die Zeit sichern will, um für die Unterkunft und Pflege des Kindes während ihrer täglichen Arbeitszeit Vorsorge zu treffen. Sie verlangt eine Unterstützung, die stets die volle Höhe des Lohnes, in besonderen Notfällen das 1½fache desselben erreichen müsse. Ärztliche Pflege und die Dienste der Hebamme sollen den Schwangeren und Wöchnerinnen durch die Krankenkassen gesichert werden; ebenso eine Hauspflege solange, als die Mutter nach ärztlichem Befund außerstande ist, ihr Hauswesen selber zu besorgen.

Mit diesen Forderungen stimmen die Thesen des Bundes für Mutterschutz[1] überein, während eine Petition des Bundes vom Juni 1907 die Ansprüche wesentlich zurückschraubt und sich mit einer Schutzzeit von je sechs Wochen für Schwangere und Wöchnerinnen begnügt. Weiter wird obligatorische Ausdehnung des Schutzes der Krankenversicherung einschließlich der Mutterschaftsversicherung auf die im Haushalt der Kassenmitglieder lebenden Angehörigen unter angemessener Minderung der ihnen zu erweisenden Leistungen (im Fall der Schwangerschaft und des Wochen-

[1] Angenommen in der Versammlung vom 5. März 1906.

Digitized by Google

betts geringeres Ausmaß des Unterstützungsbetrages als bei den weiblichen Kassenmitgliedern) gefordert; auch soll allen Frauen, deren eigenes oder deren Familieneinkommen 3000 Mk. nicht übersteigt, das Recht der Versicherung eingeräumt werden. Die Unterstützung soll während der Dauer der gesetzlichen Arbeitsruhe für Mitglieder die volle Höhe des Lohnbetrags, für Angehörige die Höhe des ortsüblichen Lohnes erwachsener weiblicher Personen betragen. Ferner sollen die Leistungen der Versicherung bestehen in freier Gewährung der Hebammendienste und der ärztlichen Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden, Gewährung freier Hauspflege im Bedarfsfalle nach Ermessen des Kassenvorstands, Gewährung von Stillprämien in Höhe von 25 Mk. an Mütter, die nach drei Monaten noch stillen, und von weiteren 25 Mk. an solche, die nach weiteren drei Monaten noch stillen. Die Kassen sollen berechtigt sein, Mittel darzuleihen oder aufzuwenden zur Gründung oder Unterstützung von Beratungsstellen der Mütter von Säuglingen, von Schwangeren-, Wöchnerinnen-, Mütter- und Säuglingsheimen, sowie zur Gewährung von Beihilfen zur Säuglingsernährung. Die Arbeiterschutzgesetzgebung soll in Rücksicht auf die stillenden Frauen ausgebaut werden. Von jeder Fabrik oder größeren Arbeitsstätte, die weibliche Personen beschäftigt, soll die Bereitstellung von Stillstuben und die Gewährung der nötigen Stillpausen gesetzlich gefordert werden. — Ein weitausschauender, große Mittel erfordernder Plan, der entstanden ist aus einem Kompromiß zwischen den ursprünglichen Thesen des Bundes und den von Professor Mayet[1] in einer Reihe von Aufsätzen und Vorträgen erhobenen Forderungen.

Professor Mayet, dessen Vorschläge besonderes Interesse verdienen, weil er ihnen als Statistiker Kostenberechnungen beigefügt hat, verlangte in seinen ersten Arbeiten Aufnahme der Mutterschaftsversicherung in die Krankenversicherung und Ausdehnung des Versicherungszwanges auf die gesamte Arbeiterschaft in Gewerbe, Landwirtschaft und Gesindedienst. Die Versicherung würde dann nach seiner Schätzung 20 Millionen Mitglieder mit 19,6 Millionen Angehörigen, d. h. zwei Drittel des deutschen Volkes umfassen. Alle versicherten Frauen — auch die nicht arbeitenden Ehefrauen — sollen für 6 Wochen vor und 6 Wochen nach der Entbindung eine Unterstützung erhalten; die einen in Höhe der Hälfte ihres Tagelohns, die anderen in Höhe der Hälfte des Durchschnittslohns weiblicher Personen; ferner wären die Kosten für Hebamme, Ärzte, sowie zwei Stillprämien von 25 Mk. nach 6 resp. 12 Monaten zu gewähren. In seinen späteren Schriften hat Mayet dann die Forderung des Bundes für Mutterschutz, Ersatz des vollen Tagelohns zu fordern und die Stillprämien schon nach 3 und 6 Monaten anzusetzen, aufgenommen. Dagegen ist der Bund auf eine Unterstützungsdauer von 12 statt 16 Wochen eingegangen, begnügt sich damit, freie Hauspflege falls erforderlich — nicht in jedem Fall — zu fordern.

---

[1] Mayet, Umbau und Weiterbildung der sozialen Versicherung, in: „Medizinische Reform", 1906; ferner: „Mutterschaftsversicherung", in der Zeitschrift „Mutterschutz", III. Jahrg., Heft 5/6; in der „Zeitschrift für soziale Medizin", I. Band 1906; in der „Woche", 9. Jahrg. Nr. 2; in „Reformblatt für Arbeiterversicherung", 1907.

Digitized by Google

Weniger weitgehend, aber um so leichter erfüllbar, sind die Vorschläge von Professor Hitze[1], der auch von dem Gedanken ausgeht, daß man Ausbau der Krankenversicherung, nicht Einrichtung eines gesonderten, neuen Versicherungszweiges fordern muß, wenn man der Sache des Mutterschutzes dienen will. Er wünscht zunächst Übertragung der Pflicht zur Zahlung der Wöchnerinnenunterstützung auf die Gemeindeversicherung und die Hilfskassen, wodurch die Zahl der Frauen, die auf diese Unterstützung Anspruch haben, von 2,2 Millionen auf 2,8 Millionen steigen würde. Von der Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die noch ungeschützten Arbeiterkategorien erhofft er die weitere Ausdehnung des Kreises der für die Zeit der Mutterschaft versicherten Frauen. Außerdem wünscht er das Recht der Selbstversicherung für Personen, die früher in einem Arbeitsverhältnis standen, dahin zu ergänzen, daß solche Frauen sich bei den Krankenkassen speziell und ausschließlich für die Niederkunft versichern dürfen. So gut wie heut schon vielfach ärztliche Behandlung und Arznei für die Angehörigen von Kassenmitgliedern (mit oder ohne dafür zu entrichtende Extrabeiträge) gegeben wird, könnte auch den Frauen der Kassenmitglieder auf diese Weise durch gesetzliche Bestimmung die Wohltat der Wöchnerinnenfürsorge gesichert werden. Auch Frauen, die ganz außerhalb der Krankenversicherung stehen, könnten dann der Wöchnerinnenversicherung beitreten. Die Dauer der Arbeitsruhe und die Unterstützung wünscht Hitze auf 8 Wochen zu erhöhen; die Kosten für Hebamme und Arzt und, sofern im einzelnen Falle Unterbringung der Frau in einem Wöchnerinnenheim erforderlich ist, auch dafür, wären von den Kassen zu übernehmen. Die Unterstützung soll auf zwei Drittel des Lohnes erhöht werden.

Auch mehrere politische Parteien haben sich prinzipiell für eine staatliche Mutterschaftsversicheruug ausgesprochen; die badischen Nationalsozialen auf ihrem Parteitag im Herbst 1906; die Demokraten in ihrem Mindestprogramm.

All diese Forderungen zur Erweiterung des versicherten Personenkreises und zur Erhöhung des gesetzlichen Schutzes und der zu gewährenden Leistungen können nur in ihrer Bedeutung gewürdigt, in bezug auf ihre Durchführbarkeit geprüft werden, wenn man ins Auge faßt, welche Kosten eine Mutterschaftsversicherung verursachen würde und wie die erforderlichen Mittel aufzubringen wären.

Den einzigen praktischen Anhaltspunkt kann man bisher nur aus der Statistik der Krankenkassen[2] gewinnen, die ergibt, daß die Unterstützungen für Wöchnerinnen im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen der Kassen zurzeit auf Grund der geltenden Bestimmungen eine ganz geringe Rolle spielen. Von den 134 Millionen Mk., die von den Krankenkassen im Jahre 1901 einschließlich Verwaltung, Honorar für Ärzte, Heilmittel und dergleichen verausgabt wurden, sind nur 2,6 Millionen, also etwa 1,9% für Wöchnerinnenfürsorge gezahlt worden. Im Jahre 1904 waren es 4,3 Millionen Mk. bei einer Gesamteinnahme der Kassen von 228,2 Millionen.

[1] Christliche Frau, VI. Jahrg., Heft 6 (März 1908).
[2] Atlas der Statistik der Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs, Blatt III

Digitized by Google

Allerdings würden die Kosten erheblich steigen, sobald die Forderung nach einer Verlängerung der Unterstützungsdauer und einer Erhöhung der Tagegelder erfüllt würde. Henriette Fürth[1] berechnet für eine Mutterschaftsversicherung, die ihre Forderungen verwirklicht, die Aufwendungen für 500 000 Wöchnerinnen, denen ein Ersatz für den Lohnausfall im Betrage von 100 Mk. zu zahlen ist (etwa 8 Wochen zu 12 Mk) mit 50 Millionen, und für 2 Millionen Frauen (auch die nicht erwerbenden mit einem Familieneinkommen unter 3000 Mk.), denen Hauspflegekosten, Arzt, Hebamme und Medikamente im Betrag von 38 Mk. zu gewähren ist, mit 60 Millionen, zusammen also mit 110 Millionen Mk., deren Aufbringung sich auf 8 Millionen Versicherungspflichtige verteilen würde.

Mayet[2] kommt infolge seiner ausgedehnten Forderungen auf eine noch höhere Summe. Er rechnet mit einer Mutterschaftsversicherung, die bei einer Zusammenlegung der bestehenden Versicherungszweige der allgemeinen Krankenversicherung angegliedert würde. Die alle Arbeiter umfassende Versicherung würde nach seinen Schätzungen etwa 20 Millionen Mitglieder zählen. Die nicht erwerbenden Angehörigen dieser Mitglieder schätzt er auf 19,6 Millionen, die auf gewisse Leistungen der Kasse Anspruch haben sollen. Bei einem durchschnittlich auf 700 Mk. Jahresverdienst geschätzten Einkommen des einzelnen Arbeiters[3] müßte die gesamte Lohnsumme, für die von den Arbeitern zur Versicherung beigetragen wird, 14 Milliarden Mk. betragen. Den Aufwand der Mutterschaftsversicherung berechnet er demgegenüber folgendermaßen: Nach der durchschnittlichen Geburtenzahl (auf 1000 Einwohner im Jahre 1904 kamen 35 Geburten, in Arbeiterschichten ist die Quote etwas höher; Mayet nimmt sie mit 36 an) würden auf 39,6 Millionen der Kasse zugehörigen Personen 1 425 600 Geburten jährlich fallen. Ist bei jeder Entbindung für 12 Wochen Unterstützung zu zahlen, so ergeben sich 17 107 200 Unterstützungswochen. Bei einem durchschnittlichen Wochenlohn der Frauen von 11,20 Mk.[4] wäre bei einer Unterstützung von der Hälfte des Lohnes 5,60 Mk. pro Woche (Mayets ursprünglichem Vorschlag gemäß) zu zahlen 95,8 Millionen Mk. Die Kosten für Hebammen würden bei bei einem Satz von 10 Mk. pro Geburt etwa 14,3 Millionen Mk. betragen. Ein besonderer Betrag für Arzthonorare wird von ihm nicht angesetzt, dagegen 25 Millionen für Stillprämien. Es würde also ein Jahresaufwand von 131,1 Millionen Mk. — das ist 95 Mk. pro Geburt — erforderlich sein.

Wird nach den später von Mayet aufgenommenen Forderungen des Bundes für Mutterschutz der volle Tagelohn während der zwölfwöchentlichen Schutzzeit gezahlt, so erhöht sich dadurch die Summe noch um 95,8 Millionen Mk. Weiter berechnet der Bund die entstehenden Mehrausgaben

[1] Deutschland, April 1903.

[2] Vgl. Mayet, Umbau und Weiterbildung der sozialen Versicherung, und die anderen angeführten Arbeiten.

[3] Die weiblichen eingerechnet, eine Schätzung, die reichlich hoch erscheint.

[4] Eine Summe, die sicherlich zu hoch angenommen ist, da das dem Durchschnittslohn der großstädtischen Arbeiterin — nicht aber der Frau in der Provinz oder auf dem Lande entspricht.

Digitized by Google

der Kassen für ärztliche Honorare auf 10, für Medikamente auf 3 Millionen Mk. Auch die Stillprämien werden, da sie schon nach 3 und 6 Monaten gefordert werden, etwas höher — mit 37,5 Millionen angesetzt. Für die in das Ermessen des Kassenvorstandes gestellten Leistungen, wie Gewährung freier Hauspflege, Unterstützung von Beratungsstellen und Wöchnerinnenheimen, werden 21,4 Millionen Mk. berechnet, dazu 1,4 Millionen Mk. für vermehrte Verwaltungskosten. Daraus ergibt sich der gesamte Bedarf:

1.	Zwölfwöchentliche Unterstützung in voller Höhe des Arbeitsverdienstes	191,6	Mill. Mk.
2.	Hebammengebühren	14,3	„ „
3.	Arzthonorar	10,0	„ „
4.	Arznei und kleinere Heilmittel		
	a) für die Mütter	1,5	„ „
	b) für die Säuglinge	3,0	„ „
5.	Stillprämien	37,5	„ „
6.	Hauspflege, Beratungsstellen, Schwangeren-, Wöchnerinnen-, Mütterheime und Beihilfe zur Säuglingsernährung, zusammen	21,4	„ „
7.	Verwaltungskosten	1,4	„ „
	in Summa	280,7	Mill. Mk.

Der Gesamtbedarf der Mutterschaftsversicherung ist hiernach auf 280,7 Millionen Mk. veranlagt. Zieht man davon die schon jetzt für Zwecke der Wöchnerinnenunterstützung von den Krankenkassen verausgabte Summe von 4,3 Millionen Mark (im Jahre 1904) ab, so beträgt der erforderliche Mehrbedarf 276,4 Millionen Mk. Eine ungeheure Summe! Man bedenke, daß nach den Veröffentlichungen des statistischen Amts die Gesamteinahmen der deutschen Krankenversicherung aus Beiträgen der Arbeitgeber und der Versicherten im Jahre 1904 sich nur auf 228,2 Millionen Mk. belief. Mayet will die Aufbringung der Mittel durch Erhöhung aller Mitgliedsbeiträge — von männlichen und weiblichen Kassenmitgliedern — bewerkstelligen, in Anerkennung der Tatsache, daß die Väter ebenso wie die Mütter zur Fürsorge für die kommende Generation verpflichtet, daß sie beide durch die Mutterschaftsversicherung entlastet werden. Bei der von Mayet angenommenen Lohnsumme der versicherten Arbeiter im Betrage von 14 Milliarden Mk. würden die Ausgaben für die Mutterschaftsversicherung in Höhe von 276 Millionen Mk. rund 2 % des Lohns ausmachen, die von den Arbeitern — in Gemeinschaft mit den Arbeitgebern — aufzubringen wären, falls nicht, den Wünschen des Bundes für Mutterschutz entsprechend, vom Reich Zuschüsse gewährt werden.

Will man der Sache der Mutterschaftsversicherung wirklich dienen, der Verwirklichung des Ideals einen Schritt näher rücken, will man überhaupt nur die gesetzgebenden Faktoren zu einer ernsthaften Diskussion, zu eingehenden Erwägungen veranlassen, dann wird man die Augenblicksforderungen, das gegenwärtig Erreichbare aus dem Idealgebäude herausgreifen, die Agitation auf eine allmähliche Ausgestaltung der Krankenversicherung konzentrieren müssen. Gewiß kann man theoretisch auch eine

Digitized by Google

sofortige Einführung der Mutterschaftsversicherung mit einem Etat von 280 Millionen für möglich halten. Man kann theoretisch die Aufbringung der nötigen Mittel durch erhöhte Versicherungsbeiträge und durch progressive Einkommen- und Vermögenssteuern[1] verlangen, und die Forderung damit begründen, daß im Deutschen Reich für die Zwecke der Landesverteidigung eine unendlich viel größere Summe ausgegeben wird; daß die Aufgabe, Leben zu schaffen und zu erhalten für den Staat ebenso wichtig wie die Landesverteidigung — schließlich deren Grundlage ist. Aber für die Praxis wird man damit rechnen müssen, daß alle sozialpolitischen Reformen widerstrebenden Gewalten abgerungen worden sind, und man wird diese Gewalten in ihrer ganzen Realität einschätzen müssen. Man wird sich klar machen müssen, daß bei der augenblicklichen Finanzlage des Reiches, angesichts der Verpflichtung der Regierung, bis zum Jahre 1910 die Witwen- und Waisenversicherung einzuführen, auf eine materielle Beihilfe des Reiches bei der Mutterschaftsversicherung zunächst gar nicht zu hoffen ist. Ferner würde die Erhöhung der von Arbeitern und Arbeitgebern aufzubringenden Versicherungsbeiträge um 276 Millionen — etwa um 2 % des Lohnes jedes einzelnen Arbeiters — ungeheueren Schwierigkeiten begegnen; um so mehr, als zurzeit weite Arbeiterkreise noch nicht einmal in die Krankenversicherung, ein Teil sogar nicht in die Alters- und Invalidenversicherung einbezogen sind, und eine allmähliche Gewöhnung dieser Schichten an die steigenden Anforderungen der Versicherungsgesetzgebung auch im Interesse der Arbeiter selbst liegt. Man wird deshalb gut daran tun, die Augenblicksforderungen so abzugrenzen, daß sie der Regierung und dem Parlament diskutierbar erscheinen, damit nicht weit ausschauende Pläne das Interesse für das Mögliche und Erreichbare ersticken.

Unter diesem Gesichtspunkt wäre in Anlehnung an die Leitsätze des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, die der Beratung über die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit dienten, zunächst Ausdehnung der geltenden gesetzlichen Fürsorge auf alle in Handel, Gewerbe, Haus- und Landwirtschaft tätigen Schwangeren und Wöchnerinnen zu fordern, und zwar durch allgemeine Einführung einer Ruhezeit von acht Wochen, von denen etwa zwei Wochen vor, volle sechs Wochen nach der Entbindung liegen sollten[2]. Eine weitere Ausdehnung der Schutzfrist der Schwangeren bis zur Dauer von sechs Wochen müßte für den späteren Ausbau der Gesetzgebung ins Auge gefaßt werden. Während der Zeit der gesetzlich erzwungenen Arbeitsruhe ist eine Unterstützung in voller Höhe des Lohnes zu fordern. Ein Zurückbleiben hinter diesem Satz ist bedenklich, weil es den Schutz, den das Gesetz geben soll, gefährdet, die Frau zur Umgehung der Bestimmungen über die Arbeitsruhe verleiten muß. Es ist aber auch unnötig; denn die Krankenunterstützung wurde niedriger als der Lohn der Kranken festgesetzt, um der Gefahr der Simulation — die bei der Wöchnerin nicht vorhanden ist — vorzubeugen. Es ist weiter für die arbeitenden Frauen — und auch für die Angehörigen der Versicherungspflichtigen

[1] Forderung des Bundes für Mutterschutz.
[2] Diese Schutzfristen würden dem geltenden schweizerischen Gesetz entsprechen.

Digitized by Google

durch obligatorische Einführung der Familienversicherung — freie Gewährung der Hebamme, ärztlicher Behandlung und von notwendigen Heilmitteln zu fordern; ferner auch, soweit es erforderlich ist, Bezahlung einer Hauspflegerin und Unterbringung in einer Entbindungsanstalt resp. einem Wöchnerinnenheim. Die von verschiedenen Seiten geforderte Geldunterstützung für nicht arbeitende Frauen würde ich aus prinzipiellen und praktischen Gesichtspunkten ablehnen.

Auf diese Weise würde der für die Mutterschaftsversicherung aufzubringende Betrag erheblich — etwa um $^2/_3$ — hinter den angeführten Berechnungen zurückbleiben, und die schwersten Gefahren und Mißstände würden für die Mütter der arbeitenden Schichten beseitigt werden. Immerhin wird auch hier noch der Betrag von etwa 100 Millionen unter Zugrundelegung der von Mayet angenommenen Zahlen aufzubringen sein (auf 20 Millionen Versicherter 0,7 Millionen Geburten; mit Unterstützuug für acht Wochen gleich 5,6 Millionen Unterstützungswochen. Diese zu 11 Mk. Unterstützung berechnet ergibt 62 Millionen für Unterstützung. Dazu 1,4 Millionen Geburten mit Hebammenkosten usw. wie oben.)

Die schon mehrfach bei Darstellung der verschiedenen Forderungen gestreifte Frage der Aufbringung der Mittel hängt zusammen mit der Entscheidung über die Institution, die Träger der Mutterschaftsversicherung werden soll. Zweifellos ist es für Deutschland unendlich viel wahrscheinlicher, daß durch den Ausbau der Krankenversicherung als durch den mehrfach geforderten Neubau eines besonderen Versicherungszweiges praktisch etwas für den Schutz der Mütter zu erreichen ist. Es ist zwar gegen den Ausbau der Krankenversicherung für die Zwecke des Mutterschutzes vorgebracht worden, daß Schwangere und Wöchnerinnen keine Kranken sind, daß die Niederkunft ein normaler Prozeß sei. Louis Frank, der belgische Vorkämpfer des Gedankens der Mutterschaftsversicherung, geht sogar so weit, daß er fürchtet, durch eine Vereinigung von Krankenkasse und Mutterschaftsversicherung „die Heiligkeit der mütterlichen Funktion nicht ins rechte Licht rücken zu können". Er sieht eine Erniedrigung der edelsten menschlichen Tätigkeit darin, eine Herabwürdigung der Mutterschaft, wenn man die Wöchnerin mit einer „gewöhnlichen Kranken" vergleicht. Solche Äußerungen, die wie eine Reminiszenz an Laura Marholm klingen, sind tatsächlich leicht zu entkräften. Das deutsche Krankenversicherungsgesetz beschränkt sich nicht ausschließlich auf die Fürsorge für den Fall der Krankheit, sondern hat seinen Wirkungskreis um ein weiteres Feld gezogen. Neben der Verpflegung und Unterstützung von Kranken sieht es Sterbegelder vor, so daß die Krankenkassen zugleich den Charakter von Sterbekassen annehmen. Ferner sorgt es für eine Rekonvaleszentenfürsorge, außerdem für die Wöchnerinnenunterstützung, die ausdrücklich nicht als Krankengeld bezeichnet ist. So kann man wohl den Namen des Gesetzes als zu eng oder unpräzise verwerfen. Aber die Versorgung der Wöchnerinnen und Schwangeren im Rahmen dieser Organisation läßt sich mit derselben Berechtigung durchführen, wie die anderer über die Krankenversicherung hinausgehender Bedürfnisse.

Sehr viel wichtiger ist daher die Frage, ob die Krankenkassen auch

Digitized by Google

imstande sein werden, die Lasten einer Mutterschaftsversicherung zu tragen, und wer in erster Linie für die Aufbringung der nötigen Mittel heranzuziehen wäre. Louis Frank hat den Vorschlag gemacht, die Belastung der Kassen durch eine Besteuerung der Unverheirateten und der Kinderlosen für die Zwecke der Mutterschaftsversicherung zu umgehen. Aber der Gedanke, die Lasten des Mutterschutzes denen aufzuerlegen, denen Elternfreuden versagt bleiben, hat nicht viel Zustimmung gefunden. Würde er doch eine Verwirrung der Begriffe von Recht und Pflicht herbeiführen. An Stelle des Rechtes, Kinder in die Welt zu setzen und der Pflicht, sie dann nach Kräften zu versorgen, könnte der Glaube an die Pflicht treten, Kindern das Leben zu geben, und an das Recht, nur nach Belieben für sie zu sorgen. Solche psychologische Wirkungen mögen vielleicht in Ländern mit zurückgehender Bevölkerung nicht ausschlaggebend sein. Für deutsche Verhältnisse haben derartige Projekte wenig Aussicht auf begeisterte Anhängerschaft.

Arbeiter und Arbeitgeber müssen vielmehr als die gegebenen Personen zur Aufbringung der Mittel angesehen werden, und es liegt daher kein Grund vor, die bestehende Organisation der Krankenversicherung nicht für die neuen — oder richtiger noch — für die erweiterten Aufgaben des Mutterschutzes nutzbar zu machen.

Die Arbeiter sind für die Beiträge heranzuziehen, und zwar nicht nur die weiblichen, sondern auch die männlichen Arbeiter. Zwar hat Hitze [1] dagegen geltend gemacht, daß gegen die Einstellung verheirateter Frauen in Fabriken Opposition entstehen könnte, wenn alle Arbeiter, auch die unverheirateten, durch die Mutterschaftsversicherung stärker als bisher belastet würden (es ist übrigens außerordentlich interessant, daß ein so hervorragendes Mitglied der Zentrumspartei diese Ansicht ausspricht, in der sich eine Anerkennung der veränderten Lebensbedingungen der Frauen offenbart, während noch vor einem Jahrzehnt vom Zentrum Anträge betreffend den gesetzlichen (!) Ausschluß verheirateter Frauen aus den Fabriken gestellt wurden). Aber man muß dagegen einwenden, daß nicht nur die Frau, sondern auch der Mann an den Leistungen der Mutterschaftsversicherung interessiert ist. Auch den Ehemann treffen die pekuniären Sorgen, die durch die Geburt eines Kindes entstehen; und auch er hat — ebenso wie die Frau — die Pflicht, für sein Kind einzutreten und für die vermehrten Ausgaben bei dessen Geburt vorzusorgen. Es liegt deshalb kein Grund vor, die männlichen Arbeiter, die doch meist Familienväter sind oder es werden, prinzipiell in der Versicherung von der Fürsorge für Mutter und Kind auszuschalten. Gewiß haben Staat und Gesellschaft auch ein Interesse an der Gesundheit von Mutter und Kind, und dem soll durch die Einführung des Versicherungszwanges Ausdruck gegeben, durch Übernahme von Verwaltungskosten, durch Heranziehung der Gesamtheit der Arbeiter und Arbeitgeber Rechnung getragen werden. Aber die Mutterschaft ist nicht nur, wie heute so oft betont wird, eine gesellschaftliche Funktion; sie ist auch in gewisser Weise eine gesellschaftliche Pflicht, wie es die Vaterschaft, die in der Agitation für den Schutz der Mutter so selten erwähnt wird, gleichermaßen ist. Das soll nicht mißverstanden

[1] In der „Christlichen Frau".

Digitized by Google

werden. Es ist nicht gemeint, daß Mann und Frau die Pflicht haben, Kinder in die Welt zu setzen. Aber wenn sie es tun, dann haben sie auch gemeinsam für sie einzutreten nach ihren besonderen Kräften und Verhältnissen. Hat die Natur der Mutter besondere Lasten dabei auferlegt, so ist es nur gerechtfertigt, wenn der Vater die wirtschaftlichen, die pekuniären Lasten — soweit er dazu imstande ist — auf *seine* Schultern nimmt. Nimmt er doch auch Teil an den *Freuden* der Elternschaft, an ihren *Rechten*. Und wenn auch in anderer Weise als die Mutterschaft, so ist doch auch die Vaterschaft eine gesellschaftliche Funktion; auch der Vater trägt durch das, was er für das Gedeihen seines Kindes, des werdenden Staatsbürgers, tun kann, zur Deckung der sozialen Bedürfnisse bei.

Aber Mutterschaft und Vaterschaft sind nicht *nur* gesellschaftliche Funktionen; sondern auch *Familien*funktionen, im allerengsten Wortsinn. Die Eltern erziehen ihre Kinder nicht nur für die Gesellschaft, für den Staat, sondern auch und in erster Linie für die Familie, als deren Glieder die Kinder in Arbeiterkreisen sehr konkrete Verpflichtungen zu übernehmen pflegen. Und deshalb liegt kein Grund vor, die Väter nicht in demselben Maße wie die Mütter zur Mutterschaftsversicherung heranzuziehen.

Wenn man aber gegen die Erhebung von Beiträgen bei den *unverheirateten* Männern Bedenken hat, so muß — ganz abgesehen davon, daß auf diese Weise die Aufbringung der für die Jahre ihrer Ehe notwendigen Mittel nur auf einen längeren Zeitraum verteilt, auf die Periode ihres Lebens, in der sie am besten sparen und vorsorgen können, mit übertragen wird — darauf hingewiesen werden, daß die Versicherung auch den *ledigen Müttern* zugute kommen wird, denen in der Regel doch auch ledige Väter gegenüber zu stehen pflegen. Und deren Verpflichtung zur Beitragsleistung dürfte kaum bestritten werden. Eine Ausscheidung der unverheirateten Männer ist aber noch unter anderen Gesichtspunkten bedenklich. Will man dann die ledigen Frauen auch ausschließen? Sollen sie von der Beitragspflicht und auch von den Leistungen der Versicherung ausgeschlossen werden? Dann würden die Mütter, die des Schutzes am meisten bedürfen, leer ausgehen! Oder sollen alle Mädchen und Frauen besondere Beiträge, die von Männern nicht erhoben werden, für die Mutterschaftsversicherung zahlen? Dann müßten sie von allen weiblichen Kassenmitgliedern von deren 15. Jahre an gefordert werden, wie der italienische Gesetzentwurf betreffend die Errichtung einer Mutterschaftskasse das vorsieht[1]. Es ist zu befürchten,

[1] Vgl. Bollettino dell' Ufficio del Lavoro. Juni 1905. Seite 1005. — In Italien, einem der ersten Länder, das den Gedanken der Mutterschaftskassen propagierte, bestand bis zum Jahre 1902 überhaupt kein Schutzgesetz für Wöchnerinnen. Seit der Zeit ist durch das Gesetz, betreffend die Frauen- und Kinderarbeit, die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Fabriken und Werkstätten während des ersten auf die Entbindung folgenden Monats untersagt. Die Durchführung dieser Vorschrift leidet aber darunter, daß die Frauen aus Furcht vor dem Lohnausfall selbst zu ihrer Umgehung gedrängt werden. Die Deputiertenkammer und der Senat forderten daher bereits bei der Beratung des Gesetzes die Regierung auf, einen Entwurf, betreffend die Errichtung von Mutterschaftskassen, auszuarbeiten. Und das im Jahre 1902 errichtete italienische Arbeitsamt hat die technischen Grundlagen für die Schaffung einer Mutterschaftskasse untersucht. Es nimmt eine Zahl von

Digitized by Google

daß man auf diese Weise das Denken der jungen Mädchen noch mehr als schon jetzt darauf lenkt, die Erwerbsarbeit als Übergangsstadium zu betrachten; nur daß nicht mehr, wie bisher, die Ehe als das selbstverständliche und zu erwartende Ziel den heranwachsenden Mädchen vorschweben würde, sondern die Mutterschaft auch ohne Ehe würde für sie an Berechtigung gewinnen. Damit ist nicht gemeint, daß die pekuniäre Erleichterung der Mutterschaft zu einer Zunahme der unehelichen Geburten führen würde[1]. Das hieße der Überlegung zu viel und der Leidenschaft zu wenig zutrauen. Es dürfte sich nur selten eine jugendliche Arbeiterin dem Manne versagen, weil sie an die Lage ihres Kindes und an ihre Not als Wöchnerin denkt. Derartige Überlegungen kommen vielleicht eher für die Männer in Betracht. Nicht die Gewißheit pekuniärer Entlastung, sondern die häufige Beschäftigung mit der bevorstehenden Mutterschaft würde auf die Psyche der jungen Mädchen einen Einfluß ausüben. Ebenso wie die erotische Literatur der letzten Jahre für die Mädchen der gebildeten Klassen, so würde auch für die Mädchen der besitzlosen Klassen der fortwährende Hinweis auf die Mutterschaft Hemmungsvorstellungen ausschalten, der Überwindung von Versuchungen und der Bekämpfung von erwachenden Instinkten im Wege stehen. Die Mutterschaft würde als ein so selbstverständliches Vorkommnis angesehen werden, daß selbst die Anerkennung von Liebe und Zuneigung zwischen Mann und Frau als Grundlage der Mutterschaft vielen verloren gehen würde. Das müßte aber auch denen als bedenkliches Herabdrücken des sittlichen Niveaus erscheinen, die für eine Reform der sexuellen Ethik, für die Sanktionierung freier Liebesbündnisse eintreten. Außerdem aber würden — auch falls sittliche Bedenken nicht vorliegen — die Mädchen nichts gewinnen, wenn durch den Zwang zur Versicherung die außereheliche Mutterschaft ihrem Gesichtskreis nähergebracht wird, da diese unter den heutigen Verhältnissen Mutter und Kind in die schwersten Konflikte bringt und sie der Willkür des Mannes preisgibt. Schon um derartiger Bedenken willen sollte man von einer Scheidung der Beitragspflichtigen in Verheiratete und Unverheiratete absehen, und die Gesamtheit der Arbeiter zu Krankenkassenbeiträgen

---

500 000 Frauen im gebärfähigen Alter an, die unter das Gesetz fallen und berechnet die jährlichen Ausgaben bei Gewährung von $^3/_4$ des Lohns für 30 Tage nach der Entbindung auf etwa 710 000 Lire. Auf Grundlage dieser Untersuchungen ist am 27. Mai 1905 der Deputiertenkammer ein Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung einer Mutterschaftskasse vorgelegt worden, zu der die Arbeiterinnen und die Arbeiter gleichmäßig beitragen sollen. Der Staat soll der Kasse einen Zuschuß von 250 000 Lire pro Jahr leisten. Die Annahme dieses Gesetzentwurfs steht noch immer aus.

[1] Das wird in Ländern, in denen der uneheliche Vater zur Alimentationspflicht nicht herangezogen ist, stets als Argument gegen die recherche de la paternité vorgebracht. Aber in Elsaß-Lothringen hat es sich gezeigt, daß derartige Befürchtungen ungerechtfertigt sind, als durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Januar 1900) der uneheliche Vater alimentationspflichtig wurde. Die Zahl der unehelichen Geburten hat seitdem nicht zugenommen, sondern ist innerhalb von zwei Jahren um 12% gesunken. Die Gewißheit der Versorgung hat also nicht eine leichtsinnige Hingabe bei den Mädchen gefördert; sondern die Verpflichtung, für die Kinder zu sorgen, hat die Männer von leichtsinnigen Beziehungen zurückgehalten. (Vgl. die Zeitschrift „Das Recht" vom 25. April 1905.)

Digitized by Google

heranziehen, die so bemessen sind, daß sie für die Leistungen der Mutterschaftsversicherung in dem geforderten Umfange ausreichen.

Darüber hinaus sollten den Kassenmitgliedern für ihre nicht erwerbstätigen Ehefrauen durch gesetzliche Bestimmung die Wohltaten der Mutterschaftsfürsorge zugänglich gemacht werden, in der Weise, daß sie kleinere Extrabeiträge für ihre Frauen zu entrichten haben, die Anspruch auf freie Gewährung der Hebamme, ärztlicher Behandlung, der notwendigen Heilmittel, eventuell auch von Hauspflege und Asylbehandlung für die Wöchnerin — dagegen nicht auf eine Geldunterstützung, da kein Lohnausfall zu ersetzen ist — geben würden. Auch Frauen, die ganz außerhalb der Krankenversicherung stehen, müßte in dieser Form das Beitrittsrecht für die Mutterschaftsversicherung eingeräumt werden[1].

Einer prinzipiellen Entscheidung bedarf auch die Frage, ob die Arbeitgeber — etwa im selben Verhältnis wie bei der bisherigen Organisation der Krankenversicherung — zu der Mutterschaftsversicherung beitragen sollen. Wenn man den Standpunkt vertritt, von dem die gesamte Versicherungsgesetzgebung ausgeht, daß der einem Arbeiter gezahlte Lohn nicht nur seine Augenblicksbedürfnisse decken, sondern auch für sein ganzes Leben, für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit ausreichen und ihn in den Stand setzen sollte, eine neue Generation heranzuziehen, wird man die Beitragspflicht des Arbeitgebers anerkennen müssen. Das Aufziehen einer neuen Generation, und damit auch die Unkosten für die Geburt der Kinder gehört zweifellos zu den Produktionskosten der Arbeit. Reicht der Lohn für diese Zwecke nicht aus, so verbraucht der Arbeitgeber die Kräfte der Arbeiter, einer ganzen Generation, ohne soviel dafür zu zahlen, daß die verbrauchten Kräfte ersetzt, daß für die alte eine neue Generation entstehen kann; so nimmt er der Gesellschaft mehr als er ihr gibt. Die von der Versicherungsgesetzgebung geforderten Arbeitgeberbeiträge sind nichts anderes als eine Lohnquote, die die Unternehmer im Interesse der gesamten Arbeiterschaft zu deren Sicherstellung zu hinterlegen haben, um die Existenz der Arbeiter und ihrer Familien für Zeiten zu gewährleisten, in denen der einzelne Arbeiter nicht vom einzelnen Arbeitgeber versorgt wird. Eine allgemeine Einziehung der Lohnquote, die für die Ausgaben notwendig ist, welche mit der Geburt und Erhaltung der neuen Generation verbunden sind, dürfte zweifellos im Rahmen der Versicherungsgesetzgebung liegen; umsomehr, nachdem als erwiesen gelten kann, daß bei den Arbeitern aller Berufszweige die Lohnzahlung nicht in der Höhe oder nicht in der Form erfolgt, um bei der Geburt der Kinder eine ausreichende Fürsorge zu sichern.

Wenn die gesamte Arbeiterschaft und die Arbeitgeber zu den Kosten der Mutterschaftsversicherung beitragen, werden die Krankenkassen ohne erhebliche Schwierigkeiten für diese neuen Aufgaben leistungsfähig gemacht werden können; besonders, wenn eine Vereinheitlichung und Zentralisation der Krankenkassen und ihrer Organisation herbeigeführt wird, welche die vielen kleinen leistungsunfähigen Krankenkassen beseitigen würde. Noch zweckdienlicher wäre die von Graf Posadowsky als wünschenswert bezeichnete und von Dr. Freund durch detaillierte Vorschläge vorbereitete Verschmelzung der

[1] Vgl. die Vorschläge von Hitze S. 53.

Digitized by Google

Kranken- und Invalidenversicherung[1]. Durch sie würde eine Stelle geschaffen, die in jeder Beziehung zum Träger der Mutterschaftsversicherung geeignet ist; die daran interessiert ist, diese Aufgabe unter dem Gesichtspunkt einer prophylaktischen Maßnahme zu übernehmen; der es an der nötigen Leistungsfähigkeit nicht fehlt, und die eine Erweiterung des Personenkreises der Mutterschaftsversicherung ohne weiteres herbeiführen würde. Nur eine solche breite Basis der Versicherung kann Gleichmäßigkeit in der Durchführung des Mutterschutzes für alle Gegenden und alle Gruppen von Arbeiterinnen gewährleisten. Nur sie könnte auch den Einrichtungen zum Schutz der Mütter, die jetzt fast ausschließlich aus privater Initiative hervorgehen und mit privaten Mitteln geführt werden — wie Hauspflege, Wöchnerinnenasyle und dergl. — zu einer größeren Wirksamkeit verhelfen. Denn sie würde die Mutter in die Lage bringen, durch Vermittelung der Kasse, auf deren Kosten, von diesen Einrichtungen Gebrauch zu machen; diese könnten dadurch von Wohltätigkeitsanstalten, die schwer um die Mittel zu ihrer Erhaltung zu ringen haben, zu gut fundierten Wohlfahrtseinrichtungen werden.

Die bevorstehende Neuorganisation des deutschen Versicherungswesens wird also eine Gelegenheit geben, bei der die Interessen der Mütter und der künftigen Generationen energisch vertreten werden sollten.

2. Forderungen für das bürgerliche Recht und das Strafrecht.

Selbst wenn alle auf die Arbeiterschutzgesetze und die Mutterschaftsversicherung bezüglichen Forderungen sich erfüllt hätten, würde das Bedürfnis nach einem Schutz der Mutterschaft nicht in vollem Umfang befriedigt sein. Wie auch die bestehenden Versicherungsgesetze nur die obere Schicht der Arbeiter herausheben, um sie der Masse der Bedürftigen zu entziehen, die an die öffentliche oder private Armenpflege appellieren müssen; wie es für absehbare Zeit nicht gelingen dürfte, die Gesamtheit der Arbeiter durch die soziale Versicherung für alle Notfälle des Lebens sicher zu stellen, ihnen einen Rechtsanspruch auf ausreichende Renten zu geben; wie neben den allgemeinen und sozialen Ursachen der Armut, die vorherzusehen sind, und gegen die ein Versicherungszwang schützen kann, immer besondere Ursachen wirken und individuelle Verarmungsprozesse hervorbringen werden, so wird auch eine ausgedehnte Mutterschaftsversicherung nicht alle Fälle der Schutz- und Hilfsbedürftigkeit vorsehen und treffen können. Sie wird der Frau nicht ausreichend helfen können, die allein die Sorge für den Unterhalt einer Familie zu tragen hat, weil ihr Mann sich der Nährpflicht entzieht, weil er sie gerade in der Zeit, in der sie und die Familie am meisten seiner Arbeitskraft bedürfen, in der sie wirtschaftlich abhängig — weil nicht erwerbsfähig — ist, verläßt. Denn selbst eine Mutterschaftsrente, die der Frau vollen Ersatz für den ausfallenden Lohn gibt, kann nicht hinreichen, um eine größere Familie zu erhalten, wie der Verdienst einer

[1] Vgl. Else Lüders, Das Problem der Mutterschaftsversicherung. Berlin 1905, Mittler & Sohn.

Digitized by Google

Frau das in den meisten Fällen auch nicht kann. Wird die Familienmutter doch normalerweise neben der Erfüllung häuslicher Pflichten auch nur einen Zuschuß zum Familieneinkommen — zum Verdienst des Mannes *erwerben* können. Die Versicherung könnte nicht verhindern, daß die Frau in solchen Fällen die zu ihrer Pflege gereichte Unterstützung vor allem benutzen würde, um den Hunger ihrer Kinder zu stillen.

Es wird deshalb im Interesse eines vollkommenen Schutzes der Mutterschaft notwendig sein, die Frauen auch besser als bisher gegen die Gefahren zu schützen, die ihnen aus der *Vernachlässigung der Nährpflicht* seitens des Mannes — in ganz besonders trauriger Weise zur Zeit der Niederkunft — erwachsen. Die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches haben sich als unzureichend erwiesen[1], und es ist deshalb für die Staaten, in denen noch nicht wie in Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Hamburg, Anhalt ein armenpolizeilicher Arbeitszwang zugelassen ist, eine Landesgesetzgebung anzustreben, die gegen pflichtvergessene Familienhäupter, die sich böswillig ihrer Nährpflicht entziehen oder durch eigenes Verschulden in ihrer eigenen oder der Person ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen der Armenunterstützung anheimfallen, im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens die Zulassung des armenpolizeilichen Arbeitszwangs verfügt. Gewiß wird man sich darüber klar sein, daß ein *solches* Gesetz gar keine Hilfe für konkrete Notstände ermöglicht, daß es in vielen Fällen den öffentlichen Körperschaften nur Lasten[2] auferlegt. Aber nur durch solche abschreckenden Gesetze und Maßnahmen kann eine erziehliche Wirkung ausgeübt werden, wie das die Erfolge der württembergischen und mecklenburgischen Gesetze zu beweisen scheinen. Naturgemäß würde der Schutz, den ein solches Gesetz bringen kann, immer erst nach einer Reihe von Jahren wirksam werden.

Ganz besonders bedarf aber die Gesetzgebung zum Schutz der *ledigen Mutter* einer Änderung; denn selbst eine weitreichende Mutterschaftsversicherung würde diese niemals ganz ausreichend versorgen können. Es ist ausführlich dargelegt worden, wie die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Sicherstellung der ledigen Mutter[3], ihre Versorgung durch den Vater ihres Kindes nicht gewährleisten; wie groß die Zahl der Männer ist, die sich ihrer Alimentationspflicht — entweder durch die exceptio plurium oder durch einen fortwährenden Wechsel der Arbeitsstelle und des Aufenthaltsortes, die es unmöglich machen, ihrer habhaft zu werden — entziehen. Solange die Frauen, denen das Recht auf Alimente zugebilligt ist — in Fällen, in denen der Vater ihres Kindes seine *Vaterschaft anerkannt*

---

[1] Vgl. S. 15—17.

[2] Man denke an den Fall, daß ein tüchtiger Arbeiter seine Frau und sechs Kinder verlassen hat und nun im Konkubinat lebt. Während seine Ehefrau und seine ehelichen Kinder der Armenpflege zur Last fallen, ernährt er die Frau, mit der er lebt, und eventuell auch Kinder, die aus dieser Beziehung hervorgegangen sind. Wird der Mann wegen Vernachlässigung der Nährpflicht ins Arbeitshaus gebracht, fallen *beide* Familien — statt einer — der Armenverwaltung zur Last, da der Mann im Arbeitshaus viel weniger als in seiner Arbeitsstelle verdient.

[3] Auch im folgenden werden nur die Forderungen, die sich auf den Schutz der Mutter — nicht des Kindes — beziehen, besprochen.

Digitized by Google

hat —, nicht einmal die ihnen zustehenden Zahlungen durchsetzen können, ist der Schutz des Gesetzes absolut unzureichend.

Daß viele Mütter — insbesondere zur Zeit ihrer Schwangerschaft und ihrer Niederkunft — nicht imstande sind, aus eigener Kraft und Initiative ihre Ansprüche durchzusetzen, ist ganz zweifellos. Es ist deshalb unbedingt notwendig, daß die Organe der öffentlichen Armenpflege, aber auch die privaten Wohlfahrtseinrichtungen, weit mehr als bisher auf die Nutzbarmachung des § 1716 B.G.B. — Hinterlegung des Alimentationsbetrags vor der Niederkunft[1] — hinwirken. Darüber hinaus muß aber den ledigen Müttern für den Fall, daß die Väter ihre Nährpflicht vernachlässigen, der Schutz des Strafgesetzbuchs § 361, 10 zugebilligt werden. Das B.G.B. hat die Unterhaltspflicht des außerehelichen Vaters — und seine Alimentationspflicht für die Wöchnerin — als Rechtspflicht anerkannt, eine Auffassung, deren innere Berechtigung gar nicht angezweifelt werden kann. Wenn aber die Vernachlässigung der Unterhaltspflicht überhaupt als strafbares Unrecht angesehen wird, wie das auf Grund des § 361, 10 des St.G.B. und der angeführten Landesgesetze geschieht, so sollte sie diesen Charakter auch haben, sofern es sich um die Nährpflicht gegen die ledige Mutter — in unzähligen Fällen doch ein verführtes und betrogenes Mädchen — und deren Kind handelt. „Weshalb" sagt Justizrat Fuld in einer Abhandlung[2] über dies Problem „sollen wir nicht mit allen zulässigen Mitteln gegen denjenigen einschreiten, der sich um das Wesen, das er erzeugt hat, nicht kümmert, weshalb sollen wir von der Strafgewalt demjenigen gegenüber keinen Gebrauch machen, der Mutter und Kind der öffentlichen Armenpflege oder der privaten Unterstützung überläßt? Es ist weder ein rechtlicher noch ein ethischer Grund vorhanden, der uns veranlassen müßte, von der strafrechtlichen Verstärkung der Unterhaltsverpflichtung Abstand zu nehmen, und formalistische Erwägungen können hier, wo es sich darum handelt, die Ernährung vieler Tausende hilfloser Wesen zu sichern, absolut nicht in Betracht kommen. Es ist doch das mindeste, was der Staat zu tun verpflichtet ist, daß er die Ernährungspflicht des unehelichen Vaters unter den strafrechtlichen Schutz stellt. Man braucht die praktischen Wirkungen dieser Maßregel mit nichten zu überschätzen, aber soviel ist sicher, daß die Fälle nach vielen Hunderten zählen, in denen alsdann die Unterhaltspflicht nicht nur auf dem Papier stände."

Aber selbst in Fällen, in denen es gelingt, den Vater zur Alimentation der ledigen Mutter und ihres Kindes heranzuziehen, wird der Schutz, den das Gesetz vorsieht, den Müttern nicht immer in dem von den Gesetzgebern beabsichtigten Umfang zuteil. Der Vater ist verpflichtet, für den Unterhalt des Kindes zu sorgen und der Mutter die Kosten der Entbindung und ihren Unterhalt für die ersten sechs Wochen zu zahlen, und zwar das alles „nach dem Stande der Mutter"; nicht, wie früher „innerhalb der Grenzen der Notdurft". Wenn diese Bestimmung besser als bisher durchgeführt würde, müßte das der Mutter ebensosehr wie dem Kinde zugute kommen.

---

[1] Vgl. S. 18.

[2] Zeitschrift „Sexual-Probleme", Februarheft 1908.

Digitized by Google

Leider wird aber nur ganz selten der Buchstabe dieses Gesetzes in seiner wahren Bedeutung erfaßt und in der Praxis lebendig gemacht. Die Alimentation wird, da die Mütter über ihre Ansprüche wenig orientiert sind, ihre Interessen nicht selbst wahrzunehmen verstehen, in der Regel nach bestimmten, von den Gerichten generell nominierten Sätzen festgelegt. In Berlin war es z. B. bis vor wenigen Jahren üblich, daß für den Unterhalt der Kinder folgende Gelder den Müttern zugesprochen wurden[1]: im 1. Lebensjahre des Kindes monatlich 20 Mk., im 2. und 3. Jahre 18 Mk., im 4. bis 6 Jahre 15 Mk. usw. Diese Sätze beruhten auf einer Auskunft, die das Polizeipräsidium bei Anfragen des Gerichts nach den Kosten für den Unterhalt erteilte. Obwohl die Auskunft nur für Kinder von Arbeiterinnen gelten sollte, ist sie allmählich zur Norm geworden, die auch für Kinder besser gestellter Mädchen (Verkäuferinnen, Buchhalterinnen, Kinderfräulein usw.) angewendet wurde; hauptsächlich, weil die Vormünder oder deren Anwälte, besonders aber auch die in der „Anmeldestube" des Amtsgerichts tätigen Beamten sich an jene Fixierung hielten. Aber wie Rechtsanwalt Simon in der Deutschen Juristenzeitung ausführt, weisen auch manche Richter, wenn einmal ein höherer Betrag eingeklagt wird, die Mehrforderung ab — sicherlich ganz ungerechtfertigter Weise —, sobald der Beklagte die Angemessenheit der Forderung bemängelt. Unter diesen Umständen, da die angegebenen Beträge auch für die Kinder von Arbeiterinnen nicht einmal den standesgemäßen Unterhalt decken können, hat Rechtsanwalt Simon sich im Jahre 1905 an den Polizeipräsidenten von Berlin mit der Bitte um eine Nachprüfung der Frage gewendet, ob jene Sätze angesichts der allgemeinen Steigerung der Kosten für die Lebensbedürfnisse ausreichen. Der Polizeipräsident hat darauf eine neue Aufstellung von Alimentationssätzen den Amtsgerichten zugehen lassen, wonach als angemessener Betrag bei Kindern, deren Mütter dem Arbeiterstande angehören, anzusehen sind:

im 1. Lebensjahre	25	Mk. monatlich
im 2. und 3. Lebensjahre . . .	21—22,50	„ „
im 4.—6. Lebensjahre	20—21	„ „
im 7.—16. Lebensjahre	21—23	„ „

Ferner hat er ausdrücklich hinzugefügt: „Diese Sätze stellen sich als Minimalbeträge dar, d. h. sie greifen nicht Platz und erhöhen sich, sobald sich die Lebensstellung der Mutter über die einer Arbeiterin oder eines Dienstmädchens erhebt."

Man kann aus diesem Vorgehen, das eine so beträchtliche Erhöhung der Alimentationssätze (25—40 %) selbst für die Kinder von Arbeiterinnen zur Folge hatte, und der höheren Bemessung der Beiträge, falls die Mutter einem anderen Stande angehört, erst die Wege ebnet, ermessen, wie gering das Interesse am Schutz der ledigen Mütter und ihrer Kinder selbst in den Kreisen derer ist, die durch ihren Beruf oder durch ein Amt zur Wahr-

[1] Über die für die Mütter gezahlten Alimentationssätze stehen mir keine Zahlen zur Verfügung. Doch wird man nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß die Alimente für die Mütter nach ähnlichen Normen festgesetzt werden.

Digitized by Google

nehmung ihrer Interessen berufen sind, der Richter, Vormünder, Anwälte; aber auch wie notwendig es ist, daß die Organe der Wohlfahrtspflege weit mehr als bisher auf die Anwendung und Nutzbarmachung aller Schutzgesetze hinwirken. Auch der Mutterschutz wird gefördert, wenn diese Bestimmung des § 1715 zu voller Wirkung gebracht wird. Es bedeutet für die Frau gerade in den ersten Wochen nach der Niederkunft besonders viel, ob sie und ihr Kind ausreichend oder nur notdürftig versorgt wird. Die Armenverwaltungen sollten überall dieser Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit schenken, und die Justizverwaltungen, resp. die Gerichtsvorstände — eventuell mit Heranziehung der Polizeibehörden — zur Festsetzung angemessener, nicht der Notdurft, sondern dem gewohnten Bedarf der Mütter verschiedener Stände entsprechender Alimentationssätze veranlassen. Der Erfolg wird schon deshalb nicht ausbleiben, weil bisher in zahlreichen Fällen eine ausreichende, dem Gesetz entsprechende Versorgung nur deshalb nicht geleistet wurde, weil niemand sie forderte!

Aber darüber hinaus sind auch die Bestimmungen des B.G.B. betreffend die Alimementationspflicht an sich unzureichend. Zwar hat sich das B.G.B. in den Grundanschauungen gegen den höchst anfechtbaren, von brutalem Geschlechtsegoismus zeugenden Standpunkt gewendet, daß die Frau für eine Verfehlung, an der doch stets auch der Mann beteiligt ist, allein zu büßen habe[1]. Entgegen der höchst einseitig männlichen Auffassung des vierten deutschen Juristentages (1862/63), der sich gegen die Zulassung der Vaterschaftsklage in dem zu schaffenden B.G.B. mit der Begründung wendete, daß sie die Sittlichkeit des weiblichen Geschlechts untergrabe, es zu Erpressungen und Betrügereien veranlasse, daß durch die Alimentationsprozesse der Frieden und das Glück vieler Familien untergraben, daß tadellose Männer den Angriffen schamloser Frauenspersonen und fremder Kinder ausgesetzt würden[2], hat das B.G.B. in seinen Motiven sich auf einen würdigeren Standpunkt gestellt. Es wird da ausdrücklich betont[3], daß durch die Unzulässigkeit der Vaterschaftsklage „die Angriffslust des männlichen Geschlechts gesteigert und die Gefahr vermehrt wird, daß Wollüstlinge ohne Scheu auch unbescholtene Mädchen zu verführen suchen". Das B.G.B. hat dementsprechend die Interessen des Kindes und seiner Mutter in weit stärkerem Umfang wahrgenommen, als die meisten älteren deutschen Rechte. Aber es hat durch die „Einrede mehrerer Zuhälter" für viele Gegenden die Lage der ledigen Mütter gegenüber dem früheren Rechte verschlechtert. Es ist schon bei der Darstellung des Gesetzes kurz darauf hingewiesen worden, wie anfechtbar diese im § 1717 vorgesehene Einrede ist, und wie vielfach sie die ledige Mutter schutzlos macht, ihr allein die Verantwortung und Konsequenz für ihre „Verfehlung" aufbürdet, während der Mann sich den Folgen der seinigen entziehen kann. Es ist außerordentlich merkwürdig, und für eine Anhängerin der Frauenbewegung kaum verständlich,

[1] Vgl. für das Folgende Marianne Weber, Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung. Tübingen 1907, S. 560—564.
[2] Vgl. Motive S. 867.
[3] a. a. O. S. 872.

Digitized by Google

daß die Ursachen für solche Bestimmungen in der Furcht vor „Untergrabung der Sittlichkeit des weiblichen Geschlechts“ liegen. Und immer wieder fragt man sich, ob den Männern, die solche Gesetze gemacht haben, denn niemals der Gedanke gekommen ist, daß durch Befreiung des außerehelichen Vaters von den Verpflichtungen gegen sein Kind und deren Mutter eventuell die Sittlichkeit des männlichen Geschlechts in dem gleichen Umfang gefährdet sein dürfte; nur mit dem Unterschied, daß in Konsequenz seiner Unverantwortlichkeit die Gesundheit von Frau und Kind gefährdet, ein Notstand herbeigeführt wird, der schließlich nur durch das Eingreifen von Armenpflege und Wohltätigkeit einigermaßen zu beheben ist; der eben für die Verfehlung des Mannes und der Frau *nur die Frau und die Gesellschaft* büßen läßt. In der Tat ist denn auch diese Bestimmung nicht ohne Widerstand in das B.G.B. aufgenommen worden, und ein Zentrumsabgeordneter hat ihr bei der dritten Lesung die treffende Bezeichnung einer „Prämie für Wollüstlinge“ gegeben. Es sind darin noch einmal die Überreste jener Anschauungen konserviert — hoffentlich nicht versteinert — die in den Äußerungen des 4. Juristentages so prägnant zum Ausdruck kamen[1]. *Marianne Weber* unterzieht alle in den Motiven des B.G.B. zitierten Rechtsgründe für diese Bestimmung einer Kritik und kommt zu dem Resultat[2], daß auch der Haupteinwand, die Unterhaltspflicht dürfe nur auf der *wirklichen* Vaterschaft beruhen, und es sei ungerecht, jemand als Erzeuger zu behandeln, dessen Vaterschaft ungewiß sei, nicht standhalte: „denn auch dem ehelichen Kinde gegenüber begnügt sich das Gesetz ‚im Interesse der Würde der Ehe‘ mit der bloßen *Möglichkeit* der Vaterschaft des Ehemanns. Jedes in der Ehe geborene Kind gilt für ehelich, bis der Ehemann seinerseits bewiesen hat, daß er das Kind überhaupt nicht erzeugt haben *kann*. Die Tatsache, daß sich die Gattin des Ehebruchs schuldig gemacht hat, wird bei der Geburt eines Kindes unberücksichtigt gelassen.“ Marianne Weber fordert deshalb, daß das Gesetz nach dieser Analogie — ebenso wie das österreichische Gesetz es tut — verfahre. Die erwiesene Beiwohnung eines Mannes innerhalb der festgesetzten Empfängniszeit soll für den Unterhaltsanspruch genügen. „Eine schwere Ungerechtigkeit gegen jemanden, dessen Vaterschaft ungewiß ist, liegt darin nicht, wie die Motive meinen. Denn jeder Mann, der Geschlechtsverkehr pflegt, weiß genau so gut wie die Frau, daß dadurch neues Leben entstehen kann. Also muß er auf die ihm daraus eventuell erwachsenden Verpflichtungen ebenso gefaßt sein wie die Frau. Und der Staat tut nicht gut, die Verantwortung der Männer für ihr Handeln abzuschwächen, indem er selbst ihnen einen Weg weist, wie sie sich ihren Verpflichtungen entziehen und die moralische Schwäche eines Mädchens ausnützen können.“ *Bulling* hat für solche Fälle, in denen für die Vaterschaft eines Kindes mehrere Männer in Frage kommen, vorgeschlagen, den Richter in Gemeinschaft mit dem Vormund des Kindes auf Grund freier Beweiswürdigung den auserwählen zu lassen, für den die größte Wahrscheinlichkeit der faktischen Vaterschaft besteht — oder, falls

[1] Vgl. S. 66.
[2] a. a. O. S. 564.

Digitized by Google

darüber nichts festzustellen ist, den, der am besten zur Erfüllung der Vaterpflichten imstande ist. Es würde sich vielleicht besser empfehlen, hierfür Bestimmungen analog denen des § 1600 des B.G.B. festzusetzen[1]. Auf diese Weise könnte auch das zweite Bedenken der „Motive" beseitigt werden, daß der Ausschluß der Einrede einen „Anlaß zur Unsittlichkeit und Liederlichkeit in sich birgt, da eine Person, welche einem Fehltritt zum Opfer gefallen ist, sich solchenfalls leichter veranlaßt finden kann, auch anderen Männern sich hinzugeben, um ihre und des zu erwartenden Kindes Lage zu verbessern." (Motive S. 855.) Marianne Weber fügt hinzu: „Wobei übrigens im Interesse der weiblichen Sittlichkeit einmal wieder der Schutz der männlichen vergessen ist! Denn natürlich enthält die Zuläßigkeit der Einrede heute für den Mann den Anreiz, ein von ihm verführtes Mädchen an andere zu verkuppeln, und bekanntlich gehören derartige Manipulationen heute durchaus nicht zu den Seltenheiten." Die Beseitigung der „Einrede" ist notwendig, um die ledigen Mütter zu schützen; und weil sie ein wirksames Mittel werden kann, um im Manne das volle Verantwortungsgefühl für seine sexuellen Handlungen zu entwickeln, und dem Notstand der ledigen Mutterschaft dadurch vorbeugen kann.

Es sei in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, daß die Generalvormundschaft[2] indirekt auch für den Schutz der ledigen Mütter eine gewisse Bedeutung gewinnen kann; denn wo sie die Alimentation des Kindes durchsetzt, wird sie auch der Frau den auf sie — für Entbindungskosten und dergl. — entfallenden Betrag sichern; allerdings tritt ihre Hilfe meist erst zu einer Zeit ein, in der die Mutter die größte Angst und Not bereits allein durchgekämpft hat.

B. Forderungen für öffentliche und private Armenpflege.

Es ist bereits im Beginn des vorigen Kapitels erörtert worden, daß die soziale Versicherung niemals für die gesamte Bevölkerung allen Notständen vorbeugen, daß sie bestimmte Bedürfnisse nicht vorsehen kann, sie unbefriedigt lassen wird; daß andere Gesetze oder Institutionen für den Personenkreis sorgen und eintreten müssen, der durch die Maschen des Versicherungsgesetzes hindurchgleitet; daß auch die Mutterschaftsversicherung gar

[1] § 1600 lautet: Wird von einer Frau, die sich nach der Auflösung ihrer Ehe wieder verheiratet, ein Kind geboren, das nach den §§ 1591—1599 ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes sein würde, so gilt das Kind, wenn es innerhalb 270 Tagen nach der Auflösung der früheren Ehe geboren wird, als des ersten Mannes, wenn es später geboren wird, als Kind des zweiten Mannes. Dementsprechend könnte auch bei dem unehelichen Kind der Zeitpunkt der Beiwohnung ausschlaggebend für die Bestimmung des zur Alimentationspflicht heranzuziehenden Mannes gemacht werden, derart, daß von mehreren für die Vaterschaft in Frage kommenden Männern diejenigen ausgeschaltet werden, deren Beiwohnung außerhalb des Zeitraumes von 270 Tagen vor der Geburt des Kindes liegt. Kommen für den Zeitraum von 270 Tagen mehrere in Betracht, so wäre als Vater des Kindes derjenige heranzuziehen, dessen Beiwohnung dem 270. Tage am nächsten liegt.

[2] Vgl. Schriften des D. Ver. f. Armenpfl. u. Wohlt., Heft 81/82.

Digitized by Google

nicht imstande sein würde, alle Mütter für alle Notfälle zu schützen, die ihnen widerfahren können. Aber ganz abgesehen davon, könnte die Versicherung wohl in vereinzelten Fällen, aber nicht allgemein die Gründung der Anstalten, die Organisation der Hauspflege übernehmen, die ihren Mitgliedern nutzbar und zugänglich gemacht werden sollten. Sie kann diesen Anstalten nur einen angemessenen Beitrag, eine Entschädigung im Benutzungsfalle geben; ihre Gründung, Leitung und Organisation wird aber anderen Körperschaften und Organisationen überlassen bleiben müssen. Die Versicherung kann auch nicht Einrichtungen schaffen, die dem Bedürfnis vieler lediger Mütter nach sittlicher Festigung oder Stärkung und nach Entwicklung ihrer Erwerbsfähigkeit nachkommen. Einmal, weil auch ohnedies ein schon schwer zu verwirklichendes Programm für die Mutterschaftsversicherung vorliegt; dann auch, weil solche Veranstaltungen überhaupt nicht in den Geist und den Rahmen der Versicherungsgesetze einzufügen sind.

Aber ganz abgesehen davon, daß unter allen Umständen der öffentlichen und privaten Armenpflege für den Schutz der Mütter Aufgaben zu erfüllen bleiben — zunächst haben wir die Mutterschaftsversicherung nicht, wenigstens nur in schwachen Anfängen. Und wir können und dürfen uns deshalb nicht damit begnügen, theoretische Programme und Forderungen für die Mutterschaftsversicherung aufzustellen und zu propagieren. Die Armenpflege hat mit den vorhandenen Zuständen und Nöten zu rechnen: sie muß dem höchst konkreten Schutzbedürfnis der Mütter im Augenblick durch praktische Hilfe Rechnung tragen. Denn den Frauen, die heute Not leiden, ist mit dem größten Wechsel auf die Zukunft nicht gedient. Wie die kleinste Tat mehr wert ist als die schönsten Gefühle, so schützt die geringste praktische Hilfeleistung die darbenden Mütter besser, als die umfassendsten Programme. Mögen die Sozialpolitiker das Recht und die Pflicht haben, weitausschauende Reformpläne auszuarbeiten und vorzubereiten, der Armenpfleger hat zu untersuchen, wie er — neben den Bemühungen zur Besserung des Loses ganzer Klassen — die gegenwärtige Lage des einzelnen Hilfsbedürftigen verbessern kann. Und unter diesem Gesichtspunkt ergeben sich der Armen- und Wohlfartspflege für das Gebiet des Mutterschutzes eine Fülle von Gegenwartsaufgaben, die sie lösen muß, bis sie von anderen Organisationen übernommen sein werden, bis unsere Gesetzgebung den besitzlosen Müttern einen Rechtsanspruch auf den Schutz gibt, um den sie heut noch bitten müssen.

Zunächst wird die öffentliche Armenpflege — einmal angesichts der wachsenden Einsicht in die gesundheitlichen Folgen eines ungenügenden Mutterschutzes, die ihr schließlich doch Lasten auferlegen — aber auch auf Grund der humaneren Auffassung vom Wesen und den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege, die mehr und mehr Platz greift, der modernen Auslegung der Armengesetzgebung entsprechend, dem mit der Mutterschaft verbundenen, eigenartigen Schutzbedürfnis der Frau in stärkerem Umfang als bisher Rechnung tragen müssen. Es kommt dabei einerseits die Unterstützung von Frauen in Betracht, die nicht Almosenempfänger, nicht bedürftig in dem Sinne sind, daß es ihnen am

Digitized by Google

„notdürftigsten" Unterhalt fehlt; wie Ehefrauen von Arbeitern, die wohl für den gewöhnlichen Gebrauch der Familie sorgen, nicht aber für die bei der Geburt eines Kindes entstehenden Extraausgaben etwas erübrigen oder zurücklegen können. Anderseits kommt die Fürsorge für die Armen und dauernd auf Unterstützungen angewiesenen Frauen zur Zeit der Niederkunft in Frage. Im großen und ganzen wird diese Unterscheidung sich decken mit der Einteilung in Arbeiterfrauen und arbeitende Frauen.

Im Interesse eines Schutzes für die erste Kategorie sollte die öffentliche Armenpflege die nötige Geburtshilfe durch die Hebamme, und soweit erforderlich, auch durch den Arzt, wie sie den im engsten Sinne bedürftigen Frauen schon heut durch die Armenverwaltungen unentgeltlich gewährt wird, auch den oben geschilderten Frauen aus ihren Mitteln, aber ohne die sonst mit der Armenunterstützung verbundenen öffentlich-rechtlichen Nachteile daran zu knüpfen, zugänglich machen. Ebenso sollten solchen Frauen Mittel zur Bezahlung einer Hauspflegerin, wenn sie sich aus eigenen Kräften nicht die wünschenswerte Pflege beschaffen, wenn keine Angehörigen ihre Versorgung übernehmen können, unter denselben Voraussetzungen — ohne daß die Hilfe als öffentliche Unterstützung betrachtet wird — gewährt werden. Auch die Unterstützung der öffentlichen Armenpflege für den Aufenthalt solcher Frauen in einem Wöchnerinnenheim, für den sie selbst nicht die Kosten vollständig aufbringen können, sollte unter den gleichen Voraussetzungen bewilligt werden. Ein anderes Mittel zum Schutz dieser Gruppe von Frauen wäre in einer städtischen Unterstützung von Hauspflegevereinen und Wöchnerinnenheimen zu erblicken, sofern diese Subvention so hoch bemessen ist, daß tatsächlich keine Wöchnerin, die sich aus eigenen Mitteln diese für sie notwendigen Wohltaten nicht verschaffen kann, von diesen Organisationen abgewiesen werden muß. Die Verwaltung der Stadt Danzig scheint in bezug auf den Hauspflegeverein, dem sie eine jährliche Zuwendung von 8000 Mk. macht, dieser Forderung — soweit das nach Berichten zu beurteilen ist — zu entsprechen.

Den ohnedies auf die Hilfe der Armenverwaltung angewiesenen, etwa regelmäßig unterstützten Müttern oder den Frauen, die auf eigenen Erwerb angewiesen, ist schon bisher das Anrecht auf unentgeltliche Geburtshilfe, evtl. auf Aufnahme in eine Entbindungsanstalt zugebilligt worden; und die Forderung, die öffentlich-rechtlichen Folgen der Armenunterstützung bei Gewährung dieser Hilfe auszuschalten, die oben gestellt wurde, ist für sie ohne Bedeutung. Dagegen wird auch für sie die Versorgung mit einer Hauspflegerin im Bedarfsfalle zu fordern sein, die Überwindung des Prinzips, daß nur der „Notbedarf" bewilligt werden darf. Auch die Verabreichung von Wäsche gehört unter Umständen zu dem für die Wöchnerin Notwendigen, worauf von den Armenverwaltungen mehr als bisher — etwa nach den Beispielen Hamburgs[1] — Rücksicht zu nehmen wäre. Außerdem sollten in der Armenpflege die Bedürfnisse der auf eigenen Verdienst angewiesenen Mütter besonders berücksichtigt werden, und zwar

[1] Vgl. S. 23.

Digitized by Google

derart, daß die gezahlten Unterstützungen für Mütter in der letzten Zeit vor und nach der Niederkunft so hoch bemessen werden, daß ihnen die notwendige Schonung und Pflege ermöglicht, die Wiederherstellung ihrer Gesundheit gesichert wird. Das gilt für ledige Mütter in gleicher Weise wie für Verheiratete.

Wo keine privaten Wöchnerinnenheime vorhanden sind, ist die Errichtung städtischer Wöchnerinnenheime dringend zu wünschen, damit die bedürftige Wöchnerin, die nicht in ihrem Heim bleiben kann — oder gar kein Heim besitzt, wie viele ledige Mütter, nicht unter allen Umständen einer öffentlichen Klinik überwiesen zu werden braucht. Denn die öffentliche Klinik ist keine würdige Form der Unterstützung für eine bedürftige Mutter, ganz gewiß nicht für die ehrbare Frau. Aber sie ist auch eine Strafe für anständige, und einigermaßen fein empfindende ledige Mütter (und wer wollte zweifeln, daß es solche gibt?). Man stelle sich einmal vor, was es für eine Schwangere und für eine Wöchnerin bedeutet, sich unzählige Male von Studenten untersuchen lassen zu müssen, als Unterrichtsobjekt behandelt zu werden! Und die öffentliche Armenpflege hat nicht sittliche Verfehlungen zu bestrafen, sondern die Pflicht, ausreichend zu helfen. Die Klinik ist aber vor allem keine genügende Hilfe, weil sie die Mütter viel zu früh entläßt. Die Charlottenburger Stadtverwaltung hat durch die Schaffung eines Wöchnerinnen- und Mütterheims, in dem Schwangere gegen die Verpflichtung, häusliche Arbeiten zu leisten, Aufnahme finden, und in dem sie nach der Entbindung 3 Monate mit ihrem Kind bleiben können, Vorkehrung für die ausreichende Versorgung von bedürftigen Müttern getroffen, wie sie auch von anderen Städten zu fordern wäre[1].

In diesem Zusammenhang ist auch die Forderung von Stillprämien prinzipiell zu erörtern. Es sind bei der Darstellung des Mutterschutzes durch die öffentliche Armenpflege die von verschiedenen Städten gezahlten Stillprämien erwähnt, und bei den Entwürfen für eine Mutterschaftsversicherung ist auf die Forderung von Mayet sowie des Bundes für Mutterschutz, den stillenden Müttern Prämien zu zahlen, hingewiesen worden. Die Forderung steht in engstem Zusammenhang mit der zunehmenden Erkenntnis der Tatsache, daß die Säuglingssterblichkeit ganz vorwiegend auf die künstliche Ernährung der Kinder der besitzlosen Klassen zurückzuführen ist. Man hofft, die Sterblichkeitsrate überall da herabschrauben zu können, wo es gelingt, die Mütter wieder für die Erfüllung dieser natürlichen Pflicht zu gewinnen, und man fordert deshalb die Prämien vielfach als Anreiz für die Mütter, ganz unabhängig davon, ob der Frau durch das Stillen irgend welche pekuniären Opfer auferlegt sind. Der Glaube an die Größe und die Bedeutung dieser Aufgabe hat auch das Mittel, die Frauen durch Prämien zum Stillen zu veranlassen, einigermaßen populär gemacht. Allerdings vorwiegend in den Kreisen von Männern. So hat beispielsweise Mayet ursprünglich[2] eine Stillprämie von 25 Mk. für Mütter gefordert, die nach 6 Monaten noch stillen, eine weitere von 25 Mk. für solche, die es nach

[1] Vgl. S. 23.
[2] „Medizinische Reform", 1906, Heft 13.

Digitized by Google

12 Monaten noch tun. In Übereinstimmung mit dem Bund für Mutterschutz hat er die Forderung dann dahin modifiziert, daß die beiden Prämien schon nach dem dritten und sechsten Monat gezahlt werden sollen. Doch schlägt er für diesen Fall noch eine dritte Prämie, die nach 12 Monaten für die noch stillenden Mütter fällig wird, vor, da eine so lang ausgedehnte Periode natürlicher Ernährung den Kindern am zuträglichsten sein soll. Die Begeisterung der Frauenkreise ist für die Stillprämien erheblich geringer. Klara Linzen-Ernst weist in der „Christlichen Frau" auf die Gründe dafür hin. Das Gefühl der Frau sträubt sich gegen eine Bezahlung für die Erfüllung von Mutterpflichten. Man hat dabei die Empfindung von etwas Ungesundem, Unnatürlichem. Und die Frauen wissen selbst am besten, daß die Ursachen für die künstliche Ernährung der Kinder doch ganz vorwiegend in äußeren Verhältnissen — oder in einer Unkenntnis der Bedeutung natürlicher Ernährung — zu suchen sind. In vielen Fällen, besonders in den Textilgegenden, in denen die Männerlöhne niedrig, und infolgedessen die Fabrikarbeit der Ehefrauen allgemein verbreitet ist, kann die Frau ihre Kinder nicht nähren, weil die Fabrikarbeit das unmöglich macht, und weil die Frau den Arbeitslohn nicht entbehren kann. Würden die Frauen in die Lage versetzt, der Arbeit fernbleiben, sich ihren Kindern widmen zu können, dürften sie auch die natürlichen Mutterfunktionen erfüllen.

Es würde sich deshalb empfehlen, bedürftigen Müttern Armenunterstützung zu geben, oder die sonst von ihnen bezogenen Unterstützungen zu erhöhen, damit sie eine außerhäusliche Erwerbsarbeit, die das Stillen unmöglich macht, mit einer schlechter bezahlten häuslichen Tätigkeit vertauschen können; ihnen für die durch das Stillen verminderte Erwerbstätigkeit (denn eine Frau, die das Haus nicht oder nur für wenige Stunden verlassen kann, ist gegenüber anderen in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt) einen pekuniären Ausgleich zu geben. Diese Unterstützungen müßten gleich nach der Geburt des Kindes einsetzen. Ihre Höhe wäre nach den individuellen Verhältnissen zu bemessen; sie müßte in den ersten sechs Wochen geringer bei der Frau sein, die einer Krankenkasse angehört, als bei der arbeitenden Frau, die nicht versicherungspflichtig (Dienstmädchen, Heimarbeiterin) und deshalb völlig auf die Armenunterstützung angewiesen ist, so lange sie nicht arbeiten kann. Nach sechs Wochen müßte sie für alle Arbeiterinnen so bemessen werden, daß die Art oder der Umfang der notwendigen Erwerbsarbeit sie nicht am Stillen hindert. Auch hierbei wären wieder für Frauen, die sonst nicht unterstützt werden, die öffentlich-rechtlichen Folgen der Armenunterstützung auszuschließen.

In mancher Beziehung und in den Wirkungen würde solche Unterstützung den Stillprämien gleichkommen. Sie würde nur einen anderen Namen tragen, aus anderen Motiven hervorgehen und auf die Frauen beschränkt bleiben, die einen Ausgleich für verminderte Erwerbsfähigkeit nötig haben. Sie würde gewährt, nicht weil man annimmt, daß die Frauen eine materielle Belohnung brauchen, um zur Erfüllung natürlicher Mutterpflichten angehalten zu werden; sondern sofern äußere Ursachen materieller Natur sie hindern, ihren Kindern Mutter zu sein, und weil man diese äußeren Ursachen nur durch materielle Hilfe beseitigen kann. Diese

Digitized by Google

Motivierung der Hilfe wird für viele Frauen eine Form der Unterstützung sein, die sie nicht beschämt und drückt. Sie wird aber vor allem das Natürliche nicht als etwas Außergewöhnliches und Besonderes, für das man prämiert wird, sondern als das hinstellen, was es ist: als das Selbstverständliche, das nur durch die Ungunst äußerer Verhältnisse manchmal erschwert wird. Vielleicht wird das auch indirekt auf die Frauen eine Wirkung haben, die man durch die Prämie erziehlich beeinflussen will, auf die nämlich, die das Gefühl für das Natürliche verloren haben [1].

Eine Unterstützung in Höhe der Freiburger Stillprämien wird in vielen Orten schon ausreichen, um die Differenz zwischen dem Verdienst bei außerhäuslicher und häuslicher Arbeit auszugleichen. Allerdings ist die Voraussetzung für die zweckmäßige Gewährung solcher Unterstützungen, daß auch Gelegenheit zu Erwerbsarbeit im Hause gegeben ist. In Orten oder Gegenden, wo diese fehlen, wo die einzige Erwerbsmöglichkeit etwa — wie in manchen sächsischen Textilstädten — in der Fabrikarbeit liegt, sind solche Unterstützungen zwecklos! Denn sie können unmöglich von der Armenverwaltung in einer Höhe aufgebracht werden, die allen Müttern einen Verzicht auf jegliche Erwerbsarbeit gestattet. In solchen Orten besteht eben — auch wenn eine Mutterschaftsversicherung für zwölf Wochen den vollen Lohn ersetzen würde — die einzige Möglichkeit für den Schutz der Mutter in einem wirksamen Schutz des Kindes.

Die neuerdings mehrfach aufgenommene Forderung [2], auch der Fabrikarbeiterin die Möglichkeit zu schaffen, ihr Kind zu stillen, indem ihr die

---

[1] Wie man Frauen, die sich nicht durch äußere Verhältnisse, durch Not — sondern durch Unwissenheit, Bequemlichkeit oder Egoismus von der Erfüllung natürlicher Pflichten abhalten lassen, zum Stillen ihrer Kinder veranlassen kann, das gehört im letzten Grunde nicht in das Kapitel des Mutterschutzes, sondern des Säuglingsschutzes. Solche Mütter bedürfen nicht des Schutzes, sondern der Belehrung und Erziehung im Interesse der Kinder. Die von den Säuglingsfürsorge- und Beratungsstellen gemachten Versuche, auch die Verteilung von Merkblättern durch die Standesämter liegen in dieser Richtung. Man vertraue zunächst einmal auf die Erfolge dieser Bemühungen und unterstütze die Frauen, die bisher aus Not nicht Mutterpflichten erfüllen konnten, in genügender Weise. Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß die deutschen Frauen ihre Kinder mit vollem Bewußtsein, aus Egoismus vernachlässigen und deshalb durch Belohnungen zur Pflichterfüllung angehalten werden müssen. Sind die Frauen, die nichts zu tun haben, die daheim sind und ihrem Kind die Brust reichen könnten, und die es aus bloßer Bequemlichkeit, aus Vergnügungssucht nicht tun, wirklich so zahlreich? Wer durch armenpflegerische Erfahrungen die Frauen des Volkes kennt, weiß auch, daß ihr Gefühl für die Kinder stark ist; der weiß, daß diese Frauen außerhäusliche Arbeiten vermeiden, um ihre Kinder versorgen zu können. Der Gedanke, eine Arbeit anzunehmen, bei der sie die Kinder anderen überlassen, in Heimen unterbringen müssen, kommt den meisten Frauen, die plötzlich — durch Verwitwung etwa — auf Erwerb angewiesen sind, gar nicht, und sie sind ihm auch nur schwer zugänglich zu machen. Sollten diese Frauen nicht, wenn man ihnen Einsicht in die Gefahren künstlicher Ernährung von Säuglingen gibt, auch diese Pflicht gegen ihre Kinder — ohne Belohnung — erfüllen? Man vergesse doch nicht, daß die Geburt eines Kindes der Mutter so viele Schmerzen und Gefahren bringt, daß sie das Leben jedes Kindes so teuer erkauft, daß sie es nicht gering werten, nicht leichthin aufs Spiel setzen wird.

[2] Petition des Bundes für Mutterschutz.

Digitized by Google

nötigen Pausen dazu ohne Lohnabzug gestattet werden, und indem in den Fabriken besondere Räume, Stillstuben, dafür eingerichtet werden, erscheint mir noch kaum diskutierbar. Wenigstens für den Sozialpolitiker, der Realpolitiker sein will. Er beruht auf einer Unterschätzung der durch das Stillen beanspruchten Zeit oder auf einer Unkenntnis deutscher Fabrikverhältnisse. Wenn die Forderung mit einem Hinweis auf das italienische Gesetz vom 19. Juli 1902 vorgebracht wird, das das Bereitstellen eines Raumes zum Stillen in solchen Fabriken, die Frauen beschäftigen, fordert, so darf man nicht vergessen, daß Italien überhaupt keine starke Industrieentwicklung hat, und daß ein Gesetz, wenn es in Deutschland erlassen würde, auch strikt befolgt zu werden pflegt. Die gewünschte Bestimmung würde daher als selbstverständliche Folge eine weitgehende Beschränkung der Arbeitsgelegenheit verheirateter Frauen herbeiführen. Denn die Fabrikanten würden sich dieser Belastung zunächst durch den Verzicht auf Anstellung verheirateter Frauen entziehen. Viele würden gar nicht in der Lage sein, einen Raum frei zu machen, müßten eventuell den ganzen Betrieb verlegen! In anderen Fabriken wiederum ist kontinuierliche Arbeit, genaues Innehalten der Arbeitszeiten von allen Arbeitern notwendig, weil die Gesamtheit der Arbeiter zusammenwirkt, die Leistungen des einen in die des anderen eingreifen und sich dem Gange der Maschinen anpassen müssen. Mit diesen Schwierigkeiten, die eine Verkürzung der Arbeitszeit einzelner unmöglich machen, haben alle Schutzbestimmungen für Frauen zu rechnen. Man denke an den schweren Kampf, der seit siebzehn Jahren um den zehnstündigen Maximalarbeitstag für Frauen geführt wird, und der noch immer nicht beendet ist, und mache sich einmal klar, wie in den Textilfabriken, die am meisten verheiratete Frauen beschäftigen, und für die das Ineinandergreifen aller Arbeiter, die Abhängigkeit der einzelnen vom Gang der Maschinen gar nicht zu vermeiden ist, der Betrieb sich gestalten würde, wenn einige oder viele Arbeiterinnen täglich mindestens dreimal für etwa 30 Minuten — und unter Umständen erheblich länger — an der Maschine fehlen würden.

Muß die Mutter in die Fabrik gehen, gibt es an einem Ort keine Möglichkeiten für sie, daheim ihr Brot zu verdienen, so sollten die Stadtverwaltungen für eine ausreichende Zahl von Krippen und Kinderbewahranstalten sorgen, damit die Mutter nicht, wenn sie erschöpft von der Arbeit heimkehrt, sich mit der Verpflegung und Versorgung ihrer Kinder abmühen muß, damit sie nicht während der Arbeit von dem Angstgefühl geplagt ist, daß ihren Kindern, daß dem wenige Wochen alten Säugling etwas zustoßen wird, daß es ihnen an der nötigen Aufsicht fehlt. Da gibt es eben keine Mittel, die Mutter durch Versicherung oder Armenpflege so zu schützen, daß sie ihrem Kinde in vollem Umfange „Mutter" sein, die natürlichen Mutterfunktionen erfüllen kann. Da werden Stadtverwaltung und Armenpflege ihr ganzes Augenmerk darauf richten müssen, durch gute und genügende Anstalten und Einrichtungen wenigstens das Kind zu schützen.

Für die private Wohlfahrtspflege und ihre Bestrebungen zum Schutz der Mutter gilt in ganz besonderem Maße, was schon für die Aufgaben der öffentlichen Armenpflege ausgeführt ist. Sie muß den Bedürfnissen des Augenblicks Rechnung tragen. Es gilt fast mehr

Digitized by Google

noch für die private Wohlfahrtspflege. Denn sie soll den öffentlichen Institutionen durch ihre Initiative wegweisend vorangehen, neu entstehende Notstände ins Auge fassen, neue Mittel zu ihrer Beseitigung erproben; damit — wenn deren Wirksamkeit anerkannt ist — die allgemeine und planmäßige Bekämpfung des betreffenden Notstandes durch Übernahme der Verpflichtung von Gemeinde und Staat, von öffentlicher Armenpflege oder sozialer Gesetzgebung erfolgen kann. Geschieht das dann für irgend ein Gebiet, so hat die private Wohlfahrtspflege ihre Arbeit getan; so kann sie sich neuen Aufgaben zuwenden. Was von öffentlichen Körperschaften als notwendig anerkannt und geübt wird, fällt aus ihrem Wirkungsbereich heraus. Wo die Sorge für unentgeltlichen Elementarunterricht von Staat oder Gemeinde übernommen ist, werden die gemeinnützigen Vereine ihre Mittel und Kräfte nicht mehr dafür anlegen. In einem Staat, der aus öffentlichen Mitteln für alle Alten und Siechen sorgt, werden nicht aus Vereinsmitteln Anstalten zu ihrer Aufnahme errichtet werden.

Wenn diese Anschauungen auf das Gebiet des Mutterschutzes übertragen werden, wird man der privaten Wohlfahrtspflege, kirchlichen und humanitären Vereinen nur die Sorge für Aufgaben zuweisen, die nicht von der öffentlichen Armenpflege erfüllt werden. So dürfte die Versorgung von Wöchnerinnen mit unentgeltlicher Geburtshilfe meines Erachtens — zum mindesten für alle Frauen, die ohnehin öffentliche Armenunterstützung empfangen, nicht mehr als Aufgabe der Vereine gelten. Vielmehr sollten die zu diesem Zweck gegründeten Vereine mehr und mehr darauf hinwirken, daß überall — wie schon jetzt in einigen Städten — die Hilfe der Hebamme allen Frauen, die es nachsuchen, auf öffentliche Kosten gewährt wird. Aufgabe der privaten Wohlfahrtspflege, insbesondere der Frauen- und Wöchnerinnenvereine, die nach dieser Richtung entlastet werden, wird es sein, die Organisation der Hauspflege in die Hand zu nehmen. Selbst wenn die öffentliche Armenpflege prinzipiell die Gewährung von Hauspflege in ihre Aufgaben aufnimmt, oder wenn sie erhebliche Mittel dafür zur Verfügung stellt, die Organisation — d. h. die Gewinnung geeigneter Pflegekräfte, ihre Überwachung, die Prüfung der Gesuche wird in der Regel besser in den Händen eines Vereins liegen. Überall, wo noch keine Hauspflegevereine bestehen, sollten deshalb die in der privaten Wohlfahrtspflege arbeitenden Persönlichkeiten die Gründung in die Wege leiten, damit dieses anerkannte und bewährte Mittel des Mutterschutzes in allen Orten wirksam werde.

Weiter sollte die Bewegung zur Errichtung von Wöchnerinnenheimen viel mehr als bisher von der privaten Wohlfahrtspflege beachtet werden. In gewisser Weise liegt auch hier eine Aufgabe vor, die aus öffentlichen Mitteln — von den Stadtverwaltungen — in Angriff genommen werden müßte[1]. Solange das nicht geschieht, ist die private Fürsorge aufs dringendste zu wünschen. Bei der Darstellung der Prinzipien der bestehenden Wöchnerinnenheime[2] ist bereits darauf hingewiesen worden, daß viele dieser Anstalten nur Ehefrauen aufnehmen. Erst in jüngster Zeit mehrt sich die

[1] Vgl. S. 71.
[2] Vgl. S. 32.

Digitized by Google

Zahl der Heime, die auch ledigen Müttern Hilfe gewähren. In Anbetracht der Tatsache, daß diese gleichfalls — oft noch in viel stärkerem Maße — eines Asyls bedürfen, und daß die öffentliche Anstalt für viele ledige Mütter keine geeignete und keine ausreichende Form der Hilfe ist, sollte bei der Errichtung von Wöchnerinnenheimen die Bestimmung, daß ledige Mütter auszuschließen sind, möglichst fortfallen. Die Heime würden am besten so eingerichtet werden, daß sowohl verheiratete wie ledige Mütter vom siebenten Monat der Schwangerschaft aufgenommen werden. Eine geringe Bezahlung zur Deckung eines Teiles der Unkosten sollte, wenn die Verhältnisse der Wöchnerin es erlauben, genommen werden. Wo die gemeinsame Aufnahme lediger und verheirateter Mütter auf Schwierigkeiten stößt, bliebe die Möglichkeit, den ledigen Müttern einen gesonderten Raum einzuräumen, wie es im Berliner Wöchnerinnenheim geschieht. Die Frauen müßten nach der Entbindung im Heim behalten werden, bis sie wieder hergestellt und arbeitsfähig sind. Dabei müßte ganz individuell verfahren werden. Eine Frau, die einem kleinen Haushalt vorsteht, und dabei auf die Hilfe von Verwandten rechnen kann, wird am vierzehnten Tage wieder in ihr Heim zurückkehren können, während die ledige Mutter zweckmäßig niemals früher als sechs Wochen nach der Niederkunft, am besten erst, wenn sie Arbeit gefunden und für ihre und ihres Kindes Unterkunft gesorgt hat, entlassen würde. Unter allen Umständen ist bei der Aufnahme lediger Mütter zu verlangen, daß sie sich — soweit ihr Gesundheitszustand das gestattet — vor der Entbindung und wenn sie darnach wieder genügend gekräftigt sind, im Heim an hauswirtschaftlichen oder anderen Arbeiten beteiligen. Dadurch wird der Leitung auch Gelegenheit gegeben, die Erwerbsfähigkeit der Mütter zu steigern. Im übrigen werden Leitung, Arzt und Pflegerinnen zusammenwirken müssen, um auch bei solchem relativ kurzen Aufenthalt, dessen Dauer bis zu einem gewissen Grade von den freien Entschließungen der ledigen Mütter abhängt, durch ihre Autorität einen moralischen Einfluß dahin auszuüben, daß der Aufenthalt im Heim in hygienischer, sozialer und sittlicher Beziehung zu einem dauernden Segen für Mutter und Kind wird[1]. Die Frauen sollen zur Erkenntnis der Mutterwürde erzogen werden, damit die uneheliche Mutterschaft nicht wie jetzt noch so oft, der erste Schritt zu einem Hinabgleiten zur Prostitution wird, sondern damit die Verirrte gestützt, auf den rechten Weg und in gesicherte Verhältnisse zurückgeführt wird[2]. Es bedarf keines besonderen Hinweises darauf, daß diese Heime auch die Aufgabe übernehmen müssen, die unehelichen Väter zur Alimentation heranzuziehen, daß sie den Müttern zur Unterbringung ihrer Kinder in gute Pflegestellen behilflich sein sollen, wenn es nicht gelingt, der Mutter eine Arbeit zu verschaffen, die ihr ein Zusammenleben mit dem Kinde ermöglicht. Sehr zweckmäßig wird auch die Verbindung des Wöchnerinnenheims mit einem Säuglingsheim sein, in dem die Kinder verbleiben können, wenn die Mütter das Heim verlassen, ohne mit dem Kind zusammen leben zu können; ferner

[1] Vgl. Anna Pappritz, Die Errichtung von Wöchnerinnenheimen und Säuglingsasylen. Leipzig 1904.
[2] Pappritz, a. a. O. S. 7.

Digitized by Google

die Angliederung von Mütter- und Kinderheimen, in denen ledige Mütter, die ihrer außerhäuslichen Erwerbsarbeit nachgehen, mit ihren Kindern leben, und für angemessene Bezahlung außer Wohnung auch Aufsicht und Pflege für ihre Kinder in einer Krippe finden.

Werden diese Heime in der Regel nur der ledigen Mutter helfen können, die der Verführung zum Opfer gefallen ist, besonders auch dem Mädchen aus bürgerlichen Kreisen, die aus Liebe vertraute und betrogen war, so werden für jene, die infolge schlechter Erziehung, die durch Leichtfertigkeit und Gewissenlosigkeit dazu gelangen, Mutter zu werden, die auf religiöser Grundlage ruhenden sogenannten Versorgungshäuser und Fürsorgeheime die beste Möglichkeit der Hilfe bieten. Denn für sie kann nur die Unterstützung eine wirkliche Hilfe werden, die mit starken erziehlichen Einwirkungen verbunden ist. Ihnen gegenüber gilt es nicht nur, Unglück gut zu machen, sondern neues Unglück zu verhüten.

Für jene unglücklichen Mütter aber, die durch angeborene geistige und sittliche Defekte ohne Gefühl für Schuld und Verantwortung zur Mutterschaft gelangen und von keinem Versorgungshaus aufgenommen werden, für die geistig und moralisch Minderwertigen und Kranken, die nicht zu erziehen sind, sollten Heilstätten oder Anstalten zu dauerndem Aufenthalt geschaffen werden, in denen sie den Gefahren eines Lebens unter eigener Verantwortung entzogen sind. Es ist bei der Darstellung der Schutzbestrebungen ausgeführt worden, daß — abgesehen von den katholischen Klöstern — auf diesem Gebiet der Fürsorge noch fast jede starke Initiative fehlt, daß hier neue Versuche einsetzen müßten.

Eine Aufgabe, die zunächst wohl ausschließlich von Vereinen — und zwar in großen Städten — zu lösen ist, liegt in der Errichtung von Auskunfts- und Beratungsstellen für Mütter sowie von Rechtsschutzstellen für Frauen, in denen namentlich die ledige Mutter über die Möglichkeiten und Mittel der Hilfe durch Geschlechtsgenossinnen orientiert und beraten werden kann. Wer auch nur einmal erlebt hat, in welch tiefer Not und Verzweiflung ein Mädchen nach einem Menschen sucht, dem es sich vertrauen kann; wer daran denkt, welchen entsetzlichen Gefahren sie entgegengeht, wenn sie schlechten Ratgebern in die Hände fällt; wie sie den Weg zu den schützenden Institutionen, von denen sie niemals etwas gehört hat, nicht zu finden weiß, und schließlich von Personen ausgebeutet wird, die aus der Not unglücklicher Geschöpfe Gewinn schlagen; wer daran denkt, daß die Mütter sich fast niemals ihrer rechtlichen Ansprüche an den Vater ihres Kindes bewußt sind und sie nicht allein geltend zu machen verstehen, der wird die Errichtung von Rechtsschutzstellen für Frauen und von Mütterberatungsstellen — wie eine solche von dem Bund für Mutterschutz in Berlin unterhalten wird — als wichtige Aufgabe des Mutterschutzes in die Wohlfahrtspflege eingliedern. Ihre Einrichtung ist überall da zu fordern, wo noch keine Auskunfts- und Beratungsstellen bestehen, in denen die notleidende Frau sich von der verstehenden und hilfsbereiten Geschlechtsgenossin, die allein in solcher Notlage ihr uneingeschränktes Vertrauen gewinnen wird, beraten und schützen lassen kann.

Digitized by Google

C. Sittliche Forderungen.

Die Vorschläge und Wünsche nach einer stärkeren Beteiligung der Wohlfahrtspflege an den Aufgaben des Mutterschutzes würden aber unvollständig bleiben, wenn in diesem Zusammenhang nicht auf die Vereinsbestrebungen hingewiesen würde, die einem Schutz der Mütter dienen, indem sie die noch vielfach herrschende doppelte Moral, den Gedanken, daß dem Mann erlaubt ist, „was ihm gefällt", und daß die Frau die Folgen und Verantwortungen der sittlichen Verfehlungen beider Geschlechter zu tragen hat, bekämpfen. Es ist das große Verdienst der Frauenbewegung, insbesondere der von Frau Bieber-Böhm gegründeten Jugendschutzvereine und des deutschen Zweigvereins der Internationalen Abolitionistischen Föderation sowie der konfessionellen Sittlichkeitsvereine, wenn heute das Problem des Mutterschutzes überhaupt unter dem Gesichtspunkt behandelt werden kann — und ganz allgemein auch behandelt wird —, daß auch der ledigen Mutter die Hilfe und der Schutz der Gesellschaft zukommt. Man bedenke, daß Bertha Lungstraß noch vor 30 Jahren, als sie das erste Versorgungshaus für ledige Mütter in Bonn gründete, mit den heftigsten Anfeindungen zu kämpfen hatte; daß man noch vor 15 Jahren Auguste Eisengarthen den Vorwurf machte, das Laster zu begünstigen, so daß sie genötigt war, den Zweck ihrer Rettungsarbeit zu verschleiern und ihre Anstalt in Leipzig „Kinderheim" zu nennen. Und doch sagte noch Bertha Lungstraß in ihren Aufnahmebedingungen: „Jedes Mädchen muß zum erstenmal gefallen sein. Sie muß vorher ein ordentliches Leben geführt haben und Reue empfinden über ihren Fall." Und auch Auguste Eisengarthen sagt, sie will „verführte" Mädchen „retten". Man denke weiter an die Äußerungen des 4. Juristentages zurück, um sich die Wandlung der Anschauungen klar zu machen. Man möchte glauben, ein neues Zeitalter der Barmherzigkeit, verstehender Nächstenliebe, opfernder Hilfsbereitschaft sei angebrochen, und hinter uns liegt die Zeit richtenden Pharisäertums.

Aber die Wandlung der Meinungen ist nicht nur darauf zurückzuführen, daß unsere sozial gesinnte Zeit uns gelehrt hat, alten Gesetzen neuen Inhalt zu geben, starke Gefühle der Hilfsbereitschaft wieder aufflammen zu lassen, und über Not und Schuld milder zu urteilen, weil wir ihre Ursachen soviel tiefer verstehen. Sie ist zum Teil wohl auch damit zu erklären, daß wir in einer Zeit starker sexueller Spannung leben. Auch die besitzenden und gebildeten Kreise — alle, die als berufene und verpflichtete Mitarbeiter an der Armen- und Wohlfahrtspflege teilnehmen, sind sich darüber klar, daß die für das sexuelle Gebiet geltenden Normen nur von einer Minderheit verwirklicht werden, daß die physischen Bedürfnisse der Sexualsphäre nicht leicht mit unseren Begriffen von Sittlichkeit in Einklang zu bringen sind. Sie sind es um so schwerer, als soziale Ursachen die Gefahren und Versuchungen des sexuellen Gebiets außerordentlich gesteigert haben. Da sind einmal die durch das Anwachsen der Großstädte hervorgerufenen Mißstände; für die besitzlosen Klassen das Wohnungselend, die Beschränkung auf Vergnügungen, die die Sinne aufpeitschen und reizen.

Digitized by Google

Wer keinen grünen Baum zu sehen bekommt, wer sich nicht in einem Gang über schneebedeckte Felder in reiner klarer Winterluft von der Müdigkeit der Arbeit befreien und erfrischen kann, der geht auf den Tanzboden, der greift zum Alkohol. Dazu kommt in den Großstädten für alle Kreise die soziale Entwurzelung des Einzelnen, seine Loslösung aus der Familie, und damit die Gefahr der Erschütterung der überkommenen selbstverständlichen Normen, heilig gehaltener Sitten, religiöser Traditionen. Man denke nur an das scheußliche nächtliche Treiben „der Friedrichstraße" in Berlin, und frage sich, ob solche Zustände in kleinen Orten mit bodenständiger Bevölkerung, mit starken Familientraditionen, in denen die junge Generation aller Kreise unter dem Dache der Eltern lebt, und gewissermaßen ihrer Aufsicht unterworfen ist, möglich wären! Und in den bürgerlichen Kreisen wird die Spannung zwischen Triebleben und sittlicher Norm noch weiter durch die Sitte, spät zu heiraten, vergrößert, die wiederum auf wirtschaftliche Verhältnisse, auf die lange Dauer der Berufsbildung, die Schwierigkeit, zu einer selbständigen Stellung zu gelangen, und die maßlos gesteigerten Lebensansprüche zurückgeht.

Ist so einerseits die Anpassung der sexuellen Betätigung an unsere sittlichen Normen in unserer Zeit besonders erschwert, so sind die Frauen durch die Steigerung der geistig-sittlichen Kultur, durch die tiefere Bildung, durch die intellektuelle Schulung, die ihnen heut ermöglicht ist, wissender, empfindlicher und feinfühliger geworden. Sie nehmen es nicht mehr ohne weiteres ruhig hin, wenn der Mann den Versuchungen der sexuellen Sphäre erliegt, an ihnen aber jede Verfehlung brandmarkt; wenn der Mann, der außerehelichen Geschlechtsverkehr pflegt, ohne mit einem Makel behaftet zu sein, seine Hand nach jeder unberührten Mädchenblüte ausstrecken darf, während er über das Mädchen, das gleiches tat wie er, als über eine Verworfene den Stab bricht! Die Frauenbewegung hat dieser doppelten Moral den Krieg erklärt. Sie hat durch die Frauen neue Begriffe von sexueller Sittlichkeit geprägt. Sie hat Frauen erzogen, die nicht „um der Versorgung willen" heiraten wollen, und die nicht um der Versorgung willen vieles dulden und tragen; Frauen, die durch eigene Berufsarbeit wirtschaftlich unabhängig sind und deshalb Wahlfreiheit für die Ehe haben.

Diese Frauen erheben an den Mann den Anspruch gleicher Treue. Wohl sind sie sich darüber klar, daß dieses Ideal nicht immer verwirklicht werden wird. Aber deshalb darf das Ideal nicht preisgegeben werden. Denn der schmerzvolle Konflikt zwischen Sein und Sollen unserer sinnlich-geistigen Natur tritt — wie Marianne Weber auf dem Evangelisch-sozialen Kongreß[1] ausführte — überall in irgendeiner Form ins Bewußtsein, wo überhaupt seelische und sittliche Kultur erstrebt wird. „Es ist unser unentrinnbares Schicksal, ein spezifisches Merkmal unserer ‚Menschenwürde' im Gegensatz zur Tierheit und eins der allerwichtigsten Mittel unserer seelischen Verfeinerung. Das Ringen mit ihm kann deshalb — bei Strafe des seelischen Kulturrückgangs — nur durch möglichste Verringerung der äußeren Versuchungen, nicht aber dadurch erleichtert werden, daß

[1] Verhandlungen des Evangel. Soz. Kongresses. Göttingen 1907, S. 119.

Digitized by Google

man die Ansprüche des einmal entwickelten ethischen Urteils wieder herabschraubt und dem Triebleben prinzipiell ein größeres Herrschaftsgebiet einräumt." Ein solches Herabschrauben der Norm, Zugeständnisse an das „Natürliche" im Sinne des Triebhaften, wäre unserem ethischen Bewußtsein aber schon deshalb unmöglich, weil eine sittliche Norm niemals von dem abzuleiten ist, was der Durchschnitt der Menschen tut. Denn der Durchschnitt wird immer hinter dem Ideal zurückbleiben. Das Ideal soll ihm aber Ziel und Richtung weisen. „Nicht das gefährdet unsere seelisch-sittliche Kultur, wenn dauernd ein großer Bruchteil der Menschheit im Kampf mit ihren Leidenschaften unterliegt, falls nur die, denen dies geschieht, den Mut und die Ehrlichkeit behalten, in ihrem eigenen Gewissen ihre Schuld auch Schuld zu nennen! Wer dagegen, um den Wert seines Handelns feige vor sich selbst zu verhüllen, die einmal erkannten sittlichen Ideale in den Staub zieht, wer die ethische Unterschiedsempfindlichkeit verliert, der ist in Gefahr, selbst hinab zu sinken in die Tiefen seelischer Unkultur, in der ihm das Licht ewiger Werte, die uns emporleiten können, erlischt. Größer bleiben als seine Schuld kann man nur, wenn man die Schuld selbst groß und ernst nimmt. Nicht aber kann man dadurch die Menschen größer machen, daß man die Schranken, welche schließlich auch die überkommene Sitte der Willkür setzt, soweit abträgt, daß jeder Unreife darüber springen kann."[1]

Aber wenn wir bei Anwendung eines hohen sittlichen Maßstabes damit rechnen müssen, daß die Mehrheit der Männer das Ideal nicht verwirklichen kann, so beanspruchen wir auch für die Frau, die diesen sittlichen Normen nicht gerecht wird, die im Kampf gegen ihre Triebe unterlegen, gefallen ist, wenigstens einen Teil jener Milde, die man bisher nur dem unterliegenden, im Kampf gegen seine Begierden gefallenen Mann zuteil werden ließ.

Es ist ein Niederschlag dieser propagandistischen Arbeit der Sittlichkeitsvereine, die in der veränderten Auffassung der ledigen Mutterschaft, in den veränderten Anschauungen über Art und Umfang der Hilfeleistung, die die Gesellschaft der ledigen Mutter schuldig ist, zum Ausdruck kommt. Es ist ein Resultat dieses Feldzugs gegen die „doppelte Moral", daß die rechtliche Lage der ledigen Mutter gebessert worden ist; ein Ergebnis der Frauenbewegung vor allem, daß die Forderung nach gleicher Verteilung der Verantwortung und der sittlichen Zurechnung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs auf die Schultern von Mann und Frau erhoben wird. Alle Bestrebungen, die diese Anschauungen verbreiten helfen, dienen dem Schutz der Mutterschaft in mehr als einem Sinne.

Aber man kann auch von einem ganz anderen Gesichtspunkt her die doppelte Moral überwinden und zu einer Mutterschutzbewegung gelangen. Man kann wie Ellen Key und Carpenter und der Bund für Mutterschutz an Stelle größerer Beschränkung der sexuellen Sphäre des Mannes größere sexuelle Freiheit für die Frau fordern, und man kann dabei von durchaus sittlichen Motiven geleitet sein. Es kann dafür der Gedanke maß-

[1] Marianne Weber, Verhandlungen des Evangel. Soz. Kongresses, S. 120.

Digitized by Google

gebend sein, daß nur durch eine Anpassung der Sittengesetze an den faktischen Zustand der Sexualmoral Heuchelei und Elend zu verhüten ist. Oder es wirkt auch bei solchen Forderungen oft eine Verherrlichung der Erotik mit, die in unserer Zeit vielfach auf die Spitze getrieben wird, die einzig und allein an der Stärke der erotischen Gefühle den Wert einer Geschlechtsverbindung mißt, und die völlig jene tiefe Weisheit und die pädagogische Bedeutung der asketischen Ideale des Christentums verkennt.

Wer unter solchem Gesichtspunkt die doppelte Moral bekämpft und die Freiheit der sexuellen Betätigung für Mann und Frau anstrebt, für den liegt naturgemäß auch in der ledigen Mutterschaft keine Schuld. Er muß daher Schutz und Hilfe der Gesellschaft für jede Mutter fordern, die in Not ist. Wo diese Auffassung an Boden gewinnt — und es ist dem Bund für Mutterschutz zweifellos gelungen, solche Ideen zu verbreiten — da wird die praktische Hilfeleistung für die ledige Mutter sicherlich gefördert werden. Und so führen zwei entgegengesetzte Prinzipien schließlich beide zu den gleichen praktischen Resultaten.

Wenn man aber — und damit komme ich wieder von den armenpflegerischen zu den sozialpolitischen Erwägungen zurück — nicht nur den einzelnen Fall, sondern das Massenproblem, nicht nur die praktische Hilfe, sondern die Verhütung des Notstandes, nicht nur die Forderungen des Tages, sondern auch die Bedürfnisse der Zukunft im Auge hat, wird man sich fragen müssen, ob beide Prinzipien auch für die Dauer gleiche Garantien zur Besserung der Verhältnisse, zum Schutz der Mütter gewährleisten. Und diese Frage möchte ich dahin beantworten:

Selbst wenn durch eine neue Auffassung, durch eine neue „Ethik", der Frau allgemein das Recht auf freie sexuelle Betätigung zugebilligt und dadurch der notleidenden ledigen Mutter ein stärkerer Schutz, eine größere materielle Hilfe und eine höhere Achtung zuteil würde, so wird der wirksamste Schutz der Mutter durch die Bestrebungen herbeigeführt werden, die eine Innehaltung der bisher geltenden Ideale der Geschlechtsmoral von Mann und Frau fordern. Denn man mag der ledigen Mutter materiell helfen, man mag sie der ehelichen Mutter gleich achten; ganz zu schützen wird sie niemals sein. Sie ist nicht zu schützen vor dem Gefühle der Scham und des Kummers, betrogen zu sein; vertraut zu haben, wo sie getäuscht wurde; vor der Tatsache, daß eben jede größere sexuelle Freiheit die Neigung der Männer zu flüchtigen Beziehungen stärken wird, während die Mehrheit der Frauen sich doch immer nur im Glauben oder in der Hoffnung auf eine dauernde unverbrüchliche Lebensgemeinschaft einem Manne hingeben wird. Sie ist nicht zu schützen vor dem Bewußtsein der Schuld gegenüber ihrem Kinde, dem sie das Leben gab, ohne ihm die von der Natur gewollten Lebensbedingungen, ohne ihm den Einfluß eines Vaters zu sichern, der allein in seinem Kinde „die individuellen Werte herausbilden kann, die aus seiner Persönlichkeit in den neuen Menschen gepflanzt sind, einen Einfluß, den keine bewußte Erziehung ersetzen kann" [1]. Und deshalb

[1] Vgl. Gertrud Bäumer, Die Frau in der Kulturbewegung der Gegenwart. Wiesbaden 1904.

Digitized by Google

schützt man die „Mutterschaft" am besten, wenn man die ledige Mutterschaft als Programm bekämpft, wenn man durch Festigung der sittlichen Anschauungen, durch Hochhaltung sittlicher Ideale bei der Erziehung von Mann und Frau zu verhüten sucht, daß die Frauen zur ledigen Mutterschaft gelangen.

D. Selbsthilfe durch Mutterschaftskassen.

Die Darstellung der Bestrebungen für einen Schutz der Mutter und die Forderungen, die auf eine Verstärkung aller öffentlichen und privaten Hilfsmaßregeln abzielen, gehen von dem Gesichtspunkt aus, daß der notleidenden Mutter Hilfe von seiten des Staates, von seiten der öffentlichen und privaten Armenpflege gebracht werden muß. Der Gedanke, die hilfsbedürftige Frau zur Selbsthilfe heranzuziehen, muß aber zum Schluß noch erwähnt werden, weil in der letzten Zeit die Gründung privater Mutterschaftskassen, für die in erster Linie die Mütter selbst durch freiwillige Versicherung sorgen müßten, auch in Deutschland propagiert worden ist. Man läßt sich dabei von der Überzeugung leiten, daß solche privaten Versuche zur Gründung von Mutterschaftskassen die Forderungen nach einer Mutterschaftsversicherung vielleicht nicht in dem gewünschten Umfang, aber dafür desto eher erfüllen könnten; daß dadurch eine staatliche Versicherung vorbereitet, daß für sie Verständnis erweckt und daß ihre Wirksamkeit an praktischen Beispielen erprobt werden könnte. Dr. A. Fischer in Karlsruhe ist in Deutschland vor allem für diesen Plan eingetreten, mit besonderem Hinweis auf die Erfolge, die im Ausland mit solchen Gründungen erzielt werden. Da dieser und ähnliche Gedanken auch von anderer Seite erörtert worden sind[1], darf die Frage, ob die Gründung von privaten Mutterschaftskassen aussichtsreich und zu empfehlen ist, in diesem Bericht nicht übergangen werden. Wenngleich die gesamte, in diesem Zusammenhang gegebene Darstellung des Mutterschutzes sich absichtlich auf deutsche Einrichtungen und Forderungen beschränkte, so muß hier kurz auf die eigenartigen ausländischen Versuche zur Schaffung von Mutterschaftskassen hingewiesen werden, damit ein Bild vom Maß der Leistungsfähigkeit einer privaten Versicherung gewonnen werden kann.

Eine der ersten Vorkämpferinnen des Gedankens einer Mutterschaftsversicherung, Paolina Schiff in Mailand, hat dort eine Mutterschaftskasse gegründet, die anscheinend nur sehr geringes Interesse erweckt hat. Die Vorschläge von Paolina Schiff gingen ursprünglich dahin, Mutterschafts-

[1] Die Frage, ob die Aufnahme einer Mutterschaftsversicherung den zu gewerblichen Zwecken errichteten Versicherungsgesellschaften zu empfehlen sei, hat Buckeley in einer eingehenden Studie vom versicherungstechnischen Standpunkte aus untersucht. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß sie nur auf Grund von Beitragsleistungen denkbar sei, die nach einer spezialisierten Tarifierung des Risikos abgestuft sind; so zwar, daß die Versicherung praktisch für die Versicherten nur die Bedeutung einer Spar- und Darlehnskasse haben würde. Immerhin glaubt er, daß ein Versuch bei den Frauen des Mittelstandes, die nicht auf Arbeit gehen, eine gewisse Aussicht hätte. (Buckeley, Zur Pflege der Mutterschaftsversicherung. Regensburg. 1908.)

Digitized by Google

kassen zu schaffen, deren Kosten zum Teil von den Eltern und den Arbeiterkammern, zum Teil von Staat und freier Wohltätigkeit getragen werden sollten. Die von ihr eingerichtete Kasse hält bis zu einem gewissen Grade an diesen Prinzipien fest, d. h. ihre Mittel werden durch Wohltätigkeit, öffentliche Beihilfe und Selbstversicherung aufgebracht. Jede versicherte Wöchnerin erhält eine Unterstützung von 30 Lire. Der Anspruch auf diese Unterstützung kann entweder durch jährliche Beiträge oder durch eine einmalige Zahlung erworben werden; und zwar betragen die jährlichen Beiträge für ein Mitglied der Kasse, das vor Vollendung des ersten Lebensjahres beitritt, jährlich 1,20 Lire; für solche, die zwischen dem ersten und vierten Lebensjahr eintreten, jährlich 1,80 Lire; bei Eintritt zwischen dem neunten und zehnten Jahre 3,60; bei Sechzehnjährigen 7,20; bei Zwanzigjährigen 9,60 Lire usw. Eine ähnliche Skala ist für die Personen aufgestellt, die durch einmalige Zahlung das Recht auf Wöchnerinnenunterstützung erlangen wollen. Die Zahlung muß betragen für Personen, die in ihrem ersten Lebensjahr Mitglied der Kasse werden, 20 Lire; für solche, die vor dem vierten Lebensjahre eintreten, 30; bei Eintreten zwischen dem neunten und zehnten Jahre 50; zwischen dem siebzehnten und achtzehnten 68; zwischen dem zwanzigsten und 24 Jahre 72 Lire und so fort. Trotzdem die Kasse ein nicht unerhebliches Vermögen — nämlich 20 000 Lire — besitzt, waren bis 1906 (nach mehr als zehnjährigem Bestehen der Kasse) nur 55 Personen versichert; darunter zwei, die noch nicht 5 Jahre alt waren; eine Zehnjährige, eine Siebzehnjährige; die anderen waren über zwanzig Jahre alt und versicherten sich durch jährliche Beitragsleistungen, nicht durch einmalige Zahlung. Eine andere Kasse besteht seit längerer Zeit in Turin. Es ist die Cassa di Assistenza per la Maternità, die im Jahre 1898 gegründet und 1904 reorganisiert wurde. Sie zahlt 15 Tage Schwangerschafts- und 15 Tage Wöchnerinnenunterstützung im Betrage von täglich 1,50 Lire. Sie hat gegenwärtig ihren Wirkungskreis auf etwa 200 unterstützungsberechtigte Mitglieder ausgedehnt.

Erheblich erfolgreicher ist die Mutualité maternelle, die seit dem Jahre 1891 in Frankreich besteht. Sie war zuerst auf Paris beschränkt und zwar insbesondere für die Näherinnen und Stickerinnen bestimmt. Die Kasse hat sich zuerst sehr langsam entwickelt; nahm aber, seit sie im Jahre 1904 auf alle Arbeiterinnen und Beamtinnen des Seine-Departements ausgedehnt wurde, einen großen Aufschwung. Sie zählte

1903:	1765	Mitglieder,
1904:	2669	„
1905:	6800	„
1906:	12000	„

Die Zahl der Mitglieder soll jetzt auf 50 000 gestiegen sein. In den Provinzen sollen bereits 150 Tochteranstalten bestehen[1]. Die Ver-

[1] Dr. Alfons Fischer, Die Mutterschaftsversicherung in den europäischen Ländern. Leider ist es mir trotz Anfrage an verschiedenen Stellen nicht möglich gewesen, einen Jahresbericht der „Matualité“ zu erhalten. Eine vom „Service de Relations d'Assistance“ erhaltene Auskunft nennt nur 4 Tochteranstalten!

Digitized by Google

sicherten zahlen einen jährlichen Beitrag von 3 Frs., haben dafür das Anrecht, bei ihrer Niederkunft 48 Frs. zu erhalten, außerdem eine Stillprämie von 10 Frs. Ehrenmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag von 20 Frs. Die Verwaltung der Kasse wird von ehrenamtlich tätigen Frauen (Inspektorinnen) geführt. Diese besuchen die Wöchnerin nach der Entbindung und bringen ihr während der ersten drei Wochen die ihr zustehende Unterstützungsrate; in der vierten Woche muß die Wöchnerin sich den Restbetrag bei der Inspektorin holen und ihr Kind in Gegenwart der Inspektorin stillen, falls sie die Stillprämie erhalten will. Die Kasse steht in Verbindung mit den in Frankreich sehr verbreiteten Säuglingsberatungsstellen (consultations de nourissons und den oeuvres du bon lait), so daß, wo es not tut, der Mutter die nötige Anleitung bei der Pflege ihres Kindes gegeben oder billige und gute Säuglingsmilch verschafft wird. Die Kasse scheint sich außer den Beiträgen der Versicherten selbst aus Zuschüssen der Syndikatskammern und durch die Wohltätigkeit zu erhalten.

In Österreich ist durch das Zusammenwirken verschiedener Faktoren beim Verein für Säuglingsmilch-Verteilung vor kurzem eine besondere Still- und Milchkasse errichtet worden. Sie beruht auf dem ganz eigenartigen Prinzip, daß die Versicherung erst zur Zeit der Schwangerschaft einsetzt; und zwar kann eine Schwangere zu jeder Zeit Mitglied der Kasse werden. Die von ihr geforderten Zahlungen betragen beim Eintritt während des

1.	Schwangerschaftsmonats	0,39	Kronen	während	eines	Zeitraums	von	38	Wochen,
2.	„	0,46	„	„	„	„	„	32	„
4.	„	0,60	„	„	„	„	„	25	„
7.	„	1,25	„	„	„	„	„	12	„
9.	„	3,75	„	„	„	„	„	4	„

Dafür erhält die Wöchnerin, falls sie ihr Kind selbst stillen kann, eine Prämie von 20—50 Kronen; falls das Stillen unmöglich ist, für 6 Monate die vollständige Säuglingsnahrung. In jedem andern Fall, d. h. also, wenn sie von der Möglichkeit, ihr Kind zu stillen, keinen Gebrauch macht, erhält sie ihre volle Einzahlung zurück. Es ist das eine versicherungstechnische Grundlage, bei der die Arbeiterfrau keinerlei Risiko trägt. Trotzdem waren nach dem Bericht von 1905/06 erst 31 Schwangere der Kasse beigetreten[1].

Selbstverständlich fehlt es auch in dem klassischen Land der Selbsthilfe, in England, nicht an Kassen, die ihren Mitgliedern im Falle der Niederkunft eine Unterstützung zahlen. Die Hearts of Oak-Kasse, eine der verbreitetsten Gesellschaften zu gegenseitiger Unterstützung, gibt ihren Mitgliedern eine Wöchnerinnenunterstützung von 30 sh. Sie unterstützt jährlich 30 000 Wöchnerinnen, das bedeutet eine Ausgabe von 900 000 sh. Dem stehen allerdings 7 300 000 sh an Krankengeldern und 284 361 Mitglieder gegenüber, die sich fast nur aus der Oberschicht der Arbeiter rekrutieren.

Ähnlich starke Unterstützungskassen durch Arbeiterorganisationen sind in

[1] Auch nach einem neueren Bericht (in der Concordia vom Juli 1908) scheint die Zahl der Frauen, die durch diese Kassen Unterstützungen beziehen, nicht sehr groß zu sein.

Digitized by Google

Deutschland, wo das Unterstützungswesen in so viel stärkerem Maße als in England vom Staat getragen wird, nicht vorhanden. Doch bestehen auch in Deutschland einige private Mutterschaftskassen, die allerdings ausschließlich von Fabrikanten für ihre Arbeiterinnen errichtet worden sind. So haben sechs Mülhausener Firmen nach dem Prinzip der Versicherung eine Wöchnerinnenkasse errichtet und in der Weise fundiert, daß für alle Arbeiterinnen, die regelmäßig einen zweiwöchentlichen Beitrag von 8 Pf. zahlen, eine gleiche Summe von seiten des Arbeitgebers entrichtet wird. Wöchnerinnen erhalten von dieser Kasse eine Unterstützung, die unter Einrechnung der von der Krankenkasse gezahlten Wöchnerinnenunterstützung 61 Mk. betragen muß, also etwa für 6 Wochen einen Ersatz für den ausfallenden Lohn gewährleistet. Außerdem stellt die Wöchnerinnenkasse für 6 Wochen ärztliche Behandlung für Mutter und Kind, und Arzneien, soweit diese nicht von der Krankenkasse zu bezahlen sind. Am 31. Dezember 1905 belief sich die Zahl der dieser Kasse angehörenden Arbeiterinnen auf 2350. Es wurden durchschnittlich jährlich 310 Wöchnerinnen unterstützt. Die Einnahmen pro 1905 betrugen 21 889,54 Mk., die Ausgaben 19 513,15 M. Ferner hat die Benfingersche Fabrik in Mannheim die Einrichtung getroffen, daß die von ihrer Betriebskrankenkasse gezahlte Schwangerschafts- und Wöchnerinnenunterstützung durch eine Zulage auf die Höhe des Lohnes gebracht wird. Auch hält die Fabrik zwei Hauspflegerinnen, die den Arbeiterinnen unentgeltlich zur Verfügung stehen. Doch trägt diese Einrichtung mehr den Charakter einer Wohlfahrtseinrichtung, nicht einer Versicherung.

In der oben erwähnten Schrift vertritt Fischer den Standpunkt, daß die Gründung von privaten Kassen eventuell durch Zusammenwirken der Gewerkschaften, der Stadtverwaltung und der Organe der Wohlfahrtspflege zu empfehlen sei, und zwar scheint ihm der Vorteil solcher Einrichtungen darin zu liegen, daß die private Versicherung sich durch geringere Verwaltungskosten billiger stellen würde. Ferner glaubt er, daß solchen Kassen, die Selbsthilfe und Nächstenhilfe mit Unterstützung öffentlicher Körperschaften kombinieren, auch private Mittel aus Stiftungen und Beiträge von Wohltätern zufließen würden. Auch sieht er einen Nutzen darin, daß private Mutterschaftskassen leichter als die durch einen Versicherungszwang geschaffenen Organe mit Wohlfahrtseinrichtungen — Säuglingsfürsorgestellen, Krippen, Hauspflegevereinen u. dgl. — zusammen wirken könnten, und dadurch die sozialhygienischen Ziele des Mutterschutzes am besten erreichen würden. Er glaubt weiter, daß das private System sich besser und individueller den örtlichen Verhältnissen anpassen könnte, daß so umfassende Maßnahmen, wie sie beispielsweise Mayet und andere Theoretiker der Mutterschaftsversicherung fordern, in praxi gar nicht an allen Orten notwendig sein würden. Die Frauen ausschließlich auf Selbsthilfe zu verweisen lehnt er ab, da Kassen, die von den Arbeiterinnen allein gegründet und erhalten würden, wie beispielsweise in England, doch den Schwächsten und Schutzbedürftigsten nicht zugute kommen. Dagegen würden alle Unterstützungsvereine für Wöchnerinnen wiederum von der obersten Schicht der Arbeiterfrauen, die sicherlich auch einer Hilfe bedürfen,

Digitized by Google

nicht benutzt werden. Und so tritt er aus diesem Grunde für das kombinierte System der Errichtung von Mutterschaftskassen ein, denen auch Staat und Gemeinde angemessene Zuschüsse geben sollen, da die sozialhygienischen Erfolge solcher Kassen den Gemeinwesen Kosten für Armenunterstützung wie für die Erhaltung von Krankenhäusern sparen würden. In Karlsruhe hat sich ein Verein gebildet, der diesen Gedanken zur Ausführung bringen soll und auf dem Zusammenwirken von Gewerkschaften, städtischer Verwaltung und Privaten beruht. Die Höhe der Beiträge und Renten solcher Kassen soll nach Fischer an jedem Ort, je nach der Höhe der privaten und städtischen Beihilfe verschieden bemessen werden.

Sicherlich würden Versuche, wie sie von Fischer unternommen werden, dazu beitragen, den Gedanken des Wöchnerinnenschutzes populär zu machen; und unter diesem Gesichtspunkte sind sie beachtenswert. Bedeutsamer noch wäre die Verbreitung von Einrichtungen, wie sie die Mülhäuser Industriellen geschaffen haben. Aber man muß sich über die Begrenztheit des Schutzes, der durch solche Maßnahmen herbeizuführen ist, klar sein; um so mehr, als wir in Deutschland nicht mit einer Bevölkerung zu rechnen haben, die an den Gedanken der Selbsthilfe gewöhnt ist. Man wird auch nicht hoffen können, daß erhebliche Beiträge aus Stiftungsmitteln oder Wohltätigkeitsfonds für solche Kassen zu haben sein werden. Wer weiß, mit welchen ungeheuren Schwierigkeiten fast alle Wohlfahrtseinrichtungen in unseren großen Städten bei der Beschaffung von Geldmitteln zu kämpfen haben, wie immer wieder dieselben wenigen Personen für neue Sachen interessiert und gewonnen werden müssen, und wer bedenkt, welch ungeheure Summen für eine ausreichende Unterstützung von Wöchnerinnen notwendig sind, der wird nur durch eine Heranziehung der Bevölkerung auf so breiter Basis, wie der Versicherungszwang sie gewährt, auf wirksame Hilfe hoffen können; der wird jedenfalls das Ziel einer staatlichen Versicherung nicht aus dem Auge verlieren dürfen. Auch der Gedanke, daß durch ehrenamtlich tätige Inspektorinnen die Verwaltung solcher Kassen zu führen und dadurch die Kosten herabzuschrauben sind, ist für großstädtische Verhältnisse hinfällig. Man rechnet schon heute damit, daß die öffentliche Armen- und Waisenpflege zu der Anstellung von besoldeten Kräften greifen muß, um dem dringenden Mangel an ehrenamtlichen Helfern zu begegnen. Alle großen Wohlfahrtsorganisationen sehen sich immer mehr auf die Anstellung von besoldeten Kräften angewiesen. Eine Versicherung, die für eine erhebliche Zahl von Frauen Bedeutung gewinnen soll, wird auch einen amtlichen Apparat für die Verwaltung nicht entbehren können. Trotzdem nun diese Argumente, mit denen Fischer seinen Plan begründet, nicht als richtig anerkannt werden können, würde die Errichtung solcher Kassen, wenn sie mit Hilfe der Gewerkschaften in die Wege geleitet werden kann, die Unterstützung der städtischen Verwaltungen verdienen; schon allein zu dem Zweck, um dem Gefühl der Verantwortlichkeit für das eigene Schicksal, der Verpflichtung zu eigener Vorsorge für Glück und Unglück auch in den deutschen Frauen mehr Boden zu schaffen.

Digitized by Google

IV.

Schluß.

Unter allen Umständen hat die Frau schwerer am Leben zu tragen als der Mann. Keine rechtliche und wirtschaftliche Emanzipation kann das beseitigen. Denn die Natur hat ihr die größeren Lasten auferlegt. Für sie bedeutet ein Auswirken der Persönlichkeit nach der einen Seite einen Verzicht nach der anderen. Es gibt im allgemeinen kein schmerz- und konfliktloses Nebeneinander von Beruf und Mutterschaft. Eine Frau, die in der Familie Pflichten zu erfüllen hat, kann nur in sehr beschränktem Maße außerhäuslichem Erwerb nachgehen. Eine Frau, die auf eigne Erwerbsarbeit angewiesen ist, wird nur schwer — kaum ohne Schädigung — ihre mütterlichen Funktionen erfüllen können. Die Mutterschaft macht die Frau für bestimmte Zeiten wirtschaftlich abhängig, schutzbedürftig.

In den besitzenden Klassen wird der Mann zumeist bereit und in der Lage sein, diesem eigentümlichen, durch die Mutterschaft bedingten Schutzbedürfnis der Frau Rechnung zu tragen; für ihren Unterhalt zu sorgen; ihr die nötige Pflege und Wartung zu gewährleisten. In den besitzlosen Klassen ist das Weibesschicksal hart, wird die Mutterschaft oft teuer erkauft. Denn selbst wenn der Mann imstande ist, den Unterhalt für seine Familie zu beschaffen, wenn die Frau sich auf die Versorgung der Häuslichkeit und der Kinder beschränken kann, ist es dem Manne nur selten möglich, der Frau bei der Geburt eines Kindes die nötige Schonung und Pflege, gesundheitsgemäße Lebensbedingungen zu sichern. Für die arbeitende Frau aber, die zum Familienunterhalt beitragen muß, bedeutet die Mutterschaft darüber hinaus Sorgen und Entbehrungen jeder Art. Für das Mädchen schließlich, das allein auf die eigene Kraft angewiesen, von dem Manne verraten oder verlassen ist, durch den sie Mutter wurde, Not und Verzweiflung — oft Hunger und Schande!

Die Schäden und Gefahren, die durch die Schutzlosigkeit der Mutter, durch die Überanstrengung der Schwangeren, durch die ungenügende Versorgung der Wöchnerin herbeigeführt werden, untergraben nicht nur die Gesundheit der Frauen selbst, sondern auch die ihrer Kinder. Ihre Familien nehmen Teil an ihrer Not, werden davon mitbetroffen. Die Kraft und Gesundheit eines ganzen Volkes ist bedroht, wenn die Mütter,

Digitized by Google

die Quelle der kommenden Geschlechter, gefährdet und geschwächt sind; wenn sie nicht in ausreichendem Maße geschützt werden. Es liegt nicht nur im Interesse der Mütter, nicht nur im Interesse der Notleidenden, wenn die Forderung nach einem durchgreifenden Mutterschutz aufgestellt wird.

Die Gesellschaft, der Staat haben — und das kann man zusammenfassend als Resultat des vorliegenden Berichts ansehen — diese Tatsachen mehr und mehr anerkannt. In der Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte kommt ein stärkeres Gefühl der Verpflichtung gegenüber dem eigentümlichen Schutzbedürfnis der Frau im Vergleich zu früheren Zeiten zum Ausdruck. Gemeinnützige Veranstaltungen haben sich der Not der Mütter in verschiedenster Weise angenommen, die Mittel und Methoden der Hilfe den besonderen Aufgaben zum Teil mit großem Erfolg anzupassen gewußt.

Dagegen hat die öffentliche Armenpflege noch vielfach — wenn auch nicht überall — das Problem nicht in seiner ganzen Tiefe erkannt oder seine Lösung nicht zu ihren Aufgaben gemacht. Man begegnet noch häufig — vielleicht weniger bei den leitenden als bei den ausführenden Organen — dem Grundsatz, daß die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln auf den Notbedarf zu beschränken sei und daß deshalb die Gewährung von Mitteln zur Schonung und Pflege von Schwangeren und Wöchnerinnen unzulässig ist; ein Standpunkt, der außer acht läßt, daß Prophylaxe auch für die öffentliche Armenpflege billiger sein kann als Therapie. Aber auch der durch die Gesetzgebung gewährleistete Schutz weist zahlreiche Lücken auf, und die private Wohlfahrtspflege hat — wie auf allen Gebieten so auch für den Mutterschutz — zwar hier und da Vorbildliches geleistet, aber die Hilfe weder pekuniär so fundieren noch sie so gleichmäßig überall hin verbreiten können, daß der Massennot auch nur einigermaßen gesteuert wäre.

Wer imstande ist, sich ein konkretes Bild von der Not der Mütter zu machen, sich vorzustellen, daß Tag für Tag an allen Orten Mütter herumirren, die nicht wissen, wo sie ihr Haupt niederlegen können, wenn die Stunde kommt, da sie einem Kinde das Leben geben sollen; wer daran denkt, daß Tausende von Frauen in elenden, dumpfen, luft- und lichtlosen Kellerwohnungen ihr Kind zur Welt bringen, an das Licht der Welt, das diesen Kindern schon bei der Geburt nicht leuchtet; daß diese Mütter und ihre Kinder in unsaubere Lumpen gehüllt sind; und daß manche Frau einsam und verlassen, hilflos daliegt, bis sie sich selbst nach wenigen Tagen wieder an den Herd und das Waschfaß schleppt — und wer dann dieser Vorstellung das Bild der Mütter unserer Kreise gegenüberstellt, um die sich Wärterin und Angehörige und Dienstmädchen — unzählige pflegende und fürsorgende Frauenhände mühen, der man ein zartes duftiges Spitzenbündel, aus dem sich ihr die Ärmchen ihres Erstgeborenen entgegenstrecken, an das mit Blumen umgebene Bett bringt: wer diese beiden Bilder mit sehenden und verstehenden Augen erblickt, der dürfte nicht ruhig schlafen gehen, ohne etwas für die ungeschützten Mütter getan zu haben.

Digitized by Google

Leitsätze.

I. Die Mutterschaft macht die Frau für bestimmte Zeiten wirtschaftlich abhängig und schutzbedürftig. Da die besitzlosen Klassen dies Bedürfnis der Frauen nach Schonung und Pflege nicht aus eigener Kraft befriedigen können, und da die Schutzlosigkeit der Mutter schwere gesundheitliche, soziale und sittliche Gefahren für die beteiligten Mütter und ihre Angehörigen, aber auch für die Gesamtheit des Volkes herbeiführt, ist es Aufgabe von Staat und Gesellschaft, von Rechtsordnung und Wohlfahrtspflege, die Mütter in wirksamer Weise zu schützen.

II. Die Schutzmaßregeln, die bisher durch die Rechtsordnung, durch die öffentliche Armenpflege und durch kirchliche und private Wohlfahrtspflege den Müttern gewährleistet wurden, haben sich als ungenügend erwiesen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind vielfach zu eng gefaßt; die von der Wohlfahrtspflege angewendeten Mittel zu gering. Es ist deshalb ein weitergehender gesetzlicher Schutz, eine umfassendere Fürsorge durch die öffentliche und private Armenpflege, sowohl für verheiratete wie für ledige Mütter anzustreben.

III. Dem Mangel an Schonung und Pflege zur Zeit der Niederkunft ist in erheblichem Umfange nur durch die soziale Gesetzgebung und Versicherung abzuhelfen, durch eine Mutterschaftsversicherung, die allen Frauen der besitzlosen Klassen die nötige Pflege, der Arbeiterin einen Ersatz für die Einbuße an Lohn sichert, die sie durch die Arbeitsruhe erleidet. Es ist zu fordern:

1. Ausdehnung der gesetzlichen Fürsorge auf alle in Handel, Gewerbe, Haus- und Landwirtschaft tätigen Schwangeren und Wöchnerinnen, durch allgemeine Einführung einer Ruhezeit von acht Wochen, von denen zwei Wochen vor, volle sechs Wochen nach der Entbindung liegen sollten [1].
2. Ein Ausbau der Krankenversicherung durch:
   a) Ausdehnung des Versicherungszwanges auf alle unter 1. genannten Arbeiter unter Beibehaltung der Verteilung der Beiträge auf Arbeitgeber und Arbeiter, wobei die männlichen und

[1] Die Arbeit müßte von Schwangeren eingestellt werden, wenn Arzt oder Hebamme erklären, daß die Entbindung in 14 Tagen zu erwarten ist.

Digitized by Google

weiblichen Arbeiter mit gleichem Prozentsatz des Lohnes heranzuziehen sind,
b) Obligatorische Einführung der Familienversicherung,
c) Gewährung des Rechts auf Selbstversicherung für Frauen, die außerhalb des Versicherungszwanges stehen, speziell für die Wöchnerinnenversicherung.

3. Erhöhung der Leistungen der Krankenversicherung, und zwar auf:
a) Unterstützung während der Dauer der gesetzlichen Arbeitsruhe für weibliche Mitglieder in voller Höhe des Lohnbetrages, für den die Beiträge entrichtet werden,
b) freie Gewährung der Hebammendienste und der ärztlichen Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden, der Medikamente; ferner freie Gewährung von Hauspflege im Bedarfsfalle nach Ermessen des Kassenvorstandes, sowie freie Verpflegung in einem Wöchnerinnenasyl, sofern die Entbindung nach Ansicht der Hebamme oder des Arztes nicht in der Wohnung vorgenommen werden kann, für Mitglieder und Angehörige,
c) Die Kassen sollen berechtigt sein, Mittel darzuleihen oder aufzuwenden zur Erhaltung von Wöchnerinnenheimen und Mütterberatungsstellen.

IV. Solange die Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung die unter III. gestellten Forderungen nicht erfüllt, ist dem Schutzbedürfnis der Mütter in stärkerem Maße als bisher durch die öffentliche Armenpflege Rechnung zu tragen. Es ist anzustreben:

1. Unentgeltliche Bereitstellung der Geburtshilfe für alle bedürftigen Mütter, im Bedarfsfall Verabreichung von Wäsche; falls erforderlich, auch Gewährung freier Hauspflege oder der Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim, ohne daß diese Hilfe die mit anderen Unterstützungen verbundenen öffentlich-rechtlichen Folgen nach sich zieht.
2. Unterstützung von Schwangeren und Wöchnerinnen durch die offene Armenpflege mit Beträgen, die ihnen die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit notwendige Schonung und Pflege ermöglichen; ferner Unterstützung von arbeitenden Müttern, falls ihre Erwerbsfähigkeit durch das Stillen eines Kindes beeinträchtigt wird.
3. Errichtung oder ausreichende Unterstützung von Schwangeren- und Wöchnerinnenheimen, Subventionierung von Hauspflegevereinen, Mütterberatungsstellen, sowie von Krippen und Kindergärten.

V. In Ergänzung der Leistungen der öffentlichen Armenpflege ist als Aufgabe der kirchlichen und privaten Wohlfahrtspflege zu betrachten:

1. Die Organisation der Hauspflege.
2. Die Errichtung von Schwangeren- und Wöchnerinnenheimen, die
a) verheiratete Mütter für die Zeit der Entbindung aufnehmen, und ihnen ein Asyl gewähren, falls und solange für sie ein Aufenthalt in der eigenen Häuslichkeit ungeeignet ist,
b) ledigen Müttern in den letzten Monaten der Schwangerschaft

Digitized by Google

und nach der Niederkunft bis zur Herstellung ihrer Erwerbsfähigkeit eine Zuflucht gewähren.

3. Die Gründung von Versorgungshäusern sowie von Mütterheimen und Mütterberatungsstellen zum Schutz lediger Mütter.

VI. Die Errichtung von Mutterschaftskassen von seiten industrieller Betriebe oder auf Anregung der Arbeiterorganisationen ist als wünschenswert zu betrachten.

VII. Unabhängig von den Bestrebungen, die den Müttern materielle Hilfe durch Versicherungszwang, durch öffentliche und private Armenpflege gewährleisten sollen, ist eine bessere rechtliche Stellung der verheirateten und der ledigen Mutter anzustreben. Es ist zu fordern:

1. Landesgesetzliche Zulassung des armenpolizeilichen Arbeitszwangs gegen Familienhäupter, die sich böswillig ihrer Nährpflicht entziehen, für alle Bundesstaaten, in denen die Gesetzgebung dieser Forderung nicht entspricht.
2. Ausdehnung des Schutzes des § 361, 10 des Strafgesetzbuchs und der unter 1. geforderten Landesgesetze auf die ledigen Mütter für den Fall, daß der außereheliche Vater sich seiner Alimentationspflicht entzieht.
3. Abänderung des § 1717 B.G.B., und zwar Beseitigung der Zulässigkeit der „Einrede mehrerer Zuhälter" gegen die Alimentationspflicht.

Digitized by Google

Anhang.

1. Wöchnerinnenasyle für verheiratete Mütter.

Name der Anstalt	Adresse	Besitzer	Zweck und Aufnahmebedingungen	Zahl der Plätze oder der in einem Jahr verpflegten Frauen
Wöchnerinnenasyl des Mariannenvereins.	Aachen.	Mariannenverein.	Unentgeltliche Aufnahme bedürftiger Ehefrauen.	1901: 551 Frauen. Gegründet 1830.
Wöchnerinnenasyl.	Baden-Baden.	Frauenverein.	Aufnahme verheirateter Frauen. Dauer: 9 Tage.	1903: 167 Frauen, ca. 1/3 unentgeltlich, sonst 2 ℳ pro Tag.
Wöchnerinnenheim.	Barmen.	Vaterländisch. Frauenverein.	Bedürftige Ehefrauen 10 Tage.	9 Betten. 1902: 219 Frauen. Gegründet 1895.
Wöchnerinnenasyl.	Bremen, am schwarz. Meer	Verein zur Pflege armer Wöchn.	Unentgeltliche Aufnahme bed. Ehefrauen. 10–14 Tage.	35 Betten. 1902: 664 Frauen. Gegründet 1889.
Wöchnerinnenasyl.	Bromberg.	Verein zur Begründ. eines Wöchnerinnenasyls.	Aufnahme verheirat. Wöchnerinnen. 16 Tage.	1905: 45 Frauen, unentgeltlich, event. 10—30 ℳ Gegründet 1897.
Wöchnerinnenheim.	Dortmund.	Stadt.	Unentgeltliche Aufnahme verheirateter Wöchnerinnen. Kurz vor bis 10–12 Tage nach der Entbindung.	Unbescholten. (Im Notfalle Ausnahmen.) 1903: 560 Frauen.
Wöchnerinnenasyl.	Düsseldorf, Adlerstr. 45.	Frauenverein zur Unterhaltung eines Wöchnerinnenasyls.	Aufnahme bedürftiger Ehefrauen. Kurz vor bis 10 Tage nach der Entbindung.	1902: 297 Frauen. Gegründet 1882.
Wöchnerinnenheim.	Essen.	Stadt.	Bedürftige Ehefrauen Kurz vor bis 10 Tage nach d. Entbindung.	Ca. 30 Entbindungen.
Wöchnerinnenheim.	Elberfeld.	Stadt.	Ehrbare Frauen.	1901: 187 Frauen. Gegründet 1890.
Dr. Christs Entbindungsheim.	Frankfurt a. M. Theobaldstr. 16.	Stiftung.	Aufnahme verheirat. Frauen, ca. 10 Tage.	1907: 316 Frauen. 30 ℳ
Wöchnerinnenasyl.	M.-Gladbach.	Verein Wöchnerinnenasyl.	Aufnahme unbescholtener Ehefrauen, unentgeltlich.	8 Betten.

Digitized by Google

Name der Anstalt	Adresse	Besitzer	Zweck und Aufnahmebedingungen	Zahl der Plätze oder der in einem Jahr verpflegten Frauen
Wöchnerinnenasyl für bedürftige Ehefrauen.	Karlsruhe.	Verein zur Erhaltung eines Wöchnerinnenasyls.	Aufnahme kurz vor, Entlassung etwa 10 Tage nach der Entbindung.	1905: 428 Frauen. Gegründet 1902.
Wöchnerinnenasyl.	Köln, Severinstraße 158.	Wöchnerinnen-Asylverein.	Aufnahme armer unbescholtener Ehefrauen zu ihrer Entbindung.	1907: 475 Frauen. Gegründet 1889.
Wöchnerinnenasyl.	Konstanz.	Frauenverein.	Aufnahme bedürftiger Ehefrauen kurz vor bis etwa 10 Tage nach der Entbind.	6 Betten.
Wöchnerinnenasyl.	Magdeburg, Sudenburger Tor 1.	Frauenverein zur Unterhaltung e. Wöchnerinnenasyls	Nimmt unentgeltlich bedürftige Wöchnerinnen auf.	1906: 288 Frauen.
Wöchnerinnenasyl Luisenheim.	Mannheim.	Verein Wöchnerinnenasyl.	Unentgeltliche Aufnahme bedürftiger Ehefrauen.	110 Betten, gegründet 1887.
Wöchnerinnenasyl.	Ulm, Langestraße 36.	Verein Wöchnerinnenasyl.	Gewährt unbescholtenen Ehefrauen unentgeltliche Aufnahme.	Gegründet 1896. Pflegezeit 10 Tage.
Wöchnerinnenasyl.	Wiesbaden.	Verein zur Unterhaltung e. Wöchnerinnenasyls.	Aufnahme unbescholtener Ehefrauen. Unentgeltlich.	1906: 171 Frauen. Gegründet 1893.

2. Versorgungshäuser und Zufluchtsstätten für ledige Mütter.

„Zuflucht“.	Aachen.	Stadtgemeinde.	Aufnahme unehelicher Mütter. Einige Wochen vor bis 9 Tage nach der Entbindung.	1905: 84 Mädchen.
Heimstätte.	Berlin, Drontheimerstr. 39.	Stiftung „Heimstätte“.	Zum erstenmal gefallene Mädchen und deren Kinder. 1 bis 8 Monate.	1906: 176 Mädchen.
Beth-Elim und Elim.	Berl.-Weißensee, Albertinenstr. 20.	Stiftung.	Erstmalig gefallene Mädchen. 1–3 Monate vor der Entbindung.	25 Betten. Gegründet 1888.

Digitized by Google

Name der Anstalt	Adresse	Besitzer	Zweck und Aufnahmebedingungen	Zahl der Plätze oder der in einem Jahr verpflegten Frauen
Wöchnerinnenheim der Heilsarmee.	Berlin, Kastanienallee 11.	Heilsarmee.	Gefallene Mädchen. Unentgeltliche Verpflegung bei der Niederkunft.	25 Betten. 1901: 92 Mädchen.
Versorgungshaus.	Bonn, Weberstraße 69.	Privatanstalt.	Aufnahme erstgefallener Mädchen, 2–4 Monate vor der Entbindung.	45–48 Betten. Gegründet 1873.
Magdalenenstift.	Bonn.	Privatanstalt (katholisch).	Aufnahme erstgefallener Mädchen vor und nach der Entbindung	50 Betten für Mütter, 36 für Kinder. Gegründet 1885.
Versorgungshaus.	Kolmar i. E., Baslerstr. 63a.	Privatanstalt.	Erstmalig gefallene Mädchen 2–4 Monate vor der Entbindung.	22 Plätze für Mütter und 24 für Kinder.
Versorgungshaus „Zoar".	Detmold.	—	Für erstgefallene Mädchen mit ihren Kindern.	1908: 4 Mütter, 7 Kinder. 8 Plätze. Gegründet 1903.
St. Vinzenzheim.	Dortmund.	Privatanstalt (katholisch).	Für ca. 3 Wochen, zum erstenmal Gefallene.	100 Betten. 1904 über 300 aufgenommen. Gegründet 1903.
Ermelhaus.	Dresden-Oberlößnitz.	Wohlgemeinte Stiftung.	Verpflegung unehelicher, bedürftiger Mütter und ihrer Kinder. (Eventuell auch ehelich.)	16 Plätze. 1908: 12 Kinder, 6 Pfleglinge. Gegründet 1885.
Evangelisches Mütterheim.	Düsseldorf.	Evangelischer Frauenasylverein.	Aufnahme unverehelicher Mütter vor und nach der Entbindung mit Kindern.	10 Plätze für Mütter und 10 für Kinder. 1908: 10 Mütter, 8 Kinder. Gegründet 1907.
Evangelisches Fürsorgeheim.	Elberfeld, Schleswigerstraße 73.	Privatanstalt.	Uneheliche Mütter finden nach ihrer Entlassung aus der Hebammenanstalt mit ihren Kindern Unterkunft.	1907: 30 Mädchen. Gegründet 1907.
Magdalenenverein und Versorgungshaus f. erstgefallene Mädchen.	Essen-Rüttenscheid.	—	—	15 Betten. 1. Jan. 1908 13 belegt. Gegründet 1891.
Kinderheim.	Frankfurt a. M.	—	Mädchen vor der ersten Entbindung und Säuglinge.	1907: 27 Mütter.

Digitized by Google

Name der Anstalt	Adresse	Besitzer	Zweck und Aufnahmebedingungen	Zahl der Plätze oder der in einem Jahr verpflegten Frauen
Frauenzufluchtsheim mit Vorasyl für Säuglinge.	Halle, Weidenplan 3.	Stadtmission.	—	12 Plätze. 1. Januar 1908: 9 Erwachsene, 4 Säuglinge. Gegründet 1906.
Luisenhof.	Hamburg-Eppendorf, Martinistr. 44.	Verein Luisenhof.	Für zum erstenmal gefallene Mädchen und deren Kinder. Bis 6 Monate nach der Entbindung.	Mädchen werden in häuslichen Arbeiten ausgebildet. 50 ₰ täglich Kostgeld vor der Entbindung. Platz: 26 Erwachsene, 40–45 Kinder. 1. Jan. 1908: 26 Erwachsene, 43 Kinder. Gegründet 1887.
Rettungsheim.	Hamburg, Ericastr. 77.	Heilsarmee.	Für gefallene Mädchen. 3–6 Monate.	—
Säuglings- u. Versorgungshaus für erstmalig gefallene Mädchen und ihre Kinder.	Hannover, Jungfernplan 7.	Ortsgruppe Hannover des deutsch-evang. Frauenbund.	—	20 Plätze. 1. Januar 1908: 18 Mütter. Gegründet 1903.
Zufluchtsheim für uneheliche Mütter und Kinder.	Köln.	Ortsgr. Köln des deutsch-evangelischen Frauenbund.	Aufnahme nach der Entlassung aus der Kölner Provinzial-Hebammenanstalt.	—
St. Josephshaus.	Köln-Bayenthal.	Katholisch.	—	Gegründet 1905.
Versorgungshaus.	Kirchheim und Teck (Württ.)	Stiftung.	Für erstmalig gefallene Mädchen mit ihren Kindern. Bis zur Dauer eines halben Jahres.	30 Betten für Mädchen und 30 für Kinder. 1. Januar 1908: 20 Mädchen, 28 Kinder. Gegründet 1894.
Kinder- und Wöchnerinnenheim Martinsstift.	Leipzig-Connewitz, Scheffelstr. 42.	Verein f. innere Mission.	Für erstmalig gefallene Mädchen und ihre Kinder. Die Mädchen müssen sich verpflichten, ½ Jahr im Hause zu bleiben.	48 Betten. 1901: 157 Pfleglinge. Gegründet 1889.
Versorgungshaus f. Erstgefallene.	Marburg.	—	—	—
Säuglingsheim und Versorgungshaus.	Magdeburg.	Deutsch-evang. Frauenbund.	—	—
Versorgungshaus f. Wöchnerinnen.	Bluyn bei Mörs.	Privatanstalt.	Aufnahme gefallener Mädchen nach der Entbindung.	80 Plätze. 48 Kinder, 23 Erwachsene. Gegründet 1892.

Digitized by Google

Name der Anstalt	Adresse	Besitzer	Zweck und Aufnahmebedingungen	Zahl der Plätze oder der in einem Jahr verpflegten Frauen
Versorgungshaus.	Nieder-Döllendorf.	—	—	—
Fürsorgeheim.	München.	Kathol. Fürsorgeverein.	Gefallene Mädchen.	—
St. Antoniushaus.	Münster i. W.	Katholisch.	—	Gegründet 1906.
Haus „Elim“.	Rostock (Mecklenburg).	Stiftung.	Für erstmalig Gefallene. 2–3 Monate vor der Entbindung. Jeder Konfession.	14 für Mädchen, 14 für Kinder. 1. Jan. 1908: 6 Mädchen, 16 Kinder. Gegründet 1901.
Evangelisches Versorgungshaus für erstgefall. Mädchen.	Soest.	Stiftung.	Für erstmalig gefallene Mädchen und deren Kinder bis zu 3 Jahren.	20–30 Plätze. 1. Jan. 1908: 15 Mädchen. 16 Kinder. Gegr. 1904.
Säuglingsheim.	Schöneberg, Akazienstr. 7.	Verein Säuglingsheim.	Unentgeltl. Aufnahme eheloser Mütter und deren Kinder. 3 Monate.	12 Plätze für Mütter und 12 für Kinder. Gegründet 1902.
Versorgungshaus.	Schöneberg-Berlin.	—	—	—
Versorgungshaus f. Mütter und Säuglinge.	Solingen-Haan.	—	—	—

3. Wöchnerinnenasyle und Heime für verheiratete und ledige Mütter.

St. Monika-Stift.	Berlin-Gr.-Lichterfelde-Ost, Frobenstraße 1.	Verein Wöchnerinnen-Zuflucht.	Mittellosen Wöchnerinnen und erstmalig gefallenen Mädchen 3 Mon. vor bis 3 Mon. nach der Entbindung.	—
Wöchnerinnenheim.	Berlin, Müllenhofstr. 17.	Verein Wöchnerinnenheim	Für bedürftige Ehefrauen, ausnahmsweise auch Unverheiratete 10–18 Tage.	1898: 270 Wöchner., 274 Kinder. 1902: 492 Wöchnerinnen, 495 Kinder. Gegründet 1897.
Wöchnerinnen-Unterkunft.	Berlin, Blumenstr. 78	Verein Unterkunft f. Hilfsbedürft. Wöchnerinnen und deren Säuglinge.	Unterkunft für hilflose Wöchnerinnen nach der Entbindung, 14 Tage. Unverheiratete nur nach der ersten Entbind.	1902: 151 Mädchen. Gegründet 1900.
Heimstätte für genesende Wöchnerinnen.	Blankenburg (Mark).	Stadt Berlin.	Für verheir. u. unverheirat. Wöchnerinnen u. ihre Kinder. Nicht vor dem 16. Tage nach der Entbindung.	70 Betten.

Digitized by Google

Name der Anstalt	Adresse	Besitzer	Zweck und Aufnahmebedingungen	Zahl der Plätze oder der in einem Jahr verpflegten Frauen
Kaiserliches Kinderheim.	Breslau, Gräbschen 4.	Verein zur Unterhaltung des Kaiserl. Kinderheims	Aufnahme hilfloser Säuglinge mit ihren Brustmüttern. 3–4 Wochen durchschnittl.	1906: 82 Kinder mit ihren Müttern. Gegründet 1879.
Städtisches Wöchnerinnen u. Mütterheim.	Charlottenburg, Kirchstr. 19/20.	Stadtgemeinde.	Unentgeltliche Aufnahme Schwangerer bis 3 Monate nach der Entbindung.	—
Entbindungs- und Wöchnerinnenheim der Stift. Kaiserin Augusta-Viktoriahaus zur Bekämpf. d. Säuglingssterblichkeit (im Bau).	Charlottenburg, Sophie Charlottenstraße 116.	Stiftung.	Aufnahme Schwangerer 3 Monate vor der Entbindung bis 3 Monate nachher.	50 Betten.
Wöchnerinnenasyl.	Düren.	Freiwilliger Armenverein.	Aufnahme unbemittelter Ehefrauen, ausnahmsweise auch Unverheirateter.	1906/07: 73 Frauen.
Dr. O. Neubürgers Entbindungsanstalt f. bedürftige Frauen.	Frankfurt a. M. Gr. Friedbergstraße 42.	Privatanstalt.	Unentgeltliche Aufnahme.	10 Betten.
Asyl für Wöchnerinnen.	Ludwigshafen	Badische Anilin- u. Sodafabrik.	—	10 Betten.
Säuglingsheim und Versorgungshaus.	Magdeburg-Wilhelmstadt, Friesenstr. 13.	Deutsch-ev. Frauenbund O.-G., Magdeburg.	Uneheliche Mütter u. Ehefrauen mit ihren Säuglingen.	1907: 31 Mütter, 57 Kinder.
Frauenheim.	München, Prinzenstr. 14	Privatanstalt.	—	—
Wöchnerinnenheim.	Nürnberg, Rieterstr. 77.	Verein Frauenwohl.	Für bedürftige Ehefrauen, ausnahmsweise auch unverheiratete Wöchnerinnen. 3 Tage vor, 10 Tage nach der Entbindung.	1902: 441 Mütter. Eheliche zahlen 15 ℳ, Uneheliche 20 ℳ. Gegründet 1898.
Mütterheim.	Straßburg-Neudorf, St. Urban 28 d.	Verein Mütterheim.	Für obdachlose oder erholungsbedürftige Wöchnerinnen und ihre Kinder. Nach der Entbindung.	8 Plätze.
Wöchnerinnenheim.	Stuttgart, Silberburgstraße 85.	Verein Stuttgarter Wöchnerinnenasyl	Nimmt Wöchnerinnen über die Dauer ihres Wochenbettes auf. Für Unbemittelte unentgeltl. 13 Tage.	—

Digitized by Google

Name der Anstalt	Adresse	Besitzer	Zweck und Aufnahmebedingungen	Zahl der Plätze oder der in einem Jahr verpflegten Frauen
Wöchnerinnenasyl.	Höchst a. M.	Farbwerke, vorm. Meister, Lucius & Brüning.	Für Frauen der Arbeiter.	1907: 183 Frauen, Pflegezeit: 10–12 Tage.
Zufluchtsstätte.	Dresden, Dürerstr. 12.	Verein zur Fürsorge für die weibliche Jugend.	Aufnahme von aus dem Entbindungsinstitut entlassenen Müttern mit ihren Kindern. Ausnahmsweise auch vor der Entbindung.	1904: 285 Frauen.

4. Öffentliche Kliniken und Entbindungsanstalten.

Städtische Entbindungsanstalt.	Altona, Norderstr. 45.	Stadt.	Aufn. Schwangerer. 9–10 Tage nach der Entbindung.	—
Charité.	Berlin.	Königliche Anstalt.	F. Unbemittelte zahlt Armenverwaltung.	
Königliche Universitätsklinik.	Berlin.	Königliche Anstalt	Für Entbindung und nachfolg. Pflege 36 ℳ Für Schwangere, die längere Zeit vor Entbindg. kommen, kann Pflegegeld erlassen werden.	—
Provinzial-Hebammen-Institut.	Danzig.	Provinz.	Aufnahme verheirateter u. unverheirateter Schwangerer. 9–10 Tage.	—
Hebammenschule.	Erfurt.	—	—	—
Städtische Entbindungsanstalt.	Frankfurt a. M. Heiligkreuzgasse 17.	Stadt.	Aufnahme ehelicher u. unehelicher Wöchnerinnen.	—
Entbindungsanstalt	Hamburg, Curschmannstraße.	Staat Hamburg.	Mittellose Schwangere werden längere Zeit vor der Entbindung aufgenommen. Bis 10 Tage nach d. Entbindung.	100 Betten.
Städtisches Wöchnerinnenasyl.	Koblenz.	Stadt.	Für unbemittelte Wöchnerinnen. Unentgeltlich.	7 Betten.
Prov.-Hebammen-Lehranstalt.	Magdeburg.	Prov. Sachsen.	Nimmt Frauen und Mädchen frühestens 14 Tage vor der Entbindung auf.	—

Digitized by Google

Name der Anstalt	Adresse	Besitzer	Zweck und Aufnahmebedingungen	Zahl der Plätze oder der in einem Jahr verpflegten Frauen
Entbindungsanstalt	Mainz.	—	Für eheliche und uneheliche Mütter.	1907: 86 Frauen; 250 Mädchen, ca. 18 Tage.
Kgl. Geburtshilfliche Poliklinik.	München, Sonnenstr. 16	Staat.	Unentgeltliche Aufnahme.	Gegründet 1906.
Hebammeninstitut.	Oldenburg.	—	Ehefrauen und uneheliche Mütter.	1904: 90.
Prov.-Hebammen-Lehranstalt.	Posen, Feldstraße 36.	Provinz.	17 Freistellen für Wöchnerinnen, 11 f. Schwangere.	—
Hebammenschule.	Stuttgart.	Stadt.	13 Tage	1903: 709.
Gebäranstalt der Kgl. Landeshebammenschule.	Stuttgart.	Württemberg.	2–3 Wochen vor der Entbindung. Unentgeltlich.	—
Geburtshilfliche Abteilung der Frauenklinik.	Tübingen.	Württemberg.	6–8 Wochen vor der Entbindung. Unentgeltlich.	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohltätigkeit.

Fünfundachtzigstes Heft.

Hermann Luppe und Oskar Sell, Behandlung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderarmen.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Digitized by Google

Behandlung

erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderarmen.

Bericht
erstattet von
Dr. Hermann Luppe,
Magistratssyndikus in Frankfurt a. M.

Mitbericht
erstattet von
Oskar Hell,
Pastor in Leipzig.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg, S.-A.
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Bericht von Dr. Hermann Luppe. Seite

Einleitung 3
I. Die Notwendigkeit des Wanderns 4
II. Die Fürsorge für die arbeitsfähigen Wanderer und die Wanderarbeitsstätten 9
III. Die Fürsorge für die erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderer 17
1. Ihre verschiedenen Kategorien 17
2. Die verschiedenen Arten der Hilfe 21
3. Die Organe der Hilfe 29
4. Erzwingung der Hilfe und Bestrafung wegen Bettelns und Landstreicherei 36

Mitbericht von Pastor Oskar Sell.

Einleitung 47
I. Die in Betracht kommenden Formen der Armenpflege 50
II. Ausübung und Anwendung der geschlossenen Armenpflege gegenüber Erwerbsbeschränkten und Erwerbsunfähigen:
A. Eintritt und Beendigung der Anstaltspflege 55
B. Gliederung der Anstaltspflege 59
a) Allgemeine Armenanstalten 60
b) Die Anstalten für besondere Arten von Pfleglingen:
1. Pfleghäuser für Tuberkulöse 64
2. Anstalten für Alkoholiker 67
3. Krüppelheime 71
4. Anstalten für Idioten und Geistesschwache 74
c) Anstalten für weibliche Personen:
5. Frauenheime, Zufluchtshäuser, Zufluchtsstätten 76
6. Heime für halbe Kräfte (Mädchen) 78
III. Der Armenpflege verwandte Anstalten und Wohlfahrtseinrichtungen:
1. Die sozialen Einrichtungen der Heilsarmee 79
2. Städtische Arbeiterkolonien 80
3. Die Wernerschen Anstalten in Reutlingen 83
4. Die Invalidenheime der Landesversicherungsanstalten 85
IV. Die Verbindung zwischen öffentlicher Armenpflege und den andern Trägern der Wohltätigkeit und Fürsorge 91
V. Arbeitsstätten für Erwerbsbeschränkte außerhalb der Anstalten 93
a) Städtische Arbeitsanstalten 93
b) Arbeitsstätten der inneren Mission und der privaten Fürsorge . . . 94
1. Die Werkstätten für Arbeitslose 95
2. Schreibstuben 95
3. Brockensammlungen 98
VI. Anhang:
Die Arbeitslehrkolonien für Schwachbefähigte 103
VII. Schluß 107
VIII. Anlagen 108

Digitized by Google

Behandlung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderarmen.

Referat

von

Magistratssyndikus **Dr. Luppe** in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Frage der Behandlung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderarmen hat den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit zwar in dieser Beschränkung noch nicht befaßt, wohl aber stand die Wanderbettelei im Zusammenhang mit Arbeitsnachweis und Obdachlosenfürsorge mehrfach auf seiner Tagesordnung, und auch die Anstaltspflege erwerbsunfähiger Wanderer hat ihn vor wenigen Jahren bei dem Referat von Dr. Buehl über die geschlossene Armenpflege beschäftigt.

Gerade in den ersten Jahren seines Bestehens war die Frage der Wanderbettelei und der Antibetteleivereine eine der Hauptberatungsgegenstände des Vereins. Später waren es zwei ausgezeichnete Referate des Freiherrn v. Reitzenstein über Beschäftigung arbeitsloser Armen und Arbeitsnachweis und über die Fürsorge für Obdachlose, welche die Hauptprobleme der Wandererfürsorge in systematischer und vorausschauender Weise behandelten. Die Fülle des Stoffes besonders bei der letzteren Frage ergab dann die Notwendigkeit, die Obdachlosenfürsorge in den Städten im Jahre 1895 speziell auf die Tagesordnung zu setzen. Von den beiden Referaten über diese Frage behandelte dasjenige von Dr. Münsterberg die Fürsorge für die nicht seßhaften Obdachlosen auf Grund sehr reichen Materials in einer so umfassenden und klaren Form, daß es auch jetzt noch im wesentlichen als maßgebend anzusehen ist, da die Wandererfürsorge inzwischen kaum um einen Schritt weiter gekommen ist. Schon das Korreferat von v. Massow beschäftigte sich speziell mit der Frage: „Was nun?", nachdem im preußischen Landtage der Eulenburgsche Gesetzentwurf über die Naturalverpflegungsstationen abgelehnt war, und wies auf den drohenden Verfall der Fürsorgeeinrichtungen für die Wanderer hin. Noch eindringlicher betonte die Notwendigkeit, daß in der Wandererfürsorge etwas geschehen müsse, das temperamentvolle Gutachten, welches Pastor Mörchen, der Schriftführer des deutschen Herbergsverbandes, im Jahre 1902 dem Verein über die Wanderarmen und § 28 U.W.G. erstattete. Zu diesem Gutachten hat jedoch der Verein in seinen Verhandlungen, in denen die ganze Frage nur gestreift wurde, keine Stellung genommen.

Inzwischen ist nun in Preußen das Gesetz über die Wanderarbeitsstätten in Kraft getreten und harrt der Ausführung durch die Provinzialverbände und auch der Reichstag hat in einer, freilich etwas unklaren und überstürzten Resolution im März 1908 den Bundesrat ersucht:

1. Ermittelungen dahin anzustellen, welche Mängel dem öffentlichen Armen- und Fürsorgewesen, insbesondere den Arbeitshäusern, den Asylen

Digitized by Google

für Obdachlose, Verpflegungsstationen noch anhaften, und das Ergebnis darüber dem Reichstag baldigst vorzulegen;

2. eventuell im Wege der Gesetzgebung schleunigst Abhilfe zu schaffen, insbesondere auch in der Richtung, daß die jetzigen schweren Mißstände, die sich bezüglich der hilfsbedürftigen, arbeitsbereiten Wanderarmen vornehmlich aus § 28 ergeben, beseitigt werden.

Für den Verein liegt sonach genügender Anlaß vor, die Fürsorge für die Wanderarmen und speziell die erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen unter ihnen erneut zu behandeln, deren Not gerade in der gegenwärtigen Zeit wirtschaftlichen Niederganges allen Armenpflege- und Wohltätigkeitsorganen täglich in ihrer ganzen Schwere vor Augen tritt.

I.

Die Notwendigkeit des Wanderns.

Wanderarme sind Personen, die weder Arbeit noch Subsistenzmittel haben, und in der Welt herumwandern. Daß das Wandern an sich wert- und zwecklos ist und den Wanderer der Arbeit entwöhnt und demoralisiert, also wenn möglich beseitigt werden sollte, wird von niemand bestritten. Es fragt sich nur, ob es jetzt oder überhaupt beseitigt werden kann. Jeder Anlaß zum Wandern würde jedenfalls fortfallen, wenn jeder, der arbeiten will, immer Arbeit oder in Ermangelung solcher andere Subsistenzmittel hat. Weder das Eine noch das Andere ist aber der Fall.

Was zunächst die Beschaffung von Arbeit betrifft, so seien nur einige Zahlen aus dem Reichsarbeitsblatt herausgegriffen. Bei den berichtenden Arbeitsnachweisen kamen auf 100 offene Stellen Angebote von Arbeitskräften:

	1906/07	1907/08
Juli	105,4	115,1
August	98,4	106,9
September	91,3	101,1
Oktober	107,3	123,1
November	133,6	149,7
Dezember	122,8	160,4
Januar	127,9	158,9
Februar	120,7	151,7
März	95,5	130,5
April	92,8	141,8

Und diese gegenwärtige ungünstige Lage des Arbeitsmarktes ist um so größer, als alle weiblichen Arbeitskräfte mitgezählt sind, bei denen das Angebot stets die Nachfrage nicht deckt. Freilich kann unserer Arbeitsnachweisstatistik bei der Mangelhaftigkeit ihrer Grundlagen kein unbedingter Wert beigemessen werden. Um so einwandfreier sind aber die Ausweise der dem Reichsarbeitsblatt berichtenden Krankenkassen. Die Zahl der männlichen versicherungspflichtigen Mitglieder dieser Krankenkassen, welche mehr als die Hälfte aller vorhandenen Kassen ausmachen, vermehrte bezw. verminderte sich wie folgt:

Digitized by Google

1907		1908	
Januar . .	+ 13 102	Januar . . .	— 25 678
Februar . .	+ 40 775	Februar . . .	+ 35 575
März . . .	+ 60 742	März . . .	+ 37 434
April . . .	+ 110 242	April . . .	+ 66 040
Mai . . .	+ 20 229		
Juni . . .	— 5 640		
Juli . . .	+ 10 498		
August. . .	+ 1 841		
September .	— 2 115		
Oktober . .	— 3 591		
November .	— 37 572		
Dezember .	— 152 264		

Die höchste Mitgliederzahl war demnach im August 1907 erreicht. Diese Höchstzahl verminderte sich im September um 2195, im Oktober um 5606, im November um 43 178, im Dezember um 195 782, im Januar 1908 um 221 460; erst im Februar verringerte sich die Differenz auf 185 885, im März auf 148 451, im April auf 82 411.

Also selbst am 1. Mai 1908 ist die Mitgliederzahl der Krankenkassen noch um 82 411 geringer als die Höchstzahl im Jahre 1907. Für Berlin allein brachten September und Oktober 1907 noch eine Steigerung um 2275, November eine Minderzahl von 1882, Dezember von 21 804, Januar von 26 667; im Februar sinkt die Differenz auf 22 493, im März auf 20 614 und hält sich im April noch auf 18 744.

Daß die Verhältnisse für die männlichen Arbeiter teilweise noch viel schlimmer liegen, mag folgende Zusammenstellung für die Ortskrankenkasse Frankfurt a. M. zeigen; dabei ist zu berücksichtigen, daß in den zwei Jahren kein Verlust durch Neugründung von Kassen, sondern sogar ein Zuwachs an männlichen Mitgliedern durch Eingehen von Betriebskrankenkassen erfolgt ist.

	1906		1907	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche
1. Januar. . . .	65 974	16 145	62 475	22 466
1. Februar . . .	66 634	16 038	62 372	22 934
1. März	67 391	**15 807**	63 219	23 316
1. April	68 871	16 050	64 693	23 866
1. Mai	69 534	16 630	66 655	24 687
1. Juni	**69 932**	17 265	64 325	25 010
1. Juli	68 883	17 436	66 244	25 011
1. August	68 517	17 995	65 567	24 925
1. September . .	68 408	18 958	64 845	25 390
1. Oktober. . . .	67 688	20 104	64 970	25 695
1. November. . .	67 980	21 233	65 044	26 379
1. Dezember . . .	66 637	22 450	64 522	**26 605**
31. Dezember . . .	62 475	22 466	**61 933**	26 188

Also in einem Zeitraum von 2 Jahren, in welchem die Stadt Frankfurt a. M. um ca. 15 000 Einwohner zugenommen hat, sinkt die Zahl der männlichen Mitglieder um ca. 4000, während die der weiblichen um 10 000 zunimmt, und die Spannung zwischen der Höchstzahl der männlichen Mitglieder im Juni 1906 und der Mindestzahl im Januar 1908 beträgt 8000.

Von Monat zu Monat ist ferner das Bedürfnis nach Arbeitern,

Digitized by Google

wie die verschiedenen Zusammenstellungen zeigen, außerordentlich schwankend; es steigt in der einen, fällt in der anderen Branche, je nach Saison und örtlichen Bedürfnissen. Ebenso sind zu gleicher Zeit Zunahmen in einer Gegend, Abnahmen in anderen vorhanden. Während z. B. im August 1907 die Gesamtzahl der Mitglieder aller berichtenden Krankenkassen um 1841 gestiegen war, war sie in 13 preußischen Regierungsbezirken um 10 315 gestiegen, in 18 anderen um 6095 gefallen, im übrigen Deutschland in 7 Staaten um 1286 gestiegen, in 14 um 3665 gefallen. Selbst im Februar 1908 verzeichnen noch 11 Bezirke eine Minderung um 4719 Mitglieder, im Mai 1908 9 Bezirke um 498 und während in Berlin im März 1908 die Gesamtzahl um 2299 stieg, weisen z. B. die Ortskrankenkassen der Schneider einen Rückgang um 944 auf, der Kaufleute um 769, der Maurer um 757, der Wäschefabriken um 398, der Maschinenfabriken um 309, der Buchbinder um 309, die Innungskrankenkassen der Damenmäntelschneider um 1663, der Gastwirte um 193.

Aus diesen Zahlen, die nur beispielsweise herausgegriffen sind und sich beliebig vermehren ließen, lassen sich zwei unbestreitbare Tatsachen entnehmen.

Einmal beläuft sich der Mehrbedarf Deutschlands an Arbeitskräften im Sommer gegenüber dem Winter und erst recht in guten Zeiten gegenüber Krisenzeiten auf mehrere Hunderttausend männliche Arbeiter. Es sind also Hunderttausende von Arbeitern, die im Sommer und in guten Zeiten gearbeitet haben, also von im wesentlichen arbeitsfähigen und arbeitswilligen Arbeitern Monate lang arbeitslos; denn die Landwirtschaft nimmt jedenfalls im Winter keinen der aus den krankenversicherungspflichtigen Betrieben ausgeschiedenen Arbeiter auf und auch in die sonstigen nicht versicherungspflichtigen Betriebe (z. B. die Heimarbeit) und zu den Gelegenheitsarbeiten geht nur ein sehr geringer Teil derselben über.

Die zweite Tatsache ist die, daß selbst in den günstigsten Zeiten der Arbeiterbedarf teils wegen der vielen Saisongeschäfte, teils aus anderen Gründen an demselben Ort wie in den verschiedenen Teilen Deutschlands ein außerordentlich schwankender ist, also ständig eine Verschiebung der Arbeitskräfte notwendig ist und selbst in der besten Zeit größere oder kleinere Gruppen vorübergehend ohne Arbeit sein müssen, auch ohne eigenes Verschulden. Dementsprechend finden sich unter den arbeitsfähigen Wanderern auch zwei Hauptgruppen, einmal die vorübergehend Arbeitslosen, die auch in günstigen Zeiten eine notwendige Erscheinung sind, ferner in der ungünstigen Jahreszeit und bei Krisen auch in der günstigen die längere Zeit Arbeitslosen.

Kann nun diesen beiden Gruppen etwa durch den Arbeitsnachweis Arbeit verschafft werden? Ohne Zweifel wird der weitere Ausbau des Arbeitsnachweises[1], der das ganze Land mit einem Netz von Nachweis-

[1] Um welche Zahlen es sich dabei handelt, beweisen die Angaben des Arbeitgeberverbandes für Hamburg-Altona, der im Jahre 1907 durch seine Nachweise

bureaus überzieht und durch Vakanzenaustausch, billige Telephonverbindungen usw. die interlokale Arbeitsvermittlung fördert, die vorübergehende Arbeitslosigkeit oft wesentlich abkürzen und das Wandern durch die äußerste billige Eisenbahnfahrt ersetzen können, aber selbst in diesen Fällen werden noch genug Tage der Arbeitslosigkeit bleiben, ganz abgesehen davon, daß wir von einem derartigen Ausbau der Arbeitsvermittlung leider noch sehr, sehr weit entfernt sind. Vor allem aber für den größten Teil der Wanderer, die längere Zeit Arbeitslosen, für die kann auch kein Arbeitsnachweis Arbeit nachweisen, da eben keine da ist. Auch die von einer Anzahl Städten eingeführten sogenannten Notstandsarbeiten können als Abhilfe nicht in Betracht kommen, da sie meist nur für ortsansässige verheiratete Leute bestimmt sind, und meist nur in einigen Wintermonaten und nur in sehr ungünstigen Wintern stattfinden. Auch die Verschiebung notwendiger öffentlicher Arbeiten in die ungünstige Jahreszeit, die zudem nur in sehr beschränktem Maße möglich ist, bedeutet keine Vermehrung der vorhandenen Arbeit, sondern würde nur die Schwankungen der Arbeitslosigkeit etwas mindern können.

Schlägt also die Möglichkeit der Arbeitsbeschaffung fehl, so bliebe noch die Möglichkeit, den Arbeitslosen während der Arbeitslosigkeit andere Subsistenzmittel zu beschaffen, sei es im Wege der Selbsthilfe, sei es im Wege der Armenpflege. Der erstere Weg wird in der Form des Sparens wenigstens von den jungen Leuten nur wenig geübt teils aus Leichtsinn, teils weil sie ihren ganzen Lohn für sich oder ihre Angehörigen verbrauchen müssen; auch ist das Ersparte in den Branchen mit Saisonarbeit meist nicht ausreichend, um über die ganze stille Zeit hinwegzuhelfen. Um so größer ist aber die Selbsthilfe durch Versicherung, durch die Arbeitslosenunterstützung der Arbeiterorganisationen. Sie ist vielfach an die Stelle der alten Handwerksgebräuche des Meistergeschenks wie des „Abklopfens" der Werkstätten getreten, die freilich in manchen Gewerben noch weiter bestehen und sich dem Bettel stark nähern. Es ist gewiß erfreulich, wenn das Reichsarbeitsblatt berichten kann, daß 1906 43 freie Gewerkschaftsverbände an reiner Arbeitslosenunterstützung (außer Reise-, Gemaßregelten- und Streikunterstützung) 2 653 296 Mk. verausgabt haben. Aber auch diese Arbeitslosenversicherung in verschiedenster Form ist noch durchaus in den Anfängen und ist zurzeit noch auf etwa 1½ Millionen organisierter Arbeiter beschränkt; und aller Voraussicht nach werden die Organisationen wohl nie alle Arbeiter umfassen und vor allem werden alle Erwerbsbeschränkten und Erwerbsunfähigen niemals diesen Weg der Selbsthilfe beschreiten können, da für sie in den Organisationen kein Platz ist und sein kann[1].

Solange aber zahllose nicht versicherte Arbeitslose vorhanden sind,

---

407 006 Einstellungen von Arbeitern vermittelte, zu denen für Hamburg-Altona noch rund 200 000 Vermittlungen der sämtlichen übrigen Arbeitsnachweise treten.

[1] Von den weiteren Mitteln der Selbsthilfe sei hier das Herbergswesen erwähnt, das außer von den Herbergen zur Heimat von den Innungen, den freien und christlichen Gewerkschaften, den katholischen Gesellenvereinen usw. betrieben wird und als Ersatz bezw. Ergänzung der Reiseunterstützung noch weiterer Ausbildung fähig ist.

Digitized by Google

bleibt für sie nur noch der Weg der Armenpflege. Aber auch dieser versagt in praxi. Wie Münsterberg und Mörchen in ihren Referaten mit Recht auch unter Hinweis auf einen Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 15. Juni 1901 ausführen, ist es unbestreitbare Pflicht der Ortsarmenverbände, auf Grund § 28 U.W.G. auch allen arbeitsfähigen Arbeitslosen, die sich in ihrem Bezirk aufhalten, den notdürftigen Unterhalt zu gewähren.

Aber eben so sicher ist auch, daß die meisten Ortsarmenverbände dieser ihrer Pflicht nicht oder nur sehr unvollkommen genügen, wie es Mörchen in so drastischer Weise schildert, und zwar nicht nur den Zugewanderten, sondern ebenso auch den alleinstehenden Arbeitslosen gegenüber, welche schon einige Zeit am Orte gearbeitet haben.

Die Organisation unserer gesamten Armenpflege und Wohltätigkeit ist ja auch so sehr auf die individualisierende Prüfung der Bedürftigkeit der *seßhaften* Armen zugeschnitten, daß bei Gewährung von Obdach, Nahrung und Kleidung an arbeitsfähige, der Armenpflege meist ganz unbekannte Personen all ihre Prinzipien der Prüfung versagen und ihre Organe der Forderung, daß ein arbeitsfähiger Mensch ohne weiteres und ohne Arbeitsleistung Hilfe erhalten soll, verständnislos gegenüberstehen, und nach ein- oder höchstens zweimaliger geringer Unterstützung alles weitere mit der Begründung rundweg ablehnen, der Hilfsbedürftige hätte inzwischen Arbeit finden *können*, wenn er nur gewollt hätte. Und ohne Zweifel ist dieser Standpunkt der Armenpflegeorgane, daß sie nicht prüfungslos geben wollen und dadurch mehr schaden als helfen, so berechtigt, daß auch alle Ministerialerlasse hieran nichts ändern werden, so lange nicht etwa der Arbeitsnachweis so fest organisiert ist, daß die Unmöglichkeit, am Ort oder auswärts Arbeit zu finden, leicht geprüft werden kann.

Es versagen also jetzt und auf absehbare Zeit alle drei Wege, Arbeitsnachweis, Arbeitslosenunterstützung und Armenpflege, für sehr viele Arbeitslose. Gewiß sind die beiden ersteren mit allen Kräften zu fördern und werden in ihrem weiteren Ausbau einen großen Teil der Folgen kürzerer oder längerer Arbeitslosigkeit beseitigen können; aber noch auf lange Zeit hinaus müssen wir mit der Tatsache rechnen, daß zahlreiche Arbeitslose vorübergehend oder längere Zeit jeder Hilfe entbehren.

Und für alle diese Arbeitslosen bleibt kein anderer Ausweg als *Wandern*. Die *vorübergehend* Arbeitslosen müssen wandern, weil am Aufenthaltsort keine Arbeit für sie ist und der Arbeitsnachweis noch zu unausgebildet ist, um ihnen an einem andern Ort sofort Arbeit nachzuweisen. Ja sie müssen sogar aufs Geradewohl wandern, da sie meist nicht einmal wissen, in welcher Gegend günstige Arbeitsgelegenheit vorhanden ist, zudem auch an jedem anderen Ort der Zufall ihnen hold und eine Stelle offen sein kann. Daß sie wandern und nicht Eisenbahn fahren, versteht sich von selbst, da sie ja kein bestimmtes Ziel haben und auch nicht wissen, wann sie Arbeit finden. Selbst die Arbeiterorganisationen müssen ihren Mitgliedern Reiseunterstützungen geben, da sie ihnen Arbeit am Ort oder auswärts nicht nachweisen können und eine andere Möglichkeit, Arbeit zu finden, nicht besteht; im Jahre 1906 ge-

Digitized by Google

währten allein 49 freie Gewerkschaftsverbände nicht weniger als 758 222 Mk. Reiseunterstützung.

Und die längere Zeit Arbeitslosen müssen erst recht wandern, da Arbeit fast nicht vorhanden ist, Arbeitslosenunterstützung nur einem Teil gewährt wird und die Armenpflege am gleichen Ort nach kurzer Zeit aufhört, also immer wieder ein anderer Ort aufgesucht werden muß. Und für sie hat die Eisenbahnfahrt erst recht keinen Sinn, da sie Zeit genug haben und Arbeitsgelegenheit doch nicht vorhanden ist.

II.

Die Fürsorge für die arbeitsfähigen Wanderer und die Wanderarbeitsstätten.

Also das Wandern ist für viele Arbeitslose auf kürzere oder längere Zeit eine Notwendigkeit, auch ohne daß den einzelnen ein Verschulden zu treffen braucht und ganz unabhängig vom Verschulden des einzelnen. Daß daneben das Wandern in jungen Jahren auch ohne Zwang betrieben wird, aus jugendlicher Abenteuerlust, aus Jahrhunderte alter Handwerkstradition oder aus persönlichen Verhältnissen heraus, ändert an dieser Tatsache nichts. Und diese Tatsache der ständigen Verschiebung des Arbeiterbedarfs in allen Erwerbszweigen einschließlich der Landwirtschaft, läßt auch alle Vorschläge als völlig undiskutabel erscheinen, welche durch eine Beschränkung der Freizügigkeit das Wandern einschränken wollen. Der wandernde Handwerksbursche wird also auch künftig eine notwendige Erscheinung bleiben, wenn die Zahl der Wanderer auch gegen das Mittelalter (in dem es übrigens noch keine Freizügigkeit für die ländlichen Arbeiter gab) ganz wesentlich zurückbleibt.

Wer Spargroschen oder Reiseunterstützung hat, reist auf eigene Kosten, die anderen sind die Wanderarmen; soweit den letzteren nicht die Armenverbände Unterhalt und Obdach gewähren, bleibt ihnen, wenn keine sonstige Wanderfürsorge-Organisation vorhanden ist, nur das Betteln. Zu diesem einen Krebsschaden, der Wanderbettelei, tritt dann aber der weitere hinzu, daß das Wanderleben allmählich der regelmäßigen Arbeit entwöhnt, den Sinn für Ordnung zerstört, den Wanderer demoralisiert und dem Schnapsteufel in die Arme treibt, der den durch Nässe und Kälte geschwächten Körper wieder „belebt". Aus vielen Wandrern werden Bettler, die sich überzeugt haben, daß Betteln bequemer ist als Arbeiten, Landstreicher, Bummler und Schnapssäufer. Diesen schweren Schäden vorzubeugen, muß deshalb die eine Aufgabe jeder Fürsorge für die Wanderarmen sein. Weiter muß sie aber mit der Tatsache rechnen, daß gar mancher Wanderarme schon zum Bettler und Landstreicher geworden oder geistig und körperlich heruntergekommen ist. Dazu kommt, daß die Wanderer, welche ihre bisherige Arbeitsstelle verloren haben, vielfach die weniger arbeitslustigen und arbeitsfähigen Elemente sind, die naturgemäß nur Beschäftigung

Digitized by Google

finden, wenn andere Arbeitskräfte nicht zu haben sind und zuerst entlassen werden, wenn die Arbeit nachläßt.

Jede Wandererfürsorge muß also berücksichtigen, daß unter den Wanderern sich solche befinden, welche nicht arbeiten *wollen*, und solche, die überhaupt nicht oder nicht mehr voll arbeiten *können*, und sie muß ferner ihre Einrichtungen so treffen, daß sie die Bettelei überflüssig macht und möglichst verhindert. Und weiter ergibt sich daraus die Forderung, daß die Arbeitswilligen von den Arbeitsunwilligen und den Arbeitsunfähigen geschieden werden und eine verschiedene Behandlung dieser Kategorien eintreten muß.

Mit anderen Worten, auch die Wanderarmenfürsorge muß nach den Grundsätzen der *individualisierenden Armenpflege* gehandhabt werden. Es ist das Verdienst v. Reitzensteins und Münsterbergs, dies in ihren Referaten über die Obdachlosenfürsorge scharf hervorgehoben zu haben nnd es genügt, zur weiteren Begründung insbesondere auf Münsterbergs ausführliche Darlegungen zu verweisen (Heft 22, S. 57 ff.). Ihren Ausführungen entsprechend ist auch der Verein mit Recht in seiner Resolution (Heft 23 S. 134) davon ausgegangen, daß plan- und prüfungsloses Almosen- und Unterstützungsgewähren nur dazu dient, die Bettelei und Landstreicherei und den Mißbrauch der Armenpflege zu fördern, und daß deshalb die Fürsorge nur nach individualisierenden Grundsätzen erfolgen soll, insbesondere an der Forderung der Legitimation bezw. deren Ersatz durch Arbeitsleistung festzuhalten ist.

Legt man diese Forderungen zugrunde, so bleiben die Fragen zu beantworten, in welcher Weise und durch welche Organe die individualisierende Prüfung und die Scheidung der Arbeitswilligen von den Faulenzern und Landstreichern erfolgen soll.

Die *Organe* für die Wandererfürsorge sind zurzeit die Ortsarmenverbände sowie sonstige öffentliche Verbände oder private Wohltätigkeitsorganisationen.

Daß die *Ortsarmenverbände* hier völlig versagen, ist schon oben ausgeführt. Die ganze Organisation unserer Armenpflege macht es ihnen aber auch fast unmöglich, der ihnen durch § 28 Unterstützungswohnsitzgesetz auferlegten Aufgabe zu genügen. Da die Wanderarmen ihren Unterstützungswohnsitz nicht dort haben, wo sie Unterstützung nachsuchen und meist landarm sind, haben alle Ortsarmenverbände, ob klein, ob groß, kein Interesse an ihnen; die Ersatzforderungen für die geringen Beträge, die zu gewähren sind, erfordern eine sehr große Arbeit durch Vernehmung, Rückfragen, Strafregistereinzug usw., die meist die Mühe nicht lohnt, so daß alle Organe die Wanderarmen höchst ungern sehen und nur an möglichst schleunige Abschiebung denken. Weiter versagt aber selbst bei gutem Willen der Armenverbände die Prüfung der Legitimation vollständig. Die Papiere (letztes Zeugnis, Invalidenkarte usw.) sind, wenn sie nicht falsch sind, meist unvollständig, und weisen sie Lücken auf, so fehlt jede Möglichkeit der Nachprüfung, ob der Arme inzwischen gefaulenzt oder gebettelt hat oder unverschuldet arbeitslos war. Vor allem aber muß die Armenpflege das Existenzminimum an Nahrung, Kleidung und Obdach auch dem gewähren, der aus eigenem schweren Verschulden in Not

Digitized by Google

ist, auch dem gewerbsmäßigen Bettler und Landstreicher. Und noch weniger, als die Arbeitsunwilligen ausschließen, kann der Ortsarmenverband kontrollieren, was mit der gewährten Hilfe geschieht und ob nicht trotz der Hilfe gebettelt wird.

Bleibt noch die Möglichkeit der Arbeitsforderung vor Gewährung der Hilfe. In den kleineren Orten fehlt auch diese Möglichkeit meist, da sie einen umfangreichen ständigen Apparat mit Beaufsichtigung, mit Obdachgewährung usw. voraussetzt, ganz abgesehen davon, daß die kleineren Verbände sich naturgemäß immer auf den Standpunkt stellen werden, daß die wildfremden Leute sie nichts angehen und anderswo Hülfe suchen mögen. Dazu kommt, daß die Armenverbände bei Gewährung von Unterstützung gegen Arbeit Kostenersatz niemals erhalten, sondern ihre Einrichtungen selbst bezahlen müssen. In größeren Orten aber, die alle selbst *ansässige* Arbeitslose haben, müßten die Arbeitseinrichtungen auch für diese zugängig gemacht werden; denn sonst würde man ja die seßhaften arbeitsfähigen Arbeitslosen zwingen zu wandern, wenn sie Unterstützung haben wollen.

Richtet man aber die Beschäftigungsanstalt für seßhafte und nichtseßhafte Arbeitslose ein, so würden hierdurch *dauernde* Notstandsarbeiten geschaffen und das *Recht auf Arbeit* statuiert; denn es würde keine Möglichkeit bestehen, Personen, denen Arbeit nicht nachgewiesen werden kann, wieder zu entlassen und Zugereiste wieder weiter zu schieben. Zu derartigen Einrichtungen wird sich aber sowohl aus prinzipiellen wie aus finanziellen Gründen keine Stadt entschließen wollen, ganz abgesehen davon, daß nichts verkehrter wäre als die Probleme der Arbeitslosigkeit im Wege der Armenpflege zu lösen, die alle derartigen Einrichtungen auf das Existenzminimum beschränken muß und nicht sehr verlockend gestalten darf, um nicht dem Mißbrauch Tür und Tor zu öffnen.

Die Wandererfürsorge, welche die dazu verpflichteten Ortsarmenverbände aus all diesen Gründen jetzt und künftig gar nicht oder nur sehr unvollkommen ausüben, haben nun seit langem die sogenannten Naturalverpflegungsstationen und Wanderarbeitsstätten freiwillig übernommen. Ein großer Teil derselben wird von Kreisen, andere von Gemeinden oder privaten Vereinen zum Teil unter Beihilfe von Gemeinden, Kreisen und Provinzen unterhalten. Sie sind zusammengeschlossen im Gesamtverband deutscher Verpflegungsstationen (Wanderarbeitsstätten), der in staatliche bezw. provinzielle Unterverbände zerfällt. Die vom Gesamtverband aufgestellten Grundsätze für die Wandererfürsorge und die Einrichtung der Stationen entsprechen in allem den Forderungen, die oben aufgestellt sind. Die Verpflegung soll grundsätzlich nur gegen Arbeitsleistung erfolgen; dadurch werden die Arbeitsunfähigen und Faulenzer ausgeschieden. Es wird nur Naturalverpflegung gewährt, so daß Mißbrauch des Gewährten unmöglich ist. Ferner ist eine festgeregelte Wanderordnung und ein Wanderschein vorgeschrieben. Nur wer im Besitze ordnungsmäßiger Papiere und eines Wanderscheines ist und sich den Vorschriften der Wanderordnung fügt, hat Anspruch auf die Verpflegung.

Digitized by Google

Denn nur durch Ausfüllung der freien Zeit mit Arbeiten bezw. Wandern und bei genauer Kontrolle über Einhaltung der Vorschriften wird die Bettelei ebenso wie das moralische Sinken der Wanderer verhütet. Die konsequente Handhabung dieses Systems ermöglicht also einmal, die Wanderer, die sich halten wollen, vor Betteln, Landstreichen und Schnaps zu bewahren und ermöglicht ferner Scheidung der Arbeitswilligen von den Arbeitsunfähigen und den Faulenzern. Die Grundsätze des Verpflegungsstationswesens entsprechen sonach allen Erfordernissen individualisierender Armenpflege.

Leider ist aber dies in den 90er Jahren in einem großen Netz über Deutschland verbreitete System der Verpflegungsstationen im Laufe der Jahre erheblich zurückgegangen und nur noch in einzelnen Bezirken (u. a. Oberbaden, Liegnitz und vor allem Westfalen) läßt sich von einer einheitlichen Durchführung wenigstens gewisser Grundsätze für die Verpflegung und von einem geschlossenen Netze der Stationen sprechen. In den meisten anderen Bezirken weisen die Stationsnetze so erhebliche Lücken auf, daß die Wanderordnung überhaupt nicht gehandhabt werden kann, und vor allem sind viele kleine Stationen vorhanden, in denen weder die Kontrolle noch auch die Arbeitsforderung durchgeführt werden kann. Viele Kreise haben ihre Zuschüsse zu den Kosten eingestellt und damit die Stationen eingehen lassen, entweder weil die Nachbarkreise nichts taten oder weil günstige Zeiten sie glauben machten, ein Bedürfnis sei nicht vorhanden, oder ungünstige, daß die Stationen an dem großen Zudrang Arbeitsloser schuld seien. Die verschiedenartigsten Gründe haben den Niedergang des Stationssystems herbeigeführt, in Preußen u. a. auch das Scheitern des Eulenburgschen Gesetzentwurfs von 1895, der den Stationen eine gesetzliche Grundlage verleihen sollte. Wenn trotzdem vor allem Westfalen noch jetzt ein mehr denn je geschlossenes Stationssystem aufweist, in dem die Wanderordnung energisch gehandhabt wird, so ist das neben der rastlosen Arbeit v. Bodelschwinghs vor allem auch dem zuzuschreiben, daß der Gedanke so gesund ist, daß selbst der Egoismus der einzelnen Gemeinden und seine mangelhafte Ausführung ihn nicht umbringen konnten.

Und gerade jetzt scheint er endlich allgemein wieder zum Durchbruch zu kommen, indem Preußen sein Wanderarbeitsstättengesetz erlassen hat, in Württemberg und vielleicht auch Baden, Bayern und Sachsen Hoffnung auf Erlaß eines Gesetzes besteht und auch der Reichstag zum erstenmal in günstigem Sinne zu den Bestrebungen Stellung genommen hat. Ganz allgemein hat sich die Überzeugung Bahn gebrochen, daß die jetzige Wandererfürsorge ungenügend ist und deshalb so mancher Wanderer schweren Schaden an Leib und Seele nimmt, und daß insbesondere § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes völlig versagt hat; und ebenso allgemein ist die Überzeugung, daß die Fürsorge nur einheitlich auf gesetzlicher Grundlage geordnet werden kann, und daß nur größere Verbände zur Schaffung der notwendigen Einrichtungen geeignet erscheinen. Auch darüber, daß die Naturalverpflegung nur gegen Leistung von Arbeit erfolgen darf, besteht volle Einstimmigkeit.

Digitized by Google

Selbst über die Frage des Wanderscheins und der Wanderordnung wird sicherlich nicht allzuschwer Übereinstimmung zu erzielen sein, sobald größere geschlossene Gebiete geschaffen sind. Deshalb konnte auch unter den einstimmig angenommenen Leitsätzen, in welchen der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit zur Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz im Mai 1906 Stellung nahm, Nr. IV[2] lauten: „§ 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes versagt vollständig für die Versorgung der nicht seßhaften wandernden Bevölkerung. Es ist eine gesetzliche Regelung durch Schaffung von Zweckverbänden zu fordern, die die Fürsorge durch Herstellung von Einrichtungen übernehmen, in denen Naturalverpflegung gegen Leistung von Arbeit auf Grund von Wanderordnungen geboten wird."

Auf die Einzelheiten einer derartigen Regelung des Wanderarbeitsstättenwesens soll hier nicht eingegangen, sondern nur einige Punkte berührt werden, welche speziell auch für die Behandlung der Erwerbsbeschränkten von wesentlicher Bedeutung sind.

Einmal ist die Frage streitig, welche Verbände die Stationen errichten sollen (vgl. die verschiedenen Vorschläge in Mörchens Referat [Heft 57, S. 113 ff.], sowie im Wanderer, Märzheft 1906 S. 90 ff.)

Manche wollen den Ortsarmenverbänden die Fürsorge lassen unter Kostenerstattungspflicht der Landarmenverbände in allen Fällen, andere wollen den Landarmenverbänden direkt die Fürsorge überweisen, wieder andere dem Staat oder besonderen Verbänden. Von diesen Wegen erscheinen alle ungangbar, welche Armenverbänden die Fürsorge übertragen wollen. Das Regreßrecht der Ortsarmenverbände besteht schon jetzt und seine Umständlichkeit würde dadurch kaum geändert, daß stets der Landarmenverband ersatzpflichtig wäre; vor allem würden aber die Ortsarmenverbände auch dann genau so versagen wie bisher. Aber auch die Landarmenverbände können mit der Fürsorge nicht betraut werden, da auch für sie die Vernehmungen und Nachforschungen blieben wegen des Regresses gegen andere Ortsarmen- und Landarmenverbände (insbesondere auch wegen „Fortsetzung der Hilfsbedürftigkeit"). Wollte man aber dieses Regreßrecht ganz streichen, so würde dies ein vollständiger und ohne schwerwiegende Konsequenzen nicht möglicher Bruch mit dem ganzen System des Unterstützungswohnsitzgesetzes sein, ein Weg, der umsoweniger gangbar erscheint, als die Feststellung des Begriffs „Wanderer" kaum möglich ist und ständige „Verschiebungen" der Unterstützungspflicht, namentlich bezüglich der Erwerbsbeschränkten und Erwerbsunfähigen stattfinden würden. Es kann eben immer wieder nur betont werden, daß die Versorgung arbeitsfähiger und arbeitswilliger Menschen völlig aus dem Rahmen der Armenpflege hinausfällt und nach ihren Grundsätzen nicht geregelt werden kann.

Da ferner die Erfahrung gezeigt hat, daß im Wege rein privater Organisation das Naturalverpflegungsstationswesen sich nicht hat aufrecht erhalten lassen, so bleibt nur die Möglichkeit, andere öffentliche Verbände mit der Wandererfürsorge zu betrauen, die kleinen Staaten und in größeren die Provinzen bzw. Kreise. Und auf diesen Weg verweisen auch

Digitized by Google

die meisten Vorschläge als Eventualmaßregel oder als der ersteren Regelung vorzuziehenden Weg. In diesem Punkte wird auch das preußische Wanderarbeitsstättengesetz als vorbildlich erscheinen müssen, wenn es bestimmt, daß die Provinzen die Förderung des Wanderarbeitswesens übernehmen können, indem sie Land- und Stadtkreise verpflichten, Wanderarbeitsstätten einzurichten, zu unterhalten und zu verwalten, daß sie die Kreise, in welchen keine Arbeitsstätte errichtet wird, zu den Kosten heranziehen können, daß sie selbst unter Beihilfe des Staats den Kreisen $^2/_3$ der Kosten zu erstatten haben, und daß sie endlich ihre Aufgabe auch durch Organisationen der freien Liebestätigkeit erfüllen und die bestehenden Einrichtungen nutzbar machen können.

Es ist Sache der freien Entschließung jeder Provinz, ob sie die Wanderarbeitsfürsorge ordnen will, und für einen solchen Beschluß ist $^2/_3$ Mehrheit des Provinziallandtages erforderlich. Bisher hat nur der Regierungsbezirk Kassel die Einführung des Gesetzes beschlossen und es steht zu fürchten, daß an der Klippe der $^2/_3$ Majorität die Ausführung in mancher Provinz scheitert und so ein einheitliches Stationsnetz nicht zustande kommt.

Was sodann die Ausgestaltung der Wandererfürsorge betrifft, so statuiert das preußische Gesetz mit Recht den Grundsatz der Verpflegung nur gegen Arbeitsleistung und überweist den Arbeitsstätten auch die Pflicht der Arbeitsvermittlung. Daß eine bessere Ausbildung des Arbeitsnachweises zur Minderung des Wanderns wesentlich beitragen kann, ist schon oben ausgeführt und die Förderung, welche namentlich der interlokale Arbeitsnachweis der größeren Verbände mit ihren Vakanzenlisten durch das Gesetz erhält, kann auch von den Arbeitsnachweisen nur freudig begrüßt werden. Insbesondere bestimmt auch § 5 des Gesetzes, daß die Wanderarbeitsstätten die Kosten der Eisenbahnbeförderung innerhalb der Provinz zu tragen haben, welche von den Eisenbahnverwaltungen auf 1 Pfennig pro Kilometer ermäßigt sind, sodaß auch die Schwierigkeit, mittellose Wanderer einer nachgewiesenen Arbeitsstelle schleunig zuzuführen, beseitigt ist. Um welche Zahlen es sich bei dieser interlokalen Vermittlung handelt und wieviel Wandern bei richtiger Organisation gespart werden könnte, dafür geben die Zahlen der Frankfurter Arbeitsvermittlungsstelle einige Anhaltungspunkte, welche im Jahre 1907 von 21439 Zugereisten 7854 Arbeit verschaffte, und von 8197 auswärtigen Arbeitgebern 6038 Arbeitskräfte beschaffte.

Dagegen sagt das Gesetz nichts über die Notwendigkeit einer Wanderordnung, was um so bedenklicher ist, als die ganze Einrichtung und Verwaltung der Arbeitsstätten durch jede Provinz selbst geregelt werden soll und die einheitliche Handhabung der ganzen Fürsorge, die allein ihr Wert verleiht, auf ernstliche Schwierigkeiten stoßen wird, wenn sich die Provinzen nicht darüber verständigen und sich davon überzeugen, daß ohne einheitliche Wanderordnung für ganz Preußen die ganze Fürsorge ihren Zweck verfehlt nnd die vom Gesetz gestellte Aufgabe, nur Personen, die Arbeit ernstlich suchen, Arbeit und Obdach zu verschaffen, nicht erfüllen kann. Ich verweise in diesem Punkte auf die

Digitized by Google

Polemik Mörchens gegen das sogenannte Liegnitzer System (im Wanderer, Märzheft 1906 S. 81 ff.), der ich in vollem Umfange beistimme. Wenn es den Wanderern überlassen bleibt, immer nur von Zeit zu Zeit in einer Arbeitsstätte zu arbeiten, und zwischendurch zu betteln, dann ist nicht nur der Zweck, die Bettelei zu verhindern, nicht erreicht, sondern die Arbeitsstätten bilden dann geradezu einen Anreiz zur Bettelei.

Die einmalige kurze Arbeitsleistung kann um so weniger als genügende Legitimation angesehen werden, als die Arbeitsstätten ja gleichzeitig Arbeit vermitteln sollen und es möglich sein muß, Personen, welche die vermittelte Arbeit ablehnen oder verlassen, oder sich Verpflegungsbetrug zu schulden kommen lassen, die Ordnung in der Arbeitsstätte stören usw., von der weiteren Verpflegung mindestens eine zeitlang fern zu halten, da sonst Mißbräuchen Tür und Tor geöffnet ist. Gewiß wäre es erfreulich, wenn es, wie die Liegnitzer behaupten, möglich wäre, jedem Wanderer sofort Arbeit zu verschaffen und so Mißbräuche fast auszuschließen; leider ist dieser Zustand aber nur in guten Zeiten und auch dann nur in einzelnen Gegenden vorhanden.

Selbstverständlich muß auch für diejenigen, welche nicht im Besitze des Wanderscheins sind, eine Fürsorge stattfinden und ihnen die Möglichkeit gegeben werden, sich einen Wanderschein zu erwerben oder wieder zu erwerben. Diese sogenannte Obdachlosverpflegung sollte aber auch nicht in anonymen Obdachlosen-Asylen ohne Arbeitszwang erfolgen, sondern möglichst in den Arbeitsstätten selbst mit verschärfter Arbeitsforderung, wie es in Westfalen geschieht, oder mit Schlafen auf der Pritsche und Entziehung des zweiten Frühstücks, wie es in Kassel beabsichtigt ist.

Der letzte Punkt, welcher im preußischen Gesetz nicht geregelt ist, ist die Zahl der Stationen und im Zusammenhang damit die Dauer des Aufenthalts in ihnen und die Frage des Ersatzes des Wanderns durch Eisenbahnfahrt. Da manche Verpflegungsstationen gegenwärtig ihren Aufgaben nicht gerecht werden können, weil sie keine genügende Beschäftigung für die Wanderer haben, die Quartiere mangelhaft unterhalten werden und geeignetes Personal zur genauen Wanderscheinkontrolle fehlt, wird von manchen Seiten vorgeschlagen, die Zahl der Wanderarbeitsstätten in den einzelnen Bezirken derart zu begrenzen, daß nur leistungsfähige Stationen mit ausreichender Arbeitsgelegenheit und guten Herbergseinrichtungen geschaffen werden. Liegen dann, wie in Liegnitz und in Kassel, wo sieben Arbeitsstätten eingerichtet werden sollen, die Arbeitsstätten alle oder zum Teil soweit auseinander, daß sie weder in einem halben noch in einem ganzen Wandertage erreicht werden können, so muß das Wandern durch die Eisenbahnfahrt ersetzt werden. Auch zu diesem Punkte kann auf die Ausführungen Mörchens (Wanderer, Märzheft 1906, S. 76 ff.) verwiesen werden, der den Zwang zum Eisenbahnfahren für undurchführbar hält.

Jedenfalls steht fest, daß in Liegnitz die Wanderer von der Eisenbahnfahrt keinen Gebrauch machen, da sie eben das ungebundene Wanderleben mangels jeder Kontrolle vorziehen. Aber auch mit strenger Wanderscheinkontrolle würde sich der Reisezwang wohl nicht durchführen lassen; denn es bleibt nichts übrig, als mit dem Jahrhunderte alten

Digitized by Google

Trieb der Wanderer „andere Städtchen, andere Mädchen" kennen zu lernen und von Zeit zu Zeit ihre „Freiheit" zu genießen, zu paktieren. Die Ablehnung der „Fußwanderer"würde nur die großen Gebiete zwischen den Wanderarbeitsstätten verdoppelt der Bettelplage aussetzen und das Übel eher vermehren als vermindern.

Dazu kommt, daß die Arbeitsbeschaffung und der Absatz der Arbeitsprodukte in den Wanderarbeitsstätten keineswegs so einfach ist, daß man nicht von dem Mittel, einen Teil der arbeitslosen Zeit nicht durch Arbeit, sondern durch Wandern auszufüllen, Gebrauch machen sollte. Das Wandern werden also auch die Wanderarbeitsstätten wohl nicht beseitigen. Deshalb müssen, wenn leistungsfähige Arbeitsstätten an den Hauptwanderstraßen nicht in derartigen Abständen geschaffen werden können, daß Halbtagsmärsche möglich sind, Mittagsstationen geschaffen werden, und nur wenn mehr als eine Tagereise dazwischen liegt, empfiehlt es sich, einen Teil mit der Eisenbahn zurücklegen zu lassen und als Gegenleistung einen vollen Tag Arbeit zu verlangen.

Daß anderseits auf den größeren Stationen (Hauptstationen) ein mehrtägiger Aufenthalt gestattet werden muß und sogar erwünscht erscheint, weil dort die meiste Arbeitsgelegenheit und die beste Vermittlungsmöglichkeit besteht, darf nicht verkannt werden und sollte wohl mehr als bisher geschehen. Ebenso wie die Gewerkschaften in allen größeren Orten zwei- bis dreitägigen Aufenthalt mit Reiseunterstützung gewähren, sollte auch für die Wanderarmen an den Hauptwanderarbeitsstätten, nach welchen sie von den anderen Stationen zu dirigieren sind, ein mehrtägiges Obdach gegen Arbeitsleistung stattfinden, damit die Arbeitsvermittlung richtig eintreten kann, und erst, wenn diese Frist nutzlos verläuft, sollten sie weiter gesandt werden.

Wird eine Regelung im Sinne des preußischen Wanderarbeitsstättengesetzes allmählich in ganz Deutschland eingeführt, so hat kein arbeitsfähiger Wanderer mehr einen Vorwand zum Betteln oder Landstreichen, und umgekehrt würde dann jeder, der von dieser geregelten Fürsorge keinen Gebrauch macht, des Bettelns und Landstreichens dringend verdächtig sein. Gegen derartige Elemente scharf vorzugehen erscheint aber dringend notwendig neben geregelter Fürsorge für die arbeitswilligen Wanderer, da die Bettelplage nach wie vor groß ist und die alten „Kunden" viele junge Menschen verführen und ins Elend und den körperlichen und geistigen Verfall stürzen. So lange aber eine Wandererfürsorge noch größtenteils fehlt, trifft die Strafe des Bettelns und Landstreichens auch zahlreiche Unschuldige, denen kein anderer Ausweg übrig blieb, da Arbeit nicht zu finden ist und die Armenverbände sie abweisen. Daß viele Wanderarme ordentliche oder doch, von jugendlichem Leichtsinn und Freiheitsdrang abgesehen, ganz brauchbare Menschen sind, ist von Männern mit reicher Erfahrung auf diesem Gebiete schon oft genug dargelegt worden und auch die Akten der Armenverwaltungen weisen zahlreiche Strafregister von sehr ordentlichen Arbeitern auf, die nur einige Strafen in den Wanderjahren erlitten haben und sich später wieder gefunden haben. Und es zeugt gewiß von dem guten Kern, der in sehr vielen

Digitized by Google

der Wanderarmen steckt, daß sie trotz der Gefahren und der Verführungen der Landstraße den Weg zum geordneten Leben wieder gefunden haben. Um so notwendiger ist es aber, ihnen die helfende Hand zu reichen, sie durch die Wanderarbeitsstätten von den arbeitsunwilligen, verkommenen Elementen abzusondern und ihnen dadurch zu erleichtern, auf dem richtigen Wege zu bleiben, damit sie vor Bestrafung und körperlichem und geistigem Verfall bewahrt werden. Gerade in der letzteren vorbeugenden Hilfe liegt eine der wesentlichsten und segensreichsten Aufgaben für die Wanderarbeitsstätten.

III.

Die Fürsorge für die erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderer.

Bisher war immer nur von den arbeitsfähigen Wanderarmen die Rede und für sie sind in erster Linie die Wanderarbeitsstätten auch nach dem Wortlaut des preußischen Gesetzes bestimmt. Es ist aber schon oben angedeutet, daß sich unter den Wanderarmen eine sehr große Zahl von beschränkt Arbeitsfähigen und selbst Arbeitsunfähigen befindet, und auch unter den an sich Arbeitsfähigen finden sich viele, die aus irgendeinem Grunde in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind. Ja, bis zu einem gewissen Grade ist jeder Arbeitsfähige, für den sich längere Zeit keine Arbeitsgelegenheit findet, erwerbsbeschränkt. Es fragt sich nun, ob und für welche Gruppen der nicht voll erwerbsfähigen Wanderer die Wanderarbeitsstätten verwendbar sind, und wie die ungeeigneten auszuscheiden und zu behandeln sind.

1. Ihre verschiedenen Kategorien.

Die nicht voll erwerbsfähigen Wanderarmen zerfallen in zwei Hauptgruppen: solche, die wegen eines angeborenen körperlichen oder geistigen Defekts keine regelmäßige Arbeit finden, und solche, die infolge des Wanderns und seiner Gefahren oder aus anderen Gründen körperliche oder sittliche Defekte sich zugezogen haben.

Die erste Gruppe sind regelmäßig unverschuldet Erwerbsbeschränkte, die in das erwerbsfähige Alter mit körperlichen oder geistigen Defekten eintreten. Von den körperlich Defekten scheiden bei den Wanderarmen aus die Blinden und meist auch die Taubstummen, deren Fürsorge in Deutschland wohl überall so geregelt ist, daß sie entweder ihren Erwerb oder ihre Pflege in Anstalten, Heimen oder in Familien finden und nur moralisch minderwertige Elemente vereinzelt auf die Landstraße geraten. Ebenso genießen chronisch kranke Jugendliche, vor allem Lungenleidende, regelmäßig die ausreichende Fürsorge ihres Unterstützungswohnsitzes, der Krankenversicherung und Invalidenversicherung.

Bezüglich der Krüppelfürsorge stehen wir dagegen noch sehr in den Anfängen. Die große Zahl Verwachsener, teilweise Gelähmter, der

Digitized by Google

Personen mit verstümmelten Armen oder Beinen usw. genießt erst zum geringen Teil eine mediko-mechanische Behandlung oder eine Ausbildung in Krüppelheilanstalten; die übrigen sucht man mit mehr oder weniger Erfolg in einem Handwerk (Schneiderei, Schuhmacherei, Gärtnerei usw.) auszubilden oder in Schreiber- und andere einfache Bureauposten unterzubringen. Wenn es auch vielen Krüppeln gelingt, nach beendigter Lehre eine dauernde Stellung zu finden und infolge anderer guter Eigenschaften oder infolge besonderer Rücksicht oder Mildtätigkeit des Arbeitgebers oder infolge geringer Lohnansprüche seßhaft zu werden, so sind doch viele andere genötigt, teils wegen der Saisonarbeit, teils wegen ungenügender Leistungen und zu geringen Verdienstes, nicht selten auch wegen Unverträglichkeit ihre Stelle zu wechseln und sich auf die Wanderschaft zu begeben, da sie ohne besondere Fürsprache besonders in den ungünstigen Jahreszeiten selten Arbeit finden. Am besten ist noch für die völlig erwerbsunfähigen Krüppel gesorgt, die ausnahmslos in Familien- oder Anstaltspflege sich befinden.

Ebenso ungünstig liegen die Verhältnisse für Personen mit angeborenen *geistigen* Defekten. Alle Formen und Grade von Idiotie und Imbezillität, von Epilepsie und nervösen Störungen, von verbrecherischen, sexuell perversen und bloßen Wandertrieben treten hier in die Erscheinung und selbst die gering Begabten und Indolenten gehören hierher. Wie bei den Krüppeln sind nur die infolge ihrer Defekte völlig Erwerbsunfähigen und ferner die Gemeingefährlichen dauernd in Idioten- oder Irrenanstalten untergebracht, die übrigen stehen zum allergrößten Teil im Kampf ums Dasein. Zwar sucht man einen nicht unerheblichen Teil von ihnen in Idiotenanstalten *auszubilden* und erzielt ohne Zweifel sehr erfreuliche Erfolge. Auf der anderen Seite wird aber auch in diesen Anstalten nur in wenigen Fällen volle Erwerbsfähigkeit oder auch nur die Fähigkeit zu selbständiger Arbeit erzielt, dagegen *verführen* die erzielten Erfolge vielfach die Angehörigen und auch die Behörden dazu, die Erwerbsfähigkeit der Ausgebildeten zu überschätzen, so daß sie der Mißerfolg außerhalb der Anstalt doppelt schwer trifft. Die nicht in Anstalten Ausgebildeten werden meist in eine Lehrstelle gebracht, aber entweder können ihnen nur geringe Fähigkeiten beigebracht werden oder sie laufen aus der Lehre. Werden sie als Taglöhner in Fabriken, als Handlanger, Auslaufer usw. untergebracht, so gelingt es ihnen manchmal, in ihrem Betriebe sich einzuarbeiten, so daß sie dauernde Stellung erhalten, während die meisten, wenn sie den Betrieb verlassen, wegen ihrer geringen Fähigkeiten nur schwer wieder dauernde Arbeit finden oder wegen ihrer Reizbarkeit und ihrer mangelnden Fähigkeit sich einzufügen sie immer wieder verlieren. Und endlich können die mit schweren moralischen Defekten Behafteten regelmäßig weder durch die Lehre noch durch ärztliche Einwirkung vor Betätigung ihrer verbrecherischen Triebe bewahrt werden, sondern gehen die Wege des Verbrechens in den Großstädten oder auf die Wanderschaft.

Die *größte Gruppe* bilden diejenigen, welche erst im Erwerbsleben oder auf der Wanderschaft sich *körperliche* Defekte zuziehen.

Digitized by Google

Zunächst alle, die zu Krüppeln werden, die durch Krankheiten oder Unglücksfälle schwer entstellt werden, die Arm-, Bein-, Rippen- und andere Brüche erlitten haben, die durch Schlägereien, Unglücksfälle in der Betrunkenheit oder im Betriebe, durch Erfrieren usw. Gliedmaßen oder ein Auge verloren haben, die erblindet oder taub geworden sind. Zu ihnen kommen die chronisch Kranken, die mit Rheumatismus und Herzleiden, mit unheilbaren Haut- und Geschlechtskrankheiten, mit Nervenleiden und mit Lungenleiden Behafteten, die Wanderer mit wunden Füßen bis zu den Lahmen, die Invaliden aller Art, die durch Berufskrankheiten oder durch Alter, in den meisten Fällen aber durch Alkoholismus und grobe Vernachlässigung um ihre Arbeitskraft ganz oder teilweise gekommen sind. Ein Teil von ihnen bezieht zwar Invaliden-, Alters- oder Unfallrenten, aber diese reichen meist nicht zum vollen Lebensunterhalt, wenn nicht leichte Nebenbeschäftigung oder Gelegenheitsarbeiten, eigner Besitz oder Ersparnisse, Hilfe der Familienangehörigen dazu treten, und die Wanderarmen sind ja zumeist familienlos oder mit der Familie zerfallen und infolge ihrer Unseßhaftigkeit auch sonst meist ohne Anhalt.

Die letzte Gruppe bilden die Wanderarmen mit erworbenen geistigen Defekten, außer den Geisteskranken und den durch Alter oder Krankheit geistesschwach Gewordenen, vor allem die zahllosen Alkoholiker, die dem Schnapsteufel so ergeben sind, daß sie die Enthaltung vom Alkohol nur kurze Zeit aushalten, ohne Kraft, dem Spott und der Verführung zu widerstehen, und alles in Alkohol umsetzen müssen. Alle Kenner des Wanderlebens stimmen darin überein, daß der Schnapsteufel und die Pennenwirtschaft der allerschlimmste Krebsschaden und die häufigste Ursache des Verfalls der Wanderer sind. Zu den Alkoholikern treten dann die viel oder schwer Bestraften einschließlich der unter Polizeiaufsicht Gestellten, ferner alle Entgleisten, die bessere Tage gesehen haben, regelmäßig durch eigne Schuld aus der Karriere, dem Beruf ausscheiden mußten, ihr Vermögen, ihr Geschäft verloren, und die Kraft eingebüßt haben, sich selbst wieder hinaufzuarbeiten und statt dessen von Stufe zu Stufe gesunken sind, und endlich die große Klasse der Wanderer, die durch die Ungebundenheit des Wanderlebens, durch die Leichtigkeit der Bettelei sich der Arbeit fast völlig entwöhnt haben, die dadurch nicht nur die Lust, sondern selbst die moralische Fähigkeit zu regelmäßiger Arbeit verloren haben und zu gewerbsmäßigen Bettlern und Landstreichern geworden sind, die aller Arbeit ängstlich aus dem Wege gehen und nur zwischen Gefängnis, Arbeitshaus und Landstraße wechseln.

Fürwahr ein buntes und doch kaum erschöpfendes Bild der Wanderarmen, eine Unsumme von Elend und von Schuld, daß man schier an der Möglichkeit der Heilung verzweifeln möchte. Soll aber eine Heilung versucht werden, so müssen die Wege dazu so mannigfaltig sein wie die Übel selbst, und dazu bedarf es vor allem einer Sichtung und Ausscheidung der verschiedenen Elemente, die nirgends besser als in den Wanderarbeitsstätten erfolgen kann. In die Wanderarbeitsstätten sollen nur Wanderer aufgenommen werden, die das Wandern und die Arbeit in den Wanderarbeitsstätten leisten können und von denen anzunehmen

Digitized by Google

ist, daß sie in nicht allzu langer Zeit auf dem Wege des Wanderns regelmäßige Arbeit finden werden; und ferner muß die Wanderarbeitsstätte alle Personen ablehnen, die den Gefahren des Wanderns nicht gewachsen sind und die ihnen schon erlegen, d. h. zu Bettlern und Landstreichern geworden sind. Wer nicht arbeiten *will* und wer von dem moralischen Halt der Wanderarbeitsstätten keinen ordnungsmäßigen und regelmäßigen Gebrauch macht, muß von ihnen ausgeschlossen bleiben. Wer nicht arbeiten und wandern *kann* und auf diesem Wege nicht Arbeit findet, dem muß auf anderem Wege als durch die Wanderarbeitsstätten geholfen werden. Durch die Forderung einer bestimmten Arbeitsleistung und durch eine Wanderordnung mit festgesetzter Wanderzeit und durch Verbindung mit dem Arbeitsnachweis genügt aber die Wandererarbeitsstätte völlig der Aufgabe, diese Gruppen auszuscheiden; die Erwerbsunfähigen und diejenigen Erwerbsbeschränkten, welche regelmäßige Arbeit nicht oder nicht mehr erhalten im freien Verkehr, können auf die Dauer von ihr keinen Gebrauch machen, da sie die geforderte Arbeit oder das Wandern nicht leisten können oder ständig zwischen den Arbeitsstätten herumwandern müßten. Die Bummler und Landstreicher bleiben ihr fern wegen der Arbeitsforderung und der Kontrolle, und die geistig Defekten, welche sich der Wanderordnung nicht fügen oder die Arbeitsstätten mißbrauchen, werden durch schärfere Behandlung wieder auf die richtige Bahn gebracht oder als ungeeignet von den Wanderarbeitsstätten ganz ausgeschlossen. Diese Aufgabe können weder die Herbergen zur Heimat noch Asyle für Obdachlose usw. leisten, da sie allen Elementen, auch denen, die sich ihr Herbergsgeld zusammengebettelt haben, offenstehen müssen und zwischen Arbeitsfähigen und Erwerbsunfähigen keinen Unterschied machen können, und da sie ferner nicht den Weg zu dauernder Hilfe für die Wanderer weisen, sondern nur für den Augenblick helfen können.

Freilich ist die Voraussetzung für diese Ausscheidungstätigkeit der Wanderarbeitsstätten, daß sie durch strikte Durchführung der Arbeitsforderung ein wirkliches Kriterium für Arbeitswilligkeit und Arbeitsfähigkeit bilden, und daß eine energische Durchführung der Wanderordnung die schwachen und haltlosen Elemente stützt und endlich eine bessere Ausbildung des Arbeitsnachweises und Verbindung mit den Arbeitsstätten ein Urteil ermöglicht, ob für die Erwerbsbeschränkten noch die Möglichkeit besteht, im freien Verkehr eine Stellung oder Unterkunft zu finden.

Neben dieser einen wichtigen Aufgabe als Ausscheidungsstelle können die Wanderarbeitsstätten aber auch vielen Erwerbsbeschränkten mit Erfolg als Unterkunft in ungünstigen Zeiten dienen. Es ist oben ausgeführt, daß die minderwertigen Elemente in Zeiten des Arbeitermangels größtenteils feste Arbeit finden und selbst in schlechteren wenigstens vorübergehend. Dazu kommt, daß sie oft durch Zufall zu einem einsichtigen, nachsichtigen oder mildtätigen Arbeitgeber oder Wohltäter kommen, der sich ihrer dauernd annimmt oder sie emporhebt. Freilich ist das Unterkommen für derartige Erwerbsbeschränkte schwerer geworden, da zwei Faktoren ihm stark entgegenarbeiten. Einmal hat die rapide entwickelte

Digitized by Google

Tarifvertragsbewegung mit ihren Mindestlöhnen dazu geführt, daß ältere Leute, deren Arbeitskraft abnimmt, weniger durchgeschleppt werden und daß die Verträge die Beschäftigung Erwerbsbeschränkter zu geringeren Löhnen sehr einschränken. Anderseits hat die Einführung der Pensionskassen für staatliche und städtische Arbeiter wie für diejenigen zahlreicher Privatbetriebe auf der einen Seite zwar die Zahl der hilfsbedürftigen Erwerbsunfähigen vermindert, aber umgekehrt auch die Einstellung Erwerbsbeschränkter, Bestrafter und Invaliden namentlich seitens der Städte ganz außerordentlich eingeschränkt. Trotz alledem gelingt es nach wie vor noch in zahlreichen Fällen, in guten Zeiten aus Mangel an besseren Arbeitskräften, aber auch sonst vor allem in der Hauswirtschaft, Landwirtschaft, der Heimarbeit und allen nicht tariflich geregelten Gewerben minderwertigen Arbeitskräften zum vollen oder geringeren Lohn Arbeitsstellen zu finden. Deshalb genügt bei vielen von ihnen, daß sie vorübergehend Obdach und Unterhalt bekommen, und daß sie vom Bummeln ferngehalten werden, bis sie untergekommen sind, wie es die Wanderarbeitsstätten ihnen bieten. In diese Klasse gehören manche weg- und arbeitsfähige Krüppel aller Art, auch ein Teil der Idioten, Epileptiker, Imbezillen usw, ferner ein Teil der Entgleisten und Bestraften wie der leichteren Alkoholiker und selbst ein Teil der Berufsinvaliden und der chronisch Kranken, endlich aber auch die Wanderer mit wunden Füßen, die in den Wanderarbeitsstätten durch mehrtägigen Aufenthalt geheilt werden können und der kostspieligen Krankenhauspflege nicht bedürfen. Alle diese Wanderer, deren Erwerbsfähigkeit nicht allzu beschränkt und deren Defekte nicht zu schwer sind oder nicht zu häufig auftreten, können und sollen von den Wanderarbeitsstätten Gebrauch machen, da sie auf diesem Wege namentlich bei besserer Ausbildung des Arbeitsnachweises regelmäßig für längere oder kürzere Zeit Arbeit finden. Besonders der so viel beklagten Leutenot in der Landwirtschaft könnte durch diese Elemente in erheblichem Maße abgeholfen werden, da sie größtenteils für die landwirtschaftlichen Arbeiten nach kurzer Anlernung durchaus verwendbar sind. Ferner helfen die Wanderarbeitsstätten besonders den Erwerbsbeschränkten, welche eine Saisonarbeit (Schneiderei, Gärtnerei) erlernt haben, über die stille Zeit hinweg.

2. Die verschiedenen Arten der Hilfe.

Aber immer noch riesengroß ist die Zahl der erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderer, denen die Wanderarbeitsstätte ihre Tore schließen muß, da sie nur wenig arbeiten und nur schlecht wandern können, und die sie auf geraume Zeit ausschließen muß, da sie sich der Ordnung nicht fügen, die angebotene Arbeit nicht annehmen oder trotz aller Bemühungen keine Arbeit finden können, und schließlich solcher, die die Arbeitsstätte überhaupt nicht aufsuchen. Wie soll ihnen geholfen werden und wer soll ihnen helfen?

Die Hilfe kann und darf, wie oben ausgeführt, nur nach den Grund-

Digitized by Google

sätzen individualisierender Armenpflege erfolgen; wir müssen also für jede Klasse die Wege gesondert prüfen.

1. Was zunächst die Blinden betrifft, so ist schon oben darauf hingewiesen, daß für deren Ausbildung gut gesorgt ist, ebenso reichen auch die Heime für erwachsene Blinde, die aus den Blindenanstalten ausgeschieden sind, völlig aus, um so mehr, als die Zahl der Blinden infolge besserer Säuglingspflege ständig abnimmt. Soweit vereinzelt Blinde umherziehen, und zwar meist mit Musikinstrumenten, werden sie lediglich von anderen Personen zum Betteln mißbraucht. Armenhaus- oder Familienpflege genügt, um sie hiervon zu befreien, wenn sie völlig erwerbsunfähig sind. Andernfalls muß versucht werden, ihnen Arbeitsmaterial und Arbeit zu beschaffen, am besten unter Vermittlung einer Blindenanstalt, und ihnen daneben eventuell Unterstützung in offener Armenpflege zu gewähren oder sie in ein Blindenheim zu bringen; auf die Landstraße gehören Blinde in keinem Falle und sind von den Wanderarbeitsstätten stets auszuschließen.

Auch die Ausbildung der Taubstummen ist allgemein gut geordnet, dagegen gibt es weniger Taubstummenheime, da die Anstalten die meisten Zöglinge einen Beruf erlernen lassen, der sie auch außerhalb einer Anstalt vollständig ernähren kann, und Heime nur für Bildungsunfähige notwendig sind. Daß die Ausbildung der Blinden wie der Taubstummen in Handfertigkeiten noch verbessert werden kann, hat Hansen in seinem Referat (Heft 60 und 62 der Vereinsschriften) unter Berufung auf die nordischen Verhältnisse betont; umgekehrt bietet aber auch die Überschätzung des Erwerbsfähigmachens, wie schon oben bei den Idioten ausgeführt ist, für die Blinden und Taubstummen große Gefahren. Erwerbsunfähige Taubstumme gibt es unter den Wanderarmen nur vereinzelte, sie gehören in Taubstummenheime, Armenhäuser oder Familienpflege. Etwas größer ist die Zahl der taubstummen Wanderarmen, die einen Beruf erlernt haben; da die Taubstummheit sie in ihrem erlernten Beruf meist nur unerheblich beeinträchtigt, können sie regelmäßig ebenso behandelt werden wie die erwerbsfähigen Wanderarmen und es kann ihnen überlassen werden, auf dem Wege der Wanderarbeitsstätte sich Arbeit zu suchen.

Schwieriger liegt es schon mit den Krüppeln. Die meisten von ihnen haben, wie schon oben ausgeführt, bisher keine Ausbildung in Spezialanstalten erhalten. In den neuerdings in erfreulicher Weise sich mehrenden Krüppelheilanstalten wird vor allem auch mit Erfolg versucht, verkrüppelte Gliedmaßen durch Operation, Elektrisieren, Massage, Heilgymnastik aller Art usw. gebrauchsfähig zu machen und die Gesamtkonstitution durch ähnliche Mittel zu stärken. Erst dann werden die Krüppel in einem Handwerk (Schneiderei, Schuhmacherei, Korbflechterei, Bürstenmacherei usw.) ausgebildet, so daß eine wesentlich bessere Ausbildung erfolgen kann. Außer derartigen Handwerksbetrieben bleiben noch allerlei Handfertigkeiten, Schreibarbeiten, Botengänge u. dgl. als Erwerbszweige der Krüppel, während alle schwereren Arbeiten für sie ausgeschlossen sind. Da der Grad der Verkrüppelung (Buckel, fehlende

Digitized by Google

Gliedmaßen, Lähmung usw.) ein sehr verschiedener ist, ist auch der Grad der Erwerbsfähigkeit sehr verschieden. Während viele auch ohne Anstaltsbehandlung ein Handwerk erlernen oder als Schreiber, Auslaufer usw. ihren Erwerb im freien Verkehr finden, können andere nur durch Anstaltsbehandlung erwerbsfähig gemacht und in einem Handwerk ausgebildet werden, und ein großer Teil wird nie erwerbsfähig oder doch wenigstens nicht im freien Verkehr konkurrenzfähig.

Die letztere Gruppe einschließlich deren, welche vielleicht hätten ausgebildet werden können, deren Ausbildung aber nicht mehr nachgeholt werden kann, muß vom Wandern ausgeschlossen werden, da sie durch Wandern nicht zu dauernder Beschäftigung kommen können; hierher gehören Personen mit gelähmten Füßen, mit gelähmten oder zurückgebliebenen Händen, mit schweren Bruchleiden u. dgl. Aber auch von den anderen Gruppen müssen diejenigen ausgeschieden werden, deren körperlichem Zustand öfteres Wandern oder Beschäftigung mit Holzhacken, Steineklopfen oder dgl. schädlich ist, z. B. Personen, die verwachsene Beine haben oder erheblich hinken, die verwachsenen Brustkasten oder sehr schwaches Rückgrat haben, halbseitig gelähmt sind usw. Für sie bleibt nur Familien- oder Anstaltspflege, soweit es nicht gelingt, ihnen bei häuslichen Diensten, in der Landwirtschaft oder in Gärtnereien, als Boten, Schreiber, Portiers oder sonst ihren Kräften angemessene leichtere Arbeit zu verschaffen oder ihnen Werkzeug und Arbeitsmaterial zu selbständiger Beschäftigung in der Heimarbeit als Schneider, Schuhmacher, Korbflechter usw. zu beschaffen. Die übrigen, welche die Fähigkeit zu selbständigem Erwerb und zum Wandern haben und wenigstens in günstigen Zeiten dauernden Erwerb finden können (z. B. Bucklige, Personen, denen nur der linke Arm fehlt, solche mit leichteren Bruchleiden, mit geringeren Hinkleiden oder Plattfüßen u. dgl.) können dagegen wie arbeitsfähige Wanderarme auch von der Wanderarbeitsstätte Gebrauch machen.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Idioten und den verwandten Gruppen. Zwar geschieht für die geistige Ausbildung speziell der Idioten seit langem wesentlich mehr als für Krüppel; auch unsere Hilfsschulen suchen die Schwachbefähigten wesentlich zu fördern. Aber gerade für die geistig Minderwertigen gelten besonders die Ausführungen von Hansen, daß gegenüber den Versuchen zu ihrer geistigen Entwicklung die Ausbildung in Handfertigkeiten und zu einem selbständigen Erwerb nicht genügend berücksichtigt wird, so daß die neuesten Versuche in Breslau, Frankfurt a. M. usw. zur Ausbildung schulentlassener Schwachbefähigten nur freudig begrüßt werden können.

Dazu kommt, daß die nichtidiotischen Imbezillen und Schwachbefähigten, die Kinder mit krankhaftem Triebleben oft nicht rechtzeitig als Defekte erkannt und vor allem von ihren Angehörigen nicht als solche anerkannt werden. Da es sich hier um große Massen von Kindern und vor allem um sehr verschiedene und keineswegs leicht erkennbare Grade von geistigen Defekten handelt, da auch über die Art der Behandlung (ob mehr erziehlich oder mehr ärztlich) weitgehende Meinungsverschiedenheiten bestehen, wird stets eine große Zahl von Kindern bleiben,

Digitized by Google

bei denen nicht rechtzeitig der Versuch einer Heilung oder Ausbildung gemacht ist und deren intellektuelle oder moralische Defekte unerkannt und verkannt bleiben, so daß die Kinder unter falscher Behandlung schwer leiden und fürs Leben unbrauchbar bleiben. Dazu kommt, daß es bei sehr vielen der Kinder freilich auch bei rechtzeitiger und richtiger Erkenntnis nicht möglich ist, eine Besserung zu erzielen und völlige oder auch nur beschränkte Erwerbsfähigkeit zu erreichen.

Dies gilt nicht nur für die eigentlichen Idioten, von denen nur wenige soweit ausgebildet werden können, daß sie das erlernte Handwerk auch im freien Verkehr ohne Aufsicht ausüben können oder imstande sind, in einer Arbeitsstelle längere Zeit auszuhalten. Auch von den übrigen Gruppen der Schwachbefähigten, der Nervösen, der Epileptiker, der Perversen, der Verbrecherischen kann nur ein Teil soweit geheilt, ausgebildet, erzogen werden, daß sie wenigstens in guten Zeiten dauernde Arbeit erhalten, oder daß anzunehmen ist, daß sie in einer Arbeitsstelle aushalten werden, ohne ihre schlimmen Triebe zu betätigen. Dazu kommt, daß ebenso nachteilig, wie die mangelnde Erkenntnis auch die Überschätzung dessen ist, was durch die Anstaltsbehandlung erreicht werden kann. Es ist hier nicht der Platz, auf die Fragen einzugehen, ob für diese Kinder Fürsorgeerziehung das Richtige ist, ob Anstalts- oder Familienpflege, ob Erziehung in ärztlich geleiteten Anstalten, oder lediglich Behandlung als Kranke. Es genügt hier die Tatsache festzustellen, daß es leider eine sehr große Zahl von Menschen gibt, bei denen weder konfessionelle noch ärztliche Erziehung oder Behandlung wesentliche Erfolge in der Bekämpfung ihrer schlimmen Triebe erzielt und zahlreiche, bei denen Berufsausbildung und Befähigung zum Arbeiten ohne Aufsicht nicht zu erreichen ist.

Aus allem Angeführten folgt, daß die geistig Minderwertigen einen großen Prozentsatz der Wanderarmen bilden und wohl stets bilden werden, weil sie vielfach körperlich durchaus arbeitsfähig und ihre Defekte äußerlich und selbst längere Zeit nicht erkennbar sind, aber niemand sie lange behalten oder halten kann. Aber nur für einen Teil von ihnen sind die Wanderarbeitsstätten als Aufenthaltsstätte geeignet. Ganz ausscheiden müssen diejenigen Idioten, Epileptiker und Imbezillen, die im freien Verkehr nicht bestehen können, entweder weil sie unfähig zu jeder Arbeit sind oder weil sie zwar arbeitsfähig sind als Handwerker oder ungelernte Arbeiter, aber infolge ihrer häufigen oder schweren epileptischen Anfälle, ihrer völligen geistigen Unselbständigkeit, ihres schwer unsozialen, verbrecherischen Verhaltens oder ihres perversen Triebelebens zu regelmäßiger oder dauernder Beschäftigung als freie Arbeiter ungeeignet sind. Alle diese Elemente gehören in Anstalts- oder Familienpflege, in die erfreulicherweise sich mehrenden Heime für erwachsene Idioten und Epileptiker, zum Teil auch in Irrenanstalten.

Auf der anderen Seite stehen diejenigen Elemente, die körperlich voll arbeitsfähig sind und bei denen die Unselbständigkeit, die Krankheitserscheinungen und die unsozialen Triebe nicht erheblich sind, z. B. Personen mit seltenen und leichten epileptischen Anfällen, Idioten, die ihre Arbeit

Digitized by Google

ruhig verrichten und sich ruhig verhalten, wenn man sie gehen läßt und nicht reizt, die nicht sexuell schwer pervers sind, alle Schwachbefähigten, auch manche leicht Geistesgestörte (z. B. Monomanen) u. dgl. Sie alle finden namentlich als Tagelöhner bei schwereren Arbeiten (Erd-, Straßen- und Kanalarbeiten) und in der Gärtnerei und Landwirtschaft aber auch im Handwerk wenigstens in guten Zeiten dauernde Beschäftigung, so daß sie in den Wanderarbeitsstätten Aufnahme finden können, da sie auch meist sich der Wanderordnung zu fügen pflegen.

Zwischen diesen beiden Gruppen steht aber eine große Zahl von Menschen, die wegen mangelnder Fähigkeiten oder, weil sie aus der Lehre entlaufen sind, ihr Handwerk nur ungenügend erlernt haben, aber auch wegen körperlicher Schwäche schwerere Taglöhnerarbeiten nicht dauernd leisten können, oder Menschen, die zwar voll ausgebildet und arbeitsfähig sind, aber infolge ihrer Epilepsie, ihres Nervenleidens, ihrer Geistesstörung, ihrer Reizbarkeit, ihres Wandertriebes oder ihrer verbrecherischen Triebe Arbeit nur schwer erhalten oder immer wieder nach kurzer Zeit verlieren, sich auch keiner Haus- oder Wanderordnung fügen, sondern allen Verführungen der Landstraße erliegen. Für diese schwierigste Gruppe erscheinen die Wanderarbeitsstätten nicht als geeigneter Aufenthalt, da sie ihnen nicht zu dauernder Arbeit verhelfen können und sie dort nur ein störendes Element bilden. Auch die Anstaltspflege erscheint nicht angebracht, da eine Heilung oder Hebung ihrer Arbeitsfähigkeit nicht mehr möglich ist, oder da ihre Defekte nur zeitweise oder nur in solchem Maße auftreten, daß es nicht gerechtfertigt wäre, ihnen die Möglichkeit eignen Familienlebens und eignen Erwerbs und ihrer Selbständigkeit zu nehmen. Unter günstigen Verhältnissen, bei Nachsicht gegen ihre beschränkte Leistungsfähigkeit und ihre Fehler können sich diese Elemente auch außerhalb der Anstalten halten. Soweit es nicht möglich ist, einzelne derartige Arbeitsstellen im häuslichen Dienst, in der Landwirtschaft und Gärtnerei, auf Bureaus, in Werkstätten, in der Heimarbeit für sie zu finden, könnte ihre Arbeitskraft sehr wohl in besonderen Kolonnen bei staatlichen und Gemeindearbeiten verwendet werden, bei Eisenbahn- und Kanalarbeiten, bei Urbarmachung von Ödländereien, bei Forst- und Chausseearbeiten, beim Straßen- und Trottoirkehren, in den Stadtgärtnereien usw. Bei Einreihung unter die normalen Arbeiter würden diese Arbeitskräfte schnell versagen und nur die Leistungsfähigkeit der übrigen herabdrücken, dagegen bei Einstellung in eine besondere Kolonne, getrennt von den normalen Arbeitern, mit geringerem Lohn und geeigneter Behandlung, kann ihre Arbeitskraft sehr wohl nutzbar gemacht werden auch ohne Anstaltspflege. Für die Landstraße sind alle diese Elemente ungeeignet, da sie im freien Verkehr sich nicht dauernd halten können, da sie sich der Wanderordnung nicht fügen können, und nur überall herumgestoßen oder zu strafbaren Handlungen veranlaßt und verführt werden und von Stufe zu Stufe sinken. Aber in geeigneter Beschäftigung in besonderen Gruppen, am besten mit Unterbringung in Familien oder besonderen Heimen, in denen sie auch außer der Arbeit Halt finden, könnten sie sehr wohl ohne geschlossene Pflege ihren Unter-

Digitized by Google

halt finden und auch nützliche Arbeit leisten. Und erst wenn derartige Versuche fehlschlagen, bleibt als letzter Ausweg die Anstaltspflege.

2. Noch verschiedenartiger ist die Gruppe derer, welche körperliche Defekte durch Krankheiten, Unglücksfälle usw. erworben haben. Hier sind zunächst alle Invaliden- und Altersrentenempfänger von den Wanderungen auszuscheiden, da sie erwerbsunfähig sind, also auch im Wege der Wanderung feste Arbeit nicht finden können. Die Invaliden- und Altersrentner sowie sonstige Pensions- und Rentenempfänger gehören in Invaliden- und Altersheime, in Armen- oder Siechenhäuser, wenn sie der Pflege bedürfen; andernfalls können sie auch in der offenen Armenpflege unterstützt werden mit der Möglichkeit, durch leichtere Beschäftigung, Gelegenheitsarbeiten u. dgl. den fehlenden Rest zum Lebensunterhalt zu erwerben. Dasselbe gilt von Unfallrentenempfängern, soweit ihre Erwerbsbeschränkung erheblich ist, ebenso von allen sonstigen Personen, deren Erwerbsbeschränkung infolge von Unfällen, chronischen Krankheiten, wie Rheumatismus, Herz- und Nervenkrankheiten, Alter, Erblindung usw. eine sehr erhebliche ist. Ferner sind auszuscheiden alle Kranken, deren Leiden durch Krankenhausbehandlung oder sonstige Heilbehandlung beseitigt oder doch erheblich gebessert werden kann, ebenso alle durch Unfall oder dergleichen Beschädigten, deren Erwerbsbeschränkung durch geeignete Behandlung behoben werden kann. Für sie alle ist das Wandern ungeeignet, da hierdurch ihre Leiden nicht beseitigt, sondern eher verschlimmert werden; sie gehören in Kranken- und Heilanstalten, in denen in ihrem wie im Interesse der Allgemeinheit ihre völlige oder teilweise Wiederherstellung zu versuchen ist.

Umgekehrt sind für die Wanderarbeitsstätten geeignet alle Personen mit geringer Erwerbsbeschränkung, z. B. solche mit leichteren Brüchen, geringen Unfallschäden und leichteren chronischen Leiden, Schwerhörige u. dgl., da sie großenteils trotz derselben feste Arbeitsstellen finden können, ferner die durch Wanderungen fußkrank Gewordenen, da die wunden Füße in den Wanderarbeitsstätten auch ohne die teure Krankenhausbehandlung geheilt werden können.

Dazwischen steht wieder die große Zahl der Halberwerbsfähigen und der chronisch Kranken, deren Erwerbsfähigkeit durch Krankenhaus- oder Heilbehandlung nicht gehoben, deren Krankheit aber auch nicht gebessert werden kann. Hierher gehören außer zahlreichen Unfallverletzten, Bruchleidenden, Tauben, Halberblindeten, Rheumatikern usw. vor allem auch die durch Alkoholismus körperlich dauernd Geschwächten und die Lungenkranken. Sie sind meist noch imstande, leichtere Arbeiten auch für längere Zeit zu leisten, aber für die Wanderarbeitsstätten sind sie ungeeignet, da sie dauernde Arbeit im freien Verkehr nicht finden bzw. nicht behalten können. Die Lungenkranken müssen schon wegen der Ansteckungsgefahr aus den Wanderarbeitsstätten ferngehalten werden und je nach dem Stadium ihrer Krankheit den Lungenheilanstalten, den Siechenhäusern, Heimen für Lungenkranke oder ländlichen Tuberkulosekolonien usw. zugeführt werden. Alle übrigen Halbinvaliden gehören in die geschlossene Pflege der Armenhäuser, soweit sie sich in der offenen

Digitized by Google

infolge Trunksucht oder Leichtsinns nicht halten können, sondern ihr Leiden nur verschlimmern, während der Rest seinen Unterhalt durch Gelegenheitsarbeiten aller Art und Saisonarbeiten (z. B. in der Landwirtschaft und Gärtnerei), oder durch dauernde Beschäftigung mit leichten Arbeiten, bei Hausverwaltungen, mit Botengängen, Schreibarbeiten, Laternenanzünden usw. erwirbt und im übrigen Unterstützung nur gegen Arbeitsleistung erhalten sollte. Für diese Arbeitsleistung bieten sich die Hausratssammelstellen (Brockensammlungen) mit der Aufarbeitung von geschenktem Hausrat und Kleidern dar, die Holzhöfe und Steinschlagplätze, die Trottoirreinigungsanstalten, die Schreibstuben und Werkstätten verschiedenster Art für Erwerbsbeschränkte. Ebenso können sie vielfach auch in die oben genannten Arbeiterkolonnen für beschränkt Erwerbsfähige, besonders bei Staats- und Gemeindearbeiten eingereiht werden. Alle diese Beschäftigungsstellen dienen zugleich als Übergangsstellen, von denen aus die Hilfsbedürftigen, die sich ordentlich führen oder deren Erwerbsfähigkeit sich hebt, in dauernde Stellungen als ganz- oder halberwerbsfähig empfohlen werden können. Freilich ist die Unterbringung in derartige Stellungen mit und ohne solche Werkstätten nur dann in größerem Umfang möglich, wenn persönliche Bemühungen der Wohltätigkeitsorgane aller Art bei Dienstherrn und Arbeitgebern dazutreten, wenn mit anderen Worten der *Arbeitsnachweis für Erwerbsbeschränkte*, den die allgemeinen Arbeitsnachweise nur in geringem Maße leisten können, von den Wohltätigkeitsorganen durch besondere Bemühungen in jedem Einzelfall betrieben wird, eine trotz aller Enttäuschungen sehr notwendige und dankenswerte Arbeit.

Bei der letzten Gruppe der Arbeitsfähigen mit *erworbenen geistigen oder moralischen Defekten* handelt es sich einmal darum, ihre Defekte wieder zu beseitigen und sie wieder mehr oder weniger erwerbsfähig zu machen, was der kurze Aufenthalt in einer Wanderarbeitsstätte naturgemäß nicht kann. Die *Geisteskranken* gehören alle nicht auf die Landstraße, sondern zu ihrer Heilung oder Bewachung in Anstalts- oder Familienpflege; nur leicht Kranke (z. B. Monomanen, leicht Hysterische usw.) können wie Halberwerbsfähige in offener Pflege oder mit leichterer Beschäftigung behandelt werden.

Für die *Alkoholiker* sind Trinkerheilanstalten und Trinkerabteilungen der Irrenanstalten vorhanden. Freilich genügt namentlich bei leichten Fällen, Quartalstrinkern und dergleichen, bei ernstem Willen der Trinker zur Heilung, auch der Aufenthalt in einer anderen offenen Anstalt (Arbeiterkolonie, Armenhaus usw.), in der kein Alkohol gewährt wird, oder selbst der Anschluß an einen Abstinenzverein. Aber die Heilung ist nach allen bisherigen Erfahrungen auch in Trinkerheilanstalten nur dann von Dauer, wenn der Wille des Geheilten zur Abstinenz auch hinterher allen Anfechtungen zum Trotz fest bleibt oder durch Anschluß an einen Abstinenzverein (Blaukreuzvereine, Guttempler-Logen und abstinente Berufsvereine) gestützt wird. Deshalb sind auch alle *zwangsweisen* Einweisungen in Trinkeranstalten meist ohne dauernden Erfolg, da derartige Personen nach ihrer Entlassung sofort oder nach kurzer Zeit

Digitized by Google

wieder in ihre frühere schlechte Gesellschaft geraten und von Abstinenz nichts wissen wollen. Für unheilbar Trunksüchtige bleibt nur Anstaltspflege in Irren- oder Armenanstalten übrig, da sie für die Wanderarbeitsstätten völlig ungeeignet sind, auf keiner Arbeitsstelle sich halten können und nur immer weiter sinken.

Für Strafentlassene mit längeren Strafen, die infolge dieser Bestrafung nur schwer Arbeit finden oder durch die lange Strafe der Arbeit und der Selbständigkeit entwöhnt sind, tritt überall die segensreiche Tätigkeit der Gefangenenfürsorgevereine ein, die sich bemühen, den Entlassenen Arbeitsstellen zu verschaffen und wo dies nicht möglich ist, dieselben zunächst in sogenannte Übergangsstationen aufzunehmen, in denen sie Unterkunft und Beschäftigung finden, regelmäßig im Zusammenhang mit den oben genannten Arbeitsstätten für beschränkt Erwerbsfähige, bis sie sich bewährt haben und zu dauernder Beschäftigung empfohlen werden können. Hier mag besonders auf die Übergangsstation des Deutschen Hilfsvereins für Strafentlassene in Hamburg hingewiesen werden, der sich speziell der Bestraften aus den besseren Ständen annimmt. Auch bei den Strafentlassenen handelt es sich hauptsächlich darum, sie von schlechter Gesellschaft fernzuhalten und durch Beschäftigung unter Aufsicht und Kontrolle vor Rückfall zu bewahren. Dies ist neuerdings auch für die unter Polizeiaufsicht Gestellten dadurch möglich gemacht, daß an Stelle der Polizeiaufsicht die Schutzfürsorge der Gefängnisvereine treten darf, welche dem Entlassenen eine Arbeitsstelle verschaffen und in ständiger Fühlung mit ihm zu bleiben suchen.

Und schließlich für alle sonstigen Entgleisten aus allen Ständen bilden die oben geschilderten Arbeitsstätten und vor allem die 33 deutschen Arbeiterkolonien den Weg, um sie wieder an regelmäßige Arbeit zu gewöhnen und für irgendwelche Arbeit tauglich zu machen. Und selbst die Opfer der Landstraße, die durch die Wanderbummelei zu Bettlern und Landstreichern geworden sind, können wieder zu erwerbsfähigen Menschen gemacht werden, wenn sie es ernstlich wollen. Auch aus den anderen Gruppen der defekt Gewordenen, der Halberwerbsfähigen und der Alkoholiker können zahlreiche in diesen Arbeiterkolonien wieder zu ganz und teilweise arbeitsfähigen Menschen werden, um so mehr, als bei sehr vielen von ihnen die körperlichen und moralischen Defekte zusammentreffen und in Wechselwirkung stehen. Für sie alle, wie vor allem auch für die Arbeitsfähigen, die in schlechten Zeiten keine Arbeit finden können, bilden diese Arbeiterkolonien die besten Übergangsstationen, die ihnen Halt gewähren und sie wieder heben können. Durch sie kann vor allem auch wieder ein Rückfluß in die Landwirtschaft für die von der Industrie abgestoßenen Elemente stattfinden, indem sie mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt und so für diese brauchbar gemacht werden.

Eine letzte Art, in der viele Erwerbsbeschränkte und selbst Erwerbsunfähige der verschiedensten Kategorien einen zulässigen Erwerb finden, ist der Hausierhandel, der Gewerbebetrieb im Umherziehen, Leierkastendrehen usw. Manchen kann dadurch zu dauerndem Erwerb verholfen werden, daß ihnen ein Musikapparat oder Waren zum Weiterverkaufen

Digitized by Google

beschafft werden. Freilich handelt es sich hier oft nur um eine andere Form des Bettelns, da die Leierkastenmusik großenteils nur eine Belästigung des Publikums ist und da die feilgebotenen Gegenstände regelmäßig nicht benötigt werden oder in jedem Geschäft billiger und besser zu haben sind. Solange aber selbst erwerbsfähige Personen ihren Erwerb hierdurch finden dürfen, liegt kein Grund vor, nicht auch Erwerbsbeschränkten dazu zu verhelfen, um so mehr als auch Zeitungs-, Ansichtskarten- und Blumenverkauf, oder Verkauf von Back- und Zuckerwaren an besonderen Orten und bei besonderen Gelegenheiten und dergleichen berechtigten Bedürfnissen entsprechen. Auch im stehenden Gewerbebetriebe, in Milch- und Wasserhäuschen, Zigarrengeschäften, Andenkenbuden u. dgl. finden manche Krüppel und Invaliden ihren Kräften angemessene Betätigung, und schon mancher hat durch Gewährung eines kleinen Betriebskapitals, durch Verwendung der Abfindungssumme der Unfallversicherung sich eine dauernde Existenz begründet. Freilich ist gerade bei dieser Form der Hilfe besondere Vorsicht und Prüfung nötig, ob die Hilfsbedürftigen einigermaßen Garantie für richtige Verwendung des Betriebskapitals bieten und nicht eine kleinere Rente einem unsicheren Brot vorzuziehen ist.

Faßt man dies bunte Bild in wenige Sätze zusammen, so ergibt sich folgendes: Bei körperlichen oder geistigen Defekten geringen Grades kann die Wanderarbeitsstätte benutzt werden, bei stärkerer Erwerbsbeschränkung durch Verkrüppelung, Halbinvalidität, Unselbständigkeit usw. ist Arbeit in besonderen Arbeitsstätten oder besonderen städtischen oder staatlichen Arbeiterkolonnen für Erwerbsbeschränkte zu schaffen, für Erwerbsunfähige und für Lungenkranke empfiehlt sich die Pflege in der Familie oder in geschlossenen Anstalten, ebenso für Idioten, Epileptiker und sonstige geistig Defekte, soweit sie erwerbsunfähig oder schwer unsozial sind. Für Alkoholiker sind Heilstätten und Abstinenzvereine heranzuziehen, für Bestrafte und sonstige Entgleiste Übergangsstationen und Arbeiterkolonien, in die auch Halbinvaliden und solche gehören, die in den schlechten Zeiten längere Zeit keine Arbrit finden können. Daneben gelingt es vielfach durch Beschaffung von Betriebskapital oder Arbeitsmaterial Erwerbsbeschränkten einen selbständigen Erwerb zu verschaffen oder durch besondere Bemühungen sie in leichtere Arbeitsstellen unterzubringen.

Die letzte Frage, zu welcher Kategorie der einzelne Wanderarme gehört, kann naturgemäß nur im einzelnen Fall gelöst werden, nach ärztlicher Beurteilung, nach seinem Vorleben usw., und hiernach und nach der Art der vorhandenen Möglichkeiten der Unterbringung richtet sich auch der Weg, der zur Abhilfe einzuschlagen ist.

3. Die Organe der Hilfe.

Die Erkenntnis dessen, was not tut, zeitigt sofort die Frage, wer die Hilfe gewähren und alle diese mehr oder weniger kostspieligen Unternehmungen und Anstalten unterhalten soll. Es kann keinem Zweifel

Digitized by Google

unterliegen, daß § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes alle diese Aufgaben auch bezüglich der Wanderarmen den Ortsarmenverbänden zuweist, da es sich unstreitig um Hilfsbedürftige handelt und die Armenverbände verpflichtet sind, die erforderliche Hilfe zu gewähren, also diejenige Hilfe, die zur Beseitigung des vielfach länger dauernden Notstandes notwendig ist, nicht nur eine vorübergehende Barunterstützung oder Obdach. Diese unbestreitbare Tatsache ist schon oben erörtert und es braucht nur auf die Ausführungen Mörchens (Heft 57, S. 99 ff.) und den oben zitierten Erlaß des preußischen Ministers des Innern verwiesen zu werden. Ebenso sicher ist aber auch, daß die Ortsarmenverbände diesen Anforderungen nicht genügen und auch nicht genügen können.

Der einzige Punkt, in dem die Wanderarmenfürsorge ziemlich vollständig gehandhabt wird, ist die Verpflegung der Wanderarmen in Erkrankungsfällen. Aber diese wird, von einigen Land- und Kreiskrankenhäusern abgesehen, ausnahmslos nur von den größeren Städten geübt. Die kleineren Orte haben nicht einmal für ihre ansässigen Kranken eigene Anstalten; die mittleren Orte haben meist kleine Krankenhäuser, üben aber die Krankenpflege der Wanderarmen oft genug nur in Form der Abschiebung aus, so daß die Wanderarmen, wenn irgend möglich, die großen Städte direkt aufsuchen. Die Folge ist, daß alle die kostspieligen und prachtvoll eingerichteten Krankenhäuser der Großstädte ständig und namentlich im Winter gefüllt sind mit kranken Wanderarmen, namentlich mit chronisch Kranken, und daß die Großstädte notgedrungen die vorläufige Fürsorgepflicht für alle kranken Wanderarmen übernehmen müssen. Um welche Summe es sich hierbei handelt, mögen die Zahlen von Frankfurt a. M. beweisen. Im Jahre 1907 erstattete der Landarmenverband Wiesbaden für landarme Kranke ca. 50 000 Mk.; was darunter an seßhaften Landarmen ist, wird reichlich aufgewogen durch die ortsarmen Wanderarmen. Da jeder Kranke pro Tag 4,38 Mk. kostet und nur 1 Mk. täglich erstattet wird, kostet die Verpflegung der kranken Wanderarmen die Stadt Frankfurt a. M. jährlich mindestens 150 000 Mk. Es mag hier eingeschaltet werden, daß der § 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes in der Fassung der Novelle den kaum begreiflichen Weg eingeschlagen hat, die Ortsarmenverbände auch für die Wanderarmen erstattungspflichtig zu machen, wenn sie mindestens eine Woche lang an einem Ort gearbeitet haben und innerhalb einer Woche danach erkranken. Vielleicht gibt das wenigstens den Anstoß dazu, die Krankenpflege auf dem Lande größeren Verbänden zuzuweisen, die eigene Kreis- oder Landkrankenhäuser errichten und dazu, daß die Krankenversicherung auf alle Arbeiter des platten Landes ausgedehnt wird. Es ist für die ganzen folgenden Ausführungen von Bedeutung, diese Tatsache festzuhalten, daß die großen Städte für die kranken Wanderarmen sehr große Summen aufwenden müssen. Hiervon könnte durch eine geregelte Wanderarmenfürsorge viel gespart werden, indem von den Hospitälern nicht nur die Fußkranken und manche leicht Erkrankte (z. B. an Katarrh, leichtem Rheumatismus usw.) ferngehalten, sondern vor allem manche Erkrankung und gar mancher Rückfall, Wiederaufbrechen und Infektion von Wunden, schlechte

Digitized by Google

Heilung von Brüchen usw. verhütet würde, die jetzt mangels jeder Pflege und infolge grober Vernachlässigung eintreten.

Aber abgesehen von der Krankenpflege haben selbst die größeren Ortsarmenverbände keine oder nur wenige der Einrichtungen, welche oben für die Wanderarmen gefordert wurden. Bezüglich der Blinden, Taubstummen, Geisteskranken, schweren Alkoholiker, Epileptiker und Idioten versteht sich dies von selber, da für sie große kostspielige Anstalten notwendig sind, die nur ganz große Ortsarmenverbände unterhalten können. Deshalb ist deren Pflege, wenn auch in sehr verschiedener Weise, wie die Zusammenstellung von Buehl (Heft 65, S. 13 ff.) ergibt, auch fast überall größeren Verbänden übertragen, in Preußen den Landarmenverbänden, und jeder Ortsarmenverband ist in der Lage, Wanderarme, die derartiger Anstaltspflege bedürfen, den betreffenden Verbänden zu überweisen. Zwar sind viele dieser Anstalten ständig überfüllt, auch fehlt es noch an Heimen für erwachsene Taubstumme und Idioten; zwar suchen die Landarmenverbände ständig ihre Anstalten wegen Platzmangels nach Möglichkeit durch Entlassungen und Beurlaubungen zu leeren. Zwar gehen auch manche Ortsarmenverbände nicht gerne an die Unterbringung von Wanderarmen in derartigen Anstalten, da ein Teil der Kosten doch vielfach an ihnen hängen bleibt und die Arbeit bis zur Übernahme durch den größeren Verband groß, die Abschiebung mit ein paar Mark aber viel bequemer ist. Trotz alledem ist aber für diese Fälle notwendiger Anstaltspflege ein gangbarer Weg vorhanden, den die Wanderarbeitsstätten und die Polizeibehörden, insbesondere wenn einmal das Wanderarbeitsstättengesetz durchgeführt ist, auch widerwilligen Armenverbänden gegenüber eventuell unter Umgehung derselben durch direkte Überweisung an die Landarmenverbände werden durchsetzen können.

Ähnlich liegt es bezüglich derer, die der Aufnahme in Altersheime oder Armenhäuser, in Siechenanstalten, in Pflegeanstalten für Lungenkranke u. dgl. bedürfen, die vielfach von den größeren Verbänden unterhalten werden (s. Buehl, Heft 65, S. 13 ff.), oder doch, wie in den meisten preußischen Provinzen wenigstens in den größeren Städten in ziemlich genügender Zahl vorhanden sind. Zwar bleiben diese regelmäßig, wo nicht Provinzial- oder Kreis-Siechen- und Armenhäuser vorhanden sind, in der unmittelbaren Pflege der Ortsarmenverbände, denen die Landarmenverbände sie sogar zur Pflege überweisen können, aber hier pflegt der Unterschied zwischen den Selbstkosten und dem Erstattungstarif nicht so erheblich zu sein, und die Arbeit, die derartige anstaltspflegebedürftige Personen machen, ist meist unerheblich, so daß das Interesse an der Abschiebung wesentlich geringer ist.

Für Anstaltspflege der pflegebedürftigen Wanderarmen ist sonach im wesentlichen gesorgt, wenn auch die Zahl der verschiedenen Anstalten noch vermehrt werden muß, damit nicht viele Pflegebedürftige abgewiesen werden oder wieder entlassen werden müssen. Insbesondere die Pflegeanstalten aller Art, Altersheime, Siechenhäuser usw. müßten von den größeren Verbänden noch in größerer Zahl geschaffen werden.

Außer den genannten Anstalten haben die Armenverbände im all-

Digitized by Google

gemeinen keinerlei Einrichtungen für die Wanderarmen getroffen; zu den sonstigen Veranstaltungen der geschlossenen Pflege zahlen sie nur teilweise Zuschüsse und weisen niemals direkt in dieselben ein. Über die Verpflegungsstationen bezw. Wanderarbeitsstätten ist oben bereits alles gesagt; es genügt noch einmal darauf hinzuweisen, daß sie auch für einen Teil der erwerbsbeschränkten Wanderarmen verwendbar sind. Die deutschen Arbeiterkolonien sind fast alle dankenswerte Schöpfungen privater Liebestätigkeit, die mit den Armenverbänden nur zum Teil Fühlung haben oder von ihnen Zuschüsse erhalten. Ihre Zahl muß noch wesentlich größer werden, um in schlechten Zeiten alle Arbeitsfähigen aufnehmen zu können, die keine Arbeit finden können, und um allen Entgleisten wieder aufzuhelfen. Namentlich fehlt es an städtischen Arbeiterkolonien, die auch diejenigen Ortsarmen aufnehmen können, die in derselben Lage sind wie die Wanderarmen, und es empfiehlt sich, besonders an alle größeren Wanderarbeitsstätten, so wie es z. B. in Kassel und Magdeburg geschehen ist, solche Arbeiterkolonien anzuschließen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes in guten Zeiten und für kleine Vertrauensposten einen Stamm von beschränkt Erwerbsfähigen dauernd behalten können. Gerade diese kleineren Arbeiterkolonien, die über das ganze Land verbreitet sein müßten, wie v. Bodelschwingh immer mit Recht betont hat, können sich für den Rückfluß der überflüssigen städtischen Bevölkerung aufs Land sehr bewähren. Die Kolonisten können zunächst in der Kolonie und von der Kolonie aus bei benachbarten Landwirten mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden und dann ganz in landwirtschaftliche Betriebe eintreten. Zur Unterhaltung solcher Arbeiterkolonien beizutragen ist eine dringende Aufgabe der einzelnen Gemeinden wie der größeren Verbände, da Ortsarme und Wanderarme in ihnen Aufnahme finden können. Übrigens werden sich die meisten von ihnen ohne große Zuschüsse aus ihren eigenen Einnahmen erhalten können, wenn sie rationell betrieben werden. Aber selbst wenn wirklich größere Kosten dadurch entstehen sollten, werden diese reichlich durch Ersparnisse in der Anstaltspflege aufgewogen und vor allem erfüllen die Verbände nur eine soziale Pflicht, wenn sie dem „Überschuß" wie dem „Ausschuß" des Arbeitsmarkts eine bleibende Stätte gewähren und dadurch wieder Elend und Unheil vorbeugen.

Die sonstigen Anstalten der geschlossenen Pflege, wie Zufluchtshäuser der Heilsarmee und Übergangsstationen der Gefangenenfürsorgevereine werden ebenfalls mit geringen Unterstützungen einzelner Gemeinden nur durch die private Wohltätigkeit unterhalten und werden auch von diesen wohl weiter ausgebaut werden [1].

Für die geschlossene Pflege ergibt sich sonach eine bis auf die Grundlage, die Wanderarbeitsstätten, die aber hoffentlich nun auch bald ausgebaut werden, ziemlich vollständige Organisation und das teilweise Versagen infolge Überfüllung wie auch die gegensätzlichen Interessen der

[1] Es sei hier besonders an die neuesten Bodelschwinghschen Schöpfungen in der Nähe Berlins, „Gnadental" und „Hoffnungstal", erinnert.

Digitized by Google

Armenverbände bei der Einweisung und dem Austritt aus den Anstalten werden sich, wenigstens nach Durchführung des Wanderarbeitsstättengesetzes, überwinden lassen. Die größeren Wanderarbeitsstätten müssen die Wanderarmen, welche der Anstaltspflege bedürfen, immer wieder den Armenverbänden überweisen, ebenso die Polizeibehörden; dann werden schließlich auch alle größeren Armenverbände eine sachgemäße Unterbringung statt der bequemeren Abschiebung und Bar- oder Naturalunterstützung eintreten lassen. In die Arbeiterkolonien können dagegen alle, die für sie geeignet erscheinen, jederzeit direkt von den Wanderarbeitsstätten, von den Armen- und Polizeibehörden gesandt werden, da sie private Organisationen sind und irgendwelche Formalitäten nicht zu erfüllen sind.

Viel schwieriger liegt es mit allen Einrichtungen der offenen Pflege, welche oben für die Wanderarmen gefordert wurden. Während zur geschlossenen Pflege wenigstens die größeren Armenverbände sich leichter entschließen werden, da die Gefahr der Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes nicht vorliegt, tritt dieses Moment bei allen Veranstaltungen der offenen Pflege ausschlaggebend in den Vordergrund. Alle die möglichen Wege, Unterbringung in eine Stellung, in Arbeiterkolonnen und Werkstätten für beschränkt Erwerbsfähige, Ermöglichung des Hausierhandels usw., sie alle werden selbst die großen Ortsarmenverbände nur Personen zuwenden, die ihren Unterstützungswohnsitz bei ihnen haben, dagegen nicht den Ortsfremden und den Landarmen, da diesen dadurch der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes wesentlich erleichtert wird und die Orte sich künstlich eine Schar von beschränkt erwerbsfähigen und meist minderwertigen Personen heranziehen.

War diese Gefahr schon groß bei der zweijährigen Frist zum Erwerb des Unterstützungswohnsitzes, so verdoppelt sie sich bei der einjährigen Frist der Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz. Die einjährige Frist ist so kurz, daß nach Inkrafttreten der Novelle zahllose Bummler, Bettler, Krüppel, dunkle Existenzen usw., die bisher landarm waren, einen Unterstützungswohnsitz erwerben werden. Das läßt sich auf keine Weise verhindern, da die Großstadt allen diesen Elementen die Möglichkeit gibt, sich in ihnen durch Gelegenheitsarbeit, gute Freunde, Betteln, Hausieren u. dgl. ein Jahr ohne oder mit nur geringer Inanspruchnahme der Armenpflege durchzuschlagen. Die größeren Ortsarmenverbände sind eben wehrlos gegen den Zuzug und Aufenthalt minderwertiger Existenzen und ebenso wie sie für die geschlossene Pflege der Wanderarmen die Sammelpunkte schon geworden sind, werden sie über kurz oder lang genötigt sein, wenn auch nicht ihre Einrichtungen der offenen Pflege auf die Wanderarmen auszudehnen, so doch die Einrichtungen der privaten Wohltätigkeit auf diesem Gebiete nicht nur zu dulden, sondern zu unterstützen. Schon jetzt sind ja in den meisten größeren Städten Hausratssammelstellen, Schreibstuben, Holzhöfe und andere Beschäftigungsstellen für beschränkt Erwerbsfähige vorhanden, die auf die Frage des Unterstützungswohnsitzes keine Rücksicht nehmen und auch nicht nehmen können, da sie aus reiner Nächstenliebe arbeiten und

Digitized by Google

sich der Heimatlosen erst recht annehmen müssen; und ebenso verhilft die private Wohltätigkeit schon jetzt vielen zu einer Existenz als Hausierer, Trödler, Heimarbeiter usw. ohne Rücksicht auf den Unterstützungswohnsitz.

Nachdem einmal die Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz in Kraft getreten ist, wird keine andere Möglichkeit bestehen, den schweren Konflikt zwischen den Aufgaben der Privatwohltätigkeit und den Rücksichten auf den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes, den seinerzeit die Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. mit anderen Wohltätigkeitsvereinen in ihrer Eingabe an den Reichstag mit Recht als eine der schlimmsten Neuerungen der Novelle hinstellte, auf andere Weise zu lösen, als daß man ihn ignoriert. Es ist dies gewiß keine sehr erfreuliche Aussicht für die größeren Städte; aber gegen den Zuwachs minderwertiger Bevölkerung sind sie doch machtlos und da ist es doch auch in ihrem finanziellen Interesse schon besser, die Städte suchen diese Elemente wieder erwerbsfähig zu machen oder ihre beschränkte Arbeitskraft nutzbar anzuwenden und sie zu beschäftigen, als daß sie bettelnd und landstreichend Stadt und Land heimsuchen. Ja, vielleicht werden gerade umgekehrt diejenigen Städte am wenigsten Zuzug Erwerbsbeschränkter haben, die für alle Einrichtungen gesorgt haben und Unterstützung nur gegen Arbeitsleistung in solchen Anstalten gewähren. Denn gar viele werden, wie unten noch weiter auszuführen ist, durch die Arbeitsleistung und die Kontrolle abgeschreckt werden; und diejenigen, die durch diese Veranstaltungen wieder auf die rechte Bahn kommen und sich halten, sind noch lange nicht der schlechteste Zuwachs für eine Stadt. Dazu kommt, daß gerade die großen Städte, in denen die meisten dieser Wanderarmen entgleist sind, auch die moralische Pflicht haben, ihnen wieder emporzuhelfen. Gerade für die Erwerbsbeschränkten bieten aber die Obdachlosenasyle und sonstigen Veranstaltungen der Armenpflege ohne Arbeitszwang überhaupt keine dauernde Hilfe, da aus ihnen kein Weg zur Existenz führt.

Meines Erachtens werden danach die Städte gut tun, alle die genannten Einrichtungen zur Beschäftigung beschränkt Erwerbsfähiger, die ebenso den Ansässigen wie den Wanderern zugute kommen, selbst zu schaffen oder wenigstens die Privatwohltätigkeit tatkräftig dabei zu unterstützen. Ebenso werden die größeren Ortsarmenverbände unbedenklich Beihilfen zur Errichtung einer Existenz und zum Antritt einer Arbeit geben können. Selbst in Arbeiterkolonnen für Erwerbsbeschränkte werden sie auch Nichtansässige unbedenklich aufnehmen können und müssen, erst recht, wenn sie sich in einer Arbeiterkolonie oder dergleichen bewährt haben. Daneben müssen aber auch diejenigen wanderarmen Minderwertigen, welche schwere Arbeit leisten können, größere Organisationen, vor allem das Reich und die Einzelstaaten bei ihren großen Bauten, in besondere Kolonnen aufnehmen.

Faßt man vorstehende Darlegungen zusammen, so zeigt sich, daß ein Hauptmangel der Fürsorge auch für die Erwerbsbeschränkten in dem Nichtvorhandensein genügender Wanderarbeitsstätten liegt, die als Durchgangsstelle für gewisse Kategorien mit geringen Defekten notwendig

Digitized by Google

und besonders geeignet sind, durch ihre Arbeitsforderung und Wanderordnung die Elemente leicht erkennen zu lassen, für welche das Wandern ungeeignet ist. Daneben sind die Arbeiterkolonnen und die Beschäftigungsstellen aller Art für Erwerbsbeschränkte weiter auszubauen und seitens der Gemeinden und größeren Verbände zu unterstützen, und es sind bei allen größeren Staatsbauten Kolonnen für Mindererwerbsfähige einzurichten. Endlich sind für Anstaltspflegebedürftige teils die Anstalten zu erweitern, teils auf Erfüllung der Aufnahmepflicht durch die Armenverbände zu drängen.

Im übrigen erscheint es keineswegs notwendig, neue Organe der Fürsorge für die erwerbsbeschränkten Wanderarmen zu schaffen. Die Einrichtungen für dauernde Anstaltspflege zu treffen ist schon jetzt Aufgabe der größeren Verbände und muß ihnen übertragen werden, soweit es bisher nicht geschehen ist. Die Verhältnisse bei den wanderarmen Erwerbsbeschränkten liegen nicht anders als bei den ansässigen Erwerbsbeschränkten, auch gelingt es vielen von ihnen, sich in den Städten einen Unterstützungswohnsitz wieder zu erwerben. Deshalb sind die Städte sowieso genötigt, Einrichtungen für Erwerbsbeschränkte zu schaffen und zu unterstützen und es hat keinen Sinn, für die erwerbsbeschränkten Landarmen eigene Einrichtungen der offenen Pflege zu schaffen, da diese Einrichtungen ja ausnahmslos keine Form der Armenunterstützung sind, sondern die Armenpflege ergänzen oder überflüssig machen sollen und somit den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes doch nicht verhindern.

Auch würde es meines Erachtens ganz verfehlt sein, alle diese Einrichtungen durch die Armenverbände zu schaffen. Einmal handelt es sich eben nur um *vorbeugende* Armenpflege, bei der die Rücksichten auf Unterstützungswohnsitz und Erstattung der Unterstützung nicht angebracht sind und immer nur zur Ablehnung der Hilfe führen würden. Auch würde, sobald die genannten Werkstätten usw. als Aufgabe der größeren Armenverbände eingerichtet würden, der Versuch, alle möglichen Personen an sie abzuschieben, von vielen Armenverbänden, Arbeitgebern usw. gemacht werden und alle eigenen Bemühungen, den Leuten zu helfen, unterbleiben. Ebenso würden auch die Erwerbsbeschränkten selbst, da ihnen ein *Recht* auf derartige Hilfe zustünde, auf die Einrichtungen sich verlassen und ihre eigene Tätigkeit einschränken. Weil es sich großenteils um geistig minderwertige Menschen handelt, ist die Gefahr des Mißbrauchs nicht wegzuleugnen, und es dürfen deshalb alle besonderen Einrichtungen nicht als obligatorische, sondern nur als freiwillige Leistungen gewährt werden.

Bei all diesen Aufgaben wird besonders für die private Wohltätigkeit ein weites Feld bleiben. Denn die Schaffung der Einrichtungen allein genügt nicht; es bedarf werktätiger Nächstenliebe und Eingehens auf die Individualität der einzelnen, um zu erkennen, wie ihnen zu helfen und was für sie geeignet ist, um ihnen eine Stellung zu verschaffen, ihnen zu einem Erwerb zu verhelfen, um ihren Mut und ihr Selbstvertrauen wieder zu beleben, um sie zu halten und vor Rückfall und Leichtsinn zu bewahren. Kaum auf einem anderen Gebiet der Wohl-

Digitized by Google

tätigkeit ist das Zusammenarbeiten von privater und öffentlicher Wohltätigkeit, von Nächstenliebe und sozialem Verständnis notwendiger und segensreicher als hier. Und nirgends ist das prüfungs- und planlose Geben und die „Beruhigung des Gewissens" durch einmalige kleinere Unterstützung gefährlicher und schädlicher als hier. Deshalb sollten die Gemeinden jede Anregung der Privatwohltätigkeit auf diesem Gebiet, die sich im Rahmen der individualisierenden Armenpflege und der Prüfung durch Arbeitsleistung hält, freudig begrüßen und fördern.

4. Erzwingung der Hilfe und Bestrafung wegen Bettelns und Landstreicherei.

Das vorstehend gemalte Zukunftsbild könnte den Anschein erwecken, als ob mit der Ausgestaltung der verschiedenen Zweige der Fürsorge die ganze Frage der erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderarmen gelöst sei. Das wäre der Fall, wenn die Wanderarmen die ihnen gebotene Fürsorge ausnahmslos freiwillig annähmen. Das Gegenteil trifft leider zu. Ein sehr großer Teil der Wanderarmen zieht das ungebundene Wanderleben, die bequeme Bettelei und den Schnapsgenuß einer geregelten Fürsorge vor, sie wollen entweder „noch nicht" seßhaft werden oder sie haben die Fähigkeit zu regelmäßiger Arbeit „nicht" oder „nicht mehr". Und die Bettel- und Landstreicherplage ist mit der Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen keineswegs beseitigt. Es ist die ständige Klage aller Armenpflege- und Wohltätigkeitsorgane, daß ein großer Teil der Wanderarmen wie überhaupt der erwerbsbeschränkten Armen die ihnen gebotene Fürsorge durch Ausreden oder „Verschwinden" ablehnt, oder die gebotene Hilfe mit ihrer Arbeitsforderung und ihrer Kontrolle sehr bald wieder verläßt wie überhaupt zu dauernder Tätigkeit und dauerndem Aufenthalt nicht mehr fähig ist. Dazu kommt, daß zahlreiche Wanderarme, die der Anstaltspflege bedürfen, diese kurze Zeit in Anspruch nehmen und dann wieder in halb oder ganz erwerbsunfähigem Zustande die Anstalt verlassen; hierher gehören zahlreiche Lungenkranke, Alkoholiker, Altersschwache, Ganzinvaliden usw., die der Reihe nach alle Krankenhäuser, Siechen- und Pflegeanstalten heimsuchen und in der Zwischenzeit immer wieder ihrem Laster verfallen und ihr Leiden nur verschlimmern. Die ganze Arbeit, die an diesen Personen geleistet ist, wird dadurch meist wieder illusorisch gemacht und muß von neuem beginnen, so daß bei derartigen Personen stets die Frage entsteht, ob die Aufwendung der großen Mühe und Kosten überhaupt einen Zweck hat.

Bei der ganzen Natur der geschilderten Menschenkategorien kann es auch nicht weiter wundernehmen, daß ein Teil, ja vielleicht die größere Hälfte der Wanderer die Bettelei und Landstreicherei vorzieht und sich keiner Ordnung mehr fügen will. Das kann aber nicht von der Notwendigkeit entbinden, für diejenigen, welche die gebotene Hilfe annehmen wollen, alle Wege zu öffnen, und vor allem ist es nötig, auch für die arbeitsunwilligen Kategorien alle erforderlichen Einrichtungen zu treffen, um ihnen den Vorwand zu nehmen, daß niemand ihnen habe in ge-

Digitized by Google

eigneter Weise helfen wollen. Gerade als Prüfstein für die gewerbsmäßigen Bettler und Bummler sind die Arbeitseinrichtungen einer geordneten Fürsorge unentbehrlich und haben sich überall als solche vorzüglich bewährt. Es ist allgemein bekannt, daß die professionellen Landstreicher um alle Anstalten in weitem Bogen herumgehen, in denen Hilfe nur gegen ernste Arbeitsleistung gewährt wird, und daß die Bettelei wesentlich nachläßt, sobald statt einer Geldgabe Arbeit in einer Beschäftigungsstätte angeboten wird. Die Folge ist allerdings nur die, daß die Bettler statt dessen den Stellen sich zuwenden, in denen ohne Prüfung gegeben wird. Und gerade die Erwerbsunfähigen und Erwerbsbeschränkten sind besonders der Verführung ausgesetzt, in die Bettelei zu verfallen, da sie durch ihre Gebrechen weit leichter mildtätige Herzen rühren und deshalb ihre Bettelei sehr leicht und einbringend zu sein pflegt.

Es fragt sich deshalb weiter, ob es nicht möglich ist, die arbeitsunwilligen sowohl wie die anstaltspflegebedürftigen Wanderarmen, um ihnen die Bettelei und Landstreicherei unmöglich zu machen, zur Annahme der Fürsorge zu zwingen, und wenn nicht, welche Wege einzuschlagen sind, wenn sie die gebotene Fürsorge ablehnen.

Daß zunächst die Arbeit in Werkstätten und Kolonnen für Erwerbsbeschränkte, die Annahme einer Stellung usw. nicht erzwungen werden kann, versteht sich von selber, ebensowenig der vorübergehende Aufenthalt in einer Wanderarbeitsstätte. Vielmehr kann von Zwang nur in geschlossenen Anstalten die Rede sein, die auch den Austritt verhindern können; aus letzterem Grunde kommen auch die Arbeiterkolonien, die Zufluchtsstätten für Strafentlassene usw. nicht in Betracht. In Frage kommen vielmehr nur Anstalten der öffentlichen Armenpflege, z. B. Krankenanstalten, Irren-, Epileptiker-, Idioten-, Trinker-, Armen-, Siechen- und Pflegeanstalten sowie Armenarbeitshäuser,

Eine zwangsweise Einweisung anstaltspflegebedürftiger Personen ist einmal möglich auf Grund der Entmündigung, die in Fällen von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung und Trunksucht (§ 6 BGB.) zulässig ist. Diese versagt aber bei den Wanderarmen meist völlig, da das Verfahren ziemlich langwierig ist und die Wanderarmen sich der Beschlußfassung entziehen, soweit sie nicht auf Grund sonstiger Bestimmungen (auch ohne Entmündigung) festgehalten werden können. Da die Armenverbände nur bei Verschwendung und Trunksucht (wenigstens in Preußen) ein Antragsrecht haben, ist ihnen jede Möglichkeit genommen, selbst Antrag zu stellen, soweit Geistesschwäche oder Geisteskrankheit vorliegt und gerade in Fällen von geistigen Defekten liegt das größte Bedürfnis vor, im Wege der Entmündigung einzugreifen für alle die Personen, die grund- und zwecklos zu ihrem eigenen Schaden die ihnen gebotene Anstaltspflege ablehnen oder immer wieder verlassen.

Auch die Stellung unter vorläufige Vormundschaft (§ 1906 BGB.) versagt wegen dieses Mangels, da die Einreichung eines Entmündigungsantrages durch die Staatsanwaltschaft die Voraussetzung ist und dadurch schleuniges Eingreifen unmöglich ist. Aber selbst in Fällen von Trunksucht, in denen die Armenbehörden zur Stellung eines Antrages be-

Digitized by Google

rechtigt sind, versagt die vorläufige Entmündigung meist, da die Gerichte sich zu dieser eingreifenden Maßnahme nur schwer entschließen. Leider besitzen auch manche Richter sehr wenig Verständnis für die schweren Schäden der Trunksucht und sind sehr engherzig in der Auslegung der Begriffe „Trunksucht" und „Unfähigkeit die eigenen Angelegenheiten zu besorgen".

Abgesehen von Fällen der Entmündigung ist ohne besondere landesgesetzliche Bestimmungen, wie Buehl in seinem Referat über die geschlossene Armenpflege (Heft 65, S. 48, 49) meines Erachtens mit Recht ausführt, eine zwangsweise Einweisung nur im polizeilichen Interesse zulässig, und zwar entweder im Interesse der öffentlichen Ordnung oder zum eignen Schutz der Hilfsbedürftigen. Letztere Möglichkeit liegt nur vor in allen Fällen von Geisteskrankheit oder erheblicher Geistesschwäche oder völliger Hilflosigkeit, Erschöpfung, Bewußtlosigkeit usw., also bei Zuständen der Trübung des Bewußtseins oder der Urteilskraft, und dauert nur so lange als diese Zustände anhalten. Und ein Eingreifen im Interesse der öffentlichen Ordnung ist nur soweit und solange zulässig, als der Zustand oder das Verhalten der Hilfsbedürftigen diese gefährdet, also z. B. Belästigung des Publikums durch schwer kranke oder mit ekelerregenden Krankheiten behaftete Bettler, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Hervorrufen eines Auflaufes durch mangelhafte Kleidung, Angetrunkenheit usw. Durch diese Bestimmung wird freilich ein großer Teil der anstaltspflegebedürftigen Wanderarmen, die nicht freiwillig in Anstalten gehen oder dieselben immer wieder in hilfsbedürftigem Zustande verlassen, getroffen und es ist wenigstens möglich, sie so lange festzuhalten, bis auch das Entmündigungsverfahren durchgeführt sein kann. So können hierdurch in Anstalten eingewiesen und festgehalten werden außer Geisteskranken und erheblich Schwachsinnigen, völlig Hilflosen, mit schweren oder ekelerregenden Krankheiten Behafteten, vor allem auch erwerbsunfähige Trinker, die alle Monatsanfang ihre Rente vertrinken und dann in eine Anstalt eintreten, um sie am Monatsschluß wieder zu verlassen. Vielfach kann auch die polizeiliche Auflage gemäß § 361 Nr. 8, sich ein Unterkommen zu verschaffen, mit Erfolg gegen derartige Personen verwendet werden.

Auch bezüglich der Entlassung kann nur bei Entmündigten oder bei Vorhandensein der oben bezeichneten polizeilichen Gesichtspunkte ein Verbot erlassen werden, im übrigen ist, wie Buehl S. 52, 53 ausführlich und überzeugend nachgewiesen hat, worauf hier nur verwiesen werden kann, ein Recht zur Festhaltung anstaltspflegebedürftiger Personen aus verwaltungstechnischen Gründen, obwohl es von manchen, namentlich badischen Anstalten gehandhabt wird, nicht anzuerkennen.

Gewiß ist zuzugeben, daß es Fälle genug gibt, in denen anstaltspflegebedürftige Personen sich mangels gesetzlicher Bestimmungen der Anstaltspflege entziehen, indem sie die Anstalten ungeheilt und hilfsbedürftig verlassen, oder durch Alkoholismus, Leichtsinn und Vernachlässigung sich wieder in einen hilfsbedürftigen Zustand versetzen und ihr Leiden verschlimmern. Und der bekannte circulus vitiosus, wie Buehl ihn nennt,

Digitized by Google

Armenhaus, Branntweinschenke, Krankenhaus, schlägt gewiß jeder geregelten Fürsorge ins Gesicht und macht die chronisch Kranken (Tuberkulöse, Herzleidende, Altersschwache, Alkoholiker) vielfach zu einer Landplage für die Krankenhäuser, die ihre ganze Arbeit nutzlos aufwenden. Trotzdem ist man bisher nirgends dazu übergegangen, für arbeitsunfähige, anstaltspflegebedürftige Personen landesgesetzlich einen Anstaltszwang einzuführen. Ein solcher würde auch meines Erachtens die Freiheit des einzelnen wohl zu weit beschränken und es erscheinen die Bestimmungen über Entmündigung und über Einweisung in polizeilichem Interesse ausreichend, wenn die Gerichte und Polizeibehörden nur den richtigen Gebrauch von ihnen machen. Etwas anders liegt es nur bei den anstaltspflegebedürftigen Personen, die sich keiner Hausordnung fügen, sich betrinken usw. und deshalb in Ermangelung anderer Disziplinarmittel wiederholt entlassen werden müssen. Die Verweigerung der Wiederaufnahme ist vielfach, jedenfalls nach einiger Zeit nicht möglich, und für derartige Elemente müßte, selbst wenn sie nur gering arbeitsfähig sein sollten, die zwangsweise Einweisung in eine Arbeitsanstalt als letztes Disziplinarmittel zulässig sein, wie dies z. B. in Oldenburg (s. Buehl S. 20) der Fall ist.

Viel schwieriger liegen die Verhältnisse bezüglich der nicht anstaltspflegebedürftigen Erwerbsbeschränkten, die sich der ihnen gebotenen Beschäftigung entziehen oder sie nach kurzer Zeit frivol wieder aufgeben und statt dessen um Unterstützung in offener Pflege nachsuchen oder betteln und landstreichen. Hier versagt sowohl die Entmündigung, da ihre Voraussetzungen meist nicht vorliegen, ein Zwang auch nur in geschlossenen Anstalten durchgeführt werden kann, und ebenso die polizeilichen Gesichtspunkte der öffentlichen Ordnung und der eigenen Sicherheit.

Das einzige Mittel, gegen derartige arbeitsscheue Elemente einzuschreiten, bieten in den größten Teilen Deutschlands nur die Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Aber diese versagen fast vollständig.

Sowohl Nr. 5 wie Nr. 7 des § 361 StrGB. finden, wie v. Hippel in seiner immer noch maßgebenden Schrift „Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettelei, Arbeitsscheu und Landstreicherei", mit Recht ausführt[1], in der Praxis nur eine minimale Anwendung. § 361 Nr. 7, der denjenigen mit Haft bedroht, welcher sich, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften entsprechende Arbeit anzunehmen, trifft nur diejenigen, welche Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln (nicht auch von sonstigen Wohltätigkeitsvereinen) empfangen, und zwar nur so lange, wie sie diese empfangen (v. Hippel, S. 26). Verzichtet der Hilfsbedürftige auf Unterstützung, so kann er nicht bestraft

[1] v. Hippel hat seine Schrift später ergänzt und erweitert in seinem Referat in der „Sächsischen Gefängnisgesellschaft", 1902, und in seiner Schrift „Über Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu", 1906 (enthalten in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts). Vgl. auch „Zur Frage des Bettel- und Landstreicherwesens", von Olshausen, Zeitschrift für das Armenwesen, 1906, S. 353 ff.

Digitized by Google

werden, und damit erweist sich der Paragraph gerade für die alleinstehenden Wanderarmen als völlig wertlos. Denn diese verzichten auf Unterstützung, wenn sie arbeiten sollen, oder, haben sie eine einmalige Unterstützung von der Armenbehörde erhalten, so verschwinden sie spätestens, nachdem sie die als Entgelt festgesetzte kurze Zeit gearbeitet haben. Der größte Teil nimmt lieber die privaten Wohltätigkeitsorgane und das almosengebende Publikum in Anspruch, ehe er sich an die Armenpflege wendet.

Ebenso wertlos ist § 361 Nr. 5 StGB., wenigstens nach der Interpretation, die er ziemlich allgemein gefunden hat. Der Paragraph besagt, soweit er für uns in Betracht kommt, daß bestraft wird, wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalt durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Einmal trifft auch dieser Paragraph diejenigen nicht, welche die Hilfe ablehnen, und diejenigen, welche die Hilfe ohne Vermittlung der Behörden in frivoler Weise in Anspruch nehmen. Die Hauptsache ist aber, daß die Praxis (v. Hippel S. 24) verlangt, der Zustand, daß der Schuldige sich nicht selbst unterhalten kann, müsse *von längerer Dauer* sein. Danach muß der Angeschuldigte regelmäßig arbeitsunfähig sein; denn „der Fall dauernder Bedürftigkeit Arbeitsfähiger ist an sich verhältnismäßig selten und nur ganz ausnahmsweise wird derselbe dann in einem Vorleben des Trunkes, Spiels oder Müßiggang seine Ursache haben." Diese Auslegung macht den ganzen Paragraphen zu einem völligen Nonsens. Einmal hat eine Gesetzesbestimmung, die den *Arbeitsunfähigen* bestraft, umsoweniger Sinn, als er mit einmaliger Bestrafung dauernde Straflosigkeit sich erwirbt. Denn, wenn er einmal in dem Zustande der Arbeitsunfähigkeit sich befindet, kann eine erneute Bestrafung nach dem Grundsatz „ne bis in idem" nicht stattfinden, ja in den meisten Fällen ist eine Bestrafung überhaupt nicht möglich, da der Trunk, Müßiggang usw., der die Arbeitsunfähigkeit verursacht hat, regelmäßig länger als drei Monate zurückliegt, also verjährt ist. Vor allem aber kann wohl jemand durch Trunk, aber niemals durch Spiel oder Müßiggang dauernd arbeitsunfähig werden. Daß der Alkohol die Körperkräfte vernichtet, kommt häufig genug vor, wie aber jemand, der dem Spielteufel noch so ergeben ist, oder der überhaupt nicht arbeitet, dadurch arbeitsunfähig werden soll, ist überhaupt nicht auszudenken.

Einen derartigen Unsinn kann der Gesetzgeber gar nicht gemeint haben; er ist auch mit dem Wortlaut des Paragraphen unvereinbar. v. Hippel sagt „geahndet wird hier die Verursachung eines Zustandes der Unterhaltsbedürftigkeit durch Spiel, Trunk und Müßiggang" und „der Täter muß also außer stande gewesen sein, sich zu unterhalten." Von beiden Erfordernissen steht kein Wort in dem Paragraphen, noch viel weniger von moralischer oder physischer Verkommenheit oder ökonomischer Zerrüttung, wie sie das Reichsgericht verlangt. Bestraft wird, wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang hingiebt, also nicht wer sich ihnen hingegeben hat und dadurch sich in einem Zustand befindet, sondern

Digitized by Google

wer sich ihm übermäßig hingibt und in einen Zustand gerät. Wer durch Leichtsinn in eine Gefahr gerät, braucht keineswegs dauernd in der Gefahr zu bleiben, sondern kommt vielleicht schon sofort wieder heraus: einen dauernden Zustand zu verlangen, tut dem Wortlaut Gewalt an. Und ebensowenig braucht der Schuldige außerstande zu sein, für sich oder seine Angehörigen zu sorgen; es genügt, daß in seinem Zustande die Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Wer seinen vierzehntägigen Lohn verspielt oder vertrinkt, ist bis zur nächsten Lohnzahlung in einem Zustand, in dem fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß, und ebenso ist es der Müßiggänger, bis er wieder anfängt zu arbeiten. Jede andere Auslegung des Paragraphen ist willkürlich und macht denselben zu einem völligen Nonsens.

Bei richtiger Auslegung würde § 361 Nr. 5 StGB. einen Teil der Trinker und Faulenzer treffen, welche der Armenpflege in irgendeiner Form zur Last fallen, nämlich alle, die ihren Lohn vertrinken oder verspielen und alle, die sich um die Arbeit herumdrücken; und speziell von den erwerbsbeschränkten Wanderarmen könnten bestraft werden alle Trinker und alle körperlich und geistig Defekten, welche ihnen gebotene Beschäftigung ablehnen, und zwar im Gegensatz zu § 361 Nr. 7 auch dann, wenn ihnen die Beschäftigung von der privaten Wohltätigkeit angeboten wird, freilich nur, wenn sie nach Ablehnung der Arbeit die öffentliche Armenpflege oder durch Vermittlung der Polizei die private Wohltätigkeit (z. B. in Asylen, Verpflegungsstationen u. dgl.) in Anspruch nehmen.

Würde so bei richtiger Auslegung des § 361 Nr. 5, die leider in Literatur und Praxis nur vereinzelt geschieht (s. v. Hippel S. 24 Anm. 3) wenigstens ein Teil derjenigen erwerbsbeschränkten Wanderarmen mit Recht bestraft werden können, welche die ihnen gebotene Hilfe ablehnen, so würde zusammen mit energischer Anwendung der Strafen wegen Bettelns und Landstreicherei wenigstens auf dem Gebiete der Strafrechtspflege ein gewisser Schutz gegen das Bettelunwesen geschaffen sein. Freilich hat v. Hippel (S. 13) darin unbedingt Recht, daß die Voraussetzung für die Bestrafung wegen Bettelns und Landstreicherei eine geregelte Fürsorge für die Wanderarmen ist, und daß in Ermangelung solcher eine Freisprechung sowohl der Arbeitsfähigen wie der Erwerbsbeschränkten erfolgen muß, weil sie im Notstand gebettelt haben oder durch die Lande gezogen sind, da sie nirgends Arbeit finden konnten. Ist aber die Fürsorge vollständig geordnet und machen die Wanderarmen von derselben keinen Gebrauch oder lehnen die ihnen gebotene Hilfe ab, so liegt keine „auf andere Weise nicht zu beseitigende Notlage" vor, und man wird mit v. Hippel (S. 48) ruhig von dem Erfordernis verschuldeter Notlage absehen können, da auch bei solcher anderweite Hilfe meist möglich ist, wenn diese richtig organisiert wird. Und gerade für die Fälle selbstverschuldeter Notlage, in denen eine Bestrafung unter allen Umständen angebracht ist, bei Trunk und Müßiggang, greift bei richtiger Auslegung § 361 Nr. 5 ergänzend ein und würde sich vor allem bei all denen bewähren, welche die Einrichtungen der Wandererfürsorge durch

Digitized by Google

ihre Trunksucht, ständige Verstöße gegen die Wanderordnung usw. mißbrauchen.

Freilich bleibt immer noch eine große Zahl von Bettlern und Landstreichern übrig, die nach Ablehnung des Arbeitsangebots keine öffentliche oder private Unterstützung am selben Ort angehen, sondern weiter wandern und an einem anderen Orte Hilfe beanspruchen oder herumbetteln. Hier helfen auch die Strafen des Bettelns und der Landstreicherei nicht allzuviel, da die Wanderarmen, die das Betteln gewöhnt sind, sich nicht so leicht ertappen lassen, und der Nachweis der Landstreicherei auch nicht so einfach ist, weil in der Praxis mit Recht der Nachweis des Bettelns und des zwecklosen Umherziehens gefordert wird und letzterer jedenfalls in den ungünstigen Jahreszeiten und beim Mangel genügender Fürsorgeorgane schwer zu erbringen ist. Die radikalste Abhilfe wäre es ja jedenfalls, wenn es gelänge, das planlose Almosengeben aus der Welt zu schaffen. Dagegen haben sich aber selbst die zahlreichen Verbote und Bestrafungen des Almosengebens als erfolglos erwiesen und werden es auch immer bleiben, ganz abgesehen von der Frage der rechtlichen Zulässigkeit solcher Verbote. Der einzige Weg wenigstens zu einer Einschränkung des Almosengebens ist eine geordnete Fürsorge, die ermöglicht, immer wieder das Publikum darauf hinzuweisen, daß das Almosengeben schädlich und überflüssig ist.

Im übrigen bleibt nur noch der Ausweg eines Vorgehens gegen die Bettler und Landstreicher, das von dem positiven Nachweis eines Bettelfalles absieht und die Tatsache der Hilfsbedürftigkeit und des Nichtannehmens oder Ablehnens einer geordneten Fürsorge als genügend ansieht. In dieser Richtung bewegen sich die Bestimmungen über zwangsweise Einweisung Arbeitsscheuer in Arbeitsanstalten, wie sie jetzt in sechs deutschen Staaten bestehen (außer den von Buehl aufgeführten Sachsen, Württemberg, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg neuerdings Anhalt und Hamburg). Die Voraussetzungen und die Art der Einweisung sind in den einzelnen Staaten verschieden; das neue Hamburger Gesetz hat aber unstreitig die klarste Formulierung, indem es im § 11 Abs. 1 bestimmt:

„Wer selbst oder in der Person seiner Angehörigen (§ 12 Abs. 1) aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt wird, kann, soweit dieses zur Beseitigung oder Verminderung der bestehenden Hilfsbedürftigkeit erforderlich ist, durch Beschluß der Kommission für das Armenarbeitswesen zur Verrichtung einer seinen Kräften angemessenen Arbeit angehalten werden. Weigert sich der Unterstützte, die ihm von der Kommission angewiesene Arbeit zu verrichten, so kann der Beschluß der Kommission durch Anwendung unmittelbaren Zwanges vollstreckt werden. Zu dem Zwecke kann der Unterstützte auch gegen seinen Willen in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden. In den Fällen einer nur durch vorübergehende Umstände verursachten Hilfsbedürftigkeit finden diese Vorschriften keine Anwendung."

Durch den Schlußsatz ist die ganze Einrichtung mit Recht auf die Erwerbsbeschränkten und die Arbeitsscheuen beschränkt. Auch sonst sind alle Kautelen gegen einen Mißbrauch der weitgehenden Zwangsbestimmung getroffen. Der Zwang wird ausgesprochen nicht vom Vorsitzenden des Armenamts allein, sondern von einer Art Gericht, nämlich von einer

Digitized by Google

besonderen Kommission, bestehend aus fünf Personen: einem Senatsmitglied als Vorsitzendem, zwei aus der Bürgerschaft gewählten Armenamtsmitgliedern und zwei Armenvorstehern; einer der Beisitzer muß Jurist sein und die Kommission ist nur in Gegenwart aller fünf Mitglieder bezw. Stellvertreter beschlußfähig. Über das Verfahren bestimmt § 21 Abs. 3:

„Die Entscheidung der Kommission ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung. Die Kommission ist berechtigt, Zeugen zu vernehmen und zu beeidigen. Vor der Entscheidung ist dem Unterstützten, gegen den das Verfahren sich richtet, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Unterstützte ist berechtigt, in der Verhandlung mit einem Beistand zu erscheinen."

Die Entscheidung ist ferner durch Beschwerde an den Senat, sowie durch Klage beim ordentlichen Gericht anfechtbar, so daß alle Kautelen einer geordneten Rechtspflege gegeben sind. Die Vollstreckung erfolgt durch die Armenbehörde selbst nach folgenden Grundsätzen:

„Die Vollstreckung erfolgt durch den unterstützenden Armenverband. Die Polizeiverwaltungen sind verpflichtet, die zur Durchführung der Vollstreckung etwa erforderliche Hilfe zu gewähren. Die Vollstreckung wird durch Einlegung der Beschwerde an den Senat oder durch Erhebung der Klage vor den ordentlichen Gerichten nicht aufgehalten. Nach Erhebung der Klage kann jedoch das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen den Aufschub oder die Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

Die Vollstreckung des Beschlusses ist aufzuheben, sobald seine gesetzlichen Voraussetzungen weggefallen sind oder nach dem Ermessen der Behörde die weitere Aufrechterhaltung des Arbeitszwanges nicht mehr erforderlich erscheint. Der Unterstützte, gegen welchen der Beschluß sich richtet, kann jederzeit bei der Kommission für das Armenarbeitswesen die Aufhebung der Vollstreckung des Beschlusses beantragen. Doch ist die Kommission zu einer solchen Entscheidung nur verpflichtet, wenn seit der Fassung des Beschlusses oder seit der Ablehnung eines Antrages auf Aufhebung des Beschlusses mindestens drei Monate verstrichen sind. Wenn der Unterstützte in einer Armenarbeitsanstalt untergebracht ist und die Unterbringung ein Jahr gedauert hat, so hat die Kommission, bevor sie das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Arbeitspflicht feststellt, dem Unterstützten durch eine mindestens sechs Monate dauernde Unterbrechung der Unterbringung Gelegenheit zur Erbringung des Nachweises zu geben, daß die Voraussetzungen für die Vollstreckung des Beschlusses nicht mehr bestehen. Auf das Verfahren und die Anfechtung der Entscheidung finden die Vorschriften des Abs. 3 entsprechende Anwendung."

Durch eine derartige Bestimmung ist auch gegen die arbeitsscheuen Wanderarmen ein Vorgehen ermöglicht, da selbst wenn sie inzwischen aus Hamburg verschwinden, bei ihrem nächsten Auftauchen der Beschluß vollstreckt werden kann und auch ohnedies eine Handhabe für die Bestrafung wegen Landstreicherei bietet. Die Erfahrungen mit dem Arbeitszwang sind bisher überall gute gewesen, da er zusammen mit guten Fürsorgeeinrichtungen und den Strafbestimmungen ein wirksames Mittel gegen die Bettler- und Landstreicherplage bedeutet und besonders für die Erwerbsbeschränkten unter ihnen geeignet ist. Es ist hier nicht der Platz auf die Einzelheiten einzugehen, ob die sächsischen Einrichtungen, insbesondere die Verbindung mit den Korrektionsanstalten, zu empfehlen und ob die Handhabung des Zwanges in allen Punkten nachahmenswert ist, ebensowenig auch die Frage der rechtlichen Zulässigkeit solcher Bestimmungen; in dieser Beziehung mag auf die früheren ausführlichen Verhandlungen des Vereins (zuletzt im Jahre 1899 Heft 36 und 40)

Digitized by Google

verwiesen werden, sowie auf die Ausführungen Buehls (S. 48). Jedenfalls besteht Übereinstimmung in Wissenschaft (s. v. Hippel, S. 259) und Praxis, daß in den Staaten, welche den Arbeitszwang noch nicht eingeführt haben, eine wesentliche Lücke besteht, die ein energisches Eingreifen unmöglich macht. Freilich muß als Voraussetzung für eine solche Zwangseinrichtung immer wieder gefordert werden, daß die Hilfe für die Wanderarmen, und speziell die Erwerbsbeschränkten und Erwerbsunfähigen unter ihnen so geregelt ist, daß keiner zu betteln braucht.

Digitized by Google

Behandlung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderarmen.

Korreferat

von

Pastor **Oskar Sell** in Leipzig.

Digitized by Google

Einleitung.

Die öffentliche und die private Armenpflege haben in den letzten Jahrzehnten bedeutsame Fortschritte gemacht, den Kreis ihrer Arbeiten mutig erweitern und sich neue Ziele setzen dürfen. Aber die meisten ihrer Mittel versagen, sobald es sich um die Fürsorge für Wanderarme handelt. Die günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der letzten Jahre haben zwar manchen Bruder von der Landstraße veranlaßt, seine Arbeitskraft zu verwerten und gebotene Arbeitsgelegenheit zu benutzen. Aber gerade diese Jahre haben doch bewiesen, daß es viele gibt, in denen auch kein leises Verlangen nach einer Veränderung ihres Lebens aufkommt oder aufkommen kann. Das sind die Menschen, die rettungslos der Landstraße verfallen sind, wenn ihnen nicht eine weitblickende und tatkräftige Fürsorge die Hand reicht. Wir haben es an dieser Stelle nun nicht mit der großen und schwierigen Frage nach Fürsorge für die Wanderarmen überhaupt zu tun. Wir wollen nicht untersuchen, warum die bisher getroffenen Einrichtungen die nötige und erhoffte Heilung dieses sozialen Schadens nicht gebracht haben oder nicht bringen konnten. Eine derartige Untersuchung würde Änderungen aus dem Bereiche der Strafgesetzgebung, des bürgerlichen Rechts und der Armengesetzgebung zugleich in Betracht ziehen müssen. Nur eine bestimmte Klasse unter den Wanderarmen soll von uns ins Auge gefaßt werden. Wir wollen fragen, wie im Erwerb beschränkte und erwerbsunfähige Wanderarme zu behandeln sind. Auch in dieser Beschränkung bietet die Frage aber von vornherein eine Schwierigkeit, denn wir müssen den Begriff der Erwerbsbeschränkten und Erwerbsunfähigen genau umgrenzen. Jeder Mensch, der längere Zeit arbeitslos gewandert ist, hat einen Teil seiner Arbeitsfähigkeit verloren, und es vergeht erst einige Zeit, bis die wiedergefundene Arbeitswilligkeit bei den Bessern diesen Mangel ausgleicht; die ungenügende oder unregelmäßige Ernährung, der nicht vermeidbare reichliche Genuß alkoholhaltiger Getränke, eine meist ganz mangelhafte Kleidung lassen die armen Menschen auf der Landstraße krank werden, setzen ihren Kräftezustand herab, wecken Keime schlummernder Krankheiten, lassen die Wanderer vorzeitig altern. Ein Wanderer verliert ganz von selbst und allmählich die notwendige Geschicklichkeit zur Ausübung erlernter Tätigkeit. Die ungeübten Muskeln erschlaffen. Sind auch nicht alle Wanderer pathologische Schulbeispiele für alle möglichen Leiden, so sind doch sicher die meisten in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt. Deshalb be-

Digitized by Google

zeichnen auch die Leiter von Arbeiterkolonien und ähnlichen Einrichtungen es als eine vornehmliche Aufgabe ihrer Tätigkeit, daß sie ihre Pfleglinge wieder daran gewöhnen müssen, zu arbeiten. Die durch das Wandern eingetretene Beschränkung der Erwerbsfähigkeit muß aufgehoben werden. Ist dies auf einfache Weise, durch den Eintritt in eine geordnete Lebensweise und die Aufnahme einer geeigneten Tätigkeit möglich, so haben wir uns nicht mit ihnen zu beschäftigen. Erst wenn die Krankheit oder das Leiden einen höheren Grad erreicht und zu einem unheilbaren Zustande geworden ist, fallen die Erwerbsbeschränkten in den Rahmen unserer Betrachtung.

Haben die eben erwähnten Personen durch das Wandern und das Vagantenleben ihre Arbeitsfähigkeit vermindert oder verloren, so sind andre umgekehrt wegen ihrer geringen Arbeitsfähigkeit auf die Landstraße geworfen worden. Es sind die sogenannten halben Kräfte. Ihre Zahl nimmt zu. Vor wenig Jahrzehnten fanden viele dieser armen Menschen noch als Hilfsarbeiter in der Landwirtschaft oder im gewerblichen Betriebe eine gering bezahlte Tätigkeit, und das Mitleid der Verwandten ergänzte den Verdienst. Jetzt ist es aus vielen Gründen für Schwache, Invaliden, Krüppel schwer, in der Industrie einen Platz auszufüllen. In ihrem Heimatorte finden sie vielleicht keine geeignete Verpflegung oder eine ihnen zusagende Tätigkeit. Der Unwille der Angehörigen und die Hoffnung auf Verdienst an fremdem Orte treiben die Leute auf die Landstraße.

Wir haben aber nicht nur an Invalide oder Sieche zu denken, sondern auch an die große Zahl geistesschwacher, geistig minderwertiger Menschen. Sie werden nicht als Kranke betrachtet, also auch nicht als solche behandelt. Neben den Hysterikern und Epileptikern finden sich die Vertreter der moral insanity, des delinquente nato, der psychopathischen Konstitution und aller jener Leiden, die das Grenzgebiet zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit erfüllen. Wir können keine Zahlen angeben, um die Menge dieser Personen auch nur annähernd zu bestimmen. Aber man hat darauf aufmerksam gemacht, daß sich unter den Fürsorgezöglingen etwa 50 % geistig defekte und abnorme Menschen finden. Aus dieser Tatsache schließen wir auf die Zahl der geistig Abnormen und Defekten unter den Wanderarmen.

Wir dürfen ferner nicht vergessen, daß unter den Wanderern ganz besonders die Alkoholpest ihre bedauernswerten Opfer fordert. Mag der Alkoholismus sich mit vorhandenen körperlichen oder geistigen Schwächen verbinden oder sie verursachen, ist für unsre Untersuchung gleichgültig.

Auf der Versammlung des Zentralvorstandes deutscher Arbeiterkolonien im November 1907 wurde eine von Professor Krieg veranlaßte Statistik über Klassifikation der Koloniegäste in der Zeitperiode vom 1. Oktober 1906 bis 30. September 1907 mitgeteilt. Es wurden drei Klassen unterschieden:

1. Bummler, für die im Grunde in der Arbeiterkolonie kein Platz ist, 32,8 %;

Digitized by Google

2. Ausschuß der Arbeitskräfte: Invaliden, Trinker, Heruntergekommene, die nicht mehr arbeitskräftig sind, 50,3 %;
3. Überschuß der Arbeitskräfte: Saisonarbeiter, die augenblicklich keine Arbeit finden können, 16,9 %.

Die Statistik ist sicher nicht einwandfrei. Der subjektiven Beurteilung ist ein starker Spielraum gelassen. Es wird gewiß noch mehrjährige Untersuchungen nötig machen, bis man zu einem der Wahrheit entsprechenden Ergebnis gekommen ist. —

Wenn wir aber bedenken, daß aus der ersten Klasse der oben angegebenen Einteilung gewiß die Hälfte zu den Geistesschwachen oder Abnormen gehören, so bestätigt auch diese Zählung nur den Satz, daß die Zahl der Erwerbsunfähigen und Erwerbsbeschränkten unter den Wanderarmen sehr groß, jedenfalls größer als ist man nach flüchtiger Betrachtung annehmen möchte.

Bedürfen sie einer besonderen Fürsorge und Behandlung? Ohne Zweifel, denn Anstalten und Einrichtungen, die für gesunde und arbeitsfähige Wanderarme geschaffen worden sind, müssen für sie ihren Zweck verfehlen. Sie können nicht so einfach aus eigner Kraft ihren Zustand ändern, wie ein der Erziehung oder andern bessernden Einflüssen zugänglicher Entgleister.

Es wird niemand im Ernste behaupten wollen, daß die öffentliche Armenpflege gegenüber den erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderarmen ihre gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt habe. Wir brauchen nur an die flammenden Worte Bodelschwinghs zu erinnern, die er als schwere Anklagen nimmer müde laut werden ließ. Eine große Zahl von Schriften beweist die Mängel des gegenwärtigen Zustandes mit aller wünschenswerten Klarheit. Der bekannte § 28 des U.W.Ges. gilt wohl bei allen Erfahrenen als eine Bestimmung, die entweder den Wanderarmen gegenüber nicht angewendet werden kann oder nicht angewendet wird. Aber wenn von den Wanderarmen geredet wird und für sie gesorgt werden soll, hat man meistens die Erwerbsfähigen ins Auge gefaßt.

Eine durchgreifende Besserung der ziemlich trostlosen Zustände auf diesem von der Armenpflege recht vernachlässigten Gebiete wird erst dann eintreten können, wenn das übliche „Abschieben" der Bettler mit allen zulässigen Maßregeln unterdrückt wird, wenn man aufhört, das Bettelsystem zu dulden, weil man keinen andern Ausweg weiß, und wenn die Mildtätigkeit der guten Menschen aufhört, den Wanderern ein Einkommen zu gewähren, das hoch genug ist, um kurzfristige Bettelstrafen als gelegentliche Begleiterscheinungen nicht tief empfinden zu lassen. Wir werden aber den Privatwohltätern erst dann beweisen können, daß ihr Tun verkehrt ist, wenn wir sie überzeugen, daß für die Bittenden und Klagenden anderwärts ausreichend gesorgt ist.

Die Armenpflege und Wohltätigkeit kann nur dann ein gutes Gewissen haben, wenn für die Erwerbsunfähigen und Erwerbsbeschränkten unter den Wanderarmen etwas Ausreichendes geschieht.

Digitized by Google

I.

Die in Betracht kommenden Formen der Armenpflege.

Auf welche bestehenden Einrichtungen zur Fürsorge für die erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderarmen können wir heute etwa hinweisen? Doch wohl nicht auf die Asyle für Obdachlose. Mögen diese Asyle, deren Bedeutung und Wert ja viel umstritten ist und deren Einrichtung ernsten Bedenken begegnet, durch die Privatwohltätigkeit erhalten werden oder Anstalten der öffentlichen Armenpflege sein, immer sind sie doch Unterkunftsstätten, in denen nur vorübergehend Obdach und eine Abend- und Morgenkost gewährt wird. Es sollen dort Personen unterstützt werden, die gelegentlich und vorübergehend in den traurigen Zustand der Obdachlosigkeit geraten sind. Wenn das Asyl für Obdachlose seinen Zweck erfüllen sollte, so müßten in ihm die einzelnen Personen beraten werden können, die Verwaltung müßte mit einem Arbeitsnachweise in Verbindung stehen und es müßte alles versucht werden, um so die bessernder Hilfe noch zugänglichen Fälle zu heilen. Aber was wird denn in einem solchen Idealasyle aus unsern erwerbsunfähigen Freunden? Niemand wirbt sie an, auf die Dauer bleiben sie in keiner Stelle.

Wenn die Asylverwaltung es mit ihrer Aufgabe der Arbeitsvermittelung ernst nimmt, darf sie den Arbeitgebern nicht halbe Kräfte anbieten. Sie würde sonst das nötige Vertrauen verlieren. So hilft das Asyl denn dem Greis, dem Krüppel, dem Kranken über die satzungsmäßige Zahl von Nächten hinweg, am Tage liegt er auf der Straße oder sitzt in der Kneipe, wenn er nicht abwandert und nach einem neuen Hafen sich umschaut, wo er vor Anker gehen könnte.

Ebensowenig wie die Asyle für Obdachlose mit ihrer kurzfristigen Hilfe können die Arbeiterkolonien und die ihnen verwandten Einrichtungen den Personen helfen, um die es sich in unserm Berichte handelt. Auf eine besondere Form dieser Einrichtungen werden wir später noch zurückkommen. Die meisten Arbeiterkolonien sind doch dazu bestimmt, Arbeitslose oder Entgleiste zur Arbeit zu erziehen und sie einem geordneten Leben wieder zuzuführen. Es mag oft genug vorkommen, daß Erwerbsbeschränkte Stammgäste der Kolonien werden und daß man ihren Bitten um Aufnahme nachgibt, aber weder die Kolonie hat davon einen Nutzen, wenn in ihr neben dem Gesunden die halbe Kraft arbeitet, noch der Pflegling, der gelegentlich doch abgeschoben und dem früheren Elend überlassen wird.

Es wäre verkehrt, von den Arbeiterkolonien etwas zu verlangen, was sie der Natur ihrer ganzen Einrichtungen nach nicht leisten können. Sie können die Arbeitslosen unter den Wanderern unterstützen. Sie können unter Anwendung von Zwang Arbeitsscheue mit mehr oder weniger Erfolg wieder an Arbeit und Tätigkeit gewöhnen. Aber sie können den dauernd oder vorübergehend Arbeitsfähigen nicht entsprechend behandeln. — Es

Digitized by Google

würde von großem Nutzen für die ganze Behandlung der Wanderfrage sein, wenn man nicht versuchte, durch Einstellung in eine Arbeiterkolonie auf Personen zu wirken, die solcher Einwirkung unzugänglich sind. Wer nicht genug arbeiten kann, um seinen Unterhalt zu verdienen, gehört in Anstalten, die ihn entweder dauernd oder wenigstens solange versorgen, bis er seine Erwerbsfähigkeit wieder erworben hat.

Wenn wir diese Scheidung zwischen Arbeitslosen, Arbeitsscheuen und Arbeitsunfähigen fordern und sie zur Grundlage der Fürsorge für die Wanderarbeiter überhaupt machen wollen, sind wir uns dessen bewußt, daß es nicht leicht ist, jeden einzelnen Fall ohne weiteres in eine der drei Klassen einzuordnen.

Es kommt aber hier auch gar nicht darauf an, jedem Wandrer einen unveränderlichen Stempel aufzudrücken. Es soll von keinem Kolonievorsteher eine Sehergabe und ein psychologischer Tiefblick gefordert werden. Nur der Grundsatz soll anerkannt werden, daß die Arbeiterkolonie für Erwerbsbeschränkte keine entsprechende Stätte ist. Es ist bequem, die Leute dorthin zu weisen. Es zeugt von Barmherzigkeit, wenn die Arbeiterkolonien vom 1. Oktober 1906 bis 30. September 1907 gegen 50 oder 60 Prozent derartige Personen aufnahmen. Aber es ist trotzdem falsch, der Öffentlichkeit gegenüber den Schein zu erwecken, als ob durch Gründung von Arbeiterkolonien die Frage der Versorgung der erwerbsbeschränkten Wanderarmen beantwortet werden könnte. Daß die Erwerbsunfähigen überhaupt für Kolonien nicht in Frage kommen, liegt auf der Hand.

Es sollte meiner Ansicht nach der Grundsatz mit aller Klarheit festgestellt und befolgt werden:

> Die Arbeiterkolonie den Arbeitsfähigen und denen, die noch zur Arbeit erzogen werden können.

Wenn aber Asyle für Obdachlose und Arbeiterkolonien uns nicht die erforderliche Hilfe bieten, was soll dann mit unsern Erwerbsunfähigen und Erwerbsbeschränkten geschehen?

Daß die Versorgung der Erwerbsbeschränkten und Erwerbsunfähigen in Anstalten erfolgen muß und daß die sogenannte offene Pflege nur etwa da in Frage kommt, wo man etwa geeignete Fälle in Familienpflegestellen unterbringen kann, braucht nicht bewiesen zu werden. Pflegestellen in Familien können heilsam wirken, wenn ein Pflegling nach längerem Aufenthalte in Anstalten auf seinen eignen Wunsch geprüft werden soll, ob er sich in der Freiheit zu behaupten versteht. Es wäre zu wünschen, daß die Kreise, die sich mit der Trinkerrettung beschäftigen, der Frage näherträten, ob nicht unter ihren Mitgliedern eine Anzahl von geeigneten Familien gefunden würden, die sich bereit erklären, frühere Trinker entweder sofort oder nach einer Heilbehandlung in einer Trinkeranstalt aufzunehmen. Die Überwachung der Geretteten könnte so jedenfalls eine genauere und vollständigere sein als dies gegenwärtig der Fall ist. Die weitere Beeinflussung des Geretteten durch Enthaltsame ist nach allgemeinem Zeugnis eine Hauptbürgschaft für den Erfolg des Heilverfahrens.

Digitized by Google

Die Familien, die sich dieser Aufgabe unterziehen, müssen aus den Mitteln der Armenpflege solange ein Entgelt für ihre Tätigkeit erhalten, bis der Pflegling seinen Lebensunterhalt wieder selbst verdienen kann. Ihre Wohnung und ihre Verpflegung, die Maßregeln ihrer Fürsorge und ihr ganzer Lebenswandel muß von Beauftragten der Armenverwaltung geeignet überwacht werden.

Eine Unterbringung in Familienpflege kann auch noch in Frage kommen für psychopathisch minderwertige Personen, für Blöde minderen Grades und Geistesschwache. Es ist denkbar, daß in geeigneten Familien derartige Pfleglinge besser gedeihen als in einer Anstalt, und daß es bei einer freundlichen Aufnahme in eine häusliche Gemeinschaft leichter wäre, sie zu Arbeiten heranzuziehen, die sie in einer Anstalt nicht zu leisten sich verstehen würden. Es ist bekannt, daß auch die Irrenanstalten diesen Weg der Familienpflege beschreiten, um im Interesse ihrer Kranken zu wirken und ihre Anstalten zu entlasten. Was aber den Irrenanstalten möglich ist, sollte auch für die Armenpflege möglich sein. Freilich setzt eine derartige Maßregel eine genaue Prüfung der Pflegestellen, ein auch durch den Arzt unterstütztes Überwachungssystem voraus. Die Auswahl fordert genaue Kenntnis der Eigenart des Pfleglings und der Familie, die ihn aufnehmen soll. Es muß auch möglich sein, die Pflegestelle rasch zu wechseln, wenn sie sich aus irgendeinem Grunde als untauglich erweist. Das sind aber soviel Schwierigkeiten und Mühen für die Verwaltung, daß sie nur schwer sich dazu entschließen wird, für die Dauer ihre Pfleglinge in Familien unterzubringen. Es kommt also für die Versorgung der Erwerbsbeschränkten und Erwerbsunfähigen

die geschlossene Armenpflege

in Frage.

Es mag an dieser Stelle kurz betont werden, daß die Krankenhauspflege und die Fürsorge für Irre bei diesem Berichte außer Betracht bleiben müssen, weil einerseits der Betrieb der Kranken- und Irrenanstalten der armenpflegerischen Tätigkeit fern liegt und anderseits die Aufnahme in die Anstalten für Kranke und Irre lediglich auf Anordnung des Arztes geschieht. Es würde der gegenwärtige Bericht seine ihm gewiesenen Grenzen überschreiten, wenn er auch die Fragen der Krankenhausbehandlung berücksichtigen wollte.

Nur auf einen Punkt möchte ich hinweisen. Die Frage der Entlastung der Krankenhäuser steht auf der Tagesordnung. Man verlangt nach kleinen Krankenanstalten in der Peripherie der Städte, wo die physikalisch-diätetischen Heilfaktoren für chronisch Kranke in ausgiebiger Weise zur Anwendung gebracht werden sollen. (Vgl. Zeitschr. f. d. Armenwesen 1907, S. 219.) Solche kleinen Krankenhäuser mit Licht und Luft, Garten- und Waldgelände, Beschäftigung und Unterhaltung der Kranken würden ohne Zweifel ganz besonders den Erwerbsbeschränkten unter den Wanderarmen zugute kommen. Es ist anzunehmen, daß diese Anstalten in der Lage sind, mit geringeren Kosten als die großen Anstalten auf teurem Gelände zu arbeiten. Schon aus diesem Grunde

Digitized by Google

empfehlen sie sich den Stadtverwaltungen. Die chronisch Kranken aber werden in den kleinen und behaglich zu gestaltenden Anlagen die angenehme Empfindung haben, daß ein gut geschultes und genau beaufsichtigtes Pflegepersonal auf ihre individuellen Bedürfnisse mehr einzugehen vermag. Da aber auch bei diesen kleinen Krankenanstalten die Aufnahme durch den behandelnden Arzt erfolgt, so haben wir uns hier auf eine kurze Erwähnung dieser Bestrebungen zu beschränken. Aber wir halten es für unsre Aufgabe, wenigstens an diese Pläne zu erinnern, weil jedenfalls eine durchgreifende Fürsorge für die Wanderarmen den Krankenhäusern eine große Zahl von Personen zuführen wird, die jetzt noch bettelnd auf den Landstraßen von Ort zu Ort ziehen, auf Grund ihres Gebrechens Mitleid fordern und auch finden. Wenn die Berufenen und Verpflichteten die Errichtung solcher kleinen Anstalten ins Auge fassen, werden sie der Sorge Herr werden, wie in den bisherigen, meist überfüllten Anstalten die neuen, ihnen von der Landstraße her zugeführten Gäste aufgenommen werden können.

Vielleicht dasselbe Ziel, das durch Errichtung der kleinen Krankenhäuser angestrebt wird, nämlich die Entlastung der großen Krankenhäuser von einer Anzahl der Leichtkranken und chronisch Leidenden, kann auch auf dem Wege erreicht werden, daß die Armenverwaltung einer größeren Stadt für diese auf ihre Kosten zu verpflegenden Personen selbst eine Anstalt einrichtet.

Diesen Ausweg hat man z. B. in Leipzig mit gutem Erfolg betreten. Es wurde mit der Krankenhausverwaltung ein Abkommen getroffen, das bestimmte, welche Kranke dem Krankenhause der Armenverwaltung, dem Pfleghause, zugewiesen werden sollten. Auch kann das Armenamt unmittelbar Wandrer, die sich bei ihm krank melden, dem Pfleghause überweisen. Aus der Arbeitsanstalt, dem Obdachlosenhause, den Asylen für Obdachlose werden ebenfalls die Personen dem Pfleghause zugeschickt, bei denen nach Ansicht der Ärzte die im Pfleghause geleistete Behandlung genügt. Es wurde zwar im Anfang die Befürchtung geäußert, daß viele Arme sich weigern würden, in das Pfleghaus zu gehen, weil sie nicht Menschen zweiter Klasse sein wollten. Es würde auch, sagte man, unter der Bevölkerung selbst die Errichtung einer solchen Anstalt auf Widerspruch stoßen, weil es hart sei, den armen Kranken anders zu behandeln als seinen begüterten Schicksalsgenossen. Diese Befürchtungen haben sich so wenig erfüllt, daß im Gegenteil in den mittlerweile eingerichteten zwei Pfleghäusern stets Mangel an Platz veranlaßt, viele Bitten abzuweisen. Die Mehrzahl der rund 900 Personen im Jahre 1908 in den beiden Pfleghäusern mit einem Aufwand von Mk. 1.15 für Kopf und Tag verpflegten Personen gehört nun zwar in die Klasse der seßhaften Armen, aber 33 % der Aufgenommenen waren erwerbsbeschränkte und erwerbsunfähige Wanderarme.

Daß wir mit der Einrichtung der Pfleghäuser nicht nur die Krankenhäuser entlastet und nicht nur die Krankenhauskosten vermindert haben, sondern auch den uns zugewiesenen Kranken durch eine mild gehandhabte Hausordnung, durch Gewährung von Gelegenheit zur Beschaffung von

Digitized by Google

Arbeit und durch den ganzen Charakter der Anstalt eine Wohltat erwiesen haben, ist mehrfach zur Erscheinung und zur Aussprache gekommen. Für die Armenverwaltung selbst hat es zweifellos eine Bedeutung, wenn sie in einer derartigen Anstalt ganz allein Herr im eignen Hause ist und ihre armenpflegerischen und erziehlichen Maßregeln durchführen kann. Dies schließt keineswegs aus, daß dem ärztlichen Dienst an den Kranken und dem Verfügungsrecht des Arztes über seine Kranken die notwendigen und weitgehenden Zugeständnisse gemacht werden.

Aber auch die Errichtung von solchen Krankenanstalten der Armenverwaltung berührt die Frage nach der Versorgung der erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderarmen doch nur mittelbar. Ein Krankenhaus kann eine dauernde Pflegstätte doch nicht sein. Es ist schließlich gleichgültig, wer das Krankenhaus verwaltet, wie es eingerichtet ist. Kranke gehören in ein Krankenhaus. Aber uns sollen ja die Personen beschäftigen, die der eigentlichen Krankenpflege nicht bedürfen und doch als erwerbsunfähig oder erwerbsbeschränkt angesprochen werden müssen und die deshalb der **geschlossenen Armenpflege** anheimfallen.

Im Jahre 1903 hat der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit in Elberfeld auf Grund der Berichte von Dr. Buehl und Dr. Eschle (Schriften Heft 65) über die geschlossene Armenpflege verhandelt. Die beiden Berichte geben nach der theoretischen und praktischen Seite der Frage hin ein so umfangreiches und wertvolles Material, daß jede weitere Darstellung gut tut, im wesentlichen die dort ausgesprochenen Grundsätze zu wiederholen, und so wird auch unsre Aufgabe sein, die dort aufgestellten Wahrheiten für unsern Zweck dienstbar zu machen.

Ich darf die Frage nach den gesetzlichen Grundlagen der geschlossenen Armenpflege dem Herrn Referenten überlassen. Ich kann mich auf einige ganz allgemeine Bemerkungen beschränken. Zuerst liegt mir daran, festzustellen, wie schwer alle geschlossene Armenpflege darunter leidet, daß die Armenverwaltung weder ein Recht darauf hat, einen Wanderarmen der bezeichneten Klassen in eine Anstalt zwangsweise aufzunehmen, noch das ebenso wichtige Recht besitzt, ihn wider seinen Willen zurückzuhalten. Der von Dr. Buehl gezeichnete Circulus vitiosus der persönlichen Freiheit: Armenanstalt, Branntweinschenke, Krankenhaus, Armenanstalt, der sich auch durch Einfügung der Stichworte: Polizeihaft, Landstraße ergänzen läßt, ist nicht nur recht unerquicklich, sondern auch der Erhaltung einer geeigneten Zucht in den Anstalten äußerst hinderlich.

Der von einem solchen Ausflug heimkehrende Pflegling bringt in das Einerlei der Zurückgebliebenen eine Reihe von interessanten Neuigkeiten und Berichten. Die Zurückgebliebenen merken leicht, wie gering doch die Macht der Verwaltung ist und sind leicht imstande, sich jeder Maßregelung dadurch zu entziehn, daß sie ohne Abschied die Anstalt verlassen, ja sie gewinnen durch eine solche Kunstreise noch entweder das erfrischende Bestehen von Abenteuern oder die sorgsame Verpflegung eines anerkannt guten Krankenhauses. Aber hier Wandel zu schaffen, ist nicht Sache der Verwaltung, sondern lediglich der Gesetzgebung. Zweitens möchte ich darauf aufmerksam machen, daß zur Errichtung leistungs-

Digitized by Google

fähiger Anstalten der geschlossenen Armenpflege der Zusammenschluß mehrerer Ortsarmenverbände überall da notwendig sein wird, wo die Zahl der zu versorgenden Personen weit unter der Zahl von 100 bleibt. Die Gründe, die es notwendig erscheinen lassen, die Last der geschlossenen Armenpflege auf breitere Schultern zu legen, sind oft angeführt worden. Sie noch einmal im einzelnen und ausführlich zu behandeln, ist Aufgabe des Herrn Referenten gewesen.

Ich habe mich zu beschäftigen:

mit der Anwendung und Ausübung der geschlossenen Armenpflege gegenüber den im Erwerb beschränkten oder erwerbsunfähigen Wanderern

und

mit den Leistungen der Privatwohltätigkeit und sozialer Fürsorge und ihrer Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege.

Ich werde die in Frage kommenden Anstalten aufzuführen und ihre Brauchbarkeit für unsern Zweck zu beurteilen haben.

Ich werde aber alle Fragen nach der Organisation der Anstalten, nach Beköstigung, Hausordnung usw. übergehen können und nur länger bei der Frage der Beschäftigung der Pfleglinge zu verweilen haben. Ich bespreche dann

der Armenpflege verwandte Anstalten und Fürsorgeeinrichtungen.

Endlich werde ich noch zu behandeln haben, welche außerhalb der Anstalten bestehenden oder mit ihnen in Verbindung gesetzten

Arbeitsstätten

für unsern Zweck dienen oder dienstbar gemacht werden können.

II.

Ausübung und Anwendung der geschlossenen Armenpflege gegenüber Erwerbsbeschränkten und Erwerbsunfähigen.

A. Eintritt und Beendigung der Anstaltspflege.

Es ist nicht ohne Wert, daß wir uns ein Bild davon machen, wie denn unsre Pfleglinge in die Fürsorge der Armenpflege überhaupt kommen sollen. Am einfachsten wird es sein, wenn sie selbst darum nachsuchen. Aber es wird dies vorläufig nur in sehr wenigen Fällen geschehen. Die meisten werden von der Polizeibehörde beim Betteln aufgegriffen, andre werden in einem Asyl für Obdachlose mit der Armenverwaltung oder der Privatwohltätigkeit in Berührung kommen, und endlich werden viele, aus der Pflege eines Krankenhauses entlassen, unsrer Versorgung anheimfallen.

Digitized by Google

Es ist selbstverständlich, daß nur dann für die Erwerbsunfähigen und Erwerbsbeschränkten ausreichend gesorgt werden kann, wenn alle Einrichtungen und Behörden gemeinsam die Aufgabe zu lösen bestrebt sind. Die Polizeigewalt darf den Bettler nicht nach Verbüßung der kurzfristigen Haft auf die Straße setzen und ihn so veranlassen, weiter zu betteln, sondern muß sich mit der Armenverwaltung über gemeinschaftliche Maßregeln einigen.

Ebenso wird die Krankenhausverwaltung zu verfahren haben. Die große Zahl der siechen Wandrer gehört nicht in die Krankenhäuser. Sie würde die Krankenhausnot nur vermehren. Wenn die Heilung des Leidens, wegen dessen das Krankenhaus aufgesucht wurde, vollendet oder wenn die Unheilbarkeit eines Schadens festgestellt worden ist, wird der Kranke jetzt vielfach als geheilt, gebessert oder als ungeeignet für Krankenhausbehandlung entlassen. Dann steht der arme Mensch, meist noch zu schwach, um in seine Tätigkeit zurückkehren zu können, oder überhaupt dauernd arbeitsunfähig wieder auf der Straße. Hustend, frierend, gichtische Schmerzen in den Gliedern schleppt er sich wieder durchs Land, bis er aufs neue, aber mit demselben Mißerfolg Aufnahme in einem Krankenhause findet. Viele werden zum Fusel greifen und entweder im Straßengraben enden oder eine Straftat begehen, die Satte nicht begreifen. Es würde in allen solchen Fällen anders kommen, wenn die Krankenhäuser der Armenbehörde solche Entlassene anzeigten, die aus irgendeinem Grunde noch nicht voll erwerbsfähig sind. Dann könnte von dieser erwogen werden, welche weitere Maßregeln zu ergreifen sind oder welcher Anstalt die Personen zugeführt werden sollen. Ich nehme gewiß mit gutem Grund an, daß die eben geforderte Verständigung zwischen Krankenhaus und Armenverwaltung bereits jetzt vielfach geübt wird. Aus dem oben erwähnten Krankenhaus der Leipziger Armenverwaltung werden seit Jahren schon die Genesenden einer andern Armenanstalt überwiesen. Damit ist der Zweck verbunden, daß die Leute entweder als Sieche und Altersschwache in der neuen Anstalt bleiben oder in ihren Arbeitsstätten wieder an Arbeit gewöhnt werden sollen. Probeweise werden sie tagsüber beurlaubt, um sich auch außerhalb der Anstalt wieder zu betätigen, bis sie wieder in der Lage sind, durch eignen Erwerb ihren Unterhalt zu decken. Wir würden die aus dem Krankenhause Entlassenen doch rasch wieder aufnehmen und aufs neue eine teure Verpflegung zahlen müssen, wenn wir nicht zwischen Krankenhaus und Freiheit eine derartige Erziehung zu neuer Tätigkeit einschieben würden.

Es ist natürlich zu beklagen, daß die Armenverwaltung kein Mittel hat, die Genesenden wider ihren Willen zurückzuhalten. Aber in einer großen Zahl von Fällen gelingt es doch, die Pfleglinge vom Nutzen solcher Maßregeln zu überzeugen.

Den größten Nutzen hat die Armenverwaltung selbst, die einen Erwerbsunfähigen in einer Armenanstalt doch billiger verpflegt als in einem Krankenhause, und diesem fällt er doch wieder anheim, wenn er halb genesen weiter wandert oder die ungewohnte Berufstätigkeit zu früh wieder aufnehmen muß.

Digitized by Google

Den Nutzen hat die Allgemeinheit. Sie kann die Gelder sparen, die sie den hilflosen Bettlern spenden mußte, und für andre Hilfeleistungen anwenden, wenn sie sie nicht aufsparen kann. Sie wird von einer ganzen Anzahl verbitterter und darbender Menschen befreit, die eine soziale Gefahr bedeuten.

Den Nutzen haben aber vor allem die Hilfsbedürftigen selbst, die als Glieder der Volksgemeinde darauf ein Anrecht haben, daß ihnen so geholfen wird, wie es ihr Zustand erfordert.

Jetzt ist die Krankenhausverwaltung froh, wenn sie die Wanderarmen entlassen kann. Sie machen viel Mühe und Schreiberei. Die Armenverwaltung sieht sie ohne Schmerz abwandern, ohne zu fragen, was aus ihnen wird und ob es ihnen denn auch wirklich möglich ist, sich fortzuhelfen.

Deshalb fordern wir: Enge Verbindung zwischen Krankenhaus und Armenverwaltung und Aufnahme der Erwerbsbeschränkten und Erwerbsunfähigen in eine geeignete Anstalt zur dauernden Verpflegung oder zur Vorbereitung auf die Entlassung in die Öffentlichkeit.

Der eine Teil der Erwerbsunfähigen und Erwerbsbeschränkten wird der Armenpflege aus den Krankenhäusern zugewiesen werden. Eine weitere Zahl wird aus den Asylen für Obdachlose und den Herbergen zur Heimat in die Obhut der Armenverwaltung kommen.

Es wird nicht schwer sein, die unter der Verwaltung der Armenpflege stehenden

Asyle für Obdachlose

dazu zu veranlassen, erwerbsunfähige oder erwerbsbeschränkte Obdachlose der weiteren Versorgung zuzuführen. Die Asyle sind in dieser Hinsicht die Sammelstellen. Mit etwas Menschenkenntnis wird der Beamte die Arbeitsunfähigen von den Arbeitsfähigen unterscheiden können. Wo seine Menschenkenntnis und Beobachtung nicht ausreicht, fragt er den Arzt.

Nicht ganz so einfach wird sich das Verhältnis der öffentlichen Armenpflege zu den Einrichtungen der Privatwohltätigkeit, den von dieser unterhaltenen Asylen für Obdachlose und den Herbergen zur Heimat gestalten. Auch die Herbergseinrichtungen der organisierten Arbeitergenossenschaften dürften zurzeit noch eine unmittelbare Beziehung zur Armenbehörde ablehnen. Es würde aber doch im beiderseitigen Interesse liegen, die einer solchen Verständigung entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Die Asyle für Obdachlose und die Herbergen erfüllen ihre Aufgabe dann erst recht, wenn ihre Gäste in ihnen Hilfe und Rat von Mensch zum Menschen erfahren, wenn namentlich die Kranken, Alten und Schwachen der Armenbehörde angezeigt oder zugeführt werden.

(Vgl. v. Reitzenstein, Die Fürsorge für Obdachlose. Schriften d. D. V. f. A. u. W. XVI. Heft, 1892. — Münsterberg, Die Fürsorge für Obdachlose in den Städten. Schriften d. D. V. f. A. u. W. XXII. Heft, 1895).

Die Asyle und Herbergen würden sich auf diese Weise von einer großen Last befreien können. Sie würden gegenüber ihren Freunden und zahlenden Mitgliedern ihre Pflicht erfüllen, wenn sie ihre Wohltaten

Digitized by Google

nicht Leuten angedeihen lassen, denen sie doch unter keinen Umständen helfen können, und sie würden auch den Armen gegenüber wahrhaft wohltätig handeln. Eine wahre Fürsorge für die „Brüder von der Landstraße" besteht nicht darin, daß man ihnen Nachtquartier und Suppe zu mäßigem Preise oder unentgeltlich gewährt oder ein Paar alte Stiefel und Kleidung schenkt, sondern darin, daß man den vorhandenen Notstand einer vernunftgemäßen und verständigen, gründlichen Behandlung unterzieht. Daß in den größten deutschen Städten die Tausende, die in den Asylen Schutz suchen, eine derartige Behandlung des einzelnen Falles ungeheuer erschweren, wenn nicht unmöglich machen, kann zugegeben werden. Aber derartige außergewöhnliche Zustände drängen doch mit großer Gewalt auf eine Änderung hin und dürfen nicht abhalten, für andre Städte die dringende Forderung zu erheben, daß die Anstalten der Privatwohltätigkeit sich mit der öffentlichen Armenpflege zu einem gemeinsamen Handeln aufraffen und wenn es nötig ist, ihre Ordnungen zeitgemäß umgestalten.

Dies über den **Eintritt der Personen** in die Pflege der Armenanstalten.

Die Siechen und Altersschwachen werden voraussichtlich dauernd der Anstaltspflege bedürfen. Es wird aber unter den als im Erwerbe beschränkt Aufgenommenen eine ziemliche Anzahl gefunden werden, die nach längerer Zeit oder in kürzerer Frist einen derart befriedigenden Grad der Arbeitsfähigkeit erlangt haben, daß sie aus der Anstalt getrost entlassen werden können. Vielleicht ist es notwendig, solchen sozial Genesenden noch eine Zeitlang durch laufende Unterstützung unter die Arme zu greifen. Es würde dies sogar den Vorzug haben, daß sie der Beratung und Überwachung eines Armenpflegers unterstellt sind, von dessen Verständnis man eine gerechte und verständige Behandlung des Falles voraussetzen muß. Da die geschlossene Armenpflege in Deutschland nur die Ausnahme bilden soll, kann sich die Verwaltung einer Anstalt der Mühe nicht entziehen, immer wieder die Erwerbsfähigkeit ihres Pfleglings zu prüfen und durch Verbindung mit einem Arbeitsnachweis zu versuchen, dem wieder Erstarkten die Türe nach der Freiheit offen zu halten.

Durch Bestimmungen in der Hausordnung muß es möglich sein: 1. einen Pflegling von der Anstalt aus zur Arbeit nach einer Arbeitsstätte außerhalb zu beurlauben; 2. einen Pflegling für eine kürzere Zeit probeweise aus der Anstalt zu entlassen, um zu erkennen, welche Arbeit er leisten und bis zu welchem Grade er sich selbst erhalten kann.

Es ist eine nicht ganz leichte, aber eine dringend nötige Arbeit, die so von den Anstaltsverwaltungen geleistet werden muß. Wer sich vor dem Fehlschlagen des ersten Versuchs, einen Erwerbsbeschränkten wieder flott zu machen, fürchtet, mag allerdings am besten die Hand von dieser Art Arbeitsvermittlung weglassen. Er täte aber auch besser, wenn er sich nicht mit der Verwaltung von Armensachen befaßte.

Auf einige Möglichkeiten, Arbeiten für halbe Kräfte und Invaliden außerhalb der Anstalten zu schaffen, werden wir später noch zu sprechen kommen. Hier haben wir nur zu betonen, daß dem Pflegling die um-

Digitized by Google

fassende und erwogene Förderung nicht fehlen darf, wenn er in die Öffentlichkeit zurückkehren will.

Die Pfleglinge scheiden natürlich auch aus den Armenanstalten aus, wenn es gelingt, sie in Anstalten unterzubringen, die besonderen Zwecken dienen und besondere Arten von erwerbunfähigen und oder erwerbsbeschränkten Personen aufzunehmen bestimmt sind.

Dies führt uns zur

B. Gliederung der Anstaltspflege.

Wir unterscheiden:

a) Allgemeine Armenanstalten und folgen der Einteilung Buehls, wenn wir sie in
   1. Armenarbeitsanstalten,
   2. Siechenhäuser,
   3. Altersversorganstalten einteilen, — von

b) den Anstalten für besondere Arten von Pfleglingen. Hierher rechnen wir
   1. Pfleghäuser für Tuberkulöse,
   2. Anstalten für Alkoholiker,
   3. Krüppelheime,
   4. Anstalten für Idioten und Geistesschwache,
   5. Frauenheime und Zufluchtsstätten,
   6. Heime für halbe Kräfte.

Unter den Anstalten für besondere Arten von Pfleglingen könnten vielleicht noch aufgezählt werden:

Heime für Blinde und Erblindete,
Heime für Taubstumme,
die Genesungsheime der Landesversicherungsanstalten.

Sie sind nicht besonders behandelt worden, weil Blinde und Taubstumme wohl nur ganz ausnahmsweise unter den Wanderarmen vorkommen dürften. Ich weiß, daß in neuerer Zeit eine starke Bewegung nach der Richtung hin eingesetzt hat, Heime für Taubstumme und Blinde zu schaffen. Sie sollen Altersheime, Arbeitsstätten, Arbeitsvermittelungsstellen und unter Umständen auch Arbeitslehrstätten vereinigen. Aber die Erwägungen sind noch zu keinem abschließenden Ergebnis gediehen.

Aus diesem Grunde kann ich mich darauf beschränken, als selbstverständlich zu erwähnen, daß sich die Armenverwaltung derartiger Anstalten bedienen wird, wenn die Notwendigkeit an sie herantritt. Anderseits aber will ich nicht mit der Erfahrung zurückhalten, daß Blinde und Taubstumme gelegentlich lieber in einer gut eingerichteten allgemeinen Armenanstalt bleiben als unter ihren Schicksalsgenossen. Der Verkehr mit vollsinnigen Personen bringt ihnen manche Anregung.

Die Genesungsheime der Landesversicherungsanstalten aber habe ich deshalb nicht zu besprechen, weil sie doch eine Form der Kranken-

Digitized by Google

versorgung sind. Und die Fürsorge für Kranke scheidet aus unsern Darlegungen aus.

Daß auch die Wanderarmen, wenn sie einer Verpflegung in den Genesungsheimen bedürftig und dazu berechtigt sind, dorthin überwiesen werden müssen, braucht nicht besonders erwogen zu werden. Es wird die Sache der Krankenhausverwaltungen und der Armenärzte sein, diese Überweisung zu betreiben.

a) Allgemeine Armenanstalten.

Bei der großen Vielgestaltigkeit der Anstalten, die sich in Namen und Verwaltung, in Spezialisierung und Zusammenfassung je nach Geschichte, Herkommen und Bedürfnis des Ortes äußert, ist es nur möglich, einige anerkannte Grundsätze für die Verwaltung der Anstalten ins Gedächtnis zurückzurufen.

1. Eine angemessene Unterbringung des Pfleglings wird zuerst auf die hygienischen Bedürfnisse die gebührende Rücksicht zu nehmen haben. Sie wird aber auch eine möglichst weitgehende Individualisierung anstreben. Von einer geeigneten Sonderung der in das Sammelbecken einer großen Anstalt gewiesenen verschiedenartigen Elemente hängt Wohl und Wehe der Einzelpersönlichkeit ab. Nirgends ist ein rasches Schematisieren weniger am Platze als in einer Armenanstalt, in der Sieche und Erwerbsbeschränkte in größerer Anzahl untergebracht sind. Es genügt nicht, wenn auf Grund des Strafregisters „Würdige" und „Unwürdige" geschieden werden. Unter den „Würdigen" gibt es oft ebenso zänkische, asoziale Elemente, wie unter den „Unwürdigen" verträgliche, hilfsbereite Charaktere.

Durch die Einrichtung von Einzelzimmern mit einem oder zwei Betten kann die Anstaltsverwaltung oft vielen Verdrießlichkeiten vorbeugen und die meist unwirksamen Zuchtmittel entbehren. Die Verantwortung, die eine Anstaltsverwaltung gerade den Erwerbsunfähigen und Erwerbsbeschränkten gegenüber zu tragen hat, fordert

2. eine entsprechende Bildung des Anstaltsleiters und seines Personals. Ob in größeren Anstalten die Leitung in der Hand eines Verwaltungsbeamten oder eines Arztes liegen soll, ist eine Doktorfrage. In kleineren Anstalten wird schon aus äußeren Gründen ein Beamter an der Spitze stehen. Aber wer es auch sei, nur der ist geeignet, der durch seine Persönlichkeit zu wirken versteht. Dienstanweisungen ersetzen die Persönlichkeit nie. Aber auch der gute Wille allein tut's nicht. Der Anstaltsleiter braucht die nötigen Kenntnisse. Er soll nicht nur über ein gutes Herz verfügen, sondern mehr gelernt haben, als Berichte ohne Fehler abfassen und Kosttabellen führen. Er braucht Verständnis für seine Aufgaben und erzieherischen Takt für seine Pfleglinge.

Der Anstaltsleiter aber hat wiederum die ernste Verpflichtung, auf die Angestellten einzuwirken, daß sie nicht nur ihre Pflicht erfüllen, sondern auch Verständnis für ihre Aufgabe gewinnen. Es ist verfehlt und zeigt wenig Einsicht in die tatsächlichen Verhältnisse auch bei der Armenverwaltung, wenn die Aufgaben in einer Siechenanstalt einem

Digitized by Google

minderwertigen Wartepersonal anvertraut werden. Ob die Pflegerinnen einer religiösen Gemeinschaft angehören oder auf anderen Wegen gewonnen werden, immer wird es nötig sein, sie über die besondern Aufgaben zu unterrichten, die ihnen aus dem Wesen der Armenanstalt erwachsen und sie zur richtigen Behandlung namentlich der erwerbsbeschränkten Wandrer anzuleiten. Diese sind wegen ihrer mannigfachen leichten Psychosen keine bequemen Leute. Aber sie sind oft sehr dankbar. Es wird diese Unterweisung bei den Pflegerinnen erfahrungsgemäß besser gelingen als bei Wärtern und Pflegern. Diese bedeuten meist überhaupt eine Kalamität im Leben der Armenanstalt. Entweder machen sie mit den Pfleglingen gemeinsame Sache gegenüber der Anstaltsverwaltung, namentlich in Alkoholicis, oder sie verkehren mit ihnen im Tone des Kasernenhofs. In allen Anstalten ist die Gewinnung und Schulung eines geeigneten und verständigen Pflegepersonals von der allergrößten Bedeutung. Die wohlmeinendste und verständigste Verwaltung ist machtlos, wenn die pflegenden Kräfte ihre Schuldigkeit nicht im rechten Geiste erfüllen.

Deshalb verzichte man auf die Verwendung „billiger Kräfte". Sie wirtschaften oft recht teuer, weil sie weder fähig noch gewillt sind, ihre Aufgaben zu begreifen.

Dies rechte Verständnis für das Wesen und die Behandlungsart der Wanderarmen ist bei der schwierigen Pflege der Siechen unter ihnen besonders zu fordern.

Verwaltung und Personal müssen sich gegenwärtig halten, daß die Leute von der Landstraße kommen und in Benehmen und Sprechweise viel aus dieser Kultursphäre mitbringen, was „Europens übertünchte Höflichkeit nicht kennt". Das legt sich nicht mit den Wanderkleidern ab. Es läßt sich aber durch ruhige, verständige Einwirkung abgewöhnen. Ist es verwunderlich, daß ein Mensch, der sich sommerslang an Bach und Brunnen mit etwas Wasser Stirn und Finger benetzte und das „Waschen" nannte, von Seife und Waschbecken einen nur sparsamen Gebrauch macht? Er wird sich an viele selbstverständliche Einrichtungen der Ordnung nur langsam gewöhnen. Der Ton und die Art, wie das Notwendige von ihm gefordert wird, kann vermeiden, daß diese Forderungen ihm als „hygienische Grausamkeiten" erscheinen.

Über diese pädagogische Art, mit Wanderarmen zu verkehren, mußte ich ein Wort sagen, weil ich oft das Gegenteil beobachtet habe und weil gut gemeinter, aber unverständiger Eifer die lästigen Disziplinarfälle geradezu in Reinkultur züchtet.

Das rechte Verständnis für die Art der Pfleglinge ist aber auch zu fordern, um sie zu einer entsprechenden

Beschäftigung

anleiten zu können.

3. Über die Beschäftigung der Pfleglinge in Armenanstalten hat Dr. Eschle sich ausführlich geäußert. (Eschle, Das Arbeitssanatorium. München 1902. Schriften d. D. V. f. A. u. W. LXV Heft, S. 122 f.) Er hat mit großem Nachdruck überzeugend auf den Wert der Beschäftigung hingewiesen und die einzelnen Arten der Tätigkeit kurz und treffend be-

Digitized by Google

zeichnet. Für unsern Zweck ist es nicht erforderlich, auf das einzelne einzugehn. Es wird genügen, wenn wir folgende allgemeine Grundsätze aufstellen.

a) In den Anstalten selbst sind die hauswirtschaftlichen Arbeiten von geeigneten Pfleglingen auszuführen. Die Pfleglinge werden hierzu durch das Personal angehalten und unterwiesen. Wenn es möglich erscheint, sind die Beschäftigungsarten in angemessenen Zeiträumen zu wechseln.

Am gesündesten und belebendsten wirkt eine Beschäftigung mit Landwirtschaft und Gartenbau. Aber neben ihr ist auch Rücksicht auf Arbeit in Werkstätten zu nehmen. Die Tischlerei hat sich am besten bewährt. Auch den Siechen ist, wenn irgend möglich, eine Gelegenheit zu bieten, sich noch zu betätigen.

b) Es ist zu vermeiden, in den Anstalten Arbeiten für gewerbliche Unternehmer auszuführen oder Arbeitskräfte regelmäßig und in größerer Zahl an Unternehmer zu verdingen. Einerseits wird die Beaufsichtigung der Pfleglinge durch Angestellte des Unternehmers sich schlecht mit der Hausordnung vertragen, und anderseits besteht die Gefahr, daß schwächlichen und kränklichen Personen Arbeiten aufgebürdet werden, die sie nicht leisten können.

Die Arbeiten für die halben Kräfte sind so zu wählen, daß sie den Markt nicht drücken und die freien Arbeiter nicht veranlassen, ihre Arbeitskraft billiger zu verwerten, als es sonst möglich wäre. Es kann dies bei Lohnbewegungen Anlaß zu unerfreulichen und unnötigen Auseinandersetzungen geben.

Deshalb kommen außer den Arbeiten für die Anstalten und den Tätigkeiten auf dem Gelände der Anstalt im wesentlichen die üblichen Beschäftigungen mit Holzspalten, Mattenflechten, Besenbinden, Federnreißen in Frage.

Probeweise, für kürzere Zeit zur Vorbereitung einer Entlassung aus der Anstalt, können Gelegenheitsarbeiter auch bei Arbeitgebern außerhalb der Anstalten beschäftigt werden. Es hat nämlich großen Wert, wenn so die wiederbeginnende Arbeitslust sich prüfen kann. Aber es ist selbstverständlich, daß die Anstaltsverwaltung den Arbeiter nicht nur überwacht, sondern ihn auch rücksichtslos gegen eine Ausbeutung beschützt. Hierüber wurde oben schon einiges gesagt. Es empfiehlt sich nicht, die Leitung und Verwaltung einer Armenanstalt mit der Einrichtung oder dem Betrieb einer Beschäftigungsanstalt auch für halbe Kräfte aus der Freiheit zu belasten. Aber es ist denkbar und kann sehr wohl geschehen, daß beide Verwaltungen Hand in Hand gehen. Wir werden später noch von diesen Beschäftigungsanstalten zu reden haben.

Ein Zwang zur Arbeit ist nur mittelbar auszuüben. Hierin unterscheiden sich Anstalten für die Erwerbsbeschränkten ihrem ganzen Wesen nach von den eigentlichen Arbeitsanstalten. Aus einer etwa zwölfjährigen Erfahrung kann ich bestätigen, daß, wie Eschle sagt, ein einmaliger oder wiederholter Zuspruch, Anspannung des Ehrgeizes, Inaussichtstellung von Vergünstigungen, schließlich auch das Beispiel andrer genügt, um den anfänglich Widerstrebenden zur Aufnahme der Arbeit zu bewegen.

Digitized by Google

Bei der Beschaffenheit der hier in Frage kommenden Personen ist davon abzusehen, eine gewisse Arbeitsmenge, ein Pensum zu fordern, wohl aber ist darauf zu achten, daß die Arbeit ordentlich ausgeführt und als Arbeit, d. h. als vernünftige und zielbewußte Übung der Kräfte empfunden wird.

Es empfiehlt sich sehr, einen Teil des Arbeitsverdienstes zur Verfügung der Pfleglinge zu stellen und auch für die hauswirtschaftlichen Arbeiten im Dienste der Anstalt einzelnen kleine Vergütungen zu gewähren.

Dadurch daß von dem Gelde nur kleine Beträge in der Hand der Pfleglinge bleiben, das andre aber auf ein Konto verbucht in der Verwahrung der Verwaltung ist, die in einem besonderen Buche dem Pflegling die Gelder zu- oder abschreibt, wird Gewähr geboten, daß das Geld nicht unwirtschaftlich verbraucht wird. Soweit es irgend möglich ist, wird dem Schnapsgenuß ein Hindernis in den Weg gelegt, wohl aber können sich sparsame und eifrige Arbeiter die Freude kleiner Kostzusätze oder die Anschaffung von Bekleidungsgegenständen gönnen, und es läßt sich beweisen, daß ein derartiges Gebaren keineswegs die Gesamtkosten der Verpflegung ungünstig beeinflußt. — Voraussetzung ist auch hier, daß die Verwaltung und das Pflegerpersonal die Aufgaben individualisierender Armenpflege kennen und üben gelernt haben.

Aus den auf seinem Konto angesammelten Beträgen kann auch ein Pflegling, der imstande sein sollte, die Anstalt zu verlassen, unter Umständen die Mittel nehmen, sich über einige Wochen hin draußen zu erhalten und sich die Wege in die Freiheit zu bahnen.

Daß sich dies nicht auf Sieche, Verblödete und Idioten bezieht, versteht sich wohl von selbst, mag aber doch um der Vollständigkeit willen erwähnt werden.

Soll Urlaub für kürzere oder längere Zeit gewährt werden? Abgesehen von den Beurlaubungen, die als Vorbereitung der Entlassung dienen, ist er nur in besonders dringlichen Fällen zu gewähren. Da über Tun und Treiben des Beurlaubten jede Kontrolle fehlt, so werden solche Zeiten entweder zu Bettel- und Trinkreisen verwendet, oder Angehörige und Freunde sichern sich in dem Urlauber eine billige Arbeitskraft für gelegentliche Notstände und senden dann den Pflegling abgerissen und leidend der Anstalt wieder zu. An Blöden und Geistesschwachen kann oft solche unerfreuliche Erfahrung gemacht werden. Deshalb möglichst kein Urlaub!

4. Welche Klassen von Erwerbsbeschränkten und Erwerbsunfähigen in allgemeinen Armenanstalten aufgenommen und verpflegt werden sollen, läßt sich theoretisch nicht entscheiden.

Wollte man die Tuberkulösen ohne weiteres ausschließen, so müßte man mindestens 30—40 % aller Wanderarmen in besonderen Anstalten unterbringen, da uns die Sachverständigen berichten, daß auch beim Fehlen der äußeren Kennzeichen der Schwindsucht sehr wohl Tuberkulose vorhanden sein kann. Will man die Alkoholiker ausschließen, so muß erst der Begriff eines solchen sicher festgestellt werden. Gegen 80 % der Wanderarmen haben auf ihrer Fahrt durchs Land „Alkohol in konzentrierter

Digitized by Google

Form gewohnheitsmäßig und im Übermaß zu sich genommen", sind also nach Meinung vieler Forscher Alkoholiker.

Will man die verschiedenen Formen der nicht gemeingefährlichen und nicht störenden Geistes- und Nervenerkrankungen besondern Anstalten überweisen, so würde wiederum ein erheblicher Prozentsatz von Pfleglingen aus den allgemeinen Armenanstalten verschwinden müssen.

Jedenfalls aber läßt sich auf Grund der Natur des Leidens und seines Grades unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Anstalt durch den Arzt bestimmen, ob eine weitere Verpflegung des Armen in der allgemeinen Armenanstalt möglich, oder ob er einer für seinen Zustand eigens eingerichteten Anstalt zugeführt werden muß.

Wenn man die von uns besprochene allgemeine Armenanstalt, das Siechen- oder Armenhaus, sich nach dem in der Tagesliteratur umgehenden Muster oder Zerrbild vorstellt, dann ist es richtig, daß die meisten Erwerbsunfähigen oder Erwerbsbeschränkten dort eine Stätte unzweifelhaften Schmutzes und bedenklichen sittlichen Tiefstands finden, wohin sie nicht gehören. Wenn aber die allgemeine Armenanstalt auch nur in beschränktem Maße die ihr deutlich gewiesene Aufgabe erkennt und mit Ernst an ihre Lösung herantritt, dann können in ihr auch verschiedenartige Elemente ganz gut nebeneinander verpflegt werden.

b) Die Anstalten für besondere Arten von Pfleglingen.

Trotzdem fordern einige Arten von erwerbsunfähigen und erwerbsbeschränkten Pfleglingen, wo es irgend angeht, Errichtung von Anstalten, die in ihrer Art ihnen besonders dienen.

Hierzu gehören:

1. Pfleghäuser für Tuberkulöse.

Viele Wanderarme leiden an Tuberkulose. Die Medizin hat diesen Satz bewiesen.

Die wandernden Lungenkranken finden auf ihren Wunsch wohl Aufnahme in einem Krankenhause. Aber sie werden, wenn sie es begehren oder als ungeeignet zu weitrer Krankenhausbehandlung bald wieder entlassen, wenn die schlimmsten Folgen ihres Zustandes gebessert sind. Geheilt können sie meist nicht werden. Wohin nun? Heilstätten nehmen sie nur in gewissen Anfangsstadien auf. Die Heilstätten müssen so handeln, denn sie sind keine Siechenhäuser und wirtschaften aus vielen Gründen nicht wohlfeil.

Walderholungsstätten haben für die seßhaften Kranken eine große Bedeutung. Aber sie setzen voraus, daß der Pflegling eine Wohnung hat. Für den Wandrer sind sie nicht vorhanden. So schleppt sich denn der aus dem Krankenhause entlassene Arme weiter, bis er sich nicht mehr weiter schleppen kann und er seinem Tode ins Auge sieht. Er findet wieder Aufnahme in einem Krankenhause. Aber bis es soweit kommt, hat er eine Saat von Ansteckungsstoffen rings um sich her, in Asylen und Herbergen, wo er geht und steht, ausgestreut. Die Tuberkulose ist

Digitized by Google

nach allgemeiner Anschauung eine ansteckende Krankheit. Ihre Keime sind übertragbar. Man hat Geld, Kraft, Zeit angewandt, um sie zu bekämpfen. Aber man ist noch nicht soweit gekommen, die schwersten Fälle der Volksseuche in Anstalten unterzubringen, die eine Übertragung auf andre Pfleglinge ausschließen.

Die Landesversicherungsanstalten haben zwar eine Reihe von Heimstätten für Tuberkulöse errichtet.

Der Geschäftsbericht für die Generalversammlung des deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose von Dr. Nietner (Berlin 1907) führt als Invalidenheime und Pflegstätten auf:

Provinz Brandenburg.
Lichtenberg: für 20 Männer.
Wittstock: für 60 Patienten (Männer und Frauen).
Sternberg: für 38—60 Frauen.

Provinz Hannover.
Heidehaus b. Herrenhausen-Hann: für 24 Personen (Männer und Frauen).

Provinz Westfalen.
Wilhelmsdorf (Gute Hoffnung) b. Bethel-Bielefeld. Eigentümer und Gründer Pastor v. Bodelschwingh.
Altena i. Westfalen: 8 Patienten (Männer und Kinder).

Provinz Hessen-Nassau.
Nastätten.
Cassel-Immenhausen, für 40—50 Patienten.

Rheinprovinz.
M.-Gladbach.

Die in dem Berichte genannte Heimstätte Bergfrieden b. Ostritz im Königreich Sachsen ist von ihrer Besitzerin verkauft und in ein Genesungsheim für zahlende Pfleglinge umgewandelt worden.

Die Heimstätten könnten also auch nicht annähernd das Bedürfnis decken, wenn man in ihnen auch nur einen kleinen Teil der schwersten Fälle unterzubringen gedächte.

Durch Rundschreiben des Herrn Reichskanzlers vom 16. Juli 1904 an die Staatsregierungen, betreffend die Krankenhausfürsorge für Tuberkulöse in vorgeschrittenen Stadien, ist für Staat und Gemeinde empfohlen:

1. die Errichtung von eigenen Krankenhäusern für solche Kranke;
2. wo dieses nicht angängig ist, die Errichtung von besonderen Abteilungen in den allgemeinen Krankenhäusern, welche baulich getrennt und als Sanatorien einzurichten sind;
3. wo auch dieses nicht auszuführen ist, die Unterbringung der Kranken in besonderen Räumen der Krankenanstalten.

In diesem Rundschreiben ist u. a. auch an die Landesregierungen die Bitte gerichtet, daß bei Erteilung von Konzessionen oder im Aufsichtswege bei Erbauung neuer Krankenhäuser auf diese Vorschläge Bedacht genommen werden möge.

Die Versicherungsanstalten haben deshalb den Weg eingeschlagen, der durch Ansichten ärztlicher Autoritäten auf dem Gebiete der Lungenkrankenbehandlung empfohlen wurde, die Unterkunft von tuberkulösen Rentenempfängern in vorgeschrittenem Stadium in Krankenhäusern und in Verbindung mit diesen zu bewerkstelligen. Allerdings muß dabei

Digitized by Google

erwartet werden, daß die Rentenempfänger keine übertriebenen Ansprüche an ärztliche Pflege und Beköstigung erheben. Sie haben den Vorzug, in der Nähe ihrer Angehörigen zu bleiben.

Das war gewiß ganz schön gedacht. Aber erstens werden sich nicht übermäßig viel Krankenhäuser finden, die auf eine derartige Übernahme von siechen Tuberkulösen eingehen können. Es fehlt einfach an Platz. Einen Anbau zu diesem Zwecke zu errichten, wird die Verwaltung des Krankenhauses deshalb ablehnen müssen, weil Krankenhäuser in der Nähe der Städte auf teuerem Gelände erbaut sind.

Zweitens aber werden die Tuberkulösen selbst sich in einem allgemeinen Krankenhause kaum recht heimisch fühlen. Es wird wohl weniger für sie gezahlt. Sie fühlen sich als Patienten zweiter Klasse.

So wird denn bereits von einer Versicherungsanstalt berichtet:

„Die freiwilligen Austritte der tuberkulösen Rentenempfänger aus Krankenhäusern sind häufiger. Sie erfolgen in der Hauptsache, weil ihnen die einzelnen Einrichtungen des Krankenhauses nicht zusagen. Wir erklären uns die Weggänge zum Teil damit, daß der einzelne Lungenkranke sich selbst nicht für so krank hält, daß ihm das Zusammensein mit den andern, in seinen Augen schwerer kranken Tuberkulösen zugemutet werden könnte."

Der vorgeschlagene Weg scheint denn doch nicht so geradeaus zum Ziele zu führen.

Es ist eine brennende Frage, um die es sich handelt: Fürsorge für erwerbsbeschränkte und erwerbsunfähige Lungenkranke, einerlei ob es seßhafte Arme oder Wanderarme sind.

Es ist eine traurige Tatsache, daß diese Personen in der eigenen Häuslichkeit nicht nur vielfach der bescheidensten Pflege entbehren, sondern auch eine fortwährende ernste Gefahr für ihre Umgebung bilden. Diese Gefahr ist um so größer, je enger die Wohnungsverhältnisse und je dichter die Bewohner bei Tag und noch mehr bei Nacht zusammengedrängt sind. Die Unterbringung von Tuberkulösen in vorgeschrittenem Stadium wird daher nicht nur diesen selbst eine Wohltat sein, sondern auch wesentlich dem allgemeinen Zwecke einer Bekämpfung der Seuche dienen.

In den allgemeinen Armenanstalten können kaum wirksame Schutzmittel gegen eine Übertragung der Seuche auf andre Pfleglinge getroffen werden. Deshalb ist es eine nicht ernst genug zu nehmende Verpflichtung der Armenverwaltungen, mit der Errichtung von Heimstätten für Tuberkulöse ihrerseits vorzugehen. Vgl. Samter-Charlottenburg, Die Aufgaben der Armenpflege bei Bekämpfung der Tuberkulose (Schriften d. D. V. f. A. u. W. LXVIII. Heft, S. 58, und Dr. Kohlhardt ebendas. S. 149 ff.). Man muß sich doch vorerst einmal klar machen, daß die Errichtung von derartigen Heimen nicht minder wichtig ist als die Einrichtung von Heilstätten. Auch von Ärzten wird dies sehr dringend gefordert.

Bei der großen Zahl der in Frage kommenden Kranken ist es nicht notwendig, die Anstalten mit dem Luxus der Heilstätten auszurüsten. Eine geringe Zahl von Pfleglingen in jeder Anstalt! Das ermöglicht ein familiäres Zusammenleben, vermeidet das Kasernenmäßige. Die Kosten

Digitized by Google

sollen nicht hoch sein. Man braucht keinen Neubau zu errichten, sondern kann ein vorhandenes Gutsgebäude für diesen Zweck praktisch umgestalten. Heime für Tuberkulöse müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Umgebung keine Gefahr der Verbreitung der Seuche bilden und den Insassen Gelegenheit geben, sich viel im Freien zu bewegen und durch leichte Arbeiten im Freien sich nützlich zu machen. Die Heimstätten sollen den Pfleglingen durch ihre Einrichtung und ihre Hausordnung die möglichste Behaglichkeit bieten. Wenn nicht nur unheilbare Fälle von Tuberkulose in solchen Heimstätten untergebracht werden, kann auch der Vorwand wegfallen, daß die Kranken die Anstalten vermieden, weil sie als Sterbeorte oder „Totenkammern" angesehen würden.

Die Pfleglinge werden voraussichtlich nicht alle ganz erwerbsunfähig sein, sondern einen Bruchteil der Erwerbsfähigkeit noch besitzen. Unter sachgemäßer ärztlicher Aufsicht kann dieser Bruchteil zum Wohle der Gesamtheit und der Leidenden verwendet werden. Es können Gartenbau und landwirtschaftliche Arbeiten getrieben werden. Andre leichte Arbeiten sind unter der Voraussetzung zulässig, daß durch sie keine Ansteckungsstoffe aus der Anstalt verschleppt werden können.

Es läßt sich ohne Mühe berechnen, daß die Verpflegungskosten in einem solchen Heim nicht teurer sein werden als in den Invalidenheimen der Thüringer Landesversicherungsanstalt, die 1906 für Kopf und Jahr 575.81 Mk. betrugen. Das würde für den Tag rund 1.60 Mk. betragen, also mehr als in einer allgemeinen Armenanstalt. Aber die Mehrkosten werden reichlich aufgewogen durch die Verhütung der Ansteckung, die von den Tuberkulösen ausgeht. Im Hinblick auf eine Pflicht ist's auch nicht richtig, die Kostenfrage zu erwägen. Im Vergleich zu den Millionen, die für den Betrieb und die Errichtung von Heilstätten aufgewendet worden sind, bedeuten die Aufwendungen für die Heimstätten doch recht wenig.

Verwaltung und Bewirtschaftung von Heimen für Tuberkulöse werden sich nicht wesentlich von der bei den Invalidenheimen der Versicherungsanstalten unterscheiden. Wir werden darauf später eingehen müssen.

2. Anstalten für Alkoholiker.

(Vgl. Rath-Dortmund, Die Aufgaben der Gemeindeverwaltungen im Kampfe gegen den Alkoholismus. Berlin, Mäßigkeitsverlag 1908.)

Etwa 40 % aller Armenlasten, die von der Allgemeinheit aufgebracht werden müssen, werden durch die Trunksucht veranlaßt. Unter den Wanderarmen, die in Arbeiterkolonien untergebracht sind, wurden bis 90 % Trinker gezählt. In der Arbeitsanstalt St. Georg in Leipzig waren von den Männern 60 %, von den Frauen 48 % dem Trunk ergeben.

Der Alkohol verursacht die Erwerbsunfähigkeit, er beschränkt die Erwerbsfähigkeit.

Die Armenverwaltung hat deshalb ein überaus lebhaftes Interesse daran, den Kampf gegen die Trunksucht auf der ganzen Linie aufzunehmen

Digitized by Google

und ihn mit allem Nachdruck zu führen. Wir haben zu untersuchen, was gegenüber den erwerbsunfähigen und erwerbsbeschränkten Wanderarmen zu geschehen hat, um sie vor dem Alkohol, ihrem schlimmen Feinde, zu schützen und sie von den Folgen des Alkoholismus zu heilen.

In einer allgemeinen Armenanstalt, einem Armen- oder Siechenhause kann die Enthaltung vom Alkohol als Totalabstinenz wohl gefordert werden. Aber sie wird sich mit vollständigem Erfolge kaum durchführen lassen. Die wechselnden Listen der Pfleglinge werden die Maßregeln der Verwaltung nur zu oft durchkreuzen. Die Zuchtmittel einer Armenanstalt sind beschränkt, ihre wahllose Anwendung schadet dem Geiste der Einrichtung. Wer kann so verhindern, daß der Alkohol immer wieder seinen Eingang findet?

Aber wir können die Pfleglinge belehren.

Zur Belehrung der Pfleglinge über die Schädlichkeit des Alkohols dienen z. B. die Wandtafeln von Gruber und Kräpelin, die an geeigneten Orten aufgehängt werden können. Ein Erfolg ist aber nur dann zu erwarten, wenn sie durch beratende und erklärende Worte erläutert werden. Es empfiehlt sich, dies nicht durch eine Person der Verwaltung geschehen zu lassen, sondern die Trinkerrettungsvereine zur Mitwirkung heranzuziehen. Diese werden gerne die Aufgabe übernehmen und nicht nur Vorträge über das Elend und die Gefahren der Trunksucht halten, sondern auch versuchen, dem einzelnen nahe zu kommen.

In einer Leipziger Armenanstalt hält der Verein des Blauen Kreuzes alle 14 Tage Vorträge, zu deren Besuch die Pfleglinge aufgefordert werden. Ein Zwang wird nicht ausgeübt. Ein Teil der Pfleglinge kommt gern. Es ist sehr mißlich, von Erfolgen zu reden und zu sagen, wieviel Trinker durch solche Vorträge gerettet worden sind. Anregungen haben alle Besucher empfangen, ob die recht zermürbten alten Trinker noch Willenskraft genug haben, diese in Entschlüsse und Taten umzusetzen, ist fraglich. Aber die jüngeren Personen nehmen eine Belehrung mit. Da diese Vorträge und Belehrungen den Betrieb der Anstalt in keiner Weise stören, empfiehlt es sich gewiß, auch anderwärts einen solchen Versuch zu machen.

Das über den Kampf gegen den Alkoholismus in den allgemeinen Armenanstalten.

Freilich wird es nicht leicht sein, dem Trinker dort eine sachgemäße Behandlung und Beobachtung zu teil werden zu lassen. Sie können ihrer Umgebung zum Unheil gereichen. Soweit ihr ganzer Zustand sie nicht für eine Irrenanstalt geeignet erscheinen läßt, gehören sie in

Trinkerasyle, in Trinkerbewahranstalten.

Jedenfalls wird es die Aufgabe der Armenverwaltung sein, sie der Öffentlichkeit zu entziehen. Dieses Verfahren ist billiger, als wenn sie jeden Augenblick mit Delirium behaftet ins Krankenhaus eingeliefert werden, durch ihr Beispiel eine neue Generation von Kostgängern der Armenpflege großziehen und oft Kinder zeugen, die, mit allen Merkzeichen der Entartung ins Leben tretend, neue Sorgen und Geldopfer veranlassen.

Digitized by Google

In den Trinkerbewahranstalten kann wenigstens das, was sie an Arbeitskraft noch besitzen, in Werte umgesetzt werden. Die Hoffnung auf eine Besserung auch verzweifelter Fälle darf man nicht ausschließen.

Die der Besserung oder Heilung fähigen Trinker müssen Trinkerheilanstalten zugeführt werden. Diese Forderung steht nicht nur im Einklang mit den eigensten Interessen der Gemeinden, sondern auch mit den rechtlichen Verpflichtungen der Armenbehörde. Auf der Versammlung des D. V. f. A. u. W. in Lübeck 1901 wurde auf Grund der eingehenden Berichte Samters und Dr. Waldschmidts über diese Frage verhandelt. Es ist bekannt, daß man sich damals auf den einschränkenden Leitsatz einigte:

„Soweit die Trunksucht sich im Einzelfalle als Krankheit darstellt und zugleich Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ist es grundsätzlich Pflicht der Armenverbände, für genügende Heilbehandlung der Kranken zu sorgen."

Es ist aber wenig davon bekannt geworden, ob die Armenverwaltungen in größerem Umfang von dieser Verpflichtung Kenntnis genommen haben. Die Kosten haben vermutlich abgeschreckt. Wenn aber einmal eine Armenverwaltung sich gefragt hat, wieviel sie ein einzelner Trunksüchtiger im Laufe der Jahre einschließlich der Aufwendungen für seine Familie kostet, so wird sie vor den Kosten einer Trinkeranstalt nicht zurückscheuen. Die aufgewendeten Mittel liefern in der Zukunft einen Ertrag. Die Erfolge der Anstaltsbehandlung sind jedenfalls nicht schlechter als in den Lungenheilstätten. Man rechnet an Erfolgen der Anstaltsbehandlung für Trunksüchtige

günstigenfalls 80 %, ungünstigenfalls 25 % Dauerheilungen,
33 % Besserungen.

Aber es fehlt fast gänzlich an öffentlichen Trinkerheilanstalten, private werden in Deutschland etwa 40 gezählt. Wenn die Bekämpfung des Alkoholismus, der ein größerer Volksfeind als die Tuberkulose und nur zu häufig ihr Vater ist, gelingen soll, müssen die Gemeinden mit Errichtung von Trinkerheilstätten vorgehen.

Rath-Dortmund erwähnt, daß die Volksheilstätte Ambrock, an der die Stadt Dortmund zu etwa 1/3 der Erbauungskosten beteiligt ist, der „Stadt in den letzten Jahren keinen Pfennig gekostet hat. — Verzinsung „und Tilgung des Anlagekapitals sowie die Betriebsausgaben wurden „durch die Einnahmen gedeckt. Ähnlich könnten sich auch die Verhältnisse „von Trinkerheilanstalten — — gestalten. Man darf nur nicht in den „Fehler verfallen, zu üppig, zu sehr aufs Äußere berechnet bauen zu „wollen. Dieser Fehler hat schon in mancher Richtung zum Schaden „gemeinnütziger Bestrebungen abschreckend gewirkt."

Eine Trinkerheilanstalt kann sehr wohl mit einer Trinkerbewahranstalt, einem Trinkerasyl verbunden werden. Sie kann aber auch an eine von einem Psychiater geleitete Heilanstalt angegliedert werden. Daß dies große Vorteile bietet, liegt auf der Hand. Deshalb bedient sich der Armenverband Leipzig der an die Heilanstalt Dösen angegliederten Trinker-

Digitized by Google

heilanstalt. Über diese berichtet Obermedizinalrat Dr. Lehmann, der Direktor der Heilanstalt Döfen, in der Psychologisch-Neurologischen Wochenschrift folgendes:

„Die Erfahrung, daß die Fürsorge für die Trinker nicht mit dem Ablaufe der akuten Störung und dem Zeitpunkte der Entlassung aus der Anstaltspflege abgeschlossen ist, sondern gerade dann erst recht in Wirksamkeit zu treten hat, führte hier zu der Maßnahme, daß man jeden Potator bei seinem Ausscheiden aus der Anstalt zum Beitritte zu einem Enthaltsamkeitsvereine veranlaßt und einem der Vertrauensmänner überweist, welche sich der aus der hiesigen Anstalt entlassenen Patienten weiterhin anzunehmen pflegen. Damit ist nun zwar für eine gewisse Zahl von Trinkern gesorgt, nicht aber für die, welche jeder Beeinflussung unzugänglich bleiben und deshalb immer wieder rückfällig werden. Es sind das meist Männer, die sich in der Anstalt unbehaglich fühlen, die sich wegen ihrer körperlichen Rüstigkeit und geistigen Frische allen Versuchungen gegenüber für hinreichend gefestigt ansehen, die darum beständig ihre Entlassung aus der Anstalt fordern und in ihrem Wunsche von den Angehörigen, welche den Ernährer nicht entbehren können, unterstützt werden.

Für diese Kategorie von Trinkern galt es eine Einrichtung zu schaffen, welche nicht den spezifischen Charakter des Krankenhauses trägt, aber den Insassen den Vorteil der psychiatrischen Beaufsichtigung und Behandlung gewährt und welche ihnen Gelegenheit zu körperlicher Beschäftigung und die Möglichkeit eines kleinen Erwerbs zur Unterstützung der Familie bietet. So entstand das Trinkerheim, das unter der Bezeichnung ‚Außenabteilung' errichtet und in dem etwa 10 Minuten von der Anstalt gelegenen Dorfe Döfen gelegen ist.

Es wurde ein dem Johannishospitale gehöriges Haus- und Gartengrundstück von der Anstalt in Pacht genommen und der bisherige Pächter, der dort eine ausgedehnte Gartenwirtschaft betrieben hatte, als Hauspfleger und Vorarbeiter mit der Leitung betraut. Der Pfleger erhielt mit seiner Familie im ersten Obergeschoß Wohnung, während Erd- und zweites Obergeschoß für die Patienten in zweckentsprechender und behaglicher Weise eingerichtet wurde. Es können im Hause zwölf Personen untergebracht werden. Beköstigung, Bekleidung usw. wird den Insassen durch die Anstalt geliefert. Das Gartenareal bietet den Kranken reichlich Gelegenheit zur Arbeit; die Erträgnisse werden der Anstalt zugeführt. Die Abteilung wird von einem Arzte der Anstalt verwaltet, der sie regelmäßig besucht.

Es kam indes nicht nur darauf an, für diese Trinker eine Verpflegungsform zu finden, welche die Nachteile der sie mehr beschränkenden Anstaltspflege und ebenso die des Aufenthalts in der Außenwelt mit seinen Versuchungen vermeidet, sondern vor allem sie im Sinne einer sittlichen Hebung und Festigung zu beeinflussen. Dieses Ziel glaubte man am ehesten mittelbar durch Gewährung eines Lohns für ihre Arbeitsleistungen zu erreichen; denn dadurch hoffte man nicht nur die Arbeitsfreudigkeit zu wecken, sondern auch das Selbst- und Ehrgefühl wieder zu heben, indem der Kranke nun das aus eigener Kraft erworbene Geld zur Unterstützung seiner Angehörigen verwenden konnte und nicht mehr mit seiner Familie ausschließlich auf die Armenfürsorge angewiesen war. Dank dem Entgegenkommen des Armenamtes, das der Anstalt die erforderlichen Mittel aus der ihm zur Unterstützung der Mäßigkeitsbestrebungen zur Verfügung stehenden Fonds gewährt, kann jedem Insassen der Außenabteilung ein Arbeitslohn von täglich 75 Pfennig zubemessen werden.

Als nicht unwichtig für die Wirksamkeit und den Erfolg des Instituts soll noch bemerkt werden, daß die in der neuen Abteilung untergebrachten Trinker schon bevor ihre Entlassung in Aussicht genommen wird, veranlaßt werden, einem Enthaltsamkeitsvereine beizutreten.

Das Eigenartige und zum Teil Neue dieser Trinkerabteilung gegenüber andern Trinkerasylen besteht somit in ihrer Angliederung an die Anstalt, in der Entlohnung der Pfleglinge für ihre Arbeitsleistungen und in der Mitwirkung der Enthaltsamkeitsvereine. —

Im Februar 1905 wurde die Außenabteilung in Betrieb genommen. Es wurden ihr aus der Anstalt zugeführt im Jahre 1905 23, im Jahre 1906 16 Patienten, und es konnten nach Hause entlassen werden 11 im Jahre 1905 und 7 im Jahre

Digitized by Google

1906, während 7 Verpflegte im Jahre 1905 und 6 im Jahre 1906 in die Anstalt zurückgenommen werden mußten.

Ob der erwartete Erfolg der Rettung einer größeren Zahl von Trinkern erzielt werden wird, kann nach der kurzen, erst auf zwei Jahre sich erstreckenden Beobachtungsdauer noch nicht übersehen werden, so viel aber steht schon jetzt fest, daß die Insassen sich in der Außenabteilung wohl fühlen und ihren Aufenthalt dort bereitwillig und länger ausdehnen als in der Anstalt. Bemerkenswert ist auch die Erfahrung, daß jetzt oft die Ehefrauen, die früher immer auf der Entlassung des Ernährers bestanden, um Zurückhaltung ihrer Männer bis zur völligen Genesung bitten."

Es handelt sich bei dieser Leipziger Einrichtung im wesentlichen um eingesessene Arme, und zwar um solche, die wegen schwerer Störungen bereits in der Irrenanstalt hatten untergebracht werden müssen. Aber in gleicher Weise und auf gleichem Wege kann auch der Wanderarme einer derartigen Hilfe teilhaftig werden.

Man mag versuchen, ob an allen Orten eine derartige Verbindung sich ermöglichen läßt, wie sie in Leipzig mit bestem Erfolge durchgeführt wurde. Es wird ein Anfang sein. Wenn die Bewegung der Mäßigkeitsfreunde in dem bisherigen Zeitmaß fortschreitet und fortfährt, das Volksgewissen zu wecken, wird man freilich besondre Heilanstalten für Alkoholkranke gründen müssen. Nur durch umfassende Maßregeln ist hier zu helfen. Aber niemand wird sagen können, wann endlich diese Zeit kommt.

3. Krüppelheime.

Unter den Wanderarmen zieht mancher Krüppel ruhelos, arbeitslos, unstet seine Straße und lebt von den Bettelgroschen. Die einen sind als Krüppel geboren oder haben die Mißbildung in früher Jugend erworben, die andern sind Invaliden der Arbeit.

In den letzten Jahren hat eine lebhafte Bewegung zugunsten einer ausgiebigeren und zielbewußteren Fürsorge für Krüppel eingesetzt. Es handelt sich zunächst um Hilfe für die verkrüppelten Kinder, aber es ist nicht einzusehen, warum nicht auch jüngere Pfleglinge der Armenverwaltung der Fortschritte auf diesem Gebiete öffentlicher Hilfeleistung sich erfreuen sollen. Und deshalb müssen auch wir auf diese Bewegung eingehen, um so mehr, da an vielen Orten Deutschlands die Frage der Krüppelfürsorge auf der Tagesordnung steht.

Auch die Landesversicherungsanstalten beschäftigen sich mit der Frage der Heilung und Besserung der Erwerbsfähigkeit von Krüppeln ihres Bereiches.

Es wird angestrebt, die neu zu errichtenden Anstalten unter ärztliche Leitung zu stellen. Und nicht ohne Grund, denn der Krüppel ist ein Kranker und bedarf der ärztlichen Aufsicht nicht nur, solange sein körperliches Gebrechen in Behandlung ist, sondern auch noch, wenn er Schulunterricht genießt oder in den Werkstätten arbeitet. Bei einem gebrechlichen Körper ist das Maß der möglichen geistigen oder körperlichen Anstrengung vom Arzte festzustellen.

In Berlin hat man eine mit allen Erfordernissen der Gegenwart ausgestattete Anstalt für Krüppel errichtet. Ihr Leiter, Dr. Biesalski, berichtet über sie in den Blättern für Armenwesen 1908, Heft 4. Aus

Digitized by Google

seinen Darlegungen ersehen wir die Ziele und Wege der Bewegung für das Krüppelwesen vielleicht am besten:

Das neue Heim soll alle Zweige der Krüppelfürsorge vereinigen, deren Zusammenfassung erst ein wirkliches Krüppelheim ausmacht. Es ist ganz allein darauf abgesehen, die Armen aufzunehmen, die ohne Hilfe eines derartigen Heims untergehen würden. Nicht nur die Bildungsfähigen sollen Pflege und Unterricht finden, sondern auch die andern, die nichts weiter erhalten als Pflege bis zu ihrem Tode. So wird die Anstalt Krüppelanstalt, Krüppelheilanstalt, Krüppelversorgungsanstalt in sich vereinigen.

Wie diese Pläne im Laufe der Jahrzehnte sich verwirklichen lassen, muß abgewartet werden. Hoffentlich bietet das Nebeneinander von Erwachsenen und Kindern, Tätigen und Untätigen nicht Schwierigkeiten, denen auch eine tatkräftige Leitung und eine gut eingerichtete Schwesternschaft ratlos und machtlos gegenübersteht.

Daß die Armenpflege an der Errichtung von gut eingerichteten, zeitgemäß ausgestatteten und verwalteten Krüppelanstalten ein weitgehendes Interesse hat, ergibt sich aus den zu erwartenden finanziellen Erfolgen. Dr. Biesalski rechnet an der obengenannten Stelle folgendermaßen:

Wenn auch die genauen Zahlen noch nicht mitgeteilt werden können, so kommt man der Wahrheit sehr nahe, wenn man annimmt, daß es in Deutschland 50 000 heimbedürftige Krüppel im schulpflichtigen Alter gibt. Davon könnten 25 000 erwerbsfähig gemacht werden, oder doch kann ihre Erwerbsfähigkeit so gesteigert werden, daß die darauf verwandten Kosten sich rentieren. Nimmt man an, daß diese 25 000 nicht erwerbsfähig sind, so kostet jeder von ihnen später jährlich der öffentlichen Armenpflege etwa 500 Mk., das sind zusammen 12½ Millionen Mark. Werden sie durch die Krüppelfürsorge zu wirtschaftlich selbständigen Menschen gemacht, so verdienen sie mindestens das gleiche. Das Volksvermögen wird also jährlich um 12½ Millionen Mark bereichert, und außerdem werden ihm 12½ Millionen Mark für andere Zwecke nicht entzogen; das macht einen Unterschied zugunsten der öffentlichen Armenpflege von jährlich 25 Millionen Mark.

Aber dem Krüppel steht auch ein Recht auf Fürsorge und Ausbildung zu. Dies hat Landesversicherungsrat Hansen-Kiel mit überzeugender Klarheit auf der vierten Konferenz der deutschen Anstalten für Krüppelpflege in Nowawes am 23. und 24. Mai 1907 ausgeführt und mit folgenden Hauptsätzen ausgesprochen:

1. Dem Krüppel ist ebenso wie den andern Anormalen, Blinden, Taubstummen usw. ein gesetzliches Recht auf Versorgung und Ausbildung zuzugestehen;
2. dem Krüppel ist sowohl Gelegenheit zu geben, einen seinen Verhältnissen angemessenen Schulunterricht zu genießen, als auch die Möglichkeit zu bieten, einen ihm zusagenden Beruf zu ergreifen;
3. das Netz der bestehenden Krüppelanstalten ist so auszubauen, daß in der Tat allen Krüppeln, soweit dies nach dem Stande der heutigen Pädagogik und Orthopädie möglich ist, Hilfe geleistet werde;
4. Von einer Verstaatlichung der bestehenden Krüppelanstalten ist abzusehen, weil der Krüppelpflege der ihr eigene Charakter zu ihrem Nachteil genommen werden würde:

Digitized by Google

5. es ist eine ärztliche Kontrolle der Kinderpflege einzurichten, durch die vorhandene Schäden aufgedeckt und Wege zur Abhilfe gewiesen werden;
6. die finanziellen Lasten der Krüppelpflege sind, soweit sie nicht durch private Wohltätigkeit gedeckt werden können, den Kreisen und den Provinzen aufzuerlegen;
7. eine ausreichende Krüppelfürsorge ist nicht nur vom humanitären, sondern auch vom ökonomischen Standpunkt aus wichtig, denn sie bedeutet bei scheinbarem Mehraufwande in der Gegenwart eine bedeutende Verminderung der Armenlasten in der Zukunft.

Es werden zweifellos aus der Fürsorge für die armen Gebrechlichen der Armenpflege in Zukunft neue Aufgaben und Pflichten zuwachsen. Sie darf an ihnen nicht vorübergehen.

Es kann nicht jeder arme Krüppel geheilt werden, und es kann auch nicht verlangt werden, daß jede Armenverwaltung sofort ein Krüppelheim für sich errichtet, aber es kann gefordert werden, daß die Armenpflege sich Plätze in vorhandnen Heimen sichert, und daß sie die Ausgaben nicht scheut, auf dem Wege sachgemäßer Pflege einen Krüppel erwerbsfähig zu machen.

Daß übrigens auch die wertloseste Kraft bei geeigneter Anleitung etwas zu leisten vermag, hat unter anderen Hansen in seinem Bericht über die Erweiterung des Handarbeitsunterrichts für nicht vollsinnige und verkrüppelte Personen (Schriften d. D. V. f. A. u. W., Heft LX) und in seinem Berichte auf der 22. Jahresversammlung in Colmar (Schriften d. D. V. f. A. u. W., Heft LXII) ausführlich begründet und dargestellt.

Aus seinen Darlegungen möchte ich als bedeutsam auch für die Frage der Krüppelfürsorge den Satz herausgreifen, der eine Wahrheit enthält, die dadurch nicht an Geltung verliert, daß sie noch nicht zur Anerkennung sich durchgerungen hat.

„Freilich ist ein besonderer Faktor bei dem im Norden Erreichten mit tätig gewesen, die starke Mitheranziehung weiblicher Arbeitskraft in der Erziehung und Ausbildung. Auf diesen Punkt kann nicht genug Gewicht gelegt werden. Die Erfahrungen in jenen Ländern haben gezeigt, daß Frauen von tüchtiger Geistes- und rechter Herzensbildung sich in ganz besonderem Maße für die Erziehungsarbeit an den geistig und körperlich minderwertigen Menschen eignen." (Heft LXII, S. 131.)

Und daneben stellen wir aus dem Munde desselben Kenners der Verhältnisse die andre bedeutsame Anregung:

„Ein andrer Grund, der die vorgeschrittene Entwicklung des gedachten Erziehungswesens im Norden bedingt, dürfte auch darin zu suchen sein, daß die einzelnen Anstalten nicht übermäßig stark besetzt sind, daß man viele kleinere Anstalten errichtet hat, in denen deshalb eine der Individualität des einzelnen Zöglings mehr angepaßte Fürsorge sich ermöglicht. Ob dieses System im Vergleich mit großen zentralisierten Instituten das kostspieligere genannt werden muß, scheint keineswegs erwiesen, wenn die unmittelbaren und mittelbaren Vorteile in ihrem ganzen Umfange Berücksichtigung finden."

Digitized by Google

Wenn es sich darum handelt, Krüppeln durch ärztliche Kunst Heilung oder Linderung der Beschwerden zu schaffen, wird naturgemäß an größere Anstalten gedacht werden müssen, die über einen Stab orthopädisch gebildeten Personals verfügen, und wo auch in diesem besonderen Fache der Chirurgie bewanderte und sich übende ärztliche Kräfte vorhanden sind. Wenn aber abgelaufene Fälle nur der ärztlichen Überwachung bedürfen, im übrigen aber durch freundliche Pflege und erziehliche Arbeit versorgt werden können, darf man den Gedanken, kleinere Anstalten zu gründen, nicht von der Hand weisen. Beide Systeme, die Zentralisierung und die Individualisierung lassen sich vereinigen. In der Stammanstalt werden die täglicher Überwachung und ärztlicher Behandlung Bedürftigen verpflegt, in kleinere Zweiganstalten bringt man, chirurgisch betrachtet, abgelaufene Fälle. Zwischen der Stammanstalt und den Zweiganstalten werden je nach Bedarf die Pfleglinge ausgewechselt, und der ärztlichen Leitung ist es ohne weiteres möglich, einen Pflegling in die Stammanstalt verlegen zu lassen. Ich habe freilich allen Grund anzunehmen, daß bei der ausgesprochenen Vorliebe der Gegenwart für große, tadellos eingerichtete Zentralanstalten derartige Vorschläge als ganz veraltet und nicht zeitgemäß erscheinen. Vielleicht dauert es auch noch lange, bis die Allgemeinheit die ethischen und psychologischen Vorteile der Familienhaftigkeit kleinerer Anstalten richtig wertet. Die Anschauung muß aber bei einer Behandlung der Fürsorge für Krüppel mindestens einmal zu Worte kommen.

In den allgemeinen Armenanstalten, wohin man bisher die Krüppel von der Landstraße als in ein großes Sammelpunkt bringen mußte, war für diese Pfleglinge meistens keine geeignete Beschäftigung zu finden. Sie unterlagen der Gefahr einer wachsenden Verbitterung oder Verblödung. Alle die asozialen Eigenschaften ihres Seelenlebens wurden geweckt durch den Spott der Genossen.

Dem soll abgeholfen und dem kann abgeholfen werden. Deshalb ists eine berechtigte Forderung an die Armenverbände, die geeigneten Pfleglinge den Krüppelheimen zu überweisen.

4. Anstalten für Idioten und Geistesschwache.

Geisteskranke gehören in die ärztlich geleiteten psychiatrischen Anstalten. Die Armenpflege hat im wesentlichen die Aufgabe, das Verfahren wegen Unterbringung des Geisteskranken einzuleiten. Dann gibt sie ihn an die Irrenanstalt ab. Aber nach den Erfahrungen sind die Irrenanstalten weder in der Lage noch gewillt, die Geistesschwachen und Idioten und andre Formen von Geisteskranken, soweit sie einer strengen Überwachung nicht oder nicht mehr bedürfen, in ihren Räumen aufzunehmen, sondern geben sie an die Armenverwaltungen zurück. Gewöhnlich werden diese Personen den allgemeinen Armenanstalten zugewiesen und dort mit den übrigen Pfleglingen gemeinsam behandelt und verpflegt. Dies ist möglich, wenn sie in den Anstalten eine ständige, subjektive und individualisierende Überwachung und Leitung finden können.

Digitized by Google

Dies ist nützlich, weil in den „gemischten Anstalten", wie Eschle (am o. angef. Orte) sie nennt, Einrichtungen geschaffen werden können, die sowohl den Arbeitsscheuen als auch den Geisteskranken nützlich sind. Aber die Voraussetzung für eine gedeihliche Unterbringung der Psychopathen ist doch, daß sie eine ihrem Zustande entsprechende Pflege und Beschäftigung finden können. Daß dies in den mittelgroßen Anstalten schon schwer, in den kleinen Anstalten aber kaum möglich ist, zeigen die tatsächlichen Verhältnisse.

Deshalb wird man im besten Sinne human handeln, wenn man für ältere Idioten und Geistesschwache zum mindesten besondere Teile der Anstalten bestimmt oder für sie kleine Anstalten errichtet. Die Kräfte der Kranken können in solchen Anstalten namentlich bei landwirtschaftlicher Beschäftigung besser ausgenutzt werden. Das Pflegepersonal, durch den steten Umgang mit den Kranken geschult, kann sich in seine besonderen Aufgaben einleben. Die Pfleglinge selbst werden sich aber jedenfalls in einer solchen Heimstätte wohler fühlen als im Getriebe einer großen Anstalt. Was die finanzielle Seite der Frage betrifft, so braucht sie nicht von einem Versuche abzuhalten. Wählt die Armenverwaltung Gebäude in ländlicher Umgebung, Teile eines Gutes oder Gutsgebäudes selbst, so wird die Verpflegung nicht die üblichen Sätze der Armenanstalten überschreiten. Ein mustergültiges Beispiel für die Einrichtung derartiger kleiner Anstalten sind unter anderm die Häuser für Blöde und Epileptische in den Bodelschwinghschen Unternehmungen in Bethel bei Bielefeld.

Sie zeigen uns ganz besonders dies, daß es bei der Blöden- und Geistesschwachenpflege vor allem darauf ankommt, durch geeignete Arbeit jede Spur von Leistungsfähigkeit auszunützen.

Für unsere Frage wegen Versorgung von Wanderarmen haben Anstalten für Geistesschwache und Psychopathen deshalb eine besondere Bedeutung, weil, wie wir als bekannt voraussetzen können, viele, die als Bummler und Landstreicher bezeichnet werden, im vollen Sinne des Wortes Kranke sind. Wenn in einer kleinen Armenanstalt, die sich vom polizeilichen Arbeitshause nur durch den Namen unterscheidet, für solche Personen eine besondere Behandlung und Beobachtung nicht geboten werden kann, dann gehören sie in ein Heim für Geistesschwache und Idioten.

c) Anstalten für weibliche Personen.

Wir haben in den bisher besprochenen Anstalten für einzelne Klassen im wesentlichen an Anstalten mit männlichen Pfleglingen gedacht, wenn sich auch die einzelnen Forderungen ebenso gut auf weibliche Personen beziehen und auf sie anwenden lassen.

Weil im Durchschnitt die weibliche Bevölkerung überhaupt seßhafter als die männliche ist, weil bei den Frauen auch halbe Kräfte in der Hauswirtschaft und im landwirtschaftlichen Betriebe Unterkunft und Verdienst finden, und weil ein unstetes Leben für die Frau eine größere Zahl von Gefahren mit sich bringt als für den Mann, kommen weibliche

Digitized by Google

Wanderarme nur in verschwindender Zahl zur Erscheinung. Aber sie kommen doch vor, und es muß erwogen werden, in welcher Weise die Armenpflege sich ihrer annehmen will.

Es ist nicht schwer, die Trinkerinnen und Dirnen, die halben Kräfte, die Siechen in eine allgemeine Armenanstalt zu bringen. Aber wenn wir oben bei Männern eine gewisse Differenzierung der Fälle als ersprießlich bezeichnet haben, gilt dies in noch höherem Grade bei den Frauen. Breslau beklagt es, daß für 40 trunkfällige Frauen mangels einer geeigneten Anstalt nichts geschehen konnte. Sollten die Frauen der Erziehung und Einwirkung weniger zugänglich sein als die Männer? Auch sie haben ein Recht auf entsprechende Behandlung.

Die öffentliche Armenpflege wird sich zur Fürsorge für erwerbsbeschränkte Frauen deshalb vielfach der Anstalten der privaten Fürsorge bedienen müssen.

Die bedeutendste Wirksamkeit entfalten hier die religiösen Vereine, die Innere Mission und die einzelnen Zweige der katholischen Charitasbestrebungen.

Sie haben unter dem Namen von Zufluchtsstätten, Magdalenenhäusern, Frauenheimen, Asylen eine ganze Reihe von Einrichtungen getroffen, in denen hauptsächlich die religiös-ethische Erziehungsarbeit herrscht, in denen aber auch der Arbeit ein hervorragender Platz gesichert ist.

In neuerer Zeit hat auch die Heilsarmee eine Reihe von Anstalten eröffnet, in denen alle möglichen Klassen von Schutzbedürftigen Aufnahme, Verpflegung, Arbeitsgelegenheit finden. Auch dort aber wird mit besonderer Energie die Erziehung betont. Es handelt sich nicht um Versorgung für längere Zeit, sondern die Pfleglinge sollen durch starke religiöse Einwirkung für die Freiheit wieder tüchtig gemacht werden.

5. Frauenheime, Zufluchtshäuser, Zufluchtsstätten.

Erst in neuerer Zeit hat sich diese Form der anstaltlichen Fürsorge für das weibliche Geschlecht im Sinne der Innern Mission Bahn gebrochen. Pastor Heinersdorf gründete 1882 das Elberfeld-Barmer „Zufluchtshaus“ (vergl. Aders in den Schriften d. D. V. f. A. u. W., Heft 39). Dann folgte im Jahre 1884 die Gründung des „Frauenheims“ in Hildesheim durch P. Ifermeyer, das 1888 nach Himmelsthür bei Hildesheim verlegt wurde. Während in den Magdalenenhäusern hauptsächlich gefallene Mädchen aufgenommen werden, besitzen die neuen Anstalten eine weitere Umfassungskraft und nehmen ohne Unterschied des Standes, des Alters und der Vergangenheit Diebinnen, Prostituierte, Trinkerinnen, halbe Kräfte auf. Von den männlichen Arbeiterkolonien unterscheiden sich die Frauenheime durch eine gründlichere Einzelerziehung und durch die persönliche sittlich-religiöse Einwirkung, die auf jeden Pflegling ausgeübt werden soll. Wie der Eintritt steht auch der Abgang jederzeit frei. Der Aufenthalt ist in der Regel auf längere Zeit bemessen. Die Beschäftigung besteht aus Haus- und Gartenarbeit, Lohn-

Digitized by Google

wäscherei, Plätterei, Anfertigung von Wäsche u. dgl. — Die Verwaltungskosten, von denen ein Teil durch die Arbeit der Pfleglinge verdient wird, sind verhältnismäßig hoch. Mit den Anstalten ist meist auch eine Stellenvermittelung verbunden.

Die Erfolge der Wirksamkeit der Anstalten sind recht befriedigend. Wenn auch Gelähmte oder Verkrüppelte, Idiotinnen und Geistesschwache höheren Grades in den Frauenheimen nicht die rechte Stätte finden, so gibt es doch eine große Zahl von geistig und körperlich im Erwerbe beschränkten Frauen und Mädchen, die dort zu geeigneter Tätigkeit angeleitet werden können. Andre, deren Arbeitskraft in den Anstalten, unter steter Aufsicht geeigneter Personen, brauchbar gestaltet werden kann, in der Freiheit aber versagt, finden in den Frauenheimen auch für längere Zeit eine Pflegestelle.

Die Schwierigkeiten beginnen für die Verwaltungen, wenn es gilt, den Pfleglingen außerhalb der Anstalten Arbeit zu suchen. Zunächst hat man daran gedacht, sie zu Dienstmädchen auszubilden und sie so unter den Schutz einer Hausfrau zu stellen. Aber unter den in die Frauenheime aufgenommenen Personen sind viele als Dienstmädchen nicht verwendbar. Eine Hausfrau kann gewöhnlich zu all ihrer Arbeit nicht noch die Erziehung und stete Beaufsichtigung des Mädchens mit übernehmen. Sie beansprucht eine ganze Kraft. Um nun die Pfleglinge nicht zu lange in den Frauenheimen zurückhalten zu müssen, hat man sich z. B. von seiten der Leipziger Innern Mission dazu verstanden, geeignete Frauen und Mädchen in

Fabrikarbeiterinnen-Heime

überzuleiten.

Auch diese stehen unter der Leitung von Diakonissen. Die Arbeiterinnen bewohnen gesunde Räume, erhalten kräftige Kost, werden gesundheitlich überwacht. Ihr Verdienst wird ihnen nach Abzug der Verpflegung gut geschrieben. Bei ihrem Austritt aus dem Heim erhalten sie ihr Erspartes ausgezahlt.

Die Versuche scheinen trotz mannigfacher Bedenken, die man geäußert hat, gelungen zu sein. Sie werden aber erst dann ihre Probe bestanden haben, wenn einmal eine Zeit des Arbeitsmangels oder eine umfangreichere Lohnbewegung die Fabrikleitung vor die Frage stellt, wie sie es mit der Entlohnung oder Weiterbeschäftigung dieser Kräfte halten will.

Wir wollen der Einrichtung Erwähnung tun und in den Anlagen F u. G die Satzungen anfügen, ohne uns an dieser Stelle auf eine ausführliche Beurteilung einzulassen. Die Frage der Fabrikarbeiterinnenheime gehört auch mehr in das Kapitel der Fürsorgebestrebungen für die verwahrlosten Mädchen. Sie kann in unserm Berichte nur gestreift werden.

Der sehr bedeutsame Gedanke, die Arbeit der halben Kräfte zu lenken und zu verwerten, hat an einzelnen Orten die Privatwohltätigkeit schon beschäftigt. Eine greifbare Gestalt hat er z. B. in Dresden gewonnen.

Die Zentrale für Jugendfürsorge in Dresden hat ein

Digitized by Google

6. Heim für halbe Kräfte (Mädchen)

gegründet.

Es ist zunächst für Mädchen gedacht, die das 16. Lebensjahr nicht überschritten haben, an denen also Erziehungsarbeit zu leisten ist. Körperlich, geistig und moralisch Minderwertige können in gleicher Weise berücksichtigt werden.

Solche, bei denen anzunehmen ist, daß sie überhaupt nie erwerbsfähig werden können, ebenso also Blinde, Taubstumme und Epileptische sind von der Aufnahme ausgeschlossen und an die bestehenden kommunalen und staatlichen Anstalten zu verweisen.

Der Aufenthalt im Heim ist in der Regel auf zwei Jahre berechnet. Wollen die Erziehungspflichtigen aus triftigen Gründen das dem Heim übergebene Mädchen aus demselben zurücknehmen, so haben sie diesen Entschluß rechtzeitig der Verwaltung des Heims mitzuteilen und jedenfalls eine vierwöchentliche Kündigung des eingegangenen Vertrags innezuhalten.

Die aufgenommenen Mädchen stehen unter der Obhut einer christlichen Hausmutter. Sie werden körperlich und seelisch gepflegt, weiter erzogen und unterrichtet, so daß durch den Aufenthalt im Heim Kräftigung des Körpers, Förderung des Geistes- und Gemütslebens, Festigung des Charakters zu erhoffen ist. Die Ausbildung erstreckt sich sowohl auf alle Gebiete der Hauswirtschaft, als auch auf einen leicht erlernbaren Industriezweig. Dabei finden die Fähigkeiten der Aufgenommenen eingehende, liebevolle Berücksichtigung.

Das Pflegegeld beträgt monatlich 25 Mk. und ist im voraus auf ein Vierteljahr zu entrichten. Ermäßigung kann im Bedürftigkeitsfalle nachgesucht werden. Von bemittelten Eltern, ebenso bei auswärtigen Kindern, werden mindestens 30 Mk. für den Monat beansprucht. Etwaige Kurkosten bei längerer Erkrankung sind darin nicht inbegriffen und sind dem Heim zu erstatten.

Verläßt ein Mädchen eigenwillig das Heim oder wird es von den Angehörigen ohne vorhergegangene Vereinbarung mit der Kommission zurückgeholt, oder muß es wegen seines Benehmens zwangsweise entlassen werden, so verfällt das bezahlte Pflegegeld.

Damit die Anstalt, die ihre Pfleglinge in der Regel nicht auf Lebenszeit beherbergt, sondern ihnen zunächst eine Zufluchtsstätte bietet, um sie dem für sie passenden Erwerbe zuzuführen, auch nach der Entlassung die Pflegebefohlenen schützend fördern kann, und sie nicht aus den Augen verliert, sollen Helfer und Helferinnen mit der Anstaltsleitung gemeinsam das weitere Wohl der halben Kräfte beraten und ihnen schützend zur Seite stehen.

Eine Umfrage bei den Direktoren der Volksschulen Dresdens nach den Kindern, die Ostern 1905 die Schule verließen und die voraussichtlich nie voll erwerbsfähig werden konnten, ergab die hohe Zahl von 103. Dieser Zahl stehen nun 11 Mädchen gegenüber, die im Mai 1907, und 16, die im April d. J. im Heim Aufnahme gefunden haben. Die Verwaltung berichtet, daß die meisten der Aufgenommenen geistig tiefer stehen, als bei der Gründung angenommen werden konnte. Eine Auswahl läßt sich aus manchen Gründen schwer treffen. Damit hängt zusammen, daß die Ausbildung für die Erwerbsfähigkeit auf ziemliche Schwierigkeiten stößt und daß die Hoffnung, aus der Arbeit der „Heimchen" eine Einnahmequelle zu erschließen, bis jetzt noch nicht eingetreten ist.

Digitized by Google

„Wir hätten auch noch mehr der Fürsorge bedürftige halbe Kräfte in unser Heim aufnehmen können, wenn sich nicht die Aufnahme des öfteren an der Aufbringung des Verpflegbeitrages zerschlagen hätte. Der Satz von monatlich 25 Mk., für Auswärtige 30 Mk. und für Wohlhabende mindestens 50 Mk., ist ja in Rücksicht auf den Unterhalt der Kinder, geschweige denn in Rücksicht auf Erziehung, Fortbildung und Tüchtigmachung fürs Leben ein durchaus geringer, ja unzureichender. Aber da es sich in den weitaus meisten Fällen um Kinder unbemittelter und mit Sorgen überlasteter Eltern handelt, so ist auch der geringste Satz von 25 Mk. schon zu hoch. In manchen Fällen konnten wir edle Menschenfreunde gewinnen, den Verpflegbeitrag ganz oder halb zu übernehmen."

Daß sowohl die Armenpflege als auch die Versicherungsanstalten an der Gründung solcher Erziehungsanstalten für halbe Kräfte ein großes Interesse haben, ist ebenso klar, als daß ein solches Heim nicht allein aus den Arbeitserträgnissen der Pfleglinge bestritten oder seine Erhaltung für längere Zeit der Privatwohltätigkeit angesonnen werden kann. Es wird sich sehr empfehlen, private Kreise wenigstens zur Gründung, Leitung und Überwachung derartiger Bestrebungen zu gewinnen und dann für die Pfleglinge eine ähnliche hohe Summe als Beitrag zu gewähren, wie der Pflegling in den eignen Anstalten der Armenverwaltungen zu stehen käme.

Wenn nur wenige dieser halben Kräfte zu einer Erwerbsfähigkeit erzogen werden könnten, hätte die Armenverwaltung doch ein glänzendes Geschäft gemacht. Bedingung für das Gedeihen ist, daß es der Leitung gelingt, einen größeren Kreis von wohltätigen Persönlichkeiten, namentlich Frauen, für die Angelegenheiten der Pfleglinge zu gewinnen. Sie sollen nicht mit erziehen, sondern Arbeit ausmitteln, die Entlassenen beraten und überwachen, Schwierigkeiten beseitigen — kurz mit arbeiten.

III.

Der Armenpflege verwandte Anstalten und Wohlfahrtseinrichtungen.

1. Die sozialen Einrichtungen der Heilsarmee.

(Vgl. Zwölf Monate Krieg u. Sieg, ein Jahresbericht. Berlin, Verlag der Heilsarmee, 1907.)

Die Heilsarmee verfügt in Deutschland z. Zt. über 25 soziale Einrichtungen — 9 Rettungsheime für gefallene Mädchen, 9 Männerheime, d. h. Besserungsstätten für Trinker, entlassene Gefangene, Obdachlosenheime, Arbeitsstätten für Arbeitslose, 5 Samariterheime, 1 Wöchnerinnenheim, 2 Mädchen-Metropolen: Logier- und Speisehäuser für alleinstehende Mädchen, 2 Kinderkrippen und 1 Gefängnismission. Die Grundsätze, nach denen sie arbeitet, dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Vollständige Freiwilligkeit des Eintritts und Abgangs, Aufnahme ohne Unter-

Digitized by Google

schied der Konfession, starke religiöse Einwirkung durch die leitenden Kräfte, die meist aus einfachen Verhältnissen stammen und mit großem Eifer und selbstloser Begeisterung ihr Werk treiben, eine mutvolle Freudigkeit, die in dem Leben der Anstalten herrscht. Für unsern Zweck kommen in Frage

die Männerheime
und
die Rettungsheime für gefallene Mädchen.

Viele unter den Männern sind geistig und körperlich minderwertige Personen, vor allem Alkoholisten, viele unter den Pfleglingen der Rettungsheime für Frauen sind ebenfalls unter die Klasse der im Erwerbe beschränkten Glieder des Volksganzen zu rechnen.

Auch in den Heimen der Heilsarmee wird gearbeitet. Wohltaten werden nicht ohne die Gegenleistung von nutzbringender Tätigkeit geboten. Die Arbeitsfähigkeit der Pfleglinge wird in hohem Maße berücksichtigt, immer auch darauf gesehen, daß die Aufgenommenen, wenn irgend möglich, in geeignete Arbeitsstätten überwiesen, d. h. soweit als möglich wirtschaftlich selbständig gemacht werden.

Die Arbeit der Heilsarmee wurde ohne jede Unterstützung aus staatlichen oder kommunalen Mitteln begonnen. Der Erfolg hat dem kühnen Unternehmen aber Recht gegeben. Es sind nicht unbedeutende Zahlen, die im Finanzbericht für 1906 als Einnahme aus dem Arbeitsverdienst der Pfleglinge aufgeführt werden können.

2. Städtische Arbeiterkolonien.

Daß es für den vorliegenden Bericht darauf nicht ankommen kann, Entwicklung und Zustand der Arbeiterkolonien im allgemeinen zu schildern, ist oben bereits erwähnt worden. Auch die beiden städtischen Arbeiterkolonien in Berlin und Hamburg können hier nur kurz erwähnt werden, da sie industrielle Betriebe, wie Tischlerei, Bürstenbinderei und Korbflechterei eingeführt haben, und hierzu im allgemeinen nur arbeitsfähige und arbeitswillige Personen brauchen können. Eine besondre Art von städtischen Arbeiterkolonien ist in der

Magdeburger Anstalt

vertreten. Diese hat von der Ausführung größerer industrieller Tätigkeit bewußt Abstand genommen, um nicht den seßhaften Arbeitern der Stadt den Verdienst zu schmälern und dadurch ihre Existenzberechtigung in Frage zu stellen.

Ich möchte auf diese Form städtischer Arbeiterkolonien weiter eingehen, weil ich glaube, daß auf dem in Magdeburg eingeschlagenen Wege noch viel geleistet und die Schwierigkeit der Versorgung erwerbsbeschränkter Wanderarmen überwunden werden kann.

Von der Arbeiterkolonie Magdeburg ist die Verpflegungsstation getrennt, wenn sie auch auf demselben Grund und Boden untergebracht und derselben Verwaltung unterstellt ist. Diese Trennung der nach gehöriger Verpflegung und Arbeitsleistung Weiterwandernden und der auf

Digitized by Google

längere Zeit Bleibenden, der eigentlichen Koloniepfleglinge, hat zu Mißhelligkeiten ernsterer Art keine Veranlassung gegeben, bietet aber den unzweifelhaften Vorteil, daß die Verwaltung alle öffentliche Hilfe suchende Wanderarme erreicht und daß die Privatwohltätigkeit genau weiß, wohin sie die Ansprechenden zu weisen hat, um sie dieser Hilfe teilhaftig werden zu lassen.

Aufnahme findet jeder arbeitslose, arbeitsfähige und arbeitswillige Mann, ohne Unterschied des Standes und der Religion, natürlich soweit Schlafstellen frei sind. — Daß Kranke ausgeschlossen sind, versteht sich von selbst, sie gehören in die Heilanstalten. Dorthin gehören auch Personen, die, ohne eigentlich krank zu sein, doch mit ekelerregenden, ansteckenden Leiden behaftet sind. Ich nehme aber an, daß der Begriff der Arbeitsfähigkeit nicht zu sehr gepreßt wird, und ich würde auch für etwaige Neugründungen städtischer Kolonien nach Magdeburger Muster empfehlen, hier nicht zu scharf vorzugehen und bei strengem Ausschluß der Erwerbsunfähigen doch den Erwerbsbeschränkten in aller möglichen Freiheit entgegenzukommen.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind in Magdeburg alle in der Stadt selbst oder in ihrer nächsten Umgebung ansässigen Personen. Aufnahmefähig sind also nur eigentliche Wanderarme. Es könnte sonst leicht vorkommen, daß Männer sich der Nährpflicht gegenüber Weib und Kind entzögen, indem sie sich in die Kolonie aufnehmen ließen. Diese Bestimmung hat ihr gutes Recht. Eine Anstalt der Privatwohltätigkeit ist nicht in der Lage, die Geschäfte der Armenverwaltung zu führen oder lässigen Armenverbänden zweifelhafte Elemente abzunehmen. Diese Bestimmung ist auch deshalb nötig, um zu verhüten, daß Fälle, die der öffentlichen Armenpflege angehören, von der Kolonieverwaltung und von der Armendirektion je nach ihrem Standpunkt verschieden behandelt werden. Auch hinsichtlich der Erwerbung und des Verlustes des Unterstützungswohnsitzes ist diese Bestimmung von Wichtigkeit. Aber es ist möglich, daß eine Armenverwaltung im eigensten Interesse handelt, wenn sie einer Arbeiterkolonie auf Grund gegenseitiger genauer Abmachungen Erwerbsbeschränkte zuweist. Die aktenmäßige Behandlung des Falles wird dann der Armenverwaltung, die Verpflegung der Kolonie zustehen.

Die Magdeburger Kolonie besitzt einen etwa zwölf Morgen großen, mit einer Holzplanke umzäunten Garten, der mit 800 Obstbäumen, Beerenobst und Gemüse bepflanzt ist. Ein größerer Schuppen dient als Werkplatz für die Zerkleinerung von Brennholz.

Die Arbeit, deren Zuteilung dem Hausverwalter überlassen bleibt, besteht in Gartenarbeit und im Zerkleinern des Brennholzes, das in der Stadt verkauft wird. Im Garten und auf dem Holzplatze können auch weniger wertvolle Kräfte Verwendung finden. Von den Abfällen des Gartens und der Hauswirtschaft wird ein Vieh- und Geflügelstand ernährt, der ebenfalls durch geeignete Kolonisten versorgt wird.

Außerdem werden Arbeiter zur Verrichtung von allerlei häuslichen Arbeiten zu Herrschaften in die Stadt geschickt. Dauernde Arbeiten über-

Digitized by Google

nehmen sie nicht, um nicht den ansässigen freien Arbeitern Konkurrenz zu machen.

Die Anstalt hat durch die sorgfältige Auswahl der geeigneten Arbeitskräfte für diese Außenarbeiten und durch ihre sehr umsichtige Verwaltung das Vertrauen der Bevölkerung erworben. Sie hat mehrere Tausend Kunden, die regelmäßig bedient werden. Die Rechnungen für die Arbeiten, auf Grund der von den Arbeitgebern bestätigten Arbeitsleistungen ausgestellt, werden monatlich eingehoben. Die Kontrolle der Arbeiter ist durch gute Formulare geordnet, die Buchführung sehr einfach und übersichtlich.

Ein Kohlenträger z. B. besorgt in einer Tagestour 15 maliges Kohlentragen aus den Kellern in die Küchen der Besteller, je zum Preise von 0,15 Mk. Die Anstalt empfängt also für die Tagesleistung 2,25 Mk. Teppichklopfen wird mit 0,40 Mk. für die halbe Stunde berechnet. Für halbtägige und ganztägige Arbeit werden dem Arbeitgeber 1,15 und 2,25 Mk. im Winter, 1,25 und 2,50 Mk. im Sommer angerechnet. Wird volle Tagesverpflegung gewährt, so sind 1,25 Mk. Tagelohn zu zahlen.

Die Kolonisten erhalten außer freundlicher und reinlicher Herberge in großen, heizbaren Schlafsälen und guter, reichlicher Kost monatlich:

im 1. Monat	7,50	Mk.
„ 2. und 3. Monat	9,00	„
„ 4. und 5. Monat	10,00	„
„ 6. Monat	12,00	„

Einzelnen bewährten Arbeitern werden auch 15 und 20 Mk. Monatslohn bewilligt. Während des Aufenthalts in der Kolonie bekommt der Pflegling kein Geld in die Hand. Der Verdienst wird ihm gutgeschrieben. Er darf für kleine Bedürfnisse bis zu 50 Pfg. wöchentlich verfügen, auch bis zur Höhe seines Guthabens Kleider und Wäsche erwerben, die ihm zum Selbstkostenpreis in guter Beschaffenheit von der Kolonieverwaltung geliefert werden. Der Betrag von 5,00 Mk. mindestens muß als Wegegeld beim Austritt aus der Kolonie unangetastet bleiben. Ausgänge, außer zur Arbeit, sind nicht gestattet, dafür ist freie Bewegung im großen Anstaltsgebiete erlaubt.

Die Verwaltung ist sehr billig, weil ein großer Teil der Schreibgeschäfte von Kolonisten besorgt wird.

Der Bestand der Pfleglinge schwankte im Jahre 1907 zwischen 74 (im August) und 139 (im Dezember).

Das Grundstück, auf dem die Kolonie steht, ist städtisches Eigentum und für einen mäßigen Pachtzins verpachtet. Die Kosten für Errichtung der Gebäude und der ersten Einrichtung (69000 Mk.) sind aus Spenden der Bürgerschaft Magdeburgs bezahlt worden. Die Anstalt erhält sich selbst, denn wenn sie auch noch von der Stadt Magdeburg mit 3000 Mk. unterstützt wird und aus Geschenken von Gönnern 4337,55 Mk. im Jahre 1907 erhielt, so stehen dem 6740,10 Mk. Rücklagen entgegen, und die nicht im einzelnen aufgeführten Kosten der mit der Kolonie verbundenen

Digitized by Google

Verpflegungsstation müßten ebenfalls in Rechnung gezogen werden. Es ist der Verwaltung gelungen, einen Fonds von rund 49 000 M. für den Fall zu sammeln, daß die Bautätigkeit Magdeburgs sich derartig der Umgebung der Kolonie bemächtigt, daß sie von ihrem Gelände weichen muß. — Ihre Geldverhältnisse sind also sehr günstig.

Von den Einnahmen seien zur Erklärung obiger Ausführungen nur folgende einzeln aufgeführt:

Ertrag der Arbeitslöhne und des Holzgeschäfts	94 808,07	Mk.
„ „ Gartenwirtschaft	5 616,25	„
„ „ Viehwirtschaft	1 887,17	„
In Einnahmen	128 176,76	Mk.
und Ausgaben	126 483,35	„
und Kassenbestand . . .	1 693,41	„

zeigt sich der Umfang dieses mustergültigen Betriebes.

Läßt sich das Beispiel Magdeburgs nachahmen?

Daß bei Entfernungen, wie sie in einer Stadt vom Umfang Berlins oder Hamburgs vorliegen, Arbeiter in Hausdienste nicht entsendet werden können, liegt auf der Hand. Hin- und Rückweg würden unter Umständen einen halben Tag erfordern. Aber in Mittelstädten und Großstädten von geringerem Umfange muß bei verständiger und sozial denkender Leitung eine Arbeiterkolonie nach Magdeburger Muster jedenfalls gedeihen und wird sich nach einigen Jahren selbst erhalten können.

Die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse wird vielleicht dazu führen, andere Außenarbeiten als Teppichklopfen usw. zu wählen. Am Ergebnis wird dies nicht viel ändern. Augenscheinlich bleiben die Pfleglinge ganz gerne in der Kolonie. Es geht vieles mit einer durch Güte bestimmten gerechten Behandlung der Leute. Wer nicht folgen will, wird ruhig entlassen.

Eine kommunale oder staatliche Armenverwaltung kann nicht gut eine derartige Arbeiterkolonie gründen. Aber sie kann zu einer derartigen Gründung sehr wohl die Hand bieten und eine Gründung in den ersten schweren Jahren unterstützen. Sie wird sich gewiß nicht unbedeutend entlasten können und leicht in der Lage sein, ihre armenpflegerischen Grundsätze in der Verwaltung einer solchen Einrichtung zur Geltung zu bringen.

Deshalb verdient es sehr wohl genaue Erwägung, ob nicht die Form der Magdeburger Arbeiterkolonie auch auf andre Verhältnisse übertragen werden kann.

3. Die Wernerschen Anstalten in Reutlingen.

Neben den Werken der Inneren Mission, die zum Dienste der im Erwerbe beschränkten Personen, wenn auch nicht ausschließlich, arbeiten, wollen wir um der Vollständigkeit willen der eigenartigen Schöpfung gedenken, die unter dem Namen

Gustav Werner-Stiftung zum Bruderhaus

von dem Liebeseifer und den sozialen Ideen eines Mannes Kunde gibt, der im einzelnen mannigfach geirrt haben mag und die Zeichen seiner Zeit nicht verstand, aber zeigt, wie die traurige Lage der erwerbsbeschränkten Armen schon lange von Menschenfreunden empfunden worden ist und daß eine groß gedachte Organisation auch diese Kräfte nutzbar zu machen weiß. Aus der von Gustav Werner in Reutlingen gegründeten „Christlichen Arbeitsgesellschaft", die Landwirtschaft und Industrie in mehreren Fabriken betrieb, hat sich nach dem Tode des Gründers eine Genossenschaft entwickelt, die auf den alten Bahnen weiterstrebt. Ihr Jahresbericht sagt folgendes:

Der Zweck der Stiftung ist, die von Gustav Werner gegründeten Erziehungs- und Besserungsanstalten wie die industriellen Unternehmungen „Zum Bruderhaus" weiterzuführen und einerseits alleinstehende gebrechliche oder geistesschwache hilfsbedürftige Personen vor sittlichem Verfall und leiblicher Not zu bewahren und sie der Wohltaten eines geordneten, arbeitsamen und vom Geist christlicher Bruderliebe beherrschten Zusammenlebens teilhaftig zu machen. Anderseits verfolgt aber die Stiftung auch den Zweck, arme, verwaiste, den Gefahren sittlichen Verderbs ausgesetzte oder sonst besonderer Fürsorge bedürftige Kinder aufzunehmen, solche auf christlicher Grundlage zu erziehen und sie einem ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Lebensberuf zuzuführen.

Die Angehörigen der Stiftungsanstalten sind teils Pflegebefohlene, d. h. solche, an welchen die milden Zwecke der Stiftung durch Erziehung, sittliche Besserung oder Verpflegung betätigt werden sollen, teils Hausgenossen, d. h. solche, welche als Mitarbeiter an dem Liebeswerk in die familienähnliche Hausgemeinschaft der Angehörigen der Stiftungsanstalten zu dauerndem Aufenthalt eintreten und ihre ganze Tätigkeit der Erreichung der Stiftungszwecke widmen. Die Hausgenossen sind wiederum entweder Hausgenossen im engeren Sinn, d. h. solche, welche an der Leitung der Stiftungsangelegenheiten und der Verwaltung des Stiftungsvermögens teilnehmen, oder Hausgenossen im weiteren Sinne, d. h. solche, welchen eine aktive Teilnahme an der Leitung der Stiftung nicht zusteht.

Aufnahme finden: Versorgungsbedürftige, d. h. körperlich oder geistig schwache Personen beiderlei Geschlechts im Alter von über 14 Jahren, vorausgesetzt daß dieselben im allgemeinen gesund und arbeitsfähig, besonders aber arbeitswillig sind. Alte, rein nur der Pflege bedürftige, epileptische oder sonstwie kranke Leute sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

Dazu sei bemerkt, daß die Bruderhausanstalten keine Zwangsanstalten sind, in denen Pflegebefohlene wider deren Willen festgehalten werden können, vielmehr beruhen dieselben auf freier Liebestätigkeit und sind nur insoweit in der Lage, besserend und umbildend einzuwirken, als die Ansuchenden überhaupt bildungsfähig sind und die Aufnahme unter freiwilliger Zustimmung erfolgt.

Bezüglich des Kostgelds können wir hier keinen bestimmten Betrag angeben; der Festsetzung desselben legen wir zwei Gesichtspunkte zugrunde: 1. die geschäftliche Verwendbarkeit des Betreffenden und 2. seine Vermögensverhältnisse.

So wenig es möglich sein wird, die Wernersche Gründung mit ihrem christlichen Sozialismus nachzuahmen, so bedeutsam ist sie doch als eine eigenartige Lösung der Frage der Verwendung halber Kräfte anzusehen.

Die in ihr liegenden Wahrheitsmomente: Freiheit des Eintritts in die Genossenschaft, Verwendung jeder einzelnen Kraft im Dienste des Ganzen, Weckung und Erhaltung der Teilnahme jedes Einzelnen am Gedeihen des Ganzen, religiös-sittliche Führung der Einzelnen können

Digitized by Google

zum Nachdenken auch dann veranlassen, wenn es gilt, für die Verwaltung anders gearteter Anstalten die rechten Grundsätze aufzustellen.

4. Die Invalidenheime der Landesversicherungsanstalten.

Die Landesversicherungsanstalten sorgen für die bei ihnen gegen Invalidität und Alter Versicherten durch Gewährung von Invaliden- und Altersrenten, durch Einleitung des Heilverfahres zur Abwehr drohender Invalidität und durch Unterstützung gemeinnütziger, auf das Wohl der Arbeiter gerichteter Bestrebungen.

Die Unzulänglichkeit der Renten zeigt sich aber besonders in den Fällen, in denen andre Einnahmequellen oder die Unterstützung von Familienangehörigen nicht zur Verfügung stehen. Das Bedürfnis, solchen alleinstehenden und einer geordneten Pflege entbehrenden Versicherten über die Rente hinaus eine weitere Fürsorge zuteil werden zu lassen und ihnen ein geordnetes Unterkommen zu gewähren, trat deshalb bald zutage.

Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 trug dem Rechnung durch Aufnahme einer neuen Bestimmung, wonach an Stelle der Rente die Aufnahme in ein Invalidenheim oder in solche von Dritten unterhaltene Anstalten gewährt werden darf.

Dabei wurde weiter bestimmt, daß der Aufgenommene ein Vierteljahr und, wenn er die Erklärung nicht einen Monat vor Ablauf dieses Zeitraumes zurücknimmt, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr an den Verzicht auf die Rente gebunden ist.

Man war sich dabei wohl bewußt, daß mit den einbehaltenen Renten allein die Kosten einer angemessenen Invalidenhauspflege nicht gedeckt werden konnten und Zuschüsse erforderlich sein würden. Doch glaubte man, die Zuschüsse, deren Minderung in der allmählichen Steigerung der als Ersatz dienenden Rentenbeträge an und für sich begründet war, in mäßigen Grenzen halten und um des hohen sozialpolitischen Zweckes willen auch verantworten zu können.

Von dieser Ermächtigung haben die Versicherungsanstalten sofort, nachdem das Invalidenversicherungsgesetz am 1. Januar 1900 in Kraft getreten war, Gebrauch gemacht.

Während die einen ihre Rentner in von Dritten — von geistlichen und weltlichen Korporationen oder Privatpersonen — errichteten und verwalteten Anstalten unterbringen, haben sechs Versicherungsanstalten eigene Invalidenheime errichtet:

Berlin	in	Lichtenberg	für	20	Männer [1].
Oberbayern	„	Maxhofen	„	50	„
Schwaben	„	Ichenhausen	„	30	Frauen.
Thüringen	„	Etzelbach	„	65	Männer.
„	„	Debrahof	„	32	„
Braunschweig	„	Lehre	„	13	„
Die Hansestädte	„	Groß-Hermsdorf	„	30	„

[1] Inzwischen wieder aufgehoben.

Digitized by Google

Auch andre Versicherungsanstalten werden nachfolgen. Die Krankenkassen drängen zu solchem Vorgehen, weil sie an der Invalidenhauspflege das größte Interesse haben. Versuchen wir uns dies an einem Beispiel klar zu machen:

Der Invalide kann von seiner Rente nicht leben. Er sucht auf alle Weise Arbeit und Verdienst zu erringen. Er muß sich mit geringem Lohne begnügen, weil er nicht voll leistungsfähig ist, wird aber eben deshalb auch leicht wieder aufs Krankenlager geworfen. Durch sein Arbeitsverhältnis wurde der Rentner Mitglied einer Krankenkasse, meist wohl der Ortskrankenkasse, in die er am leichtesten aufgenommen werden kann. Infolge seiner Erkrankung bezieht er wieder 26 Wochen Krankengeld. Die Krankenunterstützung ist auch gering, weil sie sich nach der Höhe des Verdienstes richtet, aber sie bildet doch ein erstrebenswertes Ziel für den Rentenempfänger.

So geht die Sache solange fort, bis eben die Kräfte nicht mehr zur Eingehung eines Arbeitsverhältnisses langen. Wie die Ortskrankenkassen durch solche Fälle belastet werden müssen, liegt auf der Hand. Zahlen stehen hierfür nicht zu Gebote. Aber eine Prüfung der Ausgaben der Kasse für solche zwischen Invalidität und Krankheit hin- und herpendelnden Personen würde sehr hohe Summen zeigen.

Das Ausnutzungssystem schädigt die Krankenkassen und wird sich nicht vermeiden lassen, wenn man nicht den Invaliden- und Altersrentnern eine geordnete Lebensführung ermöglicht.

Die Krankenkassen haben aber in diesem Falle das gleiche Interesse wie die Armenpflege. Sie muß doch schließlich den Invaliden übernehmen und ihrerseits versorgen. Die vom Versorgten abgetretene Rente deckt den Aufwand für geschlossene Armenpflege nicht. Eine Armenpflege wäre unnötig, wenn der Invalide in einem Invalidenheim entsprechende Aufnahme finden könnte. Für die Frage der Versorgung der erwerbsunfähigen und erwerbsbeschränkten Wanderarmen ist die Einrichtung von Invalidenheimen aber von ganz besonderer Bedeutung. Denn unter ihnen sind eine große Anzahl von Rentnern. Viele sind deshalb auf die Landstraße gekommen, weil sie entweder keine Angehörigen hatten, die sie aufnahmen, oder weil sie die Abhängigkeit von ihren Angehörigen drückend empfanden. Vor der geschlossenen Pflege ihres heimatlichen Armenhauses hatten sie mit mehr oder minder Grund eine gewisse Furcht.

Eine kurze Darstellung der Verhältnisse der von der sozial rüstig fortschreitenden Thüringischen Landesversicherungsanstalt errichteten Invalidenheime in Etzelbach wird das Wesen dieser Art von Wohlfahrtseinrichtungen genauer schildern. Ich folge in dieser Beschreibung den wertvollen Ausführungen des Geh. Reg.-Rats Elle (in der Festschrift: Das Invalidenheim der Thüringischen Landesversicherungsanstalt und an anderen Orten).

Aber ich mache auch darauf aufmerksam, daß in den Etzelbacher Anstalten lehrreiche Beispiele geboten sind. Nach ihrem Muster können auch von der Armenverwaltung ohne Schwierigkeiten kleine und in gesunder Umgebung gelegene Anstalten errichtet und verwaltet werden.

Digitized by Google

Wenn oben von derartigen kleinen Anstalten für Tuberkulöse, Blöde usw. geredet worden ist, waren sie etwa nach Etzelbacher Muster gedacht.

Etzelbach liegt 6 Kilometer von Rudolstadt im schönen und fruchtbaren Saalethal. Es wurde 1899 für den Preis von Mk. 75 000 erworben, umgeändert und am 1. November 1900 seinem neuen Zwecke übergeben. Es zerfällt in drei rechnerisch gesonderte Anlagen:

1. das Invalidenheim A Etzelbach: für männliche Rentenempfänger, die sich noch selbst behelfen können und besonderer Pflege nicht bedürfen (Bettenzahl 40);
2. das Invalidenheim B Etzelbach (Siechenheim): für männliche Rentenempfänger, die gebrechlich sind und besonderer Pflege bedürfen (Bettenzahl 25);
3. den Landwirtschaftsbetrieb der Invalidenheime in Etzelbach.

Aufgenommen werden männliche Rentner. Personen, die an Tuberkulose und andern ansteckenden Krankheiten leiden, sind ausgeschlossen.

Indes auch abgesehen von der eine Ansteckungsgefahr bedingenden Art des die Invalidität begründenden Leidens macht sich eine sorgfältige Auswahl unter den die Aufnahme in ein Invalidenheim Nachsuchenden nötig. Insbesondere werden, wenn die Pfleglinge sich dauernd wohl befinden sollen, alle moralisch nicht einwandfreien, alle dem Trunke ergebenen, streitsüchtigen und deshalb zum Zusammenleben mit andern nicht geeigneten Rentenempfänger von der Aufnahme auszuschließen sein.

Die Pfleglinge haben, soweit der Gesundheitszustand dies gestattet, das, was zu ihrer eigenen Pflege nötig ist — Instandhaltung der ihnen überwiesenen Zimmer, Betten usw. — selbst zu besorgen; von einem darüber hinausgehenden Zwang zur Arbeit wird man zweckmäßig absehen, während es für das Wohlbefinden der Pfleglinge von günstigem Einflusse ist, wenn ihnen Gelegenheit zur freiwilligen Beschäftigung gegeben wird.

Ohne daß ein Zwang ausgeübt wird, beschäftigt sich die Mehrzahl der Pfleglinge nach ihren Kräften in dem mit dem Heim verbundenen Landwirtschaftsbetrieb oder macht sich in der Hauswirtschaft nützlich. Schuhmacher und Schneider finden bei der Instandhaltung der Kleidung der Pfleglinge ausreichende Beschäftigung. Während der Wintermonate fertigt ein Teil der Pfleglinge Besen und Grabeinfassungen, zu denen das Heim das Rohmaterial liefert und die für dessen Rechnung verkauft werden.

Eine kleine Bibliothek und eine Anzahl Spiele stehen zur Verfügung.

Die Verpflegung ist einfach, aber nahrhaft und reichlich. Die Pfleglinge erhalten ein Taschengeld von 1 Mk. monatlich. Daneben gelangen jährlich zweimal Arbeitsprämien von je 6, 12 und 18 Mk. zur Verteilung.

Die Wirtschaftsführung und Pflege liegt in den Händen einer Schwester des Sophienhauses in Weimar. An Dienstpersonal sind eine Köchin und zwei Hausmädchen beschäftigt. Nach Bedarf wurde eine Waschfrau gehalten. Ärztlicher Beistand wurde von einem Arzte im nahen Uhlstädt geleistet.

Digitized by Google

Es ist nicht ohne Bedeutung, den Haushaltplan einer derartigen Anstalt kennen zu lernen:

Die Ausgaben betrugen 1906 für:

	Mk.	für Kopf und Tag	Mk.
1. Kost	10 942	„ „ „ „	0.81
2. Wäsche und Kleidung	1 185	„ „ „ „	0.09
3. Arzt und Apotheke	553	„ „ „ „	0.04
4. Begräbniskosten	149	„ „ „ „	0.01
5. Reisekosten	7	„ „ „ „	—
6. Aus der Beschäftigung der Pfleglinge	50	„ „ „ „	0.01
7. Taschengelder, Arbeitsprämien, Weihnachtsbescherung	1 419	„ „ „ „	0.10
8. Sonstiges	51	„ „ „ „	0.01
9. Persönliche Aufwendungen	1 043	„ „ „ „	0.08
10. Miete und Pacht	1 272	„ „ „ „	0.09
11. Unterhaltung der Gebäude	1 225	„ „ „ „	0.09
12. a) Bureaubedürfnisse	320	„ „ „ „	0.02
b) Reinigung	120	„ „ „ „	0.01
c) Heizung	1 212	„ „ „ „	0.09
d) Beleuchtung	119	„ „ „ „	0.01
13. Inventar	1 546	„ „ „ „	0.11
14. Sonstiges	24	„ „ „ „	—
Summe	21 197		1.56

Hiervon gehen:

Mk. 5 528	Rentenüberweisungen,
„ 567	Zuschüsse von andrer Seite und
„ 1 153	aus der Beschäftigung der Pfleglinge,
zusammen Mk. 7 249	ab, so daß sich ein Nettoaufwand von
„ 13 948	ergibt oder
für den Pflegling und Tag	Mk. 1.03,
„ „ „ „ Jahr	„ 375.93.

Das Invalidenheim B Etzelbach (Siechenheim), für männliche Rentenempfänger, die gebrechlich sind und besonderer Pflege bedürfen, hatte 1906 einen Bestand von 24 Pfleglingen.

Es wird im ganzen nach den gleichen Grundsätzen verwaltet wie das Invalidenheim A.

Die Wirtschaftsführung lag in den Händen einer Schwester des Sophienhauses in Weimar. Sie pflegte auch mit einem Krankenwärter und einem vom Invalidenhause A übernommenen Pflegling die Kranken. An Dienstpersonal war außer dem Wärter, der auch die Zentralheizung bediente, noch eine Köchin vorhanden. Nach Bedarf wurde eine Wasch- und Scheuerfrau gehalten.

Der gebrechliche Zustand der Pfleglinge in der Abteilung B nahm diesen die Möglichkeit, sich so stark an den Arbeiten in Haus und auf dem Felde zu beteiligen, wie dies durch die Pfleglinge der Abteilung A geschah. Trotzdem machten auch sie sich, so gut es ging, nützlich. Ohne Rücksicht auf Arbeitsleistung empfing jeder Pflegling ein monatliches Taschengeld von 1 Mk. Auch für diese Anstalt möchte ich den Haushaltplan mitteilen. Er weicht ganz bezeichnend von dem der Schwesteranstalt ab.

Digitized by Google

Es wurden ausgegeben im Jahre 1906 für:

	Mk.		Mk.
1. Beköstigung	5 748.60	für Kopf und Tag	—.67
2. Kleidung und Wäsche	667.02	" " " "	—.08
3. Arzt und Apotheke	475.82	" " " "	—.05
4. Begräbniskosten	591.48	" " " "	—.07
5. Reisekosten	29.50	" " " "	—
6. Aus der Beschäftigung der Pfleglinge	—	" " " "	—
7. Taschengelder, Arbeitsprämien, Weihnachtsbescherung	506.16	" " " "	—.06
8. Sonstiges	54.—	" " " "	—.01
9. Persönliche Aufwendung	1 862.26	" " " "	—.22
10. Miete und Pacht	1 536.95	" " " "	—.18
11. Unterhaltung der Gebäude	254.53	" " " "	—.03
12. a) Bureaubedürfnisse	137.96	" " " "	—.02
b) Reinigung	305.63	" " " "	—.03
c) Heizung	1 029.25	" " " "	—.12
d) Beleuchtung	133.69	" " " "	—.01
13. Inventar	444.98	" " " "	—.05
14. Sonstiges	—	" " " "	—
Summe	13 777.83		1.60

Hiervon gehen ab folgende Einnahmen:

Mk. 3320.67 Rentenüberweisungen,
" 1076.98 Zuschüsse von andrer Seite, d. h. Zahlungen von Gemeinden und Armenverbänden für Pfleglinge, die vor Eintritt ins Heim der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen waren, Militärpension, Verpflegungskosten für einen Selbstzahler,

zus. Mk. 4397.65, so daß sich ein Nettoaufwand von
" 9380.18 ergibt, d. h. für Pflegling und Tag Mk. 1.08,
" " " Jahr " 396.79.

Der Landwirtschaftsbetrieb der Invalidenheime in Etzelbach, der seine Erzeugnisse an die Anstalten abgibt und diese mit guter Ware versorgt, ergab nach Abzug der Verzinsung 1906 eine Mehreinnahme von Mk. 408.60. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß in diesem Betriebe besonders in diesem Jahre eine Reihe von außerordentlichen Anschaffungen geleistet worden waren.

Das Invalidenheim Debrahof bei Rudolstadt für männliche Rentenempfänger — mit 32 Betten — wirtschaftete 1906, dem Jahre nach seiner Eröffnung, etwas teurer und brauchte für Kopf und Tag Mk. 1.80.

Das Ergebnis wurde dadurch ungünstig beeinflußt, daß im ersten Jahre des Bestehens einer Anstalt noch Erfahrungen gemacht werden müssen.

Das Urteil über die Heime kann wohl mit den Worten des berufensten Beurteilers, Geh. Reg.-Rats Elle, so zusammengefaßt werden:

„Der Zweck, Invaliden der Arbeit einen sorgenfreien Lebensabend zu bieten, ihnen das Familienleben nach Möglichkeit zu ersetzen, wurde voll erreicht. Trotz der Verschiedenheit der Pfleglinge nach Alter, früherer Beschäftigungsart und Bildungsgrad ist das Zusammenleben und Betragen derselben musterhaft und bietet keinen Anlaß zu Klagen."

Digitized by Google

Die sämtlichen zur Verfügung stehenden Plätze sind stets voll besetzt und eine Anzahl weiterer Bewerber jederzeit vorgemerkt, wobei es charakteristisch ist, daß namentlich Aufnahmegesuche aus solchen Orten vorliegen, aus denen bereits Pfleglinge im Invalidenheim sich befinden.

Nach alledem scheinen folgende Behauptungen berechtigt:

1. Die Errichtung von Invalidenheimen für nicht arbeitsfähige, einer geordneten Pflege entbehrende Arbeiter ist ein dringendes Bedürfnis und eine hervorragend arbeiterfreundliche Maßnahme.

2. Ein Zwang zum Eintritt in ein Heim ist unter allen Umständen zu vermeiden.

3. Für Invalide, die an ansteckenden Krankheiten leiden, sind nach Bedarf gesonderte Einrichtungen zu treffen.

4. Es ist erwünscht, daß den Pfleglingen Gelegenheit geboten werde, den ihnen verbliebenen Rest von Kräften in freiwilliger Betätigung wirtschaftlich nutzbar zu machen.

Es muß noch erwähnt werden, daß durch die Landesversicherungsanstalt die Armenverbände zur teilweisen Deckung der Verpflegungskosten in den Fällen herangezogen werden, in denen der Rentenempfänger bereits der Armenpflege anheimgefallen war oder wo zu erwarten steht, daß dies in aller Kürze geschehen würde. Die Bemessung der Zuschüsse geschieht, indem die Aufwendungen berücksichtigt werden, die der Armenverband bisher zu leisten hatte. Von den Pfleglingen, die Privatvermögen besitzen, wird verlangt, daß sie einen Zuschuß zu den Verpflegungskosten an die Versicherungsanstalt zahlen. Bei der Forderung von Zuschüssen geht die Versicherungsanstalt von der Erwägung aus, daß es sich gegenüber der Gesamtheit der Versicherten nicht rechtfertigen läßt, für einen Rentenempfänger das fast dreifache einer Rente jährlich aufzuwenden und im Todesfalle den Angehörigen, die sich bei Lebzeiten der Rentenempfänger nicht oder nur wenig um deren Wohl und Wehe gekümmert haben, das Vermögen unverkürzt zu überlassen.

Ferner wird ein Zuschuß dann gefordert, wenn der Pflegling neben der Invaliden- oder Altersrente noch Pension oder Unfallrente bezieht.

Zuschüsse aus dem Vermögen der Pfleglinge wurden im Jahre 1907 in 11 Fällen geleistet und bewegten sich in den Grenzen von 68 bis 1500 Mk.

Teilbeträge von Pensionen oder Unfallrenten wurden in 8 Fällen eingezogen.

Ein freiwilliger Austritt aus den eignen Invalidenheimen in Etzelbach und Debrahof kommt selten vor.

Auch strafweise Entlassungen gehören zur Seltenheit. Sie machten sich 1907 nur in 2 Fällen nötig. Der eine Pflegling hatte u. a. einem seiner Kameraden Geld gestohlen, der andere sich wiederholt ungebührlich benommen.

Digitized by Google

In den Anlagen A, B, C, D gebe ich noch:

A) eine Nachweisung über Baukosten und Einrichtung;
B) die Hausordnung der Invalidenheime in Eßelbach;
C) eine Aufstellung der Bestimmungen zur Ausführung von § 25 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juni 1899;
D) eine Gesamtübersicht über die von der Thüringischen Landesversicherungsanstalt geleistete Invalidenpflege.

Es wird der Einrichtung von Invalidenheimen eine Zukunft gewiß sein. Die richtige, familienmäßige Einrichtung und eine wohlwollende Behandlung werden für diese Anstalten Reklame machen.

Auch hier zeigen sich wieder die Vorteile weiblicher Leitung und Verpflegung, die man auch anderwärts in Anstalten rühmend hervorheben hört. Sie sind geeignet, die Armenanstalten und die Armenpflege sehr zu entlasten.

Die Armenverwaltung selbst hat auf die Entschließung der Versicherungsanstalten keinen Einfluß. Aber sie kann zur Gründung solcher Invalidenheime in Wort und Schrift dringende Anregung geben. Sie kann durch einen ihr zugestandenen beratenden Einfluß auf die Gestaltung dieser Anstalten einwirken. Sie kann die Rentenempfänger unter ihren Pfleglingen zur Stellung eines Antrags veranlassen.

Es ist freudig zu begrüßen, daß auch von der Seite der Landesversicherungen her möglich sein wird, etwas für erwerbsunfähige und im Erwerbe beschränkte Rentenempfänger unter den Wanderarmen zu tun.

IV.

Die Verbindung zwischen öffentlicher Armenpflege und den andern Trägern der Wohltätigkeit und Fürsorge.

Die Armenpflege kann zurzeit die private Wohltätigkeit und Fürsorge nicht entbehren. Bei den stets wachsenden Aufgaben, die an die Armenfürsorge gestellt werden, muß diese es freudig begrüßen, wenn Vereine und Körperschaften ihr einen Teil der Last abnehmen, die mit Einrichtung und Verwaltung von Anstalten verbunden ist.

Die größere Beweglichkeit und Entwicklungsfähigkeit privater Verwaltung gegenüber einem nicht immer vermeidbaren Bureaukratismus, die Freiheit privater Einrichtungen in der Auswahl der Verwaltungspersonen, kann eine umfassende Benutzung privater Anstalten empfehlenswert erscheinen lassen.

Diesen unbezweifelten Vorteilen stehen beachtenswerte Nachteile gegenüber.

Es gibt schlecht fundierte Anstalten der Privatwohltätigkeit, die Freistellen gewähren und diese Aufwendungen aus den Zahlungen der Armenverwaltungen herauswirtschaften.

In Anstalten, die von Vereinen und Körperschaften unterhalten werden, macht man von den Bezeichnungen „würdig“ und „unwürdig“

Digitized by Google

einen weitgehenden, nicht immer weisen Gebrauch, behält die „würdigen" Pfleglinge in eigner Versorgung und überläßt die „unwürdigen" freundlichst der öffentlichen Fürsorge, versieht so die öffentliche Armenpflege mit einem wenig ehrenden Stempel.

In der Auswahl der Verwaltungspersonen und des Pflegepersonals ist die Privatanstalt selbständig. Die Armenverwaltung kann kaum einen Einfluß ausüben, wenn sie auch gelegentlich hierzu hinreichenden Anlaß hätte.

Das sind einige Erwägungen, die doch zur Vorsicht mahnen. Nicht die Bequemlichkeit der Verwaltung, nicht die Ersparnis an Kosten, sondern das Wohlbefinden der Bedürftigen kann der einzige Grund sein, der die Handlungsweise einer Armenbehörde bestimmt.

Die Verbindung zwischen Armenpflege und Privatanstalten — einschließlich der von kirchlichen Genossenschaften unterhaltenen — kann sich zeigen:

1. in gelegentlicher Überweisung geeigneter Pfleglinge;

2. es kann aber auch die Armenbehörde zur kirchlichen oder privaten Wohltätigkeit in ein festes Vertragsverhältnis treten.

Der jährliche oder tägliche Pflegesatz wird vereinbart und die Armenpflege übergibt Personen, für die sie entweder in eignen Anstalten nicht sorgen kann, weil sie derartige Anstalten nicht hat oder weil in den eignen Anstalten es an Plätzen mangelt, der privaten Fürsorge.

Wenn ein derartiges Vertragsverhältnis besteht, die Privatwohltätigkeit also wenigstens zum Teil durch die öffentliche Armenpflege mit lebt, würde es im beiderseitigen Interesse liegen, wenn auch vertragsmäßig die Armenverwaltung sich das Recht sicherte, die Verhältnisse der in Frage kommenden Anstalten prüfen zu dürfen. Die Prüfung darf sich freilich nicht auf die Durchsicht der gedruckten Jahresberichte beschränken. Die Anstalten müssen besucht werden. Bei einer derartigen Prüfung und den sich aus ihr ergebenden fortgehenden Beziehungen können die nie ausbleibenden Beschwerden von Pfleglingen auf ihre Bedeutung untersucht und nötigenfalls abgestellt werden.

Im allgemeinen aber wird es sich empfehlen, daß Armenverwaltungen für sich allein oder in Verbindung mit andern den Mut finden, in Gründung und Unterhaltung von Anstalten für einzelne Klassen von Hilfsbedürftigen selbständig vorzugehen und etwa Trinkerheime, Tuberkulosenheime, Pfleghäuser für Idioten auf eigne Rechnung zu unternehmen.

Wird dies in umfassenderem Maße als bisher geschehen, so brauchen die Anstalten der privaten und kirchlichen Fürsorge noch keineswegs zu veröden und leer zu stehen. Sie können ihre guten Zwecke mit dem bisherigen guten Erfolg den Angehörigen solcher Gesellschaftkreise gegenüber erfüllen, die zu der breiten Schicht zwischen Armen und Besitzenden gehören und die sich einerseits scheuen, die öffentliche Armenpflege mit ihren Folgen zu begehren, anderseits aber durch besondre Aufwendungen für eins ihrer Familienglieder vollständig aus dem wirtschaftlichen Gleichgewicht gebracht werden müssen. Diese Erwägungen liegen auf der von Dr. Lohse hinsichtlich der erkrankten Kinder des kleineren Mittelstandes

Digitized by Google

gezeichneten Linie (vgl. Schriften d. D. V. f. A. u. W. Heft 80, S. 24) und verdienten wohl mehr, als es geschieht, erwogen zu werden.

3. Daß die Armenfürsorge und Armenpflege beratend und anregend der Privattätigkeit Wege weisen muß, um eine noch vorhandene Lücke in der Kette der Bestrebungen und Anstalten auszufüllen, und daß sie hierbei ihr Augenmerk auch besonders auf die Sorge für die Erwerbsunfähigen und Erwerbsbeschränkten unter den Wanderarmen zu richten hat, ist selbstverständlich, soll aber erwähnt werden.

V.

Arbeitsstätten für Erwerbsbeschränkte außerhalb der Anstalten.

Wir haben in unserm Berichte bisher im wesentlichen die geschlossene Armenpflege berücksichtigt und die von den Pfleglingen in den Anstalten zu leistenden Arbeiten erwähnt. Es gilt aber auch zu untersuchen, ob es nicht möglich ist, Erwerbsbeschränkten auch außerhalb der Anstalten Arbeitsstätten zu schaffen, wo sie eine ihren Kräften und Fähigkeiten angepaßte Arbeit finden können.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß solche Arbeitsstätten mit der Verwaltung einer oder mehrerer Anstalten derart in Verbindung stehen, daß Anstaltspflinge ihnen zugewiesen werden.

Es kann dies geschehen, wenn eine bestimmte Art der Arbeit, für einen Pflegling besonders geeignet, in der Anstalt selbst nicht getrieben werden kann. So werden z. B. in Leipzig die in den Armenanstalten untergebrachten Blinden in die Werkstätte für Beschäftigung Blinder gebracht. Ähnliche Einrichtungen bestehen auch an andern Orten.

Es kann aber auch geschehen, um einen Anstaltspflegling allmählich wieder an Arbeit zu gewöhnen und ihm zur Entlassung die Wege zu bahnen.

a) Städtische Arbeitsanstalten.

Gemäß unsrer Aufgabe schließen wir von unsrer Untersuchung hier die Einrichtungen der offnen Armenpflege aus, die erwerbsfähige Personen wegen Arbeitslosigkeit durch Arbeit unterstützen wollen oder die Arbeitskraft des erwerbsfähigen Hilfesuchenden zugunsten der Armenverwaltung für eine gewährte Unterstützung als Gegenleistung ausnutzen. Es gehören hierher die Arbeits- und Beschäftigungsanstalten, wie sie in einigen Städten — Bremen, Breslau, Kassel, Potsdam — errichtet worden sind. (Vgl. den Bericht von Dr. Buehl: Arbeitseinrichtungen zum Zwecke der offenen Armenpflege. Schriften Heft 43.)

Zum Kreise unsrer Untersuchung gehörig bleiben übrig:

Städtische Einrichtungen zur Beschäftigung von schwächlichen und nicht mehr voll erwerbsfähigen Personen.

Digitized by Google

Nach dem in den Blättern für Armenwesen 1906, Heft 12, veröffentlichten Berichte (aus Dortmund) bestehen eigens zu diesem Zwecke geschaffene Einrichtungen nirgends. Einmal ist mit einer solchen Vermittlungsstätte ein nicht unerheblicher Kostenaufwand verbunden, und anderseits wollen die freien Arbeiter mit solchen Personen nicht gerne zusammen in Tätigkeit sein. Auch gegen diese städtischen Arbeitsstätten kann man die Bedenken geltend machen, die Buehl in seinem eben genannten Berichte gegen die Arbeitsstätten Arbeitsfähiger erhebt.

An vielen Orten ist die Armenpflege bestrebt, die arbeitswilligen und gebrechlichen Personen in den städtischen Tief- und Stadtbauämtern, Parkdeputationen unterzubringen.

Hagen steht in Verbindung mit der Straßenreinigung und mit Fabriken, die bei Beschäftigung nicht voll erwerbsfähiger Personen der Krankenversicherungspflicht enthoben werden. In Essen stellt das Armenamt eine beschränkte Zahl von Halbinvaliden in der Korbflechterei an. Münster überweist ans Stadtbauamt, das leichte Arbeit in gärtnerischen Anlagen, auf Bahnhöfen und Rieselfeldern gewährt. Aachen hat dafür nur die städtische Kehrkolonne. In Köln hat der Gefängnisverein eine Arbeitsstätte; ausnahmsweise, d. h. bei andauernder Arbeitslosigkeit im Winter, stellt das Tiefbauamt Minderarbeitsfähige an. In Düsseldorf und auch in Krefeld verteilt das städtische Pflegeamt leichte Arbeiten. Ebenso in Danzig, wo besonders ordentliche Invaliden auch als Parkwärter angestellt werden. In Elberfeld bietet die Industrie manche Gelegenheit zu leichten Arbeiten. Auch die Gefängnisgesellschaft, städtische Verwaltungen und Haus- und Landwirtschaft der Armenhäuser bemühen sich für beschränkt Erwerbsfähige. Posen beschäftigt eine Anzahl bei der städtischen Gartenverwaltung. Bielefeld ist bestrebt, leichte Arbeit in größeren Betrieben zu vermitteln, zuweilen mit Lohnzuschuß an die Arbeitgeber; auch die städtischen und die Bodelschwinghschen Anstalten nehmen teil. Remscheid überweist nur an die Straßenreinigung. Magdeburg hat eine städtische Arbeitsanstalt und eine Arbeiterkolonie, die auch Mindererwerbsfähige beschäftigen. Altona überweist an die Bauverwaltung. Königsberg i. Pr. beschäftigt unter anderem Lungenkranke bei der Parkverwaltung. Für den in Aussicht stehenden Neubau des Armenhauses werden ausgedehntere Einrichtungen auf dem Gebiet geplant. In Breslau bieten die Armenverwaltung und der Verein gegen Verarmung und Bettelei leichte Erwerbsmöglichkeiten. Charlottenburg überweist 1. an die öffentliche Schreibstube; 2. an den Verein für Unfallverletzte in Berlin, der eine eigne Betriebswerkstätte — Bürstenmacherei — eingerichtet und beste Erfolge erzielt hat; seit Mai 1904 werden auch nicht durch Unfall in der Arbeit Behinderte dort angenommen. In Hamburg ist seit Mai 1905 die frühere Organisation der sogenannten Veteranen, die gegen 75 Pfg. Tageslohn angestellt werden, aufgehoben. Nicht voll Arbeitsfähige können nur bei der Baudeputation, Krankenhausverwaltung und Arbeiterkolonie beschäftigt werden. (Blätter f. d. Armenwesen 1906, Heft 12.)

Auch in diesem Berichte hören wir bereits, daß die öffentliche Armenverwaltung genötigt und bestrebt gewesen ist, sich die Mitarbeit der Privatwohltätigkeit zu sichern.

b) Arbeitsstätten der innern Mission und der privaten Fürsorge.

Die Privatwohltätigkeit kennt drei Formen der freiwilligen Arbeitsstätte, die für uns deshalb in Betracht kommen, weil in ihnen auch erwerbsbeschränkte Wanderarme beschäftigt werden können:

1. die Werkstätte für Arbeitslose — der Holzplatz;
2. die Schreibstube;
3. die Brockensammlung.

Digitized by Google

1. Die Werkstätten für Arbeitslose.

Wir können uns über diese Art von Arbeitsstätten kurz fassen. Sie sind meist mit einer sogenannten Verpflegungsstation oder einer Herberge verbunden. In der Hauptsache werden auf ihnen Arbeitsfähige verwendet, die man auf ihre Arbeitsfähigkeit hin prüfen will.

Die Beschäftigung kann nur eine vorübergehende sein. Der für die geleistete Arbeitsmenge gewährte Lohn setzt voraus, daß der Arbeitende eine billige Unterkunft in einer Herberge oder einer ähnlichen Anstalt hat.

Ein Arbeitspensum muß gefordert werden, weil sonst die Zucht und Übersicht leiden würde.

Es wird möglich sein, auf einem solchen Holzplatze auch Erwerbsbeschränkte mit geringer oder nur vorübergehend herabgesetzter Arbeitsfähigkeit zu beschäftigen. Aber schon die Notwendigkeit, eine gewisse Arbeitsmenge zu fordern, wird dies erschweren. Hierzu kommt, daß auch für den Fall, daß der Absatz des gespaltenen Holzes in jeder Jahreszeit ganz gleich gesichert wäre, doch diese Beschäftigung für andre Klassen von Armen nötig vorbehalten bleiben muß, die sich zu diesen Stätten drängen. Und endlich bleibt das Bedenken bestehen, es könnte eine solche vorübergehende Tätigkeit nur dazu verwandt werden, um eine flaue Zeit zu überstehen. Dann beginnt man seine Bettelreisen aufs neue. Es fehlt der Rückhalt und der sichernde Einfluß der Anstalt, wenn der Holzplatz nur Arbeitsstätte ist. Das Bestehen solcher Werkstätten ist nötig. Aber diese Beschäftigungsstätte als genügendes Heilmittel für die Versorgung Erwerbsbeschränkter zu bezeichnen, ist verkehrt.

2. Schreibstuben.

Dem uns naheliegenden Ziele, Arbeit für im Erwerbe beschränkte Wanderarme zu bieten, kommen die Schreibstuben näher.

Die Schreibstuben sind dem zweifellos vorhandenen Bedürfnisse entsprungen, für Arbeitswillige noch andre Arbeit als Holzzerkleinern bieten zu können. Nicht nur die arbeitslosen Kaufleute, Schreiber, Beamten, sondern auch ganz besonders eine Anzahl von Verkrüppelten und Leidenden kann bei der Arbeit des Holzspaltens das zu fordernde Mindestmaß der Leistung nicht erreichen. Sie bilden für die Verwaltung der Arbeitsstätten eine Verlegenheit und für die Mitarbeiter die Zielscheibe des Spottes. Deshalb errichtete man die Schreibstuben für Stellenlose, die erste wohl in Basel (Schweiz).

In ihnen werden unter der Leitnng eines Verwalters durch Arbeitslose alle möglichen Schreibaufträge regelmäßiger oder gelegentlicher Besteller ausgeführt, Schreiben von Adressen zur Versendung von Zirkularen, Broschüren, Wahlaufrufen, Geschäftsempfehlungen, Einladungskarten usw., Abschriften von Aktenstücken, Verträgen usw. Die hierfür gezahlten Löhne werden von der Verwaltung eingehoben und aus ihnen meist ein gleichmäßiger Tageslohn den in der Schreibstube Beschäftigten gezahlt. — An einzelnen Orten werden auch aus den Arbeitern geeignete und vertrauenswürdige Kräfte zur Aushilfe in außerhalb der Schreibstube gelegene

Digitized by Google

Arbeitsstätten gegen vereinbarten Lohn entsendet. Daraus entwickelt sich eine beschränkte Stellenvermittlung für Schreiber, kaufmännisches Personal und ähnliche Stellungen.

Nicht alle Schreibstuben, die gegründet wurden, haben bestehen können. Einzelne vegetieren nur kümmerlich hin. Die Schreibstube für Stellenlose des Vereins für innere Mission in Leipzig hat sich gut entwickelt, ist in schönen Räumen in guter Geschäftslage untergebracht und kann über ihre Erfolge 1907 folgendes berichten:

Zahl der Beschäftigten: 358 an 11433 Arbeitstagen, mit 1177 Arbeitsaufträgen.

Arbeitslohn: Mk. 29883.18 — also rund Mk. 2.61 für den Arbeitstag. Es wurden 78 Stellen vermittelt, 380 Personen tageweise zur Aushilfe entsendet. Durch eignes Bemühen fanden 152 Stellung, 54 blieben weg, 35 wurden entlassen. Am 1. Januar 1908 betrug die Zahl der Arbeiter 39. Der Betrieb forderte einen Zuschuß von Mk. 3655.

Man hat gegen die Errichtung der Schreibstuben allerlei Bedenken geltend gemacht. Man hat gesagt, daß die in ihnen geleistete Arbeit der freien Arbeit schade. Eine ganze Reihe von Personen sei beim heutigen Werte des Geldes veranlaßt, sich durch Schreibarbeiten in den Abendstunden noch etwas zu verdienen. Andre seien auf diese Art der Tätigkeit überhaupt angewiesen. Die Zentralisierung der Arbeiten in einer mit Zuschuß arbeitenden Schreibstube, deren Benutzung außerdem für das Publikum viele Bequemlichkeit biete, sei für die Allgemeinheit nicht nützlich, sondern schädlich.

Man hat weiter behauptet, daß die Schreibstuben, um Aufträge zu erhalten und ihre Arbeiter angemessen beschäftigen zu können, billig arbeiten müßten, also auf die Löhne drückten. Die Außenarbeiter in Geschäften würden an Stellen verlangt, von denen freie Arbeiter wegen berechtigter Lohnforderungen entlassen worden seien. Die in Stellen gebrachten Personen nähmen zu jedem beliebigen Lohne eine Stellung an, würden sogar hierzu von der Schreibstube veranlaßt. Es wäre also ein System der Lohndrückerei im großen in den Schreibstuben vereinigt, und dies könnte in Arbeitskämpfen von übler Bedeutung werden. Auch daran hat man erinnert, daß gelegentlich fragwürdige Personen beim Adressenschreiben für Vereine in den Besitz einer Liste der wohltätigen Personen eines Ortes kommen und diese dann wertvoll zu Bettelbriefstellerei und Bettelgängen verwenden könnten.

Es würde der guten Sache nicht dienen, wenn man diese Einwände einfach von der Hand weisen wollte, ohne sie zu prüfen. Was die Behauptung anlangt, daß durch Schreibstuben der freien Arbeit Arbeitsgelegenheit entzogen werde, so hat diese nur eine beschränkte Berechtigung, denn eine Durchsicht der von der Schreibstube geleisteten Arbeiten ergibt, daß eine ganze Reihe von Privatpersonen Schreibereien, wie Adressen u. dgl., von der Schreibstube fertig stellen läßt, die sie sonst selbst geleistet hätte, weil ihr hierzu Gelegenheit geboten ist. Es wird also nicht bloß Arbeit vermittelt, sondern auch Arbeitsgelegenheit geschaffen.

Digitized by Google

Die andern Einwände aber, so sehr sie Berechtigung zu haben scheinen, können durch eine richtige Leitung einer Schreibstube gewiß vermieden werden. Als Grundsätze müssen allerdings gelten, daß erstens in allen Lohnfragen und Lohnstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern die Schreibstube unparteiisch und fest ihre Ziele verfolgt, und daß sie anderseits vorsichtig genug ist, den Vorwurf von sich fern zu halten, als ob sie der Lohndrückerei Vorschub leisten wollte.

Eine andre Schwierigkeit für die Beschäftigung von nicht ortsansässigen Personen in den Schreibstuben hat sich aber im Laufe der Entwicklung ergeben und zeigt, daß es nicht so einfach ist, ohne die Aufnahme in eine Art von Anstalt die Ortsfremden zu einer regelmäßigen Tätigkeit zu veranlassen und in richtiger Weise auf sie einzuwirken. In diese Verhältnisse läßt uns folgender Bericht des Vereins für innere Mission in Leipzig einen Einblick tun, der hier wörtlich wiedergegeben werden mag:

„Bekanntlich treibt der Verein für innere Mission zu Leipzig seit zehn Jahren eine Rettungsarbeit an stellenlosen Handlungsgehilfen und Schreibern. In einem Teil der Fälle ist die Stellenlosigkeit eine Folge von ungünstigen äußeren Umständen, von Alter, Krankheit, schlechtem Geschäftsgang und Ähnlichem, meistens indessen haben wir es mit solchen Personen zu tun, die auch moralisch entgleist sind. Um den Leuten das zu geben, was sie zunächst am nötigsten brauchen, nämlich Arbeit, ist seinerzeit die Schreibstube für Stellenlose eingerichtet worden. Diese hat sich gut entwickelt.

Die ganze Arbeit hat aber viele Jahre an einem großen Übelstande gelitten. Soweit die von uns beschäftigten Personen nicht bei ihren Eltern wohnten oder verheiratet waren, waren sie darauf angewiesen, sich billige Schlafstellen zu mieten, die sich zum Aufenthalt in der Regel nicht eigneten. Die Folge war, daß die Leute des Abends und Sonntags die Kneipe aufsuchten, d. h. was wir während der Dienststunden aufzubauen suchten, wurde in der freien Zeit wieder niedergerissen. Es lag in diesen Verhältnissen, daß unsre Hilfe zwar nach der sozialen Seite wirkte, aber nach der sittlich-religiösen Seite versagte. Der Vorstand unsers Vereins entschloß sich darum bereits im Jahre 1904, als die vierte Herberge zur Heimat, Arndtstraße 51, gegründet wurde, eine ganze Etage dieser Herberge für Insassen der Schreibstube zu bestimmen, die dort unter der Aufsicht eines hierfür geeigneten Mannes wohnen sollten. Diese Einrichtung hat sich insofern bewährt, als dieses sogenannte Männerheim meistens besetzt war und Zuschüsse nicht erforderte. Indessen hat sich die enge Verbindung mit einer Herberge zur Heimat je länger, je mehr als unzuträglich erwiesen. Es erwuchsen aus ihr den Insassen des Heims mancherlei Versuchungen, und der unruhige Betrieb der Herberge beeinträchtigt die Ruhe der Anstalt. Der Vorstand hat darum die Absicht, das Heim von der Herberge zu trennen und in zwei Stockwerke eines dem Verein für innere Mission gehörigen Hauses zu verlegen, wo es einen eignen Haushalt erhalten und zu einem zweckmäßigern Aufenthalte aus-

Digitized by Google

gestaltet werden soll. Es steht zu hoffen, daß sich das Heim auch in seiner neuen Gestalt tragen wird."

Ähnliche Erfahrungen werden gewiß auch an andern Orten gemacht worden sein und mahnen bei Gründungen von Arbeitsstätten der bezeichneten Art ohne den Rückhalt einer Anstalt zu einer gewissen Vorsicht, damit nicht nur eine vorübergehende Beschäftigung an Leute geboten wird, die sich so über eine Zeit flauer Bettelgeschäfte hinüberhelfen wollen.

Daß sich eine Armenverwaltung einer bestehenden Schreibstube sehr gut bedienen kann, indem sie dieser geeignete, im Erwerb beschränkte Arme, auch Anstaltspfleglinge zuweist, bedarf keiner weiteren Darlegung.

Leider sind aber um der Ansteckungsgefahr willen die Tuberkulosen von der Beschäftigung in den Schreibstuben auszuschließen. Gerade unter den Berufsarten, die für eine Beschäftigung mit der Feder in Frage kommen, gibt es viele Tuberkulose. Desbalb weist auch diese Tatsache noch einmal auf die Notwendigkeit hin, Pflegeheime für Tuberkulöse zu gründen, die wir oben gefordert haben.

Der Mangel, an dem die Schreibstuben als Arbeitsstätten leiden, ist zweifellos die Beschränkung der Tätigkeit auf einen ganz bestimmten Kreis von Arbeiten.

Dies ist auch von den Verwaltungen der Schreibstuben selbst gefühlt worden. Aus Basel wird berichtet, daß auch „Hilfsarbeiten", wie Kaffeelesen, Abfüllen von Waren, geleistet wurden, um auch ältere Leute zu beschäftigen. Dem Bedürfnis einer für alle möglichen Klassen von Erwerbsbeschränkten dienenden Arbeitsstätte wollen nun die Brockensammlungen entgegenkommen.

3. Brockensammlungen.

Im Jahre 1892 ließ Pastor von Bodelschwingh aus Bethel einen Aufruf ausgehen, in dem er um Zusendung von allerlei Hausratgerümpel und Abfall bat. Es handelte sich bei ihm erstens um Schaffung von Arbeit für seine vielgestaltige Anstaltsgemeinde und namentlich für die Gelähmten, Blöden und Invaliden, er wollte aber zweitens auch Mittel schaffen, die dem Anstaltsbetriebe zugute kommen sollten. Im 11. Jahresberichte kann schon ausgerechnet werden, daß die Brockensammlung in Bethel Mk. 31 474.44 Arbeitslöhne und Gehälter zahlt und bei einer Einnahme von Mk. 64 473.90 einen Reinertrag von Mk. 1722.84 liefert.

Dem Beispiele Bodelschwinghs folgend, haben viele Vereine und Anstalten ähnliche Unternehmungen ins Leben gerufen.

Brockensammlungen wurden so jene gemeinnützigen Betriebe, in denen alte oder wertlose Sachen aus Haushalt oder Geschäft schenkungsweise übernommen, aufgesammelt, aufgearbeitet und verwertet werden. Durch die Abgabe solcher unbrauchbarer oder wertloser Gegenstände werden die Bewohner enger Stadtwohnungen von allerlei lästig gewordenen Dingen befreit.

Digitized by Google

Durch das Einholen, Sortieren und Aufarbeiten der „Brocken" wird Gelegenheit zur mannigfaltigsten Arbeit für fast jeden Grad der Arbeitsfähigkeit geboten. Die weniger Bemittelten oder wohltätige Vereine, Privatpersonen oder Anstalten können Hausrat und Kleidung billig kaufen, und es kann so aus dem Betriebe eine erwünschte Einnahmequelle geschaffen werden. Teilweise sind Brockensammlungen mit Anstalten verbunden, so in Bethel, in Hamburg, in Berlin, wo der Verein Dienst an Arbeitslosen einen solchen Betrieb eröffnet hat. An andern Orten bestehen sie als freiwillige Arbeitsstätten eines oder mehrerer Vereine. Auf diese verschiedenen Gestaltungen einzugehen, fehlen natürlich hier Raum und Anlaß, wohl aber möchten wir an den Einwendungen nicht vorübergehen, die man mit mehr oder weniger Nachdruck erhoben hat. Man hat behauptet, daß die Käufer der „Brockenware" abgehalten würden, neue Ware zu kaufen, und daß durch sie das Gewerbe der Trödler geschädigt würde. Da aber auch der Trödler alte Ware verkauft, schlägt der zweite Einwand den ersten, denn auch der Trödler verhindert den Absatz neuer Waren. Aber die Brockenhäuser sammeln zumeist Dinge, die auch der Trödler verschmäht, und bilden bezüglich der ihm wünschenswerten Dinge Sammlungen, aus denen der Althändler im Großen kaufen kann, ohne von Haus zu Haus suchen zu müssen.

Die Brockensammlungen bieten aber ihren Käufern eine ganze Reihe von Gegenständen, die von den Armen neu und kostspielig nie gekauft worden wären und ermöglichen ihnen nach mancher Richtung eine ihrem Wohlbefinden und ihrer Gesundheit entsprechende Ausstattung ihrer Wohnungen. Es werden leicht zu befriedigende Bedürfnisse geweckt.

Die Hauptsache aber ist und bleibt, daß eine Zahl von Menschen, die doch auch zum Wettbewerb berechtigt sind, in einer Brockensammlung ihr Brot aus eigner Kraft erwerben und im Gefühl wirtschaftlicher Selbständigkeit erhalten werden. Ich glaube, daß sich die besonderen Einrichtungen einer Brockensammlung gerade für erwerbsbeschränkte Wanderarme als Arbeitsstätte eignen und werde, ohne immer im einzelnen auf diese Klasse von Armen hinzuweisen, die Erfahrungen mitteilen, die in Leipzig mit einer 1903 vom Asylverein für Obdachlose gegründeten, nicht mit einer Anstalt verbundenen Brockensammlung gemacht worden sind.

Der Zweck war nicht, Geld zu verdienen, auch nicht zur Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen, sondern allein, Obdachlose und Halbinvalide in jeder ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Weise zu beschäftigen. Überschüsse der Einrichtung werden dem Betriebe zugeführt.

Als Arbeiter werden eingestellt zunächst die Obdachlosen, die hierzu bereit sind. Sie werden, soweit es angängig ist, darauf hingewiesen, sich unter Vermittlung der Arbeitsnachweise eine andre Stelle zu suchen. Außer dieser wechselnden Arbeiterschaft wurde ein Arbeiterstamm durch Invaliden und halbe Kräfte geschaffen. Alle arbeits- und ausbildungsfähigen Krüppel, Halbinvaliden und Geistesschwache können eingestellt werden. Bei Arbeitermangel, ein Fall, der noch nicht eingetreten ist,

Digitized by Google

sollen Armenamt, Wohltätigkeitsvereine aufgefordert werden, geeignete Kräfte der Brockensammlung zuzuweisen. Für besondere Arbeiten können auch die geeigneten Pfleglinge der Armenanstalten, z. B. schwachsinnige Burschen herangezogen werden.

Jeder Arbeiter wird gegen einen festen Tagelohn beschäftigt, der nach seinen Leistungen mit ihm vereinbart wird, im Durchschnitt aber 1,75 Mk. beträgt, ein Lohn, der hinreicht, um den Mann zu erhalten, aber nicht so groß ist, daß er das Streben nach einer andern Tätigkeit vergißt und „kleben" bleibt. Wegen der Bezahlung der Anstaltspfleglinge bestehen besondere Abmachungen mit der Leitung der städtischen Anstalten.

Die Leitung des Betriebes ist einem aus dem Arbeiterstande hervorgegangenen Verwalter anvertraut, dem eine seiner Stellung und Verantwortung entsprechende Selbständigkeit zugebilligt werden mußte. Die Kassengeschäfte besorgt ein Vorstandsmitglied. Der Verwalter hat die laufende Kasse, zahlt die Löhne und verfügt über die gewöhnlichen Anschaffungen. Zur Bedienung der kaufenden Frauen ist eine weibliche Hilfskraft tätig.

Zunächst werden die „Brocken" durch Handwagen abgeholt. Dies soll einer Anzahl von jugendlichen Geistesschwachen Arbeitsgelegenheit bieten. Es hat sich, auch nach dem Urteil von Psychiatern, bewährt. Die Bewegung auf den Straßen der Stadt, der Wechsel in der Tätigkeit, auch das Interesse an den eingeholten Sachen schützen vor gänzlicher Verblödung, wecken das Selbstgefühl. Einzelne solcher minderwertiger Kräfte haben sich soweit entwickelt, daß sie in Geschäften als Laufburschen u. dgl. eintreten konnten und die Brockenarbeit verließen. Die Brocken werden dann sortiert. Auch hierbei können minderwertige Personen, Krüppel usw. verwendet werden. Ebenso kann dies bei dem Sondern der verschiedenen Arten von Flaschen, dem Zerschlagen des Glases und beim Zerteilen von Metallen geschehen. Der bisher immer an die Seite gestellte Arbeiter mit Viertelskraft empfängt den Eindruck einer gewissen Wichtigkeit seiner Tätigkeit im Betriebe des Ganzen und zeigt meist eine große Willigkeit. Wenn der Eifer nachläßt, ist es möglich, ihn an einer andern Stelle zu verwerten. Ebenso gibt es in der Herrichtung alter Möbel, im Ausbessern von Küchengeräten, in der Tapezierer- und Anstreicherwerkstatt eine solche Menge von verschiedenen nutzbringenden Tätigkeiten, daß nur wenige Invaliden oder halbe Kräfte gefunden werden, die einfach unbrauchbar als Arbeitskräfte einer Brockensammlung sind. Sogar für einen an den unteren Gliedmaßen gelähmten Mechaniker waren Uhren und Spielwerke zur Ergänzung und Erneuerung vorhanden. Es ist nicht möglich, in kurzen Worten zu sagen, was alles verwendet und gearbeitet werden kann.

Die Brockensammlung steht in Verbindung mit dem Armenamte. Sie übernimmt von diesem Hausratsgegenstände und ganze Nachlässe zum Taxwerte, arbeitet sie auf und gibt sie entweder auf Anweisung des Armenamts an Arme ab oder richtet sie zur Benutzung in Armenanstalten vor. Es ist so der Armenverwaltung möglich, rasch bedürftige

Digitized by Google

Familien mit dem notwendigen Hausrat auszustatten, und anderseits hat die Brockensammlung einen zahlungsfähigen Kunden. Natürlich berechnet die Brockensammlung beim Verkauf ans Armenamt nur die ihr selbst durch Arbeitslohn und Arbeitsstoffe entstehenden Kosten.

In der letzten Zeit hat die Brockensammlung auch für das Armenamt die Räumung von Wohnungen der Armenpfleglinge übernommen und versucht bei dieser Arbeit ebenfalls eine Anzahl halber Kräfte zu verwerten.

Dies ist das ziemlich vielseitige Arbeitsgebiet einer städtischen Brockensammlung, das nach manchen Richtungen hin noch ohne Schwierigkeit erweitert werden kann. Hierfür nur ein Beispiel: Auf den Böden der Schulen in großen Städten lagern oft viele ausgemusterte Schulbänke veralteter Muster. Die Kinder der Armen und Bedürftigen, auch die Kinder der Arbeiter haben oft keinen Platz in der Wohnung, wo sie ihre Schularbeiten anfertigen können, hocken in allen möglichen Stellungen an ungeeigneten Tischen, an Fensterbrettern umher und legen den Grund zur Rückgratverkrümmung. Die Brockensammlung hat alte Schulbänke übernommen und kann, natürlich ohne etwas zu verdienen, einen Sitz mit Pult und Platz für die Schulbücher für etwa 3 Mk. an die Käufer abgeben. Ihre invaliden Tischler und Anstreicher haben Arbeit, und durch die Erzeugnisse wird ganz offenbar der Wohlfahrt gedient.

Es gilt als Grundsatz, nichts zu verschenken. Alles soll für einen, wenn auch geringen Preis verkauft werden. Die in größeren Mengen verwertbaren Brocken: Glas, Metalle, Flaschen, Steinkrüge, Papier, Pappen, Konservenbüchsen usw. werden in Waggonladungen an Händler abgegeben. Jeder Käufer, der zur Barzahlung fähig ist, erhält das Begehrte.

Beiträge zur Erhaltung des Betriebs sind noch nicht gesammelt worden. Es ist als Ziel vorgesehen, daß die Brockensammlung sich selbst erhält. Zur ersten Einrichtung hat der Asylverein für Obdachlose aus seinen Mitteln einen Beitrag gewährt. Dieser ist wieder zurückgezahlt worden. Die Stadt hat ein altes, zu andern Zwecken nicht brauchbares Grundstück zur Verfügung gestellt und hierfür einen Mietzins nicht beansprucht. Da es nicht möglich war, in diesen beschränkten Räumen den Betrieb aufrecht zu erhalten, hat sich die Brockensammlung ein eigenes Werkstättengebäude errichtet. Daran schließen sich Schuppen für Möbel, Kästen für die Großbrocken, Stapelplätze für Flaschen usw. Nach den bisherigen Erfahrungen wird auch der erweiterte Betrieb den Haushaltplan nicht in ungünstiger Weise beeinflussen.

Es wird und kann an verschiedenartiger Arbeit nicht fehlen. Ein Bild des Betriebes in den beschränkten Räumen geben folgende Zahlen:

Arbeiter wurden beschäftigt: 42 an 4626 Arbeitstagen.
Es gingen ein 1253 Posten Waren.
In der Brockensammlung verkehrten 6867 Käufer.
Für das Armenamt wurden 257 Räumungen vorgenommen

Digitized by Google

Das Rechnungsergebnis für 1907 stellt sich in folgenden Zahlen dar:

	Mk.
Einnahme:	
aus verkauften Waren	17614
Ausgabe:	
an Löhnen	11382
an sonstigen Spesen	5648
für Einrichtung	196
	17226

Ich bitte zu beachten, daß nach unserem Grundsatz gehandelt wurde, ein Verdienst nicht erzielt worden ist, der Ertrag also ganz den Arbeitern zugute gekommen ist. Der Vorwurf, daß die Brockensammlung nur eine Fabrik mit schlecht bezahlten Arbeitern sei, ist also für uns hinfällig.

Der Vorteil einer Brockensammlung für die Verwendung von erwerbsbeschränkten Personen ist leicht zu finden. Er liegt in der großen Vielseitigkeit der möglichen Arbeitsleistungen, in dem Wechsel der Beschäftigungsart und in dem psychischen Momente, daß der einzelne als freier Arbeiter behandelt wird, in die Mitgliederrechte der Krankenkassen usw. eintritt.

Eine Erweiterung der Tätigkeit einer Brockensammlung ist auch nach einer Richtung hin möglich, die hier nur theoretisch erörtert, nicht durch praktische Beispiele bewiesen werden kann, weil Erfahrungen in größerem Umfange nicht vorliegen.

Mit Hilfe halber Kräfte können Reste von Nahrungsmitteln gesammelt und zur Fütterung von Hühnern und Schweinen verwendet werden. Es ist nicht erforderlich, daß dies in dem großen Maßstabe geschieht, wie es die Charlottenburger Müllabfuhrgesellschaft beabsichtigt. Aber es ist eine bekannte Tatsache, daß in Schulen, Anstalten, Fabriken und großen Vergnügungsgärten große Mengen von Brot unbenutzt liegen bleiben und daß die Verwertung dieser Reste nicht leicht ist. Welche Massen von wertvollen Abfällen aus den Küchen der besseren Haushaltungen unbenutzt umkommen, weiß jeder, der sein Augenmerk auf diese Zustände richtet. Würde das Aufsammeln und Fortschaffen dieser Reste in geeignetee Weise organisiert und alle hygienischen Vorsichtsmaßregeln angewandt werden, so würden hierdurch nicht nur Werte geschaffen, sondern auch eine große Zahl halber Kräfte beschäftigt.

Es wird sich gewiß empfehlen, auch in mittleren Städten, wo die Verhältnisse noch übersichtlicher sind, den Versuch mit einer derartigen Einrichtung zu wagen. Vielleicht ist zu raten, daß er zunächst von einem privaten Vereine und nicht von der Behörde unternommen wird.

Ein Verein ist in seinen Maßnahmen beweglicher, er kann in der Auswahl der Verwaltungspersonen freier vorgehen. Und auf die Persönlichkeit des Betriebsleiters kommt auch hier so ziemlich alles an. Der rechte Verkehr mit den halben Kräften setzt eine solche Menge von Geduld und Anpassungsfähigkeit, von Verständnis für die Verhältnisse der Arbeiter und ruhiger Gerechtigkeit der Behandlung voraus, daß alles dies nicht

Digitized by Google

in eine Dienstanweisung gebracht werden und vielleicht erst nach mehrmaligem Wechsel die rechte Person gefunden werden kann.

In einigen Städten ist die Müllabfuhr verstadtlicht. Die Ergebnisse dieser Maßregel sind nicht einheitlich gut. Die bei dieser städtischen Einrichtung beschäftigten Arbeiter werden wohl im wesentlichen vollkräftige Leute sein, nur gelegentlich kommt eine halbe Kraft zur Verwendung. Ich will nicht verlangen, daß etwa die Armenverwaltung dieses Verwaltungsgebiet sich angliedern soll. Das würde sie belasten und zwei verschiedene Bestrebungen zusammenschirren, die verschiedene Wege gehen wollen. Aber ich möchte zu bedenken geben, ob nicht die Armenverwaltung mittelbar oder unmittelbar eine Beschäftigungsanstalt gründen kann, die mit der andern städtischen Behörde Hand in Hand geht.

Denn hier kann Arbeit geschaffen werden, vielgestaltige Arbeit, Arbeit für halbe und viertel Kräfte und Arbeit, die jedenfalls nur wenig in die Kreise der Rechte freien Wettbewerbs eingreift.

VI.

Wir stehen am Ende des Berichtes, der die hauptsächlichen Maßregeln zur Versorgung und Verpflegung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Personen, namentlich aus der Klasse der Wanderarmen, aufzählen sollte, soweit sie der Armenpflege mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung stehen. Aber wir dürfen bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, jener Einrichtungen Erwähnung zu tun, die in vorbeugender Weise für die Ausbildung Schwachbefähigter wirken wollen. Man hat sie

Arbeitslehrkolonien für Schwachbefähigte

genannt[1].

Es wird berichtet, daß an verschiedenen Orten Deutschlands Vorarbeiten für eine Gründung von Arbeitslehrkolonien im Gange sind. Die erste und einzige Einrichtung in größerem Umfang entstand in Breslau und wurde 1906 nach Pleischwitz bei Breslau verlegt.

Wir beschränken uns auf eine kurze Darstellung dieser Anstalt, die als Musterbeispiel dienen kann.

Hervorgegangen ist sie aus den Breslauer Hilfsschulen für Schwachbefähigte. Es ist hinreichend bekannt, welche Bedeutung das Hilfsschulwesen gewonnen hat. Durch geeigneten Unterricht mit Hilfe fein ersonnener Maßregeln einer psychologisch begründeten Pädagogik sollen die Minderwertigen zu nutzbaren Gliedern der Gesellschaft herangebildet werden. Die Erfolge verdienen höchstes Lob und volle Beachtung. Aber was in der Schulzeit den Kindern mitgegeben wurde, geht später leicht wieder verloren.

[1] Vgl. Schenk, Hilfsschullehrer, Die Arbeitslehrkolonie und die Arbeiterkolonie für Schwachbefähigte. Vortrag auf der zwölften Konferenz für das Idioten- und Hilfsschulwesen in Chemnitz 1907. Idstein 1908. — Klumker und Polligkeit, Jahrbuch der Fürsorge, 1. Jahrgang 1906. Dresden, Böhmert. S. 33 ff.

Digitized by Google

Die schlimmsten und gefährlichsten Jahre beginnen, wenn die Kinder aus der Schule entlassen worden sind. Sie finden keine geeigneten Stellen, keine geduldigen Lehrmeister oder Arbeitgeber, sie werden vom Arbeitgeber fortgeschickt oder entlaufen aus der Lehre, lungern auf den Straßen umher. Der Rückhalt eines festgefügten Familienlebens fehlt. Die armen Menschenkinder verbummeln, kommen in schlechte Gesellschaft, werden, da sie überaus leicht zu beeinflussen sind, zu Taten verführt oder veranlaßt, die sie mit dem Gesetz in einen unerfreulichen Gegensatz bringen. Es ist eine regelrechte Folge aus diesen Voraussetzungen, daß die Hälfte der Landstreicher, Korrektionäre und Prostituierten geistig minderwertig sind. Und es ist ebenso bedauerlich wie wahr, daß ein großer Teil der Mittel und Arbeit, die für das Hilfsschulwesen aufgewandt werden, rein verloren ist, wenn es nicht gelingt, die hilfsbedürftigen Wesen auch über das 15. Jahr hinaus noch durch eine planmäßige Fürsorge, Ausbildung und Belehrung äußerlich und innerlich zu kräftigen. Für Blinde, Krüppel, Kranke sorgt man, weil ihre Hilfsbedürftigkeit klar zutage liegt. Die Idioten und Geisteskranken bringt der Staat unter. Die Minderwertigen überläßt man sich selbst oder der gelegentlichen, planlosen, jedenfalls mittellosen Fürsorge barmherziger Menschen oder den weniger wohlmeinenden Händen von Leuten, die billige Arbeitskräfte suchen.

Man schädigt so die Allgemeinheit in mehrfacher Hinsicht. Die Kräfte bleiben ungenützt. Sie werden oft zum Schaden andrer angewendet. Armenkosten, Gerichtskosten, Kosten der Haftstrafen usw. sind ohne Zweifel viel höher als die Beträge, die für eine Ausbildung in einer Arbeitslehrkolonie aufgewendet werden müßten.

Eine Lehrerin an einer Breslauer Hilfsschule, Fräulein Hoffmann, hat mit großer Tatkraft und im festen Vertrauen auf die Erfolge ihrer Bemühungen es unternommen, zunächst ganz aus eignen Mitteln in einem Vororte Breslaus eine Einrichtung ins Leben zu rufen, die eine kleine Zahl früherer Hilfsschüler sammelte, um an ihnen Versuche der Weiterbildung zu machen. Blödsinnige, Idioten und Geistesschwache, die nicht zu erziehen und auszubilden sind, wurden von vornherein ausgeschlossen. Die Schüler sollten in der Arbeitslehrkolonie tagsüber volle Aufsicht und Verpflegung finden. Nur wenn die häuslichen Verhältnisse ganz unzureichend waren, sollten die Knaben auch in der Anstalt wohnen. Geeignete Handwerksmeister sollten sie ein Handwerk lehren, ein schulmäßiger Unterricht sollte die Erweiterung und Vertiefung ihrer Kenntnisse bewirken.

Dies war der Plan der Gründerin.

Im Herbste 1906 wurde die Arbeitslehrkolonie nach dem fiskalischen Gute Pleischwitz bei Breslau verlegt. Sie wurde in eine milde Stiftung verwandelt. Aber durch diese Verlegung ist jedenfalls aus der Lehrstätte eine Anstalt mit voller Verpflegung geworden. Das hat natürlich für den allgemeinen Betrieb seine Vorteile, aber auch die bekannten Mängel der Anstaltserziehung müssen sich geltend machen.

Digitized by Google

Die Pleischwitzer Anstalt hatte im Jahre 1907:

38 Zöglinge im Alter von 14—22 Jahren; die Breslauer Stadtverwaltung hat 30 Plätze fest belegt, hat 1907 aber 32 Zöglinge nach Pleischwitz überwiesen. Die übrigen sechs waren Privatpensionäre. Breslau zahlt für den Zögling 480 Mk., Privatpersonen 600—900 Mk. jährlich. Die zum Betriebe noch außerdem nötigen Gelder werden aus den Erträgnissen der Anstalt gedeckt.

Aufgenommen werden schwachbefähigte Knaben ohne Unterschied der Konfession. Mit den Erziehungsberechtigten wird ein fester Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen. Nach ihm ist die Lehrzeit auf vier Jahre bemessen.

Durch besondere Methode und unter steter Berücksichtigung ihrer Anlagen und ihrer Eigenart sollen die Zöglinge zu dem höchstmöglichen Grade ihrer Erwerbsfähigkeit geführt werden. Gegenwärtig werden die Knaben in Gartenbau und Korbflechterei unterrichtet. Die Einführung neuer Arbeitszweige hat man in Aussicht genommen.

Die Vorbedingung für jede geistige Hebung ist körperliche Kräftigung. Deshalb werden die Knaben, besonders die schwächlichen, im ersten Jahre hauptsächlich im Garten beschäftigt. Für den Gartenbau stehen der Kolonie 8 Morgen Gemüseanlagen und 2 Morgen Kartoffelacker zur Verfügung. Durch die Arbeit in gesunder Luft bei gesundheitsgemäßer Ernährung und Pflege setzt die Kräftigung an Geist und Körper ein. Jede Überanstrengung wird sorgfältig vermieden.

Die Korbflechterei wird in zwei getrennten Betrieben gelehrt. Der eine umfaßt die sogenannte geschlagene Arbeit, d. h. die Anfertigung grüner und weißer Körbe, Obst-, Reise-, Waschkörbe, der andre die Gestellarbeit. Den Rohstoff für die Werkstätten liefert eine erpachtete, 50 Morgen große Weidenanlage. Der praktische Unterricht liegt in den Händen bewährter Lehrmeister. Neben der Beschäftigung im Garten und in der Werkstatt steht als wichtiger Zweig der ganzen Einrichtung der wissenschaftliche Fortbildungsunterricht.

Das Ziel der Lehrkolonie besteht darin, die Zöglinge für das Leben selbständig zu machen. Das Leben fordert ein gewisses Maß von Kenntnissen; wenn dies den Knaben in der Hilfsschule nicht mitgegeben werden kann, muß es ein Fortbildungsunterricht gewähren.

Es darf weder an Zeit, noch an Mühe und Arbeitsstoffen gespart werden, wenn etwas erreicht werden soll. Der Arbeitsstoff dient im ersten Jahre lediglich zu Unterrichtszwecken. Die aus ihm gefertigten Gegenstände haben keinerlei Verkaufswert, aber die Zöglinge üben Hände und gewinnen Augenmaß.

Die Pleischwitzer Anstalt will ihre Pfleglinge soweit führen, daß sie ihre Gesellenprüfung ablegen können. Sie soll keine Versorgungsanstalt für Schwachsinnige sein.

Dies steht fest, eine gut eingerichtete Arbeitslehrkolonie wird mit hohen Unkosten arbeiten. An einer unvollkommen eingerichteten kann

Digitized by Google

einer Verwaltung nichts gelegen sein, denn die für den einzelnen Zögling aufzuwendenden Mittel sind so hoch, daß gefordert werden muß, nur da sie zu verwilligen, wo ein Erfolg in Aussicht steht. Es wird der Tod der Einrichtung sein, wenn man sie zu einer Idiotenanstalt macht.

Die Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung und eine nutzbringende Wirksamkeit der Lehrkolonien sind also genaue Prüfung der Zöglinge auf ihre Fähigkeiten und sorgfältige Auswahl der Lehrkräfte.

An diesen beiden Punkten setzt die Kritik ein, die Dr. Klumker im Jahrbuch der Fürsorge 1906 ausübt. Er macht dort beachtenswerte Vorschläge. Er will die Arbeitslehrkolonie als eine Durchgangsstätte für eine freie Lehre ansehen. Anstaltslehre könne nie die Bedingungen für eine Meisterlehre so günstig wiedergeben, wie dies erforderlich sei, könne nicht die Strenge und Energie aufwenden, die der Lehrling nun einmal kennen lernen muß. Wohl aber könnten Knaben, die nach ihrer Entlassung aus der Hilfsschule noch nicht die Fertigkeit, Gewandtheit und Ausdauer besitzen, um in einer freien Lehre fortzukommen, durch Arbeitserziehung und Fortbildung soweit geschickt gemacht werden, daß sie in solche Lehre oder Lehrstellung eintreten können.

Er will weiter die Arbeitslehrkolonie als eine Beobachtungsstätte ausbauen, wohin Fürsorgezöglinge gebracht werden können, bis über ihre Unterbringung in Anstalts- oder Familienpflege auf Grund von Beobachtungen Entschluß gefaßt worden ist. Und unter den Fürsorgezöglingen spielt ja die Minderwertigkeit eine größere Rolle als jemand annehmen kann, der die einschlagenden Verhältnisse und die einzelnen Personen nur aus den Akten oder gelegentlicher Vermahnung kennt.

Eine weitere Frage läßt sich wohl aufwerfen, ob denn an allen Orten, wo man Arbeitslehrkolonien braucht, gerade die Arbeit des Korbflechtens den rechten Ertrag abwirft und ob, wenn diese Frage verneint werden muß, für eine andre Reihe von Handwerken geeignete, pädagogisch beanlagte oder leicht zu überwachende Lehrmeister gefunden werden können, die die Zöglinge soweit führen, daß sie nicht nur die Gesellenprüfung bestehen, sondern auch dann im Leben leicht sich fortfinden können.

Würde dies einerseits für die Übergabe von Schwachbefähigten in „freie Lehren" sprechen, so wird es anderseits auch empfehlen, den Anregungen nachzugehen, die Dr. Klumker gibt. Es ist doch gar nicht nötig, die Minderwertigen für ein Handwerk auszubilden, man kann sie doch auch zu gelernten, wenn auch einseitigen Fabrikarbeitern machen. Da haben wir einen engen Kreis von Fertigkeiten bei nicht zu schwerer Arbeit, eine verhältnismäßig sichere Stellung bei gleichmäßiger Bezahlung. Die Pfleglinge kommen in eine geschlossene Arbeitsgemeinschaft, die sie hält, und sind, wenn sie einigermaßen ordentliche Mitarbeiter finden, ganz gut aufgehoben. Die gesundheitlichen Bedingungen erfüllt die Fabrik ebensogut oder besser als manche Werkstatt des Handwerks. Natürlich läßt sich eine allgemeine Regel für derartige Tätigkeit nicht aufstellen. Die Vielgestaltigkeit der in Frage kommenden Einzelpersonen spottet jeder Verallgemeinerung.

Digitized by Google

Aber nur etwas soll und muß geschehen, wenn es auch nur langsam, Schritt für Schritt verwirklicht werden kann. Jetzt aber legt man im großen und ganzen die Hände in den Schoß, läßt sich statistisch und psychiatrisch über Zahl, Art und Schicksal der Minderwertigen berichten, aber überläßt sie der Landstraße und dem schrittweisen Verkommen. Wenn irgendwo, ist hier vorbeugende Hilfe nötig und die aufgewandten Mittel sind ein gut angelegtes Kapital.

Es wird in der Tat notwendig sein, nicht nur zu fragen, was für die Schwachsinnigen geschehen solle, sondern was kann die Gesellschaft tun, um sich vor den Schwachsinnigen zu schützen. „Der Schwachsinnige ist eine konstante Belastung des moralischen und pekuniären Budgets der Menschheit" (Großmann-Zürich).

Deshalb Ergänzung der Hilfsschularbeit durch Arbeitslehrstätten. Und für die Schwachbefähigten, Willenlosen, die für das Emporsteigen zu einer beschränkten Selbständigkeit nicht geeignet sind?

Man hat Arbeiterkolonien für Schwachbefähigte empfohlen. Sie sollen nach dem Muster von jenen Arbeiterkolonien betrieben werden, die, zuerst von Bodelschwingh eingerichtet, seit 25 Jahren sich bewährt haben. Sie sollen Ödländereien urbar machen und andre Arbeiten verrichten. Die Schwachsinnigen müßten unter einem Zwange stehen, also eigentliche Anstalten für sie errichtet werden.

Wir würden also einen neuen Typus von Anstalten auf den Plan treten sehen, während wir wirklich das Bedürfnis empfinden sollten, die bisherigen Arten entsprechend auszubauen. Ich bin der Überzeugung, daß genau dasselbe, was eine derartige Arbeiterkolonie für Schwachbefähigte leisten kann, auch von einer allgemeinen Armenanstalt geleistet wird, wenn sie nach den selbstverständlichen Forderungen der Gegenwart eingerichtet ist. Worin diese Forderungen bestehen, haben uns Dr. Buehl und Dr. Eschle hinreichend auseinandergesetzt, und ich habe es oben in seinen hauptsächlichsten Linien nach ihrem Muster nachgezeichnet.

VII.

Schluß.

Über Behandlung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderarmen habe ich zu berichten gehabt. Ich habe an manchen Stellen über die Schranken des Themas hinausgegriffen und mich auch mit andern Erwerbsbeschränkten und Erwerbsunfähigen beschäftigt. Ich habe Wege der Hilfe zeigen können, die eine vieljährige Erfahrung als gangbar erweist und auf Pfade hinweisen dürfen, die erst noch ausgebaut werden müssen, bis sie Wege geworden sind. Aber unter all der Einzelbetrachtung darf doch die Grundfrage nicht verschwinden: wie ist es möglich, die Gemeinden und den Staat, die ganze Gesellschaft und die öffentliche Meinung an ihre Pflicht zu erinnern und zu mahnen, der Wanderarmen tatkräftig

Digitized by Google

sich anzunehmen und die Invaliden und Minderwertigen, die Kränklichen und Alten nicht von Ort zu Ort zu treiben.

Wir sind diese zielbewußte, vernünftige und erziehliche Fürsorge den Gliedern der Volksgemeinde, den Menschen, uns selbst und unsrer Zukunft schuldig.

Anlage A.

Nachweisung

der Kosten des Baues und der Einrichtung der eignen Invalidenhäuser.

Die Kosten des Baues und der Einrichtung (Inventar) belaufen sich:

	Mk.
1. für das Landgut Edelhof, Etzelbach, Invalidenheim A und B:	
Anschaffungs- und Baukosten bis Ende 1907 . . .	145 965
Ausgaben für Inventar bis Ende 1907	23 020
Bestandswert des lebenden Inventars Ende 1907. .	8 135
Summe 1:	177 120
2. für das Invalidenheim Debrahof:	
Anschaffungs- und Baukosten bis Ende 1907 . . .	54 520
Ausgaben für Inventar	12 607
Bestandswert des lebenden Inventars Ende 1907. .	1 220
Summe 2:	68 348

Anlage B.

Hausordnung.

§ 1. Die Pfleglinge sind der als Hausmutter bestellten Schwester Gehorsam schuldig und haben ihren Vorschriften und Anweisungen unbedingte Folge zu leisten, solange diese nicht durch eine Verfügung des Vorstandes außer Kraft gesetzt sind.

§ 2. Die Pfleglinge verlassen in der Regel im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr morgens das Bett und suchen es in der Regel abends 9 Uhr auf. Sofort nach dem Verlassen des Bettes haben sich die Pfleglinge zu waschen und zu kämmen.

§ 3. Jeder Pflegling hat sein Bett spätestens nach dem zweiten Frühstück in Ordnung zu bringen. Die Betten dürfen zum Sitzen nicht benutzt werden. Das Reinigen der eigenen Kleider und das Putzen des Schuhwerks hat jeder Pflegling und zwar an dem von der Schwester bestimmten Platze selbst zu besorgen. Die Schlafräume sind von den Pfleglingen in Ordnung und sauber zu erhalten. Die Fenster der Schlafräume sollen tagsüber offen gehalten und durch Einhängen der Sturmhaken gesichert werden. Die Mahlzeiten, erstes Frühstück, zweites Frühstück, Mittagsbrot, Vesper und Abendbrot, werden gemeinsam eingenommen.

Digitized by Google

Die Pfleglinge haben sich zu denselben pünktlich einzufinden. Sie haben beim Verlassen der Anstalt der Schwester Mitteilung zu machen. Das Verlassen der Anstalt nach dem Abendbrot ist ohne besondere Erlaubnis der Schwester nicht gestattet.

§ 4. Die Pfleglinge erhalten auf Wunsch Kleidungsstücke und Leibwäsche zur Benutzung. Das Eigentum derselben verbleibt der Versicherungsanstalt.

Für die von den Pfleglingen eingebrachten Sachen wird nur Gewähr geleistet, wenn sie der Schwester zur Verwahrung übergeben sind.

§ 5. Es wird erwartet, daß die Pfleglinge sich insoweit an den Arbeiten im Haus und Feld beteiligen, als ihr Gesundheits- und Kräftezustand es gestattet. Wird von einem Pflegling die Übernahme von Beschäftigung bei Privatpersonen beantragt, so hat über die Genehmigung hierzu, über etwaige dabei zu beobachtende Bedingungen und über die Höhe des zu gewährenden Arbeitslohnes zunächst die Schwester zu befinden. Der Lohn fließt in die Kasse der Versicherungsanstalt, welche jedoch dem Pflegling die Hälfte des erzielten Verdienstes als Taschengeld gemäß § 5 der Ausführungsbestimmungen gewährt.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt behält sich vor, über das hierbei einzuhaltende Verfahren und über die Höhe des zu beanspruchenden Arbeitslohnes allgemeine Vorschriften zu erlassen.

§ 6. Von den Pfleglingen wird ein ruhiges, bescheidenes Betragen und Verträglichkeit untereinander erwartet. Lärmen, Zanken, heftiges Zuschlagen der Fenster und Türen ist verboten. Absichtlich oder durch grobe Vernachlässigung herbeigeführte Schäden an Gebäudeteilen oder Inventarstücken sind vom Schadenstifter zu ersetzen.

§ 7. Etwaiger Auswurf darf nur in die Spucknäpfe oder Spuckflaschen entleert, die Notdurft nur in den Klosetts befriedigt werden.

§ 8. Tabakrauchen ist in den Schlafräumen nur mit Genehmigung der Schwester gestattet.

§ 9. Im Tageszimmer sind Zeitschriften, Zeitungen und Gesellschaftsspiele zur allgemeinen Benutzung ausgelegt. Etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Pfleglingen über die Reihenfolge der Benutzung werden durch die Schwester entschieden. Aus der Hausbibliothek entnommene Bücher sind innerhalb der von der Schwester bestimmten Frist an diese zurückzugeben. In Krankheitsfällen haben sich die Pfleglinge gegenseitig beizustehen; etwaige Wünsche wegen ärztlicher Pflege sind an die Schwester zu richten.

§ 10. Etwaige Beschwerden gegen die Schwester oder andere Pfleglinge sind entweder in das aufliegende Beschwerdebuch einzutragen oder der Versicherungsanstalt mündlich oder schriftlich vorzutragen. Schriftliche

Digitized by Google

Beschwerden, auch im Beschwerdebuch, die nicht mit Datum und voller Unterschrift versehen sind, bleiben unberücksichtigt.

Weimar, den 18. September 1902.

Thüringische Landes-Versicherungsanstalt.

Anlage C.

Bestimmungen

zur Ausführung des § 3 Absatz 2 der Satzungen (§ 25 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899).

§ 1. Das Invalidenhaus hat den Zweck, Rentenempfängern gegen Überlassung der Rente an die Versicherungsanstalt Unterhalt in allen Lebensbedürfnissen und eine friedliche stille Häuslichkeit bis ans Lebensende zu gewähren.

§ 2. Die Aufnahme wird auf Antrag des Beteiligten durch den Vorstand verfügt.

§ 3. Der Austritt aus dem Invalidenhaus ist jederzeit gestattet. Der Aufgenommene ist aber auf ein Vierteljahr und, wenn er seinen Austritt nicht einen Monat vor Ablauf eines Kalendervierteljahres erklärt, jedesmal auf ein weiteres Kalendervierteljahr an den Verzicht auf die Rente gebunden.

§ 4. Die Entlassung eines Pfleglings kann vom Gesamtvorstand nach einer vorhergehenden dreimonatlichen Kündigung verfügt werden. Von dieser Befugnis wird, hingesehen auf den Zweck des Invalidenhauses (§ 1), nur in außergewöhnlichen Fällen Gebrauch gemacht werden.

§ 5. Der Pflegling hat sich den Bestimmungen der Hausordnung und den Anordnungen des Vorstandes und seiner Angestellten zu fügen.

Der Vorstand kann die Gewährung eines Taschengeldes an die Aufgenommenen und die Gewährung von Arbeitsprämien beschließen. Die Gewährung ist jederzeit widerruflich. Verwarnungen auf Grund von § 6 dieser Bestimmungen haben den Verlust des Taschengeldes bis zu 3 Monaten zur Folge.

§ 6. Wenn ein Pflegling sich Vergehen gegen das Invalidenhaus oder seine Bewohner oder überhaupt Handlungen zu Schulden kommen läßt, wegen deren er gerichtliche Bestrafung zu erleiden hat, oder die mit dem Zwecke oder der Ordnung des Hauses nicht zu vereinbaren sind, kann er vom Vorstand förmlich verwarnt werden. Sind innerhalb eines Jahres zwei derartige Verwarnungen erfolgt, so kann bei wiederholter Zuwiderhandlung durch den Gesamtvorstand die sofortige Entlassung verfügt werden. Bei schweren Verfehlungen der bezeichneten Art kann die sofortige Entlassung auch ohne vorherige Verwarnung durch den Vorstand erfolgen.

Digitized by Google

§ 7. Gegen die Verwarnung durch den Vorstand bezw. die durch denselben verfügte sofortige Entlassung kann die Beschwerde an den Gesamtvorstand, gegen den Beschluß des Gesamtvorstandes, insofern durch denselben die sofortige Entlassung ausgesprochen wird, Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu Berlin eingewendet werden. Die Beschwerde ist innerhalb 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich an den Vorstand der Versicherungsanstalt einzureichen.

§ 8. Vorbehaltlich der Bestimmung in § 3 wird von dem Tage der Entlassung aus dem Invalidenhause ab die festgesetzte Invaliden- oder Altersrente weiter gewährt.

Stirbt ein Pflegling, so sorgt die Versicherungsanstalt für das Begräbnis.

Für die Kosten des Begräbnisses und der letzten Krankheit kann sie den Nachlaß des Pfleglings insoweit in Anspruch nehmen, als er in das Invalidenhaus eingebracht und zur Deckung der erwähnten Kosten erforderlich ist.

Weimar, den 18. September 1900.

Thüringische Landes-Versicherungsanstalt.

Digitized by Google

Anlage D.

Übersicht über die Invaliden-, Siechen- oder Krankenhaus-

Laufende Nummer	Bezeichnung des Invaliden-, Siechen- oder Krankenhauses und seiner örtlichen Lage	Name des Besitzers der Anstalt	Bettenanzahl für		Im wurden ver-					
					im ganzen (Spalte 6, 7 und 8)		Lungentuberkulöse		Personen mit andern ansteckenden Krankheiten	
			Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1	2	3	4		5		6		7	
										A. Eigene
1	Invalidenheim „Etzelbach" bei Uhlstädt a. S. . . .	Thüringische Landes-Versicherungsanstalt Weimar	65	—	76	—	—	—	—	—
2	Invalidenheim „Debrahof" bei Rudolstadt		32	—	33	—	—	—	—	—
										B. Gemietete Häuser
										Keine.
										C. Von Dritten
1	Stiftung „Amalienheim" in Sondershausen	Stiftung	—	Unbestimmt	—	7	—	—	—	—
2	Evang.-luther. Diakonissenhaus Eisenach		—	—	—	3	—	—	—	—
3	Karl-Friedrich-Hospital in Blankenhain in Thür. .	Großherzogl. Irrenanstalt	—	—	1	—	—	—	—	—
4	Friedrich-Stift in Trachenau i. S. (Siechenheim) . . .		—	—	1	—	—	—	—	—
5	Altersheim Altenburg S.-A.	Herzog Ernst-Stiftung	—	—	—	1	—	—	—	—
6	Krankenhaus „Bethania" in Schweidnitz i. Schles. . .		—	—	—	1	—	—	—	—
7	Genesungshaus Roda S.-A.	Herzogliche Irrenanstalt	—	—	1	—	—	—	—	—
8	Coburg, Herzogliches Landkrankenhaus		6		11	3	11	3	—	—
9	Meiningen, S.-M., Georgen-Krankenhaus		bis 5		4	—	4	—	—	—
10	Sonneberg, Kreiskrankenhaus		—	—	—	1	—	1	—	—
11	Frankenhausen am Kyffh., Bezirkskrankenhaus . . .		—	—	—	1	—	1	—	—
12	Weimar, Städt. Krankenhaus		—	—	1	—	1	—	—	—
13	Pößneck, Städt. Krankenhaus		—	—	—	1	—	1	—	—
14	Genesungsheim „Gute Hoffnung" b. Bielefeld . . .	Pfarrer Bodelschwingh	—	—	1	1	1	—	—	—

[1] Unter C sind zu Spalte 12 die Kosten für den Kopf und den Tag angegeben.

Digitized by Google

Versicherungsanstalt Thüringen.

pflege im Jahre 1907 (§ 25 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Jahre 1907													
pflegt		haben das		wurden		sind im		betrugen		Anzahl	Anzahl		Angabe,
Personen mit sonstigen nicht unter Spalte 6 od. 7 fallenden Krankheiten		Invaliden-heim usw. freiwillig verlassen		strafweise entlassen		Invaliden-heim gestorben		die Kosten für das Jahr und das Bett[1]		der bei der Pflege beschäftigten	der verheirateten Personen unter den Pfleglingen		ob und inwieweit Arbeitszwang besteht
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Personen	Männer	Frauen	
8		9		10		11		12		13	14		15
Invalidenhäuser.													
76	—	3	—	2	—	8	—	im Jahre 1906 575,81	—	2 Schwestern 1 Krankenwärter	14	—	Arbeitszwang besteht nicht
33	—	2	—	—	—	4	—	—	—	1 Schwester	7	—	Arbeitszwang besteht nicht
in eigner Verwaltung.													
unterhaltene Häuser.													
—	7	—	—	—	—	—	1	Für den Kopf und Tag[2] — (jährlich 300 Mk.)	82,18 Pf.	—	—	2	
—	3	—	—	—	—	—	1	— (jährlich 360 Mk.)	98,63 Pf.	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	1	—	1,25 Mk.	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	98,63 Pf.	—	—	—	—	
—	1	—	—	—	—	—	—	—	0,70 Mk.	—	—	—	
—	1	—	—	—	—	—	—	—	1,25 Mk.	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	1,80 Mk.	—	—	—	—	
—	—	5	2	—	—	2	1	2,— Mk.	2,— Mk.	—	4	1	
—	—	2	—	—	—	—	—	1,70 Mk.	—	—	2	—	
—	—	—	1	—	—	—	—	—	2,— Mk.	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	1	—	2,— Mk.	—	—	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	2,— Mk.	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,— Mk.	—	—	—	
—	—	1	—	—	—	—	—	1,80 Mk.	—	—	1	—	

[2] Ohne Abzug der Einnahmen aus Renten, Zuschüssen usw.

Digitized by Google

Anlage E.

Grundsätze

für die Leitung des Mädchen-Fürsorgeheims zu Harthau.

I.

In dem Fürsorgeheim können sittlich oder sonst gefährdete, nicht mehr schulpflichtige Mädchen im Alter von mindestens 14 Jahren, welche vom Gerichte, von Vormundschafts wegen oder durch die Eltern unter Fürsorge gestellt sind, Aufnahme finden. Bei der Aufnahme dürfen die Mädchen das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Ausgeschlossen sind der Prostitution verfallene, arbeitsunfähige sowie solche Mädchen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Zur Aufnahme ist ein ärztliches Gesundheitsattest erforderlich.

II.

Das Fürsorgeheim übernimmt die Erfüllung aller derjenigen Verpflichtungen, die der Anstalt aus der ihr gestellten Aufgabe der Erziehung leitungsbedürftiger Mädchen erwachsen und die sich daraus ergeben, daß die Zöglinge in evangelisch-christlichem Geiste zu einem sittlichen Lebenswandel angehalten und durch geregelte Beschäftigung und Arbeit zu einer den Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit erzogen werden sollen. Die Mädchen werden in der Anstalt in Hausarbeiten (Kochen, Waschen und Bügeln) sowie in weiblichen Handarbeiten (Flicken, Nähen, Maschinennähen, Schneidern) unterrichtet und tagsüber unter Aufsicht einer hierfür vorgebildeten Schwester in einer gegenüber dem Heim gelegenen Textilfabrik (Spinnerei) gegen ortsübliche Löhne mit körperlich leichten, aber Aufmerksamkeit und Sorgfalt erfordernden Arbeiten beschäftigt werden.

Es findet an einzelnen Abendstunden regelmäßig Unterricht in Religion, Chorgesang, Rechnen und Deutsch statt; auch werden die Mädchen nach Möglichkeit mit den Grundsätzen der Gesundheitslehre und der Krankenpflege bekannt gemacht.

Im übrigen richtet sich das Leben im Fürsorgeheim nach der Hausordnung.

III.

Das Fürsorgeheim ist eine Einrichtung der Genossenschaft für Mädchenfürsorge zu Harthau, für welche ein Gewinn satzungsgemäß ausgeschlossen ist. Das Heim wird von Schwestern geleitet, von denen wenigstens eine als sogenannte Fabrikschwester in der Fabrikarbeit ausgebildet ist. Die Vorsteherin ist zugleich die Geschäftsführerin der Anstalt. Als solche ist sie dem Vorstande der Genossenschaft für gewissenhafte Leitung und für strenge Beobachtung dieser Grundsätze, der Hausordnung und der ihr vom Vorstande zugehenden Weisungen verantwortlich. Das weitere Verhältnis der Schwestern zur Anstalt wird durch die abzuschließenden Anstellungsverträge geregelt.

Digitized by Google

IV.

Wegen Überlassung der für das Mädchenfürsorgeheim erforderlichen Räumlichkeiten und deren innerer Einrichtung ist mit der Sächsischen Kammgarnspinnerei zu Harthau ein besonderer Vertrag abgeschlossen worden, der gleichzeitig auch nähere Bestimmungen darüber trifft, in welcher Weise die Zöglinge unter Leitung der Fabrikschwester gegen Lohn mit Fabrikarbeit beschäftigt werden sollen.

V.

Bei der Tätigkeit in der Fabrik werden in dem betreffenden Raum mit den Fürsorgezöglingen tunlichst wenige, für den Betrieb unentbehrliche Personen beschäftigt, für deren sittliches Verhalten die Fabrikleitung einsteht.

VI.

Die Anstaltsverwaltung behält sich vor, solche Mädchen, bei welchen die Erreichung des Zieles der Fürsorgeerziehung in der Anstalt aussichtslos erscheint, innerhalb der ersten drei Monate zu anderweiter Unterbringung zur Verfügung zu stellen. Mädchen, die sich so schlecht führen, daß ihr längeres Verweilen in der Anstalt mit dem Anstaltszwecke unverträglich erscheint, können durch Beschluß des Kuratoriums auch später ausgeschlossen werden.

VII.

Für die Aufnahme usw. ist eine einmalige Entschädigung von 20 Mk. zu zahlen. Im übrigen soll der Unterhalt für die Mädchen von den letzteren durch die Fabrikarbeit verdient werden.

Die Reisekosten des Zöglings von seinem Aufenthaltsort nach Harthau trägt derjenige, der den Zögling zuführt, ebenso die Kosten der Rückreise im Falle der Zurückweisung des Zöglings innerhalb der ersten drei Monate. Die Zuführung des Zöglings darf nicht durch Personen erfolgen, welche als Transporteure oder Polizeibeamte äußerlich erkennbar sind.

VIII.

Aus den Lohneinnahmen für die Beschäftigung der Mädchen in der Fabrik wird zunächst für Wohnung und Verpflegung ein Abzug von 90 Pfennigen täglich gemacht; vom Überschusse soll ein Guthaben erspart und, soweit nicht für Kleidung, Wäsche usw. Aufwendungen notwendig und davon zu bestreiten sind, bei der Entlassung aus der Fürsorge als Eigentum überwiesen werden. Mädchen, die nach Punkt VI, Schlußsatz ausgeschlossen werden oder aus anderen Gründen als wegen Erkrankung vor Ablauf der Verpflichtungsdauer die Anstalt verlassen, erhalten nur die Hälfte der Überschüsse beim Verlassen der Anstalt ausgezahlt. Die andere Hälfte verfällt dem Genossenschaftszweck.

Harthau, im Dezember 1903.

Die Genossenschaft für Mädchenfürsorge in Harthau.

Digitized by Google

Anlage F.

Hausordnung

für das Mädchenfürsorgeheim zu Harthau im Erzgebirge.

§ 1. Alle Hausgenossen unterstehen der leitenden Schwester. Jedes Mädchen ist jeder Schwester und Gehilfin pünktlichen Gehorsam schuldig.

In der Fabrik und auf dem Fabrikhofe haben die Mädchen auch den Weisungen der Meister Folge zu leisten.

§ 2. Die Mädchen haben zusammen, nicht einzeln zur Arbeit zu gehen und fleißig, ruhig und willig zu arbeiten, unnützes Geschwätz dabei zu unterlassen und sich reinlich und sauber zu halten.

Tätlichkeiten untereinander werden geahndet. Verkehr mit anderen Arbeiterinnen ist nur mit besonderer Erlaubnis der leitenden Schwester gestattet.

§ 3. Die Tagesordnung — — —

§ 4. Sonntag Vormittag findet Kirchgang statt. Der Nachmittag dient zu Ausflügen, Unterhaltungsspielen, Briefschreiben usw. Im übrigen bestimmt die leitende Schwester die Tagesordnung für die Sonn- und Festtage.

§ 5. Besuche werden in der Regel nur am ersten Sonntage im Monate angenommen. Sie dürfen in der ersten Zeit nicht über ½ Stunde ausgedehnt und nicht vor ¼ Jahr wiederholt werden. Unter Umständen kann der Besuch einzelnen Mädchen verweigert werden.

Ohne Begleitung dürfen die Mädchen nicht ausgehen. Den älteren Mädchen kann von der leitenden Schwester von Zeit zu Zeit für bestimmte Zwecke unter der Bedingung pünktlichen Wiedereintreffens zur festgesetzten Stunde der Ausgang gestattet werden.

§ 6. Das Geld, welches die Mädchen mitbringen oder bekommen, muß der leitenden Schwester zur Aufbewahrung übergeben werden, welche über dasselbe sowie über das sonstige Eigentum der Mädchen ein Kontobuch führt. Den älteren Mädchen kann ein kleines Taschengeld überlassen werden. Das über die Einnahmen und Ausgaben zu führende Buch ist jederzeit auf Verlangen der leitenden Schwester vorzuzeigen. Bei Ungehorsam oder Vertrauensbruch kann das Taschengeld wieder entzogen werden.

§ 7. Ankommende und abzusendende Briefe und Pakete gehen durch die Hand der leitenden Schwester.

Es ist untersagt, andere Personen zum Besorgen von Briefen usw. zu veranlassen oder solche von anderen zur Besorgung anzunehmen.

§ 8. Die Mädchen dürfen nur mit Erlaubnis der leitenden Schwester Geschenke untereinander geben oder nehmen oder austauschen.

Digitized by Google

§ 9. Bei dringender Hausarbeit, z. B. beim Wäschelegen, Gemüseputzen usw. hat jedes Mädchen auf Verlangen der Schwestern auch in der Freizeit mit zu helfen.

Dem Glockenzeichen haben die Mädchen zu dem bezüglichen Zwecke sofort zu folgen.

Unbefugtes Ein- und Ausschalten an Heizungs- und Beleuchtungskörpern ist streng verboten.

§ 10. Jede Bewohnerin des Heims hat durch gesittetes, anständiges Betragen, durch Sauberkeit, Ordnung, Gehorsam und Freundlichkeit die Ehre des Hauses zu wahren. Sie wird sich alsdann bald als Kind des Hauses fühlen und im Heim ihre zweite Heimat finden.

Für den Fall des Ungehorsams oder sonstiger Verfehlungen können folgende Strafen verhängt werden:

Verweis, Versagung des Besuchs, Kostbeschränkung, Entziehung des Taschengeldes, Strafarbeiten, Stubenarrest, Vorführung vor das Kuratorium und bei Unverbesserlichkeit völlige Absonderung oder Ausstoßung aus dem Heim.

Etwaige Beschwerden sind bei der leitenden Schwester anzubringen, betreffen sie letztere selbst, bei dem Vorsitzenden des Kuratoriums.

Harthau, den 31. März 1904.

Das Kuratorium:
Amtshauptmann Dr. Hallbauer,
Vorsitzender.

Digitized by Google

Gemeinsame Leitsätze beider Berichterstatter.

1.

Die erwerbsunfähigen und erwerbsbeschränkten Wanderarmen haben nach § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes Anspruch auf Unterstützung des Armenverbands, in dessen Bereich sie sich beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befinden. — Diese Verpflichtung der Armenverbände ist bisher nicht in genügender Weise erfüllt worden und kann aus mehrfachen Gründen ohne besondere Einrichtungen und Maßregeln auch nicht erfüllt werden.

2.

Die Grundlage der Fürsorge für die erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderarmen bildet

eine geregelte und allgemein durchgeführte Wandrerfürsorge

(im Sinne des preußischen Wanderarbeitsstättengesetzes).

Wanderarbeitsstätten und zeitgemäß umgestaltete Asyle für Obdachlose beugen dem Verfall der Wandrer vor, dienen als Durchgangsstätten und Arbeitsnachweise für Erwerbsbeschränkte mit gering oder nur vorübergehend herabgesetzter Arbeitsfähigkeit und bieten die Gelegenheit, zum Wandern ungeeignete Personen auszuscheiden.

3.

Wanderarme, die wegen erheblicher geistiger oder körperlicher Mängel der Anstaltspflege bedürfen, sind von den dazu verpflichteten Armenverbänden in geeigneten Anstalten unterzubringen. Wo allgemeine Armenanstalten (Armenhäuser, Armenarbeitshäuser u. dergl.) zur entsprechenden Verpflegung nicht genügen, sind für einzelne Klassen der Pfleglinge besondere Anstalten zu gründen oder in Anspruch zu nehmen (Heime für Tuberkulöse, Alkoholkranke, Minderwertige, Krüppel).

4.

Für die übrigen Erwerbsbeschränkten haben

a) Staat und Gemeinden besondere Arbeiterkolonnen zu schaffen;
b) private Wohltätigkeitsvereine unter finanzieller Beteiligung von kommunalen Verbänden Beschäftigungsstätten aller Art zu unterhalten (Brockensammlungen, Schreibstuben, Arbeiterkolonien usw.) und
c) alle Organe der öffentlichen und privaten Fürsorge sich zu einer planmäßigen Arbeitsvermittelung für Erwerbsbeschränkte zu vereinigen.

Digitized by Google

5.

Um dem körperlichen und geistigen Verfall der Minderwertigen entgegenzuarbeiten und die Zahl der erwerbsbeschränkten Wanderarmen vorbeugend zu mindern, ist die Ausbildung der Krüppel zu befördern, sind Arbeitslehrstätten für Schwachbefähigte einzurichten, und ist durch die Behörden und Fürsorgevereine auf die Berufswahl der Minderwertigen Einfluß zu üben.

6.

Als Ergänzung der Zwangsmittel gegen Wanderarme, die eine geregelte Fürsorge ablehnen, ist die Zwangseinweisung in eine Armenanstalt mit Arbeitszwang nach dem Vorbilde des Hamburger Armengesetzes allgemein einzuführen.

Dr. Luppe. Sell.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MINNESOTA
wils heft 81-85
339.043 D48

Schriften des Deutschen Vereins f ur Arm

3 1951 002 212 139 0

WILSON
ANNEX

Digitized by Google